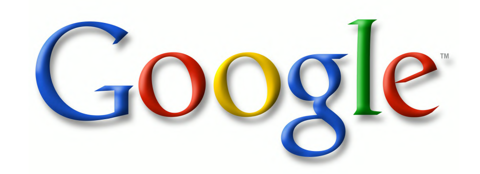





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1908.



Potsdam. 1908.

Zu haben bei sämtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige).

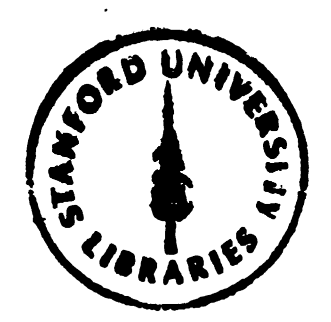
Chronologische Übersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1908 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch M., die des Königlichen Ober-Präsidenten durch O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch R Pr., die der Königlichen Regierung durch R., die der Bezirks-Ausschüsse durch B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch P. Pr, die des Staatssekretärs des Reichspostamts oder des Reichspostamts durch R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch S, die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion bezw. der Oberzolldirektion zu Berlin durch P. St. D. bezw. O. Z., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S. durch O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S. durch E. H., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1907				
Juni 27.	— —	Reichskanzler. — S. 71 u. 648. R. unterm 25. Juli 1907.		
Juli 25.	71. R. 648. R.	Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges	3 27	25 335
Aug. 13.	B. A.	S. 230. R. Pr. unterm 9. März 1908.		
Sept. 27.	96. K. A.	Satzung des Rüdersdorfer Krankenhausverbandes	4	40/42
Okt. 7.	— —	Reichsjustizamt. — S. 127. P. Pr. unterm 27. Januar 1908.		
„ 9.	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 89. P. Pr. unterm 16. Januar 1908.		
Nov. 16.	216. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	10	105/106
„ 23.	— —	Kreistag in Nauen. — S. 159 (Allerhöchster Erlaß) vom 27. Januar 1908.		
„ 30.	2.	Allerhöchster Erlaß. — Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Staaken zu Staaken im Kreise Osthavelland.	1	1/5
Dez. 7.	92. Ko.	Errichtung einer evangelischen Pfarrstelle.	4	31/32
„ 9.	O. Pr.	S. 47. P. Pr. unterm 30. Dezember 1907.		
„ 9.	50. Ko.	Parochial-Regulierungsurkunde	2	17
„ 10.	6. R. Pr.	Fährtarif.	1	5/6
„ 10.	7. R. Pr.	Desgleichen	1	6
„ 11.	22. O. B. A.	Bergwerksverleihung	1	10
„ 11.	28. K. A.	Bezirksveränderung im Kreise Beeskow-Storkow	1	11
„ 11.	— —	Kreistag in Neu-Ruppin. — S. 159 (Allerhöchster Erlaß) vom 27. Januar 1908.		
„ 12	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 100 (Hauptbauamt) unterm 15. Jan. 1908.		
„ 12	82. M.	Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung	4	29
„ 13.	16. P. Pr.	Desinfektion bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten.	1	7/9
„ 13	29.	(Regierungspräsident in Bromberg.) Schiffahrtssperre	1	11
„ 16.	M.	S. 112. P. Pr. unterm 20. Januar 1908.		
„ 16.	37. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine Straßenbahn . . .	2	13

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 16.	17. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Aufbewahrung und Lagerung von Brennmaterialien und Nutzholz.	1	9/10
„ 17.	8. R. Pr. u. P. Pr.	Ernennung eines Konsuls	1	6
„ 17.	B. A.	S. 230. R. Pr. unterm 9. März 1908.		
„ 18.	R.	S. 50. Ko. unterm 9. Dezember 1907.		
„ 18.	321. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	14	150/169
„ 18.	30.	Eisenbahn-Kommissar in Berlin. — Reineinkommen einer Privateisenbahn.	1	11
„ 19.	M.	S. 127. P. Pr. unterm 27. Januar 1907.		
„ 19.	9. R. Pr.	Erhebung der Schlachtsteuer in Potsdam	1	6
„ 19.	10. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	1	6
„ 19.	95. O. B. A.	Bergpolizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.	4	32/40
„ 19.	— —	Kreistag in Rathenow. — S. 159 (Allerhöchster Erlaß) vom 27. Januar 1908.		
„ 19.	— —	Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg. S. Reichs-Versicherungsamt unterm 18. Februar 1908.		
„ 20.	15. B. A.	Grundstücksaufhöhung	1	7
„ 20.	128. S.	Prüfungstermine im Jahre 1908	6	59/61
„ 20.	23. E. B.	Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel	1	10/11
„ 20.	32.	Amtsgericht Luckenwalde. — Handels- ꝛc. Register	1	12
„ 20.	57.	Elbstrombauverwaltung. — Aufhebung einer Schiffahrtspolizeiverordnung.	2	18
„ 21.	18. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	1	10
„ 21.	19. O. P. D.	Desgleichen	1	10
„ 22.	R.	S. 92. Ko. unterm 7. Dezember 1907.		
„ 22.	46. P. Pr.	Nachtragsgenehmigung für die elektrische Hoch- und Untergrundbahn.	2	16
„ 23.	3. O. Pr.	Wahl von Mitgliedern des Provinzialrats	1	5
„ 23.	59.	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage	2	18
„ 24.	4. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	1	5
„ 24.	5. R. Pr.	Acetylengasanlagen	1	5
„ 24.	12. R. Pr.	Maler- und Lackierer-Zwangsinnung in Königs-Wusterhausen . .	1	6/7
„ 24.	13. R. Pr.	Deichverband der II. und III. Division der Prignitzschen Elbniederung.	1	7
„ 24.	20. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	1	10
„ 24.	24. E. B.	Ausnahmetarif für Eis	1	11
„ 24.	25. E. B.	Desgl. für frische Kartoffeln	1	11
„ 24.	26. E. B.	Staatsbahn-Güterverkehr	1	11
„ 24.	27. E. B.	Wechselverkehr deutscher Eisenbahnen	1	11
„ 28.	43. R.	Forstkasse in Storkow	2	16
„ 28.	44. R.	Unterforstkasse Luckenwalde	2	16
„ 28.	53. E. B.	Staatsbahn-Güterverkehr	2	17
„ 28.	54.	Regierungspräsident in Magdeburg. — Schiffahrtssperre . . .	2	17
„ 30.	11. R. Pr.	Entziehung des Hebammenprüfungszeugnisses	1	6
„ 30.	47. P. Pr.	Futtermittel für Kindermilchkühe	2	16/17
„ 30.	98. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Angermünde	4	43
„ 31.	61. M.	Statut für die Wollschower Wiesenmeliorations-Genossenschaft zu Wollschow im Kreise Prenzlau.	3	19/22
„ 31.	34. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	2	13
„ 31.	14. R. Pr.	Viehseuchen	1	7
„ 31.	41. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	2	15


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1908.



Potsdam. 1908.

Zu haben bei sämtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige).

Chronologische Übersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1908

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch M., die des Königlichen Ober-Präsidenten durch O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch R Pr., die der Königlichen Regierung durch R., die der Bezirks-Ausschüsse durch B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch P. Pr, die des Staatssekretärs des Reichspostamts oder des Reichspostamts durch R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch S, die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion bezw. der Oberzolldirektion zu Berlin durch P. St. D. bezw. O. Z., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S. durch O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S. durch E. H., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1907				
Juni 27.	— —	Reichskanzler. — S. 71 u. 648. R. unterm 25. Juli 1907.		
Juli 25.	71. R.	Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges	3	25
	648. R.		27	335
Aug. 13.	B. A.	S. 230. R. Pr. unterm 9. März 1908.		
Sept. 27.	96. K. A.	Satzung des Rüdersdorfer Krankenhausverbandes	4	40/42
Okt. 7.	— —	Reichsjustizamt. — S. 127. P. Pr. unterm 27. Januar 1908.		
„ 9.	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 89. P. Pr. unterm 16. Januar 1908.		
Nov. 16.	216. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	10	105/106
„ 23.	— —	Kreistag in Nauen. — S. 159 (Allerhöchster Erlaß) vom 27. Januar 1908.		
„ 30.	2.	Allerhöchster Erlaß. — Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Staaken zu Staaken im Kreise Osthavelland.	1	1/5
Dez. 7.	92. Ko.	Errichtung einer evangelischen Pfarrstelle.	4	31/32
„ 9.	O. Pr.	S. 47. P. Pr. unterm 30. Dezember 1907.		
„ 9.	50. Ko.	Parochial-Regulierungsurkunde	2	17
„ 10.	6. R. Pr.	Fährtarif.	1	5/6
„ 10.	7. R. Pr.	Desgleichen	1	6
„ 11.	22. O. B. A.	Bergwerksverleihung	1	10
„ 11.	28. K. A.	Bezirksveränderung im Kreise Beeskow-Storkow	1	11
„ 11.	— —	Kreistag in Neu-Ruppin. — S. 159 (Allerhöchster Erlaß) vom 27. Januar 1908.		
„ 12	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 100 (Hauptbauamt) unterm 15. Jan. 1908.		
„ 12	82. M.	Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung	4	29
„ 13.	16. P. Pr.	Desinfektion bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten.	1	7/9
„ 13	29.	(Regierungspräsident in Bromberg.) Schiffahrtssperre	1	11
„ 16.	M.	S. 112. P. Pr. unterm 20. Januar 1908.		
„ 16.	37. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine Straßenbahn . . .	2	13

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 16.	89. P. Pr.	Fortführung der Hoch- und Untergrundbahn in Berlin vom Spittelmarkt bis zur Schönhauser Allee.	4	31
—	60.	Inhaltsverzeichnis von Stück 1 der Gesetzsammlung für 1908 . .	3	19
Jan. 17.	117. K. A.	Bezirksveränderung im Kreise Ostprignitz	5	54
—	75. Ko.	Pfarrstellenerledigung	3	27
—	76. Ko.	Desgleichen	3	27
—	77. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	3	27
Jan. 20.	105. R. Pr.	Prüfung von Krankenpflegepersonen	5	45
„ 20.	107. R. Pr.	Gnesener Pferdelotterie	5	45/46
„ 20.	112. P. Pr.	Aktiengesellschaft	5	47/52
„ 21.	87. R. Pr.	Viehseuchen	4	30
„ 22.	104. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf einer Strecke der Berlin—Lehrter Bahn . .	5	45
„ 23.	136. M.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	7	63
„ 23.	108. R. Pr.	Fischereiaufsicht	5	46
„ 23.	114. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc. . . .	5	52
„ 23.	151. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	7	68/69
—	81.	Inhaltsverzeichnis von Stück 1 des Reichsgesetzblatts für 1908 .	4	29
Jan. 24.	M.	S. 169. R. unterm 8. Februar 1908.		
„ 24.	111. L. D.	Provinzialabgabe für 1907	5	46/47
„ 25.	106. R. Pr.	Erledigte Kreistierarztstelle	5	45
„ 25.	110. R. Pr.	Viehseuchen	5	46
„ 25.	113. P. Pr.	Eingeschriebene Hilfskasse	5	52
„ 25.	115. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch	5	52
„ 25.	129. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	6	61
„ 27.	159.	Allerhöchster Erlaß. — Satzung für die Havelländische Luch-Meliorations-Genossenschaft zu Rathenow nebst Kreisstatuten.	8	71/78
„ 27.	127. P. Pr.	Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft	6	58/59
„ 28.	109. R. Pr.	Aufführung eines Theaterstücks	5	46
„ 29.	121. R. Pr.	Viehmarkt in Wendisch-Buchholz	6	57
„ 29.	123. R. Pr.	Aufhebung eines Ablagentarifs	6	57
„ 29.	175. Ko.	Errichtung einer evangelischen Pfarrstelle	8	89
„ 30.	124. R. Pr.	Fischereiaufsicht	6	57
„ 30.	131.	Wasserbauinspektor in Cöpenick. — Aufhebung einer Schiffahrtssperre	6	62
„ 30.	134.	Landgerichtspräsident in Frankfurt a. O. — Prozeßagent . . .	6	62
—	102.	Inhaltsverzeichnis von Stück 2 des Reichsgesetzblatts für 1908 .	5	45
Jan. 31.	145. R. Pr.	Unterrichtskurse im Obst- und Gartenbau	7	66/67
„ 31.	171. P. Pr.	Aktiengesellschaft	8	81/88
„ 31.	130.	Wasserbauinspektor in Potsdam. — Aufhebung einer Schiffarhtssperre	6	62
Febr. 1.	122. R. Pr.	Ladenschluß in Luckenwalde	6	57
„ 3.	126. R. Pr.	Amtsantritt des neuernannten Polizeipräsidenten in Berlin . . .	6	58
„ 3.	147. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	7	67
„ 3.	149. P. Pr.	Vergebung einer Apothekenkonzession	7	66/68
„ 3.	203. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	9	100
„ 3.	156.	Amtsgericht Brandenburg a. H. — Gerichtstage	7	70
„ 4.	125. R. Pr.	Viehseuchen	6	57/58
„ 4	142. R. Pr.	Fischereiaufsicht	7	65
„ 4.	143. R. Pr.	Desgleichen	7	65
„ 4.	148. P. Pr.	Marktpreise	7	66/67
„ 4.	178. O. B. A.	Bergwerksverleihung	8	90
„ 4.	179. O. B. A.	Desgleichen	8	90
„ 4.	— —	Magistrat Berlin. — S. 327 (Magistrat Berlin) unterm 26. März 1908.		
„ 5.	137. R. Pr.	Ladenschluß in Wittstock	7	63

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 15.	176. R. B.	Auslosung von Brandenburger Rentenbriefen	8	89
	283. R. B.		13	136
	555. R. B.		23	293
„ 15	204.	Oberbürgermeister in Berlin. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers gemäß § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes.	9	100
„ 17.	167. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Kleinbahn Bötzow—Spandau	8	80
„ 18.	168. R. Pr.	Viehseuchen	8	80
„ 18.	234. R. Pr.	Fährtarif	11	120
„ 18.	— —	Reichsversicherungsamt. — Kontrollvorschriften für die Invalidenversicherung.	(17. Beilage)	
„ 19.	194. R. Pr.	Bauhandwerker-Zwangsinnung in Königs Wusterhausen	9	97
„ 19.	213. P. Pr.	Prüfung 2c. von Acetylenapparaten	10	104
„ 20.	195. R. Pr.	Oeffentliche Wasserstraße	9	98
„ 20.	199. O. P. D.	Verlegung von Zementkanälen	9	99
„ 20.	526. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel	22	284/285
„ 21.	193. R. Pr.	Vertrieb von Wild aus Hamburger Kühlhäusern	9	95/97
„ 21.	196. R. Pr.	Anmeldung für die Polizeischule	9	98
„ 21.	P. Pr.	S. 242. Ko. unterm 2. März 1908.		
„ 21.	L. D.	S. 263. L. D. unterm 13. März 1908.		
—	173. Ko.	Pfarrstellenerledigung	8	89
—	174. Ko.	Desgleichen	8	89
—	188.	Tierärztliche Hochschule in Berlin	8	92
—	189.	Geschenke an Kirchen 2c.	8	92
Febr. 22.	207. R. Pr.	Baugewerks-Zwangsinnung in Potsdam	10	103
„ 22.	215. O. P. D.	Telegraphenkabel	10	105
„ 24.	235. R. Pr.	Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn	11	120/123
„ 24.	L. D.	S. 802. L. D. unterm 31. Juli 1908.		
„ 25.	197. R. Pr.	Viehseuchen	9	98
„ 25.	233. R. Pr.	Bäckerinnung in Cöpenick	11	120
„ 25.	R.	S. 243. Ko. unterm 12. Februar 1908.		
„ 26.	M.	S. 415. R. Pr. unterm 24. April 1908.		
„ 26.	211. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	10	103
„ 26.	244. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	11	126
„ 27.	735. M.	Lösch- und Ladeplatztarif	30	373
„ 27.	208. R. Pr.	Benennung zweier Forsthäuser	10	103
„ 27.	214. P. Pr.	Abänderung der Straßenordnung für Berlin	10	104/105
—	190.	Inhaltsverzeichnis von Stück 5 des Reichsgesetzblatts für 1908 .	9	93
Febr. 28.	M.	S. 224. R. Pr. unterm 3. März 1908.		
„ 28.	M.	S. 225. R. Pr. unterm 4. März 1908.		
„ 28.	209. R. Pr.	Amerikanischer Stachelbeer-Mehltau	10	103
„ 28.	210. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Regelung des Kehrbezirkswesens der Schornsteinfeger.	10	103
—	200. Ko.	Pfarrstellenerledigung	9	99
—	202. E. B.	Aenderung eines Stationsnamens	9	100
Febr. 29.	246. M.	Abgabe stark wirkender Arzneimittel	12	127
„ 29.	M.	S. 354 (Ministerial-Baukommission) unterm 26. März 1908.		
„ 29.	358. M.	Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer	16	187/194
—	218.	Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. . .	10	106
März 2.	402.	Allerhöchster Erlaß. — Geschäftsbezirke der Uckermärkischen Ritterschaftsräte.	18	213
„ 2.	231. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	11	119
„ 2.	232. R. Pr.	Desgleichen	11	119

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 2.	242. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	11	125/126
„ 3.	212. R. Pr.	Viehseuchen	10	103/104
„ 3.	221. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	11	107
„ 3.	224. R. Pr.	Uebertragung der Ortspolizei in Boxhagen-Rummelsburg auf den Polizeidirektor in Lichtenberg.	11	108
„ 4.	225. R. Pr.	Errichtung einer Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Lichtenberg.	11	108/109
„ 4.	227. R. Pr.	Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser rc.	11	110/111
„ 4.	237. P. Pr.	Marktpreise	11	124/125
„ 4.	239. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	11	124
„ 4.	264. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	12	132
„ 4.	285. K. A.	Desgl. im Kreise Teltow	13	136
„ 5.	248. M.	Invalidenversicherung	12	128
„ 5.	226. R. Pr.	Ausbildung von Gemeindeschwestern in der Desinfektion . . .	11	109
„ 5.	240. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	11	124
—	206.	Inhaltsverzeichnis von Stück 6 des Reichsgesetzblatts für 1908 .	10	103
März 6.	O. Pr.	S. 263. L. D. unterm 13. März 1908.		
„ 6.	252. R. Pr.	Hufbeschlagsprüfung	12	129
„ 6.	238. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	11	124
„ 6.	241. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	11	124
„ 6.	286. L. D.	Auszug aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes . . .	13	137/139
„ 6.	287. L. D.	Auszug aus der Rechnung der Brandenburgischen Landeshauptkasse	13	139/140
„ 7.	259. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	12	130/131
	282. Ko.		13	135/136
„ 7.	349. Ko.	Errichtung einer evangelischen Pfarrstelle	15	184
„ 9.	229. R. Pr.	Ausbildungskurse an der Desinfektorenschule Potsdam	11	111
„ 9.	230. R. Pr.	Umgemeindungen	11	112/119
„ 9.	255. R. Pr.	Marktpreise	12	129
„ 9.	262. E. B.	Privattelegrammverkehr in Halensee	12	131
„ 10.	222. R. Pr.	Marktpreise	11	107
„ 10.	223. R. Pr.	Desgleichen	11	108/109
„ 10.	228. R. Pr.	Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung	11	110/111
„ 10.	236. R. Pr.	Viehseuchen	11	123
„ 10.	254. R. Pr.	Belobigung	12	129
„ 10.	258. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	12	130
„ 11	336. Ko.	Parochial-Regulierungsurkunde	14	169/170
„ 11.	265. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	12	132
„ 12.	332. M.	Baupolizeigebührenordnung für den Stadtkreis Lichtenberg und den Gemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg.	15	177/178
„ 12.	249. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	12	128
„ 12.	251. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	12	129
„ 12.	341. R. Pr.	Krankenpflegerinnen	15	182/183
„ 12.	257. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	12	130
„ 12.	284. K. A.	Bezirksschornsteinfeger	13	136
—	219.	Inhaltsverzeichnis von Stück 7 u. 8 des Reichsgesetzblatts für 1908.	11	107
—	220.	Desgl. von Stück 4 der Gesetzsammlung für 1908	11	107
März 13.	269. M.	Ausscheiden der Stadt Lichtenberg aus dem Landkreise Niederbarnim.	13	133
„ 13.	250. R. Pr.	Hauptmarkt- und Notierungsorte	12	128
„ 13.	272. R. Pr.	Havelländische Luchmeliorations-Genossenschaft	13	133/134
„ 13.	263. L. D.	Nachtrag zur Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse.	12	131/138
„ 14.	256. P. Pr.	Kreistierarztstellen	12	130

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 14.	271. R. Pr.	Schuhmacher-, Schneider-, Sattler- rc. Zwangsinnung in Kalkberge.	13	133
„ 14.	350. Ko.	Errichtung einer evangelischen Pfarrstelle	15	184/185
„ 15.	288. P. Pr.	Belobigung	13	140
„ 15.	281. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	13	135
„ 16.	560. M.	Lösch- und Ladeplatztarif	24	296/297
„ 16.	274. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amts- und Gemeindebezirk Grunewald.	13	134
„ 16.	298. R. Pr.	Fährtarif	14	145
„ 16.	299. R. Pr.	Desgleichen	14	145/146
„ 16.	353. P. St. D.	Errichtung eines Zollamts	15	186
„ 17.	253. R. Pr.	Viehseuchen	12	129
„ 17.	270. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf . . .	13	133
„ 17.	289. P. Pr.	Nachtrag zur Genehmigung für eine elektrische Straßenbahn . .	13	140
„ 17.	279. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	13	135
„ 18.	273. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	13	134
„ 18.	301. R. Pr.	Schneider-Zwangsinnung in Deutsch-Wilmersdorf	14	146
„ 18.	R.	S. 326. Ko. unterm 11. März 1908.		
„ 18.	291. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel rc.	13	141
„ 19.	278. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	13	135
„ 19.	Ko.	S. 325. Ko. unterm 27. März 1908.		
—	245.	Inhaltsverzeichnis von Stück 9 des Reichsgesetzblatts für 1908 .	12	127
—	261. Ko.	Pfarrstellenerledigung	12	131
März 21.	M.	S. 377. P. Pr. unterm 3. April 1908.		
„ 21.	275. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	13	134
„ 21.	307. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	14	148
„ 21.	R.	S. 350. Ko. unterm 14. März 1908		
„ 21.	314. R. P. A.	Versendung von Paketen während der Osterzeit	14	149
„ 21.	280. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	13	135
„ 22.	304. R. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	14	147
„ 22.	315. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	14	149
„ 23.	404. M.	Kostentarif zum Reglement für die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten.	18	214
„ 23.	405. M.	Desgl. für die Irrenanstalten der Stadt Berlin	18	214
„ 23.	O. Pr.	S. 327. (Magistrat Berlin) unterm 26. März 1908.		
„ 23.	276. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	13	134
„ 23.	308. R. Pr.	Desgleichen	14	148
„ 23.	P. Pr.	S. 325. Ko. unterm 27. März 1908.		
„ 23.	290. P. St. D.	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	13	141
„ 24.	M.	S. 334. R. Pr. unterm 30. März 1908.		
„ 24.	277. R. Pr.	Viehseuchen	13	134/135
„ 24.	322. P. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	15	169
„ 24.	— —	Polizeibehörde in Hamburg. — S. 467. R. Pr. unterm 8. Mai 1908.		
„ 25.	296. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	14	144/145
„ 25.	302. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	14	146
„ 25.	303. R. Pr.	Winterschonzeit der Fische	14	146
„ 25.	309. R. Pr.	Anstellung von Bezirksschornsteinfegern	14	148
„ 26.	297. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	14	145
„ 26.	317. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	14	149
„ 26.	318. O. P. D.	Desgleichen	14	149
„ 26.	319. O. P. D.	Desgleichen	14	149
„ 26.	320. O. P. D.	Desgleichen	14	149
„ 26.	354.	Ministerial-Baukommission in Berlin. — Krananlagetarif . . .	15	186

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	616.	Desgl. von Stück 27 und 28 der Gesetzsammlung für 1908 . .	26	321
Juni 26.	645. R. Pr.	Allgemeine Anordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.	27	332/335
„ 26.	678. R. Pr.	Abänderung des Regulativs über Schornsteinfeger-Kehrbezirke . .	28	349
„ 26.	687. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	28	352
„ 26.	688. R. Pr.	Desgleichen	28	352
„ 26.	652. B. A.	Grundstücksaufhöhung	27	336
	692. B. A.		28	352/353
„ 26.	663. E. B.	Staatsbahn-Güterverkehr	27	340
„ 26.	665. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch	27	340
„ 26.	666. L. D.	Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.	27	340/341
„ 26.	702.	Verwaltungsergebnisse der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.	28	354
„ 27.	— —	Der Reichskanzler. — S. 814. R. unterm 31. Juli 1908.		
„ 27	O. Pr.	S. 717. R. Pr. unterm 7. Juli 1908.		
„ 27.	641. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	27	331
„ 27.	693. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	28	353
„ 28.	643. R. Pr.	Errichtung neuer Apotheken	27	331/332
„ 29.	689. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	28	352
„ 29.	704.	Amtsgericht Fehrbellin. — Wechselseitige Vert et ng von Amtsrichtern.	28	356
„ 30.	647. R. Pr.	Viehseuchen	27	335
„ 30.	683. R. Pr.	Ernennung von Sachverständigen	28	351
„ 30.	686. R. Pr.	Sonntagsarbeit in Wassermühlen	28	352
„ 30.	690. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	28	352
„ 30.	742. R. Pr.	Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung	30	379
Juli 1.	713. R. Pr.	Ladenschluß in Nauen	29	360
„ 1.	G. K.	Bekanntmachung der revidierten Normalpreise im Regierungsbezirk Potsdam.	Außerordentl. Beilage zum 35. Stück.	
„ 1.	700. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc.	28	353
„ 2.	694. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	28	353
„ 2.	725. P. Pr.	Errichtung einer katholischen Kuratie	29	364/365
—	639.	Inhaltsverzeichnis von Stück 34 bis 36 des Reichsgesetzblatts für 1908.	27	331
Juli 3.	684. R. Pr.	Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen	28	351/352
„ 3.	712. R. Pr.	Schiffahrtssperre	29	359/360
„ 3.	719. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	29	361/363
„ 3.	739. R. Pr.	Ausdehnung der Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins.	30	378
„ 3.	695. P. Pr.	Marktpreis für Mais	28	353
„ 3.	724. P. Pr.	Anlegung von Apotheken	29	364
„ 3.	696. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	28	353
„ 3.	733. H. V.	Einlösung der Zinsscheine und Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.	30	369/370
„ 3.	749. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	30	387
„ 3.	— —	Magistrat Berlin. — S. 844. (Magistrat Berlin) unterm 29. Juli 1908.		
—	662. Ko.	Pfarrstellenerledigung	27	339
—	673.	Geschenke an Kirchen ꝛc.	27	344.345
Juli 4.	748. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	30	380/387

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 6.	737. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb beweglicher Kraftmaschinen (bewegliche Dampfkessel und Motoren).	30	374/377
„ 6.	711. R. Pr.	Viehmarkt in Havelberg	29	359
„ 6.	718. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	29	361
„ 6.	727. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Angermünde	29	365
„ 7.	734. M.	Anweisung über das praktische Jahr der Mediziner	30	370/373
„ 7.	679. R. Pr.	Marktpreise	28	350/351
„ 7.	680. R. Pr.	Desgleichen	28	350
„ 7.	691. R. Pr.	Viehseuchen	28	352
„ 7.	708. R. Pr.	Errichtung neuer Apotheken	29	359
„ 7.	709. R. Pr.	Diphtherieheilserum	29	359
„ 7.	717. R. Pr.	Kunststraßen	29	361
„ 7.	723. P. Pr.	Marktpreise	29	362/363
„ 8.	M.	S. 771. (Ministerial-Baukommission in Berlin) unterm 21. Juli 1908.		
„ 8.	707. O. Pr.	Ergänzungswahl zur Handwerkskammer	29	358/359
„ 8.	721. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin .	29	363
„ 8.	726. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	29	365
„ 9.	744. R. Pr.	Fährtarif	30	379
„ 9.	774.	Tierärztliche Hochschule in Berlin	31	404
—	674.	Inhaltsverzeichnis von Stück 37 des Reichsgesetzblatts für 1908 .	28	347
—	675.	Desgl. von Stück 29 der Gesetzsammlung für 1908	28	347
Juli 10.	710. R. Pr.	Diphtherieheilserum	29	359
„ 10.	738. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	30	377/378
„ 10.	762. R. Pr.	Desgleichen	31	397
—	697. Ko.	Pfarrstellenerledigung	28	353
—	698. Ko.	Desgleichen	28	353
Juli 12.	R. Pr.	S. 751. P. Pr. unterm 12. Juli 1908.		
„ 12.	R.	S. 751. P. Pr. unterm 12. Juli 1908.		
„ 12.	751. P. Pr.	Besteuerung des Fuhrgewerbebetriebes im Umherziehen in Berlin und Umgebung.	30	388
„ 12.	— —	Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. — S. 751. P. Pr. unterm 12. Juli 1908.		
„ 13.	714. R. Pr	Fährtarif	29	360
„ 13.	715. R. Pr	Desgleichen	29	360
„ 13.	743. R. Pr	Schiffahrtssperre	30	379
„ 13.	768. R. P. A	Postpaketverkehr mit Rußland	31	402
„ 14.	716. R. Pr	Fährtarif	29	360/361
„ 14.	720. R. Pr	Viehseuchen	29	363
„ 14.	795. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	32	410
„ 15.	740. R. Pr.	Benennung eines Vorwerks im Kreise Niederbarnim	30	378
„ 15.	741. R. Pr.	Desgl. eines Gehöftes im Kreise Templin	30	378/379
„ 15.	750. P. Pr.	Belobigung	30	387/388
„ 16.	M.	S. 802. L. D. unterm 31. Juli 1908.		
„ 16.	759. R. Pr.	Beteiligung von Beamten an Versicherungsgeschäften	31	397
„ 16.	753. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger &c. . . .	30	388
„ 16.	770.	Landrat in Jüterbog. — Bezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	31	403
—	705.	Inhaltsverzeichnis von Stück 38 bis 40 des Reichsgesetzblatts für 1908.	29	357
Juli 17.	752. P. Pr.	8 Uhr-Ladenschluß in Berlin und Umgebung	30	388
„ 18.	O. Pr.	S. 844. (Magistrat Berlin) unterm 29. Juli 1908.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 18.	754. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	30	388
„ 18.	769. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalten	31	402
„ 18.	Ko.	S. 860. Ko. unterm 17. August 1908.		
„ 21.	745. R. Pr.	Viehseuchen	30	379
„ 21.	761. R. Pr.	Feuerlöschwesen	31	397
„ 21.	767. P. Pr.	Stiftungen und Zuwendungen	31	401/402
„ 21.	793. R. P. A.	Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika	32	409/410
„ 21.	771.	Ministerial-Baukommission in Berlin. — Krananlagetarif	31	403
„ 22.	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 855. P. Pr. unterm 13. August 1908.		
„ 22.	756. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke	31	391
„ 22.	763. R. Pr.	Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.	31	397/400
„ 22.	766. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Straßenordnung für den Stadtkreis Berlin.	31	401
„ 22.	E. St.	S. 784. R. Pr. unterm 10. Juli 1908.		
„ 23.	788. R. Pr.	Fährtarif	32	407/408
„ 23.	796. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	32	410
—	729.	Inhaltsverzeichnis von Stück 41 und 42 des Reichsgesetzblatts für 1908.	30	367
—	730.	Desgl. von Stück 30 der Gesetzsammlung für 1908	30	367
Juli 24.	758. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	31	397
„ 24.	778. R. Pr.	Fischereiaufsicht	32	405
„ 24.	783. R. Pr.	Sattler-, Tapezierer- und Wagenbauer-Zwangsinnung in Dahme	32	405/406
„ 24.	789. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	32	408/409
„ 24.	765. B. A.	Grundstücksaufhöhung	31	401
	791. B. A.		32	409
—	746. Ko.	Pfarrstellenerledigung	30	379
—	747. Ko.	Desgleichen	30	379
Juli 25.	780. R. Pr.	Privathandelsschule	32	405
„ 25.	782. R. Pr.	Desgleichen	32	405
„ 25.	800. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	32	411
„ 25.	794. K. A.	Bezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	32	410
„ 26.	786. R. Pr.	Fährtarif	32	406/407
„ 26.	787. R. Pr.	Desgleichen	32	407
„ 27.	760. R. Pr.	Druckfehlerberichtigung	31	397
„ 27.	781. R. Pr.	Handels-, Sprachen- und Schreibmaschinenschule	32	405
„ 27.	785. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	32	406
„ 27.	P. Pr.	S. 860. Ko. unterm 17. August 1908.		
„ 27.	798. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	32	411
„ 27.	799. O. P. D.	Desgleichen	32	411
„ 28.	764. R. Pr.	Viehseuchen	31	400/401
„ 29.	779. R. Pr.	Rohrunterbrecher	32	405
„ 29.	844.	Magistrat Berlin. — Hundesteuerordnung	34	424/426
„ 30.	784. R. Pr.	Eisenbahn-Maschineninspektionen	32	406
„ 30.	792. P. Pr.	Achtuhrladenschluß	32	409
„ 30.	797. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	32	411
„ 31.	806. R. Pr.	Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten	33	415
„ 31.	814. R.	Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen	33	419
„ 31.	816. P. Pr.	Bezirksschornsteinfeger	33	420
„ 31.	802. L. D.	Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.	32	411/414
—	773.	Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.	31	404

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	775.	Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	31	404
Aug. 1.	829. R. Pr.	Aufhebung einer Polizeiverordnung, betr. Führung von Personennachweisungen auf den Schiffsfahrzeugen.	34	422
„ 1.	817. B. A.	Eröffnung der Jagd auf Federwild	33	420
„ 3.	809. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	33	416
„ 4.	790. R. Pr.	Viehseuchen	32	409
„ 4.	834. B. A.	Grundstücksaufhöhung	34	422
	853. B. A.		35	430
„ 4.	1019. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Cöpenick.	42	514/515
„ 5.	810. R. Pr.	Fischereiaufsicht	33	416/417
„ 6.	818. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalten	33	420
—	776.	Inhaltsverzeichnis von Stück 43 des Reichsgesetzblatts für 1908	32	405
Aug. 7.	807. R. Pr.	Marktpreise	33	415
„ 7.	808. R. Pr.	Desgleichen	33	416/417
„ 7.	812. R. Pr.	Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter	33	418
„ 7.	819. O. P. D.	Herstellung von Zementkanälen	33	420
—	801. Ko.	Pfarrstellenerledigung	32	411
Aug. 8.	805. R. Pr.	Schuhmacher- 2c. Zwangsinnung in Kalkberge	33	415
„ 8.	811. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke	33	417/418
„ 8.	815. P. Pr.	Marktpreise	33	418/419
„ 8.	841. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	34	423
	962. R. B.		39	485
	1206. R. B.		49	582
„ 9.	837. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	34	423
„ 10.	825. R. Pr.	Schneider-Zwangsinnung in Groß-Lichterfelde	34	421
„ 10.	826. R. Pr.	Ausscheiden der Kolonie Karlshorst aus dem Bezirk der Bäckerinnung in Cöpenick.	34	421
„ 10.	827. R. Pr.	Bäcker-Zwangsinnung in Potsdam	34	421
„ 10.	848. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	35	429
„ 11.	813. R. Pr.	Viehseuchen	33	419
„ 11.	854. B. A.	Verlängerung der Jagdschonzeit für Drosseln	35	430
„ 12.	828. R. Pr.	Fährtarif	34	421/422
„ 12.	870. R. Pr.	Desgleichen	36	434
„ 12.	896. R. Pr.	Apotheke in Erkner	37	444
„ 12.	835. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	34	423
„ 12.	836. O. P. D.	Desgleichen	34	423
„ 13.	884.	Der Reichskanzler. — Aenderung der Postordnung.	37	439/441
„ 13.	832. R. Pr.	Fortbildungsanstalt für Mädchen und Frauen in Rixdorf . . .	34	422
„ 13.	855. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin .	35	430
„ 13.	842. E. B.	Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben für die Abgebrannten in Donaueschingen.	34	423
„ 13.	863.	Präsident des Landgerichts I in Berlin. — Sachverständiger für Gemüse.	35	432
—	804.	Inhaltsverzeichnis von Stück 44 des Reichsgesetzblatts für 1908.	33	415
Aug. 14.	902. Ko.	Errichtung einer evangelischen Pfarrstelle	37	445
„ 14.	903. Ko.	Desgleichen	37	445
„ 14.	904. Ko.	Desgleichen	37	445
„ 14.	905. Ko.	Desgleichen	37	445
„ 14.	906. Ko.	Desgleichen	37	445
„ 14.	907. Ko.	Desgleichen	37	446

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 14.	908. Ko.	Errichtung von evangelischen Pfarrstellen	37	446
„ 14.	909. Ko.	Desgl. einer evangelischen Pfarrstelle	37	446
„ 14.	910. Ko.	Desgleichen	37	446
„ 14.	843. E. St.	Verkehrsbeschränkung auf Bahnhöfen	34	423/424
—	820. Ko.	Pfarrstellenerledigung	33	420
—	821.	Tierärztliche Hochschule in Hannover	33	420
„ 15.	830. R. Pr.	Bureauverlegung	34	422
„ 15.	831. R. Pr.	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	34	422
„ 15.	871. R. Pr.	Fährtarif	36	434
„ 15.	838. O.P.D.	Neue Telegraphenanstalt	34	428
„ 15.	942. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	38	463
„ 15.	845.	Polizei-Präsident in Charlottenburg. Ausbruch der Rotzkrankheit	34	426
„ 16.	M.	S. 937. P. Pr. unterm 2. September 1908.		
„ 17.	885. M.	Ankauf volljähriger Zugpferde	37	441
	920. M.		38	451
	945. M.		39	465
„ 17.	860. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	35	430/431
„ 17.	862.	Landrat des Kreises Teltow. — Bezirksschornsteinfeger	35	432
„ 18.	833. R. Pr.	Viehseuchen	34	422
„ 19.	Ko.	S. 877. Ko. unterm 29. August 1908.		
„ 20.	P. Pr.	S. 902. Ko. unterm 14. August 1908.		
„ 20.	P. Pr.	S. 903. Ko. unterm 14. August 1908.		
„ 20.	P. Pr.	S. 904. Ko. unterm 14. August 1908.		
„ 20.	P. Pr.	S. 905. Ko. unterm 14. August 1908.		
„ 20.	P. Pr.	S. 906. Ko. unterm 14. August 1908.		
„ 20.	P. Pr.	S. 907. Ko. unterm 14. August 1908.		
„ 20.	P. Pr.	S. 908. Ko. unterm 14. August 1908.		
„ 20.	P. Pr.	S. 909. Ko. unterm 14. August 1908.		
—	823.	Inhaltsverzeichnis von Stück 45 des Reichsgesetzblattes für 1908.	34	421
—	824.	Desgleichen von Stück 31 der Gesetzsammlung für 1908.	34	421
Aug. 21.	849. R. Pr.	Feuerlöschwesen	35	429
„ 21.	851. R. Pr.	Fischereiaufsicht	35	429
„ 21.	R.	S. 942. Ko. unterm 15. September 1908.		
„ 21.	P. Pr.	S. 910. Ko. unterm 14. August 1908.		
„ 21.	857. O.P.D.	Anderweite Bezeichnung für eine Postagentur	35	430
—	839. Ko.	Pfarrstellenerledigung	34	423
—	840. Ko.	Desgleichen	34	423
Aug. 22.	868. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	36	433
„ 22.	893. R. Pr.	Private Handelslehrschule	37	444
„ 22.	875. P. Pr.	Bestellung von Polizeibeamten für eine Kleinbahn	36	435
„ 23.	856. O. P.D.	Anderweite Zusatzbenennung für eine Postagentur	35	430
„ 24.	M.	S. 872. R. Pr. unterm 29. August 1908.		
„ 24.	869. R. Pr.	Schließung einer Innung	36	433
„ 24.	889. R. Pr.	Achtuhr-Ladenschluß in Templin U. M.	37	442/443
„ 24.	P. Pr.	S. 877. Ko. unterm 29. August 1908.		
„ 25.	921. M.	Ablagetarif	38	451/452
„ 25.	922. M.	Desgleichen	38	452
„ 25.	886. O. Pr.	Druckfehlerberichtigung	37	441
„ 25.	850. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	35	429
„ 25.	852. R. Pr.	Viehseuchen	35	429/430
„ 25.	899. R.	Benennung einer Oberförsterei	37	444
„ 25.	973. Ko.	Umpfarrungsurkunde	40	490

Datum	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
der Verordnungen und Bekanntmachungen.				
Aug. 25.	880. E. B.	Privattelegrammverkehr auf dem Bahnhof Caputh-Geltow . . .	36	437
„ 26.	897. R. Pr.	Apotheke in Reinickendorf	37	444
„ 26.	876. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	36	435
„ 26.	878. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	36	435
„ 27.	873. R. Pr.	Bezeichnung eines Bahnhofs	36	434/435
„ 27.	895. R. Pr.	Private Industrieschule	37	444
—	847.	Inhaltsverzeichnis von Stück 46 und 47 des Reichsgesetzblattes für 1908.	35	429
Aug. 28.	890. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	37	443
„ 28.	915. K. A.	Bezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	37	446
„ 28.	917. K. A.	Desgleichen	37	450
—	858. Ko.	Pfarrstellenerledigung	35	430
—	859. Ko.	Desgleichen	35	430
Aug. 29.	872. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	36	434
„ 29.	877. Ko.	Namensänderung einer evangelischen Kirchengemeinde . . .	36	435
„ 29.	916. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	37	447/450
„ 30.	913. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	37	446
„ 30.	914. O. P. D.	Desgleichen	37	446
„ 31.	900. R.	Verwaltung der Forstkasse in Gramzow	37	444
Sept. 1.	867. R. Pr.	Desinfektorenkurse	36	433
„ 1.	874. R. Pr.	Viehseuchen	36	435
„ 2.	O. Pr.	S. 923. R. Pr. unterm 10. September 1908.		
„ 2.	933. R.	Forstuntererheber	38	457
„ 2.	937. P. Pr.	Gewerbe-Inspektions-Bezirke	38	462
„ 3.	926. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn	38	454
„ 3.	927. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	38	454
„ 3.	935. P. Pr.	Polizeiverordnung 2c., betr. das Verfahren bei der Einsargung und Beerdigung von Leichen	38	461
„ 3.	975. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	40	490
„ 3.	963. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	39	485
—	864.	Inhaltsverzeichnis von Stück 48 des Reichsgesetzblattes für 1908.	36	433
—	865.	Desgl. von Stück 32 der Gesetzsammlung für 1908.	36	433
Sept. 4.	892. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	37	444
„ 4.	924. R. Pr.	Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Nauen-Velten und deren Abzweigung Bötzow-Spandau	38	453/454
„ 4.	911. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt.	37	446
„ 4.	912. O. P. D.	Desgleichen	37	446
„ 4.	918.	Wasserbauinspektor in Cöpenick — Kraftbootswettfahrt	37	450
„ 5.	944.	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Enteignungsrechts zum Ausbau der Döberitzer Heerstraße.	39	465
„ 5.	894. R. Pr.	Privathandelsschule	37	444
„ 5.	901. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungen	37	445
„ 5.	932. R.	Hauptamtliche Kreisschulinspektion Berlin-Teltow	38	457
„ 5.	R.	S. 973. Ko. unterm 25. August 1908.		
„ 6.	1010. M.	Ermächtigung von im Auslande praktizierenden Ärzten zur Ausstellung von Tauglichkeitsattesten für den Militärdienst	42	509
„ 6.	1011. M.	Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen in Frankfurt a. O., Bromberg und Erfurt.	42	509
„ 7.	887. R. Pr	Marktpreise	37	442/443
„ 7.	888. R. Pr.	Desgleichen	37	442

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 7.	891. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges	37	443/444
„ 7.	936. P. Pr.	Marktpreise	38	462/463
„ 8.	898. R. Pr.	Viehseuchen	37	444
„ 8.	925. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	38	454
„ 9.	967. M.	Turnlehrerprüfung	40	489
„ 9.	941. E. B.	Eröffnung der Eisenbahn von Wildpark nach Beelitz-Stadt	38	463
„ 10.	923. R. Pr.	Verordnung, betr. das Verbot der Verwendung von Nebteilen als Verpackungs- und Verstauungsmaterial.	38	452
„ 10.	928. R. Pr.	Hufbeschlagsprüfung	38	454
„ 10.	938. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Acetylenanlagen	38	462
„ 10.	939. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	38	463
—	882.	Inhaltsverzeichnis von Stück 49 des Reichsgesetzblattes für 1908.	37	439
—	883.	Desgl. von Stück 33 der Gesetzsammlung für 1908.	37	439
Sept. 11.	R.	S. 975. Ko. unterm 3. September 1908.		
„ 11.	934. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb beweglicher Kraftmaschinen (bewegliche Dampfkessel u. Motoren)	38	457/461
„ 11.	959. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Einrichtung und Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)	39	471/485
„ 11.	940. O. P. D.	Umwandlung einer Postagentur	38	463
„ 11.	964.	Elbstrombauverwaltung in Magdeburg. — Änderung eines Lösch- und Ladeplatztarifs.	39	485
„ 11.	981. K. A.	Bezirksveränderung im Kreise Ruppin	40	493
„ 12.	929. R. Pr.	Gebührenordnung für die Hebammen	38	454/455
„ 12.	947. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	39	466/468
„ 12.	974. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	40	490
„ 12.	982.	Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg. — Bewegliche Kraftmaschinen (bewegliche Dampfkessel und Motoren)	40	494
„ 14.	951. R. Pr.	Brauerei und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	39	469
„ 14.	958. P. Pr.	Vergebung einer Apothekenkonzession	39	470
„ 14.	979. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Templin	40	491
„ 15.	930. R. Pr	Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Anzeigepflicht für die Influenza der Pferde	38	455/457
„ 15.	931. R. Pr.	Viehseuchen	38	457
„ 15.	976. L. D.	Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse	40	490/491 und Beilage.
„ 16.	949. R. Pr.	Bäckerzwangsinnung in Bernau	39	469
„ 16.	950. R. Pr.	Müllerzwangsinnung in Trebbin	39	469
„ 16.	954. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf	39	469
„ 16.	1032. Ko.	Parochial- Regulierungs- und Errichtungsurkunde	42	521
„ 17.	M.	S. 956. R. unterm 19. September 1908.		
„ 17.	948. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	39	468
„ 18.	953. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	39	469
„ 18.	978. E. B.	Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Spandau	40	491
„ 18.	980. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Ruppin	40	492
„ 19.	952. R. Pr.	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen	39	469
„ 19.	994. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	41	501
„ 19.	956. R.	Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges	39	469/470
„ 21.	946. R. Pr.	Feuerlöschwesen	39	465
„ 21.	969. R. Pr.	Töpferzwangsinnung in Beelitz	40	489/490

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 21.	957. E. B.	Staatsbahngüterverkehr	39	470
„ 22.	1012. M.	Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Reinickendorf-Liebenwalde-Gr.Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft	42	509/513
„ 22.	955. R. Pr.	Viehseuchen	39	469
„ 22.	968. R. Pr.	Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung	40	489
„ 23.	970. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	40	490
„ 23.	R.	S. 1032. Ko. unterm 16. September 1908.		
„ 23.	1003. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Beförderung kranker Personen	41	503/505
„ 24.	1022. R. Pr.	Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung	42	517
„ 25.	966. P. Pr.	Festsetzung einer Gebührenordnung für die Hebammen im Landespolizeibezirke Berlin	Sonderausgabe v. 28. 9. 1908.	S. 487.
—	960. Ko.	Pfarrstellenerledigung	39	485
—	961. Ko.	Desgleichen	39	485
Sept. 26.	1020. R. Pr.	Fährtarif	42	515/516
„ 26.	972. P. Pr.	Aberkennung des Hebammenprüfungszeugnisses	40	490
„ 26.	1002. P. Pr.	Abänderung der Ausführungsanweisung zur Fahrstuhlverordnung	41	503
„ 26.	1004. P. Pr.	Sachverständige für Aufzugsprüfungen	41	505
„ 26.	1005. P. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Influenza der Pferde	41	505/506
„ 26.	1006. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	41	506
„ 26.	977. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	40	491
„ 27.	1144. M.	Feststellung von Militärpflichtigen ohne Militärpapiere usw.	47	559
„ 27.	M.	S. 1042. (Ministerial-Baukommission) unterm 2. Oktober 1908.		
„ 27.	R.	S. 974. Ko. unterm 12. September 1908.		
„ 28.	O. Pr.	S. 1023. R. Pr. unterm 6. Oktober 1908.		
„ 29.	971. R. Pr.	Viehseuchen	40	490
„ 29.	R.	Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen usw.	Beilage zum 42. Stück.	
„ 29.	1037. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Ruppin	42	522
„ 29.	1041.	Elbstrombauverwaltung in Magdeburg. — Elbschiffer-Prüfungskommission	42	523
„ 30.	M.	S. 1048. R. Pr. unterm 14. Oktober 1908.		
„ 30.	987. R. Pr.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers	41	499
„ 30.	990. R. Pr.	Laichschonrevier am Wergensee	41	500
„ 30.	995. R. Pr.	Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Rhinluchs	41	501/502
„ 30.	1030. R.	Katasteramtliche Nachrichten über Eigentumsveränderungen für die Zwecke der Veranlagung einer Umsatzsteuer bei Grundstücksveräußerungen	42	520/521
„ 30.	998. B. A.	Grundstücksaufhöhung	41	502/503
.	1031. B. A.		42	521
Okt. 1.	992. R. Pr.	Hebammenpraxis	41	500
„ 1.	993. R. Pr.	Bestellung eines Seuchenkommissars	41	500
„ 1.	Ko.	S. 1065. Ko. unterm 12. Oktober 1908.		
„ 1.	Ko.	S. 1066. Ko. unterm 13. Oktober 1908.		
„ 1.	1040. E. B.	Schließung des Privattelegrammverkehrs in Wildpark	42	523
„ 1.	1036. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	42	522
„ 2.	986. O. Pr.	Aufnahme der Truppen im Manövergelände	41	499
„ 2.	984. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Meldeverpflichtung mit Rücksicht auf die in Rußland herrschende Cholera	Sonderausgabe v. 3. 10. 1908.	S. 479.
„ 2.	991. R. Pr.	Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Kalkberge	41	500
„ 2.	1042.	Ministerialbaukommission in Berlin. — Stätteplatztarif	42	523/524
„ 3.	997. R.	Zahlung von Zivilpensionen 2c. durch Postanweisung	41	502

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 3.	1039. O.P.D.	Neue Telegraphenanstalt	42	523
„ 3.	1043.	Eisenbahnkommissar in Stettin. — Reineinkommen der Privatbahnteilstrecke Strasburg U.-M. — Landesgrenze	42	524
„ 3.	1044.	Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Desgleichen der Dahme-Uckroer-Eisenbahn	42	524
„ 4.	1008. M.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	Sonderausgabe v. 14.10.1908.	S.507.
„ 5.	1014. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	42	514
„ 5.	1015. R. Pr.	Desgleichen	42	514
„ 5.	1021. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Überwachung der Entladungen von Rindvieh auf Bahnhöfen	42	516/517
„ 5.	1035. P. Pr.	Marktpreise	42	522/523
„ 5.	1045.	Wasserbauinspektion Fürstenwalde (Spree). — Eichstelle für die Binnenschiffahrt	42	524
„ 5.	1113.	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage in Velten	45	546
„ 6.	988. R. Pr.	Marktpreise	41	499
„ 6.	989. R. Pr.	Desgleichen	41	500/501
„ 6.	996. R. Pr.	Viehseuchen	41	502
„ 6.	1013. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	42	513
„ 6.	1023. R. Pr.	Kunststraßen	43	517
„ 6.	P. Pr.	S. 1065 Ko. unterm 12. Oktober 1908.		
„ 7.	1016. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	42	514
„ 7.	P. Pr.	S. 1066. Ko. unterm 13. Oktober 1908.		
—	985.	Inhaltsverzeichnis von Stück 35 der Gesetzsammlung für 1908	41	499
Okt. 9.	1017. R. Pr.	Diphtherieheilserum	42	514
„ 9.	1024. R. Pr.	Einstellung des Geschäftsbetriebs eines Versteigerers	43	517
„ 9.	1049. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	43	526
„ 9.	1051. R. Pr.	Fischereiaufsicht	43	526
—	999. Ko.	Pfarrstellenerledigung	41	503
—	1000. Ko.	Desgleichen	41	503
—	1001. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	41	503
Okt. 10.	1018. R. Pr.	Diphtherieheilserum	42	514
„ 10.	1025. R. Pr.	Baupolizeiordnung für die Altstadt von Cöpenick	43	517/518
„ 10.	1027. R. Pr.	Achtuhr-Ladenschluß in Vierraden	42	519
„ 10.	1028. R. Pr.	Desgleichen in Oranienburg	42	519
„ 10.	1062. P. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Achtuhrladenschluß	43	527/528
„ 10.	1090. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	44	536
„ 12.	1026. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche	42	518/519
„ 12.	1064. O.P.D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen	43	528/529
„ 12.	1065. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	43	529/530
„ 12.	1091. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	44	537/538
„ 13.	1029. R. Pr.	Viehseuchen	42	519
„ 13.	1057. R. Pr.	Aenderung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über Aufzuganlagen	43	526/527
„ 13.	1077. R. Pr.	Einschleppen von Schiffen von der Oder in den Fürstenberger See	44	534
„ 13.	1066. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	43	530/532
„ 13.	1067. Ko.	Einpfarrung von Grundstücken in die Kirchengemeinde Dahlem	43	532
„ 13.	1088. L. D.	Aufnahmebezirke der Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg	44	536
„ 14.	1048. R. Pr.	Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder	43	525

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 14.	1050. R. Pr.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	43	526
„ 14.	1059. R. Pr.	Meldeverpflichtung mit Rücksicht auf die in Rußland herrschende Cholera	43	527
„ 14.	B. A.	S. 1078. R. Pr. unterm 20. Oktober 1908.		
„ 14.	1081. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner	44	535
„ 14.	1084. R. P. A.	Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Asimmur (Marokko) .	44	536
„ 14.	1070.	Präsident des Landgerichts I in Berlin. — Sachverständiger für abgeschnittene Blumen usw.	43	532
„ 15.	1072. M.	Reineinkommen der preußischen Staats- usw. Eisenbahnen . . .	44	533
„ 15.	1047. O. Pr.	Viehzählung	43	525
„ 15.	1052. R. Pr. u. P. Pr.	Konsulat des Freistaats San Salvador	43	526
„ 15.	1054. R. Pr.	Schreibweise eines Ortsnamens	43	526
„ 15.	1055. R. Pr.	Achtuhrladenschluß für Schlächtereien und Bäckereien in Luckenwalde	43	526
„ 15.	1061. P. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul-, Klauen- und Lungenseuche	43	527
—	1009.	Inhaltsverzeichnis von Stück 34 und 36 der Gesetzsammlung . .	42	509
Okt. 16.	1252. M.	Veröffentlichung von Bekanntmachungen über Abänderungen der Landwehrbezirkseinteilung	51	607
„ 16.	1073. O. Pr.	Zwangsinnung für das Sattler- und Täschnergewerbe in Berlin.	44	533
„ 16.	1074. R. Pr.	Viehzählung	44	533
„ 16.	1075. R. Pr.	Fischereiaufsicht	44	534
„ 16.	1063. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt O. 112 in Berlin	43	528
—	1033. Ko.	Pfarrstellenbesetzung	42	521
—	1034. Ko.	Pfarrstellenerledigung	42	521
Okt. 17.	1053. R. Pr. u. P. Pr.	Generalkonsul der Republik Kolumbien	43	526
„ 17.	1056. R. Pr.	Anmeldung für die Polizeischule	43	526
„ 17.	1082. P. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Führung eines Verzeichnisses der in Privat-Entbindungsanstalten aufgenommenen Personen.	44	535
„ 19.	1058. R. Pr.	Berichtigung	43	527
„ 20.	1060. R. Pr.	Viehseuchen	43	527
„ 20.	1076. R. Pr.	Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter	44	534
„ 20.	1078. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	44	534
„ 20.	1083. P. Pr.	Straßenhandel der Kinder in der Weihnachtszeit	44	535/536
„ 20.	1085. O. P. D.	Zusätzliche Bezeichnung für eine Postagentur	44	536
„ 21.	1079. R. Pr.	Krankenpflegepersonen	44	534
„ 21.	1092. O. B. A.	Bergwerksverleihung	44	540
„ 21.	1096.	Amtsgericht Perleberg. — Gerichtstage in Warnow	44	538/539
„ 22.	M.	S. 1117. R. Pr. unterm 4. November 1908.		
„ 22.	M.	S. 1133. (Ministerialbaukommission) unterm 3. November 1908.		
„ 22.	1108. P. Pr.	Stiftungen und Zuwendungen	45	545/546
„ 22.	1093. O. B. A.	Bergwerksverleihung	44	539
„ 22.	1094.	Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn.	44	539
—	1068. Ko.	Pfarrstellenerledigung	43	532
Okt. 24.	1102. R. Pr.	Fleischerzwangsinnung in Ober-Schöneweide	45	543/544
„ 24.	1132. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	46	552
„ 25.	1089. E. B.	Schließung des Bahnhofs Frankfurter Allee (Berlin) für den Verkehr von lebenden Tieren.	44	536
„ 26.	1139.	Landrat des Kreises Teltow. — Bezirksschornsteinfeger	46	557
„ 27.	1080. R. Pr.	Viehseuchen	44	534/535

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 27.	1100. R. Pr.	Abänderung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für den Teltow- und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal	45	543
„ 28.	1099. R. Pr.	Amtstierärztliche Beaufsichtigung von Stallungen	45	543
„ 28.	1103. R. Pr.	Zwangsinnung für das Sattler-, Tapezierer- und Wagenbauer-Handwerk in Dahme.	45	544
„ 28.	1120. R. Pr.	Fährtarif	46	548
„ 28.	1121. R. Pr.	Desgleichen	46	548/549
„ 28.	1122. R. Pr.	Desgleichen	46	549
„ 28.	1107. P. Pr.	Aktiengesellschaft „Poldihütte Tiegelgußstahlfabrik" in Wien . .	45	545
„ 29.	1097. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.	Sonderausgabe v. 30. 10. 08. S. 541.	
„ 29.	1104. R. Pr.	Ausweis für Krankenpflegepersonen	45	544
„ 29.	1111. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	45	546
—	1071.	Inhaltsverzeichnis von Stück 50 des Reichsgesetzblatts für 1908	44	533
Okt. 30.	1101. R. Pr. u. P. Pr.	Konsul der Vereinigten Staaten von Mexiko	45	543
„ 30.	1106. P. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. die amtstierärztliche Beaufsichtigung der Ställe der Viehhändler.	45	544/545
„ 30.	1129. O. Z.	Abfertigungsbefugnis von Zollämtern	46	551
„ 30.	1135.	Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Brandenburg .	46	554/555
„ 30.	1141.	Amtsgericht Belzig. — Gerichtstage in Niemegk	46	557
—	1086. Ko.	Pfarrstellenerledigung	44	536
—	1087. Ko.	Desgleichen	44	536
Okt. 31.	1137.	Eisenbahnkommissar in Altona. – Reineinkommen v. Privateisenbahnen	46	556
—	1134.	Preußisches statistisches Landesamt in Berlin. — Bedeutung und Ausführung der Viehzählung.	46	552/554
Nov. 1.	1136.	Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. — Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst.	46	556
„ 3.	1163. M.	Ablagentarif	48	563
„ 3.	1185. M.	Ausstellung, Umtausch, Erneuerung ꝛc. von Quittungskarten . .	49	574
„ 3.	1115. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	46	547
„ 3.	1105. R. Pr.	Viehseuchen	45	544
„ 3.	1133.	Ministerialbaukommission in Berlin. — Krananlagetarif . . .	46	552
„ 3.	1140.	Magistrat Berlin. — Kanalisationsgebühren der Stadt Berlin .	46	557
„ 3.	1142.	Amtsgericht Rheinsberg. — Gerichtstage im Flecken Zechlin . .	46	557
„ 4.	1116. R. Pr.	Gemeindesparkasse in Pankow bei Berlin.	46	547
„ 4.	1117. R. Pr.	Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb.	46	547
„ 4.	1118. R. Pr.	Feuerlöschwesen	46	547
„ 4.	1230. R. Pr.	Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Berlin (Schlesischer Bahnhof) — Cöpenick.	50	596/602
„ 5.	1127. R.	Forstkasse Gramzow	46	551
„ 5.	1130. P. Pr.	Marktpreise	46	552/553
—	1098.	Inhaltsverzeichnis von Stück 51 des Reichsgesetzblattes für 1908.	45	543
Nov. 6.	1119. R. Pr.	Schiffahrtssperre	46	547
„ 6.	1123. R. Pr.	Marktpreise	46	549
„ 6.	1124. R. Pr.	Desgleichen	46	550/551
„ 6.	1196. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Cöpenick.	49	579
„ 6.	1203. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	49	582
„ 6.	1157. E. B.	Eröffnung des Bahnhofes Ahrensfelde (Friedhof) für den Personen- und Leichenverkehr.	47	561/5

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 18.	1176. R.	Berichtigung zum Verteilungsplan des Bedarfs der Lehrer-Ruhegehaltskasse.	48	568
„ 19.	1195. R. Pr.	Ladenschluß in Steglitz	49	279
„ 19.	1177. R.P.A.	Briefverkehr mit Aethiopien (Abessinien)	48	568
„ 19.	1316. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten . .	53	623
„ 19.	1180. E. B.	Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben nach Zeche Radbod bei Hamm i. W.	48	570
„ 19.	1211.	Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.	49	584/588
„ 20.	1170. R. Pr. u. P. Pr.	Generalkonsulat von Uruguay	48	567
„ 20.	1173. R. Pr.	Kunststraßen	48	567
„ 20.	1200. P. Pr.	Verordnung, betr. Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit in der Weihnachtszeit im Landespolizeibezirk Berlin.	49	580/581
—	1154. Ko.	Pfarrstellenerledigung	47	561
—	1155. Ko.	Desgleichen	47	561
Nov. 21.	1219. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen usw.	50	592/593
„ 21.	1171. R. Pr. u. P. Pr.	Vizekonsul für Guatemala	48	567
„ 21.	1188. R. Pr.	Marktverlegung	49	574
„ 21.	1238. R.P.A.	Weihnachtssendungen	50	603
„ 21.	1209. K. A.	Bezirksveränderungen	49	583
„ 21.	1213.	Amtsgericht Wittenberge — Gerichtstage in Wilsnack	49	590
„ 23.	1174. R. Pr.	Schiffahrtssperre im Winter 1908/1909	48	567/568
„ 23.	1208. E. St.	Eisenbahnhaltepunkt Hohenlychen	49	583
„ 23.	1214.	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Biesenthal	49	590
„ 24.	1186. O. Pr.	Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Zwangsinnung Berlin . .	49	574
„ 24.	1175. R. Pr.	Viehseuchen	48	568
„ 24.	1189. R. Pr.	Sachverständige für die Prüfung von Dampffässern	49	575
„ 24.	1201. P. Pr. u. E. B.	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb.	49	581/582
„ 25.	1191. R. Pr.	Ladenschluß in Werder a. H.	49	577
„ 25.	1193. R. Pr.	Müllerinnung in Beeskow	49	577
„ 25.	1210.	Bergausschuß für die Abteilung Brandenburg in Halle a. S. . .	49	583
„ 26.	207. R. Pr.	Herausgabe des 52. und 53. Stücks des Amtsblatts für 1908.	49	571
	— —		50	591
	— —		51	607
„ 26.	1190. R. Pr.	Regulativ für die innere Einrichtung der Kehrbezirke (Befähigung zum Bezirksschornsteinfeger, Anstellung und Entlassung).	49	575/577
„ 26.	1198. R. Pr.	Hufbeschlagprüfung	49	580
„ 26.	1244.	Großherzogl. Flußbauverwaltungskommission in Schwerin. — Schiffahrtssperre.	50	604
—	1162.	Inhaltsverzeichnis von Stück 37 der Gesetzsammlung für 1908.	48	563
Nov. 27.	1218. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	50	592
„ 27.	1187. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	49	574
„ 27.	1192. R. Pr.	Ablegung der Prüfung als Hufbeschlaglehrmeister	49	577
„ 27.	1246. R. Pr.	Ladenschluß in Cöpenick	50	594/595
„ 27.	1221. R. B.	Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe 2c.	50	603/604
„ 28.	R. Pr.	Bestellung des Amtsblatts für 1909	49	571
	— —		50	591
	— —		51	607

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Ausgegeben den 3. Januar 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 7½ Bogen öffentl. Anzeiger.

1. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 51.) № 3397. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 16. Dezember 1907.

№ 3398. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 19ten Dezember 1907.

№ 3399. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 4. Dezember 1907.

№ 3400. Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 16. Dezember 1907.

№ 3401. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 17. Dezember 1907.

2. Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Staaken zu Staaken im Kreise Osthavelland.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Staaken und Spandau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreisbaumeisters Schutte vom 15. Februar 1905 durch Entwässerung zu verbessern.

Die zu dem Meliorationsplane gehörigen Karten, Zeichnungen 2c. bestehen aus:

1) Uebersichtsplan,
2) Lageplan (Blatt 1),
3) Lageplan (Blatt 2),
4) Höhenplan des Bullengrabens,
5) Höhenplan des Grabens D.,
6) Höhenplan des Grabens F.,
7) Höhenplan des Grabens G.,
8) Höhenplan des Grabens L.,
9) Querprofilen.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Uebersichtskarte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Staaken“ und hat ihren Sitz in Staaken.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem doppelten, der dritten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach

dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je drei Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a. *einem* Vorsteher,
b. *einem* Stellvertreter des Vorstehers,
c. *drei* weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Mindestens einer der Beisitzer ist aus der Reihe der Spandauer Genossenschafter zu wählen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung von dem Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus vier Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die amtlichen Publikationsorgane des Kreises Osthavelland und des Stadtkreises Spandau aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

* * *

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Schloß Highcliffe, den 30. November 1907.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

ggez. Beseler. v. Arnim.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl von Mitgliedern des Provinzialrats.

3. Die Herren Oberbürgermeister Wilde in Schöneberg und Schustehrus in Charlottenburg sowie der Königliche Kammerherr und Landrat a. D. Dr. von Saldern auf Klein-Mantel sind zu Mitgliedern des Provinzialrats und die Herren Oberbürgermeister Lehmann in Forst (Lausitz), Rittergutsbesitzer Wrede auf Diepensee und Amtsvorsteher Ruffehl in Tempelhof sind zu stellvertretenden Mitgliedern auf die Dauer der vom 1. April 1908 bis dahin 1914 laufenden Wahlperiode wiedergewählt worden.

Potsdam, den 23. Dezember 1907.

Der Oberpräsident.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

4. Der Provinziallandtagsabgeordnete Professor Mendel in Pankow ist verstorben. An seiner Stelle ist der Bürgermeister Dr. Hahn in Rummelsburg zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Niederbarnim gewählt worden.

Potsdam, den 24. Dezember 1907.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Acetylengasanlagen.

5. In der Bekanntmachung vom 30. November d. J. (S. 563) ist an Stelle von „§ 73" zu setzen „§ 13".

Potsdam, den 24. Dezember 1907.

Der Regiernngspräsident.

6. **Tarif**

für die öffentliche Personenfähre von Tegelort (Restaurant Leuchtturm) nach Ruft, Valentinswerder und Saatwinkel.

A. Es ist zu zahlen

	in der Fahrtrichtung:					
	nach Ruft		nach Valentinswerder		nach Saatwinkel	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1) für jede Person einschließlich Traglast						
bei Tage	—	5	—	10	—	15
bei Nacht	—	10	—	20	—	30
2) für ein Kind unter 14 Jahren						
bei Tage	—	3	—	5	—	8
bei Nacht	—	5	—	10	—	15
3) für ein Fahrrad, Kinderwagen, Handkarre oder Handschlitten bei Tage und bei Nacht	—	10	—	10	—	15
4) für einen Hund oder sonstiges Kleinvieh						
bei Tage	—	5	—	7	—	10
bei Nacht	—	10	—	12	—	10

B. Anmerkungen.

1) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet und
   a. mindestens 4 Fährgäste im Boot anwesend sind, oder
   b. eine Wartezeit von 10 Minuten seit Ankunft des 1. Fährgastes verstrichen ist oder
   c. weniger als 4 Fährgäste zusammen das Fährgeld für 4 Personen entrichten.
2) Als Nachtzeit gilt für April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.
3) Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Für Benutzung der vorschriftsmäßig eingerichteten Eisbahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.
4) Frei überzusetzen sind:
   der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-

offiziere, der Briefträger, der Postbote sowie deren Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten, Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Potsdam, den 10. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

7. **Tarif**
für die öffentliche Fähre von Rust nach Tegelort (Restaurant Leuchtturm), Valentinswerder und Saatwinkel.

A. Es ist zu zahlen

	in der Fahrtrichtung: nach Tegelort (Leuchtturm) ℳ	₰	nach Valentinswerder ℳ	₰	nach Saatwinkel ℳ	₰
1) für jede Person einschließlich Traglast						
bei Tage	—	5	—	10	—	15
bei Nacht	—	10	—	20	—	30
2) für ein Kind unter 14 Jahren						
bei Tage	—	3	—	5	—	8
bei Nacht	—	5	—	10	—	15
3) für ein Fahrrad, Kinderwagen Handkarre oder Handschlitten bei Tage und bei Nacht .	—	10	—	10	—	15
4) für einen Hund oder sonstiges Kleinvieh						
bei Tage	—	5	—	7	—	10
bei Nacht	—	10	—	12	—	10

B. Anmerkungen.

1) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet und
   a. mindestens 4 Fährgäste im Boot anwesend sind oder
   b. eine Wartezeit von 10 Minuten seit Ankunft des ersten Fährgastes verstrichen ist oder
   c. weniger als 4 Fahrgäste zusammen das Fährgeld für 4 Personen entrichten.

2) Als Nachtzeit gilt für April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

3) Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Für Benutzung der vorschriftsmäßig eingerichteten Eisbahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

4) Frei überzusetzen sind:
der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote sowie deren Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten; Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Potsdam, den 10. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Ernennung eines Konsuls.

8. Der Verlagsbuchhändler Herr Alfred Paetel in Berlin ist an Stelle des verstorbenen Herrn Julius Wagner zum persischen Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 17. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Erhebung der Schlachtsteuer in Potsdam.

9. Der Stadt Potsdam ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 10. d. Mts. F.-M. III. 21403 II. 14200 M. d. J. IVb. 5011 die Genehmigung erteilt worden, die Schlachtsteuer nach Maßgabe der Schlachtsteuerordnung vom 18. Februar 1899 und der Ordnung, betreffend die Errichtung von Freilagern, vom gleichen Tage, vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1910 fortzuerheben.

Potsdam, den 19. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

10. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 2. und 3. Juni k. Js. stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 160000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 3. Juni 1908 in Marienburg stattfinden.

Potsdam, den 19. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Entziehung des Hebammenprüfungszeugnisses.

11. Der Hebamme Hanna Heinze geb. Grothe, früher in Potsdam, jetzt in Nowawes wohnhaft, ist durch Urteil des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 31. Oktober 1907 das Prüfungszeugnis entzogen worden.

Frau Heinze ist daher zur Ausübung des Hebammenberufes nicht mehr befugt.

Potsdam, den 30. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Lackiererhandwerk in Königs Wusterhausen.

12. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1908 eine Zwangsinnung für das Maler- und Lackiererhandwerk in den Ortschaften Kgs. Wusterhausen, Mittenwalde, Eichwalde, Zeuthen, Waltersdorf, Zernsdorf, Groß-Besten, Groß-Köris, Halbe, Teupitz und Töpchin mit dem Sitze in Kgs. Wusterhausen und dem Namen Maler-

und Lackierer-Zwangsinnung in Kgs. Wusterhausen errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 24. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Wahl des Deichinspektors des Deichverbandes der II. und III. Division der Prignitzschen Elbniederung.

13. Die für den Zeitraum vom 1. Januar 1908 bis dahin 1914 geltende Wiederwahl des Wasserbauinspektors, Geheimen Baurats Fischer in Wittenberge zum Deichinspektor des Deichverbandes der II. und III. Division der Prignitzschen Elbniederung ist von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 24. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

14. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Rotzis, Britz. Kreis Niederbarnim: Weißensee. Kreis Prenzlau: Wilhelmshof. Kreis Ostprignitz: Kyritz. Kreis Osthavelland: Rattwerder, Velten, Ketzin. Kreis Beeskow-Storkow: Rieplos. Kreis Zauch-Belzig: Netzen. Stadtkreis Brandenburg: Klein-Kreutzer Weinberge.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Rummelsburg. Kreis Oberbarnim: Wilkendorf. Kreis Osthavelland: Ketzin. Kreis Westhavelland: Lindholzfarm.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Mittenwalde.

d. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

e. Ansteckender Luftröhrenkatarrh der Pferde. Kreis Westprignitz: Neu-Premslin.

f. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Schenkenberg. Kreis Westprignitz: Baelow. Kreis Osthavelland: Königshorst. Kreis Westhavelland: Vietznitz, Gräningen. Kreis Zauch-Belzig: Brück.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Kaulsdorf. Kreis Angermünde: Liepe, Golzow. Kreis Ostprignitz: Wittstock. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow.

b. Schweinepest. Kreis Teltow: Steglitz, Rauchfangswerder. Kreis Niederbarnim: Karlsluft, Friedrichshagen.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Friedenau, Zehlendorf, Schmargendorf. Kreis Prenzlau: Güstow. Kreis Zauch-Belzig: Michendorf.

d. Hühnerpest. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

Potsdam, den 31. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

15. Der Eigentümer Aug. Rieter in Sandhausen-Heiligensee beabsichtigt, das von der Wasserbauverwaltung käuflich erworbene Ufer vor seinem Grundstück in Sandhausen bei km 7,72 der Havel-Oder-Wasserstraße aufzuhöhen und zu befestigen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Spandauerstraße 32/34, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Dezember 1907.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anordnung

wegen Vornahme der Desinfektion bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten.

16. Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30sten Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 ff.) und des Preußischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373 ff.) sowie auf Grund der zu diesen Gesetzen ergangenen ministeriellen Anweisungen wird für den Stadtkreis Berlin hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1. Sobald eine Person, welche an einer der nachbenannten Krankheiten:

a. Aussatz (Lepra),
b. asiatischer Cholera,
c. Fleckfieber (Flecktyphus),
d. Pest (orientalischer Beulenpest),
e. Pocken (Blattern),
f. Diphtherie (Rachenbräune),
g. übertragbarer Genickstarre,
h. Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber),
i. Rückfallfieber (Febris recurrens),
k. übertragbarer Ruhr (Dysenterie),
l. Scharlach (Scharlachfieber),
m. Typhus (Unterleibstyphus),
n. Milzbrand,
o. Rotz,

erkrankt war, genesen oder gestorben ist oder die Wohnung gewechselt hat, oder in ein Krankenhaus überführt worden ist, hat eine Desinfektion der Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, stattzufinden **(Schlußdesinfektion).**

Ebenso ist eine Desinfektion der betreffenden Gegenstände und Räume vorzunehmen, sobald eine Person an Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose verstorben ist, sowie ferner bei Fällen von Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), nach der Genesung oder nach etwaigem Wohnungswechsel des Kranken, soweit es der zuständige Kreisarzt als notwendig bezeichnet.

Die Schlußdesinfektion hat **auch dann zu erfolgen,** wenn bereits während der **Dauer** der **Krankheit** eine **regelmäßige Desinfektion** am **Krankenbett** stattgefunden hat.

§ 2. Die Schlußdesinfektion ist lediglich durch die hiesigen städtischen Desinfektions-Anstalten und deren Beamte auszuführen. Eine von anderer Seite vorgenommene Schlußdesinfektion ist als ausreichend nicht anzusehen.

§ 3. Ist eine Person an einer der im § 1 genannten Krankheiten erkrankt, so hat auch während der ganzen Dauer der Krankheit eine **Desinfektion am Krankenbett** stattzufinden, über deren Ausführung den Beteiligten in jedem einzelnen Falle eine besondere gedruckte Anweisung zugehen wird.

Die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Ausführung der Desinfektion am Krankenbett ist bis auf weiteres dem behandelnden Arzte zu überlassen, jedoch bleibt vorbehalten, auch den zuständigen Kreisarzt in gewissen Fällen mit der Vornahme einer Kontrolle zu beauftragen.

§ 4. Die Desinfektion (§§ 1 und 3) ausführen zu lassen, ist derjenige verpflichtet, welchem das Verfügungsrecht über die Räume, in denen sich der Kranke befindet oder befunden hat, zusteht.

Die Desinfektion erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei den im § 1 unter a.—e. bezeichneten Krankheiten auf Antrag kostenlos. Durch die Desinfektion bei den übrigen dort genannten Krankheiten erwachsen dem zu ihrer Vornahme Verpflichteten ebenfalls keine Kosten, wenn er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Ausgabe nicht zu bestreiten vermag. Der Stadtverwaltung bleibt es jedoch zu überlassen, die Desinfektionen im allgemeinen oder in besonderen Fällen kostenlos vornehmen zu lassen.

§ 5. Die Reviere haben, sobald ihnen die über einen Krankheitsfall ausgestellte Meldekarte seitens der Sanitätskommission zugeht, dem zur Vornahme der Desinfektion Verpflichteten sofort die im § 3 Absatz 1 erwähnte gedruckte Anweisung über die Desinfektion am Krankenbett auszuhändigen, ihm die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht zu machen und ihn darauf hinzuweisen, daß er im Zuwiderhandlungsfalle die gesetzliche Strafe (Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft) zu gewärtigen habe.

Gleichzeitig ist dem Verpflichteten zu eröffnen, daß er sofort nach der Genesung oder nach der Fortschaffung des Kranken aus der Wohnung oder nach dessen etwaigem Tode bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (s. o.) die Herbeiführung der Schlußdesinfektion beim Revier zu beantragen habe. Die Befolgung dieser Vorschrift ist vom Revier zu kontrollieren.

§ 6. Bei Eingang des Antrages (§ 5 Abs. 2) oder wenn das Revier auf andere Weise (bei den vorzunehmenden Kontrollen usw.) davon Kenntnis erhält, daß der Kranke genesen oder aus der Wohnung fortgeschafft oder verstorben ist, hat es unverzüglich und auf schnellstem Wege an die Desinfektionsanstalt den Auftrag zur schleunigen Vornahme der Schlußdesinfektion zu erteilen.

Der Auftrag an die Anstalt muß genaue Angaben enthalten:

1) über den Namen und den Stand des Kranken,
2) über die Lage der Wohnung (insbesondere auch ob Vorderhaus oder Seitenflügel oder Quergebäude, Bezeichnung des Stockwerks, des Hofes oder des Portals des betreffenden Hauses 2c. 2c.),
3) über die Art der Krankheit,
4) über die Beschaffenheit des zu desinfizierenden Krankenzimmers, d. h. ob es ein-, mehrfenstrig, tapeziert, mit Oel-, Leim- oder Kalkfarbe gestrichen ist, sowie ob es Parkett oder gestrichenen Fußboden hat.

§ 7. Die den Revieren zugehenden Meldekarten über einen Krankheitsfall sind am nächsten Tage an die Sanitäts-Kommission zurückzusenden, nachdem sie in eine Liste nach folgendem Schema eingetragen worden sind:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Alter	Wohnung		Lage der Wohnung	Eingang	Rücksendung	Art der Krankheit	Bemerkungen
			Straße	Nr.		der Meldekarte			

§ 8. Ueber die Ausführung der Schlußdesinfektion wird dem Verpflichteten seitens der Desinfektionsanstalt jedesmal eine Bescheinigung erteilt mit dem Bedeuten, daß sie dem zuständigen Revier vorzulegen ist. Den Eingang dieser Bescheinigung haben die Reviere in die Liste (§ 7) in Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

Wird die Bescheinigung nicht alsbald vorgelegt, so ist der Grund der Unterlassung festzustellen und eventuell an die Sanitäts-Kommission zu berichten.

Einer gleichen Anzeige bedarf es, wenn der Verpflichtete die Vornahme der Schlußdesinfektion verweigert. Erscheint die Weigerung nach Lage der Sache ungerechtfertigt, so ist vor der Berichterstattung regelmäßig unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zunächst der Versuch zu machen, ob der Verpflichtete sich nicht zur Aufgabe seines ablehnenden Standpunktes bestimmen läßt.

§ 9. Vorstehende Bestimmungen über die Vornahme der Desinfektionen finden auf die staatlichen, städtischen und sonstigen öffentlichen Krankenanstalten keine Anwendung.

§ 10. Die Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893, betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten (Sammlung der Polizei-Verordnungen für Berlin Band I. S. 361) ist gemäß § 37 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, vom 28. August 1905 als aufgehoben anzusehen. Berlin, den 13. Dezember 1907.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufbewahrung und Lagerung von Brennmaterialien und Nutzholz.

17. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird nach Anhörung der Gemeindebehörde unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 28. Oktober 1843 und 10. April 1854 für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die Lagerung von Brennmaterialien und Nutzholz auf Lagerplätzen, die dauernd diesem Zwecke dienen, und in Gebäuden im Stadtkreise Berlin unterliegt:

A. Auf Lagerplätzen:

a. für Holz, wenn die Gesamtmenge 500 cbm oder die Lagerfläche 100 qm übersteigt,

b. für Kohlen, Torf und dergleichen, wenn die Gesamtmenge 1000 cbm oder die Lagerfläche 200 qm übersteigt,

c. für Holz zusammen mit Kohlen, Torf und dergleichen, wenn die Gesamtmenge der Brennmaterialien mehr als 500 cbm oder die Lagerfläche mehr als 100 qm beträgt,

B. In Gebäuden:

wenn die Gesamtmenge 100 cbm übersteigt,

den nachstehenden Vorschriften.

§ 2. Vor der Lagerung von Brennmaterialien und Nutzholz in den im § 1 bezeichneten Mengen ist der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, und zwar in den Fällen bei A. unter Beifügung eines von einem vereidigten Feldmesser gefertigten Situationsplanes, aus welchem die Lage des Grundstücks, seine Größe, seine Umgebung und die auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sind,

bei B. unter Beifügung einer Grundrißzeichnung der zur Lagerung bestimmten Räume und ihrer nächsten Umgebung.

§ 3. Ergibt die Prüfung der Vorlagen keine Beanstandung, so wird dem Antragsteller von der Polizeibehörde ein Bescheid erteilt, daß der Lagerung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht Bedenken nicht entgegenstehen. Die Lagerung vor Erteilung dieses Bescheides ist unstatthaft.

Von der erfolgten Lagerung ist der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten; geht innerhalb 12 Monaten nach Zustellung des vorerwähnten Bescheides eine solche Anzeige nicht ein, verliert der Bescheid seine Gültigkeit.

§ 4. Die Lagerplätze für Holz müssen mit einer 2 m hohen festen Einfriedung versehen sein. Die Einfriedung kann in Straßen und unbebauten Grundstücken aus Zäunen von geringerer Höhe bestehen. Dagegen muß die Einfriedung aus einer 3 m hohen und 1 Stein starken Mauer als Trennung von bebauten Grundstücken hergestellt werden, soweit eine dementsprechende Abtrennung nicht schon durch Gebäudeteile vorhanden ist.

Die Lagerplätze für Kohlen bedürfen einer Einfriedigung nicht.

Die Lagerung des Holzes darf erst in einem Abstand von 1 m von den Einfriedigungen stattfinden.

Von Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Vieh bestimmt sind, auf dem Lagerplatz stehen oder ihn begrenzen, müssen die Holzstapel 1 m entfernt bleiben, sofern die dem gelagerten Holz zugekehrte Wand massiv oder massiv verblendet und weder mit Türen, Fenstern noch sonstigen Oeffnungen versehen ist. Andernfalls ist eine Entfernung der Stapel von 5 m erforderlich.

Jeder Lagerplatz, der nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegt, muß durch eine ausreichend breite Zufahrt mit einer öffentlichen Straße verbunden sein.

§ 5. Im Freien dürfen Holz ohne feuersichere Bedachung nur bis zu 6 m Höhe, Kohlen bis zu einer Höhe von 8 m gelagert werden. Lagerplätze für Holz sind in Teile von höchstens 500 qm, für Kohlen von höchstens 1000 qm Grundfläche zu teilen, zwischen diesen Abteilungen müssen mindestens 3 m breite begehbare Zwischenräume freigelassen werden. Diese Zwischenräume dürfen außerhalb der Geschäftszeit weder durch vorübergehende Lagerung, noch durch Aufstellung von Fahrzeugen versperrt werden.

§ 6. In besonderen Fällen, z. B. bei erheblicher Tiefe der Lagerplätze kann die Polizeibehörde die Anlage von Wasserentnahmestellen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermeldern fordern.

§ 7. Bei Lagerung von Braun- und Steinkohlen über 5 m Höhe sind in den einzelnen Stapeln senkrechte eiserne Rohre von mindestens 40 mm lichter Weite erforderlich, welche höchstens 8 m voneinander entfernt sein dürfen und bis zum Erdboden reichen müssen, damit in denselben mittels hinabgelassener Thermometer die Innentemperatur der Stapel gemessen werden kann.

Bei Preßkohlen sind zur Verhütung von Selbstentzündung Luftkanäle von wenigstens 100 qcm Querschnitt in Abständen von je 3 zu 3 m bei der Packung herzustellen.

§ 8. Werden Holz, Kohlen, Torf und dergleichen zusammengelagert, so finden die Bestimmungen wie für Holzlagerung Anwendung, wenn die Menge des gelagerten Holzes 500 cbm oder die Lagerfläche des Holzes 100 qm übersteigt, andernfalls gelten die Vorschriften über Kohlenlagerung.

§ 9. Die Lagerung von Brennmaterialien un-

Nutzholz in einer Gesamtmenge von mehr als 100 cbm darf in Gebäuden, die ausschließlich zur Lagerung von Holz dienen, in allen Stockwerken, in anderen Gebäuden nur im Keller, Erd- und Dachgeschoß erfolgen. Die Lagerräume des Erd- und Kellergeschosses dürfen mit Treppenhäusern in keiner Verbindung stehen, müssen unmittelbare Ausgänge ins Freie haben und von massiven Wänden und Decken umschlossen sein.

Bei Lagerung von Preßkohlen, wenn sie über 1,50 m hoch gepackt sind, sind in Abständen von 2 zu 2 m Luftkanäle von 100 qcm Querschnitt in Breite und Tiefe herzustellen.

§ 10. In Räumen, die Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher gelegenen, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, ist die Lagerung von Holz und Brennmaterialien in Mengen von mehr als 50 cbm nur zulässig, wenn alle Verbindungen mit Treppenhäusern rauch- und feuersicher und selbsttätig schließend eingerichtet sind.

Die Lagerung von mehr als 100 cbm Brennmaterialien in Räumen dieser Art ist unzulässig.

§ 11. In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Theatern, größeren öffentlichen Versammlungsräumen, feuergefährlichen Betriebs- und Lagerstätten oder zur Aufbewahrung größerer Vorräte leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden (Warenhäusern, Speichern usw.), desgleichen innerhalb engbebauter Stadtteile ist die Anlegung von Holzplätzen nur zulässig, wenn die in sicherheitspolizeilichem Interesse von der Polizeibehörde nach Maßgabe der örtlichen Lage und der Menge der zu lagernden Materialien zu bestimmende Entfernung inne gehalten wird.

Die Entfernung der Holzplätze von Eisenbahngleisen muß mindestens 15 m betragen.

§ 12. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Polizeibehörde zugelassen werden.

Auf den städtischen Kohlenlagerplatz sowie auf die Lagerung von Materialien seitens der Eisenbahnverwaltung und der öffentlichen Zwecken dienenden Gasanstalten finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1907.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

18. Bei der Posthilfstelle in Perwenitz bei Paaren (Osthavelland) wird am 28. Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 21. Dezember 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

19. Bei der Postagentur in Paaren (Osthavelland) bei Nauen wird am 28. Dezember d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 21. Dezember 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

20. Bei der Telegraphenhilfstelle auf der Försterei Jäglitz bei Nauen wird am 30. Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 24. Dezember 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

21. Erledigt ist die Oberpfarrstelle Königlichen und privaten Patronats zu Kremmen, Diözese Nauen, durch Abgang des Oberpfarrers Elste. Ueber die Wiederbesetzung, welche durch die Kirchenregierung erfolgt, ist Bestimmung getroffen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts in Halle a. S.

Bergwerksverleihungen.

Im Namen des Königs.

22. Auf Grund der am 6. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Fiskus (Forstfiskus) unter dem Namen Kappe 2 das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 884 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertachtundachtzigtausendachthundertvierundachtzig Quadratmeter, umfassend, in der Gemarkung Zehdenick Oberförsterei im Kreise Templin des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 11. Dezember 1907.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 11. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel nach Ostpreußen.

23. Vom 26. d. M. ab wird der am 26. Oktober

1907 eingeführte Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel nach der Provinz Ostpreußen auf den Versand von Stationen der Braunschweigischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft sowie auf den Versand von den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Nordbrabant-deutschen Eisenbahn-Gesellschaft ausgedehnt.

Berlin, den 20. Dezember 1907.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Eis.

24. Am 1. Januar 1908 tritt ein Ausnahmetarif für **Eis** in Wagenladungen von mindestens 10 t zu den Sätzen des Wegebaustofftarifs für den Bereich der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen und der Militärbahn in Kraft.

Berlin, 24. Dezember 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für frische Kartoffeln nach Ostpreußen.

25. Der durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 1907 eingeführte Ausnahmetarif für frische Kartoffeln nach der Provinz Ostpreußen wird mit sofortiger Gültigkeit im Empfang auf die Kreise **Osterode** und **Neidenburg** ausgedehnt.

Berlin, den 24. Dezember 1907.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Staatsbahn-Güterverkehr. Gemeinsames Heft A.

26. Am 1. Januar 1908 tritt ein Nachtrag 2 in Kraft. Er enthält u. a. die neu eingeführten Ausnahmetarife 6a. für **Steinkohlen** usw. und 27 für **Eis** sowie die bei den übrigen Kohlentarifen durch Einführung des Ausnahmetarifs 6a. nötig gewordenen Aenderungen. Die durch Aufhebung einiger entbehrlich gewordener Ausnahmefrachtsätze und die für Sendungen nach Ziegenhain (Reg.-Bez. Cassel) ohne Bahnhofsbezeichnung zum Teil eintretenden Erhöhungen gelten erst vom 15. Februar 1908 ab. Die im Gemeinsamen Heft A durch diesen Nachtrag eingeführten Aenderungen gelten zugleich für die besonderen Tarifhefte des Staatsbahn-Güterverkehrs.

Berlin, den 24. Dezember 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Gemeinsames Heft für den Wechselverkehr deutscher Eisenbahnen (Tarif 200).

27. Am 1. Januar 1908 tritt ein Nachtrag 2 in Kraft. Er enthält u. a. neue Kontrollvorschriften für Seeausfuhrgüter und Aenderungen der Abschnitte D. 7 und F. III. Die für Sendungen nach Ziegenhain (Reg.-Bez. Cassel) ohne Bahnhofsbezeichnung zum Teil eintretenden Erhöhungen gelten erst vom 15. Februar 1908 ab.

Berlin, den 24. Dezember 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

28. In Abänderung der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. Oktober 1907 — Amtsblatt Stück 44 Seite 509 für 1907 — betreffend die Parzellen № 174/27 und 175/27, Kartenblatt № 2, Grundbuch von Pfaffendorf, Band I. Blatt 23, von 79 a 60 qm Größe, wird berichtigend bekannt gemacht, daß es sich nicht um die vorstehend bezeichneten Parzellen, sondern um die an die Gemeinde Pfaffendorf verkauften nachstehend bezeichneten Dorfstraßen-Teilstücke handelt.

Datum der Genehmigung: 10. Oktober 1906.

Bezeichnung des Grundstücks: Grundbuch Band I. Blatt 22, № des Kartenblatts 2, der Parzelle $\frac{157-173}{27}$ und $\frac{176/177}{27}$.

Besitzer: Gemeinde Pfaffendorf.

Bisheriger Gemeinde-Verband: Domänenfiskus.

Jetziger Gemeinde-Verband: Gemeindebezirk Pfaffendorf.

Größe des Grundstücks: 1 ha 48 a 27 qm.

Beeskow, den 11. Dezember 1907.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

29. Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brahe, dem Bromberger Kanal, der oberen Netze und der unteren Netze bis einschließlich Stau IV. bei Dragig werden diese Wasserstraßen vom 23. Dezember 1907 Morgens bis zum 14. März 1908 einschließlich für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 13. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Reineinkommen der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck.

30. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. S. 152 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Steuerjahr 1907 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebecker Eisenbahn aus dem Betriebsjahr 1906 auf 126700 Mark festgesetzt worden ist.

Berlin, den 18. Dezember 1907.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

31. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Professor und kommissarischen Oberförster **Fricke** in Eberswalde den Titel Forstmeister zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Regierungsrate **Hobrecht** hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

Der Regierungsassessor Dr. **Haniel** ist dem Landrate in Rathenow zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Der Regierungsassessor von dem **Knesebeck-Milendonck** ist dem Landrate in Belzig zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer **Klotz** in Streckenthin für den Bezirk 32 — Streckenthin —.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: der Administrator Paul Hansen in Buch für den Bezirk 27 — Buch —, der Gemeindevorsteher Willi Kühn in Birkenwerder für den Bezirk 36 — Birkenwerder —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Gemeindevorsteher Hermann Schreiber in Seefeld für den Bezirk 17 — Löhme.

Im Kreise Templin sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: der Leutnant d. R. Graf Fritz Wend zu Eulenburg in Liebenberg für den Bezirk 17 — Liebenberg —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Gutsbesitzer Wernitz in Klein-Mutz für den Bezirk 17 — Liebenberg —

Dem Küster, Organisten und Hauptlehrer Schlösser in Bornim, Diözese Potsdam II., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Lehrer Alfred Mahlin ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Elisabeth Dietrich ist einstweilig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin bei Kindern der drei ersten Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Katharina John in Kuhbier (Mark).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin I. Klasse Fräulein Erna Günther in Alwinenhof bei Brüssow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat November 1907.

Es sind ernannt a. zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Wenten; b. zum Kanzlisten: der Ober-Postassistent Carl.

Es sind übertragen a. Postsekretärstellen den Postsekretären Fleischer, Lech und Hans Schmidt in Berlin; b. Bureaubeamtenstellen II. Klasse bei der Ober-Postdirektion: dem Ober-Postassistenten Darr.

Es sind angestellt a. als Postassistent: die Postassistenten August Frenzel, Wilhelm Haase, Kahlau, Adolf Lehmann und Otto Zöllner in Berlin, die Postanwärter Erich Baumgarten in Schöneberg bei Berlin, Krellmann in Halensee, August Arndt, August Gräfe, Hermann Grothe, Gustav Günther, Haim, Hermann Hansen, Janner, Ernst Kremer, Wilhelm Mollenhauer, Karl Sasse, Schicke und Wilhelm in Berlin; b. als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Otto Bartels, Gresser, Heck, Gustav Herrmann, Holst, Kunert und Wenck in Berlin; c. als Postgehilfin: die Postgehilfin Geritz in Berlin; d. als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Schwenn in Wilmersdorf bei Berlin, Ahrendt, Klara Andrees, Bachler, Betty Böhme, Ella Buchholz, Diether, Dolgner, Dröscher, Engler, Ida Fromm, Gravenhorst, Berta Hensel, Hedwig Hesse, Hillscher, Elise Hoppe, Iser, Kiesow, Laging, Johanna Lange, Liehr, Mielitz, Ohl, Gertrud Petzel, Johanna Puls, Sasse, Margarete Schneider, Anna Schön, Schrader, Elisabeth Seeger, Staats, Anna Marie Stolle, Tilgner, Hedwig Witt und Wosnik in Berlin; e. als Rohrpostmaschinisten: die Postschaffner Stein und Strelow in Berlin.

Es sind versetzt von Berlin: der Postrat Mühlhan nach Erfurt, der Ober-Postpraktikant Berggold nach Hadersleben (Schleswig), die Ober-Postassistenten August Beyer nach Charlottenburg, Hübel nach Reinickendorf (Ost), Albert Jänicke und Wilhelm M. H. Schmidt nach Schöneberg bei Berlin, die Postassistenten Keerl nach Neuhaus am Rennweg und Leps nach Schöneberg bei Berlin, die Telegraghengehilfin Helene Voß nach Pankow bei Berlin; nach Berlin: der Ober-Postinspektor Rathemacher von Darmstadt, der Ober-Postsekretär Arndt von Treptow (Rega), die Postassistenten Dörre von Neuhaus am Rennweg, Steinmeyer von Lichtenberg bei Berlin.

Es sind in den Ruhestand getreten: die Telegraphensekretäre Gäbel (f. W. Erkner) und Sauer, die Ober-Postassistenten Rust und Szakalla, die Telegraphengehilfinnen Margarete Behm, Johanna Schneider und Winkel in Berlin.

Es sind gestorben: der Ober-Postsekretär Bernstorff, der Telegraphensekretär Käther, der Postbausekretär Empt, der Postsekretär a. D. Oschatz in Berlin, der Postverwalter a. D., Postsekretär Koch in Groß-Lichterfelde, der Ober-Postassistent Sommerfeldt, der Ober-Telegraphenassistent Pöthke in Berlin, der Bureauassistent a. D. Jaekel in Friedenau und die Telegraphengehilfin Sophie Pönicke in Berlin.

Handels- zc. Register.

32. Während des Geschäftsjahres 1908 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in die hiesigen Handels-, Börsen-, Genossenschafts- und Musterregister durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, die Eintragungen in das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister außerdem durch die Berliner Börsen-Zeitung, die Luckenwalder Zeitung und den Luckenwalder Anzeiger, sofern aber kleinere Genossenschaften in Frage kommen, außer im Deutschen Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger nur in der Luckenwalder Zeitung erfolgen.

Luckenwalde, den 20. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Ausgegeben den 10. Januar 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält ³/₄ Bogen Amtsblatt, 7¹/₄ Bogen öffentl. Anzeiger.

Das Sach- und Namenregister

zum Amtsblatte für 1907 wird den Postzeitungsstellen in diesen Tagen zur Verausgabung zugehen. — Bestellungen sind unter Einzahlung von 40 Pfennigen für das Stück an die betreffende Zeitungsstelle zu richten.

Potsdam, den 10. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

33. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 47.) № 10860. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L. und Marienberg. Vom 20sten Dezember 1907.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

34. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Bürgermeister Wirth in Spremberg ist verstorben. An seiner Stelle ist der Rittergutsbesitzer Böhm in Bloischdorf zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Spremberg gewählt worden.

Potsdam, den 31. Dezember 1907.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Luckenwalde.

35. Gemäß § 139 f. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Luckenwalde an, daß die in Luckenwalde bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Fleischerei-, Bäckerei-, Materialwaren-, Zigarren-, Barbier-, Friseur- und Perückenmachergeschäfte täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 2. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Biesenthal.

36. Gemäß § 139 f. der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Biesenthal an, daß die in Biesenthal bestehenden offenen Verkaufsstellen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende und der gesetzlich gestatteten Verkaufszeit vor dem Weihnachts- und Osterfest täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 2. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau.

37. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin wird hierdurch der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin — vergl. Nachtrag vom 27. März 1899 Amtsblatt 1900 Seite 595 — die Genehmigung zur Erweiterung der Spandauer Straßenbahn und zwar der Strecke Staatsbahnhof—Fehrbelliner Tor—Stadtpark erteilt. Die in der Genehmigung vom 17. April 1895 — Amtsblatt Seite 165/170 — gestellten Bedingungen sowie die späteren Nachträge finden auch auf die Erweiterung sinngemäße Anwendung.

Potsdam, den 16. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Deutsche Arzneitaxe.

38. Für das Jahr 1908 ist eine neue **„deutsche Arzneitaxe"** herausgegeben. Sie ist durch die Weidmannsche Buchhandlung in Berlin, Zimmerstr. 94, zu beziehen.

Potsdam, den 2. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

39. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		I. B Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Stroh: Richt-		Krumm-		Heu		Fleisch: Rind-: im Großhandel		im Kleinhandel: von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Angermünde	20	33	19	20	16	35	16	14	28	—	35	—	38	—	5	92	5	50	3	50	5	50	162	50	1	75	1	60
2	Beeskow	—	—	19	98	18	40	16	85	27	50	41	—	45	—	5	75	4	25	—	—	5	75	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	20	75	19	32	16	08	16	82	27	50	40	—	38	75	5	03	4	70	—	—	7	25	106	—	1	60	1	20
4	Dahme	21	76	19	35	17	50	16	—	30	—	40	—	50	—	4	60	4	50	2	—	6	—	105	—	1	60	1	40
5	Eberswalde	21	48	19	80	17	56	17	—	41	67	45	—	69	44	6	11	6	—	—	—	6	89	120	—	1	80	1	40
6	Jüterbog	21	32	19	59	17	27	17	66	32	—	45	—	70	—	5	13	5	08	4	80	8	05	140	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	25	—	20	—	18	—	17	64	38	—	48	—	70	—	5	48	5	34	—	—	8	—	140	—	1	80	1	60
8	Perleberg	21	—	19	26	—	—	16	42	26	—	32	—	40	—	4	50	3	60	—	—	6	50	135	—	1	70	1	35
9	Potsdam	20	88	19	75	18	15	17	72	27	50	32	50	61	50	6	38	5	74	—	—	7	76	135	56	1	90	1	65
10	Prenzlau	20	—	19	—	17	—	15	83	31	—	41	—	75	—	6	—	4	75	2	75	5	75	127	50	1	65	1	45
11	Pritzwalk	22	69	20	19	19	19	16	38	24	50	38	—	70	—	5	44	4	25	3	75	5	75	—	—	1	70	1	70
12	Rathenow	20	11	19	39	17	50	16	25	29	—	29	—	45	—	4	75	4	10	—	—	6	15	130	—	1	80	1	40
13	Neu-Ruppin	22	50	20	—	18	50	16	97	36	—	44	—	65	—	5	73	5	50	5	—	8	—	150	—	1	70	1	45
14	Schwedt	21	92	20	53	18	—	17	36	27	50	35	—	52	—	6	—	5	07	—	—	6	60	—	—	1	80	1	60
15	Spandau	21	75	19	90	19	25	17	90	40	—	37	50	60	—	7	—	5	—	—	—	8	—	155	—	1	90	1	45
16	Strausberg	21	—	20	—	18	50	19	—	40	—	40	—	80	—	6	—	6	—	4	50	6	—	150	—	1	80	1	30
17	Teltow	—	—	19	—	18	35	18	35	33	—	45	—	75	—	6	50	5	—	—	—	7	50	155	—	1	60	1	40
18	Templin	21	50	19	50	16	50	17	—	38	—	40	—	72	—	6	—	5	—	3	50	8	—	140	—	1	80	1	60
19	Treuenbrietzen	21	60	20	—	17	50	16	75	30	—	40	—	60	—	4	50	4	40	—	—	3	—	—	—	1	60	1	20
20	Wittstock	25	—	19	60	17	17	16	52	28	—	42	—	78	—	5	—	5	—	4	—	6	—	117	22	1	35	1	14
21	Wriezen	20	32	19	05	16	01	15	98	29	—	38	—	72	50	6	—	4	75	3	75	6	50	135	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	21	62	19	54	17	63	16	97	31	72	39	42	61	29	5	61	4	93	3	75	6	61	135	—	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Januar 1908.

40. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1907 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1	Hafer	9	14	9	41	8	84	9	48	8	66	8	90	9	11	8	93	Für die Kreise Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	4	20	4	20	3	68	4	28	3	15	4	20	3	47	3	15	
3	Richtstroh	2	63	2	80	2	10	3	13	2	63	2	89	2	66	2	36	

Potsdam, den 7. Januar 1908. Der Regierungspräsident.

preise im Monat Dezember 1907.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet						Es kostet je 1 Kilogramm.											
Kilogramm					1 Schck. 60 St.												
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
1 60	1 70	1 70	1 60	2 60	5 50	— 45	— 38	— 45	— 30	— 45	— 49	— 55	— 55	2 20	2 70	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 50	5 40	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 30	1 50	1 60	1 70	2 65	6 —	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 60	1 80	2 60	5 20	— 34	— 30	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 50	1 70	1 67	1 60	2 61	6 40	— 34	— 30	— 50	— 45	— 40	— 60	— 40	— 60	2 60	2 90	— 20	1 60
1 50	1 60	1 70	1 80	2 60	6 40	— 44	— 36	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 30	2 —	3 20	— 20	1 80
1 50	1 70	1 80	2 —	2 70	6 40	— 38	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
1 45	1 75	1 55	1 85	2 60	4 50	— 35	— 32	— 28	— 31	— 46	— 43	— 36	— 55	1 65	1 85	— 19	1 95
1 60	1 72	1 83	1 88	2 59	6 11	— 43	— 35	— 55	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 20	2 —
1 45	1 45	1 55	1 70	2 70	6 20	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 20	1 70
1 45	1 65	1 50	1 90	2 59	5 80	— 35	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 30	— 50	2 —	3 —	— 20	1 70
1 50	1 70	1 80	1 70	2 60	5 60	— 42	— 38	— 50	— 48	— 55	— 50	— 50	— 55	2 50	3 50	— 20	1 60
1 50	1 70	1 85	1 70	2 86	6 20	— 45	— 38	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 70	3 38	— 20	1 80
1 40	1 40	1 60	1 80	2 60	5 60	— 35	— 30	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —
1 60	1 80	1 65	1 85	2 70	5 75	— 45	— 33	— 35	— 50	— 50	— 50	— 40	— 53	2 35	2 65	— 20	1 55
1 60	1 80	1 80	1 80	2 80	7 50	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 10	2 50	— 20	1 60
1 60	2 10	1 90	1 80	2 50	8 —	— 42	— 36	— 40	— 35	— 40	— 45	— 40	— 55	2 20	2 40	— 20	1 30
1 40	1 40	1 60	2 —	2 80	6 —	— 50	— 40	— 65	— 65	— 80	— 70	— 70	— 50	2 10	2 90	— 20	1 60
1 20	1 20	1 60	1 60	2 80	6 35	— 40	— 34	— 50	— —	— 60	— 50	— 40	— 50	— —	— —	— 20	1 40
1 16	1 32	1 31	1 65	2 42	4 81	— 35	— 29	— 38	— 38	— 45	— 55	— 50	— 60	2 50	3 40	— 20	1 65
1 50	1 60	1 60	1 80	2 60	6 00	— 45	— 38	— 45	— 35	— 55	— 55	— 50	— 55	2 10	2 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung

41. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Vorstande des landwirtschaftlichen Vereins in Zerbst im Herzogtum Anhalt die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung im Jahre 1908 zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Zuchtvieh, Wagen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im preußischen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Stadt Magdeburg, Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Quedlinburg, Stadt Aschersleben, Oschersleben (Regierungsbezirk Magdeburg), Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis, Stadt Halle a./S. (Regierungsbezirk Merseburg) nnd Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) Lose zu vertreiben.

Potsdam, den 31. Dezember 1907.

Der Regiernngspräsident.

Viehseuchen.

42. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Franz. Buchholz, Reinickendorf, Boxhagen-Rummelsburg. Kreis Ostprignitz: Tetschendorf.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Friedrichsfelde, Reinickendorf, Lichtenberg, Liebenwalde, Oranienburg, Biesdorf, Hohen-Schönhausen, Wittenau. Kreis Osthavelland: Hennigsdorf, Falkenhagen. Kreis Westhavelland: Weseram.

c. Räude. Kreis Teltow: Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Friedrichshagen.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zossen.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Seefeld. Kreis Oberbarnim: Ladeburg. Kreis Osthavelland: Etzin.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Waidmannslust, Bernau.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Nieder-Schönhausen, Klosterfelde.

Potsdam, den 7. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Storkow.

43. An Stelle des aus seiner bisherigen Beschäftigung als Bureaugehilfe bei dem Magistrat in Storkow entlassenen Gustav Schmidt ist der Bureaugehilfe Paul Köckritz in Storkow von uns ermächtigt worden, den Forstkassenverwalter Bürgermeister Runge in denjenigen Holzversteigerungsterminen, in welchem der Forstkassenrendant nicht persönlich anwesend ist, zu vertreten und über Zahlungen von Holzkaufgeldern an die Forstkasse gültige Quittungen zu leisten.

Potsdam, den 28. Dezember 1908.

Königliche Regierung.

Unterforstkasse Luckenwalde.

44. Die Wahrnehmung der Untererhebergeschäfte für die Forstreviere Zinna und Woltersdorf ist an Stelle des am 15. d. Mts. verstorbenen Untererhebers Stadtsekretärs a. D. Freichel dem Kaufmann Hermann Felchow in Luckenwalde vom 1. Januar 1908 ab übertragen worden.

Potsdam, den 28. Dezember 1907.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Vorarbeiten für die Herstellung besonderer Vorortgleise auf der Strecke Berlin (Gesundbrunnen) — Bernau.

45. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin mit der Vornahme von Vorarbeiten für die Herstellung besonderer Vorortgleise auf der Strecke Berlin (Gesundbrunnen) — Bernau beauftragt hat, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 7. Januar 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

VIII. Nachtragsgenehmigung für die elektrische Hoch- und Untergrundbahn.

46. Im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin wird die Genehmigungsurkunde für die elektrische Hoch- und Untergrundbahn vom 5. November 1897 durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

Die Verlängerung der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn in Berlin von dem Hause № 87 der Wallstraße durch die Wallstraße, Neu-Kölln am Wasser, Klosterstraße, Grunerstraße, Alexanderplatz, Alexanderstraße, Münzstraße, Kaiser Wilhelmstraße, Schönhauser Tor, Schönhauser Allee bis zur Bornholmerstraße, d. h. bis zu dem Streckenzeichen 86+30, wird hiermit genehmigt mit der Maßgabe, daß die Bahn bis zur Kreuzung der Franseckistraße mit der Schönhauser Allee als Untergrundbahn und hinter dieser Kreuzung als Hochbahn gebaut wird, und unter folgenden Vorbehalten und Auflagen:

1) Die eingereichten Pläne unterliegen einer etwaigen Abänderung auf Grund der Prüfung der Genehmigungsbehörden und des späteren Planfeststellungsverfahrens.
2) Die Prüfung und Genehmigung der Sonderentwürfe wird vorbehalten.
3) Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Bauausführung derartig einzurichten, das an allen Straßenkreuzungen die Unterfahrung seiner Bahn durch eine andere Tunnelbahn nicht unmöglich gemacht wird.
4) Der Unternehmer ist verpflichtet, an Kreuzungspunkten mit denjenigen Straßen, welche sich zum Einbau von Untergrundbahnen besonders eignen, diejenigen baulichen Maßnahmen zu treffen, welche die Genehmigungsbehörden für erforderlich erachten, um die spätere Ausführung von tiefer liegenden Tunnels zu erleichtern.
5) Die Genehmigungsbehörden behalten sich alle diejenigen Sicherungsmaßnahmen vor, die sich auf Grund der bei der Bauausführung gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, insbesondere zum Schutze der benachbarten Häuser, als notwendig erweisen sollten.
6) Bei der Bauausführung sind die von der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission gestellten Bedingungen zu erfüllen.
7) Die im § 42 des Kleinbahngesetzes vom 28. 7. 1892 genannten Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung werden dem Unternehmer in vollem Umfange auferlegt.
8) Der Unternehmer unterwirft sich für die Bauausführung und die Eröffnung des Betriebes denjenigen Fristen, welche die Genehmigungsbehörden später festsetzen werden.
9) Die Festsetzung der Sicherheitsstellungen im Rahmen des § 11 des Kleinbahngesetzes vom 28. 7. 1892 wird seitens der Genehmigungsbehörden vorbehalten.

Berlin, den 22. Dezember 1907.

(l. s.)

Der Polizeipräsident

v. Borries.

Futtermittel für Kindermilchkühe.

47. Mit Bezug auf § 13c der Polizeiverordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. März 1902, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne im Landespolizeibezirk Berlin, bringe ich nachstehend das Verzeichnis derjenigen Futtermittel, welche im Jahre 1908 an Kindermilchkühe verabfolgt

werden dürfen, zur Kenntnis der beteiligten Kreise:
1) Wiesenheu; es muß gut gewonnen sein, frische Farbe und aromatischen Geruch besitzen, nicht mit giftigen Pflanzen und nicht in nennenswerter Menge mit wenig gedeihlichen Kräutern durchsetzt, nicht schimmlig, dumpfig, staubig und mit Befallungspilzen überzogen sein;
2) Stroh von Halmfrüchten; es darf nicht dumpfigen Geruch besitzen, nicht mit Befallungspilzen besetzt und nicht mit schädlichen Kräutern durchmengt sein;
3) gute, unverfälschte und nicht verdorbene Roggen- und Weizenkleie;
4) gutes, unverfälschtes und unverdorbenes Hafer-, Gersten- und Roggenschrot;
5) Leinsamenmehl in vorzüglicher Qualität;
6) getrocknete Biertreber in vorzüglicher Qualität;
7) Steffens Original-Zuckerschnitzel in vorzüglicher Qualität.

Alle anderen Futtermittel sind verboten.

Potsdam, den 9. Dezember 1907.

Der Oberpräsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zu Potsdam vom 9. d. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 30. Dezember 1907.

Der Polizei-Präsident.

Prüfung ꝛc. von Dampffässern.

48. Auf Grund des § 4 Absatz II. der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1907, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, habe ich den Oberingenieur G. Hilliger sowie die Ingenieure W. Hennicke, J. Krimmer, H. Maring, A. Cesarimi, H. Martens, M. Wentzel, K. Riethdorff, F. Generlich, W. Frank, E. Stiller, R. Kirschner, Albr. Engel, Th. Rechenberg, sämtlich vom Dampfkessel-Revisionsverein „Berlin", widerruflich als Sachverständige zur Prüfung und Ueberwachung von Dampffässern im Landespolizeibezirk Berlin anerkannt und sie zur Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (nach §§ 2, 10, 11, 16 und 18 der genannten Polizeiverordnung) ermächtigt.

Berlin, den 31. Dezember 1907.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Wendisch-Warnow.

49. Die Postagentur in Wendisch-Warnow führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Westprignitz)."

Potsdam, 31. Dezember 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochial-Regulierungs-Urkunde.

50. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Hoherlehme, Diözese Königs Wusterhausen, mit den evangelischen Kirchengemeinden Königs Wusterhausen, Schenkendorf und Deutsch-Wusterhausen der gleichen Diözese wird aufgehoben.

§ 2. In der Kirchengemeinde Hoherlehme wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1907.	Potsdam, den 18. Dezember 1907.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Steinhausen.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Bardeleben.

Pfarrstellenerledigung.

51. Zur Erledigung kommt die Pfarrstelle privaten Patronats zu Buchholz, Diözese Pritzwalk, durch Versetzung des Pfarrers Breithaupt.

Pfarrstellenerledigung.

52. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, durch Versetzung des Pfarrers Radü. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Staatsbahn-Güterverkehr.

53. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1908 wird im Geltungsbereich des Gemeinsamen Heftes A für den Staatsbahn-Güterverkehr bei Steinkohlenkoks einschließlich Gaskoks der Ausnahmetarife 2 und 6a des Gemeinsamen Heftes A und der in besonderer Ausgabe erschienenen Kohlen-Ausnahmetarife, sofern das Ladegewicht der Frachtberechnung zu Grunde zu legen ist, für Wagen mit einem Ladegewicht von 20 t und mehr nur ein Ladegewicht von 15 t gerechnet.

Berlin, den 28. Dezember 1907.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

54. Infolge der Arbeiten zum Abschneiden der Spundwände der im Umbau begriffenen Kanalbrücke über den Verbindungskanal zwischen dem Groß-Wusterwitzer und dem Planer (Wend-) See in km 75,095 der Eisenbahnstrecke Berlin—Magdeburg wird der Verbindungskanal für die Zeit vom 12.—22. Januar 1908 für die Schiffahrt gesperrt.

Magdeburg, den 28. Dezember 1907

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

55. Gemäß § 37 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1900 wird die Schiffahrt auf den mir unterstellten, in der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu

Potsdam vom 1. Dezember 1904 näher bezeichneten Wasserstraßen bis auf weiteres gesperrt.

Cöpenick, den 2. Januar 1908.

Der Wasserbauinspektor.

Sperrung der Schiffahrt im Wasserbaukreise Potsdam.

56. Gemäß § 37 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 12. Juli 1900 und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vom 1. Dezember 1904 (Amtsblatt Seite 448) ordne ich hiermit die Einstellung des Schiffsverkehrs auf den nachbenannten Strecken wegen Eisstandes an:

1) Untere Havelwasserstraßen von den Nedlitzer Brücken bis zur Spreemündung mit allen Nebengewässern,
2) Potsdamer Havel von der Baumgartenbrücke bis Sakrow,
3) Havel-Oberwasserstraße — Spandauer Havel — von der Spreemündung bis zur Hennigsdorfer Brücke km 12,7 mit allen Nebengewässern, Tegeler See, Niederneuendorfer See usw.,
4) Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal vom Tegeler See bis zur Schleuse Plötzensee,
5) Untere Spree von ihrer Mündung bis zur Lehrter Eisenbahnbrücke oberhalb der Charlottenburger Schleuse.

Schiffahrttreibende, welche das Eis dieser Strecken mit ihren Fahrzeugen durchbrechen wollen, haben hierzu in jedem Falle meine besondere Genehmigung einzuholen und die von mir gestellten Bedingungen genau zu befolgen.

Potsdam, den 3. Januar 1908.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

Polizei-Verordnung

betreffend Aufhebung einer Schiffahrtspolizeiverordnung.

57. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird hiermit folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung betreffend die Schiffahrt auf der Elbe innerhalb des Döbeltitzer Durchstichs vom 27. September 1898 wird hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 20. Dezember 1907.

Der Oberpräsident (Elbstrombauverwaltung).

58. Personalchronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor von Hahnke zum Landrate zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landratsamt im Kreise Osthavelland endgültig übertragen worden.

Der Regierungsassessor von Oesterreich ist dem Landrate in Perleberg zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

An Stelle des am 1. Januar in den Ruhestand tretenden Königlichen Kreisarztes Geheimen Medizinalrats Dr. Klein ist der Königliche Kreisarzt in Potsdam, Medizinalrat Dr. Bütow, in den Kreisarztbezirk Charlottenburg versetzt worden.

Der Kreissekretär Starkowski ist von Altenkirchen in eine neu errichtete Kreissekretärstelle beim Landratsamte des Kreises Niederbarnim in Berlin versetzt worden.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden: zum Amtsvorsteherstellvertreter der Administrator Gericke in Taschenberg für den Bezirk 10 — Taschenberg.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauerngutsbesitzer Otto Granzow in Döllen für den Bezirk 39 — Döllen —.

Der bei dem Königlichen Landratsamte in Belzig beschäftigte Militäranwärter Böhme ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Schilke zu Dammhast in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Dezember 1907 ab zum Königlichen Förster ernannt.

Der Militäranwärter Schmidtsdorff und der Zivilanwärter Uhlig bei der Veranlagungskommission Rixdorf in Berlin sind vom 15. bezw. 23 Dezember 1907 ab zu Steuersupernumeraren ernannt worden.

Der Oberlehrer am Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium zu Wilmersdorf bei Berlin Richard Materne ist zum Oberlehrer an einer staatlichen höheren Lehranstalt ernannt und dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin vom 1. April 1908 ab überwiesen.

Dem Organisten an der Neuen Kirche in Berlin, Hermann Deckert, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Titel „Professor“ verliehen worden.

Der Lehrer Josef Titsch ist als Rektor an der 246. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer August Krüger 27 ist als Rektor an der 272. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Max Babczinsky ist als Rektor an der 287. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

59. Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1908 auf die nachstehend angegebenen Tage festgesetzt: 13. Januar, 17. Februar, 16. März, 13. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 10. August, 19. September, 12. Oktober, 9. November, 7. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 23. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Ausgegeben den 17. Januar 1908. **1908.**

60. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 1 von 1908.) № 10861. Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 22. April 1907.

№ 10862. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 22. April d. J. unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 19. Dezember 1907.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

61. Statut

für die Wollschower Wiesenmeliorations-Genossenschaft zu Wollschow im Kreise Prenzlau.

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke der Gemarkung Wollschow werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Pauschert vom 17ten Januar 1905, abgeändert unterm 18. Januar 1907 vom Meliorationsbaubeamten, Baurat Ippach zu Charlottenburg, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf den zum Meliorationsplane gehörigen zwei Karten ist das Meliorationsgebiet mit einer dunkelgrünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karten und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Wollschower Wiesenmeliorations-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Wollschow.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen.

§ 4.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen

Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5.

Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

Es gehört zu den Obliegenheiten des Genossenschaftstechnikers, sofort nach Beginn der Bauausführung im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsvorsteher eine vorläufige Beitragsliste aufzustellen, nach der die Beiträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Maßgabe des endgültigen Katasters erhoben werden, und die bis zur rechtskräftigen Feststellung des endgültigen Katasters als Stimmliste dient (vergl. jedoch § 19 Abs. 1).

§ 7.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10.

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite vom oberen Rande der Böschung an gerechnet unbedeckt und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen frei gehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstand besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstückes bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Mark Jahresbeitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Befähigt zum Vertreter ist jede männliche Person, welche die deutsche Reichsangehörigkeit und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt.

§ 12.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden

Beisitzer erfolgt mit der Maßgabe, daß alle drei Jahre die Hälfte von ihnen ausscheidet. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Zu den unter a und b genannten Mitgliedern des Vorstandes können auch Nichtgenossen gewählt werden. In diesem Falle kann ihnen für ihre Mühewaltung eine Entschädigung zugebilligt werden.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt

wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Kein Eigentümer darf die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher und im Falle des § 12 Absatz 7 des Statutes auch dessen Stellvertreter zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach diesem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen diese Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Prenzlau aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Anzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

* * *

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Ges.-Samml. S. 297), hiermit genehmigt.

Berlin, den 31. Dezember 1907.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: (Unterschrift.)

Zu I. B. II. b. 792.

Bekanntmachungen des Königlichen des Königlichen Oberpräsidenten.

Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Berlin.

62. Die Bestimmungen meiner für die Etatsjahre 1903 bis einschließlich 1907 ergangenen Anordnung

über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Berlin vom 8. Januar 1903 (Amtsblatt für Potsdam Seite 33 und 34) bleiben auch für das Etatsjahr 1908 (bis zum 31. März 1909 in Kraft.

Potsdam, den 8. Januar 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher- und Lackiererhandwerk in Kalkberge.

63. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1908 eine Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher- und Lackiererhandwerk in den Gemeinden und Gutsbezirken Kalkberge, Rüdersdorf, Tasdorf, Woltersdorf, Erkner, Werlsee, Spreeau, Schöneiche, Klein-Schönebeck, Vogelsdorf, Petershagen, Fredersdorf, Herzfelde, Hennickendorf, Kagel, Eggersdorf, Rehfelde, Werder, Zinndorf, Lichtenow, Kienbaum und in der Kolonie Bruchmühle mit dem Sitze in Kalkberge und dem Namen „Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher- und Lackiererhandwerk in Kalkberge“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Innung.

Potsdam, den 6. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagsprüfung.

64. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 — Amtsblatt Seite 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltung der **Hufbeschlagsprüfung** vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission auf Montag den 16. März 1908 anberaumt.

Diejenigen Hufschmiede, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Meldung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Klebba zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a) ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein 2c.),
b) eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung sich im Regierungsbezirk Potsdam aufgehalten hat,
c) eine Bescheinigung über die bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief),
d) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
e) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Gleichzeitig ist dem Herrn Departementstierarzt die Prüfungsgebühr von 10 Mark portofrei zu übersenden, welche verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Verspätet eingegangene Meldungen dürfen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welcher auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 6. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

65. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 894, geschrieben: Achthundertvierundneunzig, aus den Höchster Farbwerken und den Kontrollnummern 129, geschrieben: Einhundert neunundzwanzig, 131, geschrieben: Einhundert einunddreißig, 132, geschrieben: Einhundert zweiunddreißig, 134, geschrieben: Einhundertvierunddreißig und 136, geschrieben: Einhundert sechsunddreißig, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 9. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

66. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern: 1 bis 841, geschrieben: „Eins bis achthundert ein und vierzig“, aus den Höchster Farbwerken, 1 bis 100, geschrieben: „Eins bis einhundert“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 1 bis 208, geschrieben: „Eins bis zweihundert und acht“, aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin, 1 bis 99, geschrieben: „Eins bis neun und neunzig“, aus dem Serumlaboratorium von Ruete Enoch in Hamburg sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung eingezogen sind, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 9. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß in Pritzwalk.

67. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben der Vorstand des kaufmännischen Vereins und die Inhaber offener Verkaufsstellen in Pritzwalk beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende und sämtlicher Wochentage im Monat Dezember täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Bürgermeister Wagener in Pritzwalk zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegen nehmen.

Potsdam, den 8. Januar 1908.

Der Regierungspräsident

8 Uhr-Ladenschluß in Prenzlau.

68. Unter Aufhebung der früher ergangenen Bestimmungen über die Verlängerung der Ladenschlußzeit in Prenzlau ordne ich auf Grund des § 139f. der Reichsgewerbeordnung (Reichs-Ges.-Blatt 1900 S. 969) nach Anhörung des Magistrats in Prenzlau hiermit an, daß für die offenen Verkaufsstellen mit alleiniger Ausnahme der Zigarrenspezialgeschäfte die Ladenschlußzeit an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende um 8 Uhr Abends beginnt. An den Sonnabenden beginnt die Ladenschlußzeit um 9 Uhr.

Die Ortspolizeibehörde behält das Recht, gemäß § 139l. der Reichsgewerbeordnung die Ladenschlußzeit bis 10 Uhr Abends hinauszuschieben.

Potsdam, den 8. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

69. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Johannisthal, Cöpenick. Kreis Niederbarnim: Weißensee. Kreis Oberbarnim: Alaunwerk bei Freienwalde a. O. Kreis Ostprignitz: Kyritz, Wittstock, Beveringen, Pritzwalk. Kreis Westhavelland: Päwesin, Bienenfarm, Rhinow.

b. Schweinepest. Kreis Teltow: Lankwitz. Kreis Niederbarnim: Birkenwerder, Hönow. Kreis Oberbarnim: Biesenthal. Kreis Ostprignitz: Grabow. Kreis Osthavelland: Velten, Marwitz, Alt-Geltow. Kreis Westhavelland: Klein-Kreutz.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz.

d. Räude. Kreis Teltow: Friedenau. Kreis Oberbarnim: Steinbeck.

e. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Bollersdorf, Hohenfinow. Kreis Angermünde: Polßen. Kreis Prenzlau: Schenkenberg. Kreis Westprignitz: Bälow.

f. Influenza der Pferde. Kreis Westprignitz: Bahrnow, Wittmoor.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Wartenberg, Friedrichsfelde. Kreis Angermünde: Sandkrug, Schönermark. Kreis Ostprignitz: Sudrowshof, Giesensdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Ostprignitz: Sechzehneichen.

Potsdam, den 14. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Mastenlegen an der Baumgartenbrücke.

70. Dicht unterhalb der Baumgartenbrücke, Stromkilometer 14,65 der Potsdamer Havel, wird eine neue Brücke gebaut, für deren eisernen Ueberbau demnächst ein Montagegerüst errichtet werden wird.

Bekanntmachungen des Königlichen

72. Marktpreise für den

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	21	75	21	63	21	51	20	25	20	18	20	11	17	61	16	54	15	51	18	83	17	96
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	40	—	40	—	70	—	7	16	1	70	1	35	1	50	1	68	1	55	1	70	2	50	4	27
in Charlottenburg	42	50	40	—	72	50	6	50	1	90	1	45	1	60	1	80	1	65	1	70	2	70	4	20
in Schöneberg .	42	—	41	31	73	81	6	50	1	76	1	39	1	47	1	65	1	55	1	61	2	70	6	18
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	7	—	1	65	1	35	1	48	1	75	1	55	1	50	2	50	4	90

Berlin, den 4. Januar 1908.

Dieses Gerüst erhält eine Durchfahrtsöffnung für die Schiffahrt, welche hinsichtlich der Lage und Breite genau der Durchfahrtsöffnung in der alten Brücke entspricht und deren lichte Höhe 4,0 m über Mittelwasser = 0,68 m am Pegel zu Baumgartenbrück beträgt.

Da die Rüstbrücke keine Mastenklappen hat, sind die Masten mindestens 150 m oberhalb beziehungsweise unterhalb der Brücke zu legen.

Die Durchfahrtsöffnung des Gerüstes wird bei Tage durch je eine zu ihren beiden Seiten angebrachte rote Flagge bezeichnet. Bei Nacht wird zur Rechten des die Oeffnung durchfahrenden Schiffes ein grünes, zur Linken ein rotes Licht angebracht.

Sollte während des Baues die Sperrung der Durchfahrtsöffnung vorübergehend erforderlich werden, so werden bei Tage in der Mitte der Oeffnung zwei rote, rechteckige Tafeln, bei Nacht zwei rote Lichter übereinander angebracht werden.

Solange die Oeffnung in dieser Weise als gesperrt kenntlich gemacht ist, darf sie von keinem Fahrzeuge durchfahren werden.

Während des Baues haben sämtliche Fahrzeuge die Brücken mit höchstens halber Fahrgeschwindigkeit und mit besonderer Vorsicht zu durchfahren.

Potsdam, den 7. Januar 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

71. Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30sten September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlnng als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 25. Juli 1907.

Königliche Regierung.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Dezember 1907.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Mais				Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.					
gering		gut		mittel		gering		mixed		runder														Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																													
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
17	11	24	70	24	—	23	30	16	93	15	75	19	53	5	79	7	91	—	—	6	—	133	07	10	10	3	14	4	63
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1907.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee						Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
																	Java				Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										mittlerer (roh)		in gebr. Bohnen							
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	—	43	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	44	—	38	—	46	—	41	—	50	—	50	—	43	—	61	2	46	—	—	3	19	—	20	1	25
in Schöneberg	—	45	—	38	—	45	—	45	—	45	—	48	—	45	—	55	2	80	—	—	3	80	—	22	1	40
in Rixdorf	—	43	—	[illegible]	—	40	—	45	—	50	—	50	—	50	—	65	2	—	—	—	3	10	—	24	1	40

Der Polizei-Präsident.

Pharmazeutische Vorprüfung.

73. Apothekerlehrlinge, welche eine **Dispensation** von einzelnen Vorschriften der **Prüfungsordnung, betreffend die Pharmazeutische Vorprüfung für Apotheker,** vom 18. Mai 1904 nachsuchen wollen, haben mit dem Gesuche alle zur Beurteilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servierzeugnisse usw.) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem Erfordernis einer ununterbrochenen Lehrzeit müssen so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste pharmazeutische Vorprüfung erfolgen kann.

Dies ist aber nur möglich, wenn die Gesuche in den ersten 14 Tagen des Vierteljahres hier eingehen, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 6. Januar 1908.

Der Polizeipräsident.

Brieftauben für Kriegszwecke.

74. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörenden Vereine:

„Berolina", Verein für Brieftaubenzucht,
„Pfeil", " " "
„Phönix", " " "
„Komet", " " "
„Columba", " " "
„Borussia", " " "

ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Es sind dies:

Karl Blankenburg, Besselstraße 16,
Friedrich Dörendahl, Weißenburgerstraße 57,
Hermann Duldhardt, Oldenburgerstraße 32,
Bolesl. Golembiewski, Mittenwalderstraße 4,
Gustav Götze, Simonstraße 31,
Franz Heidrich, Dresdenerstraße 15,
Otto Kollert, Lindenstraße 96,
Wilhelm Klause, Friedebergerstraße 3,
Paul Krumke, Fischerstraße 18,
Hermann Lorke, Lindenstraße 101/102,
Albert Noack, Schönhauser-Allee 96,
Karl Schröder, Lindenstraße 104,
Hermann Weimann, Gr. Frankfurterstraße 39,
Christian Wigert, Luisenstraße 36,
Franz Wittig, Köpenickerstraße 66,
Ernst Wurl, Memelerstraße 74/75,
Otto Wuske, Reichenbergerstraße 71,
Otto Strauß, Plan-Ufer 6,
Wilhelm Waßmann, Schmidstraße 9,
Albert Seidler, Langestraße 40,
Gustav Schröder, Stromstraße 25,
Adolf Hermeking, Warschauerstraße 67,
Fritz Böhme, Mohrenstraße 58,
Arthur Mey, Grenadierstraße 20,
Reinhold Rahn, Mirbachstraße 41,
Fritz Schlüter, Eldenaerstraße 13,
Karl Röseler, Proskauerstraße 31,
M. Böhme, Blücherstraße 22,
Robert Müller, Ritterstraße 23,
Emil Müller, Sebastianstraße 13,
Wilhelm Brockmann, Proskauerstraße 25,
Bruno Rellier, Samariterstraße 23,
Max Klose, Rominteneerstraße 48,
Erich Bleck, Frankfurter Allee 79,
Oskar Juncker, Alte Jakobstraße 13,
Karl Minklei, Rüdersdorferstraße 38,
Ladewig, Gr. Frankfurterstraße 108,
Robert Kolberg, Liebigstraße 35,
W. Schmiedecke, Rominteneerstraße 12,
Rudolf Prehn, Alte Jakobstraße 80,
Ernst Müller, Greifswalderstraße 11,
Arthur Heinke, Friedrichsgracht 62,
Gustav Herrmann, Werftstraße 19,
Hermann Kersten, Frankfurter-Allee 75,
Karl Krottendorfer, Brüderstraße 19,
August Loose, Türkenstraße 21,
Erich Miermann, Adlerstraße 11,
Georg Müller, An der Fischer Brücke 7,
Adolf Reimann, Feilnerstraße 5a,
Paul Schneider, Am Rudolf Platz 5,
Karl Loechel, Friedenau, Rembrandtstraße 14,
Karl Rösch, Genterstraße 7,
Otto Knarr, Alexandrinenstraße 85,
Ludwig Klossowski, Linienstraße 130,
Max Schniebel, Wilsnackerstraße 60,
Willi Hebel, Rathenowerstraße 74,
Willi Domack, Linienstraße 153,
Gustav Friedrich, Adlerstraße 5,
Gustav Silldorf, Behrenstraße 63,
Franz Hellmuth, Ohmstraße 5,
Otto Belzing, Urbanstraße 60,
Hubert Oertwig, Heidestraße 54,
Hermann Müller, Dennewitzstraße 34,
Franz Heinze, Gleditschstraße 46,
Richard Block, Yorkstraße 35,
Ernst Marzillier, Lützowstraße 102,
Edwin Thilemann, Schönhauser-Allee 45,
Hermann Herbst, Krausenstraße 6/7,
Alfred Menzel, Schiffbauerdamm 21,
Gustav Kleinau, Tegelerstraße 29,
Gustav Burde, Niederlagstraße 1,
Karl Rauscher, Dorotheenstraße 81,
Otto Heinze, Spandauerstraße 49,
Wilhelm Reckewitz, Görlitzer-Ufer 21,
Fritz Lehmann, Königgrätzerstraße 115,
Emil Polley, Ober-Schöneweide, Laufenerstraße 4,
Rudolf Moeser, Falkensteinstraße 6, Weißensee,
Louis Beck, Weißensee, Göblerstraße 63,
Heinrich Quittschreiber, Weißensee, Streustraße 119.

Die im Besitz der Vorbezeichneten befindlichen

Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 463 ff.) betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedrückten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, gezeichnet.

Berlin, den 9. Januar 1908.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

75. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Alt-Töplitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, durch den Abgang des bisherigen Inhabers, Pfarrers Meyer, zum 1. Januar 1908. Die Wiederbesetzung steht der Kirchenregierung zu.

Pfarrstellenerledigung.

76. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Buchholz, Diözese Pritzwalk, durch Versetzung des Pfarrers Breithaupt am 1. Februar 1908.

Pfarrstellenbesetzung.

77. Es ist zu besetzen: Die neu errichtete, unter Königlichem Patronate stehende zweite Pfarrstelle in Tegel, Diözese Berlin-Land II. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

78. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Krtbl. 3 № 104/18 in Größe von 0,4084 ha.	Gutsbezirk Düppel	Gemeindebezirk Zehlendorf.	14. Novemb. 1907 — A. I. 2960. —
Krtbl. 2 № 270/66 in Größe von 42 qm.	Gutsbezirk Potsdamer Forst.	Gemeindebezirk Wannsee.	12. Novemb. 1907 — K. 9494. —
Krtbl. 1 № 374/23 2c., 390/32, 367/39, 372/66, 451/79 2c., 452/79 2c., 322/86 in Größe von 1,2762 ha.	Domänenfiskus.	Gemeindebezirk Klein-Glienicke.	10. Dezemb. 1907 — A. I. 3164. —
Krtbl. 17 № 251/2 in Größe von 5 ha 03 a 24 qm „ 17 „ 92/2 „ „ „ 1 „ 18 „ 16 „ „ 17 „ 252/4 „ „ „ — 54 „ 10 „	Gemeindebezirk Sperenberg.	Gutsbezirk Kummersdorfer Schießplatz.	26. Novemb. 1907 — A. I. 3078. —
Krtbl. 17 № 3 in Größe von 43 a 70 qm	Gemeindebezirk Schöneweide.	Gutsbezirk Kummmersdorfer Schießplatz.	
Krtbl. 16 № 290/4 in Größe von 2 ha 54 a 83 qm „ 16 „ 289/4 „ „ „ 3 „ 03 „ 43 „ „ 16 „ 229/4 „ „ „ — 89 „ 36 „	Gemeindebezirk Kummersdorf.	Gutsbezirk Kummersdorfer Schießplatz.	
Krtbl. 16 № 228/3 in Größe von 2 ha 07 a 66 qm	Gemeindebezirk Alexanderdorf.	Gutsbezirk Kummersdorfer Schießplatz.	
Krtbl. 17 № 162 in Größe von 3 ha 56 a 60 qm „ 17 „ 246 „ „ „ — 5 „ 67 „ „ 17 „ 268/245 in „ „ — 11 „ 78 „	Gemeindebezirk Lüdersdorf.	Gutsbezirk Kummersdorfer Schießplatz.	

Berlin, den 3. Januar 1908. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

79. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs- und Schulräten Tarony und Pfähler hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der König haben die Regierungssekretäre Meinicke und Schwanebeck hierselbst zu Rechnungsräten zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisschulinspektor im Nebenamte, Stadtschulinspektor Dr. von Gizycki zu Berlin den Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse zu verleihen.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Inspektor Albert Basch in Wilkendorf für den Bezirk 14 — Hirschfelde —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rechnungsführer Johannes Schoppe in Wilkendorf für den Bezirk 14 — Hirschfelde.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Der Mühlenbesitzer Kupper in Liepe für den Bezirk 14 — Liepe —.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: Der Rittergutspächter Herr Sandvoß in Lauenhagen II. für den Bezirk 2 — Lauenhagen —, der Fideikommißbesitzer von Stülpnagel-Dargitz in Grünberg für den Bezirk 24 — Brüssow —.

Der Landmesser Hans Fritsche in Jüterbog ist als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Hermann Otto Wilhelm Pankow ist zum dritten Pfarrer der Parochie Pankow, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der zum Ersten Pfarrer in Schöneberg bei Berlin berufene Pfarrer Schöttler, bisher in Düsseldorf, ist zum Superintendanten der Diözese Friedrichswerder II. ernannt worden.

Der bisherige Schloßprediger in Sorau i. L. Karl Gotthard Immanuel Riedlich ist zum Pfarrer der Parochie Deetz, Diözese Neustadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Lüdersdorf, Diözese Wriezen, Emil Albert Oswald Karow ist zum Pfarrer der Parochie Niederfinow, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Arnold Friedrich Wilhelm Bergemann ist zum Pfarrer der Parochie Himmelpfort, Diözese Templin, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Weiland in Diedersdorf, Diözese Kölln Land I., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Dem bisherigen Hauptlehrer, Organisten und Küster Järchow in Nowawes, Diözese Potsdam I., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Die Lehrer Fritz Haß, Richard Blasig, Franz Jurkuhn, Eugen Schulz 86, Kurt Seifert IV., Alfred Neumann 23 sind einstweilig als Gemeindeschullehrer angestellt worden.

Die Lehrer Ernst Kempfe, Hans Türcke, Richard Görnitz, Heinrich Zeller sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Paul Preuß II., Georg Schneider 18, Richard Riethe, Otto Wasilewski, Hans Liebisch sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Otto Stellmacher, August Marcus, Karl Wendel, Theodor Lindhorst, Karl Wühst, Robert Wagener IX., Karl Hollenbach II. sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Schulvorsteherin Frau Klara Knönagel geb. Rauck in Pankow, Damerowstraße 6 I.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind von Anfang Oktober bis Ende Dezember 1907 folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungsrat Quensel aus Cöln ist der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden. Der Regierungssekretär Graue wurde unter Verleihung des Titels Rechnungsrat in den Ruhestand versetzt. Dem Regierungssekretär Holder-Egger und dem Buchhalter Ebert wurde der Charakter als Rechnungsrat verliehen. Der Regierungssupernumerar Bahr ist infolge Anstellung als Legationskanzlist ausgeschieden. Der Regierungssupernumerar Fritzenwanker ist verstorben. Die Zivilanwärter Brede, Laurenz und Mittag sowie die Militäranwärter Maiwald und Gleinig sind als Regierungssupernumerare, die Militäranwärter Baumgarte und Farchmin als Kanzleidiätare angenommen. Der Kanzleidiätar Bartels ist entlassen worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

80. Der auf den 28. Mai 1908 angesetzte Gerichtstag in Flecken Zechlin wird auf den 14. Mai 1908 verlegt.

Rheinsberg, 10. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Ausgegeben den 24. Januar 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt, 7 Bogen öffentl. Anzeiger.

81. Reichsgesetzblatt.

(Stück 1.) № 3402. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend eine Eisenbahnverbindung zwischen Pfetterhausen und Bonfol. Vom 7. Mai 1906.

№ 3403. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 30. Dezember 1907.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung.

82. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, *welche im Frühjahr 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1908 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.*

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. 3209 zc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung, für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. März 1908**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Provinziallandtag der Provinz Brandenburg.

83. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember v. Js. den 34. Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum 16. Februar d. Js. nach der Stadt Berlin zu berufen geruht.

Infolgedessen sind die Mitglieder des Provinziallandtages eingeladen worden, sich an diesem Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21, zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem Vormittags um 10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste im Berliner Dom teilzunehmen.

Potsdam, den 12. Januar 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Markt- und Ladenpreise im Monat Dezember 1907.

84. In Teltow kosteten 100 kg Weizen 26 Mark.

Potsdam, den 16. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

85. Ich habe den Förster Arnhold in Müggelheim für die Gewässerstrecken der Großen und Kleinen Krampe sowie für den Langen- und Seddinsee zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Berlin, den 4. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

86. In Abänderung meiner Bekanntmachungen in den Amtsblättern vom Jahre 1905 Stück 21 Seite 172, 1903 Stück 50 Seite 497 und vom Jahre 1890 Stück 24 Seite 217 werden die Aufsichtsstrecken der nachbezeichneten Fischereiaufseher wie folgt abgegrenzt:

1) Wasserbauwart Kresse in Alt Hartmannsdorf für die Strecke auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Seddinsee (km 45,1) bis Große Tränke (km 69)
2) Wasserbauwart Hölck in Fürstenwalde für die Strecken auf der Spree-Oder-Wasserstraße von Große Tränke (km 69) bis zur Buschschleusenbrücke (km 96,2),
3) Wasserbauwart Gartzke in Müllrose für die Strecken:
   1) auf dem Speisekanal Neuhaus von km 0,0 bis km 2,66,
   2) auf der Spree-Oder-Wasserstraße von der Buschschleusenbrücke (km 96,2) bis km 107,6,
   3) Katharinengraben und See,
   4) Großen Müllroser See,
   5) Friedrich Wilhelm Kanal von Schlaubehammer (km 0,0) bis zur Einmündung in die Oder (km 12,9) einschließlich Brieskower See,
4) der Wasserbauwart Kunde in Fürstenberg behält seinen bisherigen Aufsichtsbezirk Oder-Spree-Kanal von Schlaubehammer bis Fürstenberg.

Gleichzeitig wird die Ernennung des Baggermeisters Brömer in Fürstenwalde (Amtsblatt 25 Seite 295 vom Jahr 1900) zum Fischereiaufseher aufgehoben.

Potsdam, den 11. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

87. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Buckow, Mariendorf, Friedenau, Königs Wusterhausen. Kreis Niederbarnim: Birkenwerder, Wittenau, Neuenhagen. Kreis Ostprignitz: Wulfersdorf, Gut Kiebitzberg bei Meyenburg. Kreis Osthavelland: Neu-Seegefeld. Kreis Westhavelland: Stölln. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Marzahn, Bergfelde. Kreis Osthavelland: Rohrbeck.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf. Kreis Osthavelland: Neu-Bornim.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: Marzahn, Reinickendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Glienicke.

e. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Wilhelmsluft.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Adlershof. Kreis Niederbarnim: Weißensee.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Mittenwalde, Zossen. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Friedrichshagen.

Potsdam, den 21. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Vorbereitung einer Anordnung bezüglich des Achtuhrladenschlusses.

88. Aus den Kreisen der beteiligten Gewerbetreibenden ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 139 f der Gewerbeordnung eine Anordnung dahin zu treffen, daß **im Landespolizeibezirke Berlin sämtliche offene Verkaufsstellen an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende** in der Zeit zwischen **8 Uhr Abends** und 7 Uhr Morgens **für den geschäftlichen Verkehr geschlossen** sein müssen.

Behufs Vorbereitung einer etwaigen solchen Anordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) habe ich den Königlichen Regierungsrat Dr. Schmölders hierselbst zu meinem Kommissar bestellt, auf dessen weitere Bekanntmachung ich die beteiligten Gewerbetreibenden hierdurch noch besonders hinzuweisen Anlaß nehme.

Berlin, den 13. Januar 1908.

Der Polizeipräsident.

* * *

Einführung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen im Landespolizeibezirk Berlin.

Durch Bekanntmachung des Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin vom 13. Januar 1908 (IIb D. 1888/07) bin ich in der Angelegenheit, betreffend die Einführung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen im Landespolizeibezirk Berlin zum Kommissar im Sinne der Bundesratsbestimmungen vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) ernannt worden. Als solcher bringe ich hiermit gemäß § 2 dieser Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Liste der beteiligten Geschäftsinhaber für die Dauer von 2 Wochen und zwar vom 5. bis 18. Februar d. Js. einschließlich in den Polizeirevier-Bureaus der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Deutsch-Wilmersdorf während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Die Einsichtnahme hat in dem Bureau desjenigen Reviers zu geschehen, in dessen Bezirke die offene Verkaufsstelle oder, falls ein Geschäftsinhaber deren mehrere besitzt, das Hauptgeschäft belegen ist.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste — nur solche — können **von den beteiligten Geschäftsinhabern** innerhalb der erwähnten Frist **entweder schriftlich oder zu Protokoll** bei den vorbezeichneten Dienststellen

während der Dienststunden erhoben werden. Nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche müssen unberücksichtigt bleiben.

Eine Abstimmung über den Antrag auf Einführung des Achtuhrladenschlusses ist mit der gegenwärtigen Auslegung der Liste **nicht** verbunden. Eine solche kann vielmehr erst nach Abschluß des gegenwärtigen Auslegungsverfahrens, bei dem es sich vorläufig nur um Feststellung der für die voraussichtlich demnächst erfolgende Abstimmung **maßgebenden** Liste handelt, in Frage kommen.

Es wäre daher verfrüht, in den Revieren Erklärungen über die Abstimmung für oder gegen den Antrag schon jetzt abzugeben.

Dagegen wird es im Interesse der beteiligten Geschäftsinhaber liegen, durch Einsichtnahme festzustellen, ob sie in die Liste aufgenommen sind, also an der etwaigen Abstimmung später teilnehmen können

Die Namen derjenigen beteiligten Geschäftsinhaber, welche den **Antrag mit gestellt haben,** sind in Spalte 6 der Liste durch Unterstreichung ersichtlich gemacht.

Berlin, den 15. Januar 1908.

Der Kommissar: Schmölders,
Königlicher Regierungsrat.

Verleihung des Enteignungrechts an die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin für die Fortführung der Hoch- und Untergrundbahn in Berlin vom Spittelmarkte bis zur Schönhauser-Allee.

89. Auf den Bericht vom 12. September d. Js. will Ich der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin, die die Erweiterung ihres Unternehmens durch Herstellung einer an die im Bau befindliche Untergrundbahnstrecke Potsdamer Platz—Spittelmarkt anschließenden, teils als Untergrundbahn, teils als Hochbahn elektrisch zu betreibenden Kleinbahnstrecke Wallstraße (Spittelmarkt)—Neu Kölln am Wasser—Klosterstraße—Grunerstraße—Alexanderplatz—Alexanderstraße—Münzstraße—Kaiser Wilhelmstraße—Schönhauser Tor—Schönhauser Allee (Bornholmerstraße) beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des für diese Fortsetzungslinie in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte folgt anbei zurück.

Cadinen, den 9. Oktober 1907.

gez. **Wilhelm** R.
gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 16. Januar 1908.

(l. s.)

Der Polizeipräsident von Borries.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Potsdam.

Fernsprechgebühren.

90. Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt № 51) wird folgendes bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß, der nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist, beträgt vom 1. April 1908 ab

A. die Pauschgebühr in den Fernsprechnetzen zu
Dahme (Mark), Oderberg (Mark), Storkow (Mark) und Zeuthen (Mark) . . . . 100 Mark
Pritzwalk und Werder (Havel) . 120 Mark
Luckenwalde . . . . 140 Mark
Brandenburg (Havel) . . . . 150 Mark

B. wenn an Stelle der Pauschgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühren gezahlt werden,
1) die Grundgebühr . . . . . 60 Mark
2) die Gesprächsgebühr 5 Pf, mindestens . . . . 20 Mark
jährlich.

Mit Rücksicht auf die eintretende Erhöhung der Pauschgebühr sind sämtliche in den vorgenannten Orten gegen Pauschgebühr angeschlossenen Teilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse mit einmonatiger Frist zum 1. April d. Js. zu kündigen. Die Kündigung muß daher bis spätestens Ende Februar schriftlich bei dem Postamt ihres Wohnortes angebracht werden.

In den übrigen Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Potsdam bleiben die bisherigen Gebührensätze unverändert.

Potsdam, 11. Januar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprechgebühren.

91. Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 711) wird folgendes bekannt gemacht:

Die jährliche Pauschgebühr für jeden an die Fernsprechnetze in Lichtenberg b. Berlin, Tempelhof und Weißensee b. Berlin geführten Anschluß erhöht sich vom 1. April 1908 ab

in Lichtenberg von 140 auf 150 Mark,
" Tempelhof " 140 " 150 "
" Weißensee " 140 " 150 "

Die an die vorgenannten Fernsprechnetze gegen Zahlung der Pauschgebühr angeschlossenen Teilnehmer sind berechtigt, ihre Anschlüsse zum 1. April 1908 einen Monat vorher zu kündigen.

Berlin C. 2, den 15. Januar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Tegel, Diözese Berlin-Land II.

92. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach

Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Tegel wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1907.	Potsdam, den 22. Dezember 1907.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abteilung Berlin:	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) Steinhausen.	(gez.) v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

93. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 15. Februar d. Js. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Auslosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 8. Januar 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzialsteuerdirektors.

Wechselstempelsteuer.

94. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 5ten Dezember v. Js., § 890 der Protokolle, beschlossen, daß in Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz und in der Anmerkung zu § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze dem Verzeichnisse der Mittelwerte für die daselbst aufgeführten Währungen am Schlusse hinzugefügt werde:

1 mexikanischer Golddollar = 2,10 Mark.

Berlin, den 13. Januar 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts in Halle a. S.

Bergpolizeiverordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern im Verwaltungsbezirke des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S.

95. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705 ff.) in der jetzt gültigen Fassung verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für diejenigen Dampffässer, welche in den der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben verwendet werden, was folgt:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1) Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zwecke der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);
2) Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.);
3) Offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;
4) Wasservorwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
5) Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraumes maßgebend;
6) Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel ½ Atmosphäre Ueberdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3. Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10) sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4. I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1) in Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen

Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;

2) sofern einzelnen Besitzern die Ueberwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Ueberwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II. und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 3 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;

3) im übrigen durch die Bergrevierbeamten.

II. Insoweit die vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) nicht durch die Bergrevierbeamten ausgeführt werden, erfolgt die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme dieser Prüfungen beauftragten Sachverständigen durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5. I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7. I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Ueberdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven), und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch das Manometer nicht auch durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase und Dämpfe versehen sein.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß nicht zuläßt. Werden mehrere solcher Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9. I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraumes — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V. festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Ueberdruck des Beschickungsraumes — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraumes — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauernng sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Ueberwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Aenderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer oder solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte bewirkt wird, für welche je 2 Ausfertigungen genügen, drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I.) oder bei altangekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II.) bereits stattgefunden haben, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II.) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Polizeiverordnug fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Aenderungen seiner Bauart oder Größe sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen,

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern sowie solchen, zu denen Teile alter Dampfässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der Wandstärken (durch Anbohren u. dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II. Ziff. 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses.

Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10. Abs. I.) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach Maßgabe von Vorschriften, die mit dieser Polizeiverordnung inhaltlich übereinstimmen, geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet

sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen (§ 7 Abs. III.), sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdruckes zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilich im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. 2) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Ueber die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Ueber *die* Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen *eine* Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, *einem Revisionsbuche* (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer *auszuhändigen*.

III. Hat der Bergrevierbeamte die Abnahme bewirkt, so verbleibt das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung mit einer Abschrift der Bescheinigungen bei den Revierakten.

IV. In allen übrigen Fällen ist ein Exemplar der Beschreibung und Zeichnung mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen dem Bergrevierbeamten zu übersenden, während das 3. Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14. Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat in den Fällen des § 4 Abs. I. Ziffer 1 und 2 der zuständige Sachverständige (§. 4) dem Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen; dieser hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Ueberschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Ueberschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-, Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V. ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III.) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige

§ 8. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9. I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraumes — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V. festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Ueberdruck des Beschickungsraumes — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraumes — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Ueberwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Aenderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer oder solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte bewirkt wird, für welche je 2 Ausfertigungen genügen, drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I.) oder bei altangekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II.) bereits stattgefunden haben, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II.) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Polizeiverordnug fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Aenderungen seiner Bauart oder Größe sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen,

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern sowie solchen, zu denen Teile alter Dampfässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der Wandstärken (durch Anbohren u. dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II. Ziff. 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses.

Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10. Abs. I.) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach Maßgabe von Vorschriften, die mit dieser Polizeiverordnung inhaltlich übereinstimmen, geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet

sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen (§ 7 Abs. III.), sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdruckes zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilich im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. 2) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Ueber die Prüfuug der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Ueber die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Hat der Bergrevierbeamte die Abnahme bewirkt, so verbleibt das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung mit einer Abschrift der Bescheinigungen bei den Revierakten.

IV. In allen übrigen Fällen ist ein Exemplar der Beschreibung und Zeichnung mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen dem Bergrevierbeamten zu übersenden, während das 3. Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14. Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat in den Fällen des § 4 Abs. I. Ziffer 1 und 2 der zuständige Sachverständige (§ 4) dem Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen; dieser hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Ueberschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Ueberschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-, Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V. ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III.) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige

Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist diese bei der Druckprobe zu entfernen. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkte an.

§ 17. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18. I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des Oberbergamtes für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Bei dauernd beabsichtigter Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuche anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann der Bergrevierbeamte auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19. I. Ueberwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckprobe wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20. I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem Bergrevierbeamten, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21. In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 22. Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig, ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23. I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße das Oberbergamt, für ganze Gattungen solcher der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtungen und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Halle a. S., den 19. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

* * *

Dienstvorschriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu *beachten:*

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1) Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2) Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3) Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen, als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4) Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5) Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6) Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlottrige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7) Die Dampfabsperrventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8) Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9) Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer usw.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10) Der Dampf- bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch № 14).

11) Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12) Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer).

13) Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14) Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem unmittelbaren Vorgesetzten bezw. dem verantwortlichen Betriebsführer oder dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter **sofort** Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft).

Beschreibung

zur Anlegung . . . . Dampffasse . . .

D . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) . . . . beabsichtig . . . . Dampffaß . . ., welche . . . bestimmungsgemäß zu . . . . verwendet werden soll . . ., auf dem Grundstücke . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . Kreis . . . . aufzustellen, über welche . . . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — de . . Dampffasse . . . Atmosphären Ueberdruck Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel — de . . . Dampffasse . . . . Liter.

   D . . . Dampffaß . . . w rd . . . . durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . . Dampferzeuger . . . . ., welche . . . den Dampf zur Heizung de . . . Dampffasse . . . liefer . . . . Atmosphären Ueberdruck.
2. Zum Absperren de . . Dampffasse . . . von der Dampfleitung ist . . . . vorhanden.

   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . . mm.
3. Sicherheitsventile:

   Zahl derselben . . . .
   Lichte Weite derselben . . . .
   Belastungsart derselben . . . .
   Stelle derselben . . . .
   . . . .
4. Manometer (Thermometer):

   Zahl derselben . . . .
   Stelle derselben . . . .
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . .
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . . Dampffasse . . . vorhanden ist, besteht aus . . . .
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . . . eingeschaltet.
8. An de . . . Dampffasse . . . . . sind:
   a. der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — mit . . . . . . Atmosphären Ueberdruck,
   b. der Fassungsraum des Beschickungsraums — des Mantels — mit . . . . Litern,
   c. die Firma . . . . in . . . . als Verfertiger,
   d. die Zahl . . . . . als laufende Anfertigungsnummer,
   e. das Jahr . . . . als Zeit der Herstellung,

   durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit . . . . . . am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers . . . . . . d . . . Dampffaß . . mit . . . . ausgerüstet.
10. Material d . . . Dampffaß . . . (Art, Güte, Dicke): . . . .
11. Zusammenfügung de . . . Dampffaß . . . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen: . . . .
12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampffasses nicht hierüber Aufschluß gibt): . . . .
13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . . Dampffasse . . .: . . . .
14. Besondere Bemerkungen: . . . .

. . . ., den . . . . . . 19 . . .

D . . . . Unternehmer,

. . . .

. . . ., den . . . . . . 19 . . .

Der Verfertiger der Beschreibung.

. . . .

Geprüft . . . ., den . . . . 19 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . .

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in dreifacher Ausfertigung, mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach § 10 Abs. I. der Bergpolizeiverordnung zwei Ausfertigungen genügen, dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß № . . der Firma . . . .
in . . . . einer . . . .
unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:
. . . .
. . . .
. . . .

Frist zur Beseitigung der Mängel und zur Mitteilung an den zuständigen Sachverständigen: . . . .

. . . ., den . . . . 19 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . .

Bescheinigung
über die
Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung . . . .
. . . .
ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am . . . .
das Dampffaß mit der Bezeichnung: . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu . . . .
verwendet werden soll, entspricht der beigefügten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampffaß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von . . . . . Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von . . . . . . Atmosphären Ueberdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von . . . . . Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von . . . . . Atmosphären Ueberdruck im Mantel widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild mit dem Stempel . . . . versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

a. Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst)
. . . .
. . . .
. . . .

(siehe anliegende Bescheinigung)

b. Das verwendete Material . . . .
. . . .

c. Verstärkungen . . . .
. . . .

d. Prüfung der Verschlüsse . . . .
. . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

. . . ., den . . . . 19 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . .

Bescheinigung
über die
Abnahmeprüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . . . . Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von . . . . Atmosphären Ueberdruck im Mantel bestimmte, von der Firma . . . . zu . . . . im Jahre 19 . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer . . . . bezeichnete Dampffaß von . . . . Liter Inhalt des Beschickungsraums und von . . . . Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein . . . . vorhanden welche . . es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Zu § 7. An dem Dampffaß befinde . . sich . . . zuverlässige . . . Sicherheitsventil . . von . . . . Millimeter lichter Weite. Die Belastung de . . Sicherheitsventil . . ist mit Hilfe von . . . . Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d . . . Ventil . . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck sich öffne . . . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung d . . Sicherheitsventil. . . sind aus Nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D . . Sicherheitsventil . . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampf-

fasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus . . . .

. . . .

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil . . . eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht — höchstens um . . . . Atmospären — über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

. . . ., den . . . . 19 . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . .

Gebührenordnung

zu der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß ℳ	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers ℳ
A. **Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.**		
1) Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe .	20	10
2) Für die Abnahmeprüfung	20	10
3) Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. **Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.**		
1) Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2) Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3) Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. **Sonstige Bestimmungen.**		
1) Für die Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2) Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3) Ermäßigte Gebühren nach Spalte III. sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II. zu berechnen.

4) Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchungen eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5) Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt kein Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Absatz A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II. zu erheben.

6) Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung der Landespolizeibehörde in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

7) Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Satzung des Rüdersdorfer Krankenhausverbandes.

§ 1.

96. Die Landgemeinden Hennickendorf, Herzfelde, Kalkberge, Rüdersdorf, Tasdorf und Woltersdorf werden auf Grund des IV. Titels der Landgemeinde-

ordnung vom 3. Juli 1891 zum Zwecke der Erbauung und Unterhaltung eines Krankenhauses zu einem Verbande mit dem Namen „Rüdersdorfer Krankenhausverband" und mit dem Sitze in Kalkberge verbunden.

§ 2.

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsvorsteher wird vom Verbandsausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt. Wählbar sind auch die Amtsvorsteher von Kalkberge und Herzfelde, auch wenn sie nicht gewählte Mitglieder des Verbandsausschusses sind.

§ 3.

Die Leitung des Baues und Betriebes des Krankenhauses steht dem Verbandsausschuß zu, in welchem der Verbandsvorsteher, in Behinderungsfällen dessen vom Verbandsausschuß zu wählender Stellvertreter, den Vorsitz führt.

Jede der zum Verbande gehörigen Landgemeinden wird im Verbandsausschuß durch ihren Gemeindevorsteher vertreten, außerdem entsendet sie bei einer Einwohnerzahl von 1500 bis 3000 einen weiteren, bei einer Einwohnerzahl von 3000 bis 4500 einen 3. und bei einer Einwohnerzahl von 4500 bis 6000 einen 4. von der Gemeindevertretung zu wählenden Vertreter in den Verbandsausschuß. Vor jeder Neuwahl hat der Verbandsvorsteher die Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Vertreter unter Berücksichtigung der letzten Volkszählung festzusetzen und hiervon den Beteiligten Mitteilung zu machen. Vertreter der Gemeinden können nur die zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordneter befähigten Personen sein. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vertreter aus. Ist die Zahl dieser Vertreter nicht durch zwei teilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4.

Der Verbandsausschuß ist zusammenzuberufen, so oft seine Geschäfte es erfordern. Durch Beschluß des Verbandsausschusses können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Sind die Sitzungstage nicht ein für allemal vorher bestimmt, so erfolgt die Berufung durch Zirkular unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens 3 Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vorher. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

§ 5.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die der Stimmenabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 7.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 8.

Sämtliche für die Wahrnehmung der Verbandsangelegenheiten anzustellende Beamte werden vom Verbandsausschuß gewählt und vom Verbandsvorsteher verpflichtet. Die ihnen zu gewährende Entschädigung wird vom Verbandsausschuß festgesetzt.

Das Amt des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen erstattet. Ueber deren Festsetzung beschließt auf Antrag der Beteiligten der Kreis-Ausschuß.

§ 9.

Dem Verbandsausschuß stehen in bezug auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden aber die Rechte eines Gemeindevorstehers zu. Der Vorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel; er vertritt den Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschusse bestimmten Mitgliede des letzteren unterschrieben sein.

§ 10.

Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes einschließlich freiwilliger Zuwendungen zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben auf die einzelnen Kommunalverbände nach Verhältnis des Solls der von jeder Gemeinde aufzubringenden direkten Kreissteuern.

§ 11.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Verbandsvorsteher für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag. Dieser wird vom Verbandsausschuß festgestellt. Dem Letzteren ist bald nach Schluß des Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

§ 12.

Ueber den Betrieb des Krankenhauses wird vom Verbandsausschuß eine Ordnung erlassen, die der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf.

§ 13.

Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes und
2) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden zu den Beiträgen für Verbandszwecke sind innerhalb 4 Wochen
   a. nach der Eröffnung, welche Gegenstand der Beschwerde oder des Einspruchs sein soll,
   b. nach Zustellung der Verteilung bei dem Verbandsvorsteher anzubringen, gegen dessen Beschluß innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieses die Klage beim Kreisausschuß zulässig ist.

§ 14.

Der ausdrücklichen Genehmigung des Kreisausschusses bedarf es zur Veräußerung und zur Verpachtung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleich gestellt sind, zur Annahme von Schenkungen beziehungsweise zur Verzichtleistung auf solche und zu Anleihen, welche den Verband mit einem Schuldenstande belasten oder den vorhandenen vergrößern.

Im übrigen finden wegen Ausübung der staatlichen Aufsicht die Vorschriften des V. Titels der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 15.

Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder und die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

Die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 7. August 1907.

Hennickendorf, den 13. August 1907.

Der Gemeindevorstand.

(l. s.) gez. Mette, Gemeindevorsteher. gez. A. Haase, Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 30. Juli 1907.

Herzfelde, den 13. August 1907.

Der Gemeindevorstand.

(l. s.) gez. Reinhardt, Gemeindevorsteher. gez. Max Behne, Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 6. August 1907.

Kalkberge, den 13. August 1907.

Der Gemeindevorstand.

(l. s.) gez. Koepisch, Schöffe, in Vertretung des Gemeindevorstehers. gez. Würzburg, Schöffe.

Vollzogen auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom 5. Juli und 12. August 1907.

Rüdersdorf, den 30. August 1907.

Der Gemeindevorstand.

(l. s) gez. Ahrendholdt, Gemeindevorsteher. gez. Otto Clemens, Schöffe.

Vollzogen auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom 9. Juli und 13. August 1907.

Tasdorf, den 13. August 1907.

Der Gemeindevorstand.

(l. s.) gez. Wirth, Gemeindevorsteher. gez. Bräselow, Schöffe.

Vollzogen auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom 6. Juli und 13. August 1907.

Woltersdorf, den 13. August 1907.

Der Gemeindevorstand.

(l. s.) gez. Staab, Gemeindevorsteher. gez. Starcke, Schöffe.

Die Landgemeinden Hennickendorf, Herzfelde, Kalkberge, Rüdersdorf, Tasdorf und Woltersdorf sind durch Beschluß des Kreisausschusses vom 14. August 1907 auf Grund des § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zwecks gemeinsamer Wahrnehmung der im § 1 der vorliegenden Satzung bezeichneten Angelegenheiten zu einem Zweckverbande verbunden. Gleichzeitig ist die von den genannten Gemeinden im Wege freier Vereinbarung festgestellte Verbandssatzung auf Grund des § 131 a. a. O. bestätigt.

Berlin, den 27. September 1907.

Der Kreisausschuß
(l. s.) des Kreises Niederbarnim.
A. 15298. gez. Graf von Roedern.

---

97. Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	bisherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
Das früher dem Maurer Christian Müller zu Gr.-Woltersdorf gehörige Grundstück, Kartenblatt 1 Parzelle 96 und 98 des Gutsbezirks Wahlendorf, verzeichnet im Grundbuche von Woltersdorf Band I. Blatt № 6 in Größe von 0,253 ha, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig, bestehend aus Hofraum mit Gebäuden, Hausgarten und Acker.	Gutsbezirk Wahlendorf	Gutsbezirk Alt-Ruppin Forst

Neu-Ruppin, den 15. Januar 1908.

Der Kreisausschuß.

98. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband
1) Die zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Dorfstraßenparzelle № 847/96 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Groß-Ziethen mit einem Flächeninhalt von 66 qm.	Schuhmachermeister Karl Wolgast, Groß-Ziethen.	Gemeindebezirk Groß-Ziethen.
2) Die zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Dorfstraßenparzelle № 848/96 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Groß-Ziethen mit einem Flächeninhalt von 56 qm.	Witwe Auguste Bandamme geb. Rouvel zu Groß-Ziethen.	dito
3) Die zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Dorfstraßenparzelle № 849/96 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Groß-Ziethen mit einem Flächeninhalt von 103 qm.	Büdner August Dietrich zu Groß-Ziethen.	dito
4) Die zum Gutsbezirk Grimnitz Forst gehörige Parzelle 26 Kartenblatt 12 und Parzelle 4/1 Kartenblatt 13 mit einem Flächeninhalt von zusammen 307,3215 ha.	Königlicher Forstfiskus.	Gutsbezirk Grimnitz Forst.
5) Das zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Teilstück der fiskalischen Dorfstraße, Flächenabschnitt 201/96 Kartenblatt 1 der Gemarkung Bölkendorf, von 0,0045 ha Flächeninhalt.	Büdner und Musiker Georg Wurm jun. in Bölkendorf.	Gemeindebezirk Bölkendorf.
6) Das zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Teilstück der fiskalischen Dorfstraße, Flächenabschnitt 688/126 Kartenblatt 1 der Gemarkung Gramzow, von 0,0061 ha Flächeninhalt.	Zimmermann Karl Rumpf in Gramzow.	Gemeindebezirk Gramzow.

Angermünde, den 30. Dezember 1907. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

99. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
1.	Die in den Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle		
	a. des Gemeindebezirks Buchow-Carpzow mit Kartenblatt 4 Parzelle 61/29 2c., Größe 12,37 a, Grundbuch Band 4 Blatt 61 und	Gemeindebezirk Buchow-Carpzow	Gutsbezirk Buchow-Carpzow.
	b. des Gutsbezirks Buchow-Carpzow mit Kartenblatt 1 Parzelle 121/74 2c., Größe 1,32 a, Grundbuch Band 4 Blatt 61 verzeichneten Grundstücke	Gutsbezirk Buchow-Carpzow	Gemeindebezirk Buchow-Carpzow.
2.	a. Die in den Auszügen aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Gutsbezirks Bärenklau (Gemarkung Wendemark) mit Kartenblatt 1 Parzelle 34/5, 35/5, 36/6 und 40/9 bezeichneten Grundstücke von zusammen 12,4706 ha Größe.	Gutsbezirk Bärenklau	Gemeindebezirk Velten.
	b. Die in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Velten mit Kartenblatt 6 Parzelle 1, 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten, im Grundbuche unter Band V. Blatt 139, Band 26 Blatt 744, Band 26 Blatt 747, Band 26 Blatt 754 eingetragenen Grundstücke von zusammen 17,7380 ha Größe.	Gemeindebezirk Velten	Gutsbezirk Bärenklau.

Nauen, den 7. Januar 1908.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verleihung des Enteignungsrechts für die Wasserstraße Berlin-Hohensaathen.

100. Auf den Bericht vom 6. Dezember 1907 will Ich der Staatsbauverwaltung das Recht verleihen, am Großschiffahrtweg Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin-Hohensaathen) aus den Mitteln des Gesetzes vom 17. Juli 1907 (Gesetz-Sammlung Seite 262) Grundstücke, welche über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten Zwecke erforderlich sind, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) und des § 16 des Gesetzes

vom 1. April 1905 (Gesetz-Sammlung Seite 179) im Wege der Enteignung zu erwerben. Die eingereichte Karte ist wieder beigefügt. An Bord M. Y. „Hohenzollern" Ymuiden, den 12. Dezember 1907.

gez. **Wilhelm** R.
gegengez. Breitenbach.

* * *

Veröffentlicht.
Potsdam, den 15. Januar 1908.
Königliches Hauptbauamt.

101. Personalchronik.

Die Gerichtsassessoren Schoenau bei der Veranlagungskommission Niederbarnim und Dr. Güttner bei der Veranlagungskommission Teltow in Berlin sind vom 1. Januar 1908 ab unter Ernennung zu Regierungsassessoren in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden.

Der Gerichtsreferendar von der Schulenburg ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Ritterguts-verwalter Achim von Arnim in Criewen für den Bezirk 8 — Criewen.

Im Kreise Angermünde sind wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Generaldirektor Hahn in Greiffenberg U./M. für den Bezirk 21 — Günterberg —, b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Oberamtmann Wölle in Biesenbrow für den Bezirk 21 — Günterberg —, Administrator Faber in Dobberzin für den Bezirk 10 — Neu-Künkendorf —.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Wölle in Carlshof für den Bezirk 2 — Gramzow.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Kanzleirat Stock in Klein-Glienicke für den Bezirk 2 — Klein-Glienicke.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Königliche Oberförster von Bruchhausen in Rheinsberg für den Bezirk 18 — Rheinsberg.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Ruthenberg in Bagemühl für den Bezirk 25 — Battin.

Im Kreise Osthavelland sind wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Schlötcke in Sommerfeld für den Bezirk 6 — Beetz —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauerguts-besitzer Vogler in Beetz für den Bezirk 6 — Beetz.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bürgermeister a. D. Wittstock in Klein-Schönebeck für den Bezirk 13 — Schöneiche.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Administrator Georg Schnitzer in Hohenfinow für den Bezirk 2 — Hohenfinow —.

Der bisherige Pfarrer an der deutschen evangelischen Gemeinde in Windhuk (Deutsch-Südwestafrika) Lic. theol. Hermann Friedrich Wilhelm Anz ist zum zweiten Pfarrer der Parochie Zehlendorf, Diözese Kölln-Land I, bestellt worden.

Die Lehrerinnen Helene Doering, Hedwig Geihe und Maria Jahn sind endgültig als Gemeindeschullehrerinneu in Berlin angestellt worden.

Veränderunderungen bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verliehen: der Charakter als Geheimer Baurat dem Baurat Poetsch und dem Regierungs- und Baurat Diestel, der Kronenorden 3. Klasse dem Regierungs- und Baurat Endell, der Charakter als Baurat dem Wasserbauinspektor Wix, das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gärtnergehilfen Perlick.

Ernannt: zum Rechnungsrat der expedierende Sekretär und Kalkulator Quilling, zu Kanzleiräten der expedierende Sekretär und Kalkulator Dehnert und der Regierungssekretär Adelberg, zum Garteninspektor der Tiergartenobergärtner Dittmer.

Versetzt: an die hiesige Behörde von Lötzen der Wasserbauinspektor Wix, von Coblenz der Regierungsrat Mirow, an die Königliche Regierung zu Arnsberg der Regierungsrat Rahm, zur Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau der Wasserbauinspektor Baurat Beyerhaus zum 1. April 1908.

Verstorben: der Buchhalter, Rechnungsrat Maertins.

Angenommen: als Hilfsbote der Militäranwärter Krause.

Vereidigt: die Regierungsbauführer Erich Krause, Waldemar Thalmann, Adolf Stettner, Georg Weise, Max George, Walter Dahms, Alfred Palmedo, Kurt Siegling, Otto Liemke, Karl Brodführer, Max Mittag, Karl Herrmann, Siegfried Latté, Oskar Stöckel, Albert Oppenheim.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1907.

I. Richterliche Beamte. Ernannt sind: zu Landgerichtsräten die Landrichter: Dr. Fürstenau, Budezies und von Loesen bei dem Landgericht I. in Berlin, Hosemann in Prenzlau, Rahner bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu Amtsgerichtsräten: die Amtsrichter von Regelein und Friedrich Schmidt bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte, Mahn in Trebbin. Zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Pogge bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding, Dr. Wulst in Beeskow, Dr. Windaus in Weißensee bei Berlin.

(Schluß folgt.)

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Ausgegeben den 31. Januar 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält $1^1/_2$ Bogen Amtsblatt (eine leere Seite), $6^1/_2$ Bogen öffentl. Anzeiger.

102. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 2.) № 3404. Internationale Konvention, betreffend die Revision der in der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 3. November 1906.

№ 3405. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der britischen Kolonie Gambia zu der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 13. Januar 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Druckfehlerberichtigung.

103. Berichtigung eines Druckfehlers im Wortlaute der Polizeiverordnung vom 10. Dezember v. Js. über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Amtsblatt Potdam von 1907 Seite 591, Amtsblatt Frankfurt a. O. von 1908 Seite 1).

Im § 6 muß es an Stelle der Worte „Polizeiverordnung vom 19. März 1904" heißen „Polizeiverordnung vom **16. Februar** 1904."

Potsdam, den 14. Januar 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes.

104. Zwecks Herstellung des Oberbaues für den viergleisigen Ausbau der Berlin—Lehrter Bahn zwischen Spandau und dem neuen Verschiebebahnhof bei Wustermark soll zwischen km 12,4 und 24,2 der Arbeitszugbetrieb demnächst eröffnet werden. Es werden zwischen km 12,4 und 21,3 bezw. 22,8 und 24,2 zwei Gleise und zwischen 21,3 und 22,8 ein Gleis neben den vorhandenen Betriebsgleisen verlegt werden.

Ich erteile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung und weise zugleich zur Verhütung von Unfällen auf folgendes hin:

1) Die Wegeübergänge bedürfen für den Arbeitszugbetrieb keiner Bewachung und keiner Schranken. Sie müssen aber mit Warnungstafeln ausgerüstet und durch Läutepfähle in vorschriftsmäßiger Weise gesichert sein.

2) Das Betreten der Bahnanlagen und der Gleise der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschritten werden.

3) An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerkbar macht.

Potsdam, den 22. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Prüfung von Krankenpflegepersonen.

105. Das Auguste-Victoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz in Weißensee ist von dem Herrn Minister als Prüfungsstation im Sinne des § 2 Abs. 2 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 für die aus ihm hervorgehenden Prüflinge zugelassen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind der zuständige Regierungs- und Medizinalrat in Potsdam oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender und der leitende Arzt der chirurgischen und der der inneren Abteilung des genannten Krankenhauses ernannt. Potsdam, den 20. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Erledigte Kreistierarztstelle.

106. Die Kreistierarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde mit dem Amtswohnsitz in Jüterbog ist neu zu besetzen.

Bewerbungen sind mir unter Beifügung des Approbationsscheines, des Fähigkeitszeugnisses zur Anstellung als beamteter Tierarzt, sonstiger Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis spätestens zum 22. Februar 1908 einzureichen.

Potsdam, den 25. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Gnesener Pferdelotterie.

107. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in der Provinz Posen genehmigt, daß zu der im April d. Js. in Gnesen stattfindenden Pferdelotterie an Stelle von

150000 Losen à 1 Mark 300000 Lose à 50 Pfennig ausgegeben werden.

Potsdam, den 20. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

108. Ich habe den Fischermeister Adolf Thiedt in Stechlin zum Fischereiaufseher für die Gewässer Stechlin-, Nehmitz-, Breutzen-, Teufels-, Glabatz-, Großen und Kleinen Krukow- und Rosensee sowie den Polzow-Kanal ernannt. Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 23. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Aufführung eines Theaterstücks.

109. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 11. Januar d. Js zur öffentlichen Aufführung des historischen Charakterbildes in zwei Aufzügen mit einem Vor- und Nachspiel „Der Philosoph von Sanssouci" von Helene Gräfin zu Leiningen in Wiesbaden, in welchem König Friedrich der Große und Prinzessin Amalie von Preußen dargestellt werden, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Potsdam, den 28. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

110. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde. Kreis Niederbarnim: Friedrichsfelde, Oranienburg, Lichtenberg, Alt-Landsberg. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Ziemkendorf. Kreis Osthavelland: Fahrland. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen, Markgrafpieske.

b. Schweinepest. Kreis Teltow: Lankwitz. Kreis Niederbarnim: Hönow, Friedrichsfelde, Schmachtenhagen, Liebenwalde. Kreis Osthavelland: Falkenhagen, Damsbrück.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Oranienburg.

d. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Götz.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Heinersdorf, Petershagen. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Birkenwerder, Weißensee, Briese.

Potsdam, den 25. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Provinzial-Abgabe für 1907.

111. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen der Provinz nach dem Stande am 1. Januar 1907 veranlagten Steuerbeträge sind — entsprechend dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 1. März 1905 — zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1907 erforderlichen Betrages unter Berücksichtigung der im Jahre 1906 und in Vorjahren erledigten Berufungen 12,5 v. H. des obigen Staatssteuersolls vom Provinzialausschuß als Provinzialabgabe festgesetzt worden.

Danach verteilt sich dieselbe für das Jahr 1907 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise der Provinz folgendermaßen:

Nr.	Kreis	Steueraufkommen ℳ	Provinzial-Abgabe ℳ
1	Angermünde	538875	67359
2	Niederbarnim	4326506	540813
3	Oberbarnim	910230	113779
4	Beeskow-Storkow	301825	37728
5	Osthavelland	675088	84386
6	Westhavelland	508915	63614
7	Jüterbog-Luckenwalde	477401	59675
8	Lebus	764173	95521
9	Prenzlau	574742	71843
10	Ostprignitz	465387	58173
11	Westprignitz	668528	83566
12	Ruppin	572690	71586
13	Teltow	5751066	718883
14	Templin	394853	49357
15	Zauch-Belzig	493369	61671
16	Brandenburg a. Havel	580605	72576
17	Charlottenburg	8004766	1000596
18	Dt. Wilmersdorf	2250766	281346
19	Frankfurt a. Oder	698013	87252
20	Potsdam	953309	119164
21	Rixdorf	1570873	196359
22	Schöneberg	3549655	443707
23	Spandau	725303	90663
24	Arnswalde	265854	33232
25	Cottbus, Land	194888	24361
26	Crossen	323488	40436
27	Friedeberg Neumark	341209	42651
28	Königsberg Neumark	728433	91054
29	Landsberg a. W., Land	338559	42320
30	Soldin	332454	41557
31	Oststernberg	258277	32284
32	Weststernberg	240550	30069
33	Züllichau-Schwiebus	258902	32363
34	Cottbus, Stadt	653743	81718
35	Landsberg a. W., Stadt	317842	39730
36	Calau	559049	69881
37	Guben, Land	234777	29347
38	Luckau	394858	49357
39	Lübben	157447	19681
40	Sorau	535622	66953
41	Spremberg	253454	31682
42	Forst (Lausitz)	443494	55437
43	Guben, Stadt	347046	43381
	Summe	42936884	5367111

Mit Rücksicht auf § 7 des Reglements über die Verteilung der Staatsrente nach dem Gesetze vom 2ten Juni 1902 ist für 1907 der durchschnittliche Einkommensteuerkopfsatz in der Provinz auf 7,633 Mark und nach dem Ausscheiden der Stadtkreise auf 5,086 Mark festgesetzt worden.

Berlin, den 24. Januar 1908.

Der Landesdirektor
der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

112. Im Nachstehenden bringe ich die der Aktiengesellschaft der Baumwoll-Manufaktur J. K. Posnanski in Lodz zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilte Erlaubnis vom 16. Dezember 1907 sowie einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß sich das inländische Geschäftslokal der Gesellschaft in Charlottenburg, Kantstraße 162, befindet.

Berlin, den 20. Januar 1908.

Der Polizei-Präsident.
Im Auftrage: Lewald.

* * *

Der Aktiengesellschaft der Baumwoll-Manufaktur J. K. Posnanski in Lodz wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1) Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige spätere Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 16. Dezember 1907.

(l. s.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. von der Hagen.

Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft der Baumwoll-Manufaktur J. K. Posnanski in Lodz.
IIa. 4862.

* * *

Zweck der Gründung der Gesellschaft, deren Rechte und Pflichten.

§ 1.

Zur Erhaltung und Ausdehnung der Tätigkeit der dem erblichen Ehrenbürger, Lodzer Kaufmann 1. Gilde, Israil Kalmanowitsch Posnanski gehörenden und in der Stadt Lodz, Gouvernement Petrikau, gelegenen Baumwollspinnereien, Webereien, Bleich-, Färberei-, Druck- und Appretur-Manufakturen wird eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft der Baumwollmanufaktur J. K. Posnanski“ gegründet.

§ 2.

Die im vorstehenden § genannten Manufakturen samt den bei denselben bestehenden Eisengießerei, Maschinenbau- und Gasanstalt, sowie samt dem zu denselben gehörenden Grund und Boden, bewohnten und unbewohnten Gebäuden, Maschinen, Apparaten, Waren- und Materialienvorräten und sonstigen Wertobjekten, wie auch Kontrakten, Abmachungen und Verbindlichkeiten werden von dem jetzigen Besitzer nach Maßgabe der Gesetze nach den betreffenden Plänen, Bestandsverzeichnissen und Taxation der Gesellschaft als Eigentum übergeben. Die endgültige Feststellung des Preises für das gesamte gedachte Eigentum bleibt einem Abkommen der ersten gesetzlich zustande gekommenen Generalversammlung der Aktien-Inhaber mit dem Inhaber des Eigentums überlassen.

§ 3.

Der Erwerb des im § 2 genannten Eigentums und die Uebertragung desselben auf den Namen der Gesellschaft werden unter Befolgung sämtlicher in Betracht kommenden Gesetzbestimmungen vollzogen, wobei der Eigentümer in bezug auf die Immobilien auf den Namen der Gesellschaft lautende Kaufbriefe ausstellen muß.

§ 5.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, den Zwecken der Gesellschaft entsprechende Industrie-Anlagen als Eigentum zu erwerben, auch neu zu errichten oder zu pachten sowie die dazu erforderlichen Ländereien und Wälder zu erwerben, wobei die bestehenden bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und die Rechte von Privatpersonen einzuhalten sind und in den betreffenden Fällen die Genehmigung der Regierung einzuholen ist.

§ 7.

Die Publikation der Gesellschaft in allen im Gesetz und in diesem Statut angegebenen Fällen erfolgen unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften im Regierungsboten — Prawitelstwenny Westnik —, im Finanz-, Industrie- und Handelsboten — Westnik finanzow, promyschlennosti i torgowli — (Anzeiger der Verordnungen der Regierung im Ressort des Finanzministeriums), in den Nachrichten der beiden Residenzen und in den lokalen Gouvernementsnachrichten.

§ 8.

Die Gesellschaft führt ein Siegel mit der Darstellung ihres Namens.

Kapital der Gesellschaft, Aktien, Rechte und Pflichten der Aktieninhaber.

§ 9.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf fünf Millionen Rubel festgesetzt, die in zweihundert Aktien zu je fünfundzwanzigtausend Rubel eingestellt sind.

§ 10.

Die gesamte im § 9 angegebene Anzahl von Aktien wird unter den Gründern und den von denselben zur Teilnahme am Unternehmen hinzugezogenen Personen nach gegenseitigem Uebereinkommen verteilt.

§ 11.

Die für die Aktien zu entrichtende Summe muß von den Teilnehmern spätestens innerhalb sechs Monate, vom Tage der Veröffentlichung des Statuts gerechnet, voll und ganz, ohne Verteilung in Termine, eingezahlt werden, wobei die Einzahlungen in vorschriftsmäßige Bücher einzutragen und über den Empfang des Geldes von den Gründern unterschriebene Quittungen und dann die Aktien selbst auszuhändigen sind. Hierauf eröffnet die Gesellschaft ihre Operationen. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmungen gilt die Gesellschaft für nicht konstituiert, und die auf die Aktien eingezahlten Gelder werden an die betreffenden Personen voll zurückgezahlt.

§ 13.

In der Folge, falls die Geschäfte der Gesellschaft sich entwickeln sollten, kann dieselbe nach Maßgabe des Bedürfnisses ihr Kapital durch Emission von Ergänzungsaktien zum früheren Werte vergrößern, jedoch nur auf Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre und mit besonderer, in jedem Falle einzuholender Genehmigung der Regierung, wobei die Emission in der von dieser letzteren zu bestimmenden Weise zu bewerkstelligen ist.

§ 14.

Bei etwaigen Ergänzungsemissionen von Aktien genießen die Inhaber der ursprünglichen Aktien der Gesellschaft im Verhältnis zur Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Aktien ein Vorrecht auf Anschaffung von neuen Aktien; sollten aber die Aktien der neuen Emission von den Inhabern der ursprünglichen Aktien nicht voll und ganz übernommen werden, so wird der Rest derselben mit Genehmigung des Finanzministers und unter Bedingungen, welche zuvor von diesem bestätigt werden müssen, zur öffentlichen Subskription ausgelegt.

§ 15.

Auf den Aktien sind Stand, Vor- und Zuname des Inhabers anzugeben; die Aktien werden aus einem Buche herausgeschnitten, mit laufenden Nummern versehen und mit den Unterschriften dreier Vorstandsmitglieder, des Buchhalters und Kassierers sowie unter Beidrückung des Siegels der Gesellschaft ausgehändigt.

§ 16.

Jeder Aktie wird ein Kuponbogen zur Abhebung der auf die Aktien entfallenden Dividende im Laufe von zehn Jahren beigefügt. Auf diesen Kupons werden die Nummern der Aktien, zu denen jeder gehört, und die fortlaufende Jahreszahl bezeichnet. Nach Ablauf von zehn Jahren werden den Inhabern der Aktien neue Kuponbogen in derselben Weise für die folgenden zehn Jahre usw. ausgehändigt.

§ 17.

Die Zession der Aktien seitens der einen Person an die andere sowie auch an dritte Personen geschieht durch einen Zessionsvermerk auf den Aktien, welche mit entsprechendem Antrage dem Vorstand der Gesellschaft vorzulegen sind, damit er die erfolgte Zession in seinen Büchern vermerkt. Der Vorstand selbst

macht einen Zessionsvermerk auf den Aktien nur in den im Abschnitt 1 des § 2167, Bd. X, Teil 1 des Gesetzkodex, Ausgabe 1887, vorgesehenen Fällen resp. auf Grund einer gerichtlichen Verfügung.

§ 18.

Die Kupons können sowohl mit den Aktien zusammen wie auch von den letzteren gesondert zediert werden. In beiden Fällen brauchen weder Zessionsvermerke auf den Kupons gemacht, noch Meldung über die Zession derselben erstattet werden.

§ 22.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft wird einem Vorstand anvertraut, der seinen Sitz in Lodz hat.

§ 23.

Der Vorstand besteht aus fünf Direktoren (Vorstandsmitgliedern), die von der Generalversammlung der Aktionäre aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden.

§ 25.

Als Vorstandsmitglieder und Vorstandskandidaten werden Personen gewählt, die auf ihren Namen nicht weniger als drei Aktien besitzen, welche, solange die gewählten Personen in den gedachten Aemtern verbleiben, in der Kasse der Gesellschaft aufbewahrt werden müssen und niemandem vor der Betätigung des Jahresberichts und der Bilanz für das letzte Amtsjahr der als Vorstandsmitglieder und Vorstandskandidaten gewählten Aktieninhaber zediert werden dürfen.

§ 28.

Die Vorstandsmitglieder wählen in jedem Jahre nach der jährlichen Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

§ 30.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Geschäfte und Kapitalien der Gesellschaft nach der Art eines wohlgeordneten Handelshauses. Die dem Vorstande obliegenden Pflichten sind: a. Uebernahme von den Gründern der auf die Aktien der Gesellschaft eingegangenen Gelder und Aushändigung der Aktien selbst; b. Einrichtung nach kaufmännischem Brauche einer Buchhalterei, Kasse und Korrespondenz sowie Aufstellung, nach Maßgabe der §§ 41—43, des Jahresberichtes, der Bilanz, des Kosten-Voranschlages und und des Operationsplanes; c. Ernennung und Entlassung der für Dienstleistungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft erforderlichen Personen sowie Anweisung der Tätigkeit und Festsetzung der Gehälter derselben; d. Einkauf von Materialien für die Manufakturen und Verkauf der Erzeugnisse derselben gegen bar sowohl wie auch auf Kredit; e. Pachtung von Lagerräumen, Magazinen, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten; f. Versicherung der Vermögensobjekte der Gesellschaft; g. Ausstellung und Annahme zur Zahlung von Wechseln und anderen Termin-Verbindlichkeiten in den von der Generalversammlung festgesetzten Grenzen; h. Diskontierung der auf den Namen der Gesellschaft eingegangenen Wechsel; i. Abschließung im Namen der Gesellschaft von Verträgen und Abmachungen sowohl mit den Ressorts und Verwaltungen der Krone wie auch mit Privat-Gesellschaften und Genossenschaften, desgleichen mit städtischen, kommunalen und ständischen Institutionen und Privatpersonen; k. Erteilung von Vollmachten an Personen, welche in die Dienste der Gesellschaft aufgenommen werden, auch diejenigen nicht ausgenommen, die in diese Dienste von der Generalversammlung aufgenommen werden sollten und l. Berufung der Generalversammlungen der Aktionäre und überhaupt Leitung und Disponierung in allen ohne Ausnahme die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten in den von der Generalversammlung festgesetzten Grenzen. Die nähere Geschäftsordnung des Vorstandes, die Grenzen seiner Rechte und Pflichten werden durch eine Instruktion festgesetzt, deren Bestätigung und etwaige Aenderung der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten bleibt.

§ 31.

Behufs unmittelbarer Leitung der Geschäfte der Gesellschaft kann der Vorstand mit Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre eines seiner Mitglieder als geschäftsführenden Direktor wählen. Der geschäftsführende Direktor muß außer den im § 25 festgesetzten drei Aktien mindestens noch zwei Aktien einreichen, welche unter den gleichen § angegebenen Bedingungen in der Kasse der Gesellschaft aufbewahrt werden. Der Vorstand gibt dem geschäftsführenden Direktor eine Instruktion, die der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre bedarf. Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand in allen denjenigen Angelegenheiten zusammen, deren Entscheidung ihm durch die Instruktion nicht überlassen ist.

§ 33.

Die beim Vorstand eingehenden Summen, sofern sie nicht zur sofortigen Verausgabung bestimmt sind, werden vom Vorstand bei irgend einer Kreditanstalt auf den Namen der Gesellschaft deponiert, während die betreffenden Depotscheine, wie überhaupt sämtliche Dokumente im Bureau des Vorstandes aufbewahrt werden. Das Reservekapital, wie auch alle anderen Kapitalien, die nicht angegriffen werden dürfen, müssen entweder in bar aufbewahrt oder zum Ankauf von Staatspapieren sowie auch von die Garantie der Regierung genießenden Aktien und Obligationen auf Anordnung der Generalversammlung der Aktionäre verwendet werden.

§ 34.

Der gesamte Schriftwechsel in Angelegenheiten der Gesellschaft wird im Namen des Vorstandes geführt und von einem der Vorstandsmitglieder unterschrieben.

§ 35.

Wechsel, Vollmachten, Verträge, Abmachungen, Kaufbriefe und andere Urkunden sowie Aufforderungen zur Rückzahlung von der Gesellschaft gehörenden Summen aus Kreditanstalten müssen mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Kontokorrent-Schecks werden von einem Vorstandsmitglied

unterschrieben, das durch Beschluß des Vorstandes dazu ermächtigt ist. Zur Abhebung von Geldbeträgen, Paketen und Urkunden von der Post genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes unter Beidrückung des Siegels der Gesellschaft.

§ 37.

Der Vorstand kann an seiner statt den geschäftsführenden Direktor mit allen denjenigen Angelegenheiten durch eine besondere Vollmacht betrauen, in denen eine gemeinsame Aktion der Vorstandsmitglieder erforderlich ist, mit Ausnahme der Unterschrift auf den Aktien (§ 15), wobei der Vorstand vor der Gesellschaft für sämtliche Dispositionen, welche der geschäftsführende Direktor auf Grund dieser Vollmacht treffen würde, verantwortlich ist.

§ 41.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis 1. Januar. Für jedes ablaufende Jahr wird vom Vorstand ein ausführlicher Jahresbericht über die Operationen der Gesellschaft und eine Bilanz über die Umsätze derselben zusammengestellt und der ordentlichen Jahresgeneralversammlung der Aktionäre (§ 51) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Gedruckte Exemplare des Jahresberichts und der Jahresbilanz werden im Bureau des Vorstandes 14 Tage vor der Jahresgeneralversammlung allen Aktionären ausgehändigt, welche den Wunsch äußern, solche zu erhalten. Während dieser Zeit werden den Aktionären auch die Bücher des Vorstandes mit allen Rechnungen, Urkunden und Anlagen, welche sich auf den Bericht und die Bilanz beziehen, zugängig gemacht.

§ 46.

Nach erfolgter Genehmigung des Jahresberichts durch die Generalversammlung werden vom Jahresreingewinn, d. h. von der Summe, die nach Abzug sämtlicher Unkosten und Verluste etwa bleiben sollte, höchstens 5 % vom ursprünglichen Wert der gemauerten Gebäude und 10 % vom ursprünglichen Wert der übrigen Immobilien und Mobilien zur Amortisation des Wertes dieser Objekte bis zur vollständigen Amortisation desselben abgeschrieben und mindestens 10 % dem Reservekapital zugeführt. Der hiernach verbleibende Restbetrag wird nach Abzug der Remuneration für die Vorstandsmitglieder und die Beamten der Gesellschaft als an die Aktionäre zu zahlende Dividende verwendet, wobei jedoch ein Teil der bezeichneten Summe auf Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre für wohltätige Zwecke verwendet werden darf.

§ 47.

Die obligatorische Zuführung zum Reservekapital findet solange statt, bis dasselbe die Höhe von einem Drittel des Grundkapitals erreicht hat; die Zuführung beginnt wieder, sobald ein Teil des Reservekapitals verbraucht ist.

§ 48.

Das Reservekapital darf lediglich zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und zur Ergänzung der Dividende, falls in irgend einem Jahre die auf die Aktien entfallende Dividende weniger als sechs Prozent auf das auf die Aktien tatsächlich eingezahlte Kapital betragen sollte, verwendet werden. Eine Verwendung des Reservekapitals darf nur auf Verfügung der Generalversammlung der Aktionäre stattfinden.

§ 49.

Zeit und Ort der Auszahlung der Dividende bringt der Vorstand durch Publikation zur allgemeinen Kenntnis.

§ 50.

Die innerhalb zehn Jahre nicht abgehobene Dividende verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen die Verjährung als unterbrochen zu betrachten ist; in diesen Fällen wird mit den Dividendensummen nach Maßgabe eines etwaigen gerichtlichen Urteils oder einer etwaigen Verfügung der Vormundschaftsbehörden verfahren. Für nicht rechtzeitig abgehobene Dividendensummen, welche in der Kasse des Vorstandes aufbewahrt werden, werden Zinsen nicht gezahlt.

§ 51

Die Generalversammlungen der Aktionäre sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Versammlungen werden vom Vorstand jährlich spätestens im April behufs Prüfung und Genehmigung des Berichtes und der Bilanz für das abgelaufene Jahr, des Kostenvoranschlages und des Operationsplanes für das beginnende Jahr sowie behufs Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission berufen. In diesen Versammlungen werden auch andere Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten oder vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt worden sind, beraten und entschieden.

§ 52.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand entweder nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von Aktionären, welche insgesamt mindestens zehn Stimmen besitzen, oder auf Antrag der Revisionskommission (§ 43) berufen. Anträgen der Aktionäre oder der Revisionskommission auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß der Vorstand spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattgeben.

§ 53.

Die Generalversammlung entscheidet nach Maßgabe dieses Statuts alle Fragen, welche auf die Geschäfte der Gesellschaft bezug haben. Zu ihren unabänderlichen Machtbefugnissen gehören jedoch Beschlußfassungen über Erwerb von Immobilien für die Gesellschaft, über Verkauf, Verpachtung und Verpfändung solcher der Gesellschaft gehörenden Immobilien sowie über Erweiterung des Unternehmens. Der Generalversammlung bleibt es bei der Erweiterung des Unternehmens oder beim Erwerbe von Immobilien überlassen, den Modus der Amortisation der hierbei gemachten Ausgaben festzusetzen.

§ 54.

Zeit und Ort der Generalversammlung werden den Aktionären durch Publikation mindestens einen

Monat vor dem Tage, an dem die Generalversammlung stattfinden soll, bekannt gegeben, wobei in der Publikation die Gegenstände angegeben sein müssen, die der Prüfung durch die Generalversammlung unterliegen. Dasselbe wird auch jedesmal zur Kenntnis der Polizeibehörde des Ortes gebracht.

§ 55.

Die Aktionäre nehmen an der Generalversammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte teil, wobei im letzteren Falle dem Vorstande eine bezügliche schriftliche Mitteilung gemacht werden muß. Als Bevollmächtigter kann nur derjenige fungieren, der selbst Aktionär ist, und eine Person darf nicht mehr als zwei Vollmachten haben.

§ 60.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlungen ist es erforderlich, daß in denselben Aktionäre oder deren Bevollmächtigte anwesend sind (§§ 55—57), die insgesamt mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten; zur Beschlußfassung über Erweiterung des Unternehmens, über Vergrößerung oder Verringerung des Grundkapitals, über Aenderung des Statuts und Liquidation der Geschäfte ist die Anwesenheit von Aktionären erforderlich, die insgesamt drei Viertel der Gesamtzahl der Aktionäre repräsentieren. Sollte die Generalversammlung diesen Bedingungen nicht entsprechen, so erfolgt nicht früher als nach Ablauf von zwei Wochen nach der nicht zustande gekommenen Generalversammlung gemäß den Vorschriften des § 54 die Berufung einer neuen Generalversammlung. Diese zweite Generalversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien, welche von den erschienenen Aktionären vertreten sind, als gültig anerkannt, worauf der Vorstand die Aktionäre schon in der Ladung zur Versammlung aufmerksam machen muß. In dieser 2. Generalversammlung dürfen nur diejenigen Gegenstände erörtert werden, über welche in der nicht zustande gekommenen Versammlung hätte verhandelt werden sollen.

§ 61.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind rechtskräftig, wenn sie mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Aktionäre oder deren Bevollmächtigten (§§ 55—57) gefaßt sind, wobei die Stimmen nach Maßgabe des § 56 berechnet werden; sollte es aber in irgend welchen Angelegenheiten drei Viertel übereinstimmende Stimmen nicht geben, so wird nicht früher als nach Ablauf von zwei Wochen noch Maßgabe der im § 54 angegebenen Vorschriften eine neue Generalversammlung berufen, in der nur über diejenigen Angelegenheiten verhandelt werden darf, die in der vorigen Generalversammlung unerledigt geblieben sind, wobei über diese Angelegenheiten nunmehr mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission wird jedenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit vollzogen. Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für sämtliche Aktionäre, und zwar sowohl für diejenigen, die der Generalversammlung beigewohnt, wie auch für diejenigen, die in derselben gefehlt haben, verbindlich.

§ 65.

Alle Streitsachen in Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen den Aktionären, resp. zwischen diesen einerseits und den Mitgliedern des Vorstandes andererseits sowie Streitsachen der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften und Privatpersonen werden entweder in der Generalversammlung der Aktionäre geschlichtet, falls beide streitenden Parteien damit einverstanden sind, oder auf dem allgemeinen Rechtswege zum Austrage gebracht.

§ 66.

Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft ist auf die derselben gehörenden Mobilien, Immobilien und Kapitalien beschränkt, und infolgedessen ist jeder Aktionär, falls das Unternehmen der Gesellschaft mißlingen oder wider dieselbe Klageforderungen erhoben werden sollten, nur mit seiner bereits in das Eigentum der Gesellschaft übergegangenen Einlage im Betrage von fünfundzwanzigtausend Rubel pro Aktie verantwortlich und darf außerdem weder zur persönlichen Verantwortung noch zu einer Ergänzungszahlung in Sachen der Gesellschaft herangezogen werden.

§ 67.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt. Wenn nach dem Gang der Geschäfte die Auflösung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden sollte, so stellt dieselbe ihre Tätigkeit auf Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre ein. Wenn sich aus der Bilanz der Gesellschaft ein Verlust von zwei Fünftel des Grundkapitals ergeben sollte und die Aktionäre diesen Verlust innerhalb eines Jahres, vom Tage der seitens der Generalversammlung erfolgten Genehmigung des Berichts, aus dem sich der Kapitalverlust ergeben hat, gerechnet, nicht ersetzen sollten, so stellt die Gesellschaft ihre Tätigkeit ein.

§ 68.

Im Falle einer Einstellung der Tätigkeit der Gesellschaft wählt die Generalversammlung der Aktionäre aus ihrer Mitte mindestens drei Personen zu einer Liquidationskommission und setzt den Modus der Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft fest. Diese Kommission übernimmt die Geschäfte vom Vorstand. Die Liquidatoren berufen durch Ladungen und durch Publikation die Gläubiger der Gesellschaft, treffen Maßnahmen zur vollen Befriedigung derselben, realisieren das Vermögen der Gesellschaft und treffen mit dritten Personen nach Maßgabe und in den Grenzen der ihnen von der Generalversammlung erteilten Instruktion Vereinbarungen und gütliche Vergleiche. Die zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten sowie zur Sicherstellung der vollen Befriedigung strittiger Forderungen erforderlichen Summen werden von den Liquidatoren für Rechnung der Gläubiger bei einer staatlichen Kreditanstalt hinterlegt; bevor dies geschehen ist, darf zur Befriedigung

der Aktionäre nach Maßgabe der zur Verfügung der Gesellschaft verbleibenden Mittel nicht geschritten werden. Ueber ihre Tätigkeit erstatten die Liquidatoren der Generalversammlung in den von derselben festgesetzten Fristen Berichte und legen unabhängig davon nach Abschluß der Liquidation einen Generalbericht vor. Wenn nach Abschluß der Liquidation nicht alle auszuzahlenden Summen wegen Nichterscheinens derjenigen Personen, welchen dieselben zustehen, ihrer Bestimmung nach aufgeführt sein sollten, so verfügt die Generalversammlung, wohin diese Gelder bis zu ihrer Auszahlung in Aufbewahrung gegeben werden sollen, und wie mit denselben nach Ablauf der Verjährungsfrist zu verfahren wäre, wenn der Eigentümer sich nicht melden sollte.

§ 70.

In den in diesem Statut nicht vorgesehenen Fällen richtet sich die Gesellschaft nach den für Aktiengesellschaften erlassenen Vorschriften sowie auch nach den allgemeinen Gesetzbestimmungen, und zwar denjenigen sowohl, die gegenwärtig bestehen, wie auch denjenigen, die künftighin erlassen werden sollten.

Eingeschriebene Hilfskasse.

113. Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 31. Oktober 1907 bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß das Liquidationsverfahren über die am 1. Oktober 1907 durch den hiesigen Bezirksausschuß, Abteilung II., geschlossene Allgemeine deutsche Krankenversicherungskasse zu Berlin (Eingeschriebene Hilfskasse № 144), da Liquidationsmasse nicht mehr vorhanden ist und Mittel zur Fortführung des Liquidationsverfahrens oder zur Eröffnung des Konkurses (§ 107 Abs. 1 Satz 2 der Konkursordnung) seitens der Gläubiger nicht zur Verfügung gestellt worden sind, mit dem heutigen Tage eingestellt worden ist. Der von mir zum Liquidator bestellte Kalkulator Bethge wird hiermit von seinem Amte als Liquidator entbunden. Berlin, den 25. Januar 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger 2c.

114. Jeder Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber hat bestimmungsgemäß ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Wertsendungen usw. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragung in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthilfstelleninhaber ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von neuem empfohlen werden, in jedem Falle von der erwähnten Einrichtung Gebrauch zu machen.

Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferer auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein abzuliefern.

Potsdam, den 23. Januar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

115. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1908, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende". Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

116. Kommunalbezirksveränderungen.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1.	Parzelle № 468/46 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Schönerlinde in Größe v. 3 ha 36 a 86 qm.	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänenamtes Oranienburg.	Gemeindebezirk Schönerlinde.
2.	Parzelle № 148/88 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Krummensee in Größe v. — ha 1 a 70 qm.	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänenamtes Löhme.	Gemeindebezirk Krummensee.
3.	Parzelle № 870/115 III. des Kartenblattes 1 der Gemarkung Friedrichsfelde in Größe v. — ha 10 a 46 qm. Parzelle № 887/63 I. des Kartenblattes 1 der Gemarkung Friedrichsfelde in Größe v. — ha 34 a 61 qm.	Gemeindebezirk Friedrichsfelde.	Gemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
4.	Parzelle № 54 des Kartenblattes 4 der Gemarkung Schwanebeck in Größe v. — ha 2 a 30 qm.	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänenamtes Mühlenhof.	Gemeindebezirk Schwanebeck.
5.	Parzelle № 73/23 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 03 a 71 qm. Parzelle № 74/23 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 02 a 85 qm. Parzelle № 77/45 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 31 a 21 qm. Parzelle № 78/45 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 09 a 90 qm. Parzelle № 83/44 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha — a 40 qm. Parzelle № 88/23 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 19 a 69 qm. Parzelle № 85/23 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 2 ha 38 a 49 qm. Parzelle № 89/43 2c. des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 12 a 78 qm. Parzelle № 105/45 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 2 ha 53 a 57 qm. Parzelle № 106/45 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 11 a 20 qm. Parzelle № 107/48 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 10 a 93 qm. Parzelle № 108/48 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 13 a 62 qm. Parzelle № 109/48 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 1 ha 72 a 78 qm. Parzelle № 110/48 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 3 ha 51 a 99 qm. Parzelle № 111/14 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 55 a 92 qm. Parzelle № 112/46 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 2 ha 69 a 65 qm. Parzelle № 113/46 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 50 a 17 qm. Parzelle № 114/46 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 01 a 58 qm. Parzelle № 346/10 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 20 a 77 qm. Parzelle № 348/10 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 17 a 12 qm. Parzelle № 349/11 2c. des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 71 a 33 qm. Parzelle № 350/11 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 01 a 25 qm. Parzelle № 351/11 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 34 a 25 qm. Parzelle № 352/11 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 03 a 11 qm. Parzelle № 353/11 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 50 a 93 qm. Parzelle № 354/11 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 32 a 14 qm.	Fiskalischer Gutsbezirk Cöpenick-Forst.	Gemeindebezirk Friedrichshagen vom 1. Januar 1908 ab.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
5.	Parzelle № 355/11 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 08 a 11 qm. Parzelle № 356/43 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 1 ha 22 a 03 qm. Parzelle № 358/38 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. — ha 15 a 89 qm. Parzelle № 359/38 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 1 ha 42 a 78 qm. Parzelle № 360/43 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 1 ha 56 a 14 qm. Parzelle № 381/38 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Cöpenick-Forst in Größe v. 5 ha 17 a 94 qm.	Fiskalischer Gutsbezirk Cöpenick-Forst.	Gemeindebezirk Friedrichshagen vom 1. Januar 1908 ab.

Berlin, den 14. Januar 1908. Der Landrat des Kreises Niederbarnim.

117. Veränderung von Bezirksgrenzen.

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Kommunalbezirk.	Künftiger Kommunalbezirk.
17. Januar 1905.	Die in den Besitz des Königlichen Forstfiskus übergegangenen Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen № 44, 45, 46, 47, 48, 49, 115, 116, 126 und 127 der Gemarkungskarte von Zempow, zusammen 45,3430 ha groß.	Gemeinde Zempow.	Gutsbezirk Oberförsterei Zechlin.

Kyritz, den 17. Januar 1908. Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

118. Personalchronik.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer von Treskow in Dahlwitz für den Bezirk 6 — Dahlwitz. —

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Brauereidirektor Brähmer in Spandauerberg für den Bezirk 24 — Ruhleben. —

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer von Bredow auf Bredow für den Bezirk 29 — Bredow —.

Der Lehrer Hermann Rebhuhn ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Hildegard Kühn, Gertrud Christann, Katharina Radcke, Margarete Grums, Margarete Soltau, Margarete Bahlke, Else Vogelmann, Marie Nagel, Gertrud Fischer, Hedwig Keßmann und Helene Klocke sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Margarete Schulz, Gertrud Berndt, Else Metzel, Gertrud Nagelschmidt, Marie Blume, Gertrud Schmidt, Philomene Strauch und Margarete Frank sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Hildegard Stettin in Bootz bei Karstädt.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Selma Brendel in Charlottenburg.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1907. (Schluß.)

I. Richterliche Beamte. Ernannt sind ferner zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Dr. Eberlein in Lieberose, der Staatsanwalt Ahlsdorff in Memel bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte. Versetzt sind: der Landgerichtsrat Wilde vom Landgericht I. in Berlin an das Amtsgericht Berlin-Mitte und der Amtsrichter Jamrath in Kyritz als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin. Pensioniert sind: der Kammergerichtsrat, Geheime Justizrat Ueberhorst und der Amtsgerichtsrat Schreyer in Angermünde. Ausgeschieden aus dem Preußischen Justizdienst ist der Landgerichtsdirektor Dietz vom Landgericht II. in Berlin infolge seiner Ernennung zum Reichsanwalt beim Reichsgericht.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Saberski, Dr. Grafe, Dr. Haeger, Dr. Max Simon, Hauffe, Kifath, Saltzmann, Preiß, Tourneau, Berendes, Rahm, Michaelis, Lenz, v. Broecker, Schering, Suhre, Döhring, Dr. Leyser, Dr. Köppen, Montag, Dr. Kirstädter, Kuhn, Dr. Sowade, Dr. v. Hartmann, Dr. Lohmeyer. Entlassen ist der Gerichtsassessor Dr. Prühß.

III. Staatsanwaltschaft. Zu Staatsanwaltschaftsräten sind ernannt die Staatsanwälte Dr. Kühne von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin und Dr. Reimer von der Staatsanwaltschaft III. in Berlin. Ernannt sind: der Oberförster Schröder

zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Wendisch-Buchholz, der Bürgermeister Schultz zum Amtsanwalt in Woldenberg, der Bürgermeister Steffen zum Amtsanwalt-Stellvertreter für Triebel, der Rentier Steinbrückner zum Amtsanwalt-Stellverteter für Lychen, der frühere Gutsbesitzer Redlich zum Amtsanwalt in Forst (Lausitz) und der Oberförster Mandt zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten Angermünde und Brüssow.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Alfred Horwitz bei dem Landgericht II. in Berlin, Bruno Koniezko bei dem Amtsgericht in Pankow und Dr. Meermann bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte Dr. Meirowsky vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, Alfred Horwitz und Bruno Koniezko bei dem Landgericht I. in Berlin, die früheren Rechtsanwälte Tarnowski bei dem Landgericht I. in Berlin und Dr. Mehrländer bei dem Landgericht III. in Berlin, die Gerichtsassessoren Heinrich Silberstein, Heinrich Lemchen, Beutler und Dr. Erich Metzdorf bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Georg Künkel bei dem Landgericht III. in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, Richard Josephsohn bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgericht III. in Berlin, Dr. Hoepfner bei dem Landgericht II. in Berlin, Karl Schaper bei dem Amtsgericht in Gr. Lichterfelde und Ernst Roedenbeck bei dem Kammergericht. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Albert Baron in Berlin.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Heinburg, Oppermann, Berliner, Naumann, Gaedicke, Bohne, Friedrich Thomas, Bruno Meyer, Goldstein, Rothschild, Henke, Wuthenow, Niemeier, Gaffrey, Baudouin, v. Reck, Schumann, Dr. Neuhaus, Noll, Müllendorff, Otto Schulze, Guttfeld, Lachmann, Mürbe, Kiesche, Mussehl. Entlassen sind die Referendare Freiherr von Richthofen und Constantin.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind: zum Gerichtsschreiber der Aktuar Hartkopf bei dem Landgericht II. in Berlin, zum Gerichtsschreibergehilfen der Militäranwärter Albert Eichholz bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte. Versetzt sind: der Landgerichtssekretär Otto Köhler vom Landgericht II. in Berlin an das Amtsgericht in Kalkberge, der Gerichtsvollzieher Oldenburg in Treptow a. T. an das Amtsgericht Berlin-Mitte. Pensioniert ist der Amtsgerichtssekretär August Edert vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Ausgeschieden ist der Amtsgerichtsassistent Oskar Schulz vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Gestorben sind der Sekretär Grunske von der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte und der Inspektor Weber vom Strafgefängnis in Plötzensee.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat Dezember 1907.

Es sind ernannt a. zum Postrat: der Ober-Postinspektor Rathemacher in Berlin, b. zum Postverwalter: der Ober-Postassistent Leopold aus Berlin in Mariendorf.

Es sind übertragen Postsekretärstellen: den Postsekretären Felix Bernard, Deppe, Huwald und Matzat in Berlin.

Es sind angestellt a. als Postassistent: die Postanwärter Fromm in Adlershof und Ehricht in Berlin; b. als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Jenz, Kemski, Franz Kielczewski, Bruno Lange, Löchel, Rau, Schwaßmann und Friedrich Wolter in Berlin; c. als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Jarzambek und Warmburg in Charlottenburg, Hegewald und Raffin in Berlin.

Es sind versetzt von Berlin der Postinspektor Zwirner nach Cöln, der Ober-Postsekretär Penner nach Pr. Stargard, die Postassistenten Emil Schulz nach Rixdorf und Johann Weller nach Frankfurt (Main), die Telegraphenassistenten Bäckmann und Stroh nach Charlottenburg, der Postverwalter Hänisch von Mariendorf nach Altlandsberg, die Telegraphengehilfin Margarete Winkelmann nach Steglitz; nach Berlin der Ober-Postinspektor Dankwort von Potsdam (unter Ernennung zum Postdirektor), der Ober-Postpraktikant Jankowsky von Düsseldorf (unter Ernennung zum Postinspektor), der Ober-Postassistent Strauer von Nowawes nach Charlottenburg, der Postassistent Paul Voigt von Frankfurt (Main), die Telegraphengehilfinnen Denk von Charlottenburg und Holsten von Rixdorf. Der Postpraktikant Roclawski in Pankow bei Berlin hat fortan die Amtsbezeichnung „Ober-Postsekretär" zu führen.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Hahnke (unter Verleihung des Charakters als Ober-Postsekretär, f. W. Friedenau), der Postsekretär a. D. Hermann Vogt in Berlin, der Postassistent Konkolewski in Rixdorf, die Telegraphengehilfinnen Elisabeth Meißner (f. W. Karlshorst, Bez. Berlin) und Tappert in Charlottenburg.

Es sind gestorben: der Ober-Postsekretär Wilde, der Postsekretär Laube, der Ober-Postassistent Polzin, die Ober-Telegraphenassistenten Pauli und Reincke in Berlin und der Ober-Telegraphenassistent a. D. Werner in Schöneberg bei Berlin.

Es ist entlassen: der Postassistent Gustav Herrmann in Berlin.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Ausgegeben den 7. Februar 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 7 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.

119. Reichsgesetzblatt.

(Stück 3.) № 3406. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Januar 1908.

№ 3407. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. Januar 1908.

120. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 2.) № 10863. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 17. Januar 1908.

№ 10864. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 18. Januar 1908.

(Stück 3.) № 10865. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Rennerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 24. Januar 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehmarkt.

121. In Wendisch-Buchholz, Kreis Beeskow-Storkow, findet außer den bekannt gegebenen Märkten am 4. Juli d. J. noch ein Viehmarkt statt.

Potsdam, den 29. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß in Luckenwalde.

122. Gemäß § 139f. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Luckenwalde an, daß die in Luckenwalde bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Fleischerei-, Bäckerei-, Materialwaren-, Zigarren-, Barbier-, Friseur- und Perückenmachergeschäfte mit Ausnahme von fünf Werktagen vor Ostern, 6 Werktagen vor Pfingsten, 14 Werktagen vor Weihnachten und sämtlicher Sonnabende täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 1. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Aufhebung eines Ablagentarifs.

123. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanzminister haben den Tarif für die Ablage der Separationsinteressenten zu Hohen-Ferchesar (Amtsblatt 1903 S. 19 u. 20) durch Erlaß vom 7. Januar d. J. aufgehoben.

Potsdam, den 29. Januar 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Fischereiaufsicht.

124. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 19. November 1906 (Amtsbl. 1906 Seite 500) habe ich den Königlichen Förster Fiedler in Krausnick auch für die Spreearme im Schutzbezirk Groß-Wasserburg der Oberförsterei Klein-Wasserburg (Gesamtbusch) und auf den benachbarten fremden Wiesengebieten zwischen Krausnick und Groß-Wasserburg einerseits und Neu-Lübbenau und Leibsch andererseits nebenamtlich zum Fischereiaufseher ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in diesem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 30. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

125. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Wittenau, Carlsluft, Glienicke. Kreis Angermünde: Kerkow. Kreis Ostprignitz: Ausbau Birkenfelde bei Pritzwalk, Beveringen, Wulfersdorf, Freyenstein. Kreis Osthavelland: Gatow, Neu-Fahrland, Crampnitz. Kreis Westhavelland: Barnewitz. Kreis Beeskow-Storkow: Briesenluch, Bindow. Kreis Zauch-Belzig: Michendorf.

b. Schweinepest. Kreis Teltow: Schönefeld. Kreis Niederbarnim: Oranienburg, Klein-Schönebeck, Hohen-Schönhausen, Mahlsdorf, Lichtenberg, Französisch-

Buchholz, Hermsdorf. Kreis Ostprignitz: Beveringen, Tetschendorf. Kreis Osthavelland: Cladow.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Steglitz.

d. Lungenseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg.

e. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Stolzenhagen. Kreis Prenzlau: Wilhelmsluſt, Winterbergshof. Kreis Westprignitz: Damerow. Kreis Osthavelland: Etzin, Mangelshorst. Kreis Westhavelland: Fohrde. Kreis Zauch-Belzig: Götz.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Britz. Kreis Niederbarnim: Biesdorf. Kreis Templin: Ringenwalde. Kreis Ostprignitz: Meyenburg, Pritzwalk, Wittstock, Dorf Zechlin. Kreis Westhavelland: Lindholzfarm. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf. Kreis Zauch-Belzig: Netzen.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Weißensee. Kreis Westhavelland: Wesĕram.

c. Pferderäude. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

d. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

e. Rotz. Kreis Ostprignitz: Dahlhausen.

Potsdam, den 4. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Amtsantritt des neuernannten Polizei-Präsidenten in Berlin.

126. Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben mich zum Polizei-Präsidenten in Berlin zu ernennen, habe ich dieses Amt mit dem heutigen Tage übernommen.

Berlin, den 3. Februar 1908.

v. Stubenrauch,

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft.

127. Die Generalversammlung der Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft hierselbst hat in ihrer Sitzung am 9. März 1907 unter entsprechender Abänderung des § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsstatuts die Erhöhung ihres Grundkapitals um 6200000 Mark beschlossen.

Demnach lautet der Absatz 1 des § 5 fortab wie folgt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 1000 Aktien Lit. A. à 1000 Mark und aus 21700 Aktien Lit. B. à 1000 Mark, welche sämtlich in sich gleichberechtigt sind."

Ausweislich des nachfolgenden Schreibens des Reichsjustizamts vom 7. Oktober v. Js. hat der Bundesrat zu der beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals und der entsprechenden Statutenänderung in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1907 die Genehmigung erteilt.

Zufolge der gleichfalls hierunter abgedruckten Urkunde vom 19. Dezember 1907 haben die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen, der Justiz und des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung im Hinblick auf diese Statutenänderung die Genehmigung zur Fortdauer des der Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft zu Berlin erteilten Privilegiums zur Ausgabe von Inhaberpapieren gemäß § 795 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 8 der Ausführungsverordnung zum B. G. B. vom 16. November 1899 (G. S. S. 562) erteilt.

Die Statutenänderung ist bereits in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen worden.

* * *

Reichsjustizamt. Berlin W. 9, Voßstraße 4,
№ 4983. den 7. Oktober 1907.

Auf das Schreiben vom 11. Juli 1907.

3 Anlagen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

Der Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft zu der von ihrer Generalversammlung am 9. März d. J. beschlossenen Erhöhung ihres Grundkapitals um 6200000 Mark unter Verwendung des nach dem Reorganisationsplane vom 11. Dezember 1901 an die Bank zurückgelangenden Sicherheitsfonds und zu der entsprechenden Aenderung des § 5 Absatz 1 ihres Statuts gemäß § 1 Absatz 3 des Hypothekenbankgesetzes die Genehmigung zu erteilen, die beantragte Genehmigung zu der weiter beschlossenen Aufhebung des § 19 Absatz 2 des Statuts aber zu versagen ꝛc.

In Vertretung des Staatssekretärs

gez. Hoffmann.

An den Königlich Preußischen Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Berlin W. 9, den 19. Dezember 1907.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-№ I. A. IIe. 1019 M. f. L.
Geschäfts-№ I. 21655 F. M.
Geschäfts-№ I. 1983 J. M.
Geschäfts-№ IVc. 1803 M. d. J.

Wir genehmigen auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 19. November dieses Jahres, daß das Privilegium der Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft zu Berlin zur Ausgabe von Inhaberpapieren auch bei der von der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Bank am 9. März d. Js. beschlossenen, vom Bundesrat in der Sitzung vom 3. Oktober d. Js. genehmigten Erhöhung ihres Grundkapitals um 6200000 Mark, das heißt von 16500000 Mark auf 22700000 Mark sowie bei dieser Kapitalserhöhung entsprechenden Aenderung des § 5 Absatz 1 ihres Statuts in Kraft bleibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister demnächst erfolgt.

Der Finanzminister.
J. V.
gez. Dombois.

Der Justizminister.
J. V.
gez. Küntzel.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. A.
gez. Küster.

Der Minister des Innern.
J. A.
gez. v. Kitzing.

Genehmigung.

Ausgefertigt
Berlin, den 20. Dezember 1907.
(l. s.)
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
gez. Küster.

* * *

Berlin, den 27. Januar 1908.
Der Polizei-Präsident.
Im Auftrage.
Feigell.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Prüfungstermine im Jahre 1908.

128. A. Seminar-Entlassungsprüfungen.

Seminar Alt-Döbern: schriftlich 9. und 10. Januar, mündlich 13. bis 15. Januar, Meldungsfrist 16. Dezember.

Seminar Neu-Ruppin: schriftlich 13. und 14. Januar, mündlich 20. bis 22. Januar, Meldungsfrist 23. Dezember.

Stadtschullehrer-Seminar in Berlin: schriftlich 21. und 22. Januar, mündlich 28. bis 30. Januar, Meldungsfrist 2. Januar.

Seminar Drossen: schriftlich 14. und 15. Februar, mündlich 17. und 18. Februar — Nebenkursus 20. bis 22. Februar — Hauptkursus Meldungsfrist 20. Januar.

Seminar Cöpenick: schriftlich 20. und 21. Februar, mündlich 24. bis 26. Februar, Meldungsfrist 26. Januar.

Seminar Prenzlau: schriftlich 5. und 6. März, mündlich 9. bis 11. März, Meldungsfrist 9. Februar.

Seminar Königsberg N.-M.: schriftlich 27. und 28. März, mündlich 31. März bis 2. April, Meldungsfrist 2. März.

Seminar Kyritz: schriftlich 14. und 15. August, mündlich 18. bis 20. August, Meldungsfrist 17. Juli.

Seminar Oranienburg: schriftlich 27. und 28. August, mündlich 31. August bis 2. September, Meldungsfrist 2. August.

Seminar Friedeberg N.-M.: schriftlich 4. und 5. September, mündlich 8. bis 10. September, Meldungsfrist 7. August.

Seminar Neuzelle: schriftlich 17. und 18. September, mündlich 21. bis 23. September, Meldungsfrist 23. August.

Die Meldungen der nicht im Seminar vorgebildeten Schulamtskandidaten sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

B. Seminar-Aufnahmeprüfungen.

Seminar Havelberg: schriftlich 14. und 15. Februar, mündlich 17. bis 19. Februar, Meldungsfrist 14. Januar.

Seminar Drossen: schriftlich 21. und 22. Februar, mündlich 24. bis 26. Februar, Meldungsfrist 27. Januar.

Seminar Cöpenick: schriftlich 24. und 25. Februar mündlich 27. bis 29. Februar, Meldungsfrist 26. Januar.

Seminar Alt-Döbern: schriftlich 28. und 29. Februar, mündlich 2. bis 4. März, Meldungsfrist 3. Februar.

Seminar Cottbus: schriftlich 28. und 29. Februar, mündlich 2. bis 4. März, Meldungsfrist 2. Februar,

Seminar Neu-Ruppin: schriftlich 6. und 7. März, mündlich 9. bis 11. März, Meldungsfrist 10. Februar.

Seminar Prenzlau: schriftlich 9. und 10. März, mündlich 12. bis 14. März, Meldungsfrist 9. Februar.

Stadtschullehrer-Seminar in Berlin: schriftlich 12. und 13. März, mündlich 17. bis 19. März, Meldungsfrist 13. Februar.

Seminar Königsberg: schriftlich 3. und 4. April, mündlich 7. bis 9. April, Meldungsfrist 6 März.

Seminar Kyritz: schriftlich 21. und 22. August, mündlich 25. bis 27. August, Meldungsfrist 24. Juli.

Seminar Oranienburg: schriftlich 31. August und 1. September, mündlich 3. bis 5. September, Meldungsfrist 2. August.

Seminar Friedeberg: schriftlich 11. und 12. September, mündlich 15. bis 17. September, Meldungsfrist 14. August.

Seminar Neuzelle: schriftlich 21. und 22 September, mündlich 24. bis 26. September, Meldungsfrist 23. August.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an den betreffenden Herrn Seminardirektor einzureichen.

C. Zweite Lehrerprüfungen.

Seminar Cöpenick: schriftlich 2. Mai, mündlich 4. bis 7. Mai, Meldungsfrist 9. März.

Seminar Drossen: schriftlich 2. Mai, mündlich 5. bis 8. Mai, Meldungsfrist 7. März.

Seminar Prenzlau: schriftlich 9. Mai, mündlich 11. bis 14 Mai, Meldungsfrist 14. März.

Seminar Königsberg: schriftlich 23. Mai, mündlich 26. bis 28. Mai, Meldungsfrist 28. März.

Stadtschullehrer-Seminar in Berlin: schriftlich 13. Juni, mündlich 15. bis 17. Juni, Meldungsfrist 20. April.

Seminar Alt-Döbern: schriftlich 20. Juni, mündlich 22. bis 24. Juni, Meldungsfrist 27. April.

Seminar Neu-Ruppin: schriftlich 27. Juni, mündlich 29. Juni bis 1. Juli, Meldungsfrist 4. Mai.

Seminar Kyritz: schriftlich 24. Oktober, mündlich 27. bis 30. Oktober, Meldungsfrist 29. August.

Seminar Friedeberg: schriftlich 7. November, mündlich 10. bis 13. November, Meldungsfrist 12. September.

Seminar Oranienburg: schriftlich 7. November, münd-

lich 9. bis 12. November, Meldungsfrist 12ten September.

Seminar Neuzelle: schriftlich 21. November, mündlich 23. bis 26. November, Meldungsfrist 19. September.

Die Meldungen derjenigen Lehrer, die mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt waren, sind an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

D. Jüdische Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin.

Entlassungsprüfung: schriftlich 26. und 27. März, mündlich 30. März, Meldungsfrist 1. März.

E. Präparandenanstalt in Joachimsthal N.-M.

a. Aufnahmeprüfung: schriftlich 31. März, mündlich 1. bis 3. April, Meldungsfrist 1. März.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an den Vorsteher der Anstalt, Seminarlehrer Petrick, einzureichen.

b. Entlassungsprüfung: schriftlich 20. und 21. März, mündlich 23. bis 26. März, Meldungsfrist 23. Februar.

F. Königliches Lehrerinnen-Seminar in Berlin.

(Augustaschule.)

a. Aufnahmeprüfung: schriftlich 28. Februar, mündlich 2. und 3. März, Meldungsfrist 3. Februar.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an den Seminardirektor Professor Dr. Wichgram, Berlin SW. 11, Kleinbeerenstraße 16/19, einzureichen.

b. Entlassungsprüfung: schriftlich 30. und 31. Januar, mündlich 10. bis 12. Februar, Meldungsfrist —.

G. Mittelschullehrerprüfungen.

A. Frühjahrstermin: schriftlich 29. und 30. Mai, mündlich 1. bis 4. Juni, Meldungsfrist 8. März.

B. Herbsttermin: schriftlich 4. und 5. Dezember, mündlich 7. bis 10. Dezember, Meldungsfrist 14. September.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere gemäß § 5 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 an uns — und zwar von den im Amte befindlichen Lehrern durch Vermittelung der zuständigen Königlichen Regierung — einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B.) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

H. Rektorenprüfungen.

A. Frühjahrstermin: mündlich 18. bis 21. Mai, Meldungsfrist 23. Februar.

B. Herbsttermin: mündlich 1. bis 4. Dezember Meldungsfrist 7. September.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere gemäß § 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 an uns — und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch Vermittelung der zuständigen Königlichen Regierung — einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewünscht wird. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

J. Lehrerinnenprüfungen.

I. In Berlin.

A. Frühjahrstermine.

a. Margaretenschule. I. Termin: schriftlich 20. und 21. Februar, mündlich 24. bis 26. Februar, Meldungsfrist 19. Januar.
II. Termin: schriftlich 20. und 21. Februar, mündlich 2. bis 4. März, Meldungsfrist 19. Januar.

b. Elisabethschule. I. Termin: schriftlich 2. und 3. März, mündlich 5. bis 7. März, Meldungsfrist 19. Januar.
II. Termin: schriftlich 2. und 3. März, mündlich 9. bis 11. März, Meldungsfrist 19. Januar.

c. Charlottenschule. I. Termin: schriftlich 12. und 13. März, mündlich 16. bis 18. März, Meldungsfrist 19. Januar.
II. Termin: schriftlich 12. und 13. März, mündlich 19. bis 21. März, Meldungsfrist 19. Januar.

d. Viktoriaschule. I. Termin: schriftlich 13. und 14. März, mündlich 16. bis 18. März, Meldungsfrist 19. Januar.
II. Termin: schriftlich 13. und 14 März, mündlich 19. bis 21. März, Meldungsfrist 19. Januar.

e. Sophienschule. I. Termin: schriftlich 19. und 20. März, mündlich 23. bis 25. März, Meldungsfrist 19. Januar.
II. Termin: schriftlich 19. und 20. März, mündlich 26. bis 28. März, Meldungsfrist 19. Januar.

B. Herbsttermine.

a. Margaretenschule: schriftlich 24. und 25. August, mündlich 27. bis 29. August, Meldungsfrist 4. Juli.

b. Sophienschule: schriftlich 27. und 28. August, mündlich 31. August bis 2. September, Meldungsfrist 4. Juli.

c. Charlottenschule. I. Termin: schriftlich 7. und 8. September, mündlich 10. bis 12. September, Meldungsfrist 4. Juli.
II. Termin: schriftlich 7. und 8. September, mündlich 14. bis 16. September. Meldungsfrist 4. Juli.
III. Termin: schriftlich 7. und 8. September,

mündlich 17. bis 19. September, Meldungsfrist 4. Juli.

d. Viktoriaschule: schriftlich 14. und 15. September, mündlich 17. bis 19. September, Meldungsfrist 4. Juli.

e. Elisabethschule: schriftlich 18. und 19. September, mündlich 22. bis 24. September, Meldungsfrist 4. Juli.

II. Außerhalb von Berlin.

a. Potsdam: schriftlich 24. und 25. Januar, mündlich 3. bis 5. Februar, Meldungsfrist —.

b. Cottbus: schriftlich 7. und 8. Februar, mündlich 17. bis 19. Februar, Meldungsfrist —.

c. Frankfurt a. O.: schriftlich 7. und 8. Februar, mündlich 11. Februar u. ff., Meldungsfrist 15. Januar.

d. Brandenburg a. H.: schriftlich 14. und 15. Februar, mündlich 24. bis 26. Februar, Meldungsfrist —.

e. Dt. Wilmersdorf b. Berlin: schriftlich 9. und 10. März, mündlich 12. und 13. März, Meldungsfrist —.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Die Verteilung der eingegangenen Meldungen auf die einzelnen Prüfungskommissionen wird von uns vorgenommen.

Zu den Lehrerinnen-Prüfungen in Potsdam, Cottbus, Brandenburg a. H. und Dt. Wilmersdorf werden nur die Bewerberinnen zugelassen, welche in den in *diesen* Orten bestehenden Lehrerinnen-Bildungs*anstalten* vorgebildet sind.

K. Sprachlehrerinnenprüfungen.

Frühjahrstermin: schriftlich 24. und 25. April, mündlich 27. April u. ff., Meldungsfrist 13. März.

Herbsttermin: schriftlich 9. und 10. Oktober, mündlich 12. Oktober u. ff., Meldungsfrist 29. August.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in der französischen und englischen Sprache und, wenn nur in einer, in welcher von beiden gewünscht wird.

L. Schulvorsteherinnenprüfungen.

Frühjahrstermin: mündlich 19. Juni, Meldungsfrist 27. März.

Herbsttermin: mündlich 14. Dezember, Meldungsfrist 21. September.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen.

M. Handarbeitslehrerinnenprüfungen.

Frühjahrstermine.

a. Nur für Letteverein: schriftlich 17. Februar, mündlich 19. Februar u. ff., Meldungsfrist 18. Januar.

b. Margaretenschule: schriftlich 9. März, mündlich 11. März u. ff., Meldungsfrist 10. Februar.

c. Luisenschule: schriftlich 9. März, mündlich 11. März u. ff., Meldungsfrist 10. Februar.

Die Festsetzung der Termine für die Herbstprüfungen für Handarbeitslehrerinnen bleibt vorbehalten.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen. Die Verteilung der eingegangenen Meldungen auf die einzelnen Prüfungskommissionen wird von uns vorgenommen.

N. Hauswirtschaftslehrerinnen-Prüfungen.

A. Frühjahrstermine.

a. Kommission in Berlin: schriftlich 2. März, mündlich 4. März u. ff., Meldungsfrist 3. Februar.

b. Kommission für den Letteverein und das Pestalozzi-Fröbel-Haus in Berlin: schriftlich 9. März, mündlich 11. März u. ff., Meldungsfrist 10ten Februar.

Die Festsetzung der Termine für die Herbstprüfungen für Hauswirtschaftslehrerinnen bleibt vorbehalten.

Die Meldungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

O. Taubstummenlehrer-Prüfungen.

A. Frühjahrstermin: schriftlich —, mündlich 2. März, Meldungsfrist —.

B. Herbsttermin: schriftlich —, mündlich 31. August, Meldungsfrist —.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen.

Berlin, den 20. Dezember 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

129. Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Guts- oder Gemeindebezirk	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk	Beschlußbehörde und Beschluß J.-Nr.
1	Gemeindebezirk Dorf Zinna Kartenblatt 6 № 310/36 „ 6 № 311/36 } 5 ha 93 a 34 qm „ 6 № 259/37	Gemeindebezirk Dorf Zinna	Gutsbezirk Schießplatz	Kreisausschuß Jüterbog 15. Oktober 1907 II. 6267

Jüterbog, den 25. Januar 1908.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung der Schiffahrtssperre im Wasserbaukreise Potsdam.

130. Die in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1908 von mir angeordnete Schiffahrtssperre wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 31. Januar 1908.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

131. Die von mir unter dem 2. Januar dieses Jahres angeordnete Schiffahrtssperre wird hiermit aufgehoben.

Cöpenick, den 30. Januar 1908.

Der Wasserbauinspektor.

132. Personalchronik.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Generalleutnant z. D. von Bredow in Stechow für den Bezirk 8 — Stechow —.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Fabrikbesitzer Hey in Gatow für den Bezirk 20 — Groß-Glienicke —.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Königliche Forstmeister Loeper in Erkner für den Bezirk 9 — Erkner —.

Die Zivilanwärter Mauer und Kühne sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Die Försterstelle Wesendorf in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Mai d. Js. ab dem Förster Bielecke in Crams der Oberförsterei Alt-Placht übertragen worden.

Die Försterstelle Crams in der Oberförsterei Alt-Placht ist vom 1. Mai d. Js. ab dem Förster Luda in Woltersdorf der Oberförsterei Woltersdorf übertragen worden.

Die Försterstelle Müggelsee in der Oberförsterei Cöpenick ist vom 1. Mai d. Js. ab dem Förster Kandt in Wesendorf der Oberförsterei Zehdenick übertragen worden.

Der Lehrer Willy Paulsen ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Klauk, Ginolas, Föse, Majewski, Mackrodt, Schulze, Rogge, Schneider, Hahn, Schaumann, Bury, Wiedehold sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Oskar König, Paul Köhler, Paul Klebig, Otto Fischer, Robert Wieczorek, Otto Grunewald, Paul Lampel, Otto Kunitz, Franz Zunker, Otto Schlinke, Ernst Roloff, Franz Jokel sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Anna Vetter in Grunewald.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Bandszus in Friesack (Mark), Büsch in Lenzen (Elbe) und Wittkopf in Lychen.

Ernannt sind die Postpraktikanten Helbing in Nowawes und Westhofen in Wriezen zu Ober-Postpraktikanten.

Verliehen ist der Titel Postsekretär dem Ober-Postassistenten Schröter in Nauen, der Titel Telegraphensekretär dem Postassistenten Düwert in Potsdam, der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Reinecke in Potsdam und Warner in Cöpenick, der Titel Ober-Telegraphenassistent dem Telegrahenassistenten Schecker in Potsdam.

Uebertragen ist die Vorsteherstelle bei dem Postamt in Friedrichshagen dem Ober-Postinspektor Fritzel aus Hamburg unter Ernennung zum Postdirektor, die Verwaltung einer Stelle für Bezirks-Aufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Postinspektor Baltin aus Cöpenick.

Versetzt sind der Postdirektor Forkel von Friedrichshagen nach Berlin, der Ober-Postpraktikant Theel von Neu-Ruppin nach Magdeburg, die Ober-Postassistenten Alter von Neu-Ruppin nach Hamburg, Conrath von Wriezen nach Friedrichshagen und Schumacher von Grünau (Mark) nach Brandenburg (Havel), die Postassistenten Futh von Groß-Lichterfelde nach Prenzlau, Grünhaldt von Erkner nach Hamburg, Hoyer von Potsdam nach Groß-Lichterfelde, Kayser von Friedrichshagen nach Altona (Elbe) und Sasse von Erkner nach Schwedt.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn.

133. Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1908 beginnen am 22., die Vorlesungen am 27. April 1908. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor.

Prozeßagent.

134. Dem Seilermeister und Versicherungsagenten Paul Kühne zu Storkow wird die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht zu Storkow erteilt, nachdem der bisherige Prozeßagent Seydlitz sein Amt niedergelegt hat.

Frankfurt a. O., den 30. Januar 1908.

Der Landgerichtspräsident.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Ausgegeben den 14. Februar 1908. 1908.

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 8 Bogen öffentl. Anzeiger.

135. **Reichs-Gesetzblatt.**

(Stück 4) № 3408. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 29. Januar 1908.

№ 3409. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung und die Mark deutscher Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Vom 29. Januar 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

136. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1908 ein etwa fünf Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist auf Dienstag den 4. August d. Js. festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Uebungen wie die folgenden verlangt werden:

Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen, Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckstütz am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Uebungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 23. Januar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

8-Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Wittstock.

137. Gemäß § 139f. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Wittstock an, daß die in Wittstock bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende nnd je einer Woche vor den christlichen Feiertagen: Ostern, Pfingsten, und zwei Wochen vor Weihnachten täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 5. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Krankenpfleger.

138. Dem Krankenpfleger Leopold Schröder in Niederschönhausen ist die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 erteilt worden.

Potsdam, den 5. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Venezolanischer Generalkonsul.

139. Der venezolanische Konsul Diogenes Escalante in Liverpool ist an Stelle des Dr. Domingo B. Caſtillo zum venezolanischen Generalkonsul in Hamburg ernannt worden.

Berlin/Potsdam, den 5. Februar 1908.

Der Polizeipräsident. Der Regierungspräsident.

140. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen ℳ	₰	Roggen ℳ	₰	Gerste ℳ	₰	Hafer ℳ	₰	I. B Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ	₰	Speisebohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Eßkartoffeln ℳ	₰	Stroh. Richt- ℳ	₰	Krumm- ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Fleisch. Rind- im Groß-handel ℳ	₰	im Klein-handel von der Keule ℳ	₰	vom Bauch ℳ	₰
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
1	Angermünde	20	53	19	50	15	89	15	92	26	50	35	—	38	—	6	—	5	75	4	75	5	75	162	50	1	75	1	55
2	Beeskow	22	—	20	29	18	58	16	75	27	50	41	—	45	—	5	75	4	80	—	—	5	75	117	50	1	50	1	10
3	Brandenburg	21	45	20	06	16	—	17	—	27	50	40	—	37	50	5	10	4	70	—	—	7	25	106	—	1	60	1	20
4	Dahme	21	77	20	23	17	14	16	50	30	—	40	—	50	—	4	60	4	50	2	—	6	—	105	—	1	60	1	40
5	Eberswalde	21	55	20	17	17	46	17	—	42	50	45	—	70	—	6	56	6	44	—	—	7	88	120	—	1	80	1	40
6	Jüterbog	21	27	20	03	17	27	17	77	32	—	45	—	70	—	5	82	5	—	4	50	8	—	140	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	22	75	19	96	18	—	17	54	38	—	48	—	70	—	5	80	5	66	—	—	7	75	140	—	1	80	1	60
8	Perleberg	20	50	19	68	—	—	15	88	26	—	32	—	43	—	4	50	3	60	—	—	6	50	125	—	1	85	1	35
9	Potsdam	20	99	19	96	17	30	17	73	27	50	32	50	61	50	6	58	5	82	—	—	7	60	143	13	1	88	1	61
10	Prenzlau	20	71	19	74	16	04	15	62	34	—	41	—	75	—	6	—	4	75	2	75	5	75	127	50	1	65	1	45
11	Pritzwalk	22	19	19	69	18	88	16	19	24	50	38	—	70	—	5	75	4	25	3	75	5	75	—	—	1	70	1	70
12	Rathenow	20	41	19	92	17	50	16	25	29	—	29	—	44	38	5	11	3	94	—	—	6	15	130	—	1	80	1	40
13	Neu-Ruppin	22	50	20	—	18	80	16	75	36	—	44	—	65	—	5	85	5	50	5	—	8	—	150	—	1	70	1	45
14	Schwedt	21	80	20	58	17	69	17	45	27	—	33	—	52	—	6	—	5	10	—	—	6	60	—	—	1	80	1	60
15	Spandau	21	80	19	90	18	43	17	93	42	50	37	50	60	—	7	50	5	—	5	—	7	50	145	—	1	90	1	35
16	Strausberg	21	—	20	—	20	—	18	—	40	—	40	—	80	—	6	50	6	—	5	—	8	—	150	—	1	80	1	30
17	Teltow	26	—	19	50	18	33	18	33	33	—	45	—	75	—	6	50	5	—	—	—	7	50	155	—	1	60	1	40
18	Templin	21	73	19	33	17	80	17	27	38	—	40	—	72	—	6	—	5	35	4	—	8	—	140	—	1	80	1	60
19	Treuenbrietzen	21	50	20	30	17	50	16	—	30	—	40	—	60	—	4	—	4	40	—	—	3	—	—	—	1	60	1	20
20	Wittstock	23	—	19	80	16	—	15	62	30	—	46	—	70	—	5	10	5	—	4	—	5	50	125	—	1	44	1	16
21	Wriezen	20	58	19	22	16	08	16	17	29	—	41	—	70	—	6	—	4	75	3	75	6	50	140	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	21	72	19	90	17	53	16	84	31	93	39	67	60	88	5	76	5	01	4	05	6	70	134	54	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Februar 1908.

141. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Januar 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland ℳ	₰	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde ℳ	₰	Perleberg für Kreis Westprignitz ℳ	₰	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig ℳ	₰	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin ℳ	₰	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin ℳ	₰	Schwedt für Kreis Angermünde ℳ	₰	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Hafer	9	19	9	42	8	66	9	49	8	53	8	80	9	17	8	83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	4	20	4	20	3	68	4	27	3	11	4	20	3	47	3	15	
3	Richtstroh	2	63	2	97	2	10	3	21	2	63	2	89	2	68	2	36	

Potsdam, den 10. Februar 1908. Der Regierungspräsident.

preise im Monat Januar 1908.

waren. Fleisch. Schweine- (Mark Pf.)	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier (1 Schck. 60 St.)	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 60	1 70	1 70	1 60	2 60	5 —	— 40	— 38	— 45	— 30	— 48	— 48	— 48	— 50	2 30	2 70	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 30	5 40	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 30	1 50	1 60	1 70	2 33	5 63	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 40	1 40	1 60	1 80	2 60	6 —	— 34	— 30	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 50	1 70	1 65	1 60	2 60	6 15	— 34	— 30	— 50	— 45	— 40	— 60	— 40	— 60	2 60	2 80	— 20	1 60
1 50	1 60	1 70	1 80	2 60	6 —	— 44	— 36	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	3 60	— 20	1 60
1 50	1 70	1 80	2 —	2 70	6 40	— 38	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 35	1 70	1 50	1 75	2 45	4 50	— 36	— 32	— 27	— 28	— 44	— 43	— 36	— 50	1 65	1 85	— 22	1 90
1 61	1 89	1 84	1 89	2 54	5 73	— 43	— 35	— 55	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 20	2 —
1 45	1 45	1 65	1 70	2 59	5 79	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 20	1 70
1 45	1 65	1 50	1 90	2 36	5 03	— 35	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 50	2 —	3 —	— 20	1 70
1 50	1 70	1 80	1 70	2 61	5 67	— 42	— 38	— 50	— 48	— 55	— 50	— 50	— 55	2 50	3 50	— 20	1 60
1 40	1 70	1 85	1 65	2 70	5 30	— 45	— 38	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 70	3 38	— 20	1 80
1 40	1 40	1 60	1 80	2 60	5 20	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 24	2 —
1 60	1 75	1 65	1 85	2 70	5 20	— 45	— 33	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 53	2 35	2 65	— 20	1 50
1 60	1 80	1 80	1 70	2 80	6 —	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 10	2 50	— 20	1 60
1 60	2 10	1 90	1 80	2 50	8 —	— 42	— 36	— 40	— 35	— 40	— 45	— 40	— 55	2 20	2 40	— 20	1 30
1 40	1 40	1 60	2 —	2 80	5 20	— 50	— 40	— 65	— 65	— 70	— 65	— 70	— 50	2 10	2 90	— 20	1 60
1 20	1 60	1 60	1 60	2 60	6 20	— 40	— 34	— 50	— —	— 60	— 50	— 40	— 50	— —	— —	— 20	1 40
1 19	1 44	1 35	1 65	2 25	4 51	— 35	— 29	— 38	— 38	— 45	— 55	— 50	— 60	2 50	3 40	— 20	1 55
1 50	1 60	1 60	1 80	2 60	5 68	— 40	— 38	— 55	— 38	— 50	— 50	— 50	— 55	1 85	2 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

142. Ich habe den Strommeister Thiele an Stelle des zum 1. April 1908 pensionierten Strommeisters Lenz für die zu seinem neuen Aufsichtsbezirk gehörigen Gewässer, nämlich: die Wasserstraße Sacrow-Paretz von der Fähre bei Sacrow bis zum Göttinsee nebst der Wublitz und den anderen Nebengewässern, zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 4. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

143. Ich habe den Stromaufseher Mielke an Stelle des zum 1. April 1908 versetzten Strommeisters Thiele für die zu seinem neuen Aufsichtsbezirk gehörigen Gewässer, nämlich: Templiner-Wasser, Obere-Havel vom Templiner-Wasser bis Burgwall und Wentow-Kanal, zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 4. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

144. Ich habe den Förster Ladewig in Alt-Buchhorst für die Gewässerstrecken des Möllen-, Petz- und Werlsees, zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 6. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Unterrichtskurse im Obst- und Gartenbau.

145. Im Jahre 1908 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1) Lehrerkursus in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai und vom 3. bis 13. August.
2) Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 9. bis 21. März und vom 20. bis 29. Juli.
3) Baumschnittkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Februar und vom 9. bis 14. November.
4) Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 25. bis 27. Mai.
5) Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 23. bis 25. April und vom 8. bis 10. Oktober.
6) Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7) Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8) Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 6. bis 11. Juli.
9) Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. Oktober.
10) Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bestimmenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitanten den 2jährigen Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Auf-

148. **Marktpreise für den**

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	22	03	21	91	21	78	20	71	20	67	20	61	17	63	16	75	15	90	18	72	17	84
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	40	—	40	—	70	—	7	47	1	70	1	35	1	50	1	69	1	60	1	74	2	50	4	46
in Charlottenburg	42	50	40	—	72	50	6	50	1	90	1	40	1	55	1	60	1	80	1	70	2	70	4	20
in Schöneberg .	42	29	41	21	71	76	7	44	1	75	1	41	1	46	1	62	1	55	1	64	2	72	5	98
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	7	50	1	60	1	35	1	47	1	70	1	60	1	45	2	50	4	80

Berlin, den 4. Februar 1908.

Vergebung einer Apothekenkonzession.

149. Die Konzession für die auf dem Grundstück Schliemannstraße 13 hierselbst genehmigte Apotheke soll infolge Ablebens des bisherigen Konzessionars mit der Verpflichtung von neuem vergeben werden, **daß der künftige Konzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 8. März 1842 die vorhandene Apothekeneinrichtung mit dem gesamten Inventar und den Vorräten nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Dabei sei bemerkt, daß in der Nähe der Apotheke eine Neukonzession in nächster Zeit in Erwägung genommen werden wird.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 20. März d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos**

nahme, über Honorar 2c. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

Potsdam, den 31. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

146. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Dt. Wilmersdorf, Friedenau. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Lichtenberg, Rummelsburg. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow. Kreis Zauch-Belzig: Anstalt für Epileptische bei Potsdam.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Fiedrichsfelde, Liebenwalde, Mühlenbeck, Klosterfelde, Herzfelde, Malchow, Carow, Pankow. Kreis Osthavelland: Hennigsdorf.

c. Räude. Kreis Oberbarnim: Eberswalde, Strausberg.

d. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Julianenhof. Kreis Osthavelland: Tietzow.

e. Brustseuche (Influenza). Kreis Prenzlau: Schapow.

II. Erloschen.

Schweineseuche und Schweinepest. Kreis Prenzlau: Wilhelmshof.

Potsdam, den 11. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Zulassung von Hebammen.

147. Die nachgenannten, im Wöchnerinnenheim Müllenhoffstraße № 17/18 wohnhaften Personen: 1) Fräulein Toni Palm, 2) Schwester Luise Eichstaedt, die bereits im Besitze eines außerpreußischen Prüfungszeugnisses waren, haben jetzt auch für Preußen die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 3. Februar 1908.

Der Polizei-Präsident.

Monat Januar 1908.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering		Erbsen gut		Erbsen mittel		Erbsen gering		Mais mixed		Mais runder		Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																													
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
16	99	24	64	23	83	23	02	17	64	16	34	19	45	5	70	8	07	—	—	6	51	130	75	10	04	3	08	4	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen		Mehl ... Roggen		Gersten: Graupe		Gersten: Grütze		Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee Java mittlerer (roh)		Kaffee Java in gebr. Bohnen		Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
	Es kostet je ein Kilogramm																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	—	43	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	44	—	40	—	45	—	44	—	48	—	49	—	43	—	59	2	46	—	—	2	99	—	20	1	28
in Schöneberg . .	—	45	—	40	—	45	—	45	—	50	—	50	—	55	—	60	2	95	—	—	4	—	—	24	1	40
in Rixdorf	—	41	—	36	—	40	—	50	—	55	—	50	—	50	—	60	2	—	—	—	3	10	—	25	1	30

Der Polizei-Präsident.

sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in- und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b. den Ort und
   c. die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit,
2) die Approbation und die darauf folgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,

3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1889** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Berlin, den 3. Februar 1908.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

150. Für das Jahr 1908 sind gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 zu Vertrauensärzten bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung des Stadtkreises Berlin und des Regierungsbezirks Potsdam
1) der Geheime Medizinalrat Dr. Becker in Berlin W. 30, Nollendorfstraße 10,
2) der Sanitätsrat Dr. Köhler in Berlin W. 50, Augsburgerstr. 57/58,
3) der Sanitätsrat Dr. Wagner in Berlin W. 30, Münchenerstr. 48,
4) der praktische Arzt Dr. Engel in Berlin W. 30, Landshuterstr. 22,
5) der Sanitätsrat Dr. Heyl in Berlin W. 50, Geisbergstr. 27,
6) der praktische Arzt Dr. Franck in Berlin W. 15, Joachimsthalerstr. 33/34,

gewählt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 8. Februar 1908. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

151. Kommunalbezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Grundstücks Nummer des Kartenblatts	Grundstücks Nummer der Parzelle	Bezeichnung des Besitzers	Gemeindeverbandes bisherigen	Gemeindeverbandes jetzigen	Größe des Grundstücks ha	a	qm
22. VI. 07	II.	8	7	330/138	Nöltge, verehel. Maurer, Henriette geb. Matschke in Bahrensdorf	Gutsbezirk Beeskow	Bahrensdorf	—	4	64
"	II.	9	7	331/138	Wegener, Friedrich Karl, Landwirt daselbst	Desgl.	Desgl.	—	2	91
17. VII. 07	VIII.	247	4	278/182	Frau Pauline Reichmuth geb. Mehling in Reichenwalde	Domänenfiskus	Reichenwalde	—	1	—
4. IX. 07	XIII.	52	1	650/314	Ahrensdorf, Paul, Zimmermann in Glienicke	Desgl.	Glienicke	—	1	58

Datum der Genehmigung	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung des Besitzers	bisherigen Gemeindeverbandes	jetzigen Gemeindeverbandes	Größe ha	Größe a	Größe qm
4. IX. 07	III. (Rittergüter)	2	1	179/180	Willmann, Max, Gutsbesitzer in Blossin	Gemeinde Blossin	Gutsbezirk Blossin	—	52	09
"	I.	5	1	129/104 130/104	Pötke, August, Büdner in Klein-Eichholz	Gutsbezirk Klein-Eichholz	Gemeinde Klein-Eichholz	—	—	35
"	I.	3	1	131/104	Kochan, Friedrich, Kossät daselbst	"	"	—	3	10
"	I.	13	1	133/104 134/104 135/104	Gemeinde Klein-Eichholz	"	"	—	31	73
"	II.	21	1	212/98	Verehel. Büdner Krüger Wilhelmine geb. Loof	Domänenfiskus	Wulfersdorf	—	4	76
"	I.	13	1	211/98	Werner, Karl, Neuanbauer	"	"	—	3	93
25. 9. 07	I.	1	1	zu 146/47 2c.	Kgl. Hofkammer der Kgl. Familiengüter	Gemeinde Trebatsch	Gutsbezirk Trebatsch	—	26	18
"	I.	6	1	zu 146/47 2c.	"	"	"	—	5	76
"	II.	41	1	zu 146/47 2c.	"	"	"	—	14	36
"	II.	41	1	zu 146/47 2c.	"	"	"	—	12	68
"	II.	41	1	zu 137/74 2c.	Mochow, Klara geb. Ahrensdorf	Gutsbezirk Trebatsch	Gemeinde Trebatsch	—	—	71
"	II.	41	1	zu 139/73 2c.	Schulze, August, Mühlenmeister	"	"	—	9	71
"	II.	41	1	zu 140/73 2c.	"	"	"	—	13	32
"	II.	41	1	zu 144/75 2c.	"	"	"	—	9	73
"			1	zu 148/61 2c.	Oeffentliche Gewässer	"	"	—	35	61
"			1	zu 175/41 2c.	"	"	"	—	—	99
"	XI.	385	2	468/184	Wagner, Ernst, Maurer- und Zimmermeister-Spreenhagen	Domänenfiskus	Spreenhagen	—	—	46
19.XI.07	II.	76	2	215/63 302/63	Gemeinde Klein-Schauen	"	Klein-Schauen	—	87	40
4. IX. 07	I. Platz	1	1	47/1	von Jena, Fritz, Rittergutsbesitzer, Cöthen, Kreis Ober-Barnim	Gutsbezirk Haselberg Kreis Ober-Barnim	Gutsbezirk Torgelow	—	89	—
"	I.	1	1	48/1	"	"	"	—	27	30
	I.	1	1	54/1	"	"	"	4	51	99
	I.	1	1	3	"	"	"	—	39	10
"	I.	1	1	56/5	"	"	"	2	63	66
	Platz									
4. IX. 07	"	"	"	6	"	"	"	5	96	70
"	"	"	"	7	"	"	"	14	63	70
"	"	"	"	49/8	"	"	"	2	82	85
"	"	"	"	50/8	"	"	"	3	45	35
"	"	"	"	9	"	"	"	6	09	50
"	"	"	"	10	"	"	"	—	23	—
"	ohne		1	53/1	"	"	"	—	1	71
"	ohne		1	55/5	"	"	"	—	1	64
"	I.	1	1	4	Provinz Brandenburg, Kreis Ober-Barnim	"	"	—	34	70
"	ohne			51/8		"	"	—	57	30
"	ohne			52/2	"	"	"	—	10	40

Beeskow, den 23. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Herstellung von Fernsprechanschlüssen.

152. Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Ortsfernsprechnetze erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen.

Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt (Frühjahr und Sommer) sind jeweils bis zum 1. März, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt (Herbst) bis zum 1. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnit zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der infolge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, 5. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Karthaus.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

153. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Reichenberg, Diözese Wriezen (Einkommen nach Grundgehalts-Klasse II.) durch Versetzung des Pfarrers Herold. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenregierung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

154. Als Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschaftspensionskasse) zu Halle a. S. sind für das Kalenderjahr 1908 die Königlichen Kreisärzte Geheimen Medizinalräte Dr. Fielitz und Dr. Risel und der Universitätsprofessor Dr. Artur Schulz hierselbst sowie der Geheime Sanitätsrat Professor Dr. Thiem und der Oberarzt Dr. C. Schmidt in Cottbus gewählt worden.

Halle a. S., den 6. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

155. **Personalchronik.**

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Winterfeld auf Damerow für den Bezirk 30 — Damerow —.

Der Militäranwärter Wolf bei der Veranlagungskommission Teltow in Berlin ist vom 1. Februar 1908 ab zum Kanzleidiätar ernannt worden.

Der Militäranwärter, Unterzahlmeister Stönner bei der Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin ist vom 1. Februar 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Die Zivilanwärter Sprange, Janck und Schmidt bei der Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin sind vom 1. Februar 1908 ab zu Steuersupernumeraren ernannt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Wilcke in Felchow, Diözese Angermünde, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Die Lehrer Kleint, Dribbusch, Stock, Steffen, Soecknick, Groncki, Möbes, Puzicha, Thimoreit, Haferstroh, Ehrhardt, Kalinowski, Schröder, Kiehn, Miegel, Mahnkopf, Rose, Tscharn, Babczinski, Griese, Stips, Rixen, Rüffer, Graemer, Paul Freitag, Max Kropp, Erich Kautz, Paul Wetzel, Gustav Kühn, Paul Wischer, Benno Thiele, Georg Pantke, Wilhelm Ulbrich, Max Scatturin, Otto Leppin, Arnold Machalet, Lämke, Heß, Jungk, Junga, Schulze, Bohne, Block, Zacharias, Heyne, Herold, Karl und Heise sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Hingst, Hinze, Viergutz, Dirksen, Krüger, Holzkamm, Hübner, Petzolt, Stroede, Gutjahr, Scholz sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

156. In Lehnin werden Gerichtstage abgehalten (jedesmal Donnerstag): 9. April 1908, 7. Mai 1908, 11. Juni 1908, 9. Juli 1908, 3. September 1908, 1. Oktober und 29. Oktober 1908, 26. November 1908, 17. Dezember 1908.

Brandenburg a. H., den 3. Februar 1908.

Königliches Amtsgericht.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

157. Das Sommersemester 1908 beginnt am 23. April 1908. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses die Direktion.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

158. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Angermünde. Der Kirche zu Grünow vom Rittergutsbesitzer Kühn: 5 Apsisfenster und Wandbekleidung des Patronatssitzes mit 5 Stühlen, von Frauen der Gemeinde: Altarteppich.

Berlin-Land I. Der Kirche zu Karlshorst von Ungenannt: Altar- und Kanzelbehang, Taufstisch nebst Decke, Altardecke.

(Schluß folgt.)

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Ausgegeben den 21. Februar 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 2¾ Bogen Amtsblatt, 8¼ Bogen öffentl. Anzeiger.

Satzung
für die Havelländische Luch-Meliorations-Genossenschaft zu Rathenow im Kreise Westhavelland.

159. **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Kreisen Osthavelland, Westhavelland und Ruppin werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um

1. durch den Ausbau und die Erweiterung der bisher von dem Havelländischen Luchgraben-Schauverbande unterhaltenen Meliorationsanlagen, insbesondere durch die Ausführung des Meliorationsprojektes des Meliorationsbauinspektors Ippach vom 30. Januar 1904,
2. durch künftige sachgemäße Unterhaltung und Bedienung der gesamten Meliorationsanlagen und
3. durch die Uebernahme der Regulierung, Räumung oder Unterhaltung von Wasserläufen, welche Einfluß auf die Wasserverhältnisse des Meliorationsgebietes haben,

den Ertrag dieser Grundstücke zu verbessern.

Die Genossenschaft übernimmt daher die bisher dem Havelländischen Luchgrabenschauverbande zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen gegen Uebereignung des dem bisherigen Havelländischen Luchgrabenschauverbande gehörenden Vermögens von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Satzung ab, zu dem der genannte Verband der Auflösung verfällt (vergl. § 23).

Die Uebernahme der in Absatz 1 № 3 gedachten Erweiterungen des bisherigen Meliorationsplanes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, nachdem erforderlichenfalls der Plan hierzu von dem Meliorationsbauinspektor geprüft und — soweit der Kostenanschlag 30 000 Mark übersteigt oder neue Staatsbeihilfen dazu erbeten werden sollen — von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nachgeprüft ist. Dieser Beschluß des Vorstandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor der Genehmigung hat die nach Absatz 8 erforderliche Anhörung der beteiligten Genossenschaften stattzufinden.

Auf der zum Ippach'schen Meliorationsplane (Absatz 1 № 1) gehörigen Karte ist das gesamte Meliorationsgebiet verzeichnet und mit einer lila Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum gesamten Meliorationsgebiet gehörigen Grundstücke nachgewiesen. Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher (Luchgrabenschaudirektor) der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat alle, auch die künftig aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind alle Genossenschafter, welche infolge der Ausführung des Projekts zu höheren Beitragsleistungen, als bisher, herangezogen werden sollen, und ferner diejenigen Genossenschafter zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlagen betroffen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 5 bis 7 dieses

Paragraphen greifen bei allen auf Grund des Absatzes 1 aufzustellenden Meliorationsentwürfen Platz. Die in Absatz 7 vorgesehene Anhörung von Genossenschaftern hat auch dann stattzufinden, wenn Mitglieder der Genossenschaft neu belastet werden sollen, ohne daß der neuen Belastung ein förmlicher Meliorationsentwurf zu Grunde gelegt wird.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Havelländische Luch-Meliorations-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Rathenow.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Von Kostenbeiträgen für die Herstellung neuer Anlagen, insbesondere der im Ippach'schen Meliorationsentwurfe (§ 1 Absatz 1 № 1) vorgesehenen, sind diejenigen Mitglieder der Genossenschaft frei zu lassen, welche von der einzelnen Anlage keinen Vorteil haben. (Vergl. hierzu § 6 Absatz 2).

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Luchgrabenschaudirektors bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der in den Meliorationsplänen (§ 1 Absatz 1 № 1 und 3) vorgesehenen oder vorzusehenden gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, alle sonstigen zur sachgemäßen Melioration des Havelländischen Luches erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere Binnen- Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen. Auf die Festsetzung des Beitragsverhältnisses finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 Anwendung.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Luchgrabenschaudirektors, auf dessen Stellvertretung die Bestimmungen des § 15 sinngemäße Anwendung finden.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Luchgrabenschaudirektor auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten. Dieser Meliorationstechniker muß die Befähigung eines Regierungsbaumeisters des Ingenieurbaufaches besitzen.

Der Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Bauausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossenschafter zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Es wird anerkannt, daß, solange nicht den der Genossenschaft angehörigen Anliegern des Rhin und des Kleſſenschen Rhin durch anderweite, im Ippachschen Projekte (§ 1 Absatz 1 № 1) noch nicht vorgesehenen Anlagen — so beispielsweise durch Schaffung von Vorflut nach der Dosse — neue Entwässerungsmöglichkeiten nach einer weiter havelabwärts gelegenen Flußstelle geschaffen werden, die Grundstücke der Genossenschafter aus den in Absatz 3 aufgeführten Guts- und Gemeindebezirken von der Durchführung des vorbezeichneten Projektes keinen Vorteil haben und deshalb zu den Kosten der Durchführung dieses Entwurfes nicht herangezogen werden dürfen.

Ferner wird anerkannt, daß, soweit es sich um die Aufbringung der allgemeinen Verwaltungs- und Schaukosten sowie um die Kosten der Unterhaltung und Bedienung der gesamten Meliorationsanlagen handelt, bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte der Vorteil, den die Besitzer der beitligten Grundstücke aus nachbenannten Guts- und Gemeindebezirken hierbei haben, dadurch begrenzt wird, daß feste jährliche Genossenschaftsbeiträge entrichtet werden, die für die Gesamtheit der beteiligten Grundstücke im

Gemeindebezirk Kleſſen	80,00	ℳ
Gutsbezirk Kleſſen	210,00	„
Gemeindebezirk Neuwerder	62,00	„
„ Stölln	165,00	„
Gutsbezirk Stölln	40,00	„

Stadtbezirk Rhinow	157,80	*M*
Gutsbezirk Rhinow	54,00	„
Gemeindebezirk Kietz	160,20	„
„ Dreetz	130,00	„
„ Siegrothsbruch	153,20	„
„ Giesenhorst	269,60	„
Gutsbezirk Blumenaue	46,00	„
„ Mühlenland	30,00	„
Gemeindebezirk Zietensaue	136,00	„
„ Bartschendorf	32,00	„
„ Barsikow	21,15	„
Gutsbezirk Barsikow	15,60	„
Gemeindebezirk Segeletz	19,20	„
Gutsbezirk Segeletz	22,50	„
Gemeindebezirk Bückwitz	20,00	„

betragen.

Mit dieser Maßnahme wird zur Befestigung des Beitragsverhältnisses für die allgemeinen Verwaltungs- einschließlich der Schaukosten sowie für die Unterhaltung und Bedienung der gesamten Meliorationsanlage ein Kataster aufgestellt, in welchem alle Grundstücke einzeln aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der gesamten Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in acht Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der dritten Klasse mit dem dreifachen Beitrage und so weiter bis zum achtfachen Beitrage heranzuziehen ist.

In entsprechender Weise wird das Beitragsverhältnis ermittelt und festgelegt, nach welchem die Kosten der Herstellung neuer Meliorationsanlagen, insbesondere der Durchführung des Ippach'schen Meliorationsprojektes vom 30. Januar 1904 (§ 1 Absatz 1 *№* 1) aufzubringen sind. Für jede derartige Neuanlage wird als Auszug aus dem vorbezeichneten Kataster ein Sonderkataster aufgestellt, welches alle Grundstücke und Besitzer, die von dieser Anlage Vorteile haben und deshalb beitragspflichtig sind, aufführt. Nach Maßgabe ihres Vorteils werden dann auch diese Grundstücke unter sich in acht nach dem gleichen Verhältnisse wie in Absatz 4 abgestufte Beitragsklassen geteilt.

Bei den in Absatz 3 aufgeführten Gemeinden erfolgt in jeder derselben in ähnlicher Weise eine Unterverteilung der dort festgesetzten Beträge nach Klassen auf die beteiligten Grundstücke, soweit nicht die einzelne politische Gemeinde der Genossenschaft gegenüber die Uebernahme der Beträge auf die Gemeindekasse beschließt.

§ 7.

Alle Einschätzungen in die verschiedenen Klassen des Hauptkatasters und der Sonderkataster erfolgen durch Schätzer, welche von dem Vorstande gewählt werden, unter Leitung des Luchgrabenschaudirektors oder seines Stellvertreters oder eines von dem Vorstande zu bestimmenden Taxkommissars. An der einzelnen Schätzung müssen außer dem Luchgrabenschaudirektor oder seinem Stellvertreter oder dem Taxkommissar mindestens drei Schätzer teilnehmen, welche möglichst verschiedenen Kreisen anzugehören haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Abschätzung. Bei jeder Abschätzung ist in der einzelnen Feldmark der zuständige Gemeindevorsteher oder sein gesetzlicher Stellvertreter, in Stadtgemeinden ein Bevollmächtigter des Magistrats, in Gutsbezirken der Gutsbesitzer oder ein schriftlich von ihm bevollmächtigter Vertreter mit beratender Stimme zu beteiligen.

Das Haupt- sowie jedes Sonderkataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossenschafter in den Landratsämtern der Kreise, welchen beteiligte Grundstücke angehören, auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinde- und Gutsbezirken, die ganz oder teilweise dem bezüglichen Genossenschaftsgebiete angehören, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Luchgrabenschaudirektor angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Luchgrabenschaudirektor die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenenen Einwendungrn durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebuis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Einziehung der Genossenschaftsbeiträge erfolgt auf Grund besonderer Kreisstatute durch die Verwaltungen der beteiligten Landkreise Osthavelland, Westhavelland und Ruppin unter Vermittelung der beteiligten Gemeindeverwaltungen. Den Gemeinden steht es frei, die Lasten durch Ortsstatut auf den Gmeindehaushalt zu übernehmen. Die Verwaltungen deer Landkreise führei

die auf ihr Gebiet entfallenden Beiträge zu den von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Terminen an diesen ab.

In Gemeinden, welche die Genossenschaftslasten nicht auf den Gemeindehaushalt übernehmen, sind die Genossenschafter verpflichtet, ihre Beiträge innerhalb der von dem Gemeindevorstande festzusetzenden Termine durch diesen bei Vermeidung der Zwangbeitreibung an die Gemeindekasse abzuführen. In den Gutsbezirken sind die Beiträge an den Gutsvorsteher zu den von diesem zu bestimmenden Terminen abzuführen.

§ 10.

Jeder Genossenschafter hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, insbesondere die Räumungsarbeiten, die Lagerung und die vollständige Beseitigung des Aushubes, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossenschafter hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genossenschafter mit dem Luchgrabenschaudirektor nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genossenschafter mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 5 Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmzahl abgerundet (vgl. jedoch § 18 Abs. 4).

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossenschafter in den Landratsämtern der Kreise, welchen beteiligte Grundstücke angehören, auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen gültigen Vorschriften der Landgemeindeordnung entsprechende Anwendung. Ehefrauen werden durch ihren Ehemann, großjährige und verheiratete Besitzerinnen und Witwen durch ein von ihnen zu bevollmächtigendes Mitglied der Genossenschaft vertreten.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher (Luchgrabenschaudirektor),
b) einem Stellvertreter des Vorstehers (stellvertretender Luchgrabenschaudirektor),
c) fünf weiteren Beisitzern, von welchen je zwei den Kreisen Ost- und Westhavelland und einer dem Kreise Ruppin anzugehören haben.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhalten sie eine von der Vertreterversammlung (§ 18 Absatz 2) festzusetzende Entschädigung. Dem Luchgrabenschaudirektor und dessen Stellvertreter kann ein festes Gehalt zugebilligt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst fünf stellvertretenden Beisitzern werden von der Vertreterversammlung (§ 18 Absatz 2) auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Luchgrabenschaudirektors und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

Wählbar ist jeder Genossenschafter und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossenschafters, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist; als Luchgrabenschaudirektor und als Stellvertreter desselben können jedoch auch Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie die der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Vertreter hat dem Leiter der Vertreterversammlung (§ 18 Absatz 2) mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzung unter Vorsitz des Luchgrabenschaudirektors, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Luchgrabenschaudirektors mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Luchgrabenschaudirektor anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande, der Vertreterversammlung

(§ 18 Absatz 2) oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Luchgrabenschaudirektor die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob,

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, die Bedienung der Stauwehre sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen, soweit es die Interessen der Genossenschaft zur Durchführung des Meliorationszweckes erfordern, mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und von den Kreisverwaltungen einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 7 Absatz 3 und § 20 Absatz 3) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen, werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Melioratsbaubeamten von dem Luchgrabenschaudirektor möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Luchgrabenschaudirektor beziehungsweise sein Stellvertreter leitet die Schau. Er ist befugt, die Leitung der Schau für einzelne Gewässerstrecken seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitgliede oder Stellvertreter zu übertragen oder die Vornahme der Schau für die einzelnen Gewässerstrecken auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter zu verteilen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu den Schauen einzuladen, desgleichen die Landräte der beteiligten Kreise. Die Landräte sind befugt, selbst an den Schauen teilzunehmen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Auch die anderen Genossenschafter sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen stellt der Luchgrabenschaudirektor auf Beschluß des Vorstandes die erforderliche Anzahl von Aufsehern (Wiesenwärter) an. Über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse derselben beschließt der Genossenschaftsvorstand.

Ihre Tätigkeit, insbesondere die Anordnung und Beaufsichtigung der Bewässerungen, regelt der Luchgrabenschaudirektor.

Die Wiesenwärter sind allein befugt zu wässern und müssen so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Luchgrabenschaudirektor festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossenschafter (Generalversammlung) unterliegt die Entscheidung über Auflösung der Genossenschaft.

Der Beschlußfassung von Vertretern aus allen an dem Verbandsgebiete beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirken (Vertreterversammlung) unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der den Vorstandsmitgliedern zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzungen.

Für die Gutsbezirke sind Vertreter der Gutsbesitzer oder der von ihm zu bestellende Stellvertreter. Für jeden Gemeindebezirk wird ein Vertreter von der Gesamtheit der zu diesem Bezirke gehörigen Genossen-

schafter unter Leitung des Ortsvorstehers (Bürgermeisters) gewählt. Die Wahl erfolgt nach dem in § 11 Absatz 1 bezeichneten Stimmverhältnis und auf Grund der nach Absatz 2 ebenda aufgestellten Stimmliste. Bis zur endgültigen Feststellung des Katasters führt jeder Genossenschafter für je angefangene 10 ha seines zur Genossenschaft gehörenden Besitzes je eine Stimme. Auf die Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter findet § 11 Absatz 3 Anwendung. Jeder Gemeindevorsteher beziehungsweise Bürgermeister erhält von dem Luchgrabenschaudirektor einen Auszug aus der allgemeinen Stimmliste, welcher den betreffenden Gemeindebezirk umfaßt, und hat denselben bei sich zur Einsicht für die Stimmberechtigten bereit zu halten. Die Wahl erfolgt jedesmal auf sechs Jahre und zwar nur auf Antrag beteiligter Grundbesitzer. So lange als in einer Gemeinde eine Vertreterwahl nicht stattgefunden hat, gilt als Vertreter in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher, in den Stadtgemeinden ein von dem Bürgermeister ernanntes Mitglied des Magistrats.

Jeder dieser Vertreter führt in der Vertreterversammlung je eine Stimme für je fünf Mark der Beitragssumme, welche auf die zu der betreffenden Gemeinde gehörigen, von ihm vertretenen Genossenschafter zusammen entfällt; die Vertreter der Gutsbezirke führen in der Vertreterversammlung diejenige Stimmenzahl, die sie nach der allgemeinen Stimmliste haben.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis, in welchem die Zahl der hiernach auf jeden Kommunalbezirk entfallenden Stimmen eingetragen ist. Die Einsicht dieses Verzeichnisses ist jedem Genossenschafter und jedem Vertreter zu gestatten. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses können jederzeit gestellt werden. Für Abstimmungen ist der jeweilige Inhalt des Verzeichnisses maßgebend.

Eine Gewährung von Reisekosten für Wahrnehmung der Vertreterversammlungen aus Genossenschaftsmitteln erfolgt nicht.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Vertreterversammlung beruft der Regierungspräsident, welcher auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat und wegen der erstmaligen Wahl der Vertreter das Erforderliche verfügt. Bis zur endgültigen Feststellung des Beitragskatasters führt jeder Vertreter in der Vertreterversammlung für je 10 ha des in seiner Gemeinde oder in seinem Gutsbezirke belegenen Beteiligungsgebietes je eine Stimme.

Die Generalversammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), die Vertreterversammlung mindestens alle sechs Jahre durch den Luchgrabenschaudirektor zusammenzuberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe ihres Zweckes durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung zu Vertreterversammlungen erfolgt gleichfalls von Seiten des Luchgrabenschaudirektors unter Mitteilung der Beratungsgegenstände durch Benachrichtigung aller Gutsbesitzer, Bürgermeister und Gemeindevorsteher der beteiligten Kommunalbezirke, welche ihrerseits den gewählten Vertreter sofort zu benachrichtigen haben, wenn ein solcher gewählt ist.

Zwischen der Einladung und der General- oder Vertreterversammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Vertreter- sowie die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Luchgrabenschaudirektor führt in der General- und in der Vertreterversammlung den Vorsitz.

Die Vertreter- sowohl wie die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt die Aufsichtsbehörde oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossenschafter in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Luchgrabenschaudirektor untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidnng berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Luchgrabenschaudirektors steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Luchgrabenschaudirektor angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Vertreterversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt,

worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in die Kreisblätter der beteiligten Kreise aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossenschafter nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

§ 23.

Die Vorschriften für die erstmalige Zusammenberufung der Vertreterversammlung und die Wahl des Vorstandes treten sofort nach der Veröffentlichung der Satzung im Regierungs-Amtsblatte der Regierung zu Potsdam in Kraft, die übrigen Vorschriften nach erfolgter Wahl des Gesamtvorstandes mit der Bestätigung des Vorstehers und seines Stellvertreters.

Mit diesem letzteren Zeitpunkte erlischt jede Natural-Räumungspflicht bezüglich aller in die Unterhaltung der Genossenschaft übergehenden Grabenstrecken und Flußläufe und beginnt die Verpflichtung der in § 6 Absatz 3 dieser Satzung aufgeführten Güter und Gemeinden zur Aufbringung der dort bezeichneten festen jährlichen Genossenschaftsbeiträge.

Der durch diese Beiträge nicht gedeckte Teil der allgemeinen Verwaltungs-, der Schau- und der Räumungskosten wird bis zur Fertigstellung des in § 6 Absatz 4 dieser Satzung vorgesehenen Katasters nach Maßgabe der §§ 11—13 der Grabenschauordnuug vom 4. April 1842 von den bisher nach dieser Schauordnung Räumungspflichtigen aufgebracht, wobei an Stelle der Naturalleistungen die baren Aufwendungen treten, welche der Luchmeliorationsgenossenschaft durch die von ihr zu bewirkende Räumung und Krautung auf den einzelnen Räumungsstrecken erwachsen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben: Berlin im Schloß, den 27. Januar 1908.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister des Innern.
ggez. Beseler. ggez. von Arnim.

Satzung

für die Havelländische Luch-Meliorations-Genossenschaft zu Rathenow im Kreise Westhavelland.

* * *

Auf den Bericht vom 18. Januar d. Js. will Ich die anbei zurückfolgenden drei Kreisstatuten und zwar von Nauen vom 23. November v. Js., Ruppin vom 11. Dezember v. Js. und Rathenow vom 19. Dezember v. Js., betreffend die Einziehung der Beiträge für die Havelländische Luchmeliorationsgenossenschaft, auf Grund des § 176 № 1 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ hiermit genehmigen.

Berlin im Schloß, den 27. Januar 1908.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Minister des Innern.
ggez. Beseler. ggez. von Arnim.

An die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern.

* * *

Kreisstatut,

betreffend

die Einziehung der Beiträge für die Havelländische Luchmeliorationsgenossenschaft.

§ 1.

Die Mitglieder der Havelländischen Luchmeliorationsgenossenschaft sind verpflichtet, die Genossenschaftsbeiträge

a) soweit die beteiligten Grundstücke in einem Stadt- oder Landgemeindebezirke liegen, innerhalb der von dem Magistrate oder dem Gemeindevorsteher festzusetzenden Termine bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung an die Gemeindekasse,

b) soweit die beteiligten Grundstücke in einem Gutsbezirke liegen, innerhalb der vom Gutsvorsteher festzusetzenden Termine an diesen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung

abzuführen.

§ 2.

Die Gemeindevorsteher der beteiligten Gemeinden und die Gutsvorsteher der beteiligten Gutsbezirke sind verpflichtet, die auf ihre Mitglieder entfallenden Beiträge in einer Summe zu den vom Kreisausschuß festzusetzenden Terminen an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

§ 3.

Die Kreisverwaltung übernimmt es, die von den Gemeinden und Gutsbezirken abgelieferten Genossenschaftsbeiträge an den Genossenschaftsvorstand zu den von diesem festzusetzenden Terminen abzuführen.

§ 4.

Auf die Einziehung der Beiträge finden die für das Verwaltungszwangsverfahren maßgebenden Bestimmungen Anwendung (§ 55 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879).

Vollzogen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage.

Nauen, den 23. November 1907.

(Unterschriften).

* * *

Kreisstatut,

betreffend

die Einziehung der Beiträge für die havelländische Luchmeliorations-Genossenschaft.

Auf Grund der §§ 20 und 116 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ wird für den Kreis Ruppin das nachstehende Kreisstatut erlassen:

§ 1.

Die Mitglieder der havelländischen Luchmeliorations-Genossenschaft sind verpflichtet, die Genossenschaftsbeiträge

a) soweit die beteiligten Grundstücke in einem Stadt- oder Landgemeindebezirke liegen, innerhalb der von dem Magistrat oder dem Gemeindevorsteher festzusetzenden Termine bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung an die Gemeindekasse,

b) soweit die beteiligten Grundstücke in einem Gutsbezirke liegen, innerhalb der vom Gutsvorsteher festzusetzenden Termine an diesen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung abzuführen.

§ 2.

Die Geindevorsteher der beteiligten Gemeinden und die Gutsvorsteher der beteiligten Gutsbezirke sind verpflichtet, die auf ihre Mitglieder entfallenden Beiträge in einer Summe zu den vom Kreis-Ausschusse festzusetzenden Terminen an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

§ 3.

Die Kreisverwaltung übernimmt es, die von den Gemeinden und Gutsbezirken abgelieferten Genossenschaftsbeiträge an den Genossenschaftsvorstand zu den von diesem festzusetzenden Terminen abzuführen.

§ 4.

Auf die Einziehung der Beiträge finden die für das Verwaltungszwangsverfahren maßgebenden Bestimmungen Anwendung. (§ 55 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879.)

Beschlossen

Neu-Ruppin, den 11. Dezember 1907.

Der Kreistag des Kreises Ruppin.

ggez. Deter. R. Katsch. Barnekow.

v. w. o.

ggez. Bernus. Eggert.

Königlicher Landrat. Kreisausschuß-Sekretär, Schriftführer.

* * *

Kreisstatut,

betreffend

die Einziehung der Beiträge für die Havelländische Luchmeliorationsgenossenschaft.

§ 1.

Die Mitglieder der Havelländischen Luchmeliorationsgenossenschaft sind verpflichtet, die Genossenschaftsbeiträge

a) soweit die beteiligten Grundstücke in einem Stadt- oder Landgemeindebezirke liegen, innerhalb der von dem Magistrate oder dem Gemeindevorsteher festzusetzenden Termine bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung an die Gemeindekasse;

b) soweit die beteiligten Grundstücke in einem Gutsbezirke liegen, innerhalb der vom Gutsvorsteher festzusetzenden Termine an diesen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung abzuführen.

§ 2.

Die Gemeindevorsteher der beteiligten Gemeinden und die Gutsvorsteher der beteiligten Gutsbezirke sind verpflichtet, die auf ihre Mitglieder entfallenden Beiträge in einer Summe zu den vom Kreisausschusse festzusetzenden Terminen an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

§ 3.

Die Kreisverwaltung übernimmt es, die von den Gemeinden und Gutsbezirken abgelieferten Genossenschaftsbeiträge an den Genossenschaftsvorstand zu den von diesem festzusetzenden Terminen abzuführen.

§ 4.

Auf die Einziehung der Beiträge finden die für das Verwaltungszwangsverfahren maßgebenden Bestimmungen Anwendung. (§ 55 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879).

Rathenow, den 19. Dezember 1907.

Der Kreistag des Kreises Westhavelland.

Der Vorsitzende.

gez. von Miquel.

Die Unterschriftszeugen. Der Protokollführer.

gez. Graf von Bredow gez. Voigt.

" Wilhelm Wernicke

" Otto Liepe.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

160. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Justizrat Rosenberg in Charlottenburg, hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle ist der Realgymnasial-Direktor Dr. Hubatsch in Charlottenburg zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Charlottenburg gewählt worden.

Potsdam, den 14. Februar 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Aenderung des Tarifs für die Havelfähre bei Werder.

161. Der Tarif vom 17. Oktober 1904 (Amtsbl. S. 377) wird folgendermaßen abgeändert:

I. In Ziffer 8 wird der Beginn der Nachtzeit für die Monate Januar, Februar, November und Dezember auf 9 Uhr Abends festgesetzt.

II. Die bisherige Ziffer 9 erhält folgenden Wortlaut: Während der Tageszeit finden die Ueberfahrten von Werder aus zu jeder vollen und halben Stunde statt. Außerdem hat der Fährmann auf Verlangen auch nur eines Fährgastes sofort überzusetzen, falls für die Ueberfahrt im ganzen mindestens

30 Pf. einkommen und durch die Ueberfahrt keine Störung in dem fahrplanmäßigen Betriebe eintritt.

Dieser Nachtrag tritt 1 Woche nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 7. Februar 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Tarif

für die öffentliche Personenfähre über den großen Zug zwischen Niederlehme und Rauchfangswerder.

162. A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

a. **bei einfachen Fahrten**

1) von 1 oder 2 Erwachsenen einschl. Traglast je 10 ₰

2) a. von 3 oder mehr Erwachsenen einschl. Traglast in den Monaten April bis einschl. September je 7 ₰

b. desgleichen in den Monaten Oktober bis einschl. März je 10 ₰

3) von Kindern unter 14 Jahren je 5 ₰
falls sie jedoch mit anderen Kindern oder Erwachsenen zusammen übergesetzt werden oder Fährgeld nach Abschnitt e. entrichten je 3 ₰

b. **bei gleichzeitiger Bezahlung der Hin- und Rückfahrt**

4) von Erwachsenen einschl. Traglast je 15 ₰

c. **bei zweimaligem täglichen Uebersetzen im Wochenabonnement bei Tage wie bei Nacht**

5) von Erwachsenen einschl. Traglast je 50 ₰

6) von Kindern unter 14 Jahren je 25 ₰

d. **bei zweimaligem täglichen Uebersetzen im Monatsabonnement bei Tage wie bei Nacht**

7) von Erwachsenen einschl. Traglast je 2,00 M

8) von Kindern unter 14 Jahren je 1,00 M

e. **eines Fahrrades mit Eigen- oder Kraftantrieb je Sitz, eines Handkarrens, Kinderwagens, Handschlittens, eines größeren Hundes je Stück** 10 ₰

B. Bemerkungen.

1) Der Fährmann ist zum sofortigen Uebersetzen auch nur eines einzelnen nicht abonnierten Fahrgastes verpflichtet. Im Abonnement befindliche Fahrgäste haben bis zur Ankunft eines zweiten Fährgastes, höchstens aber bis zu 10 Minuten nach Besteigen des Bootes zu warten und sind nach Ablauf dieser Zeit sofort überzusetzen.

2) Während der Nachtzeit, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September, von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober bis einschl. März von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, ist das Doppelte der Sätze zu zahlen. Bei den Abonnements tritt jedoch eine Erhöhung nicht ein.

3) Der Fährbetrieb ruht in den Monaten April bis einschl. September von 12 bis 5 Uhr Nachts und in den Monaten Oktober bis einschl. März von 10 Uhr bis 5 Uhr Nachts. Jedoch ist der Fährmann auch während dieser Zeit zum Uebersetzen verpflichtet a. in Fällen von besonderer Dringlichkeit, b. auf vorherige Bestellung zu der bestellten Zeit. In diesem Falle ist das Fährgeld bereits bei der Bestellung zu bezahlen.

4) Für die Benutzung des ordnungsmäßig hergerichteten Eisüberganges ist nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren mit Ausnahme der Abonnements und unter Abrundung von Bruchpfennigen nach oben zu entrichten.

5) Die Sätze des Tarifs gelten bei jedem Wasserstande.

6) Der Fahrpreis ist stets vor Antritt der Fahrt zu entrichten.

C. Befreiungen.

Frei überzusetzen sind der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Polizei- oder öffentliche Beamte auf Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger und Postboten nebst den von diesen mitgeführten Fahrrädern oder Handwagen und dergl. sowie Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 5. Februar 1908.

(l. s.) Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: gez. von Jagow.

Elbschifferprüfungskommission.

163. In Friedersdorf im Wasserbaukreise Cöpenick werden im Anschluß an den Unterricht Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 abgehalten werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission Cöpenick, Baurat Bronikowski, erteilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Potsdam, den 11. Februar 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Befugnis zur Prüfung von Dampffässern.

164. Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 11. November 1907 ermächtige ich den Ingenieur Zemke des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. zur Vornahme der durch die Polizeiverordnung vorgeschriebenen ersten Druckproben, Abnahmen und wiederkehrenden Prüfungen von Dampffässern in den Kreisen Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Angermünde und Prenzlau.

Potsdam, den 15. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Befugnis zur Prüfung von Acetylengasanlagen.

165. Auf Grund des § 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Karbid, vom 1. Mai 1906 ermächtige ich den Ingenieur Zemke des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. zur Vornahme der in der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Prüfungen von Acetylengasanlagen in den Kreisen Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Angermünde und Prenzlau.

Potsdam, den 15. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

166. Den Krankenpflegeschwestern des Frauenvereins im Kreise Teltow: Anna Hoffmann, Luise Hermeyer, Johanne Theophil, Paula Wendtlandt, Auguste Reitzke, Minna Höder, Berta Schober, Luise Schmidt, Alma Ficker, Emmy Redies, Henriette Kappich, Amalie Rasch, Anna Philipps, Klara Böther, Anna Reck, Helene Hübner, Julie Kallmann, Emma Wengatz, Klara Lademann, Berta Scheunemann, Anna Pfautsch, Ida Albrecht, Margarete Gutthal, Amalie Schulz, Martha Schröder, Else Stengel und Anna Raisgies ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 erteilt worden.

Potsdam, den 14. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Kleinbahn Bötzow-Spandau.

167. Auf der Kleinbahnstrecke Bötzow-Spandau soll im März d. J. von Bötzow aus mit der Verlegung des Oberbaues begonnen werden, wobei die Strecke mit Lokomotiven und Arbeitszügen befahren werden soll.

Ich erteile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung und weise zugleich zur Verhütung von Unfällen auf folgendes hin:

Die Wegeübergänge werden während des Arbeitszugbetriebes unbewacht bleiben, aber mit Warnungstafeln ausgerüstet und durch Läutepfähle in vorschriftsmäßiger Weise gesichert werden.

Das Betreten der Bahnanlagen und der Geleise der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschritten werden.

An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich macht.

Potsdam, den 17. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

168. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Altenhof. Kreis Oberbarnim: Hohenfinow. Kreis Niederbarnim: Liebenwalde. Kreis Osthavelland: Velten. Kreis Ostprignitz: Schloß Meyenburg, Frehne, Wittstock. Kreis Prenzlau: Beenz, Linow. Kreis Teltow: Mariendorf, Lankwitz. Kreis Zauch-Belzig: Caputh, Neu-Langerwisch, Michendorf.

b. Schweinepest. Kreis Oberbarnim: Biesenthal. Kreis Niederbarnim: Franz. Buchholz, Weißensee. Kreis Osthavelland: Alt-Geltow. Kreis Teltow: Friedenau, Schönefeld.

c. Räude. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

d. Milzbrand. Kreis Angermünde: Steinhöfel. Kreis Oberbarnim: Beerbaum. Kreis Westhavelland: Neuendorf, Kriele, Weseram. Kreis Prenzlau: Winterbergshof. Kreis Westprignitz: Wolfshagen.

e. Lungenseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg.

f. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Oranienburg. Kreis Teltow: Steglitz, Friederikenhof.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche und Schweinepest. Kreis Angermünde: Kerkow. Kreis Niederbarnim: Biesdorf, Birkenwerder, Reinickendorf, Boxhagen-Rummelsburg, Kreis Westhavelland: Klein-Kreutz, Rhinow, Stölln. Kreis Ostprignitz: Beveringen, Dannenwalde, Schönebeck. Kreis Teltow: Britz. Kreis Zauch-Belzig: Michendorf.

b. Räude. Kreis Teltow: Mariendorf.

c. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Schenkenberg.

d. Geflügelcholera, Kreis Niederbarnim: Stralau. Kreis Teltow: Lankwitz, Zehlendorf, Zossen.

Potsdam, den 18. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

169. Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein und Cöln neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Forstschutzdienst dieser Bezirke beschäftigt sind (vorzugsberechtigte Anwärter).

Die früher im Staatsforstdienste der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen beschäftigt gewesenen, bei der Neueinrichtung des Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsforstdienste fortlaufend weiter beschäftigten Reservejäger erwerben durch eine im ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Beschäftigung Königsberg oder Gumbinnen eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen sie hiervon Gebrauch machen, so haben sie in den Notierungsgesuchen die Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsforstdienst der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben.

Berlin, den 24. Januar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 8. Februar 1908.

Königliche Regierung.

Gebäudesteuerrevision in dem Kreise Teltow.

170. Als Ausführungskommissar für die in der Ausführung begriffene dritte Gebäudesteuerrevision im Kreise Teltow ist an Stelle des Königlichen Landrats der diesem zur Dienstleistung zugeteilte Regierungsassessor Dr. von Schierstädt in Berlin W. 10, Viktoriastraße 18, bestellt worden.

Die Geschäfte des Ausführungskommissars nach der Anweisung III. vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen verbleiben dem Königlichen Landrat für den Kreis Teltow. Potsdam, den 13. Februar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

171. Im Nachstehenden bringe ich die der Aktiengesellschaft „Beßler Waechter & Co. Limited“ in New Castle on Tyne zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilte Erlaubnis vom 3. Januar d. Js. sowie einen Auszug aus den Satzungen der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung befindet sich in der Prinz Louis Ferdinandstraße 1.

Berlin, den 31. Januar 1908.

Der Polizeipräsident.
Im Auftrage: Lewald.

* * *

Der Aktiengesellschaft „Beßler Waechter & Co. Limited“ in New Castle on Tyne wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt.

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige spätere Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt. Berlin, den 3. Januar 1908.

(l. s.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. v. d. Hagen.

Erlaubnis
zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Aktiengesellschaft „Beßler Waechter & Co. Limited“ in New Castle on Tyne. IIa 5040.

* * *

Gründungsvertrag
von Beßler Waechter & Co. limited.

1. Der Name der Gesellschaft ist „Beßler Waechter & Co. limited.“

2. Das eingetragene Bureau der Gesellschaft wird sich in England befinden.

3. Die Zwecke, zu welchen die Gesellschaft gegründet wird, sind folgende:

a) Um das Geschäft als Händler in Produkten aller Art und Händler im allgemeinen und in jeder Beziehung, wie bis jetzt in London, Liverpool, Newcastle — upon-Tyne — und sonstwo unter der Firma „Beßler Waechter & Co.“ betrieben, in vollem Gange zu übernehmen und zu diesem Zwecke in den Vertrag einzutreten und denselben mit oder ohne Abänderung auszuführen, welcher in § 3 der beiliegenden Statuten erwähnt ist.

b) Das Geschäft als Importeure, Exporteure, Verschiffer und Händler von Produkten jeder Art sowie im allgemeinen weiterzuführen.

c) Alle oder jedes der Geschäfte als Fabrikant von Chemikalien, Schiffsrheder oder Eigentümer von Anteilen an Schiffen aller Art oder von Anteilen am Kapital irgend einer Gesellschaft, welche Schiffe besitzt oder Anteile davon besitzt, als Schiffsbefrachter und Schiffbauer, Spediteure zur See und zu Lande, Schiffsverwalter, Schiffsmakler, Händler in Proviant, Kühler, von Proviant, Pflanzer, Holzhändler, Sägewerkbesitzer, Lagerräumebesitzer, Ackerbauer und Viehzüchter und Händler, Gerber, Fell- und Häutehändler, Düngerhändler, Schmelzer, Kohlengrubenbesitzer, Dockbesitzer, Quaimeister, Speicherbesitzer weiterzuführen.

d) Alle Arten von Agenturen und Treuhandgeschäften auszuführen und zu unternehmen, sowohl für kaufmännische, Finanz-, Ackerbau-, Bergbau- oder andere Geschäfte oder sonstwie.

e) Aktien, Obligationen, hypothekarische Obligationen, Schuldverschreibungen oder Sicherheitsdokumente irgend einer Gesellschaft oder Personen, oder welche von irgend einer Gesellschaft oder Person emittiert oder erteilt sind, zu zeichnen, zu erwerben, gegen Provision zu emittieren, zu garantieren, in Besitz zu halten oder damit zu handeln.

f) Im allgemeinen Geschäfte aller Art als Händler, Kapitalisten und Finanzleute zu unternehmen und durchzuführen, welche zu irgend einem der erwähnten Zwecke führen könnte, mit Ausnahme der Ausstellung von Versicherungspolicen auf das Leben und für Lebensrenten.

g) Land zu Bauzwecken zu parzellieren und darauf zu bauen, Bauten zu verbessern, zu vermieten, Baugelder auszuleihen oder in irgend einer Weise Bauten zu erweitern, ganz wie es dem Interesse der Gesellschaft zu entsprechen scheint.

h) Patente, brevets d'invention, Lizenzen, Konzessionen und dergl. zu beantragen und solche zu kaufen oder sonstwie zu erwerben, wodurch ein ausschließliches oder nicht ausschließliches oder beschränktes Recht erworben wird, irgend ein Geheimnis oder eine Information bezüglich irgend einer Erfindung zu gebrauchen, die geeignet erscheint, zu irgend einem Zweck der Gesellschaft zu dienen oder deren Erwerbung direkt oder indirekt geeignet erscheint, der Gesellschaft zu nützen und die so erworbenen Besitztümer, Rechte und Informationen zu gebrauchen, auszuüben, zu entwickeln, Lizenzen darauf zu erteilen oder sonstwie zu verwerfen.

i) Das gesamte oder teilweise Geschäft, Eigentum oder Passiva irgend einer Person oder Gesellschaft zu kaufen oder in anderer Weise zu erwerben, welche sich auf das Geschäft beziehen, das die Gesellschaft befugt ist auszuführen, oder Eigentum zu kaufen, welches für die Zwecke der Gesellschaft dienlich erscheint.

k) Heerstraßen, Wege, Straßenbahnen, Eisenbahnabzweigungen, Brücken, Reservoirs, Kanäle, Docks, Quais, Wasserläufe, hydraulische Anlagen, Gasanlagen, Elektrizitätswerke, Fabriken, Speicher und andere Anlagen und Baulichkeiten zu bauen, auszuführen, zu unterhalten, verbessern, leiten, betreiben, kontrollieren und überwachen, welche direkt oder indirekt für die Zwecke der Gesellschaft geeignet erscheinen, und zur Unterhaltung derselben beizutragen oder in anderer Weise behilflich zu sein oder an solcher Unterhaltung, Leitung, Durchführung, Kontrolle und Ueberwachung teilzunehmen.

k) Mit irgend einer Regierung oder Behörde des Staates, städtisch, lokal oder andere irgend einen Vertrag abzuschließen und von solchen staatlichen oder sonstigen Behörden Rechte, Konzessionen und Privilegien zu erwirken, welche den Zwecken der Gesellschaft oder irgend einem dieser Zwecke zu entsprechen scheinen.

l) Teilhaber zu werden oder irgend einen Vertrag abzuschließen zwecks Teilung von Gewinnen, von Interessengemeinschaft, gemeinsamen Unternehmungen, gegenseitigen Konzessionen oder Mitwirkung mit irgend einer Person oder Gesellschaft, welche Geschäfte oder Transaktionen ausführt oder sich damit beschäftigt oder ausführen und sich damit beschäftigen will, die die Gesellschaft auszuführen oder zu übernehmen befugt ist, oder an Geschäften irgendwelcher Art teilzunehmen, welche so geleitet werden können, daß sie direkt oder indirekt von Nutzen für die Gesellschaft sind, und Aktien, Obligationen oder Sicherheiten zu übernehmen oder auf andere Weise erwerben, und einer solchen Gesellschaft Beihilfe zu leisten oder in anderer Weise zu unterstützen und diese Aktien, Obligationen und Sicherheiten zu verkaufen oder zu behalten oder neuerdings zu emittieren mit oder ohne Garantie oder in irgend einer anderen Weise damit zu handeln.

m) Aktien irgend einer anderen Gesellschaft zu übernehmen oder sonstwie zu erwerben und halten,

deren Zwecke genau oder teilweise denjenigen dieser Gesellschaft entsprechen, oder Geschäfte irgend welcher Art zu führen, welche so geleitet werden können, daß sie der Gesellschaft direkt oder indirekt nützen.

n) Im allgemeinen unbewegliches oder persönliches Eigentum, Rechte, Privilegien zu kaufen, pachten, einzutauschen, mieten oder sonstwie erwerben, welche die Gesellschaft für nötig oder passend hält mit Bezug auf die obigen Zwecke oder auf für passend zur gewinnreichen Behandlung in Verbindung mit Eigentum oder bestehenden Rechten der Gesellschaft irgend welcher Art, und im besonderen Land, Gebäude, Servituten, Lizenzen, Patente, Maschinenanlagen, Schiffe, Boote, Rollmaterial und Lagerbestände.

o) Gesellschaften, Institutionen oder Einrichtungen zu gründen und unterstützen oder bei der Gründung und Unterstützung derselben behilflich zu sein, insofern dieselben geeignet erscheinen, den gegenwärtigen oder früheren Beamten der Gesellschaft oder deren Geschäftsvorgängern oder sonstigen Angestellten oder Verwandten dieser Personen nützlich zu sein und Pensionen und Unterstützungen zu erteilen und Zahlungen auf Versicherungen zu leisten und Gelder für wohltätige oder Wohlfahrtszwecke oder für irgend eine Ausstellung oder für irgend einen allgemeinen oder nützlichen öffentlichen Zweck zu zeichnen oder garantieren.

p) Das Unternehmen der Gesellschaft oder irgend einen Teil desselben gegen eine Entschädigung zu verkaufen, welche die Gesellschaft für angemessen hält, und im besonderen gegen Aktien oder Obligationen oder sonstige Sicherheiten irgend einer anderen Gesellschaft abzugeben, deren Zwecke gänzlich oder teilweise denjenigen dieser Gesellschaft ähnlich sind.

q) Irgend eine Gesellschaft oder Gesellschaften zu gründen, damit dieselbe oder dieselben alle oder einen Teil des Eigentums, der Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft übernehmen, oder zu irgend einem anderen Zweck, welcher direkt oder indirekt für diese Gesellschaft nützlich erscheint.

r) Das Geld der Gesellschaft, welches nicht sofort gebraucht wird, anzulegen oder zu behandeln, wie von Zeit zu Zeit beschlossen wird.

s) An Personen zu angemessen erachteten Bedingungen Geld zu leihen und besonders an Kunden der Gesellschaft und an Personen, welche Geschäfte mit der Gesellschaft machen, und Depositen anzunehmen gegen Zinsen oder in anderer Weise oder Wertsachen anzunehmen und je nach Zweckmäßigkeit Bankgeschäfte zu machen.

t) Garantien und Schadloshaltungen zu leisten, je nachdem es zweckmäßig erscheint.

u) Provisorische Befehle oder Gesetze vom Parlament zu erwirken, um die Gesellschaft zu ermächtigen, irgend einen ihrer Zwecke auszuführen oder irgend eine Abänderung der Konstitution der Gesellschaft auszuführen oder zu irgend einem anderen Zwecke, welcher als passend erachtet wird, oder aber Einspruch gegen Maßnahmen oder Anträge zu erheben, welche geeignet scheinen, die Gesellschaft direkt oder indirekt zu benachteiligen.

v) Gelder zu beschaffen oder borgen oder Zahlung derselben zu sichern in der Weise und zu solchen Bedingungen, wie für zweckmäßig erachtet wird, und insbesondere durch die Emission von Schuldverschreibungen oder Obligationen, nicht rückzahlbar, oder in anderer Weise und mit oder ohne Hypothek auf das gesamte Eigentum der Gesellschaft oder einen Teil desselben, gegenwärtig oder zukünftig, einschließlich des nicht eingezahlten Kapitals, und auch, um Sicherheiten dieser Art einzulösen, zu kaufen oder abzuzahlen.

w) Primawechsel, Solawechsel, Schuldverschreibungen, Konossomente, Gewährscheine (warrants) und andere verhandelbare oder übertragbare Dokumente oder Sicherheiten zu ziehen, akzeptieren, indossieren, diskontieren, unterzeichnen und emittieren.

x) Personen für geleistete oder zu leistende Dienste bei der Begebung oder durch Hilfeleistungen bei der Begebung von Aktien der Gesellschaft oder von Schuldverschreibungen oder Obligationen oder anderen Sicherheiten der Gesellschaft oder bei der Bildung oder Gründung der Gesellschaft oder bei der Leitung der Geschäfte derselben zu entschädigen.

y) Alles und jedes dieser Dinge in irgend einem Teil der Welt zu tun, und zwar entweder als Hauptpersonen oder als Agenten, Treuhänder, Lieferanten oder in irgend einer anderen Weise, und zwar allein oder in Verbindung mit anderen und auch durch Vermittlung von Agenten, Zulieferanten, Treuhändern und anderen.

z) Das gesamte Eigentum und die Rechte der Gesellschaft oder einen Teil derselben zu verkaufen, verbessern, verwalten, entwickeln, vertauschen, entlasten, verpachten, hypothekieren, begeben, nutzbar machen oder sonstwie zu behandeln.

z) I. Alle weiteren Dinge zu tun, welche mit der Erreichung der obigen Zwecke in Verbindung stehen oder dazu führen, und zwar so, daß das Wort „Gesellschaft" unter diesem Paragraphen jede Teilhaberschaft oder andere Körperschaft, inkorporiert oder nicht inkorporiert, im vereinigten Königreich oder sonstwo wohnhaft, einschließen soll, und so, daß die in den ersten 6 Abschnitten dieses Paragraphen angegebenen Zwecke mit Ausnahme etwaiger anderer darin ausgedrückter Bestimmungen in keiner Weise durch Bezugnahme oder Anwendung der Bedingungen eines anderen Abschnittes oder mit Bezugnahme auf den Namen der Gesellschaft begrenzt oder beschränkt sein sollen.

4) Die Haftbarkeit der Mitglieder ist beschränkt.

5) Das Kapital der Gesellschaft beträgt £ 600000, geteilt in 6000 Aktien von je £ 100 (3. Juli 1907 Kapital erhöht auf £ 750000 durch Emission von 1500 völlig eingezahlten Vorzugsaktien von je £ 100) mit der Befugnis, die Aktien des Anfangs- oder erhöhten Kapitals in mehrere Klassen zu teilen und denselben irgendwelche speziellen Vorzugs- oder Rückstandsrechte, Privilegien und Bedingungen beizuschreiben, aber so, daß, wenn Aktien mit irgendwelchen Vorzugs- oder besonderen Rechten emittiert werden, diese Rechte nur insofern abgeändert werden dürfen, als sich mit den Bedingungen der §§ 65 oder 169 der beigefügten Statuten vereinbaren läßt.

Statuten
der Beßler Waechter & Co. Limited.

Aktien.

5. Die Aktien sollen unter der Kontrolle der Mitglieder des Aufsichtsrats stehen, welche berechtigt sind, dieselben irgendwelchen Personen zuzuerteilen oder zu übergeben unter solchen Voraussetzungen und Bedingungen, und entweder mit einer Prämie oder sonst wie, und zu solchen Zeiten, wie die Mitglieder des Aufsichtsrats für angemessen halten, indessen aber gemäß den Vorschriften, welche in dem in § 3 dieser Statuten erwähnten Vertrage bezüglich der Zuerteilung der Akien enthalten sind.

Anfangskapital.

15. Von den 6000 Aktien von je 100 £, welche das Anfangskapital von £ 600000 bilden, sollen 3000 Stück Vorzugsaktien und 3000 Stück gewöhnliche Aktien sein. (Vorzugs- und gewöhnliche Aktien 3. Juli 1907 Kapital erhöht auf £ 750000 durch Emission von 1500 völlig eingezahlten Vorzugsaktien von je £ 100). Die besagten 3000 Stück Vorzugsaktien sollen die Berechtigung auf eine fest akkumulative Vorzugs-Dividende von £ 5 pro £ 100 und per Jahr auf das jeweilig eingezahlte Kapital erhalten und sollen sowohl bezüglich der Dividende wie des Kapitals den Vorzug über alle Aktien haben, welche jeweilig das Kapital der Gesellschaft bilden, sollen aber kein weiteres Recht auf Beteiligung an dem Gewinn oder den Aktiven mit sich führen und sollen auch nur das Recht haben, in Generalversammlungen der Gesellschaft zu erscheinen und mitzustimmen über Fragen, die sich auf ihre Rechte und Privilegien beziehen.

Abtretung und Rechtsübergang von Aktien.

35. Die besagten Sir Max Waechter & Ralph Collingwood Forster und Harry Waechter (nachstehend die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates genannt) sollen, wenn sie von ihrem Amte als erste Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft zurücktreten, ermächtigt sein, ihre Aktien oder irgend welche davon an irgend ein Mitglied ihrer entsprechenden Familie abzutreten, welches am Datum der Abtretung Mitglied der Gesellschaft ist, oder an eine Person, welche eins der ersten Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft ist und bis zum Tage der Abtretung als solches im Amt geblieben ist, aber, damit eine Abtretung auf Grund dieses Paragraphen wirksam sei, muß sie binnen vier Jahren nach dem Datum des Rücktritts zur Eintragung angemeldet werden.

36. Wenn der besagte Sir Max Waechter als erstes Mitglied des Aufsichtsrates stirbt, so soll sein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter berechtigt sein, dessen Aktien oder irgend welche derselben an irgend ein Mitglied seiner Familie oder an eine Person abzutreten, welche eins der ersten Mitglieder des Aufsichtsrates ist und bis zum Tage der Abtretung als solches im Amte geblieben ist, auch sollen sie berechtigt sein, gewöhnliche Aktien des besagten Sir Max Waechter an solche Mitglieder der Familie des besagten Ralph Collingwood Forster abzutreten, welche gewöhnliche Aktien besitzen, und, damit eine Abtretung auf Grund dieses Paragraphen wirksam sei, muß sie binnen vier Jahren nach dem Tode des besagten Sir Max Waechter zur Eintragung angemeldet werden.

37. Vorbehaltlich obiger Voraussetzungen kann jede Aktie seitens eines Mitgliedes oder einer anderen Person, welche zur Abtretung befugt ist, an irgend ein Mitglied abgetreten werden, welches der Zedent wählt, aber unter dem oben erwähnten Vorbehalt und unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 42 und 44 dieser Statuten soll keine Aktie an eine Person abgetreten werden, welche kein Mitglied ist, so lange, wie irgend ein Mitglied gewillt ist, dieselbe zu dem weiter unten in dieser Beziehung genannten Preise zu kaufen.

46. Das Abtretungsdokument für irgend eine Aktie soll sowohl von dem Zedenten wie auch von dem Uebernehmer unterzeichnet werden, und der Zedent soll als Inhaber dieser Aktie gelten, bis der Name des Uebernehmers in der Liste als solcher eingetragen ist.

48. Jedes Abtretungsdokument soll im Bureau zur Eintragung deponiert werden zusammen mit dem Zertifikat für die zu übertragenden Aktien und mit allen weiteren Belegen, welche die Gesellschaft verlangt, um den Besitztitel des Zedenten oder sein Recht zur Abtretung der Aktien zu beweisen.

52. Die Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter eines verstorbenen Mitgliedes (wenn dasselbe nicht ein Kollektiv-Besitzer ist) sollen die einzigen Personen sein, welcher die Gesellschaft einen Besitztitel der eingetragenen Aktien, im Namen dieses Mitgliedes zuerkennt, und im Falle des Todes einer oder mehrerer Kollektivbesitzer von eingetragenen Aktien sollen die Ueberlebenden die einzigen Personen sein, welchen die Gesellschaft einen Besitztitel oder ein Interesse an den Aktien zuerkennt.

Konversion von Aktien und Stammaktien.

56. Die Gesellschaft kann in einer Generalversammlung alle eingezahlten Aktien in Stammaktien umwandeln und wiederum alle Stammaktien und volleingezahlten Aktien jederart zurückverwandeln.

Erhöhung und Verminderung des Kapitals.

59. Die Gesellschaft kann in einer Generalversammlung jeweilig durch außerordentlichen Beschluß

das Kapital durch Emission von neuen Aktien in solcher Höhe erhöhen, wie für gut erachtet wird.

63. Die Gesellschaft kann jeweilig durch besonderen Beschluß ihr Kapital vermindern, indem sie Abzahlungen darauf macht oder Kapital annulliert, welches verloren worden ist oder nicht durch verfügbare Aktiva vertreten ist, oder sie kann es vermindern durch Verminderung der Haftbarkeit für die Aktien oder in anderer Weise, wie zweckmäßig erscheint, und Kapital kann abgezahlt werden unter der Bedingung, daß man es wieder einfordern oder in anderer Weise ersetzen darf, und die Gesellschaft kann auch durch besonderen Beschluß ihre Aktien oder irgend welche derselben unterteilen oder sie durch gewöhnlichen Beschluß konsolidieren.

Abänderung der Rechte.

65. Wenn zu irgend einer Zeit Kapital durch Emission von Vorzugsaktien oder in anderer Weise in verschiedene Klassen von Aktien geteilt ist, so können alle oder irgend welche Rechte und Privilegien einer jeden Klasse durch Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und irgend einer Person, welche im Interesse dieser Klasse von Aktien handelt, abgeändert werden, vorausgesetzt, daß diese Vereinbarung a) schriftlich seitens der Inhaber von mindestens drei Viertel des Nominalbetrages der emittierten Aktien dieser Klasse ratifiziert wird, oder b) daß sie durch einen außerordentlichen Beschluß in einer besonderen Generalversammlung der Inhaber der Aktien dieser Klasse bestätigt wird, und alle nachstehend angegebenen Vorschriften bezüglich der Generalversammlungen sollen mutatis mutandis bei jeder dieser Versammlungen Anwendung finden, mit Ausnahme, daß die zur Entscheidung berechtigte Anzahl aus Mitgliedern besteht, welche selbst oder durch Vertreter drei Viertel des Nominalbetrages der emittierten Aktien dieser Klasse besitzen.

Befugnisse, Darlehen aufzunehmen.

66. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen irgend eine Summe oder Summen Geldes für die Zwecke der Gesellschaft aufbringen, borgen oder Zahlung derselben und Abstimmung sicher stellen.

69. Alle Obligationen, konsolidierte Obligationen oder andere Sicherheiten können mit einer Prämie oder in anderer Weise und mit besonderen Privilegien bezüglich Einlösung, Rückgabe, Ausstellung, Zuerteilung von Aktien in den Generalversammlungen der Gesellschaft, Ernennung von Mitgliedern des Aufsichtsrates 2c., emittiert werden.

70. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen ein regelrechtes Register gemäß Abschnitt 43 des Gesetzes für Gesellschaften von 1862 von allen Hypotheken und Belastungen führen lassen, welche auf das Eigentum der Gesellschaft Bezug haben, und sollen den Bestimmungen des Abschnittes 14 des Gesetzes für Gesellschaften von 1900 bezüglich der Eintragung von Hypotheken und Belastungen 2c. entsprechen.

Generalversammlungen.

72. Die statutarische Generalversammlung der Gesellschaft soll nach Abschnitt 12 des Gesetzes über die Gesellschaften von 1900 binnen nicht weniger als einem Monate und nicht mehr als drei Monaten nach dem Tage abgehalten werden, an welchem die Gesellschaft berechtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen, und zu einem Zeitpunkte und an einem Orte, den die Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen werden.

73. Andere Generalversammlungen sollen mindestens einmal in jedem Jahre zu einem Zeitpunkte und an einem Orte abgehalten werden, wie sie die Gesellschaft in einer Generalversammlung bestimmt, und, wenn kein Zeitpunkt oder kein Ort in dieser Weise bestimmt wird, zu einem Zeitpunkte und an einem Ort, wie sie die Mitglieder des Aufsichtsrates angeben werden.

74. Die oben erwähnten späteren Generalversammlungen sollen „ordentliche Generalversammlungen" und alle anderen Versammlungen der Gesellschaft „außerordentliche Generalversammlungen" genannt werden.

75. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können je nach ihrem Ermessen und jedes erste Mitglied des Aufsichtsrates, welches auf sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates verzichtet hat, kann binnen sechs Monaten nach seiner Verzichtleistung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, und die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen auf Antrag von Inhabern von nicht weniger als ein Zehntel des emittierten Kapitals der Gesellschaft, worauf alle Einberufungsforderungen und anderen Beträge richtig gezahlt worden sind, sofort eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, und dabei sollen folgende Bestimmungen zur Geltung kommen:

1. Der Antrag muß die Zwecke der Generalversammlung angeben und muß von den Antragstellern unterzeichnet sein und im Bureau eingereicht werden und kann aus verschiedenen Dokumenten gleicher Form bestehen, deren jedes von einem oder mehreren Antragstellern unterzeichnet ist.
2. Wenn die Direktoren die Abhaltung einer Generalversammlung binnen 21 Tagen nach Einreichung des Antrages nicht veranlassen, so können die Antragsteller oder die Majorität derselben nach Wert ihrer Aktien die Generalversammlung selbst einberufen, aber eine auf diese Weise einberufene Generalversammlung soll erst nach 3 Monaten vom Datum der Hinterlegung des Antrages abgehalten werden.
3. Wenn bei einer solchen Generalversammlung ein Beschluß gefaßt wird, welcher der Bestätigung in einer anderen Generalversammlung benötigt, so sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates sofort eine weitere außerordentliche Generalversammlung einberufen, um den betreffenden Beschluß zu erwägen und ihn eventuell als besonderen Beschluß

zu bestätigen und, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates diese Generalversammlung nicht binnen 7 Tagen nach Datum der ersten Beschlußfassung einberufen, so sollen die Antragsteller oder die Majorität derselben nach Wert ihrer Aktien die Generalversammlung selbst einberufen dürfen.

4. Jede auf Grund dieses Paragraphen seitens einer Anzahl von Antragstellern einberufene Generalversammlung soll in derselben Weise oder möglichst in derselben Weise einberufen werden wie die Generalversammlung, welche seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats einberufen werden.

76. Einundzwanzig volle Tage Zeit soll den Mitgliedern gegeben werden unter Angabe des Ortes, Tages und der Stunde der Generalversammlung und im Falle besonderer Geschäfte der allgemeinen Art dieses Geschäfts, und zwar durch ein mit der Post oder in anderer Weise, wie nachstehend bestimmt wird, zugesandte Einberufung. Mit schriftlicher Zustimmung aller jeweilig vorhandenen Mitglieder kann eine Generalversammlung binnen kürzerer Frist als 21 Tage und in irgend einer für angemessen erachteten Weise einberufen werden. Wenn beabsichtigt wird, einen besonderen Beschluß zu fassen, so können die beiden Generalversammlungen durch ein und dieselbe Einberufung einberufen werden, und in diesem Falle soll kein Einspruch erhoben werden dürfen, daß die Einberufung die zweite Generalversammlung nur unter der Bedingung einberuft, daß der Beschluß seitens der nötigen Majorität in der ersten Generalversammlung gefaßt wird.

77. Die zufällige Unterlassung einer Benachrichtigung für irgend ein Mitglied soll den in der betreffenden Generalversammlung gefaßten Beschluß nicht ungültig machen.

78. Das Geschäft einer ordentlichen Generalversammlung mit Ausnahme der ersten soll dasjenige sein, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz, den Bericht der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Revisoren entgegenzunehmen und Beschluß darüber zu fassen, Mitglieder des Aufsichtsrats und andere Beamte an Stelle der der Reihenfolge nach Ausscheidenden zu wählen, Dividenden zu erklären und jedes andere Geschäft zu behandeln, welches auf Grund dieser Statuten in einer ordentlichen Generalversammlung zu behandeln ist. Jedes andere in einer ordentlichen Generalversammlung und jedes in einer außerordentlichen Generalversammlung behandelte Geschäft soll als besonderes Geschäft gelten.

Stimmen der Mitglieder.

88. Bei Handaufheben soll jedes persönlich erschienenes Mitglied eine Stimme und bei Stimmenzählung soll jedes persönlich oder in Vertretung erschienenes Mitglied eine Stimme für jede Aktie haben, die es besitzt. Kein nur in Vertretung anwesendes Mitglied soll bei Handaufheben zur Mitstimmung berechtigt sein, vorausgesetzt, daß dieses Mitglied nicht etwa eine Körperschaft ist, vertreten durch eine Person, welche nicht Mitglied der Gesellschaft ist, in welchem Falle dieser Vertreter bei Handaufheben mitstimmen darf, als wenn er ein Mitglied der Gesellschaft wäre. Dieser Paragraph unterliegt den Bestimmungen des § 15.

98. Nach dem Ende der ursprünglichen Geschäftsleitung und vorausgesetzt, daß nichts anderes von Fall zu Fall seitens der Gesellschaft in einer Generalversammlung bestimmt wird, soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht weniger als 2 und nicht mehr als 7 betragen.

99. Nach der Beendigung der ursprünglichen Geschäftsleitung sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats ermächtigt sein, von Fall zu Fall zu jeder Zeit andere Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats zu ernennen, aber in der Weise, das die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu keiner Zeit die oben angegebene Höchstanzahl übersteigt, und auch in der Weise, daß keine Ernennung auf Grund dieses Paragraphen Wirkung hat, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats im Vereinigten Königreich daran beteiligt sind.

100. Nach dem Ende der ursprünglichen Geschäftsleitung soll die Befähigung eines jeden Mitgliedes des Aufsichtsrats darin bestehen, daß es Aktien oder Obligationen der Gesellschaft im Nominalwert von £ 1000 besitzt. Kein Mitglied des Aufsichtsrates darf sein Amt ausüben, bevor es diese Befähigung erwirbt, muß sie aber binnen 2 Monaten nach seiner Ernennung oder Wahl erwerben.

Prozeduren der Mitglieder des Aufsichtsrats.

121. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können zur Erledigung von Geschäften Sitzungen abhalten oder dieselben vertagen oder ihre Sitzungen regulieren, wie es ihnen paßt, und können auch die zur Beschlußfassung nötige Anzahl bestimmen. Bis auf Weiteres sollen 2 Mitglieder des Aufsichtsrats zur Beschlußfassung genügen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann zu jeder Zeit und der Sekretär kann auf Antrag eines Mitgliedes den Aufsichtsrat einberufen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, welches außerhalb des Vereinigten Königreichs weilt, soll während dieser Abwesenheit nicht berechtigt sein, eine Einberufung zu einer Sitzung zu erhalten.

Protokolle.

130. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Protokolle in besonderen Büchern führen lassen:

Ueber alle Anstellungen von Beamten,

über die Namen der in jeder Sitzung des Aufsichtsrats und in jedem Ausschuß von Mitgliedern des Aufsichtsrats anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats,

über alle seitens des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses von Mitgliedern des Aufsichtsrats erlassenen Befehle,

über alle Beschlüsse und Vorgänge in den Generalversammlungen und Sitzungen von Mitgliedern des Aufsichtsrats und von Ausschüssen,

und alle diese Protokolle über irgend eine Sitzung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder von Ausschüssen oder über Generalversammlungen sollen, wenn sie von Vorsitzenden der Versammlung oder von Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet sind, ohne weiteres als Beweis für die Richtigkeit der drin enthaltenden Angaben gelten.

Befugnisse der Mitglieder des Aufsichtsrats.

131. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft soll den Mitgliedern des Aufsichtsrats zustehen, und diese können außer den Befugnissen und Machtvollkommenheiten, die ihnen durch diese Statuten besonders erteilt werden, auch solche Befugnisse ausüben und Handlungen und Sachen ausführen, welche die Gesellschaft ausführen darf und welche hiernach oder nach dem Gesetz nicht seitens einer Generalversammlung ausgeführt werden müssen, aber nichts destoweniger gemäß den Vorschriften des Gesetzes und dieser Statuten und gemäß allen anderen Bestimmungen, welche jeweilig seitens der Gesellschaft in einer Generalversammlung getroffen werden, vorausgesetzt, daß keine solche Bestimmung eine schon ausgeführte Handlung des Aufsichtsrats ungültig macht, welche gültig gewesen wäre, wenn man diese Bestimmung nicht getroffen hätte.

Dividenden.

139. Der Gewinn der Gesellschaft, dessen Verteilung von Fall zu Fall für einen bestimmten Zeitraum beschlossen wird, soll zuerst zur Zahlung der Dividende auf die Vorzugsaktien bis zu Ende dieses Zeitraumes verwendet werden, und darauf und nach Beobachtung der vorhergehenden Bestimmungen soll er unter die Mitglieder verteilt werden, welche gewöhnliche Aktien besitzen, und zwar im Verhältnis zu dem Betrage des auf ihre gewöhnlichen Aktien eingezahlten Kapitals.

Buchführung.

152. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen richtige Rechnung führen lassen über die Geldbeträge, welche seitens der Gesellschaft verausgabt und vereinnahmt werden, und über die Angelegenheiten, die sich auf diese Einnahmen und Verausgabungen beziehen, und über die Aktiva ausstehenden Forderungen und Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Bücher sollen im Bureau der Gesellschaft oder an solchen Orten geführt werden, welche die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmen.

154. In der ordentlichen Generalversammlung eines jeden Jahres, mit Ausnahme des Jahres 1904, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz vorlegen, welche eine summarische Aufzählung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft darstellt, und zwar abgeschlossen an einem Datum, das nicht weiter als 6 Monate vor der Generalversammlung zurückliegt, von der Zeit an, als die letzte vorhergehende Jahresrechnung und Bilanz aufgestellt wurde, oder im Falle der ersten Jahresrechnung und Bilanz von der Zeit der Gründung der Gesellschaft.

155. Einer jeden Jahresrechnung und Bilanz soll ein Bericht der Mitglieder des Aufsichtsrates über den Stand und die Verhältnisse der Gesellschaft beiliegen, und über den eventuellen Betrag, welchen sie aus dem Gewinn als Dividende an die Mitglieder zu zahlen empfehlen, und über den eventuellen Betrag, welchen sie gemäß den über diesen Punkt hierin enthaltenen Bestimmungen auf den Reservefonds übertragen wollen, und die Jahresrechnung und Bilanz sollen von 2 Mitgliedern des Aufsichtsrats unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet sein.

Revision.

156. Mindestens einmal in jedem Jahre, mit Ausnahme von 1904, sollen die Bücher der Gesellschaft geprüft und die Richtigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz durch einen oder mehrere Revisoren festgestellt werden.

157. Die Gesellschaft soll in jeder ordentlichen Generalversammlung einen oder mehrere Revisoren ernennen, welche ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung inne haben sollen.

Liquidation.

169. Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll, ob freiwillig oder in anderer Weise, so können die Liquidatoren mit Genehmigung durch außerordentlichen Beschluß irgend einen Teil der Aktiva der Gesellschaft unter die Mitglieder verteilen und können mit gleicher Genehmigung irgend einen Teil der Aktiva der Gesellschaft in die Hände von Treuhändern zur Aufbewahrung zugunsten der Mitglieder geben, je nachdem die Liquidatoren es mit der gleichen Genehmigung für zweckmäßig finden, und wenn es für zweckmäßig gehalten wird, so kann eine Verteilung in anderer Weise als gemäß den gesetzlichen Rechten der Mitglieder der Gesellschaft vorgenommen werden, und im besonderen kann irgend eine Klasse Vorzugs- oder besondere Rechte erhalten oder überhaupt oder teilweise ausgeschlossen werden, aber wenn eine Verteilung in anderer Weise als gemäß den gesetzlichen Rechten der Mitglieder beschlossen wird, so soll jedes Mitglied, das dadurch Schaden erleiden könnte, ein Recht haben, Einspruch zu erheben und davon abhängige Rechte auszuüben als ob diese Absicht ein besonderer Beschluß auf Grund des Abschnittes 161 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1862 wäre.

170. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft in England soll jedes Mitglied der Gesellschaft, welches dann nicht in England wohnt, verpflichtet sein, binnen 14 Tagen nach der wirksamen Beschlußfassung zur Liquidation der Gesellschaft, ob freiwillig oder auf Grund eines Liquidationsbefehls, der Gesellschaft eine schriftliche Mitteilung machen, worin es irgend einen Hausvorstand in London bestellt, welchem alle Vorladungen, Mitteilungen, Vorgänge, Befehle oder Erkenntnisse bezüglich der Liquidation der Gesellschaft zugestellt werden können, und mangels einer solchen Bestellung sollen die Liquidatoren der Gesellschaft berechtigt sein, irgend eine Person für

dieses Mitglied zu ernennen, und eine Mitteilung an eine solche Person, und vom Mitglied selbst oder von den Liquidatoren ernannt, soll für alle Zwecke als richtig und persönlich dem Mitglied gemacht gelten, und wenn die Liquidatoren eine solche Ernennung vollziehen, so sollen sie mit angemessener Eile dem betreffenden Mitglied durch ein Inserat in der Times oder durch einen eingeschriebenen Brief per Post unter der Adresse des Mitglieds, wie sie in der Liste der Gesellschaft angegeben ist, Kenntnis davon geben, und diese Mitteilung soll an dem nächstfolgenden Tage als gemacht gelten, an welchem das Inserat erscheint oder der Brief zur Post befördert wurde.

Stiftungen und Zuwendungen.

172. Allerhöchst genehmigte Stiftungen:

Im abgelaufenen Vierteljahr ist zur Errichtung der zur Förderung und Unterstützung von Erfindungen und Arbeiten aller Art auf dem Gebiete der Unfallverhütung und des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeiter von 35 deutschen Berufsgenossenschaften mit einem Kapital von 172500 Mark unter dem Namen „Kaiser Wilhelm- und Kaiserin Auguste Viktoria-Stiftung deutscher Berufsgenossenschaften" begründeten Stiftung die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden.

Ferner haben folgende Zuwendungen die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1. Zuwendung eines ungenannten Herrn im Betrage von 12000 Mark an die Kaiser Wilhelm und Augusta-Stiftung zur Gründung und dauernden Unterhaltung einer Stiftsstelle.

2. Zuwendung des Rentiers Sigismund Samuel im Betrage von 20000 Mark an die Baruch-Auerbachschen Erziehungsanstalten für jüdische Knaben und Mädchen in Berlin.

3. Zuwendung des Baumeisters Strauch im Betrage von 6000 Mark an die St. Matthäus-Kirchengemeinde zu Berlin.

4. Zuwendung der Frau Eisenbahndirektionspräsident Becher im Betrage von 6000 Mark an die St. Matthäus-Kirchengemeinde zu Berlin.

5. Zuwendung des verstorbenen Baurats Leo Hoene im Betrage von 10000 Mark an die Gemeinde Kötzschenbroda in Sachsen zur Instandhaltung der Gräber seiner Eltern und zu gemeinnützigen Zwecken.

6. Zuwendungen des verstorbenen Rentners Isaac (Isidor) Haberland an die jüdische Gemeinde in Berlin

a) im Betrage von 92338,50 Mark zur Errichtung eine Isaac (Isidor) Haberland und Klara Haberland geb. Reiwald-Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder der Familie des Erblassers und seiner Ehefrau sowie anderer Hilfsbedürftiger,

b) im Betrage von 92338,50 Mark zur Errichtung von Zimmern in der Altersversorgungsanstalt der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

7. Zuwendung des verstorbenen Sanitätsrats Dr. Leonhard Bamberger im Betrage von 10000 Mark an die jüdische Gemeinde zu Berlin für die Altersversorgungsanstalt.

8. Zuwendung des Bankiers Julius Bleichröder im Betrage von 10000 Mark an die Stadt Berlin zur beliebigen Verwendung für Bedürftige.

9. Zuwendung der Erben des verstorbenen Kommerzienrates Hermann N. Israel, Else Israel und Bertold Israel im Betrage von 8000 Mark an das Krankenhaus der jüdischen Gemeinde zu Berlin zur Stiftung eines Freibettes in der neu zu errichtenden gynäkologischen Abteilung.

10. Zuwendung der verstorbenen Witwe Karoline Barschall geb. Böhr im Betrage von 6000 Mark an das Krankenhaus der jüdischen Gemeinde in Berlin.

11. Zuwendung der Erben des verstorbenen Kommerzienrats N. Israel im Betrage von 20000 Mark an die Baruch-Auerbachschen Erziehungsanstalten für jüdische Knaben und Mädchen.

12. Zuwendung des verstorbenen Kommerzienrats Philipp Wolff Meyer an die jüdische Gemeinde zu Berlin im Betrage von etwa 14000 Mark mit je einem Drittel zu Gunsten der Betty Lachmann-Stiftung für arme Wöchnerinnen, der jüdischen Armenkommission und der jüdischen Altersversorgungsanstalt.

13. Zuwendung des verstorbenen Regisseurs und Schauspielers Otto Telge im Betrage von rund 9045 Mark an die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger in Berlin für die Pensionsanstalt.

14. Zuwendung des verstorbenen Hofschauspielers a. D. Emil Pückert im Betrage von 8842,70 Mark an die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger in Berlin für die Pensionsanstalt.

15. Zuwendungen des verstorbenen Bankiers Julius Bleichröder an die jüdische Gemeinde in Berlin

a) im Betrage von 10000 Mark für die Zwecke der Armenverwaltung,

b) im Betrage von 10000 Mark zur Unterstützung tüchtiger und hilfsbedürftiger Mädchen, welche sich für den jüdischen Religionsunterricht ausbilden wollen.

16. Zuwendung des verstorbenen Bankiers Julius Bleichröder im Betrage von 6000 Mark an die Deutsche Pestalozzi-Stiftung zu Pankow bei Berlin.

17. Zuwendung des Rentners Moritz Manheimer zu Berlin im Betrage von 20000 Mark an die Kaiser Wilhelm und Augusta-Stiftung zur Gründung und dauernden Unterhaltung zweier Stiftsstellen.

18. Zuwendungen des verstorbenen Sanitätsrats Dr. Leonhard Bamberger im Betrage von je 20000 Mark

1. an die Aerztekammer für die Provinz Brandenburg 2c. zu Gunsten der ärztlichen Unterstützungskasse,

2. an die Stadtgemeinde Berlin für verschämte Arme.

19. Schenkungen der jüdischen Gemeinden in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. im Betrage von je 10000 Mark an den Deutsch-Israelitischen Gemeindebund zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für schwachsinnige jüdische Minderjährige in Beelitz.

20. Schenkung der Erben des verstorbenen Bankiers Julius Bleichröder im Betrage von 10000 Mark an den Hilfsverein der deutschen Juden.

21. Schenkung der Zentrale für Spiritusverwertung im Betrage von 10000 Mark an den Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland.

22. Schenkungen des Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose im Betrage von 50000 Mark und von 30000 Mark an den Volksheilstätten-Verein vom Roten Kreuz.

23. Letztwillige Zuwendung der unv. Rentnerin Hedwig Fittbogen im Betrage von 12000 Mark an den deutschen Tierschutzverein.

24. Letztwillige Zuwendung des Kaufmanns Adolf Julius Henze im Betrage von 10000 Mark an den Berliner Verein für Ferienkolonien zu einer „Marie Bautz-Stiftung" für erholungsbedürftige Kinder ohne Unterschied der Konfession.

Berlin, den 10. Februar 1908.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

173. Erledigt wird die unter dem Patronat des Magistrats stehende 3. Pfarrstelle an der Luisenstadtkirche zu Berlin, Diözese Berlin Kölln-Stadt, durch Emeritierung des Pfarrers Haupt zum 1. Juli 1908.

Pfarrstellenerledigung.

174. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Fröhden, Diözese Jüterbog, durch Ableben des Inhabers, Pfarrers Simon, am 29. Januar 1908. Die Gnadenzeit läuft bis zum 31. August 1908 einschließlich.

Urkunde

betreffend die Errichtung der dritten Pfarrstelle in der evangelischen Stadtkirchengemeinde Cöpenick, Diözese Kölln-Land II.

175. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Stadtkirchengemeinde Cöpenick wird die dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 15. Februar 1908 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1908.	Potsdam, den 5. Februar 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Steinhausen.	Lehmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung $3^1/_2$% Brandenburger Rentenbriefe.

176. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3^1/_2$ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Buchst. F. zu 3000 ℳ 2 Stück und zwar: die № 56 393.

Buchst. H. zu 300 ℳ 1 Stück und zwar: die № 225.

Buchst. J. zu 75 ℳ 4 Stück und zwar: die № 57 74 150 170.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen № 2 bis 16, Reihe 3, nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 1. Juli 1908 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1918 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 ℳ durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 ℳ handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzialsteuerdirektors.

Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif 2c.

177. Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat durch Beschluß vom 19. Dezember 1907 — § 956 der Protokolle — einer Reihe von Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung die Zustimmung erteilt hat. Diese Aenderungen und Ergänzungen sind in einem vom Reichsschatzamte herausgegebenen Nachtrage zum Warenverzeichnisse zum Zolltarife und einem dritten Nachtrage zur Anleitung für die Zollabfertigung enthalten, die bei den Amtsstellen eingesehen werden können. Die Bestimmungen dieser Nachträge treten, soweit sie nicht schon jetzt Gültigkeit haben, mit dem 1. März d. Js. in Wirksamkeit.

Berlin, den 12. Februar 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts in Halle a. S.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

178. Auf Grund der am 11. September 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Fiskus (Forstfiskus) unter dem Namen Mankopfsee 3 das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G A bezeichnet ist und welches, einen Flächeninhalt von 2199957 qm buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundfünfzig Quadratmeter, umfassend, in der Gemarkung Oberförsterei Zehdenick im Kreise Templin des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 4. Februar 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 4. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

179. Auf Grund der am 27. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Fiskus (Forstfiskus) unter dem Namen Mankopfsee 1 das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199927 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundzwanzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Oberförsterei Zehdenick, Storkow und Kolonie Vogelsang im Kreise Templin des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 4. Februar 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 4. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

180. Auf Grund der am 27. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Fiskus (Forstfiskus) unter dem Namen Mankopfsee 2 das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199693 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertundneunundneunzigtausendsechshundertunddreiundneunzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Oberförsterei Zehdenick und Kolonie Vogelsang im Kreise Templin des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 7. Februar 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 7. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Bergwerksverleihungen.

Im Namen des Königs.

181. Auf Grund der am 1. Oktober 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Fiskus (Forstfiskus) unter dem Namen Templiner Wasser das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist und welches, einen Flächeninhalt von 2199803 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertundneunundneunzigtausendachthundertunddrei Quadratmeter, umfassend, in der Gemarkung Oberförsterei Zehdenick im Kreise Templin des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 7. Februar 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-

weisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 7. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Staatsbahn-Güterverkehr.

182. Am 20. Februar 1908 tritt ein Nachtrag 3 in Kraft. Er enthält u. a. einen neuen Ausnahmetarif 3g. für Steinsalz zum Salzen von Fischen, bereits gültig vom 15. Februar, und einen neuen Ausnahmetarif 20e. für Rohpetroleum österreichischen, rumänischen und ungarischen Ursprungs. Die Ausnahmetarife 26 und S11 für thüringische usw. Waren, 26a. für Griffel usw. und S9 für Hohlglaswaren haben eine andere Fassung erhalten.

Die Anwendungsbedingungen der Ausnahmetarife 8 und S5 Klasse IIIa. 1 und IIIb. für Eisen und Stahl, wie im Spezialtarif III. unter Ziffer 1a.—d. genannt, sowie 8a. für Gießerei-Roheisen werden dahin geändert, daß der Frachtberechnung mindestens das Ladegewicht der gestellten Wagen (10, 12,5 und 15 t usw. wie bei Erze, Ton usw. des Rohstofftarifs) zugrunde gelegt wird. Aufgehoben wird mangels Verkehrsbedürfnisses der Ausnahmetarif 5e. für Mauersteine und Kalkbruchsteine. Für die mietweise Ueberlassung bahneigener Vorsatzbretter auf deutsch-russischen Grenzstationen ist eine Gebühr von 1 Mark für den Wagen eingeführt. Soweit Erhöhungen eintreten, gelten sie erst vom 1sten April 1908 ab. Die durch diesen Nachtrag im gemeinsamen Hefte eingeführten Aenderungen gelten zugleich für die besonderen Tarifhefte des Staatsbahn-Güterverkehrs. Nähere Auskunft geben das Auskunftsbureau hier Alexanderplatz und die beteiligten Eisenbahndirektionen.

Berlin, 11. Februar 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bezirksschornsteinfeger.

183. Vom 1. April 1908 ab habe ich den Schornsteinfegermeister Johann Heinrich Peters, zur Zeit in Wusterhausen a. D., zum Kehrmeister für den Bezirk № 18 „Königs Wusterhausen", umfassend die Gemeinden Bohnsdorf, Eichwalde, Hoherlehme, Königs Wusterhausen, Miersdorf, Schmöckwitz, Schulzendorf, Waltersdorf, Zeuthen, die Gutsbezirke Königs Wusterhausen Amt, Schulzendorf, Waltersdorf sowie die Gutsbezirksteile Schmöckwitzwerder und Wüstemark, bestellt.

Berlin, den 10. Februar 1908.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Bezirksschornsteinfeger.

184. Der Bezirksausschuß hat die Teilung des bisherigen Kehrbezirkes Adlershof und die Bildung folgender Kehrbezirke:

a. Adlershof, bestehend aus der Gemeinde Adlershof,
b. Alt-Glienicke, bestehend aus den Gemeinden Alt-Glienicke und Grünau,
c. Nieder-Schöneweide, bestehend aus den Gemeinden Johannisthal und Nieder-Schöneweide beschlossen:

Zu Kehrmeistern habe ich ernannt:

a. für den Bezirk Adlershof:
den Schornsteinfegermeister Wilhelm Lasamnick zur Zeit in Königs Wusterhausen,
b. für den Bezirk Alt-Glienicke:
den Schornsteinfegermeister Wilhelm Nagel, zur Zeit in Lichtenberg,
c. für den Bezirk Nieder-Schöneweide:
den Schornsteinfegermeister Paul Ochs, zur Zeit in Mittenwalde.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1908.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Schiffahrtssperre.

185. Beim Umbau der Kanalbrücke über den Verbindungskanal zwischen den Gr. Wusterwitzer und dem Plauer-See in km 75,095 der Eisenbahnstrecke Berlin-Magdeburg stellen sich infolge des Ausbaggerns zwecks Tieferlegung der Kanalsohle Uferrutschungen ein, die das Rammen weiterer Spundwände daselbst erforderlich machen.

Damit die Rammarbeiten vom Wasser aus mittels Prähnen ausgeführt werden können, wird der Verbindungskanal nochmals vom 17. Februar bis 1. März d. Js. für die Schiffahrt gesperrt.

Magdeburg, den 10. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

186. **Personalchronik.**

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Rittergutsbesitzer und Kommerzienrat Ernst Borsig in Groß-Behnitz für den Bezirk 19 — Groß-Behnitz.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Freiherr von Eckardstein in Leuenberg für den Bezirk 9 — Brunow —.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Rentier Kampfmeyer in Papendorf für den Bezirk 12 — Brietzig —.

Der Militäranwärter Michels hier ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der Oberpfarrer Hermann Feller in Baruth ist zum Superintendenten der Diözese Baruth ernannt worden.

Der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Friedeberg N./M. Ernst Rieger ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer am Leibniz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Pretzel ist als Rektor an der 6. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Friedrich, Schwabe, Stresow, Pomplun und Lüdeke sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer **Wilhelm Schulze** ist als Rektor an der 232. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen **Gebert**, **Irrmann**, **Weißenborn**, **Kolberg** sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer **Wolff** ist als Rektor an der 171. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Lydia **Pfeiffer** in Halensee, Johann Georgstr. 8.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Helene **Pohlenk** in Cöthen (Mark).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

187. Die dem Prozeßagenten, Bureauvorsteher Otto **Ebert** am 11. Juli 1907 erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht zu Wendisch-Buchholz wird auf Antrag des **Ebert** zurückgenommen.

Frankfurt a. O., den 12. Februar 1908.

Der Landgerichtspräsident.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

188. Das Sommersemester 1908 beginnt pünktlich am 22. April. Die Immatrikulationen beginnen am 8. April und dauern bis zum 2. Mai 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor.

Geschenke an Kirchen rc.

(Schluß.)

189. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den **Diözesen** nachbenannten Kirchen rc. des Regierungsbezirks **Potsdam** gespendet wurden:

Berlin-Land II. Der Kirche zu Schönfließ vom Schloßhauptmann v. **Veltheim**: 7 Kirchenfenster, von Frau Baronin v. **Hammerstein**: Altar- und Kanzelbekleidung.

Bernau. Der Kirche zu Friedrichsthal von Frau **Wels**: 2 Teppiche.

Neustadt Brandenburg. Der Kirche zu Jeserig durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder: 159 Mark zur Beschaffung von Teppich, Altar- und Kanzelbekleidung und Tauftischdecke, von Frau v. **Förster**, Frau **Gumpert**, Fräulein **Schumann**: 25 Mark desgl., von den Frauen v. **Rochow-Golzow**, v. **Rochow-Reckahn** und v. **Rochow-Pfoerten** und Fräulein v. **Rochow**: Abendmahlskanne, vom Verein Frauenhilfe: Kanzelbibel und Altarvorleger, von den Söhnen und Töchtern der Familie v. **Rochow**: 50 Mark zur inneren Ausstattung der Kirche, von Herrn W. K., Potsdam: 50 Mark, vom Buchhändler **Biesenthal** und Frau: Altarbibel, von Ungenannt: 15 Mark zur Vergoldung von Kelch und Patene und 18 Mark zur Renovierung von Kruzifix und Altarleuchtern.

Dom Brandenburg. Der Kirche zu Tremmen von Herrn Lehrer **Moltrecht** und Bauerngutsbesitzern **Eggert** und **Müller**: Velum und Korporale, vom Ehepaar **Reffe**: Taufsteindecke.

Dahme. Der Kirche zu Dahme von Witwe **Matz**: 10 000 Mark.

Kölln Land II. Der böhmischen Kirche zu Rixdorf von Frauen der Gemeinde: Fenstervorhänge, von Herrn **Wanzlik**: 100 Mark zur Beleuchtung, von Dr. **Maretschek**: 50 Mark für einen Ofen, von den Frauen H. u. R. **Wanzlik**: Altarteppich, von Gemeindegliedern: 309 Mark zur Renovierung und Bekleidung des Altars und der Kanzel und 1247 Mark zur Ausmalung der Kirche.

Kyritz. Der Kirche zu Grabow von freiwilligen Gaben des Patronats und der Gemeinde: 2 Kronleuchter, von Frau Rittergutsbesitzer **Richnow**: Altardecke.

Potsdam I. Der Kirche zu Petzow von Ungenannt: Altardecke.

Potsdam II. Der Kirche zu Groß-Glienicke von Witwe **Schwartze**: 2000 Mark zur Grabpflege.

Pritzwalk. Der Kirche zu Reckenthin durch Sammlung der Gemeinde: Taufstein- und Lesepultdecke.

Schwedt a. O. Der Kirche zu Hohenfelde von Polizeisergeant **Hartmann** und Frau: Taufkanne und Taufschüssel.

Wittstock. Der Kirche zu Flecken Zechlin durch Sammlungen der Gemeinde: 200 Mark zur Altar- und Kanzelbekleidung, von Ungenannt: 30 Mark zur Ausschmückung der Kirche, vom Jungfrauen-Verein: Altarkniekissen, von Kaufmann **Schwarz**: Kanzelbibel, von Frau Pfarrer **Radü**: Altarbibel; der Kirche zu Zempow vom Aeltesten **Seelig**: Altarbibel, von Frau Förster **Grandtke** und Konfirmanden: 2 Wandleuchter.

Wriezen. Der Kirche zu Reichenow vom Patron Frhr. v. **Eckardstein**: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und Teppich.

Wusterhausen. Der Kirche zu Wusterhausen durch Sammlung des Pfarrers **Schmolling**: 11322,65 Mark zum Gemeindehausbau, vom Basar des Vaterländischen Frauenvereins: 912,90 Mark desgl., vom Provinzialausschuß für Innere Mission: 150 Mark desgl., vom Kommerzienrat **Gilka** 100 Mark desgl., vom Landesdirektor der Provinz 300 Mark desgl.

Hierzu neun öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Ausgegeben den 28. Februar 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 7¾ Bogen öffentl. Anzeiger.

190. Reichsgesetzblatt.

(Stück 5.) № 3410. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 8. Februar 1908.

№ 3411. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. Februar 1908.

№ 3412. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Februar 1908.

№ 3413. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der № XV. in Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. Februar 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung

für die Dömnitz von der Ellershagener Grenze bis zur Einmündung in die Stepenitz und des Nebenbaches vom Dorfe Beveringen bis zur Hainholzmühle.

191. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsammlung Seite 195 — wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung Seite 265 — sowie des § 73 der Feldpolizeiverordnung vom 1. November 1847 — Gesetzsammlung Seite 376 — unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Dömnitz von der Ellershagener Grenze bis zur Einmündung in die Stepenitz und der Nebenbach vom Dorfe Beveringen bis zur Hainholzmühle stehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Schau.

Die Schau wird durch ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Schauamt (§ 15) ausgeübt.

§ 2. Die normalmäßige Breite und Tiefe der Dömnitz und des Nebenbaches wird von dem Schauamt, erforderlichenfalls nach Anhörung des Meliorationsbaubeamten festgesetzt.

Zur Abweichung von dessen Vorschlägen ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten erforderlich.

§ 3. Ebenso bestimmt das Schauamt über die normalmäßige Anlage der Uferböschungen.

§ 4. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung des durch §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Normalzustandes ist von den Verpflichteten alljährlich eine zweimalige Räumung des Flußbettes, und zwar eine Frühjahrsräumung in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni und eine Herbsträumung in der Zeit vom 15. August bis 30. September vorzunehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Räumung bewendet es bei dem bestehenden Rechtszustande.

Auf Antrag der beteiligten Grundstücksbesitzer oder des Schauamtes kann der Regierungspräsident den Wegfall der Herbsträumung für einzelne Gewässerstrecken verfügen, wenn nach seinem Ermessen Nachteile für die Vorflut hiervon nicht zu besorgen sind.

Das Schauamt kann bei vorhandenem Bedürfnis durch Bekanntmachung seines Vorsitzenden außerordentliche Räumungen anordnen oder in besonderen Fällen die regelmäßige Räumungszeit anderweit festsetzen.

§ 5. Die Räumung hat von unten aufwärts zu erfolgen.

Innerhalb der im § 4 gedachten Fristen werden die Zeitpunkte, mit welchen die Räumungsarbeiten begonnen und bis zu welchen die Räumungsarbeiten beendet sein müssen, vom Vorsitzenden des Schauamtes besonders festgesetzt.

§ 6. Der bei den Räumungen entstehende Auswurf von Wasserpflanzen, Moder, Sand usw. ist möglichst gleichmäßig nach beiden Ufern hin mindestens 1,25 m vom oberen Uferrande entfernt zu lagern und, soweit er nicht zur Herstellung der Böschungen verwendet wird, innerhalb 5 Tagen nach beendeter Räumung vom Ufer zu entfernen oder derart einzuebnen, daß keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche das Ablaufen des Wassers nach dem Flusse hindern.

§ 7. Vor Beginn der Räumung ist an der unteren Grenze jeder Feldmark quer durch den Fluß eine Vorrichtung (Schwimmbalken oder dergleichen) anzubringen, welche das durch die Krautung losgelöste und im Wasserlaufe treibende Schilf und Kraut aufzufangen geeignet ist, durch welche jedoch ein Aufstau des Wassers nicht hervorgerufen werden darf.

Das angeschwemmte Kraut ist gemäß § 6 zu entfernen.

Die schwimmende Wehrvorrichtung darf vor stattgehabter Schau nicht gelöst werden, ist aber nachher binnen 24 Stunden zu entfernen.

§ 8. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer gehört — wofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel Dritte hierzu verpflichtet sind — zu den Verpflichtungen der Uferbesitzer.

Abbrüchige Ufer sind so zu befestigen, daß das Abrutschen von Erde, Steinen, Sand usw. verhindert wird.

Die am Ufer stehenden Baumstämme oder Wurzeln sind soweit zu beseitigen, als sie im Wasserlaufe selbst stehen; nur diejenigen dürfen verbleiben, welche die Wasserlinie begrenzen und zur Befestigung der Uferränder beitragen.

Die Ufer dürfen ohne Zustimmung des Schauamtes in einer Entfernung von 2,50 m von der Bordkante mit Bäumen und Sträuchern nicht neu bepflanzt werden.

Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche innerhalb einer Höhe bis zu 3 m sich über das Profil des Wasserlaufes oder den frei zu lassenden Gang (§ 13) ausbreiten, sind zu beseitigen. Einer Beseitigung der Baum- und Strauchteile, welche sich über den Gang (§ 13) ausbreiten, bedarf es nicht, wofern dieselben sich in einer Höhe von 3 m über dem Erdboden befinden.

§ 9. Die über den Fluß neu anzulegenden Brücken und Stege müssen eine solche lichte Weite und Höhe erhalten, daß durch sie kein Stau hervorgerufen wird.

Zu jedem Neu- oder Umbau von Brücken oder Stegen ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Wasserpolizeibehörde nachzusuchen.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Schauamtes einzureichen, welcher ihn mit dem Gutachten des Schauamtes an die zuständige Behörde befördert.

§ 10. Die Anlage von Wäschen und Waschbänken in dem Flusse und zwar sowohl von feststehenden als auch von solchen, welche über dem Wasserspiegel hängen, ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde schriftlich gestattet werden, wofern kein fester Bauteil der Anlage in das Bett des Wasserlaufs hineinragt oder tiefer als 0,10 m über dem höchsten Wasserspiegel liegt.

Die Anlage von Furten, Durchtriften und Viehtränken ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde gestattet werden. Gräben, deren Einmündung eine Umgestaltung des Ufers herbeiführt, dürfen erst angelegt werden, nachdem die zuständige Wasserpolizeibehörde unter Zustimmung des Schauamtes die zu befolgenden Bedingungen für die Sicherung des Ufers vorgeschrieben hat.

Bestehende unvorschriftsmäßige Anlagen (Absatz 1, 2 und 3) sind, soweit das Schauamt dies für erforderlich erachtet, innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist zu beseitigen bezw. mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde entsprechend umzugestalten.

§ 11. Das Einlegen von Hölzern, Weiden und anderen die Vorflut hemmenden Körpern, das Einrammen von Pfählen in das Bett des Wasserlaufes, das Einhängen von Tierhäuten, Leinen, Flachs, Garn usw. sowie das Hineinbringen anderer Gegenstände ist verboten.

Unter Zustimmung des Schauamtes ist mit schriftlicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde die Herstellung von Ufereinschnitten zulässig, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden dürfen, welche im Bette des Wasserlaufes selbst verboten sind. Diese Einschnitte müssen jedoch gegen den Wasserlauf durch feste Flechtzäune oder eingerammte Pfähle abgegrenzt werden.

§ 12. Abgänge der Haus- und Landwirtschaft, krepiertes Vieh, Unrat, Jauche, Abgänge von Gewerbebetrieben, Färbestoffe und dergleichen dürfen in die Wasserläufe weder geworfen, noch geleitet, noch an den Ufern derart gelagert werden, daß sie vom Regen oder Wachswasser in den Wasserlauf hineingespült werden können.

Wo bei Gewerbebetrieben die Ableitung der Abwässer erforderlich ist, sind Vorrichtungen zu treffen, daß nur völlig reines Wasser in den Fluß gelangt.

§ 13. Auf dem linken Flußufer ist ein Gang von mindestens 1 m Breite freizulassen und dessen Benutzung dem Schauamte sowie den zur Beaufsichtigung des Wasserlaufes berufenen Personen jederzeit zu gestatten.

Ebenso sind Einrichtungen zu treffen, welche die Ueberschreitung der in den Wasserlauf mündenden Gräben für die zur Schau oder Beaufsichtigung des Wasserlaufes berufenen Personen zu jeder Zeit ermöglichen.

Von Herstellung des Ganges und der Einrichtungen (Absatz 1 und 2) sind die Verpflichteten entbunden, soweit der Wasserstand ein Befahren des Flusses mittels Kahnes gestattet und die Verpflichteten einen sicheren, brauchbaren Kahn nebst Führer auf ihre Kosten stellen.

Die Grenzpunkte der Räumungsanteile jeder einzelnen Gemarkung sind durch mindestens 0,5 m aus dem Boden hervorragende Steine mit dem Namen der angrenzenden Feldmarken zu bezeichnen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mark geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 15. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch das Schauamt überwacht.

Das Schauamt wird gebildet aus

1. dem Landrate der Ostprignitz als Vorsitzenden,
2. zwei vom Kreisausschusse zu wählenden Beisitzern, von welchen der eine ein Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteherstellvertreter oder Bürgermeister, der andere ein Räumungspflichtiger sein muß.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf je 3 Jahre. Für die gleiche Dauer erhalten in derselben Weise die Beisitzer je 2 Stellvertreter.

Der Vorsitzende kann sich im Vorsitz durch einen Beisitzer, welcher Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteherstellvertreter oder Bürgermeister ist, vertreten lassen.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder gelten bei der Abstimmung als verhindert, sobald es sich um ihre persönlichen Interessen handelt.

§ 16. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen wie den außerordentlichen Räumungen (§ 4) geht von dem Vorsitzenden des Schauamts aus und erfolgt durch mindestens einmalige Bekanntmachung in den Kreisblättern der beiden beteiligten Kreise sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den beteiligten Gemeinden.

Mit diesen Bekanntmachungen ist diejenige wegen des Stattfindens der Schau (§ 17) zu verbinden.

§ 17. Die Schau findet innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf der für die Räumungsarbeiten festgesetzten Frist statt.

Der Vorsitzende des Schauamtes schreibt jede Schau mit Angabe des Ortes und der Stunde ihres Beginns aus (§ 16) und ladet die Beisitzer und den zuständigen Meliorationsbaubeamten mittels besonderen Schreibens zur Teilnahme ein.

Verhinderte Mitglieder haben unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden unverzüglich ihrem Stellvertreter die Einladung zugehen zu lassen.

Der Besichtigung haben, bei Vermeidung einer vom Vorsitzenden des Schauamts gegen sie festzusetzenden, in die Kreiskommunalkasse fließenden Ordnungsstrafe von 3 Mark, die Ortsvorsteher bezw. in deren Behinderung die gesetzlichen Stellvertreter oder ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Abgeordneter, je für ihre Feldmark beizuwohnen.

Das Ergebnis der Besichtigung wird protokollarisch festgestellt, ebenso sind in das Protokoll die getroffenen Festsetzungen (§§ 2 und 3) sowie die ausnahmsweise erteilten Genehmigungen (§§ 8—11) aufzunehmen.

§ 18. Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 17 a. E.) werden von dem Schauamtsvorsitzenden den zuständigen bezw. den gemäß § 61 Absatz 2 der Kreisordnung seitens des Kreisausschusses mit Handhabung der Wasserpolizei in Bezug auf die unter Schau gestellten Wasserlaufstrecken besonders zu betrauenden Amtsvorstehern oder Bürgermeistern zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Diese haben über getroffene Maßregeln und deren Erfolg dem Vorsitzenden des Schauamts Anzeige zu erstatten.

§ 19. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung tritt das Polizeireglement für den Dömnitzfluß vom 9. November 1866 — Amtsblatt Seite 439 — außer Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Meisterprüfungskommissionen.

192. Der Regierungsbaumeister Scheele in Wittstock (Dosse) ist bis zum 1. Oktober d. J. von dem Herrn Oberpräsidenten zum stellvertretenden Vorsitzenden der Meisterprüfungskommission für das Maurer- und Zimmerhandwerk mit dem Sitz in Perleberg ernannt.

Potsdam, den 12. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Vertrieb von Wild aus Hamburger Kühlhäusern.

193. Um den Vertrieb von Wild aus den Hamburger Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen zu ermöglichen, hat die Hamburger Polizeibehörde unter dem 10. Januar 1907 Bestimmungen getroffen, die im allgemeinen den für Preußen erlassenen entsprechen und in der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung festgelegt sind.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern haben durch Erlaß vom 6. Februar 1908 genehmigt, daß fortan Wild aus Hamburger Kühlhäusern, sofern es nach Maßgabe dieser Bekanntmachung gekennzeichnet ist, während der Schonzeit in Preußen zugelassen wird.

Ich ersuche hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 21. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

* * *

Bekanntmachung,

betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen.

Um den Vertrieb folgender Wildarten, nämlich Elch-, Rot-, Dam-, Rehwild, Hasen- und Flugwild aus den Hamburger Kühlhäusern in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf nach Preußen zu ermöglichen (Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 § 43 Absatz 2 und Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 29. Juli 1907 № 31) wird die Polizeibehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Anbringung der erforderlichen Marken und Plomben an dem im Kühlhause lagernden Wild veranlassen.

§ 1. Zulassung der Kühlhäuser.

Die Anbringung der Marken und Plomben erfolgt nur in Kühlhäusern, die ausdrücklich von der Polizeibehörde zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf

den Antrag des Inhabers, wenn die Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörde unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizeibehörde jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird.

Der Antrag ist bei der Polizeibehörde, Abteilung II., einzureichen.

Die Zulassung kann widerrufen werden.

§ 2. Kennzeichnung des Wildes.

Die Kennzeichnung des in den zugelassenen Kühlhäusern befindlichen, für den Vertrieb in der gesetzlichen Schonzeit nach Preußen bestimmten Wildes geschieht auf rechtzeitigen Antrag des Inhabers des Kühlhauses oder des Kühlraumes. Der Antrag ist an die Polizeibehörde, Abteilung II., zu richten.

Die Kennzeichnung erfolgt durch amtliche, mit dem Hamburger Wappen und der Bezeichnung „Hamburg" und „Kühlhaus" versehene und von der Polizeibehörde ausgegebene Ohrmarken und Plomben, die im übrigen dem preußischen Muster entsprechen. Im Bedarfsfall tritt zur Unterscheidung mehrerer zugelassener Kühlhäuser hinter die Bezeichnung „Kühlhaus" ein Buchstabe.

Die Anbringung der Ohrmarken und Plomben erfolgt durch Beauftragte der Polizeibehörde oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt in Gewahrsam der Polizeibehörde.

Die Ohrmarken sind am rechten Gehör anzubringen. Die Ohrmarken und Plomben sind so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß der Wappenknopf oder die Schlinge zerstört wird.

§ 3. Ohrmarken.

I. Für die Kennzeichnung unzerlegten und unabgehäuteten, wenn auch ausgenommenen Elch-, Rot-, Dam- und Rehwildes werden Ohrmarken mit Nummerplatten verwendet und zwar:

a) bei Elch- und Rotwild Ohrmarken mit Nummerplatten von **ovaler** Form,
b) bei Damwild solche mit **runden** Nummerplatten und
c) bei Rehwild solche mit **viereckigen** Nummerplatten.

Die Ohrmarken des in einem Kühlhause befindlichen

a) Elch- und Rotwildes,
b) Damwildes und
c) Rehwildes

erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 5000, innerhalb jeder dieser 3 Klassen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anbringung der Marken. Sobald in einem Kühlhause in einer der 3 genannten Klassen von unzerlegtem Wild die Nummer 5000 erreicht ist, wird von neuem mit der Nummer 1 begonnen.

II. Hasen, Flugwild und Teile zerlegten Elch-, Rot-, Dam- oder Rehwildes werden durch Plomben gekennzeichnet.

a) Bei den Hasen ist die Plombe an der Heese des rechten Hinterlaufes anzubringen. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch in abgehäutetem, im übrigen aber unzerlegtem Zustande nach Preußen vertrieben werden.
b) Beim Flugwild ist die Plombe durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stücke Flugwild zu kennzeichnen.

Die Plomben erhalten keine Nummer.

§ 4. Zeit der Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung des **unzerlegten** Wildes muß in der Regel vor Beginn der Schonzeit für die betreffende Wildart beendigt sein.

Sie kann bis zum einschließlich 15. Tage nach Beginn der betreffenden Schonzeit erfolgen, wenn das Wild bereits vor Beginn der Schonzeit in das Kühlhaus eingebracht und unter polizeilichen Verschluß gestellt war oder ein besonderer Nachweis, daß es während der Schußzeit erlegt ist, erbracht wird.

Wenn sich infolge technischer Schwierigkeiten die Kennzeichnung des Wildes bis zum 15. Tage nach Beginn der Schonzeit nicht vollenden läßt, kann sie auch noch in den nächsten Tagen vorgenommen werden, falls die Räume, in denen sich das zu markierende Wild befindet, unter polizeilichen Verschluß gelegt werden.

Das aus dem Ausland stammende Wild unterliegt ebenfalls vorstehenden Bestimmungen.

In Preußen erlegtes Wild, das gemäß den Vorschriften in § 43 der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 verkauft werden darf, kann auf Antrag auch zu jeder anderen, innerhalb der Gültigkeitsdauer der befristeten ortspolizeilichen Bescheinigung liegenden Zeit markiert werden.

§ 5. Die Kennzeichnung (Plombierung) von **zerlegtem** Elch-, Rot-, Dam- und Rehwilde erfolgt bis zum 15. Tage nach Beginn der Schonzeit für die betreffenden Wildarten **ohne weiteres** sonst nur, wenn vor dem Verlassen des Kühlhauses außer der Decke mit der vorgeschriebenen Ohrmarke, Rücken, Keulen und Blätter gleichzeitig vorgelegt werden.

Nach erfolgter Plombierung aller fünf Teile ist die verwendet gewesene Ohrmarke von dem Beauftragten der Polizeibehörde zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 6. Für jede der 3 Ohrmarkenarten (siehe § 3 dieser Anweisung im Eingang) ist vom Inhaber des Kühlhauses oder Kühlraumes ein besonderes Buch nach dem Muster (Anlage A) zu führen. Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

Die Bücher müssen nachweisen, wann und an

welchen Abnehmer das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben ist und welche Nummer an diesem angegeben war.

Bei Hasen, Flugwild und Teilen zerlegten Wildes ist die Buchführung über die erfolgte Abgabe nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild in zerlegtem Zustande in dem Buch bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist nach erfolgter Anbringung der Ohrmarken durch die Beauftragten der Polizeibehörde zu prüfen und durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Die Austragungen werden durch besondere Revisionen kontrolliert.

Der Beauftragte der Polizeibehörde hat in einer Liste nach Anlage B zu vermerken, welche Ohrmarken er für die 3 Klassen von Wild (siehe § 3 im Eingang) in den Kühlhäusern verwendet hat.

§ 7. Unter Schonzeit und Schußzeit im Sinne dieser Bekanntmachung sind die in dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 festgesetzten Schon- und Schußzeiten zu verstehen.

§ 8. Gebühren.

Die Gebühren für die Kennzeichnung des Wildes werden gemäß № 77 des Gebührenschragens der Polizeibehörde vom 26. Mai 1905 (Amtsblatt Seite 221) den Inhabern der Kühlhäuser oder Kühlräume in Rechnung gestellt.

Zahlungen sind nur an der Polizeihauptkasse (Stadthaus) zu leisten.

Hamburg, den 10. Januar 1908.

Die Polizeibehörde.

* * *

Anlage A.

Nachweisung

der im Kühlhause . . . . verwendeten Ohrmarken für . . . . wild.

Eintragung					Austragung			
Lfd. Nr.	Name und Wohnung des Eigentümers des Wildes	Nummer der Ohrmarke	Tag der Markierung	Revisionsvermerke	Tag der Ausgabe oder Plombierung	Name des Empfängers	ganz oder zerlegt	Revisionsvermerke

Anlage B.

Liste

über die im Kühlhause . . . . verwendeten Ohrmarken.

Nummer der Ohrmarke	Wildart	Datum der Anbringung der Ohrmarke	Name und Dienststellung der Beamten

Errichtung einer Bauhandwerker-Zwangsinnung in Königs Wusterhausen.

194. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1908 eine Zwangsinnung für das Maurer-, Zimmerer-, Tischler-, Glaser-, Klempner-, Schlosser-, Brunnenbauer-, Dachdecker-, Töpfer- und Steinsetzerhandwerk in den Ortschaften (Gemeinde- und Gutsbezirken) Königs Wusterhausen, Deutsch-Wusterhausen, Teupitz, Ragow, Schenkendorf bei Königs Wusterhausen, Hoherlehme, Miersdorf, Zeuthen, Eichwalde, Schmöckwitz, Schulzendorf, Waltersdorf, Kiekebusch, Zernsdorf, Senzig, Gussow, Gräbendorf, Zeesen, Krummensee, Groß-Besten, Klein-Besten, Pätz, Groß-Köris und Klein-Köris im Kreise Teltow und Niederlehme (Kreis Beeskow-Storkow) mit dem Sitze in Königs Wusterhausen und dem Namen „Bauhandwerker Zwangsinnung in Königs Wusterhausen“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 19. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Wasserstraße.

195. Ich habe die untere Nuthe (von der Eisenbahnbrücke bei der Jutespinnerei bis zur Einmündung in die Havel) als öffentliche Wasserstraße im Sinne der № 1 des Einganges der Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) der strom- und schiffahrtspolizeilichen Aufsicht des Herrn Wasserbauinspektors hierselbst unterstellt.

Potsdam, den 20. Februar 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Anmeldung für die Polizeischule.

196. Am Montag den 9. März d. Js. beginnt ein neuer Kursus der Polizeischule des Kreises Teltow.

Meldungen zur Teilnahme sind möglichst bald zu bewirken und an den Leiter der Polizeischule in Berlin, Viktoriastraße 17, zu richten.

Potsdam, den 21. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

197. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Lichtenberg, Schönwalde. Kreis Prenzlau: Holzendorf. Kreis Ostprignitz: Strauch-Jühlitz.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Biesdorf, Liebenwalde, Friedrichsfelde, Wartenberg, Buch, Reinickendorf, Schmachtenhagen, Zehlendorf. Kreis Osthavelland: Hennigsdorf, Dyrotz, Velten.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf.

d) Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Tiefensee. Kreis Osthavelland: Flatow. Kreis Westhavelland: Haage, Barnewitz.

e) Tollwutverdacht. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Luckenwalde.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Britz. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Reinickendorf, Wittenau. Kreis Ostprignitz: Kyritz. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Hönow, Schönfließ, Wittenau.

c) Räude. Kreis Teltow: Mariendorf.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz, Zossen.

Potsdam, den 25. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Einsargung und Beerdigung von Leichen bei übertragbaren Krankheiten.

198. Zur Bekämpfung des **Aussatzes,** der **Cholera,** des **Fleckfiebers,** der **Pest** und der **Pocken** sind unter dem 28. Januar 1904 vom Bundesrat besondere Anweisungen erlassen, in denen wegen **Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung** der Leichen von Personen, welche an einer der **vorbezeichneten** Krankheiten gestorben sind, auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 folgendes angeordnet ist:

1. Die Leichen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit ($2^1/_2$ prozentigem Cresolwasser oder 3 prozentiger Karbolsäurelösung oder $^1/_{10}$ prozentiger Sublimatlösung) getränkt sind.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf dies nur unter Beobachtung der von dem beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (s. o.) geschehen.

2. Die Leichen sind in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind, sodaß jegliches Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

3. Die Särge sind, nachdem die Leichen hineingelegt worden, schleunigst zu schließen und in ein Leichenhaus zu überführen.

4. Die Ausstellung der Leichen im Sterbehause oder im offenen Sarge ist verboten.

5. Dem Leichengefolge, das auf eine möglichst geringe Personenzahl beschränkt zu bleiben hat, ist der Eintritt in das Sterbehaus untersagt.

6. Die Bestattung der Leichen ist tunlichst zu beschleunigen.

Bei der Beerdigung von Personen, die an **Fleckfieber** oder an **Pocken** verstorben sind, sind die zur Ausschmückung des Sarges verwendeten Gegenstände mit in das Grab zu legen.

7. Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an **Cholera, Fleckfieber, Pest** oder **Pocken** verstorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen, für den Sterbeort bestehenden Begräbnisplatz ist verboten.

8. Die bei der Einsargung beschäftigt gewesenen Personen haben die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit behördlicherseits getroffenen Anordnungen genau zu befolgen.

9. Personen, die bei der Einsargung von **Pocken-** und **Fleckfieberleichen** beschäftigt gewesen sind, dürfen mit der Ansage des Leichenbegängnisses nicht betraut werden und haben, auch wenn sie nicht wegen Ansteckungsgefahr abgesondert oder beobachtet werden, den Verkehr mit anderen Personen zu meiden, solange ihnen hierzu nicht die ausdrückliche Erlaubnis des beamteten Arztes erteilt ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 46 № 2 des oben bezeichneten Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Berlin, den 8. Februar 1908.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verfahren bei der Einsargung und Beerdigung von Leichen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195), der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (Ges. S. S. 247) und des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 27. März 1907 (G. S. S. 37) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) in Verbindung mit § 8 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin (Stadtgemeinden Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Dt. Wilmersdorf) was folgt.

§ 1. Zur Einsargung von Leichen dürfen ohne Rücksicht auf die Todesursache nur Särge verwendet werden, welche so gedichtet sind, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird. Außerdem muß der Sargboden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderer aufsaugender Stoffe bedeckt sein.

§ 2. Die Leichen von Personen, welche an einer der nachstehenden Krankheiten a) Diphtherie, b) Milzbrand, c) Rotz, d) übertragbare Ruhr, e) Scharlach, f) Typhus gestorben sind, sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit ($2^1/_2$ prozentigem Cresolwasser oder 3 prozentiger Carbolsäurelösung oder $^1/_{10}$ prozentiger Sublimatlösung) getränkt sind.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf dieses nur unter den von dem beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit einer desinfizirenden Flüssigkeit (s. o.) geschehen.

§ 3. Die Leichen der an einer der in § 2 genannten Krankheiten Verstorbenen sind sobald als möglich einzusargen, die Särge sind sofort zu schließen und mit möglichster Beschleunigung in eine Leichenhalle zu schaffen. Bereits geschlossene Särge dürfen nur mit besonderer Genehmigung des beamteten Arztes nochmals geöffnet werden. Eine Ausstellung der Leichen im Sterbehause darf nicht stattfinden.

§ 4. Personen, welche das Waschen der Leiche eines an einer in § 2 genannten Krankheit Gestorbenen, das Maßnehmen an der Leiche behufs Anfertigung des Sarges, die Einsargung oder andere Vorrichtungen bei der Leiche zu besorgen haben, müssen vor dem Verlassen des betreffenden Raumes ihre Hände in einer Flüssigkeit der in § 2 angegebenen Art gründlich desinfizieren und danach mit Wasser und Seife waschen.

Personen, welche in unmittelbare Berührung mit der Leiche kommen, besonders Personen, die das Waschen und Einsargen besorgen, müssen vor Beginn ihrer Verrichtungen waschbare Oberkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendeter Tätigkeit mindestens zwei Stunden lang in die Desinfektionsflüssigkeit zu legen sind.

§ 5. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls gesetzlich (§ 36 № 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905) nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung von Zementkanälen.

199. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt in Charlottenburg liegen 29 Pläne aus über die Verlegung von Zementkanälen in Charlottenburg.

Berlin C. 2, den 20. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

200. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Rauen, Diözese Storkow (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I.) durch Ableben des Inhabers, Pfarrers Franz, am 1. Februar 1908. Die Gnadenzeit läuft bis 30. September 1908 (einschl.) Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. und V. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

$4^1/_2$ % Anleihe der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft.

201. Am 1. April d. Js. geht die Verwaltung der $4^1/_2$ %igen Anleihe (Prioritäts-Obligationen I. Emission) der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1874 auf uns über.

Die **Zinsscheine** dieser Anleihe werden alsdann eingelöst:

- durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,
- durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a.,
- durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
- durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,
- durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,
durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten,
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet, sowie
durch die Bankhäuser Lehmann, Oppenheimer & Sohn in Braunschweig,
Mendelssohn & Co. in Berlin und die Berliner Handelsgesellschaft in Berlin.

Die Zinsscheine können auch statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Name und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

Die **gekündigten Obligationen** werden von dem genannten Tage ab von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen, bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. Main oder einem der oben genannten Bankhäuser eingereicht werden; diese Stellen werden die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirken. Berlin, den 15. Februar 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Aenderung eines Stationsnamens.

202. Stationsname „Nowawes-Neuendorf" wird mit Gültigkeit vom 1. März 1908 ab in „Nowawes" geändert. Berlin, Februar 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

203. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Ktbl. 1 № 179/17 und 180/17 in Größe von 2 a 11 qm.	Gemeindebezirk Ruhlsdorf	Gemeindebezirk Stahnsdorf	7. Januar 1908 — A. I. 3305 I. —
Ktbl. 3 № 158/28, 159/28, 160/28 in Größe von 3 a 02 qm.	Gemeindebezirk Stahnsdorf	Gemeindebezirk Ruhlsdorf	7. Januar 1908 — A. I. 3305 II. —
Ktbl. 1 № 392/32 in Größe von 4 qm.	Domänenfiskus (kommunalfrei)	Gemeindebezirk Klein-Glienicke.	7. Januar 1908 — A. I. 3198. —

Berlin, den 3. Februar 1908. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers gemäß § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes.

204. Für die Stadtgemeinde Berlin ist die Wahrnehmung der Geschäfte, die nach § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes dem Gemeindevorsteher obliegen, mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Berlin an Stelle des Stadtrats Hübner für die Zeit bis zum 31. März d. J. und ferner für die Zeit vom 1. April d. J. bis zum 31. März 1909 dem Stadtrat Rast übertragen worden.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Der Oberbürgermeister.

205. **Personalchronik.**

Der Regierungsrat Hababizki in Halle a. S. ist vom 1. April 1908 ab unter Versetzung nach Berlin zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV. für den Kreis Niederbarnim ernannt worden.

Der Gerichtsreferendar von Trotha ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Amts- und Gemeindevorsteher Bernhard Schüler aus Altwriezen ist zum Kreisverordneten für den Kreis Oberbarnim bestellt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Königliche Hegemeister Fischer in Fh. Plantagenhaus für den Bezirk 19 — Potsdamer Forst —.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: der Förster Geltz in Jeserig b. Br. für den Bezirk 7 — Jeserig — und der Lehnschulzengutsbesitzer Paul in Kuhlowitz für den Bezirk 30 — Lüsse —.

Der bisherige Pfarrer in Banjaluka (Bosnien) Gustav Bruno Geißler ist zum vierten Pfarrer der

Nazareth-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Berlin Stadt II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kemnitz, Georg Gustav Ernst Zierfuß ist zum Pfarrer der Parochie Seedorf, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der Lehrer Giesecke ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Jänchen, Krüger, Lammerich, Wilcke, Chudzinski, Döhnert, Heinrici, Böttger, Zintarra, Janke, Miersch, Weichert, Döge, Euen, Horn, Zörn, Sachse, Barthel, Kurth und Lemke sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Ida Waldschmidt in Nikolassee, von Luck-Straße № 13.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1908.

I. Richterliche Beamte. Ernannt sind: zum Landrichter der Rechtsanwalt Dr. Erich Weigert aus Berlin in Cottbus, zum Handelsrichter der Geheime Regierungsrat Dr. Julius Pieck in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, zum stellvertretenden Handelsrichter der Fabrikbesitzer Hans Schuppmann und der Kommerzienrat Ferdinand Hecht in Charlottenburg sowie der Fabrikant Adolf Köhler in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Wiederernannt sind: zum Handelsrichter der Kommerzienrat Jakob Dannenbaum in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, zum stellvertretenden Handelsrichter der Generaldirektor Max Fiedler in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: die Amtsrichter Graf von der Schulenburg-Angern in Genthin an das Amtsgericht Berlin-Mitte und Spener in Woldenberg als Landrichter an das Landgericht III. in Berlin. Pensioniert ist der Landgerichtsrat Dr. Timme vom Landgericht I. in Berlin. Gestorben sind die Amtsgerichtsräte Kunze vom Amtsgericht Berlin-Mitte und Dr. Leschinsky in Charlottenburg.

II. Gerichtsassessoren. Ernannt sind: die Referendare Dr. Sabersky, Dr. Grafe, Dr. Haeger, Dr. Simon, Hauffe, Kikath, Saltzmann, Preiß, Tourneau, Berendes, Rahm, Michaelis, Lenz, v. Broecker, Schering, Suhre, Döhring, Leyser, Dr. Köppen, Montag, Kirstaedter, Kuhn, Dr. Sowade, Dr. v. Hartmann, Lohmeyer, Axster, Schollmeyer, Jahn, Dr. Selten, Dr. Kistner, Dr. Jacusiel, Dr. Pohl. Entlassen aus dem Justizdienst sind die Gerichtsassessoren Bogislav v. Bonin, Hopf, Dr. Lent, Heinrich Müller.

III. Staatsanwaltschaft. Ernannt sind: der Standesbeamte Wiedmann zum Amtsanwalts-Stellvertreter in Rathenow und der Hauptmann der Res. Debeau zum Amtsanwalt in Spremberg (Lausitz).

IV. Rechtsanwälte und Notare. Ernannt sind zu Notaren die Rechtsanwälte Stegmann in Zielenzig und Dr. Friedrich Stöhr in Tempelhof bei Berlin. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Gerichtsassessoren Dr. Ewald Friedländer, Albert Josephsohn, Dr. Burghoff, Mahr, Max Fuß, Sobiecki, Emil Axster, Siegfried Herrmann, Walter Kuhn, Oskar Montag, Dr. Ernst Rieß und Felix Rosenthal bei dem Landgericht I. in Berlin, Tuch bei dem Amtsgericht in Berlin-Schöneberg, Felix Beckmann bei dem Amtsgericht in Charlottenburg mit dem Wohnsitz in Schmargendorf und Dr. Benno Leyser bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgericht III. in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, die Rechtsanwälte Ludwig Rosenberg vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht III. in Berlin, Dr. Ernst Ehrlich aus Bromberg, Dr. Hans Hager aus Ruda und Max Lachmann aus Lankwitz bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Paschke aus Zeitz bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg mit dem Wohnsitz in Steglitz und Schaaf aus Mansfeld bei dem Amtsgericht in Rixdorf mit dem Wohnsitz in Treptow, die früheren Rechtsanwälte Kurt Weidmann bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und Dr. Bloem bei dem Kammergerichte. In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht der Rechtsanwalt Ludwig Rosenberg bei dem Landgericht I. in Berlin. Gestorben sind die Rechtsanwälte Justizrat Rosenbaum, Hermann Meyer und Julius Zade in Berlin.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Kamberg, Fritz Sternberg, Kröfing, Bruck, Erich Schneider, Eckhardt, Walter Krüger, Kallmann, Grothe, Schließer, Haberland, Frischtatzky, Mathis, Georg Müller, Liste, Trapp, Graf Fink v. Finkenstein, Walter Rosenthal, Klaucke, Düring.

Entlassen sind die Referendare Rathe, Dr. Sabath, Hasenjäger, Dr. Kratzsch, Zwicker, Reinhold.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind: Zum Gefängnisinspektor bei dem Strafgefängnis zu Tegel der Inspektionsassistent Kietzmann vom Gerichtsgefängnis in Gommern, zum Kanzlisten bei dem Landgericht II. in Berlin der Kanzleidiätar Kottschlag. Pensioniert sind: der Amtsgerichtssekretär Grimm, der Amtsgerichtsassistent Klohn, die Gerichtsvollzieher Birkholz und Exner, sämtlich vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Gestorben ist der Gefängnisinspektor Schmäls vom Stadtvoigteigefängnis in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Januar 1908.

Es ist verliehen der Titel a) „Postsekretär“: den Ober-Postassistenten Ludwig Hartmann, Henk, Hildebrandt und Heinrich Neumann in Berlin; „Telegraphensekretär“: den Ober-Telegraphenassistenten Wöltge in Pankow bei Berlin und Schüler-Baudesson in Berlin; „Kanzleisekretär“: den Kanzlisten Primke und Struve in Berlin; „Ober-Postassistent“: den Postassistenten Richard Höppner in

Charlottenburg, Wilhelm Koch in Boxhagen-Rummelsburg, Hagedorn, Kasties, Heinrich Schmidt und Weberschock in Berlin; „Ober-Telegraphenassistent": den Telegraphenassistenten Vetterlein in Wilmersdorf bei Berlin, Prietzel, Otto Thiele und Thiemer in Berlin.

Es sind ernannt a) zu „Ober-Postsekretären": der Postsekretär Robert Richter; b) zu „Ober-Telegraphensekretären": der Telegraphensekretär Paul Neumann; c) zu „Telegraphenassistenten": die Postassistenten Pillkahn und Arthur Seifert in Berlin.

Es sind übertragen a) „Postsekretärstellen": den Postsekretären Bögelsack und Krumbholz in Berlin; b) eine „Telegraphensekretärstelle": dem Postsekretär Stock aus Cassel in Berlin; c) „eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse": dem Postassistenten Küsgen.

Es sind angestellt a) als „Postassistent": die Postassistenten Retzow aus Fürstenwalde (Spree) in Berlin, Brunsing in Charlottenburg, Hoberg, Hans Krüger, Eugen Schmidt, Schudde und Karl Sommer in Berlin; die Postanwärter Seehausen und Stemminger in Berlin; b) als „Telegraphenassistent": der Telegraphenassistent Wittmann in Berlin; c) als „Telegraphengehilfin": die Telegraphengehilfinnen Elisabeth Häring in Pankow bei Berlin, Helene Heinrich in Tegel, Rinck in Friedenau, Grund, Keiler, Margarete Kinzel, Agnes Kowalski, Lillpopp, Paris, Elisabeth Schiffmann, Martha Schwartz und Frieda Stein in Berlin.

Es ist wieder angestellt der Ober-Postassistent a. D. Georg Lippert.

Es sind versetzt von Berlin: der Postrat Hoffmann nach Danzig, der Ober-Postpraktikant Meinberg nach Bromberg, der Postsekretär Artur Hartmann nach Glogau, die Postassistenten Edmund Bock nach Rudolstadt und Kahle nach Rixdorf, der Telegraphenassistent Lehr nach St. Goarshausen, die Telegraphengehilfin Tetzlaff nach Wilmersdorf bei Berlin; nach Berlin: der Postrat Hüffell von Danzig, der Postdirektor Forkel von Friedrichshagen, der Ober-Postpraktikant Heß von Wiesbaden, der Postpraktikant Rothnagel von Constantinopel, der Postsekretär Stock von Cassel, der Telegraphensekretär Albitz von Tempelhof, die Postassistenten Horn von Sonneberg (S.-M.) und Schwitzke von Stettin nach Groß-Lichterfelde, die Telegraphenassistenten J. Karl Schmidt von Frankfurt (Main) und Wischnat von Düsseldorf.

Es hat die Amtsbezeichnung „Telegraphensekretär" zu führen: der Postpraktikant Pankatz.

Es ist freiwillig ausgeschieden: der Dachdeckeraufseher Kühne.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Postdirektor Holzendorff (k. W. Halensee), der Postsekretär Gerich (k. W. Pankow bei Berlin), der Ober-Postassistent Euen, die Telegraphengehilfinnen Brasch, Ella Holtz (k. W. Schöneberg bei Berlin) und Völkel (k. W. Friedrichshagen).

Es sind gestorben: der Ober-Postsekretär Moritz Vogt, die Postsekretäre a. D. Büttner und Geromont, der Telegraphensekretär a. D. Pagels in Charlottenburg, der Ober-Postassistent Böhl, der Ober-Telegraphenassistent Gebert, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Schuster in Britz bei Berlin, der Postverwalter a. D. Schielin in Groß-Lichterfelde und der Postassistent Gottfried Just in Berlin.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Ausgegeben den 6. März 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 7 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.

206. **Reichs-Gesetzblatt.**

(Stück 6.) № 3414. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 13. Februar 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer Baugewerks-Zwangsinnung in Potsdam.

207. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1908 eine Zwangsinnung für das Baugewerbe in der Stadt Potsdam und den Amtsbezirken Fahrland, Sanssouci, Bornim, Bornstedt, Babelsberg, Wannsee, Nowawes, Stahnsdorf, Potsdamer Forst, Caputh, Saarmund, Phöben und Alt-Töplitz mit dem Sitze in Potsdam und dem Namen „Baugewerks-Zwangsinnung in Potsdam" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge halten, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Baugewerksinnung in Potsdam.

Potsdam, den 22. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Benennung zweier Forsthäuser.

208. Von Landespolizeiwegen bestimme ich hiermit, daß die Forstetablissements Breitelege I. und II. entsprechend den von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß vom 10. Mai 1907 — vergl. die Amtsblattsbekanntmachung vom 4. Juli 1907 (Amtsblatt Seite 315) — genehmigten Bezeichnungen der bezüglichen Forstschutzbezirke „Breitelege" und „Saaten—Neuendorf" benannt werden.

Potsdam, den 27. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Amerikanischer Stachelbeer-Mehltau.

209. Das Ministerium für Ackerbau in London hat zur Verhütung der Einschleppung des Amerikanischen Stachelbeer-Mehltaus durch Erlaß vom 29. November v. Js. die Einfuhr von Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern einschließlich Schnittlingen, Säzlingen oder Sämlingen und von Teilen eines Strauches (ausgenommen von Früchten) nach Großbritannien verboten. Das Einfuhrverbot ist mit dem 14. Dezember 1907 in Kraft getreten.

Potsdam, den 28. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Regelung des Kehrbezirkswesens der Schornsteinfeger.

210. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausschluß der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Teile folgendes verordnet.

Einziger Paragraph.

Mit dem 1. April 1908 tritt die Polizeiverordnung vom 20. August 1857 — Amtsblatt S. 332 —, betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister, außer Kraft.

Die Bestimmungen über den Kehrzwang sind in Polizeiverordnungen der Anstellungsbehörden, die gleichzeitig mit der Aufhebung dieser Verordnung in Kraft treten, enthalten. Potsdam, den 28. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

211. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt am Montag den 30. März 1908. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 58, zu richten. Potsdam, den 26. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

212. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Lankwitz, Blankenfelde. Kreis Niederbarnim: Blankenburg, Karlshorst. Kreis Angermünde: Oderberg. Kreis Ostprignitz: Dannenwalde, Meyenburg (Abbau Strauch-

Zühlitz), Pritzwalk (Stadt und Abbau Neudorf). Kreis Osthavelland: Paaren a. W.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim, Lindenberg, Schmetzdorf, Schönow, Karow, Weißensee, Herzfelde, Klosterfelde, Blumberg, Schwanebeck. Kreis Osthavelland: Nauen, Bötzow. Kreis Westhavelland: Retzow.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Friederikenhof. Kreis Niederbarnim: Herzfelde.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Börnicke. Kreis Osthavelland: Niederhof.

e) Lungenseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg.

f) Räude. Kreis Niederbarnim: Weißensee.

g) Brustseuche (Influenza). Kreis Westprignitz: Quitzow.

h) Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Strehlen.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Cöpenick, Rotzis, Johannisthal. Kreis Niederbarnim: Alt-Landsberg, Französisch-Buchholz. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau. Kreis Zauch-Belzig: Caputh, Neu-Langerwisch, Michendorf.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Mühlenbeck, Hermsdorf, Friedrichsfelde, Oranienburg, Birkenwerder. Kreis Beeskow-Storkow: Rieplos.

Potsdam, den 3. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Prüfung ꝛc. von Acetylenapparaten.

213. Dem Zivilingenieur Ernst Schichtmeyer in Charlottenburg habe ich unter den in dem Erlasse vom 17. März 1907 (H. M. Bl. S. 68) vorgeschriebenen Bedingungen die Befugnis erteilt, Dichtigkeitsprüfungen seiner Acetylenapparate und deren Rohrleitungen im Geltungsbereiche der Polizeiverordnung vom 30. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, selbst vorzunehmen und Bescheinigungen darüber auszustellen. Berlin, den 19. Februar 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung,

betr. Abänderung der Straßenordnung für Berlin.

214. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet:

Die Bestimmungen in den §§ 3, 24, 27—30 der Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 werden, wie folgt, abgeändert bezw. aufgehoben:

I. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3. An jedem Fuhrwerk, welches nicht seiner Bestimmung gemäß zur Beförderung von Personen dient, muß das Eigengewicht des Wagens einschließlich des Zubehörs (Schrotleitern, Ketten, Aufsatz und Schutzbretter und dergl.) angegeben sein. Auch ist an dem Fuhrwerk entweder der Vor- und Zuname und die Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) des Eigentümers oder die Firma, deren Zwecken der Wagen dient, und deren Geschäftslokal, bei mehreren derartigen Fuhrwerken eines Eigentümers oder einer Firma außerdem eine fortlaufende Nummer anzubringen.

Im Falle der Bezeichnung mit der Firma ist jeder Inhaber der Firma, bei eingetragenen Vereinen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., eingetragenen Genossenschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen mit Rechtsfähigkeit jeder gesetzliche Vertreter strafrechtlich verantwortlich, selbst wenn der Wagen nicht im Eigentum des Firmeninhabers oder der genannten Gesellschaften und Personenvereinigungen steht, sondern nur gemietet ist.

Diese Aufschrift ist entweder an der rechten und linken oder an der hinteren Seite des Fuhrwerks selbst, oder an Tafeln, welche an demselben befestigt sind, in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe in einem Abstande des unteren Randes derselben von wenigstens 45 cm vom Erdboden dergestalt anzubringen, daß sie stets sichtbar ist.

Bei Hunde-, Handwagen und Schubkarren (sowie Transportfahrrädern) ist die Angabe des Eigengewichtes nicht erforderlich.

II. Dem § 24 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1903 wird als № 5 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Bei Benutzung der Zinnowitzer- und der Heringsdorferstraße darf der mit dieser Straße in Verbindung stehende Vorplatz des Stettiner Bahnhofes nur von Personenfuhrwerken und auch nur von solchen berührt werden, welche Personen von oder zu dem Stettiner Bahnhof befördern.

III. Die §§ 27—29 werden aufgehoben. An Stelle des § 27 treten folgende Bestimmungen:

§ 27. Fuhrwerke, welche den Kemper-Platz befahren, haben rechts um den Rolandbrunnen herumzufahren. Hierbei ist von den aus der Lennéstraße nach der Sieges-Allee, Bellevue-Allee, oder Tiergartenstraße sowie von den aus der Sieges-Allee nach der Bellevue-Allee oder Tiergartenstraße fahrenden Fuhrwerke der äußere, zwischen dem Tiergarten und den Schutzinseln liegende Fahrdamm, von den übrigen Fuhrwerken der innere, zwischen den Schutzinseln und dem Rolandbrunnen liegende Fahrdamm zu benutzen.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind die Fuhrwerke, welche zwischen der Tiergartenstraße und der Bellevue-Allee und zwischen der Bellevuestraße und der Viktoriastraße verkehren, ferner diejenigen, welche aus der Bellevue-Allee und der Tiergartenstraße nach der Lennéstraße, Bellevuestraße oder Viktoriastraße und aus der Viktoriastraße nach der Lennéstraße fahren; allen diesen Fuhrwerken ist der direkte Weg gestattet.

IV. Der § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30. Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt nach und von der Skalitzerstraße den Platz am Schlesischen Tore kreuzen, haben eine derartige Fahrtrichtung einzuschlagen, daß das auf diesem Platze befindliche Bahnhofsgebäude der Hochbahn „Schlesisches Tor" links von ihnen bleibt.

Berlin, den 27. Februar 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Telegraphenkabel.

215. Bei dem Kaiserlichen Postamt 24, Oranienburgerstraße 35/36, liegt ein Plan aus über die Auslegung eines Telegraphenkabels in der Elsasserstraße von № 43 bis 45/46.

Berlin C. 2, den 22. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 4% und 3½% Brandenburgischen Rentenbriefen.

216. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) 219 Stück und zwar die № 435 503 541 1187 1284 1395 1414 1912 1918 2018 2134 2162 2238 2341 2720 2861 2945 3186 3214 3280 3306 3308 3442 3488 3825 3826 3949 4120 4150 4202 4274 4289 4518 4561 4715 4728 5290 5307 5484 5602 5656 5827 6136 6306 6351 6727 7062 7148 7195 7281 7416 7510 7573 7575 7660 7694 7716 8068 8084 8187 8356 8483 8520 8711 8718 8740 8942 9028 9115 9235 9262 9279 9481 9535 9564 9974 10156 10190 10458 10595 10603 10747 10752 10766 10863 10892 10959 11018 11025 11047 11186 11226 11228 11249 11282 11364 11549 11578 11579 11633 11653 11847 11880 11907 12026 12124 12141 12163 12280 12308 12389 12450 12564 12567 12702 12737 12861 13134 13179 13190 13447 13502 13800 13867 13912 14104 14129 14177 14414 14478 14479 14547 14550 14618 14781 14814 14818 15021 15129 15231 15232 15344 15351 15393 15447 15635 15676 15826 16102 16200 16257 16620 16645 16650 16663 16894 16897 17000 17064 17112 17114 17206 17287 17317 17391 17596 17623 17704 17735 17791 17878 18023 18120 18121 18124 18129 18257 18310 18331 18334 18404 18407 18437 18610 18623 18690 18809 18864 18914 18944 18965 18999 19014 19107 19116 19332 19377 19415 19441 19553 19561 19592 19687 19707 19728 19811 19814 19879 19908 19911 19931 20000 20011 20083 20093 20110 20129 20176 20204.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.) 78 Stück und zwar die № 103 183 469 624 627 639 734 737 813 1020 1640 1961 1968 2012 2159 2179 2252 2485 2667 2698 2750 2788 2820 2908 3078 3113 3217 3254 3310 3326 3336 3458 3506 3581 3763 3769 3892 4023 4155 4176 4227 4256 4322 4399 4425 4450 4474 4478 4519 4682 4720 5055 5081 5163 5210 5277 5652 5703 5732 5760 5879 5905 6001 6032 6207 6287 6417 6506 6878 6917 6937 6986 7163 7227 7287 7293 7325 7345.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.) 317 Stück und zwar die № 157 321 636 678 882 894 895 943 1353 1415 1567 1598 1602 1644 1742 1958 2230 2264 2325 2387 2531 2656 2890 3095 3203 3230 3539 3541 3546 3556 3823 3965 4015 4129 4288 4317 4324 4328 4525 4683 4699 4807 4827 4845 4911 4922 4936 5119 5131 5208 5360 5923 5951 6073 6374 6528 6590 6665 6803 6849 6860 6896 6902 6970 7260 7372 7498 7540 7595 7609 7636 8018 8042 8142 8144 8381 8545 8564 8665 8964 9150 9206 9214 9296 9462 9482 9513 9523 9573 9659 9719 9745 9747 9853 9896 10119 10174 10215 10273 10315 10397 10538 10551 10597 10619 10738 10751 10838 10882 11018 11042 11057 11094 11273 11333 11579 11597 11947 12031 12058 12185 12257 12357 12476 12746 12852 12882 12944 12975 13057 13135 13136 13146 13208 13224 13399 13421 13480 13615 13745 13921 13984 14005 14077 14126 14157 14256 14298 14485 14524 14551 14604 14732 14741 14750 14799 15016 15121 15153 15480 15578 15784 15927 15976 16118 16206 16235 16320 16401 16458 16498 16513 16607 16846 16851 16941 17002 17105 17153 17267 17322 17352 17392 17438 17465 17584 17590 17668 17727 17747 17901 17935 18029 18148 18185 18201 18256 18473 18492 18605 18926 18966 18971 18975 19165 19173 19232 19276 19282 19308 19382 19494 19497 19526 19549 19774 19791 19846 19885 19974 20039 20047 20105 20120 20189 20306 20308 20436 20488 20722 20782 20968 21194 21368 21452 21570 21666 21721 21799 21860 21873 21881 22289 22366 22641 22721 22750 22967 22979 23037 23042 23044 23096 23150 23214 23230 23344 23388 23424 23461 23485 23530 23554 23797 23908 23971 24166 24171 24266 24294 24428 24435 24508 24636 24826 25142 25207 25289 25385 25456 25538 25548 25563 25634 25643 25656 25704 25772 25782 25812 25828 25856 25905 25930 25966 26004 26045 26127 26157 26191 26213 26249 26381 26453 26591 26644 26874 26994 27015 27318 27357 27395 27439 27448 27519 27546 27566.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.) 270 Stück und zwar die № 7 152 532 575 756 798 983 1076

1144 1254 1301 1431 1550 1738 1777 1797 2087
2172 2478 2539 2891 2978 2999 3080 3262 3324
3411 3417 3587 3808 3826 4113 4332 4445 4472
4499 4546 4558 4853 4946 4968 5085 5196 5204
5298 5317 5655 5793 6065 6152 6248 6294 6305
6309 6377 6639 6670 6764 6770 7219 7267 7306
7413 7448 7451 7555 7581 7721 7877 7927 8093
8279 8343 8344 8448 8486 8630 8631 8695 8698
8869 9121 9209 9360 9392 9466 9473 9481 9597
9727 9736 9829 9932 9938 9947 10084 10251
10293 10355 10451 10575 10825 10883 10950
11055 11416 11424 11571 11982 12006 12330
12376 12434 12527 12613 12635 12643 12669
12763 12817 12941 13261 13341 13445 13539
13649 13946 14094 14154 14177 14201 14229
14252 14263 14274 14310 14400 14414 14632
14682 14810 14885 15018 15094 15148 15153
15161 15232 15259 15293 15309 15356 15370
15437 15512 15602 15645 15831 15842 15866
15876 16022 16177 16265 16276 16380 16414
16491 16551 16626 16672 16733 16746 16779
16925 16934 16946 17228 17259 17262 17295
17391 17532 17541 17561 17593 17762 17929
17936 18022 18155 18299 18398 18405 18416
18422 18438 18465 18648 18789 19071 19215
19257 19445 19455 19487 19594 19833 19967
19969 20002 20053 20224 20397 20420 20474
20637 20657 20721 20729 20770 20818 20836
20846 20855 20886 20928 20979 21010 21055
21136 21159 21164 21198 21338 21495 21545
21593 21785 21811 21814 21950 21962 22068
22087 22153 22175 22214 22225 22278 22323
22555 22593 22596 22694 22700 22760 22785
22794 22835 22893 22927 22969 23047 23112
23140 23142 23188 23205 23251

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.) 14 Stück und zwar die № 9708 9822 9824 9912 9966 10067 10206 10218 10248 10251 10255 10258 10331 10347.

II. 3 ½ % Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück und zwar die № 204.

Litt. M. zu 1500 ℳ 1 Stück und zwar die № 14.

Litt. N. zu 300 ℳ 3 Stück und zwar die № 42 149 215.

Litt. F. zu 30 ℳ 1 Stück und zwar die № 46.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VIII. № 4—16 bez. Reihe III. № 2—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. April 1908 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1918 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

217. Personalchronik.

Der Regierungsassessor Graf Hue de Grais ist dem Landrate in Nauen zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Witthuhn in Bandelow für den Bezirk 9 — Jagow —.

Des Königs Majestät haben dem Wasserbauwart Gillert in Dommühlenholz bei Havelberg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

Der bisherige Hilfsprediger Georg Adolf Liebenow ist zum Pfarrer der Parochie Zabelsdorf, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der Lehrer Salbach ist als Rektor an der 50. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem cand. theol. Johannes Maresch in Holdseelen bei Lenzen a. E.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Fräulein Martha Witte in Schmölln U.-M.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

218. Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1908 beginnen am 27. April. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1908.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Ausgegeben den 13. März 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 2½ Bogen Amtsblatt, 9½ Bogen öffentl. Anzeiger.

219. Reichsgesetzblatt.

(Stück 7.) № 3415. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Vom 17. Februar 1908.

№ 3416. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1907. Vom 24. Februar 1908.

(Stück 8). № 3417. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 19. Februar 1908.

№ 3418. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichs-Kolonialamte. Vom 17. Februar 1908.

№ 3419. Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und dem Fürstentume Montenegro. Vom 18. Juni 1907.

220. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 4.) № 10866. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Usingen. Vom 23. Februar 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

221. Der Oberin Erna Metzker geb. Hoffmann und den Krankenpflegeschwestern des Schwesternhauses in Gr.-Lichterfelde: Tony Behse, Margarete Buschmann, Antonie Görke, Anna Böttger, Maria Müller, Margarete Scharf von Gauerstädt, Magdalene Viehstädt, Mathilde Weigele, Olga Jerxsen, Else Jost und Adelheid Knorz ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 erteilt worden. Potsdam, den 3. März 1908.

Der Regierungspräsident.

222. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland ℳ	₰	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde ℳ	₰	Perleberg für Kreis West-Prignitz ℳ	₰	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig ℳ	₰	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin ℳ	₰	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin ℳ	₰	Schwedt für Kreis Angermünde ℳ	₰	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Hafer	8	88	9	28	8	61	9	28	8	24	8	68	8	72	8	66	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	4	20	3	68	3	68	4	04	3	11	4	20	3	47	3	15	
3	Richtstroh	2	63	2	74	2	10	2	94	2	63	2	89	2	65	2	36	

Potsdam, den 10. März 1908. Der Regierungspräsident.

223. **Nachweisung der Markt- und Laden**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		I. B. Uebrige Markt- — Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Stroh. Richt-		Krumm-		Heu		Fleisch. Rind- im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	19	97	18	96	15	75	16	02	25	—	35	—	37	50	5	95	5	75	3	97	5	75	162	50	1	75	1	55
2	Beeskow	20	60	19	55	18	70	16	65	27	50	41	—	45	—	5	50	4	80	—	—	5	75	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	20	56	19	24	15	94	16	42	27	50	40	—	35	—	5	06	4	70	—	—	7	25	106	—	1	60	1	20
4	Dahme	20	59	19	94	17	22	16	50	32	—	40	—	80	—	4	60	4	50	2	—	7	50	105	—	1	60	1	40
5	Eberswalde	20	73	19	18	17	27	16	38	42	50	45	—	70	—	6	67	6	50	—	—	8	—	120	—	1	80	1	40
6	Jüterbog	20	34	19	77	17	27	16	70	35	—	45	—	70	—	5	87	5	—	4	80	8	—	140	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	21	50	19	62	18	—	17	47	45	—	47	—	70	—	5	56	5	20	—	—	7	—	140	—	1	80	1	60
8	Perleberg	20	17	19	26	—	—	16	05	26	—	32	—	43	—	4	67	3	60	—	—	6	50	125	—	1	70	1	35
9	Potsdam	20	50	19	52	16	73	17	51	27	50	32	50	61	50	6	38	5	46	4	40	7	28	139	—	1	90	1	61
10	Prenzlau	20	58	19	63	15	85	15	60	34	—	41	—	75	—	6	—	4	75	2	75	5	75	125	50	1	60	1	40
11	Pritzwalk	21	88	19	38	18	88	15	88	24	50	38	—	70	—	5	75	4	25	3	75	5	75	—	—	1	70	1	70
12	Rathenow	20	23	19	27	17	44	16	25	27	22	29	—	42	—	5	13	3	89	—	—	6	15	130	—	1	80	1	40
13	Neu-Ruppin	21	50	19	50	18	—	16	53	36	—	44	—	70	—	6	—	5	50	5	—	8	—	150	—	1	70	1	45
14	Schwedt	21	29	20	26	18	—	16	60	27	—	33	—	52	—	6	—	5	04	—	—	6	60	—	—	1	80	1	60
15	Spandau	21	17	19	90	17	88	17	25	42	50	35	—	52	50	7	50	5	—	—	—	7	—	135	—	1	80	1	25
16	Strausberg	20	—	19	—	20	—	18	—	40	—	40	—	80	—	6	50	6	—	4	—	8	—	150	—	1	80	1	30
17	Teltow	26	—	19	25	18	33	18	33	33	—	45	—	75	—	6	50	5	—	—	—	7	50	155	—	1	60	1	40
18	Templin	20	—	18	—	15	17	15	50	38	—	40	—	65	—	6	—	5	—	3	—	7	—	120	—	2	—	1	40
19	Treuenbrietzen	21	20	19	70	17	50	15	85	30	—	40	—	70	—	4	—	4	40	—	—	6	—	—	—	1	60	1	20
20	Wittstock	23	—	18	87	18	50	15	01	30	—	36	—	64	—	5	60	5	—	4	—	6	—	125	—	1	35	1	18
21	Wriezen	19	65	18	59	14	96	15	18	29	—	38	—	72	50	6	—	4	75	3	75	6	50	135	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	21	02	19	35	17	37	16	46	32	34	38	88	61	90	5	77	4	96	3	77	6	82	132	25	—	—	—	—

Potsdam, den 10. März 1908.

Uebertragung der Ortspolizei in der Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg auf den Königlichen Polizeidirektor in Lichtenberg.

224. Durch den in einer Ausfertigung hier beigefügten Beschluß vom heutigen Tage ist die Verwaltung der Ortspolizei in der Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg mit Ausnahme der, einschließlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke, in der Verwaltung der Gemeinde verbleibenden örtlichen Straßenbaupolizei vom 1. April d. Js. ab dem Königlichen Polizeidirektor in Lichtenberg übertragen worden.

Berlin, den 28. Februar 1908.

Der Minister des Innern.

* * *

Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird die Verwaltung der Ortspolizei in der Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg, mit Ausnahme der, einschließlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke, in der Verwaltung der Gemeinde verbleibenden örtlichen Straßenpolizei, hierdurch vom 1. April d. Js. ab dem Königlichen Polizeidirektor in Lichtenberg übertragen.

Berlin, den 28. Februar 1908.

(l. s.)

Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 3. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Lichtenberg.

Beschluß.

225. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-

...preise im Monat Februar 1908.

...waren. Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Roggen	Gersten: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
...kostet je 1 Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 60	1 70	1 70	1 60	2 75	4 43	— 42	— 36	— 43	— 30	— 55	— 55	— 50	— 55	2 30	2 70	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 50	3 50	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 30	1 46	1 60	1 70	2 65	4 38	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 40	1 40	1 60	2 —	2 40	4 40	— 40	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 50	1 70	1 65	1 60	2 80	5 07	— 32	— 29	— 50	— 45	— 40	— 60	— 40	— 60	2 60	2 80	— 24	1 60
1 40	1 60	1 70	1 60	2 80	4 71	— 44	— 36	— 50	— 55	— 55	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 50	1 70	1 80	2 —	2 80	4 —	— 38	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 45	1 60	1 65	1 90	2 40	4 50	— 33	— 32	— 28	— 30	— 44	— 37	— 36	— 55	1 65	1 85	— 22	1 90
1 58	1 83	1 89	1 90	2 64	4 82	— 43	— 35	— 55	— 55	— 55	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 20	2 —
1 45	1 45	1 65	1 70	2 59	5 01	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 70
1 45	1 65	1 50	1 90	2 55	3 87	— 35	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 30	— 50	2 —	3 —	— 20	1 70
1 46	1 70	1 80	1 70	2 66	4 30	— 42	— 38	— 50	— 48	— 55	— 50	— 50	— 65	2 50	3 50	— 20	1 60
1 40	1 70	1 85	1 65	2 79	4 27	— 45	— 38	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 80
1 40	1 40	1 60	1 80	2 60	4 18	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 24	2 —
1 50	1 55	1 55	1 65	2 90	4 75	— 45	— 33	— 35	— 50	— 50	— 50	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 40
1 60	1 80	1 80	1 70	3 —	4 80	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 10	2 50	— 20	1 60
1 60	2 10	1 90	1 80	2 70	5 60	— 42	— 36	— 40	— 35	— 40	— 45	— 40	— 55	2 20	2 40	— 20	1 15
1 40	1 60	1 60	2 —	2 90	4 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 60	— 70	— 40	— 50	2 10	2 80	— 24	1 60
1 20	1 60	1 60	1 60	2 60	5 20	— 40	— 34	— 50	— —	— 60	— 50	— 40	— 50	— —	— —	— 20	1 40
1 15	1 39	1 48	1 65	2 25	3 77	— 35	— 29	— 48	— 43	— 53	— 50	— 50	— 60	2 40	3 30	— 20	1 65
1 50	1 60	1 60	1 80	2 60	4 90	— 40	— 34	— 45	— 35	— 55	— 55	— 50	— 55	2 10	2 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Sammlung S. 265) wird die Verwaltung der Ortspolizei in der Stadt Lichtenberg, mit Ausnahme der einschließlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke, in der Verwaltung der Gemeinde verbleibenden örtlichen Straßenbaupolizei hierdurch vom 1. April d. Js. ab einem besonderen Königlichen Polizeidirektor übertragen.

Berlin, den 28. Februar 1908.

(l. s.)

Der Minister des Innern.

* * *

Durch den in einer Ausfertigung hier beigefügten Beschluß vom heutigen Tage ist die Verwaltung der Ortspolizei in der Stadtgemeinde Lichtenberg, mit Ausnahme der einschließlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke in der Verwaltung der Gemeinde verbleibenden örtlichen Straßenbaupolizei vom 1. April d. Js. ab einem besonderen Königlichen Polizeidirektor übertragen worden.

Berlin, den 28. Februar 1908.

Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 4. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausbildung von Gemeindeschwestern in der Desinfektion.

226. Der nächste Kursus an der Desinfektorenschule in Potsdam zur Ausbildung von Gemeindeschwestern in der Desinfektion ist auf die Zeit vom **23. bis 25. April 1908** festgesetzt.

Anmeldungen werden unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und des genauen Wohnorts entgegengenommen.

Potsdam, den 5. März 1908.

Der Regierungspräsident.

227. Auszug aus dem Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten

Lfd. Nr.	Ort	Kreis	Name der Anstalt 2c.	Leitende Behörde
				Regierungsbezirk
1	Beelitz	Zauch-Belzig	Heilstätte Beelitz	Vorstand der Landesversicherungsanstalt Berlin
2	Belzig	Zauch-Belzig	Vereins-Heilstätte Belzig	Berlin-Brandenburger Heilstättenverein
3	Brandenburg a. H.	Brandenburg, Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
4	Britz	Teltow	Kreiskrankenhaus	Kreisausschuß
5	Eberswalde	Ober-Barnim	Krankenhaus Auguste Viktoria-Heim	Vaterländischer Frauenverein
6	Eberswalde	Ober-Barnim	Landes-Irrenanstalt	Provinzialverwaltung
7	Heilstätte Grabowsee bei Oranienburg	Niederbarnim	Lungenheilstätte am Grabowsee	Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz
8	Groß-Lichterfelde	Teltow	Kreiskrankenhaus	Kreisausschuß
9	Hermannswerder	Zauch-Belzig	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung)	Kuratorium
10	Hohenlychen	Templin	1. Viktoria Luisen-Kinderheilstätte 2. Cecilienheim	Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz
11	Nauen	Osthavelland	Kreiskrankenhaus	Kreisausschuß
12	Pankow b. Berlin	Niederbarnim	Gemeindekrankenhaus	Gemeindevorstand
13	Potsdam	Potsdam, Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
14	Potsdam	Potsdam, Stadt	St. Josephkrankenhaus	Katholische Kirchengemeinde
15	Spandau	Spandau, Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
16	Weißensee	Niederbarnim	Auguste Viktoria-Krankenhaus	Vaterländischer Frauenverein, Zweigverein Berlin
17	Wilhelmshagen	Niederbarnim	Heilanstalt der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft	Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft
18	Zehlendorf (Wannseebahn)	Teltow	Haus Schönow (Heilstätte für Nervenkranke)	Kuratorium

Potsdam, den 4. März 1908.

Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung.

228. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 (Amtsblatt Stück 4 von 1903 S. 29) und — soweit im Regierungsbezirke Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung erlassen:

Der Absatz II. der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung vom 28. März 1898 (Amtsblatt S. 132) erhält im Eingange bis zu den Worten „den nachbezeichneten Fahrzeugen zu" folgende Fassung:

Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters	Zahl der Assistenten	Zahl der Pflegepersonen 2c.	Bettenzahl	Zahl der Praktikanten	Vergünstigungen für Praktikanten
Potsdam.						
Sanatorium und Lungenheilstätte	Dr. Pielicke (Sanatorium), Dr. Pickert (Lungenheilstätte)	8	22	594	6	—
Lungenheilstätte	Dr. Landgraff	2	36	171	2	Freie Station und 50 Mark monatlich.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Appel (Chir.), Dr. Paul (Inn.)	2	17	150	2	Freie Verpflegung, vielleicht auch freie Wohnung.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Schneider (Chir.), Dr. Pueschmann (Inn.)	5	58	247	3	Freie Beköstigung.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Heidemann	2	2	160	2	—
Irrenheil- und Pflegeanstalt	Dr. Zinn	8	175	950	2	Freie Station.
Lungenheilstätte	Gen.-Ober-Arzt a. D. Dr. Groschke	3	4	189	2	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Prof. Dr. Riese (Chir.), Prof. Dr. Brandenburg (Inn.)	5	42	248	4	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	Prof. Dr. Wolff	1	2	130	2	Freie Station.
1. Kinderheilstätte 2. Heilstätte für knochen- und gelenktuberkulöse Kinder	Stabsarzt Dr. Pannwitz	1	10	100	1	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	Kreisarzt Dr. Auſt	1	5	53	1	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Adler (Chir.), Dr. Bönniger (Inn.)	2	19	120	2	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	Geh. S.-R. Dr. la Pierre	4	30	280	3	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Wermuth (Chir.), Oberstabsarzt Dr. Widenmann (Inn.)	2	40	243	3	Freie Station und geringe Barvergütung.
Allgemeines Krankenhaus	Oberstabsarzt a. D. Dr. Rabitz (Chir.), Dr. Zapel (Inn.)	2	30	278	1	Freie Station und 40 Mark monatlich.
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung v. Schwestern vom Roten Kreuz	Prof. Dr. Weber (Inn.), Dr. Seefisch (Chir.)	2	27	110	1	Mittagstisch nach Vereinbarung.
Behandlung von Unfallverletzten	Dr. Deutz	3	10	160	1	Freie Station.
Heilanstalt für minderbemittelte Nervenkranke	Prof. Dr. Max Laehr	3	12	120	2	Freie Station.

Der Regierungspräsident.

II. Das Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schleusung der bevorrechteten Schiffe **zwei** der nicht bevorrechteten einzuschieben sind, steht den nachbezeichneten Fahrzeugen zu:

Potsdam, den 10. März 1908.

Der Regierungspräsident
als **Chef** der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Ausbildungskurse an der Desinfektorenschule Potsdam.

229. **Vom 6. bis 15. April** und **vom 27. April bis 6. Mai d. Js.** werden zwei Kurse zur Ausbildung in der Desinfektion abgehalten. Für den 1. Kursus sind noch 3 Stellen zu vergeben, während der 2. Kursus noch unbesetzt ist.

Potsdam, den 9. März 1908.

Der Regierungspräsident.

230. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Rixdorf und der Gemeindevertretung von Treptow wird unter Zustimmung von sämtlichen beteiligten Grundeigentümern nach Anhörung des Kreistages des Kreises Teltow beschlossen,

I. die nachstehend verzeichneten Parzellen von dem Stadtbezirke Rixdorf abzutrennen und mit dem Landgemeindebezirke Treptow zu vereinigen:

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Nummer		Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt		
		Band	Blatt	des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
1	—	39	1295	1	41/42	Späth, Franz, Ludwig, Dekonomierat, Baumschulenweg	—	9	30
2	—	65	1987	—	498/43	Otto, Robert, Ratszimmermeister, Berlin, Belle-Alliancestraße 38	—	28	31
					499/43		—	—	14
					504/43		—	—	14
					509/43		—	—	14
					495/44		—	—	81
		65	1988		497/43		—	—	42
					500/43		—	3	94
					496/44		—	—	06
					501/44		—	—	52
		65	1989		503/43		—	—	28
					505/43		—	4	08
					502/44		—	—	04
					506/44		—	—	54
		65	1990		508/43	N. N.	—	—	14
					510/43		—	4	22
					433/44		—	—	56
					507/44		—	—	02
3	—	29	942	1	45	Poßling, Gustav, Adolf, Kaufmann, Berlin, Muskauerstr. 1	—	1	12
					46	N. N.	—	30	50
		28	929		47		—	29	44
					48		—	1	50
4	—	ohne		1	991/49	Stadtgemeinde Rixdorf	—	—	70
					992/49		—	—	67
				3	69		—	33	93
		126	3522		385/209		—	1	55
		ohne		5	a/45		—	1	81
				6	a/39		—	3	54
				3	209 a		—	—	73
5	—	135	3739	1	990/50	Wittmann, Artur, Malermeister, Berlin, Lohmühlenstraße 37	—	11	77
6	—	135	3740	1	993/50	Schalhorn & Roehl, offene Handelsgesellschaft, Berlin, Saarbrückenstraße 6, seit 1. Dezember 1906 verehelichte Buchdruckereibesitzer Albertine Gelhaar geb. Heidemann, Rixdorf, Lohmühlenstraße 38	—	6	66
7	—	135	3741	1	994/50	Ansbach, Louis, Kaufmann, Schöneberg, Barbarossastr. 50, und Lucas, Wilhelm, Maurermeister, Rixdorf, Weserstraße 31	—	11	07
8	—	135	3742		995/50	Haase, Eduard, Rentier, Reinickendorf, Wilkestraße 32	—	11	15

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
9	—	28	931		535/51	Sokol, Frieda geb. Schemmel, Berlin, Feldzeugmeisterstr. 7, und Miterben	—	26	42
10	—	77	2304	1	1020/11	Grothe, Minna geb. Gutzeit, Liebau i. Rußl.	—	—	91
				1	912/51		—	24	59
11	—	29	959	1	a/74	Nicolaus-Bürger-Hospital, Berlin, Große Frankfurterstr. 21	—	20	01
12	—	54	1721	1	650/92	Jahn, Adolf, Kassensekretär, Rixdorf, Elsenstraße 41	—	3	01
					651/92		—	6	45
					922/37 I.		—	—	31
13	—	101	2905	1	652/92	Graßmann, Mathilde geb. Schulz in Berlin, Skalitzerstraße 82	—	5	73
					811/37 I.		—	—	13
					923/37 I.		—	2	80
14	—	29	962	3	a/33	Haseloff, Christoph, Ludwig, Adolf, Rentier, Berlin, Lützow-Ufer 13 II., jetzt Landgemeinde Treptow	—	27	90
15	—	29	961	3	a/34	Schaale, Karl, Amtsgerichtssekretär, Berlin, Kiefholzstraße 23	—	13	66
					a/273/35		—	4	09
16	—	25	831	3	a/274/35	Wanner, Elisabeth geborene Schaale, Berlin, Treptower-Chaussee 10	—	18	77
17	—	127	3544	3	a/39	Griebenow, Ferdinand, Rittergutsbesitzer, und Miteigentümer, Vetschau	—	40	16
18	—	55	1740	3	40	Borchert, verw. gew. Geiseler, Wilhelmine geb. Leipelt in Berlin, Fürstenstraße 15	—	5	06
19	—	29	951	3	54	Hubracht, Heinrich, Zimmermeister in Berlin, Romintnerstraße 12	—	9	07
				3	55		—	20	13
20	—	40	1327	3	56	Rühle, Karl, Ackerbürger, und Miteigentümer, Berlin, Adalbertstraße 29	—	48	30
				3	57		—	3	90
21	—	54	1716	3	58	Lessing, Robert, Landgerichtsdirektor, Berlin, Dorotheenstraße 15 I. Frau Oberst Margarete Cardinal von Widdern geb. Müller, Schöneberg, Neue Bayreutherstr. 17, und Frau Rittergutsbesitzer Marie Rothe geb. Müller, Hertelsaue i. Neum.	—	3	90
				3	59		—	18	40
22	—	29	948	3	60	Götze, Franz, Gärtnereibesitzer, Berlin, Stralauer-Allee 37	—	16	22
				3	61		—	2	85
	—	51	1651	3	62	N. N.	—	7	15
				3	63		—	18	51
		30	990	3	64		—	9	45
		54	1733	—	65		—	12	44
23	—	29	949	3	380/66 Str. Gr.	Behrendt, Heinrich, Kaufmann, Schöneberg, Augsburgerstr. 72	—	—	60

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
					382/66	Behrendt, Heinrich, Kaufmann, Schöneberg, Augsburgerstr. 72	—	52	48
					Str. Gr.				
					383/66		—	—	33
					Str. Gr.				
24	—	55	1748	3	284/70	Königl. Preuß. Staat, Eisenbahn-Verwaltung	—	15	73
		56	1803		286/71		—	4	62
		57	1804		287/71		—	4	63
		45	1488		325/66		—	—	09
					381/66		—	5	98
					387/67		—	1	06
					388/67		—	2	15
					391/68		—	4	99
					412/70		—	17	15
					318/76		—	4	66
					396/76		—	11	61
					395/77		—	10	79
					409/78		—	30	75
					405/101		—	13	58
					401/108		—	26	45
					408/216		—	2	85
					399/217		—	—	43
					400/217		—	—	03
					404/218		—	2	56
					416/219		—	3	08
					424/220		—	5	52
					430/221		—	1	00
		64	1981		a/234		—	—	11
		45	1488		235		—	3	69
					236		—	3	27
					237		—	2	42
					238		—	12	60
					239		—	10	99
					240		—	5	49
					241		—	1	26
					242		—	12	11
					243		—	11	03
					392/245 2c.		—	46	25
					393/245 2c.		—	3	54
					247		—	5	48
					248		—	10	81
					250		—	8	51
					251		—	20	50
					307/252		—	3	80
					309/253 2c.		—	1	56
					310/255		—	9	81
					311/256		—	5	55
					442/257		—	1	74
					443/257		—	—	11
					258		—	—	68
					259		—	31	74
					260		—	41	13
					261		—	51	60
					262		—	35	92
					265		—	1	69

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
					266	Königl. Preuß. Staat, Eisen-	—	—	39
					267	bahn-Verwaltung	—	—	07
25	—	29	957	3	386/67	St. Petri-Kirche in Berlin,	—	2	66
					Str. Gr.	Friedrichstr. 53/5			
					389/67		—	54	92
					411/70		1	26	93
		30	994	3	390/68		3	34	29
26	—	143	3949	3	74	Schwartz, Felix, Kaufmann,	—	25	40
				3	75	Schöneberg, Bambergerstr. 8a.	—	95	38
27	—	37	1255	3	394/77	Norddeutsche Immobilien-	—	51	10
		37	1257		473/76	Aktiengesellschaft, Berlin,	1	04	93
					474/76	Linkstr. 25	—	48	99
					402/108		3	18	43
					109		—	26	52
28	—	147	4044	3	406/101	Schmidt, Emil, Kaufmann,	1	43	13
					102	Rixdorf, Köpenicker Land-	—	6	64
						straße 63/4			
29	—	146	4035	3	410/78	Franke, Artur, Kaufmann,	1	19	74
						Berlin, Mühlenstraße 58,			
						Franke, Max, Kaufmann,			
						Berlin, Mühlenstr. 58			
30	—	30	968	3	344/79	Gadegast, Wilhelm sen.,	—	11	62
					345/79	Rentier, und Gadegast,	—	12	00
					346/79	Wilhelm jun., Techniker,	—	12	00
					359/80 ꝛc.	Rixdorf, Köpenicker Land-	—	7	22
					363/81	straße 52	—	3	85
31	—	131	3646	3	360/80	Gadegast, Wilhelm, Techniker,	—	12	32
		99	2856		361/80	und Gadegast, Emil,	—	9	10
		135	3743		362/80 ꝛc.	Architekt, Rixdorf, Köpe-	—	12	02
						nicker Landstr. 51			
32	—	24	798	3	475/85 ꝛc.	Hemken & Schale, offene	1	51	68
					476/82 ꝛc.	Handelsgesellschaft, SO. 36,	—	7	93
						Köpenickerstr. 73			
33	—	ohne		3	103	Stadtgemeinde Berlin	—	8	22
					104		—	—	26
		37	1242	3	105		—	59	84
					106		1	02	36
					413/107		—	19	30
					414/107		—	28	57
		37	1250		110		—	6	40
					420/113		2	40	38
					418/114		—	—	89
					Str. Gr.				
					417/115		—	3	77
					419/116 ꝛc.		—	48	03
					422/116 ꝛc.		—	92	75
		38	1272	3	425/117		—	3	37
					426/117		—	13	35
		37	1254	3	433/118		—	48	18
					434/118		—	8	14
					435/119		—	—	20
					Str. Gr.				
					431/120		—	12	40
					432/120		1	00	51

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Nummer		Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt		
		Band	Blatt	des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
					121	Stadtgemeinde Berlin	—	46	16
					122		—	54	86
					123		—	12	17
					124		—	16	27
					125		—	4	46
					126		—	77	35
					127		—	94	20
		28	932	3	427/128		—	3	80
					428/128		—	88	70
				3	129		—	19	32
					130		—	2	95
		37	1240	3	131		—	1	95
					132		—	2	98
					133		—	2	67
34	—	ohne		1	a/326	Oeffentliche Wege und Gewässer	—	18	86
					a/301		—	4	35
					a/349		—	7	73
					a/346		—	1	48
					a/347		—	7	78
					a/333		—	2	61
					a/339		—	5	85
					a/345		—	4	67
				3	a/203		—	3	48
					a/451/204		—	6	78
					a/452/204		—	3	15
					a/226		—	64	96
					a/213		—	35	25
					a/225		—	30	95
					a/398/217		—	34	84
					a/224		—	32	49
					a/403/218		—	35	64
					a/223		—	41	18
					a/429/221		—	48	20
					208		—	17	60
					384/209		—	29	92
					214		—	18	95
					215		—	16	28
					407/216		—	34	58
					415/219		—	33	92
					423/220		—	6	22
					222		—	3	81
					246		—	3	85
					249		—	1	28
					436/269		—	8	48
					437/269		—	1	59
					439/269		—	11	68
					441/269		—	—	73
					458/269		—	1	14
					459/269		—	1	93
					460/269		—	—	82
35	—	150	4133	5	a/44	Immobilien-Gesellschaft „Groß-Berlin" G. m. b. H.	—	—	49

II. und die folgenden Parzellen von dem Landgemeindebezirk Treptow abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Rixdorf zu vereinigen:

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
1	52	2	94	1	b/113/1	Grüttner, Elise Rosa geb. Volkart, verw. Oberstabsarzt, Berlin, Königgrätzerstraße [illegible]	—	20	24
2	367	14	531	1	774/1	P[illegible]tschel, Karl, Zimmermeister, Berlin, Langestr. 64	—	10	88
3	222	5	237	1	775/1	Ren[illegible], Karl, Fuhrherr, Treptow, Lohmühlenstraße	—	12	04
4		ohne		1	b/843/3	Oeffentliche Wege	—	4	80
				1	b/854/8	" "	—	4	81
				1	b/38 II.	" "	—	5	60
				2	117	" "	—	39	10
				2	118	" "	1	47	30
				4	15	" "	2	04	80
				4	b/1104/96	" "	—	5	61
				2	b/8	" "	—	17	90
				2	b/91	" "	—	20	74
5	450			1	955/9 2c.	Stadtgemeinde Rixdorf	—	—	01
6	228	6	267	1	956/9 2c.	von Dirksen, Karl Ernst Eduard Willibald, Kaiserlicher Gesandter, Berlin	—	52	90
				1	878/10		—	21	62
7	429	16	577	1	b/879/10	Landgemeinde Treptow	—	4	98
				1	b/880/11	" "	—	9	78
8	66	14	948	1	b/443/12	Imperial-Continental-Gas-Association in London, Berlin, Gitschinerstraße 10	—	8	56
9	101	4	174	1	b/37 IX.	Gude, Agnes geb. Flemming, Witwe, Rixdorf, Hobrechtstraße 77	—	14	23
10	121	5	255	1	b/37 VIII.	Kampfmeyer-Schmidt'sche Erben, Vertreter Kaufmann Heinrich Schmidt, Berlin, Hasenheide 51	—	33	22
11	111	4	198	1	b/926/37 VII.	Gerhardt, Wilhelmine geb. Strackon, Witwe, Treptow, Bouchéstraße 26	—	43	37
12	133	2	111	1	b/37 VI.	Knappe, Ernst, Kaufmann zu Berlin, Fontane-Promenade 9, und Knappe, Bruno, Fabrikbesitzer zu Berlin, Wrangelstraße 134	—	49	29
13	164	2	99	1	b/287/37 V.	Jerke, Theodor, Fabrikbesitzer, und Knappe, Bruno, Fabrikbesitzer zu Berlin	—	26	22
14	55	4	196	1	b/1101/37 V.	Dieselben	—	26	70
15	60	2	106	1	b/1102/37 IV.	Henkel, Marie Friederike Karoline, Witwe, Berlin	—	82	25
16	165	9	367	1	b/1103/37	Haberecht, Emma geb. Rühle, Witwe, Berlin	—	48	54
17	114	5	222	1	b/1104/37	Betge, Anna geb. Mosisch, verehel. Gutsbesitzer, Annaburg, Bez. Halle	—	40	89
18	77	8	131	1	b/1105/37 II.	Krop, Karl, Rentier, und Miterben, Rixdorf, Bergstr. 55/56	—	27	15

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
19	233	10	414	1	524/49	Butse'sche Familienstiftung	—	—	49
20	255	11	432	1	525/49	Königlich Preußischer Staat,	—	4	90
	378	14	533	2	254/1	Eisenbahn=Verwaltung	—	41	18
	=	=	=	2	255/1	Ders.	—	1	10
	=	=	=	2	375/1	Ders.	—	13	86
21	51	2	74	2	256/1	Stadtgemeinde Berlin	—	1	08
					257/1		—	7	55
					258/1		—	29	72
					260/1		—	11	37
					399/1		1	70	14
					163/2		3	40	90
					164/2			64	40
					165/3			47	50
					166/3			79	80
					167/4		3	22	70
					5		4	18	50
					6		5	71	90
					b/7		4	03	36
					9			17	10
					10		1	52	20
					b/11		1	04	59
					423/54			1	35
					424/54			—	27
					b/461/54		2	74	68
					b/90		2	27	05
					b/240/88		1	62	71
					b/238/87		3	70	35
					b/239/84			55	07
					341/85		1	77	51
					237/86			20	98
					232/126			24	00
					234/126			35	12
					235/126			8	87
					502/126 2c.			3	41
					503/126 2c.			53	00
					504/126			1	22
				4	12		7	39	40
					13		1	10	30
					14			69	70
					b/287/96			1	13
					b/104		1	20	29
					b/290/101			29	88
					b/1355/105		3	81	25
					b/1357/102 2c.			2	12
					19			48	49
								43	51
				5	41			87	15
					42		1	74	14
					43		1	39	07
22	571	ohne		4	26	Stadtgemeinde Rixdorf		8	36
					27			2	58
				5	46			24	60
					47			21	78

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
					48	Stadtgemeinde Rixdorf		25	60
					49			24	81
					50			1	00
					51				81

Potsdam, den 13. August 1907. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Der Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. August 1907 — B 8226 — wird dahin abgeändert, daß an Stelle der darin als Eigentümerin bezüglich der unter I. unter № 33 aufgeführten Parzellen 418/114 Str. Gr., 417/115, 419/116 ꝛc., 426/117, 434/118, 435/119 Str. Gr., 431/120 und 427/128 bezeichneten Stadtgemeinde Berlin die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin tritt, sowie, daß das Straßenland Parzelle 423/54, 424/54, b 461/54 und 232/126 — lfde. № 21 II des Beschlusses — sich im Besitze der Gemeinde Treptow befindet.

Potsdam, den 17. Dezember 1907. Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Umgemeindungen am 1. April d. Js. in Kraft treten.

Potsdam, den 9. März 1908. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

231. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 7. Januar d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

1. der Gemarkung Trebbin von dem Stadtbezirke Trebbin abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Lenzburger Forst zu vereinigen:

Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt a	qm
6	51/8	früher Stadt Trebbin, jetzt Königl. Forstfiskus	43	06
6	47/8	" " " " " "	42	99
6	50/30	" " " " " "	1	30
6	49/1	" " " " " "	2	47
6	48/1	" " " " " "	5	80
6	46/1	" " " " " "	—	20
		2. der Gemarkung Scharfenbrücker Forst von dem Gutsbezirk Lenzburger Forst abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Trebbin zu vereinigen:		
2	166/14	früher Königl. Forstfiskus, jetzt Stadtgemeinde Trebbin	6	98
2	165/13	" " " " " "	10	43
2	164/14	" " " " " "	5	10
2	163/14	" " " " " "	4	98
1	79/33	" " " " " "	27	98

Die Umgemeindung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 2. März 1908. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

232. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 7. Januar d. Js. beschlossen, die im Grundbuche von Eberswalde nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
15	24	675	10	184/1 ꝛc.	Offene Handelsgesellschaft Hoffmann und Motz zu Eisenspalterei bei Eberswalde		61	85
15	24	675	10	185/1 ꝛc.			1	84

von dem Stadtbezirke Eberswalde abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Eisenspalterei bei Eberswalde zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Potsdam, den 2. März 1908. Der Regierungspräsident.

Bäcker-Innung in Cöpenick.

233. Nach Errichtung der Bäcker-Zwangsinnung in Cöpenick — vergl. Amtsblatt 1907 S. 314 — schließe ich die bisher daselbst bestehende freie Bäcker-Innung. Potsdam, den 25. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

234. **Tarif**

für die öffentliche Personenfähre über die Wendische Spree bei km 48,05 und 48,4 zwischen den Restaurants Seglerschlößchen und Waldidyll in Schmöckwitz einerseits und der Krampenbudenspitze andererseits.

A. In jeder Fahrtrichtung und auf jeder der beiden Strecken ist zu entrichten:

	für Uebersetzen	bei Benutzung des Eisüberganges
1. von einem Erwachsenen einschl. Traglast	15 ₰	7 ₰
2. von zwei Erwachsenen einschl. Traglast bei gleichzeitiger Beförderung je	13 ₰	7 ₰
3. von drei und mehreren Erwachsenen einschließlich Traglast bei gleichzeitiger Beförderung je . .	10 ₰	7 ₰
4. von einem Kinde unter 14 Jahren	10 ₰	3 ₰
5. von einer Person einschl. Traglast im Wochenabonnement . .	1 ℳ	50 ₰
6. für die Beförderung eines Fahrrades mit Eigen- oder Kraftantrieb (je Sitz), eines Handkarrens, Handwagens, Handschlittens, Kinderwagens, eines größeren Hundes oder anderen größeren Tieres je	10 ₰	5 ₰

7. zur Nachtzeit ist das doppelte der unter 1—4 aufgeführten Sätze zu entrichten.

B. Bemerkungen.

1. Als Nachtzeit gilt in den Monaten April bis einschl. September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober bis einschl. März von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.
2. Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.
3. Der Fahrpreis ist stets vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
4. Der Fährmann ist, falls sich kein weiterer Fahrgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet, zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn die Fahrgäste zusammen mindestens 40 Pfennig an Fährgeld entrichten oder 10 Minuten verstrichen sind, seitdem der die bestimmungsgemäße Abfahrt fordernde Fährgast den Kahn bestiegen hat (ohne Rücksicht auf die Zahl der Fährgäste und ohne besonderen Preisaufschlag).

C. Befreiungen.

Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger oder Postboten, nebst den von diesen mitgeführten Fahrrädern oder Handwagen und dergl. sowie Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Dieser Tarif tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 18. Februar 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: v. Gröning.

Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Spandau nach dem Nonnendamm und nach Haselhorst.

235. Zum Bau und Betrieb einer elektrischen, für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahn von der Stadt Spandau über die Charlottenbrücke und weiter über den Nonnendamm bis zur Charlottenburger Weichbildgrenze mit einer Abzweigung nach Haselhorst und zwar in einer Spurweite von 1,435 m, wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin der am $\frac{\text{2. Juli 1897}}{\text{12. Februar 1900}}$ 89 H. R. B. 152/58 in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft Siemens und Halske auf die Dauer von 90 Jahren, d. h. bis zum 1. Januar 1998 die Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten, herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwickelung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes und zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen dürfen auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlagen und Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden. Für die Beschaffung später erforderlich werdender Betriebsmittel ist selbst dann, wenn sie nach bereits genehmigten Entwürfen hergestellt werden sollen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörden einzuholen.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen jeweiligen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb.

2.

Frist für die Herstellung der Bahn.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der end-

gültigen Genehmigung des Bauplanes erfolgen. Falls die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

3.

Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen.

Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Genehmigungsbehörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde gefordert wird, einzureichen.

b) Soweit die Schienen eingebettet sind, müssen die Weichen täglich, die übrigen Gleise alle 3 Tage untersucht werden.

c) Die Forderung einer Umstellung oder Entfernung von Masten bleibt vorbehalten.

d) Es bleibt vorbehalten, besondere Einrichtungen zur Sicherung der Arbeitsleitung gegen Drahtbrüche bezw. zur Verhütung der durch Drahtbrüche entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten vorzuschreiben.

4.

Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustand der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit Sandstreuvorrichtungen, die auf beiden Schienen möglichst nahe vor den Rädern streuen, zu versehen. Für Anhängewagen müssen neben den Handbremsen durchgehende elektromagnetische oder Luftdruckbremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens vom Wagenführer zu betätigen sind.

Die beim elektrischen Betriebe verwendeten Motor- und Anhängewagen müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche es verhindern, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Plattformplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnfläche (etwa 490 mm) vorhanden ist.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor.

5.

Benutzung öffentlicher Wege.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wege- und Brückenbaupflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

6.

Verhütung von Verkehrsstörungen.

Bei der Ausführung des Baues und bei der Vornahme etwaiger späterer Ausbesserungen hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten möglichst nicht verhindert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

7.

Betriebspflicht.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

8.

Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der unter Ziffer 2 bezeichneten Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Regierungshauptkasse in Potsdam den Betrag von 10000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung der letzteren nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung der Barbeträge bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

9.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den

Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten.

10.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne, deren Einrichtung für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen bleibt, unterliegen hinsichtlich der Zahl und der Zeit der Züge der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Es bleibt vorbehalten, diese Feststellungen von 3 zu 3 Jahren zu prüfen und zu wiederholen und zwar zuerst zum 1. Januar 1911.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntnis vorzulegen.

Vor Erteilung der Genehmigung und amtlichen Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

11.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit haben die Aufsichtsbehörden das Recht, den Höchstbetrag der Beförderungspreise einschließlich der Abonnementspreise und Fahrpreisermäßigungen (Arbeiterkarten, Schülerkarten und dergl.) festzusetzen sowie die Verausgabung von Abonnements- und die Einführung besonderer Fahrpreisermäßigungen von dem Unternehmer zu fordern. Es bleibt vorbehalten, die diesbezüglichen Feststellungen von 3 zu 3 Jahren zu prüfen und zu wiederholen und zwar zuerst am 1. Januar 1913.

Zusicherungen, durch welche abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung bestimmt wird, sind verboten. Dagegen sind die Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit ohne Entgelt zu befördern.

12.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

13.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

14.

Militärische Anforderungen.

Bestimmungen im Interesse der Landesverteidigung bleiben vorbehalten.

Die Militär-Verwaltung ist berechtigt, im Mobilmachungs- und Kriegsfalle mit Rücksicht auf die militärischen Transporte auf den mitbenutzten Gleisen der nach Haselhorst führenden Privatanschlußbahn anzuordnen, daß der Straßenbahnbetrieb zeitweise beschränkt, vereinfacht oder auch vollständig eingestellt wird.

15.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ꝛc.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat der Unternehmer folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden:

a) Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.

b) Wird die Arbeitsleitung (Ziffer a) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

c) Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

d) Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstande von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen

verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

e) An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechanlage von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens ein Meter betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

f) Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Nährungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

g) Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

h) Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

i) Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechbetrieb ruht.

k) Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

l) Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

m) Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

n) Im Interesse des Postbeförderungsdienstes werden dem Unternehmer die im § 42 Ziff. 1 des Kleinbahngesetzes bezeichneten Verpflichtungen auferlegt.

16.

Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Soweit die Gleise dieser Straßenbahn von der der Aktiengesellschaft Siemens und Halske genehmigten Privatanschlußbahn mitbenutzt werden, haben für den Betrieb ꝛc. der Güterbahn die Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 18. Februar 1908 zu gelten.

Potsdam, den 24. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

236. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Nowawes, Rangsdorf, Britz. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Blindow. Kreis Angermünde: Chorinchen. Kreis Osthavelland: Kartzow, Dallgow.

b. Schweinepest. Kreis Osthavelland: Marwitz, Velten. Kreis Westhavelland: Retzow.

c. Räude. Kreis Teltow: Mariendorf.

d. Milzbrand. Kreis Ostprignitz: Wuticke.

e. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Rosenwinkel.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Buckow, Mariendorf. Kreis Ostprignitz: Birkenfelde, Kyritz.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Friederikenhof.

c. Influenza. Kreis Westprignitz: Wittmoor.

Potsdam, den 10. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen

237. Marktpreise für den

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	21	22	21	11	21	01	19	99	19	93	19	87	17	33	16	39	15	49	18	19	17	25
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	40	—	40	—	60	—	7	48	1	70	1	35	1	50	1	62	1	55	1	75	2	66	4	45
in Charlottenburg	42	50	40	—	65	—	6	50	1	90	1	50	1	45	1	70	1	60	1	70	2	90	3	30
in Schöneberg .	42	47	40	29	70	—	7	50	1	70	1	37	1	44	1	55	1	55	1	65	2	87	4	55
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	6	50	1	60	1	35	1	40	1	65	1	60	1	45	2	50	4	43

Berlin, den 4. März 1908

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur.

238. In dem Dorfe Mellen (Kreis Teltow) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Mellen (Militärbahn)“ in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 1, 2, 4, 5, 7 und 8 der Militärbahn, durch Mellen um 7.42 Vm. bezw. 7.29, 11.12 Vm., 1.39, 5.07 und 5.21 Nm.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die jetzt zum Bezirk des Postamts in Zossen gehörenden Wohnstätten Saalow nebst Saalow Kietz und Abbauten von Mellen zugeteilt.

Potsdam, 6. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

239. In dem Dorfe Dabendorf (Kreis Teltow) wird am 1. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Dabendorf (Kr. Teltow)“ in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 902, 905, 925, 926, 938 und 940 der Strecke Berlin-Zossen, durch Dabendorf 6·21 bzw. 6·45 V., 1·35, 2·31, 6·31 und 7·21 N.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende, jetzt zum Bezirk des Postamts in Zossen gehörende Wohnstätten zugeteilt: Marienau, die Zossener Abbauten Kohlmann und Schulze und Krüger, die nördlich von diesen an der Berliner Kunststraße gelegenen Abbauten bis zur Großmachnower Grenze, die Abbauten am Neudabendorfer Weg und nördlich von diesem. Potsdam, 4. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

240. In dem Dorfe Ribbeck (Kreis Westhavelland) wird am 1. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Ribbeck (Westhavelland)“ in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 8, 9, 10 und 11 der Eisenbahnstrecke Nauen—Senzke, durch Ribbeck 8.31 Vm. bezw. 2.30, 5.02 und 9.00 Nm.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die jetzt zum Bezirk der Postagentur in Berge (Mark) gehörenden Vorwerke Marienhof und Uhlenburg zugeteilt.

Potsdam, 5. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Zementkanälen.

241. Bei dem Kaiserlichen Hauptfernsprechamt sowie bei den Fernsprechämtern 3, 6 u. 7 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen im Bezirk der 5. Stadtbauinspektion.

Berlin C. 2, den 6. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Februar 1908.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering M	Hafer gering ₰	Erbsen gut M	Erbsen gut ₰	Erbsen mittel M	Erbsen mittel ₰	Erbsen gering M	Erbsen gering ₰	Mais mixed M	Mais mixed ₰	Mais runder M	Mais runder ₰	Futter-Erbsen M	Futter-Erbsen ₰	Richtstroh M	Richtstroh ₰	Heu M	Heu ₰	Heu M	Heu ₰	Kartoffeln M	Kartoffeln ₰	Rindfleisch M	Rindfleisch ₰	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer M	Hafer ₰	Stroh M	Stroh ₰	Heu M	Heu ₰
je ein Dz.																													
16	35	22	94	21	74	20	58	16	78	16	—	19	—	5	62	8	01	—	—	6	50	131	08	9	78	2	92	4	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen M	₰	Mehl Roggen M	₰	Gersten- Graupe M	₰	Gersten- Grütze M	₰	Buchweizen-Grütze M	₰	Hafergrütze M	₰	Hirse M	₰	Reis Java, mittlerer M	₰	Kaffee Java mittlerer (roh) M	₰	Kaffee Java in gebr. Bohnen M	₰	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) M	₰	Speisesalz M	₰	Schweineschmalz (hiesiges) M	₰
	Es kostet je ein Kilogramm																									
in Berlin	—	41	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	44	—	39	—	47	—	45	—	48	—	48	—	42	—	58	2	40	—	—	3	01	—	20	1	25
in Schöneberg	—	45	—	35	—	43	—	45	—	45	—	45	—	45	—	63	2	75	—	—	3	70	—	22	1	45
in Rixdorf	—	40	—	36	—	40	—	55	—	55	—	50	—	50	—	55	2	—	—	—	3	10	—	25	1	15

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

242. Urkunde

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Nazareth II. in Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umgrenzt wird:

a) im Osten: vom Schnittpunkte der Parochialgrenze der evangelischen Kapernaum-Kirchengemeinde mit der Mittellinie der Genterstraße an durch diese Mittellinie bis zu deren Schnittpunkt mit der Mittellinie der Triftstraße, von da ab durch die letztgenannte Mittellinie bis zu deren Schnittpunkt mit der Mittellinie der Müllerstraße, von da ab durch diese Mittellinie bis zu deren Schnittpunkt mit der Parochialgrenze der evangelischen Dankes-Kirchengemeinde,

b) im Süden: von diesem Schnittpunkte ab durch die Parochialgrenze der Dankes-Kirchengemeinde bis zu deren Schnittpunkt mit der Parochialgrenze der evangelischen St. Johannis-(Moabit-)Kirchengemeinde,

c) im Westen: von diesem Schnittpunkt ab durch die Parochialgrenze der St. Johannis-(Moabit-)Kirchengemeinde bis zu deren Schnittpunkt mit der Parochialgrenze der Kapernaum-Kirchengemeinde,

d) im Norden: von diesem Schnittpunkte ab durch die Parochialgrenze der Kapernaum-Kirchengemeinde bis zu deren Schnittpunkte mit der Mittellinie der Genterstraße,

werden aus der Nazareth-Kirchengemeinde in Berlin ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Nazareth II. in Berlin vereinigt.

II. In der Kirchengemeinde Nazareth II. werden zwei Pfarrstellen errichtet.

III. Für die Kirchengemeinde Nazareth II. gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Nazareth-Kirchengemeinde.

IV. Die Kirchengemeinde Nazareth II. hat solange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofs gelangt, jedoch längstens auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage des Inkrafttretens ihrer Errichtungsurkunde ab, das Recht der Mitbenutzung des zu Reinickendorf an der Kögelstraße belegenen Kirchhofes der Nazareth-Kirchengemeinde dergestalt, daß

a) die Verwaltung dieses Kirchhofes allein der Nazareth-Kirchengemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für die Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Nazareth-Kirchengemeinde zufließen.

V. Diese Urkunde tritt am 16. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1908.	Berlin, den 21. Februar 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinhausen.	gez. von Stubenrauch.

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Zugleich ordnen wir zwecks Ausführung der Parochial-Regulierung folgendes an:

1. Die interimistische Verwaltung der ersten Pfarrstelle übernimmt der Pfarrer Neubauer. Die interimistische Verwaltung der zweiten Pfarrstelle übernimmt der Hilfsprediger Behrendts.

Die genannten Geistlichen werden auch die Anmeldung der in dem neuen Parochial-Bezirke wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Wählerliste während der durch Kanzelabkündigung noch zu bestimmenden Tagesstunden in der Aula der 39., 183., 196. Gemeindeschule Müllerstraße 158 hierselbst bezw. in ihren Wohnungen entgegennehmen.

2. Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten beträgt 12, sodaß nach § 28 K. G. u. S. O. 36 Gemeindevertreter zu wählen sind.

3. Etwaige bei dem Verweser der ersten Pfarrstelle — Pfarrer Neubauer — anzubringende Reklamationen gegen die Wählerliste und ebenso etwaige ebenfalls bei dem Verweser der ersten Pfarrstelle zu erhebende Einsprüche gegen die Wahl der Aeltesten und Gemeindevertreter sind von diesem dem Vorstande der Kreissynode Berlin-Stadt II. gemäß §§ 36 und 40 K. G. u. S. O. zur Entscheidung vorzulegen, während in beiden Fällen die Entscheidung in der Rekurs-Instanz durch uns erfolgen wird, da es zur Zeit an einem Gemeinde-Kirchenrat der Kirchengemeinde Nazareth II. fehlt.

4. Die ersten Erneuerungswahlen der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Nazareth II. haben im Herbst 1909 stattzufinden. Die mit dem Ablauf des Jahres 1909 ausscheidende Hälfte der gewählten Aeltesten und Gemeindevertreter ist gemäß § 43 Abs. 3 K. G. u. S. O. rechtzeitig durch Auslosung zu bestimmen.

5. Der Kirchengemeinde Nazareth II. wird als gottesdienstliche Stätte zunächst die von der Stadtgemeinde Berlin hierfür zur Verfügung gestellte Aula der 39., 183., 196. Gemeindeschule hierselbst Müllerstraße 158 überwiesen, während für die Errichtung einer Kirche für diese Gemeinde das seitens der Berliner Stadtsynode zu diesem Zwecke bereits eigentümlich erworbene, hierselbst in der Sprengelstraße 34, Ecke Samoastraße belegene, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Wedding von den Umgebungen Berlins im Kreise Niederbarnim Band 161 Blatt № 5812 verzeichnete Trennstück Kartenblatt 19 Parzelle 2045/159 ꝛc. von 10 a 40 qm Größe in Betracht kommt.

Eine sonstige Ausstattung erhält die Zweiggemeinde von ihrer Stammgemeinde nicht.

Im übrigen halten wir es für wünschenswert, daß sich der Gemeinde-Kirchenrat der Nazareth-Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarrer Neubauer der Armen- und Krankenpflege in der Kirchengemeinde Nazareth II. bis zur Einführung ihrer eigenen Aeltesten in ihr Amt annimmt.

Berlin, den 2. März 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Urkunde,

betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde zu Rummelsburg, Diözese Berlin-Stadt I.

243. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Erlöser-Kirchengemeinde zu Rummelsburg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1908.	Potsdam, den 25. Februar 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Steinhausen.	gez. Lehmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

244. Die Rentenbankkasse — Klosterstraße 76 I. hierselbst — wird

a) die am 1. April d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis 24. März d. Js.,

b) die ausgelosten, am 1. April d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis 24. März d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. Februar 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Hierzu zehn öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 12. Ausgegeben den 20. März 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 7 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.

245. **Reichs-Gesetzblatt.**

(Stück 9.) Nr. 3420. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22sten Februar 1908.

Nr. 3421. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 22sten Februar 1908.

Nr 3422. Besondere Beilage. Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. Vom 1. Februar 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

246. Die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 123 — werden hiermit dahin abgeändert, daß

a) im § 4 Abs. 1 zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, hinzutritt „Veronal" und

b) in dem diesen Vorschriften beigefügten Verzeichnisse zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt wird:

„Veronalum (Urea diaethyl — malonylica, Acidum diaethyl — barbituricum), Veronal (Diaethylmalonylharnstoff, Diaethylbarbitursäure) . . . . . 0,5 g"

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß vorstehende Aenderungen der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel mit dem 1. März 1908 in Kraft treten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Remonte-Ankauf für 1908.

247. 1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

4. Mai	9 Uhr	Vorm.	Kotzen bei Rennhausen,
5. „	11 „	„	Felchow bei Angermünde,
2. Juni	9 „	„	Wilsnack,
2. „	2 „	Nachm.	Lenzen (Elbe),
3. „	9 „	Vorm.	Wittstock,
5. „	8 „	„	Dannenwalde, Ostprignitz,
6. „	8 „	„	Neustadt a. Dosse.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

Invalidenversicherung.

248. Hinter Ziffer 18 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes), vom 15. November 1904 ist folgende Ziffer 18a einzuschalten:

„Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten der Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt."

Berlin, den 5. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lotteriegenehmigung.

249. Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben genehmigt, daß die zweite und letzte Serie der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1904 — Bekanntmachung vom 17. Februar 1905, Amtsblatt Seite 54 — bewilligten Lotterie zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 1908 nach Maßgabe des für die erste Serie genehmigten Planes gezogen wird. Mit dem Vertrieb der Lose soll erst drei Monate vor dem Ziehungstermin begonnen werden.

Potsdam, den 12. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Hauptmarkt- und Notierungsorte im Regierungsbezirk Potsdam.

250. Da für die amtlichen Preisnotierungen, erforderlich zur Erfüllung zahlreicher Aufgaben (Feststellung von Entschädigungen für Lieferungen im Interesse der Heeresverwaltung, Begleichung von Abgaben, Vergütung von Feuerschäden usw.), nur Orte in Betracht kommen können, an denen sich für ein engeres Verkehrsgebiet ein der tatsächlichen Marktlage entsprechender Preis herauszubilden pflegt, so habe ich nach Prüfung der gegenwärtigen Marktverkehrsverhältnisse im Regierungsbezirk Potsdam bestimmt, daß **vom 1. April 1908 ab** die amtlichen Preisfeststellungen sich auf folgende Hauptmarkt- und Notierungsorte beschränken:

a.) hinsichtlich der Marktpreise für Hafer, Heu und Stroh mit 5% Aufschlag auf die

Lfd. Nr.	Hauptmarktorte	Für die Ortschaften der einzelnen Kreise als Lieferungsverbände im Sinne des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873
1	Brandenburg a. H.	Brandenburg a. H. und Westhavelland
2	Luckenwalde	Jüterbog-Luckenwalde
3	Perleberg	Westprignitz
4	Potsdam	Potsdam und Zauch-Belzig
5	Neuruppin	Ruppin
6	Schwedt a. O.	Angermünde, Prenzlau und Templin
7	Pritzwalk	Ostprignitz
8	Berlin	Deutsch-Wilmersdorf, Spandau, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Lichtenberg von dem Zeitpunkt ab, mit welchem dieser Ort eigener Stadtkreis wird, Ober- und Nieder-Barnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow

b) hinsichtlich der Getreide- sowie der Markt- und Ladenpreise für Lebensmittel auf die

Lfd. Nr.	Notierungsorte	Im Kreise
1	Angermünde	Angermünde
2	Beeskow	Beeskow-Storkow
3	Brandenburg a. H.	(Stadtkreis)
4	Eberswalde	Oberbarnim
5	Jüterbog	Jüterbog-Luckenwalde
6	Luckenwalde	" "
7	Perleberg	Westprignitz
8	Potsdam	(Stadtkreis)
9	Prenzlau	Prenzlau
10	Rathenow	Westhavelland
11	Neuruppin	Ruppin
12	Schwedt	Angermünde
13	Spandau	(Stadtkreis)
14	Wittstock	Ostprignitz
15	Wriezen	Oberbarnim

Die Veröffentlichung der an diesen Marktorten festgestellten Durchschnittspreise wird im übrigen in der bisherigen Weise durch das Amtsblatt erfolgen.

Potsdam, den 13. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

251. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 21. Januar d. Js. beschlossen, die im Grundbuche von Putlitz wie nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Nummer		Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt		
	Band	Blatt	des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
505	I.	21	8	295/172	Rittmeister a. D. Gebhard Gans Edler Herr zu Putlitz in Putlitz-Philippshof	—	56	66
			8	296/172		2	12	85
						2	69	51

von dem Stadtbezirke Putlitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Putlitz-Philippshof zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Potsdam, den 12. März 1908. Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagsprüfung.

252. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 — Amtsblatt Seite 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltung der **Hufbeschlagsprüfung** vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission auf Montag den 15. Juni 1908 anberaumt.

Diejenigen Hufschmiede, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Meldung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Klebba zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a) ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein 2c.),

b) eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung sich im Regierungsbezirk Potsdam aufgehalten hat,

c) eine Bescheinigung über die bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief),

d) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

e) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Gleichzeitig ist dem Herrn Departementstierarzt die Prüfungsgebühr von 10 Mark portofrei zu übersenden, welche verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Verspätet eingegangene Meldungen dürfen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welcher auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 6. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

253. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Blankenburg, Biesdorf, Oranienburg, Friedrichsfelde. Kreis Ostprignitz: Blindow. Kreis Ruppin: Krangen. Kreis Ostprignitz: Darsikow. Kreis Westhavelland: Retzow, Kotzen.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Herzfelde, Reinickendorf, Ahrensfelde, Oranienburg. Falkenberg, Liebenwalde, Friedenthal, Hohen-Neuendorf, Eggersdorf, Wartenberg, Löhme, Rummelsburg, Birkenwerder, Sachsenhausen, Friedrichsthaler Glashütte, Karow, Klosterfelde, Blumberg, Schwanebeck, Schmetzdorf, Schönow. Kreis Osthavelland: Neu-Seegefeld, Dyrotz.

c) Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Herzfelde.

d) Räude. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Weißensee. Kreis Beeskow-Storkow: Schwerin.

e) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Börnicke. Kreis Ostprignitz: Karstedtshof. Kreis Westhavelland: Kotzen.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Carlslust, Weißensee, Reinickendorf. Kreis Ostprignitz: Wulfersdorf. Kreis Westhavelland: Barnewitz, Päwesin.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Mahlsdorf, Friedrichsfelde, Marzahn, Bergfelde.

Potsdam, den 17. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Belobigung.

254. Der Buchhalter Herr Otto Walter in Rixdorf, Kottbuserdamm 96 wohnhaft, hat am 14ten April 1907 den zwölfjährigen Schulknaben Hermann Lieckfeld zu Schöneberg, der in die Brückengrube auf dem Uebungsplatze der Eisenbahn-Brigade am Königswege in Schöneberg gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 10. März 1908.

Der Polizei-Präsident.

Marktpreise.

255. Der Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Marktpreise beträgt im Februar d. J. für 50 kg Stroh einschl. 5 % Aufschlag nicht 2,92 Mark, wie in Stück 11 des Amtsblattes angegeben ist, sondern 3,05 Mark. Berlin, den 9. März 1908.

Der Polizei-Präsident.

Kreistierarztstellen.

256. Zum 1. Mai d. Js. ist die Kreistierarztstelle auf dem hiesigen städtischen Vieh- und Schlachthofe, deren Inhaber die veterinärpolizeilichen Geschäfte daselbst wahrzunehmen hat, zu besetzen.

Mit der Stelle sind folgende Bezüge verbunden: Gehalt 1200 Mark, Wohnungsgeldzuschuß 540 Mark, Amtsunkostenentschädigung 200 Mark, für Ueberwachung des Viehmarktes 900 Mark, Gebühren aus dem polizeilichen Schlachthause und der Roßschlächterei zusammen etwa 2400 Mark. Dazu kommen einige schwankende Einnahmen aus Vertretungen anderer Kreistierärzte bei der Viehkontrolle und freie Dienstwohnung.

Außerdem soll eine Kreistierarztstelle mit dem Beginn des Etatsjahres neu eingerichtet werden, welcher die Kontrolle des Fleischverkehrs und der Fleischschau im Landespolizeibezirk Berlin obliegt. Gehalt 1200 bis 2100 Mark (nach der Höhe des Dienstalters), Wohnungsgeldzuschuß 540 Mark, Amtsunkostenentschädigung 200 Mark, nichtpensionsfähige Staatszulage 3000 Mark.

Die Ausübung von Privatpraxis ist in beiden Amtsstellen untersagt.

Bewerbungen um eine der beiden Stellen sind unter Beifügung eines Lebenslaufs, des Approbationsscheins und des Zeugnisses als beamteter Tierarzt in beglaubigter Abschrift sowie etwaiger sonstiger Zeugnisse über die tierärztliche Tätigkeit innerhalb einer Frist von 3 Wochen bei mir einzureichen.

Berlin, den 14. März 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Zementkanälen.

257. Bei den Kaiserlichen Fernsprechämtern 2 und 3 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in verschiedenen Straßen des Bezirks der 9. Stadtbauinspektion.

Berlin C. 2, den 12. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung von Zementkanälen.

258. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt sowie bei dem Fernsprechamt 4 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen im Bezirk der 7. Stadtbauinspektion.

Berlin C. 2, den 10. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

259. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen, patronatsfreien, evangelischen Zwingli-Kirchengemeinde für die hierselbst in der Rudolfstraße erbaute Zwingli-Kirche beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeinde-Körperschaften der St. Andreas-Kirchengemeinde hierselbst mit dem Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin folgende Festsetzungen in Aussicht genommen.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird:

a) **im Norden:** vom Schnittpunkt der Mittellinie der Warschauerstraße mit der Südgrenze der Evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde an durch diese Parochialgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Weichbildgrenze von Berlin,

b) **im Osten:** von diesem Schnittpunkte an durch die Weichbildgrenze von Berlin in südlicher Richtung bis zum Umbiegen derselben nach Westen,

c) **im Süden:** von da ab weiter durch die Weichbildgrenze von Berlin bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Nordgrenze der Evangelischen Thabor-Kirchengemeinde und von da ab durch diese Parochialgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit der verlängerten Mittellinie der Warschauerstraße,

d) **im Westen:** von diesem Schnittpunkte ab durch die verlängerte Mittellinie der Warschauerstraße und durch die Mittellinie dieser Straße bis zu ihrem Schnittpunkte mit der zu a. bezeichneten Parochialgrenze

werden aus der unter dem Patronat des Magistrats von Berlin stehenden St. Andreas-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen patronatsfreien Zwingli-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die zum 1. April 1908 durch Pensionierung ihres derzeitigen Inhabers frei werdende dritte Pfarrstelle der St. Andreas-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle auf die neue Gemeinde über; in dieser Gemeinde wird außerdem noch eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Zwingli-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Andreas-Kirchengemeinde.

IV. Die Zwingli-Kirchengemeinde hat solange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofs gelangt, jedoch längstens während eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Tage des Inkraftretens ihrer Errichtungsurkunde ab das Recht der Mitbenutzung des Kirchhofs der St. Andreas- und der St. Markus-Gemeinde in Hohen-Schönhausen bei der Kolonie Wilhelmsberg dergestalt, daß

a) die Verwaltung des Kirchhofs allein den beiden Gemeinden St. Andreas und St. Markus verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen haben,

b) die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren in die Kirchhofskasse der St. Andreas- und der St. Markus-Gemeinde fließen.

V. Die der St. Andreas-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte, früher von den Umgebungen Band 211 Blatt Nr. 8537, jetzt vom Frankfurter Torbezirk Band 33 Blatt Nr. 981 verzeichneten, hier-

selbst in der Rudolfstraße und am Rudolfplatze belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 1 am 12. Mai 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auch das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß der auf dem vorbezeichneten Grundstück errichteten Zwingli-Kirche werden der Zwingli-Kirchengemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der St. Andreas-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorerwähnte Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Eine weitere Ausstattung soll die Zwingli-Kirchengemeinde von der St. Andreas-Kirchengemeinde nicht erhalten.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 31. März 1908 an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes Schützenstraße 26 hierselbst parterre bei dem Herrn Konsistorialsekretär Berndt oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 7. März 1908.

(l. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Steinhausen.

Urkunde betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Weißensee, Diözese Berlin-Land I.

260. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Weißensee wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1908.	Potsdam, den 5. Februar 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Steinhausen.	Lehmann.

Pfarrstellenerledigung.

261. Erledigt wird die Diakonatsstelle (2. Pfarrstelle) Königlichen Patronats an der St. Paulskirche zu Berlin, Diözese Berlin Stadt III., durch Versetzung des Diakonus Nürmberger. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Privattelegrammverkehr in Halensee.

262. Die Eisenbahn-Telegraphenstation Halensee bleibt für die Aufnahme und Bestellung ankommender Privattelegramme geschlossen.

Berlin, den 9. März 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Zweiter Nachtrag zur Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{17. März}}$ 1904.

263. Artikel I.

An die Stelle des § 5 treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Für jedes Feuerwehrmitglied ist ein Beitrag von 1 Mark 50 Pfg. jährlich im voraus für das Geschäftsjahr zu zahlen.

Soweit der Beitrag nicht von einer der beiden Feuerwehrsozietäten der Provinz Brandenburg geleistet wird, fällt er der beteiligten Gemeinde zur Last.

Artikel II.

Aenderungen des Beitragsverhältnisses zwischen Sozietät und Gemeinde berechtigen die letztere zum Austritt aus der Unfallkasse.

Die Bestimmungen des § 15 der Satzung finden für diesen Fall sinngemäße Anwendung.

Artikel III.

Der Landesdirektor wird ermächtigt, den Text der Satzung, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, die in diesem Nachtrage und in dem Nachtrage vom 25. Februar 1907 festgestellt sind, durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen.

* * *

Vorstehender zweiter Nachtrag zur Satzung der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{17. März}}$ 1904 ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 21. Februar 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(l. s.) Freiherr von Manteuffel.

Wirklicher Geheimer Rat.

Tageb. Nr. 430 C.

* * *

Der vorstehende zweite Nachtrag vom 21. Februar 1908 zur Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{17. März}}$ 1904 wird hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 6. März 1908.

(l. s.)

Der Oberpräsident.

Trott zu Solz.

Genehmigung.
O. P. 4456.

* * *

Vorstehender zweiter Nachtrag wird unter Bezugnahme auf § 23[1] dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 13. März 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Tageb. Nr. 592 C.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderung von Bezirksgrenzen im Kreise Ostprignitz.

264. Tag der Genehmigung: 4. März 1908. Bezeichnung der Grundstücke: Die dem Rittergutsbesitzer Staatz zu Vehlow gehörigen Grundstücke Kartenblatt 1 zu 132/10; Kartenblatt 2 zu 221/4, Nr. 142/43, 268/40, 269/40, 270/39 und 145/65; Kartenblatt 4 Nr. 2, 103/3 und 106/4 sowie Kartenblatt 5 Nr. 20, 21, 22, 23 und 33/24 der Gemarkungskarte von zusammen 6,8500 ha. Bisheriger Kommunalbezirk: Gemeinde Vehlow. Künftiger Kommunalbezirk Gut Vehlow.

Kyritz, den 4. März 1908.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bezirksveränderung im Kreise Oberbarnim.

265. Bezeichnung des Grundstücks: Artikel Nr. 2 Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 1, Grundbuch von Lichterfelde Band II. Blatt Nr. 52, 9 ha 39 a 30 qm groß. Kleine Bukow-See. Seitheriger Gutsbezirk: Lichterfelde. Künftiger Gutsbezirk: Pechteich-Forst.

Freienwalde a. O., den 11. März 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

266. **Personalchronik.**

Der Regierungsassessor Dr. Moll von der Veranlagungskommission Teltow in Berlin ist zum 1sten April 1908 nach Kattowitz versetzt worden.

Der Kreissekretär Lindner wird von Thorn in eine neu errichtete Kreissekretärstelle beim Landratsamte des Kreises Teltow in Berlin zum 1. April d. J. versetzt.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Dampfschneidemühlenbesitzer Friedrich Kupper in Liepe für den Bezirk 14, Liepe.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher: der Königliche Oberamtmann Barthold auf Domäne Dahme für den Bezirk 9, Rosenthal; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Rittergutsbesitzer Dr. Röficke in Görsdorf für den Bezirk 9, Rosenthal.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Rittergutspächter Rasmus in Gebersdorf für den Bezirk 10 Gebersdorf.

Der bisherige Pfarrer zu Eckmannsdorf (Provinz Sachsen) Paul Fritz Hermann Zimmermann ist zum Pfarrer der Parochie Niedergörsdorf, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Rudolf Pohl ist als Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Friedrich Boehm in Berlin ist zum 1. April 1908 als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin überwiesen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Karl Brandt in Britz, Diözese Eberswalde, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem stud. phil. Fritz Brüll in Dallgow-Döberitz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre (bis zum 10. Lebensjahre) im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Martha Kretzschmar in Hackenhausen bei Brück (Mark).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin bei Kindern der 3 ersten Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Alice Schwéers in Charlottenburg.

Der bisherige Pförtner am Königlichen Charité-Krankenhause Gustav Schulz ist zum Registraturdiener und Aktenhefter ebendaselbst ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Verliehen ist der Titel Telegraphensekretär dem Postassistenten Peters in Werder (Havel).

Uebertragen ist eine Inspektorstelle bei dem Postamt in Cöpenick dem Ober-Postpraktikanten Crede aus Hamburg unter Ernennung zum Postinspektor und die Verwaltung einer Oberpostsekretärstelle in Neuruppin dem Postsekretär Fritzsche aus Spandau.

Versetzt sind die Ober-Postassistenten Koch von Strasburg (Uckermark) nach Bant (Oldenburg) und Radeke von Kalkberge (Mark) nach Neuruppin.

In den Ruhestand tritt der Ober-Postassistent Heidrich in Wittenberge (Bz. Potsdam).

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Bindseil in Neuruppin.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Ausgegeben den 27. März 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 7¾ Bogen öffentl. Anzeiger.

267. Reichsgesetzblatt.

(Stück 10.) Nr. 3423. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28. Februar 1908.

268. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 5.) Nr. 10867. Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Usingen. Vom 4. März 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausscheiden der Stadt Lichtenberg aus dem Landkreise Niederbarnim.

269. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 erkläre ich hierdurch die Stadt Lichtenberg im Regierungsbezirk Potsdam vom 1. April d. Js. ab aus dem Verbande des Landkreises Niederbarnim für ausgeschieden, sodaß sie von diesem Tage ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 13. März 1908.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf.

270. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1908 wie folgt festgesetzt worden sind:

März: 29., 30.
April: 1., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 17., 19., 20., 21., 22., 26., 27., 29.
Mai: 3., 5., 6., 10., 11., 13., 17., 20., 21., 24., 25., 27., 28., 31.
Juni: 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 17., 18., 21., 22., 24., 28., 29.
Juli: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 22., 26., 29.
August: 2., 4., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30.
September: 2., 6., 8., 9., 13., 16., 20., 23., 24., 27., 30.
Oktober: 2., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
November: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 18., 20., 22., 23., 25., 27., 29., 30.
Dezember: 2., 4., 6., 7., 9., 10., 13., 15., 16., 18., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 17. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Zwangsinnung für Schuhmacher, Schneider, Sattler, Tapezierer und Dekorateure in Kalkberge.

271. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Schuhmacher-, Schneider- und Sattlerinnung in Kalkberge beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacher-, Schneider-, Sattler-, Tapezierer- und Dekorateurhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinde- und Gutsbezirken Kalkberge, Rüdersdorf, Tasdorf, Woltersdorf, Erkner, Werlsee, Spreeau, Vogelsdorf, Herzfelde, Hennickendorf, Kagel, Kienbaum, Lichtenow und Zinndorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Niederbarnim in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 14. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Havelländische Luchmeliorationsgenossenschaft.

272. Unter Bezugnahme auf die in Stück 8 des

Amtsblattes Seite 71 ff. veröffentlichte Satzung für die Havelländische Luchmeliorationsgenossenschaft bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in der Vertreterversammlung zu Nauen am 12. März d. J. der Königliche Landrat Herr von Hahnke zu Nauen zum Luchgrabenschaudirektor und der Hauptritterschaftsdirektor Herr von Bredow auf Landin zu dessen Stellvertreter gewählt und die Wahl beider von mir am gleichen Tage bestätigt ist. Gemäß § 23 der genannten Satzung ist diese daher am 12. März d. J. in vollem Umfange in Kraft getreten.

Potsdam, den 13. März 1908.

Der Regierungspräsident

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

273. Den Oberwärtern des Kreiskrankenhauses in Britz: Franz Grunschewski, Adolf Kacknack, Hermann Behnke, Hermann Kolle und dem Operationsdiener an demselben Krankenhause Karl Stöckel ist die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907, erteilt worden.

Potsdam, den 18. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amts- und Gemeindebezirk Grunewald.

274. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von dem Amtsvorsteher in Grunewald zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in das im Verlage von Oswald Kohut in Grunewald erscheinende „Grunewald Echo" aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Meine Bekanntmachung vom 7. März 1903 — A. Bl. S. 93, durch welche die rechtsgültige Publikation dem „Teltower Kreisblatt" und der „Grunewald-Zeitung" übertragen war, hebe ich auf. Die Veröffentlichung der Ortspolizeiverordnungen durch das Kreisblatt ist nicht mehr erforderlich.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes).

Potsdam, den 16. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

275. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42 Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887) mache ich das beteiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **vom 10ten April Morgens bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf, sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig, soweit nicht von mir ausdrücklich besondere Ausnahmen zugelassen worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 21. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

276. Der Herr Minister des Innern hat dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1908 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehungen werden voraussichtlich am 27., 28. und 29. April sowie am 21., 22. und 23. September 1908 in Frankfurt a. M. stattfinden

Potsdam, den 23. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

277. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Britz, Rangsdorf, Müggelheim. Kreis Prenzlau: Wilsickow, Ellingen. Kreis Templin: Zehdenick. Kreis Ruppin: Treskow, Alt-Ruppin, Bechlin. Kreis Ostprignitz: Freyenstein. Kreis Osthavelland: Lentzke, Staffelde, Velten. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow.

b) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Dallgow, Velten.

c) Räude. Kreis Teltow: Mariendorf.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick, Groß-Lichterfelde. Kreis Prenzlau: Carmzow.

e) Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Callinchen, Schöneiche.

f) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Klosterfelde. Kreis Ruppin: Stöffin.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Friedenau, Buckow. Kreis Angermünde: Altenhof.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Lankwitz, Schönefeld.

Potsdam, den 24. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Zementkanälen.

278. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Rixdorf liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in verschiedenen Straßen daselbst.

Berlin C. 2, den 19. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung von Zementkanälen.

279. Bei dem Kaiserliche Postamt in Schöneberg b. Berlin 1 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in verschieden n Straßen daselbst.

Berlin C. 2, den 17. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung von Zementkanälen.

280. Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen in verschiedenen Straßen 2c. daselbst.

Berlin C. 2, den 21. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung von Zementkanälen.

281. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 2 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in verschiedenen Straßen des Bezirks der 10. Stadtbauinspektion.

Berlin C. 2, den 15. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

282. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen, patronatsfreien, evangelischen Zwingli-Kirchengemeinde für die hierselbst in der Rudolfstraße erbaute Zwingli-Kirche beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeinde-Körperschaften der St. Andreas-Kirchengemeinde hierselbst mit dem Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin folgende Festsetzungen in Aussicht genommen.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird:

a) **im Norden:** vom Schnittpunkt der Mittellinie der Warschauerstraße mit der Südgrenze der Evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde an durch diese Parochialgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Weichbildgrenze von Berlin,

b) **im Osten:** von diesem Schnittpunkte an durch die Weichbildgrenze von Berlin in südlicher Richtung bis zum Umbiegen derselben nach Westen,

c) **im Süden:** von da ab weiter durch die Weichbildgrenze von Berlin bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Nordgrenze der Evangelischen Thabor-Kirchengemeinde und von da ab durch diese Parochialgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit der verlängerten Mittellinie der Warschauerstraße,

d) **im Westen:** von diesem Schnittpunkte ab durch die verlängerte Mittellinie der Warschauerstraße und durch die Mittellinie dieser Straße bis zu ihrem Schnittpunkte mit der zu a. bezeichneten Parochialgrenze

werden aus der unter dem Patronat des Magistrats von Berlin stehenden St. Andreas-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen patronatsfreien Zwingli-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die zum 1. April 1908 durch Pensionierung ihres derzeitigen Inhabers frei werdende dritte Pfarrstelle der St. Andreas-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle auf die neue Gemeinde über; in dieser Gemeinde wird außerdem noch eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Zwingli-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Andreas-Kirchengemeinde.

IV. Die Zwingli-Kirchengemeinde hat solange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofs gelangt, jedoch längstens während eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Tage des Inkrafttretens ihrer Errichtungsurkunde ab das Recht der Mitbenutzung des Kirchhofs der St. Andreas- und der St. Markus-Gemeinde in Hohen-Schönhausen bei der Kolonie Wilhelmsberg dergestalt, daß

a) die Verwaltung des Kirchhofs allein den beiden Gemeinden St. Andreas und St. Markus verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen haben,

b) die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren in die Kirchhofskasse der St. Andreas- und der St. Markus-Gemeinde fließen.

V. Die der St. Andreas-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte, früher von den Umgebungen Band 211 Blatt Nr. 8537, jetzt vom Frankfurter Torbezirk Band 33 Blatt Nr. 981 verzeichneten, hierselbst in der Rudolfstraße und am Rudolfplatze belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 1 am 12. Mai 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auch das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß der auf dem vorbezeichneten Grundstück errichteten Zwingli-Kirche werden der Zwingli-Kirchengemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der St. Andreas-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorerwähnte Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Eine weitere Ausstattung soll die Zwingli-

Kirchengemeinde von der St. Andreas-Kirchengemeinde nicht erhalten.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 31. März 1908 an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes Schützenstraße 26 hierselbst parterre bei dem Herrn Konsistorialsekretär Berndt oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 7. März 1908.

(l. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Steinhausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung $3^1/_2$% Brandenburger Rentenbriefe.

283. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3^1/_2$proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Buchst. F. zu 3000 ℳ 2 Stück und zwar: die № 56 393.

Buchst. H. zu 300 ℳ 1 Stück und zwar: die № 225.

Buchst. J. zu 75 ℳ 4 Stück und zwar: die № 57 74 150 170.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen № 2 bis 16, Reihe 3, nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 1. Juli 1908 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1918 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 ℳ durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 ℳ handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksschornsteinfeger.

284. Vom 1. April 1908 ab habe ich den Schornsteinfegermeister Gustav Grimm, zur Zeit in Borsigwalde, zum Kehrmeister für den Bezirk Nr. 8 „Mittenwalde", umfassend die Stadt Mittenwalde, die Gemeinden Brusendorf, Deutsch-Wusterhausen, Groß-Kienitz, Groß-Machnow, Kiekebusch, Klein-Kienitz, Ragow, Rotzis, Schenkendorf b. Kgs. Wusterhausen, Schönefeld, Selchow, Waßmannsdorf sowie die Gutsbezirke Brusendorf, Deutsch-Wusterhausen, Diepensee, Groß-Machnow, Karlshof, Klein-Kienitz, Rotzis, Schenkendorf b. Kgs. Wusterhausen, Schönefeld, Selchow und Waßmannsdorf, bestellt.

Berlin, den 12. März 1908.

Der Landrat des Kreises Teltow.

285. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Ktbl. 21 Nr. 22, 36, 37, 38, 39, 40 und 43 in Größe von zusammen 1 ha 76 a 40 qm	Gemeindebezirk Alexanderdorf	Gutsbezirk Kummersdorfer Forst	4. Februar 1908 A. I. 299.
a) Ktbl. 2 Nr. 2, 3, 4, 5 in Größe von zusammen 19 ha 83 a 60 qm b) Ktbl. 2 Nr. 234/126 in Größe von 32 a 10 qm	Gemeindebezirk Schöneweide	Gutsbezirk Kummersdorfer Forst	
a) Ktbl. 16 Nr. 2 und 147 in Größe von zusammen 8 ha 00 a 60 qm, b) Ktbl. 21 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 44, 45, 46 und 47 in Größe von zusammen 27 ha 31 a 30 qm, c) Ktbl. 22 Nr. 43/1, 44/2, 45/3, 46/4, 48/7, 47/6, 5, 49/14, 50/15, 51/16 in Größe von zusammen 5 ha 77 a 29 qm, d) Ktbl. 23 Nr. 29/23 in Größe von 6 a 23 qm	Gemeindebezirk Kummersdorf	Gutsbezirk Kummersdorfer Forst	

Berlin, den 4. März 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

286. Auszug aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1908.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Jahr 1908 ℳ	₰
I.		**A. Laufende Einnahmen.** Aus der Staatskasse.		
	1	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	1a.	Desgl. (§ 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 und Allerh. Verordnung vom 22. Juni 1902)	487186	—
	2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1335047	—
	2a.	Für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen (§§ 9, 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 und Allerh. Verordnung vom 22sten Juni 1902)	345798	—
	3	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	7548	—
	4	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	5400	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1—2	Zinsen	65500	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz.		
	1—17	Zinsen	1232900	—
IV.		An Provinzialsteuern	5691500	—
V.		Aus der Chausseeverwaltung.		
	1—11	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher, von Kleinbahnen für obere Betriebsleitung ꝛc., Renten, Mieten, Pächte, Erträge aus Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	58700	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.		
	1—3	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten sowie sonstige Einnahmen	67500	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (Gesetz vom 11. Juli 1891).		
	1—6	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten sowie sonstige Einnahmen . .	2156770	—
VIII.		Aus der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900).		
	1—2	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten sowie sonstige Einnahmen	558100	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und Gesetz vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)	3200	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	44320	—
XI.	1—2	Insgemein	2704	—
		Summe A.	13611250	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	26	19
	2	Rechnungs-Ueberschuß des Jahres 1906	146140	51
	3	Aus dem Dotationskapital die demselben 1906 zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chausseeunterhaltungslast	183	30
		Summe B.	146350	—
		Hierzu Summe A.	13611250	—
		Summe der Einnahme	13757600	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1908 ℳ	₰
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1—2	Reisekosten und Tagegelder sowie Bureaukosten	42700	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialrats (§ 100 Pr.-O.)	300	—
III.		Kosten der Zentralverwaltung.		
	1	Besoldungen für die Provinzialbeamten	645900	—
	2—12	Andere persönliche und sächliche Ausgaben sowie Ruhegehälter . . .		
IV.	1	Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	140000	—
	2	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden ꝛc. (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1902)	324800	—
V.		Für den Neubau chaussierter Wege (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	1000000	—
VI.		Für die örtliche Bauverwaltung und die Unterhaltung der Provinzialchausseen (§§ 18 ff. des Gesetzes vom 11. Juli 1875).		
	1—14 u. 17	Besoldungen für die Baubeamten und Chausseeaufseher, Ruhegehälter sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	201158	69
	15	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	91541	31
	16	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzialchausseen (rund 1367 Kilometer)	1145000	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	200000	—
VIII.		Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	185000	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).		
		Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe	232000	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	430700	—
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	525000	—
	4	Beihilfen an Ortsarmenverbände	55700	—
	5	Beihilfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	10000	—
	6	Beihilfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	10000	—
	2, 7 u. 8	Zur Unterstützung von Anstaltsbeamten und deren Hinterbliebenen, zur Fortbildung des Werkstättenpersonals sowie sonstige Ausgaben .	9750	—
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Gesetz vom 11. Juli 1891).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten sowie Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten	4153500	—
	2—5	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde, arme Augenkranke und Taubstummblinde sowie sonstige Ausgaben	309600	—
XII.		Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger (§ 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1900).		
	1—4	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten, Aufwendungen für Zöglinge außerhalb derselben sowie sonstige Ausgaben	787200	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	5000	—
XIV.		Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	24200	—
XV.	1—3	Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O.)	23516	49

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1908 ℳ	₰
XVI.	1—17	Zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Roitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg N.-M., Prenzlau, Crossen, Schwiebus, Treuenbrietzen, Seelow, Peitz, Perleberg, Prenzlau, Friedeberg, Werder und für eine Haushaltungsschule .	67490	—
XVII.	1—17	Früher vom Staate geleistete und von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen (§§ 1 und 2 a. a. O.)	87497	10
XVIII.	1—2	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	15420	—
XIX.	1—14	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	1046900	—
XX.		Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	30000	—
XXI.		Insgemein	100636	41
		Summe A.	11900510	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
I.	1—5	Zur Ausführung von Neu- und Kleinpflasterungen, Brückenbauten, zur Verzinsung und Tilgung der Provinzialanleihe und zur einmaligen Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchausseen innerhalb der Gemeindebezirke Angermünde, Spandau, Wittenberge, Groß-Lichterfelde und Ströbitz	395890	—
II.	1—10	Zu Bauten an den Anstalten Wittstock, Eberswalde, Sorau, Landsberg a. W., Neuruppin, Lübben, Potsdam, Wriezen und Strausberg . . .	551500	—
	11	Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe vom Jahre 1905	871800	—
III.	1—3	Verschiedenes	37900	—
		Summe B.	1857090	—
		Hierzu Summe A.	11900510	—
		Summe der Ausgabe	13757600	—
		Die Einnahme beträgt	13757600	—

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 26. Februar 1908 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin W. 10, den 6. März 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

287. **Auszug**

aus der Rechnung der Brandenburgischen Landeshauptkasse zu Berlin für das Rechnungsjahr 1906 gemäß § 104 Abs. 2 der Pr.-O.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag ℳ	₰
		A. Laufende Einnahmen.		
I.	1—4	Aus der Staatskasse	3730056	—
II.	1—2	Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz	71231	83
III.	1—17	Aus den Nebenfonds der Provinz	886797	73
IV.		An Provinzialsteuern	4447587	62
V.	1—11	Aus der Verwaltung der Provinzialchausseen, von Kreischausseen und von Kleinbahnen	55147	02
VI.	1—3	Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens . . .	58673	82
VII.	1—6	Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme u. Blinde	1952322	78
VIII.	1—2	Aus der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	445750	82
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens	2878	43
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	32110	29
XI.	1—2	Insgemein	4305	30
		Summe A.	11686861	64
		B. Außerordentliche Einnahmen.	233100	88
		Summe der Einnahmen	11919962	52

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag ℳ	₰
		A. Laufende Ausgaben.		
I.	1—2	Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe	42282	31
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane	399	40
III.	1—11	Kosten der Zentralverwaltung	478372	25
IV.	1—2	Zahlungen an kommunale Verbände	399578	34
V.		Für den Neubau chaussierter Wege	686699	60
VI.	1—17	Für die örtliche Bauverwaltung und die Unterhaltung der Provinzialchausseen	1492170	58
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau	168739	—
VIII.	1—2	Zur Förderung von Landesmeliorationen	140199	48
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen	221822	63
X.	1—8	Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens	880614	99
XI.	1—4	Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde	3679419	86
XII.	1—4	Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger	646777	25
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen	4100	—
XIV.	1—2	Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern	19449	94
XV.	1—3	Für das Hebammenwesen	22213	24
XVI.	1—11	Zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten	52687	78
XVII.	1—17	Früher vom Staat geleistete und von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	72497	10
XVIII.	1—2	Für das Landeshaus	8804	11
XIX.	1—15	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	706881	33
XX.		Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22201	16
XXI.		Insgemein	568	56
		Summe A.	9746478	91
		B. Außerordentliche Ausgaben	2005333	21
		Summe der Ausgaben	11751812	12

Berlin, den 6. März 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Belobigung.

288. Der in Rixdorf, Friedelstraße 28 wohnhafte Werkzeugschlosser Karl Lück hat am 1. Mai 1907 die in den Landwehrkanal gesprungene Näherin Luise Richter hier vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 15. März 1908.

Der Polizei-Präsident.

V. Nachtragsgenehmigung zu der Genehmigungsurkunde der Berliner elektrischen Straßenbahngesellschaft vom 20. Juni 1900.

289. Im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin wird die Genehmigungsurkunde der Berliner elektrischen Straßenbahngesellschaft vom 20. Juni 1900 wie folgt ergänzt:

I.

Die in der Einleitung unter Nr. 2 verzeichnete Linie wird von der Ecke der Mendelstraße in Pankow verlängert durch die Damerowstraße, Prenzlauer Chaussee, Berlinerstraße in Franz. Buchholz, Hauptstraße bis in die Grabenstimstraße in Franz. Buchholz, und zwar nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne. Es wird dabei bemerkt, daß die kleinbahngesetzliche Genehmigung, welche 1904 der Gemeinde Franz. Buchholz für die Straßenbahnlinie Pankow—Franz. Buchholz erteilt worden ist, durch Verzicht der Unternehmerin erloschen ist, und daß diese Linie nunmehr in der vorstehend genehmigten Strecke enthalten ist.

II.

Im Interesse des Postbeförderungsdienstes werden der Unternehmerin die im § 42 Absatz 1 des Kleinbahngesetzes bezeichneten Verpflichtungen nicht nur für die jetzt genehmigte Strecke, sondern für das ganze Unternehmen hiermit auferlegt.

Berlin, den 17. März 1908.

(L. S.)

Der Polizei-Präsident.

v. Stubenrauch.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzialsteuerdirektors.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

290. Infolge der Neuorganisation der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern treten in meinem Verwaltungsbezirke vom 1. April 1908 ab folgende Aenderungen in der Bezeichnung der Amtsstellen ein:

Bisherige Bezeichnung.	Künftige Bezeichnung.
Provinzialsteuerdirektion in Berlin.	Oberzolldirektion Berlin.
Hauptzoll- und Steuerkasse in Berlin.	Oberzollkasse Berlin.
Hauptlehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte in Berlin.	Hauptlehranstalt für Zollbeamte Berlin.
Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin.	Hauptzollamt Berlin, Packhof.
Hauptsteueramt für inländische Gegenstände in Berlin.	Hauptzollamt Berlin, Museumstraße.
Hauptsteueramt für die Stempelsteuer in Berlin.	Hauptzollamt Berlin, Börse.
Zollabfertigungsstelle Packhof Nordhalle.	Zollamt I Berlin, Packhof (Nordhalle)
Zollabfertigungsstelle Packhof Südhalle.	Zollamt I Berlin, Packhof (Südhalle).
Zollabfertigungsstelle am Lehrter Bahnhofe (Hamburger Zollschuppen).	Zollamt I Berlin, Lehrter Bahnhof.
Zollabfertigungsstelle am Anhalter Bahnhof in Berlin.	Zollamt I Berlin, Anhalter Bahnhof.
Zollabfertigungsstelle am Schlesischen Bahnhofe in Berlin.	Zollamt I Berlin, Schlesischer Bahnhof.
Postzollabfertigungsstelle I. in der Alexandrinenstraße.	Zollamt I Berlin, Alexandrinenstraße.
Postzollabfertigungsstelle II. in der Klosterstraße.	Zollamt I Berlin, Klosterstraße.
Postzollabfertigungsstelle III. Alt-Moabit.	Zollamt I Berlin, Packhof (Post).
Postzollabfertigungsstelle IV. in der Köthenerstraße.	Zollamt I Berlin, Köthenerstraße.
Zigarettensteuerstelle des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände in Berlin.	Zollamt I für Zigarettensteuer, Berlin.
Zollabfertigungsstelle im Petroleumlager bei Plötzensee.	Zollamt I Berlin, Plötzensee.
Zollabfertigungsstelle im Petroleumlager zu Nobelshof.	Zollamt I Berlin, Nobelshof.

Ferner führen alle übrigen Hauptsteuerämter meines Verwaltungsbezirks die Bezeichnung als Hauptzollämter, alle Steuerämter I. Klasse die Bezeichnung als Zollämter I. und alle Steuerämter II. Klasse die Bezeichnung als Zollämter II.

Die Hauptzollämter und Zollämter erhalten eine Zollkasse. Alle Zollkassen werden an die Oberzollkasse angeschlossen und sind berechtigt, im dienstlichen Verkehr den Schwarzstempel desjenigen Hauptzollamtes bzw. Zollamtes anzuwenden, mit dem sie verbunden sind.

Berlin, den 23. März 1908.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1907.

291. Vom 1. April 1908 ab gelten, zunächst nur für den Bereich der preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen, der oldenburgischen Staatsbahnen und der Militärbahn, folgende Aenderungen:

Unter I. 1 A. wird **nachgetragen:** „Abfälle der Be- oder Verarbeitung von Wolle, zum Düngen oder zur Kunstdüngerfabrikation bestimmt (Wollstaub siehe I. 1 B)", dagegen **gestrichen:** „Walkhaare" und „Wollzegedreck".

Berlin, 18. März 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

292. Personalchronik.

Der Gerichtsassessor Dr. Hirsch bei der Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin ist vom 1. April 1908 ab unter Ernennnng zum Regierungsassessor endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden.

An Stelle des Kreisbauinspektors Baurat Paulsdorff ist der Kreisbauinspektor Süßapfel zum 1ten April d. J. mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Perleberg beauftragt worden.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Angermünde sind bestellt worden: der Rittergutsbesitzer Johannes Klamroth zu Britz, der Gutsbesitzer Fritz Wölle zu Carlshof, der Schulamtsgutspächter Richard Graef zu Blankenburg, der Gemeindevorsteher Karl Gebert zu Dobberzin, der Lehnschulzengutsbesitzer August Garitz zu Paarstein.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Königliche Forstmeister Fischer in Reiersdorf für den Bezirk 14 Reiersdorf.

Der Steuersupernumerar Schulze ist vom 1. April 1908 ab an Stelle des nach Cassel versetzten Kanzlisten Lunow als Kanzlei-Diätar bei der Veranlagungs-Kommission Niederbarnim in Berlin übernommen worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Kreisboten Riepekohl ist der Feldwebel Ludwig zum Kreisboten des Kreises Teltow vom 1. April d. Js. ab ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Schöttler in Düsseldorf ist zum 1. Pfarrer der Parochie Schöneberg, Diözese Friedrichswerder II., bestellt worden.

Der Königliche Seminaroberlehrer Professor Dr. Engwer in Berlin ist zum Königlichen Seminardirektor ernannt und ihm vom 1. April 1908 ab die Direktion der Königlichen Augustaschule und des mit ihr verbundenen Lehrerinnenseminars hierselbst übertragen worden.

Der Lehrer Pollack ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1908.

I. Richterliche Beamte. Versetzt ist: der Landgerichtsdirektor Schneider in Beuthen O.-S. an das Landgericht II. in Berlin. Gestorben sind: der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrat Krause und der Landgerichtsrat Traumann vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren. Ernannt sind: die Referendare zur Nedden, Dr. Hirschfeld, Dr. Klee, Dr. Riccius, Dr. Hans Abraham, Bruno Krüger, Laband, Feibelsohn, Dr. Moll, Georg Levy, Kromphardt, Dr. Quander, Dr. le Carlomel, Dr. Friedeberg, Grundmann, von der Heyden, Zilz. Entlassen: Heinrich Müller, Busse.

III. Staatsanwaltschaft. Ernannt sind zu Amtsanwaltsstellvertretern: der Polizeiassistent Kuhle in Spremberg (Lausitz) und der Stadt-Polizeisekretär Gollnik in Wriezen. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist erteilt dem Staatsanwalt Schweichler von der Staatsanwaltschaft III. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Joachim Heidenfeld bei dem Kammergerichte, die Gerichtsassessoren Wilhelm Beyer bei dem Kammergerichte, Dr. von Hartmann bei dem Landgericht I. in Berlin, Hillebrand bei dem Landgericht III. in Berlin, Dr. Willy Alterthum bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte mit dem Wohnsitz in demjenigen Teile von Boxhagen-Rummelsburg, der zum Amtsgericht Berlin-Mitte gehört, Schönberg bei dem Kammergericht, der Amtsgerichtsrat a. D. Kristeller bei dem Amtsgericht in Charlottenburg mit dem Wohnsitz in Dt. Wilmersdorf. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Die Rechtsanwälte Hißbach bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Wilhelm Feldmann bei dem Kammergerichte, Joachim Heidenfeld bei dem Landgericht II. in Berlin, Dr. Weigert bei den Landgerichten I., II., III. in Berlin, Rohde bei dem Landgericht in Potsdam und Dr. Max Gercke in Friedenau bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg. Gestorben sind: die Rechtsanwälte Justizräte Arnold Königsberger und Max Aronsohn in Berlin, die Rechtsanwälte und Notare Samuel Goldmann und Dr. Haendly in Berlin und Kolberg in Fürstenwalde.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten v. Hesse, Sayur, Pinczower, Maximilian König, Bernhard Wolff, Callam, Roloff, Vollrath, Hermann Müller, Buch, Rose, Samuelsen, Grunow. Entlassen sind die Referendare Zeglien, v. Trotha und Kügler. Gestorben ist der Referendar Grundmann.

VI. Subalternbeamte. Entlassen ist der Amtsgerichtssekretär Kurt Beutler in Reetz. Gestorben sind die Amtsgerichtssekretäre Paul Köhler in Pankow und Kanzleirat Weinig in Frankfurt a. O., der Oberinspektor Husung bei dem Stadtvoigteigefängnis in Berlin.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Ausgegeben den 3. April 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 4¼ Bogen Amtsblatt (1 leere Seite), 8¾ Bogen öffentl. Anzeiger.

293. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 11.) Nr. 3424. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien. Vom 27. Februar 1908.

Nr. 3425. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart 1908. Vom 5. März 1908.

Nr. 3426. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 11. Februar 1907.

Nr. 3427. Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrags über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 1. März 1908.

Nr. 3428. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 5. März 1908.

Nr. 3429. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. März 1908.

(Stück 12.) Nr. 3430. Scheckgesetz. Vom 11ten März 1908.

(Stück 13.) Nr. 3431. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892. Vom 7. März 1908.

Nr. 3432. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 9. November 1907.

Nr. 3433. Bekanntmachung, betreffend die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19ten März 1908.

Nr. 3434. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 19. März 1908.

294. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 6) Nr. 10868. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin. Vom 7. März 1908.

Nr. 10869. Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg. Vom 7. März 1908.

(Stück 7) Nr. 10870. Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 20. März 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1908.

295. 1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

4. Mai	9 Uhr	Vorm.	Kotzen bei Rennhausen,
5. „	11 „	„	Felchow bei Angermünde,
2. Juni	9 „	„	Wilsnack,
2. „	2 „	Nachm.	Lenzen (Elbe),
3. „	9 „	Vorm.	Wittstock,
5. „	8 „	„	Dannenwalde, Ostprignitz,
6. „	8 „	„	Neustadt a. Dosse.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

296. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 21. Januar 1908 beschlossen, I. die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer: des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt: ha	a	qm
3	I.	33	Beibl.	527/344	Eggert, Franz, Tierarzt in Putlitz	—	4	34
	"	"	—	528/344	" " " " "	—	—	18
4	V.	173	2	73	Herr, Paul, Scharfrichtereibesitzer in Putlitz-Burghof	—	98	—
	"	"	"	119/74		—	3	10
5	ohne		2	63	Laudon, Marie geb. Haase, Witwe in Putlitz-Burghof	—	42	60
6	IV.	110	2	116/68	Plog, Karl, Müllermeister in Putlitz-Burghof	—	46	50
				120/74		—	5	40
				75		—	4	60
7	I.	26	Beibl.	379/337	Maaß, Wilhelm, Gastwirt in Putlitz-Burghof	—	24	16
				480/339		—	6	56
8	III.	146	Beibl.	531/346	Neumann, Karl, Ackerbürger in Putlitz	—	5	13
9	X.	328	"	314	Witwe Friederike Schultz verw. Jemann geb. Lenz in Putlitz	—	4	60
10	X.	331	2	121/41	Hamann, Heinrich, Ziegeleibesitzer in Putlitz	—	21	70
				123/43		—	81	40
				124/45		1	69	30
15	XIII.	433	2	117/68		4	80	60
				69		6	54	40
						—	30	60
11	X.	344	2	111/43	Rump, Gustav Heinrich, Müller in Putlitz-Burghof	—	1	30
				44		—	41	40
				112/45		—	2	30
						—	14	18
12	XXI.	714	Beibl.	349	Hansen, Adolf, Handelsgärtner in Putlitz	—	19	70
13	XII.	418	2	114/45	Henning, Friedrich, Mühlenbesitzer in Putlitz-Philippshof	—	1	50
				115/68		—	37	50
14	XII.	420	Beibl.	530/345	Neumann, Karl, Ackerbürger in Putlitz	—	3	07
16	VIII.	272	"	477/338	Maaß, Wilhelm, Gastwirt in Putlitz-Burghof	—	7	54
				478/338		—	5	26
17	ohne		2	122/42	Kreis Westprignitz, früher Stadtgemeinde Putlitz	—	23	50
20	X.	340	Beibl.	479/339	Eggert, Franz, Tierarzt in Putlitz	—	5	14
				529/345		—	—	23
21	XXII.	740	2	140/91	Bruns, Hermann, Gastwirt in Putlitz	—	39	60
23	XXIV.	786	Beibl.	495/350 2c.	Tiet, Friedrich, Ackerbürger, und Ehefrau Elise geb. Reinack in Putlitz-Burghof	—	15	62
1	I.	2	2	70	Kypke, Karl, Arbeiter in Putlitz-Burghof	—	7	10
					von dem Gutsbezirk Putlitz-Burghof sowie II. das Trennstück:			
1	I.	1	2	71	zu Putlitz, Gebhard Hans, Edler Herr, Rittmeister a. D. auf Putlitz-Philippshof	—	62	10
				72				

von dem Gutsbezirk Putlitz-Philippshof abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Putlitz zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Potsdam, den 25. März 1908. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

297. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 4. Februar d. Js. beschlossen, 1. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Woltersdorf, Königliche Forst, von dem Forstgutsbezirke Woltersdorf abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Luckenwalde zu vereinigen:

Nummer des Kartenblatts	Nummer des Abschnitts	Des bisherigen Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
1	184/23 2c.	Königliche Forstfiskus	19	50	00
1	188/23 2c.	" "	—	97	80
		zusammen	20	47	80
		sowie 2. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Luckenwalde von der Stadtgemeinde Luckenwalde abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Woltersdorf zu vereinigen:			
9	117, 9, 10, 11, 12, 13 / 8	Stadtgemeinde Luckenwalde	34	13	46
9	122/6	" "	—	11	74
9	14	" "	—	97	80
		zusammen	35	23	00

Die Umgemeindung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Potsdam, den 26. März 1908. Der Regierungspräsident.

Tarif

für die öffentliche Personenfähre über den Kalkgraben bei km 4,1 der Rüdersdorfer Gewässer.

298. A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

1. von Erwachsenen einschl. Traglast . je 5 Pf.
2. von Kindern unter 14 Jahren . . je 3 Pf.
3. von Erwachsenen im Wochenabonnement bei zweimaliger Ueberfahrt an einem Tage . . . . je 30 Pf.
4. desgl. ohne Rücksicht auf die Zahl der Ueberfahrten an einem Tage . . je 50 Pf.
5. von Kindern unter 14 Jahren im Wochenabonnement . . . . . . je 25 Pf.
6. einer Familie im Monatsabonnement ohne Rücksicht auf die Kopfzahl und die Zahl der Ueberfahrten . . . . 3.00 Mark
7. eines Fahrrades und Motorfahrrades (je Sitz), eines Handkarrens, Handwagens, Kinderwagens, Handschlittens, eines größeren Hundes oder gleich großen Tieres (je Stück) . . . . 5 Pf.

B. Anmerkungen:

1. Während der Nachtzeit, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ist das Doppelte der Sätze unter 1 und 2 zu zahlen. Eine Erhöhung der anderen Sätze tritt nicht ein.
2. Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.
3. Der Fahrpreis ist stets vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
4. Der Fährmann ist zum sofortigen Uebersetzen auch nur einer einzelnen Person verpflichtet.
5. Der Fährbetrieb ruht in den Monaten April bis einschl. September von 11 bis 5 Uhr Nachts und in den Monaten Oktober bis einschl. März von 9 bis 5 Uhr Nachts.
6. Für die Benutzung des von dem Fährmann ordnungsmäßig hergerichteten Ueberganges ist nur die Hälfte der Sätze unter 1, 2 und 7 unter Abrundung von Bruchpfennigen nach oben zu entrichten.

C. Befreiungen:

Frei überzusetzen sind: a) der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Polizei und öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger oder Postboten nebst den von diesen mitgeführten Fahrrädern oder Handwagen und dergl. b) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Potsdam, den 16. März 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

In Vertretung: v. Gröning.

Tarif

für die öffentliche Personenfähre über den Kalksee bei km 4,8 der Rüdersdorfer Gewässer zwischen Woltersdorf und der Rüdersdorfer Forst.

299. A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

a) bei Einzelfahrten

1. von 1 Erwachsenen einschl. Traglast 10 ₰
2. von 2 Erwachsenen einschl. Traglast . . . . } bei gleichzeitigem Uebersetzen je 7 ₰
3. von 3 und mehr Erwachsenen einschl. Traglast . . . . } je 5 ₰

4. von Kindern unter 14 Jahren . . je 5 ₰
b) bei zweimaligem täglichen Uebersetzen:
5. von 1 Erwachsenen einschl. Traglast im Wochenabonnement . . . . . 60 ₰
6. von 1 Erwachsenen einschl. Traglast im Monatsabonnement . . . . . 2,00 ℳ
7. von Kindern unter 14 Jahren im Wochenabonnement . . . . 30 ₰
8. von Kindern unter 14 Jahren im Monatsabonnement . . . . . . 1,00 ℳ

c) eines Fahrrades mit Eigen- oder Kraftantrieb (je Sitz), eines Handkarrens, Handwagens, Handschlittens, Kinderwagens, eines größeren Hundes oder anderen größeren Tieres je Stück . 5 ₰

B. Bemerkungen:

1. Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.
2. Der Fahrpreis ist stets vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
3. Der Fährmann ist zum sofortigen Uebersetzen auch nur einer einzelnen Person verpflichtet.
4. Der Fährbetrieb ruht in den Monaten Mai bis einschl. September von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.
5. Das gänzliche Einstellen des Fährbetriebes während der Monate Oktober bis einschl. April sowie die Wiederaufnahme desselben wird durch öffentlichen Anschlag an der Fährstelle bekannt gegeben.

C. Befreiungen:

Frei überzusetzen sind:

a) Der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlichen Hauses Hohenzollern, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen und sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger oder Postboten nebst den von ihnen mitgeführten Fahrrädern oder Handwagen und dergl.
b) Kinder unter sechs Jahren in Begleitung Erwachsener.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Potsdam, den 16. März 1908.

(l. s.)

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

In Vertretung: v. Gröning.

Diphtherieheilserum.

300. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 921, Neunhunderteinundzwanzig, aus den Höchster Farbwerken und den Kontrollnummern 139, Einhundertneununddreißig, 140, Einhundertvierzig, 142, Einhundertzweiundvierzig, 143, Einhundertdreiundvierzig, 144, Einhundertvierundvierzig, 145, Einhundertfünfundvierzig, 146, Einhundertsechsundvierzig, 147, Einhundertsiebenundvierzig, 148, Einhundertachtundvierzig, 150, Einhundertfünfzig, 152, Einhundertzweiundfünfzig, 154, Einhundertvierundfünfzig, aus der Merk'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 30. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausdehnung der Schneider-Zwangsinnung in Deutsch-Wilmersdorf.

301. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Schneider-Zwangsinnung in Deutsch-Wilmersdorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks in Zukunft auch diejenigen Gewerbetreibenden, welche das bezeichnete Gewerbe in Deutsch-Wilmersdorf (mit Halensee) sowie in Schmargendorf und Grunewald ausüben und in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge halten, der Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn 1. Bürgermeister in Deutsch-Wilmersdorf zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 18. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

302. Der Herr Oberpräsident hat gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß vom 1. April 1908 ab

1. der Gemeindebezirk Heinersdorf, Kreis Niederbarnim, von dem 33. Standesamtsbezirk „Französisch Buchholz" abgetrennt wird und unter der Bezeichnung Nr. 33a „Heinersdorf" einen selbständigen Standesamtsbezirk bildet,
2. der Standesamtsbezirk Nr. 31 „Amt Beeskow", Kreis Beeskow-Storkow, mit dem Standesamtsbezirk Nr. 34 „Stadt Beeskow" vereinigt wird.

Potsdam, den 25. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Winterschonzeit.

303. Durch Erlaß vom 29. Februar 1908 hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das durch § 3 Nr. 2 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887 G.-S. S. 397 ergangene Verbot der Fischerei vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) auf Grund des § 8 Abs. 1 der genannten Verordnung auf den Lühnsdorfer Bach bis zu den Farbengruben, die Funder, die Adda und den Puffbach ausgedehnt. Die Frühjahrsschonzeit (§ 3 Nr. 3 der erwähnten Verordnung) kommt daher für diese Gewässerstrecken in Fortfall.

Potsdam, den 25. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung einer Apotheke.

304. Der Apotheker Wilhelm Schultze hat die von ihm in Schmargendorf im Hause Breitestraße 13 errichtete Apotheke nach stattgehabter amtlicher Besichtigung eröffnet. Potsdam, den 22. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Amtsbezirksveränderung.

305. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 23. März d. J. — IVa. 304 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse bestimmt, daß die Landgemeinde Lankwitz mit dem 1. April 1908 aus dem Amtsbezirke Nr. 26 — Mariendorf —, Kreis Teltow, ausscheidet und fortan einen besonderen Amtsbezirk „Lankwitz" bildet.

Potsdam, den 27. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Die diesjährigen Landtagswahlen.

306. Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß bei den diesjährigen Landtagswahlen statt des durch § 5 Abs. 2 des Wahlreglements vom $\frac{\text{14. März 1903}}{\text{20. Oktober 1906}}$ vorgeschriebenen Musters ein Formular mit nachstehender Kopfinschrift der Listenaufstellung zugrunde zu legen ist.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Lebensalter	Jahresbetrag der staatlich veranlagten				Jahresbetrag der staatlich veranlagten Realsteuern (Spalte 7—10) zusammen
	der Urwähler					Grundsteuer (einschließlich Gefällesteuer in Hohenzollern)	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	
						ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Jahresbetrag der direkten				Urwähler ist nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt, daher sind einzusetzen 3 ℳ	Urwähler ist vom Staate überhaupt zu keiner Steuer veranlagt ***) und gehört deshalb zur dritten Abteilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser eine Eins (I) zu setzen)	Summe der jedem Urwähler anzurechnenden Steuern einschließlich der 3 ℳ in Spalte 16 (Spalte 12 bis 16)	Steuerbetrag der Abteilung	Bemerkungen.
Staatssteuern und zwar			Kommunalsteuern [Gemeinde-*), Kreis-, Bezirks-**) und Provinzialsteuern, in Hohenzollern Gemeinde-*), Amts- und Landeskommunalabgaben] zusammen					*) An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (in Hohenzollern die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuern). **) Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Hessen-Nassau erhoben. ***) Also weder zu einer der in den Spalten 12—14 bezeichneten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) herangezogen, noch staatlich zur Grund- (Gefälle-), Gebäude- oder Gewerbesteuer (vom stehenden Gewerbe) veranlagt.
Einkommensteuer (ausschließlich der 3 ℳ in Spalte 16)	Ergänzungssteuer	Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen						
ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ		ℳ | ₰	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Potsdam, den 31. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

307. Der Krankenpflegeschwester Ernestine Seidemann in Steglitz ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 erteilt worden.

Potsdam, den 21. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

308. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes zu Stettin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1908 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 600000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 4304 Gewinne im Gesamtwerte von 136000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 19., 20. und 22sten Juni 1908 in Stettin stattfinden.

Potsdam, den 23. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Anstellung von Bezirksschornsteinfegern.

309. Vom 1. April 1908 ab sind zu Bezirksschornsteinfegern bestellt worden: im Kreise Teltow der Schornsteinfegermeister Wilhelm Lasamnick für den Bezirk Adlershof, der Schornsteinfegermeister Wilhelm Nagel für den Bezirk Alt-Glienicke, der Schornsteinfegermeister Paul Ochs für den Bezirk Nieder-Schöneweide, der Schornsteinfegermeister Gustav Grimm für den Bezirk Mittenwalde, der Schornsteinfegermeister Johann Heinrich Peters für den Bezirk Königs Wusterhausen.

Im Kreise Ruppin der Schornsteinfegermeister Karl Zloch für den Bezirk Wusterhausen a. D.

Im Kreise Westprignitz der Schornsteinfegermeister Hermann Gondermann für den Bezirk I. — Havelberg —, der Schornsteinfegermeister Wilhelm Voigt für den Bezirk II. — Lenzen —, der Schornsteinfegermeister Albert Kaphengst für den Bezirk III. — Perleberg A. —, der Schornsteinfegermeister Robert Kopinski für den Bezirk IV. — Perleberg B. —, der Schornsteinfegermeister Theodor Krauel für den Bezirk V. — Putlitz —, der Schornsteinfegermeister Louis Hahn für den Bezirk VI. — Wilsnack —, der Schornsteinfegermeister Otto Brandes für den Bezirk VII. — Wittenberge —, der Schornsteinfegermeister Paul Heinig für den Bezirk VIII. — Wittenberge —.

Potsdam, den 25. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Anstellung von Bezirksschornsteinfegern 2c.

310. Mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe werden die Landräte der Kreise Teltow und Niederbarnim, abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 5. Februar 1907 — Min.-Bl. f. i. V. S. 97 — und in Abänderung des Regulativs vom 1. März 1907 — Amtsblatt S. 80 — ermächtigt, für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke die Bezirksschornsteinfeger anzustellen und eine einheitliche Polizeiverordnung über den Kehrzwang zu erlassen.

Potsdam, den 30. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn Lindenberg—Pritzwalk.

311. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird im Einvernehmen mit der Kgl. Eisenbahn-Direktion in Altona und unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1897 (Amtsblatt Seite 420/21, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn von Kyritz nach Perleberg, werden auf die Erweiterung dieses Unternehmens, nämlich die Abzweigung von Lindenberg nach Pritzwalk ausgedehnt.

Potsdam, den 28. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Feuerlöschwesen.

312. Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. März 1907 — A. Bl. S. 104 — setze ich hiermit als Zeitpunkt, an welchem die im § 1 dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Aufhebung

a) der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878,

b) die Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897 betr. die Ergänzung der Polizeiverordnung zu a,

c) die Provinzialpolizeiverordnung vom 22. Dezember 1885 betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden

in Kraft tritt, für den Kreis Ruppin auf den 1. April d. Js. fest.

Für den Kreis Oberbarnim bestimme ich als Termin für das Außerkrafttreten der vorstehend unter a und b angeführten Polizeiverordnungen den 1. April d. Js. und für den Kreis Westprignitz ebenfalls für das Außerkrafttreten der vorstehend unter a und b angeführten Polizeiverordnungen nachträglich den 7. Februar d. Js.

Potsdam, den 31. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

313. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Zehlendorf, Klein-Kienitz, Friederikenhof, Königs Wusterhausen. Kreis Prenzlau: Strasburg. Kreis Ostprignitz: Wittstock. Kreis Osthavelland: Hennigsdorf, Falkenrehde. Kreis Westhavelland: Retzow, Kotzen, Tremmen.

b) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Falkenrehde, Paaren i. Gl.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Dahlem.

d) Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Rotenwinkel.

e) Brustseuche. Kreis Westprignitz: Wüsten-Buchholz.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Friedenau. Kreis Ostprignitz: Meyenburg, Kiebitzburg, Grabow, Frehne, Kyritz. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf, Storkow.

b) Brustseuche. Kreis Prenzlau: Schapow. Kreis Westprignitz: Bahrnow.

c) Räude. Kreis Westprignitz: Jederitz.

Potsdam, den 31. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Versendung von Paketen während der Osterzeit.

314. Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 19. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin, den 21. März 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Zementkanälen.

315. Bei den Kaiserlichen Fernsprechämtern 3 und 7 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in verschiedenen Straßen des Bezirks der 8. Stadtbauinspektion.

Berlin C. 2, den 22. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur.

316. In dem Dorfe Sommerfeld (Kreis Osthavelland) wird am 22. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Sommerfeld (Osthavelland) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 13, 14, 17 und 19 der Eisenbahnstrecke Kremmen-Wittstock, durch Beetz-Sommerfeld 8·52 Vm. bzw. 2·46, 4·7 und 7·48 Nm.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die jetzt zum Bezirk der Postagentur in Beetz gehörenden Sommerfelder Abbauten am Hohenbrucher- und Löwenberger Weg zugeteilt.

Potsdam, 27. März 1908.

Kaiserliche Oberpostdirektion. gez. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

317. In dem Dorfe Stolpe (Kreis Niederbarnim) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Stolpe (Kr. Niederbarnim)“ in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch Botenposten zwischen Hohen-Neuendorf (Nordbahn) und Stolpe, die um 7·15 Vm. bzw. 3·20 und 7·5 Nm. in Stolpe ankommen und um 10·35 Vm. bzw. 4·30 und 8·0 Nm. von da abgehen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die jetzt zum Bezirk des Postamts in Hohen Neuendorf gehörenden Wohnstätten Werder Ziegelei, Stolper Ziegelei, Bahnwärterhaus 15 und Vorwerk Zerndorf zugeteilt.

Potsdam, 26. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtnng einer Postagentur.

318. In dem Dorfe Hakenberg (Kreis Osthavelland) wird am 22. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Hakenberg (Osthavelland)“ in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine Landpostfahrt und Botenposten, die zwischen Fehrbellin und Hakenberg bezw. Linum verkehren, um 6·15 nnd 9 Vm. sowie um 3·5 Nm. in Hakenberg eintreffen und um 11·40 Vm. sowie um 6 Nm. von Hakenberg abgehen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden das Denkmal und die Hakenberger Schleuse, die jetzt zum Bezirk des Postamts in Fehrbellin gehören, zugeteilt.

Potsdam, 26. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

319. In der Kolonie Röntgental (Kreis Niederbarnim) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Röntgental (Kr. Niederbarnim)“ in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 226, 240, 245, 248 uno 261 der Strecke Berlin—Bernau (Mark), durch Röntgenthal 5·49 bezw. 10·5 V., 2·5, 3·7 und 7·42 N.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende, jetzt zum Bezirk der Postagentur in Zepernick (Kr. Niederbarnim) gehörende Abbauten zugeteilt: Belling, Genscher, Freund, Bahnwärterhaus 19, Haus Norwyck und Röntgental West.

Potsdam. 26. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

320. In dem Dorfe Zichow (Kreis Angermünde) wird am 1. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Zichow (Uckermark)“ in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Gramzow und Passow (Uckermark) verkehrenden Personenposten, durch Zichow 6·0 Vm. bz. 9·10 Vm. und 6·15 Nm.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die jetzt zum Bezirk des Postamts in Gramzow gehörenden Orte Fredersdorf, Abbau Witte, Zichow Chausseehaus und Zichow Vorwerk zugeteilt.

Potsdam, 26. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksveränderungen.

321. In der Angelegenheit, betreffend die Abzweigung der zu dem Gutsbezirk Schöneiche gehörigen Kolonie Schöneiche und einiger anderer Grundstücke von diesem Gutsbezirke und deren Einverleibung in den Gemeindebezirk Schöneiche sowie die Umgemeindung von Grundstücken des letzteren in den Gutsbezirk Schöneiche, hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung vom heutigen Tage in Gemäßheit des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 folgendes beschlossen:

I. Die nachbezeichneten Grundstücke werden unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Schöneiche mit dem Bezirke der Landgemeinde Schöneiche kommunalrechtlich vereinigt.

Gemarkung Schöneiche Nummer		Eigentümer	Flächeninhalt		
des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
4	51	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	—	6	20
	102/46	= = = = =	—	35	05
	103/25 2c.	= = = = =	—	4	—
	114/21	= = = = =	—	13	32
	122/21 2c.	= = = = =	—	15	—
	134/21 2c.	= = = = =	—	11	—
	137/21 2c.	= = = = =	—	12	50
	138/21 2c.	= = = = =	—	11	—
	139/21 2c.	= = = = =	—	12	50
	141/21 2c.	= = = = =	—	12	50
	144/21 2c.	= = = = =	—	12	50
	145/21	= = = = =	—	12	50
	150/21	= = = = =	—	17	10
	153/14	= = = = =	—	7	09
	154/14	= = = = =	—	8	16
	157/14	= = = = =	—	1	24
	159/18 2c.	= = = = =	—	41	67
	170/33 2c.	= = = = =	—	37	39
	171/21	= = = = =	—	7	88
	192/7 2c.	= = = = =	—	5	90
	193/9 2c.	= = = = =	—	6	34
	200/9 2c.	= = = = =	—	24	25
	207/30 2c.	= = = = =	—	20	71
	209/46 2c.	= = = = =	—	20	06
	211/46 2c.	= = = = =	—	20	30
	273/7 2c.	= = = = =	—	7	03
	275/7 2c.	= = = = =	—	12	39
	276/7 2c.	= = = = =	—	16	85
	277/7 2c.	= = = = =	—	18	43
	278/7 2c.	= = = = =	—	13	23
	279/7 2c.	= = = = =	—	14	73
	286/9 2c.	= = = = =	—	11	55
	287/9 2c.	= = = = =	—	13	11
	298/9 2c.	= = = = =	—	8	20
	299/9 2c.	= = = = =	—	9	10
	300/9 2c.	= = = = =	—	10	09
	301/9 2c.	= = = = =	—	14	09
	303/9 2c.	= = = = =	—	12	50
	304/9 2c.	= = = = =	—	11	50
	305/9 2c.	= = = = =	—	9	05
	312/35	= = = = =	—	—	55
	347/50	= = = = =	—	2	40
	349/30 2c.	= = = = =	—	32	27

Gemarkung Schöneiche Nummer		Eigentümer	Flächeninhalt		
des Karten-blatts	der Parzelle		ha	a	qm
4	356/30 zc.	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	—	8	79
	357/30 zc.	„ „ „ „ „	—	14	29
	360/30 zc.	„ „ „ „ „	—	14	29
	361/30 zc.	„ „ „ „ „	—	14	27
	364/30 zc.	„ „ „ „ „	—	14	26
	365/30 zc.	„ „ „ „ „	—	13	77
	368/30 zc.	„ „ „ „ „	—	8	—
	369/30 zc.	„ „ „ „ „	—	11	17
	370/30 zc.	„ „ „ „ „	—	11	17
	371/30 zc.	„ „ „ „ „	—	11	17
	372/30 zc.	„ „ „ „ „	—	8	18
	373/30 zc.	„ „ „ „ „	—	7	94
	885/30 zc.	„ „ „ „ „	—	12	93
	386/30 zc.	„ „ „ „ „	—	13	85
	387/30 zc.	„ „ „ „ „	—	14	76
	388/30 zc.	„ „ „ „ „	—	13	57
	389/30 zc.	„ „ „ „ „	—	15	54
	390/30 zc.	„ „ „ „ „	—	9	85
	391/30 zc.	„ „ „ „ „	—	15	47
	392/30 zc.	„ „ „ „ „	—	10	21
	397/30 zc.	„ „ „ „ „	—	8	50
	398/30 zc.	„ „ „ „ „	—	7	89
	399, zc.	„ „ „ „ „	—	9	65
	401/30 zc.	„ „ „ „ „	—	10	56
	402/30 zc.	„ „ „ „ „	—	11	41
	403/30 zc.	„ „ „ „ „	—	25	46
	406/30 zc.	„ „ „ „ „	—	12	96
	407/30	„ „ „ „ „	—	12	74
	410/30	„ „ „ „ „	—	12	53
	426/30 zc.	„ „ „ „ „	—	17	29
	429/30 zc.	„ „ „ „ „	—	14	61
	432/30 zc.	„ „ „ „ „	—	33	09
	433/30 zc.	„ „ „ „ „	—	17	59
	436/9 zc.	„ „ „ „ „	—	11	69
	442/9 zc.	„ „ „ „ „	—	8	54
	482/21	„ „ „ „ „	—	6	46
	483/21	„ „ „ „ „	—	6	45
	484/21	„ „ „ „ „	—	6	45
	485/21	„ „ „ „ „	—	6	44
	488/30 zc.	„ „ „ „ „	—	27	09
	491/7 zc.	„ „ „ „ „	—	13	24
	495/21	„ „ „ „ „	—	2	58
	498/21	„ „ „ „ „	—	1	78
	499/7 zc.	„ „ „ „ „	—	8	89
	500/7 zc.	„ „ „ „ „	—	10	46
	501/7 zc.	„ „ „ „ „	—	3	23
	502/9 zc.	„ „ „ „ „	—	9	02
	507/9 zc.	„ „ „ „ „	—	1	33
	508/9 zc.	„ „ „ „ „	—	—	10
	511/9 zc.	„ „ „ „ „	—	—	75
	522/30 zc.	„ „ „ „ „	—	10	99
	523/30 zc.	„ „ „ „ „	—	10	99
	524/30 zc.	„ „ „ „ „	—	12	49

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	525/30 ꝛc.	**Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche**	—	12	49
	526/30 ꝛc.	= = = = =	—	10	99
	528/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	49
	529/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	49
	530/30 ꝛc.	= = = = =	—	10	99
	532/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	49
	533/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	49
	534/30 ꝛc.	= = = = =	—	10	99
	535/30 ꝛc.	= = = = =	—	10	99
	536/30 ꝛc	= = = = =	—	13	24
	537/30 ꝛc.	= = = = =	—	11	74
	545/30 ꝛc.	= = = = =	—	33	44
	552/30 ꝛc.	= = = = =	—	8	26
	553/30 ꝛc.	= = = = =	—	6	89
	554/30 ꝛc.	= = = = =	—	6	89
	555/30 ꝛc.	= = = = =	—	8	52
	556/30 ꝛc.	= = = = =	—	13	39
	557/30 ꝛc.	= = = = =	—	11	78
	558/30 ꝛc.	= = = = =	—	9	42
	559/80 ꝛc.	= = = = =	—	12	89
	560/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	87
	561/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	87
	562/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	88
	563/30 ꝛc.	= = = = =	—	8	91
	564/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	30
	565/30 ꝛc.	= = = = =	—	13	99
	566/30 ꝛc.	= = = = =	—	9	99
	569/30 ꝛc.	= = = = =	—	9	28
	571/30 ꝛc.	= = = = =	—	15	75
	577/30 ꝛc.	= = = = =	—	8	59
	578/30 ꝛc.	= = = = =	—	7	25
	581/30 ꝛc.	= = = = =	—	9	19
	592/30 ꝛc.	= = = = =	—	12	32
	614/30 ꝛc.	= = = = =	—	26	—
	615/30 ꝛc.	= = = = =	—	27	07
	618/30 ꝛc.	= = = = =	—	6	52
	619/30 ꝛc.	= = = = =	—	76	06
	620/30 ꝛc.	= = = = =	—	14	99
	623/30 ꝛc.	= = = = =	—	14	31
	625/30 ꝛc.	= = = = =	—	14	89
	631/30 ꝛc.	= = = = =	—	22	61
	632/30 ꝛc.	= = = = =	—	26	65
	633/30 ꝛc.	= = = = =	—	42	60
	636/30 ꝛc.	= = = = =	—	11	43
	637/30 ꝛc.	= = = = =	—	28	18
	645/30 ꝛc.	= = = = =	—	93	51
	658/30 ꝛc.	= = = = =	—	13	57
	676/30 ꝛc.	= = = = =	—	14	05
	677/30 ꝛc.	= = = = =	—	13	86
	679/30 ꝛc.	= = = = =	—	21	09
	680/30 ꝛc.	= = = = =	—	14	46
	691/30 ꝛc.	= = = = =	—	15	56
	701/30 ꝛc.	= = = = =	—	11	86

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	708/30 2c.	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	—	13	40
	711/30 2c.	" " " " "	—	17	63
	zu 716/30 2c. aus 490/30 2c.	" " " " "	—	71	26
	717/7 2c.	" " " " "	—	12	41
	720/7 2c.	" " " " "	—	12	26
	721/7 2c.	" " " " "	—	14	68
	722/7 2c.	" " " " "	—	18	57
	724/7 2c.	" " " " "	—	17	39
	734/7 2c.	" " " " "	—	8	51
	735/7 2c.	" " " " "	—	10	61
	736/7 2c.	" " " " "	—	11	07
	737/7 2c.	" " " " "	—	12	69
	738/7 2c.	" " " " "	—	14	32
	739/7 2c.	" " " " "	—	15	94
	740/7 2c.	" " " " "	—	19	19
	741/7 2c.	" " " " "	—	14	68
	742/7 2c.	" " " " "	—	12	26
	743/7 2c.	" " " " "	—	10	99
	744/7 2c.	" " " " "	—	7	88
	746/7 2c.	" " " " "	—	37	36
	753/21 2c.	" " " " "	—	8	54
	754/21 2c.	" " " " "	—	17	83
	757/30 2c.	" " " " "	—	6	55
	758/30 2c.	" " " " "	—	11	45
	759/30 2c.	" " " " "	—	13	79
	760/30 2c.	" " " " "	—	5	36
	761/30 2c.	" " " " "	—	5	08
	762/30 2c.	" " " " "	—	8	60
	763/30 2c.	" " " " "	—	8	60
	766/30 2c.	" " " " "	—	10	53
	767/30 2c.	" " " " "	—	9	58
	768/30 2c.	" " " " "	—	8	90
	769/30 2c.	" " " " "	—	9	45
	771/30 2c.	" " " " "	—	9	46
	772/30 2c.	" " " " "	—	9	48
	773/30 2c.	" " " " "	—	8	55
	774/30 2c.	" " " " "	—	8	67
	775/30 2c.	" " " " "	—	5	05
	776/30 2c.	" " " " "	—	14	29
	777/30 2c.	" " " " "	—	5	37
	778/30 2c.	" " " " "	—	15	61
	779/30 2c.	" " " " "	—	5	30
	780/30 2c.	" " " " "	—	11	46
	781/30 2c.	" " " " "	—	11	46
	784/30 2c.	" " " " "	—	11	48
	786/30 2c.	" " " " "	—	6	15
	787/30 2c.	" " " " "	—	3	78
	788/30 2c.	" " " " "	—	6	10
	789/30 2c.	" " " " "	—	12	26
	791/30 2c.	" " " " "	—	15	83
	792/30 2c.	" " " " "	—	9	06
	794/30 2c.	" " " " "	—	9	55

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	Gemarkung Schöneiche Nummer der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	795/30 2c.	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	—	9	55
	797/30 2c.	= = = = =	—	9	56
	798/30 2c.	= = = = =	—	9	57
	799/30 2c.	= = = = =	—	7	88
	800/30 2c.	= = = = =	—	3	60
	801/30 2c.	= = = = =	—	9	72
	802/30 2c.	= = = = =	—	5	25
	803/30 2c.	= = = = =	—	12	96
	804/30 2c.	= = = = =	—	12	51
	805/30 2c.	= = = = =	—	10	97
	806/30 2c.	= = = = =	—	10	43
	808/30 2c.	= = = = =	—	10	43
	811/30 2c.	= = = = =	—	10	44
	812/30 2c.	= = = = =	—	4	72
	813/30 2c.	= = = = =	—	11	96
	814/30 2c.	= = = = =	—	6	58
	815/30 2c.	= = = = =	—	3	60
	816/30 2c.	= = = = =	—	3	60
	817/30 2c.	= = = = =	—	6	75
	818/30 2c.	= = = = =	—	12	42
	819/30 2c.	= = = = =	—	4	78
	820/30 2c.	= = = = =	—	9	56
	821/30 2c.	= = = = =	—	9	55
	822/30 2c.	= = = = =	—	9	54
	823/30 2c.	= = = = =	—	9	53
	824/30 2c.	= = = = =	—	9	52
	825/30 2c.	= = = = =	—	9	52
	826/30 2c.	= = = = =	—	8	96
	827/30 2c.	= = = = =	—	9	14
	828/30 2c.	= = = = =	—	8	38
	829/30 2c.	= = = = =	—	5	50
	830/30 2c.	= = = = =	—	7	63
	831/30 2c.	= = = = =	—	4	86
	835/30 2c.	= = = = =	—	2	26
	836/30 2c.	= = = = =	—	3	95
	837/30 2c.	= = = = =	—	12	31
	838/30 2c.	= = = = =	—	9	27
	839/30 2c.	= = = = =	—	4	58
	840/30 2c.	= = = = =	—	11	43
	841/30 2c.	= = = = =	—	14	78
	844/30 2c.	= = = = =	—	2	26
	846/30 2c.	= = = = =	—	4	75
	847/30 2c.	= = = = =	—	2	25
	848/30 2c.	= = = = =	—	13	39
	849/30 2c.	= = = = =	—	7	69
	850/30 2c.	= = = = =	—	6	82
	852/30 2c.	= = = = =	—	7	88
	853/30 2c.	= = = = =	—	5	26
	854/30 2c.	= = = = =	—	5	15
	855/30 2c.	= = = = =	—	3	58
	866/30 2c.	= = = = =	—	4	80
	867/30 2c.	= = = = =	—	4	93
	868/30 2c.	= = = = =	—	12	97

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	869/30 rc.	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	—	2	43
	870/30 rc.	= = = = =	—	4	76
	871/30 rc.	= = = = =	—	9	46
	872/30 rc.	= = = = =	—	11	26
	873/30 rc.	= = = = =	—	9	46
	874/30 rc.	= = = = =	—	11	29
	875/30 rc.	= = = = =	—	9	49
	876/30 rc.	= = = = =	—	11	85
	877/30 rc.	= = = = =	—	14	41
	878/30 rc.	= = = = =	—	5	42
	879/30 rc.	= = = = =	—	11	19
	880/30 rc.	= = = = =	—	11	16
	881/30 rc.	= = = = =	—	11	16
	882/30 rc.	= = = = =	—	12	52
	883/30 rc.	= = = = =	—	12	52
	884/30 rc.	= = = = =	—	12	52
	885/30 rc.	= = = = =	—	12	52
	886/30 rc.	= = = = =	—	12	51
	887/30 rr.	= = = = =	—	3	71
	888/30 rc.	= = = = =	—	4	89
	891/30 rc.	= = = = =	—	7	37
	892/30 rc.	= = = = =	—	12	78
	893/30 rc.	= = = = =	—	4	92
	894/30 rc.	= = = = =	—	3	96
	898/30 rt.	= = = = =	—	11	23
	899/30 rc.	= = = = =	—	11	19
	900/30 rc.	= = = = =	—	11	16
	901/30 rc.	= = = = =	—	13	03
	902/30 rc.	= = = = =	—	13	37
	905/30 rc.	= = = = =	—	8	50
	906/30 rc.	= = = = =	—	6	32
	907/30 rc.	= = = = =	—	14	11
	908/30 rc.	= = = = =	—	4	63
	909/30 rc.	= = = = =	—	6	36
	910/30 rc.	= = = = =	—	28	55
	914/30 rc.	= = = = =	—	13	56
	915/30 rc.	= = = = =	—	14	91
	916/30 rc.	= = = = =	—	10	74
	917/30 rc.	= = = = =	—	8	60
	919/30 rc.	= = = = =	—	23	35
	920/30 rc.	= = = = =	—	21	97
	921/30 rc.	= = = = =	—	20	53
	922/30 rc.	= = = = =	—	25	15
	923/30 rc.	= = = = =	—	26	97
	928/30 rc.	= = = = =	—	1	58
	930/30 rc.	= = = = =	—	29	28
	931/30 rc.	= = = = =	—	6	18
	933/30 rc.	= = = = =	—	6	41
	934/30 rc.	= = = = =	—	12	49
	935/30 rc.	= = = = =	—	22	45
	938/30 rc.	= = = = =	—	18	31
	939/30 rc.	= = = = =	—	76	55
	940/30 c.	= = = = =	—	44	53

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	941/30 2c.	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	—	18	21
	942/30 2c.	= = = = =	—	17	43
	943/30 2c.	= = = = =	—	10	72
	944/30 2c.	= = = = =	—	10	90
	945/30 2c.	= = = = =	—	15	02
	946/30 2c.	= = = = =	—	28	76
	947/30 2c.	= = = = =	—	11	88
	948/30 2c.	= = = = =	—	4	88
	949/30 2c.	= = = = =	—	6	97
	950/30 2c.	= = = = =	—	11	28
	951/30 2c.	= = = = =	—	9	92
	954/30 2c.	= = = = =	—	11	78
	955/30 2c.	= = = = =	—	9	89
	956/30 2c.	= = = = =	—	11	81
	961/30 2c.	= = = = =	—	51	72
	962/30 2c.	= = = = =	—	32	41
	963/30 2c.	= = = = =	—	1	23
	964/30 2c.	= = = = =	—	2	08
	965/30 2c.	= = = = =	—	2	51
	966/30 2c.	= = = = =	—	3	32
	967/30 2c.	= = = = =	—	12	76
	968/30 2c.	= = = = =	—	8	43
	969/30 2c.	= = = = =	—	8	18
	970/30 2c.	= = = = =	—	7	90
	971/30 2c.	= = = = =	—	7	83
	972/30 2c.	= = = = =	—	8	80
	973/30 2c.	= = = = =	—	9	28
	974/30 2c.	= = = = =	—	10	06
	975/30 2c.	= = = = =	—	2	97
	976/30 2c.	= = = = =	—	6	76
	977/30 2c.	= = = = =	—	12	45
	978/30 2c.	= = = = =	—	5	06
	979/30 2c.	= = = = =	—	19	36
	981/30 2c.	= = = = =	—	7	77
	982/30 2c.	= = = = =	—	5	26
	983/30 2c.	= = = = =	—	9	73
	984/30 2c.	= = = = =	—	14	52
	985/30 2c.	= = = = =	—	12	16
	986/30 2c.	= = = = =	—	5	05
	987/30 2c.	= = = = =	—	7	46
	988/30 2c.	= = = = =	1	31	20
	989/30 2c.	= = = = =	—	19	67
	993/30 2c.	= = = = =	—	12	—
	994/30 2c.	= = = = =	—	6	12
	995/30 2c.	= = = = =	—	9	45
	996/30 2c.	= = = = =	—	5	53
	997/30 2c.	= = = = =	—	3	30
	998/30 2c.	= = = = =	—	3	38
	999/30 2c.	= = = = =	—	5	53
	1000/30 2c.	= = = = =	—	10	25
	1001/30 2c.	= = = = =	—	6	12
	1002/30 2c.	= = = = =	—	10	26
	1003/30 2c.	= = = = =	—	6	—

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	1004/30 2c.	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	—	3	40
	1005/30 2c.	= = = = =	—	5	31
	1006/30 2c.	= = = = =	—	5	09
	1009/30 2c.	= = = = =	—	8	73
	1013/21 2c.	= = = = =	—	10	44
	1015/21 2c.	= = = = =	—	9	25
	1016/30 2c.	= = = = =	—	9	24
	1017/30 2c.	= = = = =	—	6	16
	1018/30 2c.	= = = = =	—	6	17
	1019/30 2c.	= = = = =	—	9	24
	1024/7 2c.	= = = = =	—	8	23
	1025/7 2c.	= = = = =	—	6	07
	1026/7 2c.	= = = = =	—	7	72
	1027/7 2c.	= = = = =	—	10	87
	1028/7 2c.	= = = = =	—	11	98
	1029/7 2c.	= = = = =	—	13	09
	1030/7 2c.	= = = = =	—	13	46
	1031/7 2c.	= = = = =	—	7	49
	1032/7 2c.	= = = = =	—	12	16
	1033/7 2c.	= = = = =	—	12	49
	1034/7	= = = = =	—	16	15
	1035/7	= = = = =	—	14	98
	1038/7 2c.	= = = = =	—	14	13
	1040/7 2c.	= = = = =	—	10	22
	1042/7 2c.	= = = = =	—	16	15
	1043/7 2c.	= = = = =	—	16	98
	1044/7 2c.	= = = = =	—	15	86
	1045/7 2c.	= = = = =	—	13	49
	1046/7 2c.	= = = = =	—	11	07
	1047/7 2c.	= = = = =	—	30	23
	1051/9 2c.	= = = = =	—	5	97
	1052/9 2c.	= = = = =	—	5	29
	1053/9 2c.	= = = = =	—	6	23
	1054/9 2c.	= = = = =	—	4	22
	1055/9 2c.	= = = = =	—	—	96
	1056/9 2c.	= = = = =	—	2	99
	1057/9 2c.	= = = = =	—	6	57
	1058/9 2c.	= = = = =	—	9	94
	1059/9 2c.	= = = = =	—	5	22
	1060/9 2c.	= = = = =	—	7	21
	1061/9 2c.	= = = = =	—	5	40
	1062/9 2c.	= = = = =	—	7	07
	1063/9 2c.	= = = = =	—	12	71
	1064/9 2c.	= = = = =	—	9	03
	1065/9 2c.	= = = = =	—	6	15
	1066/9 2c.	= = = = =	—	7	—
	1067/21 2c.	= = = = =	—	6	16
	1068/21 2c.	= = = = =	—	9	24
	1069/30 2c.	= = = = =	—	9	26
	1070/30 2c.	= = = = =	—	6	18
	1101/30 2c.	= = = = =	—	15	08
	1102/30 2c.	= = = = =	—	58	43
	zu 1103/30 2c.	= = = = =	—	25	55

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	1104/30 2c.	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	1	05	34
	1105/30 2c.	= = = = =	—	22	76
	zu 1103/30 2c.	= = = = =	—	—	10
	1108/7 2c.	= = = = =	—	13	23
	1109/7 2c.	= = = = =	—	10	89
	1110/7 2c.	= = = = =	—	9	81
	1111/7 2c.	= = = = =	—	8	73
	1118/7 2c.	= = = = =	—	9	60
	1119/7 2c.	= = = = =	—	12	56
	1120/7 2c.	= = = = =	—	8	73
	1121/7 2c.	= = = = =	—	9	82
	1122/7 2c.	= = = = =	—	10	91
	1123/7 2c.	= = = = =	—	13	25
	1124/7 2c.	= = = = =	—	86	91
	1126/8 2c.	= = = = =	—	21	34
	1127/8 2c.	= = = = =	3	15	08
	1128/9 2c.	= = = = =	—	8	44
	1129/8 2c.	= = = = =	—	65	67
	1130/8 2c.	= = = = =	—	5	32
	1131/7 2c.	= = = = =	—	18	43
	1132/7 2c.	= = = = =	—	4	26
	1133/9 2c.	= = = = =	—	15	30
	1134/8 2c.	= = = = =	2	05	99
	1135/8 2c.	= = = = =	—	17	45
	1136/8 2c.	= = = = =	2	19	55
	1137/9 2c.	= = = = =	—	21	33
	1138/8 2c.	= = = = =	—	12	94
	1139/9 2c.	= = = = =	—	26	20
	1140/9 2c.	= = = = =	1	53	86
	1141/9 2c.	= = = = =	—	13	25
	1142/9 2c.	= = = = =	—	—	83
	1143/9 2c.	= = = = =	—	12	41
	1144/8 2c.	= = = = =	—	34	06
	1145/9 2c.	= = = = =	—	11	86
	1146/7 2c.	= = = = =	—	3	32
	zu 1147/9 2c.	= = = = =	—	12	51
	zu 1147/9 2c.	= = = = =	—	7	92
	1148/8 2c.	= = = = =	—	9	15
	1149/9 2c.	= = = = =	—	8	13
	1150/9 2c.	= = = = =	—	9	43
	1151/9 2c.	= = = = =	—	10	97
	1152/9 2c.	= = = = =	—	9	97
	1153/9 2c.	= = = = =	—	10	96
	1154/9 2c.	= = = = =	—	9	96
	1155/9 2c.	= = = = =	—	10	96
	1156/9 2c.	= = = = =	—	9	41
	1157/9 2c.	= = = = =	—	9	73
	1158/9 2c.	= = = = =	—	8	23
	1159/9 2c.	= = = = =	—	8	23
	1160/9 2c.	= = = = =	—	9	79
	1161/9 2c.	= = = = =	—	9	43
	1162/9 2c.	= = = = =	—	10	98
	1163/9 2c.	= = = = =	—	9	98

…äche …mer der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
1164/9 ꝛc.	Otto Schröder, Terrainbesitzer zu Schöneiche	—	10	98
1165/9 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	9	97
1166/0 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	10	97
1167/9 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	9	42
1168/9 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	8	48
zu 1169/9 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	10	17
zu 1169/9 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	—	43
zu 1170/9 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	—	54
zu 1170/9 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	32	30
1171/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	7	37
1173/6 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	54	43
1174/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	14	01
1175/6 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	6	96
1176/6 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	13	39
1177/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	8	75
1178/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	9	01
1179/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	8	90
1180/7	„ „ „ „ „	—	8	49
1181/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	14	03
1182/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	6	89
1183/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	11	86
1184/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	25	31
1185/6 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	18	13
1186/6 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	16	56
1187/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	24	24
1188/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	24	44
1189/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	24	64
1190/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	7	71
1191/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	11	41
1192/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	13	69
1193/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	17	30
1194/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	1	66	90
1195/7	„ „ „ „ „	1	51	23
1234/30 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	11	25
1235/30 ꝛc.	„ „ „ „ „	1	57	92
1236/6 ꝛc.	„ „ „ „ „	1	53	28
1237/6 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	69	40
1238/7 ꝛc.	„ „ „ „ „	—	26	13
60/41	Julius Hartkopf, Steindruckereibesitzer zu Berlin C., Fischerstr. 8	—	1	97
61/41	„ „ „	—	32	34
62/40	„ „ „	—	8	16
675/46	„ „ „	—	13	12
1226/57	„ „ „	—	—	24
1227/57	„ „ „	—	—	54
1228/57	„ „ „	—	78	62
65/46	Frau Wwe. Marie Borstorff geb. Krüger zu Berlin, Gubenerstr. 29	—	25	65
66/46	„ „ „	—	11	40
81/46	„ „ „	—	7	08
68/46	Louis Baus, Gutsbesitzer zu Berlin, Zietenstr. 6b. und Max Schneider, Kaufmann zu Berlin, Potsdamerstr. 117	—	43	47
70/46	Hans Waltinger, Restaurateur zu Fichtenau	—	6	23
1023/46	„ „ „	—	19	30
1049/46	„ „ „	—	—	08

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	1050/46	Hans Waltinger, Restaurateur zu Fichtenau	—	11	65
	82/46	Gustav Räbiger, Stationsassistent zu Schöneiche	—	8	53
	83/46	Arthur Wachsmann, Kaufmann zu Berlin, Französischestr. 49	—	13	28
	1199/45 ꝛc.	„ „ „	—	7	26
	1202/46 ꝛc.	„ „ „	—	5	51
	1204/46 ꝛc.	„ „ „	—	6	08
	1205/46 ꝛc.	„ „ „	—	5	70
	1206/46	„ „ „	—	5	—
	1207/46 ꝛc.	„ „ „	—	8	35
	1210/46 ꝛc.	„ „ „	—	7	83
	1211/46 ꝛc.	„ „ „	—	1	54
	1212/46	„ „ „	—	1	50
	1213/46 ꝛc.	„ „ „	—	8	23
	1214/46 ꝛc.	„ „ „	—	8	67
	1215/46 ꝛc.	„ „ „	—	12	60
	1216/46 ꝛc.	„ „ „	—	9	34
	1217/46 ꝛc.	„ „ „	—	1	58
	1198/45 ꝛc.	R. Schallert, Mühlenmeister zu Klein-Schönebeck	—	33	51
	1203/46 ꝛc.	Karl Borst, Oekonom zu Berlin, Friesenstr. 16	—	12	06
	1208/46 ꝛc.	Adolf Risch, Milchhändler zu Berlin, Friesenstr. 26	—	7	46
	1209/46 ꝛc.	Kurt Lange, Oekonom zu Berlin, Rathenowerstr. 17	—	8	19
	1218/46 ꝛc.	August Thiedke, Rentier zu Lichtenberg, Blumenthalstr. 7	—	10	03
	1219/46 ꝛc.	Ernst Schülzke, Bäckermeister zu Lichtenberg, Blumenthalstr. 7	—	8	40
	1220/46 ꝛc.	Emil Neumann zu Lichtenberg, Hagenstr. 7	—	7	20
	84/11	Bernhard Maukſch, Rektor zu Berlin, Lychenerstr. 107/108	—	13	46
	85/12	„ „ „	—	3	60
1	86/35	„ „ „	—	14	66
4	90/35	Müller u. Braun, offene Handelsgesellschaft zu Berlin,	—	28	92
	311/35	Brunnenstr. 14 „	—	56	75
	348/50	„	—	3	60
	115/21	Karl Knappe, Formermeister zu Friedrichshagen, Linden-Allee 14	—	12	53
	149/21	Karl Knappe, Jngenieur zu Cöln-Ehrenfeld, Maschinenfabrik „Rhenania“.	—	12	60
	116/21	Franz Mann, Kaufmann zu Schöneiche	—	11	03
	117/21	„ „ „	—	12	50
	110/16	Kreis Niederbarnim	1	71	04
	118/21	Richard Kühnemann, Regierungsbaumeister zu Waldenburg	—	11	—
	119/21	i./Schlef. und Frau Wwe. Haertel, Rentiere zu Charlottenburg,	—	12	50
	155/14	Fritschestr. 55	—	6	39
	156/14	„	—	7	52
	198/9 ꝛc.	„	—	9	04
	199/9 ꝛc.	„	—	9	05
	259/30 ꝛc.	„	—	11	30
	262/30 ꝛc.	„	—	12	03
	263/30 ꝛc.	„	—	13	23
	296/9 ꝛc.	„	—	8	62
	297/9 ꝛc.	„	—	7	70
	307/9 ꝛc.	„	—	7	07
	308/9 ꝛc.	„	—	9	05
	405/30 ꝛc.	„	—	12	10
	408/30 ꝛc.	„	—	12	10
	409/30 ꝛc.	„	—	12	10
	595/30 ꝛc.	„	—	11	25

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	596/30 2c.	Richard Kühnemann, Regierungsbaumeister zu Waldenburg	—	12	87
	597/30 2c.	i./Schles. und Frau Wwe. Haertel, Rentiere zu Char-	—	11	28
	598/30 2c.	lottenburg, Fritschestr. 55	—	10	32
	601/30 2c.	"	—	10	33
	602/30 2c.	"	—	11	23
	603/30 2c.	"	—	11	91
	604/30 2c.	"	—	8	54
	605/30 2c.	"	—	8	87
	607/30 2c.	"	—	12	56
	653/30 2c.	"	—	13	20
	654/30 2c.	"	—	13	23
	656/30 2c.	"	—	12	99
	657/30 2c.	"	—	12	99
	669/30 2c.	"	—	10	57
	727/7 2c.	"	—	15	94
	728/7 2c.	"	—	14	32
	730/7 2c.	"	—	11	07
	751/30 2c.	"	1	11	—
	120/21 2c.	Max Fink, Kaufmann zu Berlin, Goslerstr. 23	—	12	50
	123/21 2c.	Bruno Werner, Tischler zu Berlin, Insterburgerstr. 8	—	15	41
	124/21 2c.	" " "	—	12	50
	125/21 2c.	" " "	—	11	—
	126/21 2c.	Richard Büttner, Restaurateur zu Friedrichshagen, Friedrich-	—	12	50
	127/21 2c.	straße 96/97, und Alfred Beck, Privatier zu Friedrichshagen,	—	11	—
	128/21 2c.	Wilhelmstraße 37	—	12	50
	129/21 2c.	Otto Most, Fabrikant zu Berlin O., Frankfurter-Allee 28	—	11	—
	130/21 2c.	" " "	—	12	50
	131/21 2c.	Frau Oekonomierat Friederike Wilhelmine Späth geb.	—	11	—
	132/21 2c.	von Göriz zu Baumschulenweg	—	15	40
	135/21 2c.	Robert Krüger, Gerichtsbeamter zu Prenzlau i./U.	—	12	50
	136/21 2c.	Marie Krumm geb. Schade zu Berlin, Rüdersdorferstr. 64	—	11	—
	140/21 2c.	Ernst Keßner, Glasermeister zu Berlin, Winterfeldstr. 31	—	11	—
	146/21 2c.	Richard Rumpf, Kaufmann zu Berlin, Büschingstr. 21	—	11	—
	147/21 2c.	Marie Sonnet geb. Rehl, verehel. Kaufmann zu Berlin,	—	12	50
	148/21 2c.	Greifswalderstr. 224	—	11	03
	160/18 2c.	Frau Ww. Auguste Schröder geb. Busse zu Berlin W.,	—	8	94
	161/18 2c.	Königin Augustastr. 43	—	16	60
	162/18 2c.	"	—	27	58
	166/47 2c.	"	—	—	30
	168/47 2c.	"	—	—	26
	169/47 2c.	"	—	19	39
	443/18 2c.	"	—	9	14
	444/18 2c.	"	—	7	75
	445/18 2c.	"	—	8	97
	446/18 2c.	"	—	12	36
	447/18 2c.	"	—	11	64
	448/18 2c.	"	—	12	86
	449/18 2c.	"	—	15	55
	450/18 2c.	"	—	11	80
	451/18 2c.	"	—	10	02
	452/18 2c.	"	—	7	06
	453/18 2c.	"	—	16	57
	454/18 2c.	"	—	8	76

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	455/18 2c.	Frau Ww. Auguste Schröder geb. Busse zu Berlin W., Königin Augustastr. 43	—	11	04
	456/18 2c.		—	13	04
	457/18 2c.	"	—	10	20
	458/18 2c.	"	—	9	99
	459/18 2c.	"	—	9	20
	460/18 2c.	"	—	6	72
	461/18 2c.	"	—	15	55
	462/19 2c.	"	—	12	86
	463/18 2c.	"	—	11	64
	464/18 2c.	"	—	9	93
	465/18 2c.	"	—	8	84
	466/18 2c.	"	—	8	18
	467/18 2c.	"	—	9	57
	1080/18 2c.	"	—	9	39
	1081/18 2c.	"	—	7	89
	1082/18 2c.	"	—	5	11
	1083/18 2c.	"	—	7	74
	1084/18 2c.	"	—	8	78
	1085/18 2c.	"	—	6	31
	1086/18 2c.	"	—	7	35
	1087/18 2c.	"	—	9	80
	1088/18 2c.	"	—	11	98
	1089/18 2c.	"	—	9	28
	1090/18 2c.	"	—	10	53
	1091/18 2c.	"	—	13	24
	1092/18 2c.	"	—	10	10
	1093/18 2c.	"	—	6	68
	1094/18 2c.	"	—	12	50
	1096/18 2c.	"	—	8	33
	1097/18 2c.	"	—	10	63
	1098/18 2c.	"	—	11	22
	1099/18 2c.	"	—	6	46
	1100/18 2c.	"	—	10	82
	1095/18 2c.	W. Knospe, Tischlermeister zu Zehlendorf, Pasewalkstr. 5	—	5	71
	188/7 2c.	Eugen Paul Frikell, Drogist zu Berlin, Breslauerstr. 20	—	14	71
	189/7 2c.	Adolf Dartsch, Sekretär zu Schöneiche	—	13	07
	272/7 2c.	"	—	6	93
	190/7 2c.	Erich Döbbeke, Kaufmann zu Hohen-Schönhausen, Treskowstr. 60	—	1	58
	309/15	"	—	1	56
	310/15	"	—	23	97
	281/7 2c.	"	—	19	79
	214/46 2c.	Richard Nobiling, Bäckermeister zu Berlin, Rosenthalerstr. 43	—	22	45
	350/30 2c.	"	—	8	83
	351/30 2c.	"	—	8	80
	359/30 2c.	"	—	14	31
	215/46 2c.	Karl Aßmann, Maurer zu Berlin, Rotherstr. 28	—	8	75
	216/46 2c.	Otto Reichel, Kaufmann zu Berlin, Eisenbahnstr. 4	—	12	21
	217/46 2c.	"	—	10	43
	218/46 2c.	"	—	15	87
	219/46 2c.	Frau Auguste Faßhauer geb. Paech verw. gew. Kobold zu Berlin, Oranienstr. 198	—	13	19
	222/46 2c.	Geschwister Friedrich, Martha und Gertrud Faßhauer zu Berlin, Oranienstr. 198	—	13	19

Gemarkung Schöneiche Nummer des Grundbuchblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	220/46 2c.	Adolf Borchard, Baumeister zu Charlottenburg, Rankestr. 36	—	13	18
	221/46 2c.	" " "	—	13	17
	223/46 2c.	Frau Amalie Hopp geb. Reich, Hebeamme zu Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 125	—	11	99
	224/46 2c.	Oswald Pechöffel, Maschinenmeister zu Berlin, Holzmarktstraße 31/32	—	11	97
	225/46 2c.	Josef Grunschel, Maschinenfabrikant zu Berlin, Krautstr. 15a.	—	11	96
	226/46 2c.	Theodor Schade, Arbeiter zu Berlin, Leipzigerstr. 22	—	11	99
	227/46 2c.	Gottlieb Kibjis, Arbeiter zu Friedrichsberg, Blumenthalstr. 10	—	11	99
	228/46 2c.	Karl Fischer, Mechaniker zu Berlin, Oranienstr. 74	—	11	95
	229/46 2c.	Paul Apelt, Arbeiter zu Lichtenberg, Kronprinzenstr. 14	—	7	—
	494/46	" " "	—	4	40
	230/46 2c.	Albert Gericke, Schlossermeister zu Berlin, Mariannenstr. 18	—	7	—
	241/30 2c.	" " "	—	14	43
	231/46 2c.	Max Köhler, Architekt zu Wilmersdorf, Pragerstr. 5	—	17	22
	313/46 2c.	" " "	—	—	59
	233/46 2c.	Wilhelm Seidel, Kistenhändler zu Berlin, Luisen-Ufer 55	—	10	95
	234/46 2c.	Otto Geisler, Fleischermeister zu Charlottenburg, Augsburgerstr. 1	—	14	67
	236/30 2c.	Fritz Matthey, Fabrikant zu Berlin, Melchiorstr. 6	—	6	01
	315/30 2c.	" " "	—	4	86
	316/30 2c.	" " "	—	5	53
	237/30 2c.	Theodor Weirich, Rentier zu Schöneiche	—	8	36
	238/30 2c.	Julius Bondick, Rektor zu Karlshorst	—	7	04
	239/30 2c.	Ludwig Leins, stud. phil. zu Scarperia (Provincia de Firenze Toscana), Italien	—	14	72
	240/30 2c.		—	8	18
	242/30 2c.	Karl Weißbach, Fabrikant zu Berlin, Rungestr. 22/24, und Johannes Giebel zu Schöneiche, Platanen-Allee	—	14	51
	340/46 2c.	Karl Weißbach, Fabrikant zu Berlin, Rungestr. 22/24	—	14	39
	243/30 2c.	Richard Bösche, Kaufmann zu Berlin, Gräfestr. 25	—	6	28
	244/30 2c.	" " "	—	7	02
	245/30 2c.	Frau Wwe. Emilie Loewe geb. Mangelsdorf zu Berlin, Gräfestr. 32 I.	—	8	23
	246/30 2c.		—	5	09
	247/30 2c.	Max Koch, Gärtner zu Berlin, Beuthstr. 12	—	14	37
	248/30 2c.	Hermann Teifke, Milchhändler zu Berlin, Alte Jakobstr. 120b.	—	14	46
	249/30 2c.	Johannes Giebel, Kaufmann zu Schöneiche, Platanen-Allee	—	3	80
	250/30 2c.	" " "	—	9	53
	707/30 2c.	Rudolf Regenbrecht, Rentier zu Schöneiche	—	10	85
	251/30 2c.	Rudolf Trettner, Ziegeleibesitzer zu Berneuchen (Neumark)	—	10	85
	254/30 2c.	" " "	—	11	12
	252/30 2c.	Richard Bosse, Fabrikant zu Berlin, Barbarossastr. 15I.	—	16	94
	253/30 2c.	Emil Kummer, Gastwirt zu Berlin, Mühlenstr. 36	—	14	36
	325/46 2c.	Emil Kummer, Gastwirt, und 2 Miteigentümer zu Berlin, Mühlenstr. 36	—	12	06
	328/46 2c.		—	13	74
	330/46 2c.	"	—	14	04
	331/46 2c.	"	—	10	36
	332/46 2c.	"	—	8	98
	333/46 2c.	"	—	8	76
	334/46 2c.	"	—	9	75
	335/46 2c.	"	—	14	85
	336/46 2c.	"	—	9	64
	337/46 2c.	"	—	14	38
	344/46 2c.	"	—	10	63

Gemarkung Schöneiche Nummer		Eigentümer	Flächeninhalt		
des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
4	346/46 2c.	Emil Kummer, Gastwirt, und 2 Miteigentümer zu Berlin,	—	12	06
	903/46 2c.	Mühlenstr. 36	—	8	60
	255/30 2c.	Frau Schutzmann Friederike Krüger geb. Seeger zu Schöneiche	—	11	08
	256/30 2c.	Frau Portraitmaler Selma Link geb. Heimling zu Schöneiche	—	12	09
	257/30 2c.	Wilhelm Fanta, Kaufmann zu Rixdorf, Hermannstr. 117	—	11	25
	258/30	Frau Antonie Hedloff geb. Zuliger zu Charlottenburg, Kantstr. 152	—	11	89
	260/30 2c.	Paul Reinicke, Fabrikant zu Berlin, Alexanderstr. 22	—	11	19
	261/30 2c.	= = =	—	11	23
	264/30 2c.	Julius Kerinnis, Schankwirt zu Boxhagen-Rummelsburg, Sonntagstr. 5	—	13	23
	265/30 2c.	Gottlieb Kunitz, Eigentümer zu Berlin, Liebenwalderstr. 14	—	8	82
	267/30 2c.	Frau Luise Wagner geb. Buth zu Berlin, Potsdamerstr. 30 I.	—	12	25
	269/9 2c.	Hermann Hübner, Schankwirt zu Kaulsdorf, Wilhelmstr. 35	—	12	31
	271/7 2c.	Eduard Böhme, Möbelpolier zu Berlin, Andreasstr. 18	—	9	19
	274/7 2c.	= = =	—	6	95
	579/30 2c.	Theodor Karl Henkel, Schneidermeister zu Berlin, Yorkstr. 61	—	7	69
	282/9 2c.	Franz Geder, Kammerdiener zu Berlin, Hotel „Bristol".	—	14	44
	283/9 2c.	Frau Möbelfabrikant Auguste Werner geb. Schurig zu	—	6	89
	295/9 2c.	Berlin, Große Frankfurterstr. 13	—	6	63
	284/9 2c.	Friedrich Lupp, Photograph zu Rixdorf, Richardplatz 11	—	8	45
	294/9 2c.	= = =	—	8	20
	285/9 2c.	Albert Müller, Kaufmann zu Schöneiche	—	10	—
	293/9 2c.	= = =	—	9	76
	291/9 2c.	Otto Stübbe, Schneidermeister zu Berlin, Danzigerstr. 96	—	12	89
	292/9 2c.	= = =	—	11	33
	317/30 2c.	Frau Mathilde Gefrom geb. Gefrom, Hebeamme zu Berlin, Blumenthalstr. 9	—	7	07
	318/30 2c.	Paul Trümper, Tischlermeister zu Schöneiche	—	11	07
	319/30 2c.	= = =	—	9	53
	320/30 2c.	= = =	—	—	03
	321/30 2c.	Emil Bratkow, Zahnkünstler zu Berlin, Kastanien-Allee 40	—	11	07
	322/46 2c.	August Dickow, Kaufmann zu Schöneiche	—	12	95
	323/46 2c.	Paul Rahn, Buchdrucker zu Schöneiche	—	9	42
	324/46 2c.	Freiherr Ernst von Loen, Landschaftsmaler zu Steglitz Rothenburgstr. 5	—	9	16
	326/46 2c.	Georg Hansen, Dekorationsmaler zu Berlin, Zorndorferstr. 36	—	14	36
	404/30 2c.	= = =	—	11	59
	327/46 2c.	Frau Martha Jonas geb. Uschmann zu Berlin, Küstriner Platz 1	—	14	99
	329/46 2c.	Fritz Simon, Fabrikant zu Rixdorf, Berlinerstr. 43	—	13	92
	338/46 2c.	= = =	—	14	74
	339/46 2c.	Ferdinand Gebhard, Eigentümer zu Rixdorf, Jägerstr. 42	—	14	67
	341/46 2c.	Bielschowsky & Lehrer, offene Handelsgesellschaft zu Wilmersdorf, Eislebenerstr. 18	—	14	22
	342/46 2c.	Georg Zwietasch, Zeugschmied zu Tempelhof b. Berlin, Bernauerstr. 109	—	13	92
	345/46 2c.	Karl Laue, Maurer, und Ehefrau Ida geb. März zu Schöneiche, Waldstr.	—	11	35
	352/30 2c.	Rudolf Schultz, Fabrikant zu Berlin, Prinzessinnenstr. 5	—	12	12
	353/30 2c.	Joh. Pachura, Badeanstaltsbesitzer zu Berlin, Wörtherstr. 38	—	12	12
	354/30 2c.	= = =	—	12	12
	355/30 2c.	Oskar Hey, Gärtner zu Berlin, Invalidenstr. 18	—	8	83

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	358/30 2c.	Ernst Zimmer, Dr. med. und Kgl. Kreisarzt zu Berlin,	—	14	31
	470/30 2c.	Lothringerstr. 76	—	12	68
	471/30 2c.	„	—	12	39
	725/7 2c.	„	—	17	31
	362/30 2c.	Josef Hübner, Maurer zu Schöneiche	—	14	31
	363/30 2c.	Max Zellmer, Rektor zu Berlin, Esmarchstr. 18	—	14	30
	807/30 2c.	„ „ „	—	10	43
	366/30 2c.	Franz Graul, Kaufmann zu Berlin, Thaerstr. 58	—	13	81
	400/30 2c.	„ „ „	—	9	53
	580/30 2c.	„ „ „	—	11	62
	367/30 2c.	August Retzlaff, Gärtner zu Berlin, Gerichtstr. 10	—	8	24
	382/30 2c.	Fritz Holzhüter, Landschaftsgärtner zu Schöneiche	—	8	92
	383/30 2c.	„ „ „	—	8	80
	911/30 2c.	„ „ „	—	—	70
	912/30 2c.	„ „ „	—	11	31
	384/30 2c.	August Kreusch, Kaufmann zu Friedrichshagen, Seestr. 11	—	18	91
	395/30 2c.	Karl Ferdinand Denschel, Drogist zu Schöneiche	—	6	13
	396/30 2c.	Frau Maurerpolier Auguste Becker geb. Krüger zu Schöneiche	—	7	48
	411/30 2c.	Rentier Miltzow'sche Erben	—	12	31
	412/30 2c.	Hermann Mattner, Maurermeister zu Friedenau, Kaiser-Allee 78	—	12	10
	413/30 2c.	„ „ „	—	12	10
	414/30 2c.	Max Ackermann, Beamter zu Rummelsburg, Kantstr. 13	—	12	09
	415/30 2c.	Wilhelm Paul, Bureauchef zu Berlin, Neustädtische Kirchstr. 4/5	—	11	79
	417/30 2c.	„ „ „	—	12	10
	416/30 2c.	Alwin Kalck, Hausmeister zu Berlin, Flemmingstr. 2 III.	—	12	10
	418/30 2c.	Fritz Rosenburg, Schlossermeister zu Berlin, Chausseestr. 72	—	11	75
	419/30 2c.	Frl. Ottilie Wichmann zu Berlin, Weißenburgerstr. 67	—	9	64
	420/30 2c.	August Lobestein, Steuererheber zu Berlin, Gerichtstr. 10	—	10	67
	421/30 2c.	Wilhelm Höhne, Tischlermeister zu Berlin, Boxhagenerstr. 18	—	8	07
	422/30 2c.	Georg Flaeschner, Kgl. Polizei-Leutnant und Hauptmann der	—	5	40
	424/30 2c.	Reserve zu Berlin, Luisen-Ufer 11	—	11	86
	423/30 2c.	Philipp Fuhrmann, Privatier zu Berlin, Graunstr. 31	—	5	91
	671/30 2c.	Georg Pfeffer zu Berlin, Luisenstr. 27/28 und Heinrich Seidel zu Berlin, Lüneburgerstr., Bogen 385	—	8	81
	437/9 2c.	Frau Lehrer Pauline Gindler geb. Wagner zu Schöneiche	—	8	95
	438/9 2c.	„ „ „	—	8	03
	439/9 2c.	„ „ „	—	6	70
	480/9 2c.	Fritz Gindler, Lehrer zu Schöneiche	—	—	69
	481/9 2c.	„ „	—	5	16
	468/30 2c.	Frau Anna Freckmann geb. Crispin zu Berlin, Ratiborstr. 2	—	13	96
	469/30 2c.	„ „ „	—	12	79
	472/30 2c.	Frau Stadtbaumeister Gertrud Seifert geb. Wahlen zu	—	12	07
	473/30 2c.	Berlin W., Nürnbergerstr. 29	—	11	76
	474/30 2c.	Hermann Seifert, Stadtbaumeister zu Berlin, Nürnbergerstr. 29	—	11	44
	475/30 2c.	„ „ „	—	10	56
	476/30 2c.	Ludwig Dubinski, Versicherungsagent zu Schöneiche	—	10	97
	477/30 2c.	Max Semmler, Musiklehrer zu Charlottenburg, Grolmannstr. 22	—	10	56
	478/30 2c.	Julius Neumann, Mühlenbesitzer zu Münchehofe und	—	11	28
	479/30 2c.	Gustav Hinze, Fuhrherr zu Friedrichshagen	—	15	60
	493/46 2c.	Paul Kornegg, Musiklehrer zu Schöneiche	—	9	12
	496/21 2c.	Frau Elisabeth Brachwitz zu Schöneiche	—	24	29
	497/21 2c.	„ „ „	—	1	21
	929/30 2c.	„ „ „	—	—	60

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	510/9 rc.	Friedrich Bensch, Kaufmann zu Friedrichshagen, Wilhelmstr. 75	—	20	22
	517/30 rc.	Robert Leue'sche Erben zu Schöneiche	—	9	32
	527/30 rc.	Karl Kloninger, Rentier zu Schöneiche	—	10	99
	531/30 rc.	Ernst Weinert, Architekt zu Steglitz, Humboldtstr. 14	—	10	99
	567/30 rc.	Gustav Loepke, Gärtner zu Berlin, Motzstr. 31	—	8	04
	568/30 rc.	Ernst Boer, Schlossermeister zu Steglitz, Alsenstr. 10	—	8	04
	582/30 rc.	Paul Streichhan, Bäckermeister zu Schöneiche	—	14	43
	583/30 rc.	Hans Wiemann, Kaufmann zu Berlin, Grüner Weg 68	—	8	87
	586/30 rc.	= = =	—	10	58
	959/30 rc.	= = =	—	1	90
	589/30 rc.	Hermann Langer, Privatier zu Schöneiche	—	10	37
	585/30 rc.	Ernst Reichel, Tischlermeister zu Berlin, Krautstr. 15a	—	11	75
	590/30 rc.	= = =	—	11	45
	591/30 rc.	= = =	—	12	92
	958/30 rc.	= = =	—	12	56
	643/30 rc.	Ernst Schulze, Telegraphen-Sekretär zu Schöneiche	—	50	37
	672/30 rc.	= = =	—	18	95
	673/30 rc.	= = =	—	24	45
	zu 716/30 rc.	= = =	—	3	12
	aus 480/30 rc.	= = =			
	647/30 rc.	Karl Scheel, Schlächtermeister zu Karlshorst b. Schlächtermstr. Gedde	—	10	73
	648/30 rc.	Frau Auguste Krause geb. Landschultz, verw. Hofpiano-	—	11	29
	649/30 rc.	fabrikant zu Wilmersdorf, Uhlandstr. 142	—	11	84
	650/30 rc.	Paul Jähn, Artist zu Schöneiche	—	12	32
	652/30 rc.	Paul Rohland, Gelbgießermeister zu Schöneiche	—	11	16
	686/30 rc.	=	—	12	61
	705/30 rc.	=	—	13	69
	851/30 rc.	=	—	6	59
	990/30 rc.	=	—	11	84
	684/30 rc.	=	—	13	44
	704/30 rc.	=	—	13	81
	1222/30 rc.	=	—	10	69
	659/30 rc.	Otto Kaschke, Geh. Rechnungsrat zu Halensee, Hobrechtstr. 10	—	8	65
	660/30 rc.	= = =	—	8	09
	661/30 rc.	August Krauß, Architekt zu Berlin, Paulstr. 20c., und zwei	—	10	16
	662/30 rc.	Miteigentümer	—	10	39
	663/30 rc.	=	—	10	39
	664/30 rc.	=	—	10	38
	665/30 rc.	=	—	10	41
	666/30 rc.	=	—	10	59
	667/30 rc.	=	—	10	77
	668/30 rc.	Max Kupfer, Kaufmann zu Berlin SW,, Zossenerstr. 29	—	6	27
	670/30 rc.	Karl Reichel, Musiker, und Frieda Reichel, Artistin, zu Rixdorf, Johann Hußstr. 5	—	9	21
	678/30 rc.	Karl Glatzer, Artist zu Schöneiche	—	13	60
	681/30 rc.	Gustav Kühne, Weichensteller zu Friedrichshagen, Wilhelmstr. 64a.	—	14	67
	682/30 rc.	Walter Reinhold, Ingenieur zu Wien I., Hohenstaufengasse 7	—	14	26
	683/30 rc.	Hermann Steinbock, Möbelfabrikant zu Berlin, Cadinerstr. 21	—	13	85
	687/30 rc.	Paul Schulze, Kaufmann zu Karlshorst, Dorotheastr. 7	—	10	65
	688/30 rc.	Josef Dath, Magistratsbeamter zu Schöneiche	—	12	06
	700/30 rc.	Hugo Rohnstock, Privatier zu Schöneiche	—	12	02
	706/30 rc.	Johannes Andreal, Pfarrer zu Charlottenburg, Bismarckstr. 84/85	—	10	85

Gemarkung Schöneiche Nummer		Eigentümer	Flächeninhalt		
des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
4	718/7 2c.	Friedrich Thiemig, Arbeiter, und Ehefrau Christiane geb. Liebe zu Schöneiche	—	7	88
	719/7 2c.	Paul Schmiedecke, Unternehmer zu Schöneiche	—	10	99
	723/7 2c.	Theodor Albrecht Schadow, Artist zu Berlin, Hasenheide 57	—	9	97
	726/7 2c.	Frau Schlächtermstr. Helene Ronn geb. Müller zu Schöneiche	—	18	98
	729/7 2c.	Paul Möbus, Malermeister zu Berlin, Skalitzerstr. 29	—	12	69
	731/7 2c.	Friedrich, Rentier zu Schöneiche	—	10	61
	732/7 2c.	Kurt Deinhardt, Ingenieur zu München-Gern, Kratzerstr. 18	—	8	51
	733/7 2c.	=	—	23	20
	748/46 2c.	Paul Aalburg, Zeichner zu Schöneiche	—	12	—
	749/46	Franz Leman, Graveur zu Rixdorf, Selchowerstr. 22	—	12	94
	764/30 2c.	Karl Werner, Kartograph zu Rixdorf, Weisestr. 25/26	—	10	51
	765/30 2c.	Alfred Marschall, Architekt zu Rixdorf, Weisestr. 25/26	—	9	57
	770/30 2c.	Hermann Degner, Trigonometer zu Schöneiche	—	9	46
	782/30 2c.	Wilhelm Riemer, Arbeiter zu Schöneiche	—	11	46
	783/30 2c.	Eduard Schmidtke, Heizer, und Wilhelm Riemer, Arbeiter zu Schöneiche	—	11	47
	785/30 2c.	Adolf Joachim, Buchhändler zu Berlin, Graefestr. 11	—	10	96
	790/30 2c.	Robert Luther, Agent und Hausbesitzer zu Berlin, Greifswalderstr. 191	—	6	29
	793/30 2c.	Georg Bartholomäus, Kistenmacher zu Rummelsburg, Wilhelmstr. 44	—	9	55
	796/30 2c.	Robert Schmidt, Kontrolleur zu Schöneiche, Ahorn-Allee	—	9	56
	809/30 2c.	Frau Kaufmann Auguste Dahncke geb. Schmidt zu Berlin, Ebelingstr. 10	—	10	44
	810/30 2c.	Paul Schwiedewski, Konfektionär zu Berlin, Falkensteinstr. 9	—	10	44
	889/30 2c.	Dr. Heinrich Steinhausen, Pfarrer emer. zu Schöneiche	—	10	66
	890/30 2c.	Theodor Steinhausen, Kaiserlicher Regierungsrat zu Buea in Kamerun, Vertreter: Pfarrer emer. Dr. Heinrich Steinhausen zu Schöneiche	—	6	44
	895/30 2c.	Frau Anna Horn geb. Tarnowski zu Schlachtensee, Adalbertstr. 24	—	10	31
	896/30 2c.		—	10	26
	897/30 2c.	Hermann Baranski, Modist zu Berlin, Lindenstr. 112	—	12	57
	904/46 2c.	Frl. Bertha Sinkewitz, Putzmacherin zu Fichtenau, Villa Wittstock	—	6	72
	913/30 2c.	Hermann Vorthaus, Landschaftsgärtner zu Schöneiche	—	12	21
	1014/21 2c.	=	—	6	16
	1041/7 2c.	=	—	14	98
	924/30 2c.	Alfred Karfunkel, Bankbeamter zu Schöneiche	—	20	17
	925/30 2c.	=	—	8	94
	926/30 2c.	=	—	9	86
	927/30 2c.	=	—	13	09
	932/30 2c.	Ferdinand Conrad, Malermeister zu Schöneiche	—	9	26
	936/30 2c.	August Campe, Gasmeister zu Schöneberg, Gothenstr. 48	—	11	19
	937/30 2c.	=	—	10	45
	952/30 2c.	Otto Grabowski, Pfarrer zu Schöneiche	—	11	79
	953/30 2c.	Adolf Grabowski, Kaufmann zu Calcuta (Indien), Vertreter Franz Grabowski zu Culm-Dorposch b. Podwitz (Westpr.)	—	9	98
	991/30 2c.	Adolf Hauchwitz, Kaufmann zu Schöneiche	—	6	50
	1221/30 2c.	=	—	1	79
	992/30 2c.	Arthur Liebewirth, Architekt zu Schöneiche, Akazien-Allee	—	12	33
	1007/30	Karl Schmidt zu Friedrichshagen, Viktoriastr. 14	—	3	40
	1008/30 2c.	=	—	5	90

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
4	1010/21	Oskar Frickel, Kaufmann zu Iserlohn	—	10	40
	1011/21	Karl Paul Meisner, Bildhauer zu Friedrichshagen, Scharrnweberstr. 56.	—	6	95
	1012/21 2c.	Frau Tischlermeister Hedwig Wagner geb. Bach zu Berlin, Manteuffelstraße 121	—	6	95
	1020/46	Albert Hilger, Juwelier zu Steglitz, Alsenstr. 4	—	16	90
	1022/46	"	—	20	53
	1036/7 2c.	Karl Grafenhorst, Arbeiter zu Schöneiche	—	10	22
	1037/7 2c.	Otto Gersing, Hilfsrangiermeister zu Friedrichshagen, Kurze-	—	6	88
	1039/7 2c.	straße 18	—	6	88
	1072/30 2c.	Paul Keilhauer, Artist, früher zu Charlottenburg, Leonhardstraße 10, z. Zt. angeblich in Amerika	—	11	27
	1071/30 2c.	Franz Langner zu Schöneiche. Waldstr.	—	16	65
	1021/46	Landgemeinde Klein-Schönebeck	—	4	33
	960/30	Landgemeinde Schöneiche	—	41	82
	78/42	Oeffentliche Wege	1	62	20
	79/43	"	—	15	34
	587/34	Oeffentliche Gewässer	—	—	67
	588/34	"	—	1	08
	593/34	"	—	1	12
	594/34	"	—	1	10
	599/34	"	—	—	97
	600/34	"	—	—	90
	608/34	"	—	—	67
	640/34	"	—	—	43
	641/34	"	—	15	22
	642/34	"	—	3	96
	1231/34	"	—	—	36
	1232/34	"	—	12	35
	606/34	"	—	2	63
	1229/34	"	—	9	92
	1230/34	"	—	1	78
1	79/39	Franz Eisner, Gastwirt zu Schöneiche	—	5	07
1	84/39	"	—	4	33
1	117/31 2c.	Albert Klemann, Kassenbote zu Lichtenberg, Hubertusstr. 52	—	86	03
1	118/30	"	—	—	36

II. Die folgenden Grundstücke werden unter Abtrennung von dem Gemeindebezirke Schöneich mit dem Gutsbezirke Schöneiche kommunalrechtlich vereinigt.

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
1	4	Julius Wrede, Kgl. Amtsrat zu Schöneiche	—	11	50
	5	" " "	—	38	60
	6	" " "	—	41	90
	8	" " "	—	34	50
	9	" " "	—	19	40
	10	" " "	—	11	20
	16	" " "	—	8	20
	17	" " "	—	27	30
	18	" " "	—	19	40

Gemarkung Schöneiche Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Eigentümer	Flächeninhalt ha	a	qm
1	19 I.	Julius Wrede, Kgl. Amtsrat zu Schöneiche		17	60
	19 II.	" " "		40	30
	49	" " "		64	90
	50	" " "		6	40
	51	" " "		7	20
	52	" " "		36	80
	70	" " "	8	71	80
	72	" " "	7	40	20
	75	" " "		86	10
	81/43	" " "		5	57
	14	" " "		14	30
Gemarkung Heidedistrikt					
	249	" " "		27	30
	251	" " "		29	90
Gemarkung Schöneiche					
	66	Schule zu Schöneiche	1	27	70
	129/29	Kirche " "		29	99
	156/11	Gemeinde Schöneiche (Bullenwiese).		58	02

Berlin, den 18. Dezember 1907. Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

322. Das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin hat gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, zu Vertrauensärzten für das Jahr 1908 gewählt:

1. den Geheimen Medizinalrat Dr. Becker in Berlin W. 30, Nollendorfstraße 10,
2. den Sanitätsrat Dr. Köhler in Berlin W. 50, Augsburgerstraße 57/58.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 24. März 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

323. Erledigt ist die 2. Pfarrstelle an der unter Königlichem Patronat stehenden St. Lukaskirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder I., durch Ernennung des Pfarrers Lic. Dr. Simon zum Konsistorialrat in Münster zum 1. 4. 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. 3. 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

324. Erledigt ist die unter dem Patronate der Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Münchehofe, Diözese Königs Wusterhausen, am 15. März 1908 durch Versetzung des bisherigen Inhabers, Pfarrers Wendland. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Urkunde

betreffend die Namensänderung der evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus II. zu Berlin.

325. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der kirchlichen Körperschaften der genannten Gemeinde wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

I. Der durch die am 15. September 1906 in Kraft getretene Errichtungsurkunde vom 18./24. August 1906 — $\frac{\text{K. II. 6980}}{\text{I. B. 5309/06}}$ — gebildeten Kirchengemeinde St. Bartholomäus II. zu Berlin wird unter Abänderung der Errichtungsurkunde der Name „Adventskirchengemeinde" beigelegt.

II. Diese Urkunde tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1908. Berlin, den 23. März 1908.

(l. s.) (l. s.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. gez. Steinhausen.

Der Königliche Polizei-Präsident. gez. von Stubenrauch.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 27. März 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Parochialregulierungs-Urkunde.

326. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nac

Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Dt. Wilmersdorf, Schmargendorf und Dahlem in der Diözese Kölln-Land I. wird aufgehoben.

§ 2. Von den bisherigen 4 Pfarrstellen der Gesamtparochie werden mit ihren gegenwärtigen Inhabern die 1., 3. und 4. der Kirchengemeinde Dt. Wilmersdorf und die 2. der Kirchengemeinde Schmargendorf überwiesen.

§ 3. In der Kirchengemeinde Dahlem wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1908. Potsdam, den 18. März 1908.

(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Steinhausen.	gez. Lehmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ordnung

betreffend den Anschluß an die Kanalisation und die Erhebung von Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin.

327. Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und §§ 4, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin folgende Ordnung erlassen:

§ 1.

Nach der für die Grundstücksentwässerung geltenden Polizeiverordnung ist jedes bebaute Grundstück an einer mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehenen Straße an das Straßenrohr (Straßenkanal) anzuschließen.

Durch das Hausableitungsrohr sind abzuführen:

a) das durch den hauswirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
b) die menschlichen Abgänge nebst dem erforderlichen Spülwasser,
c) das aus maschinellen, industriellen und gewerblichen Betrieben zum Abfluß kommende unreine Abwasser, soweit nach den polizeilichen Vorschriften seine Abführung gestattet wird,
d) Regenwasser.

Der Anschluß von den Straßenleitungen bis zum Revisionskasten hinter der Straßenflucht, diesen Kasten mit eingeschlossen, sowie die Anschlußleitungen der Frontregenrohre werden durch die Stadtgemeinde ausgeführt, welche für etwaige Fehler der Anlage Gewähr leistet.

Die Kosten für die Herstellung und etwa notwendige Aenderungen der Leitungen auf dem Grundstück sowie für eine Strecke von höchstens 5 m auf der Straße, von der Grundstücksgrenze ab gerechnet, trägt der Eigentümer.

Die übrigen, innerhalb des Grundstücks zur Abführung der Abwässer desselben erforderlichen Einrichtungen hat der Eigentümer herzustellen.

§ 2.

An der Entwässerungsanlage des Grundstücks, soweit sie durch die Stadtgemeinde hergestellt ist, dürfen ohne ihre vorgängige Genehmigung keine Aenderungen vorgenommen werden. Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, diese Aenderungen selbst auszuführen.

§ 3.

Den Beauftragten der städtischen Kanalisationsverwaltung muß jeder Zeit der Zutritt behufs Revision der Hausentwässerung gestattet werden.

§ 4.

Grundstücke, welche nach der für ihre Entwässerung geltenden Polizeiverordnung an die Straßenkanäle anzuschließen sind und mit der vorgeschriebenen Entwässerungsanlage versehen werden, müssen, sofern sie nicht bereits an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind oder an dieselbe angeschlossen werden, in einer die dauernde Bewässerung sichernden Weise mittels eigener Bewässerungseinrichtungen mit Wasser versorgt werden.

§ 5.

Für jedes zum Anschluß an die Kanalisation aufgerufene Grundstück sind, nachdem der im § 1 dieser Ordnung erwähnte Anschluß betriebsfähig hergestellt ist, Gebühren zu entrichten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Herstellung des ersten Hausanschlusses (Hausableitungsrohre) folgenden Monats. Das Grundstück ist als angeschlossen zu betrachten, wenn mindestens ein Hausableitungsrohr betriebsfähig hergestellt ist.

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die städtische Steuerdeputation und zwar abgesehen von den in § 6 Nr. 3 und § 15 Abs. 3 geregelten Fällen für das Rechnungsjahr.

§ 6.

Die für alle Grundstücke, welche einen Nutzungswert haben, zu entrichtenden Gebühren werden nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Es werden als Gebühr $1^1/_2$ pCt. (ein und einhalb vom Hundert) des Nutzungswerts jährlich erhoben.
2. Der Nutzungswert des angeschlossenen Grundstücks einschließlich der Hofräume, Hausgärten oder sonstigen unbeweglichen Bestandteile wird nach dem Ertrage festgestellt, welcher für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung im letzten, dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist.
3. Wird ein Grundstück an die Kanalisation neu angeschlossen oder ein aufgehobener Anschluß wieder neu hergestellt, so erfolgt die Veranlagung für je ein Kalendervierteljahr und zwar unter Zugrundelegung des Nutzungswertes des Vierteljahrs, für welches die Gebühr zu entrichten ist.

Diese vierteljährliche Veranlagung wird solange beibehalten, bis eine Benutzung während der ganzen Dauer eines Kalenderjahrs stattgefunden hat. Der Aufhebung des Kanalisationsanschlusses im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist es gleichzuachten, wenn sämtliche nutzbare Baulichkeiten abgebrochen werden, der Anschluß aber für Zwecke der Wiederbebauung erhalten bleibt.

§ 7.

Für diejenigen Zeitabschnitte, in denen ein Grundstück oder Grundstücksteil innerhalb der maßgebenden Periode (§ 6) vermietet (verpachtet) war, gilt als Ertrag der vereinbarte Mietzins unter Hinzurechnung des Geldwertes aller vom Mieter zum Vorteile des Vermieters oder eines Dritten für Rechnung des Vermieters übernommenen Nebenleistungen, zu welchen auch die vom Mieter übernommenen Steuern, Feuerkassenbeiträge und Kanalisationsgebühr gerechnet werden.

Außer Betracht bleiben dagegen Vergütungen des Mieters, welche nicht für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Nutzung des Grundstücks bedungen sind. Hierher gehören die Vergütungen für Benutzung von Wasserleitungen, für Flur- und Treppenbeleuchtung, für Müllabfuhr, Schornstein-, Flur- und Treppenreinigung sowie für Portierdienste.

Dem Vermieter, welcher die im Vorstehenden bezeichneten Lasten selbst trägt, ist gestattet, einen angemessenen Betrag bis zur Höhe von 8 pCt. des bedungenen Bruttojahreszinses behufs Feststellung des Nutzungswertes von der Gesamtsumme in Abrechnung zu bringen.

Die Entschädigungen für andere Leistungen des Eigentümers unterliegen bezüglich ihrer Angemessenheit der Prüfung der Steuerdeputation.

Abzüge für Ausfälle an der vereinbarten Miete finden nicht statt.

§ 8.

Der vereinbarte Mietzins (§ 7) ist nicht maßgebend,

1. wenn er hinter dem ortsüblichen Mietwerte mehr als 25 pCt. zurückbleibt;
2. wenn der vereinbarte Mietzins die Gegenleistung für den Gebrauch der mit dem Grundstück vermieteten Utensilien, Inventarien, Möbel und und sonstigen beweglichen Gegenstände mit umfaßt;
3. wenn die Höhe des zu entrichtenden Mietzinses von dem Ergebnis eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist;
4. wenn Räumlichkeiten als Gast- oder Hotelwirtschaften, Ausspannungen oder Lagerspeicher zur mietweisen Beherbergung wechselnder Personen oder Sachen oder zu ähnlichen Zwecken benutzt werden.

§ 9.

Für diejenigen Zeitabschnitte der maßgebenden Periode (§ 6), in welchen

1. auf den vereinbarten Mietszins die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1—4 zutreffen, oder
2. ein Grundstück oder Grundstücksteil von dem Steuerpflichtigen entweder selbst benutzt oder ohne Entgelt an andere zur Nutzung oder zum Gebrauch überlassen waren,

gilt als Ertrag der Grundstücke oder Grundstücksteile der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Mietwert.

§ 10.

Hat der zur Nutzung eines Grundstücks als Mieter, Pächter, Nießbraucher oder sonst Berechtigte darauf eigene Baulichkeiten errichtet, so wird

a) soweit der Gebäudeeigentümer diese vermietet oder verpachtet hat, der aufkommende Miet- oder Pachtzins,
b) soweit der Gebäudeeigentümer sie selbst benutzt oder ohne Entgelt an andere zur Nutzung oder zum Gebrauche überlassen hat, der ortsübliche Miet- oder Pachtwert — nach Abzug des auf die Grundfläche der superfiziarischen Baulichkeiten etwa treffenden Anteils an der Hauptmiete oder Pacht —

dem Nutzertrage des Grundstücks zugerechnet.

§ 11.

Die Feststellung des Mietwertes erfolgt in den Fällen der §§ 8—10 durch die Steuerdeputation des Magistrats auf Grund einer Abschätzung durch die dazu bestimmten Sachverständigen. Den letzteren müssen alle abzuschätzenden Räume von den Inhabern vorgezeigt werden.

Der ermittelte Wert wird dem Steuerpflichtigen in der für jedes Rechnungsjahr erfolgenden Veranlagung mitgeteilt.

§ 12.

Für diejenigen Zeitabschnitte, während deren ein Grundstück oder ein selbständiger Teil eines Grundstücks (z. B. eine einzelne Mietwohnung, ein für sich bestehendes Pachtstück) innerhalb der maßgebenden Periode (§ 6) weder vermietet oder verpachtet noch in der im § 9 zu 2 angegebenen Weise benutzt war, wird ein Ertrag von den unbenutzt gebliebenen Grundstücksteilen nicht in Anrechnung gebracht.

§ 13.

Zum Zwecke der für jedes Rechnungsjahr erfolgenden Veranlagung ist jeder Eigentümer eines gebührenpflichtigen Grundstücks verpflichtet, bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Nachweisung des Nutzungswertes aus dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre nach den Mietverträgen und den ihm bekannten, durch Abschätzung bereits ermittelten Werten an die Steuerdeputation einzureichen oder zur Abholung bereit zu halten.

In den Fällen des § 6 Absatz 3 ist die Nachweisung des Nutzungswertes in dem der Veranlagung zugrunde zu legenden Kalendervierteljahr am Schlusse des Vierteljahres einzureichen oder zur Abholung bereit zu halten.

Die Nachweisung muß die einzelnen Pacht- und Mietzinse und die Namen der Mieter aufführen, auch Angaben über die vom Eigentümer selbst benutzten sowie über die unvermieteten oder unbenutzten Gelasse und Flächen enthalten und, sofern solche früher vermietet oder abgeschätzt waren, die Namen der letzten Mieter, den Zeitpunkt der Räumung und den letzten Jahreszins oder den letzten ermittelten Wert ersichtlich machen. Die hierfür erforderlichen Formulare werden dem Gebührenpflichtigen seitens der Steuerdeputation übersandt.

Die Mietverträge sind auf Erfordern der Steuerdeputation zur Einsicht vorzulegen, und es ist jede von der Steuerdeputation oder deren Organen zum Zweck der Feststellung des Nutzertrages für notwendig erachtete Auskunft zu erteilen.

Die Steuerdeputation ist bei der Veranlagung an die Angaben des Gebührenpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Gebührenpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 14.

Für nutzbare Grundstücke, welche eigene, maschinell betriebene Wasserversorgungsanlagen haben, oder auf welchen sich gewerbliche oder industrielle Betriebe, insbesondere Fabriken, Brauereien, Hotels, Warenhäuser, Badeanstalten, Bahnhofsanlagen, Anlagen der Reichspost und andere mehr befinden, aus welchen der Kanalisation Abwässer zufließen, sind neben den von allen Grundstücken gemäß § 6 zu entrichtenden Gebühren noch Zusatzgebühren zu zahlen, wenn, vom Regenwasser abgesehen, die Menge der gesamten, der Kanalisation zugeführten und nicht durch besondere Leitungen (§ 16) abgeführten Abwässer 10000 cbm jährlich übersteigt.

Diese Zusatzgebühren betragen bei einer jährlichen Wassermenge von mehr als 10000 bis einschließlich 15000 cbm 50 Mark, mehr als 15000 bis einschließlich 20000 cbm 100 Mark und so fort um je 50 Mark für je 5000 cbm steigend.

§ 15.

Der Veranlagung der Zusatzgebühren für das Rechnungsjahr ist die im vorhergehenden Kalenderjahre der Kanalisation zugeführte Abwässermenge zugrunde zu legen.

Für diejenigen Grundstücke, für welche die Voraussetzungen des § 14 im Kalenderjahr 1907 bestanden haben, und auf welchen die zusatzgebührenpflichtig machenden Anlagen oder Betriebe beim Inkrafttreten dieser Ordnung noch fortbestehen, wird die im Kalenderjahr 1907 der Kanalisation zugeführte Wassermenge der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1908 zugrunde gelegt.

Für die Grundstücke, bei welchen die Voraussetzungen des § 14 noch nicht während des ganzen Kalenderjahres 1907 bestanden haben, oder bei welchen sie erst später eintreten, erfolgt die Veranlagung solange, bis die zusatzgebührenpflichtig machende Inanspruchnahme der Kanalisation ein volles Kalenderjahr hindurch stattgefunden hat, vierteljährlich für das erste Kalendervierteljahr unter Zugrundelegung der in diesem Zeitraum abgeführten Wassermengen, für die folgenden Vierteljahre unter Zugrundelegung der Wassermengen, die in der Zeit des Anschlusses in dem vorhergehenden Vierteljahr der Kanalisation tatsächlich zugeflossen sind, und unter Umrechnung der im § 14 festgesetzten Beträge auf den vierten Teil.

Die Menge der der Kanalisation zugeführten Abwässer wird auf folgende Weise ermittelt. Die der städtischen Wasserleitung entnommene Wassermenge wird durch die Wassermesser der städtischen Wasserwerke festgestellt. Die Menge des auf eigenen Wasseranlagen entnommenen Wassers wird durch Schätzung ermittelt. Die zur Schätzung dienlichen Unterlagen hat der Eigentümer auf Erfordern zu geben; jedoch bleibt ihm überlassen, auch diese Wassermengen durch Meßvorrichtung, welche der Magistrat für zuverlässig erachtet und kontrolliert, nachzuweisen. Bei Feststellung der Wassermengen bleibt das den Kanalisationsleitungen nachweislich nicht zugeführte Wasser außer Ansatz.

Die Pflicht zur Zahlung der Zusatzgebühren erlischt mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in welchem die Einstellung des Betriebes der eigenen Wasserversorgungsanlage oder der auf dem Grundstück befindlichen gewerblichen oder industriellen Betriebe erfolgt.

§ 16.

Das aus maschinellen, industriellen oder gewerblichen Betrieben zum Abfluß kommende reine Wasser (Kondensations-, Kühl-, Fahrstuhlwasser usw.) sowie das Wasser aus Springbrunnen darf nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats den Leitungen der Kanalisation zugeführt werden und ist, sobald der Magistrat es verlangt, durch besondere unterirdische Leitungen offenen Wasserläufen zuzuführen. Solche gesonderten Leitungen (Längs- und Stichleitungen) baut der Magistrat auf Kosten des Eigentümers desjenigen Grundstücks, aus dem das reine Wasser abzuleiten ist.

Vor der Ausführung hat der Eigentümer einen Kostenvorschuß in Höhe der vom Magistrat veranschlagten Herstellungssumme innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung einzuzahlen. Eine Prüfung der Rechnung über die Ausführung steht dem Eigentümer nur in rechnerischer Hinsicht zu. Nach Ausführung geht die Leitung ohne weiteres in das Eigentum der Stadtgemeinde über, die dann die Unterhaltung, Reinigung usw. übernimmt.

§ 17.

Außer den einmaligen Herstellungskosten der gesonderten Leitungen hat jeder Eigentümer eines Grundstücks, von welchem reine Abwässer (§ 16) unter Benutzung städtischer Leitungen zur gesonderten Abführung gelangen, eine fortlaufende Gebühr jährlich

zu zahlen und zwar für das Kubikmeter reinen Wassers 1/10 Pf. Die Wassermenge wird am Schluß des Rechnungsjahres durch Schätzung ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, die zur Schätzung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Die Zahlung der nach dieser Schätzung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu zahlenden Gebühr hat binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung stattzufinden.

§ 18.

Für diejenigen Grundstücke, welche einen Nutzungswert (§ 6) nicht haben, wird die Kanalisationsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Grundstücke während des zuletzt verflossenen Kalenderjahres bemessen.

Die Höhe der Gebühr wird in diesem Falle folgendermaßen festgesetzt:

1. Es wird die Menge des von einem Grundstück während des verflossenen Kalenderjahres der Kanalisation zugeführten Wassers nach Maßgabe des § 15 ermittelt.
2. Es wird durch den Magistrat alljährlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, auf wie hoch sich die Unkosten für das Fortschaffen, Reinigen und Beseitigen eines Kubikmeters Abwässer für die städtische Kanalisation im vorhergehenden Etatsjahre in vollen Pfennigbeträgen nach oben abgerundet stellen.
3. Die Multiplikation der zu 1 und 2 ermittelten Zahlen ergibt die Kanalisationsgebühr in Pfennigen.

§ 19.

Wenn auf einem Grundstück mehrere Gebäude vorhanden sind, von denen das eine einen Nutzwert, das andere einen solchen nicht hat, so finden § 6 Nr. 12 und § 18 sinngemäße Anwendung.

Bei Gebäuden, in denen einige Räume einen Nutzungswert haben, andere nicht, findet die Berechnung der Gebühr ganz nach dem Wasserverbrauch (§ 18) statt.

§ 20.

Die Bestimmung im § 6 Nr. 3 findet auf die im § 18, Absatz 1 und § 19 bezeichneten Grundstücke sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Im Fall der Veräußerung ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, für die Zeit vom Beginn des laufenden Kalenderjahres bis zum Ende seiner Besitzdauer die im § 13 vorgesehene Nachweisung des Nutzungswertes und die für die Schätzung der Wassermengen (§§ 15, 17, 18) erforderlichen Unterlagen der Steuerdeputation binnen 4 Wochen einzureichen.

§ 22.

Jeder Eigentümer eines Grundstückes hat der Steuerdeputation anzuzeigen:

1. wenn in dem Eigentumsverhältnis ein Wechsel eintritt,
2. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
3. wenn besteuerte Hausgrundstücke durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudeteiles, durch Vergrößerung oder Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren,
4. wenn einer der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Fälle eintritt, in denen Abschätzung stattzufinden hat,
5. wenn eigene, maschinell betriebene Wasserversorgungsanlagen (§ 14) eingerichtet werden, oder wenn der Betrieb solcher Anlagen eingestellt wird,
6. wenn Anlagen, aus denen reine Abwässer (§§ 16 und 17) (Kondens-, Kühl-, Fahrstuhlwässer) zum Abfluß gelangen, hergestellt werden, oder wenn deren Betrieb eingestellt wird.

Diese Anzeigen sind binnen 4 Wochen nach dem Eintritt der Veränderungen schriftlich zu erstatten.

§ 23.

Die nach dieser Ordnung den Eigentümern der gebührenpflichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in §§ 11, 13, 15, 17, 18, 21 und 22 vorgesehenen Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.) sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

Jeder nicht in Berlin wohnende Eigentümer hat der Steuer-Deputation einen hierselbst wohnhaften Stellvertreter für die seinen Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten schriftlich zu bezeichnen.

Den Vertretern kann die Veranlagungsbenachrichtigung rechtsverbindlich zugestellt werden.

§ 24.

Wenn die Eigentümer oder ihre Vertreter den ihnen nach §§ 11, 13, 15, 17, 18 und 21 obliegenden Verpflichtungen zur Nachweisung des Nutzertrages oder Beibringung der zur Schätzung der Wassermengen erforderlichen Unterlagen nicht genügen, ist die Steuerdeputation berechtigt, auch ohne diese Nachweisungen oder Unterlagen den Nutzertrag oder die Wassermengen zu schätzen und dementsprechend die Gebühren zu veranlagen. Dem Eigentümer bleibt vorbehalten, im Einspruchsverfahren den Nachweis der Unrichtigkeit der Schätzung zu führen.

§ 25.

Auf die Nachforderungen und Verjährungen der Gebühren finden die Bestimmungen der §§ 87 und 88 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 26.

Wenn bei einem Grundstück der Anschluß an die Kanalisation aufgehoben wird, so ruht die Gebührenpflicht vom ersten Tage desjenigen Monats, welcher der Aufhebung folgt, bis zum ersten Tage des auf den Wiederanschluß folgenden Monats.

§ 27.

Die Fälligkeit der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Gebühren tritt, abgesehen von den in § 17 geregelten Fällen, ein mit der Zustellung der Veranlagung für die bis dahin verflossenen Vierteljahre sofort, für die ferneren mit dem letzten Tage des-

enigen Vierteljahres, für welches sie zu entrichten sind.

Die Gebühr wird bei der Berechnung des Jahresbetrages auf durch 20 teilbare Pfennigbeträge nach oben abgerundet.

Im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist die Gebühr bis zum Tage des Zuschlages zu veranlagen und zu entrichten.

§ 28.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet. Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

Hat das Eigentum in dem Vierteljahr, für welches die Gebühren zu entrichten sind, gewechselt, so haftet jeder Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 29.

Die auf Grund dieser Ordnung zu erhebenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 30.

Gegen die Heranziehung zu den Kanalisationsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Magistrat einzulegen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach erfolgter Benachrichtigung von der Höhe des zu entrichtenden Betrages.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist der Bezirksausschuß zu Berlin. Gegen die Entscheidung desselben ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 31.

Das Ortsstatut vom 20./22. März 1902 wird aufgehoben.

§ 32.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1908.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
(l. s.) Kirschner.

* * *

Auf Ermächtigung der Herren Minister der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 17. März 1908 erteile ich der vorstehenden, von den städtischen Behörden in Berlin unter dem 4. Februar d. Js. beschlossenen Ordnung, betreffend den Anschluß an die Kanalisation und die Erhebung von Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin zunächst auf die Dauer von fünf Jahren die im § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 vorgeschriebene Genehmigung mit der Maßgabe, daß die §§ 16 und 17 der Ordnung keine Anwendung finden auf Springbrunnen, welche auf Straßen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, unterhalten werden.

Potsdam, den 23. März 1908.

(l. s.)

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.
In Vertretung: von Winterfeldt.

O. P. 5862.

* * *

Vorstehende Ordnung wird hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 26. März 1908.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Kirschner.

328. Personalchronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrat Dr. von Achenbach zum Landrat zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landratsamt im Kreise Teltow endgültig übertragen worden.

Der Regierungs- und Baurat Hesse aus Magdeburg ist vom 1. April d. Js. ab an die hiesige Regierung versetzt worden.

Der Regierungsassessor Graf von Fürstenstein ist dem Landrate des Kreises Teltow in Berlin zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

An Stelle des Kreisbauinspektors Baurat Strümpfler in Nauen ist der Kreisbauinspektor Hahn zum 1. April d. Js. mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Nauen beauftragt worden.

An Stelle des Kreisbauinspektors Baurat Eckardt in Neu-Ruppin ist der Kreisbauinspektor Steinbrecher zum 1. April d. Js. mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Neu-Ruppin beauftragt worden.

Die Kreisarztstelle des Kreises Angermünde ist vom 1. Mai 1908 ab dem Kreisarzt Dr. Heyer aus Lötzen übertragen worden.

Der Amts- und Gemeindevorsteher Oskar Ziethen in Lichtenberg ist zum Ersten Bürgermeister und der Schöffe, Stadtrat a. D. Dr. jur. Emil Unger in Lichtenberg zum II. Bürgermeister der Stadt Lichtenberg auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer Allerhöchst bestätigt worden. Die Einführung in ihre Aemter hat am 21. März d. J. stattgefunden.

An Stelle des verstorbenen Försters Staeckling, bisher in Forsthaus Gaisberg, ist dem Förster Busse zu Forsthaus Gaisberg vom 1. März 1908 ab die Aufsicht über die Brücken, Gräben und Dämme, welche in der der Grabenschau-Ordnung vom 16. Januar 1782 angehängten Grabenrolle vom Osthavelländischen Kreise verzeichnet sind, übertragen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Rittmeister d. L. Benary in Neu-Kölln für den Bezirk 23 — Freyenstein —.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Bauer Christoph Dierke in Groß-Gottschow für den Bezirk 23 — Gottschow.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Der Rittergutsbesitzer Wollank in Groß-Glienicke für den Bezirk 20 — Groß-Glienicke —.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Der Königliche Oberamtmann Gysae in Strehlow für den Bezirk 6 — Strehlow —.

Im Kreise Teltow ist ernannt wordrn zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer, Leutnant d. R. Friedrich Richter in Mahlow für den Bezirk 46 — Mahlow. —

Die Försterstelle Raedel in der Oberförsterei Lehnin ist vom 1. Juni d. Js. ab dem Förster Arndsen in Großbriesen der Oberförsterei Dippmannsdorf übertragen worden.

Der Professor am Gymnasium zu Elberfeld Cauer ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an den Städtischen Realgymnasialklassen für Mädchen angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Morgenstern ist als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Luisen-Gymnasium zu Berlin überwiesen.

Die Hilfslehrerin Wiese ist vom 1. April 1908 ab zur Königlichen Seminarlehrerin ernannt und dem mit der Königlichen Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnenseminar in Berlin überwiesen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Albrecht in Zerpenschleuse, Diözese Bernau, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat Februar 1908.

Es ist ernannt: a) zum Postinspektor der Ober-Postpraktikant Weitz, b) zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Caspary, c) zum Postassistenten der Telegraphenassistent Kittel in Berlin, d) zum Telegraphenassistenten der Postassistent Hugo Lange in Wilmersdorf bei Berlin.

Es ist angestellt: a) als Postassistent der Postanwärter Zeller, b) als Postgehilfin die Postgehilfin Sofie Meyer, c) Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Martha Jänke in Berlin.

Es sind versetzt: von Berlin die Postinspektoren König nach Danzig und Nax nach Karlsruhe (Baden), der Ober-Postassistent Zobel nach Osterode (Ostpr.), der Ober-Telegraphenassistent Schmidtke nach Tegel und die Telegraphengehilfin Helene Henschel nach Kiel; nach Berlin der Ober-Postpraktikant Hespe von Oldenburg (Grhzgt.) unter Ernennung zum Postinspektor, der Postassistent Johann Kaiser von Constantinopel.

Es sind in den Ruhestand getreten: die Telegraphengehilfinnen Raab und Jenny Müller (f. W. Charlottenburg).

Es sind gestorben: der Ober-Telegraphensekretär Fischer, die Postsekretäre a. D. Franz und Reichel, die Telegraphensekretäre a. D. Gahnz und Peters, der Ober-Telegraphenassient a. D. Sperlich in Berlin und der Ober-Postassistent Hübel in Reinickendorf (Ost).

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

(Siehe auch Seite 169.)

Pfarrstellenbesetzung.

329. Zu besetzen ist am 31. 3. 1908: Die neu errichtete Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dahlem, Diözese Kölln Land I.

Pfarrstellenerledigung.

330. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Langenlipsdorf, Diözese Jüterbog, durch Emeritierung des Pfarrers Gründler zum 1. Oktober 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. 3. 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Hierzu neun öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Ausgegeben den 10. April 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 6¾ Bogen öffentl. Anzeiger.

331. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 8.) Nr. 10871. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahres. Vom 7. März 1908.

Nr. 10872. Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Königlichen Polizeidirektor zu Potsdam. Vom 7. März 1908.

Nr. 10873. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten. Vom 28. Januar 1908.

Nr. 10874. Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr. Vom 10. März 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

332. Baupolizeigebührenordnung
für den Stadtkreis Lichtenberg und den Gemeindebezirk Vorhagen-Rummelsburg.

§ 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zur Staatskasse zu entrichten:

I. beim Neubau von Gebäuden mit Ausnahme der unter II. aufgeführten, von Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen
für 100 cbm Rauminhalt . . 2 Mark
jedoch mindestens . . . . . . 30 Mark

II. beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsstallungen, von Waschhäusern, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Kegelbahnen, Verbindungshallen u. dergl. sowie von hallenartigen Gebäuden einfachster Konstruktion
für 100 cbm Rauminhalt . . 1 Mark
jedoch mindestens . . . . . . 10 Mark

III. bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I. und II. mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt.

IV. bei allen sonstigen baulichen Herstellungen . . . . 5 Mark.

Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, von Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, von Zäunen und von Baubuden nebst zugehörigen Aborten.

§ 2. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen, festgestellt. Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die ein volles Hundert überschießenden cbm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

§ 3. Außer den Sätzen des § 1 werden erhoben:

I. für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen,
die Mindestsätze des § 1 unter I. bis III.,

II. a) für jede gesonderte Rohbauabnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile sowie für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbauabnahmetermins
die Mindestsätze des § 1 unter I. bis III.,

b) für jede gesonderte Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile sowie für die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Gebrauchsabnahmetermins

die Hälfte der Mindestsätze des § 1 unter I bis III.

III. für Verlängerung des Bauscheins oder der Baugenehmigung jedesmal

ein Fünftel der Sätze des § 1 unter I. bis IV.

§ 4. Gebührenfrei sind:

1. die Bauten für Rechnung der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,

2. die Bauten des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches, erstere einschließlich derjenigen Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen Beihilfen beteiligt ist.

§ 5. Die Gebühren sind in den Fällen des § 1 und des § 3 unter I. bei Aushändigung des Bauscheines oder der Baugenehmigung, in den Fällen des § 3 unter II. bei Aushändigung des Rohbau- bezw. des Gebrauchsabnahmescheines und in dem Falle des § 3 unter III. bei Wiederaushändigung des mit dem Verlängerungsvermerk versehenen Bauscheins oder der Baugenehmigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. April d. Js. mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 1 auf diejenigen Bauten keine Anwendung finden, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Veröffentlichung der Gebührenordnung beantragt wird. Entscheidend ist dabei der Tag des Eingangs des Baugenehmigungsgesuches bei der Baupolizeibehörde. Dagegen unterliegen vom 1. April d. Js. ab auch die bereits vor diesem Tage genehmigten Bauten den Bestimmungen des § 3.

Berlin, den 12. März 1908.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gewerbeinspektionsbezirke.

333. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetzsamml. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Sitze und Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen des Regierungsbezirks Potsdam, vom 25. März 1907 (Amtsblatt Seite 145) folgendes:

Am 1. April 1908 wird für den Regierungsbezirk Potsdam eine neue Gewerbeinspektion mit dem Amtssitz in Groß-Lichterfelde errichtet und der Amtssitz der Gewerbeinspektion Wittstock nach Perleberg verlegt. Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbeinspektionen des Regierungsbezirks Potsdam wie folgt abgegrenzt:

1. Gewerbeinspektion in Potsdam, umfassend die Stadtkreise Potsdam und Brandenburg und den Kreis Westhavelland;
2. Gewerbeinspektion Teltow-Ost in Berlin NW. 52, Werftstraße 2, umfassend den Kreis Teltow östlich der Militärbahn;
3. Gewerbeinspektion Teltow-West in Groß-Lichterfelde, Bahnhofstraße 10, umfassend den Kreis Teltow westlich der Militärbahn;
4. Gewerbeinspektion Niederbarnim-Nordwest in Berlin N. 20, Prinzenallee 69, umfassend den Kreis Niederbarnim nordwestlich der Stettiner Bahn;
5. Gewerbeinspektion Niederbarnim-Südost in Berlin NW. 52, Thomasiusstraße 22, umfassend den Kreis Niederbarnim südöstlich von der Stettiner Bahn und den Stadtkreis Lichtenberg;
6. Gewerbeinspektion Beeskow-Oberbarnim in Berlin NW. 23, Lessingstraße 4, umfassend die Kreise Beeskow-Storkow und Oberbarnim;
7. Gewerbeinspektion in Spandau, umfassend den Stadtkreis Spandau und die Kreise Osthavelland und Ruppin;
8. Gewerbeinspektion in Perleberg, umfassend die Kreise Ostprignitz und Westprignitz;
9. Gewerbeinspektion in Prenzlau, umfassend die Kreise Prenzlau, Templin und Angermünde;
10. Gewerbeinspektion in Luckenwalde, umfassend die Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Zauch-Belzig.

Berlin, den 30. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 2. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Prüfungen zwecks Aufnahme in ein Gewerbeschullehrerinnen-Seminar.

334. Gemäß Ziffer IV. Nr. 5 der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (H. M. Bl. S. 14) müssen diejenigen Mädchen, welche in ein Gewerbeschullehrerinnen-Seminar eintreten wollen, entweder den erfolgreichen Besuch einer höheren Mädchenschule mit mindestens neunjährigem Kursus oder den Besitz der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachweisen. In Ausführung dieser Vorschrift ordne ich an, daß über die Art der Ablegung dieser Prüfung eine Kommission selbständig zu bestimmen hat, der folgende Mitglieder angehören:

1. Regierungs- und Gewerbeschulrat Meyer bei der Königlichen Regierung in Potsdam als Vorsitzender,
2. Margarete Henschke, Leiterin der Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin, als stellvertretende Vorsitzende,
3. Marie Spude, Lehrerin an der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam,
4. Milly Coßmann, Oberlehrerin am Lettehause in Berlin,
5. Frieda Winkelmann, Oberlehrerin am Pestalozzi-Fröbelhause II. in Berlin.

Alle Anträge auf Ablegung der Prüfung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Prüfungskommission

zu richten, der die Gesuchstellerinnen darüber benachrichtigen wird, wo, wann und in welcher Weise die Prüfung abzulegen ist.

Berlin, den 24. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Veröffentlicht mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 9. Februar 1907 — Amtsblatt Seite 63.

Potsdam, den 30. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischerei-Aufsichtsbezirke.

335. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen in den Amtsblättern vom Jahre 1899 Stück 23 Seite 240, vom Jahre 1901 Stück 20 Seite 223, vom Jahre 1903 Stück 14 Seite 144, vom Jahre 1904 Stück 28 Seite 260, vom Jahre 1905 Stück 21 u. 31 Seite 172 u. 250/251, vom Jahre 1907 Stück 24 Seite 275 bringe ich hiermit die den Stromaufsichtsbeamten der Wasserbaukreise Beeskow und Cöpenick nebenamtlich zugeteilten Fischereiaufsichtsbezirke, welche den ihnen hauptamtlich überwiesenen Aufsichtsstrecken entsprechen, zur Kenntnis:

A. Wasserbaukreis Beeskow.

1. Der Aufsichtsbezirk des **Strommeisters Jödecke zu Neuhaus** erstreckt sich auf die Drahendorfer-Spree von km 0,0 bis km 14,3, die obere Spreewasserstraße von km 2,82 bis km 36,62 — ausschließlich Trebatscher-Brücke — und den Schwieloch-See.
2. Der Aufsichtsbezirk des **Strommeisters Wendel zu Kossenblatt** erstreckt sich auf die obere Spreewasserstraße km 36,62 (Trebatscher-Brücke einschließlich bis km 72,75 Leibscher-Brücke) sowie den Drobsch und den Schwenow-See.
3. Der Aufsichtsbezirk der **Stromaufseher Heine, Schilder und Nagel in Beeskow** erstreckt sich auf die obere Spree von Neuhaus km 2,82 bis Leibsch km 72,75 und die Drahendorfer-Spree von Fluthkrug km 0,0 bis Neuhaus km 14,3 mit allen Nebengewässern.

B. Wasserbaukreis Cöpenick.

1. **Wasserbauwart Debat in Treptow.** Spree—Oder—Wasserstraße (Treptower - Spree) von der Berliner Weichbildgrenze km 21,4 bis km 32,8 bei Cöpenick einschließlich des Rummelsburger Sees.
2. **Wasserbauwart Vogel in Cöpenick.**
   a) Spree—Oder—Wasserstraße (Wendische Spree) km 32,8 bei Cöpenick bis km 35,3 Abzweigung des Teltow-Kanals und
   b) Müggelspree von km 0,00 bei Cöpenick bis km 10,5 bei der Gastwirtschaft Neuer Krug bei Wilhelmshagen einschl. des Großen und Kleinen Müggelsees.
3. **Wasserbauwart Taege in Eichwalde.**
   a) Spree—Oder—Wasserstraße (Wendische Spree) von km 35,3 Abzweigung des Teltow-Kanals bis km 45,1 Anfang des Kanals Seddin-See — Große Tränke einschl. der großen und kleinen Krampe und des Seddin-Sees und
   b) Dahme-Wasserstraße von km 0,0 bei Schmöckwitz bis km 4,5 bei Hankels-Ablage einschl. großer Zug, Krossin- und Wernsdorfer See.
4. **Strommeister Schulz in Erkner.**
   a) Müggelspree von km 10,5 bei Neuer Krug bis 44,975 (Große Tränke).
   b) Rüdersdorfer Gewässer von km 0,0 bei Hessenwinkel bis km 8,3 einschl. Dämeritz-, Flaken- und Kalk-See.
   c) Stolpgraben km 0,00 bis 0,8.
   d) Schiffbare Löcknitz km 0,0 bis km 11,0 einschl. des Wupatz-, Werl-, Peetz- und Möllen-Sees.
   e) Neuer Graben vom Dämeritz-See bis zum Seddin-See.
5. **Strommeister Dittmann in Königswusterhausen.**
   Dahme-Wasserstraße von km 4,5 bei Hankels-Ablage bis 24,8 einschl. der Zernsdorfer Lanke und des Ukleysees.
6. **Strommeister Ulbert in Storkow** (Mark).
   a) Dahme Wasserstraße von km 24,8 bis km 29.
   b. Storkower Gewässer von km 0,0 bis km 33,44.
   c) Teupitzer Gewässer von km 0,0 bis km 14,42 (Abmündung des Mochgrabens aus dem Teupitzer-See).

Potsdam, den 30. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

336. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 842 bis 865, geschrieben: Achthundertzweiundvierzig bis Achthundertfünfundsechzig, aus den Höchster Farbwerken, 101 bis 107, geschrieben: Einhunderteins bis Einhundertsieben, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 209 bis 210, geschrieben: Zweihundertneun bis Zweihundertzehn, aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin, 100 bis 103, geschrieben: Einhundert bis Einhundertdrei, aus dem Serumlaboratorium „Ruete Enoch in Hamburg" sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung 2c. eingezogen sind, vom 1. April d. Js. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 1. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Ernennung eines Konsuls.

337. Der Kaufmann August Michels in Berlin ist zum Vizekonsul bei dem Konsulat von Panama in Berlin ernannt worden.

Potsdam, / Berlin, den 6. April 1908.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

338. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch: Rind-: im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1	Angermünde	19 48	18 44	15 04	14 88	25 —	35 —	37 50	6 —	5 75	2 25	5 84	148 75	1 73	1 50
2	Beeskow	20 30	18 90	18 90	16 40	27 50	41 —	45 —	5 50	4 60	— —	5 75	117 50	1 50	1 20
3	Brandenburg	19 98	19 19	18 85	15 67	27 50	40 —	35 —	5 —	4 70	— —	7 25	106 —	1 60	1 20
4	Dahme	20 —	19 05	15 71	16 —	32 —	40 —	80 —	4 60	4 50	2 —	7 50	105 —	1 60	1 40
5	Eberswalde	20 54	19 09	16 86	16 17	42 50	45 —	70 —	6 61	6 50	— —	8 —	120 —	1 80	1 40
6	Jüterbog	20 02	19 —	17 27	16 01	40 —	45 —	70 —	6 —	5 —	4 80	8 —	140 —	1 60	1 40
7	Luckenwalde	21 —	19 08	17 —	17 —	45 —	47 —	70 —	5 65	5 06	— —	7 —	140 —	1 80	1 60
8	Perleberg	20 06	18 54	— —	15 65	26 —	32 —	48 —	5 —	3 60	— —	6 50	128 —	1 70	1 35
19	Potsdam	20 07	19 07	16 30	17 33	27 50	32 50	61 50	6 08	5 35	— —	7 16	133 13	1 84	1 62
0	Prenzlau	19 87	18 76	15 62	15 20	34 —	41 —	75 —	6 —	4 75	2 75	5 75	125 50	1 60	1 40
11	Pritzwalk	21 31	18 88	18 56	15 31	24 50	38 —	70 —	5 50	4 25	3 75	5 75	— —	1 70	1 70
12	Rathenow	19 60	18 60	17 —	16 25	26 75	29 —	40 25	5 08	3 90	— —	6 15	130 —	1 80	1 40
13	Neu-Ruppin	20 50	18 50	16 80	15 81	36 —	44 —	66 —	5 91	5 50	5 —	8 —	145 —	1 70	1 35
14	Schwedt	20 70	19 95	17 —	16 20	27 —	33 —	52 —	6 50	4 80	— —	6 45	— —	1 80	1 60
15	Spandau	19 25	17 60	16 25	15 25	42 50	35 —	55 —	7 50	5 —	5 —	7 —	135 —	1 80	1 25
16	Strausberg	20 —	18 —	20 —	16 —	40 —	40 —	60 —	6 50	6 —	4 —	8 —	140 —	1 80	1 30
17	Teltow	26 —	18 42	18 33	18 33	33 —	45 —	75 —	6 50	5 —	— —	9 —	113 —	1 40	1 10
18	Templin	20 —	18 —	17 50	16 74	38 —	40 —	72 —	5 50	5 —	3 30	7 —	130 —	2 —	1 40
19	Treuenbrietzen	20 33	18 94	17 13	15 19	30 —	40 —	70 —	4 —	4 40	— —	6 —	— —	1 60	1 20
20	Wittstock	23 50	18 —	19 50	14 07	30 —	36 —	64 —	5 90	5 —	4 —	6 —	125 —	1 40	1 25
21	Wriezen	19 44	18 58	14 72	14 59	29 —	38 —	72 50	6 —	4 75	3 75	6 50	125 —	1 60	1 20
	Durchschnitt	20 57	18 69	17 22	15 91	32 56	38 88	61 37	5 78	4 92	3 69	6 89	128 16	— —	— —

Potsdam, den 7. April 1908.

339. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat März 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	
1	Hafer	8 93	9 03	8 59	9 32	8 40	8 31	8 51	8 37	Für die Kreise Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	4 20	3 68	3 68	4 21	3 11	4 20	3 39	3 15	
3	Richtstroh	2 63	2 66	2 10	2 97	2 63	2 89	2 52	2 36	

Potsdam, den 7. April 1908. Der Regierungspräsident.

preise im Monat März 1908.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
1 30	1 60	1 70	1 60	2 64	4 —	— 40	— 38	— 43	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	2 70	— 20	1 50
1 50	1 50	1 50	1 90	2 50	3 50	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 23	1 46	1 60	1 70	2 66	3 18	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 40	1 40	1 60	2 —	2 40	3 20	— 40	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 42	1 70	1 65	1 60	2 80	4 09	— 31	— 29	— 50	— 45	— 40	— 60	— 40	— 60	2 60	2 80	— 24	1 60
1 40	1 55	1 70	1 60	2 80	3 60	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 30	1 70	1 80	2 —	2 75	4 —	— 38	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 40	1 65	1 55	1 90	2 50	4 38	— 31	— 30	— 28	— 30	— 42	— 39	— 36	— 55	1 65	1 85	— 23	1 90
1 58	1 74	1 89	1 90	2 34	3 85	— 43	— 35	— 55	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 20	2 —
1 45	1 50	1 65	1 70	2 70	4 10	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 70
1 45	1 65	1 50	1 90	2 65	2 90	— 35	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 30	— 50	2 —	3 —	— 24	1 70
1 45	1 65	1 80	1 70	2 74	3 73	— 42	— 38	— 50	— 48	— 55	— 50	— 50	— 65	2 50	3 50	— 21	1 60
1 38	1 65	1 75	1 55	2 80	3 65	— 45	— 38	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 40	1 40	1 60	1 80	2 75	3 78	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 24	2 —
1 45	1 55	1 65	1 65	2 70	3 90	— 38	— 33	— 35	— 50	— 50	— 50	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 40
1 60	1 80	1 80	1 60	2 80	4 20	— 40	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 10	2 50	— 20	1 60
1 40	1 60	1 30	1 60	2 50	4 80	— 42	— 36	— 40	— 35	— 40	— 45	— 40	— 55	2 20	2 40	— 20	1 15
1 60	1 40	1 60	2 —	2 45	4 —	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	— 70	— 40	— 50	2 10	2 90	— 24	1 60
1 20	1 60	1 60	1 60	2 60	4 10	— 40	— 34	— 50	— —	— 60	— 50	— 40	— 50	— —	— —	— 20	1 40
1 15	1 30	1 45	1 65	2 42	3 19	— 35	— 29	— 48	— 43	— 52	— 50	— 50	— 60	2 40	3 30	— 20	1 65
1 30	1 60	1 60	1 60	2 60	3 70	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 55	— 50	— 55	2 10	2 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Apotheke in Wilhelmsruh.

340. In Wilhelmsruh bei Berlin, Kreis Niederbarnim, soll eine neue Apotheke errichtet werden.

Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betr. Konzessionar f. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum **1. Mai 1908** an mich einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3. die **nach der Zeit geordneten und gehefteten,** amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugnis bezieht,
4. eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5. die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6. der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7. die eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Apotheker eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Es ist erwünscht, daß die Anlagen des Gesuchs in der vorstehend angegebenen Reihenfolge zu einem Heft vereinigt werden.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, so bleibt vorbehalten, die seit 1. Juli 1903 erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen, somit auch die vorliegende, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Schließlich bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber keine Berücksichtigung zu erwarten haben.

Potsdam, den 4. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Krankenpflegerinnen.

341. Den Krankenpflegeschwestern des Ev. Diakonievereins in Zehlendorf: Anna van Delden, Lucie van der Laan, Luise Müller, Dorothee Maaßen, Lina Schumann, Hannah Schneider, Elly Adler, Else Kriekhaus, Elisabeth Popcke, Virginie Schulte, Tonie Bodenstein, Johanna Baumgart, Elise Iffland, Berta (gen. Anne-Marie) Wiese, Adelheid Kißling, Albertine von der Laan, Elisabeth Schmidtborn, Marie Viëtor, Margarete Hotop, Lydia Didlaukis, Friederike Gerd vor der Mark, Gertrud Thimme, Lina Abernethy, Maria Dorn, Minna Runde, Luise Harder, Betsy Bovenschen, Lisbet Teichgräber, Nanny Schaeffler, Ottilie Stamm, Lisbeth Becker, Friederike Rigts, Gabriele Hilbert, Charlotte von Luchaire, Margot Gräfin von Rittberg, Maria Deppe, Anna Wissebach, Klara Seifert, Wilhelmine Wegermanns, Milda Deckner, Margarete Jentsch, Johanna Zöllner, Klara Wanke, Klara Küster, Berta Wölk, Rose Krüger, Elisabeth Herwig, Klara Raack, Emma Raack, Anna Wiele, Flora Wolff, Lina Stöcker, Margarete Neugebauer, Charlotte Schneider, Dora Breyer, Sophie Weidemann, Frieda Dauber, Elisabeth Rothammel, Frieda Stoer, Lina Lingenberg, Emmy Kutzky, Hedwig Burckhardt, Elisabeth Bümming, Helene Rott, Ida Neßlinger, Hanna Schmidt, Johanna Giesler, Lina Grooß, Marie Krauß, Hilde Walbaum, Luise Hemesath, Dorothee Bahlke, Paula Raeck, Martha Lange, Friederike Neumann, Helene Groth, Emma Tillmanns, Elisabeth Quint, Elsbeth Döring, Marie Eva Lange, Anna Böttcher, Marie Mietzner, Emma Laffert, Anna Flora Becker, Alma Hecht, Franziska Lucht, Anni Mercklin, Anne-Marie Bandelow, Käte Reinecke, Berta Toni Schlenger, Edith Triepke, Käte Sapatka, Gertrud Müller, Anna Lübcke, Wilhelmine Senske, Paula Leisel, Wilhelmine Löbell, Frieda Gambel, Anna Theodore Graeger, Martha Maria Kunze, Emmy Kropp, Elfriede Gierth geb. Lang, Margarete Billep, Emma Forner, Maria Richter, Martha Uhlich geb. Behnkost, Alma Zerlang, Johanna Faltin, Hedwig Zander, Marie Hees, Hanna Suppe, Anna Freytag, Sophie Könitzer, Helene Glauner, Klara Elsel, Christine Schacht, Emilie Berghaus, Marie Wendt, Hedwig Schnorr, Antonie zu Strohe, Elise Wunderlich, Maria Vogel, Grete Scheibe, Elisabeth Tietze, Anna Hartung, Else Strutz, Agathe Pfannkuche, Marie Osiander, Margarete Herting, Ida Ebner, Helene Bolle, Arnoldine Perizonius, Hedwig Pochhammer, Alwine Grüttner, Dora Bönkemeyer, Charlotte Supply, Leni Oppermann, Else Klinsmann, Emma Kleemann, Klara Adler, Herta Muus, Anna Fröhner, Anna Peitzner, Magdalene König, Leni Dümling, Berta Ahrens, Ida Holzmann, Ella Mentz, Auguste Szeimies, Minna Rübener, Elisabeth Schnittert, Lina Crusius, Elisabeth Werner, Elsbeth Hildegard Prölß, Helene Joh. Neumann, Melanie Schriefer, Magdalene Zawitz, Marie Trenn, Minna Hintzmann, Marie Windorf, Luise Thimme, Hanna Rode, Paula Plümacher, Alma Neitzsch, Ina Meinke, Martha Homann, Helene Devrient, Kitty v. Bistram, Elisabeth Ramsauer, Adelheid Werkenthin, Luise Groß, Elsbeth Kettler, Meline Weck, Auguste Meyer, Laura Bötticher, Klara Köster, Charlotte Kießling, Helene Schäfer, Klara Werth, Hedwig Adler, Helene Werbeck, Else Wotschke, Toni Friedrichs, Gertrud Bienutta, Berta Schunke, Toni Pohlmann, Marie Stapelberg, Anna Moritz, Anna Kohlhaw, Elisabeth Poppe, Toni Stoot, Agnes Siegert, Anna Brauel, Frida Maier, Martha Lüddeckens, Franziska Prüsener, Marie Liebau, Auguste Wulff, Margarete Strubbe, Else Meyer, Martha Claaßen, Martha Neumann, Lydia Bartsch, Karola Vespermann, Marie Abend, Johannette Dielmann, Ida Ilse Hilbert, Elfriede Platzer, Anna Adelheid Hesse, Martha Linke, Herta von Besser, Else Fromm, Käte Schuster, Elisabeth Brandt, Luise Hildt, Hedwig Weyhe, Antoinette Baupel, Else von Rechenberg, Anna Diehm, Mathilde Nauck, Elisabeth Johann to Settel, Martha Leisker, Helene Hillermann, Wanda Fabricius, Elisabeth Muschick, Maria Reimer, Frieda Miller, Emilie Hönsch, Emma Merx, Helene Radtke, Anna Pigard, Frieda Müller, Anna Werner, Wilhelmine Ahrens, Julie Pook, Anna Rohnstadt, Elly Wansleb, Else Eisfeldt, Klara Ramsauer, Gertrud Pohlmann, Emmy Lendtke, Emma Große, Marie Stamm, Viktoria Freyer, Emma Schmitz, Helene Hamann, Emma Nitze, Paula Karnetzky, Elisabeth Zöller, Sidonie Weyhe, Anna Stührmann, Frieda Eva Seeger, Anna Melms geb. Glinike, Anna Mattner, Elisabeth Müller, Marie Schleifer, Margarete Falk, Elise Korte, Johanna Fuchs, Dorette Thies, Johanna Hoffmann, Sophie Swienykowski, Selma Faust, Friederike Hoffmann, Helene Hoffmann, Helene Gottwald, Gertrud Jungfer, Johanna Josupeit, Anna Lintzel, Julie Ritter, Emmy Grote, Marie Hemmpel, Ida Brandtner, Hedwig Kramer, Elisabeth Lamberti, Mathilde Jebens, Berta Witte, Gretchen Wendt, Anna Focke, Lydia Borrmann, Dorothee Henke, Martha Gottschling, Berta Heine, Elise Schneider, Helene Debbert, Luise Fischer, Jenny Kinike, Marie

Reinsch, Luise Völker, Magdalene Paeper, Berta Bambauer, Gertrud von Pannewitz, Hanni Sickesz, Margret von Thüna, Antonie Zerwer, Elisabeth Henckel, Elisabeth Vorbrodt, Marie Bossert, Hedwig Rennecke, Marie Löding, Helene Rocholl, Berta Heinemann, Käte Kropat, Hermine Rühmkorb, Emilie Wöste, Marie Siewers, Auguste Zacharias, Emilie Fenstermacher, Gertrud Krebber, Elisabeth Prümers, Elise Claaßen, Johanna Marstaller, Johanna Preußner, Emma Dietzold, Anna Franz, Marie Gleß, Frida Voß, Therese Macke, Marie Hermine Buchert, Anna Schleising, Hedwig Kulewatz, Klara Krönig, Klara Euglinski, Anna Maag, Anna Herzberg, Luise Saegert, Luise Janßen, Margarete Hensler, Johanna Biedermann, Lucie Barmwoldt, Antonie Schneider ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 erteilt worden.

Potsdam, den 12. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

342. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Britz, Müggelheim, Friederikenhof. Kreis Oberbarnim: Werneuchen, Strausberg, Freienwalde, Eberswalde, Alt-Bliesdorf, Sophienhof. Kreis Prenzlau: Ellingen, Ewaldshof. Kreis Templin: Zehdenick. Kreis Osthavelland: Nieder-Neuendorf. Kreis Westhavelland: Klein-Behnitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Ihlow.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Sachsenhausen, Malz, Neuholland, Friedrichsthal, Borgsdorf, Reinickendorf, Weißensee, Liebenwalde, Friedrichsfelde, Hohen-Schönhausen, Wittenau, Blumberg, Lichtenberg, Liebenwalde, Schäferei Tasdorf, Birkenwerder, Oberschöneweide, Mahlsdorf, Lichtenow, Mühlenbeck, Oranienburg. Kreis Osthavelland: Börnicke.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick, Groß-Lichterfelde. Kreis Prenzlau: Carmzow.

d. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Frankenfelde.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Lankwitz. Kreis Niederbarnim: Karow. Kreis Prenzlau: Wilsickow. Kreis Angermünde: Oderberg. Kreis Ostprignitz: Kyritz, Meyenburg.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Franz. Buchholz, Schmachtenhagen, Rummelsburg.

c. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Neubornim.

Potsdam, den 7. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

343. Die Uebersicht des Zustandes der Kasse für das Rechnungsjahr 1906 wird gemäß § 19 der revidierten Satzungen vom $\frac{\text{9. September}}{\text{2. Dezember}}$ 1871 veröffentlicht.

Wir ersuchen, die Uebersicht durch die Kreisblätter weiter zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen einschl. der Wertpapiere M	₰	Bar M	₰
	Einnahmen.				
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1905	625608	90	15012	50
	B. Laufende Einnahmen				
1.	Kapitalzinsen			23015	86
2.	Beiträge der Kassenmitglieder			561	50
3.	Gemeindebeiträge . .			26220	—
	C. Zurückgezahlte Kapitalien	44000	—	44000	—
	Summe	581608	90	108809	86
	Ausgaben.				
1.	Pensionen an Witwen- und Waisenfamilien . .			122645	83
2.	Sonstige Ausgaben . .			16	25
	Summe			122662	08
	Wiederholung.				
	Einnahmen	581608	90	108809	86
	Ausgaben			122662	08
	Am 1. April 1907 Vermögensbestand	581608	90		
	und Vorschuß . . .			13852	22

Potsdam, den 2. April 1907.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Vorarbeiten für eine Hauptbahn von Michendorf nach Rehfelde.

344. Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. März d. Js. I. D. 5833 die Königl. Eisenbahndirektion Berlin den Auftrag zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Hauptbahn von Michendorf nach Rehfelde erteilt ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 7. April 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

345. Zulassung von Hebammen.

1. Fräulein Charlotte Creeper,
2. Fräulein Mary Bengen,
3. Fräulein Marie Schroeder,

sämtlich in der Königlichen Universitäts-Frauenklinik, Artilleriestraße 20, sowie die nachbenannten Personen, welche bereits im Besitze eines außerpreußischen Prüfungszeugnisses waren,

4. Frau Hackelberg geb. Glinzig hier, Werftstr. 18,
5. Frau Johanna Bräuer geb. Lehmann hier, Stolpischestraße 30/31,
6. Frau Minna Böhm aus Hamburg, Hammerbrookstraße 54,
7. Frau Schmidt geb. Kluge, Schöneberg, Sachsendamm 39, und
8. Frau Emma Paschke hier, Fehrbellinerstraße 27,

haben die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 30. März 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend einen Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892.

346. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137, 139 und 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf,

347. **Marktpreise für den**

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	20	78	20	67	20	56	19	47	19	39	19	30	16	73	15	87	15	04	17	89	16	93
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	40	—	40	—	60	—	7	50	1	70	1	35	1	48	1	60	1	60	1	65	2	74	3	91
in Charlottenburg	42	50	40	—	65	—	7	50	1	75	1	50	1	55	1	70	1	60	1	70	2	80	2	90
in Schöneberg .	42	94	41	79	67	79	7	25	1	69	1	31	1	43	1	54	1	51	1	62	2	88	3	88
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	6	50	1	65	1	30	1	30	1	60	1	60	1	45	2	70	4	25

Berlin, den 6. April 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

348. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Groß-Rietz, Diözese Beeskow, durch Emeritierung des Pfarrers Fischer zum 1. Oktober 1908.

349. **Urkunde**

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Groß-Lichterfelde, Diözese Kölln-Land I.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Groß-Lichterfelde, Diözese Kölln-Land I. wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1908.
(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.

Potsdam, den 18. März 1908.
(l. s.)
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Lehmann.

Urkunde

betreffend Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I.

350. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der

vom 13. Juni 1900 (G. S. S. 247) wird unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg hiermit nachstehende Polizeiverordnung als Nachtrag zu der Baupolizeiordnung vom 5ten Dezember 1892 erlassen.

§ 1. Der Geltungsbereich der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 wird auf die am 1. April 1903 vom Gemeindebezirk Treptow abgetrennten und nach Rixdorf eingemeindeten Gebietsteile ausgedehnt.

§ 2. In denjenigen Gebieten der Stadtgemeinde Rixdorf, welche begrenzt werden von der Treptower Gemarkungsgrenze, der Kiefholzstraße, den Straßen 53, 22a., 54, 47, 55, 65, 62, 66, dem Dammweg, der Grenzallee, den Straßen 10, 1 und 11, den Plätzen A. und B., den Straßen 13 und 8 und der Kanner Chaussee ist die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Fabriken und Anlagen, welche bei ihrem Betriebe durch Verbreitung schädlicher oder übler Dünste, starken Rauches oder Russes oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen können, sowie die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Stallungen in bedeutendem Umfange verboten.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1908.

Der Polizeipräsident.

Monat März 1908.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Mais				Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.					
gering		gut		mittel		gering		mixed		runder														Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																													
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
16	—	22	30	21	34	20	41	15	92	15	82	18	49	5	46	7	98	—	—	6	50	130	92	9	62	2	98	4	66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee						Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										Java mittlerer (roh)		Java in gebr. Bohnen		Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	—	41	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	43	—	38	—	46	—	44	—	49	—	50	—	44	—	60	2	41	—	—	3	02	—	20	1	21
in Schöneberg	—	45	—	40	—	45	—	45	—	45	—	48	—	50	—	55	2	80	—	—	3	80	—	23	1	30
in Rixdorf	—	40	—	36	—	40	—	55	—	55	—	55	—	50	—	55	2	—	—	—	3	10	—	25	1	15

Der Polizei-Präsident.

geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I., wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1908.
(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg Abteilung Berlin.

Potsdam, den 21. März 1908.
(l. s.)
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur.

351. In dem Dorfe Gosen (Kreis Beeskow-Storkow) wird am 22. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Gosen (Kr. Beeskow-Storkow)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch ein zwischen Erkner und Gosen verkehrendes Privat-Personenfuhrwerk, welches in Gosen 8·15 Vm. bezw. 12·15, 4·15 und 8·15 Nm. eintrifft und um 6·15 bezw. 10·45 Vm., 2·15 und 6·15 Nm. von da abfährt.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden vom Bezirk der P.Ag. in Neuzittau zugeteilt: Die

Berliner Sandsteinfabrik, das Forsthaus Fahlenberg, der Abbau Linsener, Philipps Fischerhütten und das Gut Kaniswall.

Potsdam, 2. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

352. In dem Dorfe Bohnsdorf (Kr. Teltow) wird am 22. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Bohnsdorf (Kr. Teltow)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Landpostfahrt Grünau (Mark)—Schönefeld (Kr. Teltow), die um 6·40 Vm. bzw. 3·30 Nachm. von Grünau eintrifft und um 10·40 Vm. bzw. 7·10 Nachm. dahin zurückfährt.

Potsdam, 31. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. gez. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzialsteuerdirektors.

Errichtung eines Zollamts.

353. Bei dem Königlichen Hauptzollamt Berlin Packhof wird am 1. April 1908 ein selbständiges Zollamt errichtet, welches die amtliche Bezeichnung „Zollamt I. Berlin Packhof Niederlage" führt.

Diesem Zollamt sind folgende Befugnisse beigelegt worden.

1. Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I. und II.
2. Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I.
3. Erledigung von Salzbegleitscheinen I. und II.
4. Ausfertigung und Erledigung von Tabakversendungsscheinen I.
5. Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I.
6. Erledigung von Zuckerbegleitscheinen II.
7. Sämtliche Abfertigungen im Uebergangs-Abgabenverkehr ohne Einschränkung.
8. Ausfertigung und Erledigung von Schaumwein- und Zigaretten-Begleitscheinen.
9. Zollabfertigung zu anderen als den höchsten Sätzen in den Fällen der Nr. 3, 8 bis 61, 63, 64, 66 bis 75 des Verzeichnisses (Teil 2 Nr. 3 der Anleitung für die Zollabfertigung).
10. Abfertigung von Getreide, Müllerei- und Mälzerei-Erzeugnissen zur Ausfuhr gegen Einfuhrscheine.
11. Entscheidung über Zulassung und Einstellung des Ausbesserungsverkehrs. (§ 1 B. O.)

Berlin, den 16. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

354. **Tarif**

für die an der Spree vor dem Grundstück „An der Fischerbrücke 17/18" (Inselspeicher) hierselbst belegene Krananlage der Firma Lewy und Strich.

Es ist zu entrichten

für das Kranen von Gütern aller Art

für je 50 kg . . . . 10 ₰

für jede Kranbenutzung jedoch mindestens . . 50 ₰

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bruchteile der Tarifeinheit werden für voll gerechnet.
2. In dem Krangelde ist die Gebühr für sämtliche zum Kranen erforderliche und von der Firma Lewy u. Strich zu stellende Arbeitskräfte mit eingeschlossen.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Finanzminister. Im Auftrage Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage Peters.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. März 1908.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission. Krüger.

355. **Personalchronik.**

Der Provinziallandtagsabgeordnete, Rittergutsbesitzer Reiche in Annenwalde hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle ist der Landrat von Arnim in Templin zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Templin gewählt worden.

Der Regierungsassessor Schoenau von der Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin ist zum 1. April 1908 als kommissarischer Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV. für die Kreise Kattowitz Stadt und Land und den Kreis Pleß nach Kattowitz versetzt.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Gutsbesitzer Schütze in Zichtow für den Bezirk 28 — Groß-Leppin —.

Der Bausekretär Babel bei der Kreisbauinspektion Berlin II. ist zum Regierungsbausekretär ernannt worden.

Die Försterstelle Erkner in der Oberförsterei Cöpenick ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Hegemeister Grunow in Glambeck der Oberförsterei Grumsin übertragen worden.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 16. Ausgegeben den 17. April 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 2¾ Bogen Amtsblatt, 6¼ Bogen öffentl. Anzeiger.

356. Reichsgesetzblatt.

(Stück 14). Nr. 3435. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908.

Nr. 3436. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908.

357. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 9). Nr. 10875. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908. Vom 1. April 1908.

(Stück 10.) Nr. 10876. Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Katzenelnbogen und Königstein. Vom 27. März 1908.

Nr. 10877. Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Gonzenheim. Vom 27. März 1908.

(Stück 11). Nr. 10878. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsbl. S. 21 —. Vom 7. März 1908.

Nr. 10879. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906. Vom 23sten März 1908.

(Stück 12). Nr. 10880. Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen. Vom 23. März 1908.

Nr. 10881. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die Königlich Preußischen Zollbehörden. Vom 15. Januar 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

(Vgl. auch die Bekanntmachung Nr. 378 — Seite 206.)

Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer.

358. Entsprechend dem Vorschlage des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums, in Anbetracht der Entwickelung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens neue grundlegende Bestimmungen über die Vorbildung sowie die praktische und wissenschaftliche Ausbildung der Landwirtschaftslehrer festzusetzen, habe ich unter dem heutigen Tage die beiliegenden neuen:

„Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen,“ (Anlage 1)

umfassend:

1. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen,
2. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer,
3. Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrer-Prüfung)“

zu 1 und 3 gemeinschaftlich mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, erlassen.

Die **Bestimmungen zu 1** treten an die Stelle der Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, und des Nachtrages zu diesen Vorschriften vom 14ten März 1904. Die Abweichung der neuen Vorschriften von den bisherigen besteht im Wesentlichen darin, daß von den Kandidaten für das landwirtschaftliche Lehramt an den Landwirtschaftsschulen, den landwirtschaftlichen Mittelschulen, künftig anstelle der zwei-

jährigen eine dreijährige praktische Ausbildung, die in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben erworben werden muß, gefordert wird. Ferner ist neben der Ablegung des Probejahres ausnahmslos der Besuch eines einjährigen Seminarkursus zur pädagogischen Ausbildung angeordnet worden mit der Maßgabe, daß in geeigneten Fällen das Seminarjahr auf das Probejahr ganz oder teilweise angerechnet werden kann.

Die **Vorschriften zu 2** sind bindend für Landwirtschaftslehrer, die als landwirtschaftliche Wanderlehrer oder als landwirtschaftliche Fachlehrer an solchen niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen) angestellt zu werden wünschen, für welche aus Staatsmitteln Beihilfen zu den Einrichtungs- und Unterhaltungskosten oder zu Wanderlehrzwecken gewährt werden. Es muß aber hierbei zum Ausdruck gebracht werden, daß es dringend erwünscht ist, auch staatlich nicht unterstützte Stellungen dieser Art nur mit Fachlehrern zu besetzen, die diesen Vorschriften entsprechen.

Bisher waren bindende Ausbildungsvorschriften für Fachlehrer niederer landwirtschaftlicher Schulen und für Wanderlehrer nicht vorhanden. Es war nur mit den zur Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts berufenen Provinzialverwaltungen und den hauptsächlich als Träger der Schulen und des Wanderlehrtums in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungen ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, der Regel nach nur solche Lehrer anzustellen, welche nachweisen können, daß sie eine genügende theoretische Bildung und eine längere praktische Schulung erworben haben. Für ersteren Nachweis sollte das Bestehen der Prüfung als Lehrer der Landwirtschaft für Landwirtschaftsschulen oder das Bestehen einer Abgangsprüfung an einer landwirtschaftlichen Akademie oder einem landwirtschaftlichen Universitäts-Institut, für letzteren Nachweis die Beibringung von Zeugnissen über eine mindestens vierjährige praktische landwirtschaftliche Tätigkeit genügen. Außerdem war der einjährige Besuch eines pädagogischen Seminars empfohlen worden.

Seit diesem Uebereinkommen haben, wie auch von dem Landes-Oekonomie-Kollegium hervorgehoben worden ist, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die den inzwischen gesetzlich organisierten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen dienenden Einrichtungen in Preußen an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen, auch haben infolge der stetigen Fortschritte der Wissenschaft und Technik auch auf landwirtschaftlichem Gebiete die an die landwirtschaftlichen Fachlehrer zu stellenden Anforderungen eine so erhebliche Steigerung erfahren, daß der Erlaß neuer verbindlicher Bestimmungen über deren wissenschaftliche und praktische Vorbildung und Ausbildung notwendig geworden ist. Während hinsichtlich der Bewerber für das landwirtschaftliche Lehramt an den militärberechtigten Landwirtschaftsschulen, wie vorstehend zu 1 ausgeführt, gegen früher in der Hauptsache höhere Anforderungen an deren praktische Ausbildung gestellt werden, ist es unerläßlich, von den Lehrern der übrigen landwirtschaftlichen Fachschulen eine gründliche theoretische Ausbildung zu verlangen. Demgemäß wird für diese Lehrer an Stelle des bisherigen viersemestrigen ein dreijähriges Fachstudium gefordert und die schon bisher als erwünscht bezeichnete pädagogische Ausbildung zur Bedingung gestellt. Ferner ist die Forderung berechtigt, auch von den Fachlehrern niederer Schulen als Nachweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung das Bestehen einer den gesteigerten Anforderungen entsprechenden besonderen Fachprüfung zu verlangen, da die allgemein für studierende Landwirte vorgesehene landwirtschaftliche Abgangs- oder Diplomprüfung nicht mehr als ausreichend für die Erlangung eines landwirtschaftlichen Lehramtes zu erachten ist.

Demgemäß ist eine der Prüfungsvorschriften für die Landwirtschaftslehrer an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 nachgebildete neue **Prüfungsordnung — zu 3 vorstehend** — entworfen worden. Um eine möglichste Einheitlichkeit in der Ausbildung aller zur Erteilung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts berufenen Kräfte zu erzielen, haben sich dieser neuen, allgemein als „Landwirtschaftslehrer-Prüfung" bezeichneten Prüfung künftig alle Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes zu unterziehen, gleichviel, ob sie als Lehrer an den Landwirtschaftsschulen oder den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten eintreten oder als landwirtschaftliche Wanderlehrer tätig sein wollen. Somit treten die erwähnten Vorschriften für die Prüfung der Lehrer der Landwirtschaft an die Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 und deren Nachträge mit dem weiter unten bezeichneten Zeitpunkte der Einführung der heutigen Prüfungsordnung außer Kraft. Um besonders den Kandidaten für das niedere landwirtschaftliche Lehramt das Bestehen der Prüfung nicht über Gebühr zu erschweren, ist eine Teilung der mündlichen Prüfung vorgesehen worden. Auch ist noch zu bemerken, daß der Prüfungskommission, § 2 der Prüfungsordnung, geeignete Persönlichkeiten aus der Verwaltung oder der landwirtschaftlichen Praxis, wenn auch nur mit beratender Stimme, zugeteilt werden können.

Durch das auf Grund bestandener Prüfung von der zuständigen Prüfungskommission zu erteilende Zeugnis wird anerkannt, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Vor Uebertragung der Stellung eines Landwirtschaftslehrers hat der Kandidat ferner nach Nr. 4 der Ausbildungsvorschriften zu 1 und 2 vorstehend den erfolgreichen Besuch eines einjährigen Seminarkursus nachzuweisen. Erst durch das ihm hierüber von der Ministerial-Instanz zu erteilende Zeugnis wird er für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt.

An Stelle der bisher für die Ablegung des Seminarjahres maßgebenden und mittels Erlasses meines

Herrn Amtsvorgängers vom 21. September 1891 — I. 18201 — übersandten Ordnung vom 2. Juni 1891 sind unter dem heutigen Tage die beiliegenden

„Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes in Preußen. (Seminar-Ordnung.)" (Anlage 2)

erlassen worden, die im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften entsprechen, aber den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und Abänderungen aufweisen, deren Notwendigkeit sich aus der Handhabung der bisherigen Ordnung ergeben hat. Seminare für Landwirtschaftslehrer sind, wie bisher, mit den Landwirtschaftsschulen in Weilburg und Hildesheim verbunden. Um dem infolge der neuen Vorschriften zu erwartenden stärkeren Andrange zu begegnen, ist einstweilen die Errichtung eines dritten Seminars in Aussicht genommen. Zum Besuche der Seminarkurse können nach wie vor würdigen und bedürftigen Kandidaten auf Antrag Stipendien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung bewilligt werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Ausbildungsvorschriften zu 1, betreffend die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen, **am 1. April 1909** und die Ausbildungsvorschriften zu 2, betreffend die übrigen landwirtschaftlichen Fachlehrer und die Wanderlehrer, **am 1. April 1911,** wie auch aus den Anlagen ersichtlich ist, in Kraft treten, und daß Abweichungen dann nur mit ministerieller Genehmigung zulässig sind. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Anlage 1.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

1. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

* * *

II. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben,
2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind,
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten

jährigen eine dreijährige praktische Ausbildung, die in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben erworben werden muß, gefordert wird. Ferner ist neben der Ablegung des Probejahres ausnahmslos der Besuch eines einjährigen Seminarkursus zur pädagogischen Ausbildung angeordnet worden mit der Maßgabe, daß in geeigneten Fällen das Seminarjahr auf das Probejahr ganz oder teilweise angerechnet werden kann.

Die **Vorschriften zu 2** sind bindend für Landwirtschaftslehrer, die als landwirtschaftliche Wanderlehrer oder als landwirtschaftliche Fachlehrer an solchen niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen) angestellt zu werden wünschen, für welche aus Staatsmitteln Beihilfen zu den Einrichtungs- und Unterhaltungskosten oder zu Wanderlehrzwecken gewährt werden. Es muß aber hierbei zum Ausdruck gebracht werden, daß es dringend erwünscht ist, auch staatlich nicht unterstützte Stellungen dieser Art nur mit Fachlehrern zu besetzen, die diesen Vorschriften entsprechen.

Bisher waren bindende Ausbildungsvorschriften für Fachlehrer niederer landwirtschaftlicher Schulen und für Wanderlehrer nicht vorhanden. Es war nur mit den zur Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts berufenen Provinzialverwaltungen und den hauptsächlich als Träger der Schulen und des Wanderlehrtums in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungen ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, der Regel nach nur solche Lehrer anzustellen, welche nachweisen können, daß sie eine genügende theoretische Bildung und eine längere praktische Schulung erworben haben. Für ersteren Nachweis sollte das Bestehen der Prüfung als Lehrer der Landwirtschaft für Landwirtschaftsschulen oder das Bestehen einer Abgangsprüfung an einer landwirtschaftlichen Akademie oder einem landwirtschaftlichen Universitäts-Institut, für letzteren Nachweis die Beibringung von Zeugnissen über eine mindestens vierjährige praktische landwirtschaftliche Tätigkeit genügen. Außerdem war der einjährige Besuch eines pädagogischen Seminars empfohlen worden.

Seit diesem Uebereinkommen haben, wie auch von dem Landes-Oekonomie-Kollegium hervorgehoben worden ist, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die den inzwischen gesetzlich organisierten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen dienenden Einrichtungen in Preußen an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen, auch haben infolge der stetigen Fortschritte der Wissenschaft und Technik auch auf landwirtschaftlichem Gebiete die an die landwirtschaftlichen Fachlehrer zu stellenden Anforderungen eine so erhebliche Steigerung erfahren, daß der Erlaß neuer verbindlicher Bestimmungen über deren wissenschaftliche und praktische Vorbildung und Ausbildung notwendig geworden ist. Während hinsichtlich der Bewerber für das landwirtschaftliche Lehramt an den militärberechtigten Landwirtschaftsschulen, wie vorstehend zu 1 ausgeführt, gegen früher in der Hauptsache höhere Anforderungen an deren praktische Ausbildung gestellt werden, ist es unerläßlich, von den Lehrern der übrigen landwirtschaftlichen Fachschulen eine gründliche theoretische Ausbildung zu verlangen. Demgemäß wird für diese Lehrer an Stelle des bisherigen viersemestrigen ein dreijähriges Fachstudium gefordert und die schon bisher als erwünscht bezeichnete pädagogische Ausbildung zur Bedingung gestellt. Ferner ist die Forderung berechtigt, auch von den Fachlehrern niederer Schulen als Nachweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung das Bestehen einer den gesteigerten Anforderungen entsprechenden besonderen Fachprüfung zu verlangen, da die allgemein für studierende Landwirte vorgesehene landwirtschaftliche Abgangs- oder Diplomprüfung nicht mehr als ausreichend für die Erlangung eines landwirtschaftlichen Lehramtes zu erachten ist.

Demgemäß ist eine der Prüfungsvorschriften für die Landwirtschaftslehrer an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 nachgebildete neue **Prüfungsordnung — zu 3 vorstehend** — entworfen worden. Um eine möglichste Einheitlichkeit in der Ausbildung aller zur Erteilung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts berufenen Kräfte zu erzielen, haben sich dieser neuen, allgemein als „Landwirtschaftslehrer-Prüfung" bezeichneten Prüfung künftig alle Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes zu unterziehen, gleichviel, ob sie als Lehrer an den Landwirtschaftsschulen oder den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten eintreten oder als landwirtschaftliche Wanderlehrer tätig sein wollen. Somit treten die erwähnten Vorschriften für die Prüfung der Lehrer der Landwirtschaft an die Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 und deren Nachträge mit dem weiter unten bezeichneten Zeitpunkte der Einführung der heutigen Prüfungsordnung außer Kraft. Um besonders den Kandidaten für das niedere landwirtschaftliche Lehramt das Bestehen der Prüfung nicht über Gebühr zu erschweren, ist eine Teilung der mündlichen Prüfung vorgesehen worden. Auch ist noch zu bemerken, daß der Prüfungskommission, § 2 der Prüfungsordnung, geeignete Persönlichkeiten aus der Verwaltung oder der landwirtschaftlichen Praxis, wenn auch nur mit beratender Stimme, zugeteilt werden können.

Durch das auf Grund bestandener Prüfung von der zuständigen Prüfungskommission zu erteilende Zeugnis wird anerkannt, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Vor Uebertragung der Stellung eines Landwirtschaftslehrers hat der Kandidat ferner nach Nr. 4 der Ausbildungsvorschriften zu 1 und 2 vorstehend den erfolgreichen Besuch eines einjährigen Seminarkursus nachzuweisen. Erst durch das ihm hierüber von der Ministerial-Instanz zu erteilende Zeugnis wird er für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt.

An Stelle der bisher für die Ablegung des Seminarjahres maßgebenden und mittels Erlasses meines

Herrn Amtsvorgängers vom 21. September 1891 — I. 18201 — übersandten Ordnung vom 2. Juni 1891 sind unter dem heutigen Tage die beiliegenden

„Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes in Preußen. (Seminar-Ordnung.)" (Anlage 2)

erlassen worden, die im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften entsprechen, aber den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und Abänderungen aufweisen, deren Notwendigkeit sich aus der Handhabung der bisherigen Ordnung ergeben hat. Seminare für Landwirtschaftslehrer sind, wie bisher, mit den Landwirtschaftsschulen in Weilburg und Hildesheim verbunden. Um dem infolge der neuen Vorschriften zu erwartenden stärkeren Andrange zu begegnen, ist einstweilen die Errichtung eines dritten Seminars in Aussicht genommen. Zum Besuche der Seminarkurse können nach wie vor würdigen und bedürftigen Kandidaten auf Antrag Stipendien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung bewilligt werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Ausbildungsvorschriften zu 1, betreffend die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen, **am 1. April 1909** und die Ausbildungsvorschriften zu 2, betreffend die übrigen landwirtschaftlichen Fachlehrer und die Wanderlehrer, **am 1. April 1911**, wie auch aus den Anlagen ersichtlich ist, in Kraft treten, und daß Abweichungen dann nur mit ministerieller Genehmigung zulässig sind. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Anlage 1.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

I. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

* * *

II. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben,
2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind,
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten

oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

III. Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ (Landwirtschafts-lehrer-Prüfung).

§ 1. Zur Abhaltung der Prüfungen berechtigte Prüfungskommissionen.

Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

§ 2. Einsetzung der Prüfungskommissionen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Ressortminister ernannt.

§ 3. Zulassung und Meldung zur Prüfung.

Zur Landwirtschaftslehrer-Prüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

§ 4. Zeitpunkt der Prüfungen.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaumt.

Die Prüfungen können sowohl am Schlusse als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

§ 5. Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

§ 6. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (siehe § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluß des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder geheftet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Doktordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

§ 7. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Tierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,

9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

§ 8. Zusatzprüfungen.

Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zuziehung weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt gelehrte Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflußt werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

§ 9. Prüfungszeugnis. a) Prädikate in den einzelnen Fächern.

Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Denjenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster auszustellen.

b) Gesamtprädikat.

Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes Gesamtprädikat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

Bei Feststellung des Gesamtprädikats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

§ 10. Nichtbestehen der Prüfung.

Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

§ 11. Kompensation.

Dem Examinanden steht es frei, von den im § 7 unter 4—10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nicht genannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

§ 12. Nachprüfungen.

Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu bescheinigen.

§ 13. Prüfungsgebühren.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50 Mark, bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20 Mark für die Vorprüfung, von 30 Mark für die Schlußprüfung zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 Mark zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3 Mark.

§ 14. Zulassung nichtpreußischer Staatsangehöriger zur Prüfung.

Prüfungsaspiranten, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schlusse die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

§ 15. Ministerielle Genehmigung bei Abweichungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

* * *

Muster.

Anlage zur Ordnung, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung).

Königlich preußische . . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) . . . . . . zu . . . .

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts . . . . ,
geboren am . . . . zu . . . .
im Kreise . . . . Provinz . . . . . .
. . . . , hat sich in Gemäßheit der ministeriellen Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor der an der . . . .
eingesetzten Prüfungskommission der
Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete der Landwirtschaft
(Thema)

das Prädikat . . . . ,

2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-, Staats-) Wissenschaften
(Thema)

das Prädikat . . . . erteilt.

In der am . . . . abgehaltenen mündlichen Prüfung (und der am . . . . abgelegten Nachprüfung) erlangte der Examinand in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach Ausweis des(r) darüber aufgenommenen Protokolls(e) folgende Prädikate[1]):

(Name des Fachdozenten bzw. Examinators)

1. Ackerbaulehre . . . .
2. Tierzuchtlehre . . . .
3. Betriebslehre . . . .
4. Chemie . . . .
5. Physik . . . .
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie . . . .
7. Zoologie und Tierphysiologie . . . .
8. Mineralogie und Geologie . . . .
9. Volkswirtschaftslehre . . . .
10. Landwirtschaftsrecht . . . .

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung am . . . . auf Grund der eingangs bezeichneten allgemeinen ministeriellen Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kandidat . . . . die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und ihm hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamtprädikat

. . . .

zuzuerkennen ist.

Außerdem hat sich der Examinand am . . . . . . in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

. . . .
. . . .
. . . .

Dessen zur Urkunde wird dieses Zeugnis ausgefertigt und das Insiegel der Prüfungskommission beigefügt.

. . . . , den . . . .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
für Kandidaten des Lehramts der Landwirtschaft.
(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

* * *

Anlage 2.

Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen.

(Seminar-Ordnung.)

§ 1. Zweck und Aufgabe der Seminare.

Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2. Dauer und Anfangstermine.

Die Dauer eines Seminarlehrkursus beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

§ 3. Meldung.

Die Meldung zum Eintritt ist das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Ueberweisung an die verschiedenen Seminare bezw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt tunlichst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

§ 4. Anzahl der Seminarmitglieder.

Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§ 5. Uebertritt in ein anderes Seminar.

Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für

---

1) Reihenfolge der Prädikate:
1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

§ 6. Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Uebungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7 bis 12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

§ 7. Seminarsitzungen und praktische Uebungen.

Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Uebungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§ 8. Gesamtanleitungen.

Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarsitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

§ 9. Zutritt der Lehrer zu den Seminarsitzungen.

Zu den Seminarsitzungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§ 10. Unterrichtsgegenstände.

Die in den Seminarsitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

§ 11. Art der Unterweisung.

Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarsitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§ 12. Schriftliche Probearbeit.

Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bezw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarsitzungen zu besprechen ist.

§ 13. Unterrichtsübungen.

Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbstständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit d r betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§ 14. Sonstige Beschäftigung.

a) Jugendspiele.

Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

§ 15. b) Anbauversuche.

Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§ 16. c) Vereinstätigkeit.

Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

§ 17. d) Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 18. Gesamtleitung des Seminars.

Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

§ 19. Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder.

Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

§ 20. Feststellung des Erfolges.

Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungsschulrats oder Ministerialrats das Urteil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

§ 21. Erfolgloser Besuch.

Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

§ 22. Befähigungszeugnis.

Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das National des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer geeignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen", und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahres.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Muster.

Befähigungszeugnis.

Dem Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts . . . .

geboren am . . . . zu . . . .

Kreis . . . . , Provinz . . . .

. . . . Konfession, vorgebildet auf . . . .

. . . .

wird, nachdem er die an der Landwirtschaftsschule zu . . . . eingerichteten pädagogischen Seminarkurse während des (Winterhalb-) Jahres . . . und des (Sommerhalb-) Jahres . . . mit Erfolg besucht hat, hiermit bezeugt, daß er zur Anstellung als Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten (besonders an Landwirtschaftsschulen) geeignet ist.

Berlin, den . . . .

Siegel.

Der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Remonte-Ankauf für 1908.

359. 1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

4. Mai 9 Uhr Vorm. Kotzen bei Rennhausen,
5. „ 11 „ „ Felchow bei Angermünde,

2. Juni 9 Uhr Vorm. Wilsnack,
2. „ 2 „ Nachm. Lenzen (Elbe),
3. „ 9 „ Vorm. Wittstock,
5. „ 8 „ „ Dannenwalde, Ostprignitz,
6. „ 8 „ „ Neustadt a. Dosse.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.
Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

360. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Amtsvorsteher Wilke in Kernein ist verstorben. An seiner Stelle ist der Rentengutsbesitzer Ferdinand Faustmann in Tornow zum Provinziallandtagsabgeordneten des Landkreises Landsberg a. W. gewählt worden.

Potsdam, den 3. April 1908.
Der Oberpräsident.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

361. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Rittergutsbesitzer Reiche in Annenwalde hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle ist der Landrat von Arnim in Templin zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Templin gewählt worden.

Potsdam, den 1. April 1908.
Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Aufführung eines Theaterstücks.

362. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. März d. Js. zur öffentlichen Aufführung des Singspiels „Der Müller von Sanssouci“ von Karl Goepfart, in welchem König Friedrich der Große dargestellt wird, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Potsdam, den 4. April 1908.
Der Regierungspräsident.

Eröffnung einer Apotheke.

363. Der Apotheker Walter Kosbahn hat die von ihm in Päwesin eingerichtete Apotheke, die an die Stelle der bisherigen Zweigapotheke getreten ist, eröffnet.

Potsdam, den 5. April 1908.
Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

364. Den Krankenpflegeschwestern Elisabeth Korduan, Helene Bödder, Elisabeth Abraham, Else Schäfer, Gertrud Voigt, Hilda Schmüser, Karoline Brandt und Helene Bélin des Mutterhauses des Kreises Teltow in Gr. Lichterfelde, welche vor der staatlichen Prüfungskommission in Gr. Lichterfelde die Prüfung für die Krankenpflegepersonen bestanden haben, ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen erteilt worden.

Potsdam, den 6. April 1908.
Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

365. Der Schwester Gertrud Dalichow, zur Zeit in Marienwerder, ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin ohne vorherige Prüfung gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 erteilt worden. Potsdam, den 9. April 1908.
Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

366. Den Krankenpflegeschwestern aus dem Mutterhause des Kreises Teltow: 1. Klara von Baczko, Oberschwester in Königs Wusterhausen, 2. Luise Wegener, 3. Anna Krüger, 4. Marie Rößler, 5. Minna Schwarze, zu 2 bis 5 Stationsschwestern in Gr.-Lichterfelde, 6. Anna Pape, Schwester in Gr.-Lichterfelde, 7. Margot Romprecht, Stationsschwester, 8. Auguste Niemeyer, Gemeindeschwester in Britz, 9. Anna Bublitz, Gemeindeschwester in Cöpenick, 10. Olga Zillmann, Oberschwester in Zossen, 11. Selma Laetsch, 12. Olga Droese, 13. Helene Sparig, 14. Margarete Rehring, 15. Lydia Weidlich, zu 11 bis 15 Stationsschwestern in Gr.-Lichterfelde, 16. Elisabeth Fiedler in Königs Wusterhausen ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen ohne vorherige Prüfung gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 erteilt worden.

Potsdam, den 4. April 1908.
Der Regierungspräsident.

Beanspruchung von Baustoffen 2c. bei Prüfung von Bauplänen.

367. Auf Grund der den § 5 Absatz 2 und die Anlage A. der Baupolizeiverordnung für die Städte vom 1. Dezember 1894 aufhebenden Polizeiverordnung

vom 8. Dezember 1899 — Amtsblatt Seite 508/9 — wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Bei der baupolizeilichen Prüfung von Bauplänen und statischen Berechnungen sind in Bezug auf die Belastung des Baugrundes und der Baukonstruktionsteile sowie auf die Beanspruchung der zur Verwendung kommenden Baustoffe bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Ansätze anzuwenden:

1. Eigengewichte der Baustoffe für den cbm

Erde und Lehm	1600 kg,
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600 "
desgleichen aus porösen Steinen	1300 "
desgleichen aus porösen Lochsteinen	1100 "
Sandsteinmauerwerk	2400 "
Granit und Marmor	2700 "
Kiefernholz	650 "
Eichenholz	800 "
Eisen	7500 "
Beton	2000 "

2. Eigengewichte und Belastung von Bauteilen für den qm

Balkenlage in Wohngebäuden	250 kg,
desgleichen einschließlich der Belastung	500 "
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden	250 "
desgleichen einschließlich Belastung	750 "
Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der Belastung zum Nachweis	850—1000 "
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350 "
desgleichen einschließlich der Belastung	600 "
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschließlich der Belastung	1000 "
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschl. der Belastung	1250 "
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis	500—1000 "
Gewölbte Treppen	500 "
desgleichen einschließlich der Belastung	1000 "
Dachflächen, in der Horizontalprojektion gemessen, einschließlich Schnee- und Winddruck bei Metall- oder Glasdeckung gemäß der Neigung	125—150 "
desgleichen bei Schieferdeckung	200—240 "
desgleichen bei Ziegeldeckung	250—300 "
desgleichen bei Holzzementdeckung	350 "
Steile Mansardedächer	400 "

3. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe für den qcm

Flußeisen	auf	Zug	875 kg,
desgleichen	"	Druck	875 "

Bei den Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Konstruktionssysteme dürfen diese Zahlen auf 1000 erhöht werden;

Abscherung 700 kg bezw. 800 kg

Schmiedeeisen	auf	Zug	750 kg,
desgleichen	"	Druck	750 "
desgleichen	"	Abscherung	600 "
Gußeisen	auf	Zug	250 kg
desgleichen	"	Druck	500 "
desgleichen	"	Abscherung	200 "
Bombiertes Eisenwellblech	auf	Zug	500 "
desgleichen	"	Druck	500 "
Eisendraht	"	Zug	1200 "
Eichen und Buchenholz	auf	Zug	100 "
desgleichen	"	Druck	80 "
Kiefernholz	"	Zug	100 "
desgleichen	"	Druck	60 "
Granit	"	Druck	45 "
Sandstein je nach der Härte	auf	Druck	15—30 "
Rüdersdorfer Kalksteine in Quadern	"	"	25 "
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel	"	"	5 "
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk	"	"	7 "
Ziegelmauerwerk in Zementmörtel	"	"	11 "
Klinkermauerwerk	"	"	12—14 "
Mauerwerk aus porösen Steinen	"	"	3—6 "
Guter Baugrund	"	"	2,5 "

Ich behalte mir vor, auf Antrag von diesen Ansätzen unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen zuzulassen.

Potsdam, den 13. April 1908.

Der Regierungspräsident.

368. Polizeiverordnung

über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In einem Arbeiterquartier, welches nicht lediglich zur Aufnahme von Familien dient, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nicht beherbergt werden. Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechts müssen in getrennten Räumen untergebracht werden. Diese Räume müssen mit je einer besonderen Eingangstür von außen angelegt und auch sonst durch feste, nicht mit Verbindungstüren versehene Wände, einschließlich der Hausflure, Treppen und Abtritte, von einander getrennt sein.

Das Zusammenwohnen von mehreren Familien in einer Wohnung ist verboten. Fremde, zur Familie nicht in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehende Personen dürfen von Familien nicht beherbergt werden.

§ 2. In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraum dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede Person mindestens 3 qm Bodenraum und 10 cbm Luftraum kommen. Für landwirtschaftliche Arbeiter genügen 2 qm Bodenraum und 7,5 cbm Luftraum.

§ 3. Für jede Person ist in dem im § 2 gedachten Schlafraum eine besondere, vom Erdboden

durch eine Luftschicht von mindestens 30 cm getrennte Lagerstätte zu errichten, welche mindestens 1,90 m lang und 80 cm breit sein muß. Dieselbe kann, sofern der die Lagerstätte Benutzende ein eigenes Bett besitzt, mit diesem belegt werden, andernfalls muß die Lagerstätte seitens des Arbeitgebers mit mindestens einem Strohsack, einem Strohkopfkissen und im Sommer mit einer, im Winter mit zwei wollenen Decken versehen werden. Mehrere Personen dürfen nicht in einer Bettstelle (Butze) zusammenliegen. Die vorhandenen, für mehrere Personen bestimmten Lagerstellen müssen durch ein auf die Kante gestelltes Brett getrennt werden. Das Stroh der Säcke und Kissen ist alle drei Monate, auf Erfordern des überwachenden Polizeibeamten auch sofort zu erneuern. Die Säcke und Kissen sind jederzeit reinlich zu halten.

Die Lagerstätten dürfen nicht von mehreren Schichten hintereinander benutzt werden und in Räumen von weniger als 3,20 m Höhe während der Benutzung nicht übereinander stehen. Jedem neu eintretenden Bewohner sind neue oder frisch gereinigte Bettstücke, Strohsäcke, Strohkopfkissen und Wollendecken zu gewähren.

§ 4. Die Wohn- und Schlafräume müssen mit gutschließenden Türen versehen sein und eine ausreichende Zahl öffnungsfähiger, gutschließender, unmittelbar ins Freie führende Fenster haben. Die Türen der Schlafräume müssen durch Schloß und Riegel verschließbar sein. Die Haustüren und bei Neubauten auch die Türen der größeren, zur Aufnahme von 10 oder mehr Personen bestimmten Schlafräume müssen nach außen aufschlagen.

Die Fenster der Schlafräume müssen eine lichtgebende Fläche von nicht weniger als $^{1}/_{12}$ der Fußbodenfläche und auf je 30 cbm Luftraum mindestens 1 qm öffnungsfähige Fläche besitzen.

Der Fußboden der Wohn- und Schlafräume muß gut und dauerhaft gedielt oder mit einem anderweiten zweckmäßigen Belage (Estrich, Plattenbelag, Zement rc.) versehen sein.

Die Wohn- und Schlafräume müssen in bestehenden Gebäuden mindestens 2,5 m hoch sein (bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen) und in neu hergestellten Gebäuden den baupolizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Höhe entsprechen.

§ 5. Die gemeinschaftlichen und Familien-Schlafräume müssen reinlich und ordentlich gehalten und die Fenster täglich mehrere Stunden geöffnet werden; insbesondere wird bestimmt:

a) In denselben dürfen zur Tageszeit keine Urinkübel aufgestellt und stark riechende Sachen nicht aufbewahrt werden, auch unbrauchbare Speisereste oder Abfallstoffe nicht umherstehen oder liegen.

b) Die Fußböden müssen täglich am Morgen gefegt, die Trink-, Wasch- und Uringeschirre entleert, gespült und gereinigt werden.

c) Die Wände und Decken sind bis zum 15. März jeden Jahres frisch zu weißen.

d) Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel vorhanden sein und — sofern derselbe nicht selbst zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und dergleichen geeignete Gelasse besitzt — auch für derartige Gelasse gesorgt werden.

e) An der Tür auf der Innenseite ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe wird auf dem Zettel selbst von der Polizeibehörde bescheinigt.

Ferner sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Polizeiverordnung in jedem zur Unterbringung von Wanderarbeitern bestimmten Hause an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§ 6. Die gemeinschaftlichen und Familienschlafräume dürfen nicht gleichzeitig als Koch-, Eß- und Vorratsraum benutzt werden. Jeder Arbeitgeber hat vielmehr für das Vorhandensein besonderer, feuersicherer und hinreichend großer Räume für diese Zwecke zu sorgen.

In angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen und in mindestens 10 m Entfernung von Brunnen müssen Aborte in ausreichender Zahl, für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen und Aufschriften sowie für die Männer ein Pissoir vorhanden sein. In der Regel ist für je 15 Arbeiter und für je 10 Arbeiterinnen ein Abort erforderlich. Die Aborte sind stets reinlich zu halten und in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober wenigstens allwöchentlich einmal zu desinfizieren.

§ 7. Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß den Arbeitern ausreichende Gelegenheit geboten wird, gesundes Wasser zum Trinken und Kochen zu benutzen und sich in den Schlafräumen oder dicht bei denselben zu waschen. Er hat auch das zum Waschen nötige Gerät zu geben. Für je 2 Schlafgäste muß, sofern keine größeren gemeinsamen Waschvorrichtungen in geschlossenen Räumen vorhanden sind, mindestens ein Waschgeschirr und für jeden Schlafgast wöchentlich mindestens ein reines Handtuch gewährt werden. Wohnräume müssen mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzen und, sofern sie auch in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März benutzt werden sollen, mit einer Heizgelegenheit versehen sein. Das Gleiche gilt von Schlafräumen, die zugleich zum Aufenthalte über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen.

§ 8. Küchenabgänge, Schmutzwasser und dergleichen dürfen nicht vor die Haustüren auf den Erdboden geschüttet werden.

§ 9. Bei Massenwohnungen auf Ziegeleien, Zuckerfabriken und bei größeren Ernte- und Kulturarbeiten, wo über 30 einzelstehende Arbeiter beschäftigt werden, muß mindestens ein Krankenzimmer und, wo Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt werden, deren zwei vorhanden sein. Die Krankenzimmer müssen zementierte oder gedielte Fußböden, Heizvorrichtungen, jedes mindestens 2 ordentliche Betten nebst Wäsche und auf je 1 Bett wenigstens 6 qm Flächenraum und

20 cbm Luftraum haben. In dem Krankenzimmer sind die Betten erst dann mit Wäsche zu überziehen, wenn dieselben belegt werden, jedoch muß die erforderliche Bettwäsche bereit gehalten werden. Die Krankenzimmer sollen ausschließlich Krankenzwecken dienen, sie müssen jeder Zeit zur Aufnahme von Kranken bereitstehen und dürfen nicht als Vorratsraum oder dergleichen benutzt werden.

In kleineren Betrieben ist der Arbeitgeber verpflichtet, erkrankte Arbeiter, wenn dieselben länger als 2 Tage bettlägerig krank sind und — wenn der Arzt es verordnet — schon früher in ein Krankenhaus unterzubringen. Leichtes Unwohlsein bedingt die Aufnahme in ein Krankenhaus nicht.

§ 10. Auf Betriebe, in denen weniger als 15 Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 5d. und 6, Abs. 1, keine Anwendung.

Landwirtschaftliche Betriebe, welche nur aushilfsweise, z. B. in der Korn- oder Hackfruchternte, Wanderarbeiter auf weniger als sechs Wochen (in einem ununterbrochenen Zeitraum) beschäftigen, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

§ 11. Arbeitgeber, welche gegen eine der vorstehenden Vorschriften verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Wenn der Arbeitgeber die in betreff der Reinhaltung der Lokalitäten gegebenen Vorschriften (§§ 6 und 8) außer Acht läßt und trotz erhaltener Anweisung seitens der Ortspolizeibehörden in deren Ausführung säumig ist, so werden die erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zur Vollziehung gebracht und die Kosten nötigenfalls im Zwangswege eingezogen.

§ 12. Diese Verordnung tritt, soweit bauliche Aenderungen bei bestehenden Anlagen nötig sind, mit dem 1. April 1909, im übrigen mit dem 1. Juni 1908 in Kraft. Mit dem bezeichneten Zeitpunkt werden die mit der neuen Polizeiverordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1891, Amtsblatt 1892 S. 35 / 9. März 1893, Amtsblatt 1893 S. 98 aufgehoben.

Potsdam, den 11. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Aufhebung von Viehmärkten.

369. Der Provinzialrat hat sich mit der Aufhebung der bisher in den Monaten März, Juni und November j. Js. in Strasburg i. Uckermark abgehaltenen Viehmärkte vom Jahre 1908 ab einverstanden erklärt.

Potsdam, den 8. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

370. Gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hat der Herr Oberpräsident genehmigt, daß vom 1. Mai 1908 ab der Gemeindebezirk Lübars-Waidmannslust im Kreise Niederbarnim von dem 37. Standesamtsbezirk „Wittenau" abgetrennt wird und unter der Bezeichnung Nr. 37b. „Lübars-Waidmannslust" einen selbständigen Standesamtsbezirk bildet. Potsdam, den 10. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

371. Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner:
den 3. Juni d. Js.,
für die Wahl der Abgeordneten:
den 16. Juni d. Js.

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I. §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetz-Samml. S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.

Berlin, den 8. April 1908.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehendes wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Potsdam, den 14. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

372. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Königs-Wusterhausen. Kreis Oberbarnim: Alt-Gersdorf, Beerbaum, Heckelberg. Kreis Angermünde: Schwedt, Angermünde. Kreis Osthavelland: Ketzin, Sommerfeld, Velten. Kreis Westhavelland: Tremmen, Klein-Kreutz. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau, Rauen. Kreis Zauch-Belzig: Werder.

b) Schweinepest. Kreis Oberbarnim: Wegendorf. Kreis Templin: Kröchlendorf. Kreis Osthavelland: Sommerfeld. Kreis Beeskow-Storkow: Ketschendorf.

c) Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Gussow. Kreis Ruppin: Wuthenow.

d) Milzbrand. Kreis Prenzlau: Schönwerder. Kreis Ostprignitz: Herzsprung, Bantikow. Kreis Ruppin: Gühlitz. Kreis Westhavelland: Gohlitz, Tremmen. Kreis Beeskow-Storkow: Groß-Rietz.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Rowawes, Rangsdorf, Zehlendorf. Kreis Angermünde: Chorinchen. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Westhavelland: Kotzen, Retzow, Stölln. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow.

b) Schweinepest. Kreis Westhavelland: Lindholzfarm.

c) Räude. Kreis Teltow: Friedenau.

d) Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Strehlen. Potsdam, den 14. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung einer katholischen Kleinkinderbewahranstalt in Charlottenburg.

373. Der Eva Regina (Schwester Theodora) Fleischmann, geboren den 8. Oktober 1875 in Oberleiterbach in Bayern, katholischer Religion, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, in Charlottenburg, Lützowerstraße 1a., die Pflege und Unterweisung von Kindern katholischer Konfession, welche sich noch **nicht** im schulpflichtigen Alter befinden, in einer daselbst zu errichtenden Kleinkinderbewahranstalt zu übernehmen.

Potsdam, den 9. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verlegung der Amtssitze von Steuerbehörden.

374. Die Einkommensteuer-Veranlagungskommission und die Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV. für den Stadtkreis Rixdorf haben seit dem 1. April 1908 den Amtssitz in Rixdorf, Reuterstr. 68/69.

Potsdam, den 7. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Landespolizeiliche Anordnung

betr. die Ausdehnung des Geltungsbereichs landespolizeilicher Anordnungen auf die Stadt Lichtenberg und die Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg.

375. Hierdurch ordne ich an, daß nach Vereinigung der Stadtgemeinde Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg mit dem Landespolizeibezirke Berlin vom 1. April 1908 ab das Geltungsgebiet nachstehender landespolizeilicher Anordnungen auf diese beiden Gemeinden ausgedehnt wird:

a) der Ausführungsanweisung über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit vom 28. August 1907 — Gen. 202 IIa. L. 07 — mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Zulassung von Kühlhäusern für den Vertrieb von Wild während der Schonzeit für die Stadtgemeinde Lichtenberg und die Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Lichtenberg einzureichen ist. (§ 1 der Ausführungsanweisung).

b) der Gebührenordnung zur Erhebung der Gebühren für die polizeiliche Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern vom 28sten August 1907 — Gen. 202 IIa. L. 07 —.

Die den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam werden von diesem Zeitpunkt an für das Gebiet der Stadtgemeinde Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg aufgehoben.

Berlin, den 6. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

Verordnung

betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den Oster- und Pfingstfeiertagen 1908.

376. I. Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg sowie für den Gemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

im Handelsgewerbe
am ersten Oster- und Pfingstfeiertage 1908,

soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und während folgender Zeiträume beschäftigt werden dürfen:

1. **im Handel mit Milch**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 5 bis 9 1/2 Uhr Vormittags und von 11 1/2 bis 2 Uhr Nachmittags;

2. **im Handel mit Back- und Konditorwaren einschließlich Konfitüren und mit Fleischwaren**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 5 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 5 bis 9 1/2 Uhr Vormittags;

3. **im Handel mit Kolonialwaren, mit Vorkostwaren, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 8 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr Vormittags;

4. **im Handel mit Roheis,**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 6 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 6 bis 9 1/2 Uhr Vormittags;

5. **in den Zeitungsspeditionen**

in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und Boxhagen-Rummelsburg von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

6. Im Betriebe des **Handels mit Blumen** ist nach den Verordnungen vom 19. Dezember 1906 (Amtsblatt S. 535) bezw. vom 1. März 1907 (Amtsblatt S. 102), 7. Juni 1907 (Amtsblatt S. 286) und vom heutigen Tage die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern gestattet:

am ersten Osterfeiertage

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 8 $^1/_2$ bis 9 $^1/_2$ Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags.

am ersten Pfingstfeiertage

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 8 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 7 $^1/_2$ bis 9 $^1/_2$ Vormittags.

II. Zugleich wird hiermit darauf hingewiesen, daß

1. im **Gewerbebetriebe der Molkereien und Bierbrauereien** nach § 12 Absatz 3 der für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung vom 21. März 1895 (Amtsblatt S. 113 ff.) sowie nach Abschnitt m der für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Bekanntmachung vom 21. März 1895 (Amtsblatt S. 111 ff.) am **ersten Oster- und Pfingstfeiertage** die Versorgung der Kundschaft mit **Milch bezw. Bier** während derselben Stunden gestattet ist, während deren nach dem obigen (I. Nr. 1 bezw. 3) ein Handel mit diesen Produkten in offenen Verkaufsstellen zugelassen ist;

2. im **Gewerbebetriebe der Eisfabriken** die zur Versorgung der Kundschaft mit **Roheis** erforderlichen Arbeiten am **ersten Oster- und Pfingstfeiertage** nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 18. Mai 1905 (Amtsblatt S. 175) bezw. nach den Verordnungen vom 7. Juni 1907 (Amtsblatt S. 286) und vom heutigen Tage gestattet sind:

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 4 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 4 bis 9 $^1/_2$ Uhr Vormittags, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausfahren des Eises an die Kunden auf die Zeit von 6 bis 10 Uhr Vormittags (zu A.) bezw. 6 bis 9 $^1/_2$ Uhr Vormittags (zu B.) beschränkt ist.

III. **Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage** finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung, wie sie an den gewöhnlichen Sonntagen gelten.

Berlin, den 11. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft.

377. Im Nachstehenden bringe ich die der Austro-Orientalischen Handels-Aktiengesellschaft in Wien zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilte Erlaubnis vom 21. März d. Js. sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung befindet sich Kaiser Wilhelmstraße 48.

Berlin, den 3. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Der Austro-Orientalischen Handels-Aktiengesellschaft in Wien wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuches mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 21. März 1908.

(l. s.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Neuhaus.

Erlaubnis
zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Austro-Orientalische Handels-Aktiengesellschaft in Wien. IIa. 1199.

* * *

I. Abschnitt.

§ 1.

Firma, Sitz der Gesellschaft.

Der „K. K. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe" in Wien wurde die Konzession zur Errichtung einer Aktiengesellschaft erteilt.

Die Firma dieser Aktiengesellschaft lautet: „Austro-Orientalische Handels-Aktiengesellschaft". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie ist befugt, unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im In- und Auslande Zweigniederlassungen (Filialen, Agenturen, Exposituren usw.) zu errichten.

§ 2.

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Aktiengesellschaft ist unbestimmt.

§ 4.

Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte, insbesondere von die Entwicklung des österreichischen Außenhandels fördernden Geschäften als Export und Import, Kauf und Verkauf von Rohprodukten und Waren, sowohl für eigene als für fremde Rechnung, Gewährung verzinslicher Vorschüsse auf Rohprodukte und Waren, Belehnung von Warrants, das Inkasso von Außenständen für Rechnung Dritter, Vermittlung von Transportversicherungsabschlüssen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Handelsunternehmungen zu errichten, oder sich an deren Errichtung zu beteiligen, oder bereits bestehende zu übernehmen, die kommerzielle Führung von Handels- und Industrie-Unternehmungen zu besorgen.

Das Nähere über den Geschäftskreis und den Geschäftsbetrieb wird von dem Verwaltungsrate festgesetzt.

§ 5.

Zur Erreichung ihres Zweckes darf die Gesellschaft im In- und Auslande Kauf- und Warenhäuser, Musterlager und andere zur Förderung des Handels dienliche Anlagen errichten, sich bei anderen Unternehmungen, welche den gleichen Zweck wie die Gesellschaft verfolgen, als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligen, solche Unternehmungen ins Leben rufen, die Aktien derselben ganz oder teilweise übernehmen, oder in ein dauerndes Verhältnis zu denselben treten.

Bei der Ausübung der Geschäfte ist jedoch die Aktiengesellschaft den für diese Geschäfte erlassenen allgemeinen Vorschriften unterworfen. Die Gesellschaft ist daher, wenn sie Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine besondere Berechtigung oder die staatliche Bewilligung erforderlich ist, zur Erlangung dieser Berechtigung bezw. zur Erwirkung der Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet.

II. Abschnitt.

§ 6.

Aktienkapital, Aktien, Aktionäre.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt K. 3000000 und zerfällt in 15000 Stück voll eingezahlte Aktien, deren jede auf K. 200 lautet. Die Einzahlung des Aktienkapitals erfolgt in barem.

Das Aktienkapital von K. 3000000 kann über Beschluß der Generalversammlung ohne staatliche Genehmigung bis zur Höhe von K. 6000000 durch Ausgabe von neuen, bar und voll eingezahlten Aktien à K. 200 vermehrt werden.

Ueber diesen Betrag hinaus kann das Aktienkapital nur infolge eines der staatlichen Genehmigung unterworfenen Beschlusses der Generalversammmlung durch Ausgabe von neuen, bar und voll eingezahlten Aktien erhöht werden.

Eine Ausgabe von Aktien unter dem Nominalwerte findet nicht statt.

Der Begebungskurs ist jeweilig derart zu wählen, daß der anläßlich der neuen Emmission von Aktien erzielbare Erlös möglichst unverkürzt der Aktiengesellschaft zugeführt wird.

Jede Erhöhung des Aktienkapitales ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen und im Gesellschaftsstatute auszuweisen.

Die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neu zu emittierender Aktien und insbesondere die Festsetzung des Begebungskurses ist der Generalversammlnng vorbehalten, doch kann die Generalversammlung in einzelnen Fällen diese Beschlnßfassung auch dem Verwaltungsrate übertragen.

Etwa erzielte Ueberschüsse über den Nominalwert der neu ausgegebenen Aktien sind dem gesellschaftlichen Reservefonds (§ 46) zuzuweisen.

§ 7.

Unteilbarkeit der Aktien.

Die Aktien sind unteilbar. Die Umschreibung einer Aktie in mehrere Anteilscheine oder mehrerer Aktien in eine ist unzulässig.

§ 8.

Form und Ausgabe der Aktien.

Die Aktien lauten auf den Ueberbringer; sie werden mit laufenden Nummern versehen und von 2 Verwaltungsräten unterzeichnet, nach dem Formular A ausgefertigt und mit Kupons auf 20 Jahre und einem Talon nach den Formularen B und C versehen. Eine der erforderlichen Unterschriften kann auf dem

Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt werden.

§ 9.

Rechtsverhältnis der Aktionäre.

Jeder Aktionär nimmt an Gewinn und Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe seines Aktienbesitzes und der Gesellschaftsstatuten teil.

Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre und die in den Grenzen der Statuten gehaltenen Beschlüsse der Organe der Gesellschaft sind für alle Aktionäre gleichmäßig bindend.

III. Abschnitt.

§ 10.

Organe der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Verwaltungsrat,
b) die Direktion,
c) die Generalversammlung,
d) die Revisoren.

Der Verwaltungsrat.

§ 11.

Der Verwaltungsrat ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227—241 Handelsgesetzbuchs, er wird von der ordentlichen beziehungsweise das erstemal von der konstituierenden Generalversammlung gewählt; ihm liegt die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft und die Ueberwachung der mit der unmittelbaren Geschäftsführung beauftragten Direktion ob.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 18 Mitgliedern, von welchen wenigstens zwei Drittel österreichische Staatsbürger sein müssen.

§ 15.

Der Verwaltungsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung bezw. das erstemal nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung aus der Zahl der in Wien wohnhaften, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Mitglieder einen Präsidenten und zwei oder drei Vizepräsidenten auf die Dauer eines Jahres. Dieselben sind nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder wählbar.

§ 16.

Sitzungen.

Der Verwaltungsrat versammelt sich über Berufung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters wenigstens einmal in jedem Monate, und ist zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates, außer der ordnungsmäßigen Einladung sämtlicher Mitglieder, die Teilnahme von wenigstens der Hälfte derselben erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, woferne es sich nicht um eine Wahl handelt, bei welcher das Los entscheidet.

§ 17.

Außergewöhnliche Sitzungen des Verwaltungsrates finden je nach Bedürfnis auf Anordnung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters statt.

§ 18.

Der Verwaltungsrat muß binnen acht Tagen berufen werden, wenn drei Mitglieder desselben oder die Direktion es beantragen.

§ 19.

Beschlußfassung, Protokolle.

Alle Wahlen des Verwaltungsrates geschehen mittels Stimmzettel; über die Sitzungsverhandlungen des Verwaltungsrates werden Protokolle geführt, die vom Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

§ 22.

Rechte des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat übt die Ueberwachung der gesamten Geschäftsführung der Direktion, er entscheidet in allen Fällen, welche nach diesen Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich ist ihm folgender, die Geschäftsführung betreffender Wirkungskreis zugewiesen:

a) Die Anstellung der Mitglieder der Direktion, der Abschluß der Dienstverträge mit denselben, die Festsetzung der Instruktionen und des Geschäftsreglements für die Direktion der Gesellschaft.
b) Die Genehmigung der Dienstverträge mit Beamten der Gesellschaft, welche entweder auf längere Dauer als zwei Jahre abgeschlossen werden oder einen Jahresgehalt von über 3000 K. feststellen.
c) Die Gründung von kommerziellen Unternehmungen, von Aktien- und Kommanditgesellschaften, welche den gleichen Zweck wie die Gesellschaft verfolgen, und die Beteiligung an solchen.
d) Der An- und Verkauf von Immobilien. (Im Rahmen des Gesellschaftszweckes.)
e) Die Bestimmung der Summe, welche für das für eigene Rechnung zu betreibende Rohprodukten- und Warengeschäft zu verwenden ist.
f) Die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sowie die Beteiligung an Kommanditen.
g) Die Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Vorschläge zur Gewinnverteilung und die alljährliche Berichterstattung darüber an die Generalversammlung.
h) Die Vornahme von Revisionen sämtlicher Kassen und Bestände, welche alljährlich mindestens zweimal zu geschehen hat.
i) Die Beschlußfassung über alle sonstigen an ihn gelangenden Anträge der Direktion.

IV. Abschnitt.

Direktion.

§ 25.

Die Direktion ist das Vollzugsorgan der Gesellschaft. Der Direktion liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Anstalt liegenden Geschäfte ob.

§ 26.

Die Direktion besteht aus einem oder mehreren Direktoren. In letzterem Falle ernennt der Ver-

waltungsrat einen Vorsitzenden der Direktion (§ 23) und bestimmt die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Direktoren. Die Direktoren dürfen weder direkt noch indirekt für eigene oder fremde Rechnung dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartige Geschäfte betreiben.

§ 27.

Die Anstellung der Direktoren ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Ansprüche derselben aus ihren Dienstverträgen. Die Suspension oder Entlassung eines Direktors kann nur vom Verwaltungsrate in einer eigens anberaumten Sitzung nach Anhörung der Direktion und, nachdem dem zu Suspendierenden oder zu Entlassenden Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, und nur dann verfügt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Verwaltungsräte dafür stimmen. Die Mitglieder der Direktion legitimieren sich durch die Anstellungsdekrete (§ 22a).

§ 30.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat die Direktion mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Errichtung des Inventars der Aktiven und Passiven und die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses, welcher aus der Betriebsrechnung und der Bilanz zu bestehen hat, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu veranlassen. Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrate zur Feststellung vorgelegt.

V. Abschnitt.
Die Generalversammlung.

§ 33.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre und wird vom Verwaltungsrate einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres in Wien statt. Ueberdies ist eine Generalversammlung in den im Gesetze und im Statute ausdrücklich bestimmten Fällen sowie immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt, wenn dieselbe von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsrate beschlossen, von den Revisoren verlangt oder von einem oder mehreren Aktionären, welche den zehnten Teil des zur Zeit emittierten Aktienkapitales besitzen, mittels schriftlicher Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird; in sämtlichen vorstehend angeführten Fällen hat die Einberufung der Generalversammlung längstens binnen 30 Tagen von der Antragstellung zu erfolgen.

§ 36.

Beschlußfähigkeit.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn in derselben mindestens ein Zehntel des jeweils emittierten Aktienkapitals vertreten ist. Eine Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapiales, über Statutenänderungen, über die Auflösung der Gesellschaft oder über die Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft sowie über die im § 38 sub. lit. l) angeführten Gegenstände kann jedoch nur in einer Generalversammlung erfolgen, in welcher die persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionäre wenigstens ein Drittel der zur Zeit emittierten Aktien repräsentieren, und zwar nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die im § 38 sub. lit. l) angeführten Gegenstände ist überdies erforderlich, daß die hierfür stimmende Mehrheit ein Viertel des gesamten Aktienkapitales umfasse.

§ 37.

Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung.

In der Generalversammlung kann nur über jene Gegenstände gültig beschlossen werden, welche in der Einberufungskundmachung bezeichnet sind.

Wird von einem oder mehreren stimmberechtigten Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des emittierten Aktienkapitals repräsentieren, bis Ende Dezember eines Jahres (oder spätestens zwei Wochen vor Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) ein Antrag bei dem Verwaltungsrate schriftlich angemeldet, so ist dieser Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen (beziehungsweise außerordentlichen) Generalversammlung zu stellen.

Ueber andere Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der im ersten und zweiten Absatze vorgeschriebenen Weise festgesetzt wurde, können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zur Verhandlung ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung eine Ausfertigung der für diese vorbereiteten Anträge auszufolgen.

In der gleichen Frist ist jedem stimmberechtigten Aktionär auf Verlangen Einsicht in die sämtlichen, für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zu gewähren.

§ 38.

Der ordentlichen Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten:

a) die Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates über den Geschäftsbetrieb und den Stand der Gesellschaftsangelegenheiten, der Jahresbilanz und des Berichtes der Revisoren sowie Beschlußfassung über diesfällige Anträge;
b) der Beschluß über die Verwendung des Geschäftserträgnisses;
c) der Beschluß über die Dotierung und Verwendung des Reservefonds;
d) die Bestimmung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Be-

schlußfassung über die Bezüge der nach § 23 allenfalls delegierten Mitglieder;

e) die Wahl der Rechnungsrevisoren und die Festsetzung ihrer Entlohnung;

f) die Beschlußfassung über Statutenänderungen, insbesondere der Beschluß auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, und auf Reduktion des Aktienkapitales;

g) die Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitales;

h) die Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft;

i) die Beschlußfassung über die Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft;

k) die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Aktien bei einer Erhöhung des Aktienkapitales;

l) für einen Zeitraum von drei Jahren seit Registrierung der Gesellschaft die Beschlußfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Grundkapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Derartige Verträge sind vom Verwaltungsrate in einem besonderen schriftlichen Berichte an die Generalversammlung zu beantragen, in welchem Berichte der Gegenstand der Erwerbung, die Personen, von welchen die Gesellschaft den Gegenstand erwerben soll, der Maximalbetrag der zu gewärtigenden Vergütung unter Angabe aller von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten und der sonstigen Modalitäten der Uebernahme genau zu bezeichnen und die Umstände darzulegen sind, welche den Uebernahmspreis angemessen erscheinen lassen. Soll ein bestehendes Unternehmen an die Gesellschaft übergehen, so sind auch dessen Betriebsergebnisse in den letzten zwei Geschäftsjahren im Berichte des Verwaltungsrates anzugeben. Der Bericht muß von den Veräußerern und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes gefertigt sein. Eine Kopie dieses Berichtes ist jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor der betreffenden Generalversammlung auszufolgen.

Beschlüsse über die sub. lit. f) und i) angeführten Gegenstände und über die Erhöhung des Aktienkapitales über den Betrag von 6 Millionen Kronen hinaus bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 39.

Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von den im § 36, alinea 1., angeführten Fällen, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei gleicher Stimmenzahl wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

VI. Abschnitt.

Rechnungsrevisoren.

§ 42.

Zur Prüfung der Gesellschaftsrechnungen werden jährlich zwei Revisoren und zwei Ersatzmänner von der Generalversammlung, das erste Mal von der konstituierenden Generalversammlung, gewählt. Dieselben müssen eigenberechtigte Personen, brauchen jedoch nicht Aktionäre zu sein, dürfen der Gesellschaft weder als Verwaltungsratsmitglieder noch als Beamte angehören und an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

Die Revisoren haben die Richtigkeit der abgeschlossenen Jahresrechnungen zu prüfen und ihren Befund der Generalversammlung vorzulegen; zu diesem Zwecke sind ihnen die Jahres-Rechnungsabschlüsse und Bilanzen spätestens 14 Tage vor der zur Beschlußfassung darüber bestimmten Generalversammlung mitzuteilen. Die Revisoren sind behufs Ausübung ihrer Funktion berechtigt, alle ihnen hierzu nötig erscheinenden Belege und Aufklärungen vom Verwaltungsrate und der Direktion zu verlangen.

Die Revisoren haben die Berechtigung, die Einberufung einer Generalversammlung zu veranlassen.

VII. Abschnitt.

Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 43.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Nur das erste Geschäftsjahr dauert von der Konstituierung der Gesellschaft bis 31. Dezember des nächsten Jahres.

§ 44.

Bilanz.

Der nach § 30 von der Direktion aufgestellte und vom Verwaltungsrat festgestellte Rechnungsabschluß wird den Rechnungsrevisoren vorgelegt und sohin dem Beschlusse der Generalversammlung unterzogen.

Die Gründungskosten der Gesellschaft gehen nicht zu deren Lasten, sondern werden von den ursprünglichen Zeichnern ersetzt.

Der mit den erforderlichen Erläuterungen in Druck gelegte Rechnungsabschluß kann acht Tage vor der Generalversammlung von den stimmberechtigten Aktionären in dem Geschäftslokale der Gesellschaft behoben werden.

Die Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz ist zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Teil des gesamten Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter An-

sätze in der Bilanz verlangt wird. Die Vertagung hat im letzteren Falle insolange zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die erforderliche Aufklärung erteilt worden ist.

§ 45.

Gewinn-Berechnung und -Verteilung.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva nach Abzug sämtlicher Abschreibungen, aller Auslagen und aller bewilligten Gratifikationen, der den delegierten Mitgliedern des Verwaltungsrates gebührenden Entlohnung der Remuneration und überhaupt aller wie immer gearteten Lasten, stellt den Reingewinn der Gesellschaft dar. Von dem Gewinne werden mindestens 5 % in den Reservefonds insolange hinterlegt, bis derselbe die statutenmäßige Höhe erreicht hat (§ 46).

Von dem nach Abzug dieses Betrages erübrigenden Gewinne werden den Aktionären 4 % auf das eingezahlte Grundkapital vergütet. Von dem Reste erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates 10 % als Tantieme; die Verteilung dieses Betrages unter die einzelnen Mitglieder desselben wird durch ein vom Verwaltungsrate aufgestelltes Reglement festgesetzt.

Ueber die Verwendung des Restbetrages sowie etwaiger vorhandener Gewinstvorträge vergangener Jahre beschließt die Generalversammlung über Antrag des Verwaltungsrates.

§ 46.

Reservefonds.

Aus dem Gewinne der Gesellschaft ist zur Deckung allfälliger Verluste ein Reservefonds zu bilden, welchem alljährlich ein Betrag von mindestens 5 % des erzielten Gewinns zuzuwenden ist. Diesem Reservefonds sind auch etwaige Ueberschüsse über den Nominalwert neu ausgegebener Aktien und die im § 47, alinea 2, bezeichneten verfallenen Dividenden zuzuwenden. Wenn der Reservefonds die Höhe von 50 % des emittierten Aktienkapitals erreicht hat und, solange er sich auf dieser Höhe erhält, kann die weitere Dotation desselben unterbleiben. Dieser Reservefonds bleibt ein Eigentum der Gesellschaft und kann zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet werden.

In dem Falle, wenn der verfügbare Gewinn zur Bestreitung einer 4 % Aktiendividende nicht ausreichen sollte, kann über den Antrag des Verwaltungsrates mit Genehmigung der Generalversammlung der zur Ergänzung der Dividende auf 4 % erforderliche Betrag nach erfolgter Deckung aller bilanzmäßigen Verluste aus dem Reservefonds entnommen werden, doch dürfen die bei einer Erhöhung des Grundkapitales durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Aktienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielten Beträge keinesfalls zur Auszahlung einer Dividende verwendet werden. Alle der Gesellschaft infolge von Kapitalsvermehrungen erwachsenden Auslagen und Abgaben werden aus dem Agioerlöse beziehungsweise nach erfolgter Hinterlegung desselben in den Rerservefonds aus dem letzteren bestritten.

§ 47.

Auszahlung der Dividende.

Der Zeitpunkt der Auszahluug der Dividende wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Dividende wird nur gegen Ausfolgung des entsprechenden Kupons ausbezahlt.

Dividenden, welche nicht binnen 3 Jahren von dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, behoben werden, sind zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft verfallen.

VIII. Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 48.

Die Gesellschaft wird außer den im Gesetze bestimmten Fällen durch einen statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung aufgelöst.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat die Generalversammlung auch über die Art der Liquidation Beschluß zu fassen und die Liquidatoren zu bestellen. Diese können aus dem Verwaltungsrate, den Beamten oder anderen Personen gewählt werden.

Die Modalitäten der Liquidation werden von der Generalversammlung beschlossen. Sollte die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen, ohne über die Modalitäten der Liquidation Beschlüsse zu fassen, so findet die Liquidation nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe statt, daß die Veräußerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren ohne öffentliche Versteigerung dann geschehen kann, wenn der Minimalpreis für die zu veräußernden Objekte von einer Generalversammlung genehmigt worden ist.

§ 49.

Die Liquidatoren haben die Liquidation ohne Verzug zu beginnen und durchzuführen und jeweilig der nächsten Generalversammlung über den Stand der Geschäfte und die Abwickelung derselben Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrates auf, und treten die Liquidatoren an Stelle des letzteren.

Die Bestimmungen über die Generalversammlung und die Revisoren bleiben während des Laufes der Liquidation in Wirksamkeit; die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Liquidatoren.

Ueber den Stand der Liquidation ist den jeweiligen Generalversammlungen ein mit den erforderlichen Belegen versehener Bericht zu erstatten.

IX. Abschnitt.

§ 50.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesellschaftsverhältnisse zwischen den Aktionären und den statutenmäßigen Organen der Gesellschaft oder zwischen den letzteren untereinander ergeben, sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

X. Abschnitt.

§ 51.

Amortisierung.

Für in Verlust geratene Aktien oder Dividenden-Kupons werden von der Gesellschaft erst nach endgültiger Amortisierungserklärung, welche der Verlustträger auf eigene Kosten zu erwirken hat, neue Aktien auf Kosten des Amortisationswerbers erfolgt bezw. die auf die Kupons entfallenden Dividendenbeträge ausbezahlt.

Gewerbeinspektionen im Landespolizeibezirk Berlin.

378. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetzsamml. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachungen, betreffend Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen für den Landespolizeibezirk Berlin, vom 25. März und 9ten September v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin S. 146 und 466) folgendes:

Die Bezirke der Gewerbeinspektionen für den Landespolizeibezirk Berlin werden unter Errichtung einer neuen Gewerbeinspektion mit der Bezeichnung Berlin NO. vom 1. April 1908 ab wie folgt abgegrenzt:

1. Gewerbeinspektion Berlin C., NO. 18, Elisabethstraße 50/51, umfassend die Polizeireviere 1, 2, 12 bis 16, 19 bis 21, 27, 38 und 40;
2. Gewerbeinspektion Berlin SO., SO. 26, Elisabeth-Ufer 45, umfassend die Polizeireviere 25, 26, 29, 43, 49, 53 bis 55, 70, 79, 86 und 87 und den Stadtkreis Rixdorf;
3. Gewerbeinspektion Berlin SW., W. 30, Schöneberg, Eisenacherstraße 87/88, umfassend die Polizeireviere 3, 31 bis 37, 39, 56, 63, 71, 73 und 77 und die Stadtkreise Schöneberg und Dt. Wilmersdorf;
4. Gerwerbeinspektion Berlin W., Charlottenburg IV., Sybelstraße 64, umfassend die Polizeireviere 4, 64, 74 bis 76, 83, 84, 100 und 104 und den Stadtkreis Charlottenburg;
5. Gewerbeinspektion Berlin N., N. 20, Prinzenallee 88, umfassend die Polizeireviere 9 bis 11, 17, 46, 50, 59 bis 62, 88 bis 90, 97, 99 und 109;
6. Gewerbeinspektion Berlin NW., N. 39, Müllerstraße 159a., umfassend die Polizeireviere 5 bis 8, 57, 58, 69, 82, 91, 101 und 107;
7. Gewerbeinspektion Berlin NO., NO. 18, Elbingerstraße 19, umfassend die Polizeireviere 18, 51, 68, 80, 81, 92, 98, 105 und 106;
8. Gewerbeinspektion Berlin O., O. 34, Warschauerstraße 70, umfassend die Polizeireviere 22 bis 24, 44, 45, 52, 65, 66, 93 bis 96, 102, 103, 108, 110 und 111;
9. Gewerbeinspektion Berlin S., S. 53, Gneisenaustraße 55, umfassend die Polizeireviere 28, 30, 41, 42, 47, 48, 67, 72, 78 und 85.

Berlin, den 7. April 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb. A. 922 08.

Verordnung,

betreffend die Ausdehnung von Sonntagsruhe-Verordnungen auf Lichtenberg und Boxhagen-Rummelsburg.

379. Auf Grund der §§ 105b., 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung (R. G. Bl. 1900 S. 871), der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (G. S. S. 247) sowie des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 7. März 1908 (G. S. S. 21) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Das Geltungsgebiet der nachbezeichneten Sonntagsruhe-Verordnungen wird hierdurch auf den Stadtkreis Lichtenberg und den Gemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg mit der Maßgabe ausgedehnt, daß, soweit in den Verordnungen für den Stadtkreis Schöneberg anderweite Beschäftigungsstunden, als für den Landespolizeibezirk Berlin, vorgeschrieben sind, die Schöneberger Beschäftigungsstunden auch für Boxhagen-Rummelsburg Platz greifen:

1. Verordnungen vom 16. November 1900 (Amtsblatt S. 534), vom 24. September 1901 (Amtsblatt S. 462), vom 19. Dezember 1906 (Amtsblatt S. 535) und (für Schöneberg) vom 1. März 1907 (Amtsblatt S. 102), betreffend die **Sonntagsruhe in Blumenbindereien und Blumenhandlungen,**
2. Verordnung vom 18. Mai 1905 (Amtsblatt S. 175), betreffend die **Sonntagsruhe im Handel mit Roheis sowie im Gewerbebetriebe der Eisfabriken,**
3. Landespolizeiliche Anordnung vom 29. September 1905 (Amtsblatt S. 341) und Absatz 1 der Landespolizeilichen Anordnung vom 20. Dezember 1905 (Amtsblatt S. 451), beide betreffend die **Beschäftigung von Arbeitern mit Schlachtarbeiten an Sonn- und Festtagen.**

§ 2. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die den in § 1 genannten entgegenstehen oder den gleichen Gegenstand wie diese betreffen, für den Stadtkreis Lichtenberg und den Gemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Errichtung eines Zollamts.

380. Am Hafen des Teltow-Kanals in Tempelhof im Bezirk des Königlichen Hauptzollamts zu Rixdorf ist am 1. April 1908 ein selbständiges Zollamt errichtet worden, welches die amtliche Bezeichnung „Zollamt I. Tempelhof" führt.

Diesem Zollamt sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. Ausfertigung und Erledigung von Begleit- und Versendungsscheinen I. und II. für Zoll und und sämtliche Steuerzweige.
2. Zollabfertigung zu anderen als den höchsten Sätzen in den Fällen der Nr. 1, 3, 4, 8—18, 67—72 und 75 des Verzeichnisses (Teil II. Nr. 3 der Anleitung für die Zollabfertigung).
3. Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein.
4. Abfertigung von Bier, Branntwein, Branntweinfabrikaten — bezüglich welcher das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung anwendbar ist —, Kakaowaren und Zuckerfabrikaten, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird.
5. Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter.

Berlin, den 7. April 1908.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

381. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Kunersdorf-Alt-Bliesdorf, Diözese Wriezen, Einkommen nach Grundgehalts-Klasse I1, durch Versetzung des Pfarrers Hüffmeier zum 1. Mai 1908.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

382. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 2 Nr. 1547/161 2c. in Größe von 1,1157 ha	Gemeinde Tempelhof	Gemeinde Mariendorf	26. November 1907 — K. 9841
Kartenblatt 2 Nr. 1548/161 in Größe von von 35,30 a			
Kartenblatt 2 Nr. 1549/161 in Größe von 10,21 a			
Kartenblatt 2 Nr. 1550/161 in Größe von 2,63 a			
Kartenblatt 2 Nr. 1551/161 in Größe von 3,02 a			
Kartenblatt 2 Nr. 1552/161 in Größe von 20 qm			
Kartenblatt 3 Nr. 504/116 2c. in Größe von 2,1649 ha			
Kartenblatt 3 Nr. 505/116 2c. in Größe von 29,26 a			
Kartenblatt 2 Nr. 269/67 2c. der Gemarkung Potsdamer Forst in Größe von 45 a 76 qm	Gutsbezirk Potsdamer Forst	Gemeindebezirk Wannsee	4. Februar 1908 — K. 600 —
Kartenblatt 1 Nr. 379/71 der Gemarkung Klein-Glienicke in Größe von 0,1207 ha	Domänenfiskus	Gemeindebezirk Klein-Glienicke	18. Februar 1908 — A. I. 350 —
Kartenblatt 1 Nr. 306/15 2c. der Gemarkung Brusendorf in Größe von 15 ha 29 a 71 qm	Gutsbezirk Brusendorf	Gemeindebezirk Brusendorf	8. August 1905 — A. I. 1784 —

Berlin, den 2. April 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

383. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sanitätsrat Dr. Schwechten in Steglitz den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Aerzten Dr. Ronnig und Dr. Violet in Potsdam, Dr. Kempe in Oderberg, Dr. Sieber in Prenzlau, Oberstabsarzt a. D. Dr. Koßwig in Cöpenick und Dr. Bindemann in Grunewald den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die Kreistierarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde mit dem Sitze in Jüterbog dem Kreistierarzt Kissuth vom 1. Mai 1908 ab übertragen.

Der Regierungsassessor Maubach ist dem Landrate des Kreises Niederbarnim in Berlin zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Der Gerichtsassessor Cannabich aus Halle a. S. ist vom 1. Mai 1908 ab als Hilfsarbeiter dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Kreis Niederbarnim in Berlin überwiesen.

Der Militäranwärter Frenz ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kischke in Havelberg ist der Beigeordnete Schünemann ebendaselbst vom 23. März 1908 ab vertretungsweise mit der Wahrnehmung der Domänen- und fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte beauftragt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: der besoldete Schöffe Fritz Berthold in Oberschöneweide für den Bezirk

— Oberschöneweide —, der Gemeindevorsteher Karl Haase in Dahlwitz für den Bezirk 6 — Dahlwitz —.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Kaufmann Otto Grothe in Liepe für den Bezirk 14 — Liepe —.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Freiherr Viktor von dem Knesebeck in Karwe für den Bezirk 30 — Karwe —.

Dem zivilversorgungsberechtigten Militäranwärter Theodor Hamann ist vom 11. April d. Js. ab eine Pförtnerstelle am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen.

Der zivilversorgungsberechtigte frühere Feldwebel, jetzige Bureau-Hilfsarbeiter Otto Pasche ist vom 1. April d. Js. ab zum Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Dobbrikow, Dr. Hugo Orphal, ist zum Pfarrer der Parochie Liebenwalde, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Gustav Albert Edmund Müller ist zum Pfarrer der Parochie Mildenberg, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Alexandersdorf, Friedrich Wilhelm Heusermann, ist zum Pfarrer der Parochie Dobbrikow, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Erich Herbert Kahle in Sallgast N.-L. ist zum Pfarrer der Parochie Kemnitz, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Garlipp in Quitzöbel, Diözese Havelberg-Wilsnack, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der ordentliche Lehrer an der 7. höheren Mädchenschule Dr. Paul Müller ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Ernst Winkelmann ist vom 1. April d. Js. ab als Vorschullehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Paeslack ist als Rektor an der 225. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Ernst Stach ist von 1. April d. Js. ab als Zeichenlehrer an der 14ten Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Ehrenpfordt ist als Rektor an der 289. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hermann Hennig ist als Rektor an der 290. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Ernst Helbig ist als Rektor an der 292. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Max Kalb ist als Rektor an der 288. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Hilfslehrerin Wiese ist vom 1. April 1908 ab zur Königlichen Seminarlehrerin ernannt und dem mit der Königlichen Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnenseminar in Berlin überwiesen worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Ella Pantermüller in Kunersdorf.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem cand. theol. Johannes Koenig in Rheinsberg.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Elsa Britting in Halle (Saale), Landwehrstraße 5.

Dem bisherigen Hilfsdiener am Königlichen Institut für Infektionskrankheiten Hermann Glasenapp ist eine etatsmäßige Dienerstelle an diesem Institut übertragen worden.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Ausgegeben den 24. April 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält ½ Bogen Amtsblatt, ½ Bogen Beilage, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.

Reichsgesetzblatt.

384. (Stück 15.) Nr. 3437. Gesetz, betreffend die Errichtung zweier Stiftungen aus dem Vermögen, welches dem Reiche aus dem Nachlasse des am 2. Juni 1901 verstorbenen Malers Professor Gustav Müller zugeflossen ist. Vom 7. Januar 1908.

Nr. 3438. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 28. März 1908.

Nr. 3439. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908. Vom 25. März 1908.

Nr. 3440. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 3. April 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

385. Der Oberprimaner Martin Kluge in Prenzlau, Friedhofstraße 42, und der Präparand Hubert Roh[illegible] daselbst, Schulzenstraße 503, haben am 21. Ja[illegible] 1908 bei der Rettung des beim Schlittschuh[illegible] auf dem Ucke[illegible] eingebroche[illegible] Gymnasiaste[illegible] taners Walter [illegible]ann [illegible]nzlau gro[illegible] und große Ent[illegible]

Ich bringe di[illegible] [illegible]end zur [illegible]kenntnis.

Potsdam, de[illegible]

D[illegible] [illegible]räsident.

386. In[illegible] [illegible]hre fin[illegible] Zehlin am 2[illegible] [illegible]ai, 19, [illegible] 21. August[illegible] [illegible] [illegible]er und [illegible]

Potsda[illegible]

Verbot der Ringpoortfischerei.

387. Ein Sonderfall giebt mir Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß in den der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern des Landespolizeibezirkes Potsdam — § 3 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 — mit Ausnahme des Sewekow-Sees, des Bilz-Sees, des Giesenschlag-Sees, des Kleinen und des Großen Wentow-Sees, des Schwedt-Sees und des Lenenhagener Sees die **Ringpoortfischerei** vom 1. April bis zum 1. August jeden Jahres gänzlich verboten ist. Es ist hierbei unerheblich, ob diese Art von Fischerei in einzelnen Bezirken von den Fischern anders, beispielsweise **Drehpoortfischerei** benannt wird.

Indem ich hierbei auf die im Stück 24 des Amtsblattes von 1905 erlassene Polizeiverordnung vom 10. Juni 1905 Bezug nehme, mache ich nochmals auf die genaueste Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen aufmerksam.

Potsdam, den 13. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Kontrollvorschriften.

388. Ich mache auf die von dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes erlassenen, [illegible] dem 1. Mai d. Js. in Kraft tretenden Kontroll[vor]schriften, welche diesem Stücke des Amtsblattes als [Beila]ge beigefügt sind, besonders aufmerksam.

Pots[dam, den] 21. April 1908.

[Der] Regierungspräsident.

[Umwand]lung der freien Sch[uhmacheri]nnung in Beeskow in eine [Zwangsinnung].

389. [illegible] [1]00 des Gesetzes, betreff[illegible] [G]ewerbeordnung, vom 26[illegible] [illegible]) hat die freie Schuhm[illegible] [illegible]agt, anzuordnen, daß [illegible] [illegible]samen gewerbl[illegible] [illegible]werks sämtl[illegible] [illegible]hnete Gewerb[illegible] [illegible]tsbezirken [illegible] Cossenbla[illegible] Wen[illegible]

ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Beeskow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 14. April 1908.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen im Amtsbezirk Kalkberge-Rüdersdorf.

390. Gemäß § 139 f. Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörden an, daß die in den zum Amtsbezirk Kalkberge-Rüdersdorf gehörigen Ortschaften Kalkberge, Rüdersdorf, Schulzenhöhe und Tasdorf bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139 l. Absatz 2 Ziffer 2 von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage täglich um 8 Uhr abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 13. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

391. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 26. Februar d. Js. beschlossen, die im Grundbuche von Zehdenick nachstehend verzeichneten Parzellen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
28	26	666	1	243/3	Königlich Preußischer Staat (Justizverwaltung)	—	12	77
28	26	666	1	244/3		—	—	76
6	V	4	1	157/1	Rudermacher Wilhelm Mathies in Zehdenick	—	8	68

von dem Gutsbezirk Zehdenick-Domäne abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 15. April 1908. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

392. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 26. Februar 1908 beschlossen, die im Grundbuche von Zehdenick nachstehend verzeichnete Parzelle:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
24	26 Zehdenick	666	5	72/27 rc.	Kuhlmey & Heuser, offene Handelsgesellschaft in Zehdenick.	—	29	93

von dem Gutsbezirk Zehdenick-Domäne abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 15. April 1908. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

393. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Steglitz, Lankwitz. Kreis Niederbarnim: Waidmannslust, Erkner. Kreis Oberbarnim: Reichnow, Gielsdorf, Alaunwerk bei Freienwalde, Wollenberg. Kreis Angermünde: Hohensaathen. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Ellingen, Bietikow. Kreis Ostprignitz: Kyritz, Neu-Cöln. Kreis Osthavelland: Hennigsdorf. Kreis Westhavelland: Quermathen. Kreis Beeskow-Storkow: Neulübbenau, Hohenbrück, Ketschendorf.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Schönefeld. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Alt-Mönchswinkel, Wulkow, Reinickendorf, Schönfließ, Friedrichsfelde. Kreis Oberbarnim: Reichnow, Grünthal. Kreis Templin: Burgwall. Kreis Osthavelland: Velten. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Karow, Raffenheide.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Pankow. Kreis Ostprignitz: Bantikow, Herz[illegible]. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Frankenfelde, [illegible].

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Friedrichsthal, Reinickendorf. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk, Wulfersdorf, Stranch-Jühlitz, Tetschendorf, Wittstock. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow, Rieplos.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Blumberg, Oberschöneweide, Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthaler Glashütte, Neuholland, Biesdorf, Ahrensfelde, Falkenberg, Eggersdorf, Birkenwerder, Schwanebeck, Weißensee, Rummelsburg, Wartenberg Buch, Zehlendorf, Pankow, Herzfelde, Hohenschön'

hausen, Klein-Schönebeck, Malchow, Karow. Kreis Ostprignitz: Tetschendorf.

c) Räude. Kreis Teltow: Friedenau.

Potsdam, den 21. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berichtigung.

394. In der am 1. April 1908 veröffentlichten Polizei-Verordnung betreffend einen Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5ten Dezember 1892 muß es in § 1 anstatt „am 1. April 1903" heißen: **„am 1. April 1908"**.

Berlin, den 15. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Errichtung der Kirchengemeinde Nieder-Schöneweide, Diözese Kölln-Land II.

395. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach *Anhörung* der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Nieder-Schöneweide, Kreis Teltow, werden aus der Stadtkirchengemeinde Cöpenick, Diözese Kölln-Land II., ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Nieder-Schöneweide vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Nieder-Schöneweide wird mit der *Stadt*kirchengemeinde in Cöpenick unter dem *gemeinsamen* Pfarramte in Cöpenick verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1908. (l. s.) Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. gez. Steinhausen.	Potsdam, den 31. März 1908. (l. s.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Lehmann.

Parochialregulierungsurkunde.

396. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung zwischen den Kirchengemeinden Mariendorf und Marienfelde, Diözöse Kölln-Land II., wird aufgehoben.

§ 2. Die von dem Pfarrer Erdmann verwaltete Pfarrstelle der bisherigen Gesamtparochie Mariendorf-Marienfelde, geht als erste Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Mariendorf üb:r.

In der Kirchengemeinde Mariendorf wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Das von dem Pastor Richter verwaltete Diakonat der bisherigen Gesamtparochie Mariendorf-Marienfelde geht als Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Marienfelde über.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1908. (l. s.) Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. Für den Präsidenten. gez. Dr. Crisolli.	Potsdam, den 31. März 1908. (l. s.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Lehmann. II. 4847 3.

Errichtungs-Urkunde.

397. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Reinickendorf, Diözese Berlin-Land II, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1908. (l. s.) Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. gez. Steinhausen.	Potsdam, den 31. März 1908. (l. s.) Königliche Regierung. Abteilung für Kirchen und Schulwesen. gez. Lehmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Reichsstempelabgabe.

398. Laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers (Reichsschatzamt) vom 20. März d. Js. wird der Absatz 6 des § 33 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkte können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Von den Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 Reichsstempelgesetzes werden hiernach vom 1. Januar 1909 ab völlig wertlos:

1. von Reichsstempelmarken
   a) diejenigen mit gelblichem (bräunlichem) Unter-

grund, insoweit als der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
b) alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,
c) alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;

2. von den durch Stempelaufdruck hergestellten Vordrucken zu Schlußnoten
a) diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
b) alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenschlußnoten),
c) diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Mark lautet.

Berlin, den 14. April 1908.

Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion.

399. Personalchronik.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Erich Schmidt ist als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Luisen-Gymnasium zu Berlin überwiesen.

Der Gemeindeschullehrer Moegelin ist vom 1. April d. J. ab als Vorschullehrer am Königstädtischen Gymnasium angestellt worden.

Der Lehrer Horst Heilmann ist als Rektor an der 291. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindefachschullehrerin Grüneberg ist vom 1. April d. Js. ab als Zeichenlehrerin an der Viktoriaschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat März 1908.

Es ist übertragen eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Oberpostdirektion: dem Ober-Postassistenten Bilipp.

Es sind ernannt a) zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Gustav Beyer; b) zum Postbausekretär: der Bautechniker Rahne in Berlin.

Es sind angestellt a) als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Dehn, Döge, Görne, Grande, Heider, Hollack, Alfred Kühl, Pankow und Tschache in Berlin; b) als Postgehilfin: die Postgehilfinnen Klara Andrees, Noack, Anna Schnaack und Helene Wagner in Berlin; c) als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Andrée, Bolte, Emma Bothe, Brett, Magdalena Brzitwa, Daue, Dehl, Deutschland, Dillger, Dörre, Anna Ertmann, Ficus, Margarete Geiseler, Glaßhagen, Gutjahr, Happe, Jänsch, Kaiserblüth, Kienbaum, Martha Kühn, Anna Kunze, Lucie Lange, Meinicke, Elise Mittag, Emma Pasemann, Jenny Pfeiffer, Reuser, Katharina P. K. Schmidt, Martha Schneider, Schubath, Thurau, Margarete Trödel, Tröger, Hedwig Voigt, Antonie Winkler, Pauline Wolff und Wollenberg in Berlin.

Es sind versetzt von Berlin: der Telegraphenassistent Münchgesang nach Erfurt; nach Berlin: der Postassistent Weichbrodt von Chemnitz, die Telegraphengehilfin Elisabeth Häring von Pankow bei Berlin.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Postassistent Höft (k. W. Wilmersdorf bei Berlin), die Postgehilfin Schauert, die Telegraphengehilfinnen Emma Koch und Anna Hannemann (k. W. Schöneberg bei Berlin).

Es ist freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfin Elisabeth Köhler in Berlin.

Es sind gestorben: der Postmeister a. D. Podlech in Tegel, der Telegraphensekretär a. D. Karl Schulz in Schmargendorf (Bez. Berlin), der Ober-Telegraphenassistent a. D. Lindenberg und der Rohrpostmaschinist a. D. Grün in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postassistent Sprotte in Potsdam, die Postanwärter Beschnitt in Trebbin (Kr. Teltow), Gröbe in Potsdam, Hein in Wittenberge (Bz. Potsdam), Herm in Velten (Mark), Kersten in Königs Wusterhausen, Kuhnke in Wriezen, Manke in Treuenbrietzen, Page in Beeskow, Pape in Angermünde, Richter in Potsdam, Schräder in Oranienburg und Wagenknecht in Potsdam als Postassistenten sowie die Postgehilfinnen Nehrkorn und Schildhauer in Potsdam als Postgehilfinnen.

Verliehen ist der Titel Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Benno Müller in Spandau; der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Babinski in Jüterbog, Belling in Erkner, Bethmann in Velten (Mark), Elsholz in Beelitz (Mark), Forchert in Königs Wusterhausen, Fredrich in Eberswalde, Görlitz in Gransee, Gorgas in Prenzlau, Grützmacher in Potsdam, Heinrichs in Wittenberge (Bz. Potsdam), Jabusch in Jüterbog, Jasper in Pritzwalk, Kehn in Oderberg (Mark), Kempert in Potsdam, Kesting in Potsdam, Kittner in Zehlendorf (Wannseebahn), Kluth in Wannsee 1, Kraaz in Gransee, Krieg in Kremmen, Lambrecht in Kyritz (Prignitz), Lapuhs in Treuenbrietzen, Liebe in Potsdam, Liphardt in Wriezen.

(Schluß folgt.)

Hierzu eine Beilage und sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Kontrollvor

Auf Grund des § 161 Absatz 3 des
13. Juli 1899 werden zum Zwecke der K
nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die Kontrollen seitens der Kontrollbeamten der
zerfallen in angesagte und nicht angesagte.

Angesagte Kontrollen sind solche, die vorhe
worden sind.

Nichtangesagte Kontrollen finden unvermutet

§ 2.

Ob die Kontrolle vorher angesagt werden
messen des Vorstandes der Landes-Versicherungs

§ 3.

Soll eine angesagte Kontrolle stattfinden, so i
handelt, drei Tage vorher bekannt zu geben;
handelt, ist es in ortsüblicher oder sonstiger Weis

§ 4.

Die bei einer Kontrolle zu erteilende Auskun
zu geben ist, erstreckt sich:

a) für den Arbeitgeber:
1. auf die Zahl und die Persönlich
2. auf die Löhne und Gehälter, d.
3. auf die Dauer der Beschäftigung
4. auf die Vorlegung und auf Erf
kartenmaterials und derjenigen
tragungen über die zu 1—3
der üblichen Betriebs- oder G
Wohnräumen;

b) für den Arbeitnehmer (Versicherten)
1. auf den Ort der Beschäftigung
2. auf die Dauer der Beschäftigun
3. auf das Entgelt, d. h. dessen
4. auf die Vorlegung und auf Erfo
befindlichen Quittungskartenmat
bücher, Bescheinigungen usw.

Die Kontrollbeamten sind berechtigt, die
durchzuführen. Es ist ihnen angemessene Ge

Vertretungsbefugnis der Versicherten. vors
komm
jedo
wird

§§ 16 u. 17: Strafen.

könn
desg
außer

Betr
oder
außer
Kont

§§ 18 u. 19: Rechtsmittel.

zwei
einzu

stellu

Inkrafttretung.

versich

(L. S.

08.

S. 213.
Kostentarif
S. 214.
dem aus
— Kunst-
7. — Ge-
— Aus-
— Bäcker-
Zahlung
. 222. —

sherrlich

ärkischen
ber 1907.
Uckermark

nächtigt,
e einen
irk zuzu-

haftsräte
außerdem
ung des
es durch
. Außer-
Sitzungen
gabe der

Direktion.

chen

gewerbe-
ung des
S. 871)
betreffend
(Gesetz-
tikels 41
Gesetzbuch
177) die

§ 15.

Versicherte sind berechtigt, bei der Erfüllung der ihnen durch die vorstehenden Kontroll-
hriften auferlegten Verpflichtungen, sich durch geeignete Personen, die von den in Frage
nenden Dienst- oder Arbeitsverhältnissen unterrichtet sind, vertreten zu lassen, ohne daß
h hierdurch ihre eigene Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Vorschriften aufgehoben

§ 16.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den vorstehenden Kontrollvorschriften zuwiderhandeln,
en wegen Verletzung derselben mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark belegt werden,
leichen ist der Vorstand befugt, sie zur Erfüllung der ihnen in diesen Kontrollvorschriften
legten Pflichten durch Geldstrafen bis zum Betrage von 150 Mark anzuhalten.

§ 17.

Arbeitgebern oder Versicherten, welche ihre Anwesenheit in der Wohnung, an der
iebsstätte usw. verleugnen oder verleugnen lassen und dadurch sich der Kontrolle entziehen
dieselbe vereiteln, können Geldstrafen bis zum Betrage von 150 Mark, Arbeitgebern
rdem auch noch die Kosten der aus obigem Grunde notwendig werdenden erneuten
rolle vom Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt auferlegt werden.

§ 18.

Gegen die Straffestsetzungen ist die Beschwerde zulässig; sie ist gegebenenfalls binnen
Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Reichs-Versicherungsamt
legen.

§ 19.

Gegen die Auferlegung der Kosten der Kontrolle kann binnen zwei Wochen nach Zu-
ng des Beschlusses die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde eingelegt werden.

§ 20.

Vorstehende Kontrollvorschriften treten am 1. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1907.

Der Vorstand
r Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

J. V.:
Meyer.

Vorstehende Kontrollvorschriften werden auf Grund des § 161 Absatz 3 des Invaliden-
erungsgesetzes genehmigt.

Berlin, den 18. Februar 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Invalidenversicherung.
gez. **Dr. Kaufmann.**

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Ausgegeben den 1. Mai 1908. **1908.**

400. Reichsgesetzblatt.

(Stück 16.) Nr. 3441. Zusatzakte zu dem am 5ten März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers. Vom 28. August 1907.

Nr. 3442. Protokoll über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage. Vom 19. Dezember 1907.

Nr. 3443. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland. Vom 20. Januar 1908.

Nr. 3444. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9ten April 1908.

Nr. 3445. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 11. April 1908.

(Stück 17.) Nr. 3446. Gesetz zur Aenderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 6. April 1908.

Nr. 3447. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle. Vom 5. April 1908.

Nr. 3448. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. Vom 12. April 1908.

401. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 13.) Nr. 10882. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908. Vom 13. April 1908.

Allerhöchster Erlaß

betreffend Geschäftsbezirke der Uckermärkischen Ritterschaftsräte.

402. Auf Ihren Bericht vom 23. Februar d. Js. will Ich den von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 17. Dezember 1907 gefaßten Beschluß, durch den die Haupt-Ritterschaftsdirektion ermächtigt ist, jedem Uckermärkischen Ritterschaftsrate einen Uckermärkischen Kreis als Geschäftsbezirk zuzuweisen, Landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 2. März 1908.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Beseler. von Arnim.

An den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Beschluß

der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 17. Dezember 1907.

1. Die Zahl der Ritterschaftsräte in der Uckermark wird auf drei festgestellt,
2. die Haupt-Ritterschaftsdirektion ist ermächtigt, jedem Uckermärkischen Ritterschaftsrate einen Uckermärkischen Kreis als Geschäftsbezirk zuzuweisen,
3. das Gehalt der Uckermärkischen Ritterschaftsräte wird auf jährlich 600 Mark und außerdem 300 Mark während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts durch die Haupt-Ritterschaftsdirektion festgesetzt. Außerdem werden ihnen zu den kollegialischen Sitzungen Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Gebührenordnung bewilligt.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

(L. S.)

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher.

403. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsammlung S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) die

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuersgefahr" eingeschaltet die Worte und „gegen Einbruchsdiebstahl".

Berlin, den 10. April 1908.

Der Minister des Innern.

404. Kostentarif

zu dem Reglement für die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten vom 4. Juli/28. August 1904, betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Epileptischer und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

Für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1911 werden nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Dezember 1907 — Protokoll Nr. 22 — die im § 23 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a) der Kostensatz für die volle Anstaltsverpflegung (§ 23 Absatz 1 des Reglements für Wuhlgarten) auf . . . . 2,80 Mark.

Kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliches daneben zur Berechnung gestellt.

b) Der bei Außenpflege (§ 17 des Reglements) für Leistungen von der Hauptanstalt außer der Barausgabe an die Pflegestelle innerhalb der Grenzen des Satzes zu a) hinzutretende Zuschlag (§ 23 Absatz 2 des Reglements)
bei Privatanstaltspflege auf 0,50 Mark
bei Familienpflege auf . . 0,80 Mark

c) Die allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne von § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses, Seite 10 ff.) auf 1,65 Mark.

* * *

Vorstehender Kostentarif wird hiermit auf Grund des Artikels I. § 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 23. März 1908.

Der Minister des Innern.	(Siegel.)	Der Minister
In Vertretung		der geistlichen, Unterrichts-
Unterschrift		und Medizinal-Angelegen-
Genehmigung. M. d. J.		heiten.
IV. c. 455. M. d. g. 2c.		Im Auftrage
A. M. 6394.		gez. Förster.

405. Kostentarif

zu dem Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin vom 15. Februar/4. August 1902, betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Geisteskranker und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

Für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1911 werden nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Dezember 1907 — Protokoll Nr. 22 — die im § 24 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a) Der Kostensatz für die volle Anstaltsverpflegung (§ 24 Absatz 1 des Reglements für die Irrenanstalten) auf . . . . 2,80 Mark.

Kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliches daneben zur Berechnung gestellt.

b) Der bei Außenpflege (§§ 17 und 18 des Reglements) für Leistungen von der Hauptanstalt außer der Barausgabe an die Pflegestelle innerhalb der Grenze des Satzes zu a) hinzutretende Zuschlag (§ 24 Absatz 2 des Reglements):
bei Privatanstaltspflege auf 0,40 Mark
bei Familienpflege auf . . 0,75 Mark

c) Die allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne von § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses, Seite 10 ff.) auf 1,65 Mark.

* * *

Vorstehender Kostentarif wird hiermit auf Grund des Artikels I. § 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 23. März 1908.

Der Minister des Innern.	(Siegel.)	Der Minister
Unterschrift.		der geistlichen, Unterrichts-
Genehmigung. M. d. J.		und Medizinal-Angelegen-
IV. c. 455 M. d. g. 2c.		heiten.
A. M. 6394.		Im Auftrage
		gez. Förster.

Remonte-Ankauf für 1908.

406. 1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

4. Mai	9	Uhr Vorm.	Kotzen bei Rennhausen,
5. „	11	„ „	Felchow bei Angermünde,
2. Juni	9	Uhr Vorm.	Wilsnack,
2. „	2	„ Nachm.	Lenzen (Elbe),
3. „	9	„ Vorm.	Wittstock,
5. „	8	„ „	Dannenwalde, Ostprignitz,
6. „	8	„ „	Neustadt a. Dosse.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit

glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

407. Die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird **am 15. September d. Js. Vormittags 9 Uhr** beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten. Berlin, den 9. April 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Uebergangsabgabe von dem aus Süddeutschland eingeführten Biere.

408. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 26. v. M. die Uebergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Biere mit Wirkung vom 1. April 1908 ab auf 2,50 Mark für 1 hl festgesetzt hat.

Berlin, den 9. April 1908.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Anordnung

über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Berlin.

409. Auf Grund des § 1031 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich wegen Deckung der aus der Tätigkeit der Handwerkskammer zu Berlin erwachsenden Kosten im Einverständnisse mit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern in Potsdam, was folgt:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Von da ab ist die Verordnung vom 8. Januar 1903 (Amtsblatt Seite 33) aufgehoben; doch gilt diese Verordnung noch für die Veranlagung aus Vorjahren bis einschließlich 1908.

A. Verteilung der Kosten auf die Gemeinden.

§ 1. Den Maßstab für die von der Handwerkskammer vorzunehmende Verteilung bildet die staatlich veranlagte Gewerbesteuer der selbständigen Handwerker, soweit sie auf dem Ertrage des Handwerks beruht.

Bei Handwerkern, die neben dem Handwerk noch ein anderes nicht zum Handwerk zählendes Gewerbe treiben (z. B. Handel oder Gastwirtschaft), ist der staatlich veranlagte Gewerbesteuersatz soweit zu kürzen, daß der der Kammerveranlagung zugrunde zu legende Steuersatz sich zum Gesamtsteuersatze verhält, wie der Ertrag des Handwerks zum Gesamtertrage. Z. B.: Gesamtertrag 2700 Mark, davon rühren 1800 Mark aus dem Handwerk, 900 Mark aus dem sonstigen Gewerbe her. Der Gesamtsteuersatz, angenommen 24 Mark, ist in diesem Falle auf 16 Mark zu kürzen und dieser gekürzte Satz der Kammerveranlagung zugrunde zu legen.

§ 2. Für die nicht zur staatlichen Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerker wird, wenn der Ertrag ihres Gewerbebetriebes 900 Mark übersteigt, ein Steuersatz von 2 Mark angenommen. Eine Kürzung dieses Satzes (§ 1 Absatz 2) findet nicht statt.

§ 3. Unberücksichtigt bleiben die im § 87 Ziffer 2 und 4 der Gewerbeordnung genannten Handwerker (Werkmeister, Guts- und Fabrikhandwerker).

§ 4. Gemeinden, in denen kein steuerpflichtiges Handwerk betrieben wird, sind von der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer frei.

§ 5. (Nur für die Stadt Berlin gültig.) In den Monaten Oktober und November jeden Jahres senden die Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse aller Steuerklassen der Stadt Berlin in der zwischen der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und dem Vorstande der Handwerkskammer zu vereinbarenden Reihenfolge die namentlichen Nachweisungen des laufenden Jahres der Handwerkskammer zu.

Die Handwerkskammer sendet die Nachweisungen spätestens 14 Tage nach dem Empfange zurück.

Die Nachweisung der steuerfreien Gewerbe wird alljährlich in den Monaten Dezember und Januar Angestellten der Handwerkskammer in dem Amtslokale der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern nach Vereinbarung 4 Wochen lang zur Einsicht vorgelegt.

§ 6. (Nur für den Regierungsbezirk Potsdam gültig.) Alljährlich in den Monaten August oder September werden die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerklassen I. und II. dem gehörig legitimierten Beauftragten der Handwerkskammer zur Einsicht zwecks Entnahme von Abschriften in dem Bureau des Vorsitzenden der Ausschüsse dieser Klassen in Potsdam vorgelegt.

Die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerklassen III. und IV. werden der Handwerkskammer von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse in den Monaten Juli bis Oktober in der zwischen der Königlichen Regierung in Potsdam und der Handwerkskammer zu vereinbarenden Zeit und Reihenfolge übersandt.

Die Handwerkskammer sendet die Nachweisungen spätestens 14 Tage nach dem Empfange zurück.

§ 7. (Nur für den Regierungsbezirk Potsdam gültig.) Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse IV. des Regierungsbezirks Potsdam senden im April oder Mai eines jeden Jahres die nach Artikel 27 der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 zum Gewerbesteuergesetze für jeden Gemeinde- (Guts)-Bezirk zu führende Kontrolle der steuerfreien Betriebe (Muster 4) den Gemeinde- (Guts)-Vorständen zu. Diese Vorstände haben die Handwerker mit einem mutmaßlich gewerblichen Ertrage von 900 bis 1500 Mark durch ein rotes Kreuz in Spalte 6 der Kontrolle kenntlich zu machen und senden die Kontrollen den Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klasse IV. zurück.

Hiernach fertigen die Vorsitzenden der Steuerausschüsse ein Verzeichnis der in Frage stehenden Handwerker im Kreise nach Name, Wohnort, Gewerbsart, gewerblichem Einkommen an und stellen im Juni jeden Jahres das Verzeichnis den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen zur Eintragung des gewerblichen Einkommens aus den Staatssteuerlisten zu. Das Verzeichnis ist so anzulegen, daß es Raum zu Eintragungen für eine Reihe von Jahren, mindestens für 3 Jahre enthält.

§ 8. Auf Grund dieses Materials (§§ 5—7) nimmt die Handwerkskammer die Veranlagung für das folgende Rechnungsjahr vor. Sie ermittelt für jede einzelne Gemeinde die Gesamtsumme der zu den Kammerkosten heranziehbaren Steuersätze, berechnet davon unter Anwendung des von der Vollversammlung beschlossenen Prozentsatzes den auf jede Gemeinde entfallenden Betrag und stellt danach ein Kataster für jede Gemeinde auf, in das alle bei der Veranlagung berücksichtigten Handwerksbetriebe mit den der Berechnung zugrunde gelegten Steuersätzen einzeln aufgeführt sind und der angewandte Prozentsatz angegeben ist.

Diese Kataster mit einer Zusammenstellung der von den einzelnen Gemeinden zur Erhebung gelangenden Beträge sendet die Handwerkskammer bei Orten mit weniger als 10000 Einwohnern der zuständigen Königlichen Kreiskasse zu. Bei Orten mit mehr als 10000 Einwohnern erfolgt die Zusendung der Kataster unter Mitteilung der Gesamtsumme der zur Erhebung kommenden Beträge direkt an den Gemeindevorstand.

§ 9. Die Königlichen Kreiskassen haben die Einziehung von den einzelnen Gemeinden in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 19. September 1901 — III.a 5898 M. f. H. I. 13210. II. 8915 F. M. — zu bewirken und die gesamte Beitragssumme an die Handwerkskammer oder an die von ihr bezeichnete Stelle innerhalb 4 Wochen nach der nächsten Erhebung der direkten Staatssteuern einzusenden. Die Gemeindevorstände der Orte mit mehr als 10000 Einwohnern haben die gesamte Beitragssumme ebenfalls an die Handwerkskammer oder an die von ihr bezeichnete Stelle innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Der Ausfall eines etwa einzuleitenden Beschwerdeverfahrens (Abschnitt C.) oder der Eingang der unterverteilten Beiträge (Abschnitt B.) ist nicht abzuwarten.

B. Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden.

§ 10. Machen die Gemeinden von der Ermächtigung der Umlegung der Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe Gebrauch, so gelten hierfür die unter A. in §§ 1—3 gegebenen Grundsätze.

§ 11. Wo eine Unterverteilung stattfindet, ist die Mitteilung der auf die einzelnen Betriebe fallenden Steuersätze an die Handwerker so schleunig als möglich zu bewirken; sie muß längstens binnen 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung des § 6 beendet sein.

C. Beschwerdeverfahren.

§ 12. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden sind meiner Entscheidung vorbehalten. Diese Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden, der endgültig entscheidet (Ministerialerlaß vom 31. Januar 1903, Hand. Min. Bl. S. 34).

Potsdam, den 25. April 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kunststraße.

410. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 S. 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Chaussee des Kreises Ruppin

von Wildberg über Rohrlack nach Garz

auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 8. April 1908.

Der Oberpräsident.
In Vertretung
gez. von Winterfeld.

* * *

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Ruppin erbaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Wildberg über Rohrlack nach Garz zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird.

Ferner verleihe ich auf Grund der mir nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Januar 1908 (G.-S. S. 38) übertragenen Befugnis dem Kreise Ruppin auf die Dauer von 30 Jahren für diese Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar

1840 (G.-S. S. 94) und des Tarifnachtrages vom 6. Juni 1904 (G.-S. S. 139) einschließlich der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen aufgeführten Bestimmungen.

Gleichzeitig genehmige ich, daß die bei Station 14,5 der Chaussee Neu-Ruppin—Neustadt a. D. befindliche Hebestelle nach der Einmündung der neuen Chaussee Wildberg—Garz, das ist etwa Station 14,0, verlegt, und daß bei dieser Hebestelle — deren bisherige Hebebefugnis im übrigen bestehen bleibt —

a) für den Verkehr in der Richtung von Garz und Rohrlack nach Neustadt a. D. und umgekehrt das Chausseegeld nach dem tarifmäßigen Satze für $1 \frac{1}{2}$ Meilen und

b) für den Verkehr in der Richtung von Garz und Rohrlack über Wildberg nach Neu-Ruppin und umgekehrt das Chausseegeld nach dem tarifmäßigen Satze für 1 Meile erhoben wird, hier jedoch mit der Einschränkung, daß für Fuhrwerke und Tiere der Angesessenen von Rohrlack Chausseegeld nur zu den Sätzen für $\frac{1}{2}$ Meile zu entrichten ist.

Potsdam, den 18. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Bestellung eines Seuchenkommissars.

411. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern gemäß § 2 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{25. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin zum Seuchenkommissar für den von der Zentrale für Viehverwertung in Marzahn, Kreis Niederbarnim, errichteten Seuchenhof bestellt. Potsdam, den 18. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

412. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 8. April d. Js., nach welcher der Tag der Wahlmännerwahlen auf den **3. Juni d. Js.** und der Tag der Wahl der Abgeordneten auf den

16. Juni d. Js.

festgesetzt worden ist, bringe ich die durch Gesetz vom 27. Juni 1860 — Gesetz-Sammlung Seite 357 — bezw. vom 28. Juni 1906 — Gesetz-Sammlung Seite 313 — festgestellten Wahlbezirke für den Regierungsbezirk Potsdam, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, die Wahlorte sowie die von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des § 23 des Wahlreglements vom $\frac{\text{14. März 1903}}{\text{20. Oktober 1906}}$ ernannten Wahlkommissare und deren Stellvertreter nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 28. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Nr.	Wahlbezirk	Wahlort	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissar	Stellvertreter
I.	Kreis Westprignitz und Kreis Ostprignitz	Pritzwalk	3	Landrat von Heinz in Kyritz	Landrat von Gräventz in Perleberg
II.	Kreis Ruppin und Kreis Templin	Gransee	2	Landrat von Arnim in Templin	Landrat Bernus in Neu-Ruppin
III.	Kreis Prenzlau und Kreis Angermünde	Prenzlau	2	Landrat Freiherr von Maltzahn in Prenzlau	Regierungsassessor Steinbeck in Prenzlau
IV.	Kreis Oberbarnim und Kreis Niederbarnim	Lichtenberg und Eberswalde	3	Landrat von Oppen in Freienwalde a. O.	Landrat Graf v. Rödern in Berlin
V.	Stadt Potsdam	Potsdam	1	Polizeipräsident von Starck in Potsdam	Oberbürgermeister Vosberg in Potsdam
VI.	Kreis Osthavelland und Stadtkreis Spandau	Spandau	1	Landrat von Hahnke in Nauen	Oberbürgermeister Koeltze in Spandau
VII.	Kreis Westhavelland, Kreis Zauch-Belzig und Stadkreis Brandenburg	Brandenburg	3	Landrat von Miquel in Rathenow	Landrat von Tschirschky in Belzig
VIII.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	1	Landrat von Cossel in Jüterbog	Regierungsassessor Graf Pückler in Jüterbog
IX.	Kreis Teltow und Kreis Beeskow-Storkow	Cöpenick	2	Landrat Rothe in Beeskow	Landrat von Achenbach in Berlin
X.	Stadt Charlottenburg	Charlottenburg	1	Polizeipräsident von Hertzberg in Charlottenburg	Regierungsrat Brauer in Charlottenburg
XI.	Stadt Rixdorf und Schöneberg	Rixdorf	1	Polizeipräsident von Glasenapp in Rixdorf	Polizeipräsident Dr. jur. Freiherr v. Lüdinghausen gen. Wolff in Schöneberg

Gemeindebezirksveränderung.

413. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 25. März d. J. beschlossen, die im Kreise Niederbarnim bezw. Osthavelland belegenen, nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
7	ohne		2	9 I.	Forstfiskus	19	08	80
7	„		„	9 II.		15	54	90
7	„		„	11 I.		25	50	90
7	„		„	11 II.		1	49	10
7	„		„	12		23	70	20
7	„		„	85/6		12	18	09
49	ohne		„	87/10	öffentliche Wege	1	27	38
7	ohne		„	89/6	Forstfiskus	21	11	58
	Tegel							
60	20	589	„	92/6 III.	Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H. in Berlin, Askanischer Platz 3	—	21	28
60	dto.		„	93/6		—	9	91
7	ohne		„	94/6	Forstfiskus	—	14	03
7	„		„	95/6		—	6	46
	Tegel							
61	20	589	„	96/6	Siemens & Halske, Aktien-Gesellschaft in Berlin	—	26	60
61	dto.		„	97/6		—	17	98
61	„		„	98/6		—	8	13
61	„		„	100/6		—	27	84
61	„		„	101/6		—	38	37
	Tegel							
58	18	547	„	102/6 III.	Märkische Bodengesellschaft m. b. H. in Berlin, Friedrichstr. 72	—	7	10
58	„		„	103/6 III.		—	64	55
58	„		„	104/6 III.		—	34	87
58	„		„	105/6 III.		4	31	28
49	ohne		„	106/8	öffentliche Wege	—	2	26
49	„		„	107/8		—	—	34
49	„		„	108/8		1	08	28
	Tegel							
60	20	589	„	109/8	Siemens-Schuckertwerke in Berlin	1	41	12
7	ohne		„	110/7	Forstfiskus	24	22	00
	Tegel							
60	20	589	„	111/7	Siemens-Schuckertwerke in Berlin	1	36	80
60	„		„	112/7		—	28	27
60	„		„	113/7		1	39	52
60	„		„	114/7		—	28	49
60	„		„	115/7		16	42	82
	Tegel							
61	20	596	„	126/6	Siemens & Halske, A.-G. in Berlin	—	—	47
	Tegel							
64	20	612	„	127/6	Eickhoff, Wilhelm, Zimmermeister zu Charlottenburg	—	04	72
64	„		„	128/6		1	02	08
64	„		„	129/6		—	4	00
	Tegel							
61	20	596	„	130/6	Siemens & Halske, Aktien-Gesellschaft in Berlin	—	11	56
61	„		„	132/6		—	4	01
61	„		„	133/6		1	18	54
61	„		„	134/6		—	4	42
61	„		„	135/6		—	16	71
61	„		„	136/6		—	4	42
61	„		„	137/6		1	04	08
	1	10	2	94/24				
11	Haselhorst		Haselhorst		Siemens-Schuckertwerke in Berlin	—	1	09

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
	1	2						
4	Haselhorst		2	95/24	Stadtgemeinde Berlin	—	8	78
	1	3						
1	der Rittergüter		"	108/42	A. Motard & Co., Handelsgesellschaft in Sternfeld	—	—	56
1	"		"	109/42		—	—	35
1	"		"	110/42		—	—	89
1	"		"	127/24		—	2	56
1	"		"	128/24		—	10	61
						—	8	71
	1	10						
11	Haselhorst		"	129/24	Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H. in Berlin	—	3	40
11	"		"	130/24		—	10	66
11	"		"	131/24		—	35	62
11	"		"	132/24 2c.		—	9	34
11	"		"	133/24 2c.		—	11	63
11	"		"	134/24 2c.		1	65	46
11	"		"	135/24 2c.		—	29	27
						2	90	15
						—	2	44
						—	4	45
						—	1	29
11	"		"	136/26 2c.		—	2	99
						—	42	94
						—	10	22
						—	35	29
1	1 der Rittergüter (Spandau)	3	15	92/12	A. Motard & Co., Handelsgesellschaft in Sternfeld	—	18	82

von dem fiskalischen Gutsbezirk Tegel Forst bezw. von dem Gutsbezirke Sternfeld abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Spandau zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Mai d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 27. April 1908. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

414. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 18. Februar d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
Vorheide							
II	14	10	757/2	Amalie Mathilde Schulze, Fräulein	—	3	89
II	14	10	758/3 2c.		—	74	02
II	12	10	759/4	Zimmermann Gustav Böhmert	—	23	60
II	13	10	760/5	verw. Schiffseigentümer Auguste Stange geb. Stiebert	—	8	28
II	12	10	761/6	Zimmermann Gustav Böhmert	—	17	22
II	12	10	762/6	" " "	—	6	81
II	15	10	763/7 2c.	Werkführer Albert Präger, früher: die unverehel. Charlotte Lehmann	—	3	81
II	15	10	764/8		—	50	96
II	13	10	765/9 2c.	verw. Schiffseigentümer Auguste Stange geb. Stiebert	—	3	17
II	13	10	766/10		—	50	14
Flurkrug des Gutsbezirks Beeskow							
Dorfaue		10	1	bisher Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung) jetzt Stadtgemeinde Beeskow	—	18	64

von dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Amt Beeskow abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Beeskow zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 21. April 1908. Der Regierungspräsident.

415. **Gebührentarif**
für das Königliche Medizinaluntersuchungsamt in Potsdam.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate sowie für eine kurze Nachricht über das Befundergebnis in sich.
2. Für Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit mit zwei Mark für jede angefangene Stunde berechnet. Die Kosten für Verbrauch an Stoffen 2c. werden besonders in Ansatz gebracht.
3. Für Gutachten kommen die jeweiligen Bestimmungen über die Gebühren der Medizinalbeamten zur Anwendung. Etwa erforderliche Untersuchungen erfolgen nach den Sätzen des Gebührentarifs.
4. Bei der Einsendung des Untersuchungsmaterials ist Veranlassung und Zweck der beantragten Untersuchung anzugeben.

I. Bakteriologische Untersuchungen vom Menschen stammenden Materials zu diagnostischen Zwecken.

a) Prüfung der agglutinierenden Wirkung des Blutserums . . . . 3 Mark
b) Nur mikroskopische Untersuchung auf Krankheitserreger . . . . 3 Mark
c) Kulturelle Untersuchung einschließlich der erforderlichen mikroskopischen, Agglutinations- und sonstigen Prüfungen . 6 Mark

Sind Tierversuche zur Feststellung der Diagnose erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um 5 bis 10 Mark.

d) Mikroskopische Untersuchung von Schnittpräparaten auf Krankheitserreger, bösartige Gewebselemente usw. 6 bis 10 Mark.

II. Bakteriologische Untersuchung von Wässern und Abwässern 10 Mark.

Die Gebühr kann bei Untersuchungen, die einen besonderen Aufwand von Zeit oder Material veranlassen, erhöht werden.

III. Bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

a) Bestimmung des Keimgehalts von Milch und Fleisch . . . . 6 Mark
b) Untersuchung von Nahrungsmitteln 2c. (Milch, Fleisch, Konserven, Gemüsen, Früchten usw.) auf krankheitserregende Bakterien und ihre Gifte . . . . 10 Mark

Sind Tierversuche erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um 5 bis 10 Mark.

IV. Untersuchung von Gebrauchsgegenständen auf krankheitserregende Bakterien 15 bis 30 Mark.

Berlin, den 26. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

* * *

Vorstehenden Gebührentarif bringe ich mit dem Hinweise zur Veröffentlichung, daß die Gebühren nur aus den Bezirken zur Hebung gelangen, aus welchen jährliche Pauschalbeträge (6 Mark für jedes Tausend der Zivilbevölkerung) zur Unterhaltung des Medizinal-Untersuchungsamts nicht geleistet werden. Gegenwärtig sind dies die Kreise Beeskow-Storkow, Niederbarnim, Jüterbog-Luckenwalde, Ostprignitz, Ruppin und Teltow.

Potsdam, den 24. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

416. Der Krankenpflegeschwester Elisabeth Nitzschmann vom Berliner homöopatischen Krankenhause in Groß-Lichterfelde ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 25. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

417. Den Krankenpflegeschwestern Charlotte Schütze, Lena Soldt, Lisa Karweck, Anna Lindwedel, Magdalene Rathke und Agnes Gnehrich des Auguste Viktoria-Krankenhauses vom Roten Kreuz in Weißensee ist nach bestandener Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 erteilt worden.

Potsdam, den 14. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

418. Der Oberin Luise Harck und den Schwestern Hedwig Longardt, Helene Orlich und Johanna Bütow in der Nervenheilstätte Haus Schönow bei Zehlendorf ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 21. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

419. Bei der Ziegelei-Berufsgenossenschaft sind als technische Aufsichtsbeamte und zugleich als Rechnungsbeamte tätig die Herren: Friedrich Werkenthin für den Bezirk der Sektionen I., II. und V., Max Hiltl für den Bezirk der Sektionen III., IV., VI. und VIII., Hans Schroeder für den Bezirk der Sektionen VII. und IX., Hans Arendt für den Bezirk der Sektionen X. und XI., Bertram Schmitz für den Bezirk der Sektionen XII., XIII. und XIV.

Für die Genannten bestimmte dienstliche Briefe sind nach Charlottenburg 2, Pestalozzistr. 5, zu richten.

Potsdam, den 21. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

420. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der diesjährigen großen Berliner Kunstausstel-

lung eine öffentliche Ausspielung von Kunstwerken zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 0,50 Mark ausgegeben werden und 1012 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 23. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Umwandlung der freien Bäcker-Innung zu Potsdam in eine Zwangsinnung.

421. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Bäckerinnung in Potsdam beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Stadtkreise Potsdam und in den Ortschaften Bornim, Bornstedt, Eiche, Golm, Grube und Fahrland ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Oberbürgermeister in Potsdam zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 22. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Ambulanter Milchhandel an Sonntagen in den Gemeinden Friedrichsfelde, Nordend, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Weißensee, Britz, Dahlem, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde, Schmargendorf, Steglitz, Südende, Tempelhof, Treptow und Zehlendorf.

422. Mit Genehmigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimme ich in Abänderung der Verordnungen vom 22. Juni 1892 — Extrabeilage zum 26. Stück des Amtsblatts — und vom 28. Juni 1892 — Amtsblatt S. 317 — für die Gemeinden Friedrichsfelde, Nordend, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Weißensee, Britz, Dahlem, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde, Schmargendorf, Steglitz, Südende, Tempelhof, Treptow und Zehlendorf folgendes:

Der ambulante Milchhandel wird in den oben genannten Vororten an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr Mittags zugelassen mit der Maßgabe, daß während des Gottesdienstes nur die Zustellung vorher bestellter Milch an regelmäßige Abnehmer stattfindet. Die Landräte der Kreise Teltow und Niederbarnim werden ermächtigt, im Bedürfnisfalle den ambulanten Milchhandel an den Nachmittagen noch für eine Stunde, jedoch nicht über 5 Uhr hinaus, zu gestatten. Soweit dies möglich ist, ist die Stunde evtl. in die für den stehenden Milchhandel freigegebene Zeit zu legen.

Auf Grund des § 105e. der Reichsgewerbeordnung wird vorgeschrieben, daß Arbeiter, welche durch die Beschäftigung im ambulanten Milchhandel am Besuche des Gottesdienstes verhindert werden, entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen sind.

Potsdam, den 25. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

423. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Ostprignitz: Krams, Sarnow. Kreis Westhavelland: Retzow, Friesack. Kreis Beeskow-Storkow: Markgrafpieske.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Buckow. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen, Wernsdorf.

c) Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Hohenfinow, Neulewin. Kreis Osthavelland: Vehlefanz. Kreis Westhavelland: Marzahne, Landin, Nennhausen.

d) Brustseuche. Kreis Westprignitz: Rebelin.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Müggelheim.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Dahlem, Steglitz, Groß-Lichterfelde.

Potsdam, den 28. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlung von Zivilpensionen ꝛc.

424. Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder und Witwenpensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt können ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Spezialquittung bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten ꝛc.) zu erfolgen hat.

Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt, mangels gegenteiliger Anordnung der das Waisengeld festsetzenden Behörde, die Mutter der Kinder.

Die Zusendung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag des Berechtigten, wozu Formulare bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt werden.

Es ist auch versuchsweise zugelassen worden, daß die Bezüge derjenigen Empfänger, welche ein Konto bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhause haben und ihre vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten, dem Bankkonto derselben im Girowege zugeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die fälligen Beträge dem Bankhause in voller Summe überwiesen werden. Die Ueberweisung erfolgt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder

Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktage unter zuvoriger Benachrichtigung des Bankhauses.

Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit der Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

Formulare zu Anträgen auf Giroüberweisung werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Anordnungen über die Giroüberweisung werden auch auf

die Witwen- und Waisengelder und die Witwen- und Waisenrenten,

die Witwenpensionen (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds),

die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen

mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Giroüberweisung der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich bezw. halbjährlich erfolgt.

Potsdam, den 24. April 1908.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Telegraphen-Erdkabel.

425. Bei dem Kaiserlichen Postamt 4 in Charlottenburg, Kantstraße 50, liegt ein Plan aus über die Auslegung eines Telegraphen-Erdkabels in der Wilmersdorferstraße und auf dem Stuttgarter Platz.

Berlin C. 2, den 16. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Uebernahme einer Schule auf den Staat.

426. Die bisher städtische Schillerschule (Realschule mit Realprogymnasium) zu Jüterbog ist vom 1. April d. Js. ab auf den Staat übernommen worden.

Königliches Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch.

427. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahnkursbuch vom 1. Mai d. J., enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. April 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

428. Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband
1. Das zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Teilstück der fiskalischen Dorfstraße, Flächenabschnitt 441/223 Kartenblatt 2 der Gemarkung Schmargendorf von 0,0082 ha Flächeninhalt.	Schmiedemeister Wilhelm Heise zu Schmargendorf.	Gemeindebezirk Schmargendorf.
2. Die in der Gemarkung Grimnitz-Forst gelegenen, zum Gemeindeverbande Alt-Grimnitz gehörigen Parzellen 54/47, 57/48, 58/59 mit einem Flächeninhalt von zusammen 5,1060 ha.	Königlicher Forstfiskus.	Gutsbezirk Grimnitz-Forst.

Angermünde, den 1. April 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

429. **Personalchronik.**

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Jansen hierselbst zum Regierungsrate zu ernennen geruht.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Königliche Revierförster Barnewitz in Forsthaus Cappe für den Bezirk 15 — Zehdenicker Forst —.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Max Pautsch in Herzfelde für den Bezirk 10 — Petznick —.

Im Kreise Teltow sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher: der bisherige kommissarische Amtsvorsteher Kober in Groß-Beeren für den Bezirk 36 — Groß-Beeren —; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Dr. Große in Groß-Beeren für den Bezirk 36 — Groß-Beeren —.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum

Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Neuhauß in Selchow für den Bezirk 33 — Selchow —.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Rittergutsbesitzer von Nordenskjöld in Birkholz für den Bezirk 13 — Münchehofe —.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Stiftsgutspächter Dittmar in Bölzke für den Bezirk 31 — Heiligengrabe —.

Die bebaute Forstaufseherstelle Groß-Briesen in der Oberförsterei Lippmannsdorf ist vom 1. Juni d. J. ab dem Förster ohne Rev. Schmidt in Ruhlsdorf der Oberförsterei Woltersdorf übertragen worden.

Der Oberlehrer an der Realschule i. E. in Wilhelmsburg Beier ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der 7. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Heller ist vom 1. April d. Js. ab als Turnlehrer an der 3. Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hummel ist vom 1. April d. Js. ab als ordentlicher Lehrer an der 7. höheren Mädchenschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder der beiden ersten Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin I. Klasse Fräulein Meta Felgenhauer in Dargersdorf bei Templin.

Dem Bahnhofsvorsteher Eckhardt ist zum 1. April 1908 die Verwaltung des Bahnhofs in Halbe übertragen werden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1908.

I. Richter: a) den Kammergerichtsräten Stubenrauch und Ziemßen ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. b) Es sind ernannt zu Landgerichtsräten: die Landrichter Liman bei dem Landgericht III. in Berlin, Dr. Daffis in Landsberg a. W. und Claude bei dem Landgericht I. in Berlin, zu Amtsgerichtsräten: die Amtsrichter Piest in Landsberg a. W., Sauer in Sorau, Muth in Nauen, Maywald in Cottbus, Paul Schulz bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte und Kaul in Lübbenau, zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren von Uechtritz-Wiedebach in Angermünde, Friedrichs in Kyritz, zu Handelsrichtern: die Kaufleute Georg Frank, Georg Imberg, Hans Kauffmann und Adolf Bernhard, der Verlagsbuchhändler Emil Mosse, der Direktor Wilhelm Schultze, der Brauereidirektor Leopold Salomon in Berlin, der Kaufmann Adalbert Schilling in Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin, die Kaufleute Paul Bleyberg, Eduard Essers, Georg Karl Heinrich Radge, Gustav Levin in Berlin, Benno Braun in Schöneberg, Otto Müller in Südende, der Direktor Robert Christ in Schöneberg, der Fabrikbesitzer Dr. Walter Alexander in Charlottenburg bei dem Landgericht II. in Berlin, zu Handelsrichtern wiederernannt: der Rentier Oskar Rathenau, die Fabrikbesitzer Karl Thieme und Jakob Weinberg, die Kaufleute Julius Grabowsky und Siegfried Hessel, der Kaufmann und Direktor Hugo Schalhorn, die Kommerzienräte Jaques Mühsam und Hermann Bamberg in Berlin, der Bankier Julius Neuberg in Wilmersdorf bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rentier Oswald Prause in Groß-Lichterfelde, der frühere Direktor Karl Meyer in Schöneberg, der Stadtrat und Fabrikbesitzer Paul Willnow in Cöpenick bei dem Landgericht II. in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern ernannt: die Fabrikbesitzer Ernst Troplowitz nnd Dr. Georg Noah, die Fabrikanten Paul Lamm, Bertold Tietz und Julius Lennhof, die Bankiers Dr. Hugo Heymann, Richard Landsberger, Jean George und Richard Rosenthal, die Kaufleute Ludwig Reiche, Louis Wertheim, Wilhelm Buhlmann, Friedrich Hensel und Ludwig Oliven, die Direktoren Franz Bendix und Karl Alexander in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, die Kaufleute Leopold Königsberger, Bernhard Lilienfeld, Julius Louis Feibisch in Berlin, Ferdinand Strauß in Schöneberg, Otto Collberg, Gerhard Bermann, August Wagner in Rixdorf, Gustav Reinhardt in Karlshorst, die Fabrikbesitzer Alfred Puls in Berlin, Georg Herholz in Friedenau, Ludwig Haase in Schöneberg, der Bankier Albert Wolffsohn in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, der Kaufmann und Fabrikbesitzer Georg Baschwitz in Charlottenburg bei dem Landgericht III. in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern wiederernannt: die Kaufleute Saly Levy, Gustav Wienstruck und Artur Victorius, die Fabrikbesitzer Moritz Rosenow, Hans Eberhardt und Paul Mengers, der Direktor Dr. Ernst Noah und der Kommerzienrat Richard Friedländer in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Landgerichtsdirektor Unger aus Tilsit an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Küntzel aus Aken an das Amtsgericht in Brandenburg a. H. Pensioniert ist der Landgerichtsrat Schreiber vom Landgericht II. in Berlin. Verstorben sind: der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrat Leonhard vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Boffart in Luckau.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Ritka, Dr. Bethke, Meene, Dr. Frommer, Jager, Reichert, Dr. Amdohr, Eylau. Entlassen: Nehring, Abegg, Paetzolt, Utech, Dr. Bernhard Witte, Dr. Hermann Hirsch, Thielmann, Reichardt.

III. Staatsanwaltschaft. Ernannt sind: zum etatsmäßigen Amtsanwalt: Hoffmann, Rittmeister a. D., in Cöpenick, Koperski, Leutnant a. D., in Lichtenberg, Magnus, Referendar a. D., in Berlin-Mitte, Wolff, Referendar a. D., in Spandau, zu Amtsanwälten: Securius, Erster Bürgermeister, in Cüstrin, Holzhey, Oberleutnant a. D., in Rathenow, Seydel, Bürgermeister a. D., in Oranienburg, zum Amtsanwaltsstellvertreter: Krafack, Steuererheber a. D.

in Meyenburg, zum Forstamtsanwalt: Wiebecke, Oberförster, in Eberswalde.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Gerichtsassessoren Dr. Selten und Dr. Hans Abraham beim Kammergericht, die Gerichtsassessoren Ferdinand Berendes, Bruno Dommer, Gundelfinger und der Rechtsanwalt Dr. Georg Kahl bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Alfred Klee bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Albrecht Weber und der Gerichtsassessor Dr. phil. Arthur Ruppin bei dem Landgericht III. in Berlin mit dem Wohnsitze in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Hans Krüger bei dem Landgericht III. in Berlin und bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Gille aus Crossen bei dem Amtsgericht in Eberswalde, der Gerichtsassessor Hermann Meyer bei dem Amtsgericht in Rixdorf, der Rechtsanwalt Dr. Stemmer bei dem Amtsgericht in Spandau. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Max Senger bei den Landgerichten I., II., III. in Berlin, Gille bei dem Amtsgericht in Crossen und Ziebell bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Weigelt, Fricke, Moses, Sarkamm, Nagel, Siermann, Schuppli, Lange, Baaz, Nienaber, Levy, Mattschas, Kastner, Ebert, Heydrich, Fränkel, Rieß, Stratmann, Kayser, Fiedler, Kahnemann, Groth, Hausmann, Sasse, Felisch, Graff, Fasbender und Ladewig. Entlassen ist der Referendar Feist.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind: 1. zu Gerichtsschreibern bei dem Kammergericht die Sekretäre Scholz vom Landgericht I. Berlin, Rathke vom Amtsgericht Berlin-Mitte, Pfitzner vom Amtsgericht Berlin-Wedding und Grapentin von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts III. in Berlin, 2. zu Gerichtsschreibern bei Land- und Amtsgerichten: a) beim Landgericht I. Berlin der Aktuar Rommel und der Landgerichtsassistent Schlattau vom Landgericht in Cottbus, b) beim Landgericht III. in Berlin: die Aktuare Willi Krüger und Pahlke, c) beim Amtsgericht in Berlin-Mitte: die Aktuare Duschek und Gerlach und der Kassenassistent Franz Hartmann vom Amtsgericht in Charlottenburg, d) beim Amtsgericht in Berlin-Schöneberg: der Aktuar Franz Schulz, e) beim Amtsgericht in Berlin-Wedding die Aktuare Ernst Pipping und Lietzmann und die Amtsgerichtsassistenten Küken aus Brandenburg a. H. und Köhler vom Amtsgericht Berlin-Mitte, f) beim Amtsgericht Berlin-Tempelhof: der Aktuar Rojahn, g) beim Amtsgericht in Calau: der Aktuar Michaelis, h) beim Amtsgericht in Friedeberg N. M.: der Amtsgerichtsassistent Fabig aus Landsberg a. W., i) beim Amtsgericht in Groß-Lichterfelde: der Amtsgerichtsassistent Thun von diesem Gericht, k) beim Amtsgericht in Kyritz: der Aktuar Winter, l) beim Amtsgericht in Luckau: der Aktuar Taube, m) beim Amtsgericht in Pankow: der Aktuar Christann, n) beim Amtsgericht in Reetz: der Amtsgerichtsassistent Pfeiffer aus Landsberg a. W., o) beim Amtsgericht in Seelow: der Aktuar Geister, p) beim Amtsgericht Strasburg U. M.: der Aktuar Lucke, q) beim Amtsgericht Weißensee bei Berlin: der Aktuar Paul Krüger, r) beim Amtsgericht in Zehden: der Aktuar Stolze, 3. zum Rendanten bei der Gerichtskasse in Groß-Lichterfelde: der bisherige Erste Gerichtsschreiber Obersekretär Prescher vom Amtsgericht in Groß-Lichterfelde, 4. zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts III. in Berlin: der Aktuar Doege, 5. zu Sekretären bei der Amtsanwaltschaft in Berlin-Mitte: die Aktuare Sudrow und Hoffmann, 6. zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: beim Landgericht II. in Berlin: die ständigen Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Uhlmann und Hermann Voigt, beim Landgericht III. in Berlin: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Hilpert, beim Amtsgericht in Alt-Landsberg: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Gaedike, beim Amtsgericht Berlin-Wedding: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Apitius, beim Amtsgericht Groß-Lichterfelde: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Goerges, beim Amtsgericht Pankow: der ständige Bureauhilfsarbeiter Militäranwärter Zernikow, beim Amtsgericht Oranienburg: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Leschke, beim Amtsgericht Landsberg a. W.: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Gülle, 7. zum Kassenassistenten: beim Amtsgericht Berlin-Mitte: der ständige Kassenhilfsarbeiter Gerhardt, beim Landgericht in Cottbus: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Arlt, beim Amtsgericht in Senftenberg: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Franke, beim Amtsgericht in Landsberg a. W.: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Prettin, beim Amtsgericht Groß-Lichterfelde: der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Poppendick. Versetzt sind: die bisherigen Ersten Gerichtsschreiber Amtsgerichtssekretär Kurth von Seelow an das Amtsgericht Berlin-Mitte, Amtsgerichtssekretär Schulze von Weißensee b. Berlin an das Amtsgericht Berlin-Tempelhof, Obersekretär Strehlow von Friedeberg N. M. an das Amtsgericht Weißensee b. Berlin, die Gerichtsschreiber, Sekretäre Beuster vom Amtsgericht in Bernau an das Landgericht III. in Berlin, Thiedke in Kyritz an das Amtsgericht in Bernau, Scholz vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg, der bisherige Erste Gerichtsschreiber Amtsgerichtssekretär Otto Schulz aus Zehden, der Sekretär Degenhard vom Amtsgericht Berlin-Mitte und der bisherige Obersekretär Höhn vom Amtsgericht Reppen an das Landgericht I. Berlin, Sekretär Winkler vom Amtsgericht Berlin-Wedding an das Amtsgericht in Reppen, Henoch vom Amtsgericht in Luckau an das Landgericht II. in Berlin, Dermitzel vom Amtsgericht in Zossen an das Amtsgericht in Berlin-Wedding, Plewe vom Amtsgericht Weißensee bei Berlin an das

Amtsgericht in Zossen, Werner vom Amtsgericht in Calau an das Amtsgericht in Charlottenburg, Lefèvre vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof an das Amtsgericht in Rixdorf, Evers vom Amtsgericht in Cöpenick an das Amtsgericht in Charlottenburg, Kolberg von diesem Amtsgericht an das Amtsgericht in Cöpenick, die bisherigen Ersten Gerichtsschreiber Sekretär Gutjahr vom Amtsgericht in Sonnenburg an das Amtsgericht in Charlottenburg und Prahlow vom Amtsgericht in Strasburg U.-M. an das Amtsgericht in Pankow, die Amtsgerichtsassistenten Schulz von Alt-Landsberg an das Landgericht III. in Berlin, Pacek von Senftenberg an das Amtsgericht in Berlin-Mitte. Uebernommen sind in den Kammergerichtsbezirk und überwiesen: die Amtsgerichtssekretäre Bolzenthal vom Amtsgericht in Düsseldorf an das Amtsgericht in Charlottenburg, Heidenreich vom Amtsgericht in Danzig an das Amtsgericht in Rixdorf, der Obersekretär Kalbe von der Staatsanwaltschaft in Meseritz an das Amtsgericht in Groß-Lichterfelde, der Amtsgerichtsassistent Thurmann vom Amtsgericht in Goch an das Amtsgericht in Brandenburg a. H. Pensioniert *sind:* der Landgerichtssekretär, Kanzleirat Lindner vom Landgericht I. in Berlin, der Obersekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, Kanzleirat Karl Meyer. Gestorben sind: der Amtsgerichtssekretär Julius Giese vom Amtsgericht Berlin-Mitte und der Landgerichtssekretär Siegfried Plath vom Landgericht II. in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam. (Schluß.)

Verliehen ist der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Mucks in Storkow (Mark), Nürnberg in Fehrbellin, Plähn in Zehdenick, Poppe in Kalkberge (Mark), Schmalfeld in Joachimsthal (Uckermark), Schröder in Neustadt (Dosse) 1 Bahnhof, Schumacher in Rathenow, Senf in Wriezen, Tegge in Dahme (Mark), Voß in Wannsee 1, Wagner in Spandau, Warband in Storkow (Mark), Wille in Wittenberge (Bz. Potsdam), Wittekopp in Luckenwalde, Wolff in Biesenthal 1 Stadt, Zahnow in Cöpenick und Zimmermann in Wannsee 1.

Uebertragen ist die Verwaltung einer Postratsstelle dem Ober-Postinspektor Wenzel aus Potsdam bei der Ober-Postdirektion in Königsberg (Preußen), die Verwaltung von Stellen für Bezirks-Aufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Kiel dem Postinspektor Münnich aus Neu-Ruppin und bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Postinspektor F. W. K. Neumann aus Dortmund, die Vorsteherstellen bei dem Postamt in Wannsee 1 dem Postinspektor Wittmann aus Berlin und bei dem Kais. Deutschen Postamt in Jerusalem dem Postinspektor Rothe aus Potsdam, die Verwaltung der Vizedirektorstelle bei dem Postamt 1 in Straßburg (Elsaß) dem Postinspektor Dalitz aus Spandau.

Ferner sind übertragen: Stellen für Postinspektoren: dem Ober-Postpraktikanten Bachmann aus Potsdam in Gotha, Först aus Lome (Togo) in Potsdam, Kühnast aus Potsdam in Spandau, Schmuhl aus Schwerin (Meckl.) in Zehlendorf (Wannseebahn), Schück aus Potsdam in Berlin Postamt 37 und Wendel aus Köslin in Neu-Ruppin; Stellen für Ober-Postpraktikanten bei Ober-Postdirektionen: den Ober-Postpraktikanten Finger aus Rathenow in Liegnitz, Hölscher aus Dortmund in Potsdam, E. G. Schmidt aus Neuß in Potsdam, Schröder aus Wittenberge (Bz. Potsdam) in Kiel, Bock von Wülfingen aus Eberswalde in Liegnitz und Zimmermann aus Stolberg (Rheinland) in Potsdam; Stellen für Ober-Postpraktikanten bei Verkehrsämtern: den Ober-Postpraktikanten Hartmann in Luckenwalde, Henske aus Spandau in Kiel, Telegraphenamt, und Westhofen aus Wriezen in Cöln, Postamt 12; die Verwaltung von Buchhalterstellen bei Ober-Postkassen: den Postsekretären Richter aus Eberswalde in Bremen, Seiffert aus Spandau in Hamburg und Zierath aus Angermünde in Dortmund; die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen bei Postämtern I.: den Postsekretären Bormann aus Hameln in Rathenow, Händel aus Glogau in Pritzwalk, Haube in Rathenow, Kettlitz aus Oranienburg in Wriezen, Kuhlmann aus Potsdam in Konitz (Westpreußen), Pickert aus Nowawes in Groß-Lichterfelde und Weiß aus Magdeburg in Brandenburg (Havel); die Verwaltung von Ober-Telegraphensekretärstellen: den Telegraphensekretären Höfs aus Stettin in Eberswalde und Tangermann aus Münster (Westfalen) in Wittenberge (Bz. Potsdam); Postsekretärstellen bei Postämtern: den Postsekretären Feuerhake aus Magdeburg in Rathenow, Haase aus Niedersedlitz (Sachsen) in Oranienburg, Michaelis in Potsdam, Mietzner aus Potsdam in Spandau, Nuffe aus Berlin in Zehdenick, Prochnow aus Berlin in Angermünde, Reinecke aus Leipzig in Eberswalde und Staffehl aus Birkenwerder (Bz. Potsdam) in Spandau; Telegraphensekretärstellen: den Telegraphensekretären Bellè in Luckenwalde, Aschke aus Potsdam in Spandau und Müller aus Potsdam in Nowawes; Bureaubeamtenstellen II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam: dem Postverwalter Gley aus Löwenberg (Mark) 1 Bahnhof unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, den Postassistenten Froese, Hinze und Peters aus Potsdam und Robiller aus Zehlendorf (Wannseebahn).

Versetzt sind die Postdirektoren von Puttkamer von Gardelegen nach Zehdenick, Riedel von Wriezen nach Berlin, Postamt 31, und Siebert von Neustadt (Orla) nach Wriezen, die Postmeister Leupold von Neustadt (Holstein) nach Friesack (Mark), Splettstößer von Heiligenhafen (Holstein) nach Lenzen (Elbe), Weber von Oerlinghausen nach Lychen, Weinbender von Zehdenick nach Neudietendorf, Borck von Wannsee 1 nach Liegnitz und Weinberger von Gransee nach

Potsdam; — die beiden letzteren unter Ernennung zu Ober-Postkassenbuchhaltern; — der Telegraphensekretär Düwert von Potsdam nach Königs Wusterhausen; der Postverwalter Koch von Lychen nach Birkenwerder (Bz. Potsdam) sowie die Postverwalter Eggert von Friesack (Mark) und Heidemann von Lenzen (Elbe) nach Brandenburg (Havel) unter Ernennung zu Ober-Postassistenten und Pringal von Paulinenaue nach Friedrichshagen unter Ernennung zum Postassistenten; die Ober-Postassistenten Boecker von Schwedt nach Rathenow, Liedtke von Prenzlau nach Neu-Ruppin, Littow von Spremberg (Lausitz) nach Erkner, Mertens von Tegel nach Kyritz (Prignitz), Obermüller von Emmerich nach Potsdam und Ulrich von Kyritz (Prignitz) nach Tegel, die Postassistenten Futh von Groß-Lichterfelde nach Prenzlau, Güldenpfennig von Berlin Postamt 68 nach Potsdam, Jacht von Liebenwalde (Finowkanal) nach Rathenow, Petersen von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Rheinsberg (Mark), Zahnow von Kalkberge (Mark) nach Cöpenick und Manteufel von Berlin nach Löwenberg (Mark) 1 Bahnhof — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter —.

Es treten in den Ruhestand der Postmeister Richter in Grünau (Mark) und der Ober-Postkassenbuchhalter Richter in Potsdam.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verliehen der Titel Gartenmeister dem Tiergartengärtner Riemann.

Angestellt als Kassiererassistent der Bureaudiätar Rummel, als ständiger Hilfsarbeiter bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffsbau der Ingenieur Rachals, als Maschinenmeister bei der genannten Anstalt der Werkmeister Graf, als Hauswächter der Hilfsbote Volk.

Versetzt an die hiesige Behörde von Lüneburg der Regierungsbausekretär Schomann, vom Königlichen Polizei-Präsidium Berlin der Regierungsbausekretär Menzel, an das Königliche Polizei-Präsidium Berlin die Bausekretäre Sperling und Rold.

Angenommen als Zivilsupernumerar der Bureauanwärter Flottow, als Bureaudiätar der Militäranwärter Martin.

Beurlaubt der Landbauinspektor Seifert zum Neubau des Geschäftsgebäudes für das Reichsmilitärgericht.

Ueberwiesen der Bausekretär Wächter dem Neubau der Bibliothek.

Vereidigt die Regierungsbauführer Edmund Koschnitzki, Ludwig Hahn, Willy Büring, Kurt Kuhlow, Artur Menge, Erich Schmidt, Richard Wolff.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Ausgegeben den 8. Mai 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1¹/₄ Bogen Amtsblatt, 8¹/₄ Bogen öffentl. Anzeiger.

430. Reichsgesetzblatt.

(Stück 18.) Nr. 3449. Vereinsgesetz. Vom 19ten April 1908.

Nr. 3450. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Diedenhofen. Vom 19. April 1908.

431. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 14.) Nr. 10883. Gesetz, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg. Vom 18. März 1908.

(Stück 15.) Nr. 10884. Gesetz, betreffend die Erweiterung Stadtkreises Essen. Vom 13ten April 1908.

Nr. 10885. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Herne. Vom 13. April 1908.

(Stück 16.) Nr. 10886. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt. Vom 24sten April 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

XIII. Nachtrag zur Gesellen-Prüfungsordnung A.

432. Der auf Grund des § 131 b. der Gewerbeordnung für den Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin unter dem 6. April 1901 erlassenen Gesellen-Prüfungsordnung A wird im Einvernehmen mit der Handwerkskammer ein XIII. Nachtrag wie folgt angefügt:

XXIV, Für das Xylographenhandwerk.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse einige der folgenden Arbeiten auszuführen:

a) für Belletristiker.

1. Handtonschnitt, einfacher Modeschnitt, Wiedergabe von Stein, Holz, Gewändern, Seide.
2. Handdruck mit dem Falzbein.

b) für Techniker.

1. Maschinentonschnitt.
2. Maschinentonschnitt in Anwendung bei einem einfachen Apparat oder gewerblichen Gegenstand.
3. Wiedergabe von Glas, Gold, Silber, Stahl, Gußeisen.
4. Handproben mit dem Fadenstichel.
5. Schneiden von Schrift und Zahlen, positiv und negativ.
6. Zeichnerische Ergänzung, Schrifteinzeichnung.

Absatz 2 des § 6 lautet:

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich au folgende und diesen ähnliche Fragen erstrecken:

1. Geschichte des Holzschnitts.
2. Materialkunde besonders hinsichtlich der für den Holzschnitt in Frage kommenden Hölzer und ihres Vorkommens.
3. Wie entsteht eine photographische Uebertragung?
4. Was ist ein Galvano und welchen Zwecken dient dasselbe?
5. Welchen Vorteil hat der Holzschnitt gegenüber der Autotypie?
6. Von welcher Seite muß ein Bild beleuchtet werden?
7. Wie teilt man einen Zylinder für die Darstellung des Schattens ein?

Potsdam, den 27. April 1908.

Der Oberpräsident.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

433. Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner:
den 3. Juni d. J.,
für die Wahl der Abgeordneten:
den 16. Juni d. J.

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I. §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetz-Samml. S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.

Berlin, den 8. April 1908.

Der Minister des Innern.

* * *

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern bringe ich die durch das Gesetz vom 28. Juni 1906, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Aenderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte (G.-S. S. 313 ff.) festgestellten Wahlbezirke für die Stadt Berlin und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sowie die von mir für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahlkommissare zur öffentlichen Kenntnis:

Nr.	Wahlbezirke	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissare	Stellvertreter
1	Tiergartenviertel, untere Friedrichsvorstadt, Schöneberger Vorstadt, Tempelhofer Vorstadt (westlicher Teil)	1	Stadtrat Kalisch	Stadtrat Dr. Hirsekorn
2	Alt-Kölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, obere Friedrichsvorstadt, Tempelhofer Vorstadt (mittlerer Teil)	1	Stadtrat Maas	Stadtbaurat Krause
3	Neu-Kölln, Luisenstadt diesseits des Kanals (nördlicher Teil), Luisenstadt jenseits des Kanals (nördlicher Teil)	1	Stadtrat Wagner	Magistratsassessor Back
4	Tempelhofer Vorstadt (östlicher Teil), Luisenstadt diesseits des Kanals (südlicher Teil)	1	Stadtrat Dr. Münsterberg	Magistratsassessor Dr. Seckt
5	Luisenstadt jenseits des Kanals (südlicher Teil)	1	Stadtrat Jacoby	Magistratsassessor Dr. Prerauer
6	Stralauer Viertel (südlicher Teil)	1	Stadtrat Dr. Buls	Magistratsrat Collatz
7	Stralauer Viertel (nördlicher Teil) Königs-Viertel (nördlicher Teil)	1	Stadtrat Alberti	Magistratsrat Dr. Franz
8	Berlin, Stralauer Viertel (westlicher Teil) Königs-Viertel (südlicher Teil) Spandauer Viertel (östlicher Teil) Rosentaler Vorstadt (südlicher Teil)	1	Stadtrat Gehricke	Magistratsassessor Dr. Maguhn
9	Rosentaler Vorstadt (nördlicher Teil) Gesundbrunnen (östlich der Panke)	1	Stadtrat Mielenz	Stadtrat Tourbié
10	Spandauer Viertel (westlicher Teil), Friedrich-Wilhelmstadt, Oranienburger Vorstadt, Teile des Wedding und der Rosentaler Vorstadt	1	Magistratsrat Techow	Magistratsassessor Schultz
11	Wedding, Gesundbrunnen (mit Ausnahme der dem 9., 10. und 12. Wahlbezirke zugewiesenen Teile)	1	Magistratsrat Dr. Meyer	Magistratsrat Lohmeyer
12	Moabit, Wedding (Teil westlich der Amrumer und der Torfstraße)	1	Magistratsrat Dietert	Magistratsassessor Dr. Schönberner Stadtrat Bohm als weiteren Stellvertreter für alle Wahlbezirke

Potsdam, den 2. Mai 1908. Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(vergl. auch Seite 238 Nr. 446.)

Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

434. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl., werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben. Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 2. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Pritzwalk.

435. Gemäß § 139 f. Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Pritzwalk an, daß die in Pritzwalk bestehenden offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonnabende und sämtlicher Wochentage im Monat Dezember täglich um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 24. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betr. den Betrieb der Fischerei auf Salmoniden.

436. Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 795) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und des § 6 Absatz 2 der Verordnung vom 8. August 1887 zur Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In der Plane von Golzow aufwärts, in *dem* Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach, im Lühnsdorfer Bach bis zu den Farbengruben in der Funder, der Adda und dem Puffbach im Kreise Zauch-Belzig wird der Betrieb der Fischerei auf Salmoniden, namentlich Forellen, für die Zeit vom 1. Oktober Morgens 6 Uhr bis 15. Oktober Morgens 6 Uhr und vom 14. Dezember Abends 6 Uhr bis zum 8ten Januar Abends 6 Uhr untersagt.

Die für die Zeit vom 15. Oktober bis 14. *Dezember* durch die oben erwähnte Verordnung vom 8. August 1887 festgesetzte Winterschonzeit, während welcher der Betrieb der Fischerei in den bezeichneten Gewässern gänzlich verboten ist, bleibt hierdurch unberührt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden, soweit sie nicht durch die bestehenden allgemeinen Strafvorschriften mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt. Potsdam, den 4. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Prüfungsgebühren für Revolver.

437. Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 109) werden die durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1896 (B. 11040 I. Ang. M. f. H., I. 18290 F. M.) festgesetzten Gebühren für Revolver, wie folgt, abgeändert:

für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung (Ziffer 6 des Tarifs vom 25. September 1894) . . . . . 30 Pf.

für jede Waffe mit Stiftszündung (Ziffer 7 a. a. O.) . . . . . 25 „

Für Revolver, die vor dem 1. Mai d. J. bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach den bisherigen Sätzen zu entrichten.

Berlin, den 22. April 1908.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Veröffentlicht.

Die vorerwähnte Bekanntmachung vom 4. Dezember 1896 ist im Amtsblatte von 1896 auf Seite 568 abgedruckt. Potsdam, den 29. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

438. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 7. April d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
1	318/1 2c.	Königlich Preußischer Staat	134	58	56
„	319/5 2c.		16	60	30
„	320/5		—	73	55
„	321/24 2c.		2	31	51
„	322/24		—	10	73
„	323/22 III.		—	69	45
„	324/22 IV.		—	12	47
„	325/22 V.		3	97	96
„	326/22 II.		10	48	28
„	327/22 I.		10	66	29
„	332/23 II.		1	28	01
333	333/24		—	1	33
„	334/48 2c.		1	67	45

von dem Gutsbezirk Königlich Tegeler Forst abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Charlottenburg zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Mai d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 30. April 1908. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

439. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 10. März 1908 beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
von Neuendorf								
1	22	11	2	310/106 rc.		—	2	37
						—	—	98
						—	6	60
			„	315/106		—	6	96
			„	316/106		—	9	27
						—	—	88
			„	317/106		—	4	87
						—	—	20
			„	318/106		—	5	65
						—	1	09
			„	319/106		—	4	92
						—	—	46
			„	320/106		—	5	25
			„	321/106		—	5	89
			„	322/106		—	4	61
						—	44	09
			„	323/106	Mack, Hugo, Landwirt in Falkenberg	—	24	09
			„	324/106		—	79	15
			„	325/106		—	69	50
			„	326/106		—	47	76
			„	327/106		—	52	77
			„	328/106		—	57	44
						—	2	49
			„	329/106		—	01	35
						—	1	32
			„	313/107 rc.		—	—	85
						—	23	84
			„	zu 283/108		—	—	78
						—	17	26
			„	242/109		—	—	67
						—	9	62
			„	295/110 rc.		—	1	61
80	III.	55	„	237/106		—	2	79
			„	238/106		—	1	07
von Beeskow								
65	XVII.	483	„	329/106		—	2	77
			„	279/106		—	9	84
						1	33	75
						7	48	81
						—	37	48
			„	302/106	Gliesche, Wilhelmine geb. Krüger verwitwete Ackerbürger in Beeskow	—	24	18
						3	66	54
						—	5	63
von Neuendorf								
80	III.	55	„	zu 303/106		—	—	14
von Beeskow								
65	XVII.	438	„	304/106		4	11	15
						—	7	98
von Neuendorf								
80	III.	55	„	305/106		—	19	08

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
von Beeskow								
65	XVII.	483	2	251/110 2c.	Glieſche, Wilhelmine geb. Krüger verwitwete Ackerbürger in Beeskow	—	8	29
von Neuendorf								
72	III.	52	"	281/106	Kreis Beeskow-Storkow	—	33	60
			"	292/107		—	3	76
von Beeskow								
73	33	938	"	257/106	Schröder, Hermann, Mühlenmeister in Beeskow	—	11	04
			"	308/106		—	4	09
			"	309/106		—	18	42
						—	11	74
						—	12	16
77	34	982	"	272/106	Lamche, Heinrich, Gerichtssekretär in Neuendorf bei Beeskow	—	19	15
78		983	"	268/106	Görsdorf, August, Maurermeister in Groß-Rietz	—	51	17
von Neuendorf								
91	III.	63	"	301/106		—	10	05
79	"	54	"	274/107 2c.	Selchow, Luise geb. Becker, verehel. Tischlermeister in Beeskow	—	11	24
81	"	56	"	277/106	Peters, Paula, Fräulein in Beeskow	—	25	53
87	"	59	"	294/110	Grimm, Albert, Gastwirt in Neuendorf b. Beeskow	—	27	25
92	"	64	"	300/106	Leitel, Paul, Bahnassistent a. D. in Beeskow	—	9	40
94	"	66	"	306/106	Thiele, Anna geb. Görsdorf, verehel. Lokomotivführer in Neuendorf b. Beeskow	—	8	46
93	"	65	"	zu 303/106	Opderbecke, Rudolf, Schreiber in Neuendorf b. Beeskow	—	5	20
95	"	67	"	311/106	Müller, Ernst, Gendarm a. D. in Neuendorf b. Beeskow	—	5	58
96	"	68	"	314/106	Hauschow, August, Postschaffner in Neuendorf b. Beeskow	—	7	34
85	ohne		"	zu 283/108 2c.	öffentliche Wege	—	2	74
ohne	ohne		"	332/99	öffentliche Wege	—	55	43

von dem Gemeindebezirk Neuendorf abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Beeskow zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 1. Mai 1908. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

440. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Nowawes, Kreis Angermünde: Chorinchen, Mürow. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Kleinow, Schapow. Kreis Templin: Burgwall, Kröchlendorf, Potzlow. Kreis Ostprignitz: Kammermark, Wittstock. Kreis Osthavelland: Ketzin, Hennigsdorf. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Gütergotz, Niederschöneweide. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Kleinow, Schapow. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen, Wernsdorf, Alt-Stahnsdorf.

c) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Bötzow. Kreis Westhavelland: Rathenow.

d) Hühnerpest. Kreis Beeskow - Storkow Selchow.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Britz, Friederikenhof. Kreis Angermünde: Angermünde. Kreis Prenzlau: Ellingen, Strasburg. Kreis Ostprignitz: Wittstock.

b) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick Kreis Prenzlau: Carmzow.

Potsdam, den 5. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

441. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen

Briesener Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 120000 Stück zu 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1670 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 10. Juli 1908 zu Berlin im Gebäude der Königlichen General-Lotterie-Direktion stattfinden.

Potsdam, den 2. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Schiffsverkehr durch die Schleuse Neuhaus.

442. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung vom 9. Juli 1904 wird bestimmt, daß die Schleuse Neuhaus mit Fahrzeugen von 41,00 m Länge und 5,10 m Breite befahren werden darf.

Potsdam, den 4. Mai 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

443. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Auslosung von Rentenbriefen (Litt. A.—E. und Litt. L.—P.) sowie die Vernichtung früher ausgeloster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen 2c. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 29. April 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

444. Nachweisung der Zeiten, zu denen die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havel bei Spandau, im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte, für den Schiffsverkehr geöffnet ist.

Gültig bis zum 30. September 1908 einschl.

Die Brücke ist für den Schiffsverkehr geöffnet:

Lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	05	12	14	9	7209—8224
2	12	47	1	00	13	8224—6226
3	1	15	1	37	22	6226—6206
4	2	48	2	52	9	6219—6023
5	3	45	4	09	24	8962—9014
6	4	27	4	35	8	7059—8234
7	4	50	4	58	8	8234—6067
8	5	29	5	57	28	8906—6001
9	6	12	6	20	8	6001—7062
10	6	46	6	50	4	6215—9015
11	7	05	7	10	5	9015—7072
12	8	01	8	10	9	7061—8232
13	8	30	8	35	5	7057—Lz. 7563
14	8	55	8	58	3	7563—7216 nur Werktags
15	8	55	9	05	10	7563—7201 nur Sonntags
16	9	15	9	23	8	7201—8935
17	9	41	9	51	10	6223—7060
18	10	26	10	43	17	9016—6062
19	10	58	11	20	22	6062—6207
20	11	53	11	56	3	8907—8981
21	12	18	12	25	7	6214—9524
22	1	24	1	37	13	7568—7074
23	1	52	2	10	18	7074—7208 nur Sonntags
24	2	25	2	43	18	7208—6006 nur Sonntags
25	2	25	2	30	5	Lz, 7055—9017 nur Werktags
26	3	10	3	13	3	8961—7051
27	3	42	3	48	6	8246—7058
28	4	03	4	32	29	7058—8982 nur Sonntags
29	4	17	4	32	15	7647—8982 nur Werktags
30	5	00	5	12	12	7071—6020
31	5	36	5	56	20	6211—6003
32	6	19	6	37	18	9518—8908
33	7	01	7	27	26	6159—7216
34	8	47	8	52	5	8144—8998
35	9	07	9	24	17	8998—7053
36	9	49	10	15	26	8937—9525
37	11	22	11	26	4	6218—6066
38	11	48	11	53	5	8979—7209

Die Schließung der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau L., die Wiederöffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge. Den in der vorstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunft- und Abfahrtzeiten zugrunde gelegt. Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Lokomotiven ändern sich die Zeiten, wo die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes.

Berlin, den 1. Mai 1908. Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

445. Kommunalbezirksveränderungen.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1	Parzelle Nr. 59/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Tegel Forst in Größe von 21,58 a	Fiskalischer Gutsbezirk Tegel, Kgl. Forst	Gemeindebezirk Hermsdorf
2	Parzelle Nr. 245/38 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 13 qm Parzelle Nr. 246/38 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 16 qm Parzelle Nr. 249/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 2 a 32 qm Parzelle Nr. 259/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 67 qm Parzelle Nr. 314/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 2 a 79 qm Parzelle Nr. 350/15 des Kartenblattes 7 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 3 ha 75 a 21 qm Parzelle Nr. 351/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 3 ha 17 a 43 qm Parzelle Nr. 371/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 42 qm Parzelle Nr. 373/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 26 a 50 qm Parzelle Nr. 374/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 47 qm Parzelle Nr. 375/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 36 qm Parzelle Nr. 376/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 3 a 16 qm Parzelle Nr. 377/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 54 qm Parzelle Nr. 378/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 93 qm Parzelle Nr. 385/30 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 56 a 18 qm Parzelle Nr. 386/29 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 ha 78 a 52 qm Parzelle Nr. 394/31 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 15 ha 99 a 82 qm Parzelle Nr. 400/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 28 a 39 qm Parzelle Nr. 405/20 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 2 a 71 qm Parzelle Nr. 406/34 2c. des Kartenblatts 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 85 qm Parzelle Nr. 407/34 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 10 a 80 qm Parzelle Nr. 408/34 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 7 a 92 qm Parzelle Nr. 438/37 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 20 qm Parzelle Nr. 439/38 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 76 qm Parzelle Nr. 440/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 15 qm	Fiskalischer Gutsbezirk Cöpenick, Kgl. Forst	Gemeindebezirk Erkner vom 1. April 1908 ab

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
2	Parzelle Nr. 441/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 13 qm	Fiskalischer Gutsbezirk Cöpenick, Kgl. Forst	Gemeindebezirk Erkner vom 1. April 1908 ab
	Parzelle Nr. 442/38 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 8 a 53 qm		
	Parzelle Nr. 444/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 5 a 91 qm		
	Parzelle Nr. 446/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 24 a 13 qm		
	Parzelle Nr. 447/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 16 a 91 qm		
	Parzelle Nr. 448/54 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 7 ha 11 a 35 qm		
	Parzelle Nr. 449/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 35 a 92 qm		
	Parzelle Nr. 454/34 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 12 a		
	Parzelle Nr. 455/34 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 12 a		
	Parzelle Nr. 463/34 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 13 a 90 qm		
	Parzelle Nr. 472/34 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 6 ha 16 a 93 qm		
	Parzelle Nr. 473/0,35 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 3 ha 10 a 26 qm		
	Parzelle zu Nr. 474/0,35 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 ha 95 a 68 qm		
	Parzelle Nr. 474/0,35 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 35 a 37 qm		
	Parzelle zu Nr. 474/0,35 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 55 qm		
	Parzelle zu Nr. 474/0,35 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 21 qm		
	Parzelle Nr. 475/35 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 47 a 69 qm		
	Parzelle Nr. 476/37 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 77 a 60 qm		
	Parzelle Nr. 477/13 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 26 ha 90 a 66 qm		
	Parzelle Nr. 480/12 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 7 ha 48 a 03 qm		
	Parzelle Nr. 481/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 9 a 76 qm		
	Parzelle Nr. 484/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 75 a 78 qm		
	Parzelle Nr. 485/8 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 10 a 91 qm		
	Parzelle Nr. 488/10 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 22 ha 47 a 97 qm		
	Parzelle Nr. 492/20 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 20 a 27 qm		
	Parzelle Nr. 493/20 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 91 a 82 qm		
	Parzelle Nr. 494/20 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 24 a 18 qm		
	Parzelle Nr. 495/2 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 13 a 79 qm		

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
2	Parzelle Nr. 496/2 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 11 a 59 qm Parzelle Nr. 33 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in in Größe von 2 ha 51 a Parzelle Nr. 283/34 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 12 a 08 qm Parzelle Nr. 284/35 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 33 a 62 qm Parzelle Nr. 268/54 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 12 qm Parzelle Nr. 269/54 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 61 qm Parzelle Nr. 315/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 77 qm Parzelle Nr. 323/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 8 a 24 qm Parzelle Nr. 324/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 85 a 67 qm Parzelle Nr. 325/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 28 a 70 qm Parzelle Nr. 326/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 12 a 85 qm Parzelle Nr. 327/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 17 a 07 qm Parzelle Nr. 328/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 8 a 32 qm Parzelle Nr. 329/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 20 qm Parzelle Nr. 333/26 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 3 ha 67 a 92 qm Parzelle Nr. 334/26 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 70 a 48 qm Parzelle Nr. 335/26 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 29 a 20 qm Parzelle Nr. 336/26 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 8 a 74 qm Parzelle Nr. 337/26 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 6 a 56 qm Parzelle Nr. 340/18 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 5 a 67 qm Parzelle Nr. 341/27 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 2 ha 71 a 36 qm Parzelle Nr. 342/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 7 a 26 qm Parzelle Nr. 343/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 18 a 31 qm Parzelle Nr. 344/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 9 a 28 qm Parzelle Nr. 345/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 2 a 46 qm Parzelle Nr. 346/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 7 a 97 qm Parzelle Nr. 347/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 20 a 87 qm Parzelle Nr. 348/27 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 24 a 25 qm	Fiskalischer Gutsbezirk Cöpenick, Kgl. Forst	Gemeindebezirk Erkner vom 1. April 1908 ab

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
2	Parzelle Nr. 349/27 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 2 ha 19 a 70 qm Parzelle Nr. 352/2 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 62 qm Parzelle Nr. 353/2 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 52 qm Parzelle Nr. 355/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 22 qm Parzelle Nr. 356/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 03 qm Parzelle Nr. 357/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 3 a 81 qm Parzelle Nr. 358/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 31 qm Parzelle Nr. 359/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 4 a 86 qm Parzelle Nr. 360/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 5 a 06 qm Parzelle Nr. 361/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 13 a 62 qm Parzelle Nr. 362/7 des Kartenblattes 5 der Gemarknng Cöpenick Forst in Größe von 1 a 99 qm Parzelle Nr. 363/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 2 a 45 qm Parzelle Nr. 364/54 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 7 ha 25 a 33 qm Parzelle Nr. 365/54 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 14 qm Parzelle Nr. 366/52 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 18 a 25 qm Parzelle Nr. 367/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 79 qm Parzelle Nr. 368/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 74 qm Parzelle Nr. 369/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 24 qm Parzelle Nr. 370/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 38 a 85 qm Parzelle Nr. 372/52 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 14 qm Parzelle Nr. 379/7 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 24 a 13 qm Parzelle Nr. 380/45 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 10 qm Parzelle Nr. 381/45 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 12 a 70 qm Parzelle Nr. 382/20 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 62 qm Parzelle Nr. 383/20 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 2 a 71 qm Parzelle Nr. 387/29 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 28 a 94 qm Parzelle Nr. 388/29 2c. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 54 a 13 qm Parzelle Nr. 389/30 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 16 a 26 qm	Fiskalischer Gutsbezirk Cöpenick, Kgl. Forst	Gemeindebezirk Erkner vom 1. April 1908 ab

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
2	Parzelle Nr. 390/30 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 4 a 51 qm Parzelle Nr. 391/30 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 53 a 26 qm Parzelle Nr. 392/29 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 3 a 38 qm Parzelle Nr. 393/29 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 6 a 38 qm Parzelle Nr. 395/31 ꝛc. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 38 a 01 qm Parzelle Nr. 396/25 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 1 a 57 qm Parzelle Nr. 397/25 ꝛc. des Kartenblattes 5 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 34 a 26 qm	Fiskalischer Gutsbezirk Cöpenick, Kgl. Forst	Gemeindebezirk Erkner vom 1. April 1908 ab
3	Parzelle Nr. 175/74 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 4 a 07 qm Parzelle Nr. 183/74 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 1 a 14 qm Parzelle Nr. 184/74 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 3 a 62 qm Parzelle Nr. 186/73 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 20 a 99 qm Parzelle Nr. 173/70 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 98 a 61 qm Parzelle Nr. 174/71 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 1 ha 20 a 66 qm Parzelle Nr. 176/71 ꝛc. des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 2 ha 54 a 29 qm Parzelle Nr. 180/71 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 72 a 19 qm Parzelle Nr. 181/70 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Rüdersdorf Forst in Größe von 26 a 12 qm	Fiskalischer Gutsbezirk Rüdersdorf, Kgl. Forst	Gemeindebezirk Erkner vom 1. April 1908 ab
4	Parzelle Nr. 17 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Vogelsdorf in Größe von 9,70 a Parzelle Nr. 161/18 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Vogelsdorf in Größe von 3,60 a	Gemeindebezirk Vogelsdorf	Gutsbezirk Vogelsdorf vom 1. April 1908 ab
5	Parzelle Nr. 413/41 ꝛc. des Kartenblattes 7 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von 3,06,39 ha	Fiskalischer Gutsbezirk Cöpenick, Kgl. Forst	Gemeindebezirk Ober-Schöneweide vom 1. April 1908 ab
6	Parzelle Nr. 2313/233 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Heidedistrikt I. in Größe von 22,57 a Parzelle Nr. 2314/233 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Heidedistrikt I. in Größe von 23,00 a Parzelle Nr. 2315/233 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Heidedistrikt I. in Größe von 16,65 a Parzelle Nr. 2316/233 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Heidedistrikt I. in Größe von 13,04 a	Gemeindebezirk Woltersdorf	Gemeindebezirk Erkner vom 1. April 1908 ab
7	Parzelle Nr. 1 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Groß-Schönebeck in Größe von 8,88,50 ha Parzelle Nr. 2 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Groß-Schönebeck in Größe von 2,75,80 ha	Gemeindebezirk Groß-Schönebeck	Fiskalischer Gutsbezirk Groß-Schönebeck, Kgl. Forst, vom 1. April 1908 ab

Berlin, den 13. April 1908.

Der Landrat des Kreises Niederbarnim.

Fortsetzung der Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

446. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 7. April 1908 beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
99	4	116	14	114/15 (Spandau)	Köbcke, Ernst, Bankier in Berlin, Unter den Linden 56	—	13	26
50	3	62	—	116/16	"	—	80	20
						—	2	80
109	39 (Spandau)	1408	—	117/16	Kommunalverband der Provinz Brandenburg	—	12	11
100	63 (Spandau)	2141	—	237/16	Reichsmilitärfiskus (Munitionsfabrik)	—	8	23
50	3	62	—	17	Köbcke, Ernst, Bankier	—	5	70
52	3	63	—	18	Bork, Gustav, Kaufmann, Spandau, Lindenufer 35	—	8	20
117	88 (Spandau)	2890	—	19		—	7	60
						—	7	60
36	2	50	—	20	"	—	23	40
123	5	140	—	21	"	—	26	40
"	"	"	—	22	"	—	26	40
119	91 (Spandau)	2967	—	23	"	—	32	50
105	75 (Spandau)	2490	14	24	Königlich Preußischer Staat (Forstverw.)	—	39	10
129	5	143	—	25	Jaguschik, Berta, geb. Goralski, verehel. Rentner, Halensee, Friedrichsruherstraße 17	—	42	—
35	2	47	14	26	Moses, Isaak, Gutsbesitzer, Berlin	1	41	10
125	97 (Spandau)	3135	—	27	Wehmer, Wilhelm, Regierungs-Landmesser, Grunewald, Kunzbuntschuhstraße 12	—	96	20
133	102 (Spandau)	3304	14	28	Offene Handelsgesellschaft i. Fa. Fritz Flatow, Inhaber M. u. F. Flatow in Charlottenburg, Röntgenstraße 7a	—		
						—	27	20
123	5	140		29	Bork, Gustav, Kaufmann, Spandau	—	27	80
105	75 (Spandau)	2490		30	Königlich Preußischer Staat (Forstverwltg.)		39	10
						—		
105				31		—	40	60
				32		—	45	10
				33		—	45	50
70	ohne			145/34	Wasserbaufiskus	—	34	37
105	75 (Spandau)	2490		271/34		—	3	—
							7	77
				272/34		—	28	60
						—	39	13
70	ohne			147/35	Wasserbaufiskus	—	9	93
105	75 (Spandau)	2490		273/35	Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung)	—	5	29
						—	5	27
						—	66	96
105	75 (Spandau)	2490		274/35		—	17	41
				36		—	15	20
70	ohne			149/37	Wasserbaufiskus	—	12	85
105	75 (Spandau)	2490		275/37	Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung)	—	29	11

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
				276/37	Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung)	—	6	32
						—	10	95
						—	31	97
						—	81	52
70	ohne			151/38	Wasserbaufiskus	—	6	30
105	75 (Spandau)	2490		277/38	Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung)	—	4	66
						—	1	46
						—	16	31
						—	43	26
105				278/38		—	32	66
				279/38		—	1	78
70	ohne		14	153/39	Wasserbaufiskus	—	2	25
105	75 (Spandau)	2490		280/39	Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung)	—	2	38
				281/39		—	15	03
				282/39		—	—	18
						—	7	41
						—	17	31
70	ohne			155/40	Wasserbaufiskus	—	3	03
124	95 (Spandau)	3075		242/40	"	—	24	53
				263/40	Domänenfiskus	—	2	08
127	1 (Ruhleben)	27		264/40	"	—	22	32
						—	4	53
70	4	103		157/41	Wasserbaufiskus	—	—	80
124	95 (Spandau)	3075		243/41	"	—	9	15
						—	7	03
127	1 (Ruhleben)	27	14	265/41	Domänenfiskus	—	—	76
				266/41	"	—	—	66
70	4	103		159/42	Wasserbaufiskus	—	1	73
124	95 (Spandau)	3075		244/42	"	—	20	58
127	1 (Ruhleben)	27		267/42	Domänenfiskus	—	1	45
				268/42		—	13	17
						—	1	06
70	4	103		161/43	Wasserbaufiskus	—	4	17
127	1 (Ruhleben)	27		248/43	Domänenfiskus	—	16	23
124	95 (Spandau)	3075		249/43	Wasserbaufiskus	—	39	68
127	1 (Ruhleben)	27		269/43	Domänenfiskus	—	20	80
						—	—	71
				270/43	"	—	3	99
120	5	137		251/44	Wasserbaufiskus	—	1	28
						—	25	64
16	I.	21		252/44	Wagner, Hermann, Gärtner, Spandau	—	10	04
118	5	136		253/45	Höhne, Albert, Rentier, Charlottenburg, Berlinerstraße 123a	—	43	41
122	5	139		254/45	Wasserbaufiskus	—	2	41
						—	45	66
70	4	103		165/45	"	—	8	15
111	5	129		192/52	Flatow, Fritz, offene Handelsgesellschaft in Charlottenburg	—	18	77
						—	18	60
						—	35	54
70	ohne			163/34	Wasserbaufiskus	—	3	53

von dem Gemeindebezirk Tiefwerder abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Spandau zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Mai 1908 in Kraft.

Potsdam, den 5. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Vorarbeiten für die Umgestaltung der Berliner Ringbahn zwischen Treptow und Rixdorf.

447. Nachdem der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin die Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten für die Umgestaltung der Berliner Ringbahn zwischen Treptow und Rixdorf erteilt ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß innerhalb des Gemeindebezirks Teptow jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 5. Mai 1908.

Der Bezirksausschuß.

Schonzeit der Rehkälber.

448. Die Schonzeit der Rehkälber wird für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg für 1908 auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Potsdam, den 25. April 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zulassung von Hebammen.

449. Die nachbenannten Personen: Fräulein Luise Loleit, Fräulein Hedwig Sakolofski, Fräulein Berta Iben, Fräulein Berta Ludwig, Fräulein Gertrud Weigel, Fräulein Ida Fabian, Fräulein Sophie Otte, Frau Emilie Brehmer geb. Bergmann, Frau Betty Münstermann geb. Dancke, Frau Hedwig Mager geb. Päch, Frau Martha Wittmund geb. Krause, Frau Martha Bülow geb. Barthel haben die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 22. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung,

betr. Aufhebung einer Polizeiverordnung über die Ausführung von Straßenarbeiten.

450. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung vom 12. November 1868, betreffend die Ausführung von Straßenarbeiten, wird hierdurch sofort aufgehoben.

Berlin, den 25. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Beetz.

451. Die Postagentur in Beetz führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Osthavelland)“.

Potsdam, 27. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

452. **Personalchronik.**

Der Gerichtsrefendar Lehmann ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Steuersupernumerar Stahlberg bei der Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin ist vom 1. April 1908 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Der Steuersekretär Andree von der Veranlagungskommission in Perleberg ist vom 1. Mai 1908 ab zum Rentmeister bei der Königlichen Kreiskasse in Neustettin ernannt worden.

Der Rentenbank-Bureau-Diätar Balzer ist zum Rentenbank-Sekretär ernannt und bei der Verwaltung der Rentenbankdirektion in Berlin belassen worden.

Die Försterstelle Löcknitz in der Oberförsterei Gramzow ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Ladhoff in Rossow der Oberförsterei Gramzow übertragen worden.

Die Försterstelle Kahlenberg in der Oberförsterei Chorin ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Kraft in Tornow der Oberförsterei Lehnin übertragen worden.

Die Försterstelle Glambeck in der Oberförsterei Grumsin ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Kubens in Löcknitz der Oberförsterei Gramzow übertragen worden.

Der Hilfsbote Trikojat bei der Veranlagungs-Kommission Teltow in Berlin ist vom 1. April 1908 ab zum etatsmäßigen Boten ernannt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

453. Die dem Rendanten Wilhelm Krumnow zu Kremmen unter dem 30. Dezember 1899 erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht daselbst wird zurückgenommen.

Neu-Ruppin, den 2. Mai 1908.

Der Landgerichtspräsident.

Hierzu neun öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 8. Mai 1908.

Inhalt: Gemeindebezirksveränderungen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

454. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 7. April d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Gemarkung	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
1	9	1	6	Grunewald	Spandauer Bergbrauerei-Aktiengesellschaft	—	15	—
"	"	"	974/4	Forst		1	87	76
"	"	"	975/4	"		—	14	67
"	"	"	976/5	"		—	5	23
"	"	"	977/5	"		—	82	57
"	"	"	978/7	"		1	15	20
"	"	"	979/8	"		—	23	—
ohne		"	973/4	"	öffentlicher Weg	—	15	50
Spandauer Forst								
1	16	7	92/59	"	Eisenbahnfiskus	—	18	84
"	"	"	93/60	"		—	27	24
Charlottenburg				Gutsbezirk				
38	3303	7	85/62	Ruhleben		—	20	47
"	"	"	87/62	"		—	13	73
"	"	1	193/140	"		—	2	56
"	"	"	202/140	"		—	—	77
ohne		"	360/140	"	Provinzialverband	—	37	87

von den Gutsbezirken Grunewald Forst und Ruhleben abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Charlottenburg zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Potsdam, den 6. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

455. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 25. März d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
—	ohne		2	501/127	Wasserbaufiskus	—	49	30
			Pichelsdorf					
18	III.	90	20	79/19	Diedrich, Paul, Maurermeister	—	11	68
			Spandau					
18	III.	89	"	80/19		—	9	57
18	I.	20	"	81/19		—	1	72
18	I.	20	"	82/19		—	5	44
18	IV.	92	"	83/19		—	—	51
18	IV.	92	"	84/19		—	—	52

von dem Gemeindebezirk Pichelsdorf abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Spandau zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Potsdam, den 7. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

456. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 25. März d. J. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzellen	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
			1	360/99	Wasserbaufiskus		2	57
70			Tiefwerder	361/4			81	86
			"	362/98		1	52	45
70			"	188/13			9	60
			"	196/100			3	30

von dem Gemeindebezirk Tiefwerder abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Spandau zu vereinigen und die nachstehend verzeichnete Parzelle:

Artikel der Mutterrolle	Band	Blatt	des Kartenblatts	der Parzellen	Des Eigentümers Name und Wohnort	ha	a	qm
1195	23	918	2 Pichelsdorf	503/1	Wasserbaufiskus		26	80

von dem Stadtbezirke Spandau abzutrennen und mit dem Gemeindebzirk Tiefwerder zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Potsdam, den 7. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Ausgegeben den 15. Mai 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält $1^1/_4$ Bogen Amtsblatt, $^1/_4$ Bogen Sonderbeilage, $6^3/_4$ Bogen öffentl. Anzeiger.

457. Reichsgesetzblatt.

(Stück 19.) Nr. 3451. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 24. April 1908.

Nr. 3452. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 26. April 1908.

Nr. 3453. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. April 1908.

Nr. 3454. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908. Vom 30. April 1908.

(Stück 20.) Nr. 3455. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 1. Mai 1908.

458. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 17.) Nr. 10887 Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg. Vom 15. November 1907.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Landtagswahl.

459. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ich den Oberrealschuldirektor, Professor Dr. Mellmann und die Magistratsbauräte Laßer und Direktor Szalla als weitere Stellvertreter der Wahlkommissare für sämtliche Berliner Landtagswahlbezirke ernannt habe. Zugleich wird berichtigend bemerkt, daß der Titel des zum Wahlkommissar im 6. Berliner Wahlbezirk ernannten Dr. Buls nicht „Stadtrat", sondern „Magistratsrat" ist.

Potsdam, den 8. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

460. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat April 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1	Hafer	9	02	8	96	8	17	9	07	8	33	8	17	8	14	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland, Teltow, Deutsch-Wilmersdorf, Spandau, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Lichtenberg gilt Berlin als Hauptmarktort
2	Heu	4	20	3	68	3	68	3	85	4	20	3	31	3	41	
3	Richtstroh	2	63	2	53	2	08	2	76	2	89	2	42	2	36	

Potsdam, den 9. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

461. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		I. B Uebrige Markt-. Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Stroh. Richt-		Krumm-		Heu		Fleisch. Rind- im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	19	59	18	20	15	04	14	72	25	—	35	—	37	—	5	81	5	78	3	67	5	75	135	—	1	70	1	45
2	Beeskow	—	—	17	98	—	—	—	—	27	50	41	—	45	—	5	—	4	40	—	—	6	50	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	19	83	17	93	15	51	16	63	27	50	40	—	35	—	4	90	4	50	—	—	7	13	106	—	1	60	1	20
4	Eberswalde	20	09	18	38	16	34	15	69	38	56	40	63	70	—	6	81	6	50	—	—	8	—	120	—	1	70	1	30
5	Jüterbog	19	94	18	14	17	27	16	10	35	—	45	—	70	—	5	80	5	—	4	80	8	—	140	—	1	60	1	40
6	Luckenwalde	21	60	17	89	17	10	17	05	45	—	47	—	70	—	5	43	4	81	—	—	7	—	140	—	1	80	1	40
7	Perleberg	19	53	17	88	—	—	15	04	25	—	30	—	40	—	4	95	3	56	—	—	6	50	125	—	1	70	1	30
8	Potsdam	19	50	18	20	16	20	16	89	27	50	32	56	61	50	6	21	4	93	—	—	6	70	126	67	1	75	1	54
9	Prenzlau	19	35	18	05	14	50	14	60	34	—	41	—	75	—	6	—	4	75	2	75	5	75	127	50	1	65	1	45
10	Rathenow	18	99	17	99	17	—	16	03	26	—	28	78	37	72	4	95	3	90	—	—	5	93	130	—	1	80	1	40
11	Neu-Ruppin	20	50	18	50	16	80	15	86	36	—	44	—	66	—	5	93	5	50	5	—	8	—	145	—	1	70	1	35
12	Schwedt	20	33	19	10	17	11	15	59	27	—	33	—	52	—	6	50	4	60	—	—	6	30	—	—	1	80	1	60
13	Spandau	19	25	18	07	16	17	16	25	40	—	35	—	50	—	7	50	5	—	5	—	7	—	135	—	1	80	1	25
14	Wittstock	20	50	17	53	16	75	14	76	28	—	36	—	64	—	4	67	3	80	3	13	5	23	125	—	1	38	1	18
15	Wriezen	19	16	17	45	14	35	14	25	29	—	38	—	72	50	6	—	4	75	3	95	6	50	125	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	19	87	18	09	16	16	15	68	31	40	37	79	56	38	5	76	4	79	4	04	6	69	128	41	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Mai 1908.

Apothekeneröffnung.

462. Der Apotheker Wilhelm **Wachsmann** hat die von ihm in Steglitz in der Grunewaldstraße, Ecke Rothenburgstraße errichtete Apotheke nach stattgehabter amtlicher Besichtigung eröffnet.

Potsdam, den 5. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

463. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des im Herbste dieses Jahres stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500000 Lose zu je 0,50 Mark ausgegeben werden und 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 6. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Aufführung eines Theaterstücks.

464. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. April d. Js. zur öffentlichen Aufführung des Lustspiels in einem Akt „Der Philosoph von Sanssouci und die Jungfer Antoinette" von Dr. Otto **Weddigen** in Charlottenburg, in dem König Friedrich der Große dargestellt wird, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Potsdam, den 8. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Desinfektorenschule in Potsdam.

465. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission der Desinfektorenschüler ernenne ich in Abänderung der Amtsblattbekanntmachung vom 17. Juni 1903 Seite 286

1. den Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. **Roth** als Vorsitzenden,
2. den jeweiligen Vorsteher des Medizinaluntersuchungsamts in Potsdam,
3. für den praktischen Teil der Prüfung den städtischen Oberdesinfektor **Packheiser** in Potsdam.

Hierbei weise ich auf folgendes hin:

Ein Ausbildungskursus an der Desinfektorenschule dauert neun Wochentage einschließlich der Her- und Rückreise am ersten Tage Vormittags bezw. am letzten Tage Nachmittags. Am neunten Wochentage findet die Prüfung statt.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt, die Teilnehmer haben aber für Unterkunft und Verpflegung selbst zu sorgen. Diese nachzuweisen ist der Oberdesinfektor **Packheiser** in Potsdam bereit.

preise im Monat April 1908.

...waren. Fleisch: Schweine- (kostet 1 Kilogramm) M Pf	Kalb- M Pf	Hammel- M Pf	Geräucherter Speck (hiesiger) M Pf	Eßbutter M Pf	Eier (1 Schck. 60 St.) M Pf	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen M Pf	Mehl aus Roggen M Pf	Gersten-Graupe M Pf	Gersten-Grütze M Pf	Buchweizengrütze M Pf	Hafergrütze M Pf	Hirse M Pf	Reis, Java, mittlerer M Pf	Kaffee: Java mittlerer (roh) M Pf	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) M Pf	Speisesalz M Pf	Schweineschmalz (hiesiges) M Pf
1 30	1 60	1 70	1 60	2 54	3 90	— 38	— 38	— 43	— 30	— 50	— 50	— 50	— 45	2 40	2 70	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 43	3 50	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 23	1 46	1 60	1 70	2 70	3 70	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 40	1 88	1 75	1 58	2 68	4 25	— 31	— 28	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 60	2 50	2 80	— 24	1 60
1 40	1 50	1 70	1 60	2 80	4 —	— 40	— 36	— 45	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 40	3 60	— 22	1 60
1 30	1 70	1 80	2 —	2 75	3 60	— 38	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 30	1 70	1 55	1 70	2 48	3 32	— 33	— 29	— 27	— 27	— 46	— 43	— 36	— 55	1 65	1 85	— 19	1 90
1 60	1 74	1 90	1 77	2 59	3 96	— 43	— 35	— 55	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 22	2 —
1 50	1 50	1 65	1 70	2 70	4 10	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 70
1 41	1 50	1 80	1 70	2 71	3 78	— 42	— 38	— 50	— 48	— 55	— 50	— 50	— 65	2 50	3 50	— 21	1 60
1 38	1 65	1 75	1 55	2 80	3 80	— 45	— 38	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 40	1 40	1 60	1 80	2 76	3 87	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 24	2 —
1 45	1 55	1 65	1 60	2 60	4 10	— 38	— 33	— 35	— 50	— 50	— 45	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 40
1 15	1 27	1 53	1 54	2 47	3 10	— 35	— 28	— 48	— 43	— 53	— 50	— 50	— 60	2 40	3 30	— 20	1 55
1 30	1 60	1 60	1 60	2 60	3 52	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 55	— 50	— 55	2 10	2 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Bei Beginn des Unterrichts sind durch den Teilnehmer an den Leiter der Unterrichtskurse, den jeweiligen Vorsteher des Medizinaluntersuchungsamts in Potsdam, zu zahlen:

1. Prüfungsgebühr . . . . . . 10,00 Mark,
2. Stempel zum Prüfungszeugnis . 1,50 „
3. für die Ausrüstung . . . . . 16,00 „
4. Auslagen für Lehr- und Desinfektionsmittel . . . . 0,70 „
5. für den Leitfaden zum Unterricht 1,80 „

zusammen 30,00 Mark.

Die Kursusteilnehmer dürfen nicht über 45 Jahre alt sein, worauf besonderes Gewicht gelegt wird.

Die Zulassung zum Ausbildungskursus ist abhängig von der Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses, das sich nicht nur über die körperliche Brauchbarkeit, sondern auch darüber auszusprechen hat, daß der Bewerber nach seinen geistigen Fähigkeiten geeignet erscheint, den umfangreichen Lehrstoff in dem kurzen Lehrkursus von 9 Tagen in sich aufzunehmen; dieses Zeugnis unterliegt der Stempelpflicht mit 1,50 Mark.

Bis auf weiteres finden alljährlich 2 Kurse im Frühjahr (April-Mai) und 2 Kurse im Herbst (Oktober-November) statt.

Zur Ausbildung von Krankenschwestern in der Desinfektion sollen jährlich 2 Kurse (einer im Frühjahr und einer im Herbst) abgehalten werden und zwar von je 3 tägiger Dauer. An Kosten werden nur erhoben 1,80 Mark Auslagen für den Leitfaden zum Unterricht.

Die Termine für sämtliche Kurse werden Anfang März bezw. Anfang September im Amtsblatt veröffentlicht.

Potsdam, den 9. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Bestimmungen über Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

466. Die durch den Ministerialerlaß vom 30. Januar 1898 — I. G. 585 — veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Errichtung von Pferdezuchtvereinen und die Gewährung zinsfreier Darlehen zur Beschaffung von Vereinshengsten sind von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Erlaß vom 30. März 1908 — I. Aa 1701) einer Abänderung unterzogen worden.

Es enthalten

Anlage A: Bestimmungen, betreffend die Gewährung zinsfreier Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten;

Anlage B: Muster einer Gründungsverhandlung eines Pferdezuchtvereins;
Anlage C: Muster einer Gründungsverhandlung einer Pferdezuchtgenossenschaft;
Anlage D: Muster eines Vertrages mit dem Stationshalter;
Anlage E und F: Muster von Schuldurkunden.

Potsdam, den 7. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen.

467. Der § 4 der im Amtsblatt für 1908 Seite 19 veröffentlichten Bekanntmachung vom 10ten Januar 1908 wird dahin berichtigt:

Der Anfang des Absatzes 2 hat zu lauten: „Sie kann bis zum einschließlich 14. Tage" usw. und im Absatz 5 ist zu setzen: „§ 45" statt „§ 43".

Hamburg, den 24. März 1908.

Die Polizeibehörde.

* * *

Veröffentlicht mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. Februar 1908 — Amtsblatt Seite 95/97.

Potsdam, den 8. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

468. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Hobrechtsfelde. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk. Kreis Osthavelland: Dallgow. Kreis Westhavelland: Hohennauen, Tremmen.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Rummelsburg, Friedrichsfelde, Weißensee, Birkenwerder, Bernau, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Oranienburg, Schmachtenhagen, Hobrechtsfelde. Kreis Osthavelland: Velten.

c) Milzbrand. Kreis Ruppin: Manker. Kreis Osthavelland: Nauen. Kreis Westhavelland: Tieckow, Kieck. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Petkus.

d) Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferde des Leutnants Grafen zu Lynar, Karlstraße 5.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Blindow. Kreis Ostprignitz: Dannenwalde. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau, Wernsdorf. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Bernau, Liebenwalde, Schäferei Tasdorf, Lichtenow, Mühlenbeck, Borgsdorf, Schmetzdorf, Schönow, Blankenburg, Herzfelde, Friedenthal, Hohenneuendorf, Löhme, Birkenwerder, Franz.-Buchholz, Liebenwalde.

c) Brustseuche. Kreis Westprignitz: Quitzow.

Potsdam, den 12. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verordnung

betreffend den Schulbesuch der Schifferkinder.

469. Auf Grund des § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) sowie der §§ 43, 46 und 48 II. 12 Allgemeinen Landrechts verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgendes:

§ 1. Schiffer, welche im Regierungsbezirk Potsdam ihren Wohnsitz haben und wegen ihrer häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse genötigt sind, ihre schulpflichtigen Kinder auf der Fahrt mitzuführen, haben die Kinder in den Städten bei der Schuldeputation, auf dem Lande bei dem Ortsschulinspektor vor Beginn der Fahrt unter Nachsuchung von Urlaub aus der Ortsschule abzumelden und nach der Rückkehr wieder anzumelden.

Ueber die Abmeldung ist den Schiffern von den betreffenden Behörden eine Bescheinigung auszustellen. Die Schiffer haben diese Bescheinigung während der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen jeder Zeit den Organen der allgemeinen und der Strompolizei vorzulegen.

§ 2. Die Ab- und Anmeldung (§ 1) ist in der Schülerliste zu vermerken.

§ 3. Schiffer, welche schulpflichtige Kinder auf der Fahrt mit sich führen, haben — sei es, daß sie im Regierungsbezirke Potsdam ihren Wohnsitz haben oder nicht — falls sie anlegen und der Aufenthalt voraussichtlich länger als 3 Tage (72 Stunden) dauert, ihre Kinder in diejenige Volksschule zu schicken, welche vom Schiffe aus am besten zu erreichen ist. Der betreffende Schulverband ist zur Aufnahme der Kinder verpflichtet.

§ 4. Ueber den Schulbesuch der Kinder gemäß § 3 ist dem Schiffer von dem Lehrer der betreffenden Schule, wenn mehrere Lehrer vorhanden sind, von dem ersten Lehrer (Rektor, Hauptlehrer), eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muß ersehen lassen, an welchen Tagen die Kinder die Schule besucht haben.

Die Bescheinigung ist bis zur Rückkehr in die Heimat, längstens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Bescheinigung ausgestellt ist, aufzubewahren und auf Verlangen jeder Zeit den Beamten der allgemeinen und der Strompolizei vorzuzeigen. Die Bescheinigung ist auch bei der Wiederanmeldung in der Heimatschule gemäß § 1 mit vorzulegen.

§ 5. Die Ausstellung der Bescheinigung (§ 4) ist in der Schülerliste zu vermerken.

§ 6. Soweit sich aus den §§ 1—5 dieser Verordnung nichts anders ergibt, unterliegt der Besuch der Volksschule durch die Schifferkinder den Bestimmungen, welche für den Schulbesuch der Volksschulen überhaupt erlassen sind. Insbesondere haben daher die zuständigen Behörden, falls die Schifferkinder infolge der durch die Teilnahme an der Reise herbeigeführten Unterbrechungen im Unterricht die erforderliche Schulreife nicht erlangen, in Gemäßheit unserer Anweisung vom 14. April 1900 (Amtliches Schulblatt 1900 Seite 69), betreffend die Regelung des Besuchs der Volksschulen, die Verlängerung des Schulbesuches anzuordnen, bis die Kinder die erforderliche Schulreife erlangt haben.

§ 7. Schiffer, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Den vorstehenden Vorschriften unterliegen in gleicher Weise wie die Schiffer Mütter oder sonstige gesetzliche Vertreter von schulpflichtigen Kindern, welche auf der Fahrt zu Schiffe mitgeführt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Die Verordnung vom 15. Februar 1884 (Amtsblatt Seite 261), betreffend die Ausübung der Kontrolle über den Schulbesuch der Schifferkinder, wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Wo in anderen Verordnungen oder Verfügungen auf die aufgehobene Verordnung bezug genommen wird, tritt diese Verordnung an deren Stelle.

Potsdam, den 9. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verzeichnis der gemäß § 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes festgestellten Normalstädte.

470. Die unten abgedruckten, nach Anhörung des Provinziallandtages gemäß § 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. Seite 317) behufs der zweiten Gebäudesteuerrevision (§ 20 a. a. O.) für den Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1893 festgestellten Normalstädte sind nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers auch für die zur Zeit in der Ausführung begriffene dritte Revision der Gebäudesteuerveranlagung maßgebend:

Lfd. Nr.	Kreis	Normalstadt	Bemerkungen
1	Angermünde	Angermünde	Für den ganzen Kreis
2	Beeskow-Storkow	Beeskow	" " " "
3	Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	" " " "
4	Niederbarnim	Bernau	" " " "
5	Oberbarnim	a. Eberswalde	Für den Kreisteil nördlich der Biesenthaler Forst und einer die Gemarkungen Melchow, Tuchen, Klobbicke, Heckelberg, Alt- und Neu-Gersdorf und Hohenfinow einschließenden Linie
		b. Wriezen a. O.	Für den übrigen Teil des Kreises
6	Osthavelland	a. Nauen	Für die von der Berlin—Hamburger Eisenbahn durchschnittenen und südlich davon liegenden Gemeinde- und Gutsbezirke
		b. Kremmen	Für den übrigen Teil des Kreises
7	Ostpriegnitz	Wittstock	Für den ganzen Kreis
8	Prenzlau	Strasburg	" " " "
9	Ruppin	Lindow	" " " "
10	Teltow	Cöpenick	" " " "
11	Templin	a. Zehdenick	Für die westlich der Havel und nordwestlich an und in der Oberförsterei Himmelpfort liegenden Gemeinde- und Gutsbezirke
		b. Templin	Für den übrigen Teil des Kreises
12	Westhavelland	Rathenow	Für den ganzen Kreis
13	Westpriegnitz	Perleberg	" " " "
14	Zauch-Belzig	a. Werder	Für die von der Linie Schmerzke—Prützke—Grebs—Michelsdorf — Raedel — Busendorf — Canin — Claistow — Ferch durchschnittenen und für die nördlich davon liegenden Gemeinde- und Gutsbezirke einschließlich Caputh
		b. Treuenbrietzen	Für den übrigen Teil des Kreises

Potsdam, den 28. April 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhähne.

471. Für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg, wird der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne im Jahre 1908 auf den 18. Mai festgesetzt.

Potsdam, den 5. Mai 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Vorarbeiten für die Umgestaltung der Berliner Ringbahn zwischen Treptow und Rixdorf.

472. Nachdem der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin die Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten für die Umgestaltung der Berliner Ringbahn zwischen Treptow und Rixdorf erteilt ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß innerhalb des Gemeindebezirkes Rixdorf jeder Besitzer auf seinem Grund

und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 12. Mai 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

473. Bei der Posthilfstelle in Schöneiche (Kreis Niederbarnim) bei Klein-Schönebeck (Kreis Niederbarnim) wird am 9. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 4. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

474. Bei der Posthilfstelle in Damsdorf (Kreis Zauch-Belzig) bei Großkreuz (Mark) wird am 8. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 4. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Vergebung einer Apothekenkonzession.

475. Die Konzession für die auf dem Grundstück Stendalerstraße Nr. 11 hierselbst genehmigte Apotheke soll infolge Großjährigkeit der Kinder des am 21. Januar 1896 verstorbenen bisherigen Konzessionars mit der Verpflichtung von neuem vergeben werden, **daß der künftige Konzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 8. März 1842 die vorhandene Apotheken-einrichtung mit dem gesamten Inventar und den Vorräten nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. Juni d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und die **an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a) die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2)
   b) den Ort und
   c) die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit.
2. Die Approbation und die darauf folgenden Servierzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden

476. Marktpreise für den

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	20	77	20	65	20	53	18	70	18	63	18	56	16	23	15	58	14	72	17	72	16	84
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	40	—	40	—	60	—	7	50	1	70	1	35	1	45	1	65	1	60	1	60	2	70	3	47
in Charlottenburg	42	50	40	—	62	50	6	50	1	75	1	50	1	55	1	85	1	60	1	70	2	60	3	20
in Schöneberg .	42	14	42	50	68	33	7	44	1	72	1	30	1	45	1	56	1	55	1	58	2	87	3	76
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	7	—	1	59	1	38	1	39	1	55	1	50	1	45	2	60	4	—

Berlin, den 5. Mai 1908.

Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,

3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5. eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1889** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Berlin, den 29. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

Monat April 1908.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Mais				Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.					
gering		gut		mittel		gering		mixed		runder														Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																													
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
15	99	22	50	21	45	20	45	16	03	15	93	18	29	5	63	8	14	—	—	6	50	131	13	9	50	3	05	4	73
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee Java						Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										mittlerer (roh)		in gebr. Bohnen		Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	—	40	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	43	—	37	—	46	—	44	—	52	—	50	—	43	—	60	2	47	—	—	3	03	—	20	1	09
in Schöneberg . .	—	45	—	43	—	45	—	45	—	48	—	55	—	45	—	70	2	50	—	—	4	—	—	24	1	30
in Rixdorf	—	40	—	36	—	40	—	50	—	50	—	45	—	50	—	60	2	—	—	—	3	10	—	24	1	10

Der Polizei-Präsident.

Veranstaltung öffentlicher Versammlungen.

477. Auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern zur Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) erlassenen Verordnung vom 8. Mai 1908 zu I.,1 bestimme ich hierdurch, daß es innerhalb des Ortspolizeibezirks Berlin für die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten einer Anzeige bei der Polizeibehörde nicht bedarf, wenn die betreffende Versammlung in einer der nachstehend aufgeführten, in Berlin erscheinenden Tagesblätter öffentlich bekannt gemacht ist: 1. Neue Preußische Zeitung. 2. Deutsche Tageszeitung. 3. Deutsche Nachrichten. 4. Staatsbürger-Zeitung. 5. Post. 6. National-Zeitung. 7. Vossische Zeitung. 8. Freisinnige Zeitung. 9. Berliner Tageblatt. 10. Berliner Morgenpost. 11. Germania. 12. Vorwärts. 13. Berliner Neueste Nachrichten. 14. Berliner Lokal-Anzeiger. 15. Tägliche Rundschau. 16. Berliner Börsen-Courier. 17. Berliner Börsen-Zeitung. 18. Berliner Intelligenzblatt. 19. Berliner Volkszeitung. 20. Der Reichsbote. 21. Der Tag. 22. Norddeutsche Allgemeine Zeitung. 23. Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Berlin, den 11. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

Allerhöchst genehmigte Stiftungen und Zuwendungen.

478. Im abgelaufenen Vierteljahr ist zur Errichtung der

1. von der verstorbenen Frau Geheimen Kommerzienrat Ida Simon geborenen Lehweß in Berlin zum Zwecke der Unterstützung solcher Frauen und Mädchen, die mit akuten oder chronischen Frauenleiden behaftet sind, mit einem Kapital von 500000 Mark unter dem Namen „Ida Simon-Stiftung“ zu Berlin begründete Stiftung. I. B. 200 06,

2. von dem verstorbenen Rentner, früheren Apotheker Karl Worff zu Gunsten des Kaiser und Kaiserin Friedrichkrankenhauses in Berlin, der Berliner Ferienkolonien und der Ferienkolonie der Berliner Odd. Fellow Logen mit einem Kapital von ungefähr 100000 Mark unter dem Namen „Karl Worff-Stiftung“ zu Berlin begründete Stiftung. I. B. 199 08 die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden.

Ferner haben folgende Zuwendungen die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1. Zuwendungen des verstorbenen Rentners Rudolf Ernst Karl Pöhlig zu Berlin
   a) an die Stadtgemeinde Berlin im Betrage von 100000 Mark,
   b) an die Gemeinde Treptow bei Berlin im Betrage von 25000 Mark,
   c) an die Stadtgemeinde Hornburg am Harz im Betrage von 25000 Mark (1 B. 952 08),

zur Verteilung der Zinsen an Arme und Notleidende.

2. Zuwendung der Witwe Mathilde Priester geb. Knopf zu Berlin im Betrage von 12600 Mark an die jüdische Gemeinde in Berlin zu einer Zimmerstiftung in der III. Altersversorgungsanstalt der jüdischen Gemeinde. I. B. 1396 08.

3. Zuwendung des verstorbenen Justizrats Gustav Rosenheim im Betrage von etwa 35000—40000 Mark an die Stadtgemeinde Berlin zur Errichtung einer Justizrat Gustav und Anna geborenen Fürsten-Rosenheim-Stiftung zu wohltätigen Zwecken. I. B. 1605 08.

4. Zuwendungen der Erben des verstorbenen Bankiers Julius Bleichröder an die Stadtgemeinde Berlin im Betrage von 200000 Mark zur Errichtung einer Julius Bleichröder-Stiftung, mit deren Zinsen bedürftigen Gemeindeschülern und Schülerinnen Ferienausflüge ermöglicht werden sollen. I. B. 1596 08.

5. Zuwendungen an die St. Andreaskirchengemeinde in Berlin für die Ausschmückung der Zwingli-Kirche im Betrage von 120000 Mark und zwar von:
   1. Hoflieferant Albert Tabbert 80000 Mark,
   2. Frau Geheimrat Franke 12000 Mark,
   3. deren Söhnen und Töchtern 12000 Mark,
   4. Frau Tabbert 10000 Mark,
   5. Konrad Lehmann 6000 Mark. I. B. 1845 08.

6. Zuwendung des verstorbenen Senatspräsidenten Gerhard Eichhorn im Betrage von 30000 Mark an die König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter in Berlin. I. B. 1935 08.

7. Zuwendungen des verstorbenen Kaufmanns Moritz Brauer und dessen Ehefrau Berta Brauer geb. Zade im Betrage von 6000 Mark an die jüdische Gemeinde in Berlin zur Unterhaltung der Grabstätte der Erblasser, sonst zur beliebigen Verwendung. I. B. 2285 08.

8. Letztwillige Zuwendung der Frau Superintendent Berta Röhricht geb. Holtz im Betrage von 9000 Mark an die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden.

9. Zuwendung der Erben des verstorbenen Kommerzienrats Hermann Nathan Israel im Betrage von 10000 Mark an den Berlin-Brandenburger Heilstätten-Verein für Lungenkranke.

10. Schenkung der Aktiengesellschaft-Industriegelände Schöneberg im Betrage von 10000 Mark an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Schöneberg.

11. Schenkung des Kommerzienrats Otto Bestehorn in Aschersleben im Betrage von 30000 Mark an den Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz.

12. Schenkung des Kommissionsrats und Fabrikbesitzers Heinrich Sachs in Friedenau im Betrage von 20000 Mark an den Verein zur Beförderung der Kleinkinder-Bewahranstalten in Berlin.

13. Schenkung der verwitweten Frau Laura Oelbermann geb. Nickel in Köln im Betrage von 250000 Mark an die Deutsche Adelsgenossenschaft in Berlin.

14. Schenkung einer Hypothek von 84000 Mark seitens des Rentners Reinhold Jentsch in Groß-

Lichterfelde an den Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung.

15. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Obersten z. D. Hermann Hans Oskar Jobst Zöllner im Betrage von 49000 Mark an die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland.

16. Schenkung der Frau Ida Feist geb. Reichenheim im Betrage von 10000 Mark an den Frauen-Verein von 1833 zum Besten israelitischer Waisenmädchen.

17. Letztwillige Zuwendung des Rentners Wilhelm Kelterer mit der Hälfte seines Nachlasses im Betrage von etwa 149000 bis 150000 Mark an den Verein Berliner Kaufleute der Kolonialwaren-Branche E. V. zur Errichtung einer „Wilhelm Kelterer-Stiftung".

18. Schenkung des der Frau Luise von Tümling geb. von Boyer gehörigen Ritterguts Löbichau im Herzogtum Sachsen-Altenburg an die Deutsche Adelsgenossenschaft zur Errichtung eines adeligen Damenstifts unter dem Namen „Johanna-Luisen-Stift".

19. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Senatspräsidenten Gerhard Eichhorn im Betrage von 10000 Mark an den Verein „Freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen".

Berlin, den 30. April 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Viehentschädigungen in Fällen von Rotzkrankheit, Lungenseuche und Milzbrand.

479. In Gemäßheit des Rotzkrankheits- und Lungenseuchen-Reglements vom 18. I. 1876/10. III. 1885 und der § 11 ff. des Milzbrandreglements vom 4. III. 1893/4. IV. 1895 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die am 2. Dezember 1907 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung **289228 Pferde** und **870934 Rinder** ergeben hat.

	Rotzkrankheit und Lungenseuche						Milzbrand					
	Pferde		Rinder		Summe		Pferde		Rinder		Summe	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
Im Jahre 1907 sind an Entschädigungen gezahlt worden:	22660	—	—	—	22660	—	2555	25	122134	64	124689	89
Hierzu treten 3 v. H. Verwaltungskosten mit	679	80	—	—	679	80	76	66	3664	04	3740	70
so daß ein Bruttoaufwand von zu decken ist.	23339	80	—	—	23339	80	2631	91	125798	68	128430	59
Bei einem Viehbestande von 289228 Pferden und 870934 Rindern *ergiebt eine Ausschreibung* a. für jedes **Pferd**: **bei Rotzkrankheit von 9 Pf.**	26030	52			26030	52						
bei Milzbrand von 1 Pf. . .							2892	28				
b. für jedes **Rind**: **bei Lungenseuche von — Pf.**			—	—	—	—					133532	38
bei Milzbrand von 15 Pf. .									130640	10		
so daß nach Abzug von 3 v. H. Hebegebühren	780	92	—	—	780	92	86	77	3919	20	4005	97
aufkommen	25249	60	—	—	25249	60	2805	51	126720	90	129526	41
das sind gegenüber der Verteilungssumme von	23339	80	—	—	23339	80	2631	91	125798	68	128430	59
mehr	1909	80	—	—	1909	80	173	60	922	22	1095	82
die dem Ende 1906 auf . . .	6077	01	10368	49	16445	50	9525	86	11480	97	21006	83
angewachsenen Rücklagefonds zufließen, so daß dieser sich stellt auf	7986	81	10368	49	18355	30	9699	46	12403	19	22102	65

Berlin, den 5. Mai 1908.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Befugnisse des Zollamts zu Friesack.

480. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 16. April d. Js. III. 7031 ist dem Zollamt zu Friesack die Befugnis zum Verkauf von Schlußnotenstempelmarken, gestempelten und ungestempelten Formularen zu Schlußnoten sowie zur Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken und zur Abstempelung von reichsstempelpflichtigen Vertragsurkunden erteilt.

Berlin, den 4. Mai 1908.

Der Präsident der Königl. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

481. Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Guts- oder Gemeindebezirk	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk	Beschlußbehörde und Beschluß J.-Nr.
1	Gemeindebezirk Woltersdorf Kartenblatt 4 Nr. 378/228 von 0,1572 ha	Gemeindebezirk Woltersdorf.	Forstgutsbezirk Woltersdorf.	Kreisausschuß Jüterbog 4. März 1908. II. 1449.
2	Gemeindebezirk Frankenförde Kartenblatt 3 Nr. 109 bis 117 von 30,0160 ha.	Gemeindebezirk Frankenförde.	Forstgutsbezirk Zinna.	Kreisausschuß Jüterbog 4. März 1908. II. 1450.

Jüterbog, den 4. Mai 1908. Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Motorbootswettfahrt.

482. Unter Bezugnahme auf die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 8. September 1906 (Amtsblatt Stück 37 vom 14. September 1906) wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonntag den 17. Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr eine Motorbootswettfahrt vom Kaiserlichen Automobilklub in Gemeinschaft mit dem Deutschen Motorbootklub und dem Motor-Jachtklub von Deutschland wird abgehalten werden. Cöpenick, den 7. Mai 1908.

Der Wasserbauinspektor.

Ruderregatta.

483. Mit Bezug auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 4. Juni 1907 (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung Stück 23 Jahrgang 1907 Seite 270) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ruderregatta des Berliner Regattavereins am 13., 14. und 15. Juni dieses Jahres stattfindet. Cöpenick, den 5. Mai 1908.

Der Wasserbauinspektor.

484. **Personalchronik.**

Im Kreise Teltow ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: der bisherige Amtsvorsteher Kuzitschka in Adlershof für den Bezirk 22 — Alt-Glienicke —.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Diplom-Ingenieur Waldemar Buchholz in Bredereiche für den Bezirk 20 — Himmelpfort —.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Rechnungsführer Emil Bölhoff in Wilkendorf für den Bezirk 14 — Hirschfelde —.

Der Steuersekretär Winkelmann ist von der Veranlagungskommission in Kreuzburg O.-S. an die Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin zum 1. Mai 1908 versetzt.

Der Spezialkommissionssekretär Rosenau in Perleberg ist zum Spezialkommissionsbureauvorsteher ernannt worden.

Der Militäranwärter Böhm bei der Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin ist vom 1. Mai 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Baudiß bei der Veranlagungskommission Teltow in Berlin ist vom 14. April 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Zieße bei der Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin ist vom 4. Mai 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer August Paul Ferdinand Herold zu Reichenberg, Diözese Wriezen a. O., ist zum Oberpfarrer der Parochie Kremmen, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Blach ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der 7. Realschule angestellt worden.

Der Lehrer Rapmund ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Richter ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Matheus ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hoffmann ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Hedwig Steffenhagen in Karolinenhöhe bei Spandau.

Der Lehrer Mücklisch ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle (S.) im 1. Vierteljahr 1908.

Beim oberbergamtlichen Kollegium trat der Obebergrat Duszynski als technisches Mitglied ein.

Hierzu eine Sonderbeilage und sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Verordnung

zur

Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908

(R.G.Bl. S. 151).

I. Das Reichsvereinsgesetz schreibt im § 5 für die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten eine Anzeige bei der Polizeibehörde vor, die mündlich oder in jeder schriftlichen Form (Brief, Postkarte, Telegramm) erfolgen kann. An Stelle dieser Anzeige läßt es nach § 6 Abs. 1 auch die öffentliche Bekanntmachung zu, deren Erfordernisse die Landeszentralbehörde zu bestimmen hat. Diese Bekanntmachung muß so gestaltet werden, daß die Polizei bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit rechtzeitig Kenntnis von dem Stattfinden der Versammlung erhalten kann.

Demgemäß wird bestimmt, daß es der im § 5 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind, nicht bedarf, wenn die Bekanntmachung folgenden Erfordernissen genügt:

1. Bekanntmachung durch Zeitungen.

a) Die Bekanntmachung durch Zeitungen muß in deutscher Sprache abgefaßt und in einer der Zeitungen erfolgt sein, die hierzu für die Gemeinde, in deren Bezirk die Versammlung stattfinden soll, von dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen von dem Oberamtmann, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in Berlin von dem Polizeipräsidenten bestimmt sind. Für jede Gemeinde müssen wenigstens zwei Zeitungen bestimmt werden, unter denen sich wenigstens eine täglich (abgesehen von den durch Sonn- und Feiertage bedingten Unterbrechungen) erscheinende Zeitung befinden muß.

b) Die Bekanntmachung muß die Überschrift tragen: Öffentliche politische Versammlung. Es muß sich aus ihr Zeit und Ort der geplanten Versammlung sowie der Name, der Wohnort und die Wohnung des Veranstalters ergeben.

c) Die Zeitungsnummer, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, muß so zur Ausgabe gelangt sein, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde sein kann. Bei Zeitungen, die innerhalb des Polizeibezirks des Versammlungsorts erscheinen, wird diesem Erfordernis genügt, wenn die betreffende Zeitungsnummer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangt ist.

2. Bekanntmachung durch Anschlag.

Die Bekanntmachung kann durch Anschlag geschehen, wenn die Versammlung in einer Gemeinde veranstaltet wird, in der öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Ankündigungen mittels Plakats bestehen. Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und den Erfordernissen zu 1b genügen. Der Anschlag muß an den im Gemeindebezirk, bei Gemeinden, die in Polizeireviere eingeteilt sind, an den im Polizeirevier des Versammlungslokals vorhandenen öffentlichen Anschlagssäulen oder -tafeln mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung erfolgt sein.

II. Nach § 12 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen, abgesehen von den im § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, in deutscher Sprache zu führen.

Nach § 12 Abs. 4 sind weitere Ausnahmen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig. Demgemäß wird bestimmt, daß für Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen

in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen der Mitgebrauch der litauischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein der Mitgebrauch der masurischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Frankfurt a/O. und Liegnitz der Mitgebrauch der wendischen Sprache,

in dem Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen der Mitgebrauch der wallonischen und der französischen Sprache

gestattet ist.

Für die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen ist in denjenigen Amtsbezirken des Kreises Tondern im Regierungsbezirk Schleswig, in denen nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung die Bevölkerung dänischer Muttersprache sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigt, der Mitgebrauch der dänischen Sprache unter denselben Bedingungen gestattet, wie nach § 12 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes in den dort bezeichneten Landesteilen.

Den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin wird die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zu gestatten.

III. Im Sinne des Reichsvereinsgesetzes ist unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörde, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Gemeindebehörde, unter Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin zu verstehen.

Berlin, den 8. Mai 1908.

Der Minister des Innern.

v. Moltke.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Ausgegeben den 22. Mai 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 3 Bogen Amtsblatt, 7 Bogen öffentl. Anzeiger.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

485. **Nachtrag**

zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (G.-S. S. 139/40).

An Chausseegeld wird entrichtet

1. von einsitzigen Kraftfahrrädern ohne jeden Anhang . . . . 5 Pf.
2. von allen übrigen Kraftfahrrädern . 10 "

Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftfahrrädern, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrrädern entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. April 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Durchschnittsmarktpreise.

486. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. April v. Js. — Amtsblatt von 19.. Seite 161/62 — bringe ich hierdurch gemäß § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — (R.-G.-Bl. S. 129 ff. — die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntnis, nach denen im Falle einer Mobilmachung in der Zeit bis zum 31. März 1909 die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- un Roggenmehl zu gewähren ist.

In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei allen Normalmarktorten mit Ausnahme von Berlin der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mit enthalten.

* * *

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1908 bis dahin 1909.

	Preise für 100 kg													
	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Stadt Berlin. Normalmarktort für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Charlottenburg, Deutsch Wilmersdorf und Lichtenberg.														
Durchschnitt:	16	48	14	38	15	39	6	31	5	31	19	78	17	26
Stadt Prenzlau. Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.														
"	15	96	13	71	13	74	4	76	4	43	19	55	18	25
Stadt Schwedt. Normalmarktort für den Kreis Angermünde.														
"	16	76	14	54	14	74	5	17	4	17	20	46	19	30

	Preise für 100 kg													
	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Stadt Beeskow. Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.														
Durchschnitt:	16	03	14	08	14	70	5	65	4	34	19	68	18	73
Stadt Luckenwalde. Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.														
„	16	45	14	17	15	27	5	69	4	40	20	12	18	62
Stadt Potsdam. Normalmarktort für den Stadtkreis Potsdam und für den Kreis Zauch-Belzig.														
„	16	60	13	86	15	51	5	42	4	55	20	27	18	43
Stadt Brandenburg. Normalmarktort für den Stadtkreis Brandenburg und für den Kreis Westhavelland.														
„	16	23	13	99	14	58	4	54	3	54	19	78	17	98
Stadt Neu-Ruppin. Normalmarktort für den Kreis Ruppin.														
„	16	76	14	38	14	48	5	25	4	90	20	58	19	10
Stadt Pritzwalk. Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.														
„	16	68	13	65	14	11	4	76	3	67	19	93	17	68
Stadt Perleberg. Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.														
„	16	20	13	88	14	26	5	16	3	72	19	87	18	39

Potsdam, den 11. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

487. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet, was folgt:

Titel I. **Geltungsbereich der Polizeiverordnung.**

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

Titel II. **Einteilung der Aufzüge.**

§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:
1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. **Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.**

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4. Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:
1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;

3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuersicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuersicheren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I. oder II. feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II. 1 und 2 zutreffen.

IV. Ueber der Decke des Fahrkorbes in seinem höchsten normalen Stande muß eine freie Höhe von mindestens 1,00 m vorhanden sein. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II. 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III.) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7. Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II.).

II. Fahrschachttüren oder -Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Oeffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $^1/_{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf festes Mauerwerk aufsetzt.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden, als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablaßvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf Bremsfahrstühle und Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I. 4), finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Oeffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $^1/_8$, Gurte nicht über $^1/_8$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $^1/_6$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschacht müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung unter selbsttätigem Verschluß gehalten werden, solange der Fahrkorb in Bewegung ist, und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

§ 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III. Satz 1), ist eine Be-

tätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit von einander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden, von denen die eine selbsttätig sein muß. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

§ 16. Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Uebertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17. Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18. Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlußtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug" sowie die zulässige Belastung einschießlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Oeffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II. mit der Maßgabe, daß bei Verwendung nur eines Seiles die aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Beanspruchung nicht mehr als ein Viertel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III.).

§ 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle

in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, sofern auf ihnen ein Führer mitfahren darf.

§ 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbewegung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26. Windevorrichtung.

Handwinden sind mit Lastdruckbremsen und stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27. Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III.)

§ 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug! sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. **Betrieb der Aufzüge.**

§ 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV. vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest verschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis (Anlage 1) ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenfahrstuhls ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel VI. **Inbetriebsetzung und Ueberwachung der Aufzüge.**

§ 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizei-

verordnung beigefügten Muster (Anlage 2) und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtabschlüsse — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 34. Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung (Anlage 3) zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremseinrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung (Anlage 4) auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuche anzuheften. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anlage 5) entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36. Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III.), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10, I., 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Ueberwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I. Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. **Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39. Uebergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

§ 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 6. September 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam von 1898 Seite 420—423) aufgehoben.

Potsdam, den 8. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

* * *

Anlage 1.

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der . . . ., geboren am . . . . 1 . . . zu . . . . gemäß § . . . . . der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen vom . . . . von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der . . . . befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des . . . . zu . . . . mit der Fabriknummer . . . . zu führen.

Es wird dem . . . ., nachdem er die im § . . . . . der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

. . . ., den . . . . 19 . .

Der Sachverständige.

. . . .

* * *

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) . . . .

. . . .

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße)

. . . .

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von . . . .

. . . . dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt
. . . . kg oder . . . . Personen (einschl. des Führers).
Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt . . . kg, das des Gegengewichts . . . . kg.
Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ als 0,7 qm.
Der Antrieb des Aufzugs erfolgt . . . .
. . . .

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3).
Der Aufzug wird . . . .
. . . . angelegt.

Ausführung des Fahrschachts (§§ 4, 6).
Die Fahrbahn ist von . . . .
in ganzer — bis auf . . . m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahrschachts (§ 5).
Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit . . . .
. . . . abgedeckt.

Fahrschachttüren (§ 7).
Der Fahrschacht ist durch . . . . zugänglich,
die aus . . . . hergestellt sind.

Lichtöffnungen im Fahrschacht (§ 8).
Lichtöffnungen sind . . . . vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß
. . . . qm.

Fang- oder Bremsvorrichtung (§ 10).
Der Aufzug ist mit einer . . . .
. . . . versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbes (§ 11).
Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von . . . . m in der Sekunde erreichen, deren Ueberschreitung durch . . . .
. . . . verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§ 18, 28).
Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § . . . .

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 18, 22).
Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14—16, 23—25).
Die Steuerung liegt . . . . des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch . . . .
. . . . zur Ruhe gebracht wird.
Die Türverschlüsse entsprechen dem § . . . .

Besondere Sicherungen (Signalzeiger — Aufsatzvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängeseil usw. (§§ 10 I 3, 17, 19, 27).
Der Aufzug ist mit . . . .
. . . .
. . . .
versehen.

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29).
Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt: . . . .
. . . .
. . . .

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32).
Die Bedienung des Fahrstuhls wird
Führer . . . . . unter Aufsicht
erfolgen.

. . . ., den . . . ., den . . . .
Der Unternehmer des Aufzugs. Der Verfertiger des Aufzugs.

* * *

Anlage 3.

Gebührenordnung

zu der Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen Personenaufzug *) ℳ	einen Lastenaufzug ℳ	einen kleinen Aufzug (§ 4 III.) oder Bremsaufzug (§ 21) ℳ	Bemerkungen
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II.) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II. auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	30	20	10	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug	20	15	—	
	2. für jeden folgenden, an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	5	—	—	
	2. für jeden folgenden, an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer . . .	2,50	—	—	

IV. Ermäßigte Gebühren nach I_2, II_2, III_2, sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.

V. Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern I. zu berechnen.

Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.

Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I., II. oder III. handelt, eine Gebühr nach I_1, II_1 oder III_1 zu erheben.

VI. Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

VII. Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

* * *

Anlage 4.

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Bescheinigung

über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)

(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von . . . .
bestimmte . . . . Aufzug des . . . .
zu . . . . , welcher im Jahre . . . . . von der Firma . . . .
. . . . zu . . . . erbaut wurde und mit der laufenden

Fabriknummer .... versehen ist, wurde heute gemäß § .... der Polizeiverordnung vom .... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen .... geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom .... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

......................., den .... 1 ....

Der Sachverständige.

....

* * *

Anlage 5.

Bescheinigung

über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren, verglichen, wobei sich nichts folgendes zu erinnern fand ....
....
....
....

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen ....
....
....

haben zu .... Ausstellungen Veranlassung gegeben.
....
....

Die Unterhaltung der Anlage war ....
....

Der Führer des Aufzugs .... war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen .... vertraut.

......................., den .... 1 ....

Der Sachverständige.

....

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

......................., den .... 1 ....

Der Sachverständige.

....

* * *

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander

folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.

2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter 0,75 × 0,75 m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand von einander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.
6. In jedem Geschoß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II. mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit $^1/_5$ ihrer Tragfähigkeit beansprucht wird.
8. Der Fahrschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschoßbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrschacht und die Umsatzstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebes des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperren.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
    a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
    b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
    c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
    d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.

    Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.
13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3.

„Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Uebertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzuges zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzugs, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung, „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend

angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuersicher ausgeführten Fahrschacht erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhause zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist,

Zu § 4.

Als „feuerfeste" Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen. Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände" gelten zurzeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Rabitzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen u. dgl. Bei Anwendung von Rabitz-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung" von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als „Gichtaufzüge" sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Gicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen. Kupolöfen u. dgl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5.

Als feuersichere Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Köhne'sche Voutenplatten, Kleine'sche Decken und ähnliche zu rechnen sind) ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbdecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Ueberfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbdecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrschacht derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können", wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw, so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7.

Als „feuersichere" Türen gelten zurzeit hölzerne (aus Hart- oder Kiefernholz) beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Türen (wobei es der Verkleidung der Kopfflächen nicht bedarf), ferner Füllungs- und Rillentüren (gepreßte doppelschalige Eisenblechtüren mit Asbest- oder Korksteinfüllung) u. dgl., während einfache oder versteifte Eisentüren den Anforderungen an einen feuersicheren Abschluß nicht entsprechen. Die feuersicheren Türen müssen in einem feuersicheren Falz dicht schließen.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht" schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9.

Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgeländer um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrschachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken

geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10.

Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig" bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrschachte durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Ablaßvorrichtungen" gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergl. Erläuterungen zu § 13 Abs. 1).

Zu § 12.

Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Oeffnen der Fahrschachttür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen

Zu § 13.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangkeile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatze gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Kuppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Abscheren der Trommelkeile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangkeile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangkeile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltsamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangkeile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Keile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Ueberanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegungsspannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür erfolgt, und daß die Anwendung unlauterer Hilfsmittel zur Herstellung des Kontakts bei offenen Türen, wie Federn, Hilfsbrücken u. dergl., erschwert wird. Als „zuverlässige" Türverriegelungen gelten daher bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlußstellung des Riegels oder der Falle

wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlußriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragseile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21.

Als „kleine Getreidemühlen" sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltestellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23.

Die Ausnahme in Abs. III. Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Abs. I. Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruch der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 32.

Als „mechanische" Steuerungsantriebe gelten alle Seil-, Gestänge- und Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen Knopfsteuerungen.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, nicht völlig vertraut sind, dürfen unter keinen Umständen das Befähigungszeugnis erhalten. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II. und III. hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II. und III. gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Aeußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

Zu § 33.

Der Begriff „des Unternehmers" der Fahrstuhlanlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzuges kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dgl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerknicken in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizeiverordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50 % einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $^{1}/_{25}$ der Spannweite ist, so

muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als $^1/_{500}$ der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen.

Zu § 34.

Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittelung des Regierungspräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Ueberwachung der Fahrstuhlanlagen im staatlichen Auftrage übertragen ist.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als Asservate zu verrechnen.

Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Ueberwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Uebersendung der Fahrstuhlpapiere an die Ortspolizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120a. ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchzuführen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Sachverständige für Aufzugsprüfungen.

488. Zu Sachverständigen für die Prüfung und Abnahme von Aufzügen sowie für die Prüfung von Führern für Personenaufzüge ernenne ich gemäß § 37 der vorstehenden Polizeiverordnung für die Kreise Teltow, Niederbarnim, Jüterbog-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Templin, Ruppin, Osthavelland und die Städte Potsdam, Brandenburg und Spandau folgende Ingenieure des Dampfkesselüberwachungsvereins Berlin (Berlin NW. 23, Lessingstraße 34): Oberingenieur G. Hilliger, Ingenieure W. Hennicke, J. Krimmer, H. Maring, A. Cesarini, H. Martens, M. Wentzel, K. Riethdorff, F. Generlich, W. Frank, E. Stiller, R. Kirschner, A. Engel, Th. Rechenberg, für die Kreise Oberbarnim, Angermünde, Prenzlau und Beeskow-Storkow den Oberingenieur R. Czernek, und den Ingenieur O. Gille des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O., für die Kreise Ostprignitz, Westprignitz und Westhavelland den Ingenieur B. Maximilian des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb.

Anträge auf Prüfung von Aufzügen 2c. sind an die Vereine zu richten.

Sämtliche auf Grund der außer Kraft gesetzten Polizeiverordnung vom 6. September 1898 erteilten Befugnisse werden hiermit zurückgezogen.

Potsdam, den 14. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

489. Den Krankenpflegeschwestern des Kreiskrankenhauses in Britz Thea Freiin von Kottwitz, Hedwig von Wietersheim, Frida Guse, Olga Geisler, Klara Becker, Franziska Wicke, Hedwig Meisner, Lydia Borm, Elisabeth Hilse, Margarete Freiin von Kottwitz, Gertrud Kursawe, Toni Lehmann, Annalies Bahr, Helene Rauschke, Lucie Eschke, Elisabeth Kämpfe, Helene von Luck, Helene Schmitsdorf, Anna von Hopffgarten, ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 9. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen.

490. An Stelle der mit meiner Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, vom 1. Mai 1906 — Amtsblatt Seite 181 — veröffentlichten Gebührenordnung tritt vom 1. Juni d. J. ab die nachstehende, vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe gemäß § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigte Gebührenordnung.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20		50		100		200	
	Normalflammen. Für die							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	Prüfung							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung:								
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	20	12,50	30	17,50	40	22,50	50	27,50
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	15	10	25	15	35	20	45	25

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mark, mindestens aber der nach Ziffer 1 oder 2 jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

Potsdam, den 11. Mai 1908. Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

491. Der Herr Minister des Innern hat dem Arbeitsausschuß der Ausstellung für Handwerkstechnik und landwirtschaftliche Gewerbe zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der diesjährigen Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu je 0,50 Mark ausgegeben werden und 3240 Gewinne im Gesamtwerte von 50002 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 12. August 1908 in Königsberg i. Pr. stattfinden.

Potsdam, den 16. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Aufhebung eines Ablagentarifs.

492. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanzminister haben den Tarif für die Ablage der Gemeinde zu Prieros — v. 22. 10. 1902 — (Amtsblatt 1902 Stück 46 S. 489/490) durch Erlaß vom 30. April d. J. aufgehoben.

Potsdam, den 8. Mai 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschafsgenossenschaften.

493. Mit Beziehung auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 18. Mai 1907 (Min. Bl. S. 176) mache ich darauf aufmerksam, daß Mitte Mai d. Js. der Jahrgang 1908 „des Jahr- und Adreßbuchs der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche“ in Karl Heymanns Verlag in Berlin erscheinen wird.

Potsdam, den 18. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

494. Nachdem der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 13. d. M. I. C. 1229 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten im IV., aus den Kreisen Ober- und Niederbarnim bestehenden Landtagswahlbezirk des diesseitigen Regierungsbezirkes gemäß Artikel 1 § 4 Absatz I. des Gesetzes vom 28sten Juni 1906 angeordnet hat, daß die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen sind, welche zu diesem Zwecke in Rummelsburg, Lichtenberg, Pankow, Reinickendorf und Eberswalde zu versammeln sind, habe ich zu stellvertretenden Wahlkommissaren ernannt:

I. für Gruppe 1 — Rummelsburg — den Bei-

geordneten, besoldeten Schöffen Köhler in Boxhagen-Rummelsburg,

II. für Gruppe 2 — Lichtenberg — den zweiten Bürgermeister Unger in Lichtenberg,

III. für Gruppe 3 — Pankow — den Amtsvorsteher Bürgermeister Kuhr in Pankow,

IV. für Gruppe 4 — Reinickendorf — den Amtsvorsteher, Bürgermeister Wilke in Reinickendorf und

als deren Stellvertreter — im Falle persönlicher Behinderung —

zu I. den Amtsvorsteher, Bürgermeister Klut-Friedrichshagen,

zu II. den Amtsvorsteher, Bürgermeister Ungewitter-Friedrichsfelde,

zu III. den Amtsvorsteher, Bürgermeister Dr. Woelck in Weißensee und

zu IV. den Beigeordneten Reichhelm in Reinickendorf.

Als Stellvertreter des die Wahl der Gruppe 5 — Eberswalde — leitenden Wahlkommissars, Landrats von Oppen in Freienwalde, habe ich für den Fall persönlicher Behinderung an Stelle des Landrats Grafen Roedern zu Berlin (Bekanntmachung vom 28. April d. J. in Nr. 18 Amtsbl.) den Regierungsassessor von Donat in Freienwalde ernannt.

Potsdam, den 19. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

495. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Ketschendorf, Wernsdorf. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Kleptow. Kreis Ostprignitz: Krempendorf, Wittstock, Kuhbier.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Cöpenick, Trebbin, Mariendorf, Nieder-Schöneweide.

c) Milzbrand. Kreis Westprignitz: Jederitz.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mariendorf.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Blankenfelde, Steglitz, Lankwitz, Britz. Kreis Zauch-Belzig: Anstalt für Epileptische bei Potsdam.

b) Schweinepest, Kreis Teltow: Gr.-Lichterfelde.

Potsdam, den 19. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

496. Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 31. Mai bis einschl. 7. Juni weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin, den 6. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

497. Bei der Posthilfstelle in Prützke bei Brandenburg (Havel) wird am 15. Mai 1908 der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 11. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder).

498. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15ten September, eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung „Freienwalde (Oder) 2“ erhält. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden

1. an Werktagen auf die Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und von 4 bis 7 Nachm.;
2. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen auf die Zeit von 8 bis 9 Vorm. und von 12 Vorm. bis 1 Nachm.

Die Zweigpostanstalt unterhält an den Werktagen fünfmalige und an den Sonn- und Feiertagen viermalige Postverbindung mit dem Postamt in der Stadt Freienwalde. Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamt in der Stadt, die dahin gerichteten Telegramme aber von der Zweigpostanstalt selbst bestellt.

Potsdam, den 15. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

499. Erledigt ist die erste Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Tegel, Diözese Berlin-Land II., durch Ableben des Inhabers am 30. März 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K.-Ges. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. Die Gnadenzeit läuft bis zum 31. Oktober 1908.

Pfarrstellenerledigung.

500. Erledigt sind die Archidiakonatsstelle zu Pritzwalk und die damit verbundene Pfarrstelle zu Giesensdorf, beide magistratualischen Patronats, in der Diözese Pritzwalk durch Versetzung des Archidiakonus Foertsch am 1. Juni 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Liste der im Laufe des Etatsjahrs 1907 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

501. I. Konsolidierte $3\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79

Lit. C. Nr. 23221 über 1000 Mark

von 1880

Lit. F. Nr. 111411 über 200 Mark

von 1881

Lit. C. Nr. 169941 über 1000 Mark
„ C. „ 170496 „ 1000 „

von 1882

Lit. C. Nr. 237960 über 1000 Mark
„ F. „ 194402 „ 200 „
„ F. „ 204928 „ 200 „

von 1883

Lit. H. Nr. 2216 über 150 Mark

von 1884

Lit. H. Nr. 34442 über 150 Mark
„ H. „ 103949 „ 150 „

von 1885

Lit. E. Nr. 940952 über 300 Mark
„ H. „ 121171 „ 150 „

II. Konsolidierte 3½ pronzentige Staatsanleihe:

von 1885

Lit. C. Nr. 36689 über 1000 Mark
„ C. „ 41646 „ 1000 „
„ E. „ 21191 „ 300 „

von 1886

Lit. C. Nr. 47706 über 1000 Mark
„ D. „ 49506 „ 500 „
„ D. „ 67307 „ 500 „
„ D. „ 91144 „ 500 „
„ D. „ 91145 „ 500 „
„ E. „ 45155 „ 300 „
„ E. „ 49649 „ 300 „
„ E. „ 54070 „ 300 „
„ E. „ 71985 „ 300 „
„ F. „ 23385 „ 200 „
„ F. „ 23386 „ 200 „

von 1887 1888

Lit. C. Nr. 88001 über 1000 Mark
„ C. „ 129005 „ 1000 „
„ C. „ 129006 „ 1000 „
„ D. „ 150417 „ 500 „
„ D. „ 169638 „ 500 „
„ E. „ 83163 „ 300 „
„ E. „ 113391 „ 300 „

von 1889

Lit. C. Nr. 178140 über 1000 Mark
„ C. „ 180612 „ 1000 „
„ C. „ 181041 „ 1000 „
„ C. „ 191537 „ 1000 „
„ C. „ 209784 „ 1000 „
„ C. „ 236242 „ 1000 „
„ D. „ 204323 „ 500 „
„ D. „ 204324 „ 500 „
„ F. „ 85362 „ 200 „

von 1890

Lit. C. Nr. 253150 über 1000 Mark
„ C. „ 301152 „ 1000 „
„ C. „ 329697 „ 1000 „
„ C. „ 335227 „ 1000 „
„ C. „ 344356 „ 1000 „
„ C. „ 384194 „ 1000 „
Lit. C. Nr. 389609 über 1000 Mark
„ C. „ 403628 „ 1000 „
„ E. „ 531702 „ 300 „
„ F. „ 192648 „ 200 „

von 1892 1893 1895

Lit. E. Nr. 649470 über 300 Mark
„ F. „ 224849 „ 200 „

III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1892—1894

Lit. C. Nr. 106930 über 1000 Mark
„ C. „ 177739 „ 1000 „
„ D. „ 113831 „ 500 „
„ E. „ 76733 „ 300 „
„ E. „ 80246 „ 300 „

von 1895 1896 1898

Lit. C. Nr. 199794 über 1000 Mark

von 1900 1901 1902

Lit. D. Nr. 259022 über 500 Mark

Berlin, den 3. April 1908.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung 4% und 3½%iger Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

502. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 29. April d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) 223 Stück und zwar die Nr.: 1 14 106 621 811 817 821
929 937 963 1100 1314 1363 1595 1907 1910
1973 2188 2201 2245 2315 2317 2414 2663
2746 2808 2885 2907 2923 3004 3212 3216
3356 3407 3567 3608 3624 3727 3838 3843
3987 4025 4104 4125 4148 4286 4351 4451
4500 4794 4809 4920 5135 5315 5410 5712
5728 5806 5896 5985 6042 6623 6723 6944
6978 7084 7211 7219 7451 7583 7589 7622
7733 7987 8268 8393 8473 8481 8509 8515
8787 8799 8866 8964 9116 9180 9192 9245
9479 9582 9657 9740 9743 10128 10241 10363
10425 10435 10482 10572 10617 10828 10860
10983 11002 11103 11206 11286 11450 11616
11733 11795 11839 11840 11998 12106 12137
12311 12417 12420 12490 12598 12934 13238
13287 13362 13448 13506 13542 13596 13756
13785 13944 13946 14037 14148 14246 14460
14522 14573 14598 14662 14722 14751 14788
14798 15172 15226 15270 15305 15315 15382
15438 15530 15532 15793 15795 15977 16132
16346 16395 16448 16503 16508 16643 16760
16891 16976 17024 17050 17051 17094 17136
17201 17216 17302 17740 17750 17847 17958
18070 18080 18085 18094 18106 18422 18625
18703 18724 18829 19010 19123 19175 19273

19277 19330 19331 19333 19369 19380 19388 19399 19433 19481 19571 19599 19632 19633 19714 19731 19774 19777 19873 19896 19899 19987 20013 20097 20132 20171 20199 20233 20272

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.) 79 Stück und zwar die Nr. 169 209 246 323 396 432 504 696 770 1102 1194 1379 1462 1470 1511 1938 1958 2116 2172 2279 2416 2580 2623 2720 2976 3099 3138 3207 3431 3474 3847 3906 4261 4265 4289 4446 4476 4539 4541 4608 4617 4652 4683 4941 5000 5011 5048 5067 5112 5247 5283 5295 5396 5472 5473 5739 5767 5796 5868 5903 5910 6022 6041 6060 6079 6162 6301 6357 6762 6939 7010 7044 7056 7089 7096 7146 7226 7277 7299

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.) 326 Stück und zwar die Nr. 186 208 215 414 493 592 612 694 721 825 835 867 982 997 1009 1075 1233 1282 1457 1501 1528 1548 1552 1834 1916 2102 2122 2446 2574 2808 3238 3355 3535 3593 3599 3630 3651 3907 3969 4237 4274 4309 4314 4347 4516 4540 4555 4582 4588 4618 4630 4762 5027 5035 5122 5314 5383 5400 5818 5858 5866 6100 6346 6900 6983 7018 7091 7180 7267 7328 7362 7371 7403 7477 7518 7538 7712 7853 7857 7903 7968 7970 7973 7985 8053 8119 8256 8369 8699 8734 8741 8832 8848 8950 9039 9115 9136 9288 9353 9408 9447 9559 9596 9826 9887 9940 10082 10203 10275 10306 10339 10347 10386 10421 10516 10808 11083 11106 11209 11327 11330 11604 11623 11684 11822 11951 12004 12159 12186 12216 12429 12430 12580 12711 12717 12808 12864 12889 13016 13396 13687 13830 13913 14174 14214 14543 14583 14590 14613 14752 14918 14954 14961 14964 15072 15325 15340 15349 15372 15461 15487 15514 15657 15698 15720 15895 15971 15990 16058 16178 16218 16323 16343 16516 16579 16621 16628 16686 16811 16999 17145 17216 17375 17480 17548 17869 18075 18251 18412 18424 18806 18809 18907 18928 18951 19040 19102 19386 19661 19671 19744 19759 19969 19984 20024 20030 20346 20383 20521 20552 20615 20691 20799 20842 20843 20845 20858 21113 21187 21228 21311 21416 21417 21646 21660 21889 21925 22100 22163 22199 22202 22213 22295 22369 22478 22588 22630 22650 22680 22948 22958 23011 23247 23264 23380 23605 23931 23987 24066 24075 24139 24143 24304 24415 24441 24519 24588 24646 24691 24835 24873 24884 24981 24984 25107 25147 25256 25264 25282 25337 25446 25478 25666 25668 25670 25732 25790 25846 25996 26021 26097 26118 26153 26215 26269 26285 26310 26321 26414 26462 26492 26551 26704 26766 26815 26816 26863 26916 26946 27052 27125 27128 27136 27139 27179 27190 27193 27235 27238 27293 27305 27337 27371 27385 27387 27391 27432 27537 27576 27669 27672 27679 27687 27690 27698 27700

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.) 277 Stück und zwar die Nr. 100 127 178 290 359 605 611 965 1030 1115 1185 1230 1417 1506 1544 1726 1793 1954 2017 2188 2356 2448 2450 2512 2647 2648 2707 2893 2944 2946 3121 3184 3450 3474 3568 3607 4255 4276 4466 4654 4746 4965 5014 5067 5142 5596 5662 5692 5727 5836 6375 6426 6472 6627 6820 7102 7247 7373 7374 7379 7516 7562 7803 7941 8098 8156 8456 8601 8610 8713 8802 8821 8922 8983 9112 9116 9236 9579 9580 9683 9723 9799 9813 9834 10095 10136 10255 10281 10311 10347 10496 10641 10683 10741 10861 10917 10997 11048 11287 11337 11438 11652 11670 11766 11835 11846 11979 12010 12067 12114 12206 12586 12593 12644 12744 12765 13012 13037 13306 13373 13472 13500 13605 13631 13709 13730 13904 13984 14057 14337 14425 14446 14503 14611 14897 14959 15103 15136 15320 15364 15391 15397 15638 15718 15882 15891 15925 15958 15972 16188 16266 16283 16433 16463 16570 16615 16645 16673 16715 16723 16767 16791 16807 16836 16962 17024 17085 17088 17134 17136 17275 17377 17383 17427 17439 17519 17693 17908 18042 18055 18078 18134 18228 18236 18242 18248 18382 18461 18565 18611 18765 18802 18845 18958 19026 19058 19156 19172 19265 19370 19407 19530 19786 19886 19974 20067 20116 20145 20152 20221 20278 20279 20290 20366 20425 20549 20566 20601 20659 20806 20849 20896 20910 20913 21045 21074 21114 21165 21169 21216 21280 21299 21321 21398 21472 21506 21551 21674 21701 21713 21726 21744 21855 21881 21944 22014 22031 22092 22095 22101 22124 22173 22230 22301 22342 22418 22462 22649 22775 22791 22797 22808 22834 22872 22908 22930 22970 22976 23036 23122 23171 23265 23283 23287 23315 23329 23388

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.) 14 Stück und zwar die Nr. 9770 9789 9885 9948 9967 10083 10085 10136 10144 10160 10259 10316 10341 10346

II. 3 ½ % Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 5 Stück und zwar die Nr. 2 33 93 214 264

Litt. M. zu 1500 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 31

Litt. N. zu 300 ℳ 5 Stück und zwar die Nr. 45 67 110 179 220

Litt. O. zu 75 ℳ 3 Stück und zwar die Nr. 63 80 81

Litt. P. zu 30 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 9.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4% Rentenbriefe Litt. A—E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 5—16 nebst Erneuerungsscheinen, die 3 ½ % Rentenbriefe L—P mit den Zinsscheinen Reihe III. Nr. 3—16 nebst Erneuerungsschein bei der

hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4 % Rentenbriefe.

1. April 1900	Litt.	D	Nr.	1961
1. Oktober 1901	„	A.	„	1079
1. „ 1902	„	D.	„	11231
1. April 1903	„	D.	„	6511
1. Oktober 1903	„	D.	„	336
1. „ 1905	„	D.	„	10985
1. April 1906	„	C.	„	10779
	„	E.	„	9995

B. 3½ % Rentenbriefe.

2. Januar 1901	Litt	J.	Nr.	51.
1. Oktober 1901	„	P.	„	6.
1. „ 1905	„	O.	„	2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

503. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Gemarkung Drense, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 40/25, 41/26 und 42/27, von 6 a 16 qm Größe. Bisheriger Gutsbezirk: Drense. Künftiger Gemeindebezirk: Drense. Kreisausschußbeschluß vom 8. April 1908 I. 1127.

Prenzlau, den 4. Mai 1908.

Der Kreisausschuß.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

504. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Kartenblatt 1 Nr. 135/43, 86 der Gemarkung Kiekebusch Gut in Größe von 1,7210 ha. Bisheriger Gutsbezirk: Königliche Hofkammer. Künftiger Gemeindebezirk: Kiekebusch. Kreisausschußbeschluß vom 31. März 1908 — A. I. 723.

Berlin, den 6. Mai 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung

zur Regelung der Entwässerung der Grundstücke durch die städtische Kanalisation.

505. Auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 verordnet die Städtische Polizeiverwaltung mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. In den mit unterirdischen Entwässerungsanlagen versehenen Straßen ist jedes bebaute Grundstück unterirdisch an die Straßenleitung, welche zur Abführung der Schmutzwässer bestimmt ist, anzuschliessen. Als Bebauung ist jede Anlage anzusehen, durch deren Betrieb Abwässer der im § 2 bezeichneten Art entstehen. Die Entwässerung über Nachbargrundstücke ist nur mit besonderer Genehmigung der Städtischen Polizeiverwaltung zulässig.

Das Entwässerungsprojekt ist der Städtischen Polizeiverwaltung vorher zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem genehmigten Projekt bedürfen der Genehmigung der Polizeiverwaltung.

§ 2. In die städtischen Kanalisationsleitungen sind abzuführen:

a) das durch den hauswirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
b) die menschlichen Abgänge nebst dem erforderlichen Spülwasser,
c) das aus maschinellen, industriellen und gewerblichen Betrieben zum Abfluß kommende unreine Abwasser, soweit nach den folgenden Bestimmungen die Abführung zulässig ist,
d) das Regenwasser.

Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Asche und dergleichen, sowie auch feuergefährliche oder explosible oder schädliche Ausdünstungen verbreitende Stoffe oder Flüssigkeiten dürfen in das Hausableitungsrohr nicht abgeführt werden.

Die Abwässer zu c. müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung der Bedingung entsprechen, daß sie keinen schädlichen Einfluß auf die baulichen Anlagen der Kanalisation ausüben; sie werden nur soweit zugelassen, als die Leistungsfähigkeit der Straßenleitungen und der zugehörigen Pumpstationen es gestattet. Für ihre Abführung in die Kanalisation ist die besondere Erlaubnis der Städtischen Polizeiverwaltung einzuholen. Der Städtischen Polizeiverwaltung ist vor Anlage, Aenderung oder Erweiterung der zu c) aufgeführten Betriebe nachzuweisen, welche Mengen unreiner Abwässer zur Abführung kommen werden. Es ist verboten, größere

Mengen von Abwässern durch die Kanalisation abzuführen, als polizeilich gestattet worden ist.

§ 3. Das aus maschinellen, industriellen oder gewerblichen Betrieben zum Abfluß kommende reine Wasser (Kondensations-, Kühl-, Fahrstuhlwasser usw.) sowie das Wasser aus Springbrunnen darf nicht in die Kanalisationsleitung geführt werden, sofern nicht die Städtische Polizeiverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt. Es ist, sobald die Städtische Polizeiverwaltung es verlangt, durch besondere unterirdische Leitungen offenen Wasserläufen zuzuführen.

§ 4. Eine genügende Spülung der Entwässerungsanlagen ist durch Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung oder durch eine anderweitige, von der Städtischen Polizeiverwaltung zu genehmigende Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten.

Uebermäßige Spülung von Entwässerungsobjekten sowie übermäßige Verdünnung unreiner Wässer ist untersagt.

§ 5. Jede Verbindung einer noch vorhandenen Abtrittsgrube mit der öffentlichen Entwässerungsanlage ist verboten.

§ 6. Innerhalb sechs Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung derjenigen Straßenstrecken, in denen die Kanalisation zur Ausführung gelangt, haben die Besitzer bezw. Verwalter der in den betreffenden Straßenstrecken belegenen bebauten Grundstücke der Städtischen Polizeiverwaltung unter Vorlegung einer vollständigen Zeichnung des Entwässerungsprojekts in zweifacher Ausfertigung den schriftlichen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Ausführung der Anlagen vorzulegen. Erst nach Erteilung der Genehmigung ist die Entwässerungsanlage nach den Bedingungen derselben und zwar innerhalb der in der Genehmigung vorgeschriebenen Frist auszuführen.

§ 7. Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist der Städtischen Polizeiverwaltung schriftliche Anzeige behufs Revision der Anlage zu machen. Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Städtische Polizeiverwaltung sie für genügend und den polizeilichen Vorschriften entsprechend anerkannt und die Erlaubnis zu ihrer Benutzung gegeben hat.

§ 8. Für die Anlage der Grundstücksentwässerung gelten die allgemeinen technischen Vorschriften, welche durch die Städtische Polizeiverwaltung öffentlich bekannt gemacht werden, wie die besonderen Bestimmungen in der Genehmigung zur Ausführung der Anlagen.

§ 9. Jeder Eigentümer eines Grundstücks hat den Beauftragten der Städtischen Polizeiverwaltung und der Kanalisationsverwaltung jederzeit den Zutritt zur Revision der Hausentwässerung, der mit ihr in Verbindung stehenden Anlagen und der etwa vorhandenen, maschinell betriebenen, eigenen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten.

§ 10. Jeder Eigentümer eines Grundstücks hat der Städtischen Steuerdeputation anzuzeigen:

1. wenn in dem Eigentumsverhältnisse ein Wechsel eintritt,
2. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich beseitigt werden,
3. wenn besteuerte Hausgrundstücke durch Veränderung in ihrer Substanz namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudeteiles, durch Vergrößerung oder durch Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren,
4. wenn eigene maschinell betriebene Wasserversorgungsanlagen eingerichtet werden, oder wenn der Betrieb solcher Anlagen eingestellt wird,
5. wenn Anlagen, aus denen reine Abwässer (Kondens-, Kühl- und Fahrstuhlwässer) zum Abfluß kommen, hergestellt werden, oder wenn deren Betrieb eingestellt wird.

§ 11. Soweit die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, werden Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bis 2 Wochen bestraft. Unabhängig von der Bestrafung kann die zwangsweise Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874.

Berlin, den 4. Mai 1908.

Städtische Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister.

Schleppen 2c. gekuppelter Fahrzeuge auf der Elbe.

506. Zu § 2 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 30. November 1907, betreffend das Schleppen und Fahren von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe, wird hiermit bekannt gegeben, daß der Pegel zu Magdeburg für die Elbestrecke oberhalb Havelort, der Pegel zu Wittenberge für die Elbestrecke unterhalb Havelort maßgebend ist. Magdeburg, den 20. April 1908.

Der Oberpräsident (Elbstrombauverwaltung).

507. Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrats Böckler ist der Regierungs- und Schulrat Dr. Gregorovius aus Minden vom 1. Juni d. Js. ab an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königliche Forstmeister Werner in Grünau für den Bezirk 42 — Grünau-Dahmer Forst —

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Stiftsgutspächter von Kalckreuth in Heiligengrabe für den Bezirk 31 — Heiligengrabe —

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Major a. D. Reinhardt in Herzfelde für den Bezirk 11 — Herzfelde —.

Der Kandidat des höheren Lehramts Weiß ist vom 1. April d. J. ab als Oberlehrer an der 4. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Hemberger ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der Margaretenschule angestellt worden.

Die Lehrerinnen: van Blericq, Haacke, Guischard (Maria), Guischard (Leocadia) Schultze, Ringleb, Schauerte, Zimirski Ramokel und Hinzmann sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin bei Kindern der drei ersten Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Fräulein Elli Schnack in Schmarsow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1908.

Es ist verliehen: der Titel „Postsekretär" den Ober-Postassistenten Hellbardt, Herbst und Roisten in Charlottenburg, Aich, Binder, Czarkowski, August Friedrich, Gegenward, Götzke, Gröper, Haber, Hirche, Holborn, Wilhelm Junge, Kanberg, Alfred Krause, Lampen, Wilhelm Lorenz, Lübbecke, Oesterreich, Popp, von Przybylski, Rothe, Hermann Schmidt, Albert Schneider, Friedrich Schultze, Karl Schulz, Wilhelm Sommer, Otto Stiller, Thämlitz, Wahldieck und Werhahn in Berlin; der Titel „Telegraphen-Sekretär" den Ober-Telegraphen-Assistenten Bartsch, Berger, Dill, Louis Engelmann, Gehrt, Hacker, Kallies, Kirschke, Makowski, Gustav Müller, Rietzel, Ernst Richter, Rychlicki, Schlepping, Karl Schmidt, Schuckelt, Schwoche, Seeger, Stirius und Heinrich Zimmermann in Berlin; der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Hermann Bartels in Grunewald (Bz. Bln.), Bickert, Wilhelm Hoffmann, Klipp, Friedrich Scholz und Stork in Charlottenburg, Donath, Eugen Großmann, Pleß und Tamaschke in Rixdorf, Drechsler in Tempelhof, Gräfe und Friedrich Kirchner in Pankow bei Berlin, Hölzel in Hermsdorf bei Berlin, Körner und Seiffert in Steglitz, Leps, Artur Müller und Tägen in Schöneberg bei Berlin, Karl Ramm in Halensee, Friedrich Ackermann, Reinhold Andres, Friedrich Apitz, Barby, Beier, Karl Blanke, Johannes Bleich, Bleick, Borrmann, Boßdorf, Otto Brandt, Karl Brickert, Brunsz, Franz Buth, Clodi, Dahnz, Deters, Dickhäuser, Gustav Dietrich, Dopslaff, Duchewitz, Wilhelm Ehlers, Esch, Fangauf, Fenselau, Robert Finger, Freienstein, Otto Fuchs, Fühner, Gustav Gauglitz, Gottlob, Grimm, Grund, Gutsche, Haberlandt, Hagelgans, Herold, Herper, Höde, Hugo Howe, Georg Jaab, Jardinier, Kändler, Keiser, Kell, Alfons Kirchner, Paul Kluge, Kasimir Kokocinski, Korn, Alfred Krause, Paul Krause, Krempkow, Krupski, Kryszkiewicz, Karl Kuhn, Küsgen, Karl Küster, Lerche, Otto Löffler, Lösch, Losensky, Lüdemann, Mehmke, Merkewitz, Konrad Meyer, Moczigemba, Hans Müller, Paul Müller, August Neumann, Max Neumann, Wilhelm Obst, Oehlandt, Pankonin, Pfützner, Prenglowitz, Pruditsch, Ramisch, von Reder, Reetz, Leo Reiter, Rentel, Selmar Riemann, Emil Röpke, Karl Ruchholz, Rutz, Sauvant, Schierer, Oskar Schindler, Richard F. Schmidt, Emil Schultz, Oskar Schulz, Otto K. Schulze, Wilhelm Schulze, Robert Schwarzer, Paul Simon, Sola, Tancke, Vathke, Viergutz, Vollbrecht, Bruno Walter, Alfred Walther, Willy Weber, Weiße, Werblow, Westenberger, Wilhelm Westphal, Albert Wiechmann, Wildenhahn, Otto Winkler, Winning, Wölke, Zenker, Zillmann und Zwicker in Berlin; der Titel „Ober-Telegraphen-Assistent" den Telegraphen-Assistenten Eisen und Saro in Charlottenburg, Beyer, Fohl, Gernet, Henrich, Hermann Lüber, Lüdtke, Nehring, Petter, Roßberg, Röstel, Sieker, Tornack und Vettin in Berlin.

Es sind ernannt: zu Ober-Telegraphen-Sekretären die Telegraphen-Sekretäre Hentschel und Alexander Reichel in Berlin; zum Ober-Postassistenten der Ober-Telegraphen-Assistent Alfred Mey in Steglitz, zu Ober-Telegraphen-Assistenten die Ober-Postassistenten Kreßler aus Ober-Schöneweide und Stiehr in Berlin; zu Telegraphen-Assistenten die Postassistenten Holtz aus Friedrichsfelde bei Berlin, Waldemar Horn und Wieprecht; zu Postverwaltern die Ober-Postassistenten Paul Köhler aus Charlottenburg in Borsigwalde bei Berlin, Radzinski aus Berlin in Wilhelmsruh bei Berlin, der Postassistent Wergin aus Adlershof in Alt-Glienicke (Bz. Bln.).

Es sind übertragen: Postsekretärstellen den Postsekretären Hennig in Charlottenburg, Weidlich in Reinickendorf (West), Wilhelm Birnbaum, Brachvogel, Brandes, Bußwitz, Däbel, Deweke, Ehlers, Frenzel, Goldberg, Lazer, Emil Müller, Neuendorf, Opitz, Plunz, Pohle, Richard Schmidt, Karl Schmidtmann, Schwithal, Siedowski, Sillus, Sliwinsky, Steltenkamp, Stuhlmann und Wilhelm Wichmann in Berlin; Telegraphensekretärstellen den Telegraphen-Sekretären Oswald Lange in Rixdorf, Paasche in Lichtenberg bei Berlin, Betche, Döhring, Walter Hesse, Höhn, Oskar Hübner, Liefert und Rackow in Berlin; Bureau-Beamtenstellen II. Klasse bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion den Ober-Postassistenten Walter Becker, Dorner, Preuße, Rögnitz, Skibbe und Zödler, dem Ober-Telegraphenassistenten Bandow, den Postassistenten Engelke und Macke.

Es sind angestellt: als Postbausekretär der Bautechniker Denkert von Annaberg (Erzgeb.); als Postassistent die Postassistenten Ludwig Burmeister aus Bromberg und Grabarsch aus Mahlow (Bz. Pdm.) in Wilmersdorf bei Berlin, Otto Lange aus Potsdam in Tegel, O. Paul, F. Lehmann aus Wriezen in Friedrichsfelde bei Berlin, Ostermeyer aus Pr. Friedland (Kr. Schlochau) in Weißensee bei Berlin, Johannes Schulze aus Liepe (Finowkanal) in Tempel-

hof, Wilhelm Bremer aus Cuxhaven, Siebert aus Landsberg (Warthe), Warnemünde aus Pleschen, Wredow aus Hoyer, Emil Brauer, Lübbert, Schaumberg und Porlitz in Wilmersdorf bei Berlin, Domack, Erich Exner, Golm, Kripp, Johann Kirsch, Erich Löffler, Otto Müller, Max Schmidt, Otto Scholtz, Stolte, Wedekind in Berlin; als Telegraphenassistent die Postassistenten Eulenburg und R. K. Richard Schulz, die Telegraphenassistenten Torp in Tempelhof, Trautmann in Ober-Schöneweide, Buttler, Bruno Conrad, Grimm, Grünenthal, Bruno Günther, Johannes Hahn, Rode, Ulfert in Berlin, die Telegraphen-Anwärter Acker, Andersohn, Bard, Benkenstein, Berlinski, Bodemann, Böwe, Buth, Däter, Dzur, Emmeluth, Richard Fiedler, Gabriel, Gasper, vom Grafen, Holz, Kirchhof, Paul Kopsch, Wilhelm K. A. Krüger, Leese, Liebetrau, Lutze, Mähß, Manigk, Karl Meyer, Oedekoven, Hermann Preuß, Karl Preuß, Renier, Hugo Richter, Riepietsch, Saschek, Schöndube, Ernst Schröder, Joachim Schütt, Sehmisch, Urban, Urbschat, Alexander Voigt, Max Voigt, Otto Wegener, Gustav A. Weiß, Wilhelm Zernott und Hermann Zielke in Berlin; als Telegraphen-Mechaniker der Telegraphen-Hilfsmechaniker Schumann; als Postgehilfin die Postgehilfinnen Berta Born in Charlottenburg und Gertrud Habel; als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfinnen Mertens in Wilmersdorf bei Berlin, Helene Beyer, Biernath, Binner, von Boltenstern, Brock, Gertrud Busse, Meta Dahlke, Gärtner, Martha Greifert, Klara Grieseck, Johanna Henkel, Jürgens, Ladzynski, Elsbeth Müller, Elise Neumann, Nowakowski, Minna Pieper, Schremmer, Teige und Trebeß in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat April 1908.

I. Richter. a) Es sind ernannt: zu Kammergerichtsräten: der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Metz aus Bonn, die Landgerichtsräte Dr. Boethke und Budczies vom Landgericht I., Dr. Simson vom Landgericht II. Berlin, die Landrichter Lorenz, Güthe, Huber, Schnitzker und Vater vom Landgericht I. Berlin, Dr. Buresch aus Altona; zu Landgerichtsdirektoren: der Kammergerichtsrat Schlockermann, die Landgerichtsräte Dr. Neuenfeldt vom Landgericht II. Berlin, Hofmeister aus Halberstadt und der Amtsgerichtsrat Dr. Lilia aus Crefeld beim Landgericht I. Berlin, der Kammergerichtsrat Hannemann, der Landgerichtsrat Jtschert aus Frankfurt a. M. und der Amtsgerichtsrat Dr. Liepmann aus Oranienburg beim Landgericht II. Berlin, die Landgerichtsräte Dr. Maßmann vom Landgericht I. Berlin und Reichhelm aus Greifswald und der Staatsanwaltschaftsrat Liebenow von der Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht beim Landgericht III. Berlin, der Staatsanwaltschaftsrat Braut von der Staatsanwaltschaft III. Berlin in Düsseldorf, der Landgerichtsrat Boese vom Landgericht I. Berlin in Altona; zu Landrichtern: die Staatsanwälte Elsner von der Staatsanwaltschaft III. Berlin beim Landgericht I. Berlin, Weißermel aus Aachen beim Landgericht II. Berlin und Rogge aus Beuthen O./S. beim Landgericht III. Berlin; zu Amtsrichtern: der Amtsrichter a. D. Lepenau und die Gerichtsassessoren Dr. Kohler, Dr. Stern und Dr. Wiegand in Berlin-Mitte, der Staatsanwalt Frackenpohl aus Schneidemühl und der Gerichtsassessor Armstroff in Groß-Lichterfelde, die Gerichtsassessoren Dr. Robert Hirsch, Bowinckel, Reinhold Richter und Mencke in Charlottenburg, Dr. Jöel in Berlin-Tempelhof, Körner und Snethlage in Berlin-Wedding, Ernst Moritz in Oranienburg, Dr. Volkmar, Corty, Sammet und Willy Schenk in Berlin-Schöneberg, Dr. Ewald in Lichtenberg, Dr. Eugen Rademacher in Pankow, Dr. Rathjé in Weißensee bei Berlin, Boas und Meene in Rixdorf, Heinrich Simon in Luckenwalde; zu Handelsrichtern: der Fabrikbesitzer Wilhelm Kühne, der Hofgoldschmied Franz Günther und der Brauereidirektor Dr. Waldemar Frentzel in Charlottenburg sowie der Kaufmann Konrad Meyer in Grunewald bei dem Landgericht III. Berlin, zum stellvertretenden Handelsrichter: der Fabrikbesitzer Georg Lehmann in Charlottenburg bei dem Landgericht III. Berlin. Versetzt sind: der Senatspräsident Meyer aus Hamm und der Oberlandesgerichtsrat Neumann aus Königsberg i. Pr. an das Kammergericht, der Landgerichtsrat Hüther aus Schneidemühl, die Landrichter Dr. Dreist aus Beuthen O./Sch., Wetzel aus Meseritz, Dr. Schlegelberger aus Lyck, Zielisch aus Ostrowo, die Amtsrichter von Drigalski, Ritze und Dr. Peisker von Berlin-Mitte, Roedelius von Berlin-Schöneberg, Schirmer aus Staßfurt, Sprockhoff aus Forst, Wellenberg und Buchow aus Rixdorf, Dr. Schlichting aus Charlottenburg, Dr. Goldmann aus Dahme und Dr. Kußmann aus Gnesen an das Landgericht I. Berlin, die Landgerichtsräte Dr. Simonsohn aus Bartenstein und von Schmiedeberg aus Breslau, der Amtsgerichtsrat Schweitzer aus Berlin-Schöneberg als Landgerichtsrat, die Amtsrichter Dr. Rudolph und Gadebusch aus Berlin-Schöneberg, Rubehn aus Berlin-Tempelhof, Körting aus Landsberg a. W. und Boeckh aus Rixdorf als Landrichter an das Landgericht II. Berlin, die Landgerichtsräte Halle aus Stettin und Dr. Daffis aus Landsberg a. W.

(Schluß folgt.)

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Ausgegeben den 29. Mai 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1¹/₄ Bogen Amtsblatt, 9³/₄ Bogen öffentl. Anzeiger.

508. Reichsgesetzblatt.

(Stück 21.) Nr. 3456. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg. Vom 15. November 1907.

(Stück 22). Nr. 3457. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 2. Mai 1908.

Nr. 3458. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 2. Mai 1908.

Nr. 3459. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 6. Mai 1908.

(Stück 23). Nr. 3460. Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben. Vom 10. März 1908.

Nr. 3461. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Nr. XXXVd. in Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Mai 1908.

(Stück 24). Nr. 3462. Gesetz, betreffend Aenderung des Börsengesetzes. Vom 8. Mai 1908.

509. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 18). Nr. 10888. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Nastätten und Niederlahnstein. Vom 30. April 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

510 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 120e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaft gemäß § 120e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg folgende Vorschriften erlassen.

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 Meter gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen. Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte außerhalb des Backraumes zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Nach jedem Aufsuchen der Bedürfnisanstalten sind die Hände zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraume aus in geeigneter Weise entfernt werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und nach der Benutzung täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist

a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c. die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 14. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

311. Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js. (Amtsbl. Stück 4, Seite 30) übertrage ich hierdurch dem Wasserbauwart Hölck in Fürstenwalde auch die Fischereiaufsicht auf den mit der Fürstenwalder Spree in

Verbindung stehenden Seen und Laken des Regierungsbezirkes Potsdam.

Der Genannte gilt fortan auch bezüglich der in diesem Bezirk vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 16. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

512. **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Spree zwischen Grünau (Gesellschaftshaus und Stein's Restaurant) linkes Ufer — und dem Grundstück der Frau B. Eckner — rechtes Ufer.

A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

1. einer Person einschl. Traglast . . . 5 Pf.
2. eines Fahrrades mit Eigen- oder Kraftantrieb je Sitz, eines Handkarrens, Handwagens, Handschlittens, größeren Hundes oder anderen größeren Tieres je Stück 5 Pf.

B. Bemerkungen:

1. Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Während der Nachtzeit, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ist das Doppelte sämtlicher Sätze zu entrichten. Der Fahrpreis ist stets vor Antritt der Fahrt zu zahlen.
2. Der Fährbetrieb ruht vom 15. November bis zum 1. März.
3. Falls sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet, hat der Fährmann sofort überzusetzen, wenn:

   die Fährgäste zusammen mindestens 20 Pfennig an Fährgeld entrichten oder 10 Minuten verstrichen sind, seitdem der die beschleunigte Abfahrt fordernde Fährgast den Kahn bestiegen hat (in diesem Fall zu der für den einzelnen Fährgast vorgeschriebenen Gebühr).

C. Befreiungen:

Frei überzusetzen sind:

a) der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger und Postboten nebst den von diesen mitgeführten Fahrrädern oder Handwagen und dergleichen;

b) Kinder unter sechs Jahren in Begleitung Erwachsener.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 13. Mai 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Jagow.

Fährtarif.

513. Der Tarif für die öffentliche Personenfähre des Parkwächters Lepski in Treptow über die Treptower Spree bei km 26,0 zwischen der Baumschulenwegstraße in Treptow einerseits und dem Restaurant „Tabbert's Waldschlößchen" in Oberschöneweide und „Spreeschloß in Stralau" andererseits vom 11. August 1906 wird hinsichtlich der Strecke zwischen Baumschulenwegstraße in Treptow und Spreeschloß in Stralau für ungültig erklärt.

An seine Stelle tritt der nachfolgende Tarif:

Tarif

für die öffentliche Personenfähre über die Treptower Spree bei km 26,0 zwischen der Baumschulenwegstraße in Treptow einerseits und dem Restaurant Spreeschloß in Stralau andererseits.

Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

a) bei Einzelfahrten:

1. von 1 bis 3 Erwachsenen einschl. Traglast an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Morgens je 10 Pf.
2. desgl. an Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr Morgens ab . . . . . . je 5 Pf.
3. von mehr als 3 Erwachsenen an Feiertagen wie Werktagen . . . . . je 5 Pf.
4. eines Kindes unter 14 Jahren . . je 5 Pf.

b) bei zweimaligem täglichen Uebersetzen:

5. eines Erwachsenen einschl. Traglast im Wochenabonnement . . . . . je 60 Pf.
6. desgl. im Monatsabonnement . . je 2,00 ℳ
7. eines Kindes unter 14 Jahren im Wochenabonnement . . . . . . je 40 Pf.
8. desgl. im Monatsabonnement . . je 1,40 ℳ

c) bei mehrmaligem täglichen Uebersetzen:

9. eines Erwachsenen einschl. Traglast im Wochenabonnement . . . . . je 1,00 ℳ
10. desgl. im Monatsabonnement . . . je 3,00 ℳ
11. eines Kindes unter 14 Jahren im Wochenabonnement . . . . . . je 65 Pf.
12. desgl. im Monatsabonnement . . . je 2,20 ℳ

d) eines Fahrrades mit Eigen- oder Kraftbetrieb je Sitz, eines Handkarrens, Handwagens, Handschlittens, Kinderwagens, eines größeren Hundes oder anderen größeren Tieres (je Stück) . . 5 Pf.

B. Bemerkungen:

1. Während der Nachtzeit, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ist das Doppelte der Sätze unter A. 1, 2, 3 und 4 zu entrichten; eine Erhöhung der anderen Sätze tritt nicht ein.
2. Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.
3. Der Fahrpreis ist stets vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
4. Der Fährmann ist zum sofortigen Uebersetzen auch nur einer einzelnen Person verpflichtet.
5. Der Fährbetrieb ruht in den Monaten April bis einschl. September von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober bis einschl.

März von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

6. Das gänzliche Einstellen des Fährbetriebes während der Wintermonate sowie die Wiederaufnahme desselben wird durch öffentlichen Anschlag an der Fährstelle bekannt gegeben.

C. Befreiungen:

Frei überzusetzen sind: a) der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlichen Hauses Hohenzollern, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger und Postboten nebst den von diesen mitgeführten Fahrrädern oder Handwagen und dergl. b) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Dieser Tarif tritt 1 Woche nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft.

514. An Stelle des verstorbenen Ingenieurs Karl Rühl ist der Ingenieur Ernst Thiele in Berlin als technischer Aufsichtsbeamter und Rechnungsbeamter der norddeutschen Holzberufsgenossenschaft für den ganzen Bezirk der Genossenschaft angestellt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

515. Sonntag den 21. Juni 1908 wird der Brieskower See (Friedrich-Wilhelm-Kanal) für die Zeit von 3 bis 7 Uhr Nachmittags von seiner Einmündung in die Oder bis zu den Floßholzlagerplätzen bei Stat. km 11 des Kanals wegen Abhaltung einer Ruderregatta gesperrt.

Befreiungen für einzelne Fahrzeuge bleiben dem Ermessen des Wasserbauinspektors in Fürstenwalde a. Spree vorbehalten.

Potsdam, den 15. Mai 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Lotteriegenehmigung.

516. Dem Verschönerungs-Verein für das Siebengebirge zu Bonn ist zum Zwecke der Beschaffung von Geldmitteln zur Erhaltung des Siebengebirges mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1906 die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie erteilt und der Vertrieb der Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie gestattet worden. Die Lotterie soll in 3 Serien gespielt werden, von denen bereits zwei Serien zur Ausspielung gelangt sind. Die dritte Serie besteht aus 240000 Losen mit 10352 Gewinnen im Gesamtwerte von 376000 Mark. Ausgegeben werden zur dritten Serie 120000 ganze und 240000 halbe Lose.

Der Preis für das ganze Los der dritten Serie beträgt 4 Mark, für das halbe Los 2 Mark einschließlich der Reichsstempelabgabe.

Die Ziehung erfolgt in Bonn und wird am 16. September 1908 beginnen.

Potsdam, den 23. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Prüfungswesen der Apothekerlehrlinge und Gehilfen.

517. Für die Meldung der Apothekerlehrlinge zur Ablegung der pharmazeutischen Vorprüfung (§ 5/6 der Prüfungsordnung) und für den Antrag der Kandidaten der Pharmazie auf Erteilung der Aprobation als Apotheker (§ 36 der Prüfungsordnung) wird die Benutzung der nachstehend abgedruckten Muster empfohlen, damit Rückfragen und Verzögerungen in der Zulassung möglichst vermieden werden.

Potsdam, den 23. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

* * *

............, den..............19..

.... bitte ich, den in meiner Apotheke beschäftigten Apothekerlehrling........... auf Grund der in den Anlagen beigefügten Nachweise:

1. des Zeugnisses der Reife......... von de..... .... vom............ 19..
   *) sowie des Zeugnisses über die für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache von de. .... vom.......... 19..
2. de Zeugnisse...... über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen während der Ausbildungszeit **),
3. des während der Ausbildungszeit geführten Tagebuchs nebst de.. Bescheinigung..., daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt und die Pflanzensammlung selbst angelegt hat, ***)

zur Ablegung der pharmazeutischen Vorprüfung vor der Prüfungskommission in............. im ....19.. zulassen zu wollen.

(Name)............... ...

(Wohnung)..............

An

....

in

....

* * *

..............., den............19..

Gesuch um Erteilung der Approbation als Apotheker.

....

bitte ich gehorsamst, mir auf Grund der in den Anlagen beigefügten Nachweise:

*) Nur bei Lehrlingen, die im Besitze des Zeugnisses einer Oberrealschule sind, auszufüllen.

**) Nach Muster 1 zu § 6 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904.

***) Die Pflanzensammlung ist erst zur mündlichen Prüfung vorzulegen.

1. des Prüfungszeugnisses vom ....19 .,
2. der Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe, und zwar
   vom. .... 19 .. bis.. ...
   . .. ...19...in ....
3. d...auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse. ..vom.........19 .,
4. meiner Geburtsurkunde,

die Approbation als Apotheker hochgeneigtest erteilen zu wollen, und bemerke bezüglich meiner Militärdienstpflicht, daß ich ....

(Name)................

(Wohnung) ....

An

d......................

....

Zahlung von Militärpensionsbezügen usw. im Girowege.

518. Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers (Reichs-Schatzamt) wird, entsprechend dem in der Reichszivilverwaltung eingeführten Verfahren, für das Gebiet des Militärpensions- usw. Wesens folgendes bestimmt:

1. Den Empfängern der vierteljährlich oder monatlich zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehungs- und sonstigen Beihilfen wird versuchsweise gestattet, sich ihre Bezüge im Girowege zuführen zu lassen, sofern sie bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhaus ein Konto haben und die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt.
2. Die Ueberweisung hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.
3. Bankkonteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse beziehen, können die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.
4. Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten alsbald nach Gutschrift des Betrags auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit der Bestimmungen über die „Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900" abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Reichskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

   Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.
5. Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach den Mustern I. und II. zu stellen. Formulare hierzu sind unentgeltlich zu verabfolgen.

Berlin, den 6. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Personen.

Potsdam, den 21. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung.

519. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Mai d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinden Kietz-Beeskow und Bahrensdorf im Kreise Beeskow-Storkow der Stadtgemeinde Beeskow in demselben Kreise einverleibt werden.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft. Potsdam, den 25. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Ladenschluß für Geschäfte der Papierbranche in Potsdam.

520. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Geschäftsinhaber in Potsdam, welche Schreibgerät im engeren Sinne, also Schreib- und Briefpapier, Kuverts, Federn, Tinte usw. führen, beantragt, anzuordnen, daß für die Geschäfte der Papierbranche die Ladenschlußzeit, ausschließlich der polizeilich festgesetzten Ausnahmetage, täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Geschäfte, welche außer Ansichtspostkarten keinerlei Schreibmaterialien führen, sollen hierin nicht einbegriffen werden.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Oberbürgermeister in Potsdam zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegen nehmen. Potsdam, den 20. Mai 1908.

Der Regierungspräsident

Rohrunterbrecher.

521. Die von den Firmen H. Matthes & Co. in Berlin, Burgstraße 33, und Robert Schultze in Berlin, Gleimstraße 32, hergestellten Rohrunterbrecher sind von mir als den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 3. Oktober 1902, betreffend Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung, entsprechend anerkannt und für den Umfang des Landespolizeibezirks Potsdam zugelassen.

Potsdam, den 19. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

522. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Schönermark, Brodowin. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin. Kreis Westhavelland: Bützow. Kreis Ostprignitz: Horst. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz.

b) Schweinepest. Kreis Westhavelland: Retzow. Kreis Prenzlau: Bündigershof. Kreis Teltow: Adlershof, Marienfelde.

c) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Wustermark. Kreis Westhavelland: Möthlow.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Chorinchen. Kreis Prenzlau: Einow. Kreis Ostprignitz: Beveringen.

b) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Bötzow, Nauen.

c) Influenza. Kreis Westprignitz: Neu-Premslin.

d) Brustseuche. Kreis Westprignitz: Wüsten-Buchholz. Potsdam, den 26. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend Kinematographen-Zensur.

523. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin unter Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

§ 1. Die zensurpolizeiliche Genehmigung zur öffentlichen Vorführung eines kinematographischen Bildes (Films) gilt für den ganzen Ortspolizeibezirk von Berlin als erteilt, wenn für den betreffenden Film eine mit dem Genehmigungsvermerk des Polizei-Präsidenten versehene Erlaubniskarte ausgestellt ist.

§ 2. Die Veranstalter öffentlicher kinematographischer Vorführungen sind verpflichtet, für jedes der von ihnen zur Vorführung gebrachten Bilder die entsprechende Erlaubniskarte so bereit zu halten, daß sie den revidierenden Polizeibeamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 3. Die Erlaubniskarten müssen neben dem polizeilichen Genehmigungsvermerk enthalten:

a) die Bezeichnung der Ursprungsfirma, d. h. derjenigen Firma, welche den Film hergestellt und in den Handel gebracht hat,

b) die Fabriknummer des Films, falls eine solche vorhanden ist,

c) den Titel des Bildes,

d) etwaige Untertitel oder, wo solche nicht vorhanden sind und sich der Inhalt des Bildes nicht schon aus dem Titel klar erkennen läßt, eine kurze Inhaltsangabe oder eine den Inhalt kennzeichnende Photographie.

e) eine Angabe der Länge des Films,

f) die Zensur-Nummer, d. h. diejenige Nummer, welche der betreffende Film in dem vom Polizei-Präsidium geführten fortlaufenden Register führt.

§ 4. Die Vorführung von Bildern ohne Titel ist unzulässig. Der den Titel enthaltende Streifen muß mit dem übrigen Filmstreifen verbunden und der Titel deutlich erkennbar sein. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen besonderer polizeilicher Genehmigung.

§ 5. Titel und Untertitel dürfen nachträglich nicht geändert werden, ebensowenig der Inhalt der Erlaubniskarten.

§ 6. Die Ausfüllung der Karten mit den in § 3 zu a bis e angeführten Merkmalen ist Sache der Schausteller.

§ 7. Sämtliche für einen Film ausgestellte Erlaubniskarten müssen in Inhalt und Wortlaut übereinstimmen. Um Abweichungen zu vermeiden, wird auf dem Polizei-Präsidium von jedem zur Zensur vorgelegtem Film eine Karte zurückbehalten. Diese kann während der Dienststunden von Interessenten jederzeit eingesehen werden.

§ 8. Oeffentliche Ankündigungen von kinematographischen Bildern, deren Vorführung polizeilich verboten ist, sind unzulässig.

§ 9. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderweiten Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung

betreffend Fortschaffung und Vernichtung von Tierkadavern.

524. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk von Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Kadaver der sämtlichen im Stadtbezirk Berlin gefallenen Tiere nachstehend verzeichneter Gattungen und zwar: Rindvieh, Kälber, Pferde, Esel, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde von mehr als 50 cm Schulterhöhe, sowie die Kadaver von Hochwild, Rehen und wilden Tieren von mehr als 50 cm Schulterhöhe

sind unter Verbot jeder anderweitigen Verwendung, Beseitigung und Unschädlichmachung ausschließlich der von der Stadtgemeinde Berlin errichteten Vernichtungsanstalt durch Vermittelung der städtischen Sammelstellen zu überweisen, wo sie bis auf weiteres im Wege thermochemischen Verfahrens — durch Einwirkung hochgespannten gesättigten Wasserdampfes — vernichtet werden.

§ 2. Als gefallen ist jedes Tier anzusehen, das ohne Schlachtung bezw. Tötung verendet ist.

Geschlachtetes oder getötetes Vieh, soweit es zum menschlichen Genuß untauglich ist, ist dem gefallenen Vieh gleich zu erachten.

Wenn bei Schlachttieren innere Organe oder Eingeweide beseitigt werden müssen, so sind diese ebenfalls ausschließlich der bezeichneten Vernichtungsanstalt zur Unschädlichmachung zu überweisen.

§ 3. Die Kadaver sind der Vernichtungsanstalt einschließlich Haut, Haare, Borsten, Hörner, Klauen usw. zu überweisen.

Waren jedoch Haut, Haare, Borsten, Hörner, Klauen usw. bereits abgenommen, als sich herausstellte, daß das Tier der Anstalt zu überweisen ist, so verbleiben diese Teile dem Eigentümer des Tieres unbeschadet der seuchengesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften.

§ 4. Das Abhäuten, Zerlegen und Ausnützen der Kadaver darf nur in der Vernichtungsanstalt erfolgen.

Im Falle des § 2 Absatz 2 und 3 ist von dem Zeitpunkte an, in welchem die Nichtverwertbarkeit des Tieres oder der inneren Organe und Eingeweide erkannt wird, jede weitere Verarbeitung, Zerlegung usw. der Vernichtungsanstalt zu überlassen.

§ 5. Blut und andere Abgangsflüssigkeiten dürfen nicht in stehende oder fließende Gewässer oder auf Wege fortgeleitet oder verbracht werden.

§ 6. Der Eigentümer oder Halter eines Tieres der im § 1 bezeichneten Gattungen bezw. dessen Beauftragter hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Stunden, nachdem er von dem Verenden des Tieres Kenntnis erhalten hat, dies der nächsten städtischen Sammelstelle oder dem nächsten Polizei-Revierbureau unter genauer Angabe seines Namens und seiner Wohnung oder des Platzes, von dem der Kadaver abzuholen ist, der Art, des Alters und der Zahl der Tiere bezw. der Kadaverteile auf die schnellste Weise anzuzeigen. Verendet das Tier nach 7 Uhr Abends, so ist die Anzeige bis spätestens 8 Uhr des nächsten Vormittags zu erstatten.

In denjenigen Fällen, in denen nach den bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften Entschädigung gewährt wird, hat die Benachrichtigung erst nach stattgehabter amtstierärztlicher Untersuchung — dann aber sofort zu erfolgen.

Der Eigentümer sonstiger zur Vernichtung bestimmter Gegenstände hat die Anmeldung zur Abholung in der Zeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends an die städtische Sammelstelle zu erstatten.

§ 7. Die Beförderung der Kadaver und Kadaverteile bis zur Sammelstelle hat mittels besonderer, von der Stadtgemeinde Berlin beschaffter Wagen zu erfolgen. Die Beförderung auf andere Weise ist verboten.

§ 8. Lebende Tiere, welche auf Anordnung der Behörde wegen ansteckender Krankheiten beseitigt werden sollen, sind nach Maßgabe der behördlichen Anordnungen nach dem von der Stadtgemeinde Berlin errichteten Seuchenstall zu bringen.

Der Transport darf, sofern er durch Wagen nicht ausgeführt werden soll, nur zur Nachtzeit und unter Vermeidung jeder Berührung mit anderen Tieren stattfinden.

Soll der Transport durch Wagen stattfinden, so dürfen dazu nur die Wagen der Stadtgemeinde Berlin (§ 7) verwandt werden. Die Sammelstelle ist in diesem Falle vom Eigentümer bezw. Halter des Tieres oder dessen Beauftragten rechtzeitig wegen Abholung des Tieres zu benachrichtigen.

§ 9. Die Unschädlichmachung solcher Tiere, die nicht der Vernichtungsanstalt zu überweisen sind und auch nicht freiwillig überwiesen werden, bleibt — unbeschadet der bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Sondervorschriften über den Verbleib und die Vernichtung von Kadavern und Kadaverteilen — den Eigentümern überlassen. Doch ist das Verbringen solcher Tiere in stehende oder fließende Gewässer oder auf Wege verboten.

Im übrigen tritt überall da, wo bisher auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Vorschriften die Ueberweisung der Kadaver oder verdorbenen Nahrungsmittel an die Abdeckerei erfolgen mußte, an deren Stelle die städtische Vernichtungsanstalt.

§ 10. Die Fortschaffung der auf öffentlicher Straße verunglückten oder aus sonstiger Veranlassung ein nicht zu beseitigendes Verkehrshindernis bildender Schlacht- oder Zugtiere darf nur durch die von der Stadtgemeinde Berlin eigens zu diesem Zwecke beschafften Transportwagen erfolgen.

Die Fortschaffung auf andere Weise ist verboten.

§ 11. Der Eigentümer bezw. der Führer oder Begleiter des verunglückten oder sonst ein Verkehrshindernis bildenden Tieres ist verpflichtet, den Fall unter genauer Angabe des Orts, wo das Tier sich befindet, unverzüglich bei dem nächsten Revier-Polizei-Bureau oder in der städtischen Sammelstelle zur Anzeige zu bringen, von wo aus die Herbeischaffung des Transportwagens veranlaßt werden wird. Bei eigener Unabkömmlichkeit genügt Benachrichtigung an den nächsten Schutzmannsposten.

Beim Verladen haben die in Absatz 1 genannten Personen die erforderliche Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 12. Dem Eigentümer bezw. dem Führer oder Begleiter bleibt die Bestimmung überlassen, wohin das lebende Tier geschafft werden soll. Zögert derselbe mit der Abgabe der Erklärung bis nach erfolgter Verladung des Tieres, so wird dasselbe nach der Königlich

tierärztlichen Hochschule, oder bei Annahmeverweigerung nach der städtischen Sammelstelle geschafft und dort getötet, falls der Eigentümer 2c. nicht binnen einer von der Sammelstelle zu bestimmenden Frist anderweitig über das Tier Bestimmung trifft. Inzwischen verendete Tiere werden gleich nach der Sammelstelle gebracht.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen im Einzelfalle eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen in Polizei-Verordnungen, insbesondere die vom 28sten September 1876, betreffend Abdeckereiwesen, und vom 7. August / Nachtrag 1867, betreffend Fortschaffung von auf der Straße verunglückten Schlacht- oder Zugtieren, sowie des § 15 der Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900 (Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe in Berlin) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 21. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

Abstimmung über Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses.

525. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. Januar 1908 (IIb. D. 1888 07) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der dort erwähnte Antrag auf „Einführung des Achtuhrladenschlusses an den Werktagen mit Ausschluß des Sonnabends für sämtliche offenen Verkaufsstellen in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf und Rixdorf" ausweislich der nach Maßgabe der Bundesratsvorschriften vom 25. Januar 1902 (R.G.Bl. S. 38) inzwischen endgültig festgestellten Liste der beteiligten Geschäftsinhaber **von mehr als einem Drittel** der letzteren gestellt ist.

Ich fordere daher auf Grund des § 139 f. Abs. 2 der Gewerbeordnung hierdurch alle in der Liste eingetragenen beteiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller auf, „ihre Aeußerung für" oder gegen den oben erwähnten Antrag entweder **schriftlich oder zu Protokoll** in der Zeit vom

17. bis einschließlich 30. Juni 1908

in den für ihr Geschäft zuständigen **Polizei-Revierbureaus** während der **Dienststunden** einzusenden oder abzugeben.

Für die Entgegennahme dieser schriftlichen bezw. protokollarischen Aeußerungen, ferner für die Prüfung, ob diejenigen, welche eine Aeußerung abgeben, zu den (in der Liste eingetragenen) beteiligten Geschäftsinhabern gehören, endlich zur Eintragung der Aeußerungen in die Liste ist für jeden Revierbezirk der betreffende Revier-Vorsteher (bei Behinderung desselben sein Stellvertreter), für den übrigen Teil des Verfahrens der Königliche Regierungsrat Dr. Schmölders hierselbst zum Kommissar ernannt worden.

Ich bemerke hierbei ausdrücklich, daß gemäß § 5 Absatz 1 der oben erwähnten Bundesrats-Vorschriften bei der demnächstigen Feststellung der Zweidrittel-Mehrheit, welche für die Einführung des Achtuhrladenschlusses nach obigem Antrag erforderlich ist, nur diejenigen in der Liste eingetragenen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Aeußerung für oder gegen den Antrag **innerhalb der oben festgesetzten Frist** abgegeben haben. Später eingehende Aeußerungen, ferner Aeußerungen, die unbestimmt oder ausweichend lauten, oder von nicht in der Liste eingetragenen Geschäftsinhabern oder von einer anderen Person als dem Geschäftsinhaber selbst eingesandt oder abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt. Kein Geschäftsinhaber, auch wenn er zahlreiche Filialen besitzt, hat mehr als eine Stimme; das Stimmrecht ist in dem für das Hauptgeschäft zuständigen Polizeirevier auszuüben; sollte es vorkommen, daß dies in der Liste nicht eingetragen ist, wohl aber eine Filiale, so kann das Stimmrecht in dem für die Filiale zuständigen Revier ausgeübt werden, jedoch jedenfalls nur einmal.

Jedem Geschäftsinhaber wird noch durch besondere Postkarte nähere Mitteilung zugehen, aus der sich das für ihn in Betracht kommende Polizei-Revierbureau nach Straße und Hausnummer sowie die Nummer, unter welcher sein Geschäft in der amtlichen Liste eingetragen ist, ersehen lassen. Diese Postkarte ist der schriftlichen Abstimmungserklärung beizufügen bezw. bei protokollarischer Abstimmung mitzubringen, um die Auffindung des Abstimmenden in der Liste zu erleichtern.

Außerdem wird es für alle diejenigen Geschäftsinhaber, die **als solche** auf dem Revierbureau nicht genügend bekannt sind, sowie allgemein bei schriftlicher Aeußerung über den Antrag der Beifügung bezw. Vorlegung einer **Legitimation** bedürfen (z. B. Beglaubigung der Unterschrift des Geschäftsinhabers durch den zuständigen Bezirksvorsteher; Beifügung des Steuer-Veranlagungsschreibens oder Steuerzettels 2c.). Für die Rücksendung brieflich eingesandter Legitimationspapiere ist zugleich ein Freikuvert beizufügen.

Berlin, den 22. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

Warnung.

526. Die Firma „**Dr. Arthur Erhard** G. m. b. H." in Berlin, die von dem Kaufmann Ernst Marlier und dem Schriftsteller Dr. phil. Arthur Erhard begründet wurde, preist in Zeitungsinseraten und Broschüren ihre Mittel „**Visnervin**" als „Nerven-Tonikum" und „**Levathin**" gegen Korpulenz in aufdringlicher Reklame an. „**Visnervin**" wird in Gestalt von Tabletten verkauft, die im wesentlichen aus einem mit Vanillin und Rosenöl parfümierten Gemenge von getrocknetem Eigelb, Kleber (Pflanzeneiweiß, Milchzucker und Weizenstärke) bestehen, und ähnelt in der Zusammensetzung dem in meiner Warnung vom 17. Juni 1907 angeführten, auf der neuen Geheimmittelliste des

Bundesrats befindlichen „Antineurasthin" der Firma „Dr. med. Hartmann", deren Mitinhaber ebenfalls der genannte Kaufmann Ernst Marlier ist. „Levathin" wird gleichfalls in Tablettenform hergestellt und besteht zum weitaus größten Teil aus Weinstein mit Zusatz von kohlensaurem Natron, Milchzucker und etwas apfelsaurem Natron; es ähnelt in seiner Zusammensetzung dem auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen „Antipositin" der Firma „Dr. med. Wagner und Marlier", deren Mitinhaber ebenfalls der Kaufmann Ernst Marlier ist. Vor dem Bezug des wirkungslosen Antipositin habe ich am 2. Oktober 1906 öffentlich gewarnt.

Der Kaufmann Ernst Marlier hat ferner mit dem inzwischen verstorbenen Dr. med. Schröder die Firma „**Dr. med. Schröder G. m. b. H.**" in Berlin begründet, die in aufdringlicher und prahlerischer Reklame ihre „**Blut-Salznahrung Renascin**" ankündigt, die ein mit Vanillin und Zitronenöl aromatisiertes Gemisch, verschiedenen Salzen und von Lecithin, Weinsäure, Milchzucker und Ceralienstärke dargestellt und in Pastillenform verkauft wird.

Vor Bezug der drei bezeichneten, unverhältnismäßig teuren Mittel Visnervin, Levathin und Renascin, denen die ihnen von den betreffenden Firmen beigelegten Wirkungen keineswegs innewohnen, wird hiermit gewarnt. Berlin, den 20. Februar 1908.

Der Polizei-Präsident.

Straßen- und Platzbenennung.

527. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1908 mehreren Straßen und zwei Plätzen im Gemeindegebiet Charlottenburg Namen beizulegen und zwar:

der Straße 23 der Abteilung VI.³ des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins den Namen „Hutten-Straße", der Straße 23a. derselben Abteilung den Namen „Ufnau-Straße", der Straße d. der Abteilung V.² den Namen „Morse-Straße", der verlängerten Leibniz-Straße zwischen dem Kurfürstendamm und Olivaer Platz den Namen „Konstanzer-Straße", der Straße 11a. der Abteilung V.² den Namen „Pestalozzi-Straße", der Straße 11b. derselben Abteilung den Namen „Steifensand-Straße", der Straße 9 der Abteilung V.³ den Namen „Hölderlin-Straße", der Straße 26 derselben Abteilung den Namen „Bayern-Allee", der Straße 27a. den Namen „Württemberg-Allee", der Straße 2 derselben Abteilung den Namen „Baden-Allee", dem Platz A. derselben Abteilung den Namen „Fürsten-Platz", dem Platz E. derselben Abteilung den Namen „Karolinger Platz", der Straße 23 derselben Abteilung den Namen „Franken-Allee", und endlich der Straße 22 derselben Abteilung den Namen „Pommern-Allee".

Berlin, den 19. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenbesetzung.

528. Zu besetzen ist die neu errichtete Pfarrstelle der Parochie Lübars-Waidmannslust mit dem Wohnsitze in Waidmannslust (Einkommen 1800 Mark neben einer Mietsentschädigung von 1000 Mark). Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Pfarrstellenerledigung.

529. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Königsberg, Diözese Wittstock, durch Versetzung des Pfarrers Bartels. Ueber die Besetzung ist bereits Verfügung getroffen.

Parochialregulierungsurkunde.

530. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung zwischen den Kirchengemeinden Wittenau und Lübars-Waidmannslust, Diözese Berlin Land II., wird aufgehoben.

§ 2. Die Pfarrstelle der Parochie Wittenau-Lübars-Waidmannslust geht mit ihrem Inhaber Pfarrer Metzner als erste Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Wittenau über.

§ 3. In der Kirchengemeinde Lübars-Waidmannslust wird eine Pfarrstelle mit dem Sitze in Waidmannslust errichtet.

§ 4. Diese Urkunde hat rückwirkende Kraft vom 31. März 1908 ab.

Berlin, den 27. April 1908.	Potsdam, den 30. April 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Steinhausen.	von Bardeleben.

531. **Personalchronik.**

Dem Oberregierungsrat von Jagow ist die bisher bereits kommissarisch von ihm verwaltete Stelle des ersten Oberregierungsrats bei dem Regierungspräsidenten hierselbst mit der im § 20 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestimmten Befugnis zu dessen Stellvertretung in Fällen der Behinderung nunmehr endgültig übertragen worden.

Der Oberregierungsrat Dr. von Gröning ist der Regierung in Potsdam endgültig überwiesen und dem Regierungspräsidenten für die ihm nach § 19 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 persönlich übertragenen Angelegenheiten zugeteilt.

Der bisherige Kreisassistenzarzt Dr. Paul Heinze in Potsdam ist zum Kreisarzt ernannt und mit der Verwaltung der Stelle des Vorstehers bei dem Medizinaluntersuchungsamte in Potsdam beauftragt.

Die Försterstelle Burgwall in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. August d. Js. ab dem Hege-

meister Ohnesorge in Reiherholz der Oberförsterei Zechlinerhütte übertragen worden.

Der bisherige Studieninspektor am evangelischen Predigerseminar in Wittenburg i. Westpreußen, Prediger Erich Richard Heinrich, ist zum Pfarrer der Parochie Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Gustav Otto Max Rieß in Tegel ist zum zweiten Pfarrer der Parochie Tegel, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Allgemeinen deutschen Schule zu Antwerpen Tolle ist vom 1. Oktober d. J. ab als Oberlehrer an den Städtischen Realgymnasialklassen für Mädchen in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Roß ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Behrendt und von Dossow sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die technische Lehrerin Jauß ist als Gemeindeschulfachlehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Else Voß in Kleinmutz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Käte Riedlich in Deetz a. H.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Maria Roenneke in Lindow.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Magdalena Flade in Haesen.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1908.

(Fortsetzung.)

I. Richter. Versetzt sind: der Landrichter Dr. Passauer aus Beuthen O./Schl., die Amtsrichter Großer aus Spremberg, Wagner aus Bischofstein, Dr. Scholz aus Charlottenburg und Krüger aus Lichtenberg als Landrichter an das Landgericht III. Berlin, der Landgerichtsrat Lossau aus Altona als Amtsgerichtsrat nach Berlin-Mitte, die Amtsrichter Tyrell aus Duisburg-Ruhrort und Dr Kleemann aus Adenau nach Berlin-Schöneberg, die Amtsrichter Kirchner aus Lublinitz, Seggel aus Borbeck und Dr. Baumbach aus Bottrop nach Berlin-Wedding, die Amtsrichter Dr. Bayard aus Neuwedell und Dr. Rolffs aus Perleberg nach Charlottenburg, die Amtsrichter Fiedler aus Berent nach Lichtenberg, Splettstoeßer aus Neuenburg W.-Pr. nach Nauen, Trautmann aus Kempen i. P. nach Oranienburg, Riemann aus Oderberg nach Pankow, Vater aus Dt.-Eylau nach Wittenberge, die Amtsgerichtsräte Kienitz aus Finsterwalde nach Pankow, von der Linde von Nauen nach Potsdam, Borchard aus Luckenwalde, Marcus aus Tilsit, der Landrichter Leibenguth aus Elberfeld als Amtsrichter nach Rixdorf.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Ohnstein, von Tippelskirch, Dr. Guischard, Armand, Heisecke, Nowomiejski, Dr. Lent, Hampf, Dr. Wollburg, Reimer, Dr. Hermann Schmidt, Dr. Dieke, Landsky, Habel und Fritz Landsberg. Entlassen: Kehrl, Maubach, Haase.

III. Staatsanwaltschaft. Ernannt ist zum Staatsanwalt: der Gerichtsassessor Dr. Linde bei der Staatsanwaltschaft III. Berlin, zum Amtsanwaltsstellvertreter in Freienwalde a. O. der frühere Versicherungsbeamte Rich. Kantotzky. Versetzt sind: der Staatsanwalt Langen von der Staatsanwaltschaft I. Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht, die Staatsanwälte Rohrlack von der St.-A. I. Berlin an die Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte; Dr. Kiesel aus Neuwied an die Staatsanwaltschaft I. Berlin, Hootz aus Ratibor und Geras aus Glogau an die Staatsanwaltschaft III. Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte Brummund aus Falkenburg bei dem Amtsgericht Pankow mit dem Wohnsitz in Nieder-Schönhausen, Dr. Sarrazin aus Berlin bei dem Amts- und Landgericht Guben, Justizrat Hermann Levysohn aus Danzig bei dem Landgericht I. Berlin, Kügler aus Charlottenburg bei dem Kammergericht, Gärtner aus Seehausen A.-M. bei dem Amtsgericht Groß-Lichterfelde, Dr. Meermann aus Berlin-Schöneberg bei dem Landgericht I. Berlin und Arthur Alexander aus Schneidemühl beim Amtsgericht Wittenberge, die Gerichtsassessoren: Dr. Bruno Grünwald, Dr. Georg Hirschfeld, Rebelsieck, Dr. Max Simon, Dr. Bruno Blau, Dr. Knost und der frühere Gerichtsassessor Leo Deutsch beim Landgericht I. Berlin, Dr. Baensch und Dr. Riemir beim Landgericht II. Berlin, Kifath bei dem Amtsgericht Charlottenburg und dem Landgericht III. Berlin, Ephraim beim Amtsgericht Cüstrin. In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht: der Rechtsanwalt Kügler bei dem Landgericht III. Berlin und dem Amtsgericht Charlottenburg. Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Schlichting in Potsdam ist der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen. Zum Notar ist der Rechtsanwalt Moeck in Oderberg ernannt. (Schluß folgt.)

Hierzu zehn öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.
Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 1. Juni 1908.

Inhalt: Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Wahl zum Hause der Abgeordneten.

532. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 26. Mai d. Js., 1 E. 1395, gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 (Ges.-S. S. 318 ff.) angeordnet, daß bei der bevorstehenden Wahl zum Hause der Abgeordneten die Abstimmung bei der Wahl des Abgeordneten im 10. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Potsdam — Stadt Charlottenburg — in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist. Potsdam, den 30. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

533. Nachdem der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 28. Mai d. Js. — Ic. 1454 — für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten im IX., aus den Kreisen Teltow, Beeskow-Storkow und Dt.-Wilmersdorf bestehenden Landtagswahlbezirk des diesseitigen Regierungsbezirks gemäß Artikel I. § 4 Absatz I. des Gesetzes vom 28. Juni 1906 angeordnet hat, daß die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen sind, welche zu diesem Zwecke in Cöpenick, Kolonie Neumühle bei Königs Wusterhausen, Dt. Wilmersdorf, Groß-Lichterfelde und Tempelhof zu versammeln sind, habe ich zu stellvertretenden Wahlkommissaren ernannt:

Gruppe I.: Cöpenick, Bürgermeister Dr. Langerhans in Cöpenick,

Gruppe III.: Dt. Wilmersdorf, 1. Bürgermeister Habermann in Dt. Wilmersdorf,

Gruppe IV.: Groß-Lichterfelde, Bürgermeister Schulz in Groß-Lichterfelde,

Gruppe V.: Tempelhof, Amtsvorsteher Mussehl in Tempelhof,

und an deren Stelle — im Falle persönlicher Behinderung —

Gruppe I.: Gemeindevorsteher Theitge in Nieder-Schöneweide,

Gruppe III.: 2. Bürgermeister Peters in Dt.-Wilmersdorf,

Gruppe IV.: Bürgermeister Bohrow in Steglitz.

Gruppe V.: Bürgermeister Dr. Wirth in Zossen.

Als Stellvertreter des die Wahl der Gruppe II., Kolonie Neumühle bei Königs Wusterhausen, leitenden Wahlkommissars, Landrats Rothe in Beeskow, habe ich für den Fall persönlicher Behinderung an Stelle des Landrats v. Achenbach in Berlin (Bekanntmachung vom 28. April d. Js. in Nr. 18 des Amtsblattes) den Regierungsassessor Mallinckrodt in Beeskow ernannt.

Potsdam, den 30. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Ausgegeben den 5. Juni 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 6 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.

534. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 19.) Nr. 10889. Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen. Vom 10. Mai 1908.

Nr. 10890. Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Hannover, Münster i. Westf., St. Johann-Saarbrücken und Mainz. Vom 10ten Mai 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Allerhöchster Erlaß.

Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institutes.

535. Auf den Bericht vom 9. April d. J. will Ich den anbei zurückfolgenden, von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institutes am 17. Dezember v. J. beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Institutes hiermit landesherrlich genehmigen.

Achilleion, Corfu, den 21. April 1908.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Justizminister ggz. von Arnim.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

* * *

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institutes.

In dem mitels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Januar 1905 landesherrlich genehmigten Nachtrage zu den reglementarischen Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute (G.-S. S. 191) werden die unter IV. enthaltenen Bestimmungen über die Pensionierung der Beamten des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse sowie über die Fürsorge für die Hinterbliebenen dieser Beamten wie folgt, ergänzt:

Artikel I.

In § 2 wird

1. hinter „28. März 1888 (G.-S. S. 48)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
2. hinter „1. Juni 1897 (G.-S. S. 169)“ eingeschaltet:

„27. Mai 1907 (G.-S. S. 95) und
27. Mai 1907 (G.-S. S. 99)“

Artikel II.

Die Uebergangsbestimmungen (§ 8) erhalten folgenden Zusatz:

Die Artikel II. und VII. des Pensionsgesetzes vom 27. Mai 1907 (G.-S. S. 95) finden auch auf diejenigen Beamten Anwendung, für deren Pensionierung Artikel I. des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Januar 1892 Landesherrlich genehmigten Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts maßgebend geblieben ist.

Hinsichtlich der Witwen- und Waisenfürsorge haben diese Beamten nochmals innerhalb einer von der Haupt-Ritterschafts-Direktion festzusetzenden Frist zu wählen, ob die älteren oder die durch gegenwärtigen Nachtrag ergänzten Bestimmungen des unter dem 30. Januar 1905 Landesherrlich genehmigten Nachtrags maßgebend sein sollen.

Wählen sie letzteres, so ist gemäß der Vorschriften in Absatz 2 und 3 der Uebergangsbestimmungen (§ 8) zu verfahren.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

(Siegel)

Beglaubigt

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Arnim.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Ergänzungswahl zur Handwerkskammer.

536. Die 4. Abteilung der Gewerbevereine in Berlin

hat an Stelle des verstorbenen Schuhmachermeisters Bethge den Schuhmachermeister Ferdinand Adomzentis in Lichtenberg, Mainzerstraße 8, zum Mitglied der Handwerkskammer und an Stelle des Schuhmachermeisters Adomzentis den Schneidermeister Hermann Wegener in Berlin, Bernauerstraße 38, zum Ersatzmann eines Mitgliedes der Handwerkskammer für den Rest der Wahlperiode bis zum 1. April 1909 gewählt.

Potsdam, den 23. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

Ausdehnung der Sattler-, Riemer- und Täschner-Zwangs-Innung in Berlin.

537. Die Sattler-, Riemer und Täschner-Zwangsinnung in Berlin hat beantragt, den bisher den Stadtkreis Berlin und 26 Vororte umfassenden Innungsbezirk auf nachstehende Ortschaften auszudehnen:

Spandau, Baumschulenweg, Britz, Treptow, Buckow, Tempelhof, Lankwitz, Südende, Lichtenrade, Gr. Lichterfelde, Friedenau, Osdorf, Heinersdorf (Kr. Teltow), Seehof, Dahlem, Schlachtensee, Schmargendorf, Grunewald, Biesdorf, Kaulsdorf, Saatwinkel, Borsigwalde, Hermsdorf i. M., Wittenau, Wilhelmsruh, Rosenthal, Schönholz, Franz.-Buchholz, Blankenburg, Heinersdorf (N. Barnim), Wilhelmsberg und Haselhorst.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind für die Ortschaften der Kreise Teltow und Niederbarnim die Landräte dieser Kreise, für Haselhorst den Landrat in Nauen und für die Stadt Spandau der Oberbürgermeister daselbst gemäß §§ 100u und a der Gewerbeordnung und Ziffer 112, 100 und 101 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 von mir zu Kommissaren ernannt worden.

Potsdam, den 27. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kommunalbezirksveränderung.

538. Im Anschlusse an die auf Seiten 68/69 Stück 7 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Nachweisung des Kreisausschusses des Kreises Beeskow-Storkow vom 23. Januar d. J. über Kommunalbezirks-Veränderungen wird berichtigend bemerkt, daß die in dieser Nachweisung aufgeführte, der Provinz Brandenburg gehörige Parzelle 4 des Kartenblattes 1 nicht 34,70 a sondern 2,6240 ha groß ist.

Potsdam, den 26. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Feuerlöschwesen.

539. Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. März 1907 — A.-Bl. S. 104 — setze ich hiermit als Zeitpunkt, an welchem die im § 1 dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Aufhebung

a) der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878,

b) die Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897 betr. die Ergänzung der Polizeiverordnung zu a.,

c) die Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1885 betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden

in Kraft tritt, für die Kreise Teltow und Niederbarnim auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, für den Kreis Westhavelland auf den 1. Juli d. J. fest.

Potsdam, den 23. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

540. Ich habe den Stromaufseher Bohm in Spandau zum stellvertretenden Fischereiaufseher für die Pichelsdorfer Havel von der Spreemündung abwärts, den Wannsee und die Kladower Seestrecke bis zur Fähre bei Sakrow während der Beurlaubung des Wasserbauwarts Wussow ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 23. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung,

betr. Schließung des Bahnhofes Alt-Mädewitz als Entladestelle für Gänse.

541. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ordne ich in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 13. Juli 1903 (Amtsblatt Seite 317) an:

a) der Bahnhof Alt-Mädewitz ist als Entladestelle für Gänse zu schließen,

b) diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 29. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirk Birkenwerder.

542. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von dem Amtsvorsteher in Birkenwerder zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in dem im Verlage von Paul Richard Neumann in Birkenwerder erscheinenden „Briesethal-Bote" aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes.)

Potsdam, den 1. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

543. Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3953 Gewinne im Gesamtwerte

von 60 000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst d. Js. in Breslau stattfinden.

Potsdam, den 30. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

544. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Wilmersdorf. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg. Kreis Ostprignitz: Griffenhagen, Sarnow, Pritzwalk, Wittstock. Kreis Westprignitz: Pröttlin. Kreis Teltow: Lankwitz.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Basdorf, Friedrichsfelde, Lichtenberg, Franz. Buchholz, Weißensee, Löhme, Kagel. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Kleptow. Kreis Teltow: Cöpenick, Mariendorf, Trebbin. Kreis Templin: Luisenau.

c) Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Ranzig.

d) Räude. Kreis Niederbarnim: Ober-Schöneweide. Kreis Teltow: Cöpenick.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Schwedt. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Jhlow. Kreis Prenzlau: Prenzlau, Ewaldshof.

b) Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Grissow.

Potsdam, den 2. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerkursus.

545. Nach einer Mitteilung des Herrn Unterrichtsministers wird in der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zu Anfang Januar 1909 wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Es ist eine Vermehrung der Zahl der Kursusteilnehmer in Aussicht genommen.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 (Amtliches Schulblatt von 1894 Seite 127/8) maßgebend.

Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden auch folgende Uebungen verlangt:

am **Reck:** Schwungkippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug;

am **Barren:** Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschsitz hinter den Händen;

am **Pferd:** die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;

im **Springen:** Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m;

Dauerlauf: 10 Minuten;

Stabsprung: 1,50 m hoch;

Kugelstoßen (Steinstoßen): 10 kg 4 m.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kursus sind bis spätestens **zum 20. August 1908** unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse usw. (§§ 3 und 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894) durch die Herren Schulinspektoren hierher einzureichen. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Wir weisen noch ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben der Bewerber über die ihnen zum Unterhalte während der Dauer des Kursus zur Verfügung stehenden Mittel unbedingt zuverlässig und zweifelsfrei sein müssen, und daß ungenaue Angaben mißliche Folgen nach sich ziehen können. Jeder Bewerber hat anzugeben, ob er verheiratet ist.

Zugleich werden die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von ihnen in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 Mark bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungspreisen in Berlin auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Von den Herren Orts- und Kreisschulinspektoren ist bei Ueberreichung der Gesuche besonders zu vermerken, daß die Angaben bezüglich der Höhe der aus dem eigenen Einkommen der Bewerber verwendbaren Mittel sowie bezüglich der Höhe des etwa erforderlichen Unterstützungsantrages richtig sind.

Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie der Kosten für die Stellvertretung keinerlei Zweifel bestehen bleiben.

Potsdam, den 20. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorbereitung zum Forstverwaltungsdienst.

546. Ueber die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind unterm 19. Februar 1908 neue Bestimmungen an Stelle der bisherigen festgestellt, welche bei jeder Oberförsterei während der Dienststunden eingesehen werden können.

Potsdam, den 21. Mai 1908.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Warnung.

547. Jch bringe hierdurch erneut in Erinnerung, daß nach der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1892 nicht flüssige Nahrungs- und Genußmittel in Berlin nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl verkauft werden dürfen und demnach auch der Verkauf von Obst nach sogenannten Tinen, d. h. nach Hohlmaß, nicht zulässig ist.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, Verfehlungen dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Berlin, den 14. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

Veranstaltung öffentlicher politischer Versammlungen.

548. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 11. d. Mts., betreffend Ausführung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) bestimme ich, daß eine besondere Anzeige öffentlicher politischer Versammlungen bei der Polizeibehörde für

Berlin auch dann nicht erforderlich ist, wenn die betreffenden Versammlungen in den Zeitungen:

Deutsche Warte, Das Reich, Berliner Morgenzeitung, Märkische Volkszeitung, Deutsches Blatt, Deutsche Zeitung

ordnungsmäßig öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

Der Polizeipräsident.

Verordnung,

betreffend Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

549. Auf Grund der §§ 105b. und 105e. der Reichsgewerbeordnung (R. G. Bl. 1900 S. 871), der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (G. S. S. 247) sowie des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin vom 7. März 1908 (G. S. S. 21) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Die Geltung des § 3 der für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 (Amtsblatt S. 111 ff.) in der durch Abschnitt 1 der Verordnung vom 9. April 1902 (Amtsblatt S. 187) und Abschnitt I. der Verordnung vom 12. November 1904 (Amtsblatt S. 417) abgeänderten Fassung wird hiermit auf die Bezirke der Stadtgemeinde Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg ausgedehnt.

Gleichzeitig werden hiermit für diese Ortschaften der Abschnitt c. der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 21. März 1895 (Amtsblatt S. 111) sowie die Verordnung vom 30. November 1905 (Amtsblatt S. 423) aufgehoben.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

550. Bei der Posthilfstelle in Steinhöfel, Uckermark, bei Greiffenberg, Uckermark wird am 29. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 25. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

551. Erledigt wird die unter dem Patronate des Königlichen Dom-Kirchenkollegiums in Berlin stehende Pfarrstelle zu Wustermark, Diözese Potsdam II. (Diensteinkommen z. Zt. 8084 Mark neben freier Wohnung) durch Versetzung des Pfarrers, Superintendenten Kritzinger, zum 1. Juli d. J.

Pfarrstellenerledigung.

552. Erledigt ist die zweite Pfarrstelle an der Lazaruskirche zu Berlin, Diözese Berlin Stadt I., durch Versetzung des Pfarrers von Gersdorff zum 1. Juli 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 28. März 1892 — K. Ges. und V. Bl. S. 115 — Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrat zu richten.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von eingelösten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

553. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen

Berlin, den 15. Mai 1908.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse II. gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

225	Stück	Buchst. A.	zu 3000	Mark	=	675000	Mark
75	"	" B.	" 1500	"	=	112500	"
322	"	" C.	" 300	"	=	96600	"
280	"	" D.	" 75	"	=	21000	"
16	"	" E.	" 30	"	=	480	"
5	"	" F.	" 3000	"	=	15000	"
7	"	" H.	" 300	"	=	2100	"
4	"	" J.	" 75	"	=	300	"
1	"	" K.		über		30	"
1	"	" L.		"		3000	"
1	"	" M.		"		1500	"
6	"	" N.	" 300	"	=	1800	"
1	"	" P.		über		30	"
944	Stück über	. . . .				929340	Mark

nebst den dazu gehörigen, im gedachten Verzeichnisse aufgeführten 11939 Zinsscheinen und 944 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

(gez.) Hallensleben, Notar.

(gez.) Nussehl, (gez.) Wernecke, als Deputierte des Provinzial-Landtages.

Geschlossen!

J. V.

des Provinzial-Rentmeisters (gez.) Klose, Rechnungsrat, Rentenbankbuchhalter.

(gez.) Frantz, Rentenbank-Sekretär.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehlerberichtigung.

554. In der in Stück 21 dieses Amtsblatts enthaltenen Auslosungsbekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion zu Berlin vom 15. Mai d. Js.

ist zu lesen bei den Rentenbriefen Litt. D. nach Nr. 10496 statt 10641 die Nr. 10644.

Berlin, den 30. Mai 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung 3½% Brandenburger Rentenbriefe.

555. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Buchst. F. zu 3000 ℳ 2 Stück und zwar: die № 56 393.

Buchst. H. zu 300 ℳ 1 Stück und zwar: die № 225.

Buchst. J. zu 75 ℳ 4 Stück und zwar: die № 57 74 150 170.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen № 2 bis 16, Reihe 3, nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 1. Juli 1908 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1918 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 ℳ durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 ℳ handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

556. Personalchronik.

Der Regierungsrat Fischer aus Schleswig ist der hiesigen Regierung vom 1. Juli d. Js. ab zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Emil Rundstroem zu Tegel in der Oberförsterei Tegel ist vom 1. Mai 1908 ab zum Königlichen Förster ernannt.

Die Försterstelle Tornow in der Oberförsterei Lehnin ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Rücker in Luckenwalde der Oberförsterei Zinna übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Ludwig ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer am Friedrichs-Realgymnasium angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Frl. Frieda Kosin in Schönfließ, Bezirk Berlin.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Meta Mascow in Selchow (Mark).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Gertrud Risch in Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postassistent Franz aus Pinneberg in Lychen und der Postanwärter H. Meyer in Zossen.

Verliehen ist der Titel Ober-Postpraktikant dem Postpraktikanten Hartmann in Luckenwalde, der Titel Postsekretär dem Ober-Postassistenten Kauerauf in Potsdam und der Titel Telegraphensekretär dem Postassistenten A. Meyer in Brandenburg (Havel).

Uebertragen ist eine Stelle für Ober-Postpraktikanten bei der Ober-Postdirektion Liegnitz dem Ober-Postpraktikanten Lorenz aus Zehlendorf (Wannseebahn).

Ferner sind übertragen die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen bei Postämtern dem Postsekretär Liedtke aus Jüterbog in Siegen und dem Postsekretär Schlösser aus Spandau in Zehlendorf (Wannseebahn), eine Stelle für Postsekretäre dem Postsekretär Mushold in Schwedt, eine Stelle für Telegraphensekretäre dem Telegraphensekretär Buhl in Zossen.

Versetzt sind die Postmeister Logan von Korschen nach Gransee und Steinhardt von Roßla (Harz) nach Grünau (Mark), der Postsekretär Peters von Angermünde nach Rostock (Mecklenburg) und der Ober-Postassistent Nürnberg von Fehrbellin nach Nowawes.

In den Ruhestand tritt der Ober-Postassistent Heidrich in Wittenberge (Bez. Potsdam).

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat April 1908.
(Schluß.)

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Liebert, Ehrlich, Dietrich, Schubert, Schlötke, Rieger, Meyersohn, Sartorius, Kleist, Besas, Bolzani, Walder, Rümelin, Richard Wolff, Meyer, Westphal, Thiemann, Doerffel, Loewenstein, Richter, Georg Cohn, Stange, Rahmer. Entlassen ist der Referendar von Boettingen.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind: zum etatsmäßigen Amtsanwalt auf Widerruf bei der Amtsanwaltschaft Rixdorf der Amtsanwaltsanwärter, vormalige Referendar Rose, zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte der Aktuar Hugo Eggert, zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsdiener Reich in Berlinchen und Grüneberg in Fehrbellin, die Militäranwärter Franz Schwarz in Pförten und Hartlep in Triebel. Der ständige Inspektionsgehilfe

Gehrke zum Inspektionsassistenten bei dem Strafgefängnis in Tegel. Versetzt sind: die Amtsgerichtssekretäre Tschentscher von Wusterhausen a. D. an das Amtsgericht Pankow, Vollrath von Wendisch-Buchholz an das Amtsgericht Wusterhausen a. D., Pfeiffer vom Amtsgericht Reetz an das Amtsgericht Wendisch-Buchholz. Die Gerichtsvollzieher: Willberg von Charlottenburg an das Amtsgericht Forst i. L., Westphalen von Steinhorst und Walther von Neustadt a. H. an das Amtsgericht Berlin-Wedding, Hellbardt von Plön, Kotowski aus Triebel an das Amtsgericht Charlottenburg, Zühlke aus Glückstadt, Peter aus Schönberg i. H., Vehse aus Berlinchen an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Harwardt aus Havelberg, Koloff aus Wend.-Buchholz an das Amtsgericht Berlin-Mitte, Rahlf aus Lauenburg a. E. an das Amtsgericht Groß-Lichterfelde, Saffan aus Lügumkloster an das Amtsgericht Rixdorf, Brückenstein aus Pförten an das Amtsgericht Havelberg, Haerttel aus Fehrbellin an das Amtsgericht Wend.-Buchholz, Die Kanzlisten: August Wolff von Neu-Ruppin an das Landgericht I. Berlin, Panten von Guben an das Amtsgericht Groß-Lichterfelde, die Inspektionsassistenten: Billau vom Strafgefängnis Tegel an das Zentralgefängnis zu Wronke, Anders von Wronke an das Strafgefängnis Tegel. Ernannt sind: zu etatsmäßigen Kanzlisten: der Kanzleigehilfe Zunder beim Landgericht Neu-Ruppin, die Kanzleidiätare: Pahl, Hecht, Benkmann, Hugo Müller Brecht und Kanehl beim Landgericht I. Berlin, Leidicke, Rendant, Gust. Schröder, Weymann und die Kanzleigehilfen Schäfer und Busche beim Landgericht II. Berlin. Die Kanzleidiätare: Buchmann beim Amtsgericht in Cöpenick, Metsch beim Landgericht Guben, Kowalczyk beim Amtsgericht Pankow. Der Kanzlist Schiele beim Kammergericht ist infolge seiner Ernennung zum Geheimen Kanzleisekretär im Justizministerium ausgeschieden. Pensioniert sind: Amtsanwalt Borchert in Rixdorf, Gerichtsvollzieher Mäder in Forst i./L. Verstorben sind: der Amtsgerichtssekretär Strösmer aus Luckau, der Kanzlist Klähn vom Kammergericht. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Hermann Meyer aus Nauen.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam Buchdruckerei der A W Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 24. Ausgegeben den 12. Juni 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 7½ Bogen öffentl. Anzeiger.

557. Reichsgesetzblatt.

(Stück 25.) Nr. 3463. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3464. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3465. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3466. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3467. Gesetz wegen Aenderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 329). Vom 18ten Mai 1908.

Nr. 3468. Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 73). Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3469. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369). Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3470. Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer. Vom 18. Mai 1908.

(Stück 26.) Nr. 3471. Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte. Vom 18. Mai 1908.

Nr. 3472. Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen. Vom 19. Mai 1908.

Nr. 3473. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 14. Mai 1908.

558. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 20.) Nr. 10891. Quellenschutzgesetz. Vom 14. Mai 1908.

Stück 21.) Nr. 10892. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 14. Mai 1908.

(Stück 22.) Nr. 10893. Gesetz, betreffend die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund. Vom 10. Mai 1908.

Nr. 10894. Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Groß Strehlitz und Krappitz. Vom 14. Mai 1908.

Nr. 10895. Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel. Vom 14. Mai 1908.

(Stück 23.) Nr. 10896. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 1. Juni 1908.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

559. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876—1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 6. Juni d. Js. ab** ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a., durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2, durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine

Reichsbankanstalt befindet. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tarif

für die städtischen Lösch- und Ladeplätze am Ihle-Kanal zu Burg.

560. Es ist zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld:

von jedem Fahrzeuge, welches über eine abgabenfreie Zeit von 2 Stunden hinaus im Kanaleinstich liegt, für jeden Tag

a. mit einer Tragfähigkeit bis zu 250 t einschließlich . . . . 50 Pf.
b. mit einer Tragfähigkeit 251 t bis 400 t einschließlich . . . . 75 Pf.
c. mit einer Tragfähigkeit von mehr als 400 t . . . . 1 M.

Ausnahmen: Personen und Dampfer, die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober auf verschiedenen Fahrten wöchentlich mindestens zweimal in Burg anlegen, zahlen für diese Zeit ein Liegegeld von 20 M und für das ganze Jahr ein solches von 30 M.

II. an Ufergeld:

A. beim Ein- oder Ausladen von Gütern und zwar für jede Tonne
  a. der Klasse I. . . . . 6 Pf.
  b. " " II. . . . . 5 "
  c. " " III. . . . . 4 "
  d. " " IV. . . . . 3 "

B. für das Ein- oder Ausbringen von Flößen für je 10 qm Floßfläche . . . . . 4 Pf.

III. an Lagergeld:

von Gütern, welche länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen:

1. von Hölzern aller Art sowie für Bruch-, Feld- oder Pflastersteine für je 1 cbm 5 Pf.
2. von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 "

Bekanntmachungen des König-

561. Nachweisung der Markt- und Laden-

Es kosten je 100 Kilogramm (Spalten I. A. Getreide bis Heu); Es … je 1 … (Rindfleisch im Kleinhandel)

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen M	Weizen ₰	Roggen M	Roggen ₰	Gerste M	Gerste ₰	Hafer M	Hafer ₰	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M	Erbsen ₰	Speisebohnen (weiße) M	Speisebohnen ₰	Linsen M	Linsen ₰	Eßkartoffeln M	Eßkartoffeln ₰	Stroh: Richt- M	Richt- ₰	Krumm- M	Krumm- ₰	Heu M	Heu ₰	Fleisch: Rind-: im Großhandel M	im Großhandel ₰	im Kleinhandel von der Keule M	von der Keule ₰	vom Bauch M	vom Bauch ₰
1	Angermünde	20	66	18	50	15	50	15	50	27	—	35	—	37	50	6	—	5	75	5	50	5	75	137	50	1	70	1	45
2	Beeskow	—	—	18	88	—	—	16	80	27	50	41	—	45	—	5	15	4	60	—	—	6	25	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	20	65	18	66	15	40	17	—	27	50	40	—	35	—	5	08	4	50	—	—	7	25	106	—	1	60	1	20
4	Eberswalde	21	49	19	11	16	36	16	11	38	—	40	—	70	—	6	33	6	06	—	—	8	—	118	89	1	70	1	30
5	Jüterbog	20	77	18	77	17	27	16	77	35	—	45	—	70	—	6	33	5	—	4	50	8	—	140	—	1	60	1	40
6	Luckenwalde	21	50	18	07	17	—	16	62	45	—	47	—	70	—	5	35	4	92	—	—	6	50	140	—	1	80	1	40
7	Perleberg	20	05	18	28	—	—	15	13	25	—	29	—	33	—	4	75	3	40	—	—	6	50	120	—	1	75	1	30
8	Potsdam	20	69	18	83	16	44	17	22	27	50	32	50	61	50	6	17	5	20	—	—	7	32	130	—	1	73	1	52
9	Prenzlau	20	08	18	25	13	75	15	—	34	—	41	—	75	—	6	—	4	75	2	75	5	75	127	50	1	65	1	45
10	Rathenow	19	77	18	53	17	34	15	90	26	—	27	—	33	17	4	92	3	86	—	—	5	87	130	—	1	80	1	40
11	Neu-Ruppin	20	50	18	50	17	34	15	68	36	—	44	—	66	—	5	71	5	50	5	—	8	—	145	—	1	70	1	35
12	Schwedt	20	87	19	14	17	—	15	94	27	—	33	—	52	—	6	50	4	60	—	—	6	37	—	—	1	80	1	60
13	Spandau	20	25	19	07	16	17	16	25	40	—	35	—	45	—	7	50	5	20	5	20	7	—	135	—	1	80	1	25
14	Wittstock	21	25	18	23	17	25	14	76	28	—	36	—	60	—	4	79	3	61	2	83	5	29	125	—	1	45	1	25
15	Wriezen	20	39	18	35	14	10	15	98	29	—	38	—	72	50	6	—	4	75	3	75	6	50	135	—	1	8	1	40
	Durchschnitt	20	64	18	61	16	30	16	04	31	50	37	57	55	04	5	77	4	78	4	22	6	69	129	10	—	—	—	—

Potsdam, den 5. Juni 1908.

3. von Dach- oder Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . . 10 Pf.
4. von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 -

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.
2. Unter „Tag" ist ein Zeitraum von 24 Stunden zu verstehen.
3. Die 24stündige Frist unter III. rechnet vom Beginn der nächstfolgenden Stunde nach beendeter Niederlegung der Güter.
4. Für die Einreichung der Güter in die verschiedenen Güterklassen ist das dem Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902 jeweilig zugrunde liegende Güterverzeichnis maßgebend.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1. von sämtlichen Abgaben:
   Fahrzeuge und Güter einschließlich des Floßholzes, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden,
2. von den Abgaben zu I.:
   Boote, die zu größeren im Einstich liegenden Fahrzeugen gehören,
3. von den Abgaben zu II.:
   Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen,
4. von den Abgaben zu I. und III.:
   die den Zwecken der Stadt Burg dienenden Fahrzeuge und Güter einschließlich des Floßholzes.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen mit dem 14. Tage nach dem Tage seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 16. März 1908.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
gez. Bredow.

III. A. 7 44 M. d. ö. A.
III. 5202 Fin.-Min.

lichen Regierungspräsidenten.
preise im Monat Mai 1908.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1 40	1 67	1 70	1 60	2 70	3 80	— 38	— 36	— 43	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 70	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 70	3 30	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 27	1 49	1 60	1 70	2 70	3 54	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 53	1 90	1 75	1 70	2 60	4 —	— 31	— 29	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 60	2 50	2 80	— 24	1 60
1 40	1 50	1 70	1 70	2 80	4 —	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 40	3 60	— 22	1 60
1 30	1 70	1 80	2 —	2 75	3 60	— 38	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 30	1 60	1 50	1 80	2 35	3 30	— 34	— 29	— 28	— 30	— 52	— 41	— 36	— 55	1 65	1 85	— 20	1 80
1 59	1 76	1 90	1 80	2 53	3 66	— 43	— 35	— 55	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 22	2 —
1 50	1 55	1 70	1 70	2 70	3 63	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 70
1 40	1 50	1 80	1 70	2 70	3 58	— 42	— 39	— 43	— 43	— 55	— 50	— 40	— 65	2 50	3 50	— 22	1 60
1 38	1 65	1 75	1 55	2 75	3 62	— 45	— 38	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 40	1 40	1 60	1 80	2 80	3 60	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 22	2 —
1 55	1 65	1 70	1 60	2 60	3 90	— 38	— 33	— 35	— 48	— 48	— 48	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 40
1 16	1 38	1 52	1 55	2 30	3 10	— 35	— 28	— 48	— 43	— 53	— 50	— 50	— 60	2 40	3 30	— 20	1 55
1 50	1 60	1 60	2 —	2 60	3 60	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 60	— 50	— 55	2 10	2 60	— 24	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

562. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M	₰	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M	₰	Perleberg für Kreis West-Prignitz M	₰	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M	₰	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M	₰	Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin M	₰	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M	₰	Bemerkungen
1	Hafer	9	19	8	95	8	27	9	22	8	23	8	37	8	33	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, und Teltow, sowie für die Stadtkreise Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Rixdorf, Schöneberg, Lichtenberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	4	20	3	41	3	68	4	19	4	20	3	34	3	41	
3	Richtstroh	2	63	2	58	2	—	2	87	2	89	2	42	2	36	

Potsdam, den 5. Juni 1908. Der Regierungspräsident.

Viehmarkt in Angermünde.

563. Der im Monat Oktober j. Js. in Angermünde abgehaltene Viehmarkt wird vom Jahre 1908 ab wegen mangelnden Bedürfnisses nicht mehr stattfinden. Potsdam, den 2. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Stadtsparkasse in Lichtenberg.

564. Auf Grund des Art. 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 — Ges.-Samml. S. 177 — erkläre ich im Einverständnisse mit dem Herrn Präsidenten des Königl. Landgerichtes III. Berlin unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes **die Stadtsparkasse der Stadt Lichtenberg b. Berlin** zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet.

Potsdam, den 5. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

565. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche: Kreis Westhavelland: Butzow, Garlitz. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Ostprignitz: Helle.

b) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Sommerfeld. Kreis Teltow: Marienfelde.

c) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Bernau, Mahlsdorf. Kreis Osthavelland: Wustermark. Kreis Jüterbog: Petkus.

d) Maul- und Klauenseuche. Kreis Zauch-Belzig: Anstalt für Epileptische in Potsdam.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Werusdorf. Kreis Westhavelland: Bienenfarm, Tremmen, Hohennauen. Kreis Templin: Burgwall.

b. Schweinepest. Kreis Teltow: Nieder-Schöneweide.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Tremmen, Tieckow, Kieck, Gohlitz, Marzahne, Buckow, Rennhausen, Rathenow. Potsdam, den 9. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Schneider-Zwangsinnung in Steglitz.

566. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben die der Schneider-Zwangsinnung in Steglitz angehörenden Schneidermeister August Ziemann und Gustav Richter und Genossen in Groß-Lichterfelde beantragt, anzuordnen, daß die Ortschaft Groß-Lichterfelde aus dem Bezirk der Schneider-Zwangsinnung Steglitz ausscheidet und zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Groß-Lichterfelde ausüben, einer nur für Groß-Lichterfelde neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch den Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 30. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Beginn der Jagd auf Wildenten.

567. Für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg sowie der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg wird der Beginn der Jagdzeit auf Wildenten auf den 1. Juli 1908 festgesetzt.

Potsdam, den 5. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Grundstücksaufhöhung.

568. Die Firma Kunheim & Co. in Niederschöneweide beabsichtigt, die auf ihrem Grundstück am linken Ufer bei km 19,35 der Dahme-Wasserstraße errichtete Ablage für Fabrikrückstände zu vergrößern.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstraße 32—33 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 2. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
Wagner.

Grundstücksaufhöhung.

569. Der Fabrikant Wilhelm Jaenicke zu Berlin, Koloniestraße 135/6, beabsichtigt, auf bezw. vor seinem bei km 1,800 der Dahme-Wasserstraße (Zeuthener See) gelegenen Grundstück ein Bollwerk, eine Uferaufhöhung, ein Bootshaus, einen Anlegesteg und einen Pavillon zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32/33 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 2. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

570. Der Kaufmann Gustav Bork in Spandau, Lindenufer Nr. 35, beabsichtigt, sein bei km 1,0—1,1 der Spree-Oder-Wasserstraße gelegenes Wiesengrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstraße 32/33 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 5. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß. Wagner.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau Inseln).

571. Vom 1. Juni ab sind im Verkehr mit Palau (Palau Inseln) Postanweisungen bis zu 800 Mark zulässig. Die Gebühren sind die gleichen wie für den inneren deutschen Verkehr.

Berlin, den 27. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

572. Bei der Postagentur in Friedrichsthal (Kreis Niederbarnim) wird am 6. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 3. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Einladung zur Genossenschaftsversammlung.

573. Gemäß § 9 des „Neuen Statuts der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ werden die Delegierten der Sektionen zu der Genossenschaftsversammlung am **Dienstag den 7. Juli 1908 Vormittags 11 Uhr** zu Berlin im Landeshause, Matthäikirchstraße 20/21, eingeladen.

Zur Verhandlung gelangen folgende Gegenstände:

1. Vernichtung des Jahrganges 1902 der Postquittungen.
2. Genehmigung der Vorschläge über die Vermögensauseinandersetzung mit anderen Berufsgenossenschaften bei der Uebernahme und Abgabe von Unfällen.
3. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf von Unfallverhütungsvorschriften.
4. Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt.
5. Antrag der Sektion Spremberg auf Einführung des früheren, für die Verteilung des Risikos, d. h. der Entschädigungsbeträge (§ 22 des Statuts), maßgebend gewesenen Prozentsatzes von 50 : 50%.

Die Delegierten haben sich durch Vorzeigung ihrer Einladung auszuweisen (§ 11 Abs. 4 des Statuts) und im Falle ihrer Verhinderung hiervon unverzüglich unter Beifügung der Einladung und der Tagesordnung dem Sektionsvorstande Anzeigen zu erstatten.

Berlin, den 2. Juni 1908.

Freiherr von Manteuffel,
Wirklicher Geheimer Rat.
Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Warnung.

574. Ich bringe hierdurch erneut in Erinnerung, daß nach der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1892 nicht flüssige Nahrungs- und Genußmittel in Berlin nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl verkauft werden dürfen und demnach auch der Verkauf von Obst nach sogenannten Tinen, d. h. nach Hohlmaß, nicht zulässig ist.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, Verfehlungen dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Berlin, den 14. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

575. **Marktpreise für den**

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	21	87	21	76	21	65	19	44	19	38	19	34	16	78	15	86	14	96	17	93	17	16
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	40	—	40	—	60	—	7	25	1	70	1	35	1	45	1	67	1	60	1	60	2	70	3	50
in Charlottenburg	42	50	40	—	62	50	6	50	1	75	1	50	1	70	1	70	1	80	1	55	2	50	2	80
in Schöneberg .	42	56	43	03	68	82	7	66	1	76	1	31	1	54	1	59	1	57	1	58	2	86	3	56
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	7	—	1	60	1	30	1	43	1	55	1	55	1	45	2	50	4	—

Berlin, den 4. Juni 1908.

Polizeiverordnung,

betreffend Tanzlustbarkeiten, Bazare, Ausstellungen, musikalische oder deklamatorische Aufführungen, Kostümfeste, Schaustellungen, theatralische Vorführungen und ähnliche Veranstaltungen im Landespolizeibezirk Berlin.

576. Auf Grund der §§ 6, 11, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265), der §§ 137 bis 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195), der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (Ges. S. S. 247) und der Gesetze, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin, vom 27. März 1907 (Ges. S. S. 37) und vom 7. März 1908 (Ges. S. S. 21) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin im Sicherheitsinteresse was folgt:

§ 1. Wer innerhalb des Landespolizeibezirkes Berlin **Tanzlustbarkeiten** öffentlich veranstalten will, bedarf hierzu der polizeilichen **Erlaubnis**, die bei dem Polizeirevier, in dessen Bezirk die Tanzlustbarkeit stattfinden soll, mindestens 24 Stunden vorher zu beantragen ist.

§ 2. Wer innerhalb des Landespolizeibezirkes Berlin **Bazare, Ausstellungen, musikalische** oder **deklamatorische Aufführungen, Kostümfeste, Schaustellungen, theatralische Vorführungen oder ähnliche Darbietungen** gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig öffentlich veranstalten oder seine Räume hierzu benutzen lassen will, hat mindestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige hiervon zu machen, sofern die Räume, in denen die Veranstaltung stattfinden soll, mehr als 70 qm Grundfläche haben oder mehr als 100 Personen gleichzeitig aufzunehmen vermögen.

Die Anzeige muß über den Ort, die Art und Zeitdauer der Veranstaltung, die Ausnutzung der Räume durch Aufstellen von Tischen und Stühlen, Ausstellungsgegenständen, Kulissen, Dekorationen, Buden, Einbauten und dergleichen, nötigenfalls unter Beifügung von Zeichnungen, nähere Angaben enthalten.

Die durch Polizeivorschriften geforderten Vorlagen bei der Zensur werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 3. Den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Darbietungen beauftragten Beamten müssen auf Erfordern angemessene Plätze in dem Lokale unentgeltlich eingeräumt werden.

Der Unternehmer und jeder Teilnehmer hat den von den Aufsichtsbeamten in Ausübung ihres Dienstes gestellten Anforderungen Folge zu leisten.

§ 4. Wer eine Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubnis veranstaltet oder die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder die für die Veranstaltung gestellten Bedingungen nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die für den Ortspolizeibezirk Berlin er-

Monat Mai 1908.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Mais		Futter-Erbsen	Richtstroh	Heu	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering	mixed	runder							Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.														
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
16 43	22 50	21 45	20 45	17 32	16 11	18 49	5 69	8 22	— —	6 32	131 08	9 59	3 06	4 85
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 62	— —	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee Java		Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen			
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 40	— 33	— 45	— 33	— 49	— 45	— 38	— 60	2 33	3 —	3 20	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 42	— 38	— 46	— 42	— 51	— 50	— 43	— 58	2 49	— —	3 09	— 25	1 20
in Schöneberg ..	— 43	— 35	— 45	— 45	— 45	— 45	— 40	— 55	2 70	— —	4 —	— 22	1 30
in Rixdorf	— 43	— 38	— 40	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	2 —	— —	3 10	— 24	1 15

Der Polizei-Präsident.

lassene Polizeiverordnung vom 10. Juli 1851, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten, die für Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf noch gültigen einschlägigen Bestimmungen der Oberpräsidialverordnung vom 14. Juni 1892, die noch gültigen einschlägigen Bestimmungen der Rixdorfer Ortspolizeiverordnung vom 20. November 1900 und die für Wilmersdorf, für Lichtenberg und für die Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg gültigen einschlägigen Bestimmungen der Oberpräsidialverordnung vom 7. März 1904 treten außer Kraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

577. Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.), des § 120e. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung (R. G. Bl. 1900 S. 871), der §§ 137, 139, 42 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.), der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 über die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (G. S. S. 247) und des § 1 der Gesetze, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 27. März 1907 (G. S. S. 37) und vom 7. März 1908 (G. S. S. 21) verordne ich nach Anhörung des Vorstandes der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den unterzeichneten Polizei-Präsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3,5 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß auch der obere Teil zum Zwecke der zugfreien Lüftung vom Fußboden

aus geöffnet und festgestellt werden kann (Kippfenster mit Seitenblechen).

Der unterzeichnete Polizei-Präsident kann auf Antrag abweichend von den vorstehenden Vorschriften ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,80 Meter gestatten, soweit diese Räume baupolizeilich zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassen worden sind.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen, nicht aus Brettern hergestellten Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein. In bestehenden Anlagen ist, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, die Beibehaltung gut gelegter und erhaltener Bretterfußböden zulässig.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen und Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

Der Raum über dem Backofen muß mindestens 0,30 Meter hoch oder bis zur Decke zugemauert sein. Ist letzteres nicht der Fall, so muß der Raum alljährlich mindestens einmal von Staub gründlich gereinigt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber und staubsicher zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser und mit Abfluß sowie von solcher Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen, daß für je fünf Arbeiter mindestens eine Zapfstelle vorhanden ist.

Soweit auf dem Grundstück kein fließendes Wasser vorhanden ist, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine genügend große Wascheinrichtung zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt werden, daß bei derselben stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

Die Wascheinrichtungen sind an geschütztem und hellem Orte so anzulegen und durch Verschläge vom Arbeitsraume abzutrennen, daß Mehl, Teig, Backwaren und Geräte nicht bespritzt werden können.

Für jeden Arbeiter ist Seife und mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß in sauberen, hell emaillierten oder verzinkten Blechgefäßen vorgehalten und täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und Geräten wie auf den Mehlsäcken ist untersagt.

Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte oder mit Wasserspülung versehene, täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken an anderen Stellen der Arbeitsräume, als in die hierzu bestimmten Spucknäpfe, ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

Haustiere dürfen in die Arbeits- und Vorratsräume nicht hineingelassen werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid, einem Hemde, einer Latzschürze und einer Mütze bekleidet sein.

Kleidung und Wäsche müssen stets in sauberem Zustande erhalten werden.

§ 14. Personen mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden und sich auch nicht in den Betriebs- und Verkaufsräumen aufhalten. Personen mit Finger- oder Handverletzungen, die unverbunden oder mit einem mangelhaften oder stark riechenden Verbande versehen sind, dürfen bei der Herstellung von Backwaren nicht beschäftigt werden.

§ 15. Die Schlafräume der Gehilfen und Lehr-

Dinge dürfen nicht in solcher Nähe zum Backofen liegen, daß darin eine übermäßige Hitze herrscht; auch dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abzugsröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Schlafräume geführt werden.

Liegen die Schlafräume über Aborten, so müssen sie von diesen durch eine luftundurchlässige Decke getrennt und auch dagegen geschützt sein, daß üble Gerüche und Dünste durch die Fenster eindringen.

Die Wände und Decken der Schlafräume sind mit Oelfarben- oder Kalkanstrich, nicht mit Tapeten zu versehen und alljährlich mindestens einmal durch Abwaschen oder Abfegen gründlich zu reinigen. Der Anstrich ist mindestens alle fünf Jahre zu erneuern.

Die Schlafräume müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche darbieten und mit mindestens einem öffnungsfähigen, ins Freie führenden Fenster versehen sein.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht von verschiedenen Personen schichtweise nacheinander benutzt werden.

Die Bettwäsche muß mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel der das Bett benutzenden Person erneuert werden.

Für je zwei in solchen Schlafräumen untergebrachte Personen muß mindestens ein Waschgeschirr mit Wasserkanne und Ausgußeimer sowie für jede Person mindestens ein Handtuch vorhanden sein, das mindestens wöchentlich durch ein reines zu ersetzen ist.

§ 16. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 17 dieser Verordnung in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 17. Der unterzeichnete Polizei-Präsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2 Abs. 1, 4 Absatz 1 und 2, 5 und 15 Abs. 1 bis 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Berlin, den 3. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

578. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen, patronatsfreien, evangelischen Passions-Kirchengemeinde zu Berlin beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeinde-Körperschaften der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde zu Berlin mit dem Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete von Berlin, welches umgrenzt wird:

a) **im Osten und Süden:** vom Schnittpunkte der Parochialgrenze der Melanchthon-Kirchengemeinde mit der Weichbildgrenze von Berlin an durch diese Weichbildgrenze bis zu ihrem Umbiegen auf der Dreibundstraße nach Norden,
b) **im Westen:** durch die Weichbildgrenze von Berlin von dem zu a) bezeichneten Umbiegen an bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Parochialgrenze der Christus-Kirchengemeinde,
c) **im Norden und Westen:** durch die Parochialgrenze der Christus-Kirchengemeinde von dem zu b) bezeichneten Schnittpunkte an bis zu ihrem Schnittpunkt mit der verlängerten Mittellinie der Bergmannstraße, von da ab durch die Mittellinie der Bergmannstraße bis zu ihrem Schnittpunkt mit der verlängerten Mittellinie der Solmsstraße, von dort durch die Mittellinie der Solmsstraße bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Mittellinie der Gneisenaustraße und von dort durch die Mittellinie der Gneisenaustraße sowie durch deren Verlängerung über den Kaiser Friedrich-Platz (unter Ausschluß der auf dem letzteren stehenden Neuen evangelischen Garnisonkirche) bis zum Schnittpunkte der Parochialgrenze der Melanchthon-Kirchengemeinde und der Weichbildgrenze von Berlin

werden aus der unter Königlichem Patronat stehenden Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde zu Berlin ausgepfarrt und zu einer selbständigen patronatsfreien Passions-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die vierte Pfarrstelle in der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde geht mit ihrem derzeitigen Inhaber als zweite Pfarrstelle auf die Passions-Kirchengemeinde über. In dieser Gemeinde werden außerdem noch zwei Pfarrstellen (die erste und die dritte) errichtet.

III. In der Passions-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebühren-Ordnungen der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde.

IV. Die Passions-Kirchengemeinde hat das unbedingte Recht der dauernden Mitbenutzung des zu Mariendorf in der Eisenacherstraße belegenen Kirchhofes der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde dergestalt, daß

a) die Verwaltung dieses Kirchhofes allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Ver-

waltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b) die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

V. Die der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Tempelhof von der Hasenheide und den Weinbergen, jetzt von Berlin (Tempelhofer Vorstadt), Band 37 Blatt Nr. 1267 verzeichneten, hierselbst am Marheinekeplatz, Ecke Schleiermacherstraße belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 2 am 27. Juni 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß der auf dem vorbezeichneten Grundstück errichteten Passions-Kirche werden der Passions-Kirchengemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorbezeichnete Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Weitere Ausstattungen erhält die Passions-Kirchengemeinde von der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde nicht.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 20. Juni 1908 einschließlich an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes Schützenstraße 26 hierselbst parterre bei dem Herrn Konsistorialsekretär Berndt oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 27. Mai 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

579. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen, patronatsfreien, evangelischen Segens-Kirchengemeinde zu Berlin beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeindekörperschaften der Zions-Kirchengemeinde und der Gethsemane-Kirchengemeinde zu Berlin mit dem Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umgrenzt wird:

a) **im Norden:** vom Schnittpunkte der westlichen Verlängerung einer hinter den auf der Nordseite der Eberswalderstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Schwedterstraße hinter dem Grundstück Eberswalderstraße 52 beginnenden Linie mit der Parochialgrenze der Friedens-Kirchengemeinde an durch diese Linie und deren östliche Verlängerung über die Schönhauser Allee und die Pappel-Allee hinweg bis zu ihrem Treffpunkte mit einer hinter den auf der Nordseite der Danzigerstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Pappel-Allee hinter dem Eck-Grundstück Pappel-Allee 1 und Danzigerstraße 98 beginnenden Linie, von da ab durch diese hinter dem Grundstück Danzigerstraße 95 endende Linie und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkte der letzteren mit der Parochialgrenze der Gethsemane III. (Ost-) Kirchengemeinde, von dort durch diese Parochialgrenze bis zu deren Schnittpunkte mit der Parochialgrenze der Immanuel-Kirchengemeide,

b) **im Osten:** von diesem Schnittpunkte ab durch die Parochialgrenze der Immanuel-Kirchengemeinde bis zu deren Schnittpunkte mit der Mittellinie der Saarbrückerstraße,

c) **im Süden und Westen:** von da ab durch die westliche Verlängerung der Mittellinie der Saarbrückerstraße bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Mittellinie der Schönhauser Allee, sodann durch diese Mittellinie bis zu deren Schnittpunkte mit der Mittellinie der Schwedterstraße, von da ab durch die letztgenannte Mittellinie bis zu deren Schnittpunkte mit der südlichen Verlängerung einer hinter den auf der Nordseite der Kastanien-Allee zwischen der Schwedter- und der Oderbergerstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Schwedterstraße hinter dem Eckgrundstück Schwedterstraße 29 und Kastanienallee 36 beginnenden Linie, von da ab durch diese hinter dem Eckgrundstück Kastanien-Allee 16/17 endende Linie bis zu deren Schnittpunkte mit einer hinter den an der Südseite der Oderbergerstraße belegenen Grundstücken laufenden, hinter dem Grundstück Oderbergerstraße 53 beginnenden Linie, von dort durch diese mit ihrem westlichen Ende zwischen den Grundstücken Oderbergerstraße 32 und Schwedterstraße 52 hindurchgehende Linie und deren Verlängerung bis zu dem Schnittpunkte der letzteren mit der Parochialgrenze der Friedens-Kirchengemeinde, von da ab durch diese Parochialgrenze bis zu dem unter a. bezeichneten Ausgangspunkt,

werden aus der unter Königlichem Patronat stehenden Zions-Kirchengemeinde bezw. aus der patronatfreien Gethsemane-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen patronatsfreien Segens-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die am 1. Juli 1908 durch Pensionierung ihres derzeitigen Inhabers frei werdende vierte Pfarrstelle der Zions-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle auf die Segens-Kirchengemeinde über. In derselben wird außerdem noch eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Segens-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Zions-Kirchengemeinde.

IV. Der Segens-Kirchengemeinde wird als Kirchhof das der Zions-Kirchengemeinde gehörige, zu Weißensee, Gustav-Adolfstraße 67/74 belegene, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts zu Weißensee von Weißensee Band IX. Blatt Nr. 239 verzeichnete Kirchhofs-Grundstück nebst allen Rechten und Pflichten zum alleinigen Eigentum überwiesen, dergestalt, daß die Segens-Kirchengemeinde mit ihrer Errichtung bezüglich aller Rechte und Pflichten betreffend dieses Kirchhofs-Grundstück an die Stelle der Zions-Kirchengemeinde tritt und das Grundstück an sie aufzulassen und im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Die Segens-Kirchengemeinde ist gehalten, während eines Zeitraums von zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens der Errichtungsurkunde an bei Beerdigungen von Mitgliedern der Zions-Kirchengemeinde, wie letztere nach Vollziehung dieser Parochialregulierung verbleibt, auf dem vorbezeichneten Kirchhofe keine höheren Gebühren irgendwelcher Art als von ihren eigenen Mitgliedern, also namentlich keine Einkaufsgebühren zu erheben, während die Zionskirchengemeinde während desselben Zeitraums bei derartigen Beerdigungen keine Auslösungsgebühren beanspruchen darf.

Die Zions-Kirchengemeinde ist gehalten, während des vorbezeichneten Zeitraums bei Beerdigungen von Mitgliedern der Segens-Kirchengemeinde auf dem Kirchhofe der Zions-Kirchengemeinde in Nordend-Rosenthal bei Niederschönhausen keine höheren Gebühren irgendwelcher Art als von ihren eigenen Mitgliedern, also namentlich keine Einkaufsgebühren zu erheben, während die Segens-Kirchengemeinde während desselben Zeitraums bei derartigen Beerdigungen keine Auslösungsgebühren beanspruchen darf.

Diejenigen Mitglieder der Segens-Kirchengemeinde, welche in dem aus der Gethsemane-Kirchengemeinde ausgepfarrten Teile derselben wohnen, sind während des mehrgedachten Zeitraums bei Beerdigungen auf dem Kirchhofe der Gethsemane-Kirchengemeinde zu Nordend-Rosenthal bei Niederschönhausen von der Zahlung von Auslösungsgebühren an die Segens-Kirchengemeinde und von Einkaufsgebühren an die Gethsemane-Kirchengemeinde befreit.

V. Die der Zions-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte von den Umgebungen Band 48 Blatt Nr. 2644 verzeichneten, zu Berlin, Schönhauser Allee 161 belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 3 am 12 Mai 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Ansprüche, insbesondere das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß des Grundstücks so lange, als auf demselben landeskirchlichen Zwecken dienende Gebäude sich befinden, und der auf demselben errichteten Segenskirche nebst dem noch zu erbauenden Pfarrhause werden der Segens-Kirchengemeinde übereignet, so daß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der Zions-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorerwähnte Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Eine weitere Ausstattung erhält die Segens-Kirchengemeinde von ihren beiden Stammgemeinden nicht.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 25. Juni 1908 einschließlich an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes Schützenstraße 26 hierselbst parterre bei dem Herrn Konsistorialsekretär Berndt oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 1. Juni 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

380. Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1. die am 1. Juli 1908 fälligen Zinsscheine der $3^{1}/_{2}$ % igen Rentenbriefe **aller** Provinzen **vom 18. bis einschließlich 24. Juni d. Js.** und
2. die ausgelosten, am 1. Juli 1908 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen **vom 22. bis einschließlich 24. Juni d. Js.**

einlösen und demnächst vom 1. Juli d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 27. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion.

Tabaksteuer.

381. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. April 1908 — § 302 der Protokolle — beschlossen:

1. Die Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 erhält hinter § 19 nachstehenden Zusatz:

§ 19a. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzusehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht werden.

2. Als Unbrauchbarmachung im Sinne der Ziffer 1 ist bezüglich der bei der Tabaklaugebereitung verbleibenden Rückstände (der entlaugten Blätter usw.) die Zerkleinerung

und demnächstige Vermischung mit Jauche und dergleichen, bezüglich der Tabaklauge die Vermischung der fertigen Lauge mit Karbolsäure anzusehen. Die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Karbolsäure bestimmt der Reichskanzler.

3. Auf die Fabriken, die inländischen Tabak steuerfrei zu Tabaklauge verarbeiten, finden die §§ 1 bis 9 12 13 des Regulativs für die Tabaklaugefabriken in Bremen (Anlage B. der Bundesrats-Drucksache Nr. 97 von 1888) sinngemäße Anwendung.

Auf Grund der Ziffer 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß zur Unbrauchbarmachung der Tabaklauge rohe Karbolsäure zu verwenden ist, die durch Zusatz von Natronlauge löslich gemacht worden ist.

Die Mischung soll mindestens 50 v. H. Phenol oder dessen Homologen, berechnet als Phenol (C.H.O.H.) 65 und 10 v. H. Natriumhydroxyd (Na. O. H.) enthalten.

Je 100 kg Tabaklauge sind mit 2 kg dieses Gemisches zu verrühren.

Vor der erstmaligen Verwendung ist das Gemisch, das sich längere Zeit hält, auf seine vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei bei der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin NW. 6, Luisenstraße 32. Zur Vornahme der Untersuchung sind 100 ccm des Gemisches an die Prüfungsstelle einzusenden. (Z. vergl. R. Z. Bl. für 1908 Seite 173).

Berlin, den 29. Mai 1908.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

582. Personalchronik.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Bettac in Böckenberg für den Bezirk 5 — Groß-Fredenwalde. —

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Garitz in Paarstein für den Bezirk 11 — Lüdersdorf. —

Im Kreise Beeskow-Storkow sind ernannt worden a) zum Amtsvorsteher: Lehngutsbesitzer Hugo Treue in Streganz für den Bezirk 11 — Selchow —; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: Förster Blankenburg in Kehrigk für den Bezirk 11 — Selchow —.

Der Kandidat des höheren Lehramts Tradelius ist vom 1. April d. J. ab als Oberlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Karl Steinfeld ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Dr. phil. Richard Rein in Herrenstein bei Gerswalde U.-M.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Dorothea Mundry in Protzen.

Der Kindergärtnerin Alice Baumgart, geboren am 27. November 1885 zu Berlin, haben wir die Erlaubnis erteilt, als Hauslehrerin in Berlin tätig zu sein.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1908.

Es sind ernannt zum Postrat: Ober-Postinspektor Albrecht, zu Postinspektoren: die Ober-Postpraktikanten Großmann, Kersten, Max Orlovius, Pfitzner, Sackersdorff, Max Schmidt, Westphal, zum Telegrapheninspektor: Ober-Postpraktikant Fenner.

Es sind übertragen Postsekretärstellen: den Postsekretären Beykirch und Schöning, Telegraphensekretärstellen: den Telegraphensekretären Finger und Rackow.

Es sind versetzt von Berlin: der Postdirektor Williger von Lichtenberg bei Berlin nach Ostrowo (Bz. Posen), die Ober-Postinspektoren Buff und Fleckner nach Frankfurt (Oder), die Postinspektoren Buek nach Liegnitz, Emmermann von Rixdorf nach Danzig, Dr. Hellner nach Schneidemühl, Hultzsch nach Oldenburg (Grhzgt.), Kalbersberg nach Frankfurt (Main), Johanning nach Dortmund, Leonhardy nach Darmstadt, Schilp nach Charlottenburg, Wendt nach Düsseldorf, Wittmann nach Wannsee, Zielke nach Breslau, die Telegraheninspektoren Hartrich nach Posen, Willy H. F. Richter nach Konstanz, Schiller nach Straßburg (Els.), die Ober-Postpraktikanten Abt nach Glatz, Alte nach Chemnitz, Beike nach Frankfurt (Main), Bockenheim, Blohmer nach Mainz, Erbe nach Köslin, Frank nach Lauban, Hensch nach Frankfurt (Oder), Keine nach Eckernförde, Kissing nach Münster (Westf.), Kohler nach Königsberg (Pr.), A. L. B. Müller nach Coblenz, Max E. Richter nach Breslau, Max G. F. K. Ritter nach Liegnitz, Georg Thiel nach Hamburg, Hans Thiel nach Frankfurt (Main), Ullrich nach Stettin, Wickel nach Köslin; die Postsekretäre Böttcher von Reinickendorf (West) nach Tegel, Christ nach Sprottau, Lindemann nach Halle (Saale), Nusse nach Zehdenick, Pohlmann nach Cöln, Prochnow nach Angermünde, Hugo Schröder nach Bromberg, Adolf Schümann nach Eisfeld, Karl Schulz nach Wanne, Schur nach Schweidnitz, Gustav Voigt nach Mörs, Wilhelm Weber nach Bad Kösen; die Telegraphensekretäre Murach nach Wittenberg (Bez. Halle), Rauschning nach Gelsenkirchen, die Ober-Postassistenten Anton von Charlottenburg nach Treptow (Rega), Paul Baumgart nach Jastrow, Berggold nach Stolp (Pomm.), Bolte von Weißensee b. Berlin nach Friedenau, Bütow nach Bielefeld.

(Schluß folgt.)

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Ausgegeben den 19. Juni 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 7½ Bogen öffentl. Anzeiger.

583. Reichsgesetzblatt.

(Stück 27.) Nr. 3474. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Börsengesetzes. Vom 27. Mai 1908.

(Stück 28.) Nr. 3475. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 29. Mai 1908.

Nr. 3476. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 29. Mai 1908.

(Stück 29.) Nr. 3477. Bekanntmachung, betreffend die Stiftungsurkunden für die Gustav-Müller-Kunststiftung und die Gustav-Müller-Hospitalstiftung. Vom 12. Mai 1908.

Nr. 3478. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Mai 1908.

Nr. 3479. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B. Zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 29. Mai 1908.

584. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 24.) Nr. 10897. Gesetz, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel. Vom 19ten Mai 1908.

Nr. 10898. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Revier-Berginspektoren. Vom 19. Mai 1908.

Nr. 10899. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höchst a. M., Rennerod, Runkel, Usingen und Wallmerod. Vom 28. Mai 1908.

(Stück 25.) Nr. 10900. Gesetz, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengebiete. Vom 14. Mai 1908.

(Stück 26.) Nr. 10901. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Graudenz. Vom 30. Mai 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer Apotheke in Oranienburg.

585. In Oranienburg, Kreis Niederbarnim, soll eine neue Apotheke errichtet werden.

Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betr. Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum **19. Juli 1908** an mich einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3. die **nach der Zeit geordneten und gehefteten,** amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugnis bezieht,
4. eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5. die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6. der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7. die eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Apotheker eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des

Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Es ist erwünscht, daß die Anlagen des Gesuchs in der vorstehend angegebenen Reihenfolge zu einem Heft vereinigt werden.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, so bleibt vorbehalten, die seit 1. Juli 1903 erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen, somit auch die vorliegende, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Schließlich bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber keine Berücksichtigung zu erwarten haben.

Potsdam, den 10. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

586. Ich habe den Fußgendarmerie-Wachtmeister Braun I. in Neu-Zittau zum Fischereiaufseher für die Wasserstrecke auf der Spree von Große-Tränke bis Neu-Zittau ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 6. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

587. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 22. April d. J. beschlossen:

I. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Goldbeck von dem Gutsbezirke Goldbeck abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Wittstock zu vereinigen,

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzellen	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
—	—	—	1	725/158	Stadtgemeinde Wittstock	—	79	32
—	—	—	"	726/157		—	52	08
—	—	—	"	159		—	11	50

und II. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Wittstock von dem Stadtbezirke Wittstock abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Goldbeck zu vereinigen:

Artikel der Mutterrolle	Band	Blatt	Kartenblatt	Parzellen	Des Eigentümers Name und Wohnort	ha	a	qm
—	—	—	4	368/70	Domänenfiskus	—	7	05
—	—	—	"	358/86		—	13	90

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 1908. Der Regierungspräsident.

Prüfung von Krankenpflegepersonen.

588. 1. Nachtrag zum Verzeichnis der Prüfungskommissionen gemäß § 2 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907. (Siehe Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts für 1907.)

Regierungsbezirk	Laufende Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungsstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8)	Höhe der Entschädigung für die Verpflegung (§ 10 Abs. 2) Mark
Potsdam.	4.	Weißensee, Auguste-Viktoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz.	Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Roth oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses, leitender Arzt der inneren Abteilung des Krankenhauses.	Prof. Dr. Weber.	3 Mark.
"	5.	Eberswalde, Auguste-Viktoria-Heim.	Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Roth oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Auguste-Viktoria-Heims, Dr. Heidemann in Eberswalde, Mitglied des engeren Ausschusses für das vorgenannte Krankenhaus, Sanitätsrat Dr. Pappenheim.	Dr. Heidemann.	2 Mark.
"	6.	Hermannswerder, Krankenhaus der Hoffbauer-Stiftung.	Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Roth oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses Prof. Dr. Wolff, Kreisarzt Dr. Hoche in Potsdam.	Prof. Dr. Wolff.	4 Mark eventl. Ermäßigung auf 2,50 Mark.

Potsdam, den 10. Juni 1908. Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

589. Der Krankenpflegeschwester Ida Ummerlée und dem Krankenwärter Cölestin Schmytt in Beelitz ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegepersonen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 2. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagsprüfung.

590. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 — Amtsblatt Seite 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltung der **Hufbeschlagsprüfung** vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission auf Montag den 14. September 1908 anberaumt.

Diejenigen Hufschmiede, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Meldung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Klebba, zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a) ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein 2c.),
b) eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung sich im Regierungsbezirk Potsdam aufgehalten hat,
c) eine Bescheinigung über die bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief),
d) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
e) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Gleichzeitig ist dem Herrn Departementstierarzt die Prüfungsgebühr von 10 Mark portofrei zu übersenden, welche verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Verspätet eingegangene Meldungen dürfen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welcher auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 6. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Aenderung des Tarifs für die öffentliche Fähre über die Havel bei Sacrow.

591. Der im Amtsblatte der Kgl. Regierung zu Potsdam am 8. 2. 1907 bekannt gemachte Tarif erhält unter „Befreiungen" folgende Zusätze:

1. Zu a. hinter den Worten „die Familie und das Gesinde der beiden letztgenannten Beamten" „die Beamten des Jägerhofes der Kgl. Parforcejagd-Verwaltung mit Familie und Gesinde."

Am Schlusse von a. ist zuzusetzen:
Die in den forstfiskalischen Gebäuden in Sacrow wohnenden Waldarbeiter.

2. Der Absatz b. erhält folgende Fassung:
Das unmittelbar von der Kgl. Hof-Jagd- und Gartenverwaltung gelöhnte Arbeitspersonal auf dem Wege zu oder von der im Bereiche der Kgl. Schloß- und Park- und Parforcejagd-Verwaltung liegenden Arbeitsstätte.

Dieser Nachtrag tritt 1 Woche nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 13. Juni 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Ausdehnung der Schneider-Zwangsinnung in Dt.-Wilmersdorf.

592. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß vom 1. August d. Js. ab der Schneider-Zwangsinnung in Dt.-Wilmersdorf auch diejenigen Gewerbetreibenden anzugehören haben, welche das Schneiderhandwerk in Dt.-Wilmersdorf (mit Halensee) sowie in Schmargendorf und Grunewald ausüben und in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Potsdam, den 11. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betr. den Fischereibetrieb im Kreise Beeskow-Storkow.

593. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) und § 5 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, (G. S. S. 397) wird zufolge der mir in § 2 der Polizeiverordnung vom 22. April 1904 (A. Bl. S. 158) erteilten Ermächtigung folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Das Verbot des § 1 der Polizeiverordnung vom 22. April 1904 (A. Bl. S. 158) findet auch Anwendung auf die zwischen Wulfersdorf, Giesendorf und dem Großen Cossenblatter See gelegenen überschwemmten Wiesen und auf den Schuppengraben vom kleinen Cossenblatter See bis zum Mühlenarm der Spree und die beiderseits dieses Grabens gelegenen überschwemmten Wiesen.

§ 2. Die Strafbestimmung des § 3 der Verordnung vom 22. April 1904 findet auch auf vorstehendes Verbot Anwendung.

Potsdam, den 15. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

594. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Osthavelland: Bornim, Hennigsdorf, Eiche. Kreis Prenzlau: Trebenow, Göritz. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Sarnow, Pritzwalk, Horst,

Freyenstein, Biesen, Glienicke. Kreis Teltow: Mittenwalde, Thyrow.

b) Schweinepest. Kreis Westprignitz: Burghof-Putlitz. Kreis Teltow: Gr. Lichterfelde.

c) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Buch, Löhme. Kreis Osthavelland: Bredow. Kreis Zauch-Belzig: Rietz.

d) Backsteinblattern. Kreis Westprignitz: Wilsnack.

e) Räude. Kreis Teltow: Cöpenick.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Angermünde, Mürow. Kreis Prenzlau: Kleinow, Schapow, Bündigershof. Kreis Ostprignitz: Kyritz. Kreis Teltow: Nowawes. Kreis Zauch-Belzig: Werder.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Schönefeld.

c) Milzbrand. Kreis Westhavelland: Möthlow. Kreis Westprignitz: Jederitz.

Potsdam, den 16. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse Alt-Ruppin.

595. Auf Grund des § 10 der Geschäftsanweisung für die Kgl. Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902 wird genehmigt, daß der bei der Kgl. Forstkasse in Alt-Ruppin vorübergehend beschäftigte Förster Lüdecke Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 4. Juni 1908.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam.

596. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Potsdam, den 12. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß.

Grundstücksaufhöhung.

597. Der Fabrikant Wilhelm Jaenicke zu Berlin, Koloniestraße 135/6, beabsichtigt, auf bezw. vor seinem bei km 1,800 der Dahme-Wasserstraße (Zeuthener See) gelegenen Grundstück ein Bollwerk, eine Uferaufhöhung, ein Bootshaus, einen Anlegesteg und einen Pavillon zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32/33 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 2. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

598. Der Kaufmann Gustav Bork in Spandau, Lindenufer Nr. 35, beabsichtigt, sein bei km 1,0—1,1 der Spree-Oder-Wasserstraße gelegenes Wiesengrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstraße 32/33 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 5. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß. Wagner.

Grundstücksaufhöhung.

599. Die Firma Kunheim & Co. in Niederschöneweide beabsichtigt, die auf ihrem Grundstück am linken Ufer bei km 19,35 der Dahme-Wasserstraße errichtete Ablage für Fabrikrückstände zu vergrößern.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstraße 32—33 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 2. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Wagner.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

600. Im Nachstehenden bringe ich die der Firma „Vulkan", Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft in Budapest zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilte Erlaubnis vom 14. Mai d. Js. sowie einen Auszug aus den Satzungen der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung befindet sich in der Prinz Louis-Ferdinandstraße 1. Berlin, den 26. Mai 1908.

Der Polizei-Präsident.

Im Auftrage: Lewald.

* * *

Der Firma „Vulkan", Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft in Budapest wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige spätere Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten 4 Monaten jedes Geschäftsjahrs

a) der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b) ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 14. Mai 1908.

(l. s.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage gez. v. d. Hagen.

Erlaubnis
zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Firma „Vulkan", Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft in Budapest.
IIa. 2101.

* * *

Statuten.

I.
Zweck, Sitz, Firma der Gesellschaft.

§ 1.

Zweck der Aktiengesellschaft ist die Errichtung von Eisengießereien und Maschinen-Fabriken, die Erzeugung von Maschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen, Mühlenbestandteilen, Dampfkesseln, Eisengußwaren und sonstigen einschlägigen Artikeln, und zwar zunächst in den den Firmen: „Gutjahr & Müller" in Budapest und „Ottakringer Eisengießerei und Maschinen-Fabrik, Reinhard Fernau & Co." in Wien gehörigen, sodann auch in allenfalls weiter zu errichtenden oder zu erwerbenden Etablissements gleichen Charakters. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich als Kommanditistin bei anderen ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen.

Die Firma „Ottakringer Eisengießerei und Maschinenfabrik, Reinhard Fernau & Co." beteiligte sich am Stammkapitale der Gesellschaft mit der aus ihrem ganzen Ottakringer Fabriks-Unternehmen bestehenden Einlage, als deren Gegenwert ihr 8000 Stück volleingezahlte Aktien im Nominalwerte von 1600000 Kronen ausgefolgt wurden. Die Budapester Firma Gutjahr & Müller beteiligte sich aber am Stammkapitale der Gesellschaft mit der aus ihrer Budapester Fabrik samt deren in der Zusammenstellung vom 12. Juli 1893 enthaltenen Einrichtung bestehenden und mit 1100000 Kronen bewerteten Einlage in der Weise, daß als Gegenwert derselben 4000 Stück volleingezahlte Aktien im Nominalwerte von 800000 Kronen und 300000 Kronen in Barem ausgefolgt wurden.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Budapest. Die Gesellschaft ist befugt, Filialen und Agenturen zu errichten.

§ 3.

Die Firma der Gesellschaft lautet ungarisch: Vulkán gépgyár részvény-társaság.

Deutsch: Vulkan Maschinen-Fabriks-Aktiengesellschaft.

II.
Stammkapital und Aktien.

§ 5.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt vier Millionen Kronen öst.-ung. Währung, repräsentiert durch 20000 auf Ueberbringer lautende volleingezahlte

Aktien à 200 Kronen öst.-ung. Währung. Von diesem Stammkapitale wurde der Teilbetrag von 1600000 Kronen öst.-ung. Währung in barem Gelde eingezahlt. Der restliche Betrag von 2400000 Kronen wurde in Gemäßheit des § 1 durch die dort bezeichneten Vermögensobjekte der Firmen Ottakringer Eisengießerei und Maschinen-Fabrik Reinhard Fernau & Co. in Wien und Gutjahr & Müller in Budapest eingelegt.

§ 6.

Das Aktien-Kapital kann auf Antrag der Direktion mittels eines Beschlusses der Generalversammlung durch Emission neuer Aktien erhöht werden. In diesem Falle haben die Inhaber der Aktien früherer Emissionen ein dem Verhältnisse ihres Aktienbesitzes entsprechendes Vorrecht auf die neu emittierten Aktien. Die Frist für die Ausübung dieses Vorrechtes, der Emissionskurs sowie die sonstigen Modalitäten nnd Bedingnisse der Emission werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 8.

Die Aktien lauten auf den Ueberbringer und sind mit laufenden Nummern und mit der Stampiglie und Firmazeichnung der Gesellschaft versehen. Es können auch Kumulativaktien auf 25, 50 und 100 Stück Aktien, à 200 Kronen lautend, ausgegeben werden.

Die Amortisierung in Verlust geratener Aktien oder Kupons ist im gesetzlichen Wege bei dem kompetenten kgl. ung. Gerichtshofe zu Budapest zu erwirken.

III.

Die Generalversammlung.

§ 9.

Die Generalversammlung besteht aus den persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionären. Der Besitz von je fünfundzwanzig Aktien berechtigt zur Abgabe je einer Stimme.

§ 12.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch die Direktion einberufen und soll alljährlich spätestens im Laufe des Monats März abgehalten werden.

§ 13.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

a) wenn die Direktion die Einberufung einer solchen für notwendig erachtet;
b) wenn das Aufsichtskomitee von seinem Einberufungsrechte Gebrauch macht (§ 195 Ab. 4 H.G.);
c) wenn die Einberufung von einem oder mehreren solchen Aktionären unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, die zusammen wenigstens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten und diesen Besitz durch Deponierung der entsprechenden Anzahl von Aktien bei der Gesellschaft ausweisen (§ 178 Ab. 1 H.G.).

§ 14.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung wird durch eine einmal zu veröffentlichende Kundmachung einberufen, welche Ort und Zeit der Versammlung, die näheren Modalitäten der Aktiendeponierung und die Gegenstände der Tagesordnung enthält. Zwischen dem Erscheinen der Einberufungs-Kundmachung und der Abhaltung der Versammlung muß ein Zeitraum von wenigstens 15 Tagen liegen.

§ 15.

Die Generalversammlung ist mit Ausnahme der in § 42 erwähnten Fälle beschlußfähig, wenn die rechtzeitig vor der Generalversammlung hinterlegten und durch die anwesenden Aktionäre vertretenen Aktien wenigstens den zehnten Teil des eingezahlten Kapitals repräsentieren, und zumindest 5 Aktionäre persönlich anwesend sind.

Sollte die Anzahl der Aktionäre oder der deponierten Aktien dieses Minimum nicht erreichen und wenn in den Fällen des § 41 die daselbst bezeichnete Anzahl stimmberechtigter Aktionäre mangelt, ist sofort eine neue Generalversammlung einzuberufen, in welcher jedoch nur über die Gegenstände der ursprünglichen Tagesordnung Beschluß gefaßt werden kann. Die neue Generalversammluag ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen und der repräsentierten Aktien beschlußfähig.

§ 20.

Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung zu beschließen hat, sind folgende:

a) die Entgegennahme des Berichtes der Direktion über die Geschäftsresultate der Unternehmung und über die Jahresbilanz;
b) die Entgegennahme des Berichtes des Aufsichtskomitee's über die Jahresbilanz, die Prüfung und Gutheißung derselben;
c) die Erteilung des Absolutoriums für die Direktion und das Aufsichtskomitee;
d) die Fixierung der unter die Aktionäre zu verteilenden Dividende, oder sonstigen Verwendung des Gewinnes;
e) die Wahl und Enthebung der Direktion und des Aufsichtskomitees, mit Ausnahme der in § 25 normierten ersten Bestellung der Direktionsmitglieder;
f) eine allfällige Fusion mit einer anderen Gesellschaft sowie die Abschließung solcher Kartellverträge, welche die Führung aller gesellschaftlichen Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung mit einer anderen Firma bezwecken würden;
g) eine Reduktion oder eine Erhöhung des Aktien-Kapitals, oder die Aufnahme von Hypothekar-Darlehen;
h) der Kauf und Verkauf von Immobilien, sofern deren abgesondert zu berechnender Gesamtwert den Betrag von Fl. 25000 übersteigt.

Wenn im Laufe eines Geschäftsjahres mehrere An- oder Verkäufe von Immobilien vorzunehmen wären, so sind die einzelnen Kauf- resp. Verkaufspreise abgesondert zu rechnen, und solche Geschäfte, in Ansehung des Fl. 25000 über-

steigenden Betrages der Genehmigung der Generalversammlung vorzubehalten;

i) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren;

k) die Abänderung der Statuten;

l) alle jene Gegenstände, welche die Direktion der Entscheidung und Beschlußfassung der Generalversammlung vorzulegen für nötig findet;

m) die im Sinne des § 18 von Aktionären rechtzeitig eingebrachten Anträge.

§ 22.

Die Beschlüsse der Generalversammlung haben für jeden Aktionär bindende Kraft, ohne Rücksicht, ob der betreffende Aktionär bei der Beschlußfassung zugegen war oder nicht.

IV.

Die Direktion.

§ 24.

Die Direktion bildet den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft und leitet die Geschäfte der Gesellschaft teils unmittelbar, teils mittelbar durch die leitenden Direktoren, welche sie ernennt und deren Bezüge und Wirkungskreis sie im Wege des Dienstvertrages und der Geschäftsordnung feststellt.

Die Direktion setzt die Geschäftsordnung fest, ernennt alle Gesellschaftsbeamten, bestimmt deren Bezüge und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft und zeichnet die Firma. Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, daß unter dem geschriebenen oder vorgedruckten Firma-Vorlaut zwei Mitglieder der Direktion oder ein Direktionsmitglied und ein von der Direktion hierzu bevollmächtigter Beamter der Gesellschaft ihre Unterschrift in der handelsgerichtlich protokollierten Form beisetzen.

Die Entlohnung der Direktion ist im § 37 dieser Statuten normiert.

§ 25.

Die Direktion wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausgenommen ist die erste Direktion, welche im Sinne des § 183 des ungarischen Handelsgesetzes für die Zeit von der Konstituierung der Gesellschaft bis zur Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1895 durch die Gründer ernannt wurde. Die Direktion besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Vom Jahre 1895 angefangen hat alljährlich bei der ordentlichen Generalversammlung ein Drittel der Mitglieder der Direktion aus derselben auszuscheiden. Die Reihenfolge der ausscheidenden Mitglieder wird in den Jahren 1896 und 1897 durch Auslosung aus den im Jahre 1895 gewählten Direktionsmitgliedern, späterhin durch die Funktionsdauer und bei gleicher Funktionsdauer durch das Los bestimmt. An Stelle der jeweilig Ausscheidenden wählt die ordentliche Generalversammlung neue Mitglieder, wobei jedoch die Ausgeschiedenen wieder wählbar sind. Finden außer dem regelmäßigen jährlichen Ausscheiden eines Drittels Vakanzen infolge freiwilligen Austrittes oder Ablebens oder aus sonstigen Ursachen statt, so wählt die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung an Stelle der Ausgeschiedenen neue Mitglieder, welche rücksichtlich der Funktionsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen treten.

§ 27.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, welche sich über die Annahme der Wahl sofort zu äußern haben.

§ 29.

Die Direktion kann einen oder mehrere ihrer Oberbeamten mit dem Rechte, die Gesellschaft in der Geschäftsführung zu vertreten und die Gesellschaftsfirma per procura zu zeichnen, betrauen. Doch kann eine solche Vertretung und Firmazeichnung nur mit einem die Prokura andeutenden Zusatz und unter Gegenzeichnung eines Direktionsmitgliedes stattfinden.

V.

Das Aufsichtskomitee.

§ 31

Das Aufsichtskomitee besteht aus 3—5 Mitgliedern. Das erste Aufsichtskomitee wird von der konstituierenden Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Späterhin wählt die ordentliche Generalversammlung das Aufsichtskomitee auf die Dauer eines Jahres.

§ 32.

Das Aufsichtskomitee übt seine Tätigkeit im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzes (§ 195) aus, und bleibt jedesmal insolange, bis von der Generalversammlung ein neues Aufsichtskomitee bestellt wurde, in Funktion.

§ 34.

Jedes Mitglied des Aufsichtskomitees erhält für seine Mühewaltung ein von der Generalversammlung im Vorhinein festgesetztes Honorar.

VI.

Bilanz, Dividende und Reservefond.

§ 35.

Die erste Bilanz wird mit dem 31. Oktober 1894 angefertigt. Das erste Geschäftsjahr erstreckt sich bis zum 31. Oktober 1894. Mit Abschluß eines jeden Geschäftsjahres wird die Bilanz angefertigt, die von der Direktion längstens bis zum nächstfolgenden 28. Februar dem Aufsichtskomitee zur Prüfung vorgelegt werden muß.

§ 36.

Die Jahresbilanz wird samt dem Berichte des Aufsichtskomitees immer acht Tage vor dem Abhalten der Generalversammlung veröffentlicht. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die im § 199 des ungarischen Handelsgesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Zusatze, daß von den in den Geschäftsbüchern ersichtlichen Werten der Fabriksgebäude mindestens 2 %, von den Werten der Maschinen mindestens 5 %

abzuschreiben sind. Die Einstellung der sonstigen Vermögensobjekte bleibt im Rahmen des § 199 des ungarischen Handelsgesetzbuches der jeweiligen Bewertung durch die Direktion vorbehalten.

§ 37.

Der jährliche Geschäftsertrag, welcher sich nach Abschlag aller Betriebsauslagen einschließlich besonderer Remunerationen und eventueller Verluste ergibt, wird folgendermaßen verwendet:

a) Vorerst wird der zur Bezahlung einer fünfprozentigen Zinsendividende auf das Aktienkapital erforderliche Betrag ausgeschieden und unter die Aktionäre zur Verteilung gebracht;

b) acht Prozent des nach Abzug der 5 %igen Aktien-Zinsendividende und der eventuellen, als Geschäftsspesen zu rechnenden Beamtentantiemen verbleibenden Restes vom Reingewinne gelangen als Tantieme unter die Mitglieder der Direktion zur Verteilung. Solche Direktionsmitglieder aber, welche in einem fixen Vertragsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, partizipieren an dieser 8 %igen Tantieme nicht;

c) sodann wird ein alljährlich von der Generalversammlung festzusetzender Betrag in der Höhe von mindestens zwei Prozent des gesamten Reingewinnes dem Reservefond insolange zugewiesen, bis derselbe mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals erreicht;

d) der Rest des Reingewinnes, insofern derselbe nicht zu weiteren Abschreibungen oder zur Bildung einer außerordentlichen Reserve verwendet oder zufolge Generalversammlungs-Beschlusses auf neue Rechnung vorgetragen wird, gelangt als Superdividende für die Aktionäre zur Auszahlung.

§ 38.

Die jährlichen Aktiendividenden werden in der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt und am ersten Tage des nächstfolgenden Monats fällig. Nicht behobene Dividenden verfallen nach fünf Jahren, vom Fälligkeitstag an gerechnet, zugunsten des gesellschaftlichen Reservefonds.

§ 39.

Der Reservefond ist Eigentum der Gesellschaft und kann zum statutenmäßigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unverzinst verwendet werden.

VII.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 40.

Die Dauer der Gesellschaft wird zunächst auf 50 Jahre, von der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, festgesetzt. Ein Jahr vor diesem Termine ist eine Generalversammlung einzuberufen, welche über den eventuellen Fortbestand der Gesellschaft über ihre gegenwärtig festgesetzte Dauer hinaus zu beschließen hat.

§ 41.

Vor Ablauf des im § 40 bestimmten Termines [illegible]t sich die Gesellschaft auf:

a) in den im § 201 Punkt 2—4 des ungarischen Handelsgesetzes enthaltenen Fällen;

b) wenn die Direktion oder das Aufsichtskomitee oder ein oder mehrere Aktionäre, welche wenigstens ein Zehntel der gesamten Aktien deponiert haben, die Fusion mit einer anderen Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft beantragen, und dieser Antrag in einer Generalversammlung, bei welcher mindestens zwei Dritteile des gesamten Gesellschaftskapitales statutenmäßig vertreten sind, durch zwei Dritteile der vertretenen Stimmen (§ 9—10) angenommen wurde.

§ 42.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so erfolgt die Liquidation.

Die Liquidation geschieht gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzes.

Anlage von Apotheken in Rixdorf.

601. Der Herr Oberpräsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 16. Mai d. Js. die Anlage zweier neuer Apotheken in Rixdorf und zwar

1. in der Hermannstraße in der Gegend innerhalb der Ringbahn und
2. in der Berlinerstraße in der Gegend etwa ihres ersten Drittels genehmigt. (Die genauere Bezeichnung der Lage wird auf Wunsch den in Betracht kommenden Bewerbern eventuell mitgeteilt werden.)

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 8. Juli d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und die **an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a) die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2)
   b) den Ort und
   c) die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit.
2. Die Approbation und die darauf folgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5. eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand,

Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1890** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker sehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegenden Konzessionen zu unterwerfen.

Berlin, den 6. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Postanstalt in Werder (Havel).

602. In Werder (Havel) wird am 18. Juni für die Dauer der Obsternte in dem Hause des Gastwirts Kärger unweit des Bahnhofs eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Die Postanstalt wird sich mit dem Verkauf von Postwertzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Paketsendungen sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen befassen. Sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende Straßenbahn.

Potsdam, 12. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung einer Telegraphenanstalt.

603. Am 13. Juni wird in Boßdorf (Kreis Zauch-Belzig) eine zum Betriebe mit Fernsprecher eingerichtete Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Halle (Saale), den 9. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

604. Bei der Posthilfstelle in Neu-Kietz bei Wriezen wird am 11. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 6. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

605. Bei der Posthilfstelle in Hindenburg (Kr. Prenzlau) bei Beenz (Uckermark) wird am 15. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 12. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

606. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Hermsdorf, Diöse Berlin-Land II., durch Ableben des Inhabers am 4. Mai 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. 3. 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. 12. 1908.

Pfarrstellenerledigung.

607. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Kotzen, Diözese Rathenow, durch Ableben des Inhabers am 2. April 1908. Die Sterbezeit war am 31. Mai 1908 beendet. Eine Gnadenzeit kommt nicht in Frage.

Pfarrstellenerledigung.

608. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Warthe, Diözese Templin, durch Versetzung des Pfarrers Fengler. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

609. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen, patronatsfreien, evangelischen Passions-Kirchengemeinde zu Berlin beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeinde-Körperschaften der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde zu Berlin mit dem Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete von Berlin, welches umgrenzt wird:

a) **im Osten und Süden:** vom Schnittpunkte der Parochialgrenze der Melanchthon-Kirchengemeinde mit der Weichbildgrenze von Berlin an

durch diese Weichbildgrenze bis zu ihrem Umbiegen auf der Dreibundstraße nach Norden,

b) **im Westen:** durch die Weichbildgrenze von Berlin von dem zu a) bezeichneten Umbiegen an bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Parochialgrenze der Christus-Kirchengemeinde,

c) **im Norden und Westen:** durch die Parochialgrenze der Christus-Kirchengemeinde von dem zu b) bezeichneten Schnittpunkte an bis zu ihrem Schnittpunkt mit der verlängerten Mittellinie der Bergmannstraße, von da ab durch die Mittellinie der Bergmannstraße bis zu ihrem Schnittpunkt mit der verlängerten Mittellinie der Solmsstraße, von dort durch die Mittellinie der Solmsstraße bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Mittellinie der Gneisenaustraße und von dort durch die Mittellinie der Gneisenaustraße sowie durch deren Verlängerung über den Kaiser Friedrich-Platz (unter Ausschluß der auf dem letzteren stehenden Neuen evangelischen Garnisonkirche) bis zum Schnittpunkte der Parochialgrenze der Melanchthon-Kirchengemeinde und der Weichbildgrenze von Berlin

werden aus der unter Königlichem Patronat stehenden Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde zu Berlin ausgepfarrt und zu einer selbständigen patronatsfreien Passions-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die vierte Pfarrstelle in der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde geht mit ihrem derzeitigen Inhaber als zweite Pfarrstelle auf die Passions-Kirchengemeinde über. In dieser Gemeinde werden außerdem noch zwei Pfarrstellen (die erste und die dritte) errichtet.

III. In der Passions-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebühren-Ordnungen der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde.

IV. Die Passions-Kirchengemeinde hat das unbedingte Recht der dauernden Mitbenutzung des zu Mariendorf in der Eisenacherstraße belegenen Kirchhofes der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde dergestalt, daß

a) die Verwaltung dieses Kirchhofes allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b) die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

V. Die der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Tempelhof von der Hasenheide und den Weinbergen, jetzt von Berlin (Tempelhofer Vorstadt), Band 37 Blatt Nr. 1267 verzeichneten, hierselbst am Marheinekeplatz, Ecke Schleiermacherstraße belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 2 am 27. Juni 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz Gebrauch und Genuß der auf dem vorbezeichneten Grundstück errichteten Passions-Kirche werden der Passions-Kirchengemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorbezeichnete Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Weitere Ausstattungen erhält die Passions-Kirchengemeinde von der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde nicht.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 20. Juni 1908 einschließlich an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes Schützenstraße 26 hierselbst parterre bei dem Herrn Konsistorialsekretär Berndt oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 27. Mai 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

610. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen, patronatsfreien, evangelischen Segens-Kirchengemeinde zu Berlin beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeindekörperschaften der Zions-Kirchengemeinde und der Gethsemane-Kirchengemeinde zu Berlin mit dem Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umgrenzt wird:

a) **im Norden:** vom Schnittpunkte der westlichen Verlängerung einer hinter den auf der Nordseite der Eberswalderstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Schwedterstraße hinter dem Grundstück Eberswalderstraße 52 beginnenden Linie mit der Parochialgrenze der Friedens-Kirchengemeinde an durch diese Linie und deren östliche Verlängerung über die Schönhauser Allee und die Pappel-Allee hinweg bis zu ihrem Treffpunkte mit einer hinter den auf der Nordseite der Danzigerstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Pappel-Allee hinter dem Eck-Grundstück Pappel-Allee 1 und Danzigerstraße 98 beginnenden Linie, von da ab durch diese hinter dem Grundstück Danzigerstraße 95 endende Linie und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkte der letzteren mit der Parochialgrenze der Gethsemane III. (Ost-) Kirchengemeinde, von dort durch diese Parochialgrenze bis zu deren Schnittpunkte mit der Parochialgrenze der Immanuel-Kirchengemeide,

b) **im Osten:** von diesem Schnittpunkte ab durch die Parochialgrenze der Immanuel-Kirchengemeinde

bis zu deren Schnittpunkte mit der Mittellinie der Saarbrückerstraße,

c) **im Süden und Westen:** von da ab durch die westliche Verlängerung der Mittellinie der Saarbrückerstraße bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Mittellinie der Schönhauser Allee, sodann durch diese Mittellinie bis zu deren Schnittpunkte mit der Mittellinie der Schwedterstraße, von da ab durch die letztgenannte Mittellinie bis zu deren Schnittpunkte mit der südlichen Verlängerung einer hinter den auf der Nordseite der Kastanien-Allee zwischen der Schwedter- und der Oderbergerstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Schwedterstraße hinter dem Eckgrundstück Schwedterstraße 29 und Kastanienallee 36 beginnenden Linie, von da ab durch diese hinter dem Eckgrundstück Kastanien-Allee 16/17 endende Linie bis zu deren Schnittpunkte mit einer hinter den an der Südseite der Oderbergerstraße belegenen Grundstücken laufenden, hinter dem Grundstück Oderbergerstraße 53 beginnenden Linie, von dort durch diese mit ihrem westlichen Ende zwischen den Grundstücken Oderbergerstraße 32 und Schwedterstraße 52 hindurchgehende Linie und deren Verlängerung bis zu dem Schnittpunkte der letzteren mit der Parochialgrenze der Friedens-Kirchengemeinde, von da ab durch diese Parochialgrenze bis zu dem unter a. bezeichneten Ausgangspunkt,

werden aus der unter Königlichem Patronat stehenden Zions-Kirchengemeinde bezw. aus der patronatfreien Gethsemane-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen patronatsfreien Segens-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die am 1. Juli 1908 durch Pensionierung ihres derzeitigen Inhabers frei werdende vierte Pfarrstelle der Zions-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle auf die Segens-Kirchengemeinde über. In derselben wird außerdem noch eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Segens-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Zions-Kirchengemeinde.

IV. Der Segens-Kirchengemeinde wird als Kirchhof das der Zions-Kirchengemeinde gehörige, zu Weißensee, Gustav-Adolfstraße 67/74 belegene, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts zu Weißensee von Weißensee Band IX. Blatt Nr. 239 verzeichnete Kirchhofs-Grundstück nebst allen Rechten und Pflichten zum alleinigen Eigentum überwiesen, dergestalt, daß die Segens-Kirchengemeinde mit ihrer Errichtung bezüglich aller Rechte und Pflichten betreffend dieses Kirchhofs-Grundstück an die Stelle der Zions-Kirchengemeinde tritt und das Grundstück an sie aufzulassen und im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Die Segens-Kirchengemeinde ist gehalten, während eines Zeitraums von zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens der Errichtungsurkunde an bei Beerdigungen von Mitgliedern der Zions-Kirchengemeinde, wie letztere nach Vollziehung dieser Parochialregulierung verbleibt, auf dem vorbezeichneten Kirchhofe keine höheren Gebühren irgendwelcher Art als von ihren eigenen Mitgliedern, also namentlich keine Einkaufsgebühren zu erheben, während die Zionskirchengemeinde während desselben Zeitraums bei derartigen Beerdigungen keine Auslösungsgebühren beanspruchen darf.

Die Zions-Kirchengemeinde ist gehalten, während des vorbezeichneten Zeitraums bei Beerdigungen von Mitgliedern der Segens-Kirchengemeinde auf dem Kirchhofe der Zions-Kirchengemeinde in Nordend-Rosenthal bei Niederschönhausen keine höheren Gebühren irgendwelcher Art als von ihren eigenen Mitgliedern, also namentlich keine Einkaufsgebühren zu erheben, während die Segens-Kirchengemeinde während desselben Zeitraums bei derartigen Beerdigungen keine Auslösungsgebühren beanspruchen darf.

Diejenigen Mitglieder der Segens-Kirchengemeinde, welche in dem aus der Gethsemane-Kirchengemeinde ausgepfarrten Teile derselben wohnen, sind während des mehrgedachten Zeitraums bei Beerdigungen auf dem Kirchhofe der Gethsemane-Kirchengemeinde zu Nordend-Rosenthal bei Niederschönhausen von der Zahlung von Auslösungsgebühren an die Segens-Kirchengemeinde und von Einkaufsgebühren an die Gethsemane-Kirchengemeinde befreit.

V. Die der Zions-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte von den Umgebungen Band 48 Blatt Nr. 2644 verzeichneten, zu Berlin, Schönhauser Allee 161 belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 3 am 12 Mai 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Ansprüche, insbesondere das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß des Grundstücks so lange, als auf demselben landeskirchlichen Zwecken dienende Gebäude sich befinden, und der auf demselben errichteten Segenskirche nebst dem noch zu erbauenden Pfarrhause werden der Segens-Kirchengemeinde übereignet, so daß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der Zions-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorerwähnte Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Eine weitere Ausstattung erhält die Segens-Kirchengemeinde von ihren beiden Stammgemeinden nicht.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 25. Juni 1908 einschließlich an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes Schützenstraße 26 hierselbst parterre bei dem Herrn Konsistorialsekretär Berndt oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 1. Juni 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

611. Die Bekanntmachung vom 2. Juni 1908 in Stück 24 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 12. Juni 1908 (Ziffer 573), betreffend die **Einladung zur Genossenschaftsversammlung** am 7. Juni 1908, wird dahin ergänzt, daß zu den angeführten Verhandlungsgegenständen noch folgender Punkt hinzutritt:

6. Erörterung der dem Rundschreiben an die Sektionen vom 10. Juni d. Js. — J.-Nr. 2898 b. U. — zugrunde liegenden örtlichen Erhebungen des Reichsversicherungsamts über das Anwachsen der Rentenlast.

Berlin, den 13. Juni 1908.

Freiherr von Manteuffel,
Wirklicher Geheimer Rat,
Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bergausschuß.

612. An Stelle des Bergwerksdirektors Nimé, der sein Amt wegen Krankheit niedergelegt hat, ist der Bergwerksbesitzer von Dobschütz zu Döbern, Kreis Soran, zum stellvertretenden Mitgliede der Abteilung Brandenburg des bei dem Königlichen Oberbergamte in Halle a. S. gebildeten Bergausschusses von dem Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg gewählt worden.

Halle a. S., den 12. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Bergausschusses.

613. **Personalchronik.**

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Administrator Hacker in Jagow für den Bezirk 9 — Jagow —.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Otto Bading in Bielitz, Diözese Lindow-Gransee, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Busch in Preußnitz, Diözese Belzig, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Lehrer Hundt ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Preuß ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Theologie Richard Paul in Retzow (Westhavelland),

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Gertrud Poerschke in Scaby bei Friedersdorf (Mark).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1908.

(Fortsetzung.)

Es sind versetzt von Berlin: die Ober-Postassistenten Kalau v. Hofe nach Charlottenburg, Edgar Lehmann nach Pelplin, Georg Lippert nach Friedenau, Wardermann nach Halensee; der Ober-Telegraphenassistent Schott nach Wiesbaden; die Postassistenten Wilhelm Beckmann nach Uetersen, Benecke von Adlershof nach Charlottenburg, Beiersdorf nach Stettin, Bleich nach Charlottenburg, Bruntke nach Karthaus (Westpr.), Futh von Gr.-Lichterfelde nach Prenzlau, Gütte nach Müncheberg (Mark), Hähn nach Lübz, Karl Herrmann nach Cölleda, Ludwig Kaiser nach Halle (Saale), Kraneför nach Cöln, Lehnert von Charlottenburg nach Breslau, Mantenfel nach Löwenberg (Mark), Karl Moritz nach Gotha, Paul Opitz von Schöneberg b. Berlin nach Strehlen (Schles.) Pramann nach Stadtoldendorf, Rudolf Richter nach Freiberg (Sachsen), Sabin nach Schivelbein, Salein nach Königsberg (Pr.), Schönfeldt nach Ribnitz, Seemann nach Schwaan, Stoltze nach Alfeld (Leine), Wissing nach Dortmund; die Telegraphenassistenten Pusch nach Frankfurt (Oder), Rieffert nach Düsseldorf, Tamm nach Eckernförde; die Telegraphengehilfin Reißmüller nach Wilmersdorf b. Berlin.

Es sind versetzt nach Berlin: der Postdirektor Baak von Dülken nach Lichtenberg b. Berlin; der Telegraphendirektor Brade von Oldenburg (Grhzgt.) nach Rixdorf; die Ober-Postinspektoren Birnbaum von Stettin, Feistkorn von Oppeln; der Postbauinspektor Meyer von Frankfurt (Main); die Postinspektoren Braune von Thorn nach Schöneberg b. Berlin, Dönch von Oldenburg (Grhzgt.), Dr. Finster von Guben, Horn von Frankfurt (Main)-Bockenheim, Maaß von Darmstadt, A. M. Schulz von Weißenfels, Völker von Jerusalem, Zurhorst von Oberhausen (Rhld.); der Telegrapheninspektor Spörer von Braunschweig; die Ober-Postpraktikanten Böhm von Breslau, Schück von Potsdam, Weber von Konstanz, Wiese von Coblenz unter Ernennung zu Postinspektoren; die Ober-Postpraktikanten Arnholz von Hamburg, Englich von Braunschweig unter Ernennung zu Telegrapheninspektoren; die Ober-Postpraktikanten Gorke von Gumbinnen, Jesse von Düsseldorf, Oehlkers von Hannover, Ostrowicki von Minden (Westf.), Uhse von Groß-Lichterfelde; der Ober-Postsekretär Ludewig von Cottbus nach Friedenau; der Postbausekretär Melis von Danzig; der Postsekretär Pickert von Nowawes nach Gr.-Lichterfelde. (Schluß folgt.)

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 20. Juni 1908.

Inhalt: Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

614. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 26. Juni 1908 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung der Tagung

am 26. Juni 1908 Vormittags 11 Uhr

in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses stattfinden wird.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Ausgegeben den 26. Juni 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 7¾ Bogen öffentl. Anzeiger.

615. Reichsgesetzblatt.

(Stück 30.) Nr. 3480. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3481. Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3482. Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3483. Gesetz, betreffend Aenderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung. Vom 30. Mai 1908.

(Stück 31.) Nr. 3484. Gesetz, betreffend Aenderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3485. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3486. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes. Vom 3. Juni 1908.

(Stück 32) Nr. 3487. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3488. Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung. Vom 3. Juni 1908.

(Stück 33) Nr. 3489. Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3490. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Mai 1908.

616. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 27). Nr. 10902. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 17. Juni 1908.

(Stück 28). Nr. 10903. Polizeikostengesetz. Vom 3. Juni 1908.

Nr. 10904. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld. Vom 8. Juni 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

617. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Stadtältester und Stadtrat Wolff in Potsdam ist verstorben.

An seiner Stelle ist der Oberbürgermeister Vosberg in Potsdam zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Potsdam gewählt worden.

Potsdam, den 18. Juni 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

618. Den Krankenpflegeschwestern der Diakonissenanstalt der Hoffbauerstiftung Hermannswerder, Klara Ihlenfeld und Marie Weitschies ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 11. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

619. Dem Krankenpfleger Johann Klein der städtischen Irrenanstalt Dalldorf ist die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 18. Juni 1908.

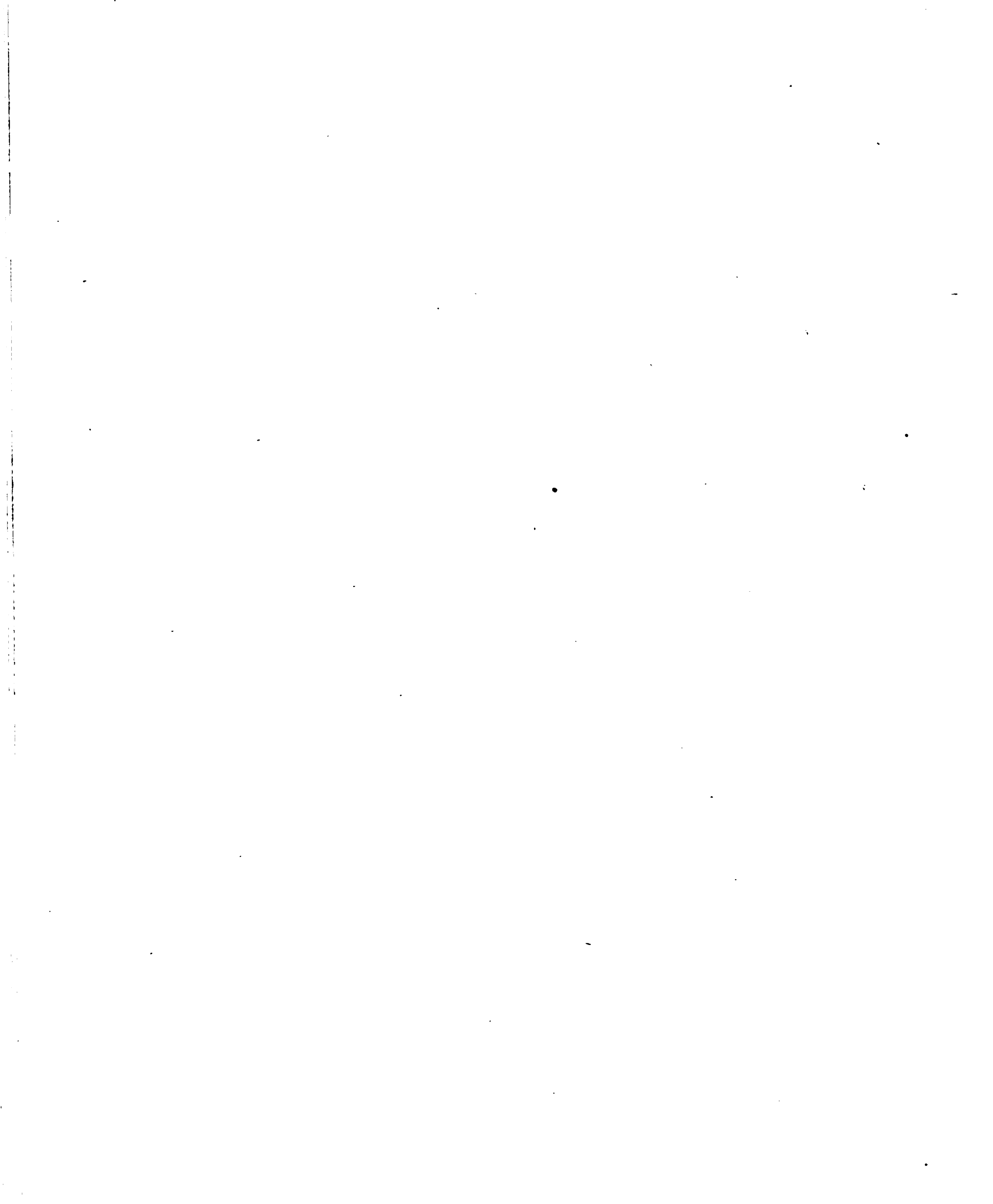
Der Regierungspräsident.

Ortsnamenänderung im Kreise Ruppin.

620. Das im Eigentum des Gutsbesitzers Hugo Hartz zu Schöneberg b. Berlin stehende, zum Gemeindebezirke Dollgow im Kreise Ruppin gehörige Gut, welches bisher „Neu-Pritzkow" benannt wurde, führt fortab die Bezeichnung **„Hartzwalde"**.

Potsdam, den 17. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Ausgegeben den 26. Juni 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1¹/₄ Bogen Amtsblatt, 7³/₄ Bogen öffentl. Anzeiger.

615. Reichsgesetzblatt.

(Stück 30.) Nr. 3480. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3481. Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3482. Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3483. Gesetz, betreffend Aenderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung. Vom 30. Mai 1908.

(Stück 31.) Nr. 3484. Gesetz, betreffend Aenderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3485. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3486. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes. Vom 3. Juni 1908.

(Stück 32) Nr. 3487. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3488. Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung. Vom 3. Juni 1908.

(Stück 33) Nr. 3489. Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3490. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Mai 1908.

616. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 27). Nr. 10902. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 17. Juni 1908.

(Stück 28). Nr. 10903. Polizeikostengesetz. Vom 3. Juni 1908.

Nr. 10904. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld. Vom 8. Juni 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

617. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Stadtältester und Stadtrat Wolff in Potsdam ist verstorben.

An seiner Stelle ist der Oberbürgermeister Vosberg in Potsdam zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Potsdam gewählt worden.

Potsdam, den 18. Juni 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

618. Den Krankenpflegeschwestern der Diakonissenanstalt der Hoffbauerstiftung Hermannswerder, Klara Ihlenfeld und Marie Weitschies ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 11. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

619. Dem Krankenpfleger Johann Klein der städtischen Irrenanstalt Dalldorf ist die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 18. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Ortsnamenänderung im Kreise Ruppin.

620. Das im Eigentum des Gutsbesitzers Hugo Hartz zu Schöneberg b. Berlin stehende, zum Gemeindebezirke Dollgow im Kreise Ruppin gehörige Gut, welches bisher „Neu-Pritzkow“ benannt wurde, führt fortab die Bezeichnung **„Hartzwalde“**.

Potsdam, den 17. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

621. Verzeichnis der im Jahre 1909 abzuhaltenden Märkte und Messen im Regierungsbezirk Potsdam.

Ortschaft	Kreis	
1. **Alt-Landsberg**	Niederbarnim	11 März K, 24 Juni K, 28 Okt. K.
2. **Angermünde**	Angermünde	14 Okt. KV.
3. **Baruth**	Jüterbog-Luckenwalde	27 Febr. V, 27 März V, 29. März K, 21 April V, 8 Mai V, 10 Mai K, 26 Juni V, 28 Juni K, 24 Juli V, 28 Aug. V, 25 Sept. V, 27 Sept. K, 20 Okt. V, 6 Nov. V, 8 Nov. K.
4. **Beelitz**	Zauch-Belzig	9 Jan. Ferkel, 13 Febr. Ferkel, 6 März VFerkel, 9 März K, 3 April Ferkel, 11 Mai K, 22 Mai Ferkel, 15 Juni K, 19 Juni Ferkel, 10 Juli Ferkel, 31 Juli VFerkel, 21 Aug. Ferkel, 11 Sept. VFerkel, 25 Sept. Ferkel, 23 Okt. Ferkel, 2 Nov. K, 20 Nov. VFerkel, 4 Dez. Ferkel, 7 Dez. K.
5. **Beeskow**	Beeskow-Storkow	14 Jan. Schw, 11 Febr. Schw, 11 März Schw, 1 April V, 2 April K, 27 Mai V, 24 Juni V, 22 Juli Schw, 19 Aug. V, 9 Sept. Schw, 28 Okt. V, 29 Okt. K, 18 Nov. Schw, 16 Dez. V.
6. **Belzig**	Zauch-Belzig	6 Jan. Ferkel, 26 Jan. Ferkel, 15 Febr. KFerkel, 4 März PFerkel, 17 März Ferkel, 1 April VFerkel, 21 April Ferkel, 5 Mai Ferkel, 19 Mai Ferkel, 3 Juni PFohlenFerkel, 14 Juni KFerkel, 7 Juli Ferkel, 5 Aug. VPFerkel, 25 Aug. Ferkel, 15 Sept. Ferkel, 11 Okt. KFerkel, 30 Okt. VPFerkel, 24 Nov. Ferkel, 15 Dez. WeihnFerkel.
7. **Bernau**	Niederbarnim	23 März VP, 24 März K, 6 Juli VP, 7 Juli K, 7 Sept. VP, 8 Sept. K, 9 Nov. VP, 10 Nov. K.
8. **Biesenthal**	Oberbarnim	1 März K, 28 Juni K, 8 Nov. K.
9. ***Boitzenburg**	Templin	16 März K, 5 Okt. K.
10. **Brandenburg** a. H. (Altstadt)	Stadtkreis	24 Febr. V, 22 April V, 9 Aug. V, 16 Sept. V, 11 Nov. V.
(Neustadt)		18 März KV, 2 Juni V, 8 Juli KV, 21 Okt. KV, 25 Nov. KV.
11. **Brück**	Zauch-Belzig	8 Jan. Ferkel, 5 Febr. Ferkel, 5 März Ferkel, 2 April KRindvPSchwFerkel, 7 Mai KRindvPSchwFerkel, 4 Juni Ferkel, 2 Juli Ferkel, 6 Aug. Ferkel, 3 Sept. Ferkel, 15 Okt. KRindvPSchwFerkel, 5 Nov. Ferkel, 17 Dez. KRindvPSchwFerkel.
Charlottenburg	Stadtkreis	Siehe Landespolizeibezirk Berlin.
12. **Cöpenick**	Teltow	29 März K, 9 Aug. K, 18 Okt. K, 6 Dez. K.
13. **Dahme**	Jüterbog-Luckenwalde	9 Febr. V, 16 März V, 20 April Schw, 11 Mai V, 15 Juni V, 16 Juni K, 20 Juli Schw, 10 Aug. V, 31 Aug. V, 1 Sept. K, 28 Sept. Schw, 26 Okt. V, 23 Nov. V.
14. ***Dallmin**	Westprignitz	13 Mai K, 4 Nov. K.
Deutsch Wilmersdorf	Stadtkreis	Siehe Landespolizeibezirk Berlin.
15. **Eberswalde**	Oberbarnim	10 März K, 16 Juni K, 27 Okt. K.
16. **Freienwalde** a. O.	Oberbarnim	24 März K, 18 Aug. K, 24 Nov. K.
17. **Freyenstein**	Ostprignitz	17 Febr. Ferkel, 14 April Ferkel, 30 Juni Ferkel, 29 Sept. Ferkel, 3 Nov. Ferkel, 15 Dez. Ferkel.
18. ***Friedrichsfelde**	Niederbarnim	An jedem Mittwoch Schweinemarkt und Ferkelmarkt; an jedem Dienstage und Freitage Rinder- und Hammelmarkt; an jedem ersten Donnerstage im Monat Pferdemarkt, an allen Wochentagen Geflügelmarkt. Ist einer dieser Tage ein Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktage statt.
19. **Friesack**	Westhavelland	12 Febr. KVPSchw, 2 April KVPSchw, 27 Aug. KSchwJungvieh, 5 Nov. KVPSchw.
20. ***Fürstenwerder**	Prenzlau	13 Okt. K.
21. ***Gerswalde**	Templin	25 Mai K.
22. ***Gramzow**	Angermünde	9 Juni K.
23. **Gransee**	Ruppin	2 April KVP, 8 Juni K, 19 Okt. KVP, 7 Dez. K.

Ortschaft	Kreis	
24. **Greiffenberg** i. U.	Angermünde	29 April K, 28 Okt. K.
25. **Havelberg**	Westprignitz	6 Jan. Ferkel, 3 Febr. Ferkel, 9 Febr. V, 1 März Getr., 3 März Ferkel, 7 April Ferkel, 22 April VPSchw, 5 Mai Ferkel, 2 Juni Ferkel, 29 Juni VP, 7 Juli Ferkel, 4 Aug. Ferkel, 1 Sept. Ferkel, 7 Sept. VPSchw, 6 Okt. Ferkel, 21 Okt. V, 3 Nov. Ferkel, 30 Nov. VPSchw, 1 Dez. Ferkel.
26. **Joachimsthal**	Angermünde	17 März KVP, 23 Juni KVP, 27 Okt. KVP.
27. **Jüterbog**	Jüterbog-Luckenwalde	28 Jan. V, 24 Febr. Schw, 18 März V, 22 April V, 12 Mai Schw, 26 Mai V, 17 Juni V, 19 Juni K, 7 Juli Schw, 12 Aug. V, 1 Sept. Schw, 22 Sept. V, 13 Okt. SchwF, 4 Nov. V, 6 Nov. KF, 1 Dez. Schw.
28. ***Karstädt**	Westprignitz	Allmonatlich ein Ferkelmarkt; die Termine werden noch bekannt gemacht.
29. ***Königs Wusterhausen**	Teltow	24 März V, 25 März K, 13 Okt. V, 14 Okt. K.
30. **Kyritz**	Ostprignitz	21 Jan. KVP, 10 März KV, 1 April Schw, 8 Juni KV, 1 Juli KVP, 19 Aug. KV, 9 Sept. Fohlen, 14 Okt. KV, 16 Dez. V.
31. ***Lehnin**	Zauch-Belzig	5 Mai KV, 13 Okt. KV.
32. **Lenzen** a. Elbe	Westprignitz	12 Jan. Schw, 3 März V, 4 März K, 30 März Schw, 4 Mai KV, 29 Juni V, 30 Juni K, 3 Aug. V, 4 Aug. K, 27 Aug. Füll, 15 Sept. Schw, 19 Okt. V, 20 Okt. K, 16 Nov. Schw, 17 Dez. KV.
33. **Liebenwalde**	Niederbarnim	16 März KV, 15 Juni KV, 12 Okt. KV.
34. **Lindow**	Ruppin	12 März V, 23 Sept. VP, 9 Nov. VP.
35. **Luckenwalde**	Jüterbog-Luckenwalde	4 Febr. K, 17 Febr. VP, 7 April VP, 13 Mai K, 19 Mai VP, 9 Juni VP, 8 Juli K, 28 Juli VP, 1 Sept. VP, 23 Sept. K, 27 Okt. VPF, 11 Nov. K, 24 Nov. VP, 9 Dez. K.
36. **Lychen**	Templin	9 März KVP, 22 Juni KVP, 9 Nov. KVP.
37. **Meyenburg**	Ostprignitz	5 Jan., 19 Jan., 2 Febr., 18 Febr., 2 März, 16 März, 6 April Ferkel, 20 April VFerkel, 4 Mai, 18 Mai, 1 Juni, 15 Juni, 6 Juli, 20 Juli Ferkel, 3 Aug. FüllenFerkel, 17 Aug., 7 Sept., 21 Sept., 5 Okt., 12 Okt., 2 Nov., 16 Nov. Ferkel, 14 Dez. VFerkel, 21 Dez. Ferkel.
38. **Mittenwalde**	Teltow	17 Febr. V, 17 März V, 18 März K, 28 April V, 26 Mai V, 27 Mai K, 16 Juni V, 28 Juli V, 18 Aug. V, 19 Aug. K, 22 Sept. V, 27 Okt. V, 28 Okt. K, 24 Nov. V, 15 Dez. V, 16 Dez. K.
39. ***Neuenhagen** (an der Ostbahn)	Niederbarnim	10 März V, 1 Sept. V.
40. **Neu-Ruppin**	Ruppin	17 März VPSchwS, 14 April VPSchw, 23 Juni VPSchw, 22 Sept. VPSchw, 10 Nov. VPSchw.
41. **Neustadt** a. Dosse	Ruppin	24 Febr. V, 21 Mai V, 22 Mai K, 28 Okt. V, 29 Okt. K.
42. **Niemegk**	Zauch-Belzig	14 Jan. Ferkel, 18 Febr. Ferkel, 11 März Ferkel, 15 April Ferkel, 10 Mai KFerkelF, 17 Juni Ferkel, 5 Juli KFerkelF, 12 Aug. Ferkel, 16 Sept. Ferkel, 18 Okt. KFerkelF, 25 Nov. Ferkel, 11 Dez. KFerkelF.
43. **Oderberg**	Angermünde	16 März K, 22 Juni K, 14 Sept. K, 9 Nov. K.
44. **Oranienburg**	Niederbarnim	17 März KVP, 23 Juni KVP, 22 Sept. KVP, 24 Nov. KVP.
45. **Perleberg**	Westprignitz	15 Febr. Getr, 16 März V, 13 Mai V, 15 Juni V, 17 Aug. V, 28 Okt. V, 9 Dez. V.
46. **Plaue** a. Havel	Westhavelland	13 Mai K, 28 Okt. K.
47. **Potsdam**	Stadtkreis	18 März K, 24 Juni K, 26 Aug. K, 14 Okt. K, 18 Nov. K.
48. **Pritzerbe**	Westhavelland	12 Mai K, 20 Okt. K.
49. **Pritzwalk**	Ostprignitz	11 März V, 6 Mai V, 24 Juni V, 26 Aug. V, gleichzeitig Fohlenmarkt des landwirtschaftlichen Vereins, 13 Okt. V,

Ortschaft	Kreis	
		gleichzeitig Markt von direkt eingeführtem Zucht- und Rindvieh edler Rasse, 11 Nov. V.
50. **Putlitz**	Westprignitz	18 März V, 15 April Schw, 14 Mai V, 3 Juni Schw, 8 Juli V, 9 Sept. V, 21 Okt. V, 22. Okt. K, 25 Nov. V.
51. **Rathenow** (Altstadt)	Westhavelland	22 Juni K, 12 Okt. K.
(Neustadt)		16 März K, 7 Dez. K.
52. ***Ravensbrück**	Templin	25 Mai K, 3 Nov. K.
53. **Rheinsberg**	Ruppin	25 März K, 1 Juli K, 4 Nov. K.
54. **Rhinow**	Westhavelland	6 April VP, 15 Sept. VP, 10 Nov. VP.
55. ***Saarmund**	Zauch-Belzig	25 Febr. K, 2 Dez. K.
Schöneberg	Stadtkreis	Siehe Landespolizeibezirk Berlin.
56. **Schwedt** a. Oder	Angermünde	2 März VP, 20 April KVP, 6 Juli KVP, 26 Okt. KVP,
57. **Spandau**	Stadtkreis	5 Jan. P, 9 Febr. VP, 2 März VP, 6 April P, 4 Mai P, 1 Juni VP, 6 Juli VP, 3 Aug. VP, 7 Sept. VP, 5 Okt. VP, 2 Nov. VP, 7 Dez. P.
58. **Storkow**	Beeskow-Storkow	25 März V, 13 Mai V, 6 Juli V, 7 Juli K, 12 Aug. V, 21 Okt. V, 7 Dez. V, 8 Dez. K.
59. **Strasburg** i. U.	Prenzlau	31 März K, 10 Nov. K.
60. **Teltow**	Teltow	1 April KV, 19 Aug. KV, 4 Nov. KVF.
61. **Templin**	Templin	18 März KVP, 13 Mai KVP, 8 Juli KVP, 4 Nov. KVP.
62. **Teupitz**	Teltow	10 März KVP, 23 April KVP, 8 Juli VP, 12 Aug. KVP, 26 Okt. VP, 1 Dez. KVP.
63. **Trebbin**	Teltow	23 Jan. V, 25 Jan. K, 20 Febr. V, 20 März V, 22 März K, 17 April V, 15 Mai V, 5 Juni V, 7 Juni K, 10 Juli V, 14 Aug. V, 16 Aug. K, 18 Sept. V, 16 Okt. V, 18 Okt. K, 13 Nov. V, 11 Dez. V, 13 Dez. K.
64. **Treuenbrietzen**	Zauch-Belzig	16 Jan. Ferkel, 20 Febr. Ferkel, 13 März Ferkel, 30 März KVP, 24 April Ferkel, 18 Mai KVP, 29 Mai Ferkel, 12 Juni Ferkel, 22 Juni KVP, 17 Juli Ferkel, 7 Aug. Ferkel, 4 Sept. Ferkel, 21 Sept. KVP, 9 Okt. Ferkel, 9 Nov. KVPF, 27 Nov. Ferkel, 7 Dez. KVPF, 18 Dez. Ferkel.
65. ***Vehlin**	Ostprignitz	Ferkelmärkte finden statt am: 20 Jan., 17 Febr., 17 März, 21 April, 19 Mai, 16 Juni, 14 Juli, 18 Aug., 22 Sept., 20 Okt., 24 Nov., 22 Dez.
66. **Vierraden**	Angermünde	18 März KV, 22 Sept. KV, 16 Dez. KV.
67. ***Weißensee**	Niederbarnim	Pferdemärkte werden abgehalten am: 16 Febr., 16 März, 20 April, 18 Mai, 22 Juni, 20 Juli, 17 Aug., 21 Sept., 19 Okt., 16 Nov.
68. **Wendisch Buchholz**	Beeskow-Storkow	27 März V, 29 März K, 18 Mai V, 19 Mai K, 3 Juli V, 24 Aug. V, 25 Aug. K, 23 Okt. V, 25 Okt. K, 11 Dez. V, 13 Dez. K.
69. **Werder** b. Potsdam	Zauch-Belzig	7 April KP, 19 Mai P, 9 Juni K, 15 Sept. KP, 3 Nov. K, 9 Dez. K.
70. **Werneuchen**	Oberbarnim	12 März K, 29 Okt. K.
71. **Wilsnack**	Westprignitz	19 Jan. VPFerkel, 2 Febr. Ferkel, 23 Febr. VPFerkel, 2 März Ferkel, 6 April VPFerkel, 4 Mai Ferkel, 1 Juni Ferkel, 22 Juni VPFerkel, 6 Juli Ferkel, 6 Aug. VP-Ferkel, 31 Aug. VPFüllFerkel, 28 Sept. VPFerkel, 19 Nov. VPFerkel, 14 Dez. Ferkel.
72. **Wittenberge**	Westprignitz	5 Jan., 20 Jan., 4 Febr., 17 Febr., 2 März, 17 März RindvSchw, 24 März P, 31 März. 14 April, 28 April, 12 Mai, 25 Mai, 9 Juni, 23 Juni, 8 Juli, 21 Juli, 5 Aug. RindvSchw, 11 Aug. P, 18 Aug., 2 Sept., 14 Sept., 29 Sept., 12 Okt. RindvSchw, 21 Okt. P, 27 Okt., 10 Nov., 24 Nov., 14 Dez. RindvSchw.

Ortschaft	Kreis	
73. **Wittstock**	Ostprignitz	9 Febr. V, 23 März V, 4 Mai V, 7 Sept. V, 19 Okt. V, 7 Dez. V.
74. **Wriezen**	Oberbarnim	16 März VP, 17 März K, 29 Juni VP, 30 Juni K, 26 Aug. VP, 12 Okt. VP, 13 Okt. K, 5 Nov. VP, 7 Dez. VP.
75. **Wusterhausen** a. Dosse	Ruppin	11 Febr. KVPSchw, 18 März KVPSchw, 3 Juni KVPSchw, 16 Sept. V, 18 Nov. KVPSchw.
76. ***Zechlin**	Ostprignitz	15 Jan. Ferkel, 19 Febr. Ferkel, 19 März Ferkel, 16 April Ferkel, 14 Mai Ferkel, 15 Mai K, 18 Juni Ferkel, 16 Juli Ferkel, 13 Aug. Ferkel, 10 Sept. Ferkel, 15 Okt. Ferkel, 16 Okt. K, 19 Nov. Ferkel, 17 Dez. Ferkel.
77. **Zehdenick**	Templin	10 März V, 11 März K, 16 Juni V, 17 Juni K, 13 Okt. V, 14 Okt. K, 24 Nov. V, 25. Nov. K.
78. **Zinna**	Jüterbog-Luckenwalde	25 Febr. KV, 15 April Schw, 3 Juni KV, 5 Aug. Schw, 28 Okt. KV.
79. **Zossen**	Teltow	2 Febr. VP, 9 März VP, 13 April VP, 4 Mai VP, 8 Juni VP, 9 Juni K, 13 Juli VP, 3 Aug. VP, 7 Sept. VP, 5 Okt. VP, 9 Nov. VP, 15 Nov. K, 14 Dez. VP, 15 Dez. K.

Der * vor dem Namen einer Ortschaft zeigt an, daß diese — als einfache Landgemeinde, als Gutsbezirk oder sonstiger ländlicher Wohnplatz — dem platten Lande angehört, während die Marktorte, welche nach der bestehenden Gesetzgebung besondere Stadt- oder Fleckensrechte haben usw., eines solchen * vor ihrem Namen entbehren.

Erklärung der Abkürzungen: F — Flachsmarkt. Füll — Füllenmarkt. Getr — Getreidemarkt. K — Krammarkt. P — Pferdemarkt. Rindv — Rindviehmarkt. S — Saatmarkt. Schw — Schweinemarkt. V — Viehmarkt. Weihn — Weihnachtsmarkt.

Potsdam, den 17. Juni 1907. Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf.

622. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1908 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juni: 28., 29.
Juli: 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13.. 15., 19., 22., 26., 29.
August: 2., 4., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30.
September: 2., 6., 8., 9., 13., 16., 20., 23., 24., 27., 30.
Oktober: 2., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
November: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 18., 20., 22., 23., 25., 27., 29., 30.
Dezember: 2., 4., 6., 7., 9., 10., 13., 15., 16., 18., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 16. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Knappschaftsberufsgenossenschaft.

623. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juli 1905 (Amtsblatt S. 239) wird zur Kenntnis der beteiligten Kreise gebracht, daß an Stelle des Königlichen Berginspektors Reinicke der Königliche Bergassessor Harte zu Kalkberge als Vertrauensmann der Sektion IV. der Knappschaftsberufsgenossenschaft gewählt worden ist.

Potsdam, den 17. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

624. Ich habe den Amtsdiener, Büdner Wilhelm Stahlberg in Alt-Töplitz zum Fischereiaufseher für die Laichschonreviere bei Grube und Leest, der Wublitz und Havel an der Insel Töplitz an Stelle des Amtsdieners Karl Mackeprange in Alt-Töplitz ernannt. Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 13. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Eisenbahnseitige Wohnungsdesinfektion.

625. Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 31. Juli 1907 — I. 2328 7 — mache ich bekannt, daß Wohnungsdesinfektionen nach Todesfällen an Tuberkulose unter den Eisenbahnbediensteten durch folgende Personen ausgeführt werden dürfen:

1. Schlosser Hermann Salzwedel,
2. Schlosser Franz Hoffmüller,
3. Maschinenputzer Lück,
4. Maschinenputzer Wendt,

sämtlich zu Stargard i. Pm.

Sie unterstehen der Maschineninspektion 2 Stettin.

Potsdam, den 20. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz.

626. Der Freiherr von Berlepsch zu Seebach im Kreise Langensalza hat eine Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz eingerichtet. Die Tätigkeit dieser Station, die auch staatlicherseits unterstützt wird, ist neben Versuchen und Beobachtungen nament-

lich darauf gerichtet, die auf dem Gebiete des Vogelschutzes gewonnenen Erfahrungen ausgiebiger als bisher der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Daher wird die Station in ausgedehntem Maße als Auskunftsstelle dienen. Ferner sollen Lehrkurse zur Ausbildung im praktischen Vogelschutz eingerichtet werden; über Art und Umfang der Kurse wird der Leiter der Station auf Antrag nähere Mitteilung machen.

Potsdam, den 19. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Vermietung von 5 Wohnungen des Beamten-Wohnungs-Vereins in Rixdorf an unmittelbare Staatsbedienstete.

627. Der Beamten-Wohnungsverein in Rixdorf hat die folgenden 5 Wohnungen an in staatlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter oder an gering besoldete unmittelbare Staatsbeamte zu vermieten:

1. Laubestraße 11 I., bestehend aus 4 Stuben, Kammer und Zubehör, Preis 702 Mark,
2. Innstraße 34 II., bestehend aus 3 Stuben, 1 Kammer und Zubehör, Preis 660 Mark,
3. Kaiser Friedrichstraße 178d. I., bestehend aus 3 Stuben, Kammer und Zubehör, Preis 552 Mark,
4. Kaiser Friedrichstraße 178f., bestehend aus 2 Zimmern, Kammer und Zubehör, Preis 420 Mark,
5. Straße 25b. 4 pt., bestehend aus 2 Stuben und Zubehör, Preis 390 Mark.

Die Baupläne liegen im Bureau des Kgl. Polizei-Präsidiums zur Einsicht aus.

Etwaige Bewerbungen aus den Kreisen der oben angeführten Staatsbediensteten bitte ich bis zum 5. Juli d. Js. bei dem Herrn Polizei-Präsidenten in Rixdorf oder bei mir anzubringen. Bewerber müssen sich verpflichten, falls sie die Wohnung mieten, der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten.

Potsdam, den 20. Juni 1908.

Der Regiernngspräsident.

Lotteriegenehmigung.

628. Seine Majestät der Kaiser und König haben der Leitung der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908 die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine Geldlotterie zu veranstalten und die Lotterielose im ganzen Bereich der preußischen Monarchie zu vertreiben.

Es werden 500000 Lose zum Preise von je 1 Mark ausgegeben. Die Ziehung findet am 29., 30. und 31. Oktober d. Js. in Berlin statt.

Potsdam, den 16. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler-, Tapezierer- und Wagenbauer-Handwerk in Dahme.

629. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Sattler-, Seiler-, Tapezierer- und Kürschner-Innung in Dahme beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Sattler-, Seiler-, Tapezierer- und Wagenbauerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe oder eins derselben in Dahme und Hohenseefeld ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Jüterbog zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 16. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

630. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Oderberg. Kreis Osthavelland: Velten. Kreis Westhavelland: Pritzerbe. Kreis Ostprignitz: Penzlin, Kyritz.

b) Schweinepest. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gottsdorf.

c) Milzbrand. Kreis Angermünde: Gatow. Kreis Osthavelland: Dyrotz.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Westprignitz: Pröttlin. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz.

Potsdam, den 23. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung eines neuen Katasteramtes und Aenderung der Geschäftsbezirke bisheriger Katasterämter.

631. Zum 1. Juli d. J. wird in Deutsch-Wilmersdorf ein neues Katasteramt errichtet. Mit demselben Tage tritt eine Aenderung in der Abgrenzung der Geschäftsbezirke der Katasterämter Groß-Lichterfelde, Rixdorf und Schöneberg ein.

Die Amtsräume des neuen Katasteramtes werden sich in Deutsch-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 177, befinden. Zum Verwalter dieses Amtes ist der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Vater bestellt worden.

Die Amtssitze der Katasterämter Groß-Lichterfelde, Rixdorf und Schöneberg bleiben unverändert.

In der folgenden Nachweisung sind die von der Veränderung betroffenen Ortschaften, unter Angabe der Namen der jetzigen und der bisherigen Katasteramtsbezirke, aufgeführt.

Des Bezirks Name	Qualität	Jetziger Katasteramtsbezirk	Bisheriger Katasteramtsbezirk
Dahlem	Gut	Deutsch-Wilmersdorf	Groß-Lichterfelde
Grunewald	Gemeinde	do.	Schöneberg
Grunewald Forst	Gut	do.	do.
Ruhleben	Gut	do.	do.
Schmargendorf	Gemeinde	do.	do.
Deutsch-Wilmersdorf	Stadt	do.	do.

Des Bezirks Name	Qualität	Jetziger Katasteramtsbezirk	Bisheriger Katasteramtsbezirk
Steglitz	Gemeinde	Schöneberg	Groß-Lichterfelde
Diedersdorf	"	Groß-Lichterfelde	Rixdorf
Diedersdorf	Gut	do.	do.

Potsdam, den 22. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Nachtrag

zum Regulativ vom 19. September 1907, betreffend die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

632. Das unterm 19. September 1907 für den Landespolizeibezirk Berlin (in seiner damaligen Begrenzung) erlassene Regulativ, betreffend die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger, wird mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern hierdurch wie folgt ergänzt:

I. Im § 2 Absatz 3 werden hinter dem Worte „Bewerber" folgende Worte eingeschaltet:

„innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung."

II. Im § 3 Absatz 5 werden zwischen dem jetzigen vorletzten und dem jetzigen letzten Satze hinter den Worten „bestanden haben" folgende zwei Sätze neu eingeschaltet:

„Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt und **infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres** die Meisterprüfung — bezw. die vorerwähnte, außer der Meisterprüfung vor dem 1. Oktober 1901 abgelegte frühere Prüfung — bestanden haben, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärdienstzeit ganz oder mit soviel Monaten anzurechnen, als zwischen dem Tage der Vollendung des 24. Lebensjahres und demjenigen der Ablegung der Meisterprüfung — bezw. jener früheren Prüfung — liegen."

III. Im § 4 Nr. 7 wird der 4. Satz wie folgt gefaßt:

„Die Einnahmen sind tunlichst an dem Tage, an dem sie eingehen, im Kehrbuche zu vermerken."

IV. Das dem Regulativ angehängte Kehrbuch-Muster wird dahin ergänzt, daß die Ueberschriften der Hauptspalte 2 und der ersten und zweiten Nebenspalte der Hauptspalte 3 künftig wie folgt lauten:

Hauptspalte 2: „Zu reinigende Schornsteine oder Kochmaschinen 2c.".

Hauptspalte 3, Nebenspalte 1: „Die Kehrung (Reinigung) ist ausgeführt 2c."

" 3, " 2: „Erhobener Kehr-(Reinigungs-) Lohn 2c."

V. Vorstehender Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft. Die Bestimmungen desselben unter I. und II. finden insbesondere auch schon Anwendung bei endgültiger Feststellung der Bewerberliste und Besetzung der an diesem Tage vakanten Bezirksschornsteinfegermeisterstellen.

Berlin, den 17. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Briefsendungen nach den deutschen Postanstalten in China.

633. Für Briefsendungen jeder Art aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China (Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, Nanking, Peking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu, Weihsien) gelten **vom 1. Juli ab** folgende Taxen:

Briefe (frankiert)	bis 20 g	10 Pf.
	über 20 bis 250 g	20 "
Postkarten (frankiert)	einfach	5 "
	mit Antwort	10 "
Drucksachen	bis 50 g	3 "
	über 50 bis 100 g	5 "
	" 100 " 250 g	10 "
	" 250 " 500 g	20 "
	über 500 g bis 1 kg	30 "
	" 1 kg " 2 kg	60 "
Warenproben	bis 250 g	10 "
	über 250 " 350 g	20 "
Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere	bis 250 g	10 Pf.
	über 250 " 500 g	20 "
	500 g bis 1 kg	30 "
	1 kg " 2 kg	60 "

Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 Mark bleibt jedoch unverändert.

Berlin, den 12. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Anderweite zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Marienthal (Mark).

634. Die Postagentur in Marienthal (Mark) führt fortan die anderweite zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Templin)". Potsdam, 20. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung 4% und 3½%iger Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

635. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 29. April d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) 223 Stück und zwar die Nr.: 1 14 106 621 811 817 821 929 937 963 1100 1314 1363 1595 1907 1910 1973 2188 2201 2245 2315 2317 2414 2663 2746 2808 2885 2907 2923 3004 3212 3216 3356 3407 3567 3608 3624 3727 3838 3843 3987 4025 4104 4125 4148 4286 4351 4451 4500 4794 4809 4920 5135 5315 5410 5712 5728 5806 5896 5985 6042 6623 6723 6944 6978 7084 7211 7219 7451 7583 7589 7622 7733 7987 8268 8393 8473 8481 8509 8515 8787 8799 8866 8964 9116 9180 9192 9245 9479 9582 9657 9740 9743 10128 10241 10363 10425 10435 10482 10572 10617 10828 10860 10983 11002 11103 11206 11286 11450 11616 11733 11795 11839 11840 11998 12106 12137 12311 12417 12420 12490 12598 12934 13238 13287 13362 13448 13506 13542 13596 13756 13785 13944 13946 14037 14148 14246 14460 14522 14573 14598 14662 14722 14751 14788 14798 15172 15226 15270 15305 15315 15382 15438 15530 15532 15793 15796 15977 16132 16346 16395 16448 16503 16508 16643 16760 16891 16976 17024 17050 17051 17094 17136 17201 17216 17302 17740 17750 17847 17958 18070 18080 18085 18094 18106 18422 18625 18703 18724 18829 19010 19123 19175 19273 19277 19330 19331 19333 19369 19380 19388 19399 19433 19481 19571 19599 19632 19633 19714 19731 19774 19777 19873 19896 19899 19987 20013 20097 20132 20171 20199 20233 20272

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.) 79 Stück und zwar die Nr. 169 209 246 323 396 432 504 696 770 1102 1194 1379 1462 1470 1511 1938 1958 2116 2172 2279 2416 2580 2623 2720 2976 3099 3138 3207 3431 3474 3847 3906 4261 4265 4289 4446 4476 4539 4541 4608 4617 4652 4683 4941 5000 5011 5048 5067 5112 5247 5283 5295 5396 5472 5473 5739 5767 5796 5868 5903 5910 6022 6041 6060 6079 6162 6301 6357 6762 6939 7010 7044 7056 7089 7096 7146 7226 7277 7299

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.) 326 Stück und zwar die Nr. 186 208 215 414 493 592 612 694 721 825 835 867 982 997 1009 1075 1233 1282 1457 1501 1528 1548 1552 1834 1916 2102 2122 2446 2574 2808 3238 3355 3535 3593 3599 3630 3651 3907 3969 4237 4274 4309 4314 4347 4516 4540 4555 4582 4588 4618 4630 4762 5027 5035 5122 5314 5383 5400 5818 5858 5866 6100 6346 6900 6983 7018 7091 7180 7267 7328 7362 7371 7403 7477 7518 7538 7712 7853 7857 7903 7968 7970 7973 7985 8053 8119 8256 8369 8699 8734 8741 8832 8848 8950 9039 9115 9136 9288 9353 9408 9447 9559 9596 9826 9887 9940 10082 10203 10275 10306 10339 10347 10386 10421 10516 10808 11083 11106 11209 11327 11330 11604 11623 11684 11822 11951 12004 12159 12186 12216 12429 12430 12580 12711 12717 12808 12864 12889 13016 13396 13687 13830 13913 14174 14214 14543 14583 14590 14613 14752 14918 14954 14961 14964 15072 15325 15340 15349 15372 15461 15487 15514 15657 15698 15720 15895 15971 15990 16058 16178 16218 16323 16343 16516 16579 16621 16628 16686 16811 16999 17145 17216 17375 17480 17548 17869 18075 18251 18412 18424 18806 18809 18907 18928 18951 19040 19102 19386 19661 19671 19744 19759 19969 19984 20024 20030 20346 20383 20521 20552 20615 20691 20799 20842 20843 20845 20858 21113 21187 21228 21311 21416 21417 21646 21660 21889 21925 22100 22163 22199 22202 22213 22295 22369 22478 22588 22630 22650 22680 22948 22958 23011 23247 23264 23380 23605 23931 23987 24066 24075 24139 24143 24304 24415 24441 24519 24588 24646 24691 24835 24873 24884 24981 24984 25107 25147 25256 25264 25282 25337 25446 25478 25666 25668 25670 25732 25790 25846 25996 26021 26097 26118 26153 26215 26269 26285 26310 26321 26414 26462 26492 26551 26704 26766 26815 26816 26863 26916 26946 27052 27125 27128 27136 27139 27179 27190 27193 27235 27238 27293 27305 27337 27371 27385 27387 27391 27432 27537 27576 27669 27672 27679 27687 27690 27698 27700

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.) 277 Stück und zwar die Nr. 100 127 178 290 359 605 611 965 1030 1115 1185 1230 1417 1506 1544 1726 1793 1954 2017 2188 2356 2448 2450 2512 2647 2648 2707 2893 2944 2946 3121 3184 3450 3474 3568 3607 4255 4276 4466 4654 4746 4965 5014 5067 5142 5596 5662 5692 5727 5836 6375 6426 6472 6627 682[illegible] 7102 7247 7373 7374 7379 7516 7562 7803 7941 8098 8156 8456 8601 8610 8713 8802 8821 8922 8983 9112 9116 9236 9579 9580 9683 9723 9799 9813 9834 10095 10136 10255 10281 10311 10347 10496 10644 10683 10741 10861 10917 10997 11048 11287 11337 11438 11652 11670 11766 11835 11846 11979 12010 12067 12114 12206 12586 12593 12644 12744 12765 13012 13037 13306 13373 13472 13500 13605 13631 13709 13730 13904 13984 14057 14337 14425 14446 14503 14611 14897 14959 15103 15136 15320 15364 15391 15397 15638 15718 15882 15891 15925 15958 15972 16188 16266 16283 16433 16463 16570 16615 16645 16673 16715 16723 16767 16791 16807 16836 16962 17024 17085 17088 17134 17136 17275 17377 17383 17427 17439 17519 17693 17908 18042 18055 18078 18134 18228 18236 18242 18248 18382 18461 18565 18611 18765 18802 18845 18958 19026 19058 19156 19172 19265 19370 19407 19530 19786 19886 19974 20067 20116

20145 20152 20221 20278 20279 20290 20366
20425 20549 20566 20601 20659 20806 20849
20896 20910 20913 21045 21074 21114 21165
21169 21216 21280 21299 21321 21398 21472
21506 21551 21674 21701 21713 21726 21744
21855 21881 21944 22014 22031 22092 22095
22101 22124 22173 22230 22301 22342 22413
22462 22649 22775 22791 22797 22808 22834
22872 22908 22930 22970 22976 23036 23122
23171 23265 23283 23287 23315 23329 23388

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.) 14 Stück und zwar die Nr. 9770 9789 9885 9948 9967 10083 10085 10136 10144 10160 10259 10316 10341 10346

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 5 Stück und zwar die Nr. 2 33 93 214 264

Litt. M. zu 1500 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 31

Litt. N. zu 300 ℳ 5 Stück und zwar die Nr. 45 67 110 179 220

Litt. O. zu 75 ℳ 3 Stück und zwar die Nr. 63 80 81

Litt. P. zu 30 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 9.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4% Rentenbriefe Litt. A—E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 5—16 nebst Erneuerungsscheinen, die 3 1/2 % Rentenbriefe L—P mit den Zinsscheinen Reihe III. Nr. 3—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4 % Rentenbriefe.

1. April 1900	Litt. D	Nr.	1961
1. Oktober 1901	„ A.	„	1079
1. „ 1902	„ D.	„	11231
1. April 1903	„ D.	„	6511
1. Oktober 1903	„ D.	„	336
1. „ 1905	„ D.	„	10985
1. April 1906	„ C.	„	10779
	„ E.	„	9995

B. 3 1/2 % Rentenbriefe.

2. Januar 1901	Litt. J.	Nr.	51.
1. Oktober 1901	„ P.	„	6.
1. „ 1905	„ O.	„	2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

636. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Krbl. 3 Nr. 439/113, 451/113, 452/113, 453/113 der Gemarkung Tempelhof in Größe von zus. 40 a 39 qm	Gemeinde Tempelhof	Gemeinde Mariendorf	9./24. 4. 08 K. 1660
Krbl. 1 Nr. 316/130 und Krbl. 11 I. und 11 II. der Gemarkung Selchow—Gut in Größe von zusammen 1 ha 23 a 21 qm	Gemeindebezirk Selchow	Gutsbezirk Selchow	4. Mai 1908 A. I. 765/879
Krbl. 1 Nr. 317/196, 201, 202, 307/193, 308/195 der Gemarkung Selchow—Gemeinde und Krbl. 1 Nr. 23/1 der Gemarkung Selchow—Gut in Größe von zus. 1 ha 07 a 26 qm	Gutsbezirk Selchow	Gemeindebezirk Selchow	

Berlin, den 2. Juni 1908. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Kommunalbezirksveränderungen.

637. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Das früher der verehelichten Ziegeleibesitzer Wilhelmine Hamdorf geb. Bernhardt zu Heinrichsdorf gehörige Grundstück Kartenblatt 10 Parzelle 144/41, verzeichnet im Grundbuch von Menz Band 11 Blatt 387, von 0,7610 ha Flächengröße, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig. Bezeichnung

des bisherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Altglobsow. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirks: Forstgutsbezirk Menz.

Neu-Ruppin, den 1. Juni 1908.

Der Kreisausschuß.

638. Personalchronik.

Dem Domänenpächter und Fideikommißbesitzer Friedrich Stolze zu Neukammer ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Dem Rentmeister Seifert in Goldap ist die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Jüterbog vom 1. Juli 1908 ab verliehen. Mit dieser Rentmeisterstelle ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Zinna, Woltersdorf und Cummersdorf verbunden.

Der Steuersekretär Schiller von der Veranlagungskommission in Deutsch-Wilmersdorf ist vom 1. Juli 1908 ab zum Rentmeister bei der Kreiskasse in Striegau ernannt worden.

Die Försterstelle Reiherholz in der Oberförsterei Zechlinerhütte ist vom 1. August d. J. ab dem Förster Ullrich in Kuhbrück der Oberförsterei Neuholland übertragen worden.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer ist der Hegemeister Lux zu Bayerswald, Oberförsterei Heinersdorf, pensioniert, der Hegemeister Münchow zu Groß-Wasserburg, Oberförsterei Klein-Wasserburg, verstorben, der Förster Hammerstädt zu Massow, Oberförsterei Staakow, nach Bayerswald, der Förster Sperber zu Brand, Oberförsterei Staakow, nach Groß-Wasserburg versetzt, der Förster o. R. Fiedler zu Krausnick, Oberförsterei Klein-Wasserburg, zum Förster in Massow und der Förster o. R. Haupt zu Wittwien, Oberförsterei Rheinsberg, zum Förster in Brand ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Friedrich ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1908.

(Schluß.)

Es sind versetzt nach Berlin: die Telegraphensekretäre Görlitz von Cöln, Wilhelm Hesse von Stettin; die Ober-Postassistenten Buhl von Müncheberg (Mark) nach Charlottenburg, Conrad von Stettin, Fritzsche von Herne, Gustav Giese von Treptow (Rega) nach Charlottenburg, Jachmann von Ostrowo (Bez. Posen), Möglich von Braunschweig, Wilhelm Schäfer von Jastrow; die Postassistenten Bellgart von Weißer Hirsch nach Schöneberg b. Berlin, Albert Fritz von Frankfurt (Main), Girbig von Strehlen (Schles.) nach Schöneberg b. Berlin, Henke von Duisburg—Ruhrort, Hoyer von Potsdam nach Gr. Lichterfelde, Wilhelm Koch von Oberfrohna (Bez. Chemnitz), Köster von Erfurt, Machus von Königsberg (Pr.), Max Schubert von Müncheberg (Mark), Artur Schulz von Cöln, Paul Schulz von Adlershof, Schwarzenhauer von Dt. Südwestafrika, Paul Wolter von Bochum; der Telegraphenassistent Schmellenmeier von Düsseldorf; der Telegraphenmechaniker Eckersberg von Breslau; die Telegraphengehilfin Anger von Tegel.

Es sind in den Ruhestand getreten: die Telegraphengehilfinnen Olga Krebs, Wilhelmine Reimann.

Es sind freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfinnen Anna Haase, Marie Wenke.

Es sind gestorben: die Telegraphensekretäre Stirius, Voß; der Ober-Telegraphenassistent Gehrt; der Postsekretär a. D. Greel.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Mai 1908.

I. Richter. Es sind ernannt: der Amtsgerichtsrat Parthey aus Cottbus zum Landgerichtsdirektor in Frankfurt a. O., zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Dr. Behrend in Crossen a. O., Lützow in Dahme, Dr. Rehmer in Perleberg, Emil Becker in Spremberg, Dr. Duske in Oderberg, Zeidler in Finsterwalde, Lembcken in Strasburg (Uckermark), Dr. Karge in Luckau, Strube in Neuwedell, zum Handelsrichter: der Fabrikbesitzer Felix Frankfurther in Charlottenburg bei dem Landgericht III. Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern: der Kommerzienrat Emil Krüger, der Kaufmann Max Oeter, der Bankier Paul von Mendelsohn-Bartholdy in Berlin und der Kaufmann Anton Ohlert in Groß-Lichterfelde bei dem Landgericht I. in Berlin, die Fabrikbesitzer Leopold Putzrath und Dr. Otto Frentzel, die Kaufleute Eugen Fränkel, Hermann Landsberger und Heinrich Herz in Charlottenburg, der Fabrikbesitzer und Ingenieur Friedrich Stolzenberg in Pankow bei dem Landgericht III. Berlin, wiederernannt zu stellvertretenden Handelsrichtern: die Kaufleute Philemon Ritter und Albert Wiener, der Bankier Theodor Rosenstock in Berlin bei dem Landgericht I. Berlin. Versetzt ist: der Landrichter Schröder aus Konitz nach Landsberg a. W. Pensioniert sind: der Kammergerichtsrat, Geheime Oberjustizrat Dr. Rintelen, der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrat Dilschmann aus Frankfurt a. O., der Amtsgerichtsrat Koeppen aus Freienwalde a. O. und der Landgerichtsrat Dr. Hesekiel vom Landgericht I. Berlin. Ausgeschieden ist der Landgerichtsrat Dr. Fürstenau vom Landgericht I. Berlin infolge seiner Ernennung zum Geh. Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Schluß folgt.)

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Ausgegeben den 3. Juli 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt (eine leere Seite), 9 Bogen öffentl. Anzeiger.

639. Reichsgesetzblatt.

(Stück 34.) Nr. 3491. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 3. Juni 1908.

Nr. 3492. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 25. Mai 1908.

Nr. 3493. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Metallpatronen für Feldgeschütze. Vom 3. Juni 1908.

(Stück 35.) Nr. 3494. Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3495. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 7. Juni 1908.

(Stück 36.) Nr. 3496. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908.

Nr. 3497. Bekanntmachung, betreffend zusätzliche Abmachungen zu der Uebereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe. Vom 1. Juni 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ernennung eines Konsuls.

640. Der Dr. Gino Rebaioli in Berlin ist zum italienischen Vizekonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1908.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Lotteriegenehmigung.

641. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 1441 Gewinne im Gesamtwerte von 26000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst 1908 stattfinden.

Potsdam, den 27. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Niederlegung einer Hebammenpraxis.

642. Die Bezirkshebamme Frau Wilhelmine Köhler geborene Schmitsdorf in Göhlsdorf hat wegen vorgerückten Alters und aus Gesundheitsrücksichten das Amt als Hebamme freiwillig niedergelegt und das Prüfungszeugnis zurückgegeben.

Potsdam, den 23. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung neuer Apotheken.

643. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Potsdam und in Bornstedt bei Potsdam je eine neue Apotheke errichtet werden.

Wegen der genaueren Oertlichkeit werden sich die betr. Konzessionare s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Die Konzessionen werden nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, bis zum 25. Juli 1908 ihr Gesuch **schriftlich** bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse,
2. die Approbation,
3. sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der

Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
6. die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Beschäftigungen oder durch Stellungslosigkeit auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters diese Zeit abgerechnet werden.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, so bleibt vorbehalten, die seit 1. Juli 1903 erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen, somit auch die vorliegenden, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Potsdam, den 28. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Kalkberge.

644. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben der Klempnermeister Wilhelm Schröder in Kalkberge und Genossen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiede-, Schlosser und Klempnerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe oder eins derselben in den Gemeinde- bezw. Gutsbezirken Kalkberge, Rüdersdorf, Tasdorf, Woltersdorf, Werlsee, Spreeau, Vogelsdorf, Herzfelde, Hennickendorf, Kagel, Kienbaum, Lichtenow und Zinndorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Niederbarnim in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 25. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

645. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Stück 49 des Amtsblattes von 1900, Seiten 549 und 550, betreffend die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegenden Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten zu stellen sind, bringe ich nachfolgende allgemeine Anordnungen erneut zur öffentlichen Kenntnis:

Allgemeine Anordnung

über Anlage, Bau und Einrichtung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.

Im Sinne dieser Anordnungen werden die in der Ueberschrift genannten Anstalten unterschieden:

als **große** Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

§ 1.

I. Anlage und Bau.

1. Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.
2. Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.
3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gegen die Horizontale gezogen wird.

Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude

von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4. Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonsystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.

5. Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an ringsumbaute Höfe gelegt werden.

§ 2.

Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein, die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

In Privatkranken- usw. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

§ 3.

1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.
2. Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.
3. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von **einer** Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.
4. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern (siehe § 17) sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern abwaschbar herzustellen.

§ 4.

1. Die Treppen sollen mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuersicher hergestellt werden. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
2. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5.

Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein Siebentel der Bodenfläche betragen.

§ 6.

1. Die Höhe der Zimmer soll in der Regel wenigstens 3,5 m betragen.
2. In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett
   a) eines Erwachsenen ein Luftraum von mindestens 30 cbm,
   b) eines Kindes ein Luftraum von mindestens 25 cbm

   zu fordern.

   In Einzelzimmern muß der Luftraum mindestens 40 cbm betragen.

   In gemeinsamen Krankenzimmern von 4 m Höhe und mehr müssen wenigstens 7,5 qm, in Einzelzimmern von dieser Höhe mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett (Lagerstelle) entfallen.
3. Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in **einem** Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

§ 7.

II. Innere Einrichtung.

1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens **ein** geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.
2. Außerdem muß in großen und mittleren Anstalten ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8.

Für **Irren**anstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 № 1 und 2 und § 7 folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3—4,50 m lichter Höhe betragen, außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein.

   Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.
3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken mindestens 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren mindestens je 25 cbm Luftraum darbieten.
4. Bettlägerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfs an Tageraum in Wegfall kommen können) ist im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren. Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen
   a. wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,
   b. wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen

   vorhanden sein.

   Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5) Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens **ein** Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6. Auf dem Erholungsplatz (§ 7, Ziffer 2), welcher mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten muß, ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9.

Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 10.

Die Fenster der Krankenzimmer der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtung versehen werden.

§ 11.

Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzte Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung vorgesehen werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen sowie die Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 12.

1. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können.
2. Die Wasserbezugsquelle sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13.

1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.
2. Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.
3. Abtrittsgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig bestehenden Baupolizei-Verordnungen überhaupt gestattet ist, sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und Umfassungswände aus Klinkern mit Zementmörtel gemauert sowie mit einer Schicht fetten Tones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Abtrittsgruben eingelassen sind.
4. Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.
5. Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14.

Die Aborte sind von den etwa anstoßenden Krankenzimmern durch Doppeltüren oder durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

In Privatkranken- usw. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten ist die Heizbarkeit des Abortes und seines Vorraumes nicht erforderlich.

§ 15.

In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens **ein** Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16.

1. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.
2. Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17.

In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

§ 18.

III. Nebengebäude.

Für große und mittlere Anstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19.

1. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.
2. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20.

Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21.

1. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.
2) Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

§ 22.

IV. Unterbringung der Kranken.

In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 23.

1. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke aufgenommen werden, min-

destens abgesonderte Räume, wenn möglich, in besonderen Stockwerken vorzusehen.

2. In **Irren**anstalten muß mindestens **ein** Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24.

In öffentlichen sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25.

Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

§ 26.

Auf bestehende Anlagen erstrecken sich diese allgemeinen Anordnungen nicht, sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Teile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Teilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§ 27.

Von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1—5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1, des § 21 Ziffer 2 sowie des § 6 Ziffer 2 kann der Bezirksausschuß in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Potsdam, den 26. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

646. Am 9. und 10. Juli d. Js. wird die Havel bei Caputh von 9[30] bis 11[30] Vormittags infolge Feldbrückenbaues und Uebersetzens von Truppen gesperrt werden. Während der Sperrung des Fahrwassers müssen Fahrzeuge und Flöße an den Stellen beilegen, welche von den Stromaufsichtsbeamten bezeichnet werden. Den Anordnungen der letzteren ist unbedingt Folge zu leisten. Potsdam, den 23. Juni 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Viehseuchen.

647. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Wilmersdorf, Schönermark. Kreis Niederbarnim: Weißensee. Kreis Westhavelland: Tremmen, Marzahn. Kreis Teltow: Thyrow, Mittenwalde.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Lichtenow, Kalkberge, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Biesdorf. Kreis Teltow: Gr.-Lichterfelde.

c) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Bredow, Grünefeld. Kreis Prenzlau: Ludwigsthal.

d) Influenza. Kreis Niederbarnim: Stolpe.

e) Backsteinblattern. Kreis Westhavelland: Föhrde.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Brodowin. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen. Kreis Ostprignitz: Griffenhagen, Krempendorf.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Hohen-Schönhausen, Hobrechtsfelde, Biesdorf.

c) Backsteinblattern. Kreis Niederbarnim: Lübars.

d) Brustseuche. Kreis Westprignitz: Nebelin.

Potsdam, den 30. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

648. Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30sten September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlnng als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 25. Juli 1907.

Königliche Regierung.

Forstkasse Jüterbog.

649. Dem Rentmeister Seifert, z. Zeit in Goldap, ist an Stelle des mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand tretenden Rentmeisters Rechnungsrat Heinemann die Verwaltung der Forstkasse Jüterbog übertragen worden.

Potsdam, den 22. Juni 1908.

Königliche Regierung.

Gebäudesteuerrevision.

650. Als Ausführungskommissar für die in der Ausführung begriffene dritte Gebäudesteuerrevision im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Königlichen Landrats der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission Regierungsrat Hababitzki in Berlin C. 2, Sieberstraße 1/2, bestellt worden.

Die Geschäfte des Ausführungskommissars nach der Anweisung III. vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen verbleiben dem Königlichen Landrat für den Kreis Niederbarnim.

Potsdam, den 24. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Nachtrag zur Errichtungsurkunde der Pfarrei Steglitz.

Georg Kopp

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

651. Zu Erweiterung des Sprengels der Pfarrei Steglitz laut Errichtungs-Urkunde vom 20. Juni / 25. September 1894 nebst Nachtrag vom 1. August 1901 / 9. Januar 1902 bestimme ich nach Anhörung der Beteiligten folgendes:

Nachdem in den Gutsbezirk Dahlem, welcher dem Pfarrsprengel Steglitz angehört, aus dem Grunewalder Gutsbezirk Forst die Trennstücke Kartenblatt 6 Nummern 12, 13, 14, 124, 321/16, 322/22, 324/28, 328/25, 386/9, 388/5, 391/127 usw., 31, 33, 65, 66, 70, 71, 72, 74, 75, 88/73, 101/73 in der Größe von 110 ha 89 a 34 qm und die Oberförsterei Grunewald laut Amtsblatt-Bekanntmachung des Kreisausausschusses des Kreises Teltow vom 7. Mai 1907 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 21 vom 24. Mai 1907 Seite 212 Nr. 559) umgemeindet worden, überweise ich dem Pfarrsprengel Steglitz auch diesen neuen Bestandteil des Gutsbezirkes Dahlem, sodaß der gesamte neue Umfang des Gutsbezirkes Dahlem fortan dem Pfarrsprengel Steglitz angehört.

Diese Bestimmung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Breslau, 28. März 1908.

Der Fürstbischof.
G. Card. Kopp.

G. K. 2844.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 28sten März 1908 vom dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Erweiterung der katholischen Pfarrgemeinde Steglitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 13ten Juni d. J. — G. II. 8967 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatsaufsichtswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 23. Juni 1908.

(Siegel)
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

652. Der Zimmerpolier Rudolf Henckel in Oderberg i. M. beabsichtigt, auf seinem Grundstück bei km 95,95 der Havel-Oder-Wasserstraße im Ueberschwemmungsgebiet ein Wohnhaus und ein Stallgebäude zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32—34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 26. Juni 1906.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohenschönhausen vom 16. Juni 1900. (Neue Berliner Straßenbahnen Nordost-Aktiengesellschaft in Hohenschönhausen).

V. Nachtragsgenehmigung.

653. Im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin wird die Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von der Waßmannstraße in Berlin nach Hohenschönhausen vom 16. Juni 1900 wie folgt abgeändert:

Die eingleisige Verlängerung der Straßenbahn Berlin-Hohenschönhausen von der Waßmannstraße durch die Elisabethstraße bis in die Kurzestraße (nahe der Landsbergerstraße) nach Maßgabe des eingereichten Entwurfs B. wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 23. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

654. **Polizeiverordnung,**
betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten in Potsdam für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung,

2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen,
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a. Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der Polizeibehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten vorzuzeigen.

b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahr-

wegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Absatz 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Absatz 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft. Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1sten Januar 1909. Berlin, den 19. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Anlegung neuer Apotheken.

655. Der Herr Oberpräsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 2. Juni d. Js. die Anlage von drei neuen Apotheken in Charlottenburg und zwar

a) in der Berlinerstraße auf der nördlichen Seite etwa in der Gegend der ehemaligen Flora,
b) im südlichen Teile der Wilmersdorferstraße,
c) im westlichen Teile der Augsburgerstraße genehmigt.

Die genauere Lage kann auf Antrag den für die Verleihung in Betracht kommenden Bewerbern mitgeteilt werden.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 23. Juli d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und die **an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a) die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b) den Ort und
   c) die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit,
2. die Approbation und die darauf folgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5. eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend, Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche

von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1890** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker sehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche und unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegenden Konzessionen zu unterwerfen.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Benutzung der Durchfahrten des Brandenburger Tors in Berlin.

656. Ich bestimme hiermit, daß von den vier dem allgemeinen Verkehr geöffneten Durchfahrten des Brandenburger Tors vom 1. Juli d. Js. ab bis auf weiteres versuchsweise die beiden inneren Durchfahrten in umgekehrter Richtung als bisher benutzt werden, nämlich die nördliche innere Durchfahrt nur in der Richtung nach Osten, die südliche innere Durchfahrt nur in der Richtung nach Westen. Diese Benutzung der beiden Durchfahrten wird durch Richtungstafeln kenntlich gemacht werden.

Berlin, den 20. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend einen Nachtrag zur Baupolizei-Verordnung vom 22. August 1898.

657. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (G.-S. S. 247), wird unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg hiermit nachstehende Polizei-Verordnung als Nachtrag zur Baupolizei-Verordnung für die Stadt Charlottenburg und andere Gemeinden vom 22. August 1898 erlassen:

In dem Gebiete der nördlich und südlich des Berlin-Spandauer-Schiffahrts-Kanals belegenen Mäckritzwiesen ist die Errichtung von Anlagen, welche bei ihrem Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste, starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen können, verboten.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Polizeibehörde für staatliche und städtische Anlagen, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, zugelassen werden.

Berlin, den 16. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Belobigung.

658. Der Student Alexander von Strußenfeld hierselbst, Usedomstraße 26 wohnhaft und schwedischer Staatsangehöriger, hat am 13. April 1908 in der Heiligengeiststraße zwei mit einem führerlosen Schlächterfuhrwerk durchgegangene Pferde mit eigner Lebensgefahr aufgehalten und hierdurch Unheil verhütet. Ich bringe diese von großem Mut und von Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 19. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postanweisungsverkehr mit Brasilien.

659. Vom 1. Juli ab sind die Postanweisungen nach Brasilien nicht mehr in der Franken- sondern in der Markwährung auszustellen. Die Auszahlung in Brasilien erfolgt wie bisher in der Landeswährung nach dem jeweiligen Tageskurse.

Berlin, den 13. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

660. Bei der Posthilfstelle in Grubo bei Belzig wird am 27. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 22. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Aenderung der Schreibweise für den Namen eines Postortes.

661. An Stelle der bisherigen postamtlichen Schreibweise Großkreuz (Mark) tritt fortan die Schreibweise „Groß-Kreutz (Mark)“ für den Namen dieses Postorts.

Potsdam, 22. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

662. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Lugau, Diözese Dobrilugk, durch Ableben des Inhabers am 4. Juni d. J. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. Januar 1909. Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Gemeinsames Heft A. für den Staatsbahn-Güterverkehr.

663. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1908 wird im **Ausnahmetarif 5 für Wegebaustoffe** — Seite 111 des Tarifs — unter 1 des Warenverzeichnisses bei dem Artikel **Steingrus**, in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute in den Ausnahmetarifen 2 und 5 i, folgender einschränkende Zusatz aufgenommen:

„ungemahlen (Abfall bei der Herstellung von Steinschlag aus Bruchsteinen und bei der sonstigen Bearbeitung von Steinen)."

Berlin, 26. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Gemeinsames Heft A. für den Staatsbahn-Güterverkehr. Gemeinsames Heft für den Wechselverkehr deutscher Eisenbahnen. Ausnahmetarif für Düngemittel usw vom 1. Mai 1907.

664. Am 1. Juli treten folgende Nachträge in Kraft: Nachtrag 5 zum Gemeinsamen Heft A. für den Staatsbahn-Güterverkehr Nachtrag 4 zum Gemeinsamen Heft für den Wechselverkehr deutscher Eisenbahnen und Nachtrag 1 zum Ausnahmetarif für Düngemittel usw.

Im **Gemeinsamen Heft A.** ist ein Ausnahmetarif 20 f. für Rohbenzin aus Petroleum russischen Ursprungs neu eingeführt. Ferner sind neue Bedingungen für die regelmäßige Beförderung von Milch aufgenommen. Der Ausnahmetarif 5 i. für rohe Steine usw. hat ein erweitertes Warenverzeichnis erhalten. Der Ausnahmetarif 5 k. für rohe Steine usw. ist infolge Vereinigung mit dem Ausnahmetarif 5 i. aufgehoben. Der Ausnahmetarif 7 a. für Schweißofenschlacken ist aufgehoben, weil die Frachtsätze des Ausnahmetarifes 7 b. sich billiger stellen. Der Ausnahmetarif S 9 b. ist aufgehoben, weil für Porzellan zur Ausfuhr usw. allgemein der Spezialtarif II. gilt und Schreibkreide in den aufgenommenen Stationsverbindungen nicht aufgegeben wird. Die durch den Nachtrag 5 eingeführten Aenderungen gelten zugleich für die besonderen Tarifhefte des Staatsbahn-Güterverkehrs.

Im **Gemeinsamen Hefte für den Wechselverkehr deutscher Eisenbahnen** sind u. a. Aenderungen und Ergänzungen der Zuschläge für die Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn und die Kerkerbachbahn eingeführt.

Im **Ausnahmetarif für Düngemittel usw.** sind die Eckernförde—Kappelner Kreisbahn und die Freien Grunder Eisenbahn in den Abschnitt III A. aufgenommen. Der Abschnitt III C. hat eine andere klarstellende Fassung erhalten.

Berlin, den 24. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

665. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli d. Js., enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende".

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung über den Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt am 31. März 1908.

666. Die Anstalt hat im Rechnungsjahre 1907

a) an Beiträgen	496130,67	Mark
b) an Zinsen aus den Beständen des laufenden Fonds	5083,85	"
zusammen	501214,52	Mark
vereinnahmt, dagegen verausgabt an Witwen- und Waisengeld	239867,65	"
sodaß als Ueberschuß	261346,87	Mark
dem eisernen Fonds zu überweisen waren.		
Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1907 von	5208224,21	"
außerdem hinzugeflossen:		
a) Zinsen aus seinen Beständen	178680,28	"
b) Sonstige Einnahmen	4756,00	"
zusammen	5653007,36	Mark

Hiervon ab:

a) Kursverlust an eingezogenen Wertpapieren	13,86	Mark		
b) sonstige Ausgaben	737,84	"		
zusammen			751,70	"
sodaß der eiserne Fonds am 31. März 1908 eine Höhe von			5652255,66	Mark
erreichte.				
Dies ergiebt dem Bestande am 31. März 1907 von			5208224,21	"
über eine Zunahme von			444031,45	Mark

Der rechnungsmäßige Bestand ist folgender:

Nominalwert M	Pf	Bezeichnung der Wertpapiere und Dokumente	Erwerbswert M	Pf
74200	—	3½ % (vorm. 4 %) Pr. konf. Staatsanleihe	76293	99
426050	—	„ („) desgl.	439104	11
255000	—	3½ % desgl.	259990	50
224800	—	3 % desgl.	215111	65
8000	—	3½ % (vorm. 4 %) Deutsche Reichsanleihe	8172	50
279000	—	3 % desgl.	249418	90
947600	—	3½ % Brandenb. Provinz. Anleihescheine	933555	92
460600	—	3½ % Landschaftliche Zentr.-Pfandbriefe	454323	92
1440200	—	3 % desgl.	1362620	33
30700	—	3 % Westpreuß. Pfandbriefe — neue —	29910	55
66000	—	3½ % Jerichower Kreisanleihe	64853	63
2000	—	„ Oscherslebener „	2020	19
101000	—	„ Ostprignitzer „	97731	99
76700	—	„ Templiner Kreisobligat.	77474	19
10000	—	„ Cöpenicker Stadtobligat.	10001	44
4300	—	„ Zossener „	4300	49
56600	—	„ Nieder-Oderbruch Deichobligat.	56600	—
250000	—	3 % Hypothek der Berliner gemeinnütz. Baugesellschaft	250000	—
5000	—	3½ % „ des Rettungshauses Neuendorf	5000	—
6000	—	„ „ desgl.	6000	—
18000	—	„ „ des Rettungshauses Templin	18000	—
14000	—	„ „ desgl.	14000	—
25000	—	„ „ des Vereins Frauenhilfe des evangelischen Hilfsvereins zu Frankfurt a. O.	25000	—
8000	—	„ „ desgl.	8000	—
10000	—	„ „ desgl.	10000	—
10000	—	„ „ desgl.	10000	—
50000	—	4 % Klee'sche Hypothek	50000	—
39000	—	3½ % Hypothek des Grundstücks Königin Augustastr. Nr. 19 hierselbst (Ritter v. Voigtländer)	39000	—
591000	—	3½ % Hypothek des Grundstücks Königin Augustastr. Nr. 19 hierselbst	591000	—
108174	—	Schuldurkunden (Amortis. Darlehn)	108174	—
65072	80	Gestundete Eintrittsgelder	65072	80
5661996	80	Summe	5540731	10
		und bar	111524	56
		Summe	5652255	66

Vorstehendes wird gemäß § 17 des Reglements der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. Juni 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

J. Nr. 1312 C.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksveränderung.

667. Bezeichnung der Grundstücke: Kartenblatt 7 Parzellen Nr. 151/69, 177/69, 178/69, Grundbuch von Biesenthal Band 23 Blatt 943; 301 qm groß. Seitheriger Gutsbezirk: Forstgutsbezirk Eberswalde. Künftiger Gutsbezirk: Gutsbezirk Spechthausen.

Freienwalde a. O., den 19. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung eines Krahnanlagetarifs.

668. Da nach den neuen Feststellungen die hierselbst, Alt Moabit 89/90, belegene Krananlage der Firma F. W. Schütt dem öffentlichen Verkehr nicht dient, genehmigen wir, daß der Tarif vom 7. August 1907 aufgehoben wird.

Berlin, den 6. Juni 1908.

Der Finanzminister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1908.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Uebersicht von den Verwaltungsergebnissen der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907.

I. Versicherungssummen und Schäden.

669. Am Schlusse des Jahres 1908 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude 742794400 Mark, für Mobiliar 58824540 Mark, zusammen 801618940 Mark. Die Sozietät hatte Entschädigung zu leisten für 475 Brände und 46 nicht zündende Blitzschläge rc. Durch dieselben wurden in 108 Städten 760 Gebäude betroffen und in 152 Fällen Mobilien beschädigt.

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, Ausgaben und dem Vermögen.

	Einnahmen	ℳ	₰
1.	Gesamtbetrag der Beiträge für das Jahr 1907	760665	24
1a.	Beiträge für Versicherungen gegen Explosionsgefahr	562	92
2.	Nachträgliche Zugänge zu den Beiträgen	131	12
3.	Anteil der Rückversicherer an den Brandvergütungen	156497	—
4.	Zinsen und Mieten	44553	—
5.	Wiedereingezogene Brandvergütungsgelder infolge rechtswidriger Handlungen des Versicherten oder eines Dritten für 1907 und früher	779	48
6.	Desgl. infolge nachträglicher Reduktion des Schadenbetrages für frühere Jahre	14	—
7.	Sonstige Einnahmen	60859	46
	Summe der Einnahme	1024062	22

	Ausgaben		ℳ	₰
8.	Gesamtbetrag der Vergütungen für sämtliche im Jahre 1907 entstandene Schadenfälle		471432	84
9.	Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligte Vergütungen		89	—
10.	Schadenabschätzungskosten		7452	04
11.	Prämien an die Rückversicherer		139166	40
12.	Für gemeinnützige Zwecke:			
	a. für Spritzen, Löschgeräte, Löschhilfe einschließlich 1570 Mark 15 Pf. für durch Löschmaßregeln beschädigte unversicherte Gegenstände	2367 Mark 15 Pf.		
	b. Prämien rc. wegen Ermittelung von Brandstiftern	50 „ — „		
	c. Zuschüsse zur Unterhaltung militärisch organisierter Feuerwehren	7297 „ 16 „		
	d. Zuschüsse zur Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse	8634 „ — „	18348	31
13.	Verwaltungskosten:			
	a. für Spezialabschätzungen und Taxrevisionen	37293 Mark 25 Pf.		
	b. sonstige ordentliche einschließlich 46982 Mark 59 Pf. Hebegebühren der Beiträge	141666 „ 81 „		
	c. außerordentliche (Porto- und Prozeßkosten)	3666 „ 82 „	182626	88
14.	Zinsen von aufgenommenen Darlehnen		2784	38
15.	Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge		263	55
16.	Beitragserlaß an Versicherte in Städten mit besseren Löscheinrichtungen		51104	93
17.	Sonstige Ausgaben einschließlich 65 Mark Stempel		2260	24
	Summe der Ausgaben		875528	57
	Ueberschuß der Einnahmen		148533	65

Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres 1907.

Aktiva.	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
Kassenbestand	250074	58	Rückständige Brandvergütungen	53026	27
Rückständige Beiträge	612	58	Aufgenommene Darlehne (Hypothek)	99000	—
717000 Mark Nennwert			Vorausgezahlte Beiträge	21291	75
Wertpapiere zum Einkaufspreise von	702202	20			
Hypothekarische Ausleihungen	405600	—			
Wert des Grundstücks	393800	—			
Wert des Inventars	5400	—			
Summe der Aktiva	1757689	36	Summe der Passiva	173318	02

Ueberschuß der Aktiva 1584371 Mark 34 Pf.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen.

670. Bei der am 10. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1908 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 52, 115, 173, 210, 444, 574, 668, 673 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 756, 1001, 1013, 1016, 1484, 1512, 1513, 1589, 1646, 1740, 1995, 2046 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf **den 2. Januar 1909** zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292) sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst von 9 bis 12 Uhr Vormittags ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom **1. Dezember d. J.** ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 10. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

671. **Personalchronik.**

Der juristische Hilfsarbeiter Dr. Albert in Weißensee ist zum Bürgermeister der Stadt Liebenwalde gewählt, als solcher bestätigt und am 23. Mai d. J. in sein Amt eingeführt worden.

An Stelle des nach Greifenhagen, Reg.-Bezirk Stettin, versetzten Kreissekretärs Pillekat ist der Regierungssekretär Luck zum Kreissekretär des Kreises Niederbarnim vom 1. Juli 1908 ab ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind wieder ernannt worden a) zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Springer in Ruhlsdorf für den Bezirk 43 — Lanke —; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: Lehngutsbesitzer Kalbe in Ruhlsdorf für den Bezirk 43 — Lanke —.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königliche Oberamtmann Jäger in Könkendorf für den Bezirk 22 — Maulbeerwalde —.

Dem bisher in Teupitz wohnhaften Landmesser Erich Hackbarth ist durch Urteil des Bezirksausschusses vom 8. Oktober 1907 die Bestallung als Landmesser entzogen worden.

Der Landmesser Walter Mielecke in Spandau ist als solcher vereidigt worden.

Der Katasterlandmesser Dibbelt ist als Katastersekretär nach Marienwerder versetzt worden.

Die in Lenzen frei werdende Strommeisterstelle ist vom 1. August d. Js. ab dem Strommeister Kilian in Hitzacker übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Fuchs ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der 3. Realschule angestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Ludwig Richard Johannes Matzke ist zum Pfarrer der Parochie Selchow, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Rektor der St. Hedwig-Pfarrschule Vogt ist als Rektor einer Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gesanglehrer Krengel ist vom 1. April d. J. ab als Gesanglehrer an der 3. Oberrealschule in in Berlin angestellt worden.

Der Gesanglehrer Bäcker ist vom 1. April d. J. ab als Gesanglehrer am Köllnischen Gymnasium angestellt worden.

Die Lehrer an der bisherigen St. Hedwigs-Pfarrschule Linnarz und Simmich sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Stiemke und Heinze sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen an der bisherigen St. Hedwigs-Pfarrschule Buchmann, Hauser, Adam, Mielke und Stadlmayr sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem zivilversorgungsberechtigten Militäranwärter Theodor Wutz ist vom 1. Juli d. J. ab eine Pförtnerstelle am Charité-Krankenhause verliehen.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Mai 1908.
(Schluß.)

I. Richter. Dem Landgerichtsrat Dr. Timme vom Landgericht I. Berlin und dem Handelsrichter, Fabrikbesitzer Louis Mann in Charlottenburg ist der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

II. Gerichtsassessoren: Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Franz Landsberg, Schroeder, Leidert, Wachler, Dr. Guischard, Engelmann, Grauenhorst, Dr. Sachs, Dr. Fürle, Dr. Brexendorf, Corbus, Dr. Regen. Entlassen sind die Gerichtsassessoren Siegfried, Adolf Müller, Kammerich, Kalisch, Siebert, Firnhaber, Schönberner.

III. Staatsanwaltschaft: Der Staatsanwalt Dr. Weismann ist von Duisburg an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. Berlin versetzt. Ernannt sind: der Bürgermeister Steffen zum Amtsanwalt in Triebel und der Stadtälteste Körber zum 2. Amtsanwaltsstellvertreter in Havelberg.

IV. Rechtsanwälte und Notare: In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Rechtsanwälte: Dr. Franz Kruchen aus Cöln, Dr. Retter aus Karlsruhe und Willy Beyer vom Kammergericht beim Landgericht I. Berlin, Plato aus Colberg beim Amtsgericht Treuenbrietzen und Dr. Wilhelm Bartelt aus Gartz a. O. beim Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgericht III. Berlin, die Gerichtsassessoren Prinz und Dr. Ernst Lindemann beim Landgericht I. Berlin, Georg Levy und Dr. Marx beim Landgericht II. Berlin, die früheren Gerichtsassessoren Dr. Charles und Lasker beim Landgericht I. Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Geheimer Justizrat Arndts bei dem Landgericht I. Berlin, Karl Krüger in Charlottenburg bei dem Landgericht III. Berlin. Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Dr. Hermann Fritze in Senftenberg, Becker in Freienwalde und Plato in Treuenbrietzen. Der Charakter als Justizrat ist verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Weber, Plonsker, Georg Becker, Munckel und Schönborn in Berlin, Schulze in Storkow, Jove in Wittenberge, Gößner in Forst, Ziemßen in Potsdam und Dr. Kalinowsky in Bernau, den Rechtsanwälten: Kaspar Guttfeld, Georg Bruck, Tallert, Dr. Gabriel, Dr. Alfred Gotthelf, Sally Cohn, Klibanski, Hoffstaedt, Berent, Hermann Marcuse und Boehm in Berlin, Alexander in Wittenberge, Josef Josephsohn und Raphael Josephsohn in Potsdam, Dr. Leopold Bischofswerder in Charlottenburg, den Notaren Halle und Schey in Berlin. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Stargardt in Berlin ist der Königliche Kronenorden III. Klasse verliehen worden.

V. Referendare: Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Noell, Stahl, Kersten, Augustin, Vogt, Westendorf, Gropp, Witting, Stemmler, Max Michaelis, Kosterlitz, Koester, Zoellner, Plenske, Böhmert, Rump, Richard Meyer, Gerloff. Entlassen sind die Referendare: Kreich, Bodo Lehmann und Reinhardt. Gestorben ist der Referendar von Bentivegni.

VI. Subalternbeamte: Ernannt sind zum Kanzlisten beim Kammergericht: der Kanzlist Palm vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg und beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg der Kanzleigehilfe Friedrich Lange, zum Gefängnisinspektor beim Strafgefängnis Plötzensee: der Inspektionsassistent Nedel aus Liegnitz. Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder übernommen und dem Amtsgericht Berlin-Mitte überwiesen ist der Amtsgerichtssekretär Engelsleben vom Amtsgericht in Christburg. Versetzt sind: die Inspektoren Langer vom Strafgefängnis Plötzensee an das Stadtvoigtei-Frauengefängnis in Berlin und Braetsch von Altona an das Strafgefängnis Plötzensee, der Rendant Senff vom Untersuchungsgefängnis zu Berlin als Inspektor an das Gerichtsgefängnis zu Frankfurt a. M. Gestorben sind: der Amtsgerichtssekretär Fliege und der Amtsgerichtsassistent Fietz vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Pensioniert ist: der Gerichtsvollzieher Petras bei dem Amtsgericht in Spandau.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bezirksschornsteinfeger.

672. Vom 1. Oktober 1908 ab wird die Gemeinde Lankwitz von dem Kehrbezirke Friedenau abgetrennt und zu einem eigenen Kehrbezirke mit der Nr. 22 erhoben. Zum Kehrmeister des neuen Bezirkes habe ich den Schornsteinfegermeister Artur Liebich, zur Zeit in Betzdorf a. Sieg, bestellt.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Geschenke an Kirchen rc.

673. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Baruth: der Kirche zu Baruth von der Frau Oberforstmeister Wilsdorf: Altardecke; der Kirche zu Petkus von Ungenannt: Altarkniekissen u. Transparent.

Beeskow: der Kirche zu Merz von Ungenannt: Altarteppich.

Belzig: der Kirche zu Preußnitz von mehreren Gemeindegliedern: Altarkreuz.

Berlin-Land I.: der Kirche zu Dahlwitz von Rittergutsbesitzer von Treskow: Orgel und Abendmahlskelch; von Verw. Fr. von Treskow: 2 Kandelaber; von Hotelier Micha: Kruzifix und 2 Altarleuchter; von Hausfrauen der Gemeinde Dahlwitz Alt.-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung; von kirchlichen Gemeindeorganen: Ciborium, Patene und 2 Opferkasten; von Schulkindern: Taufsteindecke; von verschiedenen Gemeindegliedern: 500 Mark zur Ausmalung des Kircheninnern; vom Unionklub: 1000 Mark zu den Baukosten.

Berlin-Land II.: der Kirche zu Schönfließ von der Frau Baronin von Hammerstein: Altarteppich; der Kirche zu Tegel von Frauenhilfe: Altar- und Kanzelbekleidung; freiwillige Gaben: 50 Mark als Steuer für die Frauhilfelotterie.

Neustadt-Brandenburg: der St. Katharinenkirche zu Brandenburg von Rent. Baebenroth: 20000 Mark zur Unterhaltung der Kirche; der Kirche zu Kemnitz von Frau Rittergutsbesitzer Wollank: Taufstein und Taufschale; von Patron und Gemeinde: Abendmahlskanne; von Fr. von Brietzke: Altardecke; von dem Pfarrer: Taufsteindecke und Velum; von Hauptmann von Brietzke: 50 Mark zur Anschaffung eines Harmoniums; aus Ersparnissen 83 Mark desgl.; freiwillige Gaben der Gemeinde: Altarteppich; Leutnant von Brietzke und Gemahlin: Altar- und Kanzelbekleidung; der Kirche zu Groß-

Kreuz von den Geschw. v. d. Marwitz: 2 Fenster; von den Familien Koch und Marschalleck: Kronleuchter; General v. d. Schulenburg u. General-Direktor v. d. Marwitz: Totenschilderneuerung; von Frl. Eva Maria v. d. Marwitz: Kanzelpultdecke; von Gemeindegliedern: 493,65 Mark zur Anschaffung von 34 Wand- und Kronleuchtern, Taufsteinbüchse, Opferbüchsen und Altar- und Kanzelschmuck; von Schulkindern 19,30 Mark zur Anschaffung einer Taufkanne; von Königl. Bauinspektor Schierer: Schlüssel.

Dom Brandenburg: der Kirche zu Retzow von dem Aeltesten Hintze: 100 Mark zur Anschaffung von Altarbekleidung; der Kirche zu Tremmen von dem Bauergutsbesitzer Reinicke und Frau: Altarumhang und Bekleidung der Altarschranken; der Kirche zu Hohenferchesar von Ungenannt: Kronleuchter und 2 Wandleuchter.

Dahme: der Kirche zu Gebersdorf von Patron und Gemeinde: Orgel.

Kölln-Land I.: der Kirche zu Steglitz von Architekt Sinnig: 6 Fenster für das Gemeindehaus; von Herrn Müller: Gemälde desgl.; vom Gustav Adolf Verein: 2 Leuchter desgl.; von Frauenhilfe: Kruzifix desgl.; von der Höheren Töchterschule von Fräulein Kühne: 2 Leuchter desgl.; von Frau Oberstleutnant Lüdeke und Töchter: Altarbekleidung desgl.; von Frl. Seidemann: Kanzelbekleidung desgl.: von Frau Baurat Kern: 2 Leuchter desgl.; von Ober-Konsistorial-Rat von Doemming: Altarbibel desgl.; von Frl. Kühne und Lehrerinnenkollegium: Kanzelbibel; von Sammlungen 2c.: Bilder und 1989 Mark; der Kirche zu Grunewald von Frau Witwe Habel: 1000 Mark zur Ausführung eines Reliefs unter der Orgelempore; von Frau Witwe von Heydebrand u. d. Lasa: 1000 Mark für die Errichtung eines Altars in der Sakristei.

Kyritz: der Kirche zu Dannewalde von Major a. D. von Rohr: je 1000 Mark für Kirche, Pfarre und Küsterei.

Potsdam I.: der Kirche zu Glindow von Ziegeleibesitzern: Mauersteine zum Leichenhallenbau. Der Kirche zu Petzow von Ungenannt: Altardecke. Der Kirche zu Werder von Ziegeleibesitzer C. Fritze: Kronleuchter; von Ziegeleibesitzer W. Fritze: Kronleuchter und Taufstein; von Fr. Rent. Voigt: Kruzifix und 80,50 Mark zum Altarkreuz; von mehreren Gebern durch Fr. Hermann: Taufbecken; von Werdersche Kredit- und Sparbank: 100 Mark zum Schmuck der Kirche; durch Sammlung der Gemeinde: 506 Mark zum Schmuck der Kirche; von Frl. Moritz: Altarstufenteppich; von Lehrer Altenkirch: Altarkerzen; von Buchdruckereibesitzer Pein: Drucksachen; von Werdersche Straßenbahn-Aktien-Gesellschaft: Stellung von Sonderwagen zur Eröffnungsfeier; von Gärtnereibesitzer Kärger: Gärtnerische Ausschmückung der Kirche; von Musikdirektoren Gebr. Kühn: Instrumentalmusik zur Eröffnungsfeier; von Apothekenbesitzer Kähne: Kruzifixerneuerung; von Bezirksschornsteinfegermeister Gleinig: Schornsteinaufsatz; vom Aeltesten Beerbaum: Altarfenster; vom Aeltesten Hildebrand: Desgl.; von Rentner Schultze: desgl.; von Ratsherr Lehmgrübner: desgl.; von Ingenieur Klipfel: desgl.

Potsdam II.: der Kirche zu Priort von Freifr. Digeon von Monteton und Frl. Joh. Digeon von Monteton: Altardecke, Kanzeldecke und Taufsteindecke.

Pritzwalk: der Kirche zu Meyenburg durch Samml. der Gemeinde: 688 Mark zur Kirchenheizung; von Patronat: 100 Mark desgl.; von Magistrat: 100 Mark desgl. der Kirche Tüchen von Patronat Majoratsherr von Wartenberg und Gemahlin: Altarbekleidung, Kanzelpultdecke, Kanzelbrüstungsbekleidung und Taufsteindecke.

Spandau: der Kirche zu Boetzow von Stadtrat Kochhann: Altarbekleidung; von Pf. Berndt: Altarbibel. Der Kirche zu Staaken von Ungenannt: 2 Altarleuchter.

Templin: der St. Georgen-Kirche zu Templin von Ungenannt: Kruzifix und 2 Altarleuchter; der Kirche zu Rödbelin von Dr. von Gadkowski: Ofen; der Kirche zu Gandenitz von mehreren Gemeindegliedern: Leichenbahrtuch; von Witwe Gollin: 200 Mark zur Grabpflege, Kelchlöffel und 2 Kelchservietten.

Zossen: der Kirche zu Löwenbruch von General-Lt. von dem Knesebeck und Brüdern: 2 Kirchenfenster.

Hierzu neun öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Ausgegeben den 10. Juli 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält $1^1/_4$ Bogen Amtsblatt, $6^3/_4$ Bogen öffentl. Anzeiger.

674. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 37.) Nr. 3498. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, und an Photographien. Vom 16. Oktober 1907.

Nr. 3499. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen. Vom 18. Juni 1908.

675. **Preußische Gesetzsammlung.**

(Stück 29.) Nr. 10905. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516). Vom 23. Mai 1908.

Nr. 10906. Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Vom 8. Juni 1908.

Nr. 10907. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905. Vom 21sten Juni 1908.

Nr. 10908. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preußischen Staates einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der Dänischen Kolonien anderseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 17. Juni 1908.

Nr. 10909. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, St. Goarshausen, Hadamar, Herborn und Runkel. Vom 26. Juni 1908.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts behufs Erweiterung des Truppenübungsplatzes Jüterbog.

676. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. Mai 1908, dessen Anlagen zurückfolgen, verleihe Ich dem Reichs-(Militär-)Fiskus auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 das Recht zur Entziehung von Grundeigentum in den Gemarkungen Klausdorf, Bardenitz, Pechüle, Felgentreu, Mehlsdorf, Zinna, Grüna, Jüterbog und Kappan im Kreise Jüterbog-Luckenwalde zwecks Erweiterung des Truppenübungsplatzes Jüterbog.

Potsdam, den 30. Mai 1908.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. v. Einem. Zugleich für den Minister des Innern. ggez. Breitenbach.

An den Kriegsminister, den Minister des Innern und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung,

betreffend den Radfahrverkehr.

677. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht

in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:
1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a. Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der zuständigen Polizeibehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet

sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Absatz 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Absatz 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- oder Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Rafahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, namentlich meine Polizeiverordnung vom 12. Januar 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 35 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. S. 27), aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Potsdam, den 24. Juni 1908.

Der Oberpräsident.

* * *

Anlage.

(Staat) . . . . Nr. . . . .
Radfahrkarte
für
. . . .
(Name, Stand)
wohnhaft zu . . . .
Ort . . . . . . , den . . ten . . . . 19 . .
Die . . . . behörde.
(Stempel)

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Abänderung des Regulativs über Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

678. Das unterm 1. März 1907 — Amtsblatt S. 80 — erlassene Regulativ über die innere Einrichtung der Kehrbezirke wird wie folgt geändert:

1. Die Bewerber haben vor der Eintragung in die Anwärterliste nachzuweisen, daß sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Ortschaften, im Schornsteinfegerhandwerk selbständig oder als Geselle tätig gewesen sind.

2. Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung haben ablegen können, wird auf Antrag, dem die Militärpapiere beizufügen sind, bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärzeit ganz oder mit so viel Monaten angerechnet, als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Meisterprüfung liegen.

3. Die von den Bezirksschornsteinfegern aus der Reinigung der Kochmaschinen erzielten Einnahmen sind ebenfalls im Kehrbuche zu vermerken. Zu diesem Zwecke wird der Ueberschrift der Hauptspalte 2 des Kehrbuchs „Zu reinigende Schornsteine" der Zusatz: „oder Kochmaschinen" hinzugefügt.

Potsdam, den 26. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

679. **Nachweisung der Markt- und Laden**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen ℳ	₰	Roggen ℳ	₰	Gerste ℳ	₰	Hafer ℳ	₰	I. B Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ	₰	Speisebohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Eßkartoffeln ℳ	₰	Stroh: Richt- ℳ	₰	Krumm- ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Fleisch: Rind-: im Großhandel ℳ	₰	im Kleinhandel von der Keule ℳ	₰	vom Bauch ℳ	₰
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
1	Angermünde	20	43	18	17	15	46	16	09	26	50	35	—	37	—	6	—	5	75	3	50	4	59	142	50	1	70	1	45
2	Beeskow	—	—	18	13	—	—	16	55	27	50	41	—	45	—	5	75	4	30	—	—	6	—	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	20	25	17	96	14	80	17	—	27	50	40	—	35	—	5	66	4	38	—	—	5	82	112	—	1	60	1	20
4	Eberswalde	21	23	18	63	16	33	16	30	33	33	36	11	70	—	6	93	6	—	—	—	5	72	115	—	1	70	1	30
5	Jüterbog	20	23	17	77	17	27	16	77	35	—	45	—	70	—	6	50	5	—	4	60	5	—	136	—	1	60	1	40
6	Luckenwalde	21	50	17	95	17	12	16	93	45	—	47	—	70	—	6	11	5	04	—	—	6	50	140	—	1	80	1	40
7	Perleberg	20	20	17	82	—	—	14	75	52	—	32	—	35	—	4	75	3	—	—	—	4	75	125	—	1	65	1	36
8	Potsdam	20	18	18	20	16	13	17	60	27	50	32	50	61	50	6	68	4	99	—	—	5	97	125	—	1	75	1	53
9	Prenzlau	20	—	17	25	13	75	14	75	34	—	41	—	75	—	6	—	4	75	2	75	4	25	127	50	1	65	1	45
10	Rathenow	19	02	17	69	18	—	15	90	26	—	27	75	32	50	5	04	3	70	—	—	5	42	130	—	1	80	1	40
11	Neu-Ruppin	20	50	18	50	17	50	16	26	36	—	44	—	66	—	5	73	5	50	5	—	8	—	145	—	1	70	1	35
12	Schwedt	20	95	18	49	16	79	16	04	27	—	33	—	52	—	6	—	4	38	—	—	5	60	—	—	1	80	1	60
13	Spandau	20	25	17	75	16	17	15	70	40	—	35	—	45	—	7	50	5	20	5	20	4	75	135	—	1	90	1	35
14	Wittstock	19	90	17	20	15	50	15	23	26	—	36	—	60	—	4	75	3	62	2	76	4	88	125	—	1	45	1	25
15	Wriezen	19	99	17	56	14	54	14	71	29	—	38	—	72	50	6	—	4	75	3	75	6	—	135	—	1	8[illegible]	1	40
	Durchschnitt	20	33	17	94	16	10	16	71	32	82	37	56	55	10	5	96	4	69	3	94	5	55	129	32	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Juli 1908.

680. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland ℳ	₰	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde ℳ	₰	Perleberg für Kreis West-Prignitz ℳ	₰	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig ℳ	₰	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin ℳ	₰	Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin ℳ	₰	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz ℳ	₰	Bemerkungen
1	Hafer	9	19	8	96	7	93	9	45	8	54	8	42	8	54	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland, und Teltow sowie für die Stadtkreise Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Rixdorf, Schöneberg, Lichtenberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	35	3	41	2	86	3	36	4	20	2	94	3	29	
3	Richtstroh	2	48	2	65	2	—	2	76	2	89	2	30	2	36	

Potsdam, den 7. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Druckfehlerberichtigung.

681. In dem im 24. Stück des Amtsblattes von 1908 veröffentlichten Tarif für die städtischen Lösch- und Ladeplätze am Ihle-Kanal zu Burg befindet sich m Absatz 4 der zusätzlichen Bestimmungen ein Druckfehler. Es muß heißen: statt „Einreichung" der Güter in die verschiedenen Güterklassen „Einreihung" der Güter in die verschiedenen Güterklassen.

Potsdam, den 23. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

preise im Monat Juni 1908.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1 60	1 80	1 75	1 80	2 50	4 23	— 38	— 36	— 43	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 30	3 80	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 39	1 50	1 60	1 75	2 66	3 46	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 60	1 90	1 75	1 70	2 60	4 80	— 30	— 28	— 50	— 40	— 55	— 60	— 40	— 60	2 50	2 70	— 23	1 60
1 50	1 50	1 70	1 60	2 80	4 40	— 40	— 36	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 40	3 60	— 22	1 60
1 30	1 70	1 80	2 —	2 75	4 —	— 42	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 36	1 50	1 55	1 65	2 50	3 30	— 31	— 31	— 28	— 30	— 52	— 43	— 36	— 55	1 65	1 85	— 19	1 70
1 59	1 84	1 90	1 86	2 55	4 03	— 43	— 35	— 55	— 55	— 50	— 50	— 50	— 59	2 50	3 10	— 22	2 —
1 50	1 55	1 70	1 70	2 65	4 08	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 70
1 50	1 50	1 80	1 70	2 70	3 87	— 42	— 39	— 43	— 43	— 55	— 50	— 40	— 65	2 50	3 50	— 22	1 60
1 38	1 65	1 75	1 55	2 75	4 13	— 45	— 38	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 40	1 40	1 60	1 80	2 80	4 35	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 22	2 —
1 75	1 70	1 90	1 60	2 50	4 —	— 38	— 33	— 35	— 48	— 48	— 48	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 45
1 18	1 45	1 55	1 55	2 28	3 15	— 33	— 28	— 48	— 43	— 53	— 50	— 50	— 60	2 40	3 30	— 20	1 55
1 50	1 60	1 60	1 80	2 60	4 —	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 60	— 50	— 60	2 10	2 60	— 24	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Müller-Zwangsinnung in Trebbin.

682. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Müller-Zwangsinnung in Trebbin beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Ortschaften Groß-Beuthen und Klein-Beuthen ausüben, der Müller-Zwangsinnung in Trebbin als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Potsdam, den 25. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Ernennung von Sachverständigen.

683. Den Ingenieur des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. Dipl.-Ing. P. Schaaf in Cottbus ernenne ich auf Widerruf zum Sachverständigen für die Abnahme von Dampffässern gemäß § 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 11. November 1907 und für die Abnahme von Acetylenanlagen gemäß § 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Karbid, vom 1. Mai 1906 für die Kreise Angermünde, Oberbarnim, Prenzlau und Beeskow-Storkow.

Potsdam, den 30. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen.

684. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Order vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Aus-

übung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 3. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Apotheke in Gerswalde.

685. Dem Apotheker Dr. Fr. Lübbert ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Zimmermann'schen Apotheke in Gerswalde die Konzession erteilt.

Potsdam, den 22. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Sonntagsarbeit in Wassermühlen.

686. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. März 1895 (Amtsblatt S. 112) über die Sonntagsarbeit in Betrieben mit unregelmäßiger Wasserkraft, erkläre ich die Wasserläufe des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Havel für unregelmäßig im Sinne dieser Bekanntmachung.

Potsdam, den 30. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

687. Den Krankenpflegeschwestern des Diakonissenmutterhauses „Salem" in Lichtenrade Elisabeth Maedel, Elise Fischer, Ida Elsner, Elisabeth Mayer, Babette Kirschner, Elise Neumann, Anna Meißner, Auguste Bittner, Auguste Becker, Anna Gütte, Luise Mathis, Anna Ganz, Marie Michael, Berta Sommerfeld, Gertrud Krüger, Marie Beck, Frieda Schmidt, Ruth Langer, Joh. v. Bültzringsloewen, Auguste Wolff, Laura Balefeld, Wilhelmine Gereseim, Wilhelmine Krapoth, Lisbeth Kiep, Elise Kirche, Nanny Acreboe, Anna Daeblitz, Margarete Müller, Anna Meyer, Erica Zeis, Wilhelmine Jötten ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 26. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

688. Der Krankenpflegeschwester Hedwig Segebarth in Gr.-Lichterfelde und dem Bademeister Max Strohbach zu Beelitz (Heilstätten) ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegepersonen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 26. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

689. Den Krankenpflegeschwestern des Kreises Teltow Marie Bugdahl, Gertrud v. Veit, Martha Wilimzig geb. Rosinski, Anna Hermann, Helene v. Baußen, Ellen Beyerle, Else Heinmann, Maria Brzoska, Klara Pilz, Auguste Jollet, Rosa Droege, Elisabeth Kagemann, Anna Lindacher, Lucie Flügge ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 29. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

690. Den Krankenpflegeschwestern Marie Bönigk, Martha Teichmann und Paula v. Wysocki vom St. Josephkrankenhause in Potsdam ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 30. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

691. I. Festgestellt.

a) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Rohrbeck.

b) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Börnicke, Kreis Westhavelland: Zachow.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow, Kreis Prenzlau: Kleptow.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Buckow, Gütergotz.

c) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Dyrotz.

Potsdam, den 7. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstückserhöhung.

692. Der Zimmerpolier Rudolf Henckel in Oder-

berg i. M. beabsichtigt, auf seinem Grundstück bei km 95,95 der Havel-Oder-Wasserstraße im Ueberschwemmungsgebiet ein Wohnhaus und ein Stallgebäude zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32—34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 26. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin.

693. Der Bezirksausschuß zu Berlin hält in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1908 Ferien.

In dieser Zeit dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zulassung von Hebammen.

694. Die nachgenannten Personen:

Frau Gertrud Zimmermann geb. de Longe,
Frau Emma Lingk geb. Döring,
Frau Berta Schulz geb. Massuthe,
Frau Emma Kuhnt geb. Hahn,
Frau Adeline Berndt geb. Grono und
Fräulein Elisabeth Wendler

haben im Wöchnerinnenheim, Müllenhoffstraße Nr. 17/18 hierselbst, die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammenberufs innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 2. Juli 1908.

Der Polizei-Präsident.

Marktpreis für Mais.

695. Der Durchschnittsmarktpreis für 100 kg von gutem runden Mais beträgt pro Monat Mai 1908 nicht 16,11 Mark, sondern 16,78 Mark.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenstellen.

696. Bei der Posthilfstelle in Hoppenrade (Osthavelland) bei Wustermark wird am 8. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 3. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

697. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Brodowin, Diözese Angermünde, durch Ableben des Inhabers am 24. Mai 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1866 — K. G.- u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. Dezember 1908.

Pfarrstellenerledigung.

698. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Lentzke, Diözese Fehrbellin, durch Emeritierung des Pfarrers Sauberzweig zum 1. Oktober 1908. Die Wiederbesetzung steht der Kirchenregierung zu.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

699. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März 1908 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 10. Juni 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1907 — Ausnahmetarif für Fleisch von frischgeschlachtetem Vieh vom 1. Januar 1907.

700. Mit Gültigkeit vom 10. Juli 1908 wird die Nebenbahn Oberschefflenz—Billigheim der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft (Vering & Waechter) im Abschnitt III A. (Seite 5) des Ausnahmetarifs für Düngemittel usw. sowie im Abschnitt II. (Seite 2 des Nachtrags 1) des Ausnahmetarifs für Fleisch usw. nachgetragen.

Berlin, den 1. Juli 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen an Gutsbezirksgrenzen.

701. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Das früher dem Königlichen Forstfiskus gehörige Grundstück, Parzelle 434/15 des Kartenblattes Nr. 5 der Gemarkung Menz, Königliche Forst, von 0,0837 ha Größe, jetzt dem Professor Georg Ludwig Meyn, Berlin, Nollendorfplatz 7, gehörig. Bisheriger Gutsbezirk: Menz; künftiger Gutsbezirk: Neu-Globsow.

Neu-Ruppin, den 20. Juni 1908.

Der Kreisausschuß.

702. Bekanntmachung nach § 22² der Satzung der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg vom 3. Juni 1901 für das Rechnungsjahr 1907.

Lfde. Nr.	Einnahme: Titel der Rechnung	1907 ℳ	1907 ₰	Bemerkungen	Lf. Nr.	Ausgabe: Titel der Rechnung	1907 ℳ	1907 ₰	Bemerk.
1	Bestand aus voriger Rechnung (mit Einschluß der Reste)	272859	48	Der **Gesamtüberschuß der Einnahme** ergibt sich wie folgt:	1	Reste aus voriger Rechnung	272859	48	
2	Beiträge für			a) Ueberschuß d. lfd. **Fonds** . . . 249513,85	2	Entschädigungsgelder (mit Einschluß der Schätzungskosten) für			
	a. Immobiliar 2160805,74			b) Eintrittsgelder		a) Immobiliar . 1553686,41			
	b. Mobiliar 685757,73			17193,24 ℳ — 58,53 „ } 17134,71		b) Mobiliar . . 267463,76			
	zusammen (a + b)	2846563	47			zusammen (a + b)	1821150	17	
3	Sonstige Einnahmen	18465	81	c) Zinsen 57928,81	3	Für gemeinnützige Zwecke	80918	52	
4	Aus der Rückversicherung	593381	80	d) Sonst. Einnahmen (S. unten zu 5) 15746,07	4	Sonstige Ausgaben	3649	15	
	Verglichen } Summe	3731270	56		5	An die Rückversicherung	902334	80	
	Verglichen } „ der Ausgabe	3481756	71	e) Kursgewinn a. d. ausgelosten 4 % Brdbg. Rentenbriefe (S. unten zu 6) 96,90	6	Verwaltungskosten	400844	59	
	Ergibt **Mehr**-Einnahme	249513	85	**Ueberschuß** 340420,34		Summe	3481756	71	

Sozietäts-Vermögen am Schlusse des Jahres 1907.

Lfde. Nr.	Titel der Rechnung	ℳ	₰	Bemerkungen	Lf. Nr.	Titel der Rechnung	ℳ	₰	Bemerk.
1	Bestand aus voriger Rechnung				1	Erstattete Eintrittsgelder	58	53	
	a) Wertpapiere (z. Ankaufswert)	1703005	10	Die Wertpapiere (lfde. Nr. 1a.) haben einen		Summe	58	53	
	b) Hypothekarische Ausleihungen	36579	—	**Nenn**wert von 1766075,—					
	c) bar (einschließlich 12,85 ℳ rückständ. Eintrittsgelder)	304175	37	**Kurs**wert von 1546515,—					
2	Eintrittsgelder	17193	24	siehe oben.					
3	Beitragsüberschuß	249513	85						
4	Zinsen	57928	81						
5	sonstige Einnahmen	15746	07	Von der Rückversicherungs-Abteilung erstatteter Anteil am Reservefonds.					
6	Barerlös für einen ausgelosten 4 % Brdbg. Rentenbrief	3000	—						
	Verglichen } Summe	2387141	44						
	Verglichen } „ der Ausgabe	58	53						
	Bleibt Vermögen	2387082	91						
	Hierzu Wert des Inventars	8142	63						
	Gesamtvermögen	2395225	54						

Versicherungsbestand am Schlusse des Jahres 1907.

		ℳ		ℳ
1	Immobiliar	1142733925	Außerdem bestanden Mietenversicherungen bei der Sozietät	7668500
2	Mobiliar (ohne Mieten)	294231550		
	Im ganzen	1436965475		
	Verglichen mit 1906	1342371800		
	Ergibt Zugang	94593675		

Zahl der Schäden im Jahre 1907: 1063, davon durch Blitzschlag 232.

Berlin, den 26. Juni 1908.

Der Generaldirektor
der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.

703. Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Wasserbauinspektor Gläser in Rathenow den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreisbauinspektor Süßapfel in Perleberg den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Vater, bisher in Arnsberg, ist zum Verwalter des Katasteramtes Deutsch-Wilmersdorf bestellt.

Der Katasterlandmesser Kaske aus Aurich ist zum Katasterkontrolleur ernannt und zum Verwalter des Katasteramtes Belzig bestellt worden.

Der Katasterzeichner Fischer, bisher in Schöneberg, ist an das Katasteramt Deutsch-Wilmersdorf, der Katasterzeichner Thimm, bisher in Osterode a. Harz, an das Katasteramt Schöneberg versetzt worden.

Der Provinzial-Rentmeister Rechnungsrat Behrens ist mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand getreten und der Rentenbank-Buchhalter, Rechnungsrat Klose vom 1. Juli d. Js. ab zum Provinzial-Rentmeister bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Die Zivilanwärter Kirbis, Gottschalk, Eiserbeck, Block, Liebig, Kobow, Letz nnd Karte sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Degen in Pehlitz für den Bezirk 15 — Groß-Ziethen —.

Im Kreise Westprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutspächter Wöhler in Gramzow für den Bezirk 14 — Strigleben —.

Der Militäranwärter Stage hier ist zum Regierungs-Kanzleidiätar ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Fritz Karl Paul Franz Röhl ist zum Pfarrer der Parochie Münchehofe, Diözese Königs Wusterhausen, bestellt worden.

Der Oberlehrer am Herzoglichen Gymnasium in Coburg Dr. Schultze ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der 14. Realschule angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Adolf Lehr in Grünberg, Diözese Prenzlau II., ist der Titel „Kantor“ verliehen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Robert Gröppler in Walchow, Diözese Neu-Ruppin, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Marie Weise in Rathenow.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Fräulein Hedwig Pagio in Kremmen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Mathilde Niederstadt in Senzke (Westhavelland).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Emilie Hoffmann in Rathenow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat Mai 1908.

Es sind übertragen Postsekretärstellen den Postsekretären Dorn, Dreusicke, Gregor, Lüttcher, Ernst Samel und Schön; eine Bureaubeamtenstelle II. bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Postassistenten Gustav Richter.

Es sind ernannt zum Postassistenten der Telegraphenassistent Emil Plötz, zum Telegraphenassistenten der Postassistent Karl Thiel.

Es sind angestellt: a) als Postassistent: die Postassistenten Manke in Reinickendorf (Ost), Mützelburg in Tempelhof, Fettback, Emil Junghans, Kabisch, Sieg, Alfred Strelow, Tischler; b) als Telegraphenassistent: die Telegraphenassistenten Bieberstein, Domke, Eisermann und der Postassistent Hugo Meyer; c) als Postgehilfin: die Postgehilfinnen Hedwig Rothe und Frieda Schmidt; d) als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Martha Bimstein in Reinickendorf (Ost), Blaurock in Lichtenberg, Doblin und Martha Wirth in Friedenau, Kloth und Gertrud Schreiber in Charlottenburg, Emma Schulz in Wilmersdorf bei Berlin, Apitz, Besteher, Bestgen, Borch, Dölle, Ebendorf, Glasow, Elsa Grün, Habendorf, Helene Hahn, Hammerstädt, Anna Hartwich, Karoline Hehle, Emma Hempel, Emma Hensel, Antonie Hertell, Jentzsch, Johl, Klara Justies, Koms, Kryszkiewicz, Luise Kühnel, Hedwig Maaß, Malowitz, Mestel, Michaelis, Klara Moller, Nauser, Berta Pfeifer, Plüschke, Else Schacht, Johanna Scheunemann, Schmey, B. M. Margarete Schmidt, Schöber, Elisabeth Siebert, Tillwig, Töpper, Waldmann, Katharine Zillmer.

Es sind versetzt: von Berlin: die Ober-Postpraktikanten Betz nach Straßburg (Elsaß), K. Ch. Schäfer nach Waldshut, die Postsekretäre Schilling nach Recklinghausen, Strohbusch nach Gleiwitz, Urbat nach Goldap, der Telegraphensekretär Robert Neumann nach Stettin, die Postassistenten Willy Köhler nach Guben, Lichtenberg nach Hannover, der Telegraphenassistent Philipp Schäfer nach Frankfurt (Main), die Telegraphengehilfinnen Johanna Henkel, Ella Köppen und Luise Lenz nach Rixdorf; nach Berlin: der Ober-Postpraktikant Steinberg von Danzig, der Bautechniker Göcker von Potsdam, die Ober-Telegraphenassistenten Oltersdorf von Frankfurt (Main) und Tanke von Konstantinopel, der Postassistent Theuerkauff von Sommerfeld (Be

Ffo.), die Telegraphengehilfinnen Anna Arendt von Charlottenburg und Utermöhl von Wilmersdorf bei Berlin.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Ober-Postsekretär Born, der Postsekretär Otto Schulz (k. W. Schöneberg b. Berlin) unter Verleihung des Charakters als „Ober-Postsekretär", die Telegraphensekretäre Hugo Werner, Kersten und Wartat (k. W. Georgenburgkehlen bei Georgenburg (Ostpr.), die Postgehilfin Kowalke geb. Braune, die Telegraphengehilfinnen Martha Keil, Gertrud Krumpfe, Berta Lehmann, v. Przysiecky (k. W. Schöneiche bei Schönebeck, Kr. Niederbarnim), und Sandow (k. W. Schöneberg b. Berlin).

Es ist freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfin Ida Meister.

Gestorben sind: der Postsekretär Geyer, der Postsekretär a. D. Schafft in Steglitz, der Ober-Telegraphenassistent Paul E. R. Schulz, der Postassistent Wilhelm Brandt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Boit in Wildpark, Conrad in Storkow (Mark) und Rein in Friesack (Mark) als Postassistenten, die Postgehilfin Bülow in Potsdam als Postgehilfin.

Ernannt sind der Postinspektor K. G. M. Schulz in Potsdam zum Ober-Postinspektor und der Ober-Postpraktikant Först in Potsdam zum Postinspektor.

Verliehen ist der Titel Postsekretär: den Ober-Postassistenten Sorge in Potsdam und Rose in Dahme (Mark) sowie dem Postassistenten Rauhöft in Wittstock (Dosse); der Titel Telegraphensekretär: dem Ober-Telegraphenassistenten Froese in Potsdam; der Titel Ober-Postassistent: den Postassistenten Felber in Jüterbog, Oelgart in Spandau und Pfeil in Schwedt.

Uebertragen ist eine Stelle für Ober-Postsekretäre: bei dem Postamte in Angermünde dem Postpraktikanten Susemihl daselbst; eine Stelle für Postsekretäre: bei dem Postamte in Jüterbog dem Postsekretär Krausnick aus Berlin; eine Stelle für Telegraphensekretäre: bei dem Postamte in Wittenberge (Bz. Potsdam) dem Telegraphensekretär Millies aus Belzig.

Versetzt sind der Ober-Postassistent Dalski von Luckenwalde und der Postassistent Seydel von Cöln nach Potsdam.

In den Ruhestand tritt der Ober-Postsekretär Vollmer in Eberswalde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.

704. Für die Zeit vom 17. bis 31. August 1908 ist dem Amtsrichter beim Amtsgericht Fehrbellin der Amtsrichter beim Amtsgericht in Kremmen und für die Zeit vom 1. bis einschließlich 14. September 1908 der Amtsrichter in Neu-Ruppin in Gemäßheit des Paragraphen 24 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zum Stellvertreter bestellt worden.

Fehrbellin, den 29. Juni 1908.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Ausgegeben den 17. Juli 1908. 1908.

Dieses Stück enthält $1^1/_4$ Bogen Amtsblatt (1 leere Seite), $7^3/_4$ Bogen öffentl. Anzeiger.

705. Reichsgesetzblatt.

(Stück 38). Nr. 3500. Internationaler Funkentelegraphenvertrag. Vom 3. November 1906.

(Stück 39). Nr. 3501. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 25. Juni 1908.

Nr. 3502. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 27. Juni 1908.

Nr. 3503. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 1. Juli 1908.

(Stück 40). Nr. 3504. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. Juni 1908.

Nr. 3505. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 1. Juli 1908.

Nr. 3506. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 1. Juli 1908.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

706. Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 2 unter III. ist im 2. Satze hinter „Seetelegramme" einzuschalten;
   oder um Funkentelegramme.
2. Im § 6 unter h sind im 2. Satze die Wörter „entweder als Handelsmarken" bis „(s. §§ 2, III. und 15, I.)" zu ersetzen durch:
   in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III., 15, I. und 15a., II.).
3. Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet: § 15 a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II. bis V. enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuche,
c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Uebermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
b) telegraphische Postanweisungen,
c) Telegramme mit Vergleichung,
d) Telegramme mit Empfangsanzeige,

e) nachzusendende Telegramme,
f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar
   a) die „Küstengebühr",
   b) die „Bordgebühr";
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:
   a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1,50 Mark für ein Telegramm,
   b) die Bordgebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 3,50 Mark für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehre zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehre zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 0,80 Mark erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwendete Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4. Im § 17 ist unter IId) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:
   e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).
5. Im § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten;
   Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a. unter VIII.
6. Im § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen":
   und von Funkentelegrammen,
   ferner hinter „§ 15":
   und § 15a.
7. Im § 21 ist hinter VII. einzuschalten;
   VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind im § 15a unter VII. angegeben.
8. Im § 23 unter I ist am Schlusse nachzutragen:
   Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a. unter IX.
9. Im § 24 ist als Absatz III. einzuschalten:
   III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des Internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.
   Der bisherige Absatz III. erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W. 66, den 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Ergänzungswahl zur Handwerkskammer.

707. Der 5. Wahlbezirk der Abteilung II. hat an Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes der Handwerks-

kammer in Berlin und eines ebenfalls ausgeschiedenen Ersatzmannes den Schneiderobermeister L. Chilko in Templin U.-M. zum Mitgliede der Handwerkskammer und den Malerobermeister E. Kerakisch in Eberswalde zum Ersatzmann eines Mitgliedes der Handwerkskammer für den Rest der Wahlperiode bis zum 1. April 1909 gewählt.

Potsdam, den 8. Juli 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung neuer Apotheken.

708. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Wannsee, Kreis Teltow, eine neue Apotheke errichtet werden, für die von der Gemeinde ein geeignetes Grundstück zur Verfügung gestellt werden wird.

Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betr. Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, bis zum 15. August 1908 ihr Gesuch **schriftlich** bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse,
2. die Approbation,
3. sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der **Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen** ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
6. die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Beschäftigungen oder durch Stellungslosigkeit auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters diese Zeit abgerechnet werden.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, so bleibt vorbehalten, die seit 1. Juli 1903 erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen, somit auch die vorliegenden, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Potsdam, den 7. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

709. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 159, geschrieben: „Einhundertneunundfünfzig", aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt und der Kontrollnummer 228, geschrieben: „Zweihundertachtundzwanzig", aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 7. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

710. Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 866 bis 877, geschrieben: „Achthundertsechsundsechszig bis Achthundertsiebenundsiebzig" aus den Höchster Farbwerken, 108 bis 117, 119, 120, geschrieben: Einhundertacht bis Einhundertsiebzehn, Einhundertneunzehn, Einhundertzwanzig, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 211, geschrieben: „Zweihundertelf" aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung rc. eingezogen sind, vom 1. Juli d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 10. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehmarkt in Havelberg.

711. Der für den 7. September 1909 in Aussicht genommene Schweine-, Vieh- und Pferdemarkt in Havelberg wird auf den 31. August 1909 verlegt.

Potsdam, den 6. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

712. Sonnabend den 15. August 1908 wird der Brieskower See (Friedrich-Wilhelmkanal) für die Zeit von $3^1/_2$ bis $6^1/_2$ Uhr Nachmittags von seiner Einmündung in die Oder bis zu den Floßholzlagerplätzen bei Stat. km 11 des Kanals wegen Abhaltung einer Ruderregatta gesperrt.

Befreiungen für einzelne Fahrzeuge bleiben dem-

Ermessen des Wasserbauinspektors in Fürstenwalde Spree vorbehalten.

Potsdam, den 3. Juli 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

8 Uhr Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Nauen.

713. Gemäß § 139 f. Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Nauen an, daß die in Nauen bestehenden offenen Verkaufsstellen ausschließlich der Läden der Schlächter, Bäcker, Materialwaren- und Zigarrenhändler (Spezialisten) vom 1. Januar bis 30. November jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende **täglich** um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 1. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

714. **Tarif**

für die öffentliche Personenfähre zwischen Gastwirtschaft Neu-Helgoland und der Gastwirtschaft in Alt-Rahnsdorf bei km 8,1 bis 8,5 der Müggelspree.

A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen

a) bei einmaligen Fahrten

1. eines Erwachsenen einschließlich Traglast 10 Pf.
2. eines Kindes bis zu 14 Jahren . . 5 =

b) bei gleichzeitiger Bezahlung der Hin- und Rückfahrt an einem Tage

1. eines Erwachsenen einschließlich Traglast 15 Pf.
2. eines Kindes bis zu 14 Jahren . . 10 =
3. eines Fahrrades mit Eigen- oder Kraftantrieb je Sitz, eines Handkarrens, Handwagens, Handschlittens, Kinderwagens, eines größeren Hundes, oder anderen größeren Tieres, je Stück . 5 =

B. Bemerkungen.

1. Während der Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ist das Doppelte der Sätze unter a und b zu entrichten.
2. Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.
3. Der Fahrpreis ist stets vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
4. Falls sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet, hat der Fährmann sofort überzusetzen, wenn die Fährgäste zusammen mindestens 40 Pf. an Fährgeld entrichten, oder sobald eine Wartezeit von 10 Minuten verstrichen ist, nachdem der die beschleunigte Abfahrt fordernde Fährgast den Kahn bestiegen hat (in diesem Falle zu den unter A bezw. B 1 aufgeführten Sätzen).
5. Das gänzliche Einstellen des Fährbetriebes während der Monate November bis einschließlich Februar sowie die Wiederaufnahme desselben im März wird durch öffentlichen Anschlag an der Fährstelle bekannt gegeben.

D. Befreiungen.

Frei überzusetzen sind: a) der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger und Postboten nebst den von diesen mitgeführten Fahrrädern, Handwagen und dergleichen, b) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 13. Juli 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

715. **Tarif**

für die öffentliche Personenfähre, km 4,7 der Dahme-Wasserstraße, bei Miersdorf.

A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

1. von einer Person für eine einzelne Fahrt 5 Pf.
   Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind frei.
2. eines Fahrrades mit Eigen- oder Kraftbetrieb je Sitz, eines Handkarrens, Handwagens, Handschlittens, Kinderwagens, eines größeren Hundes oder eines anderen größeren Tieres . . . . desgleichen 5 Pf.

B. Bemerkungen:

1. Die Tarifsätze gelten bei jedem Wasserstande.
2. Der Fährbetrieb ruht in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens. Das gänzliche Einstellen sowie die Wiederaufnahme des Fährbetriebs während der Monate Oktober bis einschließlich März wird durch öffentlichen Anschlag an der Fährstelle bekannt gegeben.
3. Der Fahrpreis ist stets vor Antritt der Fahrt zu entrichten.

C. Befreiungen:

Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlichen Hauses Hohenzollern, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie Uniform tragen oder sich genügend ausweisen können, Gendarmerieoffiziere, Briefträger und Postboten nebst den von ihnen mitgeführten Fahrrädern oder Handwagen und dergl.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 13. Juli 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

716. **Tarif**

für die öffentliche Personenfähre über die Wendische Spree (Langer See) bei km 38,5 zwischen dem Restaurant „Waldschänke" und dem Restaurant „Schmetterlingshorst".

A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

von der Waldschänke nach dem Schmetterlingshorst oder umgekehrt für jede Person 5 Pf.

Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind frei.

B. Bemerkungen.

1. Die Tarifsätze gelten bei jedem Wasserstande.
2. Für die Fahrzeiten ist der an der Fährstelle aus-

gehängte Fahrplan maßgebend.

3. Das Fährgeld ist vor Antritt der Fahrt zu entrichten.

4. Der Fährbetrieb ruht in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni und vom 15. August bis 15. Oktober von 7[30] Nachmittags bis 9 Uhr Vormittags und in der Zeit vom 16. Juni bis 14. August von 10[30] Nachmittags bis 8 Uhr Vormittags.

5. Das gänzliche Einstellen des Fährbetriebes sowie die Wiederaufnahme desselben wird durch öffentlichen Anschlag an der Fährstelle bekannt gegeben.

Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie sich legitimieren können oder Uniform tragen, Gendarmerieoffiziere, Briefträger, Postboten nebst den von diesen Personen mitgeführten Fahrrädern mit Eigen- oder Kraftantrieb.

D. Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Kunststraßen.

717. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 S. 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Chausseen des Kreises Zauch-Belzig von Glindow nach Kanin und von Alt-Rottstock nach Treuenbrietzen auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 27. Juni 1908.

Der Oberpräsident.

* * *

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Zauch-Belzig erbauten und in dauernde Unterhaltung übernommenen Chausseen von Glindow nach Kanin und von Alt-Rottstock nach Treuenbrietzen zur Anwendung kommen, solange diese Straßen chausseemäßig unterhalten werden.

Ferner verleihe ich auf Grund der mir nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Januar 1908 (G.-S. S. 38) übertragenen Befugnis dem Kreise Zauch-Belzig auf die Dauer von 30 Jahren für diese Chausseen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94), des Tarifnachtrages vom 6. Juni 1904 (G.-S. S. 139) und vom 23sten April 1908 (A.-Bl. S. 253) einschließlich der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen aufgeführten Bestimmungen.

Gleichzeitig genehmige ich, daß in Stat. 23—24 der Chaussee Glindow—Kanin und in Stat. 122—123 der Chaussee Alt-Rottstock—Treuenbrietzen je eine Hebestelle errichtet wird, und daß bei diesen Hebestellen das Chausseegeld

a. für den Verkehr auf der Chaussee Glindow—Kanin nach dem tarifmäßigen Satze für 1½ Meilen und

b. für den Verkehr auf der Chaussee Alt-Rottstock—Treuenbrietzen ebenfalls nach dem tarifmäßigen Satze für 1½ Meilen erhoben wird, hier jedoch mit der Einschränkung, daß die Einwohner der Gemeinde Richel Chausseegeld nur zu dem Satze für 1 Meile entrichten.

Potsdam, den 7. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

718. Den Krankenpflegeschwestern Anna Enkelmann, Julie Birker, Martha Baumgart, Martha Moehl und Lina Schlegel vom Evangelischen Magdalenenstift in Teltow ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 6. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

719. Den Krankenpflegeschwestern des Diakonissenmutterhauses „Oberlinhaus" zu Nowawes: 1. Margarete Natho, Oberin, 2. Martha Colberg, 3. Maria Schuhmacher, 4. Pauline Lehmann, 5. Wanda Kube, 6. Helene Kühne, 7. Christiane Krückeberg, 8. Auguste Aßmann, 9. Luise Grauert, 10. Marie Vogel, 11. Martha Jeschke, 12. Klara Stübing, 13. Marie Brunn, 14. Elise Krüner, 15. Friederike Pöhnisch, 16. Berta Bogisch, 17. Julie Stenull, 18. Anna Philipp, 19. Klara Remling, 20. Elisabeth Stehmann, 21. Auguste Mätzig, 22. Ernestine Manns, 23. Grita Jagals, 24. Friederike Strübbe, 25. Ida Oertel, 26. Lina Woydak, 27. Berta Eichhorn, 28. Hedwig Beache, 29. Mathilde Dittberner, 30. Gertrud Baudis, 31. Sophie Eulau, 32. Marie Quittschau, 33. Marie Seeling, 34. Magdalene Schilling, 35. Marie Schröter, 36. Anna Hollmann, 37. Helene Appel, 38. Auguste Märten, 39. Juliane Rau, 40. Martha Volkmann, 41. Wilhelmine Josepeit, 42. Minna Satrieb, 43. Therese Geller, 44. Marie Reiß, 45. Martha Broeck, 46. Alwine Schönemann, 47. Marie Brumbey, 48. Johanna Bölcke, 49. Emma Prinz, 50. Marie Buchwald, 51. Hedwig Elsner, 52. Antonie Huth, 53. Philippine Klein, 54. Pauline Werner, 55. Anna Müller, 56. Marie Scholz, 57. Hedwig Friedrich, 58. Meta Colberg, 59. Elfriede Thurner, 60. Luise Bungers, 61. Emilie Jagoda, 62. Marie Langhoff, 63. Charlotte Wischnewski, 64. Martha Momm, 65. Auguste Heintze, 66. Marie Beuchling, 67. Anna Tiedemann, 68. Marie Meyer, 69. Ida Happe, 70. Ottilie Pelz, 71. Anna Roye, 72. Albertine Krause, 73. Magdalene Trage, 74. Vally Trogisch, 75. Ma-

thilde Warbeck, 76. Berta Michael, 77. Minna Zippel, 78. Auguste Witte, 79. Klara Otto, 80. Margarete Hoffrichter, 81. Berta König, 82. Klara Berdrow, 83. Hedwig Kohl, 84. Helene Schroeder, 85. Frieda Kittlaus, 86. Frieda Wendt, 87. Margarete Fischer, 88. Marie Steffens, 89. Anna Beuchling, 90. Luise Stürmer, 91. Martha Schauer, 92. Dora von Perbandt, 93. Wanda Schmidt, 94. Franziska Ortung, 95. Agnes Hirsch, 96. Helene Koenig, 97. Wanda Schulz, 98. Maria Hahn, 99. Elisabeth Strei, 100. Elisabeth von Prittwitz, 101. Anna Tietze, 102. Hedwig Heyke, 103. Luise Knappe, 104. Elise Enderlein, 105. Auguste Strei, 106. Klara Krohn, 107. Meta Gohlke, 108. Marie Preuß, 109. Agnes Prescher, 110. Käthe Jentsch, 111. Martha Sperling, 112. Hedwig Duara, 113. Helene Haehnel, 114. Elise Weber, 115. Elise Risch, 116. Anna Meyer, 117. Helene Rolke, 118. Anna Fuhrhans, 119. Selma Mai, 120. Elise Heller, 121. Marie Heintze, 122. Berta Aschenbrenner, 123. Vally Sager, 124. Marie Wollburg, 125. Martha Bertram, 126. Maria Achilles, 127. Anna Jabke, 128. Charlotte Schmidt, 129. Elfriede Dietrich, 130. Else Schirmer, 131. Hedwig Bölke, 132. Martha Hiller, 133. Agnes Morré, 134. Else Bütow, 135. Hermine Kinttof, 136. Martha Buchon, 137. Emmy Heide, 138. Marie Last, 139. Pauline Rademacher, 140. Frieda Tetzlaff, 141. Hulda Schulz, 142. Anna Stamer, 143. Elisabeth Riese, 144. Rosa Prüser, 145. Berta Jahnke, 146. Sophie Reichmann, 147. Berta Michaelis, 148. Alma Härter, 149. Maria Trage, 150. Frieda Roland, 151. Anna Greulich, 152. Sophie Jäger, 153. Margarete Deubtzer, 154. Ilse von Humbert, 155. Elsbeth Muhme, 156. Ida Chop, 157. Pauline Helbig, 158. Auguste Förster, 159. Emmy Stenglein, 160. Marie Pahnke, 161. Auguste Pape, 162. Marie Schoppe, 163. Anna Scheu, 164. Emma Greth, 165. Helene Heller, 166. Nora Schlag, 167. Marie Oberpichler, 168. Anna Ehrenberg, 169. Henriette Rahnenführer, 170. Elfriede Schultz, 171. Anna Lähn, 172. Klara Kaminska, 173. Johanna Gennat, 174. Elisabeth Beyer, 175. Olga Christians, 176. Margarete Feldmüller, 177. Minna Natzenberg, 178. Helene Thym, 179. Auguste Krause, 180. Marie Eckhardt, 181. Martha Jakob, 182. Luise Haman, 183. Helene Schultz, 184. Helene Hahne, 185. Valeska Ossig, 186. Lina Nettling, 187. Ida Voigt, 188. Agnes von Saldern, 189. Emma Philipp, 190. Elisabeth Daunleitner, 191. Emilie Händschke, 192. Hedwig Hoffmann, 193. Charlotte Gnadt, 194. Johanna Krempf, 195. Auguste Rösler, 196. Pauline Herz, 197. Selma Bernstiel, 198. Martha Zamzow, 199. Christiane Gravenhorst, 200. Gertrud Zamzow, 201. Elsbeth Walter, 202. Hertha Hoffert, 203. Marie Schönperl, 204. Else Buhl, 205. Frieda Buhl, 206. Margarete Maschke, 207. Edith Schlag, 208. Klara Grüßner, 209. Minna Dräger, 210. Marie Krüger, 211. Margarete Hempel, 212. Eva von Lücken, 213. Marie Wenzel, 214. Martha Huras, 215. Lilly Gräfin Pückler-Limpurg ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über

723. **Marktpreise für den**

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	21	35	21	25	21	16	18	63	18	57	18	51	16	50	15	38	14	26	17	74	16	86
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	40	—	40	—	60	—	7	37	1	70	1	35	1	52	1	68	1	60	1	60	2	67	3	44
in Charlottenburg	42	50	40	—	62	50	8	50	1	90	1	50	1	70	1	80	1	80	1	55	2	60	3	10
in Schöneberg .	41	91	42	03	70	—	8	53	1	75	1	35	1	56	1	64	1	78	1	58	2	71	3	76
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	7	—	1	60	1	30	1	48	1	55	1	55	1	45	2	45	3	90

Berlin, den 7. Juni 1908.

die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden. Potsdam, den 3. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

720. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Silberberg, Wernsdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Ahrensdorf. Kreis Teltow: Rudow.

b. Schweinepest. Kreis Teltow: Buckow.

c. Milzbrand. Kreis Angermünde: Gr. Ziethen. Kreis Westhavelland: Marzahne.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Oderberg. Kreis Westhavelland: Quermathen, Butzow, Kl. Behnitz, Retzow, Garlitz, Pritzerbe, Tremmen. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Ostprignitz: Sarnow, Darsikow. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen.

b) Schweinepest. Kreis Westhavelland: Retzow. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf, Alt-Stahnsdorf.

Potsdam, den 14. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

721. Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Verbreiterung des Flußlaufes am linken Spreeufer und zum Neubau der Inselbrücke erforderlichen Flächen des sogenannten Inselspeichers, welche auf den anbei zurückerfolgenden Plänen gelb angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Neues Palais, den 17. Juni 1908.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 8. Juli 1908.

Der Polizei-Präsident.

Im Auftrage: Lewald.

Warnung.

722. In hiesigen Zeitungen wird von der Firma Dr. med. Rumler in Genf, deren Inhaber jetzt ein Dr. med. Ringelmann ist, ein Buch als Wegweiser und Ratgeber zur Verhütung und Heilung von Gehirn-, Rückenmarks- und Geschlechtskrankheiten angepriesen. In dem „Neurasthenie" betitelten Buche werden eine Reihe der schwersten Krankheiten als Folgen geheimer Leiden in übertriebendster Weise dargestellt, um die Kranken in Angst zu versetzen und sie zu veranlassen, einen dem Buche beigegebenen Fragebogen auszufüllen und sich danach in briefliche Behandlung durch die Firma zu begeben. Vor diesem, auf Ausbeutung leichtgläubiger und ängstlicher Personen berechneten Schwindel wird hiermit gewarnt.

Berlin, den 20. Juni 1908.

Der Polizei-Präsident.

Monat Juni 1908.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Mais				Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu (alt)		Heu (neu)		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.							
gering		gut		mittel		gering		mixed		runder														Hafer		Stroh		Heu (alt)		Heu (neu)	
je ein Dz.																															
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
16	01	—	—	—	—	—	—	17	41	15	59	18	31	5	72	8	53	5	87	6	62	131	84	9	52	3	07	4	63	3	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee Java mittlerer (roh)		Kaffee Java in gebr. Bohnen		Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze																			
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	—	40	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	42	—	38	—	46	—	43	—	55	—	50	—	44	—	59	2	54	—	—	3	10	—	23	1	26
in Schöneberg . .	—	45	—	40	—	45	—	45	—	45	—	45	—	50	—	70	2	80	—	—	4	—	—	24	1	30
in Rixdorf . . .	—	43	—	36	—	40	—	45	—	50	—	40	—	50	—	60	2	—	—	—	3	10	—	24	1	15

Der Polizei-Präsident.

Anlegung von Apotheken.

724. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 13. Juni d. Js. die Anlage von drei neuen Apotheken hierselbst und zwar

a) östlich von der Warschauerstraße an der Grenze von Boxhagen,

b) nordöstlich vom Helmholzplatz und

c) nordwestlich vom Bahnhof Schönhauser Allee

genehmigt.

Die genauere Lage kann den für die Verleihung in Betracht kommenden Bewerbern auf ihren Antrag seinerzeit mitgeteilt werden.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 31. Juli d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und die **an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a) die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b) den Ort und
   c) die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit,
2. die Approbation und die darauf folgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5. eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend, Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1890** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker sehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes 2c. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegenden Konzessionen zu unterwerfen.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Der Polizei-Präsident.

Errichtung einer katholischen Kuratie.

725. **Georg Kopp,**

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heiligen Theologie Doktor.

Die große Ausdehnung der St. Pius-Pfarrei zu Berlin macht eine weitere Abtrennung eines Teiles derselben und dessen Errichtung zu einer besonderen Kirchengemeinde erforderlich. Deshalb wird angeordnet wie folgt:

1. Der östliche Teil der St. Pius-Pfarrei wird von ihr abgetrennt und bildet fortan eine selbständige Kuratie.

2. Die Grenzen der neuen Kuratie-Gemeinde bilden im **Westen:** die Fruchtstraße vom Schlesischen Bahnhofe bis hinauf zur Frankfurterstraße und zwar so, daß die Fruchtstraße ganz zur Kuratie St. Antonius gehört; im **Norden:** die Frankfurterstraße und die Frankfurter Allee, welche beide Straßen bei der Pfarrei St. Pius bleiben; im **Osten** die Pfarrei St. Mauritius in Lichtenberg; im **Süden** die Pfarrei St. Maria und St. Michael.

3. Die neue Kuratie gehört dem Archipresbyterate Berlin an und tritt dem katholischen Pfarrverbande Berlin bei, der das in ihr belegene Grundstück des

Leohospizes, Rüdersdorfer Grundstück 45 übernimmt, wo einstweilen der Gottesdienst für die neue Kuratie-Gemeinde stattfindet.

4. Diese Errichtungs-Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Breslau, den 10. Februar 1908.

(l. s.) gez. G. Card. Kopp.

Errichtungs-Urkunde der Kuratie St. Antonius zu Berlin.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Februar 1908 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde St. Antonius in Berlin wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 22. Juni d. J. — G. II. Nr. 9211 — mir erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. Berlin, den 2. Juli 1908.

Siegel.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

726. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 8. August d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, die Auslosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F—K) unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 8. Juli 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen.

727. Bezeichnung der Grundstücke: Die in der Gemarkung Glambeck, Forst, gelegenen, zum Gemeinde-Verbande Alt-Grimnitz gehörigen Parzellen 42, 43, 112/44, 45, 58, 59, 118/60, 61, 66, 122/67, 68, 72, 126/73, 74, 135/78, 132/79, 80, 142/84, 85, 100/86, 147/90, 91 und 92 mit einem Flächeninhalt von zusammen 29,2271 ha.

Name des Erwerbers: Königlicher Forstfiskus.

Künftiger Gutsverband: Gutsbezirk Glambeck, Forst. Angermünde, den 6. Juli 1908.

Der Kreisausschuß.

728. **Personalchronik.**

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden a) zum Amtsvorsteher: Bauerngutsbesitzer Paul Berlin in Berlinchen für den Bezirk 18 — Dranse —, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Bauergutsbesitzer Hermann Boockmann in Berlinchen für den Bezirk 18 — Dranse —.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Förster a. D. Krause in Reetz für den Bezirk 42 — Reetz. —

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Reiche in Annenwalde für den Bezirk 23 — Annenwalde. —

Der Landmesser Otto von Obstfelder ist zum Katasterlandmesser berufen worden.

Der zur Zeit bei dem Katasteramte Alt-Landsberg beschäftigte Landmesser Max Renzi ist zum Katasterlandmesser berufen worden.

Die Wahl des Direktors an der Realschule in Charlottenburg Dubislav zum Direktor des Realgymnasiums i. E. daselbst ist Allerhöchst bestätigt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Ilse Juergens in Wusterhausen (Dosse).

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind von Anfang Januar bis Ende Juni 1908 folgende Veränderungen eingetreten: Der Ober-Regierungsrat Dr. Spieß ist infolge Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrat ausgeschieden. Der Regierungsrat Dr. Edwin Sander I. wurde zum Ober-Regierungsrat ernannt und ihm die Stelle eines Abteilungsdirigenten übertragen. Der Regierungsrat Dr. Pothmann ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden. Der Regierungsrat Dr. von Burchard wurde der Direktion überwiesen. Der Regierungsassessor Freiherr von Patow wurde zum Regierungsrat ernannt. Der Regierungssekretär Mäffert ist verstorben, der Regierungssekretär Schröder I. ist infolge Ernennung zum Geheimen Registrator im Finanzministerium ausgeschieden. Der Zivilsupernumerar Miethke und die Militärsupernumerare Stolzmann und Jeschke sind zu Regierungssekretären ernannt. Die Militäranwärter Riefstahl und Sander sowie die Zivilanwärter Lassahn, Feitsch, Dreßler und Brocks wurden als Supernumerar angenommen. Der Zivilsupernumerar Schulz IV. und der Militärsupernumerar Beyer sind ausgeschieden. Der Kanzleidiätar Gromadecki wurde als Kanzlist angestellt. Der Militäranwärter Frenzel ist als Kanzleidiener eingetreten.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 30. Ausgegeben den 24. Juli 1908. **1908.**

729. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 41.) Nr. 3507. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 29. Juni 1908.

3508. Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 4. Juli 1908.

Nr. 3509. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 4. Juli 1908.

(Stück 42.) Nr. 3510. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 29. Juni 1908.

Nr. 3511. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Zusatzakte vom 28. August 1907 zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrage über die Behandlung des Zuckers und des Protokolls vom 19. Dezember 1907 über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage seitens des Königreichs Italien. Vom 4. Juli 1908.

730. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 30.) Nr. 10910. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 30. Juni 1908.

Nr. 10911. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 4. Juli 1908.

731. Nachtrag
zum Statut des Finower Meliorationsverbandes vom 18. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) nach Anhörung der Verbandsgenossen, unter Zustimmung des Verbandsvorstandes und des Deichhauptmannes des Nieder-Oderbruchs als Nachtrag zum Statut des Finower Meliorationsverbandes vom 18. Juni 1894 was folgt:

Artikel I.

Der Finower Meliorationsverband ist fortan als Winter- (Trocken-) Polder zu behandeln und zu bewirtschaften.

Die Kronenhöhe der bei Gründung des Verbandes neu angelegten Deiche wird mit + 3,30 m Hohensaathener Pegel = + 3,45 m N. N. beibehalten.

Der Vorstand setzt den am Schöpfwerkspegel während der einzelnen Jahreszeiten zu haltenden Wasserstand fest. Die entgegenstehenden Bestimmungen des vom Meliorationsbauinspektor Grantz aufgestellten Projekts d. d. Charlottenburg den 1. Dezember 1893/28. Februar 1894 treten außer Kraft.

Artikel II.

An die Stelle des § 4 des Statuts vom 18ten Juni 1894 treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Zum Zwecke der Aufbringung sämtlicher Verbandslasten wird ein neues Beitragskataster aufgestellt.

In dieses Kataster werden von den Grundstücken, die in dem dem Statute vom 18. Juni 1894 beigefügten Teilnehmerverzeichnis aufgeführt sind, die Grundstücke aufgenommen, die von den Meliorationsanlagen Vorteil haben, oder von denen Schaden durch Verhinderung unzeitiger Ueberschwemmungen abgewendet wird.

§ 2. Das Kataster wird von einer Kommission unter Leitung und Vorsitz eines von dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. ernannten Kommissars aufgestellt.

Die Kommission besteht ferner aus dem Vorsitzenden des Verbandes und mindestens drei, höchstens fünf von dem Vorstande aus der Zahl der Verbandsgenossen zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellver-

tretern. Der Verbandsvorsitzende ist zur Vertretung des Kommissars des Regierungspräsidenten im Vorsitz befugt. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Verbandsvorsitzende oder der Kommissar des Regierungspräsidenten sein muß, erforderlich.

§ 3. Vor Aufstellung des Katasters sind von der Kommission die Grundsätze über die Beitragspflicht zu den Verbandslasten festzustellen.

Es sind mehrere Beitragsklassen einzurichten.

Bestimmend für die Einschätzung in die einzelnen Beitragsklassen ist neben dem Maße des durch die Meliorationsanlagen zugeführten Vorteils oder abgewendeten Schadens die Höhenlage der Grundstücke im Verhältnisse zum Schöpfwerkspegel und deren Bodenbeschaffenheit. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten sind einem vereideten Landmesser zu übertragen.

§ 4. Das von der Kommission entworfene Beitragskataster wird nach vorheriger Prüfung durch den Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. von dessen Kommissar dem Vorstande des Finower Meliorationsverbandes vorgelegt und von diesem festgestellt.

Die Ortsbehörden der mit Grundstücken beteiligten Bezirke erhalten Auszüge aus dem festgestellten Kataster. Zugleich ist von dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. durch Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und in den amtlichen Publikationsorganen der beteiligten Landkreise eine vierwöchige Frist zu bestimmen, innerhalb der das Kataster bei dem Verbandsvorsitzenden in Freienwalde a. O. eingesehen werden kann.

Beschwerden gegen das Kataster sind binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, die mit Ablauf der vierwöchigen Auslegung beginnt, bei dem Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. anzubringen. Dieser läßt die Beschwerden durch seinen Kommissar unter Zuziehung des Beschwerdeführers, des zuständigen Meliorationsbaubeamten, des Verbandsvorsitzenden und zweier landwirtschaftlicher Sachverständigen untersuchen, die von dem Vorstande des Finower Meliorationsverbandes gewählt werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu geben. Ist dieser einverstanden, so wird das Beitragskataster nötigenfalls entsprechend berichtigt. Andernfalls ist über die Beschwerde durch den Regierungspräsidenten Entscheidung zu treffen. Binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung ist die weitere Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Nach Erledigung der rechtzeitig erhobenen Beschwerden ist das Beitragskataster von dem Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. auszufertigen und dem Verbandsvorstande zuzustellen. Die Kosten für die Aufstellung des Katasters trägt der Finower Meliorationsverband. Die Kosten jeder unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

§ 5. Mit der Feststellung des Beitragskatasters durch den Verbandsvorstand tritt das nach § 8 des Statuts vom 18. Juni 1894 gebildete Kataster außer Kraft.

Der Verbandsvorstand ist von diesem Zeitpunkte an berechtigt, nach dem neuen Kataster Beiträge auszuschreiben, und die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese, unbeschadet ihrer aus dem Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens etwa herzuleitenden Erstattungsansprüche, zu zahlen.

§ 6. Eine allgemeine Nachprüfung des Beitragskatasters findet fünf Jahre nach seiner Ausfertigung statt. Hierbei sind die gleichen Grundsätze und Vorschriften, wie sie vorstehend für die erstmalige Aufstellung des Katasters gegeben sind, zur Anwendung zu bringen. Ueber weitere allgemeine Revisionen des Katasters beschließt auf den Antrag von Beteiligten der Verbandsvorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel III.

§ 5 des Statuts vom 18. Juni 1894 wird insoweit aufgehoben, als er Bestimmungen über die Revision des Beitragskatasters enthält.

Hinsichtlich der Berichtigung des Katasters behalten die bestehenden Vorschriften Gültigkeit.

Artikel IV.

§ 7 Absatz 2 des Statuts vom 18. Juni 1894 wird dahin ergänzt, daß die Wahl des Verbandsvorsitzenden auf 12 Jahre stattzufinden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 8. Mai 1908.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Beseler. ggez. v. Arnim (zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten).

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

732. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876—1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 6. Juni d. Js. ab** ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a., durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2, durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen sowie durch

diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der Zinsscheine und Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

783. I. 1. Die Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a.,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle Preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Preußischen Oberzollkassen,

durch alle Preußischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Die **Zinsscheine der Reichsschuld** werden ferner eingelöst

in Bayern von der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihren sämtlichen Filialen,

in Sachsen von den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg von den Königlichen Kameralämtern,

in Baden von der Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen von den Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämtern,

in Sachsen-Weimar von den Großherzoglichen Rechnungsämtern,

in Elsaß-Lothringen von den Kaiserlichen Steuerkassen,

} an Orten ohne Reichsbankanstalt.

in den übrigen Bundesstaaten von verschiedenen von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

3. Die Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können in Preußen allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

4. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

6. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

7. Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I. 1 aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Eben-

so können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

2. Die neuen Zinsscheinbogen **zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen** können ferner durch Vermittelung sämtlicher unter I. 2 aufgeführten Zinsscheineinlösungsstellen bezogen werden.

3. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

4. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

5. Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

6. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

7. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von den Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsschreine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das Preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

734. Anweisung

über das Praktische Jahr der Mediziner (§§ 59—68 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901).

1. Anstalten, in denen das Praktische Jahr abgeleistet wird.

§ 1. Die Beschäftigung des Kandidaten während des Praktischen Jahres kann an folgenden Anstalten innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen.

a) an einer Universitätsklinik,

b) an einer Universitätspoliklinik,

c) an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause,

d) an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitute,

e) an einem dazu besonders ermächtigten selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Die Ableistung des Praktischen Jahres kann auch an den zu Akademien für praktische Medizin vereinigten Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten erfolgen, insoweit sie besonders ermächtigt sind.

§ 2. Die Beschäftigung an einer der im § 1 d und e erwähnten Anstalten wird in der Regel höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten und nur in besonderen Ausnahmefällen bis zur Gesamtdauer von 8 Monaten auf das Praktische Jahr angerechnet.

§ 3. Die Beschäftigung an einem medizinisch-wissenschaftlichen Institute, das zu einem ermächtigten Krankenhause gehört, wird auf das Praktische Jahr nicht angerechnet, es sei denn, daß das Institut in der Ermächtigung des betreffenden Krankenhauses besonders aufgeführt ist. Für solche Fälle finden auf die Beschäftigung an dem Institute die Vorschriften des § 2 Anwendung.

§ 4. Das Verzeichnis der im Reichsgebiete zur Beschäftigung von Kandidaten ermächtigten Krankenhäuser und selbständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute (vgl. § 1 c und e) wird alljährlich im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. (Verzeichnis I.) Daneben gelangt fortan ein vornehmlich

für den praktischen Gebrauch der Kandidaten berechnetes Verzeichnis der ermächtigten Anstalten zur Ausgabe, welches nähere Angaben über die Anstalten selbst, so über das hauptsächlichste Arbeitsgebiet der Anstalt, die Namen ihrer ärztlichen Leiter, die für die Zulassung der Kandidaten zuständige Stelle, die Bettenzahl, die Zahl der Assistenten und Pflegepersonen, die den Kandidaten gewährten Vergünstigungen und sonstiges für die Kandidaten Wissenswerte enthält (Verzeichnis II.). Ein Exemplar desselben wird den Kandidaten nach Beendigung der Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission übergeben.

§ 5. Die Beschäftigung an einer außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Anstalt der in § 1 bezeichneten Art wird nur ausnahmsweise und zwar höchstens bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten auf das Praktische Jahr angerechnet. Gesuche sind vor dem Beginne der Beschäftigung bei der Zentralbehörde, in deren Gebiete der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat, einzureichen.

II. Behandlung innerer Krankheiten.

§ 6. Von dem Praktischen Jahre hat der Kandidat mindestens ein Drittel vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen. Dieser Vorschrift kann nur genügt werden durch Beschäftigung an allgemeinen Krankenanstalten,*) denen ein reiches Material an inneren Kranken zur Verfügung steht, nicht jedoch durch Beschäftigung an Irrenanstalten, Lungenheilstätten und sonstigen Spezialkrankenanstalten, deren Aufgabe ausschließlich in der Behandlung einer einzelnen inneren Krankheit oder Krankheitsgruppe besteht. Der Kandidat wird dies bei der Auswahl der Anstalt, in der er beschäftigt zu werden wünscht, zu berücksichtigen haben.

III. Annahme des Kandidaten in der Anstalt.

§ 7. Das Praktische Jahr hat sich möglichst unmittelbar an die bestandene Prüfung anzuschließen. Soll es später als 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung begonnen werden, so bedarf es der Erlaubnis der Zentralbehörde (§ 5).

§ 8. Das Gesuch des Kandidaten um Beschäftigung an einer im § 1 bezeichneten Anstalt ist, soweit es sich um Universitätskliniken und -Polikliniken und um nichtklinische medizinische Universitätsinstitute (§ 1 a, b und d) handelt, an deren Direktor, soweit ermächtigte Anstalten (§ 1 c und e) in Frage stehen, an die in dem Verzeichnis II. als für die Annahme zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

§ 9. Damit der Kandidat das Praktische Jahr in unmittelbarem Anschluß an die ärztliche Prüfung beginnen kann, ist es zweckmäßig, daß er bereits vor Beendigung der Prüfung wegen künftiger Annahme in einer Anstalt mit dieser in Verbindung tritt. Sofort nach dem Bestehen der Prüfung wird ihm seitens des Vorsitzenden der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung hierüber ausgestellt, auf Grund deren er sogleich die Annahme als Praktikant nachzusuchen hat.

§ 10. Die Anstaltsleitung, an welche sich der Kandidat mit Anfragen oder mit seinem Gesuche wendet, hat alles zu vermeiden, was den Gang der Verhandlungen und den Eintritt des Kandidaten verzögern könnte. Stehen der Annahme Bedenken entgegen, so ist der Kandidat umgehend hiervon zu unterrichten, damit er sich sogleich an eine andere Anstalt wenden kann.

IV. Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten.

§ 11. Für die ordnungsmäßige Ausbildung des Kandidaten ist der Direktor der Universitätsklinik oder -Poliklinik oder des Instituts, bei Krankenhäusern der ärztliche Leiter der Anstalt verantwortlich, welcher sich der praktischen Ausbildung des Kandidaten mit Sorgfalt zu widmen hat. Als ärztlicher Leiter gilt in denjenigen Anstalten, in denen mehrere Abteilungen unter selbstständiger Leitung besonderer dirigierender Aerzte vorhanden sind, der Leiter derjenigen Krankenhausabteilung, in welcher der Kandidat beschäftigt wird.

§ 12. Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten in einer Krankenanstalt ist, daß die Krankenbehandlung, der Krankenhausbetrieb und die Unterweisung des Pflegepersonals den Anforderungen der medizinischen Wissenschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege in vollem Umfang entsprechen und die Einheitlichkeit der ärztlichen Leitung und Krankenversorgung streng gewahrt ist.

§ 13. Dem Direktor der Universitätsanstalt oder bei ermächtigten Anstalten dem Leiter derselben bleibt vorbehalten, dem Kandidaten eine Anweisung über die Art und Ausdehnung seiner Beschäftigung zu erteilen, wobei die in den §§ 14—19 aufgestellten Gesichtspunkte als Richtschnur zu dienen haben.

§ 14. Zur Erreichung des Zieles des Praktischen Jahres genügt es nicht, daß der Kandidat nur die Morgen- und Abendvisite mitmacht, im übrigen aber von der Anstalt fernbleibt. Vielmehr ist es erforderlich, daß er sich während des Tages dauernd in der Anstalt aufhält und sich ganz der Behandlung und Beobachtung der Kranken widmet. Deshalb ist es wünschenswert, daß der Kandidat während seiner praktischen Tätigkeit in einer Krankenanstalt in derselben wohnt und verpflegt wird. Gestatten die Verhältnisse die Unterbringung des Kandidaten in der Krankenanstalt nicht, so sollte ihm wenigstens die Möglichkeit, sich in der Anstalt zu beköstigen, gewährt werden.

§ 15. Die Uebertragung einer Hilfsarztstelle in den Krankenanstalten an den Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 16. Der Ausbildung des Kandidaten in der Krankenanstalt wird am besten dadurch genügt, daß er einer bestimmten Krankenabteilung zugewiesen wird und auf derselben eine bestimmte Anzahl von Kranken, nicht unter 12, zugeteilt erhält, die er unter der Beihilfe

*) Von Kinderkrankenanstalten gilt dies nur, wenn in ihnen Kinder aller Altersstufen Aufnahme und alle inneren Krankheiten einschließlich der übertragbaren Krankheiten Behandlung finden.

und verantwortlichen Leitung des Hilfsarztes der betreffenden Station (Pavillon, Baracke) ärztlich zu versorgen hat. Hierbei ist es zu beachten, daß der Kandidat stets unter der Aufsicht des Direktors oder ärztlichen Leiters verbleiben muß.

§ 17. Dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu bieten, sich in der Untersuchung und Behandlung der Kranken, im Verschreiben von Rezepten, in der Abfassung von Krankengeschichten, Zeugnissen und Gutachten, in der Führung der Krankenblätter, in der Abhaltung des ärztlichen Wachtdienstes und in der Ausführung von Leichenöffnungen soviel wie möglich zu betätigen. Gegenstände der Unterweisung sollen ferner sein: die Handhabung der Untersuchungsmethoden, die praktische Ausübung der Krankenpflege, insbesondere das Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Kranken und das taktvolle Verhalten gegenüber dem Pflegepersonal. Die wissenschaftliche Verwertung bemerkenswerter Krankheitsfälle, die Anwendung der verschiedenen Heilmethoden und der Arzneiverordnung, die Handhabung der Antiseptik und die Einhaltung der Asepsis, die Mithilfe bei Operationen (Narkose, Assistenz, Nachbehandlung), die Vornahme derselben, überhaupt die Uebung in möglichst allen Zweigen der praktischen Medizin, besonders auch auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung. Ferner erscheint eine Belehrung angezeigt über die Leitung und Verwaltung der Anstalt, über die Durchführung hygienischer Maßnahmen in der Anstalt, über die Erfüllung der dem Arzt obliegenden gesetzlichen Pflichten, namentlich bezüglich der Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten und der Disinfektion, sowie über das kollegiale Verhalten anderen Aerzten gegenüber, besonders in der Privatpraxis.

§ 18. Alle einer Anstalt oder Anstaltsabteilung überwiesenen Kandidaten haben sich an den täglichen Visiten der dirigierenden Aerzte und der einzelne Kandidat außerdem an den Vormittags- und Nachmittagsbesuchen des Hilfsarztes seiner Station zu beteiligen, wobei am Krankenbette genauere Besprechungen geeigneter Fälle stattzufinden haben. Von großem Nutzen werden auch besondere Referatstunden sein, welche von den dirigierenden Aerzten in Gegenwart sämtlicher Hilfsärzte und Kandidaten abgehalten werden und in denen die gemachten Beobachtungen ausgetauscht und durch die Erläuterungen der erfahrenen Chefärzte besonders nutzbringend gemacht werden können.

§ 19. Der Kandidat soll durch den Dienst in der Anstalt voll beschäftigt werden; denn er hat seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit darauf zu richten, seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu gewinnen.

§ 20. Die in den §§ 12—19 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Beschäftigung und Ausbildung des Kandidaten in Polikliniken und Instituten sinngemäße Anwendung.

§ 21. Der Kandidat hat sich der Hausordnung und den Anordnungen des ärztlichen Leiters der Anstalt zu fügen. Zuwiderhandlungen können von diesem mit Verweisen, in Wiederholungs- oder besonders schweren Fällen mit sofortiger Entlassung aus der Anstalt bestraft werden. Im Falle der sofortigen Entlassung hat der ärztliche Leiter binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 22. Die Direktoren der Universitätskliniken und -Polikliniken und der Institute sowie die ärztlichen Leiter der Krankenhäuser sind befugt, dem Kandidaten einen kurzen Urlaub zur Erholung oder zu besonderen Gelegenheiten zu erteilen. Eine Anrechnung der Urlaubszeit auf das Praktische Jahr ist nur bis zu höchstens 14 Tagen und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Tätigkeit des Kandidaten zu Anständen keine Veranlassung gegeben und sich ordnungsmäßig vollzogen hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch die Zeit der ärztlich zu bescheinigenden Krankheit bis zur Höchstdauer von 4 Wochen auf das Praktische Jahr angerechnet werden. Eine weitere Anrechnung von Krankheitszeit ist nur in besonders gearteten Fällen mit Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5) angängig. In jedem Falle der Beurlaubung oder der Erkrankung muß die Dauer der Unterbrechung unter Bezeichnung des Anfangs- und Enddatums in dem Abgangszeugnisse vermerkt werden. Eine Abkürzung der auf die Behandlung von inneren Krankheiten zu verwendenden Zeit (mindestens ein Drittel des Praktischen Jahres) darf durch Urlaub oder Krankheit nur in besonders gegründeten Fällen erfolgen.

§ 23. Das Praktische Jahr ist in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen. Eine längere als 14tägige Unterbrechung bedarf der Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5).

Es steht dem Kandidaten frei, das an einer Anstalt begonnene Praktische Jahr an einer zweiten und gegebenenfalls noch an einer dritten Anstalt fortzusetzen. Will er noch einen weiteren Wechsel der Anstalt eintreten lassen, so hat er zuvor die Genehmigung der Zentralbehörde (§ 5) einzuholen.

Es ist wünschenswert, daß die Tätigkeit des Kandidaten an einer Anstalt nicht zu kurz bemessen wird. Ein Wechsel der Anstalt darf, vorbehaltlich des § 21 nur nach 14tägiger Kündigung erfolgen, welche sowohl dem Leiter der Anstalt als dem Kandidaten zusteht.

§ 24. Hat der Kandidat es an dem erforderlichen Eifer während der Ableistung des Praktischen Jahres fehlen lassen, so daß die Zentralbehörde (§ 5) nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß er den zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so wird die Zentralbehörde die Dauer des Praktischen Jahres noch darüber hinaus für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum ausdehnen.

§ 25. Während der Ableistung des Praktischen Jahres hat der Kandidat mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen, einschließlich der dazu gehörigen Nachschautermine, beizuwohnen. Die Bescheinigung darüber stellt der Impfarzt aus, welcher den Impftermin abgehalten hat. Die erforderlichen Mitteilungen über die Impftermine, welche in der Regel im Mai und Juni stattfinden, sind von dem zuständigen beamteten Arzte einzuholen.

V. Erteilung des Abgangszeugnisses.

§ 26. Die Abgangszeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres sind nach dem der Prüfungsordnung beigegebenen Muster 5 durch den Direktor der Universitätsklinik oder -Poliklinik oder des wissenschaftlichen Instituts oder den ärztlichen Leiter der Anstalt bezw. der selbständigen Anstaltsabteilung, bei welcher der Kandidat tätig gewesen ist, auszustellen. War der Kandidat an mehreren Abteilungen tätig, so ist für die betreffende Zeit von jedem Abteilungsleiter ein besonderes Zeugnis auszustellen. Alle Zeugnisse müssen eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung sowie eine Angabe darüber enthalten, welchen Teil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet, inwieweit er seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet, und ob er ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes gezeigt hat.

§ 27. Wird dem Kandidaten die Erteilung des Abgangszeugnisses von dem ärztlichen Leiter der Anstalt versagt, so ist dieser verpflichtet, es dem Kandidaten unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde binnen zwei Wochen an die der Universitätsanstalt vorgesetzte Behörde, bei ermächtigten Anstalten an die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Anstalt gelegen ist, zulässig.

Berlin, den 7. Juli 1908.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

735.

Tarif

für den Lösch- und Ladeplatz der Gemeinde Bülow bei Sandkrug an der Elbe.

Es ist zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld:

a) von Fahrzeugen, welche Gütermengen von höchstens 5 Tonnen ein- oder ausladen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Liegezeit . . . . 50 Pfg.

b) von Fahrzeugen, welche Gütermengen von mehr als 5 Tonnen ein- oder ausladen, für jeden Tag der Liegezeit 1 Mark

II. an Lagergeld

von allen Gütern für das Quadratmeter belegter Fläche und jeden Zeitraum von 10 Tagen . . . . 10 Pfg.

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tarifeinheiten gelten bei der Abgabenberechnung für voll.

Befreiungen.

Befreit sind:

1. vom Ufergelde Fahrzeuge, welche Gütermengen von nicht mehr als einer Tonne ein- oder ausladen.
2. vom Ufer- und Lagergelde Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.

Dieser Tarif tritt mit dem dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem die seine Veröffentlichung enthaltende Nummer des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam ausgegeben worden ist.

Berlin, den 27. Februar 1908.

Der Finanzminister. Im Auftrage gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage gez. Peters.

736.

Tarif

für die Ablage der Dorfgemeinde Saaringen am rechten Ufer der Saaringer Steinhavel.

Es sind zu zahlen:

I. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern:

1. von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je 1 t (1000 kg) 15 Pfg.,
2. von sonstigen Gütern für je 1 t (1000 kg) 20 „

II. an Lagergeld

von Gütern, welche länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar:

1. von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je 1 cbm . . . . 5 Pfg.,
2. von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 „
3. von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . . 10 „
4. von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 „

Zusätzliche Bestimmungen.

Angefangene Tarifeinheiten werden für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I. und II,
2. die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen Tarifs vom 12. Februar 1903 sofort in Kraft.

Berlin, den 2. April 1908.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: gez. Peters.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung

betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (bewegliche Dampfkessel und Motoren).

787. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet, was folgt:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksausdrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampffeuerspritzen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produckt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht endzündlichem Inhalte liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht endzündlichem Inhalte laufen.

II. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht endzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung
   mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht endzündlichen Gegenstände,
   mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten

für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten, leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung *nicht bereits* von der Zentralbehörde *als eine wirksame* Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestattet, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I. 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr *ausgeführte* Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Roste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuersgefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht endzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.
3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden, massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.
4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II. betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionssicheren Verschluß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstand-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionssicherer Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammenstickender gepreßter Gase (z. B. Kohlensäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen, erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha usw.), außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren *mit* elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionssicherem Verschluß mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer

mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zur Zeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Monier- und Rabitzwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung) gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B. und C. dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine und, wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I. und II. zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen, namentlich der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Potsdam vom 12. Juni 1893 (Amtsblatt S. 250) und der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. vom 12. August 1884 (Amtsblatt S. 235/236), in Kraft.

Potsdam, den 6. Juli 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

738. Der Teltower Kreisschwester Margot Becker in Britz, den Krankenpflegeschwestern des Evangelischen Diakonievereins in Zehlendorf Gertrud Hinz, Elisabeth Spincke, Elisabeth Bräuner, Luise Glaser, Else Jaenicke, Margarete Jerxßen, Maria Lorenzen, Hedwig Matschauck, Hermine Schmidt, Margarete Seeger, Charlotte Dallwig, den Krankenpflegeschwestern des Johanniterordens Wilhelmine Freiin Digeon von Monteton, Luzie von Reden, Marie von Massow, Gertrud Steudner, Helene von Zawadzki, Viktoria Diesener, Elisabeth Uthemann, Charlotte Rohrbeck, Gertrud Schüttauf, Elisabeth von Karger, Margarete Kanitz, Renate von Bismarck, Ida Rohrmann, Elise Müller, Meta Rohrbeck, Emilie Braumüller, Elisabeth Haeuseler, Sophie Richter, Anna von Ribbeck, den Krankenpflegeschwestern vom Vaterländischen Frauenverein des Kreises Niederbarnim Oberin Martha Lammert, Elisabeth Handwerk, Helene Lemke, Selma Grawert, Dora Towote, Margarete du Roi geb. von Brömbsen, Helene Bolz, den Krankenpflegeschwestern Marie Grundmann aus Zarenthin, Julia (Maria Salesia) Schwenzer, Martha (Adelberta) Anders und Luise (Maria Longina) Küppers aus Berlin sowie den Krankenpflegern Max Domarus zu Beelitz und Johann Moch zu Prenzlau, den Krankenpflegeschwestern des Auguste Viktoria-Krankenhauses vom Roten Kreuz in Weissensee Emilie Feller, Adele Meyer, Klara Back

haus, Helene Schnabel, Maria Kannhowen, Minna Kalley, Elisabeth Sachrendt, Maria Lohner, Martha Pfeiffer, Maria Edler, Martha Panknin, Friederike Tillmann, Emma Schöbel, Marianne Kozlowski, Martha Cohn, Marie Luise Jordan, Marie Daum, Marie Lauer, Luise Kiefert, Anna Wert, Martha Teschendorff, Martha Hennings, Hedwig Hosenberg geb. Bartsch, Pauline Kassuhn, Johanna Hübler, Anna Peter, Josefa Kafft, Lisbeth Burr, Gertrud Schulte, Emilie Koehler, Viktoria Bunk, Maria Klapper, Emma Donner, Selma Schipper, Marie Meyer, Emma Karweck, Auguste Raulien, Lina Ravené, Wanda Ehrlich, Gertrude Krüger, Marie Krüger, Else Hoffmüller, Katharina Elbrecht, den Krankenpflegeschwestern der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands in Berlin Martha Müller, Emilie Grotjahn, Mathilde Rudeloff, Berta Brockmüller, Luise Finger, Frieda Kurtin, Margarete Kuhl, Betty Walger, Martha Säckel, Amalie Borssum, Klara v. Collax, Elisabeth Rutz, Henny Theye, Lena Ihmsen, Hedwig Lack, Luise Tollkühn, Lina Ebner, Anna Tiedemann, Johanna Warstat, Helene Schulze, Luise Köhler, Martha Staacke, Marie Fraatz, Gertrud Pfleiderer, Anna Toebelmann, Viktoria Spill, Magdalene Hannig, Emma Kander, Gertrud Hildebrandt, Auguste Wilser, Klara Dannehl, Berta Czybulka, Marie Wilbe, Marie Riesen, Minna Schröter, Marie Willwödinger, Margarete Lehfeldt, Johanna Menning, Antonie Wiedemann, Luise Wollmann, Käthe Kurschmann, Ida Schanz, Anna Friemel, Lina Fernholz, Marie Mundt, Martha Heffer, Hedwig Streichhorst, Hedwig Köster geb. Lütke, Martha Braschke, Martha Korge, Anna Hanisch, Marie Irmseher, Luise v. Fischer, Elsbeth Michael, Elise Paul, Dorothea Alvermann, Margarete Buschhard, Marie Eckardt, Elisabeth Schulz, Elisabeth Hoppe, Klementine v. Bassewitz, Minna Fritz, Klara Kirsch, Amanda Hartmann, Klara Paduch geb. Hapel, Marie Welke, Eleonore Albert, Karoline Hauck, Margarete Warneke, Margot Mayer, Frieda Wendland, Marie Herzog, Agathe Koeschen, Ida Reissig, Helene Châles de Beaulieu, Anna Zerrath, Valeska (Wally) Krone, den Krankenpflegeschwestern des Auguste Viktoria-Heims in Eberswalde Katharine Braunschmidt, Marie Koch, Alma Seiffert, Berta Heine, Elisabeth Siegel, Martha Lüderssen, Therese Deising, Johanna Zapp, Auguste Bahr, Anna Spier, Lina Klemm, Margarete Effenberger, Frieda Courtois, Anna Ahlschläger, Anna Weidner, Elisabeth Krüger, (Hilda) Martha Krohn, Minna Wendorf, (Marianne) Marie Krieg, Helene Peters, (Mathilde) Minna Gans, Ella Thimm, Ida Köhler, (Betti) Emma Hentschel, Auguste Liehr, (Gerda) Gertrud Lehmann, (Annie) Anna Dlugas, (Elli) Ella Bieling, Olga von Kehler, Frieda Wissinger, Marie Römer, Philippine Balz, Gertrud Kretschmer, Berta Weidner, Minna Schröder, Hedwig Rohleder, (Carla) Michaelsen, Antonie Hidde, Elvira Horn, Emma Krehl, Agnes Krämer, Margarete Ginolas, Elisabeth Ramsch, (Hanna) Johanna Reuß, (Cläre) Klara Kaatz, (Paula) Pauline Wecke, Katharine Müller, (Lisa) Elisabeth Kulow, Alma Ohde, Klara Conrad, (Else) Elsbeth Reinhold, (Edith) Elisabeth Schönberg, Gertrud Wangerow, (Beate) Berta Schlickeiser, Emilie Völkel ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen bezw. als Krankenpfleger gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 10. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betr. Ausdehnung der Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins.

739. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins vom 18. August 1906 (Amtsblatt S. 320) wird auf den Gemeindebezirk Lichtenrade im Kreise Teltow ausgedehnt.

§ 2. Die Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 14. September 1904 (Amtsblatt S. 349 ff.) wird für den Gemeindebezirk Lichtenrade aufgehoben.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Potsdam, den 3. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Benennung eines Vorwerks im Kreise Niederbarnim.

740. Die Stadtgemeinde Berlin hat auf ihrem Grundbesitze in der Gemarkung Zepernick (Kreis Niederbarnim) am Wege von Buch nach Schönow ein zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmtes Vorwerk errichtet mit einem Areal von 1004,71 ha. Dieses Vorwerk wird rings von den seitens der Stadtgemeinde Berlin in den Gemarkungen Zepernick, Schönow und Buch zu Rieselzwecken erworbenen Flächen umgeben. Auf Antrag der Eigentümerin habe ich genehmigt, daß dieses Vorwerk fortab die Bezeichnung „Hobrechtsfelde" führt.

Potsdam, den 15. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Benennung eines Gehöftes im Kreise Templin

741. Der Geh. expedierende Sekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Rechnungsrat Max Utpott in Berlin ist durch Kauf Eigentümer der Utpott'schen Landwirtschaft in Hammelspring (Kreis Templin) und eines gleichfalls zum Gemeindebezirk Hammelspring gehörigen Abbaues geworden. Das Bauerngehöft liegt östlich von Hammelspring 1600 m entfernt und südlich von Hindenberg etwa ebenso weit entfernt und ist im Jahre 1870 an dieser Stelle errichtet worden. Die dazu gehörigen Ländereien grenzen mit ihrer östlichen Seite an die Templiner Stadtforst.

Auf Antrag des Besitzers habe ich genehmigt, daß dieses Gehöft fortab die Bezeichnung „Werderhof" führt.

Potsdam, den 15. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung.

742. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 S. 29) wird *unter* Zustimmung des Bezirksausschusses von *dem unterzeichneten* Regierungspräsidenten in Potsdam *als* Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Zwischen den § 105 *und* 106 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten *unterstellten* Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. *Februar 1896)* wird nachstehender § 105a ein*geschaltet:*

§ 105a. (Fahrt am Freibad Beelitzhof).

Die für das Freibad bei Beelitzhof im Wannsee durch weiße Tonnen abgegrenzte Wasserfläche darf von Fahrzeugen irgend welcher Art nicht befahren werden.

Ausgenommen sind Aufsichts- und Rettungsboote.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Schiffahrtssperre.

743. Das Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3 wird in der Zeit vom 5. bis 15. August d. Js. auf der Havel zwischen Havelberg und der Havelmündung größere kriegsmäßige Brückenschläge ausführen. Die Uebungen finden Vormittags statt und beginnen um 6 Uhr.

Während der dadurch bedingten Sperrung der Schiffahrtsstraße müssen Fahrzeuge und Flöße an den Stellen anlegen, welche die Stromaufsichtsbeamten bezeichnen; deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Auf die Oeffnung von Durchlässen, welche durch Flaggen kenntlich gemacht werden, wird nach Möglich*keit* Bedacht genommen werden.

Potsdam, den 13. Juli 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Fährtarif.

744. Der im 29. Stück des Amtsblatts von 1908 auf Seite 360/61 bekannt gegebene Tarif für die Personenfähre über die Wendische Spree bei km 38,5 erhält folgende Fassung:

Tarif

für die öffentliche Personenfähre über die Wendische Spree (Langer See) bei km 38,5 zwischen den Restaurants „Waldschänke" und „Schmetterlingshorst".

Der Fahrpreis beträgt für jede Person einschl. Traglast 5 Pf.

Bemerkungen.

1. Die Tarifsätze gelten bei jedem Wasserstande.
2. Für die Fahrzeiten ist der an der Fährstelle ausgehängte Fahrplan maßgebend.
3. Das Fährgeld ist vor Antritt der Fahrt zu entrichten.

Frei überzusetzen sind: a) der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich-Hohenzollern'schen Hauses, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie sich gehörig ausweisen können oder Uniform tragen, Gendarmerieoffiziere, Briefträger, Postboten nebst den von diesen Personen mitgeführten Fahrrädern mit Eigen- oder Kraftantrieb, b) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Viehseuchen.

745. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin, Lüdersdorf. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Ostprignitz: Kyritz.

b) Rotz. Kreis Niederbarnim: Sachsenhausen.

c) Milzbrand. Oberbarnim: Dannewitz. Kreis Templin: Netzow.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Trebenow. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk, Wittstock, Helle.

b) Maul- und Klauenseuche. Kreis Zauch-Belzig: Anstalt für Epileptische bei Potsdam.

Potsdam, den 21. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

746. Erledigt ist die dritte Pfarrstelle an der Lazaruskirche zu Berlin, Diözese Berlin Stadt I. (Einkommen nach Berliner Regulativ) durch Abgang des Pfarrers Roeber. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 28sten März 1892 — K.-Ges. u. V.-Bl. S. 115 — Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat zu richten.

Pfarrstellenerledigung.

747. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Illmersdorf, Diözese Dahme, durch Emeritierung des Pfarrers Dietrich zum 1. Oktober 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges.- u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksveränderung.

748. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses hierselbst vom 24. April 1908 sind die nachbezeichneten Parzellen von dem Gutsbezirke Grebs abgetrennt und mit den nachstehend angegebenen Landgemeinden vereinigt worden:

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Flächeninhalt ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
2	211/12	150	2 Gut	48	—	99	53	Netzen
	218/10	158	2 Gut	50	6	55	10	"
	219/11	158	2 Gut	50	6	82	50	"
	249/13 II.	153	6 Netzen	220	—	76	60	"
	250/13 II.	154	5 Netzen	193	—	38	30	"
	251/13 II.	155	7 Netzen	237	—	51	06	"
	252/13 II.	156	5 Netzen	197	—	33	69	"
	281/1	173	3 Gut	61	—	76	53	"
	282/1	174	3 Gut	62	—	79	15	"
	283/1	175	3 Gut	63	1	64	67	"
	284/1	176	3 Gut	64	1	41	52	"
	285/1	177	3 Gut	65	1	43	78	"
	286/7 2c.	177	3 Gut	65	6	76	31	"
	287/6 2c.	177	3 Gut	65	2	30	43	"
	288/20 2c.	188	3 Gut	76	4	17	90	"
	289/23 2c.	188	3 Gut	76	1	—	67	"
	290/19 2c.	188	3 Gut	76	3	17	32	"
	291/19 2c.	189	3 Gut	77	—	99	83	"
	292/19 2c.	190	3 Gut	78	—	99	80	"
	308/11	203	4 Gut	91	1	06	11	"
	309/11	204	4 Gut	92	2	28	18	"
	310/11	196	3 Gut	84	2	34	82	"
	311/11	205	4 Gut	93	—	76	09	"
	312/11	205	4 Gut	93	—	59	75	"
	313/11	206	4 Gut	94	—	57	14	"
	314/11	206	4 Gut	94	—	84	55	"
	315/11	207	4 Gut	95	1	32	40	"
	316/11	207	4 Gut	95	—	54	64	"
	317/19 2c.	208	4 Gut	96	2	64	14	"
	318/12	208	4 Gut	96	—	61	98	"
	319/12 2c.	209	4 Gut	97	—	67	15	"
	320/11 2c.	209	4 Gut	97	7	98	15	"
	321/12	209	4 Gut	97	—	—	57	"
	322/11	210	4 Gut	98	—	94	79	"
	323/11	210	4 Gut	98	—	72	74	"
	325/11	209	4 Gut	97	1	62	47	"
	326/11	213	4 Gut	101	2	16	26	"
	327/11	214	4 Gut	102	1	44	59	"
	328/11	215	4 Gut	103	1	39	33	"
	329/11	212	4 Gut	100	—	91	15	"
	330/11	205	4 Gut	93	1	82	84	"
	331/11 2c.	216	4 Gut	104	1	79	61	"
	332/11 2c.	217	4 Gut	105	1	13	47	"
	333/11 2c.	218	4 Gut	106	—	56	28	"
	334/11 2c.	219	4 Gut	107	1	66	73	"
	335/11 2c.	220	4 Gut	108	1	63	79	"
	336/11 2c.	221	4 Gut	109	1	59	90	"
	337/11 2c.	222	4 Gut	110	—	75	02	"

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Flächeninhalt ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
2	338/11 2c.	203	4 Gut	91	1	48	13	Netzen
	339/13 2c.	223	5 Gut	111	—	97	11	„
	340/13 2c.	204	4 Gut	92	—	95	59	„
	341/11 2c.	195	3 Gut	83	2	07	16	„
	342/11 2c.	224	5 Gut	112	1	28	87	„
	343/11	225	5 Gut	113	1	29	64	„
	344/11	226	5 Gut	114	2	15	65	„
	345/13 2c.	227	5 Gut	115	1	27	63	„
	346/13 2c.	228	5 Gut	116	—	87	73	„
	347/13 2c.	229	5 Gut	117	1	83	77	„
	348/14 2c.	230	5 Gut	118	3	88	53	„
	349/11	230	5 Gut	118	1	56	13	„
	351/14	232	5 Gut	120	—	95	88	„
	352/14	233	5 Gut	121	—	95	88	„
	353/14	234	5 Gut	122	1	67	93	„
	354/14	235	5 Gut	123	1	43	82	„
	370/11	211	4	99	1	34	56	„
	371/11	243	5	130	—	51	10	„
	372/14	244	5	131	1	07	21	„
	373/14	231	5	119	1	07	21	„
	229/11	163	Oeffentlicher Weg		—	79	48	„
	214/23		dto.		—	—	—	„
	227/24	163	dto.		—	35	18	„
	228/26	163	dto.		—	36	12	„
	30		dto.		—	—	—	„
	364/27		Abzugsgraben		—	—	—	„
3	153/50	47	1 Cammer	4	15	99	70	Michelsdorf
	154/50	44	3 Grebs Gem.	84	1	75	—	„
	155/50	35	4	121	1	04	—	„
	156/51	36	4	121	—	02	60	„
	157/50	66	1 Gut	87	—	54	40	„
	158/51	66	1 Gut	87	—	44	80	„
	159/50	67	3 Gem.	94	—	06	70	„
	160/51	67	3 Gem.	94	—	89	90	„
	161/51	68	1 Michelsdorf	44	1	26	80	„
	163/51	70	3 Michelsdorf	120	—	77	80	„
	164/51	68	1 Michelsdorf	44	1	26	10	„
	166/51	73	3 Michelsdorf	105	—	76	60	„
	167/51	72	1 Michelsdorf	7	—	67	80	„
	168/51	71	1 Gut	15	—	70	70	„
	169/51	74	1 Gut	18	1	16	80	„
	170/51	75	1 Gut	19	1	15	60	„
	171/51	76	1 Gut	20	1	28	40	„
	172/51	77	1 Gem.	30	—	79	40	„
	173/50	77	1 Gem.	30	—	43	80	„
	174/50	163	Oeffentlicher Weg		—	52	—	„
	175/50	38	2 Gut	35	—	01	60	„
	176/51	38	2 Gut	35	1	—	20	„
	177/51	82	5	158	—	99	20	„
	178/51	94	2 Michelsdorf	82	—	92	60	„
	179/51	95	7	245	—	91	60	„
	180/51	96	1 Michelsdorf	33	—	90	60	„
	181/51	97	4 Michelsdorf	129	—	89	—	„
	182/51	98	2 Gut	39	—	52	40	„

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt	Flächeninhalt: ha	Flächeninhalt: a	Flächeninhalt: qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
3	183/51	99	1 Michelsdorf	19	—	63	80	Michelsdorf
	184/51	100	1 Michelsdorf	20	—	50	20	„
	185/51	101	3 Michelsdorf	110	—	69	20	„
	186/51	102	2 Michelsdorf	73	—	70	20	„
	187/51	103	2	49	—	71	30	„
	188/51	104	1 Michelsdorf	34	—	72	30	„
	189/51	105	2 Michelsdorf	64	—	73	30	„
	190/51	106	1 Michelsdorf	18	—	74	20	„
	191/51	38	2	35	—	85	70	„
	192/51	82	5 Gem.	158	—	88	40	„
	193/51	94	2 Michelsdorf	82	—	56	30	„
	194/51	95	7	245	—	59	10	„
	195/51	96	1 Michelsdorf	33	—	59	60	„
	196/51	97	4 Michelsdorf	129	—	61	90	„
	197/51	98	2 Gut	39	—	47	90	„
	198/51	99	1 Michelsdorf	19	—	61	10	„
	199/51	100	1 Michelsdorf	20	—	50	40	„
	200/51	101	3 Michelsdorf	110	—	81	20	„
	201/51	102	2 Michelsdorf	73	—	81	10	„
	202/51	103	2	49	—	78	80	„
	203/51	104	1 Michelsdorf	34	—	75	—	„
	204/51	105	2 Michelsdorf	64	—	79	50	„
	205/51	106	1 Michelsdorf	18	1	15	30	„
	206/51	1	1	11	—	85	40	„
	214/51	136	1	16	1	53	30	„
	215/51	51	2 Gut	43	—	85	10	„
	223/51	157	8 Michelsdorf	270	—	52	60	„
	224/51	69	3 Michelsdorf	118	3	30	60	„

Aus der Gemarkung Tanne Nr. 198:

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Band	Blatt	ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
1	10	166	2 Gut	54	—	62	30	Cammer
	13/1	5	2 Oberjünne	40	—	13	10	„
	14/1	6	1 Gut	6	—	18	40	„
	15/1	7	1 Oberjünne	28	—	18	40	„
	16/1	117	1	29	—	18	20	„
	17/1	9	1 Oberjünne	12	—	18	20	„
	18/1	10	1 Grebs Gut	11	—	02	50	„
	19/1	17	1 Oberjünne	14	—	20	—	„
	20/1	23	1 Grebs Gut	4	—	20	—	„
	21/1	20	1 Oberjünne	6	—	—	50	„
	22/1	26	1 Grebs Gut	1	—	—	70	„
	23/1	28	1 Grebs Gut	7	—	01	—	„
	24/1	6	1 Grebs Gut	6	—	01	20	„
	25/1	9	1 Oberjünne	12	—	01	40	„
	26/1	2	4 Rittergüter	28	—	04	20	„
	27/1	12	1 Cammer	69	—	82	80	„
	28/1	13	1 Cammer	44	—	82	80	„
	29/1	14	1 Grebs Gut	9	—	41	40	„
	30/1	15	1 Cammer	23	—	38	—	„
	31/1	16	3 Golzow	151	—	56	10	„
	32/1	13	1 Cammer	44	—	57	10	„
	33/1	16	3 Golzow	151	—	29	70	„
	34/1	14	1 Grebs Gut	9	—	11	30	„
	35/1	15	1 Cammer	23	—	11	10	„

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
1	36/1	12	1 Cammer	69	—	22	40	Cammer
	37/1	2	4 Rittergüter	28	—	01	90	„
	38/1	13	1 Cammer	44	—	59	20	„
	39/1	14	1 Grebs Gut	9	—	29	60	„
	40/1	15	1 Cammer	23	—	29	60	„
	41/1	16	3 Golzow	151	—	59	10	„
	42/1	12	1 Cammer	69	—	59	10	„
	43/1	17	1 Oberjünne	14	—	18	20	„
	44/1	18	1 Oberjünne	13	—	18	20	„
	45/1	19	1 Oberjünne	3	—	18	20	„
	46/1	20	1 Oberjünne	6	—	18	20	„
	47/1	21	1 Grebs Gut	8	—	15	50	„
	48/1	117	1	29	—	14	10	„
	49/1	22	1 Oberjünne	23	—	16	40	„
	50/1	19	1 Oberjünne	3	—	16	30	„
	51/1	23	1 Grebs Gut	4	—	16	50	„
	52/1	24	1 Grebs Gut	5	—	16	50	„
	53/1	25	1 Grebs Gut	3	—	16	50	„
	54/1	18	1 Oberjünne	13	—	16	60	„
	55/1	7	1 Oberjünne	28	—	16	70	„
	56/1	26	1 Grebs Gut	1	—	33	10	„
	57/1	27	1 Grebs Gut	2	—	16	70	„
	58/1	20	1 Oberjünne	6	—	16	60	„
	59/1	5	2 Oberjünne	40	—	16	70	„
	60/1	28	1 Grebs Gut	7	—	16	60	„
	61/1	17	1 Oberjünne	14	—	16	60	„
	62/1	9	1 Oberjünne	12	—	16	70	„
	63/1	10	1 Grebs Gut	11	—	06	10	„
	64/1	27	1 Grebs Gut	2	—	18	30	„
	65/1	25	1 Grebs Gut	3	—	18	50	„
	66/1	23	1 Grebs Gut	4	—	18	20	„
	67/1	24	1 Grebs Gut	5	—	18	20	„
	68/1	6	1 Grebs Gut	6	—	18	20	„
	69/1	28	1 Grebs Gut	7	—	18	20	„
	70/1	22	1 Oberjünne	23	—	18	20	„
	71/1	21	1 Grebs Gut	8	—	18	20	„
	72/1	18	1 Oberjünne	13	—	—	10	„
	73/1	7	1 Oberjünne	28	—	—	10	„
	74/1	6	1 Grebs Gut	6	—	—	20	„
	75/1	117	1	29	—	—	20	„
	76/1	26	1 Grebs Gut	1	—	—	30	„
	77/1	28	1 Grebs Gut	7	—	—	30	„
	78/1	20	1 Oberjünne	6	—	—	30	„
	79/1	17	1 Oberjünne	14	—	—	40	„
	80/1	23	1 Grebs Gut	4	—	—	40	„
	81/1	9	1 Oberjünne	12	—	—	50	„
	82/1	25	1 Grebs Gut	3	—	—	50	„
	83/1	19	1 Oberjünne	3	—	—	60	„
	84/1	10	1 Grebs Gut	11	—	04	80	„
	85/2	21	1 Grebs Gut	8	—	15	60	„
	86/2	19	1 Oberjünne	3	—	14	—	„
	87/2	25	1 Grebs Gut	3	—	14	10	„
	88/2	9	1 Oberjünne	12	—	14	10	„
	89/2	23	1 Grebs Gut	4	—	14	20	„

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Flächeninhalt ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
1	90/2	17	1 Oberjünne	14	—	14	20	Cammer
	91/2	20	1 Oberjünne	6	—	14	30	„
	92/2	28	1 Grebs Gut	7	—	14	30	„
	93/2	26	1 Grebs Gut	1	—	14	30	„
	94/2	117	1	29	—	14	40	„
	95/2	6	1 Grebs Gut	6	—	14	40	„
	96/2	7	1 Oberjünne	28	—	14	50	„
	97/2	18	1 Oberjünne	13	—	14	50	„
	98/2	5	1 Oberjünne	40	—	14	60	„
	99/2	27	1 Grebs Gut	2	—	14	60	„
	100/2	24	1 Grebs Gut	5	—	14	60	„
	101/2	22	1 Oberjünne	23	—	14	60	„
	102/2	21	1 Grebs Gut	8	—	14	50	„
	103/2	19	1 Oberjünne	3	—	14	60	„
	104/2	25	1 Grebs Gut	3	—	14	50	„
	105/2	9	1 Oberjünne	12	—	14	50	„
	106/2	23	1 Grebs Gut	4	—	14	50	„
	107/2	17	1 Oberjünne	14	—	14	50	„
	108/2	20	1 Oberjünne	6	—	14	60	„
	109/2	28	1 Grebs Gut	7	—	14	60	„
	110/2	25	1 Grebs Gut	3	—	—	10	„
	111/2	24	1 Grebs Gut	5	—	—	10	„
	112/2	23	1 Grebs Gut	4	—	—	20	„
	113/2	19	1 Oberjünne	3	—	—	30	„
	114/2	22	1 Oberjünne	23	—	—	30	„
	115/2	117	1	29	—	—	50	„
	116/2	117	1	29	—	02	10	„
	117/2	21	1 Grebs Gut	8	—	01	20	„
	118/2	10	1 Grebs Gut	11	—	12	10	„
	119/2	26	1 Grebs Gut	1	—	14	50	„
	120/2	117	1	29	—	14	50	„
	121/2	6	1 Grebs Gut	6	—	14	50	„
	122/2	7	1 Oberjünne	28	—	14	50	„
	123/2	18	1 Oberjünne	13	—	14	60	„
	124/2	5	2 Oberjünne	40	—	14	50	„
	125/2	27	1 Grebs Gut	2	—	14	50	„
	126/2	24	1 Grebs Gut	5	—	14	60	„
	127/2	22	1 Oberjünne	23	—	14	50	„
	128/2	29	1	12	—	13	60	„
	129/2	17	1 Oberjünne	14	—	15	60	„
	130/2	21	1 Grebs Gut	8	—	14	80	„
	131/2	19	1 Oberjünne	3	—	14	90	„
	132/2	25	1 Grebs Gut	3	—	14	80	„
	133/2	9	1 Oberjünne	12	—	14	90	„
	134/2	23	1 Grebs Gut	4	—	14	90	„
	135/2	26	1 Grebs Gut	1	—	14	80	„
	136/2	28	1 Grebs Gut	7	—	14	80	„
	137/2	20	1 Oberjünne	6	—	14	80	„
	138/2	117	1	29	—	14	90	„
	139/2	6	1 Grebs Gut	6	—	14	90	„
	140/2	7	1 Oberjünne	28	—	14	90	„
	141/2	18	1 Oberjünne	13	—	14	90	„
	142/2	5	2 Oberjünne	40	—	14	90	„
	143/2	27	1 Grebs Gut	2	—	14	80	„

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Flächeninhalt: ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
1	144/2	24	1 Grebs Gut	5	—	14	80	Cammer
	145/2	22	1 Oberjünne	23	—	14	80	„
	146/2	18	1 Oberjünne	13	—	14	70	„
	147/2	5	2 Oberjünne	40	—	14	70	„
	148/2	25	1 Grebs Gut	3	—	14	70	„
	149/2	21	1 Grebs Gut	8	—	14	70	„
	150/2	19	1 Oberjünne	3	—	14	70	„
	151/2	27	1 Grebs Gut	2	—	14	70	„
	152/2	7	1 Oberjünne	28	—	14	70	„
	153/2	117	1	29	—	14	70	„
	154/2	24	1 Grebs Gut	5	—	14	70	„
	155/2	22	1 Oberjünne	23	—	14	70	„
	156/2	17	1 Oberjünne	14	—	14	40	„
	157/2	23	1 Grebs Gut	4	—	14	50	„
	158/2	20	1 Oberjünne	6	—	14	10	„
	159/2	26	1 Grebs Gut	1	—	13	80	„
	160/2	28	1 Grebs Gut	7	—	13	60	„
	161/2	6	1 Grebs Gut	6	—	13	20	„
	162/2	9	1 Oberjünne	12	—	13	—	„
	163/2	2	4 Rittergüter	28	—	9	10	„
	164/2	2	4 Rittergüter	28	—	5	10	„
	165/2	12	1 Cammer	69	—	66	90	„
	166/2	15	1 Cammer	23	—	33	50	„
	167/2	14	1 Grebs Gut	9	—	33	30	„
	168/2	16	3 Golzow	151	—	59	50	„
	169/2	13	1 Cammer	44	—	32	10	„
	170/2	16	3 Golzow	151	—	26	80	„
	171/2	15	1 Cammer	23	—	03	40	„
	172/2	10	1 Grebs Gut	11	—	01	20	„
	173/2	5	2 Oberjünne	40	—	—	40	„
	174/2	5	2 Oberjünne	40	—	04	90	„
	175/2	10	1 Grebs Gut	11	—	14	20	„
	176/2	20	1 Oberjünne	6	—	14	50	„
	177/2	24	1 Grebs Gut	5	—	14	40	„
	178/2	6	1 Grebs Gut	6	—	14	30	„
	179/2	19	1 Oberjünne	3	—	14	30	„
	180/2	25	1 Grebs Gut	3	—	14	30	„
	181/2	27	1 Grebs Gut	2	—	14	30	„
	182/2	17	1 Oberjünne	14	—	14	40	„
	183/2	117	1	29	—	14	30	„
	184/2	7	1 Oberjünne	28	—	14	30	„
	185/2	21	1 Grebs Gut	8	—	14	40	„
	186/2	22	1 Oberjünne	23	—	14	40	„
	187/2	23	1 Grebs Gut	4	—	14	30	„
	188/2	9	1 Oberjünne	12	—	14	30	„
	189/2	28	1 Grebs Gut	7	—	14	30	„
	190/2	18	1 Oberjünne	13	—	14	30	„
	191/2	26	1 Grebs Gut	1	—	14	30	„
	192/2	5	2 Oberjünne	40	—	14	60	„
	193/2	30	1 Grebs Gut	10	—	48	20	„
	194/4	30	1 Grebs Gut	10	3	—	90	„
	195/5	30	1 Grebs Gut	10	—	90	—	„
	197/4	163	Oeffentlicher Weg		—	08	10	„
	198/12	163	dto.		1	45	70	„

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Flächeninhalt ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
1	199/6	141	8 Cammer	321	2	67	40	Cammer
	200/6	48	2 Grebs Gut	31	3	—	60	"
	201/6	49	1 Grebs Gut	30	3	42	—	"
	202/6	50	1 Cammer	6	2	85	20	"
	203/7	141	8 Cammer	321	5	78	50	"
	204/7	48	2 Grebs Gut	31	5	45	30	"
	205/7	49	1 Grebs Gut	30	4	52	60	"
	206/7	50	1 Cammer	6	1	99	10	"
	207/7	50	1 Cammer	6	3	91	70	"
	210/8	8	3 Grebs Gem.	82	1	49	30	"
	211/8	114	2 Cammer	88	—	50	30	"
	212/8	113	1 Oberjünne	5	1	07	90	"
	215/9	8	3 Grebs Gem.	82	6	16	70	"
	216/9	114	2 Cammer	88	2	64	80	"
	217/9	113	1 Oberjünne	5	2	31	40	"
	218/5	140	8 Cammer	311	—	—	65	"
	219/5	140	8 Cammer	311	—	16	62	"
	220/8	140	8 Cammer	311	—	25	24	"
	221/9	140	8 Cammer	311	1	11	88	"
	222/8	139	8 Cammer	312	2	31	55	"
	223/8	140	8 Cammer	311	1	61	18	"
	224/9	140	8 Cammer	311	—	12	07	"
	225/8	140	8 Cammer	311	—	53	96	"
	226/9	140	8 Cammer	311	1	62	45	"
	227/5	139	8 Cammer	312	—	12	13	"
	228/8	139	8 Cammer	312	—	17	82	"
	229/8	139	8 Cammer	312	—	01	61	"
	230/8	139	8 Cammer	312	—	—	24	"
	231/9	139	8 Cammer	312	—	38	65	"
	232/9	139	8 Cammer	312	2	42	05	"

Aus der Gemarkung Cammer Nr. 26:

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Band	Blatt	ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
8	305	164	Abzugsgraben		—	17	40	Cammer
	343/99	8	1 Oberjünne	17	—	51	80	"
	344/99	33	1 Oberjünne	24	—	51	80	"
	345/99	26	1 Grebs Gut	1	—	51	80	"
	346/99	152	9	352	—	25	90	"
	347/99	34	2 Oberjünne	36	—	25	90	"
	348/49	34	2 Oberjünne	36	—	51	80	"
	349/99	23	2 Oberjünne	39	—	51	80	"
	350/99	17	1	14	—	51	80	"
	351/99	28	1 Grebs Gut	7	—	51	80	"
	352/99	22	1 Oberjünne	23	—	51	80	"
	353/99	17	1 Oberjünne	14	—	37	—	"
	354/99	33	1 Oberjünne	24	—	37	—	"
	355/99	34	2 Oberjünne	36	—	37	—	"
	356/99	22	1 Oberjünne	23	—	37	—	"
	357/99	8	1 Oberjünne	17	—	37	—	"
	358/99	111	2 Oberjünne	38	—	18	40	"
	359/99	34	2 Oberjünne	36	—	18	60	"
	360/99	122	1 Oberjünne	2	—	37	—	"
	361/99	26	1 Grebs Gut	1	—	37	—	"
	362/99	28	1 Gut	7	—	37	—	"
	363/99	28	1 Gut	7	—	15	60	"

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt	Flächeninhalt: ha	Flächeninhalt: a	Flächeninhalt: qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
8	364/99	26	1 Gut	1	—	15	60	Cammer
	365/99	34	2 Oberjünne	36	—	07	80	"
	366/99	34	2 Oberjünne	36	—	07	80	"
	367/99	8	1 Oberjünne	17	—	15	60	"
	368/99	22	1 Oberjünne	23	—	15	60	"
	369/99	34	2 Oberjünne	36	—	15	60	"
	370/99	17	1 Oberjünne	14	—	15	60	"
	371/99	33	1 Oberjünne	24	—	15	60	"
	372/99	122	1 Oberjünne	2	—	15	60	"
	304	163	Oeffentlicher Weg		—	02	10	Golzow
	309/32	130	7 Cammer	292	—	08	30	"
	310/32	128	7 Cammer	291	—	04	50	"
	311/33	128	7 Cammer	291	—	51	20	"
	312/33	128	7 Cammer	291	—	46	70	"
	313/33	130	7 Cammer	292	—	42	90	"
	314/33	130	7 Cammer	292	—	44	10	"
	317/33	131	7 Cammer	295	—	51	20	"
	319/33	132	7 Cammer	297	—	51	20	"
	320/33	133	7 Cammer	298	—	51	20	"
	321/33	134	7 Cammer	299	—	51	20	"
	322/33	135	7 Cammer	300	—	51	20	"
	323/33	137	8 Cammer	301	—	51	10	"
	324/33	138	8 Cammer	302	—	47	40	"
	330/34	130	7 Cammer	292	—	02	40	"
	331/34	121	7 Cammer	293	—	02	40	"
	332/34	130	7 Cammer	292	—	04	70	"
	334/36	137	8 Cammer	301	—	—	20	"
	335/36	138	8 Cammer	302	—	03	90	"
	373/33	121	7 Cammer	293	—	10	64	"
	374/33	121	7 Cammer	293	—	08	07	"
	375/35	121	7 Cammer	293	—	05	29	"
	376/33	116	1a. Golzow	47	—	36	89	"
	377/35	116	1a. Golzow	47	—	01	01	"
	378/33	123	7 Cammer	294	—	38	10	"
	379/33	121	7 Cammer	293	—	25	75	"
	380/33	124	7	296	—	25	35	"
	381/33	151	9	351	—	50	58	"
	382/37	151	9	351	—	05	88	"
	384/33	124	7	296	—	02	37	"
	385/37	124	7	296	—	11	77	"
	387/33	125	8 Cammer	303	—	47	75	"
	388/37	125	8 Cammer	303	—	03	55	"
	389/33	126	8 Cammer	304	—	12	40	"
	390/37	126	8 Cammer	304	—	03	60	"

Belzig, den 4. Juli 1908

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

749. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Krtbl. 1 Parzelle 119 in Größe von 5 ha 71 a 70 qm. Bisheriger Gutsbezirk: Gröben. Künftiger Gutsbezirk: Schenkendorf bei Groß-Beeren. Kreisausschußbeschluß vom 2. Juni 1908. Journ.-Nr. A. I. 1382.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Belobigung.

750. Der Maler Max Kuczynski hierselbst, Köslinerstraße 6 wohnhaft, hat am 9. Juni 1908 an der Ecke der Kirchstraße zwei mit einem führerlosen Lastwagen durchgegangene Pferde mit eigener Lebensgefahr aufgehalten und hierdurch Unheil verhütet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 15. Juli 1908.

Der Polizeipräsident.

Besteuerung des Fuhrgewerbebetriebes im Umherziehen in Berlin und Umgebung.

751. Auf Grund der §§ 55 Absatz 1, 155 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung (R. G. Bl. 1900 S. 871) in Verbindung mit Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze vom 1. Mai 1904 sowie auf Grund der §§ 2 Ziffer 6 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (G. S. S. 247) wird seitens der unterzeichneten Behörden folgendes angeordnet: –

§ 1. Soweit das öffentliche Fuhrgewerbe (§ 37 R. G. O.) von einem der in § 2 bezeichneten Orte als Wohnort aus im Umherziehen betrieben wird (d. h. außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung), wird die im § 2 umgrenzte nächste Umgebung dieses Wohnorts in gewerbepolizeilicher und hausiersteuerlicher Hinsicht dem Gemeindebezirk desselben hierdurch gleichgestellt.

§ 2. Zur nächsten Umgebung im Sinne des § 1 gehören die außer dem betreffenden Wohnorte nachstehend aufgeführten Bezirke: Stadtkreis Berlin, Stadtkreis Charlottenburg, Stadtkreis Schöneberg, Stadtkreis Dt. Wilmersdorf, Stadtkreis Rixdorf, Stadtkreis Lichtenberg, Amtsbezirk Grunewald Forst, Gemeindebezirk Heinersdorf, Gemeindebezirk Mariendorf, Gemeindebezirk Nikolassee, Gemeindebezirk Pankow, Gutsbezirk Plötzensee, Gemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg, Gemeindebezirk Beelitzhof, Gemeindebezirk Britz, Gemeindebezirk Friedenau, Gemeindebezirk Friedrichsberg, Gemeindebezirk Friedrichsfelde, Gemeindebezirk Groß-Lichterfelde, Amtsbezirk Ruhleben, Gemeindebezirk Reinickendorf, Gemeindebezirk Schlachtensee, Gemeindebezirk Schmargendorf, Stadtbezirk Spandau, Gemeindebezirk Steglitz, Gemeindebezirk Stralau, Gemeindebezirk Südende, Amtsbezirk Tegel, Amtsbezirk Tempelhof, Amtsbezirk Treptow, Amtsbezirk Wannsee, Amtsbezirk Weißensee, Amtsbezirk Wilhelmsberg.

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 1908. Der Regierungs-Präsident.	Potsdam, den 12. Juli 1908. Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Berlin, den 12. Juli 1908. Die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.	Berlin, den 12. Juli 1908. Der Polizeipräsident.

8 Uhr-Ladenschluß in Berlin und Umgebung.

752. Nachdem die Frist zur Abgabe einer Aeußerung in Sachen der Einführung des Achtuhrladenschlusses (mit Ausnahme der Sonnabende) in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf mit dem 30. Juni d. Js. abgelaufen ist, liegt die Liste der beteiligten Geschäftsinhaber, in welche mit roter Tinte die Abstimmungs-Aeußerungen eingetragen sind, während der Zeit **vom 29. Juli bis einschließlich 11. August d. Js.** in den Revierbureaus der einzelnen Polizeireviere zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche **gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste bezüglich der Abstimmungs-Eintragungen** können innerhalb der gedachten Auslegungsfrist von den beteiligten Geschäftsinhabern schriftlich oder zu Protokoll bei dem Vorsteher des zuständigen Polizeireviers bezw. seinem Stellvertreter erhoben werden. Nach Ablauf der Frist eingehende sowie solche Einsprüche, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste nach anderer, als der bezeichneten Richtung hin, betreffen, bleiben unberücksichtigt. (§§ 5 Abs. 4, 2 Abs. 2 der Bundesrats-Vorschriften vom 25. Januar 1902, R. G. Bl. S. 38.)

Berlin, den 17. Juli 1908.

Der Kommissar des Königlichen Polizeipräsidenten.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger 2c.

753. Jeder Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber hat bestimmungsgemäß ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Wertsendungen usw. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragung in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthilfstelleninhaber ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von neuem empfohlen werden, in jedem Falle von der erwähnten Einrichtung Gebrauch zu machen.

Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferer auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein abzuliefern.

Potsdam, den 16. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

754. Bei der Posthilfstelle in Crussow bei Angermünde wird am 24. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, den 18. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

755. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Inspektor an der Privat-Irren- und Pflegeanstalt von Dr. Scholinus in Pankow, Julius Mirus, und dem Krankenpfleger an derselben Anstalt Paul Retzius das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die Kreistierarztstelle des Kreises Oberbarnim an Stelle des mit dem 1. Juli 1908 in den Ruhestand getretenen Veterinärrats Bolle in Eberswalde von diesem Tage ab dem Kreistierarzt Rethe mit dem Amtssitze in Freienwalde a./O. übertragen.

Der Kreisbauinspektor Baurat Jaffé, Berlin I., ist auf seinen Antrag zum 1. August d. Js. aus dem Dienste der allgemeinen Bauverwaltung entlassen worden.

Der Regierungs-Zivilsupernumerar Massebus ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer, Major a. D. von Rathenow in Plänitz für den Bezirk 5 — Plänitz.

Der Bauschreiber Walter Kühn ist zum Königl. Bauassistenten ernannt und ihm die Bauassistentenstelle bei der hiesigen Polizeibauinspektion vom 1. Juni d. J. ab verliehen worden.

Die Wahl des Professors Dr. Kemsies zum Direktor der Realschule zu Weißensee ist Allerhöchst bestätigt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Robert Heinrich Hugo Viebeg ist zum Pfarrer der Parochie Glienicke, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Georg Wilhelm Heinrich Israel ist zum Archidiakonus bei der St. Matthäus-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Friedrichswerder I., bestellt worden.

Der Lehrer Bauer ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer von Hanuschewski ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Erzieherin Fräulein Margarete Schmidt in Hammer bei Wendisch-Buchholz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Margarete Müller in Zichow bei Gramzow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Juni 1908.

Es ist verliehen der Titel „Rechnungsrat" den Ober-Postsekretären Henckel und Kirste.

Es sind übertragen eine Postsekretärstelle: dem Postsekretär Wilhelm Wagener, eine Telegraphensekretärstelle: dem Telegraphensekretär Walterstein.

Es sind angestellt als Postassistent: die Postanwärter Albert Borchers in Lichtenberg bei Berlin, Heiduck in Friedenau, Gustav Mücke in Reinickendorf (Ost), Walkhoff in Wilmersdorf bei Berlin, Paul Adam, Avemann, Heinrich Hamann, Hill, Friedrich Koth, Eugen Krüger, Milke, H. W. August Müller, Rauschütz, Röske, Konrad Schulz, Steiger und Thäle; als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Fordan, Gauglitz, Glaser, Ernst K. A. H. Hartmann, Matthais, Sadau, Seefeld, Thümmel; als Postgehilfin: die Postgehilfin Göttig, als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Else Schulz in Charlottenburg, Frieda Block und Gertrud Hoffmann in Friedenau, Bergemann, Frantzen, Gansel, Selma Hering, Kiefner, Kuhne, Mierau, Martha Schneider, Martha Thiele und Wienrich.

Es sind versetzt von Berlin: der Postinspektor Brausewetter nach Hamburg, der Ober-Postpraktikant Martin Hoffmann nach Beuthen (Oberschl.), die Ober-Postassistenten Dünnwald nach Halensee und Mosich nach Wilmersdorf, der Postassistent Heinrich Dietrich nach Rixdorf, nach Berlin: der Ober-Postpraktikant Vogeler von Köslin.

Es ist in den Ruhestand getreten: der Postsekretär von Studzienski.

Es ist freiwillig ausgeschieden: der Ober-Postassistent Krumm.

Es sind gestorben: der Postsekretär Starke, die Postsekretäre a. D. Deubel in Rixdorf, Seidler in Berlin und Ulich in Pankow bei Berlin, der Telegraphensekretär Otto Schulz, der Ober-Postassistent August Wagner, der Ober-Telegraphenassistent Köller, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Herm. Schmidt und der Postassistent Friedrich Fischer in Steglitz.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verliehen: Der Charakter als Baurat dem Landbauinspektor Fischer.

Angestellt: Als Regierungsbausekretär der Bausekretär Schönberner, als Bausekretär der Bausupernumerar Schäfer, als Boten der Hilfsbote Krause und der pensionierte Schutzmannswachtmeister Müller.

Versetzt: Der Wasserbauinspektor Hobrecht als Vorsteher des Bauamtes für den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin nach Oranienburg, der Regierungsbausekretär Menzel an das hiesige Polizeipräsidium, der Regierungsbausekretär Hartmann an die Regierung in Oppeln, an die hiesige Behörde: der Wasserbauinspektor Schultze von Steinau a./O.

Angenommen: als Zivilsupernumerar der Bureauanwärter Johannes Homann, als Bureaudiätare auf Probe die Militäranwärter Schierz und Wunn.

(Schluß folgt.)

Hierzu eine Beilage und sieben öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

1

Beilage

zum 30sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 24. Juli 1908.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1908.

Der Ausgabebedarf berechnet sich, wie folgt:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1907 . . .	3 401 500	—	196 250	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1908 .	202 800	—	21 900	—
	3 604 300	—	218 150	—
Davon ab: a) Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung ꝛc.	62 400	—	3 800	—
b) voraussichtliche Einnahmen für neue Stellen . .	31 500	—	5 000	—
	93 900	—	8 800	—
Mithin verbleiben	3 510 400	—	209 350	—
Vergütung des Kassenanwalts	252	—	48	—
Sächliche Ausgaben	756	—	144	—
Vorschuß aus dem Rechnungsjahr 1906	8 373	96	—	—
	3 519 781	96	209 542	—
Davon ab: Bestand aus dem Rechnungsjahre 1906	—	—	15 674	76
Ergibt Bedarf	3 519 781	96	193 867	24

Zur Deckung des Bedarfs sind an Beiträgen zu erheben:

a) für Lehrerstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 100 ℳ als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 10056,5 Stelleneinheiten rund 350 ℳ; demnach für Stellen mit

Nr.	Alterszulagen	Berechnung
2.	110 ℳ Alterszulagen	1,1 × 350 = 385,00 ℳ
3.	120 „ „	1,2 × 350 = 420,00 „
4.	125 „ „	1,25 × 350 = 437,50 „
5.	130 „ „	1,3 × 350 = 455,00 „
6.	140 „ „	1,4 × 350 = 490,00 „
7.	150 „ „	1,5 × 350 = 525,00 „
8.	155 „ „	1,55 × 350 = 542,50 „
9.	160 „ „	1,6 × 350 = 560,00 „
10.	170 „ „	1,7 × 350 = 595,00 „
11.	180 „ „	1,8 × 350 = 630,00 „
12.	190 „ „	1,9 × 350 = 665,00 „
13.	200 „ „	2 × 350 = 700,00 „
14.	210 „ „	2,1 × 350 = 735,00 „
15.	220 „ „	2,2 × 350 = 770,00 „
16.	225 „ „	2,25 × 350 = 787,50 „
17.	240 „ „	2,4 × 350 = 840,00 „
18.	250 „ „	2,5 × 350 = 875,00 „

b) für Lehrerinstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 80 ℳ als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 1731,19375 Stelleneinheiten rund 112 ℳ; demnach für Stellen mit:

Nr.	Alterszulagen	Berechnung
2.	100 ℳ Alterszulagen	$1\frac{2}{8}$ × 112 = 140,00 ℳ
3.	104 „ „	$1\frac{3}{10}$ × 112 = 145,60 „
4.	110 „ „	$1\frac{3}{8}$ × 112 = 154,00 „
5.	112 „ „	$1\frac{2}{5}$ × 112 = 156,80 „
6.	112,50 ℳ „	1,40625 × 112 = 157,50 „
7.	120 ℳ „	$1\frac{1}{2}$ × 112 = 168,00 „
8.	125 „ „	$1\frac{9}{16}$ × 112 = 175,00 „
9.	130 „ „	$1\frac{5}{8}$ × 112 = 182,00 „
10.	135 „ „	$1\frac{11}{16}$ × 112 = 189,00 „
11.	140 „ „	$1\frac{6}{8}$ × 112 = 196,00 „
12.	150 „ „	$1\frac{7}{8}$ × 112 = 210,00 „
13.	160 „ „	2 × 112 = 224,00 „
14.	175 „ „	$2\frac{3}{16}$ × 112 = 245,00 „
15.	187,50 ℳ „	2,34375 × 112 = 262,50 „

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) vom Staate mit 337 ℳ für die Lehrerstelle und mit 112 ℳ für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und die von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Raten im voraus aufgerechnet oder von den Schulverbänden eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben.

Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschusse zu.

Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Nachstehenden Verteilungsplan bringen wir unter Hinweis auf § 8 des Ges. vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 16. Juni 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer		für die Lehrerinnen		insgesamt	
			M	M	M	Pf	M	Pf		M		M	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Gemeinden mit 25 und mehr Stellen.																		
Brandenburg a. H.	72	30	6·200 66·180	30·100	45780	—	4200	—	18	6066	7	784	39714	—	3416	—	43130	—
Charlottenburg	412	145	412·250	117·150 28·100	360500	—	28490	—	19	6403	6	672	354097	—	27818	—	381915	—
Potsdam	79	37	9·250 70·225	28·160 9·130	63000	—	7910	—	18	6066	7	784	56934	—	7126	—	64060	—
Rixdorf	347	93	347·225	67·130 26·100	273262	50	15834	—	20	6740	5	560	266522	50	15274	—	281796	50
Schöneberg	194	96	194·250	86·150 10·125	169750	—	19810	—	17	5729	8	896	164021	—	18914	—	182935	—
Spandau	144	45	144·250	36·150 9·100	126000	—	8820	—	20	6740	5	560	119260	—	8260	—	127520	—
Dtsch.-Wilmersdorf	87	46	87·250	39·150 7·100	76125	—	9170	—	17	5729	8	896	70396	—	8274	—	78670	—
Adlershof	29	4	29·225	2·135 2·112,50	22837	50	693	—	22	7414	3	336	15423	50	357	—	15780	50
Boxhagen-Rummelsburg	93	30	93·250	23·187,50 7·120	81375	—	7213	50	19	6403	6	672	74972	—	6541	50	81513	50
Britz	26	6	26·210	3·120 3·100	19110	—	924	—	21	7077	4	448	12033	—	476	—	12509	—
Cöpenick	70	18	70·250	14·150 4·130	61250	—	3668	—	20	6740	5	560	54510	—	3108	—	57618	—
Eberswalde	60	20	3·250 57·200	14·125 6·100	42525	—	3290	—	19	6403	6	672	36122	—	2618	—	38740	—
Friedenau	31	14	31·250	12·150 2·125	27125	—	2870	—	18	6066	7	784	21059	—	2086	—	23145	—
Friedrichsfelde mit Karlshorst	32	10	32·250	10·120	28000	—	1680	—	20	6740	5	560	21260	—	1120	—	22380	—
Friedrichshagen	30	8	30·200	6·120 2·100	21000	—	1288	—	20	6740	5	560	14260	—	728	—	14988	—
Lichtenberg	135	44	135·250	35·150 9·100	118125	—	8610	—	19	6403	6	672	111722	—	7938	—	119660	—
Gr.-Lichterfelde	59	17	5·250 54·225	12·150 5·100	46900	—	3220	—	20	6740	5	560	40160	—	2660	—	42820	—
Luckenwalde	39	15	3·200 36·180	15·120	24780	—	2520	—	19	6403	6	672	18377	—	1848	—	20225	—
Nowawes	32	10	4·250	14·120	—	—	—		20	6740	5	560						
(mit der einverleibten ehemaligen Gemeinde													25117	—	1428	—	26545	—
Neuendorf b. P.)	14	6	42·225	2·110	36575	—	2660		14	4718	6	672						

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	Pf	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	Pf	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	Pf	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen M	Pf	insgesamt M	Pf
Pankow	73	22	73·250	14·125 8·100	63875	—	3570	—	20	6740	5	560	57135	—	3010	—	60145	—
Perleberg	20	6	1·200 19·160	6·110	11340	—	924	—	20	6740	5	560	4600	—	364	—	4964	—
Prenzlau	23	17	1·200 22·160	17·100	13020	—	2380	—	15	5055	10	1120	7965	—	1260	—	9225	—
Rathenow	57	10	57·200	6·140 4·120	39900	—	1848	—	22	7414	3	336	32486	—	1512	—	33998	—
Reinickendorf	70	14	70·250	9·125 5·100	61250	—	2275	—	21	7077	4	448	54173	—	1827	—	56000	—
Neu-Ruppin	22	7	22·160	5·110 2·100	12320	—	1050	—	19	6403	6	672	5917	—	378	—	6295	—
Oranienburg	23	5	23·200	4·160 1·100	16100	—	1036	—	21	7077	4	448	9023	—	588	—	9611	—
Ober-Schöneweide	48	16	48·250	16·150	42000	—	3360	—	19	6403	6	672	35597	—	2688	—	38285	—
Nieder-Schönhausen	22	7	22·250	7·150	19250	—	1470	—	20	6740	5	560	12510	—	910	—	13420	—
Schwedt	22	3	22·150	3·100	11550	—	420	—	22	7414	3	336	4136	—	84	—	4220	—
Steglitz	61	26	61·225	23·140 3·100	48037	50	4928	—	18	6066	7	784	41971	50	4144	—	46115	50
Strausberg	25	5	25·200	3·150 2·125	17500	—	980	—	21	7077	4	448	10423	—	532	—	10955	—
Tegel	32	9	32·250	8·150 1·125	28000	—	1855	—	20	6740	5	560	21260	—	1295	—	22555	—
Tempelhof	25	5	25·250	4·150 1·120	21875	—	1008	—	21	7077	4	448	14798	—	560	—	15358	—
Treptow	28	10	28·250	8·160 2·100	24500	—	2072	—	19	6403	6	672	18097	—	1400	—	19497	—
Velten	18	7	18·200	6·130 1·100	12600	—	1232	—	18	6066	7	784	6534	—	448	—	6982	—
Weißensee (früher Neu-Weißensee)	105	23	105·200	14·150 9·120	73500	—	4452	—	21	7077	4	448	—	—	—	—	—	—
Weißensee (früher Alt-Weißensee)	9	—	9·200	—	6300	—	—	—	9	3033	—	—	69690	—	4004	—	73694	—
Werder	21	4	1·220 20·200	3·120 1·100	14770	—	644	—	21	7077	4	448	7693	—	196	—	7889	—
Wittenberge	46	7	2·190 44·180	4·140 3·110	29050	—	1246	—	22	7414	3	336	21336	—	910	—	22546	—
Zehdenick	23	8	23·160	8·120	12880	—	1344	—	21	7077	4	448	5803	—	896	—	6699	—
Zehlendorf	24	9	24·250	9·150	21000	—	1890	—	19	6403	6	672	14597	—	1218	—	15815	—

B. Gemeinden mit weniger als 25 Stellen.

I. Kreis Angermünde (Kreiskasse in Angermünde).

Schulverbände	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Alterszulage Lehrer M	Alterszulage Lehrerinnen M	Ausgabebedarf Lehrer M	Pf	Ausgabebedarf Lehrerinnen M	Pf	für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	aufzubringen Lehrer M	Pf	aufzubringen Lehrerinnen M	Pf	insgesamt M	Pf
Angermünde	13	3	13·160	3·110	7280	—	462	—	13	4381	3	336	2899	—	126	—	3025	—
Greiffenberg	4	—	4·120	—	1680	—	—	—	4	1348	—	—	332	—	—	—	332	—
Joachimsthal	7	—	7·140	—	3430	—	—	—	7	2359	—	—	1071	—	—	—	1071	—

Schulverbände	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	Pf	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	Pf	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	Pf	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen M	Pf	insgesamt M	Pf
Oderberg	13	—	13·140	—	6370	—	—	—	13	4381	—	—	1989	—	—	—	1989	—
Vierraden	5	—	5·120	1·100	2100	—	140	—	5	1685	1	112	415	—	28	—	443	—
Altenhof	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bergholz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bertikow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Biesenbrow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Blankenburg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Blumenhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bölkendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Briest	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Britz	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Brodowin	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Bruchhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Chorinchen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Crieven	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Crussow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dobberzin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Felchow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Flemsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Frauenhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Fredersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Friedrichswalde	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Gatow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gelmersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Glambeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Görlsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Golm	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Golzow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Gramzow	4	1	4·130	1·104	1820	—	145	60	4	1348	1	112	472	—	33	60	505	60
Amt Grimnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Grünow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Günterberg	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Heinersdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Herzsprung	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohenfelde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohengüstow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Alt-Hüttendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kerkow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Alt-Künkendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Künkendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohen-Landin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nieder-Landin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Liepe	4	—	4·140	—	1960	—	—	—	4	1348	—	—	612	—	—	—	612	—
Lüdersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lützlow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Lunow	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Meichow	1		1·120		420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Meichow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Melzow	2	—	2·125	—	875	—	—	—	2	674	—	—	201	—	—	—	201	—
Mürow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer-	Lehre-rinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehre-rinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehre-rinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Bei-träge	für Lehrerinnenstellen	Bei-träge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehre-rinnen		ins-gesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Neuendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Niederfinow-Stechertschleuse	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Parlow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—		83	—
Parstein	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Passow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Pinnow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Polssen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohen-Saathen	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Sandkrug	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schmargendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Schmiedeberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schöneberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schönermark	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Seehausen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Senftenhütte	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Serwest	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Steinhöfel	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stendell	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stolpe a. O.	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Stolzenhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stützkow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Warnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Welsow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wendemark	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Werbellin	1	—	1·160	—	560	—	—	—	1	337	—	—	223	—	—	—	223	—
Wilmersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wolletz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zehnebeck (Gutsbezirk Gramzow)	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zichow	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Gr. Ziethen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Kl. Ziethen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zützen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
II. Kreis Niederbarnim. (Niederbarnimer Kreiskasse in Berlin).																		
Alt-Landsberg	8	—	8·170	—	4760	—	—	—	8	2696	—	—	2064	—	—	—	2064	—
Bernau	18	2	18·180	2·120	11340	—	336	—	18	6066	2	224	5274	—	112	—	5386	—
Liebenwalde	8	—	8·150	—	4200	—	—	—	8	2696	—	—	1504	—	—	—	1504	—
Ahrensfelde	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Alt-Landsberg Amt (Schule in Bruchmühle)	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Basdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bergfelde	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Bernöwe	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Biesdorf	3	—	3·180	—	1890	—	—	—	3	1011	—	—	879	—	—	—	879	—
Birkenwerder	4	1	4·200	1·150	2800	—	210	—	4	1348	1	112	1452	—	98	—	1550	—
Birkholz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer		für die Lehrerinnen		insgesamt	
			M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Blankenburg	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Blankenfelde	2	—	2·180	—	1260	—	—	—	2	674	—	—	586	—	—	—	586	—
Blumberg	3	—	3·140	—	1470	—	—	—	3	1011	—	—	459	—	—	—	459	—
Börnicke	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Bollensdorf	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Borgsdorf	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Buch	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Frz. Buchholz	11	1	11·200	1.140	7700	—	196	—	11	3707	1	112	3993	—	84	—	4077	—
Caulsdorf	3	—	3·200	—	2100	—	—	—	3	1011	—	—	1089	—	—	—	1089	—
Dahlwitz	2	—	2·200	—	1400	—	—	—	2	674	—	—	726	—	—	—	726	—
Eggersdorf	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Eiche	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Eichhorst	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Erkner	8	3	8·225	3·120	6300	—	504	—	8	2696	3	336	3604	—	168	—	3772	—
Falkenberg	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Fredersdorf	3	—	3·150	—	1575	—	—	—	3	1011	—	—	564	—	—	—	564	—
Freienhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Friedrichsthal	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Friedrichsthaler Glashütte	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Germendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Glienicke	1	1	1·150	1·130	525	—	182	—	1	337	1	112	188	—	70	—	258	—
Hammer	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Heiligensee (mit Tegelort)	2	1	2·200	1·110	1400	—	154	—	2	674	1	112	726	—	42	—	768	—
Heinersdorf	2	—	2·200	—	1400	—	—	—	2	674	—	—	726	—	—	—	726	—
Hellersdorf	1	—	1·200	—	700	—	—	—	1	337	—	—	363	—	—	—	363	—
Hennickendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Hermsdorf	9	3	9·200	3·150	6300	—	630	—	9	3033	3	336	3267	—	294	—	3561	—
Herzfelde	7	—	7·130	—	3185	—	—	—	7	2359	—	—	826	—	—	—	826	—
Hönow	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Kagel	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Kalkberge	9	1	9·160	1·100	5040	—	140	—	9	3033	1	112	2007	—	28	—	2035	—
Karow	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Kienbaum	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Klandorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Klosterfelde	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Kreuzbruch	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Krummensee	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lanke	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Lichtenow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Liebenthal	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Lindenberg	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Löhme	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lübars (mit Waidmannsluft)	6	—	6·200	—	4200	—	—	—	6	2022	—	—	2178	—	—	—	2178	—
Malchow	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Mahlsdorf	8	2	8·200	2·140	5600	—	392	—	8	2696	2	224	2904	—	168	—	3072	—
[illegible]lz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Marienwerder	3	1	3·140	1·110	1470	—	154	—	3	1011	1	112	459	—	42	—	501	—
Marzahn	1	—	1·160	—	560	—	—	—	1	337	—	—	223	—	—	—	223	—
Mehrow	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Mühlenbeck	4	—	4·150	—	2100	—	—	—	4	1348	—	—	752	—	—	—	752	—
Münchehofe	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nassenheide	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Hohen-Neuendorf	4	—	4·200	—	2800	—	—	—	4	1348	—	—	1452	—	—	—	1452	—
Neudörfchen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neuenhagen	5	—	5·180	—	3150	—	—	—	5	1685	—	—	1465	—	—	—	1465	—
Neuholland	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Petershagen	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Prenden	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rahnsdorf	2	—	2·180	—	1260	—	—	—	2	674	—	—	586	—	—	—	586	—
Rehfelde	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Rosenthal mit Nordend	11	2	11·250	2·160	9625	—	448	—	11	3707	2	224	5918	—	224	—	6142	—
Rüdersdorf	8	—	8·160	—	4480	—	—	—	8	2696	—	—	1784	—	—	—	1784	—
Ruhlsdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Sachsenhausen	3	1	3·120	1.100	1260	—	140	—	3	1011	1	112	249	—	28	—	277	—
Schildow	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Schluft	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schmachtenhagen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Gr. Schönebeck	5	—	5·120	—	2100	—	—	—	5	1685	—	—	415	—	—	—	415	—
Kl. Schönebeck mit Fichtenau	5	—	5·160	—	2800	—	—	—	5	1685	—	—	1115	—	—	—	1115	—
Schöneiche	1	—	1·160	—	560	—	—	—	1	337	—	—	223	—	—	—	223	—
Schönerlinde	3	—	3·140	—	1470	—	—	—	3	1011	—	—	459	—	—	—	459	—
Schönfließ	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Hohen-Schönhausen	9	1	9·200	1·150	6300	—	210	—	9	3033	1	112	3267	—	98	—	3365	—
Schönholz	1	—	1·200	—	700	—	—	—	1	337	—	—	363	—	—	—	363	—
Schönow	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Schönwalde	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Schwanebeck	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Seeberg	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Seefeld	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Sophienstädt	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Spreeau	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stolpe	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Stolzenhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stralau	10	3	10·225	2·150 1·100	7875	—	560	—	10	3370	3	336	4505	—	224	—	4729	—
Summt	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Tasdorf	12	—	12·160	—	6720	—	—	—	12	4044	—	—	2676	—	—	—	2676	—
Vogelsdorf	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Wandlitz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Wartenberg	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Wensickendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen		insgesamt	
			M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Werder	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Werlsee	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Wilhelmshagen	1	—	1·180	—	630	—	—	—	1	337	—	—	293	—	—	—	293	—
Wittenau mit Borsigwalde	17	3	17·225	3·100	13387	50	420	—	17	5729	3	336	7658	50	84	—	7742	50
Woltersdorf	5	—	5·160	—	2800	—	—	—	5	1685	—	—	1115	—	—	—	1115	—
Zehlendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Zepernick	2	—	2·160	—	1120	—	—	—	2	674	—	—	446	—	—	—	446	—
Alt-Zerpenschleuse	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Neu-Zerpenschleuse	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Zinndorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zühlsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
III. Kreis Oberbarnim (Kreiskasse in Freienwalde a. O.).																		
Biesenthal	8	—	8·180	—	5040	—	—	—	8	2696	—	—	2344	—	—	—	2344	—
Freienwalde a. O.	18	5	18·200	5·120	12600	—	840	—	18	6066	5	560	6534	—	280	—	6814	—
Werneuchen	5	—	5·130	—	2275	—	—	—	5	1685	—	—	590	—	—	—	590	—
Wriezen	17	1	17·200	1·140	11900	—	196	—	17	5729	1	112	6171	—	84	—	6255	—
Alaunwerk	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Amalienhof	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gr.-Barnim	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Barnim	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Batzlow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Beauregard	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Beerbaum	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Beiersdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Biesdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Alt-Bliesdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Neu-Bliesdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Broichsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Brunow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Buchholz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Closterdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Cöthen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Cunersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Danewitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dannenberg	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Eichwerder	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Eisenspalterei	1	—	1·125	—	437	50	—	—	1	337	—	—	100	50	—	—	100	50
Falkenberg i. M.	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Frankenfelde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Freudenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Alt-Friedland (mit Neu-Friedland)	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Garzau	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	Pf	M	Pf		M		M	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Neu-Gaul	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Alt-Gersdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Gielsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gottesgabe	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Grünthal	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Grunow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Harnekop	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Haselberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Heckelberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Heegermühle	10	1	10·200	1·100	7000	—	140	—	10	3370	1	112	3630	—	28	—	3658	—
Herzhorn	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Heinrichsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hirschfelde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohenfinow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohenstein	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Ihlow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kerstenbruch	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Klobbicke	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kupferhammer	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Ladeburg	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Leuenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Alt-Lewin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Lewin	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Lichterfelde	3	—	3·160	—	1680	—	—	—	3	1011	—	—	669	—	—	—	669	—
Lüdersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Alt-Medewitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Medewitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Melchow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Messingwerk	1	—	1·200	—	700	—	—	—	1	337	—	—	363	—	—	—	363	—
Metzdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Möglin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Prädikow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Pritzhagen-Bollersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Prötzel (mit Abbauschule in Försterei Blumenthal)	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Alt-Ranft	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Rathsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Reichenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Reichenow	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Ringenwalde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rüdnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schönfeld	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schönholz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schöpfurth	3	—	3·160	—	1680	—	—	—	3	1011	—	—	669	—	—	—	669	—
Schulzendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Sietzing	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Sommerfelde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Sonnenburg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Spechthausen	1	—	1·200	—	700	—	—	—	1	337	—	—	363	—	—	—	363	—
Steinbeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Steinfurth	3	—	3·160	—	1680	—	—	—	3	1011	—	—	669	—	—	—	669	—
Sternebeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Struwenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Tempelfelde	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Torgelow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83		—	—	83	—
Tornow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Trampe	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Alt-Trebbin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Trebbin	5	—	5·160	—	2800	—	—	—	5	1685	—	—	1115	—	—	—	1115	—
Tuchen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Vevais	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wegendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Weesow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wesendahl	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wilkendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wilmersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wölsickendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wollenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Alt-Wriezen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wuschewier	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
IV. Kreis Beeskow-Storkow (Kreiskasse in Beeskow).																		
Beeskow	8	—	8·130	—	3640	—	—	—	8	2696	—	—	944	—	—	—	944	—
Wendisch-Buchholz	4	—	1·150 3·120	—	1785	—	—	—	4	1348	—	—	437	—	—	—	437	—
Storkow	7	3	7·150	3·120	3675	—	504	—	7	2359	3	336	1316	—	168	—	1484	—
Ahrensdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bindow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Birkholz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Blossin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Braunsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Brieschkt	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Buckow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bugk	1	—	1.120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Cablow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Cöthen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Colpin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Cossenblatt	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Dannenreich	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Diensdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dollgenbrodt	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Falkenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Friedersdorf	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Friedrichshof	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Glienicke	2	—	2.120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Görsdorf bei Beeskow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Görsdorf bei Storkow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Görzig	1	—	1·125	—	437	50	—	—	1	337	—	—	100	50	—	—	100	50
Alt-Golm	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Golm	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gosen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Alt-Hartmannsdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Hermsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Herzberg	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Kehrigk	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Ketschendorf	4	—	4·160	—	2240	—	—	—	4	1348	—	—	892	—	—	—	892	—
Kirchhofen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kohlsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kraușnick	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Krügersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Langewahl	1	—	1·150	—	425	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Leibsch	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Limsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lindenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Lübbenau	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Markgrafpieske	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Merz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Münchehofe	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Neubrück	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Neuendorf b. Wendisch-Buchholz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Niederlehme	4	—	4·150	—	2100	—	—	—	4	1348	—	—	752	—	—	—	752	—
Petersdorf	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Pfaffendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Pieskow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Prieros	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Radinkendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Ragow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rauen	3	—	3·130	—	1365	—	—	—	3	1011	—	—	354	—	—	—	354	—
Reichenwalde	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Rieplos	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Rietz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Wendisch-Rietz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Sauen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166		—	—	166	—
Alt-Schadow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83		—	—	83	—
Neu-Schadow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schneeberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Selchow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Spreenhagen	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Alt-Stahnsdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Stremmen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Tauche	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	₰	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
Trebatsch	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Gr. Wasserburg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Werder	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wernsdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Wilmersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wolzig	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wulfersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Zittau	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—

V. Kreis Ost-Havelland (Kreiskasse in Nauen).

Schulverbände	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Alterszulage Lehrer M	Alterszulage Lehrerinnen M	Ausgabebedarf Lehrer M	₰	Ausgabebedarf Lehrerinnen M	₰	für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	aufzubringen Lehrer M	₰	aufzubringen Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
			1·160															
Kremmen	8	1	7·140	1·120	3990	—	168	—	8	2696	1	112	1294	—	56	—	1350	—
Fehrbellin	6	1	6·130	1·100	2730	—	140	—	6	2022	1	112	708	—	28	—	736	—
Ketzin	10	—	10·160	—	5600	—	—	—	10	3370	—	—	2230	—	—	—	2230	—
Nauen	21	3	21·180	3·130	13230	—	546	—	21	7077	3	336	6153	—	210	—	6363	—
Bärenklau (mit Leegeluch)	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Beetz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Betzin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Börnicke	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bötzow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Bornim	6	—	6·180	—	3780	—	—	—	6	2022	—	—	1758	—	—	—	1758	—
Bornstedt	4	—	4·180	—	2520	—	—	—	4	1348	—	—	1172	—	—	—	1172	—
Bredow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Brunne	1	—	1·125	—	437	50	—	—	1	337	—	—	100	50	—	—	100	50
Buchow-Carpzow	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Carwesee	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Cladow	2	—	2·200	—	1400	—	—	—	2	674	—	—	726	—	—	—	726	—
Dallgow	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Dechtow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dyrotz	1	—	1.140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Eiche	2	—	2·180	—	1260	—	—	—	2	674	—	—	586	—	—	—	586	—
Eichstädt	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Etzin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Fahrland	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Falkenhagen	3	—	3·150	—	1575	—	—	—	3	1011	—	—	564	—	—	—	564	—
Falkenrehde	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Ferbitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Flatow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Gatow	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Alt-Geltow	2	—	2·160	—	1120	—	—	—	2	674	—	—	446	—	—	—	446	—
Groß-Glienicke	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Golm	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Grube	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Grünefeld	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hakenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Haselhorst	5	2	5·200	2·150	3500	—	420	—	5	1685	2	224	1815	—	196	—	2011	—
Hennigsdorf	6	—	6 200	—	4200	—	—	—	6	2022	—	—	2178	—	—	—	2178	—
Hertefeld	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	für die Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Hohenbruch	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hoppenrade	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Kartzow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kienberg	1	—	1.120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Knoblauch	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Königshorst	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Kuhhorst	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lentzke	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Linum	4	—	4·120	—	1680	—	—	—	4	1348	—	—	332	—	—	—	332	—
Markau	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Markee	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Marquardt	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Marwitz	4	—	4·150	—	2100	—	—	—	4	1348	—	—	752	—	—	—	752	—
Nieder-Neuendorf	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Paaren i. Gl.	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Paaren a. Wublitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Paretz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Pausin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Perwenitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Pichelsdorf	1	—	1·200	—	700	—	—	—	1	337	—	—	363	—	—	—	363	—
Priort	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rohrbeck	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Sakrow	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Satzkorn	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schönwalde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schwante	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Seeburg	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Seegefeld mit Neu-Finkenkrug	4	—	4·130	—	1820	—	—	—	4	1348	—	—	472	—	—	—	472	—
Sommerfeld	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Staaken	7	—	7·140	—	3430	—	—	—	7	2359	—	—	1071	—	—	—	1071	—
Staffelde	1	—	1.120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Tarmow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Tiefwerder	3	—	3·180	—	1890	—	—	—	3	1011	—	—	879	—	—	—	879	—
Tietzow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Uetz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Vehlefanz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Wansdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wernitz	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Wolfslake	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wustermark	2	—	2·130	—	910	—	—	—	2	674	—	—	236	—	—	—	236	—
Zeestow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Ziethen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
VI. Kreis Westhavelland (Kreiskasse in Rathenow).																		
Friesack	8	3	8·120	3·100	3360	—	420	—	8	2696	3	336	664	—	84	—	748	—
Plaue a. H.	6	1	6·120	1·100	2520	—	140	—	6	2022	1	112	498	—	28	—	526	—
Pritzerbe	5	—	5·120	—	2100	—	—	—	5	1685	—	—	415	—	—	—	415	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	₰	für die Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
Rhinow	3	1	3·120	1·100	1260	—	140	—	3	1011	1	112	249	—	28	—	277	—
Bagow	1	—	1·120		420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bamme	1	—	1·120		420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Barnewitz	2	—	2·120		840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Gr. Behnitz	1	1	1·120	1.100	420	—	140	—	1	337	1	112	83	—	28	—	111	—
Kl. Behnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Berge	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Brädikow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dom Brandenburg	2	—	2·160	—	1120	—	—	—	2	674	—	—	446	—	—	—	446	—
Brielow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Briest	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Buckow	1	-	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Buschow	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Butzow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Charlottenhof	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Damme	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Döberitz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Hohen-Ferchesar bei Brandenburg a. H.	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Ferchesar bei Rathenow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Fohrde	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Neu-Friedrichsdorf	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Garlitz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Görne	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gohlitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gortz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gräningen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Grabow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gülpe	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Haage	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohennauen	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	-
Ketzür	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kietz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kleffen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kotzen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Klein-Kreuz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Kriele	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Landin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Liepe	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lietzow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lünow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Marzahne	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Mögelin	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Möthlow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Mötzow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer- (stellen an den öffentlichen Volksschulen)	Lehrerinnen- (stellen an den öffentlichen Volksschulen)	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Mützlitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nennhausen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Neuendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neuwerder	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Niebede	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Guten-Paaren	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Parey	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Paulinenaue	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Päwesin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Pessin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Premnitz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Prietzen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Radewege	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Retzow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Ribbeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Riewend	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Roskow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Saaringen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schanebeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Selbelang	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Semlin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Senzke	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Spaatz	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Stechow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stölln	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Strodehne.	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Tiekow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Tremmen	3	—	3 120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Vietznitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wachow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Wagenitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Warsow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wassersuppe	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Weseram	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Witzke	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wolsier	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zachow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
VII. Kreis Jüterbog-Luckenwalde (Kreiskasse in Jüterbog).																		
Baruth	6	—	6·120	—	2520	—	—	—	6	2022	—	—	498	—	—	—	498	—
Dahme	18	—	18·160	1·100	10080	—	140	—	18	6066	1	112	4014	—	28	-	4042	—
Jüterbog	20	1	20·170	1·100	11900	—	140	—	20	6740	1	112	5160	—	28	—	5188	—
Kloster-Zinna	5	—	5·120	—	2100	—	—	—	5	1685	—	—	415	—	—	—	415	—
Ahrensdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bardenitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Berkenbrück	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Blankensee	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bochow	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Bollensdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Borgisdorf	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	₰	für die Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
Buckow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Charlottenfelde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Clasdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Clausdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dennewitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dobbrikow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dornswalde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dümde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Felgentreu	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Frankenfelde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Frankenförde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Friedrichshof	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Fröhden	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gebersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Glau	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Glashütte bei Baruth	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Glienig	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Görsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohen-Görsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nieder-Görsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gottow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gottsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Grüna	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Heinsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hennickendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Holbeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Ihlow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Illmersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Jänickendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Schießplatz Jüterbog	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kaltenborn	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kemlitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kemnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kolzenburg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Körbitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Langenlipsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Liebätz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Liepe	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lindow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Ließen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lynow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Löwendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Mahlsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Malterhausen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Mertensmühle	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Mehlsdorf bei Dahme	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Mehlsdorf bei Luckenwalde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Meinsdorf-Rinow	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Merzdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Mietgendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Mückendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nettgendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neuhof bei Kloster Zinna	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neuhof bei Baruth	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neumarkt	2	—	2·140	—	980	—	—	—	2	674	—	—	306	—	—	—	306	—
Paplitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Pechüle	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Petkus	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Prensdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Radeland	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Reinsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rietdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rohrbeck	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Rosenthal	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Ruhlsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Scharfenbrück	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schlenzer	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schöbendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schönefeld	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schönhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hohen-Seefeld	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nieder-Seefeld	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Sernow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stangenhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stülpe	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Wahlsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Waltersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Welsickendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Werbig	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Werder	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wiepersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wildau	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Woltersdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Zesch	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gr. Ziescht	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kl. Ziescht	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dorf Zinna	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zülichendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		für die Lehrerinnen		insgesamt	
			M	M	M	Pf	M	Pf		M		M	M	Pf	M	Pf	M	Pf

VIII. Kreis Prenzlau (Kreiskasse in Prenzlau).

Schulverbände	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer M	Lehrerinnen M	Lehrer M	Pf	Lehrerinnen M	Pf	Lehrerstellen	Beiträge M	Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Lehrer M	Pf	Lehrerinnen M	Pf	insgesamt M	Pf
Brüssow	5	–	5.120	–	2100	–	–	–	5	1685	–	–	415	–	–	–	415	–
Strasburg U.-M.	18	3	18·140	3·100	8820	–	420	–	18	6066	3	336	2754	–	84	–	2838	–
Alexanderhof	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Arendsee	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bagemühl	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bandelow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Battin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Baumgarten	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Beenz	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Bergholz	2	–	1·150 1·120	–	945	–	–	–	2	674	–	–	271	–	–	–	271	–
Bietikow	1	–	1.120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Blindow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Blumenhagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Brietzig	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Brüssin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Carmzow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Caselow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Christianenhof	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Cremzow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Damerow b. N.	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Damme	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dauer	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	88	–	–	–	83	–
Dedelow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Drense	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Eickstedt	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ellingen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	88	–	–	–	83	–
Fahrenwalde	1	–	1·150	–	525	–	–	–	1	337	–	–	188	–	–	–	188	–
Falkenhagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Falkenwalde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ferdinandshorst	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Fürstenwerder	3	–	3·120	–	1260	–	–	–	3	1011	–	–	249	–	–	–	249	–
Göritz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	88	–
Gollmitz	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Grenz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Grimme	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Grünberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Grünow	1	–	1·150	–	525	–	–	–	1	337	–	–	188	–	–	–	188	–
Güstow	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Güterberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Hetzdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Hildebrandshagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Hindenburg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Holzendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Jagow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kleinow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kleptow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Klinkow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Klockow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kraatz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kutzerow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lauenhagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lemmersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lübbenow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gr. Luckow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kl. Luckow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ludwigsburg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Malchow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Menkin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Milow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rechlin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Neuenfeld	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Neuensund (m. Kleppelshagen)	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Nieden	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Papendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Polzow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rittgarten	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Röpersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Roggow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rollwitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rossow	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Schapow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schenkenberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schlepkow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schmarsow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schmölln	1	–	1·140	–	490	–	–	–	1	337	–	–	153	–	–	–	153	–
Schönermark	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schönfeld	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schönwerder	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schwaneberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schwarzensee	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Seelübbe	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Gr. Sperrenwalde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gr. Spiegelberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sternhagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Tornow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Trampe	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Trebenow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wallmow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Werbelow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Weselitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wetzenow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wilhelmshof	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wilsikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wismar	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wittstock	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Woddow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Vo.ks-schulen		M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Wolfshagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wollin	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Wollschow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zernikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zerrenthin	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Ziemkendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zolchow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Züsedom	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
IX. Kreis Ostprignitz (Kreiskasse in Kyritz).																		
Freyenstein	6	–	6·150	–	3150	–	–	–	6	2022	–	–	1128	–	–	–	1128	–
Kyritz	10	2	10·150	2·120	5250	–	336	–	10	3370	2	224	1880	–	112	–	1992	–
Meyenburg	6	–	6·150	–	3150	–	–	–	6	2022	–	–	1128	–	–	–	1128	–
Pritzwalk	18	1	18·150	1·100	9450	–	140	–	18	6066	1	112	3384	–	28	–	3412	–
Wittstock	12	1	12·150	1·100	6300	–	140	–	12	4044	1	112	2256	–	28	–	2284	–
Babitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bantikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Barenthin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Berlinchen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Berlitt	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Beveringen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Biesen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Blandikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Blesendorf	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Blumenthal	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Boddin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bölzke	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bork	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Breddin	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Breitenfeld	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Brügge	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Brüsenhagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Buchholz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Buckow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Buddenhagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Christdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dahlhausen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Damelack	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dannenwalde	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Darsikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Demerthin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Döllen	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Dossow	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Drause	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Drewen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Eichenfelde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Falkenhagen	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Frehne	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Fretzdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gadow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	Pf	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	Pf	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	Pf	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen M	Pf	insgesamt M	Pf
Gantikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ganz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Garz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gerdshagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Giesendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Göricke	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Grabow b. Fr.	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Grabow bei Blumenthal	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Granzow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gumtow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Halenbeck	1	–	1.120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Klein-Haßlow	1	–	1.120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Heinrichsdorf	1	–	1.120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Helle	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Herzsprung	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Holzhausen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Jabel	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Jacobsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Jännersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Joachimshof	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kehrberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kemnitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Königsberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kötzlin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kolrep	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Krams	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Krempendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Alt-Krüssow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Neu-Krüssow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kuhbier	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kuhsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kunow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Laaske	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Langnow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lellichow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Liebenthal	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lindenberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lohm	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Luhme	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Maulbeerwalde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mechow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mertensdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mesendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Nettelbeck	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Niemerlang	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Groß-Pankow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Papenbruch	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Preddöhl	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rapshagen	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Reckenthin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Redlin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rehfeld	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Roddahn	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rohlsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rosenwinkel	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sadenbeck	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sarnow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schmolde	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Schönebeck	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Schönermark	1	–	1·150	–	525	–	–	–	1	337	–	–	188	–	–	–	188	–
Schönhagen b. Gumtow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schönhagen b. Pritzwalk	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Schrepkow	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Schweinrich	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sechszehneichen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sewekow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Siebmannshorst	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Silmersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sophiendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Steffenshagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Stepenitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Stüdenitz	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Techow-Heiligengrabe	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Teetz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Telschow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Triglitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Tüchen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Vehlin	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Vehlow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Vettin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Groß-Welle	1	–	1·140	–	490	–	–	–	1	337	–	–	153	–	–	–	153	–
Wernikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wilmersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gr. Woltersdorf	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Kl. Woltersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wulfersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wulkow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wutike	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zaatzke	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dorf Zechlin	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Flecken Zechlin	3	–	3·120	–	1260	–	–	–	3	1011	–	–	249	–	–	–	249	–
Zechlinerhütte	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zempow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Klein Zerlang	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Zernitz	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Zootzen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

X. Kreis Westpriegnitz (Kreiskasse in Perleberg).

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Havelberg	18	2	18·150	2·110	9450	–	308	–	18	6066	2	224	3384	–	84	–	3468	–
			1·170			–		–										
Lenzen	9	2	8·150	2·112	4795	–	313	60	9	3033	2	224	1762	–	89	60	1851	60
Putlitz	6	–	6·120	–	2520	–	–	–	6	2022	–	–	498	–	–	–	498	–
Wilsnack	6	–	6·150	–	3150	–	–	–	6	2022	–	–	1128	–	–	–	1128	–
Abbendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Baarz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bäck	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Bälow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bendelin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bendwisch	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Groß-Berge	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bernheide	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Blüthen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Boberow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bochin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gr. Breese	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kl. Breese	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bresch	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Groß-Buchholz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Burghagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Cumlosen	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Dallmin	2	–	2·130	–	910	–	–	–	2	674	–	–	236	–	–	–	236	–
Damerow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dargardt	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Deibow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dergenthin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Düpow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Eldenburg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ferbitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gandow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Garlin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Garsedow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Glöwen	2	–	2·130	–	910	–	–	–	2	674	–	–	236	–	–	–	236	–
Glöwzin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gnevsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Görnitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Groß-Gottschow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Klein-Gottschow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Grube	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gühlitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gulow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Guhlsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Hinzdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Hohenvier	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Hülsebeck	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen		insgesamt	
			M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Jagel	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Jederitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Karstädt	2	–	2·125	–	875	–	–	–	2	674	–	–	201	–	–	–	201	–
Kietz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kleeste	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Kleinow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kletzke	2	–	2.130	–	910	–	–	–	2	674	–	–	236	–	–	–	236	–
Krampfer	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kreuzburg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kribbe	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Krinitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kuhblank	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Laaslich	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lanz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Legde	1	–	1·140	–	490	–	–	–	1	337	–	–	153	–	–	–	153	–
Lennewitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lenzersilge	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gr. Leppin	2	–	2·140	–	980	–	–	–	2	674	–	–	306	–	–	–	306	–
Gr. Linde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lockstädt	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gr. Lüben	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Kl. Lüben	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lübzow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lütgendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lütkenwisch	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mankmuß	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mansfeld	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mesekow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Milow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mödlich	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Moor	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Motrich	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Müggendorf	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Nausdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Nebelin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Netzow	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Neuhausen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Nitzow	2	–	2·130	–	910	–	–	–	2	674	–	–	236	–	–	–	236	–
Pinnow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Pirow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Postlin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Premslin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Pröttlin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Quitzöbel	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Quitzow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rambow bei Boberow	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Rambow b. Kr.	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Reckenzin	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Reetz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Vo.Ls.schulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Vo.Ls.schulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	₰	Der Ausgabebedarf für Lehrerinnen M	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	₰	für die Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
Retzin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Roddahn	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rohlsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rosenhagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rühstädt	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Sagast	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sargleben	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schilde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schönfeld	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schweinekofen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Seddin	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Seedorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Seetz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Söllenthin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Spiegelhagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Stavenow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Steesow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Strehlen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sückow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Tacken	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Toppel	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Uenze	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Vehlgast	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Viesecke	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Warnow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Weisen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wentdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Groß-Werzin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Groß-Woosz	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Wustrow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

XI. Kreis Ruppin (Kreiskasse in Neu-Ruppin).

Schulverbände	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Alterszulage Lehrer M	Alterszulage Lehrerinnen M	Ausgabebedarf Lehrer M	₰	Ausgabebedarf Lehrerinnen M	₰	für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Gemeinden Lehrer M	₰	Gemeinden Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
Alt-Ruppin	6	–	6·120	–	2520	–	–	–	6	2022	–	–	498	–	–	–	498	–
Rheinsberg	6	1	6·140	1·120	2940	–	168	–	6	2022	1	112	918	–	56	–	974	–
Neustadt a. D.	4	–	4·120	–	1680	–	–	–	4	1348	–	–	332	–	–	–	332	–
Wusterhausen a. D.	8	–	8·150	–	4200	–	–	–	8	2696	–	–	1504	–	–	–	1504	–
Gransee	11	1	11·150	1·100	5775	–	140	–	11	3707	1	112	2068	–	28	–	2096	–
Lindow	6	–	6·130	–	2730	–	–	–	6	2022	–	–	708	–	–	–	708	–
Banzendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Barsikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Basdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bartschendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Baumgarten	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bechlin	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Blankenberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Braunsberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Brunn	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Buberow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bückwitz	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Burow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
	stellen an den öffentlichen Volksschulen												für die				insgesamt	
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen			
			M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Buskow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Campehl	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Cantow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Cleve'sche Häuser	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dabergotz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Darritz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dessow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dierberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dollgow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dreetz	3	–	3·120	–	1260	–	–	–	3	1011	–	–	249	–	–	–	249	–
Frankendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Friedrichsdorf	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Alt-Friesack	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ganzer	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gartow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Garz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Alt-Garz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Guten-Germendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Giesenhorst	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Glambeck	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gühlen-Glienicke	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Alt-Globsow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Neu-Globsow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gnewikow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gottberg	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Grieben	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Grüneberg	2	–	2·130	–	910	–	–	–	2	674	–	–	236	–	–	–	236	–
Heinrichsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Herzberg	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Hindenberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Hohenofen	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Hoppenrade	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kagar	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Karwe	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Katerbow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Keller	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kerzlin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Klosterheide	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Königstädt	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Köritz	4	–	4·130	–	1820	–	–	–	4	1348	–	–	472	–	–	–	472	–
Koppenbrück	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kraatz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Krangen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kränzlin	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Küdow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Lässikow	1	–	1·125	–	437	50	–	–	1	337	–	–	100	50	–	–	100	50
Langen	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Lebbin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Lichtenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Linde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Linow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lögow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Lögow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Löwenberg i. M.	3	—	3·140	—	1470	—	—	—	3	1011	—	—	459	—	—	—	459	—
Ludwigsaue	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lüchfeld	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lüdersdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Manker	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Menz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Meseberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Metzelthin	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Molchow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Mutz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nakel	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Nietwerder	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Pfalzheim	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Plänitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Protzen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Radensleben	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rägelin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rauschendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rönnebeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rohrlack	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rübehorst	1	—	1.120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rüthnick	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schönberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schönermark	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schulzendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Schwanow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Seebeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Segeletz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Sieversdorf	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Sonnenberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Spiegelberg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Stöffin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Storbeck	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Strubensee	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Teschendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Tramnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Treskow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wichel	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wielitz	1	—	1·125	—	437	50	—	—	1	337	—	—	100	50	—	—	100	50
Walchow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wallitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Walsleben	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Werder	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wildberg	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Groß-Woltersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer- (Stellen an den öffentlichen Volksschulen)	Lehrerinnen- (Stellen an den öffentlichen Volksschulen)	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	₰	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
Wulkow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wustrau	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Wuthenow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wutzetz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zechow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gr. Zerlang	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zernikow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zühlen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
XII. Kreis Teltow (Kreiskasse in Berlin).																		
Mittenwalde	8	1	8·150 1·225	1·100	4200	—	140	—	8	2696	1	112	1504	—	28	—	1532	—
Teltow	10	3	9·200	3·130	7087	50	546	—	10	3370	3	336	3717	50	210	—	3927	50
Teupitz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Trebbin	7	3	7·160	3·110	3920	—	462	—	7	2359	3	336	1561	—	126	—	1687	—
Zossen	10	2	10·160	2·100	5600	—	280	—	10	3370	2	224	2230	—	56	—	2286	—
Ahrensdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Beeren	4	—	4·150	—	2100	—	—	—	4	1348	—	—	752	—	—	—	752	—
Klein-Beeren	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Groß-Besten	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Klein-Besten	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gr.-Beuthen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Birkholz	1	—	1·200	—	700	—	—	—	1	337	—	—	363	—	—	—	363	—
Blankenfelde	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Bohnsdorf	2	—	2·200	—	1400	—	—	—	2	674	—	—	726	—	—	—	726	—
Brusendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Buckow	3	—	3·180	—	1890	—	—	—	3	1011	—	—	879	—	—	—	879	—
Callinchen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Christinendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Clausdorf	3	—	3·160	—	1680	—	—	—	3	1011	—	—	669	—	—	—	669	—
Cliestow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Cummersdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Dabendorf	2	—	2·160	—	1120	—	—	—	2	674	—	—	446	—	—	—	446	—
Dahlem	2	—	2·225	—	1575	—	—	—	2	674	—	—	901	—	—	—	901	—
Dahlewitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dergischow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Diedersdorf	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Drewitz	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Egsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Eichwalde	2	1	2·200	1·120	1400	—	168	—	2	674	1	112	726	—	56	—	782	—
Fahlhorst	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Freidorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gadsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gallun	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Genshagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Glasow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Glienick bei Zossen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Alt-Glienicke	12	3	12·225	3·120	9450	—	504	—	12	4044	3	336	5406	—	168	—	5574	—
Klein-Glienicke	2	—	2·225	—	1575	—	—	—	2	674	—	—	901	—	—	—	901	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	₰	Lehrerinnen M	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	₰	Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
Gräbendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Gröben	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Grünau	7	—	7·225	—	5512	50	—	—	7	2359	—	—	3153	50	—	—	3153	50
Grunewald	5	1	5·250	1·150	4375	—	210	—	5	1685	1	112	2690	—	98	—	2788	—
Gütergotz	2	—	2·150	—	1050	—	—	—	2	674	—	—	376	—	—	—	376	—
Gussow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Halbe	3	1	3·120	1·100	1260	—	140	—	3	1011	1	112	249	—	28	—	277	—
Heinersdorf	1	—	1·200	—	700	—	—	—	1	337	—	—	363	—	—	—	363	—
Hoherlehme m. Wildau	10	—	10·200	—	7000	—	—	—	10	3370	—	—	3630	—	—	—	3630	—
Jachzenbrück	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Johannisthal	11	2	1·250 10·200	2·120	7875	—	336	—	11	3707	2	224	4168	—	112	—	4280	—
Jühnsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Jütchendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kerzendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kiekebusch	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Kienitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Klein-Kienitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Köris	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Klein-Köris	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Krummensee	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lankwitz	13	6	1·250 1·245 11·225	6·140	10395	—	1176	—	13	4381	6	672	6014	—	504	—	6518	—
Lichtenrade	3	—	3·200	—	2100	—	—	—	3	1011	—	—	1089	—	—	—	1089	—
Löpten	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Löwenbruch	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lüdersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Machnow	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Klein-Machnow	1	—	1·200	—	700	—	—	—	1	337	—	—	363	—	—	—	363	—
Mahlow	1	—	1·150	—	525	—	—	—	1	337	—	—	188	—	—	—	188	—
Mariendorf	18	6	1·250 17·225	6·130	14262	50	1092	—	18	6606	6	672	8196	50	420	—	8616	50
Marienfelde	7	2	1·250 6·225	2·180	5600	—	504	—	7	2359	2	224	3241	—	280	—	3521	—
Mellen	1	—	1·160	—	560	—	—	—	1	337	—	—	223	—	—	—	223	—
Miersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Motzen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Müggelheim	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Neuendorf bei Teupitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neuendorf bei Trebbin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Fern-Neuendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nächst-Neuendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neuhof bei Zossen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rudow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rangsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	₰	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen M	₰	insgesamt M	₰
Pätz	1	–	1·150	–	525	–	–	–	1	337	–	–	188	–	–	–	188	–
Philippsthal	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Potsdamer Forst (Schule in Nikolskoe)	1	–	1·160	–	560	–	–	–	1	337	–	–	223	–	–	–	223	–
Ragow	2	–	2·150	–	1050	–	–	–	2	674	–	–	376	–	–	–	376	–
Rangsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rehagen	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Rotzis	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rudow	5	–	5·200	–	3500	–	–	–	5	1685	–	–	1815	–	–	–	1815	–
Ruhlsdorf	2	–	2·150	–	1050	–	–	–	2	674	–	–	376	–	–	–	376	–
Saalow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schenkendorf bei Gr.-Beeren	1	–	1·150	–	525	–	–	–	1	337	–	–	188	–	–	–	188	–
Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen	3	–	3·160	–	1680	–	–	–	3	1011	–	–	669	–	–	–	669	–
Schenkendorf Vorwerk (Struveshof)	1	–	1·200	–	700	–	–	–	1	337	–	–	363	–	–	–	363	–
Schmargendorf	10	4	1·250 9·225	4·125	7962	50	700	–	10	3370	4	448	4592	50	252	–	4844	50
Schmöckwitz	1	–	1·160	–	560	–	–	–	1	337	–	–	223	–	–	–	223	–
Schönefeld	2	–	2·140	–	980	–	–	–	2	674	–	–	306	–	–	–	306	–
Schöneiche	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Schöneweide b. Luckenwalde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Nieder-Schöneweide	9	2	9·225	2·180	7087	50	504	–	9	3033	2	224	4054	50	280	–	4334	50
Schünow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schulzendorf	1	–	1·160	–	560	–	–	–	1	337	–	–	223	–	–	–	223	–
Groß-Schulzendorf	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Klein-Schulzendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schwerin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Selchow	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Senzig	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Siethen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Sperenberg	4	–	4·150	–	2100	–	–	–	4	1348	–	–	752	–	–	–	752	–
Sputendorf bei Gr. Beeren	1	–	1·150	–	525	–	–	–	1	337	–	–	188	–	–	–	188	–
Staakow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Stahnsdorf	2	–	2·200	–	1400	–	–	–	2	674	–	–	726	–	–	–	726	–
Telz	1	–	1·150	–	525	–	–	–	1	337	–	–	188	–	–	–	188	–
Teurow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Thyrow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Töpchin	3	–	3·130	–	1365	–	–	–	3	1011	–	–	354	–	–	–	354	–
Tornow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Waltersdorf	2	–	2·160	–	1120	–	–	–	2	674	–	–	446	–	–	–	446	–
Wannsee	9	4	9·250	3·150 1·120	7875	–	798	–	9	3033	4	448	4842	–	350	–	5192	–
Waßmannsdorf	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	Pf	M	Pf		M		M	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Wendisch-Wilmersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Wietstock	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Wünsdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Deutsch-Wusterhausen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Königs-Wusterhausen	10	2	10·200	2·150	7000	—	420	—	10	3370	2	224	3630	—	196	—	3826	—
Zeesen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zehrensdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Zernsdorf	1	—	1·160	—	560	—	—	—	1	337	—	—	223	—	—	—	223	—
Zeuthen	2	—	2·200	—	1400	—	—	—	2	674	—	—	726	—	—	—	726	—
Gr. Ziethen	2	—	2·180	—	1260	—	—	—	2	674	—	—	586	—	—	—	586	—
XIII. Kreis Templin (Kreiskasse in Templin).																		
Lychen	8	1	8·140	1·110	3920	—	154	—	8	2696	1	112	1224	—	42	—	1266	—
Templin	14	1	14·160	1·120	7840	—	168	—	14	4718	1	112	3122	—	56	—	3178	—
Ahrensdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Annenwalde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Arnimshain	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Badingen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Beenz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Bergsdorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Berkholz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Beutel	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Boitzenburg	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Bredereiche	4	—	4·120	—	1680	—	—	—	4	1348	—	—	332	—	—	—	332	—
Brüsenwalde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Buchholz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Cappe	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Claushagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Closterwalde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Crewelin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Curtschlag	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Cüstrinchen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Dargersdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Densow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Dölln	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Falkenthal	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Fergitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Flieth	2	—	2·130	—	910	—	—	—	2	674	—	—	236	—	—	—	236	—
Gr.-Fredenwalde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Friedenfelde	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Funkenhagen	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Gandenitz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Gerswalde	3	—	3·120	—	1260	—	—	—	3	1011	—	—	249	—	—	—	249	—
Gollin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Grunewald	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Hammelspring	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Hardenbeck	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		M	M	M	Pf	M	Pf		M		M	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Haßleben	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Herzfelde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Himmelpfort	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Hindenburg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Jacobshagen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kaakstedt	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kronhorst	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kröchlendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Kuhz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Liebenberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Marienthal	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Metzelthin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mildenberg	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Milmersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Mittenwalde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Klein-Mutz	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Naugarten	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Netzow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Parmen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Petersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Petznick	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Pinnow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Poratz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Potzlow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ravensbrück	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Retzow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ribbeck	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ringenwalde	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Röddelin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rosenow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rutenberg	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Stegelitz	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Storkow	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Strehlow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Tangersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Alt-Temmen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Thomsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Alt-Thymen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Groß-Väter	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Vietmannsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Warthe	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Weggun	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wesendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wichmannsdorf	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Willmine	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zabelsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zehdenick Domäne	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Forsthaus Zehdenick (Schule in Neuhof)	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zootzen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer M	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen M	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer M	Pf	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen M	Pf	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge M	für Lehrerinnenstellen	Beiträge M	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer M	Pf	für die Lehrerinnen M	Pf	insgesamt M	Pf
XIV. Kreis Zauch-Belzig (Kreiskasse in Belzig).																		
Beelitz	10	1	10·180 1·165	1·120	6300	–	168	–	10	3370	1	112	2930	–	56	–	2986	–
Belzig	8	2	7·150	2·125	4252	50	350	–	8	2696	2	224	1556	50	126	–	1682	50
Brück	4	–	4·150	–	2100	–	–	–	4	1348	–	–	752	–	–	–	752	–
Niemegk	7	–	7·150	–	3675	–	–	–	7	2359	–	–	1316	–	–	–	1316	–
Treuenbrietzen	18	–	18·180	–	11340	–	–	–	18	6066	–	–	5274	–	–	–	5274	–
Baitz	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	=	118	–	–	–	118	–
Benken	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bergholz	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Bliesendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Bochow	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Deutsch-Bork	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wendisch-Bork	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Borne	1	–	1·130	–	455	–	–	–	1	337	–	–	118	–	–	–	118	–
Boßdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Brachwitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Gr.-Briesen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Buchholz bei Niemegk	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Buchholz bei Treuenbrietzen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Cammer	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Canin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Caputh	5	2	5·160	2·120	2800	–	336	–	5	1685	2	224	1115	–	112	–	1227	–
Dahnsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Damelang	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Damsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Deetz	3	–	3·140	–	1470	–	–	–	3	1011	–	–	459	–	–	–	459	–
Derwitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dietersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Dippmannsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Elsholz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Ferch	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Fredersdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Freienthal	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Fresdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Garrey	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Klein-Glien	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Glindow	8	2	8·120	2·100	3360	–	280	–	8	2696	2	224	664	–	56	–	720	–
Göhlsdorf	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Gömnigk	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Göttin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Götz	2	–	2·140	–	980	–	–	–	2	674	–	–	306	–	–	–	306	–
Gollwitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Golzow	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Grebs	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Grubo	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Haseloff	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Schulverbände	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Jeserig bei Wiesenburg	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Jeserig bei Brandbg. a. H.	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kähnsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kemnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Klepzig	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Körzin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Krahne	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Kranepuhl	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Groß-Kreutz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Krielow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neu-Langerwisch	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Lehnin	9	—	1·180 8·140	—	4550	—	—	—	9	3033	—	—	1517	—	—	—	1517	—
Linthe	1	—	1·130	—	455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Lobbese	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lotzschke	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lübnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lüdendorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lühsdorf	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lüsse	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Lütte	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Groß-Marzähns	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Medewitz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Michelsdorf	4	—	4·120	—	1680	—	—	—	4	1348	—	—	332	—	—	—	332	—
Michendorf	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Mörz	1	—	1·140	—	490	—	—	—	1	337	—	—	153	—	—	—	153	—
Mützdorf	1	—	1·120		420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nahmitz	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Neschholz	1	—	1·130		455	—	—	—	1	337	—	—	118	—	—	—	118	—
Netzen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Neuehütten	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neuendorf bei Niemegk	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Neuendorf bei Brück	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Nichel	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Niebel	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Pernitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Petzow	1	—	1·160	—	560	—	—	—	1	337	—	—	223	—	—	—	223	—
Phöben	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Plessow	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Plötzin	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Preußnitz	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Prützke	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Raben	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Rädel	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—
Rädigke	1	—	1·120	—	420	—	—	—	1	337	—	—	83	—	—	—	83	—
Ragösen	2	—	2·120	—	840	—	—	—	2	674	—	—	166	—	—	—	166	—

Schulverbände	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer		Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen														
			M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
Rähsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Reckahn	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Reetz	2	1	2·120	1.100	840	–	140	–	2	674	1	112	166	–	28	–	194	–
Reetzerhütten	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Reppinchen	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rieben	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rietz b. Br.	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rietz b. Tr.	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Rottstock	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Saarmund	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Salzbrunn	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schäpe	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schlalach	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schlamau	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schlunkendorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schmergow	3	–	3·120	–	1260	–	–	–	3	1011	–	–	249	–	–	–	249	–
Schmerzke	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schönefeld	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schwanebeck	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Schwina	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Seddin	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Stücken	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Alt-Töplitz	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Neu-Töplitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Trebitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Trechwitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Tremsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Hohenwerbig	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Niederwerbig	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wiesenburg	2	–	2·125	–	875	–	–	–	2	674	–	–	201	–	–	–	201	–
Wildenbruch	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wilhelmsdorf	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Wittbrietzen	2	–	2·120	–	840	–	–	–	2	674	–	–	166	–	–	–	166	–
Wust	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zauchwitz	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–
Zeuden	1	–	1·120	–	420	–	–	–	1	337	–	–	83	–	–	–	83	–

Bemerkung: Sofern in einer Ortschaft Rektoren und Lehrer die gleichen Alterszulagensätze erhalten, sind die Rektoren in der Summe der Spalte 3 mit enthalten. Nur da, wo die Rektoren höhere Alterszulagen beziehen, als die Lehrer, sind die ersteren in Spalte 2 besonders aufgeführt.

Potsdam, den 19. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Ausgegeben den 31. Juli 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1¹/₄ Bogen Amtsblatt, 5¹/₄ Bogen öffentl. Anzeiger.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer neuen Apotheke.

756. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Steglitz eine neue (4.) Apotheke errichtet werden.

Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betr. Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, bis zum 1. September 1908 ihr Gesuch **schriftlich** bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse,
2. die Approbation,
3. sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der **Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen** ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
6. die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Beschäftigungen oder durch Stellungslosigkeit auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters diese Zeit abgerechnet werden.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, so bleibt vorbehalten, die seit 1. Juli 1903 erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen, somit auch die vorliegende, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Potsdam, den 22. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Klockow—Pasewalk.

757. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Klockow über Schönfeld, Neuenfeld, Züsedom, Bröllin nach Pasewalk, welche bei einer Spurweite von 0,75 m für die Beförderung von Gütern mittels Dampfkraft bestimmt ist, wird der Kleinbahngesellschaft m. b. H. Klockow-Pasewalk, deren Eintragung in das Handelsregister unter dem 7. Oktober 1892 erfolgt ist, auf die Zeitdauer von 99 Jahren, von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, auf Grund des Gesetzes über Klein-

bahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt.

1. Bauausführung.

Die Bahn und Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen etwaige von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

2. Baufrist.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Kleinbahn Klockow—Pasewalk muß längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen. Falls die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Verzugstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

3. Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

4. Privatanschlüsse.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

5. Betriebspflicht.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

6. Erneuerungsfonds.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederohre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Baumaterialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Ueberschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von den Aufsichtsbeamten zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt habe sollte, bleibt vorbehalten.

Spezialreservefonds.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 % des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds der Unternehmerin getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

7. Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der unter Ziffer 2 bezeichneten Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Regierungshauptkasse in Potsdam den Betrag von 10000 Mark, in Worten „Zehntausend Mark", in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung der letzteren nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung der Barbeträge bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

8. Betriebsbeamte.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

9. Entlassung der Bediensteten.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Genehmigungsbehörde oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

10. Dienstabzeichen.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11. Fahrgeschwindigkeit und Fahrplan.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf an keiner Stelle auf freier Strecke 20 Kilometer, innerhalb der Ortschaften 12 Kilometer in der Stunde übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

12. Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zusicherungen, in welchen das Entgelt für die Beförderung (abweichend von den tarifarischen Preisen) bestimmt wird, sind verboten.

13. Veröffentlichung der Tarife.

Die Beförderungspreise für den Güterverkehr sind mindestens acht Tage vor ihrer Einführung durch die Kreisblätter sowie durch Aushang und zwar in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

14. Ausschluß bezw. bedingungsweise Zulassung von Gegenständen im Güterverkehr.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B. hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281), vom 2. Februar, 15. März, 13. Juni und 15. August 1903 (R.-G.-Bl. S. 6, 45, 245 und 269), vom 3. Februar, 6. Juli und 18. Oktober 1904, (R.-G.-Bl. S. 29, 258 und 383), vom 4. Februar, 7. April, 8. Juni, 6. Juli, 24. Juli, 23. August, 2. November und 22. November 1905 (R.-G.-Bl. S. 7, 235, 542, 597, 710, 750, 765 und 771) und vom 8. Februar, 7., 19., 25. März, 23. Juni, 9. August und 10ten November 1906 (R.-G.-Bl. S. 139, 389, 431, 433, 845, 859 und 867) und vom 22., 23. März, 28. Juni, 16. September 1907 (R.-G.-Bl. S. 85, 88, 402 und 733) sowie die späteren Aenderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B. 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit

Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

15. Rechnungsführung.

Ueber das Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16. Militärische Anforderungen.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen der Unternehmerin in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben.

Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. B.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster, die gleichzeitig als Fahrkarte dienen,

b) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Gültig als Militärfahrkarte."

Anerkenntnis für die Militärverwaltung

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung" und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des

Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in Güterwagen, nötigenfalls unter Zurückstellung des Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen.

Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

17. Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphenverwaltung.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen unter Nr. 2 des § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 und, soweit die Züge auch einen Packwagen mit sich führen, die Bestimmungen unter Nr. 3 ebenda maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. a. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

18. Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getötet oder verletzt sind oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist außer von den einem Zuge zugestoßenen Unfällen, durch welche Personen getötet oder verletzt sind, auch von allen als „erheblich“ zu bezeichnenden Unfällen, d. h. von solchen, durch die an den Betriebsmitteln oder an den Bahnanlagen ein mutmaßlicher Schaden von 500 Mark oder mehr entstanden ist, alsbald nach Eintritt des einzelnen Unfalles Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige sind folgende Punkte zu erörtern:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereignis von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, tatsächlich festgestellte oder mutmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Falls die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde auf Grund von Besonderheiten der Betriebsanlagen oder dergleichen auch bei minderwertigen Beschädigungen der Betriebsanlagen wünschen sollte, Anzeige zu erhalten, so ist einem dahingehenden Ersuchen zu entsprechen.

Auch wenn ein besonderes Ersuchen nicht vorliegt, sind der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde alle diejenigen Unfälle anzuzeigen, welche auf besondere Mängel der Anlage schließen lassen, wie z. B. alle Wiederholungen von Unregelmäßigkeiten an einer und derselben Stelle.

Kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, sind nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

19. Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt zu gestatten.

20. Unübertragbarkeit der Genehmigung.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zulässig.

21. Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Zu dem gleichen Zeitpunkte erlischt die von der Polizeiverwaltung in Pasewalk erteilte Genehmigungsurkunde vom 10. November 1892 bezw. 13. Juli 1902 mit den dazu etwa erlassenen Nachträgen.

Potsdam, den 18. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppenteil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von
bis

den ten 1 . . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppenteil)
fahren von nach km

[Die Zahlung ist zu stunden]

den ten 19 . .

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der Militärbehörde)
(und haben an Fahrgeld bezahlt:

Einheitspreis:

für	Offizier	₰	=	ℳ	₰
„	Unteroffiziere u. Gemeine	„	=	„	„
„	Pferd	„	=	„	„
„	Desinfektion von Wagen	„	=	„	„
„	Fahrzeug (Gewicht = kg)	„	=	„	„
„	kg Gepäck 1000 kg	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr		„	=	„	„
	Zusammen			ℳ	₰)

(Stempel) (Unterschrift des Bahnbediensteten)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Barzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

3) Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Militärverwaltung“, der zweite die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung“. Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

Gemeindebezirksveränderung.

758. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 1. Juni d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
1 (Brückenpfeiler	1526/0,1144 mit Umgang)	Königlich Preußischer Staat—Wasserbauverwaltung .	—	—	57
1	1524/0,1144	Provinzialverband der Provinz Brandenburg . . .	—	—	63
1	1525/0,1144 (Weg)		—	—	18

von dem Gutsbezirk Plaue a. H. abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Plaue a. H. zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 24. Juli 1908. Der Regierungspräsident.

Beteiligung von Beamten an Versicherungsgeschäften.

759. Vorkommnisse in neuerer Zeit veranlassen mich, die Runderlasse vom 26. Juni 1872 (M. Bl. S. 272) und vom 10. Februar 1883 (M. Bl. S. 38), betreffend das Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten tätigen bezw. mit einer polizeilichen Kontrolle in bezug auf das Versicherungswesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, erneut in Erinnerung zu bringen.

Ich ersuche die unterstellten Behörden hierauf hinzuweisen und diesen Erlaß durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 16. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Druckfehlerberichtigung.

760. In dem im 24. Stück des Amtsblattes von 1908 veröffentlichten Tarife für die städtischen Lösch- und Ladeplätze am Ihle-Kanal zu Burg befindet sich ein Druckfehler.

In der Ausnahme zum Tarifabschnitt I. muß es im Anfang statt „Personen und Dampfer“ heißen: **„Personendampfer“.**

Potsdam, den 27. Juli 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Feuerlöschwesen.

761. Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. März 1907 — A.-Bl. S. 104 — bestimme ich hiermit für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde als Termin für das Außerkrafttreten

a) der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878,

b) der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897 betr. die Ergänzung der vorgenannten Polizeiverordnung

den 1. Oktober d. Js.

Potsdam, den 21. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

762. Den Krankenpflegepersonen Elsbeth Langenfeld in Nowawes, Hugo Severin in Dalldorf, Adolf Kühntopf in Prenzlau, Otto Raab in Dalldorf, Margarete Monno in Brandenburg a. H., Anna Merten in Brandenburg a. H., Gertrud Schüller in Brandenburg a. H., Maria Ramysl in Brandenburg a. H., Margarete Pohl in Brandenburg a. H., Karl Polzien in Dalldorf, Elisabeth Krone in Potsdam, Erdmann Gasde in Beelitz, Gertrud Lange geb. Kulewatz in Groß-Lichterfelde, Luise (Lucie) Bock in Ketschendorf, Paul Heyne in Brandenburg a. H. ist die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger bezw. -pflegerin gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 10. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

763. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt; sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungskommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet. Nach Bedürfnis können in jeder Provinz mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzendem,
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar in der Regel aus:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereignis von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, tatsächlich festgestellte oder mutmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Falls die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde auf Grund von Besonderheiten der Betriebsanlagen oder dergleichen auch bei minderwertigen Beschädigungen der Betriebsanlagen wünschen sollte, Anzeige zu erhalten, so ist einem dahingehenden Ersuchen zu entsprechen.

Auch wenn ein besonderes Ersuchen nicht vorliegt, sind der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde alle diejenigen Unfälle anzuzeigen, welche auf besondere Mängel der Anlage schließen lassen, wie z. B. alle Wiederholungen von Unregelmäßigkeiten an einer und derselben Stelle.

Kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, sind nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

19. Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt zu gestatten.

20. Unübertragbarkeit der Genehmigung.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zulässig.

21. Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Zu dem gleichen Zeitpunkte erlischt die von der Polizeiverwaltung in Pasewalk erteilte Genehmigungsurkunde vom 10. November 1892 bezw. 13. Juli 1902 mit den dazu etwa erlassenen Nachträgen.

Potsdam, den 18. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppenteil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 1 . . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppenteil)
fahren von nach km

[Die Zahlung ist zu stunden]

den ten 19 . .

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der Militärbehörde)

(und) haben an Fahrgeld bezahlt:

		Einheitspreis:			
für	Offizier	₰	=	ℳ	₰
„	Unteroffiziere u. Gemeine	„	=	„	„
„	Pferd	„	=	„	„
„	Desinfektion von Wagen	„	=	„	„
„	Fahrzeug (Gewicht = kg)	„	=	„	„
„	kg Gepäck 1000 kg	„	=	„	„
	Abfertigungsgebühr	„	=	„	„
	Zusammen			ℳ	₰.

(Stempel) (Unterschrift des Bahnbediensteten)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist ( ) eingeklammerte, bei Barza[illegible] die [ ] eingeklammerte Stelle zu [illegible]

2) Auf der Rückseite sind [illegible] läuterungen über den Zw[illegible] mandos usw. zu mach[illegible] es durch die Militär-[illegible] vorgeschrieben ist.

3) Bei Barzahlung ist [illegible] doppelt auszuferti[illegible] erhält die [illegible] für die Mi[illegible] die Ueberſ[illegible] Kleinbahnv[illegible] bleiben in [illegible] führers. Ausführ[illegible] Militär[illegible] waltun[illegible]

Gemeindebezirksveränderung.

758. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 1. Juni d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
1 (Brückenpfeiler	1526/0,1144 mit Umgang)	Königlich Preußischer Staat—Wasserbauverwaltung .	—	—	57
1	1524/0,1144	Provinzialverband der Provinz Brandenburg . . .	—	—	63
1	1525/0,1144 (Weg)	Provinzialverband der Provinz Brandenburg . . .	—	—	18

von dem Gutsbezirk Plaue a. H. abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Plaue a. H. zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 24. Juli 1908. Der Regierungspräsident.

Beteiligung von Beamten an Versicherungsgeschäften.

759. Vorkommnisse in neuerer Zeit veranlassen mich, die Runderlasse vom 26. Juni 1872 (M. Bl. S. 272) und vom 10. Februar 1883 (M. Bl. S. 38), betreffend das Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten tätigen bezw. mit einer polizeilichen Kontrolle in bezug auf das Versicherungswesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, ernent in Erinnerung zu bringen.

Ich ersuche die unterstellten Behörden hierauf hinzuweisen und diesen Erlaß durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 16. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Druckfehlerberichtigung.

760. In dem im 24. Stück des Amtsblattes von 1908 veröffentlichten Tarife für die städtischen Lösch- und Ladeplätze am Ihle-Kanal zu Burg befindet sich ein Druckfehler.

In der Ausnahme zum Tarifabschnitt 1. muß es im Anfang statt „Personen und Dampfer" heißen: **„Personendampfer"**.

Potsdam, den 27. Juli 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Feuer[illegible]

761. Auf Grund [illegible] Polizeiverordnung des Herrn Oberpräside[illegible] [illegible] 1907 [illegible] 10 [illegible] den [illegible] das A[illegible] revidiert [illegible] das p[illegible] vom 31. [illegible] Provi[illegible] 397 de[illegible] Polizei[illegible] [illegible]

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

762. Den Krankenpflegepersonen Elsbeth Langenfeld in Nowawes, Hugo Severin in Dalldorf, Adolf Kühntopf in Prenzlau, Otto Raab in Dalldorf, Margarete Monno in Brandenburg a. H., Anna Merten in Brandenburg a. H., Gertrud Schüller in Brandenburg a. H., Maria Ramysl in Brandenburg a. H., Margarete Pohl in Brandenburg a. H., Karl Polzien in Dalldorf, Elisabeth Krone in Potsdam, Erdmann Gasde in Beelitz, Gertrud Lange geb. Kulewatz in Groß-Lichterfelde, Luise (Lucie) Bock in Ketschendorf, Paul Heyne in Brandenburg a. H. ist die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger bezw. -pflegerin gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 10. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

763. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt; sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preuß[illegible] das Ministerialblatt der Handels- und Gewe[illegible]ltung sowie durch die Regierungs-Amt[illegible]treffenden Provinz bekannt zu machen.

[illegible]rüfungskommission wird durch das [illegible]ollegium gebildet. Nach Bedürfnis [illegible]rovinz mehrere Kommissionen [illegible]

[illegible]

[illegible]rüfungskommission beste[illegible] [illegible]rovinzialschulrat oder [illegible] Schulrat als Vorsi[illegible] [illegible]ens vier anderen [illegible] [illegible] Regel aus:

a) einem weiteren Schulaufsichtsbeamten oder dem Direktor (der Direktorin) oder einem Lehrer (einer Lehrerin) eines Lehrerinnenseminars,
b) der Leiterin oder einer Lehrerin eines Seminars für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten,
c) einer an einer öffentlichen Anstalt tätigen Gewerbeschullehrerin, welche auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 die Lehrbefähigung für einfache und feine Hausarbeiten sowie Maschinennähen, oder für Wäscheanfertigung oder für Schneidern oder für Kunsthandarbeiten erworben hat,
   oder einer Inspizientin des Handarbeitsunterrichtes an öffentlichen Schulen,
d) einem auf dem Gebiete der Wäscheanfertigung oder der Schneiderei oder der Kunststickerei selbständig mit künstlerischem Geschmack tätigen Mitgliede.

§ 4. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind beizufügen:
1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;
2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat. Hiermit ist eine Auswahl aus den während der Vorbereitungszeit selbständig entworfenen und ausgeführten Arbeiten vorzulegen;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
   a) das Zeugnis über diese Prüfung,
   b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen Bewerberinnen:
   a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen;
   b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung. Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;
   c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungstermine ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. — Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich auf:
1. Abhalten einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberin versteht, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen;
2. Anfertigung eines Wäsche- oder Kleidungsstückes (Maßnehmen, Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden und Nähen auf der Maschine);
3. Ausbessern eines schadhaften Wäsche- oder Kleidungsstückes (mit der Hand und auf der Maschine);
4. Verzieren eines Wäsche- oder Kleidungsstückes oder eines anderen Gebrauchsgegenstandes in einfacher Art durch Sticken, Applikation, Durchbruch usw.; Sticken von Buchstaben und Monogrammen.
   Zu 2—4. Im Rahmen der gestellten Aufgabe ist Form und Art der Ausführung der Bewerberin zu überlassen. Die einzelnen Arbeiten brauchen nicht unbedingt vollendet zu werden. Es genügt, wenn die Bewerberin zeigt, daß sie über die Art der Herstellung im Klaren ist und die angewandte Technik beherrscht.
5. Methodik des Handarbeitsunterrichtes. Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Lehrstoffes, Lehr- und Lernmittel, Gewinnung, Eigenschaften und Gebrauch der im Unterricht benutzten Materialien; Zeichnen an der Wandtafel.
6. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit. Die Aufgabe wird aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts gestellt; für Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt haben, kann sie auch der Pädagogik entnommen werden. Zur Bearbeitung der Aufgabe wird eine Frist von vier Stunden gewährt.

§ 6. Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist dahin zu wirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung im ganzen nicht mehr als 2 Tage in je 8 Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 7. Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — nicht genügend (4) — gewertet.

§ 8. Die Bewerberin hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der Lehrprobe oder in zwei der im § 5 unter 2—6 aufgeführten Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend (4)" bewertet worden sind. Bei der

Entscheidung über den Ausfall der Prüfung sind in Zweifelsfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung:

............., geboren den ....
..... zu ...., ... Konfession,
hat sich in der Zeit vom ....
einer Prüfung in den weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom ....
1908 unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Lehrprobe:
2. Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken, Maschinennähen:
3. Ausbesserungsarbeiten:
4. Verzierungsarbeiten:
5. Methodik des Handarbeitsunterrichtes:
6. Schriftliche Arbeit:

Hiernach wird .... für befähigt erklärt, in Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

............, den ...... 19...

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission zu vollziehen.

§ 10. Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 Mark zu entrichten. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch eine Stempelgebühr von 1 Mark 50 Pfg.

§ 11. Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zu einer erneuten und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes in der Hauswirtschaftskunde an Volks- und Mittelschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbste eines jeden Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt, sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungskommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet. Nach Bedürfnis können in jeder Provinz mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzenden,
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar in der Regel aus:
   a) einem weiteren Schulaufsichtsbeamten oder dem Direktor (der Direktorin) oder einem Lehrer (einer Lehrerin) eines Lehrerinnenseminars;
   b) der Leiterin oder einer Lehrerin eines Seminars für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde;
   c) einer an einer öffentlichen Anstalt tätigen Gewerbeschullehrerin, welche auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 die Lehrbefähigung für Kochen und Hauswirtschaft erworben hat,
      oder einer Inspizientin des hauswirtschaftlichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;
   d) einer Hausfrau, die in der Hauswirtschaft besondere Erfahrung besitzt und mit der Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen vertraut ist.

§ 4. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;
2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
   a) das Zeugnis über diese Prüfung,
   b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen Bewerberinnen:
   a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen,
   b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung.

Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;

c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungstermine ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberin versteht, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.
2. Selbständige Herstellung und Berechnung (Preis und Nährwert) eines einfachen Gerichtes.
3. Ausführung einer praktischen Hausarbeit: Waschen, Plätten, Putzen von Haus- und Küchengeräten, mit mündlicher Begründung des Verfahrens.
4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre, wobei die Bewerberin nachweisen muß, daß sie auf eigene Anschauung und einfache Versuche gegründete Kenntnisse erlangt hat, deren grundlegende Bedeutung für die gesamte Hauswirtschaft klar überschaut und in der Anstellung einfacher Versuche ausreichende Sicherheit erlangt hat.
5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung, Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für die einzelnen Bedürfnisgruppen; Sparen; Versicherung.
6. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Lehrstoffes, Lehr- und Lernmittel.
7. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit. Die Aufgabe wird aus dem Gebiete des hauswirtschaftlichen Unterrichts gestellt; für Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt haben, kann sie auch der Pädagogik entnommen werden. Zur Bearbeitung der Aufgabe wird eine Frist von vier Stunden gewährt.

§ 6. Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung im ganzen nicht mehr als 2 Tage in je 8 Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 7. Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — nicht genügend (4) gewertet.

§ 8. Die Bewerberin hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der Lehrprobe oder in zwei der im § 5 unter 2—7 aufgeführten Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend (4)" bewertet worden sind. Bei der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung sind in Zweifelsfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung:

................., geboren den.............
zu................., ...Konfession,
hat sich in der Zeit vom......................
einer Prüfung in der Hauswirtschaftskunde nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom.............1908 unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Lehrprobe:
2. Kochen:
3. Praktische Hausarbeiten:
4. Naturkunde, Nahrungsmittellehre:
5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung:
6. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts:
7. Schriftliche Arbeit:

Hiernach wird.................für befähigt erklärt, in Volks- und Mittelschulen in Hauswirtschaftskunde zu unterrichten.

..........., den ...ten .. ..19...

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission zu vollziehen.

§ 10. Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 Mark zu entrichten. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch eine Stempelgebühr von 1 Mark 50 Pfennig.

§ 11. Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zu einer erneuten und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

* * *

Veröffentlicht unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. Juli 1907 — Amtsblatt S. 344 — mit dem Bemerken, daß die vorstehenden Prüfungsordnungen an Stelle der Prüfungsordnungen vom 22sten Oktober 1885 und 11. Januar 1902 am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die Meldungen für die im Herbste d. Js. abzuhaltende Handarbeits- bezw. Hauswirtschaftslehrerinnen-Prüfung sind dem Kgl. Provinzialschulkollegium in Berlin W. 9 **bis zum 15. August d. J.** einzureichen. Die Prüfungstermine werden später bekannt gegeben werden.

Potsdam, den 22. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

764. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Wer-

neuchen. Kreis Osthavelland: Falkenhagen. Kreis Ostprignitz: Fretzdorf. Kreis Teltow: Müggelheim.

b. Schweinepest. Kreis Beeskow-Storkow: Beeskow, Glienicke.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Ribbeck.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Wilmersdorf. Kreis Ostprignitz: Penzlin. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Potsdam, den 28. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

765. Der Besitzer Karl Heimann in Berlin, Wienerstraße 65, beabsichtigt, auf seinem bei km 3,300 der Dahme-Wasserstraße am rechten Ufer des Zeuthenersees gelegenen Grundstück ein Bollwerk, eine Uferaufhöhung, einen Hafen, einen Bootsanlegesteg und zwei Grenzzäune zu errichten bezw. anzulegen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32—34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 24. Juli 1908.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung,

betreffend die Straßenordnung für den Stadtkreis Berlin.

766. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet:

I. Dem § 24 der Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 in der Fassung der Polizeiverordnungen vom $\frac{\text{18. Juni 1903}}{\text{27. Februar 1908}}$ wird als Nr. 6 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Der Große Weg im Tiergarten und dessen Abzweigung nach der Hohenzollernstraße sowie das Tiergartenufer darf von Kraftwagen aller Art nicht befahren werden.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Kraftwagen der Feuerwehr und der Straßenreinigung.

II. An die Stelle der §§ 72 und 73 der Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 72. Wer öffentliche Wege und die dazu gehörigen Gegenstände, Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

§ 73. Das Uebersteigen von Vorrichtungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler und Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 72 bezeichneten Gegenstände, Einrichtungen und Anstalten, das Beschmutzen und Beschreiben derselben sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben versperrt oder deren ordnungsmäßige Benutzung behindert wird, insbesondere die Benutzung der Bänke zum Liegen und Schlafen, ist strafbar.

III. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August 1908 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1908.

Der Polizei-Präsident.

Stiftungen und Zuwendungen.

767. Allerhöchst genehmigte Stiftung:

Im abgelaufenen Vierteljahr ist zur Errichtung der von der verstorbenen Frau Sara Oppenheimer geb. Levent zum Zwecke der Unterstützung

a) dürftiger Verwandter derselben,
b) unbemittelter Israeliten oder der Förderung gemeinnütziger oder frommer Bestrebungen für Angehörige des israelitischen Bekenntnisses mit einem Kapital von rund 38730 Mark unter dem Namen „Sara Oppenheimer'sche Stiftung" zu Berlin

begründete Stiftung die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden.

Ferner haben folgende Zuwendungen die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1. Schenkung der Geschwister Francke im Betrage von 30000 Mark an die St. Andreas-Kirchengemeinde in Berlin zur Verwendung für die Oberlin-Station.
2. Schenkung des Rentners Rudolf Curt im Betrage von 6000 Mark an die St. Matthäus-Kirchengemeinde zu Berlin.
3. Zuwendung der verstorbenen Witwe Henriette Albertine Laura Bethmann geb. Behrens im Betrage von rund 35000 Mark an das Herzog Wilhelm-Asyl in Braunschweig.
4. Zuwendung der verstorbenen Frau Ida Blum geb. Eichelbaum im Betrage von 7000 Mark an die jüdische Gemeinde in Berlin zur Unterhaltung der Erbbegräbnisse der Erblasserin und ihres Ehemannes.
5. Zuwendung des verstorbenen Kommerzienrats Joseph Pinkuß im Betrage von 20000 Mark an die Königin Augusta-Stiftung für die Berliner Feuerwehr in Berlin.
6. Zuwendung des verstorbenen Rentners Siegfried von Normann im Betrage von 6000 Mark an das Diakonissenhaus „Evangelisches Magdalenenstift" zu Berlin (Teltow).
7. Zuwendung des verstorbenen Ziegeleibesitzers Friedrich August Döbert im Betrage von 6500 Mark an die evangelische Jerusalems-Kirchengemeinde in Berlin.

8. Zuwendung der Witwe Lina Schlieper geb. Stade im Betrage von 10000 Mark an das Asylhaus der Friedrich Wilhelm Viktoria-Stiftung der Kaufmannschaft von Berlin.

9. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Professors Dr. Ottomar Rosenbach im Betrage von 10000 Mark an den Berliner Asylverein für Obdachlose.

10. Schenkung des Dr. jur. Albert Lewinsohn im Betrage von 40000 Mark an den Verein „Freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen".

11. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Elwin Paetel im Betrage von 20000 Mark an den Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen.

12. Schenkung des Kommerzienrats Reinhold in Berlin im Betrage von 10000 Mark an den Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz.

13. Letztwillige Zuwendungen des verstorbenen Rentners Sigismund Samuel

a) im Betrage von 20000 Mark an den Verein junger Kaufleute in Berlin,
b) im Betrage von 10000 Mark an den Berliner Asylverein für Obdachlose,
c) im Betrage von 10000 Mark an den Verein „Lehrlingsheim Pankow" in Berlin und
d) im Betrage von 10000 Mark an den Berliner Verein für Ferienkolonien.

14. Zuwendung der Jakob Plaut-Stiftung im Betrage von 10000 Mark an den Verein „Hoffnungsthal für die Obdachlosen der Stadt Berlin".

15. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Rentners Louis Nathan im Betrage von 6000 Mark an den Brüder-Verein zur gegenseitigen Unterstützung.

16. Schenkung eines unbekannten Gebers im Betrage von 10000 Mark an das Christliche Vereinshaus junger Männer.

17. Schenkung der der verwitweten Gräfin Babetta von Kalkreuth gehörigen, in Hosterwitz an der Elbe belegenen Grundstücke an den Verein „Viktoriahaus für Krankenpflege".

18. Schenkung des dem Rentier Paul Westphal gehörigen Grundstücks Uhlandstraße 40/41 in Wilmersdorf an den „Invalidendank".

19. Schenkung der Rentnerin Zerline Helfft von je 24000 Mark

a) an das Krankenhaus der jüdischen Gemeinde in Berlin und
b) an den Lette Verein zu Berlin.

20. Schenkung des Direktors W. Lippmann in Berlin an den Deutschen Verein für Kinderasyle in Schöneberg E. V. durch mietfreie Ueberlassung des Grundstücks Schweidnitzerstraße 5 in Wilmersdorf auf die Dauer von 10 Jahren.

21. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Rentners Theodor Kutzner im Betrage von 200000 Mark an den Deutschen Tierschutzverein.

22. Schenkung der Erben des verstorbenen [illegible]nkiers Julius Bleichröder im Betrage von 30000 Mark an den Verein „Jüdische Arbeiterkolonie in Weißensee b. Berlin, E. V."

23. Schenkung der Wittwe Betty Joelsohn geb. Seligsohn im Betrage von 20000 Mark an den Verein „Erster israelitischer Volkskindergarten und Kinderhort, E. V."

24. Schenkung des Fabrikbesitzers Karl Leopold Netter

a) an den Verein „Emil Frommel-Heim" und
b) an den „Verein zur Fortbildung armer schwacher Töchter"

im Betrage von je 10000 Mark.

25. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Kaufmanns Paul Fischer im Betrage von etwa 7243 Mark an den Berliner Asylverein für Obdachlose.

26. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Rentiers Franz Ebel im Betrage von 43604 Mark 35 Pf. an die Witwenkasse der Schlosser-Innung in Berlin zwecks Unterstützung bedürftiger Witwen verstorbener Innungsmitglieder zum Weihnachtsfeste.

Berlin, den 21. Juli 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postpaketverkehr mit Rußland.

768. Im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland (mit Ausnahme von Finnland, bezüglich dessen es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt) können Pakete vom 1. August ab mit Nachnahme bis 800 Mark (in Rußland 400 Rubel) belastet werden. Die Nachnahmepakete im Verkehr mit Rußland müssen frankiert werden, und zwar haben die Absender neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nahnahme eine Nachnahmegebühr zu entrichten, die in Deutschland auf 5 Pf. für je zwei Mark und jeden Teil von zwei Mark, mindestens 20 Pf., festgesetzt ist. Der Betrag der Nachnahme ist vom Absender in der Währung des Aufgabegebiets, bei Paketen nach Rußland also in deutscher Reichswährung, anzugeben; die Marksummen sind außer in Zahlen auch in Buchstaben (mit lateinischer Schrift) zu vermerken. Im Falle der Einlösung der Nachnahme wird dem Absender der von ihm angegebene Betrag ohne Abzug durch Postanweisung übersandt. Auf den Nachnahme-Postanweisungen Buchungsnummern oder Kassenzeichen des Absenders ersichtlich zu machen, ist im Verkehr mit Rußland nicht angängig. Berlin, den 13. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

769. Bei den Posthilfstellen in Klein Breese (Westprignitz), Mittelbreese, Groß-Breese und Kuhblank (Westprignitz) sämtlich bei Wittenberge (Bz. Potsdam) wird am 22. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 18. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

770. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemeindebezirk Dorf Zinna, Kartenblatt 3 Abschnitt 94/71, Hofraum mit Gebäuden (1 Wohnhaus und Nebengebäude) von 19 a 30 qm, Kartenblatt 3 Abschnitt 95/70, Garten von 45 a 30 qm, Kartenblatt 3 Abschnitt 96/70, Acker von 2,1240 ha. Bisheriger Gemeindebezirk: Dorf Zinna. Künftiger Gutsbezirk: Schießplatz Jüterbog. Beschluß des Kreisausschusses Jüterbog vom 15. Mai 1908.

J. Nr. II. 3350.

Jüterbog, den 16. Juli 1908.

Der Landrat.

771. **Tarif**

für die an der Spree in Berlin vor dem Grundstück Fruchtstraße 1/2 belegene Krananlage der Ziegeltransport-Aktiengesellschaft zu Berlin.

An Krangeld ist zu entrichten:

von Ziegelsteinen:

a) für je 1000 Stück . . . . . . $62\frac{1}{2}$ Pf.

b) beim Kranen nach Zeit

I. für je eine Stunde . . . . 8 Mark

mindestens jedoch . . . . 15 Mark

II. für 1 Tag zu 10 Stunden . 75 Mark

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bruchteile der Tarifeinheiten sowie Bruchpfennige werden bei der Gebührenberechnung für voll gerechnet.
2. In dem Krangelde ist die Gebühr für den von der Eigentümerin zu stellenden Kranführer mit enthalten.
3. 1000 Stück Mauersteine werden gleich 3500 kg gerechnet.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1908.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:	Im Auftrage: Hecht.
Rathjen.	

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 21. Juli 1908.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission. Kaiser.

772. **Personalchronik.**

An Stelle des aus dem Staatsdienst ausgetretenen Königlichen Kreisbauinspektors Baurat Jaffé in Berlin ist der Königliche Bauinspektor Zöllner zum 1. August d. Js. mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Berlin I. beauftragt worden.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Administrator Walter von Sametzki in Bornstedt für den Bezirk 24 — Bornstedt —.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Gericke in Wernitz für den Bezirk 29 — Bredow.

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. Reginald Kreusler in Plauerhof für den Bezirk 25 — Plauerhof.

Der bisherige Pfarrer und Superintendent Immanuel Wilhelm Kritzinger in Wustermark ist zum ersten Pfarrer bei der Kaiser Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Friedrichswerder I., bestellt worden.

Der Lehrer Erich Müller ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission.
(Schluß.)

Ausgeschieden: der Regierungssekretär Lachnitt infolge seiner Anstellung im Reichskolonialamt, der Bausekretär Wächter behufs Rücktritts zum Reichskolonialamt.

Vereidigt: die Regierungsbauführer Georg Büssow, Martin Spielberg, Kurt Behrendt, Albert Mark, Konrad Lehmann, Johannes Borchert Fritz Freitag, Robert Liebenthal, Max Rendschmidt, Ernst Richter, Felix Papsdorf, Fritz Oehlmann, Walter Ganz, Willy Lehmann.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juni 1908.

I. Richter: Es sind ernannt: der Kammergerichtsrat, Geheime Justizrat Rabe zum Senatspräsidenten beim Kammergericht, der Landrichter Dr. Pape aus Breslau zum Kammergerichtsrat, zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Dr. Borchardt in Landsberg a. W., Dr. Schaller in Berlin-Mitte.

Versetzt ist der Amtsgerichtsrat Tismer vom Amtsgericht Berlin-Mitte als Landgerichtsrat an das Landgericht I. Berlin.

Pensioniert sind: die Landgerichtsräte Dr. Heinrich Pollack und Blumenfeld vom Landgericht I. Berlin und der Amtsgerichtsrat Bensieg vom Amtsgericht Berlin-Mitte.

Verstorben ist: der Amtsgerichtsrat Bade in Soldin und Zeuthoefer in Guben.

Dem Landgerichtspräsidenten Ehrenberg in Potsdam ist der erbliche Adel verliehen; dem Präsidenten des gemischten Gerichtshofes I. Instanz in Kairo, Landgerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Herzbruch vom Landgericht I. in Berlin ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2ter Klasse verliehen.

II. Gerichtsassesoren: Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare; Wilhelm Schmidt, Dr. Kayser, Ohlrich, Dr. Friedmann, Unkrodt, Klewitz, Liesegang, Dr. Hans Goldschmidt, Kanitz, Meisner, Stricker, Trieglaff, Horn, Gerhard Müller, Nicolai, Beermann, Gauschow. Entlassen: Dr. Trautmann, Rühe, Zellmer, Schlipphacke, Dr. Thurow.

III. Staatsanwaltschaft: Ernannt sind zum Amtsanwalt: der Bürgermeister Dr. Albert in Liebenwalde, zum Amtsanwalsstellvertreter: der Kaufmann und Königliche Stempelverteiler Schönian in Triebel,

der Landwirt Paul Zahl in Alt-Landsberg, der Amtsgerichtssekretär Schneider in Trebbin, zum zweiten ständigen Amtsanwaltsstellvertreter: der Stadtsekretär Budwitz in Drossen, der Oberförster Luther in Friedrichshagen zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht Cöpenick und Alt-Landsberg und zum Forstamtsanwalts-Stellvertreter beim Amtsgericht Cöpenick für Forstbezirk 4a, Grünau-Dahme.

IV. Rechtsanwälte und Notare: In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Rechtsanwälte: Justizrat Fensch aus Wriezen beim Amtsgericht Fürstenwalde, Dr. Kruchen vom Landgericht I. Berlin beim Kammergericht, Karl Krüger vom Landgericht III. bei dem Landgericht I. Berlin; die Gerichtsassessoren: Michalke beim Kammergericht, Franz Landsberg und Dr. Bandmann beim Landgericht I. Berlin, Hermann Schröder bei dem Landgericht Potsdam, Froelich bei dem Amtsgericht Groß-Lichterfelde, Zippert bei dem Amtsgericht in Cöpenick, Tiemann beim Amts- und Landgericht Potsdam. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Bonk bei den Landgerichten I., II., III. Berlin, Justizrat Rix und Dr. Kruchen bei dem Landgericht I. Berlin, Klentzan beim Amtsgericht in Potsdam. Verstorben ist: der Rechtsanwalt Paul Horn in Berlin. Ernannt sind zu Notaren: die Rechtsanwälte Dr. Balke in Groß-Lichterfelde, Brieger in Schöneberg, Albert Hoefer in Finsterwalde, Knust in Sommerfeld, in Berlin: I. für die Dauer ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: die Rechtsanwälte Justizrat Albert Pinner, Justizrat Adolf Senff, Justizrat Dr. Max Lewin, Justizrat Leo Lilienthal, Justizrat Dr. Artur Gerson, Justizrat Georg Mankiewitz, Max Hahn, Alfred Hennigson, Dr. Alfred Saalfeld, Dr. Karl Görres, Johannes Abraham, Dr. Hermann Barnau, Paul Lüders, Paul Boehlau, Gerhard Küster, Rudolf Schumacher, Dr. Richard Etzel, Dr. Ernst Beer und Benno (Benjamin) Schlomann in Berlin mit Anweisung ihres Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehört, Justizrat Karl Hamburger, Justizrat Bernhard Sintenis, Viktor von Glasenapp in Berlin mit Anweisung ihres Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg gehört, Justizrat Moritz Ratkowski in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes in Berlin innerhalb der Stadtbezirke 308a, b, c, 309, 310, Friedrich Brandt in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes in Berlin innerhalb der Stadtbezirke 246a, b, c, 247a, 247c, 250 und des südlich der Ringbahn belegenen Teiles des Stadtbezirks 247b; II. auf Lebenszeit: der Rechtsanwalt Justizrat Bruno Wolff aus Breslau, die Rechtsanwälte Notare Justizrat Hugo Skopnik aus Königs Wusterhausen, Justizrat Eugen Coßmann aus Siegen, Max Conrad aus Peitz mit Anweisung des Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehört, der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Schwob aus Ratibor mit Anweisung des Amtssitzes in demjenigen Teile der Stadt Berlin, der zum Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg gehört. Dem Notar Justizrat Fensch aus Wriezen ist der Amtssitz in Fürstenwalde angewiesen. Dem Notar Justizrat Albert Hoefer in Finsterwalde ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. Mit der Löschung des Rechtsanwalts Justizrats Bonk ist zugleich sein Amt als Notar erloschen.

V. Referendare: zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Schumacher, Risop, Drews, von Bülow, Puder, Lademann, Wienstruck, Bastian, Zedner, Moser, Borchers, Peters, Mahlow, Quäbicker, Ziemann, Mueller, Nölte, Pincus, Prasch, Simson, Posse, v. Borries, Freiherr v. Dobeneck, v. Hoffmann. Entlassen: v. Bülow. (Schluß folgt.)

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

773. Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1908/09 beginnen am 22. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1908.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

774. Das Wintersemester 1908/9 beginnt am 15. Oktober d. Js. Die Immatrikulationen beginnen am 7. Oktober und dauern bis zum 31. Oktober 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Berlin, den 9. Juli 1908.

Der Rektor.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

775. Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1908/09 beginnen am 15., die Vorlesungen am 22sten Oktober 1908. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt der Direktor.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Ausgegeben den 7. August 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält $1^1/_4$ Bogen Amtsblatt, $5^3/_4$ Bogen öffentl. Anzeiger.

776. **Reichs-Gesetzblatt.**

(Stück 43.) Nr. 3512. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Essigsäure. Vom 14. Juli 1908.

Nr. 3513. Bekanntmachung, betreffend die Schiffstelegraphie. Vom 16. Juli 1908.

Nr. 3514. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 20. Juli 1908.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Brandenburg a. H.

777. Auf Ihren Bericht vom 16. Juni d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Brandenburg a. d. H. im Regierungsbezirk Potsdam auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den von ihr geplanten Hafenbau am Beetzsee und am Silokanal in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichten Zeichnungen sind wieder beigefügt.

Kiel, an Bord M. J. „Hohenzollern",
den 24. Juni 1908.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Breitenbach. v. Moltke.

An
die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

778. Ich habe den Förster Sperber an Stelle des verstorbenen Fischereiaufsehers Münchow für den Dienstbezirk Belauf Groß-Wasserburg der Oberförsterei Klein-Wasserburg zum unbesoldeten Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 24. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Rohrunterbrecher.

779. Der von der Firma Borchers & Jürges Nachfolger in Berlin NO., Greifswalderstraße 220, hergestellte Rohrunterbrecher ist von mir als den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 3. Oktober 1902, betreffend Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung, entsprechend anerkannt und für den Umfang des Landespolizeibezirks Potsdam zugelassen worden. Potsdam, den 29. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Privathandelsschule.

780. Dem Direktor R. Richter in Steglitz habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Steglitz in dem Hause Albrechtstr. 123 eine private Handelsschule unter dem Namen „Steglitzer Handels- und Schreibmaschinenschule von R. Richter" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 25. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Handels-, Sprachen- und Schreibmaschinenschule.

781. Ich habe dem Direktor R. Richter in Steglitz die Genehmigung erteilt, in Deutsch-Wilmersdorf eine Lehranstalt für Handelswissenschaften unter dem Namen „Wilmersdorfer Handels-, Sprachen- und Schreibmaschinenschule von R. Richter" zu betreiben.

Potsdam, den 27. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Privathandelsschule.

782. Dem Handelsschulleiter Oskar Becker in Oranienburg habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in dem Hause Königsallee 22 II. in Oranienburg eine private Handelsschule unter dem Namen „Privathandelsschule in Oranienburg" weiter zu betreiben. Potsdam, den 25. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler-, Tapezierer- und Wagenbauer-Handwerk in Dahme.

783. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Sattler-, Seiler-, Tapezierer- und Kürschner-Innung in Dahme beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Sattler-, Tapezierer- und Wagenbauerhandwerks sämtliche Ge-

werbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe oder eins derselben in Dahme und Hohenseefeld ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Jüterbog zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 24. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Eisenbahn-Maschineninspektionen.

784. Mit dem 1. Oktober d. Js. treten folgende Aenderungen ein:

a) Die Maschineninspektion Stettin 2 wird unter der Bezeichnung „Königliche Eisenbahn-Maschineninspektion Stargard i. Pomm.," nach Stargard i. Pomm. verlegt.

b) Die in Stettin verbleibende, bisher mit Stettin 1 bezeichnete Maschineninspektion erhält die Bezeichnung „Königliche Eisenbahn-Maschineninspektion Stettin".

Aenderungen in den Streckeneinteilungen treten hierdurch nicht ein.

Stettin, den 22. Juli 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden.

Potsdam, den 30. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

785. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 17. Juni d. J. beschlossen, die im Grundbuche von Nauen bezw. Paaren i. Gl. nachstehend verzeichneten Trennstücke:

I. der Gemarkung Nauen von dem Gemeindebezirk Paaren i. Gl. abzutrennen und mit der Stadt-Gemeinde Nauen zu vereinigen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzellen	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
255	56 von Nauen	145	4	46/0,14	Stadtgemeinde Nauen	—	9	29
			4	zu 50/14 2c.		—	—	71

II. der Gemarkung „Teufelsbruch das Kleine" von dem Stadtbezirke Nauen abzutrennen und mit der Landgemeinde Paaren i. Gl. zu vereinigen:

Artikel der Mutterrolle	Band	Blatt	Kartenblatt	Parzellen	Des Eigentümers Name und Wohnort	ha	a	qm
2136	3 von Paaren	136	11	zu 59/34 2c.	Dr. von Steinmeister, Geheimer Oberregierungsrat in Berlin, Landgrafenstr. 11	—	1	90
2136	3 von Paaren	136	11	62/0,34	wie vor	—	7	28
				63/0,34		—	1	82
				64/0,34		—	1	52
						—	—	38
						—	6	80
						—	1	70

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 27. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Tarif

für die öffentliche Fähre über den Jungfernsee in der unteren Havelwasserstraße zwischen dem „Park-Restaurant" in Nedlitz (linkes Ufer) und dem Königswald (rechtes Ufer) sowie umgekehrt, km 149,6 der alten Fahrstraße.

786. Es ist zu entrichten:

1. für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast . . . . 15 Pf.
2. für das Uebersetzen von zwei und mehr erwachsenen Personen einschließlich der Tragelasten von jeder Person . . . . 10 Pf.
3. für das Uebersetzen eines Kindes unter 14 Jahren . . . . 8 Pf.

Die obigen Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Der Betrieb der Fähre ist ein beschränkter. Er ruht in der Zeit von 8½ Uhr Abends bis 8½ Uhr Morgens und vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Anmerkungen.

a) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren, falls sich kein anderer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 40 Pfg. bezahlen. Sind jedoch mehr als 10 Minuten verflossen, seitdem der erste Fährgast den Kahn

bestiegen hat, so sind die Fährgäste nicht verpflichtet, länger zu warten, und es hat die Ueberfahrt zu den im Tarif angegebenen Sätzen ohne weiteren Aufenthalt zu erfolgen.

b) Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 26. Juli 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Jagow.

Tarif

für die öffentliche Fähre über den Jungfernsee in der unteren Havelwasserstraße zwischen dem Restaurant „Schweizerhaus" in Nedlitz (linkes Ufer) und der Römerschanze (rechtes Ufer) sowie umgekehrt, km 149,4 der alten Fahrstraße.

787. Es ist zu entrichten:

1. für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast . . . . 15 Pf.
2. für das Uebersetzen von zwei und mehr erwachsenen Personen einschließlich der Tragelasten von jeder Person . . . . 10 Pf.
3. für das Uebersetzen eines Kindes unter 14 Jahren . . . . 8 Pf.

Die obigen Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Der Betrieb der Fähre ist ein beschränkter. Er ruht in der Zeit von 8½ Uhr Abends bis 8½ Uhr Morgens und vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Anmerkungen.

a) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren, falls sich kein anderer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 40 Pf. bezahlen. Sind jedoch mehr als 10 Minuten verflossen, seitdem der erste Fährgast den Kahn bestiegen hat, so sind die Fährgäste nicht verpflichtet, länger zu warten, und es hat die Ueberfahrt zu den im Tarif angegebenen Sätzen ohne weiteren Aufenthalt zu erfolgen.

b) Frei überzusetzen sind: Der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 26. Juli 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung von Jagow.

Tarif

788. für die Fähre bei Friedrichshagen (km 8,65 der Müggelspree).

Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

I. von Personen:

a) für eine einzelne Person einschl. der Traglast . . . . . . je 0,10 Mark,
b) für mehr als 3 erwachsene Personen einschl. Traglast bei gleichzeitigem Uebersetzen . . . . je 0,05 Mark,
c) für ein oder zwei Kinder unter 14 Jahren (allein oder mit einer einzelnen erwachsenen Person zusammen) . . . . je 0,05 Mark, in allen übrigen Fällen . je Kind 0,03 Mark,
d) für ein Wochenabonnement 0,50 Mark, für ein Monatsabonnement 2,00 Mark; Kinder zahlen die Hälfte;
e) Personen, die zu einem Fuhrwerk oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, für die die Abgabe nach den Sätzen II. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Tieren und Fuhrwerken:

a) für ein Pferd, ein Maultier, ein Stück Rindvieh oder einen Esel bis zu 2 Stück je 0,20 Mark, für ein drittes und jedes fernere Stück 0,10 Mark,
b) für eine Herde Schwarzvieh, Schafe, Ziegen oder Federvieh bis zu 60 Stück 0,50 Mark, wenn diese Vieharten ausschl. Federvieh in geringerer Zahl als 4 Stück übergesetzt werden, je Stück 0,10 Mark, wenn sie auf einem Fuhrwerke und Federvieh in einem Tragekorbe übergesetzt werden, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben;
c) für einen einspännigen beladenen oder unbeladenen Wagen oder Schlitten . . . . 0,30 Mark,
d) desgleichen für einen zweispännigen 0,50 Mark,
e) für unbespannte Wagen od. Schlitten 0,20 Mark,
f) für beladene oder unbeladene Handschlitten oder Handkarren, für einen Kinderwagen, für ein Fahrrad, letzteres je Sitz, ... 0,05 Mark,
g) für ein Automobil für Personenverkehr 0,25 Mark und für jede Person außer dem Führer 0,05 Mark, für ein Automobil für Lastverkehr 0,50 Mark,
h) für unverladene Gegenstände wird die Abgabe erhoben, die die Personen, Tiere oder Fuhrwerke treffen würde, durch die die Gegenstände zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Benutzung des vorschriftsmäßig hergerichteten

Eisüberganges ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu entrichten.

2. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der 4. Person ab- und nach dem Bestimmungsort zu fahren, falls sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet. Weniger als 3 Personen sind auf Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen den Preis von 0,20 Mark entrichten. Sind jedoch mehr als 10 Minuten verflossen, seitdem der die bestimmungsmäßige Abfahrt fordernde Fährgast die Fähre bestiegen hat, so hat die Ueberfahrt zu den unter I. und II. aufgeführten Sätzen zu erfolgen.

Befreiungen.

Von der Errichtung des Fährgeldes sind frei:

1. Der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke und Tiere, die den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören,
2. kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer,
3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerieoffiziere,
4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats oder Reichs geschehen,
5. die ordentlichen Posten und deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Stafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und die Postpferde, die Briefträger und Postboten, ferner Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, von deren Gepäck oder von Postsendungen benutzt werden.
6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Der Tarif tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 1908.

Der Regierungspräsident als Chef
der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Jagow.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

789. Den Krankenpflegeschwestern des Evangelischen Diakonievereins in Zehlendorf Selma Gräfin von der Gröben, Charlotte Spethmann, Johanna Heller, Else Stroh, Mathilde Fischer, Margarete Jung, Margarete Weiß, Elisabeth von Malachowski, Margaret Hübner, Else Schlaaf, Anna Ilse, Ida Jäger, Frieda Schneider, Emma Ersling, Käthe Vangerow, Martha Bade, Auguste Stollberg, Luise Franke, Elisabeth Zuchhold, Anna Beyer, Margarete Treichel, Gertrud Stern, Rose von Usedom, Selma Spanuth, Emilie Eckhard, Gertrud Treichel, Elisabeth Lindemann, Anna Feistel, Elisabeth Herrmann, Emma Stoltefaut, Emmy Wintzer, Agnes Meyer, Gertrud Schulz, Anna Beich, Johanna Hönisch-Schönfeld, Rose Kuhr, Martha Reitz, Anna Jannssen, Irma Sander, Ida Maidel, Elisabeth Mau, Luise Prettin, Kitty Heyden, Luise Goette, Käthe Schneider, Klara Lüking, Auguste Gerding, Berta Detmer, Johanna Kubach, Martha Niethe, Marie Knitschky, Emma Herbers, Anna Barckhausen, Irmgard Hiehle, Meta Kaestner, Marie Bayer, Marie von Dallwitz, Olga Lemke, Agnes Schulz, Lina Martin, Marie Pehlemann, Gertrud Sandfuchs, Johanna Bach, Mathilde Everding, Anna Bischoff, Luise Ochs, Minna Boehm, Marie Wolff, Gertrud Hoffmann, Friede Stark, Else von Swienkowski, Anna Halbritter, Anna Kittler, Elsa Ehlermann, Marie Demant, Alma Glaue, Elma Gudat, Hedwig Vongehr, Else Kutzky, Irmgard Holtz, Betti Sarnow, Wilhelmine Clemens, Henny Vehlow, Anna Russeleit, Meta Luer, Margarete Havenstein, Martha Schuster, Gertrud Boiese, Elisabeth Felbrig, Emmy Berndt, Elly Kornfeld, Helene Meine, Elisabeth Wildt, Maria Rehwoldt, Erika Reichhardt, Emma Wetzel, Frieda Geißenhöner, Eleonore Masche, Thekla von Grothe, Sophie Barthels, Käthe Hoffmann, Elisabeth Kalthoff, Erna Keller, Anna Halstenbach, Marie von Pentz, Gertrud Hahn, Anna Capell, Amanda Drinkuth, Johanna von Wilucki, Hedwig Martinius, Lili Brandenburg, Käte Funk, Berta Gamser, Else Pigard, Marie Eberwein-Alboth, Martha Völker, Maria Liedke, Auguste Müller, Laura Wasser, Elisabeth Larraß, Anna Schaaphaus, Elsbeth Pauly, Justine Brück, Martha Quednau, Elsbeth Lenk, Martha Lenk, Luise Augustin, Emma Stawenow, Helene Ruprecht, genannt Heinke, Hanna Stockmeyer, Agathe Schneege, Helene Krull, Hedwig Nölken, Martha Böwert, Rosa Gaßner, Gertrud Hausmann, Helene Siebel, Anna Susemühl, Johanna Schmidt, Emma Kartüm, Thea Eisenberg, Johanna Pfannkuche, Olga Freimann, Isabel Claußen, Welly Schröder, Frida Hecker, Gertrud Brotring, Frieda Tannen, Elisabeth Eiselen, Mathilde Dumas, Elisabeth de Harde, Ida Gerling geb. Hiddemann, Gertrud Beerenbruch, Mathilde Furtwängler, Käte Milferstaedt, Martha Culmey, Johanna van Hove, Emilie Böttcher, Anni Rothe, Frieda Dittrich, Gertrud Heinemann, Lucie Entreß, Margarete Söhnel, Elise Immendörfer, Celeste Böhmer, Emilie Pethig, Elsbeth Friese, Martha König, Berta Hiller, Elisabeth Annighöfer, Elisabeth Schulze, Frieda Kempe, Else Plötner, Hildegard Diegelmann, Anna Haase, Philippine Kläß, Hedwig Müller, Olga Pröck, Martha Lueschen, Carola Buchholz, Asta Schön, Mathilde Simon, Elisabeth Woltmann, Anna Maeltzer, Paula Doehlert, Helene

Schulz, Ella Schultz von Ascheraden, Frieda Haase, Toni Koch, Gustel Schanz, Gertrud Kirsten, Frieda Schreiter, Lisbeth Hermenau, Martha Natorp, Klara Köhneke, Friederike Boesser, Emma Gebhardt, Helene Koch, Hedwig Staegemann, Marie Reinert, Anna Frank, Maria Schürer, Margarete St. Blanquard, Barbara Oberndörfer, Olga Frank, Amalie Schumacher, Elisabeth Stahl, Gertrud Beyer, Auguste Müser, Alma Kaiser, Anna Eggert, Sophie Scholl, Fanny Sansoni, Erwine Ströbe, Gretchen Tamke, Frida Bischoff, Elsbeth Reitzsch, Helene Gerlach, Emmy Orbig, Marie Reinhardt, Lydia Morgenrot, Elfriede Hoffmann, Auguste Lellbach, Magda Reimann, Margarete Müller, Käthe Liebrecht, Emilie Niemeyer, Charlotte Dudensing, Hedwig Kleinknecht, Sophie Rau, Christiane Kähler, Marie Wullmann, Gertrud Schuhmacher, Eva Prahl, Helene Adriani, Luise Korte, Margarete Barkow, Luise Reimann, Annemarie Döhn, Sophie Lieban, Marie Thielebein, Hanna Klose, Hedwig Hesius, Maria Mattner, Käthe Blank, Elisabeth Walter, Katharina Schneider, Anna Schneege, Johanna Schultz, Emilie Schomerus, Charlotte Brünnow, Anni Ott, Hildegard Jähnke, Elisabeth Hoepner, Wilhelmine Herbig, Maria Immich, Gertrud Baum, Liesbeth Cario, Berta Schneider, Käthe Dencks, Ellen Reinhardt, Hedwig Kohlmann, Franziska Cordes, Julie Luhmann, Margarete Buscke, Anna von Bodelschwingh, Emma Benters, Gertrud Seehausen, Emma Metzger, Dora Weißenfels, Marie Hildebrandt, Berta Graf, Elsbeth Thel, Elsa Wallbrecht, Gerta Wolfram, Luise Knoch, Elisabeth Haase, Margarete Petersilie, Magdalene Barisch, Else Uhthoff, Margarete Metelmann, Anna Meyer, Berta Stenzel, Frida Baustaedt, Anna Cherubim, Auguste Tietz, Hermine Viëtor, Lina Vigelius, Gertrud Harder, Gertrud Martinius, Marie Eimecke, Elise Nacholl, Frida Kuehn, Mathilde Fischer sowie der Krankenpflegeschwester Antonie Zimmermann aus Potsdam, Lindenstr. 21, und dem Krankenpfleger Josef Sassen aus Reinickendorf-Ost ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinen bezw. -pfleger gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 24. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

790. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau. Kreis Teltow: Gr.-Beeren.

b) Rotz. Kreis Niederbarnim: Oranienburg.

c) Pferderäude. Kreis Prenzlau: Neuenfeld.

d) Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Bochow zu Rittergut Herrenhof. Kreis Westprignitz: Postlin.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Göritz.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Trebbin, Marienfelde.

c) Milzbrand. Kreis Prenzlau: Ludwigsthal.

Potsdam, den 4. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

791. Der Besitzer Karl Heimann in Berlin, Wienerstraße 65, beabsichtigt, auf seinem bei km 3,300 der Dahme-Wasserstraße am rechten Ufer des Zeuthenersees gelegenen Grundstück ein Bollwerk, eine Uferaufhöhung, einen Hafen, einen Bootsanlegesteg und zwei Grenzzäune zu errichten bezw. anzulegen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32—34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 24. Juli 1908.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Achtuhrladenschluß.

792. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. weise ich darauf hin, daß, nachdem die Frist zur Abgabe einer Aeußerung in Sachen der Einführung des Achtuhrladenschlusses auch für den **Stadtkreis Wilmersdorf** mit dem 30. Juni d. J. abgelaufen ist, die Liste der beteiligten Geschäftsinhaber, in welche mit roter Tinte die Abstimmungs-Aeußerungen eingetragen sind, **für den Stadtkreis Wilmersdorf auch noch vom 11. bis zum 24. August d. J. incl.** in den Polizei-Revierbureaus dieses Stadtkreises zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Einsprüche **gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste bezüglich der Abstimmungs-Eintragungen** können bis zum Ablaufe der gedachten Auslegungsfrist von den beteiligten Geschäftsinhabern in Wilmersdorf schriftlich oder zu Protokoll bei dem Vorsteher des zuständigen Polizeireviers bezw. seinem Stellvertreter erhoben werden. Nach Ablauf der Frist eingehende sowie solche Einsprüche, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste in anderer, als der erwähnten Hinsicht betreffen, bleiben unberücksichtigt (§§ 5 Absatz 4, 2 Absatz 2 der Bundesratsvorschriften vom 25. Januar 1902, R. G. Bl. S. 38).

Berlin, den 30. Juli 1908.

Der Kommissar des Königlichen Polizei-Präsidenten.

Schmölders, Königlicher Regierungsrat.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

793. Vom 1. August ab sind Postpakete nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum

Gewichte von 5 kg (bisher nur 2 kg) zugelassen. Das Porto für ein Postpaket aus Deutschland nach allen Orten der Vereinigten Staaten von Amerika beträgt:

bis 2 kg	. . .	1 Mark 40 Pf.
über 2 „ 3 „	. . .	2 „ 10 „
„ 3 „ 4 „	. . .	2 „ 80 „
„ 4 „ 5 „	. . .	3 „ 50 „

Berlin, den 21. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksveränderung.

794. Bezeichnung des Grundstücks: Kartenblatt Nr. 1 Parzelle Nr. 140/101, Grundbuch Band I. Blatt Nr. 3 Frankenfelde (Gut), Größe 25,21 a. Seitheriger Gutsbezirk: Frankenfelde Gut. Künftiger Gemeindebezirk: Frankenfelde Gemeinde.

Freienwalde a. O., den 25. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

795. Kommunalbezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks: Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Besitzers	bisherigen Gemeindeverbandes	jetzigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	a	qm	Bemerkungen
21. 1. 08	XXI.	1	8	28/3	Domänenfiskus	Gemeinde Neubrück	Gutsbezirk Müllrose-Forst	2	31	07	
12. 2. 08	II.	24	1	75	Saloschin'sche Erben	Neu-Golm	Alt-Golm	—	58	21	
„	„	„	„	76	dieselben	„	„	2	43	07	
7. 3. 08	XV.	145	2	zu 633/188 2c.	Schrobitz, Karl, Koffät	Domänenfiskus	Gem. Herzberg	—	2	61	
„	XV.	„	„	zu 634/188 2c.	Götze, Paul, Maurer	„	„	—	—	71	
„	II.	22	1	266/195	Kirchengemeinde Stremmen	Gutsbezirk Stremmen	Gem. Stremmen	—	4	51	
„	II.	29	1	264/238	Kgl. Hofkammer	Gem. Stremmen	Gut Stremmen	—	4	84	
16. 5. 08	II.	70	2	188/136	Pöthke, Wilhelm, Koffät in Streganz	Domänenfiskus	Gem. Streganz	—	1	26	

Beeskow, den 14. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

796. Kommunalbezirksveränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Parzelle Nr. 8 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Steinfurth, Schöpfurter Heuerländer, in Größe von 8 ha 01 a 00 qm Parzelle Nr. 9 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Steinfurth, Schöpfurter Heuerländer, in Größe von 5 ha 77 a 30 qm Parzelle Nr. 10 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Steinfurth, Schöpfurter Heuerländer, in Größe von — ha 99 a 80 qm	Gemeindebezirk Steinfurth, Kreis Oberbarnim	Fiskalischer Gutsbezirk Pechteich Forst, Kreis Niederbarnim
2	Parzelle Nr. 14/1 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Hammer, Domäne, in Größe von 48 a 05 qm Parzelle Nr. 15/2 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Hammer, Domäne, in Größe von 21 a 66 qm	Fiskalischer Gutsbezirk Groß-Schönebeck Forst	Gemeindebezirk Hammer
3	Parzelle Nr. 5/1 des Kartenblattes 19 der Gemarkung Groß-Schönebeck Forst in Größe von 1 a 55 qm	Fiskalischer Gutsbezirk Groß-Schönebeck Forst	Gemeindebezirk Liebenthal
4	Parzelle Nr. 273/212 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Liebenthal in Größe von 1 ha 41 a 00 qm	Gemeindebezirk Liebenthal	Fiskalischer Gutsbezirk Groß-Schönebeck Forst

Berlin, den 23. Juli 1908.

Der Landrat des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

797. Bei der Posthilfstelle in Metzdorf bei Cunersdorf bei Wriezen wird am 2. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 30. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

798. Bei der Posthilfstelle in Hülsebeck bei Putlitz wird am 30. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, den 27. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

799. Bei der Posthilfstelle in Reppinichen bei Görzke wird am 28. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, den 27. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. gez. Kohlmann.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

800. Bei der Telegraphenhilfstelle auf der Försterei Triebsch bei Friedersdorf (Mark) wird am 29. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 25. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

801. Erledigt ist die unter privatem Patronat stehende Diakonatsstelle zu Pritzwalk, Diözese Pritzwalk, mit welcher die Pfarrgeschäfte zu Sarnow und Boddin verbunden sind, durch Versetzung des Diakonus Küßner. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

802. **Reglement**

der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

(In der Fassung des vom Provinziallandtage am 24. Februar 1908 beschlossenen neuen Nachtrages.)

I. Bestimmung der Anstalt.

§ 1.

Die Brandenburgische Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ist bestimmt, den Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten des Provinzialverbandes, der Kreise, der Stadt- und Landgemeinden, sowie der Amts- und Gutsbezirke der Provinz Brandenburg, soweit diese Kommunalverbände der Anstalt als Mitglieder beigetreten sind, Witwen- und Waisengeld zu gewähren. Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können auch andere öffentliche Verbände und Anstalten, deren Wirkungskreis über die Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin nicht hinausgeht, für ihre pensionsberechtigten Beamten der Anstalt als Mitglieder beitreten.

§ 2.

1. Der Beitritt hat für alle Beamte — ausgenommen die Lehrer an öffentlichen Volksschulen — zu erfolgen, welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit eine lebenslängliche Pension zu gewähren ist, mögen diese Beamte lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sein oder nach dem Beitritt angestellt werden, und ohne Unterschied, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind.

2. Eine Ausnahme findet hinsichtlich der zur Zeit des Beitritts bereits angestellten Beamten statt, welche sich nicht bereit erklärt haben, den ihnen aufzuerlegenden Betrag der Witwen- und Waisengeldbeiträge sich anrechnen zu lassen (§ 3). Diese Beamten können jedoch später der Anstalt nur zugeführt werden, wenn für sie die gesamten Witwen- und Waisengeldbeiträge (§§ 3, 7) — unter Einzahlung des entsprechenden Einkaufgeldes (§ 11) — nachgezahlt werden.

3. Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können einzelne Beamtenklassen von der Beteiligung an der Anstalt in der Beitrittserklärung ausgenommen werden. Sollen solche Beamtenklassen später der Anstalt zugeführt werden, so ist für sie das entsprechende Einkaufgeld zu zahlen (§ 11), und hinsichtlich der zur Zeit der Zuführung der Beamtenklasse bereits angestellten Beamten greift die vorhergehende Bestimmung Platz.

4. Die zur Zeit des Beitritts bereits pensionierten Beamten sind von der Beteiligung an der Anstalt ausgeschlossen.

II. Witwen- und Waisengeldbeiträge.

§ 3.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, für ihre nicht von der Beteiligung an der Anstalt ausgenommenen Beamten einen jährlichen Witwen- und Waisengeldbeitrag von 6 v. H. des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension der Beamten bis zu der dem zulässigen Höchstbetrage des Witwengeldes entsprechenden Höhe an die Anstalt abzuführen.

2. Wird ein Beamter erst nach vollendetem 40. Lebensjahre der Anstalt zugeführt, so sind Lebensjahre und pensionsfähige Dienstjahre zusammenzuzählen und, soweit die Anzahl dieser Jahre die Zahl 50 übersteigt, ist für jedes darüber hinausgehende Jahr — jedoch gekürzt um die Jahre seiner früheren Beteiligung an der Anstalt — ein einmaliger Beitrag von 1 v. H. seines pensionsfähigen Diensteinkommens zur Zeit seiner Zuführung zu entrichten.

3. Die Pension wird für die Witwen- und Waisengeldbeiträge in der Höhe zugrunde gelegt, welche sich nach Maßgabe des pensionsfähigen Diensteinkommens des Beamten — mag derselbe lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sein — nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen ergibt. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt außer der nach den Anstellungsbedingungen dem Beamten anzurechnenden Dienstzeit bei der zur Zahlung der Pension verpflichteten Gemeinde oder Korporation und derjenigen Dienstzeit, welche einem unmittelbaren Staatsbeamten kraft des

Gesetzes anzurechnen ist, auch die Zeit in Anrechnung, in welcher der Beamte innerhalb des Deutschen Reiches anderweit im Staats-, Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung mit dem Anrechte auf Pension sich befunden hat, und zwar kommt hier die ganze Dienstzeit in Betracht, deren Anrechnung der Beamte in seiner anderweiten Dienststellung im Falle der Pensionierung zu verlangen berechtigt war. Dem Kommunaldienste wird der Dienst bei einer der Anstalt beigetretenen Korporation gleich geachtet. Dem aus dem Dienste des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates in den Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst getretenen Beamten ist außerdem die Zeit anzurechnen, deren Anrechnung ihm bei der Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste zugesichert war.

4. Ist der Beamte, ehe er die zur Erlangung des Rechtes auf Pension erforderliche Dienstzeit erfüllt hatte, unter Gewährung einer lebenslänglichen Pension in den Ruhestand versetzt worden, so kommt diese Pension nur insoweit in Betracht, als sie ein Drittel seines pensionsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigt.

5. Der gleiche Witwen- und Waisengeldbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten zu entrichten für die Zeit, in welcher den Hinterbliebenen das Gehalt, das Wartegeld oder die Pension noch fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

6. Den Mitgliedern bleibt überlassen, den Witwen- und Waisengeldbeitrag ganz oder zum Teil von den Bezügen des Beamten oder der Hinterbliebenen desselben einzubehalten.

§ 4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesdirektor alle für die Rechtsbeziehungen zur Anstalt erheblichen Mitteilungen über ihre Beamten zu machen.

§ 5.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind vierteljährlich im voraus an die Anstalt abzuführen, vorbehaltlich der Ausgleichung der Ab- und Zugänge beim Beginn des nächstfolgenden Quartals.

§ 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Witwen- und Waisengeldbeitrages erlischt:

1. für den Beamten, welcher ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Teils derselben aus dem Dienste entlassen oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit in den Ruhestand versetzt wird, mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem das Ausscheiden oder die Entlassung aus dem Dienste oder die Versetzung in den Ruhestand eingetreten ist;
2. für den Beamten, welcher witwen- und waisengeldberechtigte Angehörige nicht besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
3. für den pensionierten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

§ 7.

Von fünf zu fünf Jahren ist eine versicherungstechnische Prüfung der Anstalt vorzunehmen. Nach dem Ergebnis derselben beschließt der Provinziallandtag über eine Erhöhung oder eine Ermäßigung des in § 3 festgesetzten Witwen- und Waisengeldbeitrages.

III. Einkaufgeld. Eiserner Fonds.

§ 8.

Dem durch die Kapitalzuwendung des Provinzialverbandes — § 1 des Statuts — begründeten Reservefonds fließen die Einkaufgelder (§§ 9 fg.) sowie die nicht zur Verwendung gelangten Witwen- und Waisengeldbeiträge und Zinsen zu. Derselbe ist nach den für die Belegung von Mündelgeldern geltenden gesetzlichen Vorschriften zinsbar anzulegen.

§ 9.

Jedes Mitglied hat bei seinem Beitritt ein Einkaufgeld zu zahlen, welches zu dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge in demselben Verhältnisse steht, wie der Bestand des eisernen Fonds zu den Witwen- und Waisengeldbeiträgen der übrigen Mitglieder der Anstalt.

§ 10.

Bei Kommunalverbänden wird hierbei der Bestand des eisernen Fonds um das Grundkapital von 300000 Mark gekürzt; auch ist ihnen freigestellt, statt der Kapitalzahlung die Entrichtung eines Zuschlages zu den Witwen- und Waisengeldbeiträgen in Höhe von 2 v. H. der Beitrittsgehälter auf die Dauer von 20 Jahren zu übernehmen.

§ 11.

1. Soll ein beim Beitritt eines Mitgliedes nach § 2 Abs. 2 von der Beteiligung ausgeschlossener Beamter später der Anstalt zugeführt werden, so ist für ihn ein Einkaufgeld zu zahlen, welches nach Verhältnis des für ihn abzuführenden Witwen- und Waisengeldbeitrages gemäß den Bestimmungen in den §§ 9, 10 zu ermitteln ist.

2. In gleicher Weise ist das Einkaufgeld zu bestimmen für die Beamten der nach § 2 Abs. 3 nachträglich der Anstalt zuzuführenden Beamtenklassen.

IV. Witwen- und Waisengeld.

§ 12.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Mitglied zur Entrichtung des Witwen- und Waisengeldbeitrages an die Anstalt verpflichtet gewesen ist, haben an die letztere einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen. Für den hiernach zulässigen Höchstbetrag ist allein die nach § 3 Abs. 3 zugrunde zu legende Pension maßgebend.

§ 13.

Haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder anderweit einen Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisenversorgung auf Grund der für den verstorbenen Beamten nach § 3 angerechneten Dienstzeit im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienste oder

im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung, so vermindert sich das Witwen- und Waisengeld um den Betrag dieses anderweiten Versorgungsanspruches, insoweit derselbe den auf jene frühere Dienstzeit des verstorbenen Beamten entfallenden Teil des Witwen- und Waisengeldes nicht übersteigt.

§ 14.

Stirbt ein Beamter, für welchen zur Zeit seines Todes ein Mitglied zur Entrichtung des Witwen- und Waisengeldbeitrages an die Anstalt verpflichtet gewesen ist, vor Erfüllung der seine Pensionsberechtigung bedingenden Dienstzeit (§ 3 Abs. 2), so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Provinzialausschuß im Einverständnis mit dem Mitgliede, in dessen Diensten der Verstorbene gestanden hat, Witwen- und Waisengeld bis zu einem Drittel des pensionsfähigen Diensteinkommens desselben bewilligt werden.

§ 15.

1. Mit der aus § 14 sich ergebenden Maßgabe erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen des *Beamten* zusteht, nach Anhörung des Mitgliedes, *in* dessen Diensten der Verstorbene gestanden hat, durch den Landesdirektor.

2. Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Landesdirektors der Klage vorhergehen und diese sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Landesdirektors bekannt gemacht worden, erhoben werden.

V. Verwaltung der Anstalt.

§ 16.

1. Die Anstalt verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung ihrer Mitglieder. Diese haben ihre Schreiben und Geldsendungen kostenfrei dem Provinzialverbande zu übersenden und erhalten, soweit sie nicht Kommunalverbände sind, Schreiben und Geldsendungen kostenpflichtig.

2. Die Mitglieder, welche nicht Kommunalverbände sind, haben als Beitrag zu den Verwaltungskosten alljährlich einen Zuschlag von zwei v. H. zu den in dem Rechnungsjahre abgeführten Witwen- und Waisengeldbeiträgen zu zahlen. Diese Beiträge werden dem Provinzialverbande überwiesen, welcher im übrigen die Verwaltung der Anstalt unentgeltlich führt.

§ 17.

1. Die Jahresrechnungen der Anstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den Mitgliedern vier Wochen hindurch zur Einsicht offen zu halten. Ueber die gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen entscheidet der Provinziallandtag.

2. Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Uebersicht des Vermögens der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Ausscheiden einzelner Verbände.

§ 18.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Ablauf von zehn Jahren mit dem Ende des Rechnungsjahres nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung von der Anstalt mit der Maßgabe zurückzutreten, daß sie hinsichtlich ihrer nach dem Ablauf des Rechnungsjahres angestellten Beamten bei der Anstalt nicht beteiligt sind. In gleicher Weise kann der Provinzialausschuß nach Ablauf der zehnjährigen Frist einem nach der Schlußbestimmung in § 1 zugelassenen Mitgliede die Beteiligung an der Anstalt aufkündigen, doch ist dasselbe berechtigt, binnen vier Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

2. In diesem Falle ist dem ausscheidenden Mitgliede das von ihm eingezahlte Einkaufgeld in dem Maße zurückzugewähren, als sich die von ihm zur Zeit des Ausscheidens zu zahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge demnächst vermindern.

§ 19.

1. Im übrigen findet die Rückzahlung von Einkaufgeld nicht statt.

2. Im Falle der Teilung eines Kommunalverbandes oder der Vereinigung mehrerer Kommunalverbände ist das von den aufgelösten Verbänden eingezahlte Einkaufgeld auf das von den neuen Verbänden bei ihrem Eintritt etwa zu zahlende Einkaufgeld anzurechnen.

VII. Erwerb persönlicher Mitgliedschaft.

§ 20.

1. Beamte, welche aus dem Dienste eines Mitgliedes der Anstalt ausscheiden, ohne in den Dienst eines anderen Mitgliedes überzugehen, können außer im Falle disziplinarer Amtsentfernung persönlich die Mitgliedschaft fortsetzen. Die Absicht der Fortsetzung ist binnen sechs Monaten zu erklären.

2. Die Beiträge bemessen sich nach dem Diensteinkommen, mit dem der Beamte zuletzt durch das Mitglied, aus dessen Diensten er ausscheidet, beteiligt worden ist, bezw. sobald die Voraussetzungen für den Uebertritt in den Ruhestand erfüllt sind, worüber der Provinzialausschuß endgültig entscheidet, nach dem unter Hinzurechnung der Zwischenzeit sich ergebenden Ruhegehalt.

3. Das Versicherungsverhältnis erlischt, ohne daß ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge entstände, wenn der Beamte mit zwei Vierteljahrsbeiträgen rückständig ist, ohne Stundung erhalten zu haben. Die Stundung kann nur auf sechs Monate von der Fälligkeit des letzten Beitrages ab gewährt werden. Ueber Stundungsgesuche entscheidet der Provinzialausschuß.

VIII. Auflösung der Anstalt.

§ 21.

1. Im Falle der Auflösung der Anstalt sind die alsdann beteiligten Mitglieder verpflichtet, gegenüber ihren Beamten bezw. den Witwen und Waisen ihrer verstorbenen Beamten die der Anstalt obliegenden Verpflichtungen — bei Forterhebung der nach § 3 Abs. 6 den Beamten und deren Hinterbliebenen auferlegten Beiträge — zu erfüllen, wogegen ihnen ihr Anteil an

dem Vermögen der Anstalt nach Maßgabe des Statuts ausgeantwortet wird.

2. Die beteiligten Beamten bezw. deren Witwen und Waisen haben keinen Anspruch auf Befriedigung oder Abfindung aus dem Vermögen der Anstalt.

* * *

Vorstehendes Reglement ist in der heutigen Sitzung von dem Brandenburgischen Provinziallandtage beschlossen worden.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(Siegel) Unterschrift

* * *

Das vorstehende, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 24. Februar 1908 beschlossene Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 16. Juli 1908.

(Siegel)

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage Im Auftrage
Unterschrift Unterschrift

Genehmigung M. d. J. Ib. 1147 F. M. I. 12395.

* * *

Vorstehendes Reglement bringe ich gemäß § 8 Absatz 2 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 31. Juli 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

803. Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Kreisbauinspektors Herrmann in Wittstock ist der Regierungsbaumeister Blell vom 1. August d. Js. ab mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Wittstock beauftragt worden.

Der Zivilanwärter Conrad ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der Landmesser Wilhelm Hülff in Deutsch-Wilmersdorf ist als solcher vereidigt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer Reuter in Lentzke für den Bezirk 2, Fehrbellin.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Gotzkowsky zu Himmelpfort in der Oberförsterei Himmelpfort ist vom 1. Juli 1908 ab zum Königlichen Förster ernannt.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Otto Brummund zu Zechlin in der Oberförsterei Zechlin ist vom 1. Juli 1908 ab zum Königlichen Förster ernannt.

Herschaft, Oberbahnhofsvorsteher, zum 1. Juli 1908 von Eilenburg nach Luckenwalde versetzt.

Der bisherige Missionsprediger der Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden Pastor Robert Georg August Gelfert ist zum Pfarrer der Parochie Dahlem, Diözese Cölln-Land I., bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juni 1908.
(Schluß.)

VI. Subalternbeamte: Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: die ständigen Bureauhilfsarbeiter, Aktuare: Friedland beim Amtsgericht Lenzen a. E., Grunow beim Landgericht III. Berlin, Salzwedel beim Amtsgericht Dobrilugk; zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: der ständige Kassenhilfsarbeiter Militäranwärter Mischke beim Amtsgericht Berlin-Mitte; zum Gerichtsvollzieher: der Militäranwärter Blechstein beim Amtsgericht Reppen, zum Inspektionsassistenten: der ständige Inspektionsgehilfe Gockel bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin. Versetzt sind: die Amtsgerichtssekretäre: Zoepke aus Finsterwalde, Horn aus Perleberg, Erste Gerichtsschreiber und Funktionsrendant Linkhorst aus Dahme i. Mark an das Amtsgericht Berlin-Mitte, Wrzesinski aus Fürstenwalde (Spree) an das Amtsgericht Frankfurt a. O., Heintze aus Willenberg (Ostpr.) unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk nach Fürstenwalde (Spree), Pohl aus Lenzen an das Landgericht I. Berlin, Erste Gerichtsschreiber und Funktionsrendant Lindstädt aus Dobrilugk an das Landgericht II. Berlin, Brutschke vom Amtsgericht Berlin-Mitte nach Groß-Lichterfelde, Strahlendorff von Cöpenick nach Angermünde, Wetzel von Angermünde nach Cöpenick, Juncker von Lippehne vom 15. September 1908 ab an das Amtsgericht Landsberg a. W. und vom 1. Oktober 1908 ab an das Amtsgericht in Vietz mit der Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes in Vietz bereits vom 15ten September 1908 ab, Krefft aus Landsberg a. W. vom 1. Oktober 1908 ab an das Amtsgericht in Vietz. Die Landgerichtssekretäre: Richard Walther vom Landgericht III. Berlin an das Amtsgericht Finsterwalde, Krumnow vom Landgericht III. Berlin an das Amtsgericht in Luckau, Ziegler vom Landgericht in Meseritz unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk an das Landgericht III. Berlin, der Gerichtsvollzieher Langhammer in Reppen an das Amtsgericht in Nauen. Gestorben ist: der Amtsgerichtssekretär Ströhmer aus Luckau. Wiederrufen ist: die Anstellung des etatsmäßigen Amtsanwalts Gisbert Brande bei der Amtsanwaltschaft des Amtsgerichts Berlin-Mitte. Entlassen ist: der Amtsgerichtssekretär Piater aus Groß-Lichterfelde und der Gerichtsvollzieher Kolrep vom Amtsgericht Charlottenburg. Pensioniert sind: die Gerichtsvollzieher Kerskes vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg und Bode vom Amtsgericht Berlin-Mitte.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 33. Ausgegeben den 14. August 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 7 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.

804. **Reichs-Gesetzblatt.**

(Stück 44.) Nr. 3515. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 29. Juli 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer Schuhmacher- ꝛc. Zwangsinnung in Kalkberge.

805. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1908 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-, Schneider-, Sattler-, Tapezierer- und Dekorateurhandwerk in den Gemeinden und Gutsbezirken Kalkberge, Rüdersdorf, Tasdorf, Woltersdorf, Erkner, Werlsee, Spreeau, Vogelsdorf, Herzfelde, Hennickendorf, Kagel, Kienbaum, Lichtenow und Zinndorf mit dem Sitze in Kalkberge und dem Namen „Zwangsinnung für das Schuhmacher-, Schneider-, Sattler-, Tapezierer- und Dekorateurhandwerk errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Innung für das Schuhmacher-, Schneider- und Sattlerhandwerk in Kalkberge-Rüdersdorf. Potsdam, den 8. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im IV. Wahlkreis (Angermünde-Prenzlau).

806. Infolge Ablebens des Reichstagsabgeordneten des IV. Wahlkreises (Angermünde-Prenzlau) von Winterfeld-Menkin ist eine Ersatzwahl notwendig geworden.

Auf Grund der §§ 2 und 34 des Reglements vom $\frac{\text{28. Mai 1870}}{\text{28. April 1903}}$ setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf

den 9. September d. J.

und den Tag der Wahl des Reichstagsabgeordneten selbst auf

den 14. Oktober d. J.

fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Landrat von Buch in Angermünde ernannt.

Potsdam, den 31. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

807. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1	Hafer	8	78	8	96	8	34	9	55	8	61	8	40	8	66	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Rixdorf, Schöneberg, Lichtenberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	3	15	2	35	2	58	2	63	2	10	3	15	
3	Richtstroh	2	24	2	63	2	—	2	41	2	89	2	10	2	30	

Potsdam, den 7. August 1908.

Der Regierungspräsident.

808. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		I. B. Uebrige Markt-. Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Stroh. Richt-		Krumm-		Heu		Fleisch. Rind- im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	20	50	17	62	15	—	15	50	26	50	31	—	37	—	6	17	4	75	3	50	3	50	145	—	1	70	1	60
2	Beeskow	—	—	17	60	—	—	—	—	27	50	41	—	45	—	5	—	4	30	—	—	5	50	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	20	25	17	58	13	75	17	25	27	50	40	—	35	—	8	11	4	—	—	—	4	50	106	—	1	60	1	20
4	Eberswalde	21	61	18	01	16	18	16	64	32	—	35	—	70	—	9	11	5	78	—	—	4	—	123	89	1	80	1	40
5	Jüterbog	20	27	17	23	17	27	16	23	35	—	45	—	70	—	9	83	5	—	4	50	5	—	136	—	1	60	1	40
6	Luckenwalde	22	80	17	42	17	—	17	05	45	—	47	—	70	—	9	69	5	—	—	—	6	—	140	—	1	80	1	40
7	Perleberg	20	29	17	53	—	—	15	06	27	—	31	—	43	—	5	36	3	—	—	—	4	—	125	—	1	70	1	35
8	Potsdam	20	84	17	93	15	90	17	86	27	50	32	50	61	50	7	83	4	35	—	—	4	49	126	11	1	75	1	52
9	Prenzlau	20	20	17	60	14	50	15	—	34	—	41	—	75	—	6	—	4	75	2	75	3	75	127	50	1	65	1	45
10	Rathenow	18	80	17	51	18	—	15	98	26	—	29	—	32	50	8	11	3	13	—	—	3	84	130	—	1	80	1	40
11	Neu-Ruppin	20	50	17	80	17	50	16	40	36	—	44	—	66	—	6	26	5	50	5	—	5	—	145	—	1	70	1	35
12	Schwedt	20	77	18	10	16	50	16	—	27	—	33	—	52	—	5	67	4	—	—	—	4	—	—	—	1	80	1	60
13	Spandau	20	25	17	75	16	17	15	70	40	—	35	—	45	—	8	—	4	50	4	50	3	50	135	—	1	95	1	40
14	Wittstock	20	90	16	91	14	75	15	56	30	—	40	—	60	—	5	29	2	97	2	60	3	14	125	—	1	45	1	21
15	Wriezen	20	10	16	93	13	88	15	34	29	—	38	—	68	50	8	80	4	50	3	75	4	50	135	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	20	58	17	57	15	88	16	11	31	33	37	50	55	37	7	28	4	37	3	80	4	31	129	79	—	—	—	—

Potsdam, den 7. August 1908.

Gemeindebezirksveränderung.

809. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 17. Juni d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Gemarkung	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
24	1	5	4	44	Teupitz	Dochan, Ferdinand, Rudolf,	—	87	10
"	"	"	4	45	Stadt	Landwirt in Teupitz	—	78	90
29	2	26	2	107	"	Schröder, Emilie geb. Kühn, Witwe in Berlin	2	57	40
	D. R. G.								
37	9	290	4	146/80	"	Provinzialverband von Brandenburg	8	36	59
"	"	"	4	147/80	"		—	69	38
"	"	"	4	148/79	"		—	4	73
38	9	292	1	62/1	Teupitz	Ev. Kirchengemeinde in Teupitz	—	2	24
"	9	293	1	61/1	Gut	Gutzmann, Albert, Dr. med., prakt. Arzt in Teupitz	—	—	17

von dem Gutsbezirk Teupitz Schloß abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Teupitz zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 3. August 1908. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

810. Ich habe den Förster Gadamer in Krausnick an Stelle des Försters Fiedler in Krausnick für den Belauf Krausnick und für die Spreearme im Schutzbezirk Groß-Wasserburg der Oberförsterei Klein-Wasserburg (Gesamtbusch) und auf den benachbarten fremden Wiesengebieten zwischen Krausnick und Groß-Wasserburg einerseits und Neu-Lübbenau und Leibsch andererseits zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

preise im Monat Juli 1908.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1 60	1 85	1 80	1 85	2 65	4 20	— 38	— 38	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 48	2 20	2 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 70	4 20	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 38	1 50	1 53	1 70	2 66	4 27	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 60	1 90	1 88	1 70	2 52	5 20	— 31	— 27	— 50	— 40	— 55	— 60	— 40	— 60	2 50	2 70	— 23	1 60
1 50	1 50	1 70	1 60	2 80	4 51	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 40	3 60	— 22	1 60
1 30	1 70	1 80	2 —	2 75	4 40	— 42	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 40	1 60	1 65	1 70	2 35	3 60	— 33	— 31	— 29	— 31	— 45	— 33	— 36	— 55	1 65	1 90	— 22	1 70
1 60	1 64	1 87	1 84	2 56	4 18	— 43	— 35	— 50	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 22	2 —
1 50	1 50	1 70	1 70	2 50	4 63	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 70
1 50	1 50	1 80	1 70	2 70	4 55	— 42	— 39	— 48	— 43	— 60	— 60	— 40	— 70	2 50	3 40	— 22	1 60
1 48	1 65	1 75	1 55	2 75	4 80	— 45	— 38	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 40	1 40	1 60	1 80	2 64	4 80	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 22	2 —
1 85	1 75	2 —	1 70	2 55	4 20	— 38	— 33	— 35	— 45	— 45	— 45	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 50
1 24	1 34	1 50	1 51	2 38	3 54	— 35	— 28	— 48	— 43	— 53	— 50	— 50	— 60	2 40	3 30	— 20	1 55
1 50	1 60	1 68	2 —	2 60	4 16	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 55	— 50	— 55	2 10	2 60	— 40	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Potsdam, den 5. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen Apotheke.

811. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Tegel, Kreis Nieder-Barnim, eine neue Apotheke errichtet werden.

Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betr. Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, bis zum 10. September 1908 ihr Gesuch **schriftlich** bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse,
2. die Approbation,
3. sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der **Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen** ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
6. die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Beschäftigungen oder durch Stellungslosigkeit auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters diese Zeit abgerechnet werden.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, so bleibt vorbehalten, die seit 1. Juli 1903 erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen, somit auch die vorliegende, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Potsdam, den 8. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

812. Gemäß Ziffer 6 der preußischen Anweisung vom 10. Juli 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes setze ich in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 21. Juni 1901 (Amtsblatt Seite 297 ff.) den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für den Stadtbezirk Wittenberge

a) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf . . . . 2,75 ℳ,
b) für weibliche Arbeiter über 16 Jahre auf . . . . 1,75 ℳ,
c) für männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf . . . . 1,25 ℳ,
d) für weibliche Arbeiter unter 16 Jahren auf . . . . 1,25 ℳ

fest.

Die geänderten Sätze treten 6 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft und bilden von diesem Zeitpunkt ab den Maßstab, nach welchem

bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 Krankenversicherungsgesetzes) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9) und

bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

den im Stadtbezirk Wittenberge beschäftigten Personen zu gewähren ist. Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer in der Zwischenzeit durch die Verhältnisse gebotenen Revision und Abänderung bis zum 31. Dezember 1911.

Potsdam, den 7. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen
Marktpreise für den

815.

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	21	78	21	68	21	58	18	39	18	32	18	25	16	51	15	42	14	35	17	90	17	07
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	40	—	40	—	60	—	10	58	1	70	1	35	1	55	1	65	1	60	1	60	2	60	3	57
in Charlottenburg	42	50	40	—	62	50	9	—	1	70	1	35	1	60	1	70	1	90	1	55	2	50	3	20
in Schöneberg .	42	—	41	61	68	47	11	72	1	73	1	32	1	62	1	65	1	79	1	55	2	66	4	18
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	11	—	1	65	1	30	1	63	1	58	1	55	1	48	2	40	4	47

Berlin, den 8. August 1908.

Viehseuchen.

813. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Franz.-Buchholz, Friedrichsfelde, Alt-Landsberg, Reinickendorf, Weißensee. Kreis Oberbarnim: Sommerfelde. Kreis Ostprignitz: Kyritz, Zootzen. Kreis Teltow: Müggelheim.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Franz.-Buchholz, Tasdorf, Freienhagen, Lehnitz, Stolzenhagen, Friedrichsfelde, Elisenau, Niederschönhausen, Zerpenschleuse, Dalldorf, Mühlenbeck, Hennickendorf.

c) Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Werneuchen, Hohenfinow. Kreis Westhavelland: Ribbeck, Retzow, Kreis Templin: Retzow.

d) Influenza. Kreis Angermünde: Wilmersdorf.

e) Rotz. Kreis Niederbarnim: Liebenwalde.

f) Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Waidmannsluft.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Angermünde, Schönermark. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen, Wernsdorf. Kreis Ostprignitz: Biesen, Wittstock. Kreis Teltow: Thyrow.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Oranienburg, Stolzenhagen, Basdorf, Löhme, Kagel, Lichtenow, Kalkberge.

c) Milzbrand. Kreis Angermünde: Gatow.

Potsdam, den 11. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen.

814. Auf Grund des Artikels 1 Ziffer II. des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig" gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 31. Juli 1908.

Königliche Regierung.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Juli 1908.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Mais				Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu (alt)		Heu (neu)		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.							
gering		gut		mittel		gering		mixed		runder														Hafer		Stroh		Heu(alt)		Heu(neu)	
je ein Dz.																															
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
16	27	22	55	21	50	20	45	17	71	15	75	18	58	5	32	8	44	5	04	8	67	129	89	9	59	2	90	4	54	3	05
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee						Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
																	Java				Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										mittlerer (roh)		in gebr. Bohnen							
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	—	40	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	41	—	36	—	45	—	45	—	53	—	48	—	43	—	55	2	40	—	—	3	—	—	25	1	25
in Schöneberg . .	—	48	—	38	—	45	—	45	—	48	—	50	—	50	—	55	2	80	—	—	3	80	—	24	1	30
in Rixdorf	—	38	—	36	—	35	—	45	—	45	—	40	—	50	—	50	2	40	—	—	3	10	—	24	1	25

Der Polizei-Präsident.

Bezirksschornsteinfeger.

816. Die Schornsteinfeger Fritz Semmler, Hermann Schröder, Otto Liebig, Friedrich Dietz, Karl König, Richard Peters, Emil Sellin sind zu Bezirksschornsteinfegern des Kehrbezirks der Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 31. Juli 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, Wachteln, schottische Moorhühner, Birk-, Hasel- und Fasanenwild.

817. Für den Landespolizeibezirk Potsdam wird

1. der Beginn der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf **Montag den 24. August 1908,**
2. der Beginn der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenwild auf **Mittwoch den 30. September 1908** festgesetzt.

Potsdam, den 1. August 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

818. Bei den Telegraphenhilfstellen auf den Förstereien Krams bei Templin und Beutel bei Templin wird am 9. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 6. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Horstmann.

Herstellung von Zementkanälen.

819. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt in Charlottenburg liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in verschiedenen Straßen daselbst.

Berlin C. 2, den 7. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

820. Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Neu-Schadow, Diözese Storkow, kommt durch Versetzung des Pfarrers Kitzig demnächst zur Erledigung. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. und V. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

821. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Aerzten Dr. Trost in Wend.-Buchholz, Dr. Fricke in Spandau, Dr. Hintz in Löwenberg i./M., Dr. Dörffler in Weißensee und Dr. Pannek in Potsdam den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arzt Dr. Wölfert in Walsleben, Kreis Ruppin, den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Verwalter der Kreisbauinspektion in Wittstock (Dosse), Regierungsbaumeister Blell, ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und ihm die Kreisbauinspektorstelle in Wittstock vom 1. August d. Js. ab verliehen worden.

Der Landmesser Paul Prüß in Spandau ist als solcher vereidigt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin bei Kindern der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Margarete Krohm in Wulfersdorf bei Beeskow.

Die Lehrer Roeske, Reinert, Brockhaus, Plumeyer, Flamme, Sempf, Klevesahl, Gagern, Jaeger, Wehlack, Lichtenstein, Peters, Hans Heyne, Domaszewski, Berghofer, Sliwinski, Gawlitta, Wolf, Eirund, Hübner, Janotta, George, Biehler, Werner Schumitz, Georg Schwinge, Rudolf Kirchner, Ernst Kossack, Richard Köppe, Alexander Groß, Otto Kurtz, Hugo Hennicke, Karl Ellermann, Otto Michaelis, Gustav Rutz, Friedrich Textor, Otto Meinicke, Hermann Falk, Richard Hagedorn, Eduard Kubick, Bruno Jemand, Max Wieseke, Oskar Schaefer, Hans Schwarz, Ernst Peiske, Oskar Busch, Friedrich Schwabe, Julius Gern, Paul Niklaus, Georg Bader, Paul Vieweg, Franz Skirlo, Otto Reinke, Erhard Bartsch, Conradi, Wruck, Oman, Gossow, Kretzschmar, Kroppenstedt, Sabarth, Tanneberg, Kappler, Schwarzenstein, Liebe, Holzheimer, Zanger, Neumann und Thülecke sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Katharina Lene, Margarete Apitz, Emma Borchardt, Gertrud Hübener, Auguste Wiedfeldt, Sophie Grubert, Olga Franke, Charlotte Sell, Käthe Troschke, Käthe Rosenthal, Brunhilde Kopske, Klara Hampf, Hertha Nitz, Martha Haase, Gertrud Prinz, Klara Heuer, Charlotte Schmidt, Paula Richert, Elisabeth Zierep, Anna Pilz, Elly Fiedler, Charlotte Blancke, Gertrud Willing, Anna Metzmacher, Gertrud Himburg, Ida Busch III., Stephanie von Frankenberg, Elsbeth Kiefer, Irmgard Kodatis, Fanny Rhades, Käte Büsser, Klara Wetzel, Luise Gaebler und Margarete Krause sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

822. Das Winter-Semester 1908/09 beginnt am 15. Oktober 1908.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses die Direktion.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Ausgegeben den 21. August 1908. **1908.**

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt (1 leere Seite), 6 Bogen öffentl. Anzeiger.

823. Reichsgesetzblatt.

(Stück 45.) Nr. 3516. Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 3. August 1908.

Nr. 3517. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte. Vom 5. August 1908.

824. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 31.) Nr. 10912. Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905. Vom 8. Juni 1908.

Nr. 10913. Gesetz, betreffend die Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908. Vom 22. Juli 1908.

Nr. 10914. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 14. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 117) vorgesehenen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. Juli 1908.

Nr. 10915. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar und Rennerod. Vom 4. August 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer Schneider-Zwangsinnung in Groß-Lichterfelde.

825. Gemäß §§ 100, 100b, 100u der Reichsgewerbeordnung ordne ich, nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dafür erklärt hat, hiermit an, daß zum 1. Oktober 1908 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Gemeinde Groß-Lichterfelde mit dem Sitze in Groß-Lichterfelde und dem Namen „Schneider-Zwangsinnung in Groß-Lichterfelde", unter Ausscheidung des Ortes Groß-Lichterfelde aus dem Bezirk der Steglitzer Schneider-Zwangsinnung errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, der ersteren Innung an.

Potsdam, den 10. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausscheidung der Kolonie Karlshorst aus dem Bezirk der Bäcker-Innung in Cöpenick.

826. Auf Antrag der Mehrheit der in Karlshorst wohnhaften Mitglieder der Bäcker-Zwangsinnung in Cöpenick ordne ich nach Anhörung der Innungsversammlung, die sich damit einverstanden erklärt hat, gemäß § 100u. in Verbindung mit § 100b. der Reichsgewerbeordnung an, daß die Kolonie Karlshorst am 1. November 1908 aus dem Bezirke der genannten Innung ausscheidet und dem Bezirk der freien Bäcker-Innung in Lichtenberg einverleibt wird.

Von dem bezeichneten Zeitpunkte an gehören alle beteiligten Gewerbetreibenden, die in Karlshorst wohnen, der freien Bäcker-Innung in Lichtenberg an.

Potsdam, den 10. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in Potsdam.

827. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1908 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in dem Stadtkreise Potsdam und in den Ortschaften Bornim, Bornstedt, Eiche, Fahrland, Golm und Grube mit dem Sitze in Potsdam und dem Namen „Bäcker-Zwangsinnung in Potsdam" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Bäckerinnung in Potsdam.

Potsdam, den 10. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Tarif

für die öffentliche Fähre über den Jungfernsee in der unteren Havelwasserstraße zwischen dem Restaurant „Römerschanze" in Nedlitz (linkes Ufer) und der Römerschanze (rechtes Ufer) sowie umgekehrt, km 149,5 der alten Fahrstraße.

828. Es ist zu entrichten:

1. für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast . . . . 15 Pf.
2. für das Uebersetzen von zwei und mehr

erwachsenen Personen einschließlich der Tragelasten von jeder Person . . . . 10 Pf.

3. für das Uebersetzen eines Kindes unter 14 Jahren . . . . 8 Pf.

Die obigen Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Der Betrieb der Fähre ist ein beschränkter. Er ruht in der Zeit von 8 1/2 Uhr Abends bis 8 1/2 Uhr Morgens und vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Anmerkungen.

a) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren, falls sich kein anderer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 40 Pfg. bezahlen. Sind jedoch mehr als 10 Minuten verflossen, seitdem der erste Fährgast den Kahn bestiegen hat, so sind die Fährgäste nicht verpflichtet, länger zu warten, und es hat die Ueberfahrt zu den im Tarif angegebenen Sätzen ohne weiteren Aufenthalt zu erfolgen.

b) Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 12. August 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Gröning.

Polizeiverordnung

betr. Führung von Personennachweisungen auf den Schiffsfahrzeugen.

829. Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1884 betr. die Führung von Personennachweisungen auf den Schiffsfahrzeugen tritt mit dem 1. Januar 1909 außer Kraft.

Potsdam, den 1. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Bureauverlegung.

830. Die Geschäftsräume der Kreisbauinspektion Berlin I befinden sich jetzt: Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 148, Seitenflügel II.

Potsdam, den 15. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft.

831. Für den Bezirk IX. der Sektion I. der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (umfassend die Kreise Prenzlau, Angermünde und Oberbarnim) ist als Vertrauensmann der Lederfabrikant R. Jacobsohn in Prenzlau und als Vertrauensmann-Stellvertreter der Jul. de Frenne jun. in Fa. Louis de Frenne in Strasburg U./M., Roßstr. 10, gewählt worden.

Potsdam, den 15. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Fortbildungsanstalt für Mädchen und Frauen in Rixdorf.

832. Den Gemeindeschullehrern Johann Bergknecht und Richard Engel in Rixdorf habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Rixdorf in der städtischen Gemeindeschule in der Erkstraße eine Privatschule unter dem Namen „Kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsanstalt für Mädchen und Frauen in Rixdorf" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 13. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

833. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Schönwalde, Lichtenberg. Kreis Oberbarnim: Rittergut Horst. Kreis Beeskow-Storkow: Niederlehme. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rietdorf, Baruth. Kreis Ruppin: Grieben, Dabergotz.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Kienitz, Hohen-Schönhausen, Fangschleuse, Woltersdorf, Zühlsdorf. Kreis Teltow: Schönefeld.

c) Milzbrand: Kreis Osthavelland: Abbau Beetz. Kreis Zauch-Belzig: Phöben.

d) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Wilmersdorf. Kreis Ostprignitz: Horst.

b) Schweinepest. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen.

c) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Grünefeld.

Potsdam, den 18. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

834. Der Fischereibesitzer Johann Herms in Schwedt a. Oder beabsichtigt, sein in Schwedt-Kietz am linken Ufer der Oder bei km 692 belegenes Grundstück aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32—34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 4. August 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam. Büttner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

835. Bei der Posthilfstelle in Lebbin, Kr. Beeskow-Storkow, bei Storkow (Mark) wird am 16. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 12. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

836. Bei der Posthilfstelle in Röddelin bei Templin wird am 16. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 12. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

837. Bei der Posthilfstelle in Preddöhl bei Falkenhagen (Ostprignitz) wird am 13. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 9. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

838. Bei der Postagentur in Sarnow (Prignitz) bei Pritzwalk wird am 19. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 15. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

839. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Vehlefanz, Diözese Spandau, durch Emeritierung des Pfarrers Hofmann am 1. Oktober 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 K.-Ges. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

840. Erledigt wird die unter dem Patronate der Gemeinde Schönwalde stehende Pfarrstelle zu Schönwalde, Diözese Bernau, durch Emeritierung des Pfarrers Laue am 1. Oktober 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K.-G. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von $3^1/_2$% igen Brandenburger Rentenbriefen.

841. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3^1/_2$prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 ℳ 3 Stück und zwar die Nr. 143, 172, 223.

Litt. J. zu 75 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 158.

Litt. K. zu 30 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 86.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 2. Januar 1909 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Rennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Jaunar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1919 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 ℳ durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 ℳ handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 8. August 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben für die Abgebrannten in Donaueschingen.

842. Liebesgaben jeder Art, die zur Linderung der Not der von dem Brandunglück in Donaueschingen Betroffenen bestimmt und an das Großherzogliche Kreisamt in Donaueschingen oder an die mit der Verteilung oder Weiterbeförderung der Liebesgaben betrauten öffentlichen Komitees oder Sammelstellen mit dem Vermerk auf dem Frachtbriefe: „freiwillige Gaben für die Abgebrannten in Donaueschingen" zur Eisenbahnbeförderung aufgegeben werden, desgleichen leere Embalagen, die zu solchen Sendungen verwendet waren und mit dem Vermerk auf dem Frachtbriefe: „Von einer Sendung freiwilliger Gaben für die Abgebrannten in Donaueschingen" zur Rückbeförderung gelangen, sind bis 31. Dezember d. Js. auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen frachtfrei zu befördern, wenn die Auflieferung als gewöhnliches Frachtgut ohne Angabe des Interesses an der Lieferung und ohne Nachnahmebelastung erfolgt.

Berlin, den 13. August 1908.

Königliche Eisenbahndirektion, namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin.

Verkehrsbeschränkung auf Bahnhöfen.

843. Aus Anlaß der am 24. August d. Js. auf den Bahnhöfen Sternebeck und Schulzendorf (Oberbarnim) stattfindenden Entladungen von Manövertruppen tritt auf den Bahnhöfen Sternebeck und Schulzendorf (Oberbarnim) die nachfolgende Verkehrsbeschränkung ein:

Der gesamte Wagenladungs- und Tierverkehr muß

am 24. August auf den Bahnhöfen Sternebeck und Schulzendorf (Oberbarnim) eingestellt werden.

Die Bahnhöfe werden von allen die Truppenbeförderung hindernden Fahrzeugen geräumt werden, sodaß auch die Entladung von Wagen ausgeschlossen ist.

Stettin, den 14. August 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hundesteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Berlin vom 3. Juli 1908.

844. Auf Grund der §§ 16, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Wer einen über 2 Monate alten Hund im Gemeindebezirke von Berlin hält, hat eine jährliche Steuer von 20 Mark zu entrichten.

Die in halbjährlichen Raten von 10 Mark je für die Zeit vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März zu zahlende Steuer ist bei Beginn des Halbjahres oder bei Eintritt der Steuerpflichtigkeit fällig.

Unter „halten" ist der tatsächliche Besitz eines Hundes zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob er dem Besitzer eigentümlich gehört oder nicht.

§ 2.

Die volle halbjährliche Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn ein Hund innerhalb eines Halbjahres an- oder abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder stirbt, ebenso, wenn er erst im Laufe eines Halbjahres das steuerpflichtige Alter erreicht.

§ 3.

Der Haushaltungsvorstand haftet als Selbstschuldner für die Steuer, wenn ein dem Hausstande angehöriges Familienmitglied einen Hund hält.

Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer des Hundes oder dem von der Polizeibehörde mit der Annahme herrenloser Hunde betrauten Institute übergeben sind.

§ 4.

Zugezogenen oder sich ohne Wohnsitznahme hier aufhaltenden Personen ist auf Antrag die von ihnen für das laufende Steuerhalbjahr auf ihre Hunde nachweislich außerhalb gezahlte Steuer bis zur Höhe des halbjährlichen Steuerbetrages anzurechnen.

§ 5.

Die nach polizeilicher Vorschrift den Hunden für den Aufenthalt auf den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten anzulegenden Marken sind, soweit nicht § 12 etwas anderes bestimmt, bei der Steuerzahlung auszuhändigen. Die Marken gelten je für ein Steuerhalbjahr.

§ 6.

Die Aufnahme sämtlicher vorhandenen Hunde zum Zwecke der Veranlagung erfolgt bei Beginn eines jeden Steuerhalbjahres durch Hauslisten, die den Hauseigentümern oder ihren Vertretern zugestellt werden. Diese haben die Zahl der von ihnen selbst gehaltenen Hunde einzutragen und ihre Mieter zu gleichen Eintragungen für sich und deren Untermieter und Schlafleute zu veranlassen. Weigerungen der Mieter zur Ausfüllung der Listen haben die Eigentümer oder deren Vertreter anzuzeigen.

Die Listen sind mit der Bescheinigung der richtigen Ausfüllung versehen spätestens eine Woche nach dem Empfange zur Abholung bereit zu halten.

§ 7.

Wer

a) nach erfolgter Aufnahme (§ 6) in den Besitz eines Hundes gelangt,
b) oder mit einem Hunde hier zuzieht,
c) oder einen auf Grund dieser Steuerordnung bereits versteuerten Hund mit der Steuerquittung und Marke erwirbt,
d) oder an Stelle eines auf Grund dieser Steuerordnung bereits versteuerten Hundes nach dessen Verlust einen anderen Hund anschafft,

hat die Anmeldung binnen einer Woche bei der Steuerbehörde oder bei der zuständigen Steuerannahmestelle unter Zahlung der Steuer, geeigneten Falles unter Geltendmachung der Anrechnung der bereits gezahlten Steuer, zu bewirken.

§ 8.

Abgeschaffte, eingegangene oder abhandengekommene Hunde sind binnen vier Wochen abzumelden. Die für einen solchen Hund gezahlte Steuer gilt auch für einen neu angeschafften Hund, wenn dieser binnen einer Woche nach der Anschaffung unter Vorzeigung der Steuerquittung und Marke angemeldet wird (§ 7). Kann die Marke nicht vorgezeigt werden, so ist deren Verbleib glaubhaft nachzuweisen.

Der für einen verloren gegangenen Freihund erteilte Freischein (§ 12) muß bei der Abmeldung zurückgegeben werden. Wird ein anderer Hund angeschafft, so ist die Freilassung von der Steuer gemäß § 11 von neuem nachzusuchen.

Die Marken, welche für eingegangene Hunde benutzt waren, sowie überhaupt Marken, welche nicht mehr gebraucht werden, dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich weiter gegeben werden.

§ 9.

Persönlich befreit von der Entrichtung der Hundesteuer sind nur die hier beglaubigten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Konsuln, letztere, soweit sie nicht dem Preußischen Untertanenverbande angehören.

§ 10.

I. Steuerfreiheit ist auf Antrag zu gewähren:

a) für Hunde, welche zur Bewachung von Gebäuden, Gehöften, Plätzen, Ladenräumen und anderen Warengelassen notwendig sind und bei Tage an der Kette liegen oder in einem ihre

Freiheit vollständig ausschließenden Raume gehalten werden;

b) für Hunde, welche in ihrem Wahrnehmungsvermögen beschränkten oder sonst an freier Bewegung des Körpers verhinderten Personen zur Unterstützung unentbehrlich sind; die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn der Besitzer des Hundes den Nachweis erbringt, daß er mit nicht mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer herangezogen ist;

c) für Zughunde, die zum Fortschaffen eines zum Betriebe des Gewerbes unentbehrlichen Karrens oder Wagens dienen, sofern die Besitzer sich ihren Vermögensverhältnissen nach andere geeignete Transportmittel nicht zu beschaffen vermögen;

d) für Hunde der Nachtwächter, sofern sie bei Tage in der Wohnung der Wächter oder auf dem zu bewachenden Grundstücke an der Kette oder in einem ihre Freiheit vollständig ausschließenden Raume gehalten werden;

e) für die von der Polizeibehörde zu dienstlichen Zwecken gehaltenen Hunde;

f) für abgerichtete Hunde, die von ihren Besitzern gewerbsmäßig zu Schaustellungen benutzt werden.

II. Ohne Antrag bleiben steuerfrei:

a) Hunde, welche in wissenschaftlichen Anstalten zu Forschungszwecken gehalten werden, unter der Voraussetzung, daß sie die Straße nicht betreten;

b) der vierte und weitere der während eines Steuerhalbjahres als Handelsgegenstände dienenden Hunde, wenn dieselben in geschlossenen Räumen gehalten werden.

§ 11.

Die Steuerbefreiung (§ 10 I.) muß bei der Steuerbehörde schriftlich nachgesucht werden. Der Antrag ist von den Besitzern ohne Rücksicht darauf, ob der freizulassende Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat oder nicht, binnen einer Woche nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Steuerjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist das Gesuch vor Beginn des nächsten Steuerhalbjahres anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerfreiheit beantragt wird.

Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Steuerhalbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegt; jedoch wird sowohl in diesem Falle, wie auch bei einer Ablehnung der Steuerfreiheit für einen neu angeschafften oder zugelaufenen Hund von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn die Abschaffung des Hundes binnen einer Woche nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides erfolgt.

§ 12.

Wird Steuerfreiheit gewährt, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung (Freischein) zu erteilen. Auf Grund des Freischeines können die Besitzer für jedes Steuerhalbjahr die entsprechenden Freimarken von der Steuerkasse gegen Zahlung von 50 Pfennigen beziehen.

Freischeine werden von der Steuerbehörde auf Verlangen auch Besitzern auswärts gehaltener Zughunde erteilt, wenn diese im Interesse des Gewerbebetriebes ihrer Besitzer regelmäßig nach Berlin kommen.

§ 13.

Die Steuerfreiheit gilt nur für die in den Freischeinen bezeichneten Personen, Räumlichkeiten oder Gewerbe, jedoch ist bei gleichen Voraussetzungen die Steuerfreiheit auch ohne Antrag auf eine neue Wohnung des Hundebesitzers oder auf einen neuen Standort des Hundes zu übertragen.

Sie erlischt, wenn die Hunde

a) nicht oder nicht ausschließlich zu den Zwecken benutzt werden, deretwegen die Steuerfreiheit bewilligt ist,

b) den Bestimmungen des § 10 zuwider gehalten werden,

c) an einen anderen Besitzer übergehen.

§ 14.

Für verlorene Marken sind den Besitzern steuerpflichtiger Hunde nach geführtem Nachweis der Versteuerung und den Besitzern steuerfreier Hunde bei Vorlegung des Freischeines Ersatzmarken gegen Zahlung von 50 Pfennigen für jede Marke zu gewähren.

Die Steuerbehörde ist berechtigt, die Verabfolgung zu versagen oder nur gegen nochmalige Zahlung der Steuer zu gewähren, wenn im Laufe eines Steuerhalbjahres mehr als zwei Ersatzmarken für einen Hund beantragt werden, oder wenn die Vermutung einer Täuschung behufs Umgehung der Steuer vorliegt.

§ 15.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes oder durch wissentlich unrichtige Angaben der Steuer zu entziehen sucht, oder wer sonst den Vorschriften dieser Steuerordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 82 des Kommunalabgabengesetzes, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 16.

Auf Steuernachforderungen finden die Bestimmungen des § 87 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung

§ 17.

Die Steuer ist an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Kasse zu zahlen, es bleibt jedoch vorbehalten, die Erhebung der Steuer durch Steuererheber bewirken zu lassen.

Wird auf geschehene Aufforderung keine Zahlung geleistet, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 18.

Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Steuer der Einspruch zu, welcher binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zahlungsaufforderung oder nach der ohne solche Aufforderung erfolgten Zahlung beginnenden Frist von vier Wochen bei der Steuerbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen ist.

Gegen den auf den Einspruch ergehenden Beschluß der Steuerbehörde steht dem Besteuerten binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehalten.

§ 19.

Steuerbehörde im Sinne dieser Ordnung ist die Steuerdeputation des Magistrats.

§ 20.

Die Steuerordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft; mit demselben Zeitpunkte wird die Hundesteuerordnung vom 19. Januar 1895 aufgehoben.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Kirschner.

* * *

Genehmigt.

Potsdam, den 18. Juli 1908.

(l. s.)

Der Oberpräsident.
In Vertretung: von Winterfeldt.

* * *

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 29. Juli 1908.

Magistrat.

Ausbruch der Rotzkrankheit.

845. Bei einem Pferde des Fuhrherrn Fricke, Straße 15, Haus Kraatz hierselbst, ist Rotzkrankheit festgestellt worden.

Charlottenburg, den 15. August 1908.

Der Polizei-Präsident.

846. Personalchronik.

Der Rentenbankkassen-Kontrolleur Hein ist zum Rentenbankbuchhalter und der Rentenbank-Sekretär Balzer zum Rentenbankkassen-Kontrolleur bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Philipp Walter Gotthold Symanowski ist zum Pfarrer der Parochie Reichenberg, Diözese Wriezen, bestellt worden.

Der Lehrer Albert Herrmann ist als Rektor an der 117. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Fuchs ist als Rektor an der 17ten Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Albert Gorke ist als Rektor an der 239. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Georg Spree ist als Rektor an der 19. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Eduard Freitag ist als Rektor an der 178. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Richard Treichel ist als Rektor an der 295. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Bernhard Hoeft ist als Rektor an der 57. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Gertrud Schwarz in Baruth.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Mia Strobelberger in Blandikow.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Maria Paschen in Meyenburg.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juli 1908.

I. Richter: Es sind ernannt: der Landgerichtsrat Leehl vom Landgericht I. Berlin zum Kammergerichtsrat, zum Amtsrichter: die Gerichtsassessoren Dr. Witte in Soldin und Jürgensen in Berlin-Mitte, zum Handelsrichter: der Fabrikbesitzer Hermann Goodson in Berlin bei dem Landgericht III. Berlin, zum stellvertretenden Handelsrichter: der Kaufmann Paul Stoehr in Tegel bei dem Landgericht III. Berlin.

Versetzt sind: die Amtsrichter Dr. Bohte von Berlin-Mitte als Landrichter an das Landgericht I. Berlin, Roß von Prenzlau nach Forst i. L., Günther von Berlin-Mitte nach Freienwalde a. O., die Amtsrichtsräte Griese von Königs Wusterhausen an das Amtsgericht Berlin-Mitte, Mann von Cüstrin nach Cottbus, Schröter von Prenzlau nach Guben.

Verliehen ist: dem Landgerichtsdirektor Geheimen Justizrat Dilschmann in Frankfurt a. O. der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, dem Landgerichtsrat Schreiber vom Landgericht II. Berlin und dem Handelsrichter Kommerzienrat Siegmund Borchardt in Berlin der Rote Adlerorden IV. Klasse, der Charakter als Geheimer Justizrat dem Amtsgerichtsrat Dr. Koeppen aus Freienwalde a. O. Ausgeschieden ist: der Handelsrichter Kommerzienrat Siegmund Borchardt in Berlin.

II. Gerichtsassessoren: Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Friedrich Kamps, Krenzien, Gründer, Dr. Liepschütz, Dr. Stern, Klocke, Dr. Trendelenburg, Dr. Wilhelm Püschel, Conrad, Stettner, Dr. Renkauff, Rieß. Entlassen: Bernhard, Dr. Peters, Graf v. Spee, Dr. Behre.

III. Staatsanwaltschaft: Ernannt sind: zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht in Cöpenick der Aktuar Brehm, zum 2. Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht in Lübben der Polizei-Registrator Heinrich, zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht Lychen der Forstmeister Bütow. Versetzt ist: der Staatsanwalt Hanschmann aus Breslau an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht. Ausgeschieden ist: der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Joël von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht infolge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rat im Reichsjustizamt. Verliehen ist:

dem Ersten Staatsanwalt, Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft I. Berlin, Dr. Cretschmar der Rote Adlerorden IV. Klasse.

IV. Rechtsanwälte und Notare: In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der frühere Amtsrichter Dr. Kummert bei dem Landgericht I. Berlin, die Rechtsanwälte: Dr. Pagenkemper aus Berlin beim Kammergericht, Klezan aus Potsdam beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg, die Gerichtsassessoren: Dr. von Steinwehr beim Kammergericht, Dr. Fürle und Friedrich Meisner bei dem Landgericht I. Berlin, Adolf Asch bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Dr. Robert Hahn bei dem Amts- und Landgericht Cottbus, Stade beim Amts- und Landgericht Neu-Ruppin, Retzlaff beim Amtsgericht Havelberg, der frühere Gerichtsassessor Dr. Hans Kayser bei dem Landgericht I. Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte: Geheimer Justizrat Arndts, Dr. Pagenkemper und Paul Eggert beim Landgericht I. Berlin, Buderus bei den Landgerichten I., II., III. Berlin, Dr. Hausmann bei dem Land- und Amtsgericht Potsdam und Dr. Herzberg bei dem Amtsgericht in Spandau. Zum Notar ist ernannt: der Rechtsanwalt Dr. Eggers in Friedrichshagen mit dem Amtssitz in Cöpenick. Verliehen ist: dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Arndts in Berlin beim Ausscheiden aus dem Amt als Notar der Rote Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub. Gestorben ist: der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Felix Kaufmann in Berlin. Verliehen ist der Charakter als Justizrat den Rechtsanwälten und Notaren: Wernicke in Gransee, Max Fraenkel, Albert Eugen Leopold Müller und Karl Wilke in Berlin, Krafack in Angermünde und Bruno Liebrecht in Charlottenburg, den Rechtsanwälten: Dr. Richard Alexander-Katz, Hugo Höniger, Richard Horwitz, Dr. Max Hirschel, Dr. Brock, William Leyser, Ball, Packscher, Felix Hirsekorn, Hugo Rosenberg und Dr. Naumann Danziger in Berlin, Rudolph in Prenzlau und Max Jacobsohn in Charlottenburg.

V. Referendare: Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Günther, Dude, Krüger, Rietdorf, Griese, Blank, Stäglich, von Wesendonk, Vogel, Eisenstaedt, Jacob, Perls, Seidel, Schubert, Salzmann, Schönfeld, Gallasch, Taeger, Germershausen, Dr. Kieschke, Lewin, von Kendell, Henschel, Dr. Grentz, Brekenfeld, Kieshke, Hirschfeld, Menne, Friedrich, John Wertheim, von Möllendorf, Tornau, Fritz Cohn, Wiemann, Hammerschmidt, Straßler, Paul Blumenfeld, Bruno Wertheim, Sokolowski, von Bülow, Romig, von Kutzschenbach, Erich Müller. Entlassen sind: Prien, Willmann, Dr. von Philipsborn.

VI. Subalternbeamte: Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: die ständigen Bureauhilfsarbeiter Aktuare Jaape beim Amtsgericht Dahme, Reese beim Amtsgericht Seelow, Kolberg beim Landgericht I. Berlin, zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: der ständige Bureauhilfsarbeiter Militäranwärter Johannes Schulz beim Amtsgericht in Fürstenberg. Versetzt sind: der Erste Gerichtsschreiber Amtsgerichtssekretär Daebel von Seelow an das Amtsgericht Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär Koenig aus Regenwalde unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk nach Berlin-Mitte, der Amtsgerichtsassistent Teichert von Fürstenberg nach Berlin-Mitte. Pensioniert sind: die Amtsgerichtssekretäre: Walter Jahn, Kanzleiräte Steinke und Graebke von Berlin-Mitte, Erste Gerichtsschreiber Obersekretär Karl August Schulz in Wusterhausen a. D. und der Landgerichtssekretär Dr. Hirsch vom Landgericht I. Berlin. Entlassen auf Antrag: der Amtsgerichtssekretär Wilhelm Gottlob Heinrich genannt Erich Wilhelm Krueger von Berlin-Mitte. Gestorben ist der Amtsgerichtsobersekretär Heine. Verliehen ist: dem Landgerichtssekretär Kohlwes vom Landgericht I. Berlin der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse. Der Titel als Gerichtssekretär ist beigelegt: den Landgerichtsassistenten Riekesmann in Potsdam und den Amtsgerichtsassistenten Klohn, Otto, Hahn, Lehmann, Posemann und May in Berlin, Ludwig in Königsberg N. M., Hübner in Frankfurt a. O., Matzdorff in Forst i. L., Wendorff in Lübben, Lehmann und Hamann in Eberswalde, Sandrock in Rixdorf und Wagner in Cüstrin sowie dem Staatsanwaltschaftsassistenten Hatecke in Prenzlau. Der Titel als Kanzleisekretär ist beigelegt: den Kanzlisten Jähnichen und Schulz beim Kammergericht, dem Kanzlei-Inspektor Albert Müller in Berlin, den Landgerichtskanzlisten Gohlke in Landsberg a. W., Heinrich, Niegut, Zeising, Sanft, Wendt und Lieke in Berlin, Sopart in Potsdam, Breuel in Prenzlau, Wandel in Frankfurt a. O., den Amtsgerichtskanzlisten Hartwich, Schachtmann, Schwarz, Vetter, Sasse in Berlin und den Staatsanwaltschaftskanzlisten Mienack in Landsberg a. W. und Görlich in Berlin.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Ausgegeben den 28. August 1908. **1908.**

847. **Reichsgesetzblatt.**

Stück 46. (Nr. 3518.) Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 1. August 1908.

(Nr. 3519.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 8ten August 1908.

(Stück 47.) Nr. 3520. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit der Schweiz vom 29. Oktober 1907, durch welche den Bestimmungen des badisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 21sten Dezember 1906 über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe rechtliche Wirksamkeit für das Reich verliehen wird. Vom 12. August 1908.

Nr. 3521. Gesetz über die Verlegung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe. Vom 31. Juli 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

848. Den Krankenpflegeschwestern der St. Maria-Viktoria-Heilanstalt zu Berlin: Anna Keil, Maria Hansen, Maria Weber, Anna Schüttenhelm, Helene Hegemann, Antonia Tuest, Bernarde Schult, Maria Adriani, Agnes Kulmann, Elise Thomanek, Amalia Letsch, Christine Ploenes, Stanislawa Brzczinska, Michaela Krychs, Anna Lorenz, Eva Geiermann, Theresia Schröder, Maria Maura Bauermann, Aloysia Maria Wirz ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 10. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Feuerlöschwesen.

849. Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. März 1907 — A.-Bl. S. 104 — setze ich hiermit als Zeitpunkt, an welchem die im § 1 dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Aufhebung

a) der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878,

b) die Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897 betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung zu a),

c) die Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1885 betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden

in Kraft tritt, für den Kreis Ostprignitz auf den 1. September d. Js. und für den Kreis Osthavelland auf den 1. Januar 1909 fest.

Potsdam, den 21. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

850. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag den 30. November 1908.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts Ober-Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 58, zu richten.

Potsdam, den 25. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

851. Ich habe den Strommeister Kilian in Lenzen zum Fischereiaufseher für die Gewässer seines Stromaufsichtsbezirkes, soweit sie im Regierungsbezirk Potsdam belegen sind (d. h. für die Elbe von Jagel bis Brandleben) im Nebenamte ernannt.

Derselbe gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 21. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

852. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche: Kreis Oberbarnim: Strausberg.

b) Milzbrand: Kreis Osthavelland: Sommerfeld, Dyrotz. Kreis Westhavelland: Seelensdorf.

II. Erloschen.

Milzbrand: Kreis Angermünde: Groß-Ziethen.

Potsdam, den 25. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

853. Der Fischereibesitzer Johann Herms in Schwedt a. Oder beabsichtigt, sein in Schwedt-Kietz am linken Ufer der Oder bei km 692 belegenes Grundstück aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32—34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 4. August 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam. Büttner.

Verlängerung der Jagd-Schonzeit für Drosseln.

854. Die Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) wird bis zum 30. September 1908 verlängert.

Potsdam, den 11. August 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin.

855. Auf Ihren Bericht vom 17. Juli d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Sellerstraße erforderlichen Flächen, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen rot angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen. — Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1908.

gez. **Wilhelm** R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gegengez. Beseler.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 13. August 1908.

Der Polizei-Präsident.

von Stubenrauch.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Anderweite Zusatzbenennung für die Postagentur in Reetz (Prignitz.)

856. Die Postagentur in Reetz (Prignitz) führt fortan die anderweite Zusatzbenennung „(Westprignitz)".

Potsdam, 23. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Horstmann.

Anderweite Bezeichnung für die Postagentur in Kleinkreuz.

857. Die Postagentur in Kleinkreuz führt fortan die anderweite Bezeichnung „Klein-Kreutz (Westhavelland").

Potsdam, 21. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstelleuerledigung.

858. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Netzen, Diözese Neustadt-Brandenburg, durch Ableben des Inhabers, des Pfarrers Müller, am 14. Januar 1908. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen läuft bis zum 14. Januar 1909 einschließlich.

Pfarrstellenerledigung.

859. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats an der evangelisch-reformierten böhmischen Gemeinde zu Berlin, Diözese Friedrichswerder I., durch Emeritierung des Pfarrers Hapke am 1. Juli 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K.-Ges. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer evangelischen Zwingli-Kirchengemeinde zu Berlin.

860. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete von Berlin, welches umschrieben wird:

a) **im Norden:** vom Schnittpunkt der Mittellinie der Warschauerstraße mit der Südgrenze der Evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde an durch diese Parochialgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Weichbildgrenze von Berlin,

b) **im Osten:** von diesem Schnittpunkte an durch die Weichbildgrenze von Berlin in südlicher Richtung bis zum Umbiegen derselben nach Westen,

c) **im Süden:** von da ab weiter durch die Weichbildgrenze von Berlin bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Nordgrenze der Evangelischen Thabor-Kirchengemeinde und von da ab durch diese Parochialgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit der verlängerten Mittellinie der Warschauerstraße,

d) **im Westen:** von diesem Schnittpunkte ab durch die verlängerte Mittellinie der Warschauerstraße und durch die Mittellinie dieser Straße bis zu ihrem Schnittpunkte mit der zu a) bezeichneten Parochialgrenze

werden aus der St. Andreas-Kirchengemeinde ausge-

pfarrt und zu einer selbständigen Zwingli-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die zum 1. April 1908 durch Pensionierung ihres derzeitigen Inhabers erledigte dritte Pfarrstelle der St. Andreas-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle auf die Zwingli-Kirchengemeinde über; in dieser Gemeinde wird außerdem noch eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Zwingli-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Andreas-Kirchengemeinde.

IV. Die Zwingli-Kirchengemeinde hat solange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofs gelangt, jedoch längstens während eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Tage des Inkrafttretens ihrer Errichtungsurkunde ab, das Recht der Mitbenutzung des Kirchhofs der St. Andreas- und der St. Markus-Gemeinde in Hohen-Schönhausen bei der Kolonie Wilhelmsberg dergestalt, daß

a) die Verwaltung des Kirchhofes allein den beiden Gemeinden St. Andreas und St. Markus verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen haben,

b) die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren in die Kirchhofskasse der St. Andreas- und der St. Markus-Gemeinde fließen.

V. Diese Urkunde tritt am 1. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1908. (l. s.) Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. gez. Steinhausen.	Berlin, den 27. Juli 1908. (l. s.) Der Königliche Polizeipräsident. gez. J. v. Zacher.

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Zugleich ordnen wir zwecks Ausführung der Parochial-Regulierung folgendes an:

1. Die interimistische Verwaltung der ersten Pfarrstelle übernimmt der Inhaber der zweiten Pfarrstelle an der St. Andreas-Kirche, Pfarrer Ernst Nauck. Die interimistische Verwaltung der zweiten Pfarrstelle übernimmt der Inhaber der fünften Pfarrstelle an der St. Andreaskirche, Pfarrer Lehmpfuhl.

Die genannten Geistlichen werden auch die Anmeldungen der in dem neuen Parochialbezirke wohnhaften wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Wählerliste während der durch Kanzelabkündigung noch zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Zwinglikirche bezw. in ihrer Wohnung entgegennehmen.

2. Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten beträgt 12, sodaß nach § 28 K. G. und S. O. 36 Gemeindevertreter zu wählen sind.

3. Etwaige bei dem Verweser der ersten Pfarrstelle — Pfarrer Nauck — anzubringende Reklamationen gegen die Wählerliste und ebenso etwaige ebenfalls bei dem Verweser der ersten Pfarrstelle zu erhebende Einsprüche gegen die Wahl der Aeltesten und Gemeindevertreter sind von diesem dem Vorstande der Kreissynode Berlin-Stadt I. gemäß §§ 36 und 40 K. G. und S. O. zur Entscheidung vorzulegen, während in beiden Fällen die Entscheidung in der Rekurs-Instanz durch uns erfolgen wird, da es zur Zeit an einem Gemeinde-Kirchenrat der Zwingli-Kirchengemeinde fehlt.

4. Die ersten Erneuerungswahlen der kirchlichen Körperschaften der Zwingli-Kirchengemeinde haben im Herbst 1909 stattzufinden. Die mit dem Ablauf des Jahres 1909 ausscheidende Hälfte der gewählten Aeltesten und Gemeinde-Vertreter ist gemäß § 43 Absatz 3 K. G. und S. O. rechtzeitig durch Auslosung zu bestimmen.

5. Die der St. Andreas-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte, früher von den Umgebungen Band 211 Blatt Nr. 8357, jetzt vom Frankfurter Torbezirk Band 33 Blatt Nr. 981 verzeichneten, hierselbst in der Rudolfstraße und am Rudolfplatze belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 1 am 12. Mai 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere auch das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß der auf dem vorbezeichneten Grundstück errichteten Zwingli-Kirche werden der Zwingli-Kirchengemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der St. Andreas-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorerwähnte Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Eine weitere Ausstattung erhält die Zweiggemeinde von ihrer Stammgemeinde nicht.

Im übrigen halten wir es für wünschenswert, daß sich der Gemeinde-Kirchenrat der St. Andreas-Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarrer Nauck der Armen- und Krankenpflege in der Zwingli-Kirchengemeinde bis zur Einführung ihrer eigenen Aeltesten in ihr Amt annimmt.

Berlin, den 17. August 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

861. Personalchronik.

Der Gerichtsreferendar von Schweinitz ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Gerichtsreferendar von Moltke ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königliche Amtspächter Herzberg in Koepernitz für den Bezirk 19 — Koepernitz —.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Rittergutsbesitzer Dr. von Dallwitz auf Tornow für den Bezirk VI — Bantikow —.

Der Förster ohne Revier Kuhle zu Neu-Glienicke

in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Luckenwalde in der Oberförsterei Zinna versetzt worden.

Der bisherige Pastor am Paulinum in Posen Friedrich Bernhard Seifert ist zum Diakonus der St. Matthäus-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Friedrichswerder 1, bestellt worden.

Die Wahl des Professors am Leibniz-Gymnasium Dr. Meyer zum Direktor des Luisenstädtischen Gymnasiums ist Allerhöchst bestätigt worden.

Die Lehrerin Franke ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postassistent Bertje in Paulinenaue als Postverwalter, die Postanwärter Bertram in Templin und Boese in Kyritz (Prignitz) als Postassistenten sowie die Telegraphengehilfinnen Bank und Goedecke in Potsdam, Schwabe in Brandenburg (Havel) und Zänker in Wannsee als Telegraphengehilfinnen.

Verliehen ist: der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Jacht und Schecker in Rathenow.

Uebertragen ist die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen bei Postämtern: den Postsekretären Jahnke in Eberswalde und Krüger aus Wittenberge (Bez. Potsdam) in Jüterbog.

Versetzt sind: der Ober-Postsekretär Krautwurst von Jüterbog nach Landeshut (Schlesien), die Postverwalter Grosse von Brück (Mark) nach Glöwen und Sonntag von Glöwen nach Brück (Mark), der Ober-Postassistent Voigt von Königs Wusterhausen nach Cöpenick.

In den Ruhestand tritt: der Telegraphensekretär Rowe in Wittenberge (Bez. Potsdam).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bezirksschornsteinfeger.

862. Der Bezirksausschuß hat die Teilung der bisherigen Kehrbezirke Steglitz I. und Steglitz II. und die Bildung folgender Kehrbezirke:

a) **Steglitz-Nord**, bestehend aus dem Teil der Gemeinde Steglitz, welcher begrenzt wird von den Gemarkungen Schöneberg, Friedenau, Deutsch-Wilmersdorf, den Mittellinien der Straße 10, Straße 16, Fichtestraße, Miquelstraße, Schloßstraße, Kielerstraße und der Potsdamer Bahn;

b) **Steglitz-Ost**, bestehend aus dem Teil der Gemeinde Steglitz, welcher begrenzt wird von den Gemarkungen Schöneberg, Mariendorf, den Mittellinien der Mariendorfer Straße, Albrechtstraße und der Potsdamer Bahn;

c) **Steglitz-Süd**, bestehend aus dem Teil der Gemeinde Steglitz, welcher begrenzt wird von den Gemarkungen Groß-Lichterfelde, Lankwitz, Mariendorf, den Mittellinien der Mariendorfer Straße, Albrechtstraße und der Potsdamer Bahn;

d) **Steglitz-West**, bestehend aus dem Teil der Gemeinde Steglitz, welcher begrenzt wird von den Gemarkungen Groß-Lichterfelde, Dahlem, Deutsch-Wilmersdorf, den Mittellinien der Straße 10, Straße 16, Fichtestraße, Miquelstraße, Schloßstraße, Kielerstraße und der Potsdamer Bahn

beschlossen.

Zu Kehrmeistern sind von mir ernannt:

a) für den Bezirk Steglitz-Nord:
der Schornsteinfegermeister Richard Salomon zu Steglitz, Fichtestraße 3,

b) für den Bezirk Steglitz-Ost:
der Schornsteinfegermeister Johannes Fincke, zur Zeit in Luckenwalde,

c) für den Bezirk Steglitz Süd:
der Schornsteinfegermeister Robert Schmidt zu Steglitz, Birkbuschstraße 83,

d) für den Bezirk Steglitz-West:
der Schornsteinfegermeister Franz Galle, zur Zeit in Teltow.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1908.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Sachverständiger.

863. Der Kaufmann Albert Höppner in Berlin, Lützowstraße 4, welcher als Sachverständiger für Gemüse und den Handel mit Gemüse für das Kammergericht sowie für die Gerichte in den Bezirken der Landgerichte I., II. und III. in Berlin allgemein beeidigt war, ist auf seinen Antrag in der Sachverständigenliste gelöscht worden.

Berlin, den 13. August 1908.

Der Präsident des Landgerichts I.

Hierzu eine außerordentliche Beilage sowie sechs öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Außerordentliche Beilage

zum 35sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 28. August 1908.

Inhaltsverzeichnis.

Bekanntmachung

der revidierten Normalpreise im Regierungsbezirk Potsdam.

Die im Jahre 1850 nach Maßgabe des Titels XI des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten und im Jahre 1864 und 1874 revidierten Normalpreise sind in Gemäßheit der Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1860 und 11. Juni 1873 einer neuen Revision unter Zuziehung der zu dem Zwecke gebildeten Distriktskommissionen unterzogen worden. Die Vorschläge der Distriktskommissionen sind bestätigt, die hiernach revidierten Preise werden nachstehend bekannt gegeben. Die Normalmarktorte zur Anwendung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise und die Preisbezirke dieser Normalmarktorte, wie sie in der Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 17. Juli 1874 veröffentlicht sind, sind nicht abgeändert.

I. Für den Kreis Angermünde.

Ad I. und II. ist in betreff der Dienste vorweg zu bemerken:

1. Für die sämtlichen Hand- und Pferde-Gespann-Arbeiten werden die Tages-Arbeiten nach Abrechnung der Ruhestunden durchschnittlich pro Tag angenommen:
   - a) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September auf 10 Stunden,
   - b) in den Monaten März, April und Oktober auf 8 Stunden,
   - c) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar auf 6 Stunden, dagegen
2. für Ochsengespann-Arbeiten:
   - a) in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember auf sechs Stunden,
   - b) in den Monaten April, Mai, Juli, August und September auf 7 Stunden,
   - c) im Monat Juni auf 8 Stunden.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

	pro Stunde für Handdienste von Männern Mark	Frauen Mark
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:		
1. beim Mähen	0,30	—
2. bei allen übrigen Diensten	0,20	0,15

Falls die Pflichtigen beköstigt werden, ist beim Mähen $^{1}/_{3}$, im übrigen die Hälfte des Ansatzes abzurechnen.

B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	pro Stunde Mark
1. ein 2 Pferdegespanndienst	0,80
2. ein 2 Ochsengespanndienst	0,70

II. Kosten für Haltung der Gespanne, Gesinde und Tagelöhner (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

A. Gespanne:	pro Jahr Mark	pro Tag Mark	pro Stunde Mark
1. ein 2 Pferde-Gespann bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag	1600	5,40	0,60
2. ein 2 Ochsengespann bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag	900	3,80	0,50

B. Gesinde:	Mark
1. ein Knecht jährlich	650
2. eine Magd oder ein Junge jährlich	450
C. Tagelöhner pro Stunde:	
1. Männer:	
a) beim Mähen	0,35
b) bei sonstiger Arbeit	0,25
2. Frauen	0,20

III. Normalpreise für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	Saatgetreide, 10 p. Ct. höher, als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart; Pfennigbruchteile bleiben außer Ansatz.	
2	Mengekorn gleich dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen gemischten Kornarten.	
3	Wicken gleich dem Roggenpreise.	
4	Linsen (pro Liter)	0,30
5	Weiße Bohnen (pro Liter)	0,30
6	Buchweizen gleich dem Roggenpreise.	
7	ein Liter Mohn	0,65
8	ein Neuscheffel Kartoffeln	1,75
9	ein Schock Kohlköpfe	5,00
10	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm	
	a) Roggen-Winter-Richtstroh (langes Roggenstroh)	30,00
	b) Roggenkrummstroh	18,00
	c) Weizenstroh	18,00
	d) Hafer- oder Gerstenstroh	18,00
	e) Erbsenstroh	18,00
11	eine Roggengarbe ist nach ihrem Gewichte verhältnismäßig nach dem Korn- und Strohinhalt zu schätzen.	
12	ein Neuscheffel Kaff, nicht eingedrückt	0,20
13	100 Kilogramm Heu:	
	a) gutes	6,00
	b) mittleres	4,50
	c) schlechtes	2,00
14	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	1,00
15	Malz zu 5/6 des Preises der betreffenden Kornart	
16	ein Neuscheffel Kienäpfel	1,10
	Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	
17	ein 8tägiges Kalb	25,00
18	ein 14tägiges Kalb	35,00
19	ein Hammel, nicht unter 1 1/2 Jahr alt	20,00
20	ein Schaf, desgl.	18,00
21	ein Merzschaf	12,00
22	ein Osterlamm	10,00
23	ein Ferkel, 6 Wochen alt	10,00
24	eine lebende Gans:	
	a) zu Margareten	3,50
	b) zu Michaelis	4,50
	c) zu Martini	7,00
25	eine halbe Rauchgans	2,00
26	eine Spickgans	3,00
27	eine ausgewachsene Ente	2,50
28	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,50
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Johannis	1,00
	c) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Michaelis	1,50
	d) ein junges Huhn (Küchlein)	0,25
29	Fische:	
	a) ein Kilogramm kleine	0,60
	a) ein Kilogramm große	1,20
	a) ein Kilogramm Aale	2,00
	b) ein Gericht	1,50
30	ein Schock Krebse:	
	a) große	10,00
	b) mittlere	6,00
	c) kleine	4,00
31	ein Kilogramm Roggenbrot	0,25
32	ein Kilogramm Wecken oder Stolle, Christ-, Oster- oder Pfingst-Kuchen	0,40
33	ein Liter Milch	0,12
34	ein Schock Käse:	
	a) lufttrocken	4,00
	b) alt	6,00
	c) Schafkäse	12,00
35	ein Kilogramm Butter, auch Schafbutter	2,40
36	Grütze gleich dem doppelten Preise der betreffenden Getreideart	
37	ein Schock Eier	
	a) zu Ostern	3,60
	b) zu Michaelis	4,20
38	eine Ochsenzunge, frisch oder geräuchert	1,80
39	ein Kilogramm oder 0,67 Meter oder eine alte Berliner Elle Bratwurst	1,80
40	ein Liter Branntwein, 30 Prozent nach Tralles	0,50
41	eine Mahlzeit:	
	a) für Prediger oder Küster	2,00
	b) für andere Personen:	
	aa) mit Fleisch	0,75
	bb) ohne Fleisch	0,50
42	ein Frühstück oder Vesperbrot	0,40
43	ein Kilogramm Wachs:	
	a) weißes	4,00
	b) gelbes	2,00
44	ein Schock Flachs zu 60 Bothen oder 60 Handvoll:	
	a) im grünen Zustande mit Bollen	0,75
	b) im grünen Zustande ohne Bollen	0,62
	c) im getrockneten Zustande ohne Bollen	0,75
	d) gebrackt	0,77
45	ein Kilogramm geschwungener Flachs	0,75

Lfde. Nr.		Mark
46	ein Kilogramm gehechelter Flachs .	1,00
47	ein desgl. Heede oder Werg . . .	0,37
48	ein desgl. Wolle	3,00
49	ein desgl. Wolle zu spinnen . . .	1,50
50	Kartoffel- und Leinland, pro Ar .	1,50

Lfde. Nr.		pro Raummeter Mark	pro Klafter Mark
51	Eichen-Brennholz:		
	a) Scheitholz	6,00	20,00
	b) Astholz	4,50	15,00
52	Buchen-Brennholz		
	a) Scheitholz	7,00	23,40
	b) Astholz	5,00	16,70
53	Birken-Brennholz		
	a) Scheitholz	6,00	20,00
	b) Astholz	4,00	13,40
54	Elsen-Brennholz:		
	a) Scheitholz	6,00	20,00
	b) Astholz	4,00	13,40
55	Kiefern-Brennholz:		
	a) Scheitholz	6,00	20,00
	b) Astholz	4,00	13,40
56	sogen. Backreisig von allen Sortimenten	0,60	2,00
57	1000 Stück Torf mittlerer Güte	—	3,00

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die Deckung einer Kuh	2,00
2	für die Deckung einer Sau . . .	1,50
3	für die Durchfütterung einer Kuh, Sommer und Winter, nach Abrechnung des Dungs	150,00
4	für die Deckung eines Schafs . .	1,00
5	für die Durchfütterung eines Schafs, Sommer und Winter, nach Abrechnung des Dungs	18,00
6	für die Winterfütterung einer Kuh nach Abrechnung des Dungs . .	90,00
7	für die jährliche Unterhaltung des Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 50 Kühe festgestellt wird, unter Anrechnung des gewonnenen Düngers:	
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß	180,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	150,00
8	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers (Kempen oder Beiers), dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht:	
	a) wenn der Verpflichtete den Eber Sommer und Winter unterhalten muß	75,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Eber gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	50,00
9	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit auf 60 Schafe festgestellt wird .	30,00

II. Für den Kreis Beeskow-Storkow.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	pro Stunde Mark	Pf.
1. für Männer	—	25
2. für Frauen	—	10

Werden die Arbeiter beköstigt, so sind die vorstehenden Preise um die Hälfte zu kürzen.

B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	pro Tag Mark	Pf.	pro Stunde Mark	Pf.
1. mit Pferden bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 9 Stunden pro Tag:				
a) für ein Gespann von zwei Pferden und 1 Knecht .	6	00	0	666
b) für ein Gespann von drei Pferden und 1 Knecht .	9	00	1	00
2. mit Ochsen bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 7 Stunden pro Tag:				
a) für ein Gespann von zwei Ochsen und 1 Knecht . .	4	00	0	571
b) für ein Gespann von drei Ochsen und 1 Knecht . .	5	00	0	714

II. Kosten für Haltung der Gespanne, Gesinde und Tagelöhner (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

A. Pferdegespanne.

Die Kosten betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag:	Jahr Mark	Jahr Pf.	Tag Mark	Tag Pf.	Stunde Mark	Stunde Pf.
1. für ein Gespann von zwei Pferden und 1 Knecht	1500	00	5	00	—	556
2. für ein Gespann von drei Pferden und 1 Knecht	1800	00	6	00	—	667

B. Ochsengespanne.

Die Kosten betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag:	Jahr Mark	Jahr Pf	Tag Mark	Tag Pf.	Stunde Mark	Stunde Pf.
1. für ein Gespann von 2 Ochsen und einem Jungen .	1200	00	5	217	—	745
2. für ein Gespann von 3 Ochsen und einem Jungen .	1500	00	6	522	—	932

C. Gesinde.

	Mark	Pf.
1. für einen Knecht jährlich	500	00
2. für eine Magd oder einen Jungen jährlich	400	00

D. Tagelöhner.

	Mark	Pf.
1. für Mäharbeit der Männer (Gras oder Getreide) pro Stunde	—	25
2. für sämtliche übrigen Arbeiten pro Stunde:		
a) der Männer	—	18
b) der Frauen	—	12

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850) gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
1	ein Neuscheffel Linsen	10	00
2	ein Neuscheffel Garten- oder Vietsbohnen	10	00
3	Buchweizen gleich dem Roggenpreise.		
4	ein Schock Roggen-Winter-Richtstroh (langes Roggenstroh) das Schock zu 600 Kilogramm	20	00
5	ein Schock Weizen-Richtstroh, das Schock zu 600 Kilogramm . .	15	00
6	ein Schock Hafer- oder Gerstenstroh, desgl.	18	00
7	ein Schock Sommer-Roggenstroh, desgl.	18	00
8	ein Schock Stroh von sonstigen Halmfrüchten und Mengekorn, desgl. .	18	00
9	100 Kilogramm Heu:		
	a) gutes	6	00
	b) mittleres	4	00
	c) geringes	2	50
	d) schlechtes (reine Segge und Hermus)	2	00
10	100 Kilogramm Heu von Klee . .	6	00
11	ein Kalb von 8 Tagen	25	00
12	ein Kalb von 14 Tagen	40	00
13	ein Hammel oder ein Schaf, nicht unter $1\frac{1}{2}$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	9	00
	b) nach dem Laufe	13	50
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	18	00
14	ein Lamm, $\frac{1}{2}$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	4	50
	b) nach dem Laufe	6	00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	9	00
15	ein soeben abgesetztes Lamm, $\frac{1}{4}$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	2	50
	b) nach dem Laufe	3	50
	c) wenn der Berechtigte es auszuwählen hat	5	00
16	ein Hammel, im Herbst zu liefern .	18	00
17	ein Merzschaf	10	00
18	ein Osterlamm	9	00
19	ein Ferkel von 6 Wochen . . .	9	00
20	ein Ferkel von 6 Wochen nach Auswahl der Berechtigten . . .	12	00
21	ein Schwein von 6 Monaten . .	50	00
22	ein Schwein von 1 Jahr . . .	80	00
23	eine lebende Gans:		
	a) zu Margareten	2	50
	b) zu Michaelis	5	00
	c) zu Martini	7	00
	d) eine junge Gans (Küchlein) .	1	00
24	eine ausgewachsene Ente	2	00
25	Hühner:		
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1	50
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Johannis . . .	—	75
	c) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Michaelis	1	00
	d) ein junges Huhn (Küchlein) .	—	25

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
26	Fische:		
	a) ein Brathecht, unter $^1/_2$ Kilogramm und über $^1/_4$ Kilogramm	—	60
	b) ein Hecht, pro Kilogramm .	1	20
	c) ein Aal, pro Kilogramm . .	2	00
27	ein Kilogramm Mehl von Roggen zur Suppe	—	25
28	ein Kilogramm Mehl von Weizen zur Suppe	—	30
29	ein Kilogramm Mehl von Gerste zur Suppe	—	25
30	ein Kilogramm Hausbacken-Brot .	—	22
31	eine Stolle oder Wecken, 3 $^1/_2$ Kilogramm schwer	1	00
32	ein Christ-, Oster- oder Pfingstkuchen von derselben Schwere	1	00
33	ein Liter Buttermilch	—	02
34	ein Liter Milch	—	12
35	Käse:		
	a) frisch, lufttrocken, das Schock	3	00
	b) alt, das Schock	4	00
	c) Schmierkäse (weißer Quark) das Stück	—	05
36	ein Kilogramm Butter	2	20
37	ein Liter Hafergrütze	—	30
38	Buchweizengrütze, das Doppelte des Preises vom Buchweizen		
39	ein Schock Eier:		
	a) zu Ostern	3	60
	b) zu Michaelis	4	00
40	ein Gericht Kochspeise . . . . ;	—	18
41	eine Metze Kochspeise	—	70
42	ein Schock Flachs zu 60 Handvoll oder Bothen:		
	a) im ganz grünen Zustande mit Bollen	—	90
	b) im ganz grünen Zustande ohne Bollen	—	75
	c) im getrockneten Zustande ohne Bollen	—	90
	d) im getrockneten Zustande . .	—	97
43	ein Kilogramm geschwungener Flachs	—	90
44	ein Kilogramm gehechelter Flachs .	1	20
45	ein Raummeter Birken-Scheitholz . . . . (Brennholz)	6	00
46	ein Raummeter Elsen-Scheitholz (Brennholz)	5	00
47	ein Raummeter Kiefern-Scheitholz . . . . (Brennholz)	5	40
48	ein Raummeter Kiefern-Astholz 1. Klasse . . . . . . (Brennholz)	4	20
49	ein Raummeter Kiefern-Astholz 2. Klasse . . . . . . (Brennholz)	3	00
50	ein Raummeter Kiefern-Reisig	—	70
51	ein Schock kieferne oder elsene Bohnenstangen	1	50

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
1	Für die jährliche Unterhaltung eines Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 48 Kühe festgestellt wird:		
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter über unterhalten muß (mit Anrechnung des gewonnenen Düngers)	150	00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat (mit Anrechnung des gewonnenen Düngers) .	100	00
2	Für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers, dessen Leistungsfähigkeit auf 40 Säue festgestellt wird . .	100	00
3	Für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit auf 80 Schafe angenommen wird	50	00

III. Für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, die nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

	pro Stunde Mark
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. für Männer	0,25
2. für Frauen	0,15
Falls volle Beköstigung stattfindet, ist $^1/_2$ des zu berechnenden ganzen Tagelohnes abzusetzen.	
B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. ein 2 Pferdegespanndienst	0,50
2. ein 3 Pferdegespanndienst	0,70
3. ein 2 Ochsengespanndienst	0,45
4. ein 3 Ochsengespanndienst	0,60

II. Kosten für Haltung von Gespannen, Gesinde und Tagelöhnern mit Beköstigung (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

A. Pferdegespanne.	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
Die Kosten betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag:			
1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht	2100,00	7,000	0,778
2. für ein Gespann von 3 Pferden und 1 Knecht	2700,00	9,000	1,000
B. Ochsengespanne.			
Die Kosten betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Arbeitsstunden pro Tag:			
1. für ein Gespann von 2 Ochsen und einem Jungen	1150,00	5,000	0,714
2. für ein Gespann von 3 Ochsen und einem Jungen	1495,00	6,500	0,929

C. Gesinde pro Jahr:	Mark
1. ein Knecht	575,00
2. eine Magd	500,00
3. ein Junge (Enken)	425,00
D. Tagelöhner:	
1. Männer:	
a) beim Mähen pro Tag	4,00
b) bei sonstiger Arbeit pro Stunde . .	0,30
2. Frauen pro Stunde	0,20

III. Für Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, die keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850), gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt Mark
1	Saatgetreide, 8 pCt. höher als der Martini-Markt-Durchschnittspreis der betreffenden Getreideart in dem bezüglichen Preisbezirk.	
2	Metzgetreide der Müller, 15 pCt. niedriger als der Martini-Markt-Durchschnittspreis resp. der Normalpreis der betreffenden Getreideart.	
3	Mengekorn und zwar:	
	a) von Hafer und Gerste 5 pCt. höher als der Haferpreis,	
	b) von Wicken und Gerste gleich dem Gerstpreise,	
	c) von Wicken und Hafer 5 pCt. höher als der Haferpreis.	
4	Sommerroggen gleich dem Preise des Winterroggens.	
5	Sommerweizen, 10 pCt. geringer als der Preis des Winterweizens.	
6	Erbsen:	
	a) Kocherbsen, 15 pCt. höher als der Roggenpreis in denjenigen Preisbezirken, in denen der 24 jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für Kocherbsen nicht nachgewiesen wird,	
	b) Futtererbsen gleich dem Roggenpreise.	
7	Wicken gleich dem Gerstpreise.	
8	Linsen gleich dem Weizenpreise.	
9	Bohnen:	
	a) Feldbohnen (sogenannte Staudenbohnen), 15 pCt. höher als der Roggenpreis,	
	b) Garten- oder Vietsbohnen gleich dem Weizenpreise,	
	c) weiße Bohnen gleich dem Weizenpreise.	
10	Hirse:	
	a) ungestampft, roh, gleich dem Roggenpreise,	
	b) gestampft, gleich dem doppelten Preise des Roggens.	
11	Buchweizen gleich dem Gerstpreise.	
12	Rauchhafer oder rauher Hafer gleich dem halben Preise des gewöhnlichen Hafers.	
13	Winterraps, 15 pCt. höher als der Weizenpreis.	
14	Winterrübsen, Sommerrübsen und Sommerraps, 10 pCt. höher als der Weizenpreis.	
15	Dotter gleich dem Weizenpreise.	
16	ein Neuscheffel Mohn	15,00
17	„ „ Leinsamen	12,00
18	„ „ Hanfsamen . . .	12,00
19	„ „ Kartoffeln:	
	a) im Preisbezirk der Stadt Dahme	2,20
	b) im Preisbezirk der Stadt Jüterbog	2,25
	c) im Preisbezirk der Stadt Luckenwalde	2,40

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt Mark
20	ein Schock Kohlköpfe	4,00
21	ein Neuscheffel Kohlrüben	1,00
22	ein Kilogramm Samen von Wasser- oder Feldrüben	1,40
23	ein Neuscheffel weiße Feld- oder Wasserrüben	0,50
24	ein Neuscheffel Runkelrüben oder Turnips	0,90
25	ein Neuscheffel Mohrrüben	0,90
26	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm:	
	a) Roggen-Winter-Richtstroh (langes Roggenstroh)	24,00
	b) Roggenkrummstroh	20,00
	c) Weizenstroh (Richt- und Krummstroh)	20,00
	d) Gerst- oder Haferstroh	18,00
	e) Stroh von anderen Halmfrüchten und Mengekorn	17,00
	f) Erbsen- und Wickenstroh	17,00
	g) Buchweizenstroh	7,00
	h) Stroh von Oelfrüchten	3,00
27	100 Kilogramm Pahlen von Oelfrüchten	1,00
28	100 Kilogramm Kaff von allen Getreidearten	3,00
29	Lupinen in Körnern $33\frac{1}{3}$ pCt. niedriger als der Roggenpreis.	
30	Lupinenstroh und Schalen gleich $\frac{1}{3}$ des Körnerwerts.	
31	100 Kilogramm Heu:	
	a) gutes	6,00
	b) mittleres	4,00
	c) geringeres	3,00
32	Heu von Klee, Luzerne und Esparsette	6,50
33	grüner Klee, Luzerne und Esparsette	1,50
34	100 Kilogramm Kleesamen (weißer und roter)	130,00
35	100 Kilogramm Spärgelheu	5,00
36	grüner Spärgel	1,30
37	ein Liter Spärgelsamen	0,15
38	ein Neuscheffel Kienäpfel	1,00
	Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	
39	ein 3 Monate altes Füllen	120,00
40	ein Kalb von 4 Tagen	20,00
41	ein Kalb von 8 Tagen	30,00
42	ein Hammel oder ein Schaf, nicht unter $1\frac{1}{2}$ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	15,00
	b) nach dem Laufe	18,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	24,00
43	ein Lamm, $\frac{1}{2}$ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	6,00
	b) nach dem Laufe	8,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	12,00
44	ein soeben abgesetztes Lamm, $\frac{1}{4}$ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	3,50
	b) nach dem Laufe	5,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	8,00
45	ein Merzschaf	15,00
46	ein Ferkel von 6 Wochen:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	6,00
	b) wenn der Berechtigte es aussucht	12,00
47	ein Schwein von 6 Monaten	50,00
48	" " einem Jahre	100,00
49	eine lebende Gans:	
	a) zu Michaelis	4,00
	b) zu Martini	5,50
	c) eine junge Gans (Küchlein)	1,25
50	ein Kapaun:	
	a) zu Michaelis	1,50
	b) vollständig ausgewachsen	2,25
51	eine ausgewachsene Ente	3,00
52	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,50
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Johannis oder Michaelis	1,00
	c) ein junges Huhn (Küchlein)	0,25
	d) ein Rauchhuhn zu Fastnacht	1,50
53	ein Kilogramm Fische:	
	a) Hechte	1,20
	b) Aale	2,00
54	ein Korb Bienen im Herbste	18,00
55	ein Schock Krebse	7,50
56	100 Kilogramm Mehl gleich dem Preise von 4 Neuscheffeln der betreffenden Getreideart	
57	ein Kilogramm Roggenbrot	0,25
58	ein Kilogramm Weizenbrot	0,30
59	eine Stolle oder Wecken, $3\frac{1}{2}$ Kilogramm schwer	2,00
60	ein Kilogramm Christ-, Oster- oder Pfingstkuchen	0,80
61	ein Liter Buttermilch	0,05
62	ein Liter Milch	0,15
63	ein Schock trockener Käse	6,00
64	ein Kilogramm Butter	2,50
65	ein Schock Heringe	4,00

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt Mark
66	Hafergrütze, das Doppelte des Hafer-Preises	
67	Buchweizengrütze, das Doppelte des Buchweizen-Preises	
68	ein Schock Eier:	
	a) zu Ostern	3,00
	b) zu Michaelis	4,00
69	ein Kilogramm Wurst:	
	a) Mett- oder Knackwurst . . .	2,20
	b) Blut- oder Leberwurst . . .	1,60
	c) Grützwurst	0,50
70	ein Kilogramm Rindfleisch . . .	1,40
71	ein Kilogramm Kälberbraten . . .	1,50
72	ein Kilogramm Hammelbraten . .	1,60
73	ein Kilogramm Schweinebraten . .	1,40
74	ein Kilogramm Speck	1,60
75	ein Kilogramm Schinken	2,00
76	ein Kilogramm Schweineschmalz .	1,40
77	ein Kilogramm Schmeer (ausgebratenes Fett, Liesen) . . .	1,20
78	ein Kilogramm ausgelassenes Talg .	1,20
79	ein Kilogramm Salz	0,20
80	ein Hektoliter Bier:	
	a) braunes Ganzbier	10,00
	b) weißes Ganzbier	11,00
	c) braunes Halbbier	5,00
	d) weißes Halbbier	5,50
	e) Covent	1,50
81	ein Liter Branntwein	0,40
82	eine Portion Mehlsuppe	0,10
83	eine Mahlzeit:	
	a) für Pfarrer oder Lehrer . .	1,50
	b) für andere Personen:	
	aa) mit Fleisch und Brot . .	1,00
	bb) ohne Fleisch, aber mit Brot	0,50
84	ein Festmahl	2,00
85	ein Kilogramm Wachs	3,00
86	ein Paar lederne Handschuhe . .	1,50
87	ein Bund oder ein Stein Flachs zu 10 Kilogramm:	
	a) grün mit Bollen	0,50
	b) trocken, ungeschwungen . . .	1,60
	c) geschwungen:	
	aa) im Flemming	12,50
	bb) im übrigen Teile des Jüterbog-Luckenwalder Kreises .	8,00
	d) gehechelt:	
	aa) im Flemming	18,00
	bb) im übrigen Teile des Jüterbog-Luckenwalder Kreises .	12,00
88	Garngespinste, wenn der Berechtigte das Material liefert (Spinnerlohn), das Stück zu 20 Fitzen, die Fitze zu 40 Fäden, der Haspel zu 2,668 Meter:	
	a) Flächsen, das Stück . . .	0,40
	b) Heeden, das Stück	0,30
89	ein Kilogramm Wolle zu spinnen .	2,00
90	100 Kilogramm Schafdünger . .	1,50
91	100 Kilogramm Kuhdünger . . .	1,10

Lfde. Nr.		Für den Preisbezirk Dahme Mark	Für den übrigen Teil des Jüterbog-Luckenwalder Kreises Mark
92	ein Raummeter Brennholz:		
	a) Eichen-, Buchen- und Birken-Scheitholz . .	7,00	8,00
	b) Erlen- und Kiefern-Scheitholz	6,00	6,00
	c) Eichen-, Buchen- und Birken-Astholz 1. Klasse	5,75	6,00
	d) Erlen- und Kiefern-Astholz 1. Klasse . . .	5,00	5,00
	e) Eichen-, Buchen- und Birken-Astholz 2. Klasse	3,00	3,00
	f) Erlen- und Kiefern-Astholz 2. Klasse . . .	2,50	2,50

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt Mark
	g) Kiefern-Stockholz	1,50
	h) Stockholz von kienhaltigen Stubben mit den Splinten . .	3,00
93	ein Raummeter Kien zum Teerschwelen und Leuchten	7,50
94	ein Raummeter kiefern Reisig, besonders zum Backen	0,80
95	1000 Stück Torf:	
	a) 1. Klasse gut	4,50
	b) 2. Klasse mittel	3,75
	c) 3. Klasse schlecht, leicht . .	2,75
96	ein Raummeter Kiennadelstreu . .	0,70

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt Mark
1	für die Deckung einer Kuh jährlich	2,00
2	" " " einer Sau "	1,50
3	" " " eines Schafes	0,20
4	für die jährliche Unterhaltung eines Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 50 Kühe festgestellt wird . .	240,00
5	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers, dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht . .	100,00
6	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbockes, dessen Leistungsfähigkeit auf 60 Schafe angenommen wird	25,00

IV. Für den Kreis Niederbarnim.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

	pro Stunde Mark	Pf.
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät und zwar:		
1. für Mäharbeit der Männer:		
a) beim Winterroggen		40
b) sonst		35
2. für sonstige Arbeiten der Männer .		35
3. für Frauendienste		20
Sollte volle Beköstigung zu geben sein, so ist ein Viertel der vorstehenden Preise abzusetzen.		
B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät und zwar:		
1. mit einem Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht	1	20
2. mit einem Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht	—	75

II. Die Kosten für Haltung des Gespannes, Gesindes und der Tagelöhner (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850) werden wie folgt festgestellt:

	pro Jahr Mark	Pf.	pro Tag Mark	Pf.	pro Stunde Mark	Pf.
A. Eines Zweipferde-Ersatzgespannes in der Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag	4320	00	14	40	1	60
B. Eines Zweiochsen-Ersatzgespannes in der Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag	1410	00	6	13	—	88
C. des Gesindes:						
a) eines Knechts . . .	720	00	—	—	—	—
b) einer Magd . . .	600	00	—	—	—	—
c) eines Kleinknechts (Enken)	540	00	—	—	—	—

	Mark	Pf.
D. Der Tagelöhner und zwar:		
a) des Mannes für einen Mähetag . .	5	00
b) des Mannes für sonstige Beschäftigung pro Stunde.	—	40
c) der Frau pro Stunde	—	25

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Naturalabgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850), gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
1	Saatgetreide, 5 % höher als der Martini-Markt-Durchschnittspreis der betreffenden Getreideart.		
2	Mengekorn: Hafer und Wicke, Hafer und Erbsen, Hafer und Sommerung — 5 % höher als der Haferpreis		
3	Kocherbsen, 15 % höher als der Roggenpreis in denjenigen Preisbezirken, in welchen der 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für Kocherbsen nicht nachgewiesen wird.		
4	Futtererbsen gleich dem Roggenpreise.		
5	Wicken gleich dem Preise des Roggens.		
6	ein Neuscheffel Linsen	10	50
7	ein Neuscheffel weiße Bohnen . .	10	50

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
8	ein Liter Hirse:		
	a) ungestampft, roh	—	12
	b) gestampft	—	25
9	Buchweizen gleich dem Preise des Roggens.		
10	Winterraps 5 % höher als der Weizenpreis.		
11	Winterrübsen gleich dem Preise des Weizens.		
12	Sommerraps und Sommerrübsen, 5 % unter dem Weizenpreise.		
13	ein Liter Mohn	—	30
14	ein Neuscheffel Leinsamen	10	50
15	" " Hanfsamen . . .	12	00
16	" " Kartoffeln	1	50
17	ein Liter kleine weiße Rüben:		
	a) ungeputzt	—	17
	b) geputzt	—	25
18	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Roggen-Richtstroh	30	00
19	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Roggen-Krummstroh	21	00
20	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Weizenstroh	24	00
21	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Gerststroh	21	00
22	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Haferstroh	21	00
23	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Sommerroggenstroh	21	00
24	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Stroh von Mengekorn und Erbsen	19	50
25	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Stroh von Wicken und Linsen .	21	00
26	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Buchweizenstroh	6	00
27	100 Kilogramm Stroh von Oelfrüchten	—	50
28	ein Neuscheffel Kaff von Feldfrüchten aller Art, gehäufelt	—	15
29	Lupinen 10 % geringer als der Roggenpreis.		
30	100 Kilogramm Lupinenstroh . .	2	00
31	100 Kilogramm Heu:		
	a) geringes	4	00
	b) mittleres	5	00
	c) gutes	6	00
32	100 Kilogramm Heu von Klee, Luzerne und Esparsette . . .	7	00
33	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	1	20
34	100 Kilogramm Kleesamen:		
	a) roter	96	00
	b) weißer	108	00
35	100 Kilogramm Spärgel:		
	a) geschnitten und getrocknet . .	6	00
	b) grün	1	20
36	100 Kilogramm Spärgelsamen . .	30	00
37	Hopfen:		
	a) grün, pro Neuscheffel . . .	1	25
	b) trocken, pro 100 Kilogramm .	90	00
38	ungeschrotenes Weizen- und Gerstenmalz zu $^3/_4$ des Preises der Kornart, aus der es bereitet ist,		
39	ein Neuscheffel Kienäpfel	—	90
	Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so ist dies von dem festgesetzten Preise abzurechnen.		
40	ein Schock Rohrbunde (keine Dachbunde)	15	00
41	ein Schock Dachschöwe	16	50
42	ein 3 Monate altes Füllen . . .	120	00
43	ein Kalb, 4 Tage alt	15	00
44	ein Kalb, 8 Tage alt	25	00
45	ein Kalb, 14 Tage alt	40	00
46	ein Hammel oder Schaf, nicht unter $1^1/_2$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	15	00
	b) nach dem Laufe	24	00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	30	00
47	ein Lamm, $^1/_2$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	9	00
	b) nach dem Laufe	12	00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	15	00
48	ein soeben abgesetztes Lamm, $^1/_4$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	5	00
	b) nach dem Laufe	7	50
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	11	00
49	ein Hammel, im Herbste zu liefern	30	00
50	ein Merzschaf	15	00
51	ein Osterlamm	6	00
52	ein Ferkel, 6 Wochen alt (Spanferkel)	9	00
53	ein Ferkel, 6 Wochen alt, nach Auswahl des Berechtigten	12	00
54	ein Weideschwein, 6 Monate alt .	36	00
55	ein Weideschwein, 1 Jahr alt . .	60	00
56	eine lebende Gans:		
	a) zu Margareten } magere . .	3	00
	b) zu Michaelis } magere . .	4	00
	c) zu Martini	6	00
	d) eine junge Gans (Küchlein) .	1	25
57	eine halbe Rauchgans	3	00
58	eine Spickgans	2	50
59	ein Kapaun:		
	a) zu Michaelis	2	00
	b) vollständig ausgewachsen . .	2	50

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
60	eine ausgewachsene Ente	2	00
61	Hühner:		
	a) ein ausgewachsener Hahn oder altes Huhn	1	75
	b) ein junger Hahn oder junges Huhn zu Johannis	1	00
	c) ein junges Huhn zu Michaelis	1	50
	d) ein junges Huhn (Küchlein) .	—	30
	e) ein Rauchhuhn, zu Fastnacht	1	00
62	ein Kilogramm Fische:		
	a) Speisefische (kleine)	1	20
	b) größere Fische	1	75
	c) Aale oder Zander	2	20
63	ein Schock Krebse:		
	a) große	12	00
	b) mittlere	8	00
	c) kleine	4	00
64	ein Korb Bienen im Herbste . . .	12	00
65	ein Kilogramm Mehl von Roggen zur Suppe	—	30
66	ein Kilogramm Mehl von Weizen zur Suppe	—	35
67	ein Kilogramm Mehl von Gerste zur Suppe	—	25
68	ein Brot, 8 Kilogramm schwer . .	2	00
69	eine Stolle oder Wecken, 3½ Kilogramm schwer	1	50
70	ein Christ-, Oster- oder Pfingstkuchen	1	50
71	ein Liter Buttermilch	—	05
72	ein Liter süße Milch	—	15
73	ein Schock Käse:		
	a) frisch, lufttrocken	4	50
	b) alt	6	00
	c) Schmierkäse (Quark) . . .	3	00
	d) trockener Käse	5	00
74	ein Kilogramm Butter	2	50
75	ein Schock Heringe	4	00
76	ein Neuscheffel Hafergrütze . . .	12	00
77	" " Buchweizengrütze . .	12	00
78	" " Gerstengrütze . . .	10	50
79	" " frische Pflaumen . .	4	50
80	" " frische Aepfel . . .	5	00
81	ein Schock Hühnereier:		
	a) zu Ostern	4	00
	b) zu Michaelis	5	00
	c) zu Weihnachten	6	00
82	ein Kilogramm Mett- und Bratwurst	2	00
83	ein Kilogramm Fleisch von Tieren der verschiedenen Art	1	00
84	ein Kilogramm Kälber-, Hammel- oder Schweinebraten	1	75
85	ein Kilogramm Speck	1	75
86	ein Kilogramm Schinken (geräuchert)	2	40
87	ein Kilogramm Schweineschmalz .	1	40

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
88	ein Kilogramm Schmeer (unausgebratenes Fett, Liesen)	1	00
89	ein Kilogramm ausgelassenes Talg .	1	20
90	ein Kilogramm Salz	—	20
91	ein Hektoliter Ganzbier:		
	a) braunes	12	00
	b) weißes	15	00
92	ein Hektoliter Halbbier:		
	a) braunes	6	00
	b) weißes	7	50
93	ein Hektoliter Dünnbier	4	50
94	ein Hektoliter Covent	3	00
95	ein Liter Branntwein	—	40
96	eine Portion Mehlsuppe	—	15
97	eine Mahlzeit und zwar:		
	a) mit Fleisch	1	00
	b) ohne Fleisch	—	50
98	ein Frühstück oder Vesperbrot . .	—	50
99	ein Festmahl	1	50
100	ein Kilogramm Wachs, ausgepreßt, roh	3	00
101	ein Paar lederne Handschuhe . .	1	00
102	ein Schock Flachs, zu 60 Handvoll oder 60 Bothen:		
	a) im ganz grünen Zustande mit Bollen	—	90
	b) im ganz grünen Zustande ohne Bollen , ...	—	75
	c) im getrockneten Zustande ohne Bollen	—	90
	d) gebrackt	—	97
103	ein Kilogramm geschwungener Flachs	—	90
104	" " gehechelter Flachs .	1	20
105	" " Heede oder Werg .	—	45
106	ein Stück Garngespinst zu 20 Fitzen, die Fitze zu 20 Fäden, der Haspel zu 2,668 Meter:		
	a) wenn das Material vom Verpflichteten geliefert wird		
	aa) Heeden	—	37
	bb) Flächsen	—	60
	b) wenn der Berechtigte das Material liefert (also lediglich Spinnerlohn):		
	aa) Heeden	—	20
	bb) Flächsen	—	22
	Wenn jedoch das Stück weniger als 20 Fitzen hat, so müssen obige Preise nach Verhältnis ermäßigt werden.		
107	ein Stück Garn zu 6 Strähnen, die Strähne zu 20 Gebind, das Gebind zu 40 Fäden, der Faden zu 6,668 Meter Länge.		
	a) wenn das Material vom Verpflichteten geliefert wird:		

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
	aa) Heeden	2	25
	bb) Flächsen	3	00
	b) im anderen Falle, also Spinnerlohn:		
	aa) Heeden	1	12
	bb) Flächsen	1	50
108	ein Meter flächsene Leinewand:		
	a) gebleicht	1	00
	b) ungebleicht	—	85
109	ein Meter heedene Leinewand:		
	a) gebleicht	—	65
	b) ungebleicht	—	55
110	ein Kilogramm Wolle zu spinnen .	1	50
111	ein Kornsack zu 3 Scheffel Einschüttung	2	25
112	ein Fuder zu 750 Kilogramm Dünger, wie er aus dem Stalle kommt:		
	a) Schafdünger	4	50
	b) Kuhdünger	7	50
113	ein Neuscheffel Holzasche:		
	a) gesiebt	—	62
	b) ungesiebt	—	50
114	ein Neuscheffel Staubmehl . . .	2	00
115	ein Neuscheffel Steinmehl	1	25
116	ein Raummeter Brennholz ohne Anfuhr und sonstige Nebenkosten:		
	a) Kiefern und sonstiges Nadelholz	6	50
	b) Knüppel- und Astholz:		
	aa) 1. Klasse	5	00
	bb) 2. Klasse	4	00
	c) Birken-, Eichen-, Buchen-, Rüster- und Eschenholz . .	8	50
	d) Elsenholz	7	50

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
1	für die Deckung einer Kuh . . .	2	00
2	für die Deckung einer Sau . . .	1	00
3	für die Deckung eines Schafs . .	—	20
4	für die jährliche Unterhaltung des Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 40 Kühe festgestellt wird, unter Anrechnung des gewonnenen Düngers:		
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß	200	00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	130	00
	Wenn der Verpflichtete den Bullen aus eigenen Mitteln anschaffen muß, so werden zu den obigen Unterhaltungskosten pro Jahr hinzugerechnet	50	00
5	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers (Kempen oder Beiers), dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht:		
	a) wenn der Verpflichtete den Eber Sommer und Winter unterhalten muß	100	00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Eber gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	65	00
6	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit auf 60 Schafe festgestellt wird	25	00
7	für die jährliche Unterhaltung eines Hundes	45	00

V. Für den Kreis Ober-Barnim.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:	pro Stunde für Handdienste von Männern	Frauen
	Mark	Mark
A. für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:		
1. beim Mähen	0,30	—
2. bei allen übrigen Diensten .	0,20	0,15
Falls die Pflichtigen beköstigt werden, ist beim Mähen $^1/_3$, im übrigen die Hälfte des Ansatzes abzurechnen.		

	pro Stunde Mark
B. für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. ein 2 Pferdegespanndienst	0,80
2. ein 2 Ochsengespanndienst	0,60

II. Kosten für Haltung von Gespannen, Gesinde und Tagelöhnern (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

A. Gespänne:	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
1. ein 2 Pferde-Gespann bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag . .	1600,00	5,40	0,60
2. ein 2 Ochsen-Gespann bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag . .	900,00	3,80	0,50

B. Gesinde:	Mark
1. ein Knecht jährlich	600,00
2. eine Magd oder ein Junge jährlich	400,00
C. Tagelöhner pro Stunde:	
1. Männer:	
a) beim Mähen	0,30
b) bei sonstiger Arbeit	0,20
2. Frauen	0,125

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Naturalabgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850) gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark
1	Saatgetreide 10 pCt. höher als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart; Pfennigbruchteile bleiben außer Ansatz.	
2	Mengekorn gleich dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen gemischten Kornarten.	
3	Wicken gleich dem Roggenpreise.	pro Liter
4	Linsen	0,30
5	weiße Bohnen	0,30
6	Buchweizen	0,15
7	ein Liter Mohn	0,65
8	ein Neuscheffel Kartoffeln	1,75
9	ein Schock Kohlköpfe	5,00
10	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm:	
	a) Roggen-Winter-Richtstroh (langes Roggenstroh)	30,00
	b) Roggenkrummstroh	18,00
	c) Weizenstroh	18,00
	d) Hafer- oder Gerstenstroh . .	18,00
	e) Erbsenstroh	18,00
11	eine Roggengarbe ist nach ihrem Gewichte verhältnismäßig nach dem Korn- und Strohinhalt zu schätzen	
12	ein Neuscheffel Kaff, nicht eingedrückt	0,10
13	100 Kilogramm Heu:	
	a) gutes	6,00
	b) mittleres	4,50
	c) schlechtes	2,00
14	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	1,00
15	Malz zu $^{5}/_{6}$ des Preises der betr. Kornart	
16	ein Neuscheffel Kienäpfel . . . . Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	1,10
17	ein 8tägiges Kalb	25,00
18	ein 14tägiges Kalb	40,00
19	ein Hammel, nicht unter $1^{1}/_{2}$ Jahre alt	25,00
20	ein Schaf, desgl.	24,00
21	ein Merzschaf	20,00
22	ein Osterlamm	10,00
23	ein Ferkel, 6 Wochen alt	10,00
24	eine lebende Gans:	
	a) zu Margareten	3,50
	b) zu Michaelis	4,50
	c) zu Martini	7,00
25	eine halbe Rauchgans	2,00
26	eine Spickgans	3,00
27	eine ausgewachsene Ente	2,50
28	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,75
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Johannis .	1,00
	c) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Michaelis .	1,50
	d) ein junges Huhn (Küchlein),	
	aa) das noch nicht aus dem Scheffel fliegt	0,25
	bb) das aus dem Scheffel fliegt	0,50
29	Fische:	
	a) ein Kilogramm kleine . . .	0,60
	a) ein Kilogramm große . . .	1,50
	a) ein Kilogramm Aale . . .	2,40
	b) ein Gericht	1,50
30	ein Schock Krebse:	
	a) große	8,00
	b) mittlere	6,00
	c) kleine	3,00
31	ein Kilogramm Roggenbrot	0,25

Lfde. Nr.		Mark
32	ein Kilogramm Wecken oder Stolle, Christ-, Oster- oder Pfingstkuchen	0,40
33	ein Liter Milch	0,15
34	ein Schock Käse:	
	a) lufttrocken	4,00
	b) alt	6,00
	c) Schafkäse	12,00
35	ein Kilogramm Butter, auch Schafbutter	2,40
36	Grütze gleich dem doppelten Preise der betreffenden Getreideart.	
37	ein Schock Eier	
	a) zu Ostern	3,60
	b) zu Michaelis	5,00
38	eine Ochsenzunge, frisch oder geräuchert	1,80
39	ein Kilogramm oder 0,67 Meter oder eine alte Berliner Elle Bratwurst	1,80
40	ein Liter Branntwein 30% nach Tralles	0,40
41	eine Mahlzeit:	
	a) für Prediger oder Küster . .	1,50
	b) für andere Personen:	
	aa) mit Fleisch	0,75
	bb) ohne Fleisch	0,40
42	ein Frühstück oder Vesperbrot . .	0,40
43	ein Kilogramm Wachs:	
	a) weißes	4,00
	b) gelbes	2,00
44	ein Schock Flachs zu 60 Bothen oder 60 Handvoll:	
	a) im grünen Zustande mit Bollen	0,75
	b) im grünen Zustande ohne Bollen	0,62
	c) im getrockneten Zustande ohne Bollen	0,75
	d) gebrackt	0,77
45	ein Kilogramm geschwungener Flachs	0,75
46	ein desgl. gehechelter Flachs . .	1,00
47	ein desgl. Heede oder Werg . . .	0,37
48	ein desgl. Wolle	3,00
49	ein desgl. Wolle zu spinnen . . .	1,50
50	Kartoffel- und Leinland, pro Ar	1,50
		pro Raummeter
51	Eichen-Brennholz:	
	a) Scheitholz	7,50
	b) Astholz	5,00
52	Buchen-Brennholz:	
	a) Scheitholz	7,50
	b) Astholz	5,00
53	Birken-Brennholz:	
	a) Scheitholz	6,50
	b) Astholz	4,50
54	Elsen-Brennholz:	
	a) Scheitholz	6,00
	b) Astholz	4,00
55	Kiefern-Brennholz:	
	a) Scheitholz	6,00
	b) Astholz	4,50
56	sogen. Backreisig von alten Sortimenten	0,60
		pro Festmeter
57	Nutzholzstämme:	
	a) von Eichen	30,00
	b) von Birken	15,00
58	1000 Stück Torf mittlerer Güte .	3,00

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die Deckung einer Kuh . . .	2,00
2	für die Deckung einer Sau . . .	2,00
3	für die Deckung eines Schafs . .	0,75
4	für die Durchfütterung einer Kuh, Sommer und Winter, nach Abrechnung des Dungs	150,00
5	für die Durchfütterung eines Schafs, desgl.	18,00
6	für die Winterfütterung einer Kuh nach Abrechnung des Düngers .	90,00
7	für die jährliche Unterhaltung des Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 50 Kühe festgestellt wird, unter Anrechnung des gewonnenen Düngers:	
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß	180,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	150,00
8	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers (Kempen oder Beiers), dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht:	
	a) wenn der Verpflichtete den Eber Sommer und Winter unterhalten muß	75,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Eber gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	50,00
9	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit auf 60 Schafe festgestellt wird	30,00

VI. Für den Kreis Osthavelland.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preis-Bezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:	pro Stunde Mark	pro Stunde Pf.
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät und zwar:		
1. für Mäheabeit der Männer . . .	—	35
2. für sonstige Arbeiten der Männer .	—	30
3. für Frauendienste	—	15
Sollte volle Beköstigung zu geben sein, so ist 1/4 der vorstehenden Preise abzusetzen:		
B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät und zwar:		
1. mit einem Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht	1	00
2. mit einem Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht	—	75

II. Die Kosten für Haltung des Gespannes, Gesindes und der Tagelöhner (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850) werden wie folgt festgestellt:

	pro Jahr Mark	pro Jahr Pf.	pro Tag Mark	pro Tag Pf.	pro Stunde Mark	pro Stunde Pf.
A. Eines Zweipferde-Ersatzgespannes in der Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag . . .	2700	00	9	00	1	00
B. Eines Zweiochsen-Ersatzgespannes in der Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag	885	50	3	85	—	55
C. Des Gesindes:						
a) eines Knechts . . .	600	00	—	—	—	—
b) einer Magd oder eines Enken	450	00	—	—	—	—

D. Der Tagelöhner und zwar:	Mark	Pf.
a) des Mannes für einen Mähetag .	3	50
b) des Mannes für sonstige Beschäftigung pro Stunde	—	30
c) der Frau pro Stunde	—	15

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Naturalabgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850), gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
1	Saatgetreide, 5 % höher als der Martini-Markt-Durchschnittspreis der betreffenden Getreideart.		
2	Mengekorn, 5 % niedriger als der Martini-Markt-Durchschnittspreis der betreffenden Getreideart.		
3	Kocherbsen, 25 % höher als der Roggenpreis in denjenigen Preisbezirken, in welchen der 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für Kocherbsen nicht nachgewiesen wird.		
4	Futtererbsen gleich dem Roggenpreise.		
5	Wicken gleich dem Preise des Roggens.		
6	ein Neuscheffel Linsen	10	50
7	ein Neuscheffel weiße Bohnen . .	10	50
8	ein Liter Hirse:		
	a) ungestampft, roh	—	12
	b) gestampft	—	25
9	Buchweizen gleich dem Preise des Roggens.		
10	Winterraps, 5 % höher als der Weizenpreis.		
11	Winterrübsen gleich dem Preise des Weizens.		
12	Sommerraps und Sommerrübsen, 5 % unter dem Weizenpreise.		
13	ein Liter Mohn	—	30
14	ein Neuscheffel Leinsamen	10	50
15	ein Neuscheffel Hanfsamen . . .	12	00
16	ein Neuscheffel Kartoffeln	1	50
17	ein Liter kleine weiße Rüben:		
	a) ungeputzt	—	17
	b) geputzt	—	25
18	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Roggen-Richtstroh	30	00
19	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Roggen-Krummstroh	21	00
20	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Weizenstroh	24	00
21	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Gerststroh	24	00
22	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Haferstroh	21	00
23	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Sommerroggenstroh	21	00
24	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Stroh von Mengekorn und Erbsen	19	50

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
25	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Stroh von Wicken und Linsen .	21	00
26	ein Schock (zu 600 Kilogramm) Buchweizenstroh	6	00
27	100 Kilogramm Stroh von Oelfrüchten	—	50
28	ein Neuscheffel Kaff von Feldfrüchten aller Art, gehäufelt	—	15
29	Lupinen, 10 % geringer als der Roggenpreis.		
30	100 Kilogramm Lupinenstroh . .	2	00
31	100 Kilogramm Heu, je nach der verschiedenen Güte zwischen	3	00
		und	
		5	00
32	100 Kilogramm Heu von Klee, Luzerne und Esparsette . . .	6	00
33	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	1	20
34	100 Kilogramm Kleesamen:		
	a) roter	96	00
	b) weißer	108	00
35	100 Kilogramm Spärgel:		
	a) geschnitten und getrocknet . .	6	00
	b) grün	1	20
36	100 Kilogramm Spärgelsamen . .	30	00
37	Hopfen:		
	a) grün, pro Neuscheffel . . .	1	25
	b) trocken, pro 100 Kilogramm .	90	00
38	ungeschrotenes Weizen- und Gerstenmalz zu $^{3}/_{4}$ des Preises der Kornart, aus der es bereitet ist.		
39	ein Neuscheffel Kienäpfel	—	90
	Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so ist dies von dem festgesetzten Preise abzurechnen.		
40	ein Schock Rohrbunde (keine Dachbunde)	15	00
41	ein Schock Dachschöwe	16	50
42	ein 3 Monate altes Füllen	160	00
43	ein Kalb, 4 Tage alt	18	00
44	ein Kalb, 8 Tage alt	30	00
45	ein Kalb, 14 Tage alt	45	00
46	ein Hammel oder Schaf, nicht unter $1^{1}/_{2}$ Jahre alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	15	00
	b) nach dem Laufe	21	00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	25	00
47	ein Lamm, $^{1}/_{2}$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	7	50
	b) nach dem Laufe	9	00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	12	00

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
48	ein soeben abgesetztes Lamm, $^{1}/_{4}$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	5	00
	b) nach dem Laufe	6	50
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	8	00
49	ein Hammel, im Herbste zu liefern	24	00
50	ein Merzschaf	13	50
51	ein Osterlamm	6	00
52	ein Ferkel, 6 Wochen alt (Spanferkel)	9	00
53	ein Ferkel, 6 Wochen alt, nach Auswahl des Berechtigten . . .	12	00
54	ein Schwein, 6 Monate alt . . .	40	00
55	ein Schwein, 1 Jahr alt	80	00
56	eine lebende Gans:		
	a) zu Margareten	3	00
	b) zu Michaelis	4	00
	c) zu Martini	6	00
	d) eine junge Gans (Küchlein) .	1	25
57	eine halbe Rauchgans	3	00
58	eine Spickgans	2	50
59	ein Kapaun:		
	a) zu Michaelis	2	00
	b) vollständig ausgewachsen . .	2	25
60	eine ausgewachsene Ente	2	00
61	Hühner:		
	a) ein ausgewachsener Hahn oder altes Huhn	1	75
	b) ein junger Hahn oder junges Huhn zu Johannis	1	00
	c) ein junges Huhn zu Michaelis	1	50
	d) ein junges Huhn (Küchlein) .	0	25
	e) ein Rauchhuhn, zu Fastnacht	1	00
62	ein Kilogramm Fische:		
	a) Speisefische	1	00
	b) größere Fische	1	20
	c) Aale oder Zander	2	00
63	ein Schock Krebse:		
	a) große	12	00
	b) mittlere	9	00
	c) kleine	5	00
64	ein Korb Bienen im Herbste . . .	15	00
65	ein Kilogramm Mehl von Roggen zur Suppe	—	25
66	ein Kilogramm Mehl von Weizen zur Suppe	—	30
67	ein Kilogramm Mehl von Gerste zur Suppe	—	20
68	ein Brot, 8 Kilogramm schwer . .	2	00
69	eine Stolle oder Wecken, $3^{1}/_{2}$ Kilogramm schwer	1	50
70	ein Christ-, Oster- oder Pfingstkuchen	1	50
71	ein Liter Buttermilch	—	03

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
72	ein Liter süße Milch	—	12
73	ein Schock Käse:		
	a) frisch, lufttrocken	4	50
	b) alt	6	00
	c) Schmierkäse (Quark)	3	00
	d) trockener Käse	5	00
74	ein Kilogramm Butter	2	60
75	ein Schock Heringe	3	00
76	ein Neuscheffel Hafergrütze	12	00
77	ein Neuscheffel Buchweizengrütze	12	00
78	ein Neuscheffel Gerstengrütze	10	50
79	ein Neuscheffel frische Pflaumen	4	50
80	ein Neuscheffel frische Aepfel	4	50
81	ein Schock Hühnereier:		
	a) zu Ostern	3	20
	b) zu Michaelis	4	50
	c) zu Weihnachten	6	00
82	ein Kilogramm Mett- und Bratwurst	2	00
83	ein Kilogramm Fleisch von Tieren der verschiedenen Art	1	50
84	ein Kilogramm Kälber-, Hammel- oder Schweinebraten	2	00
85	ein Kilogramm Speck	1	50
86	ein Kilogramm Schinken (geräuchert)	2	50
87	ein Kilogramm Schweineschmalz	1	60
88	ein Kilogramm Schmeer (unausgebratenes Fett, Liesen)	1	50
89	ein Kilogramm ausgelassenes Talg	1	20
90	ein Kilogramm Salz	—	20
91	ein Hektoliter Ganzbier:		
	a) braunes	12	00
	b) weißes	15	00
92	ein Hektoliter Halbbier:		
	a) braunes	6	00
	b) weißes	7	50
93	ein Hektoliter Dünnbier	4	50
94	ein Hektoliter Covent	3	00
95	ein Liter Branntwein	—	40
96	eine Portion Mehlsuppe	—	15
97	eine Mahlzeit und zwar:		
	a) mit Fleisch	1	00
	b) ohne Fleisch	—	50
98	ein Frühstück oder Vesperbrot	—	50
99	ein Festmahl	1	50
100	ein Kilogramm Wachs, ausgepreßt, roh	3	00
101	ein Paar lederne Handschuhe	1	00
102	ein Schock Flachs, zu 60 Handvoll oder 60 Bothen:		
	a) im ganz grünen Zustande mit Bollen	—	90
	b) im ganz grünen Zustande ohne Bollen	—	75
	c) im getrockneten Zustande ohne Bollen	—	90
	d) gebrackt	—	97

Lfde. Nr.		Mark	Pf
103	ein Kilogramm geschwungener Flachs	—	90
104	ein Kilogramm gehechelter Flachs	1	20
105	ein Kilogramm Heede oder Werg	—	45
106	ein Stück Garngespinst zu 20 Fitzen, die Fitze zu 20 Fäden, der Haspel zu 2,668 Meter:		
	a) wenn das Material vom Verpflichteten geliefert wird:		
	aa) Heeden	—	37
	bb) Flächsen	—	60
	b) wenn der Berechtigte das Material liefert (also lediglich Spinnerlohn):		
	aa) Heeden	—	20
	bb) Flächsen	—	22
	Wenn jedoch das Stück weniger als 20 Fitzen hat, so müssen obige Preise nach Verhältnis ermäßigt werden.		
107	ein Stück Garn zu 6 Strähnen, die Strähne zu 20 Gebind, das Gebind zu 40 Fäden, der Faden zu 6,668 Meter Länge:		
	a) wenn das Material vom Verpflichteten geliefert wird:		
	aa) Heeden	2	25
	bb) Flächsen	3	00
	b) im anderen Falle, also Spinnerlohn:		
	aa) Heeden	1	12
	bb) Flächsen	1	50
108	ein Meter flächsene Leinewand:		
	a) gebleicht	1	00
	b) ungebleicht	—	85
109	ein Meter heedene Leinewand:		
	a) gebleicht	—	65
	b) ungebleicht	—	55
110	ein Kilogramm Wolle zu spinnen	1	50
111	ein Kornsack zu 3 Scheffel Einschüttung	2	25
112	ein Fuder zu 750 Kilogramm Dünger, wie er aus dem Stalle kommt:		
	a) Schafdünger	4	50
	b) Kuhdünger	7	50
113	ein Neuscheffel Holzasche:		
	a) gesiebt	—	62
	b) ungesiebt	—	50
114	ein Neuscheffel Staubmehl	2	00
115	ein Neuscheffel Steinmehl	1	25
116	ein Raummeter Brennholz ohne Anfahr- und sonstige Nebenkosten		
	a) Kiefern- und sonstiges Nadelholz	6	50
	b) Knüppel- und Astholz		
	aa) 1. Klasse	5	00
	bb) 2. Klasse	4	00

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
	c) Birken-, Eichen-, Buchen-, Rüster- und Eschenholz	8	50
	d) Elsenholz	7	50

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
1	für die Deckung einer Kuh . . .	2	00
2	für die Deckung einer Sau . . .	1	00
3	für die Deckung eines Schafs . .	—	20
4	für die jährliche Unterhaltung des Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 40 Kühe festgestellt wird, unter Anrechnung des gewonnenen Düngers:		
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß	200	00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	130	00
	Wenn der Verpflichtete den Bullen aus eigenen Mitteln anschaffen muß, so werden zu den obigen Unterhaltungskosten pro Jahr hinzugerechnet	50	00
5	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers (Kempen oder Beiers), dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht		
	a) wenn der Verpflichtete den Eber Sommer und Winter unterhalten muß	100	00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Eber gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	65	00
6	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit auf 60 Schafe festgestellt wird	25	00
7	für die jährliche Unterhaltung eines Hundes	45	00

VII. Für den Kreis Ostprignitz.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bereich des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

	pro Stunde
	Mark
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. für Mäharbeit der Männer . . .	0,230
2. „ sonstige Arbeiten der Männer .	0,145
3. „ Frauendienste	0,100

Muß den Dienstpflichtigen volle Beköstigung gegeben werden, so ist hierfür beim Mähen ⅔, bei allen übrigen Leistungen ½ von den vorstehenden Preisen abzurechnen.

	pro Stunde
	Mark
B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. ein 2 Pferdegespanndienst	0,60
2. ein 3 Pferdegespanndienst	0,90

II. Kosten für Haltung von Gespannen, Gesinde und Tagelöhnern (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
A. Gespanne.			
Die Kosten betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Arbeitsstunden pro Tag:			
1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . .	1620,00	5,40	0,60
2. für ein Gespann von 3 Pferden und 1 Knecht . . .	2160,00	7,20	0,80
B. Gesinde.			
1. ein Knecht (einschl. Wohnung u. Unterhalt)	520,00		
2. eine Magd (einschl. Wohnung u. Unterhalt)	360,00		
3. ein Junge (Enken) . (einschl. Wohnung u. Unterhalt)	360,00		
C. Tagelöhner.			
1. Männer:			
a. für Mäharbeit			0,20
b. für sonstige Arbeit . . .			0,15
2. Frauen . . .			0,10

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Naturalabgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850), gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark
1	Saatgetreide, 0,75 Mark für 50 kg höher, als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart.	
2	Metzgetreide der Müller und Mengekorn, 0,75 Mark für 50 kg weniger, als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreidearten.	
3	Kleine Gerste, 1,00 Mark für 50 kg weniger, als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der großen Gerste.	
4	Futtererbsen gleich dem Roggenpreise.	
5	Wicken gleich dem Roggenpreise.	
6	Bohnen:	
	a) Pferde- oder Feldbohnen gleich dem Roggenpreise.	
	b) weiße Bohnen pro 50 kg .	9,00
7	ein Liter Hirse:	
	a) ungestampft, roh	0,10
	b) gestampft	0,20
8	Buchweizen gleich dem Preise der großen Gerste	
9	Bunter Hafer gleich ²/₃ des Preises vom weißen Hafer	
10	Rauchhafer oder rauher Hafer gleich ³/₄ des Preises vom weißen Hafer	
11	50 Kilogramm Winterraps . . .	11,00
12	50 Kilogramm Winterrübsen . .	10,00
13	50 Kilogramm Sommerrübsen . .	10,00
14	50 Kilogramm Sommerraps . . .	10,00
15	50 Kilogramm Dotter	10,00
16	1 Liter Mohn	0,20
17	50 Kilogramm Lein- oder Hanfsamen	10,50
18	50 Kilogramm Kartoffeln	1,20
19	ein Schock Weißkohl	4,00
20	100 Kilogramm Kohlstrünke . . .	0,15
21	50 Kilogramm Kohlrüben . . .	0,50
22	50 Kilogramm kleine weiße Rüben:	
	a) 1. Qualität	8,00
	b) 2. Qualität	6,00
23	50 Kilogramm Wasser- oder Feldrüben	0,50
24	50 Kilogramm Mohrrüben . . .	1,25
25	50 Kilogramm Kohlrabi	1,50
26	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm	
	a) Roggen- Winter- Richtstroh (langes Roggenstroh) . . .	15,00
	b) Roggenkrummstroh	10,00
	c) Weizenstroh	15,00
	d) Stroh vom Hafer oder von der Gerste	11,25
	e) Sommerroggenstroh	11,25
	f) Erbsenstroh	11,25
27	50 Kilogramm Kaff von allen Getreidearten, gehäufelt	0,15
28	100 Kilogramm Heu:	
	a) gutes	3,00
	b) mittleres	2,00
	c) geringes	1,50
29	100 Kilogramm Heu von Klee, Luzerne und Esparsette	3,00
30	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	0,60
31	100 Kilogramm Hopfen	120,00
32	ungeschrotetes Weizen- oder Gerstenmalz gleich ⁴/₃ des Preises der Kornart, aus der es bereitet ist.	
33	50 Kilogramm Kienäpfel . . . . Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	1,20
34	ein Schock Dachschöwe	9,00
35	ein 4tägiges Kalb	12,00
36	ein 8tägiges Kalb	15,00
37	ein 14tägiges Kalb . . : . .	20,00
38	ein Hammel oder ein Schaf, nicht unter 1¹/₂ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	10,00
	b) nach dem Laufe	12,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	18,00
39	ein Lamm, ¹/₂ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	4,00
	b) nach dem Laufe	6,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	8,00
40	ein soeben abgesetztes Lamm, ¹/₄ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	3,00
	b) nach dem Laufe	4,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	6,00
41	ein Hammel, im Herbst zu liefern .	12,00
42	ein Merzschaf	10,00
43	ein Osterlamm	4,00
44	ein Ferkel von 6 Wochen . . .	8,00
45	ein Schwein von 6 Monaten . .	30,00
46	ein Schwein von 1 Jahr . . .	60,00
47	eine Gans:	
	a) zu Margareten	2,00

Lfde. Nr.		Mark
	b) zu Michaelis	3,00
	c) zu Martini	7,00
48	eine halbe Fettgans	4,00
49	ein Kapaun:	
	a) zu Michaelis	1,50
	b) vollständig ausgewachsen . .	2,00
50	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,50
	b) ein junger Hahn:	
	aa) zu Johannis	0,50
	bb) zu Michaelis	1,00
	c) ein junges Huhn:	
	aa) zu Johannis	0,50
	bb) zu Michaelis	1,00
	d) ein junges Huhn (Küchlein), das aus dem Scheffel fliegt .	0,25
	e) ein Rauchhuhn zu Fastnacht .	1,00
51	ein Kilogramm größerer Fische . .	1,00
52	ein Kilogramm Aale	1,60
53	ein Schock Krebse	5,00
54	Mehl von Weizen, Roggen oder Gerste zur Suppe gleich $^1/_4$ über den Preis der betr. Getreideart.	
55	ein Kilogramm Brot	0,20
56	ein Kilogr. Wecken oder Christkuchen	0,30
57	ein Liter Milch	0,10
58	ein Schock Käse:	
	a) frisch, lufttrocken	4,00
	b) alt	6,00
59	ein Kilogramm Butter	2,00
60	ein Schock Heringe	2,50
61	17 Liter Hafergrütze gleich dem Preise eines Neuscheffels Hafer.	
62	22 Liter Buchweizengrütze gleich dem Preise eines Neuscheffels Buchweizen.	
63	Gerstengrütze gleich dem doppelten Preise der Gerste.	
64	ein Schock Eier:	
	a) zu Ostern	2,60
	b) zu Michaelis	3,60
65	ein Kilogramm Mettwurst . . .	2,00
66	ein Kilogramm Blutwurst	1,00
67	ein Kilogramm Rindfleisch . . .	1,20
68	ein Kilogramm Schweinebraten . .	1,40
69	ein Kilogramm Salz	0,20
70	ein Hektoliter braunes oder weißes Ganzbier	10,00
71	ein Hektoliter braunes oder weißes Halbbier	5,00
72	ein Hektoliter Dünnbier	3,00
73	ein Hektoliter Covent	1,00
	ein Liter Branntwein	0,35

Lfde. Nr.		Mark
75	eine Mahlzeit des Pfarrers oder Küsters:	
	a) bei einem Gutsherrn, der zugleich Patron ist	2,00
	b) bei andern Grundbesitzern . .	1,00
76	eine Mahlzeit des Kutschers des Geistlichen	0,50
77	eine Mahlzeit für sonstige Personen:	
	a) mit Fleisch	0,75
	b) ohne Fleisch	0,60
78	ein Frühstück oder ein Vesperbrot .	0,25
79	ein Festmahl	1,50
80	ein Kilogramm Wachs, ausgepreßt oder roh	3,00
81	ein Paar Faust- oder Binderhandschuhe	0,50
82	ein Paar Fingerhandschuhe . . .	1,00
83	ein Bund Flachs:	
	a) grün, mit Bollen	0,30
	b) getrocknet, ohne Bollen . . .	0,50
84	ein Schock Flachs:	
	a) gebrackt	1,00
	b) geschwungen	1,50
85	ein Kilogramm gehechelter Flachs . Die Knoppe Flachs hat $^1/_8$ Kilogramm gehechelten Flachs	1,00
86	ein Kilogramm Heede	0,40
87	ein Kilogramm Garngespinnste:	
	a) gesponnener feiner Flachs . .	2,50
	b) gesponnener grober Flachs .	1,40
	c) gesponnene feine Heede . .	1,20
	d) gesponnene grobe Heede . .	0,50
	Der Wert des Spinnerlohns wird durchweg auf die Hälfte der vorstehenden Sätze angenommen.	
88	ein Meter Leinewand:	
	a) feine flächsene	0,60
	b) grobe flächsene	0,40
	c) feine heedene	0,60
	d) grobe heedene	0,40
89	ein Kilogramm Wolle zu spinnen .	1,20
90	Brennholz für 1 Raummeter:	
	a) Klobenholz:	
	aa) eichen	6,00
	bb) buchen	7,50
	cc) birken	6,00
	dd) elsen	5,00
	ee) kiefern	4,50
	b) Astholz:	
	aa) eichen	4,00
	bb) buchen	5,00
	cc) birken	3,70
	dd) elsen	3,50
	ee) kiefern	3,00
	c) Busch von verschiedenen Hölzern:	

Lfde. Nr.		Mark
	aa) eine wirtschaftlich 2 spännige Fuhre	2,50
	bb) eine wirtschaftlich 4 spännige Fuhre	4,00
91	1000 Stück Torf:	
	a) guter	3,00
	b) mittlerer	2,50
	c) schlechter	2,00
92	100 kg Waldstreu (Laub) . . .	0,20
93	100 kg Kiefernstreu	0,50

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2 ten März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die jährliche Unterhaltung eines Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 60 Kühe festgestellt wird, mit Anrechnung des gewonnenen Düngers:	
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß	300,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	240,00
	Wenn der Verpflichtete den Bullen aus eigenen Mitteln anschaffen muß, so ist zu den obigen Unterhaltungskosten nichts hinzuzurechnen.	
2	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers, dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht . . .	150,00
3	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit für 60 Schafe ausreicht . .	25,00

V. Für den Kreis Prenzlau.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	pro Stunde für Handdienste von	
	Männern	Frauen
	Mark	Mark
1. beim Mähen	0,25	—
2. bei allen übrigen Diensten	0,20	0,125

Falls die Pflichtigen beköstigt werden, ist beim Mähen $^{2}/_{5}$, im übrigen die Hälfte des Ansatzes abzurechnen.

B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	pro Stunde
	Mark
1. ein 2 Pferdegespanndienst	0,45
2. ein 2 Ochsengespanndienst	0,35

II. Kosten für Haltung von Gespannen, Gesinde und Tagelöhnern (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

A. Gespanne:	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
1. ein 2 Pferde-Ersatzgespann bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag . . .	1620	5,40	0,60
2. ein 2 Ochsengespann bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag . . .	644	2,80	0,40

B. Gesinde:	Mark
1. ein Knecht jährlich	500
2. eine Magd oder ein Junge jährlich	375
C. Tagelöhner pro Stunde:	
1. Männer:	
a) beim Mähen	0,30
b) bei sonstiger Arbeit	0,20
2. Frauen	0,15

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850) gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark	Mark
		pro Liter	pro alte Berliner Metze
1	Saatgetreide, $7^{1}/_{2}$ % höher, als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart; Pfennigbruchteile bleiben außer Ansatz.		
2	Mengekorn, gleich dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen gemischten Kornarten.		
3	Wicken gleich dem Roggenpreise.		
4	Linsen	0,22	0,75
5	Weiße Bohnen	0,22	0,75

Lfde. Nr.		Mark
	b) zu Michaelis	3,00
	c) zu Martini	7,00
48	eine halbe Fettgans	4,00
49	ein Kapaun:	
	a) zu Michaelis	1,50
	b) vollständig ausgewachsen	2,00
50	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,50
	b) ein junger Hahn:	
	aa) zu Johannis	0,50
	bb) zu Michaelis	1,00
	c) ein junges Huhn:	
	aa) zu Johannis	0,50
	bb) zu Michaelis	1,00
	d) ein junges Huhn (Küchlein), das aus dem Scheffel fliegt	0,25
	e) ein Rauchhuhn zu Fastnacht	1,00
51	ein Kilogramm größerer Fische	1,00
52	ein Kilogramm Aale	1,60
53	ein Schock Krebse	5,00
54	Mehl von Weizen, Roggen oder Gerste zur Suppe gleich 1/4 über den Preis der betr. Getreideart.	
55	ein Kilogramm Brot	0,20
56	ein Kilogr. Wecken oder Christkuchen	0,30
57	ein Liter Milch	0,10
58	ein Schock Käse:	
	a) frisch, lufttrocken	4,00
	b) alt	6,00
59	ein Kilogramm Butter	2,00
60	ein Schock Heringe	2,50
61	17 Liter Hafergrütze gleich dem Preise eines Neuscheffels Hafer.	
62	22 Liter Buchweizengrütze gleich dem Preise eines Neuscheffels Buchweizen.	
63	Gerstengrütze gleich dem doppelten Preise der Gerste.	
64	ein Schock Eier:	
	a) zu Ostern	2,60
	b) zu Michaelis	3,60
65	ein Kilogramm Mettwurst	2,00
66	ein Kilogramm Blutwurst	1,00
67	ein Kilogramm Rindfleisch	1,20
68	ein Kilogramm Schweinebraten	1,40
69	ein Kilogramm Salz	0,20
70	ein Hektoliter braunes oder weißes Ganzbier	10,00
71	ein Hektoliter braunes oder weißes Halbbier	5,00
72	ein Hektoliter Dünnbier	3,00
73	ein Hektoliter Covent	1,00
74	ein Liter Branntwein	0,35

Lfde. Nr.		Mark
75	eine Mahlzeit des Pfarrers oder Küsters:	
	a) bei einem Gutsherrn, der zugleich Patron ist	2,00
	b) bei andern Grundbesitzern	1,00
76	eine Mahlzeit des Kutschers des Geistlichen	0,50
77	eine Mahlzeit für sonstige Personen:	
	a) mit Fleisch	0,75
	b) ohne Fleisch	0,60
78	ein Frühstück oder ein Vesperbrot	0,25
79	ein Festmahl	1,50
80	ein Kilogramm Wachs, ausgepreßt oder roh	3,00
81	ein Paar Faust- oder Binderhandschuhe	0,50
82	ein Paar Fingerhandschuhe	1,00
83	ein Bund Flachs:	
	a) grün, mit Bollen	0,30
	b) getrocknet, ohne Bollen	0,50
84	ein Schock Flachs:	
	a) gebrackt	1,00
	b) geschwungen	1,50
85	ein Kilogramm gehechelter Flachs	1,00
	Die Knoppe Flachs hat 1/6 Kilogramm gehechelten Flachs	
86	ein Kilogramm Heede	0,40
87	ein Kilogramm Garngespinnste:	
	a) gesponnener feiner Flachs	2,50
	b) gesponnener grober Flachs	1,40
	c) gesponnene feine Heede	1,20
	d) gesponnene grobe Heede	0,50
	Der Wert des Spinnerlohns wird durchweg auf die Hälfte der vorstehenden Sätze angenommen.	
88	ein Meter Leinewand:	
	a) feine flächsene	0,60
	b) grobe flächsene	0,40
	c) feine heedene	0,60
	d) grobe heedene	0,40
89	ein Kilogramm Wolle zu spinnen	1,20
90	Brennholz für 1 Raummeter:	
	a) Klobenholz:	
	aa) eichen	6,00
	bb) buchen	7,50
	cc) birken	6,00
	dd) elsen	5,00
	ee) kiefern	4,50
	b) Astholz:	
	aa) eichen	4,00
	bb) buchen	5,00
	cc) birken	3,70
	dd) elsen	3,50
	ee) kiefern	3,00
	c) Busch von verschiedenen Hölzern:	

Lfde. Nr.		Mark
	aa) eine wirtschaftlich 2 spännige Fuhre	2,50
	bb) eine wirtschaftlich 4 spännige Fuhre	4,00
91	1000 Stück Torf:	
	a) guter	3,00
	b) mittlerer	2,50
	c) schlechter	2,00
92	100 kg Waldstreu (Laub) . . .	0,20
93	100 kg Kiefernstreu	0,50

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2 ten März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die jährliche Unterhaltung eines Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 60 Kühe festgestellt wird, mit Anrechnung des gewonnenen Düngers:	
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß	300,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	240,00
	Wenn der Verpflichtete den Bullen aus eigenen Mitteln anschaffen muß, so ist zu den obigen Unterhaltungskosten nichts hinzuzurechnen.	
2	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers, dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht . . .	150,00
3	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit für 60 Schafe ausreicht . .	25,00

VI. Für den Kreis Prenzlau.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeits...en, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises A...ermünde für die verschiedenen Monate angegeben word... auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, w...he nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des ...setzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dien... sind folgende Preise festgestellt ...rden:

	pro Stunde für Handdienste von	
	Männern	Frauen
	Mark	Mark
A. Für Handdienste b...igener Beköstigung und eigen... Arbeitsgerät:		
1. beim Mähen	0,25	—
2. bei allen übrigen ...nsten	0,20	0,125

Falls die Pflichtigen beköstigt werden, ist beim Mähen $^{2}/_{5}$, im übrigen die Hälfte des Ansatzes abzurechnen.

	pro Stunde
	Mark
B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. ein 2 Pferdegespanndienst	0,45
2. ein 2 Ochsengespanndienst	0,35

II. Kosten für Haltung von Gespannen, Gesinde und Tagelöhnern (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

A. Gespanne:	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
1. ein 2 Pferde-Ersatzgespann bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag . . .	1620	5,40	0,60
2. ein 2 Ochsengespann bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag . . .	644	2,80	0,40

B. Gesinde:	Mark
1. ein Knecht jährlich	500
2. eine Magd oder ein Junge jährlich	375
C. Tagelöhner pro Stunde:	
1. Männer:	
a) beim Mähen	0,30
b) bei sonstiger Arbeit	0,20
2. Frauen	0,15

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850) gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark	Mark
		pro Liter	pro alte Berliner Metze
1	Saatgetreide, $7^{1}/_{2}$ % höher, als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart; Pfennigbruchteile bleiben außer Ansatz.		
2	Mengekorn, gleich dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen gemischten Kornarten.		
3	Wicken gleich dem Roggenpreise.		
4	Linsen	0,22	0,75
5	Weiße Bohnen	0,22	0,75

Lfde. Nr.		Mark
6	ein Liter Mohn	0,20
7	ein Neuscheffel Kartoffeln	1,00
8	ein Schock Kohlköpfe	3,00
9	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm:	
	a) Roggen - Winter - Richtstroh (langes Roggenstroh) . . .	24,00
	b) Roggenkrummstroh	18,00
	c) Weizenstroh	18,00
	d) Hafer- oder Gerstenstroh . .	18,00
	e) Erbsenstroh	18,00
10	eine Roggengarbe ist nach ihrem Gewichte verhältnismäßig nach dem Korn- und Stroh-Inhalt zu schätzen	
11	ein Neuscheffel Kaff, nicht eingedrückt	0,10
12	100 Kilogramm Heu:	
	a) gutes	5,00
	b) mittleres	4,00
	c) schlechtes	2,00
13	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	0,80
14	Malz zu 4/5 des Preises der betreffenden Kornart.	
15	ein 8tägiges Kalb	25,00
16	ein 14tägiges Kalb	30,00
17	ein Hammel, nicht unter 1 1/2 Jahr alt	18,00
18	ein Schaf, desgl.	15,00
19	ein Merzschaf	12,00
20	ein Osterlamm	10,00
21	ein Ferkel, 6 Wochen alt	10,00
22	eine lebende Gans:	
	a) zu Margareten	3,50
	b) zu Michaelis	4,50
	c) zu Martini	7,00
23	eine halbe Rauchgans	2,00
24	eine Spickgans	3,00
25	eine ausgewachsene Ente	2,00
26	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,50
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Johannis .	0,75
	c) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Michaelis .	1,25
	d) ein junges Huhn (Küchlein) .	0,30
27	Fische aller Arten:	
	a) ein Kilogramm	1,20
	b) ein Gericht	1,80
28	ein Schock Krebse:	
	a) große	5,00
	b) mittlere	3,00
	c) kleine	2,00
29	ein Kilogramm Roggenbrot . . .	0,20
30	ein Kilogramm Wecken oder Stolle, Christ-, Oster- oder Pfingstkuchen (Stuten)	0,40
31	ein Liter Milch	0,10
32	ein Schock Käse:	
	a) lufttrocken	3,00
	b) alt	6,00
	c) Schafkäse	12,00
33	ein Kilogramm Butter, auch Schafbutter	2,50
34	Grütze gleich dem doppelten Preise der betreffenden Getreideart.	
35	ein Schock Eier:	
	a) zu Ostern	3,00
	b) zu Michaelis	4,50
36	eine Ochsenzunge, frisch oder geräuchert	2,50
37	ein Kilogramm oder 0,67 Meter oder eine alte Berliner Elle Bratwurst	2,00
38	ein Liter Ganzbier:	
	a) weißes	0,12
	b) braunes	0,10
39	ein Liter Halbbier:	
	a) weißes	0,07
	b) braunes	0,05
40	ein Liter Branntwein, 30% nach Tralles	0,25
41	eine Mahlzeit:	
	a) für Prediger und Küster . .	2,00
	b) für andere Personen:	
	aa) mit Fleisch	1,00
	bb) ohne Fleisch	0,50
42	ein Frühstück oder Vesperbrot . .	0,40
43	Kartoffel- und Leinland, pro Ar . .	1,25

Lfde. Nr.		Mark	Mark
		pro Raummeter	pro [illegible]
44	Eichen-Brennholz:		
	a) Scheitholz	4,50	15,00
	b) Astholz	3,00	10,00
45	Buchen-Brennholz:		
	a) Scheitholz	6,00	[illegible]
	b) Astholz	4,[illegible]	[illegible]
46	Birken-Brennholz:		
	a) Scheitholz	[illegible]	[illegible]
	b) Astholz	[illegible]	[illegible]
47	Elsen-Brennholz:		
	a) Scheitholz	[illegible]	[illegible]
	b) Astholz	[illegible]	[illegible]
48	Kiefern-Brennholz:		
	a) Scheitholz	[illegible]	[illegible]
	b) Astholz	[illegible]	[illegible]
49	sogen. Backreisig von den Sortimenten . . .	[illegible]	[illegible]
50	1000 Stück Torf [illegible] Güte	[illegible]	[illegible]

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die Deckung einer Kuh . . .	3,00
2	für die Deckung einer Sau . . .	2,00
3	für die Durchfütterung einer Kuh, Sommer und Winter, nach Abrechnung des Düngers	120,00
4	für die Durchfütterung eines Schafes desgl.	15,00

IX. Für den Kreis Ruppin.

Zu I. und II. ist in betreff der Dienste vorweg folgendes zu bemerken:

Für die sämtlichen Hand- und Pferde-Gespann-Arbeiten wird die Arbeitsdauer nach Abrechnung der Ruhestunden durchschnittlich für den Tag angenommen:

a) in den Monaten Juni, Juli und August auf 10 Stunden,

b) in den Monaten März, April, Mai, September und Oktober auf 8 Stunden,

c) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar auf 6 Stunden.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:	pro Stunde
	Mark
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. von Männern	0,30
2. von Frauen	0,20
Falls die Dienstpflichtigen Beköstigung erhalten, ist ¹/₂ der Dienst[illegible]sätze [illegible]zurechnen.	
B. Für Spanndienste [illegible] spann bei eig[illegible] Acker[illegible]	
[illegible]	[illegible],75
[illegible]den,	0,[illegible]
[illegible]	

II. Kosten für Haltung von Gespannen, Gesinde und Tagelöhnern (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
A. Gespanne.	Mark	Mark	Mark
Die Kosten betragen bei der Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen im Jahr und 9 Stunden Arbeitszeit für einen Tag:			
1. für ein Zweipferdegespann einschl. Knecht, Schiff und Geschirr . . .	1650,00	5,50	0,61
2. für ein Dreipferdegespann einschl. Knecht, Schiff und Geschirr . . .	2300,00	7,50	0,85
B. Gesinde.			
1. ein Knecht . . .	540,00	—	—
2. eine Magd . . .	400,00	—	—
3. ein Enken . . .	400,00	—	—
C. Tagelöhner.			
1. Männer	—	—	0,30
2. Frauen	—	—	0,20

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Naturalabgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben, (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850) gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.			Mark
1	Kleine Gerste, 0,50 Mark für einen Neuscheffel geringer als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der großen Gerste.		
2	Saatgetreide 5 % höher . . .	als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Körnerart	
3	Metzgetreide der Müller 15 % niedriger . .		
4	Mengekorn 5 % niedriger . .		
[illegible]	[illegible]ererbsen 10 % [illegible]driger . .		
[illegible]	[illegible] gleich dem Roggenpreise.		
[illegible]	[illegible]uscheffel Linsen		10,80
	" weiße Bohnen . .		10,80
	" ungestampfte Hirse .		5,00
	" gestampfte Hirse . .		10,0[illegible]
[illegible]	[illegible]eizen gleich dem Preise der [illegible]en Gerste.		

Lfde. Nr.		Mark
12	Bunter Hafer gleich 2/3 des Preises des weißen Hafers.	
13	rauher Hafer gleich 1/2 des Preises des weißen Hafers.	
14	Winterraps, 5 % höher als der Weizenpreis.	
15	Winterrübsen gleich dem Weizenpreise.	
16	Sommerrübsen oder Sommerraps, 5 % geringer als der Weizenpreis	
17	Dotter, 33 1/3 % geringer als der Weizenpreis.	
18	ein Liter Mohn	0,20
19	ein Neuscheffel Lein- oder Hanfsamen	9,10
20	„ „ Kartoffeln	1,12
21	„ „ kleine, weiße Rüben	5,46
22	ein Schock Kohlköpfe	4,00
23	„ „ Kohlrüben	2,00
24	„ „ Stroh zu 600 kg	
	a) Roggenwinterrichtstroh . . .	20,00
	b) Roggenkrummstroh	15,00
	c) Weizenrichtstroh	18,00
	d) Weizenkrummstroh	13,50
	e) Hafer- oder Gerststroh . . .	15,00
	f) Erbsstroh	14,00
	g) Wicken- oder Linsenstroh . .	20,00
	h) Buchweizenstroh	6,00
25	ein Neuscheffel Pferde- oder Rindviehhäckfel (gehäuftes Maß) . .	0,13
26	ein Neuscheffel Kaff von allen Getreidearten (gehäuftes Maß) . .	0,18
27	100 kg Heu:	
	a) gutes	5,00
	b) mittleres	3,50
	c) schlechtes	2,00
28	100 kg Hopfen	100,00
29	Malz gleich 5/6 des Preises der Kornart, aus der es bereitet ist.	
30	ein Neuscheffel Kienäpfel	1,50
	Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	
31	ein Schock Dachschöwe (Rohr) . .	9,00
32	ein Hammel oder Schaf, nicht unter 1 1/2 Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	10,00
	b) nach dem Laufe	12,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	15,00
33	ein Lamm, 1/2 Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	4,00
	b) nach dem Laufe	6,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	8,00

Lfde. Nr.		Mark
34	ein soeben abgesetztes Lamm, 1/4 Jahr alt	
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	2,50
	b) nach dem Laufe	3,50
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	4,50
35	ein Hammel, im Herbst zu liefern .	12,00
36	ein Fettschaf, zu Michaelis zu liefern	12,00
37	ein Merzschaf	8,00
38	ein Osterlamm	5,00
39	ein Ferkel, 6 Wochen alt . . .	6,00
40	ein Ferkel, nach Auswahl des Berechtigten	8,00
41	ein Schwein, 6 Monate alt . . .	21,00
42	ein Schwein, 1 Jahr alt . . .	42,00
43	eine Gans:	
	a) zu Margareten	2,00
	b) zu Michaelis	3,50
	c) zu Martini	5,00
	d) ein Küchlein	0,75
44	eine halbe Rauchgans oder eine Spickgans	2,00
45	ein Kapaun:	
	a) zu Michaelis	1,50
	b) vollständig ausgewachsen . .	2,00
46	eine ausgewachsene Ente	1,40
47	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn oder ein Rauchhuhn zu Fastnacht	1,00
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn	0,75
	c) ein Küchlein, das aus dem Scheffel fliegt	0,25
48	ein Kilogramm Fische:	
	a) kleine	0,80
	b) große	1,00
	c) Aale	1,80
49	ein Schock Krebse	4,00
50	ein Kilogramm Mehl zur Suppe:	
	a) von Roggen	0,24
	b) „ Weizen	0,30
	c) „ Gerste	0,24
51	ein Kilogramm Roggenbrot . . .	0,14
52	ein Kilogramm Stolle oder Wecken, oder Christ- oder Pfingstkuchen .	0,20
53	ein Liter Buttermilch	0,04
	ein Quart Buttermilch	0,05
54	ein Liter Milch	0,11
	ein Quart Milch	0,13
55	ein Schock Käse:	
	a) frisch	2,50
	b) alt	3,50
	c) Schafkäse	6,00
56	ein Kilogramm Butter	2,20

Lfde. Nr.		Mark
57	ein Schock Heringe	2,50
58	Hafergrütze:	
	a) ein Liter	0,25
	b) eine Metze	0,87
59	Buchweizengrütze:	
	a) ein Liter	0,25
	b) eine Metze	0,87
60	Gerstengrütze:	
	a) ein Liter	0,25
	b) eine Metze	0,87
61	ein Neuscheffel Pflaumen oder Aepfel	2,70
62	ein Schock Eier:	
	a) zu Ostern	3,00
	b) zu Michaelis	3,50
63	ein Kilogramm geräucherte Mett- oder Knackwurst	1,60
64	ein Kilogramm gewöhnliches Feisch	1,00
65	ein Kilogramm Kälber-, Hammel- oder Schweinebraten	1,40
66	ein Kilogramm Speck	1,20
67	ein Kilogramm Schinken	1,40
68	ein Kilogramm Schmalz	1,20
69	ein Kilogramm Talg	0,80
70	ein Kilogramm Salz	0,20
71	Ganzbier ohne Unterschied:	
	a) ein Hektoliter	12,00
	b) eine Tonne	13,50
72	ein Liter Halbbier	0,06
73	ein Liter Dünnbier	0,03
74	ein Liter Covent	0,01
75	ein Liter Branntwein	0,35
76	eine Mahlzeit des Predigers, Küsters oder Magistratsmitgliedes:	
	a) bei einem Rittergutsbesitzer .	2,00
	b) bei allen Grundbesitzern . .	1,25
77	eine Mahlzeit des Küsters bei einem Rittergutsbesitzer, falls ersterer am Beitisch gespeist wird	1,00
78	ein Frühstück oder ein Vesperbrot der zu lfd. Nr. 76 genannten Personen bei allen Pflichtigen . .	0,50
79	eine Mahlzeit des Knechts derselben Personen	0,50
80	ein Frühstück oder ein Vesperbrot desselben	0,25
81	für andere Personen:	
	a) eine einzelne Mahlzeit mit Fleisch	0,60
	b) eine einzelne Mahlzeit ohne Fleisch, jedoch mit Speck . .	0,50
	c) ein einzelnes Frühstück oder Vesperbrot	0,20
82	ein Festmahl	1,00
83	ein Kilogramm Wachs	3,00
84	ein Paar lederne Handschuhe . .	0,50
85	ein Schock Flachs zu 60 Handvoll gleich einer Bothe:	
	a) getrocknet	0,60
	b) gebrackt	0,75
86	ein Kilogramm geschwungener Flachs	1,20
87	ein Kilogramm gehechelter Flachs .	1,50
88	ein Kilogramm Heede oder Werg .	0,30
89	ein Stück Garn zu 20 Fitzen, die Fitze zu 40 Fäden, der Haspel zu 2,67 Meter gerechnet:	
	a) wenn das Material vom Verpflichteten mitgeliefert wird:	
	aa) Flächsen	0,60
	bb) Heeden	0,30
	b) wenn der Berechtigte das Material liefert (also Spinnerlohn):	
	aa) Flächsen . . . . . . (Aus 1 kg Flachs werden durchschnittlich 6 Stück Garn gesponnen)	0,40
	bb) Heeden . . . . . . (Aus 1 kg Heede werden durchschnittlich 4 Stück Garn gesponnen)	0,35
	Wenn das Stück weniger als 20 Fitzen hat, werden vorstehende Preise verhältnismäßig ermäßigt.	
90	flächsene Leinewand	
	a) gebleicht für 1 Meter . . .	0,82
	b) ungebleicht für 1 Meter . .	0,75
91	heedene Leinewand	
	a) gebleicht für 1 Meter . . .	0,45
	b) ungebleicht für 1 Meter . .	0,30
92	ein kg Wolle zu spinnen	1,00
93	ein Neuscheffel Staubmehl . . .	2,50
94	ein Neuscheffel Steinmehl . . .	0,72
95	ein Raummeter Brennholz	
	a) Scheitholz (Kloben):	
	aa) eichen	5,50
	bb) buchen	6,00
	cc) birken	5,40
	dd) elsen	4,50
	ee) kiefern	5,00
	b) Astholz:	
	aa) eichen	3,50
	bb) buchen	4,00
	cc) birken	3,60
	dd) elsen	3,00
	ee) kiefern	3,50
96	eine wirtschaftliche Zweipferdegespann-Fuhre Buschholz oder Reisig von allen Sortimenten	3,00
	— Es wird hierunter das unter 0,052 Meter (2 Zoll) starke	

Lfde. Nr.		Mark
	Durchforstungsholz, Abraum u. s. w. verstanden —.	
97	1000 Stück Torf:	
	1. Qualität	6,00
	2. Qualität	5,00
	3. Qualität	4,00

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die jährliche Unterhaltung eines Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 40 Kühe festgestellt wird, unter Anrechnung des gewonnenen Düngers:	
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß	200,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	150,00
2	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers, dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht:	
	a) wenn der Verpflichtete den Eber Sommer und Winter unterhalten muß	100,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Eber gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	75,00
3	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit auf 80 Schafe angenommen wird	45,00

X. Für den Kreis Teltow.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind für den ganzen Distrikt folgende Preise festgestellt worden:

A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	pro Stunde
	Mark
1. für Männer	0,20
2. für Frauen	0,15

Werden die Arbeiter beköstigt, so sind die vorstehenden Preise um die Hälfte zu kürzen.

B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark
1. mit Pferden bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 9 Stunden pro Tag:		
a) für ein Gespann von zwei Pferden und 1 Knecht . .	5,00	0,56
b) für ein Gespann von drei Pferden und 1 Knecht . .	6,50	0,72
2. mit Ochsen bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 7 Stunden pro Tag:		
a) für ein Gespann von zwei Ochsen und 1 Knecht . .	3,00	0,33
b) für ein Gespann von drei Ochsen und 1 Knecht . .	4,00	0,44

C. Für Zechbotendienste, bei einer Entfernung:	Mark
1. bis zu einer halben Meile einschl. des Rückganges	0,50
2. über ½ bis zu 1 Meile, desgl. .	1,00
3. über 1 Meile bis 2 Meilen, desgl.	2,00
4. über 2 Meilen für jede Meile einschl. des Rückgangs	1,00

II. Kosten für Haltung von Gespannen, Gesinde und Tagelöhnern für den ganzen Distrikt (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

A. Pferdegespanne.

Die Kosten betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag:	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht	2000	6,667	0,741
2. für ein Gespann von 3 Pferden und 1 Knecht	2700	9,000	1,000

B. Ochsengespanne.

Die Kosten betragen bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und von 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag:	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
1. für ein Gespann von 2 Ochsen und einem Jungen . . .	1000	4,348	0,621
2. für ein Gespann von 3 Ochsen und einem Jungen . . .	1300	5,652	0,807

C. Gesinde:	Mark
1. für einen Knecht jährlich	600,00
2. für eine Magd oder einen Jungen jährlich	500,00
D. Tagelöhner:	
1. für Mäharbeit der Männer (Gras oder Getreide) pro Stunde . . .	0,40

	Mark
2. für sämtliche übrigen Arbeiter pro Stunde:	
a) der Männer	0,30
b) der Frauen	0,20

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850) gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr		Für den ganzen Distrikt Mark
1	Saatgetreide, 10 % höher als der Martini-Marktpreis oder der Normalpreis der betreffenden Getreideart.	
2	Mengekorn und zwar:	
	a) von Hafer und Gerste, 10 % höher als der Haferpreis,	
	b) von Wicken und Gerste gleich dem Gerstpreise,	
	c) von Wicken und Hafer gleich dem Haferpreise.	
3	Sommer-Roggen gleich dem Preise des Winter-Roggens.	
4	Sommer-Weizen, 15 % geringer als der Preis des Winter-Weizens.	
5	kleine Gerste, um 5 % niedriger als der marktgängige Preis der großen Gerste.	
6	Erbsen:	
	a) Koch-Erbsen, 15 % höher als der Roggenpreis.	
	b) Futter-Erbsen gleich dem Roggenpreise.	
7	Wicken gleich dem Roggenpreise.	
8	ein Neuscheffel Linsen	12,00
9	Bohnen:	
	a) Pferde- oder Feld-Bohnen gleich dem Roggenpreise.	
	b) ein Neuscheffel Garten- oder Vietsbohnen	10,00
10	ein Neuscheffel Hirse:	
	a) ungestampft, roh	7,50
	b) gestampft	15,00
11	Buchweizen gleich dem Roggenpreise.	
12	Rauchhafer oder rauher Hafer 20 Prozent niedriger als der Preis des gewöhnlichen Hafers.	
13	Winterraps 5 Prozent höher als der Weizenpreis.	
14	Winterrübsen gleich dem Weizenpreise.	
15	Sommerrübsen und Sommerraps, 2 Prozent niedriger als der Weizenpreis.	
16	Dotter, 5 Prozent weniger als der Weizenpreis.	
17	ein Neuscheffel Mohn	15,00
18	" " Leinsamen	12,00
19	" " Hanfsamen . . .	12,00
20	" " nicht ausgelesene Kartoffeln	1,50
21	" " geputzte, kleine, weiße Teltower Rüben .	8,00
22	" " geputzte Wasser- oder Feldrüben . . .	0,75
23	" " geputzte Runkelrüben oder Turnips . .	0,60
24	ein Kilogramm Samen von Wasser- oder Feldrüben	0,80

Lfde. Nr.		Im Umkreise von 2 Meilen um Berlin Mark	Für den übrigen Teil des Teltower Kreises Mark
25	ein Schock Kohlköpfe von mittlerer Größe . . .	4,50	4,50
26	ein Schock Kohlrüben . .	1,60	1,60
27	ein Neuscheffel Kohlrüben .	0,60	0,60
28	" " rote Rüben .	2,00	2,00
29	" " Mohrrüben .	1,50	1,50
30	ein Schock Kohlrabi . .	1,00	1,00

Lfde. Nr.		Im Umkreise von 2 Meilen um Berlin Mark	Im Umkreise von über 2 bis 4 Meilen um Berlin Mark	Im Umkreise von über 4 Meilen um Berlin Mark
31	ein Schock Roggen-Winter-Richtstroh (langes Roggenstroh), das Schock zu 600 Kilogramm	24,00	21,00	18,00
32	ein Schock Roggen-Krummstroh, das Schock zu 600 Kilogramm	20,00	18,00	16,00

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt Mark
33	ein Schock Weizen-Richtstroh, das Schock zu 600 Kilogramm . .	18,00
34	ein Schock Weizen-Krummstroh, desgl.,	12,00
35	„ „ Hafer- oder Gerstenstroh, desgl.	20,00
36	„ „ Sommer-Roggenstroh, dgl.	18,00
37	„ „ Stroh von sonstigen Halmfrüchten und Mengekorn, desgl.	20,00
38	„ „ Erbsenstroh, desgl. . . .	18,00
39	„ „ Wicken- oder Linsenstroh, desgl.	22,00
40	„ „ Buchweizenstroh, desgl. .	7,00
41	ein Schock Stroh von Oelfrüchten, desgl.	3,00
42	ein Neuscheffel Pahlen von Oelfrüchten	0,02
43	ein Neuscheffel Kaff von Weizen, Roggen, Erbsen, Mengekorn, Wicken und Buchweizen:	
	a) eingedrückt	0,10
	b) nicht eingedrückt	0,02
44	ein Neuscheffel Kaff von Hafer und Gerste, nicht eingedrückt . . .	0,02
45	Lupinen in Körnern gleich ³/₄ des Roggenpreises.	
46	100 Kilogramm Lupinenstroh . .	2,50

Lfde. Nr.		Im Umkreise von 2 Meilen um Berlin Mark	Im Umkreise von über 2 bis 4 Meilen um Berlin Mark	Im Umkreise von über 4 Meilen um Berlin Mark
47	100 kg Heu:			
	a) gutes . . .	5,60	5,00	5,00
	b) mittleres . .	3,60	3,00	3,00
	c) geringeres . .	2,00	2,00	2,00
	d) schlechtes (reine Segge und Hermus) . .	1,80	1,80	1,80
48	100 kg grüner Klee, Luzerne und Esparsette . .	1,35	1,20	1,20
49	100 kg Heu von Klee, Luzerne und Esparsette . .	6,70	6,00	5,50
50	100 kg Kleesamen:			
	a) roter . . .	100,00	100,00	100,00
	b) weißer . . .	108,00	108,00	108,00
51	100 kg Spargel:			
	a) geschnitten und getrocknet . .	6,70	6,00	5,50
	b) grün . . .	1,35	1,20	1,20

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt Mark
52	ein Liter Spargelsamen	0,15
53	ungeschroten Weizen- und Gerstenmalz gleich ³/₄ des Preises der betreffenden Getreideart.	
54	ein Neuscheffel Kienäpfel	1,00
	Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	
55	ein Schock Rohrbunde zur Dachdeckung, jedes Bund 0,31 Meter (1 Fuß) im Durchmesser . . .	18,00
56	ein 3 Monate altes Füllen . . .	100,00
57	ein Kalb von 4 Tagen	20,00
58	„ „ „ 8 „	30,00
59	„ „ „ 14 „	40,00
60	ein Hammel oder ein Schaf, nicht unter 1¹/₂ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	15,00
	b) nach dem Laufe	20,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	25,00
61	ein Lamm, ¹/₂ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	4,00
	b) nach dem Laufe	6,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	9,00
62	ein soeben abgesetztes Lamm, ¹/₄ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	3,00
	b) nach dem Laufe	4,50
	c) wenn der Berechtigte es auszuwählen hat	6,00
63	ein Hammel, im Herbst zu liefern .	12,00
64	ein Merzschaf	15,00
65	ein Osterlamm	6,00
66	ein Ferkel von 6 Wochen . . .	10,00
67	ein Ferkel von 6 Wochen nach der Auswahl der Berechtigten . . .	15,00
68	ein Schwein von 6 Monaten . .	30,00
69	ein Schwein von 1 Jahr . . .	60,00
70	eine lebende Gans:	
	a) zu Margareten	1,75
	b) zu Michaelis	3,00
	c) zu Martini	3,50
	d) eine junge Gans (Küchlein) .	0,50
71	ein Kapaun:	
	a) zu Michaelis	2,00
	b) vollständig ausgewachsen . .	2,50
72	eine ausgewachsene Ente	2,00
73	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,50

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt Mark
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Johannis	1,00
	c) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Michaelis . . .	1,25
	d) ein junges Huhn (Küchlein) .	0,40
74	Fische:	
	a) ein Brathecht, unter $^1/_2$ Kilogramm und über $^1/_4$ Kilogramm	0,60
	b) ein Hecht, pro Kilogramm .	1,00
	c) ein Aal, pro Kilogramm . .	2,00
75	ein Schock Krebse:	
	a) große	15,00
	b) mittlere	10,00
	c) kleine	8,00
76	ein Korb Bienen im Herbste . . .	18,00
77	ein Kilogramm Mehl von Roggen zur Suppe	0,20
78	ein Kilogramm Mehl von Weizen zur Suppe	0,25
79	ein Kilogramm Mehl von Gerste zur Suppe	0,17
80	ein Kilogramm Hausbacken-Brot .	0,20
81	eine Stolle oder Wecken, $3^1/_2$ Kilogramm schwer	1,50
82	ein Christ-, Oster- oder Pfingstkuchen von derselben Schwere	1,50
83	ein Liter Buttermilch	0,04
84	ein Liter Milch	0,12
85	Käse:	
	a) frisch, lufttrocken, das Schock	3,00
	b) alt, das Schock	4,00
	c) Schmierkäse (weißer Quark), das Stück	0,05
86	ein Kilogramm Butter	2,20
87	ein Schock Heringe	4,50
88	ein Liter Hafergrütze	0,25
89	Buchweizengrütze, das Doppelte des Preises vom Buchweizen.	
90	ein Neuscheffel Gerstengrütze . . .	8,50
91	ein Schock Eier:	
	a) zu Ostern	3,00
	b) zu Michaelis	4,50
92	ein Kilogramm Wurst:	
	a) Mett- oder Knackwurst . .	2,00
	b) Blut- oder Leberwurst . . .	1,20
	c) Grützwurst	0,50
93	ein Kilogramm gewöhnliches Fleisch	1,20
94	ein Kilogramm Kälberbraten . .	1,50
95	ein Kilogramm Hammelbraten . .	1,50
96	ein Kilogramm Schweinebraten . .	1,50
97	ein Kilogramm Speck	1,80
98	ein Kilogramm Schinken	2,00
99	ein Kilogramm Schweineschmalz .	1,60
100	ein Kilogramm Schmer (ausgebratenes Fett Liesen)	1,40
101	ein Kilogramm ausgelassenes Talg	1,20
102	ein Kilogramm Salz	0,20
103	ein Hektoliter braunes oder weißes Ganzbier	10,00
104	ein Hektoliter braunes oder weißes Halbbier	6,00
105	ein Hektoliter Dünnbier	1,75
106	ein Hektoliter Covent	0,70
107	ein Liter Branntwein	0,40
108	eine Portion Mehlsuppe	0,05
109	eine Mahlzeit:	
	a) mit Fleisch und Brot . . .	1,00
	b) ohne Fleisch mit Brot . .	0,50
110	ein Frühstück oder ein Vesperbrot .	0,35
111	ein Festmahl	2,00
112	ein Kilogramm Wachs	3,00
113	ein Paar lederne Handschuhe . .	1,50
114	ein Schock Flachs zu 60 Handvoll oder Bothen:	
	a) im ganz grünen Zustande mit Bollen	0,90
	b) im ganz grünen Zustande ohne Bollen	0,75
	c) im getrockneten Zustande ohne Bollen	0,90
	d) im gebrackten Zustande	1,00
115	ein Kilogramm geschwungener Flachs	1,20
116	ein Kilogramm gehechelter Flachs .	1,60
117	ein Kilogramm Heede oder Werg .	0,50
118	ein Kornsack von 2 Scheffel Inhalt	1,50
119	ein Fuder (zu 600 Kilogramm) Schafdünger, wie er aus dem Stalle kommt	4,50
120	ein Fuder (zu 750 Kilogramm) Kuhdünger	4,50
121	ein Neuscheffel Holzasche:	
	a) gesiebt	0,75
	b) ungesiebt	0,60
122	ein Neuscheffel Staubmehl . . .	2,50
123	ein Neuscheffel Steinmehl . . .	1,00

Lfde. Nr.			Im Umkreise von 3 Meilen der Begrenzung der Stadt Berlin Mark	Für den Rest des Kreises Mark
124	ein Raummeter Birken-Scheitholz . . .	Brennholz	8,00	7,50
125	ein Raummeter Elsen-Scheitholz . . .	Brennholz	7,00	6,50
126	ein Raummeter Kiefern-Scheitholz . . .	Brennholz	7,00	6,50

Lfde. Nr.		Im Umkreise von 8 Meilen der Begrenzung der Stadt Berlin	Für den Rest des Kreises
		Mark	Mark
127	ein Raummeter Kiefern-Astholz, 1. Klasse . (Brennholz)	5,00	4,50
128	ein Raummeter Kiefern-Astholz, 2. Klasse . (Brennholz)	3,50	3,00
129	ein Raummeter Kiefern-Reisig . . . . (Brennholz)	0,80	0,70
130	ein Schock kieferne oder elsene Bohnenstangen .	1,80	1,80

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Für den ganzen Distrikt
		Mark
1	Für die jährliche Unterhaltung eines Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 48 Kühe festgestellt wird:	
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter über unterhalten muß (mit Anrechnung des gewonnenen Düngers)	200,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat (mit Anrechnung des gewonnenen Düngers) .	100,00
2	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers, dessen Leistungsfähigkeit auf 40 Säue festgestellt wird	100,00
3	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit auf 80 Schafe angenommen wird	60,00

XI. Für den Kreis Templin.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises Ruppin für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:	pro Stunde für Handdienste von Männern	pro Stunde für Handdienste von Frauen
	Mark	Mark
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:		
1. in den Monaten Juni, Juli und August	0,25	0,18
2. in den Monaten März, April, Mai, September und Oktober	0,22	0,15
3. in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar	0,20	0,13
Falls die Dienstpflichtigen Beköstigung erhalten, ist der halbe Dienstwertssatz abzurechnen.		

B. Für Spanndienste mit Zweipferde-Gespannen bei eigener Beköstigung und eigenem Acker- rc. Gerät:	pro Stunde
	Mark
1. in den Monaten Juni, Juli und August	0,80
2. in den Monaten März, April, Mai, September und Oktober	0,70
3. in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar	0,70
Sollten Dienste mit Dreigespannen vorkommen, so ist vorstehenden Sätzen $^1/_3$ zuzurechnen.	

II. Kosten für Haltung der Gespanne, Gesinde und Tagelöhner (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

A. Gespanne.

Die Kosten betragen bei der Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag:	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
1. für ein Zweipferdegespann einschl. Knecht, Schiff und Geschirr . . .	1600	5,40	0,60
2. für ein Dreipferdegespann einschl. Knecht, Schiff und Geschirr . . .	2000	6,70	0,75

B. Gesinde:	pro Jahr
	Mark
1. ein Knecht	480
2. eine Magd	420
3. ein Enken	400

C. Tagelöhner:

	pro Stunde für Männer	pro Stunde für Frauen
	Mark	Mark
1. in den Monaten Juni, Juli und August	0,27	0,20
2. in den Monaten März, April, Mai, September und Oktober	0,22	0,16
3. in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar	0,20	0,14

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Naturalabgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850) gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark	Mark
1	kleine Gerste, 0,50 Mark pro Neuscheffel geringer als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der großen Gerste		
2	Saatgetreide, 5 % höher (als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Körnerart)		
3	Metzgetreide der Müller, 15 % weniger (als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Körnerart)		
4	Mengekorn, 5 % weniger (als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Körnerart)		
5	Futtererbsen, 10 % weniger (als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Körnerart)		
		pro Neuscheffel	pro alten Berliner Scheffel
6	Wicken gleich dem Roggenpreise.		
7	Linsen	13,65	15,00
8	weiße Bohnen	13,65	15,00
9	Buchweizen gleich dem Preise der großen Gerste.		
10	bunter Hafer gleich ²/₃ des Preises des weißen Hafers		
11	rauher Hafer gleich ¹/₂ des Preises des weißen Hafers		
12	Winterraps, 5 % höher als der Weizenpreis.		
13	Winterrübsen gleich dem Weizenpreise.		
14	Sommerrübsen od. Sommerraps, 5 % geringer als der Weizenpreis.		
15	Dotter, 33¹/₃ % geringer als der Weizenpreis.		
		pro Liter	pro alte Berliner Metze
16	Mohn	0,65	2,23

Lfde. Nr.		Mark	Mark
		pro Neuscheffel	pro alten Berliner Scheffel
17	Lein- oder Hanfsamen . .	13,65	15,00
18	Kartoffeln	1,64	1,80
19	kleine weiße Rüben . . .	6,82	7,50
20	ein Schock Kohlköpfe . .	—	4,00
21	ein Schock Kohlrüben . .	—	2,00
22	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm:		
	a) Roggenwinterrichtstroh .	—	21,00
	b) Roggenkrummstroh . .	—	15,75
	c) Weizenrichtstroh . . .	—	18,00
	d) Weizenkrummstroh . .	—	13,50
	e) Hafer- oder Gerststroh .	—	15,75
	f) Erbsstroh	—	14,00
	g) Wicken- oder Linsenstroh	—	21,00
	h) Buchweizenstroh . . .	—	6,00
		pro Neuscheffel	pro alten Berliner Scheffel
23	Pferde- oder Rindviehhäcksel (gehäuftes Maß) . . .	0,32	0,35
24	Kaff von allen Getreidearten (gehäuftes Maß) .	0,23	0,25
25	100 Kilogramm Heu:		
	a) gutes	—	6,00
	b) mittleres	—	4,00
	c) schlechtes	—	2,50
26	Malz gleich ⁵/₆ des Preises der Kornart, aus der es bereitet ist.		
		pro Neuscheffel	pro alten Berliner Scheffel
27	Kienäpfel . . . . . . Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	1,14	1,25
28	ein Schock Dachschöwe (Rohr)	—	9,00
29	ein Hammel oder Schaf, nicht unter 1¹/₂ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	—	7,50
	b) nach dem Laufe . . .	—	8,50
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	—	12,00
30	ein Lamm, ¹/₂ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	—	3,50
	b) nach dem Laufe . . .	—	5,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	—	7,00

Lfde. Nr.		Mark	Mark
31	ein soeben abgesetztes Lamm, 1/4 Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt . . .	—	2,50
	b) nach dem Laufe . . .	—	3,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	—	4,00
32	ein Hammel, im Herbste zu liefern	—	20,00
33	ein Fettschaf, zu Michaelis zu liefern	—	17,00
34	ein Merzschaf	—	12,50
35	ein Osterlamm	—	6,50
36	ein Ferkel, 6 Wochen alt .	—	6,00
37	ein Ferkel, nach Auswahl des Berechtigten . . .	—	8,00
38	ein Schwein, 6 Monate alt	—	45,00
39	ein Schwein, 1 Jahr alt .	—	70,00
40	eine Gans:		
	a) zu Margareten . . .	—	3,00
	b) zu Michaelis	—	5,00
	c) zu Martini	—	6,00
	d) ein Küchlein	—	1,50
41	eine halbe Rauchgans oder eine Spickgans . . .	—	3,00
42	ein Kapaun:		
	a) zu Michaelis	—	2,50
	b) vollständig ausgewachsen	—	3,50
43	eine ausgewachsene Ente .	—	3,00
44	Hühner:		
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn oder ein Rauchhuhn zu Fastnacht	—	1,50
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn	—	1,00
	c) ein Küchlein, das aus dem Scheffel fliegt . .	—	0,50
45	ein Kilogramm Fische:		
	a) kleine	—	0,60
	b) große	—	1,20
	c) Aale	—	2,00
46	ein Schock Krebse . . .	—	5,00
47	ein Kilogramm Mehl zur Suppe:		
	a) von Roggen	—	0,40
	b) von Weizen	—	0,45
	c) von Gerste	—	0,35
48	ein Kilogramm Roggenbrot	—	0,26
49	ein Kilogramm Stolle oder Wecken, oder Christ-, Oster- oder Pfingst-Kuchen . .	—	0,40
		pro Liter	pro Quart
50	Buttermilch	0,05	0,06
51	Milch	0,12	0,14

Lfde. Nr.		Mark	Mark
52	ein Schock Käse:		
	a) frisch	—	3,50
	b) alt	—	4,50
	c) Schafkäse	—	7,50
53	ein Kilogramm Butter . .	—	2,40
54	ein Schock Heringe . . .	—	3,00
		pro Liter	pro alte Berliner Metze
55	Hafergrütze	0,30	1,03
56	Buchweizengrütze	0,30	1,03
57	Gerstgrütze	0,20	0,69
		pro Neuscheffel	pro alten Berliner Scheffel
58	Pflaumen oder Aepfel . .	2,73	3,00
59	ein Schock Eier:		
	a) zu Ostern	—	4,00
	b) zu Michaelis . . .	—	4,80
60	ein Kilogramm geräucherte Mett- oder Knackwurst .	—	3,20
61	ein Kilogramm gewöhnliches Fleisch	—	1,20
62	ein Kilogramm Kälber-, Hammel- oder Schweinebraten	—	1,60
63	ein Kilogramm Speck . .	—	1,80
64	ein Kilogramm Schinken .	—	2,40
65	ein Kilogramm Schmalz .	—	1,60
66	ein Kilogramm Talg . .	—	1,20
67	ein Kilogramm Salz . .	—	0,20
		pro Hektoliter	pro Tonne (100 Quart)
68	Ganzbier ohne Unterschied .	10,48	12,00
		pro Liter	pro Quart
69	Halbbier	0,07	0,07
70	Dünnbier	0,02	0,02
71	Covent	0,01	0,01
72	Branntwein	0,40	0,46
73	eine Mahlzeit des Predigers, Küsters oder Magistrats-Mitgliedes:		
	a) bei einem Rittergutsbesitzer	—	1,50
	b) bei allen anderen Grundbesitzern	—	1,00
74	eine Mahlzeit des Küsters bei einem Rittergutsbesitzer, falls ersterer am Beitisch gespeist wird .	—	1,00
75	ein Frühstück oder ein Vesperbrot der zu laufende Nr. 73 genannten Personen bei allen Verpflichteten . .	—	0,50

Lfde. Nr.		Mark	Mark
76	eine Mahlzeit des Knechts derselben Personen . .	—	0,50
77	ein Frühstück oder Vesperbrot desselben	—	0,25
78	für andere Personen:		
	a) eine einzelne Mahlzeit mit Fleisch	—	0,75
	b) eine einzelne Mahlzeit ohne Fleisch, jedoch mit Speck	—	0,60
	c) einzelnes Frühstück oder Vesperbrot	—	0,25
79	ein Festmahl	—	1,00
80	ein Kilogramm Wachs . .	—	3,00
81	ein Paar lederne Handschuhe	—	0,90
82	ein Schock Flachs zu 60 Handvoll gleich einer Bothe:		
	a) getrocknet	—	0,50
	b) gebrackt	—	0,60
83	ein Kilogramm geschwungener Flachs	—	0,80
84	ein Kilogramm gehechelter Flachs	—	1,00
85	ein Kilogramm Heede oder Werg	—	0,20
86	ein Stück Garn zu 20 Fitzen, die Fitze zu 40 Fäden, der Haspel zu 2,67 Meter gerechnet:		
	a) wenn das Material vom Verpflichteten mitgeliefert wird:		
	aa) Flächsen	—	0,40
	bb) Heeden	—	0,20
	b) wenn der Berechtigte das Material liefert (also (Spinnerlohn):		
	aa) Flächsen . . . . (Aus 1 Kilogramm Flachs werden durchschnittlich 6 Stück Garn gesponnen.)	—	0,15
	bb) Heeden . . . . . (Aus 1 Kilogramm Heede werden durchschnittlich 4 Stück Garn gesponnen.)	—	0,12
	Wenn das Stück weniger als 20 Fitzen hat, werden vorstehende Preise verhältnismäßig erniedrigt.		
87	flächsene Leinewand:	pro Meter	pro Elle
	a) gebleicht	0,82	0,55
	b) ungebleicht	0,75	0,50
88	heedene Leinewand . . .	pro Meter	pro Elle
	a) gebleicht	0,45	0,30
	b) ungebleicht	0,30	0,20
89	ein Kilogramm Wolle zu spinnen	—	1,25
		pro Neuscheffel	pro alten Berliner Scheffel
90	Staubmehl	3,18	3,50
91	Steinmehl	0,91	1,00
92	ein Raummeter Brennholz:		
	a) Scheitholz (Kloben):		
	aa) eichen	—	6,00
	bb) buchen	—	7,25
	cc) birken	—	5,00
	dd) elsen	—	5,00
	ee) kiefern	—	7,00
	b) Astholz:		
	aa) eichen	—	4,50
	bb) buchen	—	5,00
	cc) birken	—	3,50
	dd) elsen	—	3,50
	ee) kiefern	—	4,50
93	eine wirtschaftliche Zweipferdegespann-Fuhre Buschholz oder Reisig von allen Sortimenten . .	—	3,00
	Es wird hierunter das unter 0,052 Meter (2 Zoll) starke Durchforstungsholz, Abraum usw. verstanden.		
94	1000 Stück Torf . . .	—	3,00

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die jährliche Unterhaltung eines Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 40 Kühe festgestellt wird, unter Anrechnung des gewonnenen Düngers:	
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß,	150,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	120,00
2	für die jährliche Unterhaltung eines	

Lfde. Nr.		Mark
	Zuchtebers, dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht:	
	a) wenn der Verpflichtete den Eber Sommer und Winter unterhalten muß	75,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Eber gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	50,00
3	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit auf 80 Schafe festgestellt wird	30,00
4	für die Durchfütterung einer Kuh im Sommer und Winter nach Abrechnung des Düngers	100,00
5	für die Winterfütterung einer Kuh nach Abrechnung des Düngers .	80,00

XII. Für den Kreis West-Havelland.

Zu I. und II. Für die sämtlichen Hand- und Gespannarbeiten wird die Arbeitsdauer nach Abrechnung der Ruhestunden durchschnittlich pro Tag angenommen:

a) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September auf 10 Stunden,

b) in den Monaten März, April und Oktober auf 8 Stunden,

c) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar auf 6 Stunden.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:	pro Tag Mark	pro Tag Pf.	pro Stunde Mark	pro Stunde Pf.
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät und zwar:				
1. für Mäharbeiten der Männer:				
a) beim Winterkorn . .	3	50	—	—
b) sonst	3	00	—	—
2. für sonstige Arbeiten der Männer	—	—	—	20
3. für Frauendienste . . .	—	—	—	12,5
Erhalten die Dienstpflichtigen volle Beköstigung, so ist 1/4 von den vorstehenden Sätzen abzurechnen.				

B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät und zwar:	pro Stunde Mark	pro Stunde Pf.
1. mit einem Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht	—	80
2. mit einem Gespann von 3 Pferden und 1 Knecht	1	10
3. mit einem Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht	1	40
4. mit einem Gespann von 4 Pferden und 2 Personen	1	60
5. mit einem Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht	—	60
6. mit einem Gespann von 3 Ochsen und 1 Knecht	—	80
7. mit einem Gespann von 4 Ochsen und 1 Knecht	1	00
8. mit einem Gespann von 4 Ochsen und 2 Personen	1	20
C. Für Botendienste und zwar:		
für jede Meile einschl. des Rückgangs .	1	25

II. Kosten für Haltung der Gespanne, Gesinde und Tagelöhner. (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

A. Gespanne.	pro Jahr Mark	pro Jahr Pf.	pro Tag Mark	pro Tag Pf.	pro Stunde Mark	pro Stunde Pf.
1. ein Zweipferde-Ersatzgespann bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag	2250	00	7	50	—	833
2. ein Zweiochsen-Gespann bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag	1150	00	5	00	—	714
Die etwa vorkommenden Drei- oder Viergespanne werden mit 1/2 oder 2/3 gegen die Zweigespanne erhöht.						

B. Gesinde:	pro Jahr Mark	pro Jahr Pf.
1. ein Knecht	540	00
2. eine Magd	400	00
3. ein Ochsen- oder Pferdejunge . .	360	00

C. Tagelöhner:	pro Stunde Mark	pro Stunde Pf.
1. Männer:		
a) beim Mähen:		
aa) Winterkorn	—	35
bb) sonst	—	30
b) bei sonstiger Arbeit	—	20
2. Frauen	—	125

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850), gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
1	Saatgetreide 5 % höher — als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart.		
2	Metzgetreide der Müller 15 % geringer — als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart.		
3	Mengekorn und zwar:		
	a) Hafer und Gerste wie der Haferpreis.		
	b) Wicken und Gerste 5 % höher als der Gerstenpreis.		
	c) Wicken, Gerste und Hafer 5 % höher als der Haferpreis.		
	d) Wickhafer 5 % höher als der Haferpreis.		
4	Sommerroggen gleich dem Preise des Winterroggens.		
5	Sommerweizen 15 % geringer als der Preis des Winterweizens.		
6	Kocherbsen 20 % höher als der Roggenpreis.		
7	Futtererbsen gleich dem Roggenpreise.		
8	Wicken gleich dem Roggenpreise.		
9	ein Neuscheffel Linsen	11	25
10	ein Neuscheffel Pferde- oder Feldbohnen	7	50
11	ein Neuscheffel Garten- oder Vietsbohnen	11	25
12	ein Neuscheffel ungestampfte Hirse .	7	50
13	ein Neuscheffel gestampfte Hirse . .	15	00
14	Buchweizen gleich dem Preise der Gerste.		
15	Rauchhafer oder rauher Hafer 50 % niedriger als der weiße Hafer.		
16	Winterraps 25 % höher als der Weizenpreis.		
17	Winterrübsen, Sommerrübsen oder Sommerraps 20 % höher als der Weizenpreis.		
18	Dotter 18 % höher als der Weizenpreis.		
19	ein Neuscheffel Mohn	15	00
20	ein Neuscheffel Lein- oder Hanfsamen	10	50
21	ein Neuscheffel Kartoffeln	1	50
22	ein Schock Kohlköpfe	3	00
23	ein Neuscheffel Kohlrüben	1	00
24	ein Neuscheffel weiße (Teltower) Rüben, abgeputzt	6	00
25	ein Neuscheffel Wasser- oder Feldrüben, abgeputzt	—	60
26	ein Kilogr. Samen von Wasserrüben	1	00

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
27	ein Neuscheffel Runkelrüben (Turnips), abgeputzt	—	75
28	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm:		
	a) Roggen-Richtstroh (langes Roggenstroh)	24	00
	b) Weizen-Richtstroh (langes Weizenstroh)	16	50
	c) Roggenkrummstroh	18	00
	d) Weizenkrummstroh	11	00
	e) Stroh von Gerste und Hafer	16	50
	f) Stroh von sonstigen Halmfrüchten und Mengekorn . .	16	50
	g) Stroh von Erbsen, Wicken, und Linsen	12	00
	h) Buchweizenstroh	6	00
	i) Stroh von Oelfrüchten . .	2	00
29	ein Neuscheffel Kaff von Weizen, Roggen, Erbsen, Mengekorn, Wicken und Buchweizen, gehäuftes, aber nicht eingedrücktes Maß . .	—	20
30	ein Neuscheffel Kaff von Hafer und Gerste	—	05
31	100 Kilogramm Heu:		
	a) gutes	4	00
	b) mittleres	3	00
	c) geringes	2	00
32	100 Kilogramm Heu von Klee, Luzerne und Esparsette	5	00
33	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	1	10
34	100 Kilogramm Kleesamen:		
	a) roter	96	00
	b) weißer	108	00
35	100 Kilogramm Spärgel, geschnitten und getrocknet	4	10
36	100 Kilogramm grüner Spärgel .	1	10
37	ein Neuscheffel Kienäpfel	1	50
	Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.		
38	ein Schock Rohrbunde (also keine Dachbunde), sogen. Pachtrohr .	10	00
39	ein Füllen, 3 Monate alt . . .	120	00
40	ein Kalb, 8 Tage alt	27	00
41	ein Kalb, 4 Tage alt	20	00
42	ein Hammel oder ein Schaf, nicht unter 1½ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	10	00
	b) nach dem Laufe	15	00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	18	00
43	ein Lamm, ½ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es aussucht	9	00

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
	b) nach dem Laufe	12	00
	c) wenn der Berechtigte es auswählt	15	00
44	ein soeben abgesetztes Lamm, $^1/_4$ Jahr alt:		
	a) wenn der Verpflichtete es aussucht	4	00
	b) nach dem Laufe	6	00
	c) wenn der Berechtigte es auswählt	8	00
45	ein fetter Hammel zu Martini	25	00
46	ein fettes Schaf zu Martini	20	00
47	ein Merzschaf zu Martini	12	50
48	ein Ferkel von 6 Wochen	10	00
49	ein Ferkel von 6 Wochen nach Auswahl des Berechtigten	12	00
50	ein Schwein von 6 Monaten	40	00
51	ein Schwein von einem Jahr	100	00
52	eine lebende magere Gans zu Michaelis oder Martini	4	50
53	eine junge Gans (Küchlein)	1	00
54	ein Kapaun:		
	a) zu Michaelis	1	50
	b) vollständig ausgewachsen	1	75
55	eine ausgewachsene Ente	2	25
56	Hühner:		
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1	50
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn	1	00
	c) ein junges Huhn (Küchlein)	—	25
	d) ein Rauchhuhn zu Fastnachten	1	50
57	ein Aal, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach der Stückzahl zu geben	1	00
58	ein Kilogramm Aal	2	00
59	ein Kilogramm Hecht	1	50
60	ein Kilogramm große Bleifische	1	00
61	ein Kilogramm kleine Speisefische	—	50
62	ein Schock Krebse:		
	a) große	12	00
	b) mittlere	6	00
	c) kleine	4	00
63	ein Kilogramm Mehl zur Suppe:		
	a) von Roggen	—	25
	b) von Weizen	—	30
	c) von Gerste	—	20
64	ein Kilogramm Hausbackenbrot	—	27
65	eine Stolle oder Wecken, $3^1/_2$ Kilogramm schwer	1	30
66	ein Christ-, Oster- oder Pfingstkuchen	1	30
67	ein Liter Buttermilch	—	05
68	ein Liter Milch	—	15
69	ein Stück Schmierkäse, Quark oder weißer Käse	—	10
70	ein Schock trockener Käse	6	00
71	ein Kilogramm Butter, auch Schafbutter	2	50
72	ein Schock Heringe	4	00
73	ein Liter Hafergrütze	—	25
74	Buchweizengrütze gleich dem doppelten Preise des Buchweizens.		
75	ein Kilogramm gewöhnliches Fleisch	1	10
76	ein Kilogramm Kälberbraten	1	60
77	ein Kilogramm Hammelbraten	1	60
78	ein Kilogramm Schweinebraten	1	60
79	ein Kilogramm Speck	1	60
80	ein Kilogramm Schinken	2	40
81	eine geräucherte Gänsekeule	—	50
82	ein Kilogramm Mett- oder Knackwurst	2	00
83	ein Kilogramm Blut- oder Leberwurst	1	20
84	ein Kilogramm Grützwurst	—	30
85	ein Kilogramm Schweineschmalz	1	80
86	ein Kilogramm Schmeer (unausgebratenes Fett, Liesen)	1	50
87	ein Schock Eier:		
	a) zu Ostern	3	60
	b) zu Michaelis	4	00
88	ein Kilogramm ausgelassenes Talg	1	20
89	ein Kilogramm Salz	—	20
90	ein Hektoliter Ganzbier:		
	a) braunes	11	00
	b) weißes	13	50
91	ein Hektoliter Halbbier:		
	a) braunes	5	50
	b) weißes	6	75
92	ein Hektoliter Dünnbier:		
	a) braunes	2	75
	b) weißes	3	37
93	ein Hektoliter Covent	1	50
94	ein Liter Branntwein	—	40
95	eine Portion Mehlsuppe	—	05
96	eine Mahlzeit:		
	a) mit Fleisch	—	50
	b) mit Brot ohne Fleisch	—	30
97	ein Festmahl, jedoch mit Ausnahme der im West-Havelländischen Kreise belegenen Ortschaften Döberitz, Mögelin und Radewege, woselbst besondere Observanzen bestehen	1	50
98	ein Kilogramm Wachs	2	50
99	ein Kilogramm Altarlichte von weißem oder hellerem Wachs	5	00
100	ein Paar lederne Handschuhe	—	75
101	ein Bund Flachs zu 10 Kilogramm:		
	a) grün mit Bollen	—	35
	b) trocken, ungeschwungen	1	50
102	ein Stein Flachs zu 11 Kilogramm:		
	a) geschwungen	9	00
	b) gehechelt	12	00

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
103	Hanf, 10 % geringer als Flachs.		
104	ein Stück Garn zu 6 Strähnen, die Strähne zu 20 Gebind, das Gebind zu 40 Fäden, der Faden zu einer Länge von 2,668 Meter:		
	a) flächsen	3	00
	b) werchen oder heeden	2	00
105	Spinnerlohn für:		
	a) ein Stück flächsenes Garn. .	1	20
	b) ein Stück werchenes oder heedenes Garn	1	00
106	ein Kilogramm Wolle zu spinnen .	2	00
107	ein Kornsack zu 3 Scheffel Inhalt .	2	00
108	ein Fuder (zu 600 Kilogramm) Schafdünger, wie er aus dem Stalle kommt	4	50
109	ein Fuder (zu 750 Kilogramm) Kuhdünger	3	00
110	ein Neuscheffel Holzasche:		
	a) von Buchen, Eichen, Birken:		
	aa) gesiebte	1	00
	bb) ungesiebte	—	80
	b) von Kiefern und Elsen:		
	aa) gesiebte	—	50
	bb) ungesiebte	—	40
111	ein Neuscheffel Staubmehl . . .	2	00
112	ein Neuscheffel Steinmehl	1	50
113	Brennholz und zwar:		
	a) ein zweispänniges Fuder Busch von Buchen, Eichen, Birken und Elsen	4	00
	b) ein zweispänniges Fuder Busch von Kiefern	3	00
		pro Raummeter	
	c) Buchen:		
	aa) Kloben	6	50
	bb) Knüppel	4	50
	cc) Mengeholz	5	00
	d) Eichen:		
	aa) Kloben	6	50
	bb) Knüppel	4	50
	cc) Mengeholz	5	00
	e) Birken:		
	aa) Kloben	6	50
	bb) Knüppel	4	50
	cc) Mengeholz	5	00
	f) Kiefern		
	aa) Kloben	6	50
	bb) Knüppel	4	50
	cc) Mengeholz	5	00
	dd) Kien	7	50
	g) Elsen:		
	aa) Kloben	6	50
	bb) Knüppel	4	50
	cc) Mengeholz	5	00
114	1000 Stück Torf	5	50

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Lfde. Nr.		Mark	Pf.
1	für die Deckung einer Kuh jährlich	2	00
2	für die Deckung eines Schweines jährlich	1	50
3	für die Deckung eines Schafes jährlich	—	10

XIII. Für den Kreis Westprignitz.

Zu I. und II. In Betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bereich des Kreises Angermünde für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend.

I. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

	pro Stunde
	Mark
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. für Mäharbeit der Männer . . .	0,25
2. für sonstige Arbeiten der Männer .	0,15
3. für Frauendienste	0,13
Muß den Dienstpflichtigen volle Beköstigung gegeben werden, so ist hierfür beim Mähen $^2/_3$, bei allen übrigen Leistungen $^1/_2$ von den vorstehenden Preisen abzurechnen.	
B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät:	
1. ein 2 Pferdegespanndienst	0,65
2. 3 Pferdegespanndienst	0,90

II. Kosten für Haltung von Gespannen, Gesinde und Tagelöhnern (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850):

A. Gespanne.	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
Die Kosten betragen bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und von 9 Arbeitsstunden pro Tag:			
1. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht . . .	1650,00	5,50	0,61
2. für ein Gespann von 3 Pferden und 1 Knecht . . .	2400,00	8,00	0,88

B. Gesinde:		pro Jahr Mark	pro Tag Mark	pro Stunde Mark
1. ein Knecht	einschl.	500,00		
2. eine Magd	Wohnung	380,00		
3. ein Junge	und	380,00		
(Enken)	Unterhalt			
C. Tagelöhner:				
1. Männer:				
a) für Mäharbeit .				0,25
b) für sonstige Arbeit				0,15
2. Frauen				0,13

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, welche keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850), gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark
1	Saatgetreide 0,75 Mark für 50 Kilogramm höher als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart.	
2	Metzgetreide der Müller und Mengekorn 0,75 Mark für 50 Kilogramm niedriger als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreidearten.	
3	kleine Gerste 1,00 Mark für 50 Kilogramm niedriger als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der großen Gerste.	
4	Futtererbsen gleich dem Roggenpreise.	
5	Wicken gleich dem Roggenpreise.	
6	Bohnen:	
	a) Pferde- oder Feldbohnen gleich dem Roggenpreise.	
	b) 50 Kilogramm weiße Bohnen	8,00
7	ein Liter Hirse:	
	a) ungestampft, roh	0,10
	b) gestampft	0,20
8	Buchweizen gleich dem Preise der großen Gerste.	
9	bunter Hafer gleich $^{4}/_{5}$ des Preises vom weißen Hafer.	
10	Rauchhafer oder rauher Hafer gleich $^{2}/_{3}$ des Preises vom weißen Hafer	
11	50 Kilogramm Winterraps . . .	8,50
12	50 " Winterrübsen . .	8,00
13	50 " Sommerrübsen . .	8,00
14	50 " Sommerraps . . .	8,00
15	50 " Dotter	8,00
16	ein Liter Mohn	0,20
17	50 Kilogramm Lein- oder Hanfsamen	10,50
18	50 Kilogramm Kartoffeln	1,20
19	ein Schock Weißkohl	3,00
20	100 Kilogramm Kohlstrünke . . .	0,15
21	50 " Kohlrüben . . .	0,50
22	1 Liter = $^{1}/_{2}$ Kilogramm kleine weiße Rüben:	
	a) 1. Qualität	0,08
	b) 2. Qualität	0,04
23	50 Kilogramm Wasser- oder Feldrüben	0,50
24	50 " Mohrrüben . . .	1,00
25	50 " Kohlrabi	1,50
26	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm:	
	a) Roggen-Winter-Richtstroh (langes Roggenstroh)	15,00
	b) Roggenkrummstroh	10,00
	c) Weizenstroh	14,00
	d) Stroh vom Hafer oder von der Gerste	10,00
	e) Sommerroggenstroh . . .	13,00
	f) Erbsenstroh	8,00
27	50 Kilogramm Kaff von allen Getreidearten, gehäufelt	0,15
28	100 Kilogramm Heu:	
	a) gutes	3,00
	b) mittleres	2,00
	c) geringes	1,50
29	100 Kilogramm Heu von Klee, Luzerne oder Esparsette	3,00
30	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	0,60
31	100 Kilogramm Hopfen	90,00
32	ungeschrotenes Weizen- oder Gerstenmalz gleich $^{4}/_{3}$ des Preises der Kornart, aus der es bereitet ist.	
33	50 Kilogramm Kienäpfel . . . . Ein etwa zu zahlender Sammellohn muß der Berechtigte sich von dem festgesetzten Preise abrechnen lassen.	1,20
34	ein Schock Dachschöwe	12,00
35	ein 4tägiges Kalb	12,00
36	ein 8tägiges Kalb	15,00
37	ein 14tägiges Kalb	20,00
38	ein Hammel oder ein Schaf, nicht unter $1^{1}/_{2}$ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	10,00
	b) nach dem Laufe	12,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	18,00
39	ein Lamm, $^{1}/_{2}$ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	4,00
	b) nach dem Laufe	6,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	8,00

Lfde. Nr.		Mark
40	ein soeben abgesetztes Lamm, $^1/_4$ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es auswählt	3,00
	b) nach dem Laufe	4,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	6,00
41	ein Hammel, im Herbst zu liefern .	12,00
42	ein Merzschaf	8,00
43	ein Osterlamm	5,00
44	ein Ferkel von 6 Wochen. . . .	8,00
45	ein Schwein von 6 Monaten . .	30,00
46	ein Schwein von 100 Kilogramm .	70,00
47	eine Gans:	
	a) zu Margareten	2,00
	b) zu Michaelis	3,00
	c) zu Martini	6,50
48	eine halbe Fettgans	3,25
49	ein Kapaun:	
	a) zu Michaelis	1,50
	b) vollständig ausgewachsen . .	2,25
50	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,50
	b) ein junger Hahn:	
	aa) zu Johannis	0,50
	bb) zu Michaelis	1,00
	c) ein junges Huhn:	
	aa) zu Johannis	0,50
	bb) zu Michaelis	1,00
	d) ein junges Huhn (Küchlein), das aus dem Scheffel fliegt .	0,25
	e) ein Rauchhuhn zu Fastnacht .	1,00
51	ein Kilogramm größere Fische . .	1,00
52	ein Kilogramm Aale	1,60
53	ein Schock Krebse	4,00
54	Mehl von Weizen, Roggen oder Gerste zur Suppe gleich $^1/_4$ über den Preis der betreffenden Getreideart.	
55	ein kg Brot	0,20
56	ein kg Wecken oder Christkuchen .	0,30
57	ein Liter Milch	0,10
58	ein Schock Käse:	
	a) frisch, lufttrocken	3,00
	b) alt	4,00
59	ein kg Butter	2,00
60	ein Schock Heringe	2,50
61	17 Liter Hafergrütze gleich dem Preise eines Neuscheffels Hafer.	
62	22 Liter Buchweizengrütze gleich dem Preise eines Neuscheffels Buchweizen.	
63	Gerstengrütze gleich dem doppelten Preise der Gerste.	

Lfde. Nr.		Mark
64	ein Schock Eier:	
	a) zu Ostern	2,25
	b) zu Michaelis	2,75
65	ein kg Mettwurst	2,00
66	ein kg Blutwurst	1,00
67	ein kg Rindfleisch	1,20
68	ein kg Schweinebraten	1,20
69	ein kg Salz	0,20
70	ein hl braunes oder weißes Ganzbier	10,00
71	ein hl braunes oder weißes Halbbier	5,00
72	ein hl Dünnbier	3,00
73	ein hl Covent	0,60
74	ein Liter Branntwein	0,40
75	eine Mahlzeit des Pfarrers oder Küsters	
	a) bei einem Gutsherrn, der zugleich Patron ist	2,00
	b) bei anderen Grundbesitzern .	1,25
76	eine Mahlzeit des Kutschers des Geistlichen	0,75
77	eine Mahlzeit für sonstige Personen:	
	a) mit Fleisch	0,75
	b) ohne Fleisch	0,50
78	ein Frühstück oder ein Vesperbrot .	0,25
79	ein Festmahl	1,25
80	ein kg Wachs, ausgepreßt oder roh	3,00
81	ein Paar Faust- oder Binderhandschuhe	0,60
82	ein Paar Fingerhandschuhe . . .	0,75
83	ein Bund Flachs:	
	a) grün, mit Bollen	0,30
	b) getrocknet, ohne Bollen . .	0,50
84	ein Schock Flachs:	
	a) gebrackt	1,50
	b) geschwungen	1,75
85	ein Kilogramm gehechelter Flachs .	1,00
	Die Knoppe Flachs hat $^1/_8$ Kilogramm gehechelten Flachs.	
86	ein Kilogramm Heede	0,40
87	ein Kilogramm Garngespinnste:	
	a) gesponnener feiner Flachs . .	2,50
	b) gesponnener grober Flachs .	1,40
	c) gesponnene feine Heede . .	1,20
	d) gesponnene grobe Heede . .	0,50
	Der Wert des Spinnerlohnes wird durchweg auf die Hälfte der vorstehenden Sätze angeschlagen.	
88	ein Meter Leinewand:	
	a) feine flächsene	0,60
	b) grobe flächsene	0,40
	c) feine heedene	0,50
	d) grobe heedene	0,30
89	ein Kilogramm Wolle zu spinnen .	1,20
90	Brennholz für 1 Raummeter:	
	a) Klobenholz:	
	aa) eichen	6,00

Lfde. Nr.		Mark
	bb) buchen	6,00
	cc) birken	6,00
	dd) elsen	5,00
	ee) kiefern	4,00
	b) Astholz:	
	aa) eichen	3,00
	bb) buchen	3,00
	cc) birken	3,00
	dd) elsen	2,50
	ee) kiefern	2,00
	c) Busch von verschiedenen Hölzern:	
	aa) eine wirtschaftlich 2spännige Fuhre	1,25
	bb) eine wirtschaftlich 4spännige Fuhre	2,00
91	1000 Stück Torf:	
	a) guter	2,25
	b) mittlerer	1,75
	c) schlechter	1,25
92	100 Kilogramm Laub-Waldstreu	0,20
93	100 „ Kiefernstreu	0,50

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die jährliche Unterhaltung eines Bullen, dessen Leistungsfähigkeit auf 60 Kühe festgestellt wird, mit Anrechnung des gewonnenen Düngers:	
	a) wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter unterhalten muß	300,00
	b) wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat	240,00
	Wenn der Verpflichtete den Bullen aus eigenen Mitteln anschaffen muß, so ist zu den obigen Unterhaltungskosten nichts hinzuzurechnen.	
2	für die jährliche Unterhaltung eines Zuchtebers, dessen Leistungsfähigkeit für 30 Säue ausreicht	100,00
3	für die jährliche Unterhaltung eines Schafbocks, dessen Leistungsfähigkeit für 60 Schafe ausreicht	25,00

XIV. Für den Kreis Zauch-Belzig.

Zu I. und II. In betreff der Dienste sind die Tagesarbeitszeiten, wie solche vorstehend für den Bezirk des Kreises West-Havelland für die verschiedenen Monate angegeben worden, auch für diesen Preisbezirk maßgebend:

I. Dienste, die nach Tagen bestimmt sind (§ 10 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark
A. Für Handdienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät und zwar:		
1. für Mäharbeiten der Männer	3,00	—
2. für sonstige Arbeiten der Männer	—	0,20
3. für Frauendienste	—	0,125
Erhalten die Dienstpflichtigen volle Beköstigung, so ist 1/4 von den vorstehenden Sätzen abzurechnen.		

	pro Stunde
	Mark
B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgerät und zwar:	
1. mit einem Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht	0,80
2. mit einem Gespann von 3 Pferden und 1 Knecht	1,10
3. mit einem Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht	1,40
4. mit einem Gespann von 4 Pferden und 2 Personen	1,60
5. mit einem Gespann von 2 Ochsen und 1 Knecht	0,60
6. mit einem Gespann von 3 Ochsen und 1 Knecht	0,75
7. mit einem Gespann von 4 Ochsen und 1 Knecht	1,00
8. mit einem Gespann von 4 Ochsen und 2 Personen	1,20
C. Für Botendienste und zwar: für jede Meile einschließlich des Rückgangs	1,25

II. Kosten für Haltung der Gespanne, Gesinde und Tagelöhner (§ 12 des Gesetzes vom 2. März 1850).

	pro Jahr	pro Tag	pro Stunde
	Mark	Mark	Mark
A. Gespanne:			
1. Ein Zweipferde-Ersatzgespann bei Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen pro Jahr und 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag	2250,00	7,50	0,833
2. Ein Zweiochsen-Gespann bei Annahme von durchschnittlich 230 Arbeitstagen pro Jahr und 7 Stunden Arbeitszeit pro Tag	1250,00	5,00	0,714

Die etwa vorkommenden Drei- bezw. Viergespanne werden mit 1/3 bezw. 2/3 gegen die Zweigespanne erhöht.

B. Gesinde pro Jahr:	Mark
1. ein Knecht	500,00
2. eine Magd	360,00
3. ein Ochsen- oder Pferdejunge	360,00
C. Tagelöhner pro Stunde:	
1. Männer:	
a) beim Mähen	0,30
b) bei sonstiger Arbeit	0,20
2. Frauen	0,125

III. Für die Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität oder von Körnerarten und sonstigen Natural-Abgaben, die keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 und 59 des Gesetzes vom 2. März 1850), gelten folgende Normalpreise:

Lfde. Nr.		Mark
1	Saatgetreide 5 % höher } als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart.	
2	Metzgetreide der Müller 15 % geringer } als der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der betreffenden Getreideart.	
3	Mengekorn und zwar:	
	a) Hafer und Gerste wie der Haferpreis.	
	b) Wicken und Gerste 5 % höher als der Gerstenpreis.	
	c) Wicken, Gerste und Hafer 5 % höher als der Haferpreis.	
	d) Wickhafer 5 % höher als der Haferpreis.	
4	Sommerroggen gleich dem Preise des Winterroggens.	
5	Sommerweizen 15 % geringer als der Preis des Winterweizens.	
6	Kocherbsen 20 % höher als der Roggenpreis.	
7	Futtererbsen gleich dem Roggenpreise.	
8	Wicken gleich dem Roggenpreise.	
9	ein Neuscheffel Linsen	11,25
10	ein Neuscheffel Pferde- oder Feldbohnen	7,50
11	ein Neuscheffel Garten- oder Vietsbohnen	11,25
12	ein Neuscheffel ungestampfte Hirse	7,50
13	ein Neuscheffel gestampfte Hirse	15,00
14	Buchweizen gleich dem Preise der Gerste.	
15	Rauchhafer oder rauher Hafer 50 % niedriger als der weiße Hafer.	
16	Winterraps 25 % höher als der Weizenpreis.	
17	Winterrübsen, Sommerrübsen oder Sommerraps 20 % höher als der Weizenpreis.	
18	Dotter 18 % höher als der Weizenpreis.	
19	ein Neuscheffel Mohn	15,00
20	ein Neuscheffel Lein- oder Hanfsamen	10,50
21	ein Neuscheffel Kartoffeln	1,50
22	ein Schock Kohlköpfe	3,00
23	ein Neuscheffel Kohlrüben	1,00
24	ein Neuscheffel weiße (Teltower) Rüben, abgeputzt	6,00
25	ein Neuscheffel Wasser- oder Feldrüben, abgeputzt	0,60
26	ein Kilogramm Samen von Wasserrüben	1,00
27	ein Neuscheffel Runkelrüben (Turnips), abgeputzt	0,75
28	ein Schock Stroh zu 600 Kilogramm:	
	a) Roggen-Richtstroh (langes Roggenstroh)	24,00
	b) Weizen-Richtstroh (langes Weizenstroh)	16,50
	c) Roggen-Krummstroh	18,00
	d) Weizen-Krummstroh	11,00
	e) Stroh von Gerste und Hafer	16,50
	f) Stroh von sonstigen Halmfrüchten und Mengekorn	16,50
	g) Stroh von Erbsen, Wicken und Linsen	12,00
	h) Buchweizenstroh	6,00
	i) Stroh von Oelfrüchten	2,00
29	ein Neuscheffel Kaff von Weizen, Roggen, Erbsen, Mengekorn, Wicken und Buchweizen, gehäuftes, aber nicht eingedrücktes Maß	0,20
30	ein Neuscheffel Kaff von Hafer und Gerste	0,05
31	100 Kilogramm Heu:	
	a) gutes	4,00
	b) mittleres	3,00
	c) geringes	2,00
32	100 Kilogramm Heu von Klee, Luzerne und Esparsette	5,00
33	100 Kilogramm grüner Klee, Luzerne und Esparsette	1,10
34	100 Kilogramm Kleesamen:	
	a) roter	96,00
	b) weißer	108,00
35	100 Kilogramm Spärgel, geschnitten und getrocknet	4,10
36	100 Kilogramm grüner Spärgel	1,10
37	ein Neuscheffel Kienäpfel	2,00
	Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn	

Lfde. Nr.		Mark
	gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	
38	ein Schock Rohrbunde (also keine Dachbunde), sogenanntes Pachtrohr	12,00
39	ein Füllen, 3 Monate alt . . .	120,00
40	ein Kalb, 8 Tage alt	27,00
41	ein Kalb, 4 Tage alt	20,00
42	ein Hammel oder ein Schaf, nicht unter 1½ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es abgibt	10,00
	b) nach dem Laufe	15,00
	c) wenn der Berechtigte es aussucht	18,00
43	ein Lamm, ½ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es aussucht	9,00
	b) nach dem Laufe	12,00
	c) wenn der Berechtigte es auswählt	15,00
44	ein soeben abgesetztes Lamm, ¼ Jahr alt:	
	a) wenn der Verpflichtete es aussucht	4,00
	b) nach dem Laufe	6,00
	c) wenn der Berechtigte es auswählt	8,00
45	ein fetter Hammel zu Martini . .	25,00
46	ein fettes Schaf zu Martini . .	20,00
47	ein Merzschaf zu Martini . . .	12,00
48	ein Ferkel von 6 Wochen . . .	8,00
49	ein Ferkel von 6 Wochen nach Auswahl des Berechtigten	9,00
50	ein Schwein von 6 Monaten . .	40,00
51	ein Schwein von einem Jahre . .	80,00
52	eine lebende magere Gans zu Michaelis oder Martini	4,50
53	eine junge Gans (Küchlein) . . .	1,00
54	ein Kapaun:	
	a) zu Michaelis	1,50
	b) vollständig ausgewachsen . .	1,75
55	eine ausgewachsene Ente	2,00
56	Hühner:	
	a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	1,50
	b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn	1,00
	c) ein junges Huhn (Küchlein) .	0,25
	d) ein Rauchhuhn zu Fastnacht .	1,00
57	ein Aal, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach der Stückzahl zu geben	1,00
58	ein Kilogramm Aal	2,00
59	ein Kilogramm Hecht	1,00
60	ein Kilogramm große Bleifische . .	1,00
61	ein Kilogramm kleine Speisefische .	0,50
62	ein Schock Krebse:	
	a) große	15,00

Lfde. Nr.		Mark
	b) mittlere	7,50
	c) kleine	5,00
63	ein Kilogramm Mehl zur Suppe .	
	a) von Roggen	0,25
	b) von Weizen	0,30
	c) von Gerste	0,20
64	ein Kilogramm Hausbackenbrot . .	0,30
65	eine Stolle oder Wecken, 3½ Kilogramm schwer	1,50
66	ein Christ- Oster- oder Pfingstkuchen	1,50
67	ein Liter Buttermilch	0,05
68	ein Liter Milch	0,15
69	ein Stück Schmierkäse, Quark oder weißer Käse	0,10
70	ein Schock trockener Käse	6,00
71	ein Kilogramm Butter, auch Schafbutter	2,50
72	ein Schock Heringe	4,00
73	ein Liter Hafergrütze	0,25
74	Buchweizengrütze gleich dem doppelten Preise des Buchweizens.	
75	ein Kilogramm gewöhnliches Fleisch	1,20
76	ein Kilogramm Kälberbraten . . .	1,25
77	ein Kilogramm Hammelbraten . .	1,30
78	ein Kilogramm Schweinebraten . .	1,30
79	ein Kilogramm Speck	1,60
80	ein Kilogramm Schinken	2,00
81	eine geräucherte Gänsekeule . . .	0,50
82	ein Kilogramm Mett- oder Knackwurst	2,00
83	ein Kilogramm Blut- oder Leberwurst	1,60
84	ein Kilogramm Grützwurst . . .	0,40
85	ein Kilogramm Schweineschmalz .	1,80
86	ein Kilogramm Schmeer (unausgebratenes Fett, Liesen)	1,50
87	ein Schock Eier:	
	a) zu Ostern	3,00
	b) zu Michaelis	4,00
88	ein Kilogramm ausgelassenes Talg .	1,20
89	ein Kilogramm Salz	0,20
90	ein Hektoliter Ganzbier:	
	a) braunes	11,00
	b) weißes	13,50
91	ein Hektoliter Halbbier:	
	a) braunes	5,50
	b) weißes	6,75
92	ein Hektoliter Dünnbier:	
	a) braunes	2,75
	b) weißes	3,37
93	ein Hektoliter Covent	1,50
94	ein Liter Branntwein	0,40
95	eine Portion Mehlsuppe	0,05
96	eine Mahlzeit:	
	a) mit Fleisch	0,40
	b) mit Brot ohne Fleisch . . .	0,30
97	ein Festmahl	1,50

Lfde. Nr.		Mark
98	ein Kilogramm Wachs	2,50
99	ein Kilogramm Altarlichte von weißem oder hellerem Wachs	4,80
100	ein Paar lederne Handschuhe . .	1,50
101	ein Bund Flachs zu 10 Kilogramm:	
	a) grün mit Bollen	0,35
	b) trocken, ungeschwungen . . .	1,50
102	ein Stein Flachs zu 11 Kilogramm:	
	a) geschwungen	9,00
	b) gehechelt	12,00
103	Hanf 10 % geringer als Flachs.	
104	ein Stück Garn zu 6 Strähnen, die Strähne zu 20 Gebind, das Gebind zu 40 Faden, der Faden zu einer Länge von 2,668 Meter:	
	a) flächsen	3,00
	b) werchen oder heeden . . .	2,00
105	Spinnerlohn für	
	a) ein Stück flächsenes Garn .	1,20
	b) ein Stück werchenes oder heedenes Garn	1,00
106	ein Kilogramm Wolle zu spinnen .	2,00
107	ein Kornsack zu 3 Scheffel Inhalt .	2,00
108	ein Fuder (zu 600 Kilogramm) Schafdünger, wie er aus dem Stalle kommt	4,50
109	ein Fuder (zu 750 Kilogramm) Kuhdünger	3,00
110	ein Neuscheffel Holzasche:	
	a) von Buchen, Eichen, Birken:	
	aa) gesiebte	1,00
	bb) ungesiebte	0,80
	b) von Kiefern und Elsen:	
	aa) gesiebte	0,50
	bb) ungesiebte	0,40
111	ein Neuscheffel Staubmehl . . .	2,00
112	ein Neuscheffel Steinmehl	1,50
113	Brennholz und zwar:	
	a) ein zweispänniges Fuder Busch von Buchen, Eichen, Birken und Elsen	5,00
	b) ein zweispänniges Fuder Busch von Kiefern	4,00
		pro Raummeter
	c) Buchen:	
	aa) Kloben	6,50
	bb) Knüppel	4,50
	cc) Mengeholz	5,00
	d) Eichen:	
	aa) Kloben	6,50
	bb) Knüppel	4,50
	cc) Mengeholz	5,00
	e) Birken:	
	aa) Kloben	6,50
	bb) Knüppel	4,50
	cc) Mengeholz	5,00
	f) Kiefern:	
	aa) Kloben	6,50
	bb) Knüppel	4,50
	cc) Mengeholz	5,00
	dd) Kien	7,50
	g) Elsen:	
	aa) Kloben	6,50
	bb) Knüppel	4,50
	cc) Mengeholz	5,00
114	1000 Stück Torf	5,50

IV. Normalpreise für die Verpflichtung zur Unterhaltung von Samentieren (§ 57 des Gesetzes vom 2. März 1850).

Lfde. Nr.		Mark
1	für die Deckung einer Kuh jährlich	1,50
2	für die Deckung eines Schweines jährlich	0,75
3	für die Deckung eines Schafes jährlich	0,10

Frankfurt a. O., am 1. Juli 1908.

Königliche Generalkommission
für die Provinzen Brandenburg und Pommern.
Petersen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Ausgegeben den 4. September 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält $^3/_4$ Bogen Amtsblatt, $7^1/_4$ Bogen öffentl. Anzeiger.

864. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 48.) Nr. 3522. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 15ten August 1908.

865. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 32.) Nr. 10916. Vertrag, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate. Vom 11./15. Juni 1907.

Nr. 10917. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Juni 1908 zu dem zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Vertrage, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staate, vom 11./15. Juni 1907 und dem zugehörigen Schlußprotokolle. Vom 17ten August 1908.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung von Zinsscheinen.

866. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876—1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 6. Juni d. Js. ab** ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a., durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2, durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Desinfektorenkurse.

867. Zur Ausbildung von Desinfektoren sollen an der hiesigen Desinfektorenschule 2 Kurse abgehalten werden und zwar **vom 1. bis 10. Oktober 1908** und **vom 5. bis 14. November 1908.** Ferner ist ein Kursus zur Ausbildung von Gemeindeschwestern in der Desinfektion auf die Zeit **vom 26. bis 28. November 1908** anberaumt.

Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Mai d. Js. Seite 244 sehe ich Anmeldungen durch Vermittlung der Herren Landräte und Ortsbehörden entgegen.

Potsdam, den 1. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

868. Der Gemeindeschwester Klara Kramer zu Ober-Schöneweide ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 22. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Schließung einer Innung.

869. Infolge Beschlusses der Generalversammlung der Zwangsinnung für das Damen- und Mädchen-Schneider-Konfektionsgewerbe in Rixdorf habe ich die Schließung der Innung zum 31. Dezember 1908 angeordnet. Meine Anordnung vom 21. September 1905, Amtsblatt Stück 39 Ziff. 855, nehme ich damit zurück. Potsdam, den 24. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Tarif

für die öffentliche Fähre über die Wendische Spree bei km 89,7 zwischen der Gastwirtschaft Marienlust am rechten Ufer und der sogenannten Bammelecke am linken Ufer.

870. Es ist zu entrichten:

1. Für das Uebersetzen einer einzelnen Person einschließlich der Tragelast . . . . 5 Pf.
2. Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6—14 Jahren . . . . 3 Pf.
3. Für das Uebersetzen eines Fahrrades und eines Motorfahrrades je Sitz, eines Kinderwagens, einer Handkarre und eines Handschlittens je . . . . 5 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei Nachtzeit ist das Doppelte der Sätze zu 1 und 2 zu zahlen. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn werden erhoben:

1. Von jeder erwachsenen Person je . . 3 Pf.
2. Von jedem Kinde im Alter von 6 bis 14 Jahren . . . . 2 Pf.
3) Für jedes Fahrrad, Motorfahrrad, jeden Kinderwagen, jede Handkarre und jeden Handschlitten je . . . . 3 Pf.

Anmerkungen.

a) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab — und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsort zu fahren. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 20 Pf. bezahlen.

b) Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, kommandierte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die von diesen Personen mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Handkarren, Handschlitten und Tiere.

c) Als Nachtzeit gilt für die Monate April bis einschließlich September die Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, für die Monate Oktober bis einschließlich März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Der Fährpächter ist von der Pflicht zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes in der Zeit vom 15. November bis zum 1. März nur dann befreit, wenn er die Genehmigung des zuständigen Wasserbauinspektors zur Einstellung eingeholt hat.

Potsdam, den 12. August 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Gröning.

871. Tarif

für die öffentliche Personenfähre über den großen Müggelsee zwischen den Restaurants Bellevue in Friedrichshagen bezw. Seeschlößchen daselbst und der Restauration Rübezahl bezw. Prinzengarten.

A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

1. Von Erwachsenen nach jeder Fahrtrichtung 15 Pf.
2. Von Kindern im Alter von 6—14 Jahren desgleichen . . . . 10 „
   Den gleichen Preis zahlen die Schüler der Gemeindeschulklassen in Begleitung ihrer Lehrer.
3. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind frei.
4. Für Hunde, die an der Leine zu halten sind 10 „
5. Fahrräder sind von der Beförderung ausgeschlossen.

B. Bemerkungen.

1. Die Tarifsätze gelten bei jedem Wasserstande.
2. Das Fährgeld ist vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
3. Der Fährbetrieb ruht in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. April.

C. Befreiungen.

Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie sich legitimieren können oder Uniform tragen, Gendarmerieoffiziere, Briefträger und Postboten.

D. Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 15. August 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: v. Gröning.

Lotteriegenehmigung.

872. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung will ich dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden hierdurch die Erlaubnis erteilen, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1908 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Berlin, den 24. August 1908.

Der Minister des Innern.

An das Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden, z. H. des Schriftführers Herrn Leutnants a. D. Fellbaum, Hochwohlgeboren in Berlin NW., Mittelstr. 49.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 29. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Bezeichnung eines Bahnhofs.

873. Der an der Bahnlinie Berlin — Jüterbog zwischen den Stationen Thyrow und Woltersdorf ge-

... Bahnhof 2. Klasse **Trebbin** erhält vom 1. Oktober 1908 ab die Bezeichnung **Trebbin (Kreis Teltow)**.

Potsdam, den 27. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

874. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Gut Wendtshof. Kreis Ostprignitz: Freyenstein. Kreis Teltow: Mariendorf.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Schönefeld.

c) Räude. Kreis Teltow: Steglitz.

d) Rauschbrand. Kreis Westprignitz: Gaarz.

e) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf, Tempelhof.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Kyritz.

b) Brustseuche. Stadt Potsdam.

Potsdam, den 1. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bestellung von Polizeibeamten für eine Kleinbahn.

875. Gemäß den von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern am 17. September 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, hat der Herr Ober-Präsident zu Potsdam durch Erlaß vom 7. August d. Js. den unterzeichneten Polizeipräsidenten als diejenige Ortspolizeibehörde bezeichnet, welche die Polizeibeamten für den Bereich der Straßenbahn Berlin (Waßmannstraße)—Hohenschönhausen zu bestellen und zu vereidigen hat.

Berlin, den 22. August 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

876. Bei der Posthilfstelle in Schapow bei Schönermark (Kreis Prenzlau) wird am 1. September 1908 der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 26. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Horstmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Namensänderung der evangelischen Gethsemane II. (Nord-) Kirchengemeinde zu Berlin.

877. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der kirchlichen Körperschaften der genannten Gemeinde wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

I. Der durch die am 16. März 1907 in Kraft getretene Errichtungsurkunde vom 15./22. Februar 1907 $\frac{\text{K. II. 1363/07}}{\text{I. B. 1076/07}}$ gebildeten evangelischen Gethsemane II. (Nord-) Kirchengemeinde zu Berlin wird unter Abänderung der Errichtungsurkunde der Name „Paul Gerhardt-Kirchengemeinde" beigelegt.

II. Die Urkunde tritt am 1. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1908.	Berlin, den 24. August 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. gez. Steinhausen.	Der Königliche Polizei-Präsident. gez. von Stubenrauch.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 29. August 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

878. Die Rentenbankkasse — Klosterstraße 76 I. hierselbst — wird

a) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 18. bis 24. September d. Js.,

b) die ausgelosten, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis 24. September d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. August 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung 4% und 3½%iger Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

879. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 29. April d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M (1000 Tlr.) 223 Stück und zwar die Nr.: 1 14 106 621 811 817 821 929 937 963 1100 1314 1363 1595 1907 1910 1973 2188 2201 2245 2315 2317 2414 2663 2746 2808 2885 2907 2923 3004 3212 3216 3356 3407 3567 3608 3624 3727 3838 3843 3987 4025 4104 4125 4148 4286 4351 4451 4500 4794 4809 4920 5135 5315 5410 5712 5728 5806 5896 5985 6042 6623 6723 6944 6978 7084 7211 7219 7451 7583 7589 7622 7733 7987 8268 8393 8473 8481 8509 8515 8787 8799 8866 8964 9116 9180 9192 9245 9479 9582 9657 9740 9743 10128 10241 10363

Tarif

für die öffentliche Fähre über die Wendische Spree bei km [illegible] zwischen der Gastwirtschaft Marienlust am rechten Ufer und dem sogenannten [illegible] am linken Ufer.

870. Es ist zu entrichten:

1. Für das Uebersetzen einer einzelnen Person einschließlich der Tragelast . . . . 5 Pf.
2. Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6—14 Jahren . . . . 3 Pf.
3. Für das Uebersetzen eines Fahrrades und eines Motorfahrrades je Sitz, eines Kinderwagens, einer Handkarre und eines Handschlittens je . . . . 5 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei Nachtzeit ist das Doppelte der Sätze zu 1 und 2 zu zahlen. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn werden erhoben:

1. Von jeder erwachsenen Person je . . 3 Pf.
2. Von jedem Kinde im Alter von 6 bis 14 Jahren . . . . 2 Pf.
3) Für jedes Fahrrad, Motorfahrrad, jeden Kinderwagen, jede Handkarre und jeden Handschlitten je . . . . 3 Pf.

Anmerkungen.

a) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab — und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsort zu fahren. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 20 Pf. bezahlen.

b) Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, kommandierte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die von diesen Personen mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Handkarren, Handschlitten und Tiere.

c) Als Nachtzeit gilt für die Monate April bis einschließlich September die Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, für die Monate Oktober bis einschließlich März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Der Fährpächter ist von der Pflicht zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes in der Zeit vom 15. November bis zum 1. März nur dann befreit, wenn er die Genehmigung des zuständigen Wasserbauinspektors zur Einstellung eingeholt hat.

Potsdam, den 12. August 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Gröning.

871. **Tarif**

für die öffentliche Personenfähre über den großen [illegible] zwischen dem Restaurants Bellevue in Friedrichshagen bezw. [illegible] daselbst und den Restaurants [illegible] bezw. Pilzengarten.

A. Es ist zu entrichten für das Uebersetzen:

1. Von Erwachsenen nach jeder Fahrtrichtung 15 Pf.
2. Von Kindern im Alter von 6—14 Jahren desgleichen . . . . 10 „
   Den gleichen Preis zahlen die Schüler der Gemeindeschulklassen in Begleitung ihrer Lehrer.
3. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind frei.
4. Für Hunde, die an der Leine zu halten sind 10 „
5. Fahrräder sind von der Beförderung ausgeschlossen.

B. Bemerkungen.

1. Die Tarifsätze gelten bei jedem Wasserstande.
2. Das Fährgeld ist vor Antritt der Fahrt zu entrichten.
3. Der Fährbetrieb ruht in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. April.

C. Befreiungen.

Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, Polizei- oder öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen, wenn sie sich legitimieren können oder Uniform tragen, Gendarmerieoffiziere, Briefträger und Postboten.

D. Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 15. August 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: v. Gröning.

Lotteriegenehmigung.

872. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung will ich dem Komitee für Hebung der Zucht gängigen Wagenpferde in Baden hierdurch die Erlaubnis erteilen, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1908 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Berlin, den 24. August 1908.

Der Minister des Inne[illegible]

An das Komitee für Hebung [illegible]
Wagenpferde in Baden [illegible]
Herrn Leutnants a. D[illegible]
geboren in Berlin NW[illegible]

*

Veröff[illegible]

Potsdam, den 29. [illegible]

Der Regier[illegible]

Bezeichnun[illegible]

873. Der an der [illegible]
zwischen den Stationen [illegible]

legene Bahnhof 2. Klasse **Trebbin** erhält vom 1. Oktober 1908 ab die Bezeichnung **Trebbin (Kreis Teltow).**

Potsdam, den 27. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

874. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Gut Wendtshof. Kreis Ostprignitz: Freyenstein. Kreis Teltow: Mariendorf.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Schönefeld.

c) Räude. Kreis Teltow: Steglitz.

d) Rauschbrand. Kreis Westprignitz: Gaarz.

e) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf, Tempelhof.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Kyritz.

b) Brustseuche. Stadt Potsdam.

Potsdam, den 1. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bestellung von Polizeibeamten für eine Kleinbahn.

875. Gemäß den von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern am 17. September 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, hat der Herr Ober-Präsident zu Potsdam durch Erlaß vom 7. August d. Js. den unterzeichneten Polizeipräsidenten als diejenige Ortspolizeibehörde bezeichnet, welche die Polizeibeamten für den Bereich der Straßenbahn Berlin (Waßmannstraße)—Hohenschönhausen zu bestellen und zu vereidigen hat.

Berlin, den 22. August 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

876. Bei der Posthilfstelle in Sc[illegible]ow bei Schönermark (Kreis Prenzlau) wird am [illegible]mber 1908 der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam[illegible]ugust 1908.

Kaiserliche [illegible]ektion. J. [illegible]ann

Bek[illegible]ngen des [illegible] Konsist[illegible]r Provin[illegible]burg

[illegible]rkund[illegible]

betreffen[illegible]erung der ev[illegible]ane [illegible]rchengemeinde

877. [illegible]hmigung d[illegible]er geistlich[illegible]ts- und M[illegible]gen und b[illegible]chen Ober[illegible]owi Anhör[illegible]chen Kör[illegible]g Gem[illegible]den u[illegible]öd durch[illegible]setzt:

[illegible] 90[illegible]

getr[illegible]

K. II. 1363/07
I. B. 1076/07

gebildeten evangelischen Gethsemane II. (Nord-) Kirchengemeinde zu Berlin wird unter Abänderung der Errichtungsurkunde der Name „Paul Gerhardt-Kirchengemeinde" beigelegt.

II. Die Urkunde tritt am 1. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1908.	Berlin, den 24. August 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinhausen.	gez. von Stubenrauch.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 29. August 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

878. Die Rentenbankkasse — Klosterstraße 76 I. hierselbst — wird

a) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 18. bis 24. September d. Js.,

b) die ausgelosten, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis 24. September d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. August 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung 4% und 3½%iger Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

879. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 29. April d. Js. heute geschehenen öffentlichen [illegible]ng von Rentenbriefen der Provinz Branden[illegible] folgende Stücke gezogen worden:

I. 4pr[illegible] Rentenbriefe.

A. zu [illegible] (1000 Tlr.) 223 Stück

die [illegible] 106 621 811 817 821
[illegible]63 [illegible]363 1595 1907 1910
[illegible] 2[illegible]315 2317 2414 2663
[illegible]923 3004 3212 3216
[illegible]324 3727 3838 3843
[illegible]148 4286 4351 4451
[illegible]135 5315 5410 5712
[illegible]042 6623 6723 6944
[illegible]084 [illegible]7451 7583 75[illegible]
[illegible]987 [illegible]8473 8481 85[illegible]
[illegible]879 [illegible]9116 9180 91[illegible]
[illegible]95[illegible] [illegible]43 10128 10[illegible]

10425 10435 10482 10572 10617 10828 10860
10983 11002 11103 11206 11286 11450 11616
11733 11795 11839 11840 11998 12106 12137
12311 12417 12420 12490 12598 12934 13238
13287 13362 13448 13506 13542 13596 13756
13785 13944 13946 14037 14148 14246 14460
14522 14573 14598 14662 14722 14751 14788
14798 15172 15226 15270 15305 15315 15382
15438 15530 15532 15793 15796 15977 16132
16346 16395 16448 16503 16508 16643 16760
16891 16976 17024 17050 17051 17094 17136
17201 17216 17302 17740 17750 17847 17958
18070 18080 18085 18094 18106 18422 18625
18703 18724 18829 19010 19123 19175 19273
19277 19330 19331 19333 19369 19380 19388
19399 19433 19481 19571 19599 19632 19633
19714 19731 19774 19777 19873 19896 19899
19987 20013 20097 20132 20171 20199 20233
20272

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.) 79 Stück und zwar die Nr. 169 209 246 323 396 432 504 696 770 1102 1194 1379 1462 1470 1511 1938 1958 2116 2172 2279 2416 2580 2623 2720 2976 3099 3138 3207 3431 3474 3847 3906 4261 4265 4289 4446 4476 4539 4541 4608 4617 4652 4683 4941 5000 5011 5048 5067 5112 5247 5283 5295 5396 5472 5473 5739 5767 5796 5868 5903 5910 6022 6041 6060 6079 6162 6301 6357 6762 6939 7010 7044 7056 7089 7096 7146 7226 7277 7299

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.) 326 Stück und zwar die Nr. 186 208 215 414 493 592 612 694 721 825 835 867 982 997 1009 1075 1233 1282 1457 1501 1528 1548 1552 1834 1916 2102 2122 2446 2574 2808 3238 3355 3535 3593 3599 3630 3651 3907 3969 4237 4274 4309 4314 4347 4516 4540 4555 4582 4588 4618 4630 4762 5027 5035 5122 5314 5383 5400 5818 5858 5866 6100 6346 6900 6983 7018 7091 7180 7267 7328 7362 7371 7403 7477 7518 7538 7712 7853 7857 7903 7968 7970 7973 7985 8053 8119 8256 8369 8699 8734 8741 8832 8848 8950 9039 9115 9136 9288 9353 9408 9447 9559 9596 9826 9887 9940 10082
10203 10275 10306 10339 10347 10386 10421
10516 10808 11083 11106 11209 11327 11330
11604 11623 11684 11822 11951 12004 12159
12186 12216 12429 12430 12580 12711 12717
12808 12864 12889 13016 13396 13687 13830
13913 14174 14214 14543 14583 14590 14613
14752 14918 14954 14961 14964 15072 15325
15340 15349 15372 15461 15487 15514 15657
15698 15720 15895 15971 15990 16058 16178
16218 16323 16343 16516 16579 16621 16628
16686 16811 16999 17145 17216 17375 17480
17548 17869 18075 18251 18412 18424 18806
18809 18907 18928 18951 19040 19102 19386
19661 19671 19744 19759 19969 19984 20024
20346 20383 20521 20552 20615 20691
20842 20843 20845 20858 21113 21187

21228 21311 21416 21417 21646 21660 [illegible]
21925 22100 22163 22199 22202 22213 22295
22369 22478 22588 22630 22650 22680 22948
22958 23011 23247 23264 23380 23605 23931
23987 24066 24075 24139 24143 24304 24415
24441 24519 24588 24646 24691 24835 24873
24884 24981 24984 25107 25147 25256 25264
25282 25337 25446 25478 25666 25668 25670
25732 25790 25846 25996 26021 26097 26118
26153 26215 26269 26285 26310 26321 26414
26462 26492 26551 26704 26766 26815 26816
26863 26916 26946 27052 27125 27128 27136
27139 27179 27190 27193 27235 27238 27293
27305 27337 27371 27385 27387 27391 27432
27537 27576 27669 27672 27679 27687 27690
27698 27700

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.) 277 Stück und zwar die Nr. 100 127 178 290 359 605 611 965 1030 1115 1185 1230 1417 1506 1544 1726 1793 1954 2017 2188 2356 2448 2450 2512 2647 2648 2707 2893 2944 2946 3121 3184 3450 3474 3568 3607 4255 4276 4466 4654 4746 4965 5014 5067 5142 5596 5662 5692 5727 5836 6375 6426 6472 6627 6820 7102 7247 7373 7374 7379 7516 7562 7803 7941 8098 8156 8456 8601 8610 8713 8802 8821 8922 8983 9112 9116 9236 9579 9580 9683 9723 9799 9813 9834 10095 10136 10255 10281
10311 10347 10496 10644 10683 10741 10861
10917 10997 11048 11287 11337 11438 11652
11670 11766 11835 11846 11979 12010 12067
12114 12206 12586 12593 12644 12744 12765
13012 13037 13306 13373 13472 13500 13605
13631 13709 13730 13904 13984 14057 14337
14425 14446 14503 14611 14897 14959 15103
15136 15320 15364 15391 15397 15638 15718
15882 15891 15925 15958 15972 16188 16266
16283 16433 16463 16570 16615 16645 16673
16715 16723 16767 16791 16807 16836 16962
17024 17085 17088 17134 17136 17275 17377
17383 17427 17439 17519 17693 17908 18042
18055 18078 18134 18228 18236 18242 18248
18382 18461 18565 18611 18765 18802 18845
18958 19026 19058 19156 19172 19265 19370
19407 19530 19786 19886 19974 20067 20116
20145 20152 20221 20278 20279 20290 20366
20425 20549 20566 20601 20659 20806 20849
20896 20910 20913 21045 21074 21114 21165
21169 21216 21280 21299 21321 21398 21472
21506 21551 21674 21701 21713 21726 21744
21855 21881 21944 22014 22031 22092 22095
22101 22124 22173 22230 22301 22342 22418
22462 22649 22775 22791 22797 22808 22834
22872 22908 22930 22970 22976 23036 23122
23171 23265 23283 23287 23315 23329 23388

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.) 14 Stück und zwar die Nr. 9770 9789 9885 9948 9967 10083 10085
10136 10144 10160 10259 10316 10341 10346

[illegible] ½ % Rentenbriefe.

Litt. L. zu [illegible]0 ℳ 5 Stück und zwar die Nr. 2 33 93 214 264

Litt. M. zu 1500 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 31

Litt. N. zu 300 ℳ 5 Stück und zwar die Nr. 45 67 110 179 220

Litt. O. zu 75 ℳ 3 Stück und zwar die Nr. 63 80 81

Litt. P. zu 30 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 9.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4% Rentenbriefe Litt. A—E mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 5—16 nebst Erneuerungsscheinen, die 3½ % Rentenbriefe L—P mit den Zinsscheinen Reihe III. Nr. 3—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4 % Rentenbriefe.

1. April 1900	Litt. D	Nr.	1961
1. Oktober 1901	„ A.	„	1079
1. „ 1902	„ D.	„	11231
1. April 1903	„ D.	„	6511
1. Oktober 1903	„ D.	„	336
1. „ 1905	„ D.	„	10985
1. April 1906	„ C.	„	10779
	„ E.	„	9995

B. 3½ % Rentenbriefe.

2. Januar 1901	Litt. J.	Nr.	51.
1. Oktober 1901	„ P.	„	6.
1. „ 1905	„ O.	„	2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Privattelegrammverkehr auf dem Bahnhof Caputh-Geltow.

880. Am 1. Oktober d. J. kommt die Strecke Wildpark—Beelitz zur Eröffnung. Der an dieser Strecke gelegene Bahnhof Caputh-Geltow ist vom bezeichneten Tage ab für den Privattelegrammverkehr mit vollem Tagesdienst eingerichtet.

Berlin, den 25. August 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

881. **Personalchronik.**

Der Zivilanwärter Franz Rathenow aus Schöneberg ist zum Bürgermeister der Stadt Teupitz auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 19. August 1908 in sein Amt eingeführt worden.

Der Magistratsbeamte Lauschner aus Nauen ist zum Bürgermeister der Stadt Vierraden auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 15. August d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Die Militäranwärter Stenzel, Luft, Kludas, Gerecke, Siebert und der Zivilsupernumerar Sasse sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Die Militäranwärter Stübs, Woerlitz, Daul und Schick hier sind zu Regierungs-Kanzleidiätaren ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramtes Dr. Mann ist vom 1. Oktober 1908 ab als Oberlehrer an der Luisenschule angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Juli 1908.

Es sind übertragen: Postsekretärstellen: den Postsekretären Exner in Reinickendorf (Ost), Knobloch, Friedrich Schulze, Sperber und Hugo Werner; eine Bureaubeamtenstelle bei der Ober-Postdirektion: dem Postassistenten Knappe.

Es sind ernannt: zum Ober-Postsekretär: die Postsekretäre Frick, Kroll und Petrack; zum Maschinenmeister: der Maschinenbauer Rietner; zu Postassistenten: die Telegraphenassistenten Hugo Meyer und Pillkahn.

Es sind angestellt: als Postassistent: die Postassistenten Max Buchow aus Kiel in Weißensee b. Berlin, Frädrich in Wilmersdorf b. Berlin, Heiland aus Düsseldorf in Ober-Schöneweide, Prietz und Schliephaken in Charlottenburg, Hohaus, Münnecke und Troisch; die Postanwärter Baron in Rixdorf, Lüth und Poggensee in Charlottenburg, Ricke in Reinickendorf (West), Josef Wegner in Weißensee, Borkenhagen, Häusler, Kohtz, Hermann Kuhl, Radeke, Schrape und Seemann; als Post-

gehilfin: die Postgehilfinnen Elisabeth Hahn und Katharina Müller; als Telegraphengehilfin: die Telegehilfinnen Katharina Dewitz in Wilmersdorf b. Berlin, Gertin, Helene Lehmann, Elisabeth Wengatz in Charlottenburg, Elfriede Eichner, Margareta Erdmann, Gnatzy, Greim, Hinze, Lucia Hübner, Else Köpke, Marie Köpke, Agnes Lier, Pawlowsky, Charlotte Reinhardt, Röhrich, Schieritz, Gertrud Schmaucks, Elisabeth Schneider, Schönfelder, Ella Schröder, Schütte, Charlotte Seydel, Vater, Wahl, Werth, Erna Wieczorek und Zorn.

Es sind versetzt: von Berlin: der Telegrapheninspektor Klose nach Minden (Westf.), der Ober-Postpraktikant Ritzler nach Königsberg (Preußen), die Postsekretäre Krausnick nach Jüterbog, Rische nach Deutsch-Süd-West-Afrika und Strempel von Charlottenburg nach Briesen (Westpr.), die Ober-Postassistenten Johann Klose von Charlottenburg nach Breslau, Mertens von Tegel nach Kyritz (Prign.), der Ober-Telegraphenassistent Heeschen nach Kiel, die Postassistenten Fogger nach Breslau, Güldenpfennig nach Potsdam, Tägen nach Jordan, der Telegraphenassistent Kuntze nach Wilmersdorf b. Berlin; nach Berlin: der Postdirektor Riedel von Wriezen, der Telegrapheninspektor Fischer von Hamburg, die Ober-Postassistenten Ernst Mehl von Windhuk, Ulrich von Kyritz (Prignitz) nach Tegel und Franz Zimmermann von Ober-Schöneweide, die Postassistenten Dern von Tanga, Linse von Soest, Lübbert von Wilmersdorf b. Berlin, Mützelburg von Tempelhof und Walpurger von Waldenburg (Schles.), der Telegraphenassistent Helm von Düsseldorf und die Telegraphengehilfin Helene Heinrich von Tegel.

Es ist verliehen: der Charakter als Ober-Postsekretär: dem Postsekretär Wilhelm Marschall; der Titel „Postsekretär“: den Ober-Postassistenten Fahlbusch, Gräf, Hegemann, Herberding, Kynast, Paradowsky, von Rhein, Uhl und Friedrich Wiebach; der Titel „Telegraphensekretär“: den Ober-Telegraphenassistenten Föde, Adalbert Krause, Robert Weidner und Wiegard; der Titel „Ober-Postassistent“: den Postassistenten Otto Ebeling und Scheumann in Charlottenburg, Gillert in Rixdorf, Hellwig in Friedenau, Kerl, Schmerse und von Schon in Schöneberg b. Berlin, Proppe in Grunewald (Bez. Berlin), Schütz in Halensee, Bruno Altmann, Paul Arendt, Behmler, Briesemeister, Bula, Richard Daube, Densow, Diestelhorst, Richard Ebel, Emil Eggert, Wilhelm Engelke, Hans Erdmann, Gebauer, Johannes Geisler, Richard Geyer, Rudolf Giesecke, Glockmann, Paul E. H. Haase, Härtel, Jonas, Johann Kaiser, Johannes Kirsch, Hermann O. F. Krause, E. Otto A. Krüger, Kubatz, Georg Lemke, Lübeke, Marks, Mehrwald, Michel, Miekley, Möse, Julius Peter, Karl Peters, Karl Pietsch, Plöse, Preß, Ruthe, Schachtschneider, Schenk, Schmallandt, Ernst Schmidt, Paul Schmidt, Theodor Schmidt, Gustav P. Schulz, K. F. August O. Schulz, Seyfert, Karl Simon, Sladczyk, Standke, Steller, Szewczyk, Tismer, Tornow, Wendler, Wendtland, Reinhold Wenzel, Wiebe, Wojciechowski, Wroblewski, Arnold Zimmermann und Zühlsdorf; der Titel „Ober-Telegraphenassistent“: dem Telegraphenassistenten Uhde.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Postdirektor Schlüter, der Ober-Postsekretär König in Charlottenburg, die Postgehilfin Nebelung und die Telegraphengehilfinnen Hedwig Maaß, Anna Siebach, Strube, Zucht.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Telesekretär Falk und die Telegraphengehilfin Gertrud Roll.

Gestorben sind: der Geheime Kanzleirat a. D. Brunkow in Halensee, der Ober-Telegraphensekretär a. D. Rohde, der Telegraphensekretär a. D. Wilhelm Lehmann, der Ober-Postassistent Opielinski, der Postassistent Biegus in Westend und die Telegraphengehilfin a. D. Cäcilie Hein.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Ausgegeben den 11. September 1908. **1908.**

882. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 49.) Nr. 3523. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti. Vom 28. August 1908.

Nr. 3524. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 26. August 1908.

883. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 33.) Nr. 10918. Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Vom 24./25. Februar 1908.

Nr. 10919. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. Js. unterzeichneten Staatsvertrags sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 20. August 1908.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderung der Postordnung.

884. Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Außenseite" ist als zweiter Satz des Abs. II. (Aenderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

a) Wechsel über mehr als 800 ℳ,

b) Wechsel in fremder Sprache,

c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,

e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;

den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;

den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor

Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am . . . . (Tag der Vorzeigung)" anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach .... (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Ueber den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I. bis V. maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X.) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I. bis III. entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI. eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II. bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I.), oder mehrere Anlagen (II.) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18 III. bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX. Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 ₰;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Ueber-

mitteilung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20 II);

3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

a) für die Erhebung des Postprotestes
bei Wechseln bis 500 ℳ einschließlich 1 ℳ
bei Wechseln über 500 ℳ . 1 ℳ 50 ₰,

b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde . . . . 30 ₰
im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) 25 ₰

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Uebersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weitersendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3. Abschnitt II. der Postordnung erhält die Ueberschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4. In § 51 Abs. I. ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . .":
Die Meldung zur Reise mit den Personenposten . . .

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengeldes gilt die Bestimmung des § 54 I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Zugpferde im Herbst 1908.

885. 1. Zum Ankauf von volljährigen warmblütigen Zugpferden im Alter von 6 bis 8 Jahren wird **am 19. Oktober 8 Uhr Vormittags** in Strasburg i. Uckerm. ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

2. Die angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Die Pferde sollen zweispännig vom Bock aus gefahren werden und in Sielengeschirren gehen. Es müssen breite, kräftige Tiere sein, in der Größe von 1,60 bis 1,68 m Stockmaß (1,68 bis 1,77 m Bandmaß), Pferde, die für die Feldartillerie als Remonten zu groß und zu schwer gewesen sein würden, mit guten Hufen, geraden Gängen und durchaus sicher im Zuge. Ihre Zugsicherheit ist auf dem Markte durch Vorfahren darzutun. Bei guter Entwicklung können ausnahmsweise auch solche im Alter von 5 Jahren genommen werden.

Schimmel und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

6. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 17. August 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Druckfehlerberichtigung.

886. In der zu der Polizeiverordnung vom 8. Mai d. Js., betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, erlassenen Gebührenordnung (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Seite 262, Frankfurt a. O. Seite 123) muß es in Ziffer V. Abs. 1 statt: „sind die Sätze unter den Ziffern I. zu berechnen" heißen: „sind die Sätze unter den Ziffern 1 (arabische Zahl) zu berechnen."

Potsdam, den 25. August 1908.

Der Oberpräsident.

887. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen ℳ	₰	Roggen ℳ	₰	Gerste ℳ	₰	Hafer ℳ	₰	I. B. Uebrige Markt- — Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ	₰	Speisebohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Eßkartoffeln ℳ	₰	Stroh. Richt- ℳ	₰	Krumm- ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Fleisch. Rind- im Großhandel ℳ	₰	im Kleinhandel von der Keule ℳ	₰	vom Bauch ℳ	₰
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
1	Angermünde	19	23	16	32	15	39	15	35	26	50	31	—	37	50	5	75	4	75	3	50	3	75	142	50	1	70	1	45
2	Beeskow	18	20	16	62	—	—	15	05	27	50	41	—	45	—	4	25	3	30	—	—	4	25	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	19	80	16	68	14	50	16	47	27	50	39	—	35	—	6	04	3	29	—	—	4	50	106	—	1	60	1	20
4	Eberswalde	20	09	16	61	16	75	16	08	35	56	35	—	70	—	5	67	4	17	—	—	4	—	120	—	1	80	1	40
5	Jüterbog	19	33	16	27	15	83	18	27	35	—	45	—	70	—	7	55	4	50	4	—	4	50	136	—	1	60	1	40
6	Luckenwalde	22	—	16	75	16	—	15	88	45	—	47	—	70	—	6	56	4	63	—	—	4	50	140	—	1	80	1	40
7	Perleberg	19	56	16	47	—	—	15	88	52	—	31	—	40	—	6	17	3	29	—	—	4	25	125	—	1	70	1	35
8	Potsdam	19	34	16	93	15	78	16	66	27	50	32	50	61	50	6	68	4	29	—	—	4	24	131	67	1	75	1	54
9	Prenzlau	19	13	16	25	15	50	14	75	34	—	41	—	75	—	5	50	4	25	2	25	3	75	127	50	1	65	1	45
10	Rathenow	18	79	16	50	18	—	15	70	26	11	29	—	32	50	5	62	3	—	—	—	3	40	130	—	1	80	1	40
11	Neu-Ruppin	20	50	17	—	17	—	15	82	36	—	42	—	66	—	5	40	5	—	4	50	5	—	145	—	1	70	1	35
12	Schwedt	20	23	17	40	16	50	16	13	27	—	33	—	52	—	5	—	3	51	—	—	4	—	—	—	1	80	1	60
13	Spandau	20	25	17	25	16	17	16	—	40	—	35	—	45	—	6	75	3	75	3	75	3	50	135	—	1	95	1	40
14	Wittstock	18	63	16	16	15	75	15	21	30	—	40	—	60	—	6	65	3	—	2	24	3	17	121	66	1	42	1	17
15	Wriezen	18	73	15	74	16	48	15	15	29	—	38	—	57	50	6	—	4	50	3	75	4	50	135	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	19	59	16	60	16	13	15	89	33	24	37	30	54	47	5	97	3	95	3	43	4	09	129	49	—	—	—	—

Potsdam, den 7. September 1908.

888. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland ℳ	₰	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde ℳ	₰	Perleberg für Kreis Westprignitz ℳ	₰	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig ℳ	₰	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin ℳ	₰	Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin ℳ	₰	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz ℳ	₰	Bemerkungen
1	Hafer	8	87	8	34	8	59	9	23	8	31	8	47	8	40	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Rixdorf, Schöneberg, Lichtenberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	2	36	2	37	2	49	2	63	2	10	2	94	
3	Richtstroh	1	87	2	43	1	88	2	38	2	63	1	85	2	10	

Potsdam, den 7. September 1908. Der Regierungspräsident.

Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses in Templin.

889. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Geschäftsinhaber in Templin beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Hiervon sollen ausgenommen sein:

a) die Sonnabende,

b) die 19 auf den 14. Juli folgenden Wochentage,

Regierungspräsidenten.
preise im Monat August 1908.

waren. Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
1 62	1 80	3 75	1 80	2 65	4 60	— 38	— 34	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 48	2 10	2 70	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 38	3 80	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 49	1 50	1 63	1 70	2 65	4 35	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 67	1 90	1 95	1 70	2 56	5 20	— 30	— 26	— 50	— 40	— 55	— 60	— 40	— 60	2 50	2 70	— 23	1 60
1 60	1 50	1 70	1 80	2 80	4 80	— 40	— 36	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 40	3 60	— 22	1 60
1 50	1 70	1 80	2 —	2 75	4 80	— 42	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 60	1 55	1 65	1 70	2 35	3 75	— 33	— 28	— 29	— 31	— 40	— 45	— 36	— 55	1 65	1 90	— 22	1 70
1 69	1 65	1 88	1 86	2 60	4 31	— 43	— 35	— 50	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 22	2 20
1 55	1 50	1 70	1 80	2 63	5 03	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 80
1 50	1 50	1 80	1 70	2 70	4 80	— 42	— 39	— 48	— 43	— 60	— 55	— 40	— 70	2 50	3 50	— 22	1 60
1 50	1 65	1 75	1 55	2 75	4 80	— 45	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 60	1 40	1 60	1 80	2 60	4 80	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 22	1 80
1 85	1 75	1 90	1 70	2 65	4 60	— 38	— 33	— 35	— 45	— 45	— 45	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 50
1 32	1 45	1 50	1 53	2 49	3 70	— 31	— 25	— 45	— 38	— 45	— 50	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 55
1 50	1 60	1 60	1 80	2 60	4 60	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 60	— 50	— 60	2 10	2 60	— 24	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

c) je 4 Wochentage vor Ostern und Pfingsten,
d) die dem Weihnachtsfest voraufgehenden 12 Wochentage und
e) der Wochentag vor Neujahr.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Bürgermeister in Templin zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegen nehmen. Potsdam, den 24. August 1908.

Der Regierungspräsident

Oeffentliche Belobigung.

890. Der Lehrer Ernst Freese aus Friesack hat am 2. Mai 1908 das dem Mühlenbesitzer Kabuß aus Wagenitz gehörige, infolge des Geräusches eines vorüberfahrenden Automobils durchgegangene Gespann in der Berlinerstraße in Friesack zum Stehen gebracht und dadurch die die Berlinerstraße passierenden Schulkinder vor der Gefahr des Ueberfahrenwerdens bewahrt.

Ich bringe diese von Entschlossenheit zeugende Tat lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 28. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.

891. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14ten Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 Nr. 2).

Außerdem ist nach meiner Polizeiverordnung vom 4. Mai 1908 in der Plane von Golzow aufwärts, in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach, im Lühnsdorfer Bach bis zu den Farbengruben in der Funder, der Adda und dem Puffbach im Kreise Zauch-Belzig der Betrieb der Fischerei auf Salmoniden, namentlich Forellen, für die Zeit vom 1. Oktober Morgens 6 Uhr bis 15. Oktober Morgens 6 Uhr und vom 14. Dezember Abends 6 Uhr bis zum 8ten Januar Abends 6 Uhr untersagt.

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten, nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10).

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 7. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

892. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der für Familienmitglieder von Angehörigen der Preußischen Armee und der Schutztruppen bestehenden Genesungsheime zu Idstein i. T. und Osternothafen bei Swinemünde im Jahre 1909 eine in **einer** Serie auszuspielende Geldlotterie mit einem Spielkapital von einer Million Mark und 10840 Gewinnen im Werte von 368000 Mark veranstaltet wird und die Lose im ganzen Bereich der Monarchie vertrieben werden dürfen.

Es werden 250000 Lose zu 4 Mark ausgegeben.

Die Ziehung der Lotterie findet am 22. Februar 1909 und an den folgenden Tagen statt, mit dem Verkauf der Lose darf nicht vor dem 10. Januar 1909 begonnen werden. Potsdam, den 4. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Private Handelslehrschule.

893. Dem Handelslehrer Richard Hannebohn in Spandau habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Spandau, Breitestraße 17 I., eine Privatschule unter dem Namen „Erstes kaufmännisches und gewerbliches Lehrinstitut in Spandau“ weiter zu betreiben.

Potsdam, den 22. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Privathandelsschule.

894. Dem Handelsschulleiter Otto Angermann in Spandau habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, seine Handelsschule unter dem Namen „Handelsschule Otto Angermann“ in dem Hause Breitestraße Nr. 32 I. weiter zu betreiben.

Potsdam, den 5. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Private Industrieschule.

895. Den Handarbeitslehrerinnen Geschwistern Martha und Alma Voß in Potsdam habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Potsdam, Am Kanal Nr. 50, eine Privatschule unter dem Namen „Frauen-Industrieschule in Potsdam“ weiter zu betreiben.

Potsdam, den 27. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Apotheke in Erkner.

896. Dem Apotheker Erich v. Natzmer ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Apotheke in Erkner die Konzession erteilt.

Potsdam, den 12. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Apotheke in Reinickendorf.

897. Dem Apotheker Jakob Jacobsohn ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Schröder'schen Apotheke in Reinickendorf die Konzession erteilt. Potsdam, den 26. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

898. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche und Schweinepest: Kreis Oberbarnim: Lichterfelde.

b) Milzbrand: Kreis Westhavelland: Stölln.

c) Rotz: Kreis Westprignitz: Wittenberge.

d) Brustseuche: Potsdam.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche: Kreis Ostprignitz: Pritzwalk, Fretzdorf.

b) Geflügelcholera: Kreis Teltow: Zehlendorf.

Potsdam, den 8. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Benennung einer Oberförsterei.

899. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist der jetzigen Oberförsterei Steinberge die Namensbezeichnung „Neu-Ruppin“ beigelegt worden.

Potsdam, den 25. August 1908.

Königliche Regierung.

Forstkasse Gramzow.

900. Die Verwaltung der Forstkasse Gramzow ist vom 1. Oktober 1908 ab dem Pensionär Karl Hoffmeister übertragen worden.

Potsdam, den 31. August 1908.

Königliche Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungen.

901. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom $\frac{9.\ \text{September}\ 1885}{16.\ \text{September}\ 1907}$ Stück $\frac{38}{39}$ Seite $\frac{348}{452}$ weisen wir im Interesse der Beteiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungshauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von aus ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 5. September 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Thabor-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Kölln-Stadt.

902. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Thabor-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.
(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.

Berlin, den 20. August 1908.
(l. s.)
Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. von Stubenrauch.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Gethsemane III. (Ost-)Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt III.

903. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Gethsemane III. (Ost-) Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.
(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.

Berlin, den 20. August 1908.
(l. s.)
Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. von Stubenrauch.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt III.

904. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.
(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.

Berlin, den 20. August 1908.
(l. s.)
Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. von Stubenrauch.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Kapernaum-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II.

905. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kapernaum-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.
(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.

Berlin, den 20. August 1908.
(l. s.)
Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. von Stubenrauch.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Heilige-Geist-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II.

906. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Heilige-Geist-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.
(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
gez. Steinhausen.

Berlin, den 20. August 1908.
(l. s.)
Der Königliche Polizei-Präsident
gez. von Stubenrauch.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Advents-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt I.

907. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Advents-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.	Berlin, den 20. August 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinhausen.	gez. von Stubenrauch.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer vierten und einer fünften Pfarrstelle in der evangelischen Epiphanien-Kirchengemeinde zu Charlottenburg, Diözese Friedrichswerder II.

908. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Epiphanien-Kirchengemeinde zu Charlottenburg werden eine vierte und eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.	Berlin, den 20. August 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinhausen.	gez. von Stubenrauch.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Reformations-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II.

909. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Reformations-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.	Berlin, den 20. August 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinhausen.	gez. von Stubenrauch.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Gethsemane II. (Nord)-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt III.

910. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Gethsemane II. (Nord)-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1908.	Berlin, den 21. August 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinhausen.	gez. von Stubenrauch.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

911. Bei der Posthilfstelle in Seeberg bei Altlandsberg wird am 10. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 4. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

912. Bei der Posthilfstelle in Holzhausen (Ostprignitz) bei Kyritz (Prignitz) wird am 10. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 4. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

913. Bei der Posthilfstelle in Bartschendorf bei Dreetz (Kr. Ruppin) wird am 5. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 30. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Horstmann.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

914. Bei der Posthilfstelle in Michaelisbruch bei Friesack (Mark) wird am 5. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 30. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Horstmann.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksveränderung.

915. Bezeichnung der Grundstücke: Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 153/25, 155/26, 154/25, 156/26 in Größe von 50 a 20 qm Band I. Blatt Nr. 5 des Grundbuches von Hohenfinow. Seitheriger Gemeindebezirk: Gemeinde Hohenfinow. Künftiger Gutsbezirk: Gut Hohenfinow.

Freienwalde (Oder), den 28. August 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bezirksveränderung.

916. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses hierselbst vom 7. August 1908 sind von dem Gutsbezirke Lehnin die nachbezeichneten, das Vorwerk Damsdorf bildenden Grundstücke abgetrennt und mit folgenden Kommunalbezirken vereinigt worden:

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Flächeninhalt ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
			A. Aus der Gemarkung Damsdorf:					
2	30	45	Oeffentlicher Weg		—	90	40	Damsdorf
	35	1	1	1	—	1	80	=
	36/23	1	1	1	2	91	55	=
	41/24	6	1	3	1	58	36	=
	42/24	14	1	4	1	44	22	=
	43/24	13	1	5	1	41	20	=
	45/24	25	1	23	1	39	62	=
	47/24	25	1	23	1	34	06	=
	48/24	15	1	15	1	14	51	=
	50/0.24	11	1	8	2	14	21	=
	51/0.24	16	1	16	—	98	77	=
	52/0.24	17	1	17	1	66	54	=
	53/0.24	10	1	7	1	62	23	=
	54/0.24	10	1	7	1	58	30	=
	55/0.24	18	1	18	1	78	99	=
	56/0.24	19	1	19	1	74	75	=
	57/0.24	10	1	7	1	55	26	=
	58/0.24	9	1	12	1	51	03	=
	59/0.24	20	1	20	1	39	84	=
	61/0.24	9	1	12	1	46	74	=
	62/0.24	9	1	12	1	42	26	=
	63/0.24	24	1	25	1	78	30	=
	65/0.24	23	1	22	1	82	87	=
	66/0.24	9	1	12	1	35	53	=
	68/0.24	23	1	22	1	84	01	=
	69/0.24	21	1	21	1	74	94	=
	70/0.24	7	1	14	1	26	70	=
	71/0.24	7	1	14	1	48	94	=
	72/0.24	38	2	34	1	50	41	=
	74/0.24	26	1	24	1	53	30	=
	80/0.24	7	1	14	1	26	56	=
	81/0.24	7	1	14	1	15	99	=
	85/24	40	1	2	—	58	05	=
	87/0.24	40	1	2	—	27	91	=
	88/0.24	40	1	2	—	7	55	=
	89/0.24	40	1	2	—	41	27	=
	91/33	45	Oeffentlicher Weg		—	28	89	=
	94/0.24	40	1	2	—	7	38	=
	95/24	45	Oeffentlicher Weg		—	74	47	=
	96/24	5	1	9	—	73	07	=
	97/24	32	1	27	—	72	86	=
	98/24	30	1	29	—	25	40	=
	99/24	30	1	29	—	25	66	=
	100/24	3	1	11	—	82	66	=
	101/24	3	1	11	—	98	43	=
	102/24	26	1	24	—	80	55	=
	103/24	47	1	22	—	75	04	=
			Bochow					

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
2	104/24	31	1	28	—	68	37	Damsdorf
	105/24	12	1	6	—	68	36	„
	106/24	22	1	26	—	76	24	„
	107/24	24	1	25	—	83	15	„
	108/24	38	2	34	—	75	43	„
	109/24	26	1	24	—	75	78	„
	110/24	29	1	30	—	14	44	„
	111/24	29	1	30	1	38	28	„
	112/24	40	1	2	—	22	66	„
	113/0.24	33	2	31	1	10	38	„
	114/0.24	33	2	31	—	84	92	„
	115/0.24	34	2	32	—	50	03	„
	116/0.24	34	2	32	—	38	32	„
	117/0.24	34	2	32	1	04	36	„
	118/32	45	Oeffentlicher	Weg	—	97	02	„
	131/24	35	4	98	1	19	17	„
	132/24	36	1	35	1	19	13	„
	133/24	37	2	33	—	51	06	„
	134/24	25	1	23	—	90	04	„
	135/0.24	8	1	13	—	88	38	„
	136/0.24	39	2	35	—	90	02	„
	137/0.24	44	2	36	—	61	71	„
	138/0.24	44	2	36	—	61	53	„
	145/27	1	1	1	1	70	50	„
	zu 146/26 2c.	43	Oeffentlicher	Weg	—	26	12	„
	zu 146/26 2c.	1	1	1	1	84	15	„
	zu 147/25	43 u. 1	1	1	12	69	34	„
	148/27	1	1	1	19	90	42	„
	zu 149/27 2c.	45	Oeffentlicher	Weg	—	13	76	„
	zu 149/27 2c.	46	15	568	—	76	35	„
			Lehnin					
	150/33	45	Oeffentlicher	Weg	—	09	45	„
	zu 151/33 2c.	45	„	„	—	—	55	„
	zu 151/33 2c.	46	15	568	—	—	51	„
			Lehnin					
	zu 152/33 2c.	46	15	568	—	35	17	„
			Lehnin					
	zu 152/33 2c.	45	Oeffentlicher	Weg	—	44	43	„
	153/34	45	„	„	1	07	75	„
3	66/3	45	„	„	—	43	57	„
	74/5	41	ohne		—	01	05	„
	75/4	41	ohne		—	—	25	„
	76/4	41	ohne		—	01	00	„
	77/4	41	ohne		—	32	50	„
	6	1	1	1	3	73	80	„
	8	1	1	1	1	86	60	„
	19	1	1	1	—	58	00	„
	20 II	1	1	1	—	7	70	„
	21	1	1	1	1	99	70	„
	22	1	1	1	5	92	00	„
	23	1	1	1	1	22	30	„
	24	1	1	1	29	53	90	„
	25	1	1	1	10	39	70	„
	26	1	1	1	6	14	00	„

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
3	27 I.	1	1	1	2	68	10	Damsdorf
	27 II.	1	1	1	—	55	40	"
	68/1	1	1	1	17	46	00	"
	69/2	1	1	1	14	41	70	"
	70/5	1	1	1	10	19	80	"
	71/7	1	1	1	22	12	30	"
	78/1	1	1	1	—	25	70	"
	79/2	1	1	1	—	42	40	"
	80/2	1	1	1	—	05	60	"
	81/5	1	1	1	—	05	00	"
	82/5	1	1	1	—	02	60	"
	83/7	1	1	1	—	02	10	"
	84/7	1	1	1	—	05	30	"
	85/9	1	1	1	—	02	30	"
	86/10	1	1	1	—	01	70	"
	87/4	45	Öffentlicher	Weg	1	20	50	"
	88/4	45	"	"	—	51	00	"
	89/2	28	"	"	—	02	83	"
	90/2	28	"	"	—	02	84	"
	91/9	1	1	1	26	27	39	"
	92/9	1	1	1	—	24	27	"
	93/11	1	1	1	2	27	24	"
	94/11	1	1	1	—	03	67	"
	zu 95/11	45	Oeffentlicher	Weg	—	—	63	"
	zu 95/11	46	15	568	—	10	63	"
			Lehnin					"
	105/10	1	1	1	10	72	70	
4	47	1	1	1	2	70	10	"
	144	1	1	1	1	04	20	"
	145	1	1	1	—	58	70	"
	150	1	1	1	7	15	60	"
	152	1	1	1	1	81	80	"
	225	1	1	1	—	11	70	"
	226	1	1	1	—	—	90	"
	230	1	1	1	4	08	50	"
	431	1	1	1	—	12	50	"
	440	1	1	1	—	11	00	"
	515/146	1	1	1	1	26	14	"
	516/146	1	1	1	—	88	89	"
	517/146	46	15	568	—	11	17	"
			Lehnin					"
	518/147	1	1	1	—	44	40	
	519/147	1	1	1	2	55	48	"
	520/148	1	1	1	—	25	97	"
	521/148	1	1	1	1	25	67	"
	522/148	46	15	568	—	05	70	"
			Lehnin					"
	523/148	1	1	1	—	03	19	
	524/149	1	1	1	—	91	01	"
	525/149	46	15	568	—	08	36	"
			Lehnin					
	526/149	1	1	1	1	27	82	"
	527/149	46	15	568	—	—	31	"
			Lehnin					

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Flächeninhalt ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
2	104/24	31	1	28	—	68	37	Damsdorf
	105/24	12	1	6	—	68	36	″
	106/24	22	1	26	—	76	24	″
	107/24	24	1	25	—	83	15	″
	108/24	38	2	34	—	75	43	″
	109/24	26	1	24	—	75	78	″
	110/24	29	1	30	—	14	44	″
	111/24	29	1	30	1	38	28	″
	112/24	40	1	2	—	22	66	″
	113/0.24	33	2	31	1	10	38	″
	114/0.24	33	2	31	—	84	92	″
	115/0.24	34	2	32	—	50	03	″
	116/0.24	34	2	32	—	38	32	″
	117/0.24	34	2	32	1	04	36	″
	118/32	45	Oeffentlicher	Weg	—	97	02	″
	131/24	35	4	98	1	19	17	″
	132/24	36	1	35	1	19	13	″
	133/24	37	2	33	—	51	06	″
	134/24	25	1	23	—	90	04	″
	135/0.24	8	1	13	—	88	38	″
	136/0.24	39	2	35	—	90	02	″
	137/0.24	44	2	36	—	61	71	″
	138/0.24	44	2	36	—	61	53	″
	145/27	1	1	1	1	70	50	″
	zu 146/26 2c.	43	Oeffentlicher	Weg	—	26	12	″
	zu 146/26 2c.	1	1	1	1	84	15	″
	zu 147/25	43 u. 1	1	1	12	69	34	″
	148/27	1	1	1	19	90	42	″
	zu 149/27 2c.	45	Oeffentlicher	Weg	—	13	76	″
	zu 149/27 2c.	46	15	568	—	76	35	″
			Lehnin					
	150/33	45	Oeffentlicher	Weg	—	09	45	″
	zu 151/33 2c.	45	″	″	—	—	55	″
	zu 151/33 2c.	46	15	568	—	—	51	″
			Lehnin					
	zu 152/33 2c.	46	15	568	—	35	17	″
			Lehnin					
	zu 152/33 2c.	45	Oeffentlicher	Weg	—	44	43	″
	153/34	45	″	″	1	07	75	″
3	66/3	45	″	″	—	43	57	″
	74/5	41	ohne		—	01	05	[illegible]
	75/4	41	ohne		—	—	25	[illegible]
	76/4	41	ohne		—	01	[illegible]	[illegible]
	77/4	41	ohne		—	32	[illegible]	[illegible]
	6	1	1	1	3	7[illegible]	[illegible]	[illegible]
	8	1	1	1	1	8[illegible]	[illegible]	[illegible]
	19	1	1	1	—	5[illegible]	[illegible]	[illegible]
	20 II	1	1	1	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	21	1	1	1	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	22	1	1	1	5	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	23	1	1	1	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	24	1	1	1	29	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	25	1	1	1	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	26	1	1	1	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt	Flächeninhalt: ha	Flächeninhalt: a	Flächeninhalt: qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
3	27 I.	1	1	1	2	68	10	Damsdorf
	27 II.	1	1	1	—	55	40	„
	68/1	1	1	1	17	46	00	„
	69/2	1	1	1	14	41	70	„
	70/5	1	1	1	10	19	80	„
	71/7	1	1	1	22	12	30	„
	78/1	1	1	1	—	25	70	„
	79/2	1	1	1	—	42	40	„
	80/2	1	1	1	—	05	60	„
	81/5	1	1	1	—	05	00	„
	82/5	1	1	1	—	02	60	„
	83/7	1	1	1	—	02	10	„
	84/7	1	1	1	—	05	30	„
	85/9	1	1	1	—	02	30	„
	86/10	1	1	1	—	01	70	„
	87/4	45	Öffentlicher	Weg	1	20	50	„
	88/4	45	„	„	—	51	00	„
	89/2	28	„	„	—	02	83	„
	90/2	28	„	„	—	02	84	„
	91/9	1	1	1	26	27	39	„
	92/9	1	1	1	—	24	27	„
	93/11	1	1	1	2	27	24	„
	94/11	1	1	1	—	03	67	„
	zu 95/11	45	Oeffentlicher	Weg	—	—	63	„
	zu 95/11	46	15	568	—	10	63	„
			Lehnin					„
	105/10	1	1	1	10	72	70	
4	47	1	1	1	2	70	10	„
	144	1	1	1	1	04	20	„
	145	1	1	1	—	58	70	„
	150	1	1	1	7	15	60	„
	152	1	1	1	1	81	80	„
	225	1	1	1	—	11	70	„
	226	1	1	1	—	—	90	„
	230	1	1	1	4	08	50	„
	431	1	1	1	—	12	50	„
	440	1	1	1	—	11	00	„
	515/146	1	1	1	1	26	14	„
	516/146	1	1	[illegible]	—	88	89	„
	517/146	46	[illegible]	[illegible]	—	11	17	„
			Le[illegible]					„
	[illegible]47	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	40	„
	[illegible]7	[illegible]	[illegible]1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	48	„
	[illegible]	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	97	„
	[illegible]	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	67	„
	[illegible]	[illegible]	15	[illegible]	[illegible]	[illegible]	70	„
	[illegible]3/148	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	19	„
	[illegible]4/149	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	01	„
	[illegible]5/149	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	36	„
	[illegible]8/14[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	82	„
	[illegible]7/1[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]68	[illegible]	[illegible]	31	

Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Flächeninhalt: ha	a	qm	Eingemeindet in den Gemeindebezirk:
4	528/149 2c.	46	15	568	—	28	71	Damsdorf
			Lehnin					
	529/149 2c.	46	15	568	—	44	14	"
			Lehnin					
	530/149	1	1	1	2	83	97	"
	531/151	1	1	1	14	91	89	"
	532/151	1	1	1	—	71	88	"
B. Aus der Gemarkung Bochow:								
3	84	1	1	1	29	58	90	"
C. Aus der Gemarkung Jeserig:								
5	30	1	1	1	4	01	10	"
D. Aus der Gemarkung Göhlsdorf:								
2	1	1	1	1	7	19	30	"
	64	1	Abzugsgraben		—	04	30	"
E. Aus der Gemarkung Deetz:								
1	110	2	3	113	6	47	20	Deetz
			Deetz					
7	101/1	2	3	113	3	89	93	"
			Deetz					
F. Aus der Gemarkung Trechwitz:								
7	36	42	1	7	9	04	40	Gutsbezirk Groß-Kreutz
			Groß-Kreutz					
	38	42	1	7	6	38	30	"
			Groß-Kreutz					
	53	45	Oeffentlicher Weg		—	48	50	"

Belzig, den 29. August 1908. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Bezirksveränderung.

917. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Gemarkung Groß-Barnim Band II. Blatt Nr. 27 des Grundbuches von Groß-Barnim, Kartenblatt 1 Flächenabschnitte 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 und 175 in Größe von 1,440 ha, bisher fiskalische Dorfstraße. Künftiger Gemeindebezirk: Groß-Barnim. Freienwalde (Oder), den 28. August 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kraftbootswettfahrt.

918. Unter Bezugnahme auf die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 8. September 1906 (Amtsblatt Stück 37 vom 14. September 1906) wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonntag den 13. September d. Js. Nachmittags 3 Uhr auf dem Großen Müggelsee eine Kraftbootswettfahrt vom Kaiserlichen Automobilklub in Gemeinschaft mit dem Deutschen Motorbootsklub und dem Motor-Jachtklub von Deutschland abgehalten werden wird.

Cöpenick, den 4. September 1908.

Der Wasserbauinspektor.

919. Personalchronik.

Der Regierungsrat Saßnick ist der hiesigen Regierung vom 1. Oktober d. Js. ab zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Militäranwärter Hinkeldey ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Die Försterstelle Tangersdorf in der Oberförsterei Himmelpfort ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Otto in Neu-Zittau der Oberförsterei Erkner übertragen worden.

Die Försterstelle Störitz in der Oberförsterei Erkner ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Clausius in Tangersdorf der Oberförsterei Himmelpfort übertragen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Warnke in Schmachtenhagen, Diözese Bernau, ist [illegible] Titel „Kantor" verliehen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Hedwig Winke in Kremmen.

Hierzu neun öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Ausgegeben den 18. September 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält $1^3/_4$ Bogen Amtsblatt, $5^1/_4$ Bogen öffentl. Anzeiger.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Zugpferde im Herbst 1908.

920. 1. Zum Ankauf von volljährigen warmblütigen Zugpferden im Alter von 6 bis 8 Jahren wird **am 19. Oktober 8 Uhr Vormittags** in Strasburg i. Uckerm. ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

2. Die angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Die Pferde sollen zweispännig vom Bock aus gefahren werden und in Sielengeschirren gehen. Es müssen breite, kräftige Tiere sein, in der Größe von 1,60 bis 1,68 m Stockmaß (1,68 bis 1,77 m Bandmaß), Pferde, die für die Feldartillerie als Remonten zu groß und zu schwer gewesen sein würden, mit guten Hufen, geraden Gängen und durchaus sicher im Zuge. Ihre Zugsicherheit ist auf dem Markte durch Vorfahren darzutun. Bei guter Entwicklung können ausnahmsweise auch solche im Alter von 5 Jahren genommen werden.

Schimmel und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. [illegible]de mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf [illegible]ängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

6. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 17. August 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Tarif

für die Ablage der Stadtgemeinde Kremmen am Ruppiner-Kanal.

921. Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1. von Fahrzeugen bis einschl. 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . . . 30 Pf.
2. von Fahrzeugen mit größerer Länge für jeden Tag . . . . 50 „

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigentümer anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1. für Dampfer bis einschl. 40,2 m Länge 20 Mark
2. für Dampfer mit größerer Länge . . 40 „

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Ein- oder Ausladen von Gütern.

1. von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je 1 t . . . . 5 Pf.

2. von Brenn-, Bau-, Nutz- und Floßholz für je 1 cbm . . . . 10 Pf.
3. von sonstigen Gütern für je 1 t . . 20 „

III. an Lagergeld

von Gütern, welche länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und zwar:

1. von Brenn- und Nutzhölzern jeder Art, Buhnenbusch (Reisern), Bruch- und Feldsteinen für je 1 cbm . . . . 10 Pf.
2. von Mauer-, Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . . 10 „
3. von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Tarifeinheiten werden für voll gerechnet.
2. Die 24stündige Frist unter III. rechnet vom Beginn der nächstfolgenden vollen Stunde nach beendeter Niederlegung der Güter.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von sämtlichen Abgaben.
2. Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.
3. Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen am 14. Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 25. August 1908.

Der Finanzminister.	Der Minister
Im Auftrage.	der öffentlichen Arbeiten
Köhler.	Im Auftrage.
	Peters.

III. A. 7. 342 M. d. ö. A.
III. 14530 F. M.

Tarif

für die Ablage der Stadt Rheinsberg am Grienericksee.

922. Es ist zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeug

1. für einen Zeitraum von 24 Stunden 1,50 Mark
2. für jeden weiteren Zeitraum von 24 Stunden . . . . 0,50 „

II. an Lagergeld

von Gütern, welche länger als 3 Tage auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und zwar

1. von Rohr, Schilf, Busch, Feld- oder Kalksteinen, Kies, Ton, Erde und Faschinen für je 1 cbm . . . . 10 Pf.
2. von Nutz- und Brennholz
   a) für die ersten 7 Tage je 1 cbm . . 10 Pf.
   b) für jede weiteren 7 Tage je 1 cbm 20 „
3. von Mauer- und Dachsteinen für je 1000 Stück . . . . 10 „
4. von Getreide, Heu, Stroh, Rüben, Garten- und Feldfrüchten aller Art sowie Kaufmannsgütern
   a) bis 5000 kg für je 100 kg . . 20 „
   b) für jede weiteren 100 kg . . . . 10 „
5. von allen vorstehend nicht genannten Gütern einschl. Brettern, Latten und sonstigen Baustoffen für je 1 qm der belegten Fläche . . . . 10 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bruchteile der Tarifeinheiten werden für voll gerechnet.

2. Der Tag der Lagerung, nicht aber der Tag der Entnahme der Güter gelangt zur Anrechnung.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert *werden*, sind von sämtlichen Abgaben befreit.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen am 14. Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 25. August 1908.

Der Finanzminister.	Der Minister
Im Auftrage.	der öffentlichen Arbeiten.
Köhler.	Im Auftrage.
	Peters.

III. A. 7. 334 M. d. ö. A.
III. 14529 F. M.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verordnung.

923. Auf Grund des § 2 Absatz 2 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) wird zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang der Provinz Brandenburg folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz, als Verpackungs- und Verstauungsmaterial ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 Ziffer 2 und § 11 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 2. September 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 10. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn Nauen—Velten und deren Abzweigung Bötzow—Spandau.

924. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständnis mit der Eisenbahnbehörde und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn Nauen—Velten und deren Abzweigung Bötzow—Spandau folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung dieser Polizeiverordnung betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§ 2. Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet; dabei ist jedoch der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn und die dazu gehörigen Anlagen außerhalb der Stationen nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als sie nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert. In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

3. Innerhalb der Stationen darf das Publikum nur diejenigen Anlagen betreten, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmungsmäßig dauernd oder zeitweilig freigegeben sind.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräten sowie von Baumstämmen und sonstigen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

6. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

7. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, darauf zu sitzen oder etwas darauf zu legen.

8. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

9. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Wagen befindlichen Türen verboten.

10. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

11. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienste

stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig wird die vom Landrat in Nauen unterm 24. September 1904 für die Kleinbahn Nauen—Velten erlassene Polizeiverordnung hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 4. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

925. Der 15jährige Realgymnasiast Walter Calov in Grabow i. M. hat am 16. Juni d. Js. die siebenjährige Annemarie Kiebach aus Czarnikau, welche in den Ruppin-See bei dem Bollwerk des Seegartens gefallen war, gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 8. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in der Stadt Potsdam (Erweiterung nach Nowawes).

926. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin wird hierdurch der Stadt Potsdam die Genehmigung erteilt, die Potsdamer elektrische Straßenbahn durch Herstellung einer Abzweigung und zwar von der Kaiser-Wilhelm-Brücke durch die Saarmunderstraße, Alte Königstraße, Kaiser Wilhelmstraße, Bergstraße nach der Lindenstraße (Ecke Plantagenstraße) zu erweitern. Die in der Genehmigung vom 8. Mai 1907 (A.-Bl. 1907 S. 195/199) gestellten Bedingungen finden auch auf die Herstellung und den Betrieb der Abzweigung sinngemäße Anwendung.

Gleichzeitig wird die Nummer 2 der vorgenannten Genehmigung dahin berichtigt, daß die dort getroffenen Bestimmungen für die Herstellung wie für jegliche Erneuerungen und Ergänzungen der Bahnanlagen Geltung haben.

Potsdam, den 3. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

927. Den Krankenpflegeschwestern Eva Elvers und Elisabeth Schmidt des Vereins „Frauenmission Malche bei Freienwalde a. O." ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 3. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagsprüfung.

928. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 — Amtsblatt Seite 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltung der **Hufbeschlagsprüfung** vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission auf Montag den 14. Dezember 1908 anberaumt.

Diejenigen Hufschmiede, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Meldung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Klebba, zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a) ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein 2c.),
b) eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung sich im Regierungsbezirk Potsdam aufgehalten hat,
c) eine Bescheinigung über die bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief),
d) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
e) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Gleichzeitig ist dem Herrn Departementstierarzt die Prüfungsgebühr von 10 Mark portofrei nach Potsdam, Regierung, zu übersenden, welche verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Verspätet eingegangene Meldungen dürfen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welcher auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 10. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Gebührenordnung für die Hebammen.

929. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, unter Ausschluß der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen Bezirksteile, folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind; sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung

oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 5 bis 15 M für jede folgende Stunde 0,50 bis 0,75 M.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Umfangssatz zu 1 auf 7,50 bis 20 M.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 10 M, für jede folgende Stunde 0,50 bis 0,75 M.
   Für die Städte Potsdam, Brandenburg und Spandau und für die im Bereiche der Vorortsbauordnung belegenen Ortschaften erhöhen sich die Gebührensätze zu 1—3 um 25 %.
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1 M, bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1 bis 1,50 M, bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 M, für eine solche Nachtwache 3 bis 5 M, für eine solche Tag- und Nachtwache 4 bis 8 M.
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1 M, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 M, bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 1 M.
   Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens.
10. Für Beistand bei einer Operation in anderen als geburtshilflichen Fällen 1 bis 5 M.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 M Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn, oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Potsdam, den 12. September 1908.

Der Regierungspräsident.

* * *

Vorstehende Gebührenordnung bringe ich unter Hinweis auf den Paragraphen 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908, Ges.-S. S. 103, welcher das Verfahren bei Festsetzung der Gebühren in streitigen Fällen regelt, zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 12. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung betreffend die Anzeigepflicht für die Influenza der Pferde.

930. Der Herr Reichskanzler hat durch eine im Reichs-Gesetzblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 29. Juli d. Js. die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) für den ganzen Umfang des Reiches vom 1. Oktober d. Js. ab eingeführt.

Ich weise besonders darauf hin, daß nach § 9 des Reichsviehseuchengesetzes nicht nur von dem wirklichen Ausbruche der Krankheiten, sondern auch von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten ist. Die Mitteilung einer gemeinfaßlichen Belehrung über die der Anzeigepflicht unterstellten Seuchen bleibt vorbehalten.

Potsdam, den 15. September 1908.

Der Regierungspräsident.

* * *

Landespolizeiliche Anordnung.

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Regierungsbezirk Potsdam besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit

Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt ꝛc.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der Königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza“ zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreistierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Entfernung der der Gehöftsperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Ueberführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 6. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 7. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 8) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 8. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A. der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespannen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und

die mindestens 4wöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 10. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 11. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Potsdam, den 15. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

931. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Heegermühle. Kreis Beeskow-Storkow: Niederlehme, Buchte. Kreis Osthavelland: Velten. Kreis Ostprignitz: Meyenburg.

b. Schweinepest. Kreis Oberbarnim: Heegermühle.

c. Pferderäude. Kreis Teltow: Trebbin.

d. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Bochow-Loos, Vorwerk des Rittergutes Herrendorf.

e. Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin. Kreis Westprignitz: Rambow. Kreis Teltow: Gr.-Lichterfelde, Steglitz.

II. Erloschen.

a. Schweinepest. Kreis Westprignitz: Putlitz-Burghof.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Dyrotz. Kreis Westhavelland: Zachow, Marzahne, Ribbeck, Retzow. Potsdam, den 15. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Hauptamtliche Kreisschulinspektion Berlin-Teltow.

932. Dem Kreisschulinspektor Hotop in Wollstein, Regierungsbezirk Posen, ist durch Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 20. August 1908 — U. III. B. Nr. 3360 — vom 1. Oktober d. Js. ab die Verwaltung der hauptamtlichen Kreisschulinspektion Berlin-Teltow mit dem Wohnsitze in Berlin übertragen worden. Die nähere Adresse kann erst später bekannt gegeben werden. Potsdam, den 5. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Forstuntererheber.

933. Die Untererhebergeschäfte für die Oberförsterei Reiersdorf und die Ortschaften Kurtschlag und Groß-Dölln sind vom 1. Oktober 1908 ab dem Postagenten Schönfeld in Groß-Dölln übertragen worden.

Potsdam, den 2. September 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung

betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (bewegliche Dampfkessel und Motoren).

934. Auf Grund der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 1 und 2 vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (G. S. S. 247) und der Gesetze vom 27. März 1907 und 7. März 1908, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin (G. S. S. 37 und 21) verordne ich mit Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksausdrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampffeuerspritzen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem Dampfkessel-Revisionsverein „Berlin" hier NW. 23, Lessingstraße Nr. 34, von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebes Anzeig

unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren einen Abstand von 0,80 m haben.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III. und die des Absatzes I. dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung
   mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände,
   mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I. 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher be-

weglicher Dampfkessel ist mindestens alle vier Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Roste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuersgefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebes ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.
3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,8 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben.
4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II. betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Als Behälter sind nur Metallgefäße zulässig, die durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt und mit einem Sicherheitsventil (Federventil oder Schmelzplatte) versehen sind, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Alle Oeffnungen sind

durch sicher mit dem Gefäß verbundene, auswechselbare, feinmaschige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Gläserne Flüssigkeitsstand-Anzeiger sind unzulässig.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionssicherer Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammenstickender gepreßter Gase (z. B. Kohlensäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. Im letzteren Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphta usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen elektrische oder Davy'sche Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereitzuhalten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor oder demselben Fahrzeug, auf dem der Motor transportiert wird, geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen dürfen größere Mengen als 30 kg unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 nach voraufgegangener Anzeige bei der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Für die Lagerung sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 3. März 1906, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, maßgebend.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zur Zeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, deren Holzteile verputzt oder in anderer Weise feuersicher bekleidet sind, Monier-, Rabitz-, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchem keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung) gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine und, wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen, soweit erforderlich, vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können gewährt werden. Diesbezügliche Anträge sind rechtzeitig schriftlich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde, in Berlin bei den Polizeirevieren, einzureichen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnunzen in Kraft.

Berlin, 11. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung und Polizei-Verordnung für den Bezirk der Stadtgemeinde Lichtenberg und den Bezirk der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg.

935. Zur Bekämpfung des **Aussatzes**, der **Cholera**, des **Fleckfiebers**, der **Pest** und der **Pocken** sind unter dem 28. Januar 1904 vom Bundesrat besondere Anweisungen erlassen, in denen wegen **Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung** der Leichen von Personen, welche an einer der **vorbezeichneten** Krankheiten gestorben sind, auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 folgendes angeordnet ist:

1. Die Leichen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (2½ prozentigem Cresolwasser oder 3 prozentiger Karbolsäurelösung oder $^1/_{10}$ prozentiger Sublimatlösung) getränkt sind.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf dies nur unter Beobachtung der von dem beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (s. o.) geschehen.

2. Die Leichen sind in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind, sodaß jegliches Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

3. Die Särge sind, nachdem die Leichen hineingelegt worden, schleunigst zu schließen und in ein Leichenhaus zu überführen.

4. Die Ausstellung der Leichen im Sterbehause oder im offenen Sarge ist verboten.

5. Dem Leichengefolge, das auf eine möglichst geringe Personenzahl beschränkt zu bleiben hat, ist der Eintritt in das Sterbehaus untersagt.

6. Die Bestattung der Leichen ist tunlichst zu beschleunigen.

Bei der Beerdigung von Personen, die an **Fleckfieber** oder an **Pocken** verstorben sind, sind die zur Ausschmückung des Sarges verwendeten Gegenstände mit in das Grab zu legen.

7. Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an **Cholera, Fleckfieber, Pest** oder **Pocken** verstorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen, für den Sterbeort bestehenden Begräbnisplatz ist verboten.

8. Die bei der Einsargung beschäftigt gewesenen Personen haben die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit behördlicherseits getroffenen Anordnungen genau zu befolgen.

9. Personen, die bei der Einsargung von **Pocken- und Fleckfieberleichen** beschäftigt gewesen sind, dürfen mit der Ansage des Leichenbegängnisses nicht betraut werden und haben, auch wenn sie nicht wegen Ansteckungsgefahr abgesondert oder beobachtet werden, den Verkehr mit anderen Personen zu meiden, so lange ihnen hierzu nicht die ausdrückliche Erlaubnis des beamteten Arztes erteilt ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 46 Nr. 2 des oben bezeichneten Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Berlin, den 3. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verfahren bei der Einsargung und Beerdigung von Leichen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), des Gesetzes betr. die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin vom 7. März 1908 (G.-S. S. 21) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 8 des Preuß. Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Bezirk der Stadtgemeinde Lichtenberg und den Bezirk der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg was folgt:

§ 1. Das Geltungsgebiet der Polizei-Verordnung für den Landespolizeibezirk Berlin vom 8. Februar 1908, betr. das Verfahren bei der Einsargung und Beerdigung von Leichen — Amtsblatt S. 99 — wird auf den Bezirk der Stadtgemeinde Lichtenberg und den Bezirk der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg hierdurch ausgedehnt.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft. Berlin, den 3. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

936. **Marktpreise für den**

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	19	94	19	85	19	76	17	25	17	22	17	16	17	—	15	72	14	45	17	89	17	11
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	40	—	40	—	60	—	7	88	1	70	1	35	1	54	1	70	1	65	1	60	2	51	3	90
in Charlottenburg	42	50	40	—	57	50	6	50	1	70	1	35	1	60	1	70	1	70	1	55	2	50	3	30
in Schöneberg .	40	89	41	81	69	67	7	78	1	74	1	30	1	58	1	67	1	69	1	53	2	73	4	36
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	6	88	1	63	1	35	1	55	1	65	1	60	1	50	2	50	4	40

Berlin, den 7. September 1908.

Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen.

937. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetzsamml. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen für den Landespolizeibezirk Berlin, vom 7. April 1907 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin S. 206) folgendes:

Vom 1. Oktober d. Js. ab werden die Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen Berlin NW. und Berlin NO. wie folgt abgegrenzt:

1. Die Gewerbeinspektion Berlin NW. umfaßt die Polizeireviere 5 bis 8, 57, 58, 69, 82, 91, 101, 107 und 112.

2. Die Gewerbeinspektion Berlin NO. umfaßt die Polizeireviere 18, 51, 68, 80, 81, 92, 98, 105, 106 und 113. Berlin, den 16. August 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 2. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend Acetylenanlagen.

938. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 42, 43 Abs. 3, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (G.-S. S. 247), der Gesetze vom 27. März 1907 und vom 7. März 1908, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, und des Gesetzes vom 8. Juli 1905, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (G.-S. S. 317) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin was folgt:

I. Die Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen vom 30. Juli 1906 (Amtsblatt S. 316) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe insoweit abgeändert, als der Anspruch der Sachverständigen auf Fuhrkostenentschädigung innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin in Wegfall kommt.

II. Die Polizeiverordnung vom 30. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid (Amtsblatt S. 312) wird hiermit mit obiger Abänderung auf den Stadtkreis Lichtenberg und die Ortsteile Boxhagen-Rummelsberg ausgedehnt und tritt dort an die Stelle der Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 1. Mai 1908 (Amtsblatt S. 181).

Berlin, den 10. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

Monat August 1908.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering		Erbsen gut		Erbsen mittel		Erbsen gering		Mais mixed		Mais runder		Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu (alt)		Heu (neu)		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer		Stroh		Heu(alt)		Heu(neu)	
je ein Dz.																															
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
16	38	23	50	22	45	21	45	18	44	16	26	19	31	4	39	—	—	5	12	6	42	128	62	9	58	2	41	—	—	3	09
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen		Mehl zur Speisebereitung aus Roggen		Gersten- Graupe		Gersten- Grütze		Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee Java mittlerer (roh)		Kaffee Java in gebr. Bohnen		Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	—	40	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	42	—	37	—	45	—	43	—	49	—	49	—	43	—	57	2	33	—	—	2	99	—	20	1	27
in Schöneberg . .	—	45	—	35	—	35	—	40	—	40	—	45	—	45	—	70	3	—	—	—	4	—	—	22	1	35
in Rixdorf	—	41	—	36	—	40	—	50	—	50	—	45	—	50	—	60	2	40	—	—	3	10	—	24	1	25

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

939. Bei der Posthilfstelle in Wollschow bei Menkin (Uckermark) wird am 15. September 1908 der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 10. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Horstmann.

Umwandlung einer Postagentur.

940. Die Postagentur in Teupitz (Kr. Teltow) wird am 1. Oktober d. J. in ein Postamt III. Klasse umgewandelt. Potsdam, 11. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Horstmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Eröffnung der Eisenbahn von Wildpark nach Beelitz-Stadt.

941. Am 1. Oktober 1908 wird die Reststrecke Wildpark-Beelitz Stadt der Haupteisenbahn Nauen-Treuenbrietzen mit dem Bahnhof Caputh-Geltow und der Ladestelle Lienewitz eröffnet werden.

Es sind eingerichtet:

der Bahnhof Caputh-Geltow für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Tieren und für den unbeschränkten Güterverkehr (ausschließlich Sprengstoffen),

die Ladestelle Lienewitz nur für den Wagenladungsverkehr (ausschließlich Vieh und Sprengstoffen).

An demselben Tage werden Fahrpreise und Gepäckfrachtsätze für den Verkehr mit Caputh-Geltow und für den Durchgang über die neue Strecke eingeführt. In den Staatsbahngütertarifen werden Entfernungen und Frachtsätze für die neuen Stationen durch Nachträge — gültig vom 1. Oktober 1908 — eingeführt, ebenso in den Tarifen mit Sachsen und den niederdeutschen Bahnen.

Nähere Auskunft erteilen die Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 9. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Rixdorf, Diözese Kölln-Land II.

942. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Rixdorf wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1908.	Potsdam, den 21. August 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Steinhausen.	gez. von Bardeleben.

948. Personalchronik.

Der Landmesser Walter Stritte in Spandau ist als solcher vereidigt worden.

Der Militäranwärter Ehrke ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der Zivilanwärter Haase bei der Veranlagungskommission für den Kreis Niederbarnim in Berlin ist vom 1. September 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a) zu Amtsvorstehern: der Königliche Forstmeister Goecker in Friedersdorf für den Bezirk 2 — Friedersdorf —, Lehngutsbesitzer Wulff in Neu-Golm für den Bezirk 6 — Pfaffendorf —. b) zu Amtsvorsteherstellvertretern: Gutsbesitzer Maaß in Ketschendorf für den Bezirk 5 — Rauen —, Gemeindevorsteher Gliese in Neubrück für den Bezirk 7 — Sauen —.

Die Wahl des Professors an dem Realgymnasium zu Frankfurt a. O. Dr. Baldow zum Direktor der Realschule zu Wittenberge (Bez. Potsdam) ist Allerhöchst bestätigt worden.

Der bisherige Sekretär und Inspektor des Allgemeinen Evangelischen Protestantischen Missionsvereins, Pastor Dr. Gustav Fobbe ist zum zweiten Diakonus (dritten Pfarrer) der St. Pauls-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Berlin Stadt III., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramtes Ernst Spindler ist vom 1. Oktober 1908 ab als Oberlehrer an der 3. Oberrealschule zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Eugen Neubronner ist als Oberlehrer an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf angestellt worden.

Die Lehrer Kempfe, Köppen, Zander, Neumann, Liebisch, Blasig, Zeller, Schwabe, Wasilewski, Schneider sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Helene Hofmann auf Dominium Wentow, Kreis Ruppin.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Ausgegeben den 25. September 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält $2^{3}/_{4}$ Bogen Amtsblatt (1 leere Seite), $6^{1}/_{4}$ Bogen öffentl. Anzeiger.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland zum weiteren Ausbau der Döberitzer Heerstraße.

944. Auf Ihren Bericht vom 31. August d. J. will Ich dem Kreise Osthavelland im Regierungsbezirke Potsdam das Enteignungsrecht zum weiteren Ausbau der Döberitzer Heerstraße auf der Strecke innerhalb der Gemarkung Staaken zwischen den Gemarkungsgrenzen der Stadt Spandau und der Gemeinde Dallgow verleihen. Der eingereichte Plan folgt anbei zurück.

Straßburg i. E., den 5. September 1908.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Zugpferde im Herbst 1908.

945. 1. Zum Ankauf von volljährigen warmblütigen Zugpferden im Alter von 6 bis 8 Jahren wird **am 19. Oktober 8 Uhr Vormittags** in Strasburg i. Uckerm. ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

2. Die angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Die Pferde sollen zweispännig vom Bock aus gefahren werden und in Sielengeschirren gehen. Es müssen breite, kräftige Tiere sein, in der Größe von 1,60 bis 1,68 m Stockmaß (1,68 bis 1,77 m Bandmaß), Pferde, die für die Feldartillerie als Remonten zu groß und zu schwer gewesen sein würden, mit guten Hufen, geraden Gängen und durchaus sicher im Zuge. Ihre Zugsicherheit ist auf dem Markte durch Vorfahren darzutun. Bei guter Entwicklung können ausnahmsweise auch solche im Alter von 5 Jahren genommen werden.

Schimmel und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

6. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 17. August 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Feuerlöschwesen.

946. Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. März 1907 — A.-Bl. S. 104 — setze ich hiermit als Zeitpunkt, an welchem in Gemäßheit des § 1 dieser Polizei-Verordnung die Provinzialpolizeiverordnung vom 22. Dezember 1885, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden, im Kreise Westprignitz außer Kraft tritt, **den 1. Oktober d. J.** fest.

Potsdam, den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

947. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 1. Juni d. J. beschlossen, die nachstehend verzeichneten, bisher kommunalfreien Trennstücke der Gemarkung Luckenwalde:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Nummer		Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt		
	Band	Blatt	des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
3015	XXIV.	2253	12	221	Rustig, Johann, Friedrich, Fuhrmann in Luckenwalde	1	20	50
2408	XI.	1726	"	222	Voigt, Ferdinand, Fuhrherr das.	—	41	40
204	VII.	303	"	223	Voigt, Ferdinand, Fuhrmann, und Ehefrau Charlotte Friederike in Luckenwalde	—	49	30
788	N. VI.	1194	"	224	Michaelis, Albert, Maurer in Jänickendorf	—	37	—
844	B. XIV.	52	"	225	Derselbe	—	42	60
						—	47	50
802	A. XIV.	25	"	231	Lehmann, Friedrich, Eduard, Kossät, und Ehefrau Karoline Auguste geborene Schüler in Jänickendorf	—	19	70
						—	32	90
						—	17	40
825	I. Schlenzer	1	"	232	Schröder, Johanne geborene Haberland, Witwe in Schlenzer	—	54	40
						—	49	30
						1	12	80
544	60	2478	"	233	Ziegener, August, Büdner in Jänickendorf	—	54	10
795	ohne		"	234	Thiele, Friedrich, Kossät in Grüna	—	03	80
						—	63	30
2437	D. XIV. von Jänickendorf	158	"	356/235	Schulze, Gottlieb, Hüfner in Riesdorf	1	30	08
						—	41	45
858	ohne		"	357/235	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung	—	98	24
						—	42	33
825	I. Schlenzer	1	"	236	Schröder, Johanne geborene Haberland Witwe in Schlenzer	—	75	60
						—	33	40
828	I. Schlenzer	2	"	237	Jahn, Wilhelm, Hüfner, und Ehefrau daselbst	—	96	—
665	I. Schlenzer	6	"	238	Redlich, Friedrich, Hüfner das.	—	95	50
827	I. Schlenzer	10	"	239	Schenke, Gottlob, Hüfner das.	—	94	20
817	I. Schlenzer	14	"	240	Bäcke, Gottfried, Heinrich, Bauer daselbst	1	—	60
818	I. Schlenzer	13	"	241	Schulze, Karl, Hüfner daselbst	1	—	60
664	I. Schlenzer	16	"	242	Heinrich, Johann, Friedrich, Kossät daselbst	—	35	70
						—	56	20
826	I. Schlenzer	5	"	243	Schütte, Friedrich, Hüfner das.	—	66	10
						—	39	30
819	I. Schlenzer	4	"	244	Haberland, Friedrich, Bauer das.	—	64	60
						—	52	10
824	I. Schlenzer	9	"	245	Lehmann, Gottlob, Landwirt das.	—	92	70
830	I. Schlenzer	8	"	246	Wolff, Johann, Friedrich, Hüfner daselbst	1	03	40
823	I. Schlenzer	12	"	247	Mehliß, Ernst, Hüfner daselbst	1	04	20
816	I. Schlenzer	11	"	248	Dümichen, Otto, Hüfner, und Ehefrau Wilhelmine geborene Andreas in Schlenzer	—	04	60
						—	98	60

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
667	I. Schlenzer	17	12	249	Banis, Friedrich, Mühlenmeister jun. in Schlenzer	—	47	50
820	I. Schlenzer	3	"	250	Schulze, Friedrich, Landwirt in Schlenzer	—	98	80
829	I. Schlenzer	18	"	251	Heinrich, Gottfried, Landwirt in Schlenzer	—	73	80
						—	07	10
821	I. Schlenzer	19	"	252	Spruch, Karl Ernst, Kossät in Schlenzer	—	28	30
						—	16	18
						—	03	10
664	I. Schlenzer	16	"	253	Heinrich, Johann Friedrich, Kossät in Schlenzer	—	14	80
						—	21	20
						—	15	10
822	ohne		"	254	Harzmann, Friedrich, Landwirt in Schlenzer	—	26	80
						—	29	40
666	I. Schlenzer	15	"	297/255	Harzmann, August, Wirtschafter in Schlenzer	—	65	20
2676	XVI.	1919	"	256	Wolf, Friedrich, Hüfner in Schlenzer	—	37	50
122	II.	189	"	257	Axe, Albert, Ackerbürger und Posthalter in Luckenwalde	—	38	30
						—	15	10
						—	27	10
801	XIV.	1826	"	258	Löwe, Johann Friedrich Heinrich, Büdner, und Ehefrau Johanna Friederike geb. Schneider in Jänickendorf	—	17	60
						—	20	40
						—	70	—
1470	XXIX.	2425	"	259	Schüler, August, Büdner in Jänickendorf	1	09	—
805	XIV.	42	"	260	Zoberbier, Franz, Arbeiter in Jänickendorf	—	64	10
1449	VIII. Ldg.	469	"	261	Emmermacher, Ferdinand, Büdner, und Ehefrau Emma geb. Löwe in Jänickendorf	—	63	30
1449	VIII. Ldg.	469	"	298/262	Dieselbe	—	59	30
802	A. XIV.	25	"	299/263	Lehmann, Friedrich, Eduard, Kossät, und Ehefrau Karoline Auguste geborene Schüler in Jänickendorf	2	43	60
845	O. VI.	1251	"	300/264	Heinrich, Eduard, Maurer, und Ehefrau Ida geb. Heinrich in Jänickendorf	2	23	40
801	XIV.	1826	"	265	Löwe, Johann Friedrich Heinrich, Büdner, und Ehefrau Friederike Johanne geb. Schneider in Jänickendorf	—	09	20
						—	01	30
1470	XXIX.	2425	"	266	Schüler, August, Büdner in Jänickendorf	—	03	80
						—	10	20
789	XI.	1725	"	267	Schley, Ernst, Maurerpolier in Jänickendorf	—	23	—
						—	20	40
2447	XII.	1751	"	358/268	Niendorf, Albert, Milchhändler, und Ehefrau Berta geborene Heinrich in Jänickendorf	—	07	68
						—	07	78
2448	XII.	1752	"	359/268	Lahn, Karl, Einlieger in Jänickendorf	—	07	78
						—	07	68

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	a	qm
1698	9 Ldg.	547	12	269	Grothe, Ferdinand, Büdner, und Ehefrau Friederike Wilhelmine geb. Nitsche in Jänickendorf	— —	17 14	60 80
1470	XXIX.	2425	„	301/270	Schüler, August, Büdner in Jänickendorf	— —	14 18	70 10
1698	9 Ldg.	547	„	349/271	Grothe, Ferdinand, Büdner, und Ehefrau Friederike Wilhelmine geb. Nitsche in Jänickendorf	—	49	30
1699	9	546	„	348/271	Ziegener, Friedrich, August, Kossät in Jänickendorf	—	82	—
651	L. VI.	1126	„	303/272	Niendorf, Albert, Milchhändler, und Ehefrau Berta geborene Heinrich in Jänickendorf	—	61	20
2447	XII.	1751	„	360/273	Dieselben	—	55	70
2448	XII.	1752	„	361/273	Lahn, Karl, Einlieger in Jänickendorf	—	55	70
1560	XIV. Jänickendorf	40	„	306/277	Löwe, Friedrich August, Zimmergesell, und Ehefrau Auguste Wilhelmine geb. Schulze in Jänickendorf	—	77	90
1849	P. VI.	1273	„	307/278	Ziehe, Ferdinand, Büdner in Jänickendorf	—	66	50
661	XXVIII.	2412	„	308/279	Ernicke, Franz, Kossät in Jänickendorf	— —	58 09	50 50
1426	XXVII.	2374	„	309/279	Nitsche, Wilhelm, Büdner in Jänickendorf	— — — —	76 27 20 09	20 — 80 30
1720	10 Ldg.	557	„	310/281	Arndt, Gottlob, Stammgutsbesitzer in Jänickendorf	— — — —	09 03 11 94	10 40 90 40
649	A. XIV. Jänickendorf	47	„	311/282	Schulze, Friedrich Ferdinand, Büdner in Jänickendorf	— —	71 32	80 70
1778	N. VI.	1205	„	350/283	Richter, August, Maurer in Jänickendorf	— —	35 28	50 30
650	N. VI.	1204	„	351/283	Nitsche, Hermann, Büdner und Stellmacher in Jänickendorf	— —	27 36	90 —
790	B. XIV. Jänickendorf	79	„	313/284	Wernitz, Hermann, Büdner, und Ehefrau Wilhelmine geborene Richter in Jänickendorf	— —	24 68	40 10
793	9 Ldg.	528	„	324/285	Derselbe	— —	14 11	60 80
1669	9	529	„	325/285	Gensicke, Ferdinand Eduard, Büdner in Jänickendorf	— —	44 47	70 70
1670	9	530	„	326/285	Haase, Ferdinand, Stammgutsbesitzer in Jänickendorf	— —	36 56	10 30

mit der Stadtgemeinde Luckenwalde zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 12. September 1908. Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

948. Der Krankenpflegeschwester Anna Wesche in Ober-Schöneweide ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 17. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Gründung einer Bäcker-Zwangsinnung in Bernau.

949. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Bäcker-Innung in Bernau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Stadtbezirk Bernau und in den Gemeinde- und Gutsbezirken Lanke, Prenden, Schönow, Zepernick mit Kolonie Röntgental, Börnicke, Löhme, Birkholz, Schwanebeck, Karow, Buch mit Kolonie Schönerlinde, Schönwalde, Uetzdorf, Wandlitz, Basdorf, Ladeburg, Grünthal und Rüdnitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Niederbarnim in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeinde- und Gutsvorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 16. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausdehnung des Bezirks der Müller-Zwangsinnung in Trebbin.

950. Nachdem sich der beteiligte Gewerbetreibende für die Ausdehnung erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß vom 1. Januar 1909 ab die Ortschaften Groß-Beuthen und Klein-Beuthen in den Bezirk der Müller-Zwangsinnung in Trebbin aufgenommen werden. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche in Groß-Beuthen und Klein-Beuthen das Müller-Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 16. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.

951. Der Ingenieur Max Fischötter, z. Zt. in Berlin wohnhaft, ist zum technischen Aufsichtsbeamten der Sektion VI. der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft ernannt worden.

Potsdam, den 14. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1909.

952. Bei folgenden Truppenteilen des III. Armeekorps werden am 1. April 1909 Einjährig-Freiwillige eingestellt: beim II. und III. Bataillon Infanterie-Regiments von Alvensleben (52) — Cottbus —, Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. (24) — Neu-Ruppin.

Potsdam, den 19. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

953. Gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 hat der Herr Oberpräsident genehmigt, daß vom 1. November d. Js. ab die Gemeinden Schöpfurth und Steinfurth im Kreise Oberbarnim von dem Standesamtsbezirk 7 Heegermühle abgetrennt werden und unter der Bezeichnung Nr. 43 und 44 Schöpfurth und Steinfurth selbständige Standesamtsbezirke bilden.

Gleichzeitig hat der Herr Oberpräsident die Ernennung des Lehrers Giese und des Kaufmanns Haeckel zum Standesbeamten und Stellvertreter des Bezirks Schöpfurth sowie des Lehrers Krohn und des Gärtnereibesitzers Weißhand zum Standesbeamten und Stellvertreter des Bezirks Steinfurth genehmigt.

Potsdam, den 18. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf.

954. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1908 wie folgt festgesetzt worden sind:

September: 27., 30.

Oktober: 2., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

November: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 18., 20., 22., 23., 25., 27., 29., 30.

Dezember: 2., 4., 6., 7., 9., 10., 13., 15., 16., 18., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 16. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

955. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Senftenhütte, Wendemark. Kreis Oberbarnim: Eichwerder, Eberswalde. Kreis Prenzlau: Ludwigshöhe. Kreis Teltow: Mariendorf, Lankwitz, Dabendorf. Kreis Templin: Fährkrug.

b) Schweinepest. Kreis Osthavelland: Ketzin.

c) Rotlauf. Kreis Westprignitz: Steinberg.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Hobrechtsfelde. Kreis Osthavelland: Markau.

e) Geflügelcholera. Kreis Ostprignitz: Stüdenitz. Kreis Teltow: Adlershof, Dahlem.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf, Neu-Zittau. Kreis Ostprignitz: Kyritz.

b) Schweinepest. Kreis Teltow: Cöpenick, Buckow, Rowawes, Schönefeld.

c) Räude. Kreis Teltow: Mariendorf.

d) Rotlauf. Kreis Teltow: Königs Wusterhausen, Cöpenick, Trebbin, Groß-Lichterfelde.

e) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf.

Potsdam, den 22. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

956. Mit dem 30. September d. Js. läuft die Frist ab, innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 außerkursgesetzten

Eintalerstücke deutschen Gepräges durch die Reichs- und Landeskassen noch einzulösen sind. Auf diesen bevorstehenden Fristablauf wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken hingewiesen, daß die versäumte Einlösung der noch im Verkehr befindlichen Eintalerstücke für deren Besitzer erhebliche Verluste zur Folge haben würde. Berlin, den 17. September 1908.

Der Finanzminister.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 19. September 1908.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Staatsbahn-Güterverkehr, Tarifheft C. (Gruppe II).

957. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1908 wird zum Tarifheft C. (Gruppe II.) ein Nachtrag 3 ausgegeben. Er enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen für die neu aufgenommenen Stationen Caputh, Geltow, Carnin, Dörgenhausen, Groß-Särchen (Kreis Hoyerswerda), Hoske, Leitstade, Lienewitz, Petershagen (Kreis Randow), Werftpfuhl und Wittichenau. Soweit Frachterhöhungen eintreten, werden sie erst vom 15. November 1908 ab gültig. Exemplare des Nachtrages können durch die Güterabfertigungen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,10 Mark das Stück bezogen werden.

Berlin, den 21. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Vergebung einer Apothekenkonzession.

958. Die Konzession zum Betriebe der Apotheke in der Petersburgerstraße Nr. 36 hierselbst ist infolge Ablebens des bisherigen Konzessionars nunmehr von neuem zu vergeben.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. Oktober d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und die **an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a) die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b) den Ort und
   c) die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit,
2. die Approbation und die darauf folgenden Servierzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3. polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5. eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1890** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker sehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks 2c. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Berlin, den 14. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

959. Auf Grund der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (G.-S. S. 247), der Gesetze über die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin vom 27. März 1907 (G.-S. S. 37) und vom 7. März 1908 (G.-S. S. 21) sowie des Gesetzes vom 8. Juli 1905, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (G.-S. S. 317), verordne ich mit Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin was folgt:

Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4. Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuersicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuersicheren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I. oder II. feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II. 1 und 2 zutreffen.

IV. Ueber der Decke des Fahrkorbes in seinem höchsten normalen Stande muß eine freie Höhe von mindestens 1,00 m vorhanden sein. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Mensche durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können:

II. Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II. 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III.) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7. Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II.).

II. Fahrschachttüren oder -Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Oeffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $^1/_{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf festes Mauerwerk aufsetzt.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden, als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablaßvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Polizeipräsidenten zu Berlin zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf Bremsfahrstühle und Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I. 4), finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Oeffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $^1/_5$, Gurte nicht über $^1/_8$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $^1/_8$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschacht müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung unter selbsttätigem Verschluß gehalten werden, solange der Fahrkorb in Bewegung ist, und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

§ 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III. Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit von einander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden, von denen die eine selbsttätig sein muß. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

§ 16. Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Uebertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17. Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18. Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlußtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug" sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die

gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Oeffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II. mit der Maßgabe, daß bei Verwendung nur eines Seiles die aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Beanspruchung nicht mehr als ein Viertel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III.).

§ 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, sofern auf ihnen ein Führer mitfahren darf.

§ 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbewegung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26. Windevorrichtung.

Handwinden sind mit Lastdruckbremsen und stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27. Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III.)

§ 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug! sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zuläßige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. **Betrieb der Aufzüge.**

§ 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV. vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene

Fahrkorbtüren fest verschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis (Anlage 1) ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenfahrstuhls ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel VI. Inbetriebsetzung und Ueberwachung der Aufzüge.

§ 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anlage 2) und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtabschlüsse — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 34. Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung (Anlage 3) zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremseinrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung (Anlage 4) auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuche anzuheften. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anlage 5) entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Auf-

sichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36. Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III.), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10, I., 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Ueberwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. bei Bauaufzügen durch die Vorsteher der Königlichen Polizei-Bauinspektionen bezw. deren Vertreter;
4. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I. Ziffer 2 und 4 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Polizeipräsidenten zu Berlin auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. **Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39. Uebergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

§ 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 6. September 1898 aufgehoben.

Berlin, den 11. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

* * *

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Anlage 1.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der . . . ., geboren am . . . . 1 . . . zu . . . . gemäß § . . . . . der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom . . . . von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der . . . . befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des . . . . zu . . . . mit der Fabriknummer . . . . zu führen.

Es wird dem . . . ., nachdem er die im § . . . . . der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

. . . ., den . . . . 19 . .

Der Sachverständige.

. . . .

* * *

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) . . . . beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) . . . .

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von . . . . dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt
. . . . kg oder . . . . Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt . . . kg, das des Gegengewichts . . . . kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt . . . . ;

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3).
Der Aufzug wird . . . . angelegt.

Ausführung des Fahrschachts (§§ 4, 6).
Die Fahrbahn ist von . . . . in ganzer — bis auf . . . m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahrschachts (§ 5).
Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit . . . . abgedeckt.

Fahrschachttüren (§ 7).
Der Fahrschacht ist durch . . . . zugänglich, die aus . . . . hergestellt sind.

Lichtöffnungen im Fahrschacht (§ 8).
Lichtöffnungen sind . . . . . vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß . . . . qm.

Fang- oder Bremsvorrichtung (§ 10).
Der Aufzug ist mit einer . . . . versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbes (§ 11).
Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von . . . . m in der Sekunde erreichen, deren Ueberschreitung durch . . . . verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§ 18, 28).
Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § . . . .

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22).

Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14—16, 23—25).

Die Steuerung liegt . . . . des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch . . . . zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem § . . . .

Besondere Sicherungen (Signalzeiger — Aufsatzvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängeseil usw. (§§ 10 I_2, 17, 19, 27).

Der Aufzug ist mit . . . . versehen.

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt: . . . .

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird . . . . Führer . . . . . unter Aufsicht . . . . erfolgen.

. . . ., den . . . ., den . . . .

Der Unternehmer des Aufzugs.   Der Verfertiger des Aufzugs.

*   *   *

Gebührenordnung

Anlage 3.

zu der Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen Personenaufzug *) ℳ	Gebührensatz für einen Lastenaufzug ℳ	Gebührensatz für einen kleinen Aufzug (§ 4 III.) oder Bremsaufzug (§ 21) ℳ	Bemerkungen
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II.) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II. auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	30	20	10	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug	20	15	—	
	2. für jeden folgenden, an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	5	—	—	
	2. für jeden folgenden, an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer . . .	2,50	—	—	

IV. | Ermäßigte Gebühren nach I_2, II_2, III_2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.

V. | Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern 1. zu berechnen.

Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.

Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I., II. oder III. handelt, eine Gebühr nach I_1, II_1 oder III_1 zu erheben.

VI. | Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

VII. | Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

* * *

Anlage 4.

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Bescheinigung

über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)

(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von ....
bestimmte .... Aufzug des ....
zu ...., welcher im Jahre ..... von der Firma ....
.... zu .... erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer .... versehen ist, wurde heute gemäß § .... der Polizeiverordnung vom .... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen .... geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom .... entspricht. Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

......................., den .... 1 ....

Der Sachverständige.

....

* * *

Anlage 5.

Bescheinigung

über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren, verglichen, wobei sich nichts folgendes zu erinnern fand ....
....
....
....

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen ....
....
....
haben zu .... Ausstellungen Veranlassung gegeben.
....
....

Die Unterhaltung der Anlage war ....

....

Der Führer des Aufzugs .... war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen .... vertraut.

......................, den .... 1 ....

Der Sachverständige.

....

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

......................, den .... 1 ....

Der Sachverständige.

....

* *

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter 0,75 × 0,75 m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand von einander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.
6. In jedem Geschoß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II. mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit $^1/_8$ ihrer Tragfähigkeit beansprucht wird.
8. Der Fahrschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschoßbezeichnungen anzubringen.

11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrschacht und die Umsatzstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebes des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperren.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
    a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
    b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
    c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
    d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.

    Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.
13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3.

„Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Uebertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzuges zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzugs, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung, „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuersicher ausgeführten Fahrschacht erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhause zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist,

Zu § 4.

Als „feuerfeste" Wände gelten zur Zeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen. Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände" gelten zur Zeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Rabitzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen u. dgl. Bei Anwendung von Rabitz-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung" von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als „Gichtaufzüge" sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Gicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen. Kupolöfen u. dgl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5.

Als feuersichere Abdeckungen gelten zur Zeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Köhne'sche Vontenplatten, Kleine'sche Decken und ähnliche zu rechnen sind) ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbdecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Ueberfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls

von der Fahrkorbdecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrschacht derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können", wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7.

Als „feuersichere" Türen gelten zur Zeit hölzerne (aus Hart- oder Kiefernholz) beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Türen (wobei es der Verkleidung der Kopfflächen nicht bedarf), ferner Füllungs- und Rillentüren (gepreßte doppelschalige Eisenblechtüren mit Asbest- oder Korksteinfüllung) u. dgl., während einfache oder versteifte Eisentüren den Anforderungen an einen feuersicheren Abschluß nicht entsprechen. Die feuersicheren Türen müssen in einem feuersicheren Falz dicht schließen.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht" schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9.

Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgeländer um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrschachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10.

Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig" bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrschachte durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Ablaßvorrichtungen" gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergl. Erläuterungen zu § 13 Abs. 1).

Zu § 12.

Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Oeffnen der Fahrschachttür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Zu § 13.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei

hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangkeile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatze gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Kuppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Abscheren der Trommelkeile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangkeile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangkeile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtnug ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltsamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangkeile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Keile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Ueberanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegungsspannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür erfolgt, und daß die Anwendung unlauterer Hilfsmittel zur Herstellung des Kontakts bei offenen Türen, wie Federn, Hilfsbrücken u. dergl., erschwert wird. Als „zuverlässige" Türverriegelungen gelten daher bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlußstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlußriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragseile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21.

Als „kleine Getreidemühlen" sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltestellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23.

Die Ausnahme in Abs. III. Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Eräuterungen zu § 10 Abs. I. Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruch der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 32.

Als „mechanische" Steuerungsantriebe gelten alle Seil-, Gestänge- und Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen Knopfsteuerungen.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, nicht völlig vertraut sind, dürfen unter keinen Umständen das Befähigungszeugnis erhalten. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II. und III. hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II. und III. gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Aeußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

Zu § 33.

Der Begriff „des Unternehmers" der Fahrstuhlanlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzuges kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dgl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerknicken in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizeiverordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50 % einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $^1/_{25}$ der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als $^1/_{500}$ der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen.

Zu § 34.

Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittelung des Polizeipräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Ueberwachung der Fahrstuhlanlagen im staatlichen Auftrage übertragen ist.

Die Gebühren sind bei der Polizeihauptkasse als Asservate zu verrechnen.

Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Ueberwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Uebersendung der Fahrstuhlpapiere an die Ortspolizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120a. ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Polizeipräsidenten durchzuführen.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

960. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Katerbow, Diözese Neu-Ruppin, durch Ableben des Inhabers, Pfarrer Pfeiffer, am 6. August 1908. Die Gnadenzeit währt bis zum 31. März 1909.

Pfarrstellenerledigung.

961. Erledigt wird die unter magistratualischem Patronat und unter Kollatur des Landesherrn stehende, mit dem Ephoralamte der Diözese Beelitz verbundene Oberpfarrstelle zu Beelitz durch Versetzung des Oberpfarrers Superintendenten Miething zum 1. Oktober 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½%igen Brandenburger Rentenbriefen.

962. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 ℳ 3 Stück und zwar die Nr. 143, 172, 223.

Litt. J. zu 75 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 158.

Litt. K. zu 30 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 86.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 2. Januar 1909 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1919 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 ℳ durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 ℳ handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 8. August 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

963. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Kartenblatt 1859/359, 1856/359, 1857/359 der Gemarkung Gut Kgs. Wusterhausen Amt in Größe von zusammen 16 a 10 qm. Bisheriger Gutsbezirk: Königs Wusterhausen Amt. Künftiger Gemeindebezirk: Königs-Wusterhausen. Kreisausschußbeschluß vom 14. 7. 08. J.-Nr. A. I. 1714.

Berlin, den 3. September 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aenderung eines Lösch- und Ladeplatztarifes.

964. In dem auf Seite 373 des Amtsblatts veröffentlichten Tarif für den Lösch- und Ladeplatz der Gemeinde Bälow bei Sandkrug an der Elbe vom 27. Februar 1908 sind in dem Abschnitt „Befreiungen" unter Nr. 1 das Wort „Ufergelde" durch „**Schiffsliegegelde**" und unter Nr. 2 das Wort „Ufer-" durch „**Schiffsliege-**" zu ersetzen.

Magdeburg, den 11. September 1908.

Der Oberpräsident
(Elbstrombauverwaltung).

965. **Personalchronik.**

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Ritterschaftsrat von Freier in Hoppenrade für den Bezirk 36 — Hoppenrade —.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer ist der Förster Braun zu Grubenmühle, Oberförsterei Schwenow, pensioniert und der bisherige Förster ohne Revier Schneider zu Groß-Schwein zum Förster in Grubenmühle ernannt worden.

Der Pfarrer Johannes Peter Reinhold Gareis in Buch ist zum Superintendenten der Diözese Berlin-Land II. ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Christian Gottfried Pohlmann in Lieberose, Diözese Lübben, ist zum Pfarrer der Parochie Plötzin, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der Oberlehrer Paul Oldendorff an dem Progymnasium zu Preußisch-Friedland ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Kaiser Friedrich-Realgymnasium zu Rixdorf angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramtes Ludwig Szamatolski ist vom 1. April 1908 ab als Oberlehrer an der 6. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Else Carl in Senzke.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 28. September 1908.

Inhalt: Festsetzung einer Gebührenordnung für die Hebammen im Landespolizeibezirk Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Festsetzung einer Gebührenordnung für die Hebammen im Landespolizeibezirke Berlin.

966. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) setze ich für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und auch bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 7,5 bis 30 Mark, für jede folgende Stunde 0,5 bis 2 Mark.

2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 12 bis 45 Mark.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 2—8 Mark.

4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 5 bis 15 Mark. Für jede folgende Stunde 0,5 bis 2 Mark.

5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 1 bis 2 Mark, bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1 bis 5 Mark, bei Nacht das Doppelte.

7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 4 bis 8 Mark, für eine solche Nachtwache 5 bis 10 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache 10 bis 15 Mark.

8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,5 bis 1,5 Mark, bei Nacht das Doppelte.

9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 4 Mark, bei Nacht das Doppelte.

10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 bis 2 Mark.

11. Für den Beistand bei einer ärztlichen Operation für die angefangene Stunde 1 bis 5 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Ausgegeben den 2. Oktober 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 1 Bogen Sonderbeilage, 8 Bogen öffentl. Anzeiger.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Turnlehrerprüfung.

967. Für die im Jahre 1909 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag den 2. März 1909 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1909, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1sten Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung.

968. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 S. 29) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung erlassen:

Hinter dem § 116a. der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1904 (Amtsblatt S. 274/76) wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

VII. Abschnitt.

Fahrt am Freibad Grünau.

§ 116b. Die für das Freibad Grünau in der Wendischen Spree durch gelbe Tonnen abgegrenzte Wasserfläche darf von Fahrzeugen irgendwelcher Art nicht befahren werden.

Ausgenommen sind Aufsichts- und Rettungsboote.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 22. September 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Errichtung einer Töpfer-Zwangsinnung für den Kreis Zauch-Belzig mit dem Sitze in Beelitz.

969. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 918) haben der Töpfermeister Hermann Jeschanowsky in Beelitz und Genossen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Töpferhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Kreise Zauch-Belzig ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben. Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Belzig zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke

der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

970. Dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen in Königsberg hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1909 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 Mark zur Ausspielung gelangen.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 23. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

971. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Neu-Cölln, Kyritz.

b. Schweinepest. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Strodehne.

d. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Velten. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Baruth. Kreis Teltow: Grünau, Steglitz, Groß-Lichterfelde.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau. Kreis Teltow: Mittenwalde, Rudow, Müggelheim.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Sommerfeld Abbau.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Tempelhof.

Potsdam, den 29. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aberkennung des Hebammenprüfungszeugnisses.

972. Der bisherigen Hebamme Witwe Anna Willer geb. Bertram, Schöneberg, Sponholzstr. 20 wohnhaft, ist durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 12. Mai 1908, Nr. I. A. 156 07 das Hebammenprüfungszeugnis entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 26. September 1908.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Umpfarrungsurkunde.

973. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Gutsbezirks Observatorium Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow, werden, soweit sie nicht bereits zur Kirchengemeinde Herzberg gehören, aus der Kirchengemeinde Lindenberg, Diözese Beeskow, in die Kirchengemeinde Herzberg derselben Diözese umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1908.	Potsdam, den 5. September 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. V.	
gez. Arps.	gez. Lehmann.

Errichtungsurkunde.

974. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Wittenberge, Diöse Perleberg, Kreis Westprignitz, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1908.	Potsdam, den 27. September 1908.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Steinhausen.	Lehmann.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Wilmersdorf, Diözese Kölln-Land I.

975. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Wilmersdorf, Diözese Kölln-Land I., wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. November 1908 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1908.	Potsdam, den 11. September 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Steinhausen.	gez. Lehmann.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse.

976. In der Sonderbeilage zu diesem Stück des

Amtsblattes wird die Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{17. März}}$ 1904 unter Berücksichtigung des ersten Nachtrages vom $\frac{\text{25. Februar}}{\text{13. März}}$ 1907 und des von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 6. März 1908 genehmigten, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 21. Februar 1908 beschlossenen zweiten Nachtrages öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 15. September 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

977. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1908, enthaltend die Winterfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften 2c. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende". Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

978. Nachweisung der Zeiten, zu denen die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet ist.

Gültig vom 1. Oktober 1908 bis 30. April 1909.

Die Brücke ist für den Schiffsverkehr geöffnet:

Lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen	Lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	05	12	24	19	7209—7052 A.	18	12	40	12	48	8	9524—9020
2	12	41	1	00	19	9035—6226 L.	19	1	24	1	37	13	7568—7074 A.
3	1	15	1	37	22	6226 L.—6206 L.	20	1	56	1	58	2	9510—7054 „
4	2	43	2	52	9	6219—6023 „	21	3	10	3	12	2	8961—7051 „
5	3	59	4	09	10	8234—9014 „	22	3	42	3	48	6	7148 L.—7058 A.
6	4	27	4	58	31	7059—6067 A.	23	4	17	4	32	15	7647—8982
7	5	29	6	05	36	8906—6001 L.	24	5	00	5	12	12	7071—6020
8	6	35	6	50	15	7062 A.—9015	25	5	36	5	56	20	6211 L.—6008
9	7	05	7	10	5	9015—7072 A.	26	6	19	6	37	18	9518—8908
10	7	52	7	55	3	9517—7061 „	27	7	01	7	27	26	6159—7116 L.
11	8	55	8	58	3	7563—7216 L.	28	8	13	8	20	7	7561 L.—6217 L.
12	9	15	9	23	8	7201 L.—9035	29	8	36	8	52	16	9018 L.—8998
13	9	38	9	51	13	8935—7060 A.	30	9	07	9	24	17	8998—7053 A.
14	10	26	10	43	17	9016—6062 „	31	9	49	10	15	26	8937—9525
15	10	58	11	30	32	6062 A.—9021 A.	32	11	24	11	26	2	6218 L.—6068
16	11	53	11	56	3	8907—8981	33	11	48	11	50	2	8979—7209 A.
17	12	18	12	25	7	6214 L.—9524							

Das Schließen der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau L., das Wiederöffnen ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge. Den in vorstehender Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunft- und Abfahrtzeiten zugrunde gelegt. Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes.

Berlin, den 18. September 1908. Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

979. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Gemeindebezirk bisher	Gemeindebezirk künftig
1.	II.	44	1	424/4	33	0,1316	Zabelsdorf	Marienthal
2.	IV.	116	1	425/4	111	0,1327	„	„
3.	IV.	117	1	426/4	112	0,2820	„	„

Templin, den 14. September 1908. Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Grundstückes nach dem Grundbuch: Gemarkung	Band	Blatt Nr.	nach dem Kataster: Kartenblatt	Parzelle	nach der Lage und dergleichen	nach der Kulturart	nach dem Flächeninhalt: ha	a	qm	nach dem Reinertrage: ℳ	₰	Eigentümers: Name	Wohnort	bisherigen Gemeindebezirks	jetzigen Gemeindebezirks
5. Mai 1908	Neustadt a. D.	1	9	1	239/122	An dem Wege T. 6 und T. 7 des Verfahrens III.[1] Nr. 154	Acker	13	97	30	87	56	Lindemann, Hermine geb. Hahn	Goldbeck	Gutsbezirk Spiegelberg	Gemeindebezirk Goldbeck
				1	242/123	Am Wege von Neustadt nach Goldbeck	Weide	14	97	80	55	22				
dto.	dto.	1	10	1	240/122	Westlich vom Wege von Seilershof nach Koppenbrück	Acker	5	97	—	37	41	Dahms, Friedrich, Schuhmacher	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	1	8	1	241/123	Oestlich vom Wege von Seilershof nach Koppenbrück	Weide	7	92	20	43	44	Kose-Zachen, Ernst, Landwirt	dto.	dto.	dto.

Neu-Ruppin, den 18. September 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin.

Daten des Beschlusses	Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuch			nach dem Kataster		nach der Lage und dergl. mehr	nach der Kulturart	nach dem Flächeninhalte			nach dem Reinertrage		Eigentümers		Gemeindeverbandes	
	Gemarkung	Bd.	Bl. Nr.	Kartenblatt	Parzelle Nr.			ha	a	qm	Tlr.	1/100	Name	Wohnort	bisherigen	jetzigen
24. Juli 1908	Menz	VII.	239	5	23	Der große Dagow-See	Wasser	23	75	00	6	20	Generalleutnant z. D. Litzmann	Neu-Globsow	Fiskalischer Forstgutsbezirk Menz	Gutsbezirk Neu-Globsow-Dagow
"	"	"	"	"	176/47	Im Jagen 87	Holz	—	28	90	—	41	"	"	"	"
"	"	"	"	"	177/47	"	"	—	61	50	—	89	"	"	"	"
"	"	"	"	"	178/50	"	"	—	23	30	—	34	"	"	"	"
"	"	"	"	"	284/47	"	"	—	18	34	—	26	"	"	"	"
"	Dagow	II.	12	"	262/144	Priesterwiese	Wiese	—	47	10	1	11	Landwirt Ernst Spiegelberg	"	Gemeindebezirk Menz	"
"	"	II.	13	5	264/144	"	"	—	27	20	—	64	Schmied Johann Friedrich Wilhelm Thiedt	"	"	"
"	"	II.	16	5	263/144	"	"	—	14	90	—	35	Maurer Friedrich Rohrbeck	"	"	"
"	"	II.	18	5	261/144	"	"	—	24	30	—	57	Schiffer Friedrich Johann Werbchen	"	"	"
"	"	II.	21	5	260/144	"	"	—	24	90	—	58	Landwirt Ferdinand Klein	Dagow	"	"
"	"	II.	26	5	299/144	"	"	—	10	84	—	26	Frau Klara Meyer	Neu-Globsow	"	"
"	Neu-Globsow	II.	11	5	244/144	"	"	—	19	00	—	26	"	"	"	"
"	Menz	VI.	199	5	259/144	"	"	1	75	10	4	12	"	"	"	"

Neu-Ruppin, den 11. September 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Ruppin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bewegliche Kraftmaschinen (bewegliche Dampfkessel und Motoren).

982. Am 1. Oktober d. Js. tritt die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 6. Juli d. Js., betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (bewegliche Dampfkessel und Motoren), in Kraft:

Regierungs-Amtsblatt Potsdam Stück 30/1908 Seite 374 Nr. 737,

Regierungs-Amtsblatt Frankfurt Stück 30/1908 Seite 185 Nr. 548.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung künftig au Stelle der bisher von der Sozietät vorgeschriebenen Bedingungen für bewegliche Motoren gelten und daß daher die folgenden Sonderbedingungen der Sozietät vom 1. Oktober d. Js. ab außer Kraft treten:

§ 8 der Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen betr. „Gebrauch von Lokomobilen".

S.-B. 2. Sonderbedingungen für die Aufstellung und den Betrieb von Spirituslokomobilen.

S.-B. 7a. Sonderbedingungen für die Aufstellung und den Betrieb von beweglichen Petroleum- und Ergin-Motoren.

S.-B. 15. Sonderbedingungen für den Gebrauch von Benzinmotoren, sofern **bewegliche** Benzinmotoren in Frage kommen.

Berlin, den 12. September 1908.

Der Generaldirektor
der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.
von der Marwitz.

983. **Personalchronik.**

Der Katasterlandmesser Schulze in Pankow ist zum Katasterkontrolleur ernannt worden.

Die Militäranwärter Metschurat und Schlesinger sowie der Zivilanwärter Meinecke sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Der Magistratsassessor Dr. Sporleder aus Altona ist zum Bürgermeister der Stadt Havelberg auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 18. September d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Gutsbesitzer Walter Wüstenberg in Klenzenhof für den Bezirk 35 — Mesendorf.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Gemeindevorsteher Holtz in Schönermark für den Bezirk 13 — Arendsee.

Der bisherige Pfarrer in Rohrbeck Bogumil Nocha ist zum zweiten Pfarrer der St. Lukas-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Friedrichswerder I., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Gustav Herda ist als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin überwiesen.

Der Lehrer Moser ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Sülzner, Pomplun, Bastian, Görnitz sind endgültig als Gemeindeschullehrer angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Marie Consbruch aus Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat August 1908.

Es sind ernannt zum Telegraphen-Inspektor: der Ober-Postpraktikant O. Hermann, H. Schulz; zum Telegraphenassistenten: der Postassistent Oskar Hoffmann aus Deutsch-Südwestafrika in Berlin.

Es sind Postsekretärstellen übertragen: den Postsekretären Wilhelm Koch und Przykop in Berlin.

Es sind angestellt als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Altrichter in Pankow bei Berlin, Birszanski in Wilmersdorf bei Berlin, Mollenhauer und Oberheim in Steglitz, Walkhoff in Rixdorf, Margareta Arndt, Theodore Dunker, Klever, Elise Otto, Anna Bierke und Martha Weiß in Berlin.

Es sind versetzt von Berlin: der Oberpostinspektor Steinecke nach Duisburg, der Telegrapheninspektor Rinke nach Coblenz, der Oberpostpraktikant Dr. Tamm nach Chemnitz, der Postsekretär Bräunert nach Breslau, die Postassistenten Wilhelm Bremer nach Waren, Hoberg nach Tanger, Stemminger nach Gerdauen, der Telegraphenassistent Wittmann nach Sonneberg (S.-M.) sowie der Postsekretär Boy von Steglitz nach Posen, die Postassistenten Emil Brauer von Wilmersdorf bei Berlin nach Halensee, Frei von Lichtenberg bei Berlin nach Herrnstadt, Hoopmann von Ober-Schöneweide nach Tempelhof; nach Berlin: der Telegrapheninspektor Jäkel von Halle (Saale), der Ober-Postpraktikant Kölsch von Konstanz, der Postsekretär Haase von Konstantinopel, die Ober-Postassistenten Jantzen von Waren und Wollschläger von Schönlanke, die Postassistenten Edmund Erdmann von Gerdauen und Hohenwald von Metz.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Heinrich Neumann, die Telegraphensekretäre Julius Kühn (f. W. Ratzeburg, Lauenburg), und Scongack, die Telegraphengehilfinnen Berta Neubauer und Helene Schöler (f. W. Nowawes).

Es sind freiwillig ausgeschieden: der Postassistent Robert Fuchs, die Telegraphengehilfin Dolgner.

Es ist entlassen: der Postassistent Emmer.

Es sind gestorben: der Ober-Postkassenbuchhalter a. D., Rechnungsrat Höpfner in Charlotten-

burg, der Ober-Postsekretär Severin, der Postsekretär von Roußillon, der Telegraphensekretär Kleinschmidt, der Ober-Postassistent Langohr, die Ober-Telegraphenassistenten Bräunig, Muche in Berlin, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Schilling in Halensee, der Lagerverwalter Brasch, der Telegraphenmechaniker Wendt, die Telegraphengehilfin Satow in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat August 1908.

I. Richter. Es sind ernannt: zu Landgerichtsräten: die Landrichter Waltjen in Landsberg a. W., Thiele und Schilling bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Altmann und Siegmann bei dem Landgericht III. in Berlin, Sasse in Guben, Rieve in Neu-Ruppin, Scheringer bei dem Landgericht II. in Berlin, zu Amtsgerichtsräten: die Amtsrichter Schmidt, in Forst i. L., Kubale und Levi in Senftenberg, Schulz in Wittenberge, Sauermann und Freiherr von Schele in Rixdorf, Dr. Böhmer in Cüstrin, Sponholz, Berlin, Dorendorf und Dr. Davidson bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte, Fischer in Charlottenburg, Schulz in Cöpenick, Schmeißer in Werder, Dietsch bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Dalcke und Görcke in Eberswalde, Splettstößer in Reppen, Mehner bei dem Amtsgerichte Berlin-Wedding, zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Thielbörger in Prenzlau, Schulteß in Cüstrin, zu Handelsrichtern: der Direktor Karl Pernet in Dt. Wilmersdorf und der Kaufmann Alfred Zielenziger in Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern: der Kaufmann Max Fuchs in Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin, zu Handelsrichtern wiederernannt: die Kaufleute Isidor Meyer, Oskar Berlin und Robert Hirsch, der Rentner Paul Dahlheim, der Fabrikant Ludwig Jakoby, der Hofspediteur Willibald Löwenthal und die Bankiers Bertold Arons und Louis Rothschild in Berlin, der Fabrikbesitzer Robert Kerb in Charlottenburg, der Kaufmann Otto von der Heyden in Gr.-Lichterfelde bei dem Landgericht I. in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern wieder ernannt: die Kaufleute Ludwig Schlesinger, Max Salinger, Max Fränkel und Eugen Valentin und der Fabrikant Hugo Hanff in Berlin, der Kaufmann Hermann Freudenberg in Nikolassee, der Fabrikbesitzer Alexander Flinsch und der Kaufmann Gustav Hardt in Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin.

Versetzt sind: die Amtsgerichtsräte Langhoff von Charlottenburg nach Schwedt, Schmeißer von Werder an das Amtsgericht Berlin-Mitte, die Amtsrichter Schulze von Krotoschin nach Prenzlau, Wohlfarth von Kupp nach Königswusterhausen.

Verliehen ist: dem Kammergerichtsrat, Geheimen Oberjustizrat Dr. Rintelen der Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub.

Pensioniert sind: der Amtsgerichtsrat Pollack vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, der Senatspräsident bei dem Kammergerichte, Geheime Oberjustizrat Haack.

Gestorben ist: der zum 1. Oktober 1908 pensionierte Amtsgerichtsrat Bensieg vom Amtsgerichte Berlin-Mitte.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Koffka, Dr. Kelk, Dr. Hannay, Spaeth, Dr. Theinert, Willy Köhler, Hasse.

III. Staatsanwaltschaft. Ernannt sind: zum Ersten Staatsanwalt: der Staatsanwaltschaftsrat von Drygalski von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Braunsberg, zu Staatsanwaltschaftsräten: die Staatsanwälte Triebel in Neu-Ruppin, Graßhoff bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin, von Schaewen und Schreiber bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, Rhode bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, zum etatsmäßigen Amtsanwalt beim Amtsgericht Berlin-Mitte: der Oberleutnant d. L. Sonnenburg, zum Amtsanwaltsstellvertreter beim Amtsgericht Neuwedell: der Gemeindeeinnehmer Middel. Versetzt ist: der Staatsanwalt Schmittendorff von Guben nach Thorn. Verliehen ist: dem Direktor des Untersuchungsgefängnisses in Berlin von Mülverstedt und dem Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee Sauer der Rang der Räte vierter Klasse. Gestorben sind: der Erste Staatsanwalt Haeberlein in Guben, der Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee Sauer.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte: Paul Eggert bei dem Kammergerichte, Brückmann bei dem Landgericht II. in Berlin, Scholz bei dem Amtsgericht in Wriezen, Dr. Hertzberg bei dem Kammergerichte, Eugen Goldstein und Arnold Lackner bei dem Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsassessoren: Georg Horn, Hans Beermann und Dr. Alfred Fraenkel bei dem Landgericht I. in Berlin, Pipkorn bei dem Amtsgericht in Neudamm, die früheren Gerichtsassessoren: Szielasko bei dem Landgericht II. und Ernst Göring bei dem Landgericht III. in Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte: Dr. Richard Fuß bei dem Landgericht I. in Berlin, Hornthal bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Max Conrad bei dem Amtsgericht in Peitz. Mit der Löschung des Rechtsanwalts Conrad in Peitz ist sein Amt als Notar erloschen. Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte: Justizrat Siegmund Rosenthal in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes innerhalb der Stadtbezirke 145, 148 bis 150, 162 bis 165, 170, 171 und 173, Walter Schulze in Königswusterhausen, dem Notar Scholz in Trachenberg ist der Amtssitz in Wriezen angewiesen. Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Nikse in Cottbus und die Rechtsanwälte Dankmar Asch in Berlin und Paul

Bischoff in Charlottenburg. Verliehen ist: dem Rechtsanwalt Justizrat Dr. Edwin Katz in Berlin die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Albrechts-Ordens, dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Dr. Paul Krause in Berlin die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ihm verliehenen Komturkreuzes zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens. Verliehen ist der Charakter als Geheimer Justizrat: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Fromm in Schwedt a. O.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Otto Löwenstein, Fritz Rehwinkel, Mielke, Artur Prüßmeyer, Goebel, Oborniker, Albert Hartsch, Franz Kaufmann, Goldstücker, Adolf Meyer, Witte, Elling, Ludwig, Prieß, Krebs, Pagenkopf, Gräßner, Artur Krüger, Damerow, Paul Voigt, von Dannenberg, Wörmbcke, Rothkugel, Silberberg, Italiener, Kamke, Julius Wertheim, Droß, Sinapius. Gestorben ist der Referendar Kanitz. Entlassen sind die Referendare: Dr. Hermann Hesse, von Salmuth, Erdmann, Fürst, von Schweinitz, Prasch.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind: der Kanzlist Rendat beim Landgericht II. in Berlin zum Kanzlisten beim Kammergericht, der Kanzleigehilfe Merz zum Kanzlisten beim Landgericht II. Verliehen ist: den Gefängnisinspektoren Dastig bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin, Horstmann in Frankfurt a. O. der Titel als Oberinspektor, dem Kanzleigehilfen Lejeune bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens. Gestorben sind: der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Justus Wilhelm Müller vom Amtsgerichte Berlin-Mitte, die Gerichtsvollzieher Schiele vom Amtsgerichte Berlin-Mitte und Krause in Charlottenburg, der Kanzlist Gustav Schulz daselbst.

Hierzu eine Sonderbeilage und acht öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Satzung

für die

Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse.

(Errichtet durch das vom Brandenburgischen Provinziallandtage am 10. März 1890 beschlossene und durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1890 genehmigte Statut, siehe Amtsblatt für Potsdam S. 361 und Amtsblatt für Frankfurt a. O. S. 254.)

Mit Einfügung des Nachtrages vom 25. Februar / 13. März 1907 — Amtsblatt für Potsdam Seite 124 und für Frankfurt a. O. Seite 78 und des zweiten Nachtrags vom 21. Februar / 6. März 1908 — Amtsblatt für Potsdam Seite 131 und für Frankfurt a. O. Seite 60.

Zweck.

§ 1.

Die Kasse ist errichtet zu dem Zweck, im Dienste verunglückten Mitgliedern von Feuerwehren und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung Entschädigung zu gewähren.

Sie führt den Namen „Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse" und hat ihren Sitz in Berlin.

Mittel.

§ 2.

Die Bestände, welche beim Inkrafttreten dieser Satzung*) vorhanden sein werden, bilden das Stammkapital der Kasse.

Dem Stammkapital treten hinzu die Eintrittsgelder, welche von den für ihre Feuerwehren der Kasse beitretenden Gemeinden nach § 10 zu entrichten sind, sowie etwaige Zuwendungen von anderer Seite, insoweit darüber nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

*) 1. April 1904.

Die Zinsen des Stammkapitals, die vom Provinzialverbande bewilligte jährliche Beihilfe und die nach § 5 zu leistenden Beiträge der Gemeinden und Sozietäten bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse.

Die Jahresüberschüsse fließen dem Stammkapital zu.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglieder der Kasse sind diejenigen städtischen oder ländlichen Gemeinden der Provinz Brandenburg, welche unter Übernahme der Beitragspflicht (§§ 5 und 6) der Kasse beigetreten sind.

§ 4.

Als Feuerwehren (§ 1) gelten nur solche freiwilligen, Berufs- oder Pflichtwehren, welche eine geschlossene und gegliederte, durch bestimmte Abzeichen erkennbare Truppe bilden, die zur Hilfeleistung bei Bränden verpflichtet, mit den nötigen Geräten dazu ausgerüstet ist und zu ihrer Ausbildung regelmäßige Übungen hält.

Beiträge.

§ 5.

Für jedes Feuerwehrmitglied ist ein Beitrag von 1,50 M. jährlich im voraus für das Geschäftsjahr zu zahlen.

Soweit der Beitrag nicht von einer der beiden Feuersozietäten der Provinz Brandenburg geleistet wird, fällt er der beteiligten Gemeinde zur Last.

Änderungen des Beitragsverhältnisses zwischen Sozietät und Gemeinde berechtigen die letztere zum Austritt aus der Unfallkasse. Die Bestimmungen des § 15 der Satzung finden für diesen Fall sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Insoweit durch die ordentlichen Jahreseinnahmen der beim Abschluß des Geschäftsjahres festzustellende Bedarf nicht gedeckt wird, ist der Fehlbetrag dem Stammkapital zu entnehmen, soweit dasselbe dadurch nicht unter den Betrag von 60,000 M. sinkt.

Ein weitergehender Fehlbetrag ist durch die im § 7 vorgesehenen Umlagen und soweit auch diese unzulänglich sind, vom Provinzialverband zu decken.

§ 7.

Zur Aufbringung der Umlagen werden die Gemeinden nach den in ihnen herrschenden Arbeitslohnverhältnissen in drei Klassen eingeteilt. Die I. Klasse bilden die Gemeinden, in welchen, nach den veröffentlichten Festsetzungen des Regierungspräsidenten, der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bis zu 1,70 M. einschließlich beträgt, die II. Klasse diejenigen, in welchen dieser über 1,70 M. bis zu 2,20 M. und die III. Klasse diejenigen, in welchen er mehr als 2,20 M. beträgt. Das Beitragsverhältnis dieser 3 Klassen zu einander wird durch die Zahlen 1 zu $1^1/_2$ zu 2 ausgedrückt, dergestalt also, daß die II. Klasse den einundeinhalbfachen und die III. Klasse den doppelten Beitragssatz der I. Klasse zu entrichten hat.

Die Gemeinden sind jedoch mit Umlagen nicht höher heranzuziehen als erforderlich ist, um die Jahreseinnahmen auf den Betrag von 3,12 M. für jeden Mann der an der Kasse beteiligten Feuerwehren zu bringen.

Über die Erhebung von Umlagen und deren Höhe beschließt alsbald nach dem Ablauf des Geschäftsjahres der Kassenbeirat.

§ 8.

Die zu Anfang des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederbestände der Feuerwehren bleiben für das ganze Geschäftsjahr maßgebend, so daß eine Vermehrung oder Verminderung der Mannschaften im Laufe dieses Jahres auf die nach §§ 5 und 7 zu zahlenden Beiträge ohne Einfluß bleibt.

Solchen Gemeinden, die im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, kann für das Jahr des Beitritts ein verhältnismäßiger Teil der Beiträge erlassen werden.

§ 9.

Werden die Tagelohnsätze (§ 7) anderweit festgesetzt, so tritt die sich daraus ergebende Änderung der Klasseneinteilung mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres in Kraft.

§ 10.

Für Feuerwehren, welche dem Verbande freiwilliger Wehren der Provinz Brandenburg nicht angehören, ist, neben den Jahresbeiträgen, ein Eintrittsgeld von 1 M. für jedes Mitglied der zu beteiligenden Wehr zu entrichten.

Vorbedingungen der Unterstützung.

§ 11.

Unterstützung wird von der Kasse gewährt, wenn ein Mitglied einer an ihr beteiligten Feuerwehr in Ausübung des Feuerlöschdienstes innerhalb der Provinz oder in den Grenzorten oder bei den angeordneten Übungen sich eine Verletzung oder Erkrankung zuzieht und dadurch, zeitweise oder dauernd, ganz oder teilweise erwerbsunfähig wird oder ums Leben kommt.

Dasselbe gilt, wenn die Feuerwehr bei gemeiner Gefahr anderer Art (Überschwemmung u. dergl.) in Tätigkeit getreten ist.

Ausnahmsweise können Unterstützungen aus der Kasse auch solchen Personen gewährt werden, welche, ohne der Feuerwehr anzugehören, diese beim Brande tätig unterstützt haben.

Umfang der Unterstützung.

§ 12.

Als Unterstützung gewährt die Kasse:

a) bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit, falls diese länger als 3 Tage gedauert hat, ein nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit und der wirtschaftlichen Lage des Verletzten zu bemessendes tägliches Krankengeld bis zu 3 M.
   Dauert die zeitweise Erwerbsunfähigkeit länger als 3 Monate, so wird für die fernere Zeit eine Rente nach den Sätzen zu b gewährt;

b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, $66^2/_3$ v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente), wenn sie dagegen nur eine teilweise ist, denjenigen Teil der Vollrente beträgt, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die Rente ist nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte im Durchschnitte der letzten 3 dem Unfalle vorangegangenen Kalenderjahre gehabt, und der durch Vermittelung der Ortsbehörde (Magistrat, Gemeindevorstand) festzusetzen ist; an Stelle des Jahresarbeitsverdienstes tritt bei Handels- und Gewerbetreibenden das Reineinkommen, mit welchem sie aus ihren Betrieben zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind. Hierbei kommt der 1500 M. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel, der 3000 M. übersteigende dagegen nicht mehr zur Anrechnung; hatte der Verletzte keinen Arbeitsverdienst oder weniger als den 300fachen Betrag des am Sitze seiner Wehr geltenden ortsüblichen Tagelohnes (§ 6), so gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache dieses ortsüblichen Tagelohnes. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit kann nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörde der Entschädigungsberechtigte auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abgefunden werden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrags darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Fall keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kassenbeirates steht ihm die Beschwerde nach § 21 offen;

c) im Todesfalle eine Rente an die Witwe und die ehelichen Kinder, welche in einem Bruchteile des nach b ermittelten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen besteht und für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre höchstens (vergl. c Absatz 3) je 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

Die Unterstützung der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle eingegangen worden ist.

Die den Hinterbliebenen gewährten Renten dürfen insgesamt 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten verhältnismäßig gekürzt.

Insoweit die hiernach zulässige Gesamtrente dadurch nicht überschritten wird, kann auch hinterbliebenen Verwandten der aufsteigenden Linie, sowie Geschwistern und elternlosen Enkeln, — wenn der Verstorbene deren Ernährer war — ein Rente nach billigem Ermessen gewährt werden;

d) die Kosten der Heilung bis zur Höhe von 300 M. Ist die gänzliche oder teilweise Wiederherstellung eines Verletzten nur in einer Heilanstalt zu erwarten, so kann die Unterbringung von der Kasse auf deren Kosten, auch wenn die Grenze von 300 M. überschritten wird, verlangt werden. In diesem Falle wird ein Bruchteil des Krankengeldes oder der Rente der Familie des Verletzten nach billigem Ermessen gewährt;

e) ein Sterbegeld von 50 M.

§ 13.

Bei der Abmessung der Unterstützungen, welche die Kasse nach § 12 a bis d gewährt, kommt dasjenige, was in Anlaß des Unfalles vermöge eines Rechtsanspruchs aus

öffentlichen Kassen, aus öffentlicher oder privater Versicherung, oder infolge gesetzlicher Haftpflicht dritter Personen, gewährt wird, in Anrechnung. In dem Antrage auf Gewährung einer Unterstützung ist anzugeben, ob solche Ansprüche dem Verletzten zustehen.

Ändert sich nach Überweisung der Rente (§ 12 b) der Grad der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten wesentlich, so ist die Rente anderweit festzusetzen, oder auch gänzlich zurückzuziehen.

In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

War der Verletzte schon vor dem Unfalle leidend oder gebrechlich und ist durch diesen Umstand der Unfall veranlaßt oder mit herbeigeführt oder in seinen Folgen verschlimmert worden, so kann die sonst zu gewährende Unterstützung je nach den Umständen entsprechend ermäßigt oder auch ganz versagt werden.

Fortfall der Unterstützung.

§ 14.

Die Unterstützung fällt fort:

a) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten war;

b) wenn der letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung ärztlicher Vorschriften verhindert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

In besonders dringenden Fällen kann eine Unterstützung auch gewährt werden, wenn der Anspruch darauf fortgefallen ist.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 15.

Der Beitritt zur Kasse gilt für 5 Jahre erklärt. Dieser Zeitpunkt beginnt für die derselben bereits angehörigen Mitglieder mit dem Ablaufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem diese Satzung in Kraft tritt und für die der Kasse später beitretenden Mitglieder mit dem Ablaufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem ihr Beitritt erfolgt ist. Wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des 5jährigen Zeitraums der Austritt erklärt ist, so dauert die Mitgliedschaft auf weitere 5 Jahre fort.

Außerdem ist die Gemeinde zum Austritt berechtigt, wenn die Feuerwehr sich auflöst oder diejenigen Eigenschaften verliert, die nach § 4 zur Teilnahme an der Kasse berechtigen. In diesen Fällen kann auch die Verwaltung der Kasse der betreffenden Gemeinde die Mitgliedschaft mit einer 6monatlichen Frist zum Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres kündigen.

In allen Fällen (Absatz 1 und 2) gehen, unbeschadet der von den Verletzten beziehungsweise deren Hinterbliebenen gegen die Kasse erworbenen Rechte, diejenigen Verpflichtungen, welche die Kasse aus Anlaß der in der ausscheidenden Gemeinde vorgekommenen Unfälle übernommen hat, im Umfange der Satzungsbestimmungen auf die ausgeschiedene Gemeinde über, welche die Kasse hinsichtlich dieser Unfälle zu entlasten hat. Erreicht der Kapitalwert dieser Verpflichtungen nicht denjenigen

Anteil an dem Kapitalwert der gesamten Verpflichtungen der Kasse, welcher auf die ausgeschiedene Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer letzten Jahresbeiträge zu den gesamten Beiträgen des letzten Jahres (§§ 5 und 6) entfällt, so hat dieselbe den Fehlbetrag an die Kasse abzuführen.

Wird eine an der Kasse beteiligte Gemeinde aufgelöst (geteilt oder mit einer anderen vereinigt), so gehen ihre Verpflichtungen auf die neu gebildeten Gemeinden über.

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vermögen der Kasse keinerlei Anspruch.

Verwaltung.

§ 16.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg führt, unter Aufsicht des Provinzialausschusses und unter Mitwirkung eines Beirates (§ 17), nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß zu erlassenden Verwaltungsordnung, die laufende Verwaltung und vertritt die Kasse als deren Vorstand nach außen. Er führt den Titel „Direktor der Brandenburgischen Feuerwehrunfallkasse". In Behinderungsfällen vertritt ihn der Generaldirektor der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Zu Verpflichtungen der Kasse über die Grenzen der Verwaltungsordnung hinaus, insbesondere zur Aufnahme einer Anleihe, ist die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich.

§ 17.

Der Beirat besteht aus dem Direktor der Kasse, aus dem Landesdirektor und dem Generaldirektor der Land-Feuersozietät, sowie aus zwei vom Provinzialausschuß auf eine dreijährige Amtsperiode zu wählenden Vertretern der beteiligten Gemeinden und zwei auf eine gleiche Zeit vom Verbande der freiwilligen Feuerwehren zu benennenden Vertretern der beteiligten Wehren.

Den Vorsitz führt, soweit ihn nicht der Landesdirektor übernimmt, der Direktor der Kasse.

Bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren geht die Wahl der Vertreter der Feuerwehren auf den Provinzialausschuß über.

§ 18.

Die gewählten Mitglieder des Beirats erhalten für die Teilnahme an den außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen Sitzungen Entschädigung nach Maßgabe der Verwaltungsordnung.

§ 19.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

An der Beratung über einen Unfall ist diejenige Gemeinde, bei deren Feuerwehr der Unfall sich ereignet hat, durch einen auf ihre Kosten abzuordnenden Vertreter teil zu nehmen berechtigt. Sie ist deshalb von der anberaumten Sitzung

unter Mitteilung des bezüglichen Gegenstandes der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ein Stimmrecht steht dem Vertreter der Gemeinde nicht zu.

Im übrigen regelt der Beirat seinen Geschäftsgang durch eine vom Provinzialausschuß zu bestätigende Geschäftsordnung.

§ 20.

Der Beirat hat zu beschließen über:

a) Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors;
b) Ausschreibung von Umlagen, die Inanspruchnahme des Rücklagebestandes und die beim Provinzialverbande zu beantragenden Zuschüsse (§§ 6 und 9);
c) die ausnahmsweise Gewährung einer Unterstützung (§ 11 Absatz 3 und § 14 Absatz 2);
d) die Gewährung dauernder Renten und die Abänderung oder Zurückziehung gewährter Renten (§§ 12 zu b und c, 13 Absatz 2 bis 4);
e) Kündigung der Mitgliedschaft (§ 15 Absatz 2);
f) Feststellung der von der ausscheidenden Gemeinde zu übernehmenden Verpflichtungen (§ 15 Absatz 3);
g) andere ihm vom Direktor überwiesene Kassenangelegenheiten.

Er hat die Jahresrechnung (§ 22) zu begutachten und ist befugt, von dem Stande der Verwaltung durch Einsicht der Akten und Bücher der Kasse Kenntnis zu nehmen.

§ 21.

Die Beschlüsse des Beirates nach § 20 zu c sind endgültig; im übrigen steht den Beteiligten innerhalb 4 Wochen ausschließender Frist die Berufung an den Provinzialausschuß offen.

Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 22.

Alljährlich hat der Direktor über die geführte Verwaltung unter Vorlegung eines Verwaltungsberichtes ordnungsmäßig Rechnung zu legen. Diese ist mit dem Gutachten des Kassenbeirates (§ 20 Absatz 2) dem Provinziallandtage zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderung der Satzung.

§ 23.

Abänderungen der vorstehenden Satzung können durch den Provinziallandtag beschlossen werden umd bedürfen, so weit sie den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Kasse betreffen, der Allerhöchsten Genehmigung, im übrigen derjenigen des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht worden sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Kasse haben das Recht, aus derselben mit dem Inkrafttreten dieser Satzung auszuscheiden, insofern sie diese Absicht innerhalb 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung dem Direktor schriftlich anzeigen.

Auflösung der Kasse.

§ 24.

Die Kasse kann durch Beschluß des Provinziallandtages mit Allerhöchster Genehmigung aufgelöst werden.

Insoweit das bei der Auflösung der Kasse vorhandene Vermögen zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht ausreicht, übernimmt dieselben der Provinzialverband.

Über einen nach Erfüllung aller Verpflichtungen etwa verbleibenden Vemögensbestand bestimmt der Provinziallandtag.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 3. Oktober 1908.

Inhalt: Polizeiverordnung, betr. Meldeverpflichtung mit Rücksicht auf die in Rußland herrschende Cholera.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung,

betr. Meldeverpflichtung mit Rücksicht auf die in Rußland herrschende Cholera.

984. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 306 — und des § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 sowie der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — erlasse ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg nebst der Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Alle aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands kommenden Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden, sofern zwischen ihrer Abreise aus den bezeichneten Gegenden und ihrer Ankunft nicht mehr als 6 Tage verflossen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung unterliegen den Strafbestimmungen in §§ 45, 46 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 2. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Ausgegeben den 9. Oktober 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 6 Bogen öffentl. Anzeiger.

985. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 35.) Nr. 10921. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rheinstrombauverwaltung. Vom 29. Juli 1908.

Nr. 10922. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Rhaunen. Vom 21. September 1908.

Nr. 10923. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des des Bezirks des Amtsgerichts Marienberg. Vom 23. September 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Aufnahme der Truppen im Manövergelände.

986. Die Herren kommandierenden Generäle des Garde- und des III. Armeekorps haben mir mitgeteilt, daß auch in diesem Jahre die Offiziere und Mannschaften der beiden Korps während der Truppenübungen von den Bewohnern der von den Uebungen berührten Kreise auf das Beste aufgenommen worden seien. Hierfür sowie für das Entgegenkommen der Behörden bei den Vorarbeiten für die Manöver haben die Herren kommandierenden Generäle im Namen der Behörden und Truppen der Korps ihren Dank ausgesprochen.

Es ist mir eine Freude, diesen Dank zur öffentlichen Kenntnis bringen zu können.

Potsdam, den 2. Oktober 1908.

Der Oberpräsident von Trott zu Solz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers.

987. Der Bezirksschornsteinfegermeister Otto Barschat aus Wendisch-Buchholz ist von dem Herrn Landrat in Jüterbog vom 1. Oktober d. Js. als Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Luckenwalde II. angestellt worden.

Potsdam, den 30. September 1908.

Der Regierungspräsident.

988. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1	Hafer	8	77	8	53	8	73	8	86	8	63	8	49	8	83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Rixdorf, Schöneberg, Lichtenberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	39	2	62	2	36	2	41	2	63	2	10	2	89	
3	Richtstroh	1	73	2	10	2	25	2	17	2	63	1	77	2	10	

Potsdam, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.								I. B Uebrige Markt-																					
										Hülsenfrüchte.								Stroh.						Fleisch. Rind-							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule		im Kleinhandel vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Angermünde	19	54	17	50	17	50	15	67	29	—	35	—	33	—	5	56	4	78	3	39	4	17	142	50	1	70	1	45
2	Beeskow	—	—	16	70	—	—	15	42	27	50	41	—	45	—	4	25	3	30	—	—	4	25	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	19	35	16	84	15	05	16	20	27	50	35	—	35	—	4	88	2	90	—	—	4	09	106	—	1	60	1	20
4	Eberswalde	19	82	16	78	18	50	16	05	37	—	35	—	64	44	5	50	4	—	—	—	4	—	121	11	1	80	1	40
5	Jüterbog	19	33	16	53	15	77	16	27	32	—	45	—	60	—	5	24	5	—	4	20	5	—	130	—	1	60	1	40
6	Luckenwalde	22	—	16	36	16	—	16	26	45	—	47	—	70	—	4	82	4	—	—	—	5	—	140	—	1	80	1	60
7	Perleberg	19	29	16	34	—	—	15	68	26	—	32	—	35	—	4	74	4	29	—	—	4	50	125	—	1	70	1	17
8	Potsdam	19	55	16	78	16	85	17	13	29	—	32	—	37	50	5	44	3	74	—	—	4	16	130	—	1	64	1	54
9	Prenzlau	19	23	16	37	16	23	15	73	34	—	41	—	75	—	4	50	4	75	2	75	4	25	127	50	1	65	1	45
10	Rathenow	18	41	16	60	17	56	15	43	27	—	29	—	32	50	4	36	3	—	—	—	3	40	130	—	1	80	1	49
11	Neu-Ruppin	20	50	17	—	17	50	15	89	36	—	42	—	66	—	4	53	5	—	4	50	5	—	145	—	1	70	1	35
12	Schwedt	19	96	17	21	16	70	16	18	27	—	33	—	52	—	5	—	3	39	—	—	4	—	—	—	1	80	1	60
13	Spandau	20	15	16	25	17	75	16	—	40	—	35	—	45	—	6	—	3	75	3	75	3	50	135	—	1	95	1	40
14	Wittstock	18	48	15	96	16	67	14	54	20	50	40	—	44	—	4	18	2	98	2	06	3	34	122	78	1	40	1	21
15	Wriezen	18	85	15	76	17	43	14	95	29	—	38	—	45	—	4	—	4	50	5	75	4	50	135	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	19	60	16	60	16	89	15	83	31	10	37	33	49	30	4	87	3	96	3	77	4	21	129	10	—	—	—	—

Potsdam, den 6. Oktober 1908.

Laichschonrevier am Wergensee.

990. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erkläre ich unter Aufhebung des bisherigen Laichschonreviers am Wergensee (Kreis Beeskow-Storkow) den westlich davon belegenen Ausläufer der alten Schlenke am Wergensee gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zum Laichschonrevier.

Das Schonrevier wird durch Tafeln örtlich genau bezeichnet werden.

In diesem Revier ist die Ausübung jeder Art der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli verboten.

Potsdam, den 30. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Kalkberge.

991. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk in den Gemeinden und Gutsbezirken Kalkberge, Rüdersdorf, Lasdorf, Woltersdorf, Werlsee, Spreeau, Vogelsdorf, Herzfelde, Hennickendorf, Kagel, Kienbaum, Lichtenow und Zinndorf mit dem Sitze in Kalkberge und dem Namen „Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Kalkberge" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk die bezeichneten Gewerbe oder eins derselben ausüben, dieser Innung an. Potsdam, den 2. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Hebammenpraxis.

992. Das Prüfungszeugnis der Hebamme Wilhelmine Quindt zu Köritz, Kreis Ruppin, ist zu den diesseitigen Akten genommen. Die Genannte ist zur Ausübung der Praxis nicht mehr befugt.

Potsdam, den 1. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Bestellung eines Seuchenkommissars.

993. Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ ist der Herr Polizeipräsident in Berlin zum Seuchenkommissar für die Gemeindebezirke Weißensee, Reinickendorf, Friedrichsfelde und Pankow, Kreis Niederbarnim, bestellt und zugleich ermächtigt worden, sich in Behinderungsfällen durch einen geeigneten Beamten vertreten zu lassen.

Potsdam, den 1. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

preise im Monat September 1908.

waren. Fleisch: Schweine- (M Pf)	Kalb- (M Pf)	Hammel- (M Pf)	Geräucherter Speck (hiesiger) (M Pf)	Eßbutter (M Pf)	Eier (1 Schck. 60 St.) (M Pf)	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen (M Pf)	Roggen (M Pf)	Gersten-Graupe (M Pf)	Gersten-Grütze (M Pf)	Buchweizengrütze (M Pf)	Hafergrütze (M Pf)	Hirse (M Pf)	Reis, Java, mittlerer (M Pf)	Kaffee Java mittlerer (roh) (M Pf)	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) (M Pf)	Speisesalz (M Pf)	Schweineschmalz (hiesiges) (M Pf)
kostet Kilogramm						Es kostet je 1 Kilogramm.											
1 65	1 79	1 75	1 80	2 63	4 90	— 38	— 37	— 40	— 29	— 50	— 50	— 50	— 45	2 —	2 50	— 20	1 70
1 50	1 50	1 50	1 90	2 50	4 20	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 50	1 50	1 65	1 78	2 64	4 56	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 60
1 70	1 90	1 95	1 70	2 60	5 38	— 30	— 26	— 50	— 40	— 55	— 60	— 40	— 60	2 50	2 70	— 23	1 60
1 50	1 50	1 70	1 80	2 80	5 —	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 60	3 60	— 24	1 60
1 70	1 70	1 80	2 —	2 75	4 80	— 42	— 31	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
1 50	1 60	1 55	1 70	2 35	3 75	— 31	— 26	— 28	— 30	— 52	— 42	— 34	— 55	1 65	1 85	— 19	1 70
1 67	1 65	1 82	1 88	2 61	4 55	— 43	— 35	— 50	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 22	2 10
1 55	1 50	1 70	1 80	2 70	5 10	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 80
1 59	1 59	1 80	1 73	2 70	4 80	— 40	— 37	— 48	— 43	— 60	— 55	— 40	— 70	2 50	3 50	— 22	1 80
1 60	1 70	1 75	1 65	2 75	4 80	— 45	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 60	1 40	1 60	1 80	2 60	5 24	— 40	— 30	— 50	— 40	— 60	— 55	— 55	— 60	2 80	3 20	— 22	1 80
1 85	1 80	1 85	1 70	2 70	4 80	— 38	— 33	— 35	— 45	— 45	— 45	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 50
1 35	1 50	1 53	1 70	2 39	3 81	— 31	— 24	— 45	— 38	— 45	— 50	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 70
1 50	1 60	1 60	1 80	2 60	4 80	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 60	— 50	— 60	2 10	2 60	— 24	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

994. Den Krankenpflegeschwestern Elisa Reyer, Helene Arnold, Käte Jck, Anna Jensen, Friederike Kahlhöfer, Klara Liese, Anna Maaßen, Martha Schneider und Nanny Thimme des Vereins „Frauenmission Malche" zu Freienwalde a. O. ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 19. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

für die Wasserläufe des Rhinluchs.

995. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S.-S. 265) sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G. S. S. 376) mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Der § 1 der Polizeiverordnung vom 12ten April 1893 für die Wasserläufe des Rhin-Luchs (A.-Bl. S. 247) erhält folgende Fassung:

Die nachgenannten Wasserläufe des Rhin-Luchs werden unter Schau gestellt:

a) der Hauptrhin vom Dreetzer See aufwärts bis Fehrbellin,
b) der Bärengraben,
c) der Bültgraben,
d) die Temnitz von der Mündung aufwärts bis nach Garz,
e) der Langensche und Wustrauer Rhin vom Fehrbelliner Kanal aufwärts bis zum Ruppiner See,
f) der Tarmower Rhin von Fehrbellin bis zum Fehrbelliner Kanal (Hakenberg),
g) der Breite Graben vom Tarmower Rhin aufwärts bis zum Hühnerdamm,
h) der Gühlengraben,
i) der Hauptgraben im Neukammer-Luch.

Die Schau wird durch vier je aus drei Mitgliedern bestehende Schauämter § 15 ausgeübt.

§ 2. Der § 15 der gedachten Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Durchführung dieser Verordnung wird durch vier Schauämter überwacht und zwar:

Schauamt I. für den Bärengraben und den Bültgraben (§ 1 b und c),

Schauamt II. für den Hauptrhin von dem Dreetz-

See aufwärts bis zur Passe unterhalb Lentzke und für die Temnitz (§ 1 a und d),

Schauamt III. für den Langenschen und den Wustrauer Rhin (§ 1e), für den Gühlengraben (§ 1 h und den Hauptgraben im Neukammer Luch (§ 1 i),

Schauamt IV. für den Hauptrhin von der Passe unterhalb Lentzke bis Fehrbellin (§ 1 a), für den Tarmower Rhin (§ 1 f) und für den Breiten Graben (§ 1 g).

Vorsitzender des Schauamtes I. ist der Landrat des Kreises Westhavelland, der Schauämter II. und III. der Landrat des Kreises Ruppin, des Schauamtes IV. der Landrat des Kreises Osthavelland.

Außer dem Vorsitzenden besteht jedes Schauamt aus zwei vom Kreisausschusse zu wählenden Beisitzern, von welchem der eine ein Amtsvorsteher oder Bürgermeister sein muß.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Für jeden Beisitzer werden vom Kreisausschusse auf die gleiche Dauer zwei Stellvertreter gewählt.

Der Landrat kann sich im Vorsitze durch einen Beisitzer, der Bürgermeister oder Amtsvorsteher ist, vertreten lassen.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder gelten bei der Abstimmung als behindert, sobald es sich um ihre persönlichen Interessen handelt.

Der Meliorationsbaubeamte ist zu den Schauen und sonstigem Zusammentreten des Schauamtes einzuladen.

Potsdam, den 30. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

996. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau. Kreis Westhavelland: Tremmen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Luckenwalde.

b) Milzbrand. Kreis Westhavelland: Barnewitz, Pessin, Stechow, Mötzow. Kreis Zauch-Belzig: Mörz, Golzow.

c) Rotz. Spandau.

II. Erloschen.

Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow Niederlehme. Kreis Ostprignitz: Zootzen.

Potsdam, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlung von Zivilpensionen rc.

997. Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder und Witwenpensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt können ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Spezialquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten rc.) zu erfolgen hat.

Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt mangels gegenteiliger Anordnung der das Waisengeld festsetzenden Behörde die Mutter der Kinder.

Die Zusendung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag des Berechtigten, wozu Formulare bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt werden.

Es ist auch versuchsweise zugelassen worden, daß die Bezüge derjenigen Empfänger, welche ein Konto bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhause haben und ihre vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten, dem Bankkonto derselben im Girowege zugeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die fälligen Beträge dem Bankhause in voller Summe überwiesen werden. Die Ueberweisung erfolgt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktage unter zuvoriger Benachrichtigung des Bankhauses.

Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit der Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

Formulare zu Anträgen auf Giroüberweisung werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Anordnungen über die Giroüberweisung werden auch auf die Witwen- und Waisengelder und die Witwen- und Waisenrenten, die Witwenpensionen (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds), die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Giroüberweisung der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich bezw. halbjährlich erfolgt.

Potsdam, den 3. Oktober 1908.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

998. Der Dampfschiffsbesitzer Hugo Weiße in Tiefwerder beabsichtigt, seine bei Km 167,8 der

Unteren Havel-Wasserstraße belegene Wiese aufzuhöhen und das Ufer zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstraße 32/34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 30. September 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

999. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Witzke, Diözese Rathenow, durch Versetzung des Pfarrers Petzel.

Pfarrstellenerledigung.

1000. Erledigt ist die 2. Pfarrstelle (1. Diakonat) an der unter Königlichem Patronat stehenden Nazarethkirche, Diözese Berlin Stadt II., durch Versetzung des Pfarrers Kottig. Die Besetzung steht der Kirchenregierung zu.

Pfarrstellenbesetzung.

1001. Zu besetzen ist zum 1. November 1908 die neu errichtete, unter Königlichem Patronate stehende vierte Stelle in Dt.-Wilmersdorf, Diözese Kölln-Land I. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abänderung der Ausführungsanweisung zur Fahrstuhlverordnung für den Landespolizeibezirk Berlin.

1002. Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 11. September 1908 wird zu § 7 wie folgt abgeändert und ergänzt:

„Als „feuersichere" Türen gelten zur Zeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Kücken und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuersicher" angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen" festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können."

Berlin, den 26. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Beförderung kranker Personen.

1003. Auf Grund der §§ 137, 139, 140 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195), der §§ 1 und 2 der Gesetze, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900, des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in dem Stadtkreise Dt.-Wilmersdorf vom 27. März 1907 und des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in dem Stadtkreise Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg, vom 7. März 1908 sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 11, 14 Abs. 2, 15 Ziffer 4, 19 und 44 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. Ges. Bl. S. 306) und der §§ 8, 12, 26, 34 Ziffer 3 und 36 Ziffer 2 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges. S. S. 373) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

§ 1. Personen, welche

a. an gemeingefährlichen Krankheiten (Reichs-Ges. vom 30. Juni 1900, R. Ges. Bl. S. 306), nämlich
   - an Aussatz (Lepra),
   - Cholera (asiatischer),
   - Fleckfieber (Flecktyphus),
   - Gelbfieber,
   - Pest (orientalischer Beulenpest) oder
   - Pocken (Blattern)

   oder in einer den Verdacht dieser Krankheiten erregenden Weise, oder

b. an einer der nachstehend verzeichneten übertragbaren Krankheiten (Preuß. Gesetz vom 28. August 1905, Ges. S. S. 373), nämlich
   - an Diphtherie (Rachenbräune),
   - übertragbarer Genickstarre,
   - Rückfallfieber (Febris recurrens),
   - übertragbarer Ruhr (Dysenterie),
   - Scharlach (Scharlachfieber),
   - Typhus (Unterleibstyphus sowie Paratyphus),
   - Milzbrand,
   - Rotz

   oder in einer den **Verdacht** von

Typhus,
Milzbrand oder
Rotz
erweckenden Weise erkrankt sind, dürfen öffentliche Fuhrwerke irgend welcher Art (Lohnwagen, Droschken, Omnibusse), Straßenbahnen, die Hoch- und Untergrundbahn, die Stadt-, Ring- und Vorortbahn sowie öffentliche Wasserfahrzeuge nicht benutzen.

Gleiches gilt von Personen, welche eine in vorstehend genannter Weise erkrankte andere Person auf dem Arme befördern.

Ebenso ist den Führern oder sonstigen verantwortlichen Begleitern der vorbezeichneten Transportmittel verboten, Personen, von denen sie wissen, daß sie an einer derartigen Krankheit leiden, zu befördern.

§ 2. Das Innere der Krankenwagen und sonstiger Transportmittel, die zur Beförderung der oben bezeichneten Kranken (§ 1) gedient haben, sowie die darin befindlichen Gegenstände müssen sofort und jedenfalls vor erneuter Benutzung einer Desinfektion nach Anordnung der zuständigen Polizeibehörde unterzogen werden.

§ 3. Das Personal, welches in Krankenwagen und dergl. (§ 2) die vorbezeichneten Kranken transportiert, muß, solange es mit diesen zu tun hat, eine waschbare Ueberkleidung tragen; letztere hat es einer Desinfektion nach Anweisung der Polizeibehörde zu unterziehen, ebenso hat es nach deren Anweisung sich selbst zu waschen, in besonderen Fällen auf Ersuchen auch sich selbst zu baden und zu desinfizieren.

§ 4. Der Ausweis über die gemäß § 2 erfolgte Desinfektion ist vom Transportausführenden unverzüglich nach deren Vornahme dem für den Transportunternehmer zuständigen Polizeirevier abzuliefern. Das erforderliche Formular ist bei der Ablieferung des Kranken im Krankenhause in Empfang zu nehmen.

An Stelle dieser Ausweise treten beim Verband für erste Hilfe die in dessen Filialen zu führenden Bücher, die ebenso wie die Transportbescheinigungen der jederzeitigen Kontrolle durch die Beamten oder die sonstigen Beauftragten der Polizeibehörde unterliegen.

§ 5. Aerzte und andere Heilpersonen haben für den Fall des mit ihrem Wissen erfolgenden Transportes eines von ihnen behandelten Kranken eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Formular auszustellen, sobald sie das Vorliegen einer der im § 1 namhaft gemachten Krankheiten oder Krankheitsverdachte annehmen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Bestimmungen (§ 1—5) werden, falls nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine strengere Bestrafung eintreten sollte, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 20 Tagen tritt, bestraft. Soweit Nichtstrafmündige in Frage kommen, werden deren Eltern, Vormünder oder sonstige Aufsichtspersonen bestraft, die versäumt haben, die Uebertretung zu verhindern.

Gleichzeitig hat die Polizeibehörde das **Recht**, die etwa unterlassene Desinfektion auf **Kosten** der Verpflichteten bewirken zu lassen.

§ 7. Die in § 6 vorgesehene Strafe trifft auch Privatpersonen, welche in Privatfuhrwerk oder sonstigen Transportmitteln irgend welcher Art eine der in § 1 genannten Personen befördert haben und die sofortige Desinfektion der Wagen und sonstigen Transportgegenstände unterlassen.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die diesseitige frühere Polizeiverordnung vom 26. August 1893, betreffend den Transport von Cholera-, Pocken-rc. Kranken und von Choleraverdächtigen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 23. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

In roter Farbe.

Krankentransportschein.

D............. straße (platz) Nr...
wohnhaft, **leidet an einer ansteckenden Krankheit,** darf daher mit Droschken, Straßenbahnen, Omnibussen, Dampfern und dergl. **nicht** befördert werden.

Berlin, den.. 190

....

In weißer Farbe.

Krankentransportschein.

D............. straße (platz) Nr...
wohnhaft, leidet **nicht an einer ansteckenden Krankheit.** Bedenken gegen ...... Beförderung mit Droschken, Straßenbahnen, Omnibussen, Dampfern und dergl. sind daher nicht vorhanden.

Berlin, den...... 190

....

---

* * *

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die vorstehende **Polizeiverordnung, betreffend den Transport kranker Personen**, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß bis auf weiteres die vorstehend vorgeschriebenen Desinfektionen von Fuhrwerken, Gegenständen und Begleitpersonen, welche zum Verbande für erste Hilfe gehören, in den dem Verbande gehörigen Desinfektionsanstalten erfolgen können, sofern es sich um Personen handelt, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Preußischen Landesgesetzes vom 28. August 1905 (Ges. S. S. 375) leiden. In **allen** sonstigen Fällen ist die Desinfektion in einer der städtischen Anstalten zu Berlin,

Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg vorzunehmen.

Formulare zu den in § 5 erwähnten Bescheinigungen über die zu benutzenden bezw. zulässigen Beförderungsmittel sind auf den zuständigen Polizeirevieren unentgeltlich zu erhalten.

Droschkenkutscher und sonstige Führer öffentlicher Fuhrwerke oder von Wasserfahrzeugen werden davor gewarnt, offensichtlich kranke Personen zu befördern, sofern diese sich nicht durch eine Bescheinigung darüber ausweisen können, daß ihre Erkrankung **nicht** ansteckungsfähig ist.

Auskunft über geeignete, für Unbemittelte eventuell unentgeltlich zu stellende Fuhrwerke zum Transport der im § 1 genannten Kranken erteilen die zuständigen Polizeibureaus.

Die zweckmäßigste Beförderung geschieht durch Krankenwagen.

Berlin, den 23. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

Sachverständige für Aufzugsprüfungen.

1004. Für den Landespolizeibezirk Berlin werden als Sachverständige für die Prüfung und Abnahme von Aufzügen, mit Ausnahme der Baumaterialienaufzüge, sowie für die Prüfung von Führern für Personenaufzüge gemäß § 37 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 11. September 1908 folgende Ingenieure des Dampfkesselüberwachungsvereins Berlin (NW. 23, Lessingstraße 34) unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes anerkannt und ermächtigt:

Oberingenieur G. Hilliger, Ingenieure W. Hennicke, J. Krimmer, H. Maring, A. Cesarini, H. Martens, M. Wentzel, K. Riethdorff, F. Generlich, W. Frank, E. Stiller, R. Kirschner, A. Engel und Th. Rechenberg.

Anträge auf Prüfung von Aufzügen usw. sind an den Verein zu richten.

Sämtliche auf Grund der außer Kraft gesetzten Polizeiverordnung vom 6. September 1898 erteilten Befugnisse werden hiermit zurückgezogen.

Berlin, den 26. September 1908.

Der Polizei-Präsident.

Landespolizeiliche Anordnung

betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Influenza der Pferde.

1005. Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Landespolizeibezirk Berlin besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli dieses Jahres (R.G.Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza" zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreistierarztes die sofortige Absonderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Entfernung der der Gehöftsperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach

einer Ueberführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 6. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 7. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 8. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers hat unter besonderen Vorsichtsmaßregeln nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Kontrolle zu erfolgen. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens vierwöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 10. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 11. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Berlin, den 26. September 1908.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1006. Bei der Posthilfsstelle in Cappe bei Zehdenick wird am 1. Oktober 1908 der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 26. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

1007. **Personalchronik.**

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind von Anfang Juli bis Ende September 1908 folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungsrat Dr. Lauterbach ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden, der Regierungsrat Serlo ist verstorben; der Regierungsrat Kögel und der Regierungsassessor Moll sind der Direktion überwiesen worden; der Regierungssekretär Reese ist verstorben, der Regierungssekretär Sack auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden; die Zivilsupernumerare Barthol, Sarbok, Hoffmann III. und Stolzenberg und der Militärsupernumerar Wohlers sind zu Regierungssekretären ernannt worden; der Militäranwärter Buchhop und die Zivilanwärter Staberow, Drucks, Grundmann, Gombert II. und Bischoff wurden als Supernumerare einberufen.

Der Königliche Gymnasialdirektor Dr. Sorof zu Wandsbeck ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Wilhelms-Gymnasium zu Berlin versetzt.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Kersten in Hohenlandin, Diözese Schwedt a. O., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Richard Neumann in Gr.-Lüben, Diözese Havelberg-Wilsnack, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Wilhelm Thoms in Legde, Diözese Havelberg-Wilsnack, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Lehrer Strauch ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Luise Eilers in Kletzke.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonderausgabe des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 14. Oktober 1908.

Inhalt: Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

1008. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1908, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses hier, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten hier, Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, vom 19. Oktober d. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 20. Oktober d. J. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 4. Oktober 1908.

Der Minister des Innern.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Ausgegeben den 16. Oktober 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt, $1^1/_2$ Bogen Beilage (1 leere Seite), $5^1/_2$ Bogen öffentl. Anzeiger.

1009. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 34.) Nr. 10920. Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Monarchie. Vom 2. Oktober 1908.

(Stück 36.) Nr. 10924. Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 29. September 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ermächtigung von im Auslande praktizierenden Aerzten zur Ausstellung von Tauglichkeits-Attesten für den Militärdienst.

1010. Dem praktischen Arzte Dr. Martin Backhaus in San Bernhardino ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a—c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Paraguay haben.

Die dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires an Stelle des beurlaubten Dr. Th. Lackmann auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung erteilte Ermächtigung zur Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Argentinien, Uruguay oder Paraguay ist bis zum 30. April 1909 verlängert worden.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Wagner seinen Wohnsitz in Odessa aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben, zurückgezogen worden.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Prowe seinen Wohnsitz in Guatemala aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a—c der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen in den Städten Frankfurt a. O., Bromberg und Erfurt.

1011. Die Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sind übertragen worden:

1. für den Stadtkreis Frankfurt a. O. dem Stadtrat Bauer daselbst an Stelle des verstorbenen Stadtrats Lang,
2. für den Stadtkreis Bromberg dem Stadtrat Metzger daselbst an Stelle des Oberbürgermeisters und
3. für den Stadtkreis Erfurt dem Stadtrat Wallis daselbst an Stelle des Oberbürgermeisters.

Berlin, den 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

1012. Genehmigungsurkunde

betreffend die Ausgabe von 1200000 Mark zu $4^1/_2$ vom Hundert verzinslicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Ausgabe vom Jahre 1908.

Nr. IV. A. 2 321 M. d. ö. A.

Nr. I. 16912 F. M.

Mit Allerhöchster Ermächtigung erteilen wir hierdurch auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 8 der Königlichen Verordnung

zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 der **Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft** die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 1200000 Mark, wörtlich Einer Million zweihunderttausend Mark, behufs Beschaffung der Mittel zur Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen sowie zur Vermehrung des rollenden Betriebsmateriales unter den folgenden Bedingungen:

§ 1. Die bis zur Höhe von 1200000 Mark auszugebenden Schuldverschreibungen, auf deren Rückseite diese Genehmigungsurkunde abzudrucken ist, werden nach dem anliegenden Muster A unter der Bezeichnung:

„Zu $4^1/_2$ vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibung auf den Inhaber der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Ausgabe vom Jahre 1908"

in 1200 Stücken zu je 1000 Mark, zusammen 1200000 Mark, ausgefertigt.

Die Schuldverschreibungen werden mit der eigenhändigen oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Namensunterschrift zweier Mitglieder der Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft versehen und von einem Beamten der letzteren eigenhändig unterzeichnet.

Die für diese Schuldverschreibungen nach dem ferner anliegenden Muster B auszufertigenden Zinsscheine sowie die Erneuerungsscheine zum Empfange neuer Zinsscheine nach Muster C werden in gleicher Weise ausgefertigt. Die Erneuerungsscheine sind zum Zwecke leicht erkenntlicher Unterscheidung von den Zinsscheinen auf der ganzen Blattbreite des Zinsscheinbogens über oder unter den beiden letzten Zinsscheinen mit Lettern, die von dem Drucke der Zinsscheine abweichen, abzudrucken.

Die erste Reihe der Zinsscheine für 10 Jahre nebst Erneuerungsschein wird den Schuldverschreibungen beigegeben.

Die ferneren Zinsscheine werden für 10jährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen mit Erneuerungsschein erfolgt bei der **Gesellschaftskasse** in **Berlin**, bei der **Commerz- und Disconto-Bank** in **Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel,** sowie bei dem Bankhause **C. H. Kretzschmar** in **Berlin** gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigegebenen Erneuerungsscheins an den Inhaber des letzteren, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei der Gesellschaftsdirektion der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verlust eines Erneuerungsscheins werden die Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Durch die Rückgabe des Erneuerungsscheins wird der Empfang der neuen Zinsscheinreihe nebst Erneuerungsschein bescheinigt. Im Falle des Verlustes des Erneuerungsscheins ist von dem Inhaber der Schuldverschreibung eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

§ 2. Der Nennwert der Schuldverschreibungen wird, vom 1. April 1908 an gerechnet, mit $4^1/_2$ vom Hundert jährlich verzinst.

Die Zinsen werden halbjährlich vom 1. April bezw. 1. Oktober jeden Jahres ab bei der **Gesellschaftskasse** zu **Berlin**, bei der **Commerz- und Disconto-Bank** in **Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel,** sowie bei dem Bankhaus **C. H. Kretzschmar** in **Berlin** ausbezahlt. Der Anspruch aus einem Zinsschein erlischt zu Gunsten der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft mit dem Ablauf von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablaufe dieser Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§ 3. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach § 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Letztere hat die Bahneinheit der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn nach Maßgabe des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 (Ges.-S. S. 215, 237 ff.), mit dieser Bahnschuld zu belasten. Ihre Eintragung in das Bahngrundbuch hat vor der Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfolgen.

Vor weiteren Anleihen, welche die Gesellschaft etwa später aufnehmen sollte, bleibt den Inhabern der auf Grund dieser Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen ausdrücklich vorbehalten.

§ 4. Die ganze Schuld wird nach dem genehmigten Tilgungsplane durch Einlösung auszulosender Schuldverschreibungen oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen vom 1. April des Jahres 1909 ab spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1947 getilgt.

Zur Tilgung wird jährlich verwendet der Ueberschuß, der vom Ertrage des Unternehmens der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds und der Zinsen der für das Unternehmen der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen übrig bleibt, in Höhe von eins vom Hundert des Betrags der ganzen Schuld unter Hinzurechnung der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, nach dem 1. Januar 1918 eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindliche Schuldverschreibungen durch öffentliche

Blätter mit sechsmonatiger Frist auf einmal zu kündigen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls zur Tilgung der noch umlaufenden Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Einlösung sowohl der ausgelosten als der gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennwerte.

Die Auslosung findet zuerst im Jahre 1908 und sodann alljährlich statt. Die Einlösung der hiernach zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. April des nächstfolgenden Jahres ab, zuerst also im Jahre 1909.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird der Eisenbahnaufsichtsbehörde alljährlich Nachweis geführt.

§ 5. Die Auslosung der zu tilgenden Schuldverschreibungen findet im Monat Dezember jeden Jahres am Sitze der Gesellschaft in Gegenwart der Direktion, entweder vor dem zuständigen Amtsgericht oder unter Zuziehung eines Notars statt. Die Zeit der Auslosung, zu der den Inhabern der Schuldverschreibungen der Zutritt freisteht, ist vierzehn Tage vorher durch einmalige Bekanntmachung in den im § 11 bezeichneten Blättern zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Soweit die zur Tilgung zu verwendende Summe einen nicht teilbaren Ueberschuß ergibt, wird derselbe zur nächsten Tilgung verwendet.

§ 6. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, binnen 14 Tagen nach der Auslosung und spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermin öffentlich bekannt gemacht.

Die Einlösung derselben erfolgt von dem im § 4 angegebenen Tage ab bei der **Gesellschaftskasse** in **Berlin**, bei der **Commerz- und Disconto-Bank** in **Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel,** sowie bei dem Bankhaus **C. H. Kretzschmar** in **Berlin** an die Vorzeiger der betreffenden Schuldverschreibungen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheine. Werden die noch nicht fälligen Zinsscheine nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Zinsscheine verwendet, sobald dieselben zur Zahlung vorgezeigt werden. Im übrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder ausgelosten Schuldverschreibung mit dem auf die Auslosung und die Bekanntmachung folgenden 31. März und jeder gekündigten Schuldverschreibung mit dem dem Zahlungstermine vorangehenden Tage.

Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so ist dies unter Angabe des Betrags der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen.

Die infolge der planmäßigen Auslosung eingelösten oder an deren Stelle durch Ankauf zu dem planmäßig zu tilgenden Betrage erworbenen Schuldverschreibungen werden unter Beachtung der für die Auslosung vorgeschriebenen Form verbrannt, wogegen die Gesellschaft die darüber hinaus durch Auslosung oder Ankauf oder infolge einer allgemeinen Kündigung ihrerseits oder infolge der Rückforderung seitens der Gläubiger (§ 9) eingelösten Schuldverschreibungen wieder ausgeben darf.

§ 7. Der Anspruch aus den Schuldverschreibungen erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Schuldverschreibungen vor dem Ablaufe der dreißig Jahre der Direktion der Eisenbahn-Aktiengesellschaft zur Einlösung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus den Urkunden gleich.

Obgleich hiernach aus dergleichen Schuldverschreibungen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft frei, die gänzliche oder teilweise Einlösung solcher Schuldverschreibungen aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§ 8. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Zivilprozeßordnung. Für die demgemäß für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen sowie auch für beschädigte oder verunstaltete, an die Gesellschaft ausgehändigte und zu vernichtende Schuldverschreibungen, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, werden auf Antrag des Inhabers oder desjenigen, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, neue Schuldverschreibungen ausgefertigt. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen. Dagegen können abhanden gekommene oder vernichtete Zins- oder Erneuerungsscheine weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es soll jedoch dem bisherigen Inhaber, wenn er den Verlust von Zinsscheinen vor dem Ablaufe der vierjährigen Vorlegungsfrist (§ 2) der Gesellschaftsdirektion anzeigt, nach dem Ablaufe der Frist der Betrag der angemeldeten Zinsscheine gegen Empfangsbescheinigung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein der Gesellschaftsdirektion zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

§ 9. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Beträge anders als nach Maßgabe der im § 4 enthaltenen Bestimmungen zu fordern, es sei denn

a) daß fällige Zinsscheine, ungeachtet solche zur Ein-

lösung vorgezeigt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben,

b) daß der Betrieb der Bahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört,

c) daß die im § 4 festgesetzte Tilgung der Schuld nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a und b kann das Kapital an demselben Tage, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, in dem Falle zu c ist dagegen eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zu beachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a bis zur Einlösung der betreffenden Zinsscheine, in dem Falle zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Betriebs, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Zahlung der Tilgungssumme hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Tilgung nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Einlösung der ausgelosten Schuldverschreibungen nachträglich bewirkt.

§ 10. Bis zur Tilgung der auf Grund dieser Genehmigungsurkunde ausgegebenen Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft einzelne Grundstücke nicht veräußern noch belasten. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Grundstücke, durch deren Veräußerung oder Belastung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird, auch nicht auf solche, die innerhalb der Bahnhöfe etwa an das Reich oder den Staat oder an Gemeinden zur Einrichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Anlagen und Einrichtungen oder die zu Packhöfen oder Warenniederlagen abgetreten werden möchten. Der von den Gerichten zu erfordernde Nachweis darüber, ob durch die Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens beeinträchtigt wird oder nicht, wird durch eine Bescheinigung der Bahnaufsichtsbehörde erbracht (§ 5 des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 (Gef.-S. S. 215, 237 ff.)

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen zur Rückzahlung fällig erklärten Schuldverschreibungen nicht beziehen, die nicht innerhalb sechs Monate nach Verfall zur Einlösung vorgelegt werden.

§ 11. Alle in dieser Genehmigungsurkunde vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen einmal in

1. dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2. dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam,
3. dem Kreisblatt des Kreises Niederbarnim zu Bernau i. M.,
4. der Berliner Börsen-Zeitung in Berlin,
5. dem Berliner Börsen-Courier in Berlin

abgedruckt werden.

Bei dem Eingehen eines der letztgenannten drei Blätter oder, wenn dieselben unzugänglich werden, genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern oder auch allein in dem Deutschen Reichs-Anzeiger.

§ 12. Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Diese Genehmigungsurkunde ist mit den Anlagen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger sowie in den im § 11 genannten Blättern von der Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft auf ihre Kosten bekannt zu machen.

Berlin, den 22. September 1908.

(Stempel.)

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung:	Im Auftrage:
Dombois.	Wehrmann.

* * *

Muster A.

. . . . . Mark.

Zu 4½ vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibung auf den Inhaber der

Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Ausgabe vom Jahre 1908.

Buchstabe . . . . Nr. . . . .

über

. . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Schuldverschreibung hat auf Höhe von . . . . . Mark Anteil an der in Gemäßheit der umstehend abgedruckten Genehmigungsurkunde aufgenommenen Bahnschuld der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft von 1200000 Mark.

Die Zinsen sind gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine zahlbar.

Berlin W., den . . ten . . . . 19 . .

(Trockener Stempel.)

Die Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

(Zwei Unterschriften eigenhändig oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt.)

Ausgefertigt:

(Unterschrift eigenhändig.

Dieser Schuldverschreibung sind 20 Zinsscheine 1. Reihe für die 10 Jahre vom 1. April 1908 bis 31. März 1918 mit Erneuerungsschein beigegeben.

Muster B.

. . . . . Mark. **. . . . . Mark.**

Zinsschein 1. Reihe

zu der zu 4½ vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibung auf den Inhaber der

Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Ausgabe vom Jahre 1908

Buchstabe . . . . Nr. . . . .

über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . . . ten . . . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . . ten . . . . bis . . . . ten . . . . mit . . . . . Mark bei unserer Gesellschaftskasse zu Berlin oder bei den umstehend angeführten Zahlstellen.

Berlin W., den . . ten . . . . 19 . .

(Trockener Stempel.)

Die Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

(Zwei Unterschriften eigenhändig oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt.)

Ausgefertigt:

(Unterschrift eigenhändig.)

Der Anspruch aus diesem Zinsschein erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablaufe dieser Frist der Direktion zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Zahlstellen:

In **Berlin** bei der **Gesellschaftskasse.**

In **Berlin** bei der **Commerz- und Disconto-Bank.**

In **Berlin** bei dem Bankhause **C. H. Kretzschmar.**

In **Hamburg, Hannover, Kiel** bei der **Commerz- und Disconto-Bank.**

Muster C.

Erneuerungsschein

für die Zinsscheinreihe Nr. . . . . zu der zu $4^1/_2$ vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibung auf den Inhaber der

Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Ausgabe vom Jahre 1908

Buchstabe . . . . Nr. . . . .

über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu der obengenannten Schuldverschreibung die . . . . Reihe von Zinsscheinen für die . . . . Jahre von . . . . bis . . . . nebst Erneuerungsschein bei der **Gesellschaftskasse** zu **Berlin**, bei der **Commerz- und Disconto-Bank** in **Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel** sowie bei dem Bankhause **C. H. Kretzschmar** in **Berlin**, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe bei der unterzeichneten Direktion widersprochen hat.

In diesem Falle sowie beim Verluste dieses Scheines werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Berlin W., den . . . . ten . . . . . . 19 . .

(Trockener Stempel.)

Die Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

(Zwei Unterschriften eigenhändig oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt.)

Ausgefertigt:

(Unterschrift eigenhändig.)

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

1013. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 26. Februar d. J. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Zehdenick von dem Gutsbezirke Zehdenick-Domäne abzutrennen und mit dem Stadtbezirke Zehdenick zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Nummer		Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt		
	Band	Blatt	des Kartenblatts	der Parzelle		ha	a	qm
1	XXVI.	674	1	156/1	Stadtgemeinde Zehdenick	1	53	94
"	"	"	"	241/2		1	08	—
"	"	"	"	"		—	90	89
"	"	"	"	242/3		—	92	94
"	"	"	"	211/96		—	40	57
"	"	"	"	15	Ziegeleibesitzer Wilhelm Schmidt in Zehdenick	—	67	15
"	"	"	"	16		—	6	13
"	"	"	"	239/14		—	40	21
"	"	"	"	240/17		—	75	63
"	"	"	"	245/42		—	49	64
"	"	"	"	246/43		—	95	36

Der sogenannte Holländer Weg vom alten Domänengutshof bis zu den Ziegeleigrundstücken von Kuhlmey & Heuser einschließlich Teile von den Parzellen Kartenblatt 4 Nr. 17 sowie Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 325/98 (ganz). Eigentümerin ist die Gemeinde Zehdenick.

Die Umgemeindung tritt am 1. November d. Js. in Kraft.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

1014. Den Krankenschwestern Anna Beta Held, Margarete Horn, Klara Slotta, Hedwig Bornemann und Berta Schuhmacher des Augusta-Viktoria-Krankenhauses vom Roten Kreuz in Weißensee ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 18. Mai 1907 nach bestandener Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

1015. Den Krankenschwestern Milli Mahr, Martha Otto, Elisabeth Neumann, Elisabeth Bindseil, Frieda Soest und Marie Stielow des Kreiskrankenhauses in Britz ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 18. Mai 1907 nach bestandener Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

1016. Der Johanniterschwester Adelheid Kypke in Britz, Kreis Teltow ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 7. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

1017. Das Diphtherieheilserum mit der Kontrollnummer 166, geschrieben: „Einhundertsechsundsechzig", aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 9. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

1018. Die Diphtherieheilsera mit den Kontrollnummern 878 bis 891, in Buchstaben: Achthundertachtundsiebzig bis Achthunderteinundneunzig, aus den Höchster Farbwerken, 118, 121 bis 125, in Buchstaben: Einhundertachtzehn, Einhunderteinundzwanzig bis Einhundertfünfundzwanzig, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 104 bis 107, in Buchstaben: Einhundertvier bis Einhundertsieben, aus dem Serumlaboratorium „Ruete Enoch" in Hamburg sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung 2c. eingezogen sind, vom 1. Oktober d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 10. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Cöpenick.

1019. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin wird hierdurch der Stadtgemeinde Cöpenick die Genehmigung erteilt, die Cöpenicker Straßenbahn durch die Grünauerstraße bis Grünau (Grenze) zu erweitern.

Die in der Genehmigung vom 15. Juli 1903 (A. Bl. S. 327/32, und in dem Nachtrage vom 18. September 1906 (A. Bl. S. 391/2) gestellten Bedingungen finden mit Ausnahme derjenigen des § 21 auch auf die Verlängerung sinngemäße Anwendung. Der bisherige § 21 erhält folgende für das ganze Unternehmen verbindliche Fassung:

21. Auflagen im Interesse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Im Interesse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn dienenden Telegraphenanlagen sinngemäße Anwendung finden:

a) Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.

b) Wird die Arbeitsleitung (Punkt a) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchgeschlagen werden.

c) Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

d) Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstande von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

e) An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der ober-

irdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

f) Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

g) Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

h) Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

i) Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Oberpostdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechbetrieb ruht.

k) Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

l) Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- und Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

m) Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

n) Die im Gefahrenbereiche der elektrischen Starkstromanlage verlaufenden Privattelegraphenleitungen sind, falls sie auch Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen kreuzen oder sich ihnen nähern, gegen die Einwirkungen aus der Starkstromanlage in demselben Umfange zu schützen, wie die Reichsleitungen.

o) Im Interesse des Postbeförderungsdienstes werden der Unternehmerin die im § 42 Ziffer 1 und 3 des Kleinbahngesetzes bezeichneten Verpflichtungen und zwar Ziffer 3 unbeschadet der polizeilichen Nachprüfung der Zulässigkeit auferlegt.

Gleichzeitig wird in Ergänzung der Bestimmungen unter Nr. 16 und 17 der Genehmigung vom 15. Juli 1903 angeordnet, daß die Festsetzung der Beförderungspreise der Unternehmerin bis Ende des Jahres 1908 zusteht. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben einschließlich der Abonnementspreise und Fahrpreisermäßigungen (Arbeiterkarten, Schülerkarten und dergleichen) durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt. Es wird hierbei vorbehalten, die Verausgabung von Abonnements- und Fahrpreisermäßigungen von der Unternehmerin zu fordern und hierfür die Höchstpreise festzusetzen.

Von dem vorgenannten Zeitpunkte ab unterliegen auch die Fahrpläne hinsichtlich der Zahl und der Zeit der Züge der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Es bleibt vorbehalten, die Feststellungen bezüglich des Fahrplanes und bezüglich der Festsetzung der Beförderungspreise von drei zu drei Jahren zu erneuern.

Potsdam, den 4. August 1908.

Der Regierungspräsident.

Tarif

für die öffentliche Fähre über die Potsdamer Havel bei km 28,75 in Potsdam vom Kiewitt, Zenkers Grundstück, nach dem Tornow, Restaurant „Alter Tornow“.

1020. Es ist zu entrichten:

1. Für das Uebersetzen einer einzelnen Person einschließlich der Tragelast je . . . 10 Pf.
2. Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6 bis 14 Jahren je . . . 5 Pf.
3. Für das Uebersetzen eines Fahrrades, eines Kraftfahrrades, eines Kinderwagens, einer Handkarre und eines Handschlittens je . . . . 5 Pf.

Die vorstehenden Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei Nachtzeit ist das Doppelte der unter 1—3 angegebenen Preise zu zahlen. Als Nachtzeit gilt für die Monate April bis einschließlich September die Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, für

die Monate Oktober bis einschließlich März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Anmerkungen.

a) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab — und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren, falls sich kein anderer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen das tarifmäßige Fährgeld für 4 Personen bezahlen. Sind jedoch mehr als 10 Minuten verflossen, seitdem der erste Fährgast den Kahn bestiegen, so sind die Fährgäste nicht verpflichtet, länger zu warten, und es hat die Ueberfahrt zu den im Tarif unter 1—3 angegebenen Sätzen, bei Nachtzeit zu den doppelten Sätzen, ohne weiteren Aufenthalt zu erfolgen.

b) Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 26. September 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
(l. s.) In Vertretung: gez. von Jagow.

1021. Landespolizeiliche Anordnung

betreffend die Ueberwachung der Entladungen von Rindvieh auf den Bahnhöfen in den Kreisen Nieder- und Oberbarnim, Teltow und Spandau.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche des Rindviehs in die Kreise Nieder- und Oberbarnim, Teltow und Spandau ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die Besitzer des auf den Bahnhöfen:

a) des Kreises Niederbarnim in Schönholz (Reinickendorf), Hermsdorf i. d. M., Birkenwerder, Oranienburg, Reinickendorf (Dorf), Tegel, Marzahn, Ahrensfelde, Blumberg, Seefeld, Kaulsdorf, Neuenhagen, Fredersdorf und Friedrichshagen,

b) des Kreises Teltow:
in Halensee, Wilmersdorf-Friedenau, Steglitz, Gr. Lichterfelde West und Ost, Gr. Beeren, Marienfelde, Trebbin, Ludwigsfelde, Mahlow, Rangsdorf, Zossen, Neuhof (Kreis Teltow), Mittenwalde, Nieder-Schöneweide-Johannisthal, Grünau, Königs Wusterhausen und Cöpenick,

c) des Kreises Oberbarnim in Werneuchen sowie

d) in Spandau

zur Entladung kommenden Rindviehs — ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten — sind verpflichtet, die Tiere bei der Ausladung durch den zuständigen Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen.

§ 2. Der Kreistierarzt hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Ausladung ohne Verzögerung erfolgen kann. Damit die Vornahme der Untersuchung rechtzeitig erfolgen kann, ist es erforderlich, daß der Kreistierarzt mindestens 24 Stunden vorher von der Ankunft des Transportes Nachricht erhält. Diese Benachrichtigung ist Sache des Besitzers oder Führers (Begleiters) der Viehsendung.

§ 3. Die Ausladung der Tiere darf nur in Gegenwart des Kreistierarztes oder seines Vertreters vorgenommen werden.

§ 4. Der Kreistierarzt hat über das Ergebnis der Untersuchungen dem Besitzer auf Verlangen eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 5. Die Untersuchung des zur Entladung kommenden Rindviehs darf unterbleiben:

a) für dasjenige Vieh, welches zum Zwecke sofortiger Abschlachtung den Schlachthäusern ohne Umladung zugeführt wird,

b) für das vom Zentralviehhofe in Berlin oder vom Magerviehhofe in Friedrichsfelde stammende, mit einer Bescheinigung über seinen Gesundheitszustand versehene Vieh und

c) für das bereits am Tage der Entladung oder am Tage vorher von einem anderen Kreistierarzte oder dessen Stellvertreter untersuchte und gesund befundene Vieh, sofern der Besitzer (vgl. § 2) eine Bescheinigung hierüber beibringt.

In diesen Fällen findet auch die Vorschrift des § 3 keine Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 3 dieser Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1908 in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

* * *

Gebührenerhebung

für die Untersuchung des auf den vorbenannten Bahnhöfen zur Entladung kommenden Rindviehs.

Die Kosten der Untersuchung fallen, sofern das zur Entladung kommende Rindvieh durch Händler (Schlächter ꝛc.) zu Zwecken des öffentlichen Verkaufs oder der Abschlachtung eingeführt wird, dem Besitzer zur Last. Dagegen sind die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, wo die Einführung durch oder für Landwirte zum eigenen Bedarf erfolgt.

Die Höhe der von den Besitzern an die beamteten Tierärzte zu zahlenden Untersuchungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905.

Bei Untersuchungen mehrerer Transporte verschiedener Händler an einem Orte sind die Kosten auf die einzelnen zahlungspflichtigen Besitzer nach Verhältnis der Stückzahl der untersuchten Tiere zu verteilen.

Potsdam, den 5. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung.

1022. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 S. 29) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Hinter dem § 138 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) wird nachstehender § 138a. eingeschaltet:

§ 138a. (Durchfahren der im Ruppiner-See befindlichen Brücken der Wittstock-Kremmener Eisenbahn).

1. Dampfer und Motorboote haben bei dem Durchfahren der im Ruppiner-See befindlichen Brücken der Wittstock-Kremmener Eisenbahn stets die in der Fahrtrichtung rechts gelegene Oeffnung zu benutzen.
2. Vor dem Durchfahren der Brücke ist ein langgezogener Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben.
3. Die Annäherung an die Brücken sowie das Durchfahren durch dieselben darf nur mit 3 Kilometer Geschwindigkeit erfolgen.
4. Nur in äußersten Notfällen (bei starkem Sturm ꝛc.) ist ein Durchfahren der links gelegenen Oeffnung und nur unter anhaltendem Heulen mit der Dampfpfeife gestattet.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 24. September 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Kunststraßen.

1023. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Chausseen des Kreises Ostprignitz

von Wittstock nach Blumenthal und
von Herzsprung nach Fretzdorf

auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 28. September 1908.

Der Oberpräsident.

* * *

Nachdem die in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Chausseen des Kreises Ostprignitz von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunststraßen anerkannt worden sind, weise ich hiermit darauf hin, daß auf sie die Allerhöchsten Kabinettsorders vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 214 bezw. 94) zutreffen, daß also in polizeilicher Beziehung die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 anwendbar sind.

Potsdam, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Versteigerers.

1024. Der Prozeßagent Otto Kunow in Kremmen hat seinen Gewerbebetrieb als beeidigter, öffentlich angestellter Versteigerer am 30. August d. Js. eingestellt.

Die Rückgabe der von Kunow hinterlegten Kaution wird am 1. März 1909 erfolgen.

Potsdam, den 9. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Baupolizeiverordnung für die Altstadt von Cöpenick.

1025. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Die Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 28. Mai 1907 wird auf die von der Müggelspree, der Wendischen Spree, dem Kietzgraben und dem Schloßgraben umflossene Altstadt von Cöpenick ausgedehnt; jedoch gelten für diesen Bezirk folgende Sondervorschriften:

§ 1. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume, Entfernung der Gebäude von einander und von der Grenze.

1. Es dürfen höchstens $^2/_3$, bei Eckgrundstücken höchstens $^3/_4$ der Baugrundstücke bebaut werden.
2. Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 90 qm — auf Eckgrundstücken von mindestens

60 qm — Grundfläche, deren geringste Abmessung 6 m beträgt, derart unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudeteile in der Regel eine Tiefe von 18 m nicht überschreiten.

3. Wird außer einem Vordergebäude nur ein eingeschossiger Seitenflügel errichtet, dessen Fronthöhe nicht mehr als 4,50 m und dessen Dachneigung nicht mehr als 45° beträgt, so darf die geringste Abmessung der Hoffläche (Ziffer 2) auf 5 m verringert werden.

4. Alle Gebäude sind vorbehaltlich der Vorschrift unter Ziffer 5 entweder unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze oder in einem Abstande von mindestens 4 m an dieser zu errichten.

5. Alle Gebäude — auch Quergebäude — müssen von der hinteren Nachbargrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens 6 m entfernt bleiben.

Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 2. Höhe der Gebäude und Geschoßzahl.

1. An der Schloßstraße, dem Schloßplatz, der Grünstraße, der Kietzerstraße, der Kirchstraße, der Laurenzstraße, der Freiheit, dem Friedrich-Wilhelmplatz, den beiden Plätzen „Am Alten Markt" und der Landjägerstraße dürfen ohne Rücksicht auf die Straßenbreite Gebäude bis zu 16 m Höhe errichtet werden.

Eine Ueberschreitung dieses Maßes ist unzulässig.

2. An allen übrigen Straßen darf die Höhe aller Gebäude das Maß der Entfernung zwischen den Baufluchtlinien nicht überschreiten. Bestehen keine Baufluchtlinien, so darf die Höhe der Gebäude nicht über Straßenbreite, das ist die tatsächliche mittlere Breite des Straßendammes einschließlich des Bürgersteiges vor dem Gebäude, hinausgehen. Ist der Abstand zwischen den Baufluchtlinien oder den Straßengrenzen ungleich, oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt.

An Straßen oder Straßenteilen, welche weniger als 12 m breit sind, darf die Höhe der Gebäude 12 m betragen.

3. Hintere Gebäude, wie Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude usw., dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zur Front gemessen, um nicht mehr als 5 m überschreiten, niemals aber höher als das Vordergebäude aufgeführt werden.

Bei der Anlage zweier oder mehrerer Höfe sind die Höhen der hinteren Gebäude nach dem Durchschnitte derjenigen einzelnen Höhen zu berechnen, welche aus der Ausdehnung der das Gebäude umgebenden Höfe hervorgehen.

Diejenigen Teile der Seitenflügel, welche zu dem im Vorderhause belegenen Durchgangszimmer, der sogenannten Berliner Stube, gehören, dürfen nebst dem sich an letztere unmittelbar anschließenden Treppenhause für eine Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten wie das Vordergebäude selbst.

4. An den unter Ziffer 1 bezeichneten Straßen und Plätzen dürfen Gebäude mit nicht mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Hauptgeschossen errichtet werden.

5. An allen übrigen Straßen dürfen Gebäude mit nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Hauptgeschossen errichtet werden, auch darf außerdem das Dachgeschoß bis zu einem Viertel seiner Grundfläche zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen verwandt werden.

6. Ist die nach Ziffer 4 und 5 zulässige höchste Geschoßzahl erreicht, so ist die Ausnutzung der Nebengeschosse (Dach- und Kellergeschosse) zum dauernden Aufenthalt von Menschen — unbeschadet der unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnutzung des Dachgeschosses — verboten.

§ 3. Die Erbauung neuer und der Wiederaufbau eingegangener Scheunen ist untersagt. Dem Neubaue werden alle solche Hauptreparaturen gleichgeachtet, welche bestimmt sind, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu erhalten, um so der Notwendigkeit eines Neubaues zu entgehen. Hierher gehören insbesondere:

a) die Erneuerung der Fundamente oder der Wände bis unter Dach,

b) die Erneuerung des Dachstuhles und Sparrwerkes.

Auch die Vergrößerung vorhandener Scheunen ist verboten.

§ 4. Die Herstellung von Anlagen, welche starken Rauch oder Ruß, üble Gerüche und schädliche Ausdünstungen oder ungewöhnliches Geräusch verursachen, ist verboten.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig werden für das Gebiet der Altstadt von Cöpenick alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung vom 22. Januar 1894 — Amtsblatt Seite 26 — und die Baupolizeiverordnung vom 5. Dezember 1892 — Amtsblatt Seite 527 — aufgehoben.

Potsdam, den 10. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung

betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

1026. Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der in Lichtenberg im Kreise Ruppin ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsviehseuchengesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. 6. 1880/1. 5. 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) in Verbindung mit den §§ 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. 6.

1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 der Reichsgewerbeordnung sowie auf Grund der gemäß § 1 der genannten Bundesratsinstruktion von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Ruppin bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der verseuchte Ort Lichtenberg mit dem südlich gelegenen, zum Gutsbezirk Karwe gehörigen Gehöft bildet einen **Sperrbezirk.**

§ 2. In diesem Sperrbezirk unterliegen sämtliche Wiederkäuer (Rinder, Schafe und Ziegen) der Stallsperre und, soweit sie sich zur Zeit auf der Weide befinden, der Weidesperre. Die weiteren örtlichen Anordnungen werden von dem Landrat erlassen.

§ 3. Die Ent- und Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Bahnstation Karwe ist verboten.

§ 4. Die Ein- und Durchfuhr, das Treiben und Fahren von Wiederkäuern und Schweinen im Sperrbezirk ist verboten.

§ 5. Aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Niedwerder, Wuthenow, Gnewikow, Karwe, Altfriesack, Ludwigsau, Mohnhorst, Radensleben, Rüthnick, Radehorst, Herzberg, Wulkow und Schöneberg wird ein **Beobachtungsgebiet** gebildet.

§ 6. Das Durchtreiben und Fahren von Wiederkäuern und Schweinen im Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 7. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der genannten Arten ohne Erlaubnis des Landrats nicht entfernt werden.

§ 8. Die Erlaubnis darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke sofortiger Abschlachtung und nur dann erteilt werden, wenn der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöfts innerhalb 24 Stunden vor der Ausführung der Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist. Das auszuführende Schlachtvieh muß bis zur Bahnstation bezw. bis zur Schlachtstätte gefahren werden.

§ 9. In dem Beobachtungsgebiet wird der Handel im Umherziehen mit Schweinen und Geflügel bis zum 1. November d. Js. verboten.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. nach 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung bestraft werden.

§ 12. Diese Anordnung wird wieder aufgehoben werden, sobald die Seuchengefahr als beseitigt angesehen werden kann.

Potsdam, den 12. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Vierraden.

1027. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber offener Verkaufsstellen in Vierraden beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit in den Monaten Oktober bis einschließlich März mit Ausnahme der letzten 6 Wochentage vor Weihnachten und evtl. auch vor Ostern sowie des letzten Wochentags vor Neujahr täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Nicht berührt von dieser Anordnung sollen indessen die Geschäfte der Schlächter bleiben.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Bürgermeister Lauschner in Vierraden zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegen nehmen. Potsdam, den 10. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Oranienburg.

1028. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber offener Verkaufsstellen in Oranienburg beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit in den Monaten Oktober bis einschließlich März mit Ausnahme der Sonnabende und der letzten 10 Wochentage vor dem Weihnachtsfest täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Nicht berührt von dieser Anordnung sollen indessen die Zigarrenspezialgeschäfte bleiben.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 63) den Herrn Bürgermeister Beuthner in Oranienburg zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und evtl. s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 10. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1029. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Freudenberg. Kreis Teltow: Lankwitz.

b) Schweinepest. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk, Mesendorf.

c) Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Lichtenberg.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Börnicke. Kreis Westhavelland: Niebede, Groß-Behnitz, Kotzen. Kreis Teltow: Britz (Abdeckerei).

II. Erloschen.

a) Rauschbrand. Kreis Westprignitz: Gaarz.

Potsdam, den 13. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Katasteramtliche Nachrichten über Eigentumsveränderungen für die Zwecke der Veranlagung einer Umsatzsteuer bei Grundstücksveräußerungen.

1030. Zufolge eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 17. Dezember 1907 — II. 11055 — soll für die Mitteilung von Nachrichten der Katasterämter über vorgekommene Eigentumsveränderungen zum Zwecke der Veranlagung einer **Umsatzsteuer** an die **Gemeinden** und **Kreisverwaltungen** innerhalb eines Kreises ein **einheitlicher Vordruck** von gleicher äußerer Form gewählt werden.

Für die Mitteilungen sind in verschiedenen Kreisen bereits die nachstehend abgedruckten Formulare A. und B. oder ähnliche Vordrucke im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungen eingeführt. Die Katasterämter unseres Bezirks haben jetzt Anweisung erhalten, **vom 1. April 1909 ab** in den betreffenden Kreisen allgemein auch für die den Gemeinden auf ihren Antrag mitzuteilenden vorgedachten Nachrichten die gleichen Vordrucke zu verwenden, wie sie mit den einzelnen Kreisausschüssen vereinbart worden sind.

Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen haben die erforderlichen Vordrucke zu diesen Mitteilungen den Katasterämtern unentgeltlich zu liefern und die am Schlusse des Rechnungsjahres an die Kreiskasse abzuführende Schreibgebühr zur Staatskasse zu erstatten. Diese Gebühr ist zu berechnen bei Anwendung des Formulars A. nach dem Satze von 25 (fünfundzwanzig) Pfennig für jede Einzelausfertigung, bei Anwendung des Formulars B. nach dem Satze von 50 (fünfzig) Pfennig für je 10 (zehn) Eigentümer in Spalte 6.

Die von uns mit den in Betracht kommenden Gemeinden seither getroffenen, anders lautenden Vereinbarungen werden hiermit zu dem 1. April 1909 aufgehoben.

Die beteiligten Gemeindeverwaltungen wollen den Katasterämtern rechtzeitig entweder die erforderlichen Formulare, deren Bezugsquelle bei den Landratsämtern zu erfahren sein wird, liefern und ihre Bereitwilligkeit zur Zahlung der Schreibgebühr mitteilen oder aber einen etwaigen Verzicht auf weitere bezügliche Nachrichten für die Zwecke der Umsatzsteuerveranlagung auszusprechen.

Potsdam, den 30. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Formular A.

Mitteilung

des Königlichen Katasteramts ....

über eine Eigentumsveränderung
an den Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim
in
Berlin NW. 40,
Friedrich-Karl-Ufer 5,
zum Zwecke der Veranlagung der Kreis-Umsatzsteuer.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in betreff deren eine Eigentumsveränderung eingetreten ist.

1. **Name des Gemeindebezirks:** ....
   des Gutsbezirks: ....
2. **des Grundbuchs:** ....
   a) alte Bezeichnung: Band .... Blatt Nr. ....
   b) neue Bezeichnung: Band .... Blatt Nr. ....
   Artikel der Mutterrolle: ....
3. **des bisherigen Eigentümers:**
   Vor- und Zuname: ....
   ....
   Stand: ....
   Wohnort, Straße, Nummer: ....
4. **Nr. des Kartenblatts:** ....
5. **Nr. der Parzelle:** ....
6. **Der Gebäudesteuerrolle:** Nr. .... Litt. ....
7. **Flächeninhalt:** .... ha .... ar .... qm
8. **Reinertrag** der Liegenschaften: .... Mark .... Pf.
9. **Nutzungswert** der Gebäude: .... Mark .... Pf.
10. **Des neuen Eigentümers:**
    Vor- und Zuname: ....
    ....
    Stand: ....
    Wohnort, Straße, Nummer: ....
11. **Datum des Kaufvertrages:** ....
12. **Datum der Auflassung:** ....

13. **Kauf- und Erwerbspreis für Liegenschaften und Gebäude:** .... Mark .... Pf.
14. **Kaufpreis für das bewegliche Inventar:** .... Mark .... Pf.

Die Gebühr von 25 Pf. wird am Schlusse des Rechnungsjahres eingezogen.

(Unterschrift:) ....

Formular B.

.........................., den ....

Mitteilung

des Königlichen Katasteramtes in ....
über Eigentumsveränderungen im Gemeindebezirk ....
an den Kreisausschuß / Gemeindevorstand in ....
zum Zwecke der Veranlagung der Kreis- / Gemeinde- Umsatzsteuer.

Die Gebühren von ...... M. werden am Schlusse des Rechnungsjahres von der Kreiskasse erhoben.

Laufende Nummer	Nummer der Eigentumsveränderungsliste	Gemeindebezirk	a) Grundbuchbezeichnung, b) Größe ha	Vor- und Zuname und Wohnung des		Datum der Auflassung oder Veräußerung	Kaufpreis der Liegenschaften ohne Inventar		Bemerkungen
				Veräußerers	Erwerbers		M.	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

1031. Der Dampfschiffsbesitzer Hugo Weiße in Tiefwerder beabsichtigt, seine bei Km 167,8 der Unteren Havel-Wasserstraße belegene Wiese aufzuhöhen und das Ufer zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstraße 32/34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 30. September 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialregulierungs- und Errichtungs-Urkunde.

1032. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Weißensee, Hohenschönhausen und Heinersdorf in der Diözese Berlin-Land I. wird aufgehoben.

§ 2. Von den bisherigen drei Pfarrstellen der Gesamtparochie werden die erste und dritte der Kirchengemeinde Weißensee und die zweite der Kirchengemeinde Hohenschönhausen überwiesen.

§ 3. In der Kirchengemeinde Heinersdorf wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1908.	Potsdam, den 23. September 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Steinhausen.	gez. Lehmann.

Pfarrstellenbesetzung.

1033. Zu besetzen ist die neu errichtete Pfarrstelle Königlichen Patronats in Heinersdorf, Diözese Berlin Land I. Einkommen: 1800 Mark Grundgehalt, 600 Mark Stellenzuschuß und 800 Mark Mietsentschädigung. Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15ten März 1886 (K. G. u. V. Bl. S. 39). Bewerbungsgesuche sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium, Abteilung Berlin, einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

1034. Erledigt wird zum 1. November 1908 die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Schwanebeck, Diözese Berlin-Land II, durch Versetzung des Pfarrers Benecke. Ueber die Pfarrstelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen des Königlichen

1035.

Marktpreise für den

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	20	33	20	23	20	13	17	38	17	31	17	24	17	46	16	14	14	85	17	92	17	17
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	40	—	40	—	60	—	6	74	1	70	1	35	1	55	1	70	1	65	1	60	2	57	4	10
in Charlottenburg	47	50	40	—	47	50	5	50	1	70	1	30	1	60	1	80	1	60	1	55	2	70	3	90
in Schöneberg .	42	85	43	65	60	74	6	07	1	70	1	30	1	60	1	67	1	66	1	56	2	73	4	56
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	5	50	1	65	1	35	1	45	1	65	1	55	1	55	2	50	4	30

Berlin, den 5. Oktober 1908

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1036. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Ktbl. 1 Nr. 1852/359 und 1853/359 der Gemarkung Königs Wusterhausen in Größe von zusammen 19 a 97 qm	Gutsbezirk Königs Wusterhausen Amt	Gemeinde Königs Wusterhausen	25. August 1908 A. I. 1943
Ktbl. 16 Nr. 369/58, 370/58, 371/58, 332/60, 333/60 und 368/60 der Gemarkung Kummersdorf Forst in Größe von zusammen 1903 qm	Gutsbezirk Kummersdorf Forst	Gemeindebezirk Alexanderdorf	3. September 1908 A. I. 1753
Ktbl. 17 Parz. Nr. 269/18 der Gemarkung Kummersdorf Forst in Größe von 35 a 81 qm	Gemeinde Schöneweide	Gutsbezirk Kummersdorf Forst	
Ktbl. 17 Nr. 270/19 der Gemarkung Kummersdorf Forst in Größe von 224 qm	Gemeinde Alexanderdorf	Gutsbezirk Kummersdorf Forst	
Ktbl. 4 Nr. 168/1 der Gemarkung Wannsee in Größe von 18 ha 68 a 61 qm	Gemeinde Wannsee	Gutsbezirk Grunewald Forst	31. August 1908 A. I. 1393

Berlin, den 1. Oktober 1908. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

1037. Veränderungen an Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
Die früher dem Königl. Preußischen Forstfiskus gehörige Holzladen-Parzelle 446/15 des Kartenblattes 5 der Gemarkung Menz, Kgl. Forst von 0,0333 ha Größe, jetzt dem Kaufmann Bruno Eichholz, Berlin, Klopstockerstraße 30, gehörig	Forstgutsbezirk Menz	Gutsbezirk Neu-Globsow

Neu-Ruppin, den 29. September 1908. Der Kreis-Ausschuß.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat September 1908.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Mais				Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.					
gering		gut		mittel		gering		mixed		runder												Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz																											
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
16	47	23	50	22	45	21	45	18	78	16	77	19	55	4	49	5	15	5	32	129	38	9	58	2	73	3	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee						Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
																	Java				Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										mittlerer (roh)		in gebr. Bohnen							
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	—	40	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	42	—	37	—	47	—	44	—	50	—	49	—	44	—	60	2	45	—	—	3	02	—	20	1	44
in Schöneberg . .	—	45	—	38	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45	—	60	3	—	—	—	3	70	—	22	1	40
in Rixdorf	—	38	—	36	—	40	—	45	—	50	—	45	—	50	—	60	2	40	—	—	3	10	—	24	1	25

Der Polizei-Präsident.

1038. Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	bisherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirks	künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirks
Die im Eigentum des Königl. Preuß. Forstfiskus stehenden Parzellen 1, 2, 52/6 und 51/6 (51/6 Landestriangulation) des Kartenblattes 3 der Gemarkung Dreetz, den sogen. Kählings-Wiesen.	Gutsbezirk Dreetz.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Schäferberg.

Neu-Ruppin, den 29. September 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Ruppin.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1039. Bei der Posthilfstelle in Schönfeld (Westprignitz) bei Perleberg wird am 8. Oktober der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 3. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Schließung des Privattelegrammverkehrs in Wildpark.

1040. Vom 15. Oktober 1908 ab ist die Eisenbahnstation Wildpark für den Privattelegrammverkehr geschlossen.

Berlin, den 1. Oktober 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Elbschiffer-Prüfungskommission.

1041. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist in Klein-Rosenburg an der Saale eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung (Patentierung) als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eingerichtet worden, welche ihre Prüfungen im Anschluß an den Unterricht an der dortigen Elbschifferschule unter dem Vorsitz des Wasserbauinspektors Roeßler in Magdeburg abhalten wird.

Magdeburg, den 29. September 1908.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung.)

1042. **Tarif**

für die Benutzung des Stätteplatzes auf den fiskalischen Grundstücken am rechten Ufer des Landwehrkanals, Ratiborstraße 14c und e (Pächter O. Goerling, Ratiborstraße 14c).

Es ist zu entrichten an Lagergeld für jeden Monat:

1. von Kies, Sand und Brennholz für je 1 cbm . . . . 5 ₰
2. von Steinen für je 1 cbm . . . . 8½ ₰
3. von Mauersteinen für je 1000 Stück = 60 ₰

Zusätzliche Bestimmungen:

1. Bruchteile der Tarifeinheiten sowie Bruch-

pfennige werden bei der Gebührenberechnung für voll gerechnet.

2. Die abgabenpflichtige Lagerfrist rechnet vom Beginne des auf die Niederlegung der Güter folgendes Tages.

Befreiungen.

Güter, die dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung gelagert werden, sind abgabenfrei.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1908.

Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. gez. Peters.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 2. Oktober 1908.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Reineinkommen der Privatbahnteilstrecke Strasburg U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.

1043. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das im Steuerjahre 1908 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der im preußischen Staatsgebiete belegenen Teilstrecke Strasburg U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1907 auf 7908 Mark 78 Pf. festgesetzt worden ist. Stettin, den 3. Oktober 1908.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Reinertrag der Dahme-Uckroer Eisenbahn.

1044. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1907/08 bei der Dahme-Uckroer Eisenbahn auf 31500 Mark festgesetzt worden ist. Halle a. S., den 3. Oktober 1908.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Eichstelle für die Binnenschiffahrt.

1045. Vom 15. Oktober d Js. ab wird in Fürstenberg Oder für die Binnenschiffahrt eine Zweigstelle der Eichbehörde „Fürstenwalde" eingerichtet. Die Eichungen finden im inneren Fürstenberger See bei km 130,6 statt.

Der Hafenaufseher in Fürstenberg/Oder ist mit der Vornahme von Eichungen und Eichprüfungen beauftragt worden. Die an die Schiffseichbehörde in Fürstenwalde zu richtenden Anträge auf Neueichungen und Eichprüfungen im Fürstenberger See sind durch die Hand des genannten Hafenaufsehers einzureichen.

Fürstenwalde Spree, den 5. Oktober 1908.

Der Wasser-Bauinspektor.

1046. **Personalchronik.**

Der Regierungsassessor Dr. von Asseburg ist dem Landrate in Jüterbog zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Der Gewerbereferendar Werner Neumeister ist der Königl. Gewerbeinspektion Teltow-West in Groß-Lichterfelde zur Ausbildung überwiesen.

Die Regierungszivilsupernumerare Worbs und Jekraut sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der Zivilanwärter Wegener bei der Veranlagungskommission Teltow in Berlin ist vom 1. Oktober 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Wilkin Graf von Bredow in Görne für den Bezirk 3 — Kleßen —.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Leonhardt in Neu-Trebbin für den Bezirk 25 — Neu-Trebbin —.

Der II. Bürgermeister Wieacker aus Stargard i. P. ist zum I. Bürgermeister der Stadt Prenzlau auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher Allerhöchst bestätigt und am 4. Oktober d. J. in sein Amt eingeführt worden.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Kreisboten Gramms ist der bisherige Schutzmann Jähnicke vom 1. Oktober 1908 ab zum Kreisboten des Kreises Westhavelland ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Albert Wilhelm Martin Brenning ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde in Pritzwalk und zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden Sarnow und Boddin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Neu-Schadow Emil Max Otto Kitzig ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Töplitz, Diözese Neustadt Brandenburg, bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Albert Friedrich Fielitz in Buch, Diözese Berlin Land II., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Die Lehrerin Reißmann ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Hierzu eine Beilage und sechs öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Beilage

zum 42sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 16. Oktober 1908.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Potsdam für das

Rechnungsjahr 1908.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1907 sind erforderlich:

1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben . . . . 511698,— ℳ
2. zu dem Ruhegehalte für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . . 10758,— "
3. als Vergütung des Kassenanwalts . . . . 600,— "

zusammen 523056,— ℳ

Davon ab der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1906 . . . . 38334,27 "

bleiben 484721,73 ℳ

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich:

1. für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . 9230200,— ℳ
2. für die Lehrer und Lehrerinnen an den angeschlossenen mittleren Schulen auf 123300,— "

zusammen auf 9353500,— ℳ

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Diensteinkommens 5,18, rund 6 ℳ.

Das der Berechnung zu Grunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 — Gesetz-Sammlung Seite 194 — von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden. Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen, Einwendungen gegen den Plan sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 29. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Angermünde.			
Angermünde	19600	1176	—
Greiffenberg	3800	228	—
Joachimsthal	6500	390	—
Oderberg	13300	798	—
Schwedt	32100	1926	—
Vierraden	4500	270	—
Altenhof	1200	72	—
Berkholz	600	36	—
Bertikow	1100	66	—

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Biesenbrow	600	36	—
Blankenburg	600	36	—
Blumenhagen	1500	90	—
Bölkendorf	500	30	—
Briest	2100	126	—
Britz	1500	90	—
Brodowin	900	54	—
Bruchhagen	1600	96	—
Chorinchen	1300	78	—
Criewen	500	30	—

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Crussow	700	42	—
Dobberzin	500	30	—
Felchow	1400	84	—
Nieder-Finow	2500	150	—
Flemsdorf	1100	66	—
Frauenhagen	600	36	—
Fredersdorf	700	42	—
Friedrichswalde	1600	96	—
Gatow	1200	72	—
Gellmersdorf	800	48	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Glambeck	600	36	—
Görlsdorf	500	30	—
Golm	600	36	—
Golzow	1200	72	—
Gramzow	5600	336	—
Gramzow Gut (Zehnebeck)	600	36	—
Amt Grimnitz	500	30	—
Grünow	1600	96	—
Günterberg	1600	96	—
Hohen-Güstow	900	54	—
Heinersdorf	1600	96	—
Herzsprung	600	36	—
Hohenfelde	1200	72	—
Alt-Hüttendorf	500	30	—
Kerkow	600	36	—
Alt-Künkendorf	1700	102	—
Neu-Künkendorf	500	30	—
Hohen-Landin	1700	102	—
Nieder-Landin	600	36	—
Liepe	4100	246	—
Lüdersdorf	800	48	—
Lützlow	2100	126	—
Lunow	3300	198	—
Meichow	800	48	—
Neu-Meichow	600	36	—
Melzow	800	48	—
Mürow	700	42	—
Neuendorf	500	30	—
Parlow	500	30	—
Parstein	600	36	—
Passow	1400	84	—
Pinnow	1600	96	—
Polßen	1300	78	—
Hohen-Saathen	1300	78	—
Sandkrug	1000	60	—
Schmargendorf	2300	138	—
Schmiedeberg	500	30	—
Schöneberg	1000	60	—
Schönermark	600	36	—
Seehausen	600	36	—
Senftenhütte	600	36	—
Serwest	1100	66	—
Steinhöfel	1600	96	—
Stendel	600	36	—
Stolpe	1600	96	—
Stolzenhagen	1300	78	—
Stützkow	600	36	—
Warnitz	500	30	—
Welsow	600	36	—
Wendemark	400	24	—
Werbellin	1600	96	—
Wilmersdorf	1600	96	—
Wolletz	600	36	—
Zichow	1100	66	—
Groß-Ziethen	1000	60	—
Klein-Ziethen	600	36	—
Zützen	500	30	—
Nieder-Barnim.			
Bernau	29300	1758	—
Alt-Landsberg	11000	660	—
Liebenwalde	6300	378	—
Oranienburg	42400	2544	—
Ahrensfelde	3100	186	—
Basdorf	1700	102	—
Bergfelde	500	30	—
Bernöwe	600	36	—
Biesdorf	4500	270	—
Birkenwerder	4600	276	—
Birkholz	1500	90	—
Blankenburg	3300	198	—
Blankenfelde	1800	108	—
Blumberg	3300	198	—
Börnicke	2000	120	—
Bollensdorf	1800	108	—
Borgsdorf	1500	90	—
Buch	3200	192	—
Französisch-Buchholz	20300	1218	—
Caulsdorf	3900	234	—
Dahlwitz	2600	156	—
Eggersdorf	2200	132	—
Eiche	900	54	—
Eichhorst	900	54	—
Erkner	19200	1152	—
Falkenberg	2300	138	—
Fredersdorf	2700	162	—
Freienhagen	1500	90	—
Friedrichsfelde	82900	4974	—
Friedrichshagen	70100	4206	—
Friedrichstal	1300	78	—
Friedrichstaler Glashütte	1100	66	—
Germendorf	900	54	—
Glienicke	2100	126	—
Hammer	1000	60	—
Heiligensee	4500	270	—
Heinersdorf	3000	180	—
Hellersdorf	1000	60	—
Hennickendorf	2400	144	—
Hermsdorf	19900	1194	—
Herzfelde	7800	468	—
Hönow	1800	108	—
Kagel	1900	114	—
Kalkberge	10500	630	—
Karow	2300	138	—
Kienbaum	500	30	—
Klandorf	900	54	—
Klosterfelde	2200	132	—
Kreuzbruch	600	36	—
Krummensee	600	36	—
Alt-Landsberg Gut Bruchmühle	500	30	—
Lanke	2000	120	—
Lichtenow	600	36	—
Liebental	1800	108	—
Lindenberg	2000	120	—
Löhme	600	36	—
Lübars	11100	666	—
Mahlsdorf	13900	834	—
Malchow	2400	144	—
Malz	800	48	—
Marienwerder	2100	126	—
Marzahn	1300	78	—
Mehrow	1500	90	—
Mühlenbeck	3800	228	—
Münchehofe	1800	108	—
Nassenheide	1300	78	—
Neudörfchen	900	54	—
Hohen-Neuendorf	5800	348	—
Neuenhagen	5900	354	—
Neuholland	1800	108	—
Pankow	171600	10296	—
Petershagen	2100	126	—
Prenden	500	30	—
Rahnsdorf	2800	168	—
Rehfelde	2100	126	—
Reinickendorf	126900	7614	—
Rosenthal	20200	1212	—
Rüdersdorf	7800	468	—
Ruhlsdorf	1900	114	—
Boxhagen-Rummelsburg	193800	11628	—
Sachsenhausen	3100	186	—
Schildow	2200	132	—
Schluft	1700	102	—
Schmachtenhagen	1400	84	—
Groß-Schönebeck	4000	240	—
Klein-Schönebeck	5600	336	—
Schöneiche	1100	66	—
Schönerlinde	2700	162	—
Schönfließ	900	54	—
Hohen-Schönhausen	17100	1026	—
Nieder-Schönhausen	48600	2916	—
Schönholz	2600	156	—
Schönow	2000	120	—
Schönwalde	2800	168	—
Ober-Schönweide	114200	6852	—
Schwanebeck	2100	126	—
Seeberg	1300	78	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	3.	
Seefeld	2200	132	—
Sophienstädt	500	30	—
Spreeau	1300	78	—
Stolpe	800	48	—
Stolzenhagen	1300	78	—
Stralau	20400	1224	—
Summt	1100	66	—
Tasdorf	12600	756	—
Tegel	75800	4548	—
Vogelsdorf	1400	84	—
Wandlitz	1800	108	—
Wartenberg	1800	108	—
Weißensee	216900	13014	—
Wensickendorf	900	54	—
Werder	1900	114	—
Werlsee	3000	180	—
Wilhelmshagen	1000	60	—
Wittenau	36500	2190	—
Woltersdorf	6100	366	—
Zehlendorf	1500	90	—
Zepernick	2800	168	—
Alt-Zerpenschleuse	1700	102	—
Neu-Zerpenschleuse	2500	150	—
Zinndorf	1700	102	—
Zühlsdorf	1300	78	—
Ober-Barnim.			
Biesenthal	14600	876	—
Eberswalde	103100	6186	—
Freienwalde	35000	2100	—
Strausberg	42100	2526	—
Werneuchen	5600	336	—
Wriezen	33100	1986	—
Alaunwerk	400	24	—
Amalienhof	400	24	—
Groß-Barnim	600	36	—
Neu-Barnim	2000	120	—
Batzlow	500	30	—
Beauregard	1700	102	—
Beerbaum	800	48	—
Beiersdorf	1500	90	—
Biesdorf	500	30	—
Alt-Bliesdorf	800	48	—
Neu-Bliesdorf	1000	60	—
Broichsdorf	600	36	—
Brunow	500	30	—
Buchholz	1200	72	—
Closterdorf	500	30	—
Cöthen	1600	96	—
Cunersdorf	800	48	—
Danewitz	1800	108	—
Dannenberg	1200	72	—
Eichwerder	800	48	—
Eisenspalterei	500	30	—
Falkenberg	2700	162	—
Hohen-Finow	1200	72	—
Frankenfelde	500	30	—
Freudenberg	700	42	—
Alt-Friedland	1400	84	—
Garzau	600	36	—
Neu-Gaul	300	18	—
Alt-Gersdorf	800	48	—
Gielsdorf	900	54	—
Gottesgabe	300	18	—
Grünthal	1800	108	—
Grunow	800	48	—
Harnekop	500	30	—
Haselberg	1500	90	—
Heckelberg	800	48	—
Heegermühle	11200	672	—
Heinrichsdorf	600	36	—
Herzhorn	300	18	—
Hirschfelde	600	36	—
Hohenstein	600	36	—
Ihlow	1700	102	—
Kerstenbruch	600	36	—
Klobbicke	1500	90	—
Kupferhammer	1800	108	—
Ladeburg	1600	96	—
Leuenberg	500	30	—
Alt-Lewin	1700	102	—
Neu-Lewin	3000	180	—
Lichterfelde	3100	186	—
Lüdersdorf	500	30	—
Alt-Mädewitz	1200	72	—
Neu-Mädewitz	500	30	—
Melchow	1100	66	—
Messingwerk	2500	150	—
Metzdorf	900	54	—
Möglin	1500	90	—
Prädikow	500	30	—
Pritzhagen-Bollersdorf	2100	126	—
Prötzel	1000	60	—
Alt-Ranft	1600	96	—
Rathsdorf	400	24	—
Reichenberg	700	42	—
Reichenow	600	36	—
Ringenwalde	500	30	—
Rüdnitz	1800	108	—
Schönfeld	1300	78	—
Schönholz	500	30	—
Schöpfurth	2400	144	—
Schulzendorf	500	30	—
Sietzing	800	48	—
Sommerfelde	500	30	—
Sonnenburg	400	24	—
Spechthausen	1000	60	—
Steinbeck	500	30	—
Steinfurth	2200	132	—
Sternebeck	800	48	—
Struwenberg	1300	78	—
Tempelfelde	1900	114	—
Torgelow	300	18	—
Tornow	1500	90	—
Trampe	1800	108	—
Alt-Trebbin	500	30	—
Neu-Trebbin	5700	342	—
Tuchen	600	36	—
Vevais	1400	84	—
Weesow	1800	108	—
Wegendorf	1400	84	—
Wesendahl	2000	120	—
Wilkendorf	1200	72	—
Wilmersdorf	800	48	—
Wölsickendorf	1600	96	—
Wollenberg	500	30	—
Alt-Wriezen	1100	66	—
Wuschewier	900	54	—
Beeskow-Storkow.			
Beeskow	7700	462	—
Wendisch-Buchholz	4100	246	—
Storkow	10600	636	—
Ahrensdorf	500	30	—
Bindow	1000	60	—
Birkholz	400	24	—
Blossin	400	24	—
Braunsdorf	1000	60	—
Briescht	700	42	—
Buckow	900	54	—
Bugk	1300	78	—
Cablow	700	42	—
Cöthen	400	24	—
Colpin	800	48	—
Cossenblatt	800	48	—
Dannenreich	400	24	—
Diensdorf	600	36	—
Dolgenbrodt	500	30	—
Falkenberg	1200	72	—
Friedersdorf	1600	96	—
Friedrichshof	1400	84	—
Glienicke	1100	66	—
Görsdorf b. B.	1500	90	—
Görsdorf b. St.	600	36	—
Görzig	700	42	—
Alt-Golm	400	24	—
Neu-Golm	1400	84	—
Gosen	900	54	—
Alt-Hartmannsdorf	600	36	—
Hermsdorf	400	24	—
Herzberg	800	48	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	8.	
Kehrigk	400	24	—
Ketschendorf	3800	228	—
Kirchhofen	400	24	—
Kohlsdorf	1600	96	—
Krausnick	1000	60	—
Krügersdorf	600	36	—
Langewahl	1000	60	—
Leibsch	800	48	—
Limsdorf	1400	84	—
Lindenberg	900	54	—
Markgrafpieske	1400	84	—
Merz	1100	66	—
Münchehofe	800	48	—
Neubrück	600	36	—
Neuendorf bei Wend.-Buchh.	600	36	—
Neulübbenau	1000	60	—
Niederlehme	3600	216	—
Petersdorf	1100	66	—
Pfaffendorf	1700	102	—
Pieskow	600	36	—
Prieros	1700	102	—
Radinkendorf	1300	78	—
Ragow	1400	84	—
Rauen	2100	126	—
Reichenwalde	900	54	—
Rieplos	500	30	—
Groß-Rietz	1600	96	—
Wendisch-Rietz	1600	96	—
Sauen	1200	72	—
Alt-Schadow	400	24	—
Neu-Schadow	1500	90	—
Schneeberg	500	30	—
Selchow	1400	84	—
Spreenhagen	2500	150	—
Alt-Stahnsdorf	700	42	—
Stremmen	600	36	—
Tauche	600	36	—
Trebatsch	1500	90	—
Groß-Wasserburg	500	30	—
Werder	600	36	—
Wernsdorf	800	48	—
Wilmersdorf	1400	84	—
Wolzig	500	30	—
Wulfersdorf	500	30	—
Neu-Zittau	1100	66	—
Ost-Havelland.			
Fehrbellin	7700	462	—
Ketzin	12300	738	—
Kremmen	11800	708	—
Nauen	43500	2610	—
Bärenklau	2400	144	—
Beetz	2200	132	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	8.	
Betzin	800	48	—
Börnicke	1700	102	—
Bötzow	1200	72	—
Bornim	5700	342	—
Bornstedt	5100	306	—
Bredow	1800	108	—
Brunne	1600	96	—
Buchow-Carpzow	1100	66	—
Carwesee	600	36	—
Cladow	1700	102	—
Dallgow	2000	120	—
Dechtow	600	36	—
Dyrotz	900	54	—
Eiche	2500	150	—
Eichstädt	1700	102	—
Etzin	1200	72	—
Fahrland	2300	138	—
Falkenhagen	4100	246	—
Falkenrehde	2300	138	—
Ferbitz	600	36	—
Flatow	1300	78	—
Gatow	2200	132	—
Alt-Geltow	1800	108	—
Groß-Glienicke	900	54	—
Golm	2200	132	—
Grube	600	36	—
Grünefeld	1800	108	—
Hakenberg	1000	60	—
Haselhorst	8500	510	—
Hennigsdorf	7800	468	—
Hertefeld	1300	78	—
Hohenbruch	1300	78	—
Hoppenrade	700	42	—
Kartzow	1000	60	—
Kienberg	500	30	—
Knoblauch	1400	84	—
Königshorst	800	48	—
Kuhhorst	400	24	—
Lentzke	1200	72	—
Linum	4400	264	—
Markau	800	48	—
Markee	1100	66	—
Marquardt	500	30	—
Marwitz	5000	300	—
Nieder-Neuendorf	1000	60	—
Paaren i. Gl.	1800	108	—
Paaren a. W.	400	24	—
Paretz	1100	66	—
Pausin	700	42	—
Perwenitz	900	54	—
Pichelsdorf	1300	78	—
Priort	600	36	—
Rohrbeck	1000	60	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	8.	
Sakrow	1800	108	—
Satzkorn	500	30	—
Schönwalde	700	42	—
Schwante	1300	78	—
Seeburg	1200	72	—
Seegefeld	4100	246	—
Sommerfeld	1300	78	—
Staaken	6100	366	—
Staffelde	1200	72	—
Tarmow	1700	102	—
Tiefwerder	3300	198	—
Tietzow	1500	90	—
Uetz	800	48	—
Vehlefanz	1700	102	—
Velten	31800	1908	—
Wansdorf	900	54	—
Wernitz	1300	78	—
Wolfslake	1400	84	—
Wustermark	3000	180	—
Zeestow	600	36	—
Groß-Ziethen	900	54	—
West-Havelland.			
Friesack	10600	636	—
Plaue	6400	384	—
Pritzerbe	5600	336	—
Rathenow	98700	5922	—
Rhinow	3000	180	—
Bagow	900	54	—
Bamme	1500	90	—
Barnewitz	1800	108	—
Groß-Behnitz	1300	78	—
Klein-Behnitz	1200	72	—
Berge	1900	114	—
Brädikow	1000	60	—
Dom Brandenburg	4900	294	—
Brielow	1400	84	—
Briest	1400	84	—
Buckow	1400	84	—
Buschow	900	54	—
Butzow	600	36	—
Charlottenhof	400	24	—
Damme	600	36	—
Döberitz	1700	102	—
Hohen-Ferchesar	1600	96	—
Ferchesar b. R.	1300	78	—
Fohrde	2500	150	—
Neu-Friedrichsdorf	1300	78	—
Garlitz	1000	60	—
Görne	600	36	—
Gohlitz	1500	90	—
Gortz	1000	60	—
Grabow	400	24	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	Pf
1.	2.	2.	
Gräningen	900	54	—
Gülpe	1100	66	—
Haage	1400	84	—
Hohennauen	2100	126	—
Ketzür	1300	78	—
Kietz	800	48	—
Klessen	1400	84	—
Kotzen	700	42	—
Klein-Kreuz	2000	120	—
Kriele	500	30	—
Landin	500	30	—
Liepe	700	42	—
Lietzow	1800	108	—
Lünow	500	30	—
Marzahne	1000	60	—
Mögelin	2100	126	—
Möthlow	1700	102	—
Mötzow	1000	60	—
Mützlitz	1200	72	—
Nennhausen	1400	84	—
Neuendorf	600	36	—
Neuwerder	600	36	—
Niebede	500	30	—
Guten-Paaren	500	30	—
Päwesin	1900	114	—
Parey	1500	90	—
Paulinenaue	300	18	—
Pessin	700	42	—
Premnitz	1900	114	—
Prietzen	800	48	—
Radewege	800	48	—
Retzow	1200	72	—
Ribbeck	1700	102	—
Riewend	500	30	—
Roskow	1400	84	—
Saaringen	600	36	—
Schwanebeck	600	36	—
Selbelang	600	36	—
Semlin	600	36	—
Senzke	1100	66	—
Spaatz	800	48	—
Stechow	1500	90	—
Stölln	1100	66	—
Strodehne	2400	144	—
Tieckow	1500	90	—
Tremmen	2800	168	—
Vietznitz	1100	66	—
Wachow	2100	126	—
Wagenitz	800	48	—
Warsow	500	30	—
Wassersuppe	1500	90	—
Weseram	1100	66	—
Witzke	900	54	—
Wolsier	500	30	—
Zachow	1400	84	—
Jüterbog-Luckenwalde.			
Baruth	6100	366	—
Dahme	27900	1674	—
Jüterbog	25900	1554	—
Luckenwalde	62900	3774	—
Kloster Zinna	4800	288	—
Ahrensdorf	400	24	—
Bardenitz	700	42	—
Berkenbrück	600	36	—
Blankensee	1000	60	—
Bochow	600	36	—
Bollensdorf	1300	78	—
Borgisdorf	700	42	—
Buckow	1000	60	—
Charlottenfelde	600	36	—
Clasdorf	1500	90	—
Clausdorf	1600	96	—
Dennewitz	600	36	—
Dobbrikow	1600	96	—
Dornswalde	500	30	—
Dümde	1300	78	—
Felgentreu	1000	60	—
Frankenfelde	1700	102	—
Frankenförde	500	30	—
Friedrichshof	1500	90	—
Fröhden	700	42	—
Gebersdorf	600	36	—
Glashütte b. Bar.	1200	72	—
Glau	1000	60	—
Glienig	400	24	—
Görsdorf	500	30	—
Hohen-Görsdorf	1600	96	—
Nieder-Görsdorf	900	54	—
Gottow	400	24	—
Gottsdorf	1400	84	—
Grüna	1900	114	—
Heinsdorf	1300	78	—
Hennickendorf	900	54	—
Holbeck	400	24	—
Jänickendorf	2100	126	—
Ihlow	500	30	—
Illmersdorf	1600	96	—
Kaltenborn	500	30	—
Kemlitz	500	30	—
Kemnitz	500	30	—
Körbitz	500	30	—
Kolzenburg	1000	60	—
Liebätz	1300	78	—
Liepe	500	30	—
Ließen	500	30	—
Lindow	500	30	—
Langen-Lipsdorf	600	36	—
Löwendorf	1500	90	—
Lynow	1200	72	—
Märtensmühle	1100	66	—
Mahlsdorf	1100	66	—
Malterhausen	400	24	—
Mehlsdorf b. D.	600	36	—
Mehlsdorf b. L.	500	30	—
Meinsdorf-Rinow	2200	132	—
Merzdorf	900	54	—
Mietgendorf	500	30	—
Mückendorf	700	42	—
Nettgendorf	300	18	—
Neuhof b. B.	1200	72	—
Neuhof b. Z.	800	48	—
Neumarkt	1600	96	—
Paplitz	1700	102	—
Pechüle	1700	102	—
Petkus	1000	60	—
Prensdorf	1000	60	—
Radeland	500	30	—
Reinsdorf	600	36	—
Rietdorf	600	36	—
Rohrbeck	1500	90	—
Rosenthal	1500	90	—
Ruhlsdorf	400	24	—
Scharfenbrück	500	30	—
Schießplatz Jüterbog	600	36	—
Schlenzer	600	36	—
Schöbendorf	400	24	—
Schönefeld	600	36	—
Schönhagen	1200	72	—
Hohen-Seefeld	1500	90	—
Nieder-Seefeld	1400	84	—
Sernow	600	36	—
Stangenhagen	500	30	—
Stülpe	2200	132	—
Wahlsdorf	600	36	—
Waltersdorf	500	30	—
Welsickendorf	600	36	—
Werbig	600	36	—
Werder	1400	84	—
Wiepersdorf	1600	96	—
Wildau	500	30	—
Woltersdorf	1400	84	—
Zesch	1100	66	—
Groß-Ziescht	500	30	—
Klein-Ziescht	500	30	—
Dorf Zinna	1600	96	—
Zülichendorf	1400	84	—
Prenzlau.			
Brüssow	4400	264	—
Prenzlau	52200	3132	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	3.	
Strasburg	18800	1128	—
Alexanderhof	500	30	—
Arendsee	600	36	—
Bagemühl	1800	108	—
Bandelow	1300	78	—
Battin	1800	108	—
Baumgarten	1300	78	—
Beenz	1000	60	—
Bergholz	2200	132	—
Bietikow	600	36	—
Blindow	1600	96	—
Blumenhagen	1500	90	—
Brietzig	800	48	—
Bröllin	600	36	—
Carmzow	1400	84	—
Caselow	400	24	—
Christianenhof	600	36	—
Cremzow	600	36	—
Damerow b./R.	1100	66	—
Damme	800	48	—
Dauer	1900	114	—
Dedelow	1300	78	—
Drense	600	36	—
Eickstedt	600	36	—
Ellingen	900	54	—
Fahrenwalde	2100	126	—
Falkenhagen	1600	96	—
Falkenwalde	1600	96	—
Ferdinandshorst	400	24	—
Fürstenwerder	4000	240	—
Göritz	1700	102	—
Gollmitz	1000	60	—
Grenz	600	36	—
Grimme	1100	66	—
Grünberg	1400	84	—
Grünow	2000	120	—
Güstow	1600	96	—
Güterberg	700	42	—
Hetzdorf	700	42	—
Hildebrandshagen	600	36	—
Hindenburg	700	42	—
Holzendorf	600	36	—
Jagow	800	48	—
Kleinow	500	30	—
Kleptow	600	36	—
Klinkow	1400	84	—
Klockow	1000	60	—
Kraatz	600	36	—
Kutzerow	1600	96	—
Lauenhagen	500	30	—
Lemmersdorf	400	24	—
Groß-Luckow	700	42	—
Klein-Luckow	1000	60	—
Ludwigsburg	300	18	—
Lübbenow	800	48	—
Malchow	1000	60	—
Menkin	600	36	—
Milow	1900	114	—
Nechlin	700	42	—
Neuenfeld	600	36	—
Neuensund	900	54	—
Nieden	1500	90	—
Papendorf	1400	84	—
Polzow	1100	66	—
Rittgarten	600	36	—
Röpersdorf	1000	60	—
Roggow	600	36	—
Rollwitz	1000	60	—
Rossow	1900	114	—
Schapow	700	42	—
Schenkenberg	600	36	—
Schlepkow	900	54	—
Schmarsow	600	36	—
Schmölln	1600	96	—
Schönermark	1700	102	—
Schönfeld	700	42	—
Schönwerder	800	48	—
Schwaneberg	600	36	—
Schwarzensee	600	36	—
Seelübbe	1900	114	—
Groß-Sperrenwalde	400	24	—
Groß-Spiegelberg	900	54	—
Sternhagen	700	42	—
Tornow	600	36	—
Trampe	600	36	—
Trebenow	700	42	—
Wallmow	1000	60	—
Werbelow	600	36	—
Weselitz	600	36	—
Wetzenow	600	36	—
Wilhelmshof	800	48	—
Wilsikow	1800	108	—
Wismar	900	54	—
Wittstock	700	42	—
Woddow	600	36	—
Wolfshagen	800	48	—
Wollin	700	42	—
Wollschow	600	36	—
Zernikow	500	30	—
Zerrenthin	2100	126	—
Ziemkendorf	600	36	—
Zolchow	800	48	—
Züsedom	600	36	—

Ost-Prignitz.

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	₰
Freyenstein	5000	300	—
Kyritz	13300	798	—
Meyenburg	8400	504	—
Pritzwalk	20900	1254	—
Wittstock	16500	990	—
Babitz	1700	102	—
Bantikow	600	36	—
Barenthin	1700	102	—
Berlinchen	500	30	—
Berlitt	500	30	—
Beveringen	700	42	—
Biesen	1000	60	—
Blandikow	700	42	—
Blesendorf	700	42	—
Blumenthal	900	54	—
Boddin	600	36	—
Bölzke	900	54	—
Bork	500	30	—
Breddin	1000	60	—
Breitenfeld	500	30	—
Brügge	600	36	—
Brüsenhagen	1100	66	—
Buchholz	600	36	—
Buckow	500	30	—
Buddenhagen	300	18	—
Christdorf	900	54	—
Dahlhausen	1500	90	—
Damelack	1800	108	—
Dannenwalde	1900	114	—
Darsikow	400	24	—
Demerthin	600	36	—
Döllen	1200	72	—
Dossow	1700	102	—
Dranse	1200	72	—
Drewen	800	48	—
Eichenfelde	300	18	—
Falkenhagen	700	42	—
Frehne	500	30	—
Fretzdorf	500	30	—
Gadow	1600	96	—
Gantikow	600	36	—
Ganz	500	30	—
Garz	800	48	—
Gerdshagen	500	30	—
Giesensdorf	1200	72	—
Görike	600	36	—
Grabow b Fr.	1600	96	—
Grabow b. Bl.	400	24	—
Granzow	800	48	—
Gumtow	1200	72	—
Halenbeck	700	42	—
Klein-Haßlow	1100	66	—
Heinrichsdorf	500	30	—
Helle	500	30	—
Herzsprung	500	30	—

Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M	Kassen- beitrag M	Pf
1.	2.	3.	
Holzhausen	1700	102	—
Jabel	500	30	—
Jacobsdorf	800	48	—
Jännersdorf	300	18	—
Joachimshof	400	24	—
Kehrberg	500	30	—
Kemnitz	1100	66	—
Königsberg	500	30	—
Kötzlin	600	36	—
Kolrep	500	30	—
Krams	1000	60	—
Krempendorf	400	24	—
Alt-Krüssow	600	36	—
Neu-Krüssow	600	36	—
Kuhbier	700	42	—
Kuhsdorf	700	42	—
Kunow	600	36	—
Laaske	400	24	—
Langenow	1300	78	—
Lellichow	1500	90	—
Liebenthal	500	30	—
Lindenberg	600	36	—
Lohm	800	48	—
Luhme	400	24	—
Maulbeerwalde	1600	96	—
Mechow	600	36	—
Mertensdorf	1400	84	—
Mesendorf	600	36	—
Nettelbeck	1200	72	—
Niemerlang	500	30	—
Groß-Pankow	800	48	—
Papenbruch	1200	72	—
Preddöhl	500	30	—
Rapshagen	1700	102	—
Reckenthin	500	30	—
Redlin	1500	90	—
Rehfeld	500	30	—
Roddahn	500	30	—
Rohlsdorf	1500	90	—
Rosenwinkel	500	30	—
Sadenbeck	700	42	—
Sarnow	700	42	—
Schmolde	2600	156	—
Schönebeck	600	36	—
Schönermark	1200	72	—
Schönhagen b. G.	700	42	—
Schönhagen b. Pr.	1400	84	—
Schrepkow	1000	60	—
Schweinrich	800	48	—
Sechszehneichen	500	30	—
Sewekow	1500	90	—
Siebmannshorst	600	36	—
Silmersdorf	500	30	—

Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M	Kassen- beitrag M	Pf
1.	2.	3.	
Sophiendorf	800	48	—
Steffenshagen	900	54	—
Stepenitz	1500	90	—
Stüdenitz	1600	96	—
Techow-Heiligengrabe	1500	90	—
Teetz	600	36	—
Telschow	600	36	—
Triglitz	500	30	—
Tüchen	600	36	—
Vehlin	1000	60	—
Vehlow	500	30	—
Vettin	500	30	—
Groß-Welle	900	54	—
Wernikow	500	30	—
Wilmersdorf	500	30	—
Groß-Woltersdorf	500	30	—
Klein-Woltersdorf	700	42	—
Wulfersdorf	1600	96	—
Wulkow	400	24	—
Wutike	500	30	—
Zaatzke	1300	78	—
Dorf-Zechlin	700	42	—
Flecken-Zechlin	1600	96	—
Zechliner-Hütte	800	48	—
Zempow	500	30	—
Klein-Zerlang	500	30	—
Zernitz	2000	120	—
Zootzen	500	30	—
West-Prignitz.			
Havelberg	31600	1896	—
Lenzen	15900	954	—
Perleberg	32000	1920	—
Putlitz	7400	444	—
Wilsnack	7700	462	—
Wittenberge	71600	4296	—
Abbendorf	1600	96	—
Baarz	500	30	—
Bäck	1900	114	—
Bälow	500	30	—
Bendelin	500	30	—
Bentwisch	800	48	—
Groß-Berge	600	36	—
Bernheide	900	54	—
Blüthen	1600	96	—
Boberow	1600	96	—
Bochin	1500	90	—
Groß-Breese	600	36	—
Klein-Breese	1300	78	—
Bresch	600	36	—
Groß-Buchholz	500	30	—
Burghagen	400	24	—
Cumlosen	2000	120	—
Dallmin	1700	102	—

Kreis und Schulverband	Dienst- einkommen M	Kassen- beitrag M	Pf
1.	2.	3.	
Damerow	400	24	—
Dargardt	800	48	—
Deibow	500	30	—
Dergenthin	900	54	—
Düpow	1700	102	—
Eldenburg	1400	84	—
Ferbitz	500	30	—
Gandow	1400	84	—
Garlin	600	36	—
Garsedow	700	42	—
Glöwen	1300	78	—
Glöwzin	500	30	—
Gnevsdorf	300	18	—
Görnitz	400	24	—
Groß-Gottschow	600	36	—
Klein-Gottschow	500	30	—
Grube	500	30	—
Gühlitz	1500	90	—
Guhlsdorf	500	30	—
Gulow	1200	72	—
Hinzdorf	1400	84	—
Hohenvier	400	24	—
Hülsebeck	500	30	—
Jagel	700	42	—
Jederitz	1000	60	—
Karstädt	1400	84	—
Kietz	1800	108	—
Kleeste	1100	66	—
Kleinow	700	42	—
Kletzke	2000	120	—
Krampfer	500	30	—
Kreuzburg	500	30	—
Kribbe	600	36	—
Krinitz	1100	66	—
Kuhblank	400	24	—
Laaslich	1100	66	—
Lanz	1700	102	—
Legde	1500	90	—
Lennewitz	500	30	—
Lenzerfilge	600	36	—
Groß-Leppin	1900	114	—
Groß-Linde	500	30	—
Lockstädt	1300	78	—
Groß-Lüben	1500	90	—
Klein-Lüben	500	30	—
Lübzow	800	48	—
Lütgendorf	1000	60	—
Lütkenwisch	400	24	—
Mankmuß	1000	60	—
Mannsfeld	600	36	—
Mesekow	500	30	—
Milow	500	30	—
Möblich	700	42	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M	₰
1.	2.	3.	
Moor	1300	78	—
Motrich	600	36	—
Müggendorf	1500	90	—
Nausdorf	400	24	—
Nebelin	500	30	—
Netzow	1400	84	—
Neuhausen	700	42	—
Nitzow	1900	114	—
Pinnow	1000	60	—
Pirow	500	30	—
Postlin	1600	96	—
Premslin	600	36	—
Pröttlin	1600	96	—
Quitzöbel	1300	78	—
Quitzow	500	30	—
Rambow b. B.	800	48	—
Rambow b. Kr.	500	30	—
Reckenzin	700	42	—
Reetz	500	30	—
Retzin	400	24	—
Roddahn	1600	96	—
Rohlsdorf	600	36	—
Rosenhagen	600	36	—
Rühstädt	1300	78	—
Sagast	300	18	—
Sargleben	500	30	—
Schilde	600	36	—
Schönfeld	1200	72	—
Schweinekofen	300	18	—
Seddin	900	54	—
Seedorf	1600	96	—
Seetz	600	36	—
Söllenthin	500	30	—
Spiegelhagen	1400	84	—
Stavenow	500	30	—
Steesow	300	18	—
Strehlen	600	36	—
Sückow	800	48	—
Tacken	1300	78	—
Toppel	1500	90	—
Uenze	600	36	—
Vehlgast	500	30	—
Viesecke	1000	60	—
Warnow	1100	66	—
Weisen	1300	78	—
Wentdorf	600	36	—
Groß-Werzin	500	30	—
Groß-Wootz	800	48	—
Wustrow	1300	78	—
Ruppin.			
Gransee	14400	864	—
Lindow	6500	390	—
Neustadt a. D.	3500	210	—
Rheinsberg	7300	438	—
Alt-Ruppin	6800	408	—
Neu-Ruppin	40100	2406	—
Wusterhausen a. D.	10500	630	—
Banzendorf	600	36	—
Barsikow	1700	102	—
Bartschendorf	600	36	—
Basdorf	400	24	—
Baumgarten	1600	96	—
Bechlin	2000	120	—
Blankenberg	1400	84	—
Braunsberg	1300	78	—
Brunn	1300	78	—
Buberow	1400	84	—
Bückwitz	1300	78	—
Burow	500	30	—
Buskow	500	30	—
Campehl	700	42	—
Cantow	1700	102	—
Cleve'sche Häuser	600	36	—
Dabergotz	1100	66	—
Darritz	1000	60	—
Dessow	600	36	—
Dierberg	600	36	—
Dollgow	500	30	—
Dreetz	3300	198	—
Frankendorf	1500	90	—
Friedrichsdorf	1100	66	—
Alt-Friesack	500	30	—
Ganzer	1500	90	—
Gartow	1600	96	—
Garz	900	54	—
Alt-Garz	600	36	—
Guten-Germendorf	1300	78	—
Giesenhorst	600	36	—
Glambeck	600	36	—
Gühlen-Glienicke	300	18	—
Alt-Globsow	900	54	—
Neu-Globsow	500	30	—
Gnevikow	600	36	—
Gottberg	1400	84	—
Grieben	500	30	—
Grüneberg	2000	120	—
Heinrichsdorf	500	30	—
Herzberg	1000	60	—
Hindenberg	900	54	—
Hohenofen	1900	114	—
Hoppenrade	600	36	—
Kagar	1500	90	—
Karwe	1800	108	—
Katerbow	1100	66	—
Keller	1500	90	—
Kerzlin	700	42	—
Klosterheide	1100	66	—
Königstädt	600	36	—
Köritz	4000	240	—
Koppenbrück	500	30	—
Kraatz	1600	96	—
Kränzlin	1700	102	—
Krangen	1700	102	—
Küdow	500	30	—
Läsikow	1100	66	—
Langen	2000	120	—
Leddin	600	36	—
Lichtenberg	1100	66	—
Linde	800	48	—
Linow	1600	96	—
Lögow	600	36	—
Neu-Lögow	700	42	—
Löwenberg	2800	168	—
Ludwigsaue	400	24	—
Lüchfeld	600	36	—
Lüdersdorf	1900	114	—
Manker	2100	126	—
Menz	3100	186	—
Meseberg	1300	78	—
Metzelthin	1500	90	—
Molchow	700	42	—
Groß-Mutz	1500	90	—
Nackel	800	48	—
Nietwerder	1300	78	—
Pfalzheim	500	30	—
Plänitz	1000	60	—
Protzen	2100	126	—
Radensleben	500	30	—
Rägelin	900	54	—
Rauschendorf	800	48	—
Rönnebeck	1200	72	—
Rohrlack	900	54	—
Rübehorst	700	42	—
Rüthnick	800	48	—
Schönberg	500	30	—
Schönermark	1700	102	—
Schulzendorf	900	54	—
Schwanow	600	36	—
Seebeck	500	30	—
Segeletz	1100	66	—
Sieversdorf	3700	222	—
Sonnenberg	600	36	—
Spiegelberg	500	30	—
Stöffin	700	42	—
Storbeck	1300	78	—
Strubensee	1600	96	—
Teschendorf	1800	108	—
Tramnitz	500	30	—
Treskow	400	24	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	3.	
Bichel	1600	96	—
Bielitz	1600	96	—
Walchow	2400	144	—
Wallitz	600	36	—
Walsleben	900	54	—
Werder	1300	78	—
Wildberg	2400	144	—
Groß-Woltersdorf	800	48	—
Wulkow	1200	72	—
Wustrau	1300	78	—
Wuthenow	800	48	—
Wutzetz	800	48	—
Zechow	500	30	—
Groß-Zerlang	500	30	—
Zernikow	800	48	—
Zühlen	900	54	—
Teltow.			
Cöpenick	140200	8412	—
Mittenwalde	8700	522	—
Teltow	22200	1332	—
Teupitz	1700	102	—
Trebbin	10800	648	—
Zossen	18700	1122	—
Adlershof	63800	3828	—
Ahrensdorf	700	42	—
Groß-Beeren	4700	282	—
Klein-Beeren	2100	126	—
Groß-Besten	2000	120	—
Klein-Besten	800	48	—
Groß-Beuthen	1800	108	—
Birkholz	1100	66	—
Blankenfelde	2100	126	—
Bohnsdorf	3600	216	—
Britz	54300	3258	—
Brusendorf	600	36	—
Buckow	3500	210	—
Callinchen	1400	84	—
Christinendorf	1000	60	—
Clausdorf	2200	132	—
Cliestow	1600	96	—
Cummersdorf	1800	108	—
Dabendorf	2200	132	—
Dahlem	3000	180	—
Dahlewitz	800	48	—
Dergischow	1600	96	—
Diedersdorf	2600	156	—
Drewitz	2000	120	—
Egsdorf	900	54	—
Eichwalde	3000	180	—
Fahlhorst	1100	66	—
Freidorf	1600	96	—
Friedenau	83100	4986	—
Gadsdorf	600	36	—
Gallun	400	24	—
Genshagen	900	54	—
Glasow	700	42	—
Glienick b. Z.	2200	132	—
Alt-Glienicke	26300	1578	—
Klein-Glienicke	3800	228	—
Gräbendorf	1100	66	—
Gröben	800	48	—
Grünau	13400	804	—
Grunewald	14500	870	—
Gütergotz	1100	66	—
Gussow	1200	72	—
Halbe	2100	126	—
Heinersdorf	1300	78	—
Hoherlöhme	13700	822	—
Jachzenbrück	400	24	—
Johannisthal	17100	1026	—
Jühnsdorf	600	36	—
Jütchendorf	700	42	—
Kerzendorf	1300	78	—
Kieckebusch	900	54	—
Groß-Kienitz	1800	108	—
Klein-Kienitz	1000	60	—
Groß-Köriß	1800	108	—
Klein-Köriß	600	36	—
Krummensee	1500	90	—
Lankwitz	34500	2070	—
Lichtenrade	4400	264	—
Groß-Lichterfelde	128600	7716	—
Löpten	300	18	—
Löwenbruch	1800	108	—
Lüdersdorf	600	36	—
Groß-Machnow	1600	96	—
Klein-Machnow	1200	72	—
Mahlow	1600	96	—
Mariendorf	44000	2640	—
Marienfelde	16200	972	—
Mellen	1000	60	—
Miersdorf	1400	84	—
Motzen	2300	138	—
Müggelheim	600	36	—
Neuendorf b. Teup.	600	36	—
Neuendorf b. Treb.	1400	84	—
Fern-Neuendorf	900	54	—
Nächst-Neuendorf	1600	96	—
Neuhof b. Z.	300	18	—
Nowawes	107700	6462	—
Rudow	800	48	—
Runsdorf	1500	90	—
Pätz	1500	90	—
Philippsthal	600	36	—
Potsdamer Forst (Nikolskoe)	2400	144	—
Ragow	1100	66	—
Rangsdorf	1600	96	—
Rehagen	1800	108	—
Rotzis	600	36	—
Rudow	7000	420	—
Ruhlsdorf	1100	66	—
Saalow	500	30	—
Schenkendorf b. Gr.-B.	1200	72	—
Schenkendorf bei Kön.-Wust.	2100	126	—
Schenkendorf Vorw.	600	36	—
Schmargendorf	27200	1632	—
Schmöckwitz	1300	78	—
Schönefeld	2900	174	—
Schöneiche	1500	90	—
Nieder-Schöneweide	19000	1140	—
Schönweide b. L.	600	36	—
Schünow	1100	66	—
Schulzendorf	1100	66	—
Groß-Schulzendorf	1900	114	—
Klein-Schulzendorf	1200	72	—
Schwerin	1200	72	—
Selchow	1000	60	—
Senzig	800	48	—
Siethen	800	48	—
Sperenberg	4100	246	—
Sputendorf bei Gr.-B.	2100	126	—
Staakow	800	48	—
Stahnsdorf	4000	240	—
Steglitz	147200	8832	—
Telz	1300	78	—
Tempelhof	58400	3504	—
Teurow	400	24	—
Thyrow	700	42	—
Töpchin	2900	174	—
Tornow	1500	90	—
Treptow	63100	3786	—
Waltersdorf	1800	108	—
Wannsee	23800	1428	—
Waßmannsdorf	2200	132	—
Wietstock	1600	96	—
Wendisch-Wilmersdorf	800	48	—
Wünsdorf	2200	132	—
Deutsch-Wusterhausen	1500	90	—
Königs Wusterhausen	19100	1146	—
Zeesen	400	24	—
Zehlendorf	63500	3810	—
Zehrensdorf	1200	72	—
Zernsdorf	1100	66	—
Zeuthen	3100	186	—
Groß-Ziethen	2600	156	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	₰
1.	2.	3.	
Templin.			
Lychen	9200	552	—
Templin	21900	1314	—
Zehdenick	31500	1890	—
Ahrensdorf	500	30	—
Annenwalde	500	30	—
Arnimshain	1300	78	—
Badingen	1800	108	—
Beenz	1300	78	—
Bergsdorf	2100	126	—
Berkholz	900	54	—
Beutel	700	42	—
Boitzenburg	2300	138	—
Bredereiche	3300	198	—
Brüsenwalde	400	24	—
Buchholz	700	42	—
Cappe	1400	84	—
Claushagen	600	36	—
Closterwalde	1300	78	—
Crewelin	600	36	—
Cüstrinchen	500	30	—
Dargersdorf	1500	90	—
Densow	500	30	—
Groß-Dölln	800	48	—
Falkenthal	1200	72	—
Fergitz	500	30	—
Flieth	1700	102	—
Groß-Fredenwalde	1300	78	—
Friedenfelde	500	30	—
Funkenhagen	1000	60	—
Gandenitz	1300	78	—
Gerswalde	2900	174	—
Gollin	500	30	—
Grunewald	800	48	—
Hammelspring	800	48	—
Hardenbeck	2000	120	—
Haßleben	1100	66	—
Herzfelde	1300	78	—
Himmelpfort	800	48	—
Hindenburg	500	30	—
Jacobshagen	1200	72	—
Kaakstedt	1300	78	—
Kröchlendorf	1400	84	—
Krohnhorst	400	24	—
Kuhz	1200	72	—
Kurtschlag	900	54	—
Liebenberg	1800	108	—
Marienthal	1900	114	—
Metzelthin	800	48	—
Mildenberg	1700	102	—
Milmersdorf	600	36	—
Mittenwalde	1100	66	—
Klein-Mutz	1400	84	—
Naugarten	600	36	—
Netzow	500	30	—
Parmen	500	30	—
Petersdorf	1600	96	—
Petznick	600	36	—
Pinnow	500	30	—
Poratz	400	24	—
Potzlow	1400	84	—
Ravensbrück	800	48	—
Retzow	400	24	—
Ribbeck	600	36	—
Ringenwalde	1900	114	—
Röddelin	1700	102	—
Rosenow	600	36	—
Rutenberg	1200	72	—
Stegelitz	1900	114	—
Storkow	1600	96	—
Strehlow	600	36	—
Tangersdorf	600	36	—
Alt-Temmen	1700	102	—
Thomsdorf	700	42	—
Alt-Thymen	500	30	—
Groß-Väter	500	30	—
Vietmannsdorf	1500	90	—
Warthe	1700	102	—
Weggun	1300	78	—
Wesendorf	600	36	—
Wichmannsdorf	1400	84	—
Willmine	400	24	—
Zabelsdorf	600	36	—
Zehdenick Domäne	400	24	—
Zehdenick Forst (Neuhof)	500	30	—
Zootzen	500	30	—
Zauch-Belzig.			
Beelitz	12500	750	—
Beelitz	12500	750	—
Brück	5000	300	—
Niemegk	4900	294	—
Treuenbrietzen	26500	1590	—
Werder	29400	1764	—
Baitz	600	36	—
Benken	500	30	—
Bergholz	900	54	—
Bliesendorf	500	30	—
Bochow	900	54	—
Deutsch-Bork	1600	96	—
Wendisch-Bork	500	30	—
Borne	500	30	—
Boßdorf	500	30	—
Brachwitz	1300	78	—
Groß-Briesen	700	42	—
Buchholz b. N.	1800	108	—
Buchholz b. T.	1100	66	—
Cammer	1600	96	—
Canin	400	24	—
Caputh	6800	408	—
Dahnsdorf	700	42	—
Damelang	800	48	—
Damsdorf	600	36	—
Deetz	2900	174	—
Derwitz	1600	96	—
Dietersdorf	1400	84	—
Dippmannsdorf	1600	96	—
Elsholz	1600	96	—
Ferch	1600	96	—
Fredersdorf	1700	102	—
Freienthal	1000	60	—
Fresdorf	600	36	—
Garrey	800	48	—
Klein-Glien	600	36	—
Glindow	4800	288	—
Göhlsdorf	2000	120	—
Gömnigk	900	54	—
Göttin	1800	108	—
Götz	1600	96	—
Gollwitz	600	36	—
Golzow	2100	126	—
Grebs	800	48	—
Grubo	500	30	—
Haseloff	700	42	—
Hohenwerbig	1100	66	—
Jeserig b. W.	1600	96	—
Jeserig b. B.	1800	108	—
Kähnsdorf	300	18	—
Kemnitz	600	36	—
Klepzig	1500	90	—
Körzin	1400	84	—
Krahne	1100	66	—
Kranepuhl	900	54	—
Groß-Kreutz	1400	84	—
Krielow	900	54	—
Neu-Langerwisch	1000	60	—
Lehnin	9900	594	—
Linthe	1800	108	—
Lobbese	600	36	—
Lotzschke	600	36	—
Lübnitz	700	42	—
Lüdendorf	500	30	—
Lühsdorf	500	30	—
Lüsse	700	42	—
Lütte	1600	96	—
Groß-Marzehns	800	48	—
Medewitz	1700	102	—
Michelsdorf	1800	108	—
Michendorf	1000	60	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassenbeitrag M	Kassenbeitrag Pf
1.	2.	3.	
Mörz	1300	78	—
Mützdorf	500	30	—
Nachmitz	900	54	—
Neschholz	1600	96	—
Netzen	1200	72	—
Neuehütten	400	24	—
Neuendorf b. N.	500	30	—
Neuendorf b. B.	500	30	—
Nichel	800	48	—
Niebel	1700	102	—
Niederwerbig	700	42	—
Pernitz	700	42	—
Petzow	1700	102	—
Phöben	1000	60	—
Plessow	800	48	—
Plötzin	600	36	—
Preußnitz	1600	96	—
Prützke	1500	90	—
Raben	500	30	—
Rädel	800	48	—
Rädigke	1500	90	—
Ragösen	1800	108	—
Rähsdorf	500	30	—
Reckahn	1700	102	—
Reetz	2300	138	—
Reetzerhütten	1300	78	—
Reppinichen	700	42	—
Rieben	1700	102	—
Rietz b. Br.	600	36	—
Rietz b. Tr.	600	36	—
Rottstock	1400	84	—
Saarmund	1000	60	—
Salzbrunn	1100	66	—
Schäpe	500	30	—
Schlalach	700	42	—
Schlamau	700	42	—
Schlunkendorf	600	36	—
Schmergow	1900	114	—
Schmerzke	1700	102	—
Schönefeld	500	30	—
Schwanebeck	700	42	—
Schwina	1000	60	—
Seddin	500	30	—
Stücken	1700	102	—
Alt-Töplitz	1500	90	—
Neu-Töplitz	400	24	—
Trebitz	800	48	—
Trechwitz	700	42	—
Tremsdorf	400	24	—
Wiesenburg	1400	84	—
Wildenbruch	500	30	—
Wilhelmsdorf	500	30	—
Wittbrietzen	1700	102	—
Wust	1500	90	—
Zauchwitz	500	30	—
Zeuden	1500	90	—
Stadtkreise.			
Brandenburg	131500	7890	—
Charlottenburg	1159100	69546	—
Lichtenberg	303600	18216	—
Potsdam	211100	12666	—
Rixdorf	778800	46728	—
Schöneberg	546400	32784	—
Spandau	313200	18792	—
Deutsch-Wilmersdorf	228700	13722	—
Mittlere Schulen.			
Freienwalde	52100	3126	—
Strausberg	8000	480	—
Beeskow	21400	1284	—
Luckenwalde	36700	2202	—
Dahlem	5100	306	—

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

1049. Den Krankenschwestern Luise Wytzes, Anna Fischer, Maria Becker, Irma Heiliger, Mathilde Groß und Erna Müller vom Kreiskrankenhause in Britz, Kreis Teltow, ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 18. Mai 1907 nach bestandener Prüfung erteilt worden. Potsdam, den 9. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Sektion I.

1050. Das Mitglied des Sektionsvorstandes, Generaldirektor Otto Schiering in Stettin, ist aus der Berufsgenossenschaft ausgeschieden und zu dessen Nachfolger Dr. Frank, i. F. Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller Aktienges. in Berlin, wohnhaft in Berlin-Grunewald, Hubertus-Allee 48, gewählt worden.

Ferner ist zum Nachfolger des verstorbenen stellvertretenden Vorstandsmitgliedes, Stadtrats Hermann Bumcke in Stargard i. P., Direktor Harland i. F. Aktiengesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf in Stettin und zum Stellvertreter des 1sten Stellvertreters des Vorsitzenden, F. Sponnagel in Berlin, Dr. Hugo Remmler in Berlin, Anklamerstr. Nr. 38, gewählt worden.

Potsdam, den 14. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1051. Ich habe den Forstaufseher Duchow in Leibsch an Stelle des nach Wittwien versetzten Forstaufsehers Tettweiler für die Dienstbezirk-Beläufe Neu-Lübbenau und Groß-Wasserburg der Oberförsterei Klein-Wasserburg zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 9. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Konsulat des Freistaats San Salvador.

1052. Die Regierung von San Salvador hat die Ernennung des Herrn Moritz Mugdan zum Konsul des Freistaates in Berlin zurückgezogen.

Potsdam und Berlin, den 15. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Generalkonsul der Republik Kolumbien.

1053. Der Dr. Cenon Solano ist zum Generalkonsul der Republik Kolumbien für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 17. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident. Der Polzeipräsident.

Schreibweise eines Ortsnamens.

1054. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, daß für die Landgemeinde Hohensaathen im Kreise Angermünde fortab die Schreibweise **Hohensaaten** als amtliche zu gelten hat.

Potsdam, den 15. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß für Schlächtereien und Bäckereien in Luckenwalde.

1055. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber von Schlächtereien und Bäckereien in Luckenwalde beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme sämtlicher Sonnabende, der letzten fünf Werktage vor Ostern, der letzten 6 Werktage vor Pfingsten und der letzten 14 Werktage vor Weihnachten täglich um 8 Uhr abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn ersten Bürgermeister in Luckenwalde zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 15. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Anmeldung für die Polizeischule.

1056. Am Montag, den 2. November d. Js., Vormittags 10 Uhr, beginnt ein neuer Kursus der Polizeischule des Kreises Teltow.

Meldungen zur Teilnahme sind möglichst bald zu bewirken und an den Leiter der Polizeischule in Berlin, Viktoriastraße 17, zu richten.

Potsdam, den 17. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Aenderung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über Aufzuganlagen.

1057. Die Ausführungsanweisung zu § 7 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. Mai 1908 (Amtsblatt Seite 254 ff.), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wie folgt abgeändert und ergänzt:

„Als „feuersichere" Türen gelten zur Zeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König und Kücken und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuersicher" angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit

Asbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen" festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Potsdam, den 13. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Berichtigung.

1058. In der im Amtsblatt Stück 39 Seite 485/08 veröffentlichten Nachweisung der Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen des Kreises Teltow muß es in der zweiten Zeile statt „Kartenblatt 1859/359, 1856/359, 1857/359" „Kartenblatt 1 1855/359, 1856/359, 1857/359" heißen.

Potsdam, den 19. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Meldeverpflichtung mit Rücksicht auf die in Rußland herrschende Cholera.

1059. Der Bezirksausschuß hierselbst hat der Polizeiverordnung vom 2. d. M., betreffend die Meldepflicht der aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands kommenden Personen nachträglich zugestimmt.

Potsdam, den 14. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1060. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Klosterfelde, Wittenau. Kreis Oberbarnim: Lüdersdorf. Kreis Osthavelland: Velten.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Zühlsdorf, Weißensee, Reinickendorf, Herzfelde, Löhme.

c) Räude. Kreis Niederbarnim: Wartenberg, Reinickendorf, Oberschöneweide.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Hennickendorf, Kaulsdorf. Kreis Westhavelland: Gohlitz.

e) Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Waidmannsluft, Oranienburg, Hermsdorf, Kaulsdorf, Heiligensee. Kreis Teltow: Grünau, Groß-Lichterfelde.

f) Brustseuche. Kreis Jüterbog: Jüterbog.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Bollensdorf, Lichtenberg, Wittenau.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Basdorf, Tasdorf, Lichtenberg, Franz. Buchholz, Lehnitz, Stolzenhagen, Friedrichsfelde, Biesdorf, Reinickendorf, Hohen-Schönhausen.

e) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Tempelhof.

Potsdam, den 20. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Landespolizeiliche Anordnung

betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche.

1061. Wegen des wiederholten Ausbruches der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche im Landespolizeibezirk Berlin und seiner Umgebung und wegen der bestehenden Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen wird auf Grund der §§ 17 bis 20 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und der §§ 1 und 7 des dazu erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Landespolizeibezirkes Berlin folgendes angeordnet:

§ 1. Die mit der Eisenbahn von außerhalb in den Landespolizeibezirk Berlin gebrachten Rinder dürfen von der Bahnhofsrampe nicht entfernt werden, bevor sie von dem zuständigen Kreistierarzt oder dessen Vertreter auf ihren Gesundheitszustand untersucht worden sind. Die Untersuchung hat beim Ausladen der Tiere und bei ausreichendem Licht zu erfolgen.

§ 2. Die rechtzeitige Benachrichtigung des Kreistierarztes ist Sache des Besitzers oder Führers (Begleiters) der Viehsendung. Der Kreistierarzt ist nicht verpflichtet, die Untersuchungen zur Nachtzeit vorzunehmen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt am 1. November dieses Jahres in Kraft und wird aufgehoben werden, wenn die vorhandene Seuchengefahr beseitigt ist.

Berlin, den 15. Oktober 1908.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Gebührentarif.

Für die amtstierärztliche Untersuchung des auf den Bahnhöfen des Landespolizeibezirks Berlin zur Entladung kommenden Rindviehs ist von den Pflichtigen, soweit nicht mit polizeilicher Genehmigung etwas anderes vereinbart ist, eine Gebühr von 0,25 Mark für jedes untersuchte Stück Rindvieh zu entrichten. Für Sendungen, die weniger als 6 Stück Rindvieh zählen, wird eine Mindestgebühr von 1,50 Mark erhoben. Wenn mehrere Rindviehtransporte desselben oder verschiedener Besitzer gleichzeitig eintreffen oder zu gleicher Zeit untersucht werden, so ist die — alsdann nötigenfalls auf die verschiedenen Zahlungspflichtigen nach der Stückzahl der Tiere zu verteilende — Mindestgebühr von 1,50 Mark nur dann zu erheben, wenn die Gesamtzahl der Tiere dieser Transporte weniger als 6 beträgt; anderenfalls ist die Stückgebühr von 0,25 Mark in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 15. Oktober 1908.

Der Polizei-Präsident.

Landespolizeiliche Anordnung

betr. Achtuhrladenschluß.

1062. Auf Grund des 139 f. der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung der beteiligten

Gemeindebehörden und nach Abschluß des in Gemäßheit der Bundesratsvorschriften vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) durchgeführten Abstimmungsverfahrens hierdurch folgendes an:

I. Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Anordnung ab müssen in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf und Rixdorf sämtliche offenen Verkaufsstellen (einschließlich der Waren-Verkaufs-Automaten) an den Werktagen **mit Ausnahme der Sonnabende** schon **von 8 Uhr** Abends an für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

II. Die Anordnung des Achtuhrladenschlusses gilt jedoch nicht für diejenigen Ausnahme-Werktage, für welche gemäß § 139e. Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung das Offenhalten der Geschäfte bis 10 Uhr Abends ortspolizeilicherseits zugelassen ist oder wird.

III. Während der Zeit, wo die offenen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen, ist gemäß § 139f. Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung auch das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. Schankwirtschaften ꝛc.) oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus sowohl im stehenden Gewerbebetriebe (ambulanten Gewerbebetriebe am Wohnorte, § 42b. Absatz 1, Ziffer 1 R.-Gew.-O.) wie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 R.-Gew.-O.) verboten.

Soweit Ausnahmen hiervon seitens der Ortspolizeibehörden gemäß dem vorletzten Satze des § 139f. R.-Gew.-O. zugelassen werden oder bisher (nach 9 Uhr Abends) zugelassen worden sind, hat es dabei bis auf anderweite ortspolizeiliche Regelung künftig für die Zeit von 8 Uhr Abends ab sein Bewenden. (Vergl. für Berlin: Bekanntmachung vom 20. Januar 1901, Gen. 5 IIb. D. 01; für Charlottenburg: Bekanntmachung vom 23. Februar 1901; für Rixdorf: Bekanntmachung vom 6. November 1900).

IV. Die gegenwärtige landespolizeiliche Anordnung gilt auch für Leder- und Nähmaschinengeschäfte. Die bezüglich des Achtuhrladenschlusses dieser Geschäfte ergangene landespolizeiliche Anordnung vom 29sten November 1904 wird hierdurch aufgehoben.

V. Die Vorschriften über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen ꝛc. zu gewährenden Mindestruhezeiten und Mittagspausen und die hiervon zugelassenen Ausnahmen (§§ 139c., 139d. R.-Gew.-O.) sowie die Vorschriften über die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung bleiben unberührt.

VI. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften (I., III., IV.) werden nach § 146a. der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

VII. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit dem 1. November 1908 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt O. 112 (Gabelsbergerstraße) in Berlin.

1063. Am 3. November wird bei dem Postamt O. 112 (Gabelsbergerstraße) der Rohrpostbetrieb eröffnet. Die Annahme von Rohrpostsendungen findet bei diesem Amte täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2, den 16. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

1064. Die Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingungen oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen ermittelt und zur Anzeige bringt, von der Reichspost- und Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, den 12. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer evangelischen Passions-Kirchengemeinde zu Berlin.

1065. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete von Berlin, welches umgrenzt wird:

a) **im Osten und Süden:** vom Schnittpunkte der Parochialgrenze der Melanchthon-Kirchengemeinde mit der Weichbildgrenze von Berlin an durch diese Weichbildgrenze bis zu ihrem Umbiegen auf der Dreibundstraße nach Norden,

b) **im Westen:** durch die Weichbildgrenze von Berlin von dem zu a bezeichneten Umbiegen an bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Parochialgrenze der Christus-Kirchenaemeinde,

c) **im Norden und Westen:** durch die Parochialgrenze der Christus-Kirchengemeinde von dem zu b bezeichneten Schnittpunkte an bis zu ihrem Schnittpunkt mit der verlängerten Mittellinie der Bergmannstraße, von da ab durch die Mittellinie der Bergmannstraße bis zu ihrem Schnittpunkt mit der verlängerten Mittellinie der Solmsstraße, von dort durch die Mittelinie der Solmsstraße bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Mittellinie der Gneisenaustraße und von dort durch die Mittellinie der Gneisenaustraße sowie durch deren Verlängerung über den Kaiser Friedrich-Platz (unter Ausschluß der auf dem letzteren stehenden Neuen evangelischen Garnisonkirche) bis zum Schnittpunkte der Parochialgrenze der Melanchthon-Kirchengemeinde und der Weichbildgrenze von Berlin

werden aus der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde zu Berlin ausgepfarrt und zu einer selbständigen Passions-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die vierte Pfarrstelle in der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde geht mit ihrem derzeitigen Inhaber als zweite Pfarrstelle auf die Passions-Kirchengemeinde über. In dieser Gemeinde werden außerdem noch zwei Pfarrstellen (die erste und die dritte) errichtet.

III. In der Passions-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebühren-Ordnungen der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde.

IV. Die Passions-Kirchengemeinde hat das unbedingte Recht der dauernden Mitbenutzung des zu Mariendorf in der Eisenacherstraße belegenen Kirchhofes der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde dergestalt, daß

a) die Verwaltung dieses Kirchhofes allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b) die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

V. Diese Urkunde tritt am 21. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, d. 1. Oktober 1908	Berlin, d. 6. Oktober 1908
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinhausen.	gez. von Stubenrauch.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Zugleich ordnen wir zwecks Ausführung der Parochial-Regulierung folgendes an:

1. Die interimistische Verwaltung der ersten Pfarrstelle übernimmt der Inhaber der dritten Pfarrstelle an der Heilig-Kreuz-Kirche, Pfarrer Schmidt. Der Inhaber der vierten Pfarrstelle an der Heilig-Kreuz-Kirche, Pfarrer Rhein, tritt mit dem 21. Oktober 1908 als zweiter Pfarrer zur Passions-Kirchengemeinde über. Die interimistische Verwaltung der dritten Pfarrstelle übernimmt der Hilfsprediger Dziwisch.

Die genannten Geistlichen werden auch die Anmeldungen der in dem neuen Parochialbezirke wohnhaften wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Wählerliste während der durch Kanzelabkündigung noch zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Passionskirche bezw. in ihrer Wohnung entgegennehmen.

2. Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten beträgt 12, sodaß nach § 28 K.-G.- und S.-O. 36 Gemeinde-Vertreter zu wählen sind.

3. Etwaige bei dem Verweser der ersten Pfarrstelle — Pfarrer Schmidt — anzubringende Reklamationen gegen die Wählerliste und ebenso etwaige ebenfalls bei dem Verweser der ersten Pfarrstelle zu erhebende Einsprüche gegen die Wahl der Aeltesten und Gemeindevertreter sind von diesem dem Vorstande der Kreissynode Berlin-Kölln Stadt gemäß §§ 36 und 40 K.-G.- und S.-O. zur Entscheidung vorzulegen, während in beiden Fällen die Entscheidung in der Rekursinstanz durch uns erfolgen wird, da es zur Zeit an einem Gemeinde-Kirchenrate der Passions-Kirchengemeinde fehlt.

4. Die ersten Erneuerungswahlen der kirchlichen Körperschaften der Passions-Kirchengemeinde haben im Herbst 1909 stattzufinden. Die mit dem Ablauf des

Jahres 1909 ausscheidende Hälfte der gewählten Aeltesten und Gemeindevertreter ist gemäß § 43 Absatz 3 K.-G.- und S.-O. rechtzeitig durch Auslosung zu bestimmen.

5. Die der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Tempelhof von der Hasenheide und den Weinbergen, jetzt von Berlin (Tempelhofer Vorstadt) Band 37 Blatt Nr. 1267 verzeichneten, hierselbst am Marheinekeplatz, Ecke Schleiermacherstraße belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 2 am 27. Juni 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß der auf dem vorbezeichneten Grundstück errichteten Passions-Kirche werden der Passions-Kirchengemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorbezeichnete Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Eine weitere Ausstattung erhält die Zweiggemeinde von ihrer Stammgemeinde nicht.

Im übrigen halten wir es für wünschenswert, daß sich der Gemeinde-Kirchenrat der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarrer Schmidt der Armen- und Krankenpflege in der Passions-Kirchengemeinde bis zur Einführung ihrer eigenen Aeltesten in ihr Amt annimmt.

Berlin, den 12. Oktober 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer evangelischen Segens-Kirchengemeinde zu Berlin.

1066. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umgrenzt wird:

a) **im Norden:** vom Schnittpunkt der westlichen Verlängerung einer hinter den auf der Nordseite der Eberswalderstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Schwedterstraße hinter dem Grundstück Eberswalderstraße 52 beginnenden Linie mit der Parochialgrenze der Friedens-Kirchengemeinde an durch diese Linie und deren östliche Verlängerung über die Schönhauser Allee und die Pappel-Allee hinweg bis zu ihrem Treffpunkte mit einer hinter den auf der Nordseite der Danzigerstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Pappel-Allee hinter dem Eckgrundstück Pappel-Allee 1 und Danzigerstraße 98 beginnenden Linie, von da ab durch diese hinter dem Grundstück Danzigerstraße 95 endende Linie und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkte der letzteren mit der Parochialgrenze der Gethsemane III. (Ost-) Kirchengemeinde, von dort durch diese Parochialgrenze bis zu deren Schnittpunkt mit der Parochialgrenze der Immanuel-Kirchengemeinde,

b) **im Osten:** von diesem Schnittpunkte ab durch die Parochialgrenze der Immanuel-Kirchengemeinde bis zu deren Schnittpunkt mit der Mittellinie der Saarbrückerstraße,

c) **im Süden und Westen:** von da ab durch die westliche Verlängerung der Mittellinie der Saarbrückerstraße bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Mittellinie der Schönhauser Allee, sodann durch diese Mittellinie bis zu deren Schnittpunkt mit der Mittellinie mit der Schwedterstraße, von da ab durch die letztgenannte Mittellinie bis zu deren Schnittpunkte mit der südlichen Verlängerung einer hinter den auf der Nordseite der Kastanien-Allee zwischen der Schwedter- und der Oderbergerstraße belegenen Grundstücken laufenden, an der Schwedterstraße hinter dem Eckgrundstück Schwedterstraße 29 und Kastanien-Allee 36 beginnenden Linie, von da ab durch diese hinter dem Eckgrundstück Kastanien-Allee 16/17 endende Linie bis zu deren Schnittpunkte mit einer hinter den an der Südseite der Oderbergerstraße belegenen Grundstücken laufenden, hinter dem Grundstück Oderbergerstraße 53 beginnenden Linie, von dort durch diese mit ihrem westlichen Ende zwischen den Grundstücken Oderbergerstraße 32 und Schwedterstraße 52 hindurchgehende Linie und deren Verlängerung bis zu dem Schnittpunkte der letzteren mit der Parochialgrenze der Friedens-Kirchengemeinde, von da ab durch diese Parochialgrenze bis zu dem unter a. bezeichneten Ausgangspunkt,

werden aus der Zions-Kirchengemeinde bezw. aus der Gethsemane-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen Segens-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die am 1. Juli 1908 durch Pensionierung ihres derzeitigen Inhabers freigewordene vierte Pfarrstelle der Zions-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle auf die Segens-Kirchengemeinde über. In derselben wird außerdem noch eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Segens-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Zions-Kirchengemeinde.

IV. Der Segens-Kirchengemeinde wird als Kirchhof das der Zions-Kirchengemeinde gehörige, zu Weißensee, Gustav-Adolfstraße 67/74 belegene, im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts zu Weißensee von Weißensee Band IX. Blatt Nr. 239 verzeichnete Kirchhofsgrundstück nebst allen Rechten und Pflichten zum alleinigen Eigentum überwiesen dergestalt, daß die Segens-Kirchengemeinde mit ihrer Errichtung bezüglich aller Rechte und Pflichten betreffend dieses Kirchhofsgrundstück an die Stelle der Zions-Kirchengemeinde tritt und das Grundstück an sie aufzulassen und im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Die Segens-Kirchengemeinde ist gehalten, während eines Zeitraumes von zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens der Errichtungsurkunde an bei Beerdigungen von Mitgliedern der Zions-Kirchengemeinde, wie letztere nach Vollziehung dieser Parochialregulierung verbleibt, auf dem vorbezeichneten Kirchhofe keine höheren Gebühren irgend welcher Art als von ihren eigenen Mitgliedern, also namentlich keine Einkaufsgebühren zu erheben, während die Zions-Kirchengemeinde während desselben Zeitraumes bei derartigen Beerdigungen keine Auslösungsgebühren beanspruchen darf.

Die Zions-Kirchengemeinde ist gehalten, während des vorbezeichneten Zeitraumes bei Beerdigungen von Mitgliedern der Segens-Kirchengemeinde auf dem Kirchhofe der Zions-Kirchengemeinde in Nordend-Rosenthal bei Niederschönhausen keine höheren Gebühren irgend welcher Art als von ihren eigenen Mitgliedern, also namentlich keine Einkaufsgebühren zu erheben, während die Segens-Kirchengemeinde während desselben Zeitraumes bei derartigen Beerdigungen keine Auslösungsgebühren beanspruchen darf.

Diejenigen Mitglieder der Segens-Kirchengemeinde, welche in dem aus der Gethsemane-Kirchengemeinde ausgepfarrten Teile derselben wohnen, sind während des mehrgedachten Zeitraumes bei Beerdigungen auf dem Kirchhofe der Gethsemane-Kirchengemeinde zu Nordend-Rosenthal bei Niederschönhausen von der Zahlung von Auslösungsgebühren an die Segens-Kirchengemeinde und von Einkaufsgebühren an die Gethsemane-Kirchengemeinde befreit.

Diese Urkunde tritt am 21. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1908.	Berlin, den 7. Oktober 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinhausen.	gez. von Stubenrauch.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Zugleich ordnen wir zwecks Ausführung der Parochialregulierung folgendes an:

1. Die interimistische Verwaltung der ersten Pfarrstelle übernimmt der Superintendent und erste Pfarrer an der Zionskirche Dr. Conrad. Die interimistische Verwaltung der zweiten Pfarrstelle übernimmt der Hilfsprediger Wachsmann.

Die genannten Geistlichen werden auch die Anmeldungen der in dem neuen Parochialbezirke wohnhaften wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Wählerliste während der durch Kanzelabkündigung noch zu bestimmenden Tagesstunden in ihren Wohnungen oder in der Sakristei der Segenskirche entgegennehmen.

Außer bei diesen beiden Geistlichen können die Anmeldungen zur kirchlichen Wählerliste auch noch bei folgenden Gemeindegliedern der Segens-Kirchengemeinde in deren Wohnungen erfolgen: Kaufmann Ernst Mobler, Schönhauser-Allee 168a, Kaufmann Paul Ziethen, Wörtherstraße 7, Lehrer Ferdinand Stein, Weißenburgerstraße 32, Rentier Ludwig Seydel, Wörtherstraße 42, prakt. Arzt Dr. med. Krause, Kastanien-Allee 11, Kaufmann Paul Bretzke, Danzigerstraße 5, Kaufmann Albert Melhorn, Weißenburgerstraße 70.

2. Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten beträgt 12, sodaß nach § 28 K. G. u S. O. 36 Gemeindevertreter zu wählen sind.

3. Etwaige bei dem Verweser der ersten Pfarrstelle — Superintendenten Dr. Conrad — anzubringende Reklamationen gegen die Wählerliste und ebenso etwaige ebenfalls bei dem Verweser der ersten Pfarrstelle zu erhebende Einsprüche gegen die Wahl der Aeltesten und Gemeindevertreter sind von diesem dem Vorstande der Kreissynode Berlin Stadt III. gemäß §§ 36 und 40 K. G. u. S. O. zur Entscheidung vorzulegen, während in beiden Fällen die Entscheidung in der Rekurs-Instanz durch uns erfolgen wird, da es zur Zeit an einem Gemeinde-Kirchenrat der Segens-Kirchengemeinde fehlt.

4. Die ersten Erneuerungswahlen der kirchlichen Körperschaften der Segens-Kirchengemeinde haben im Herbst 1909 stattzufinden. Die mit dem Ablauf des Jahres 1909 ausscheidende Hälfte der gewählten Aeltesten und Gemeindevertreter ist gemäß § 43 Absatz 3 K. G. u. S. O. rechtzeitig durch Auslosung zu bestimmen.

5. Die der Zions-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte von den Umgebungen Band 48 Blatt Nr. 2644 verzeichneten, zu Berlin, Schönhauser Allee 161 belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 3 am 12. Mai 1900 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Ansprüche, insbesondere das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß des Grundstücks so lange, als auf demselben landeskirchlichen Zwecken dienende Gebäude sich befinden, und der auf demselben errichteten Segenskirche nebst dem noch im Bau begriffenen Pfarrhause werden der Segens-Kirchengemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der Zions-Kirchengemeinde tritt und demgemäß die vorerwähnte Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist. Das Recht und die Pflicht der Körperschaften der Zionsgemeinde, den Bau der Segenskirche nebst Pfarrhaus zu Ende zu führen, werden hierdurch nicht berührt.

Eine weitere Ausstattung als in der Errichtungsurkunde und vorstehend ausgesprochen ist, erhält die Segens-Kirchengemeinde von ihren beiden Stammgemeinden nicht.

Im übrigen halten wir es für wünschenswert, daß sich der Gemeinde-Kirchenrat der Zions-Kirchengemeinde und der Gemeinde-Kirchenrat der Gethsemane-Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Superintendenten Dr. Conrad der Armen- und Kranken-

pflege in der Segens-Kirchengemeinde bis zur Einführung ihrer eigenen Aeltesten in ihr Amt annehmen.

Berlin, den 13. Oktober 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Einpfarrung von Grundstücken in die Kirchengemeinde Dahlem.

1067. Nach Anhörung des Gemeindekirchenrats der evangelischen Kirchengemeinde Dahlem haben wir in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende Festsetzung in Aussicht genommen:

Die evangelischen Bewohner der durch die Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 10. Dezember 1902 und 5. März 1907 in den Gutsbezirk Dahlem eingemeindeten Parzellen:

a) Kartenblatt 6 Nr. 306/39, 307/47, 308/87, 309/30, 310/40, 311/27, 312/28, 313/29, 314/9, 315/22, 316/16, 330/31, 331/31 und Kartenblatt 7 Nr. 100/73 der Gemarkung Spandauer Forst in Größe von 56,7695 ha,

b) Kartenblatt 6 Nr. 12, 13, 14, 124, 321/16, 322/22, 324/28, 328/25, 386/9, 388/5, 391/127 2c., 31, 33, 65, 66, 70, 71, 72, 74, 75, 88/73 und 101/73 der Gemarkung Grunewald Forst in Größe von 110,8934 ha,

werden in die evangelische Kirchengemeinde Dahlem, Diozese Kölln Land I., eingepfarrt und zwar mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt der kommunalen Eingemeindung an.

Indem wir diesen Plan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 2. November dieses Jahres an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 41 unseres Dienstgebäudes, Schützenstraße 26 hierselbst, bei dem Herrn Konsistorialsekretär Engel oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 13. Oktober 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Pfarrstellenerledigung.

1068. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Jeserig, Diözese Neustadt-Brandenburg, durch Versetzung des Pfarrers Reishaus. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

1069. **Personalchronik.**

Der Regierungs-Baumeister Hane ist bis auf weiteres mit der Vertretung des erkrankten Kreisbauinspektors Blell in Wittstock beauftragt worden.

Der Gerichtsassessor Dr. Glatzer ist vom 1. November 1908 ab als Hilfsarbeiter dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen Niederbarnim und Lichtenberg in Berlin überwiesen.

Der Bausupernumerar Albrecht bei der Kreisbauinspektion in Templin ist zum Königlichen Bausekretär ernannt worden.

Der Steuer-Supernumerar Voigt bei der Veranlagungs-Kommission Niederbarnim in Berlin ist vom 1. Oktober 1908 ab zum Königlichen Steuersekretär ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postassistent Kreuter in Beeskow als Postassistent und die Telegraphengehilfen Wedepohl in Brandenburg (Havel) als Telegraphengehilfen.

Uebertragen ist: die Verwaltung einer Postmeisterstelle dem Postsekretär Rieck aus Prenzlau in Filehne.

Ferner sind übertragen: Postsekretärstellen bei Postämtern den Postsekretären Roß aus Dallmin (Westprignitz) in Wittenberge (Bez. Potsdam), Sabin in Wannsee 1 und Schölzel in Freienwalde (Oder).

Ernannt ist: der Postsekretär Fritzsche in Neu-Ruppin zum Ober-Postsekretär.

Verliehen ist: der Titel Postsekretär den Ober-Postassistenten Falisch in Eberswalde und Feuerstack in Oranienburg sowie den Postverwaltern Hampe in Wendisch-Buchholz und Schmerberg in Altes Lager (Kreis Jüterbog); der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Buchholz in Eberswalde, Kirchhoff in Nowawes, Rosal in Brandenburg (Havel) und Rugenstein in Gransee.

Versetzt sind: die Telegraphensekretäre Peters von Werder (Havel) nach Perleberg und Schulze von Perleberg nach Berlin; die Postassistenten Gildemeister von Wittenberge (Bez. Potsdam) nach Dallmin (Westprignitz) und Großmann von Essen (Ruhr) nach Lychen, ersterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Sachverständiger für abgeschnittene Blumen 2c.

1070. Der Gärtner Hermann Wendorf in Berlin, Friedrichstraße 61, welcher als Sachverständiger für abgeschnittene Blumen, Blumenarrangements und Bukettbinderei für das Kammergericht sowie für die Gerichte in den Bezirken der Landgerichte I., II. und III. in Berlin allgemein beeidigt war, ist auf seinen Antrag in dem Sachverständigenverzeichnis gelöscht worden.

Berlin, den 14. Oktober 1908.

Der Präsident des Landgerichts I.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 44. Ausgegeben den 30. Oktober 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 7 Bogen öffentl. Anzeiger.

1071. **Reichs-Gesetzblatt.**

(Stück 50.) Nr. 3525. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. September 1908.

Nr. 3526. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Oktober 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Reineinkommen der preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen.

1072. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1908 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 250241396 Mark hierdurch festgestellt. Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 227294404 Mark.

Berlin, den 15. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Zwangsinnung für das Sattler-, Riemer- und Täschnergewerbe zu Berlin.

1073. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 15. November 1898 — Amtsblatt S. 479 — ordne ich gemäß § 100u Absatz 2 der Gewerbeordnung hiermit an, daß die Ortschaft Vogelsdorf im Kreise Niederbarnim aus dem Bezirke der Zwangsinnung für das Sattler-, Riemer- und Täschnergewerbe zu Berlin vom 1. November d. Js. ab ausscheidet.

Potsdam, den 16. Oktober 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehzählung.

1074. Am 1. Dezember d. Js. findet im preußischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen. Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden, ebenso über dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, auf Schiffen, in Laubenkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden. Die Zählkarten sind durch die Vorstände der Haushaltungen bezw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen. Wo dies nicht möglich erscheint ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Viehzählung keinerlei steuerliche Zwecke verfolgt, und richte an die Bevölkerung des Regierungsbezirks die Bitte, den Zählern, welche ihre Tätigkeit freiwillig als Ehrenamt ausüben, ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erleichtern.

Potsdam, den 16. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1075. Ich habe den Königlichen Förster Clausius in Störitzsee an Stelle des ausgeschiedenen Försters Schober zum Fischereiaufseher im Nebenamte für die Wasserstrecke auf der Spree von Große Tränke bis Neu-Zittau ernannt. Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 16. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter.

1076. Gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ und Ziffer 6 der Anweisung vom 10. Juli 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes setze ich in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 21. Juni 1901 (Amtsblatt Seite 297 ff.) den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für den Stadtbezirk Neu-Ruppin

a) für Arbeiter über 16 Jahre auf 2,25 Mark,
b) für Arbeiterinnen über 16 Jahre auf 1,30 Mark,
c) für Arbeiter unter 16 Jahren auf 1,00 Mark,
d) für Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf 0,85 Mark

fest.

Die geänderten Sätze treten 6 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft und bilden von diesem Zeitpunkte ab den Maßstab, nach welchem bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Krankenversicherungsgesetzes) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9) und bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu bemessen ist.

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer in der Zwischenzeit durch die Verhältnisse gebotenen Revision und Abänderung bis zum 31. Dezember 1911.

Potsdam, den 20. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Einschleppen von Schiffen von der Oder in den Fürstenberger See.

1077. Zur Beseitigung der an der Ausmündung des Fürstenberger Sees in die Oder entstehenden Versandungen sind an dieser Stelle Baggerungen auszuführen. Sowohl durch die Versandung als auch durch die angestellten Baggergeräte wird die Einfahrt in die Oder-Spree-Wasserstraße nicht unwesentlich verengt, so daß das Einfahren für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft oder ohne Schleppkraft schwierig ist.

Um den Schiffern die Möglichkeit zu geben, stets eine genügend starke Schleppkraft annehmen zu können, ist diesseits mit der Dampfergenossenschaft deutscher Strom- und Binnenschiffer, E. G. m. b. H., wegen Gestellung von Dampfern ein Vertrag abgeschlossen worden. Die Gesellschaft ist hiernach verpflichtet, stets Dampfer oder sonstige Kraftfahrzeuge in genügender Zahl bereit zu halten und jedes auf der Oder ankommende Fahrzeug auf Wunsch des Schiffers in den Kanal zu nachstehenden Sätzen einzuschleppen:

A. 1. Für Fahrzeuge bis zu 250 t Tragfähigkeit bis km 132 des äußeren Fürstenberger Sees . . . . 1,50 M
2. Für größere Fahrzeuge bis zu 400 t wie vor . . . . . . 2,00 M
3. Für Fahrzeuge über 400 t bis zur höchsten Tragfähigkeit wie vor 3,00 M

B. 1. Für Fahrzeuge bis zu 250 t Tragfähigkeit von der Mündung bis zum Range bezw. inneren Fürstenberger See, bezw. bis zur Schleuse 2,50 M
2. Für größere Fahrzeuge bis zu 400 t wie vor . . . . . . 3,50 M
3. Für Fahrzeuge über 400 t bis zur höchsten Tragfähigkeit wie vor 4,50 M

Höhere Beträge dürfen nicht gefordert werden.

Die Reihenfolge, nach der die Fahrzeuge zum Einschleppen gelangen, bestimmt im Zweifelsfalle der Hafenaufseher, dessen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist. Potsdam, den 13. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Gemeindebezirksveränderung.

1078. In dem Umgemeindungsbeschluß des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 26. Februar 1908 — B. 1454 Ang. II. — sind die darin aufgeführten Parzellen 243/3 und 244/3 fälschlich als „im Grundbuch Band 26 Blatt 666 verzeichnet" benannt. Der Beschluß wird insofern berichtigt, als diese beiden Parzellen im Grundbuch **nicht** verzeichnet sind.

Potsdam, den 14. Oktober 1908.

Der Bezirksauschuß zu Potsdam.

* * *

Veröffentlicht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April d. J.

Potsdam, den 20. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Krankenpflegepersonen.

1079. Die den Krankenpflegeschwestern Anna Dlugas, Agnes Krämer, Gertrud Bangerow, Elisabeth Kulow, Frieda Wissinger und Marie Römer am Auguste Viktoria-Hause in Eberswalde am 9. Juli 1908 — Amtsblatt Stück 30 Seite 377 ff. — als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 11. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilte staatliche Anerkennung wird hiermit zurückgezogen.

Potsdam, den 21. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1080. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Steinfurth, Eisenspalterei. Kreis Osthavelland: Falkenrehde. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Luckenwalde.

b) Schweinepest. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk.

c) Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Wegendorf, Vorwerk Friedrich-Wilhelmshof. Kreis Osthavelland: Wolfier. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rosenthal.

d) Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Dallgow, Sommerfeld. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Libätz. Kreis Teltow: Marienfelde, Lankwitz.

e) Rotz. Kreis Westprignitz: Perleberg.

f) Brustseuche. Potsdam.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Meyenburg.

b) Geflügelcholera. Kreis Westprignitz: Rambow.

Potsdam, den 27. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner.

1081. Der Beginn der Schonzeit auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf **den 17. November 1908** festgesetzt.

Potsdam, den 14. Oktober 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung,

betreffend Führung eines Verzeichnisses der in Privat-Entbindungsanstalten aufgenommenen Personen.

1082. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 42, 43 Abs. 3, 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195), der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 247) und der Gesetze vom 27. März 1907 und vom 7. März 1908, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, wird unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Inhaber und Inhaberinnen von Privat-Entbindungsanstalten haben über die Personen, welche sie zu Entbindungszwecken aufnehmen, ein Verzeichnis in Buchform nach dem anliegenden Muster unter vollständiger, richtiger und deutlicher Ausfüllung aller Spalten zu führen und das Buch jederzeit dem zuständigen Kreisarzte sowie jeder anderen von mir mit der Einsichtnahme beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 6 Tagen tritt, bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1908.

Der Polizei-Präsident.

* * *

(Titelblatt.)

Verzeichnis der in der Privat-Entbindungsanstalt de . . . . (Name) . . . . (Wohnung) aufgenommenen Personen.

Lfd. Nr.	Name der aufgenommenen Schwangeren	Datum		Name des Kindes	Die Mutter		Das Kind			Bemerkungen
		der Aufnahme	der Entbindung		starb wann?	wurde entlassen wann?	starb wann?	wurde entlassen wann?	zu wem?	

Straßenhandel der Kinder in der Weihnachtszeit.

1083. Nach §§ 42b. Absatz 5, 148 Nr. 5 und 148 Nr. 7d. der Reichsgewerbeordnung dürfen Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten (einschließlich Schankwirtschaften) oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten; ebenso dürfen Eltern, Erzieher oder Dritte Kinder unter 14 Jahren zu solchem Feilbieten nicht ausschicken oder anleiten, widrigenfalls Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen verwirkt ist.

Da die bei Anwendung dieser Vorschriften während der Weihnachtszeit in Berlin bisher polizeilicherseits geübte Nachsicht vielfach zu ernsten Mißständen geführt hat, so kann künftig auch zur Weihnachtszeit ein solches Feilbieten durch Kinder unter 14 Jahren nicht mehr zugelassen werden.

Für die diesjährige Weihnachtszeit, und zwar für die Zeit vom 11. bis einschließlich 24. Dezember will ich jedoch auf Grund des § 42b. Schlußsatz der Gewerbeordnung noch einmal ausnahmsweise ein solches Feilbieten durch Kinder gestatten, jedoch nur **für Kinder über 12 Jahre und nur an Werktagsnachmittagen zwischen 5 und 8 Uhr.** Auch muß jedes solche Kind eine von dem Rektor seiner Gemeindeschule vollzogene **Ausweiskarte** bei sich führen und den Polizeibeamten auf Verlangen

vorweisen. Kinder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden fortgewiesen, Uebertretungen werden nach den eingangs angezogenen Vorschriften geahndet.

Berlin, den 20. Oktober 1908.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Asimmur (Marokko).

1084. In Asimmur (Marokko), zwischen Casablanca und Mazagan, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpostdienst erstreckt.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 14. Oktober 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Zusätzliche Bezeichnung für die Postagentur in Lobeofsund.

1085. Die Postagentur in Lobeofsund führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Osthavelland)".

Potsdam, 20. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gärtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1086. Erledigt ist die französisch reformierte Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Gramzow U./M. Französische Inspektion durch Ableben des Inhabers am 22. September 1908. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt auf Vorschlag des Konsistorium durch Wahl der Gemeinde. Die Gnadenzeit währt bis zum 30. April 1909.

Pfarrstellenerledigung.

1087. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Haseloff, Diözese Belzig, durch Ableben des Pfarrers Rupprecht am 28. September 1908. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Die Gnadenzeit läuft bis zum 30. April 1909.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Aufnahmebezirke der Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg.

1088. Nachdem die neue Landesirrenanstalt zu Teupitz fertiggestellt worden ist, werden die **Aufnahmebezirke der Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 1. Januar 1909 ab** wie folgt festgesetzt:

Eberswalde

die Kreise: Niederbarnim, Oberbarnim, Angermünde, Prenzlau, Templin und aus dem Kreise Königsberg folgende auf dem linken Ufer der Oder gelegenen Ortschaften: Bralitz, Bienenwerder, Christiansaue, Neu-Cüstrinchen, Croustillier, Ferdinandshof, Friedrichshof, Alt- und Neu-Glietzen, Gabow, Güstebieser Loose, Herrenwiese, Hohenwutzen, Karlsbiese, Karlshof, Neu-Lietzegöricke, Neuenhagen, Neu-Ranft, Reetz und Zubehör, Alt-Reetz, Neu-Rüdnitz, Schiffmühle, Neu-Tornow, Alt- und Neu-Wustrow, Zäckericker Loose.

Sorau

die Kreise: Sorau, Cottbus Land und Stadt, Spremberg, Calau, Luckau, Lübben, Jüterbog-Luckenwalde, Beeskow-Storkow, Guben Land und Stadt, Crossen und Forst Stadt.

Landsberg a. W.

die Kreise: Landsberg Land und Stadt, Oststernberg, Weststernberg, Züllichau-Schwiebus, Lebus, Frankfurt, Stadt, Königsberg (ausschließlich der der Landesirrenanstalt Eberswalde zugeschlagenen Ortschaften links der Oder), Soldin, Arnswalde, Friedeberg und Lichtenberg Stadt.

Neu-Ruppin

die Kreise: Ruppin, Osthavelland, Westhavelland, Zauch-Belzig, Ostprignitz, Westprignitz, Spandau, Charlottenburg, Potsdam und Brandenburg.

Teupitz

die Kreise: Teltow, Rixdorf, Schöneberg und Wilmersdorf.

Für die I. und II. Verpflegungsklasse gehen die Aufnahmebezirke Landsberg auf **Eberswalde** und Neu-Ruppin auf **Teupitz** über.

Berlin W. 10, den 13. Oktober 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Schließung des Bahnhofs Frankfurter Allee (Berlin) für den Verkehr von lebenden Tieren.

1089. Am 1. Juli 1909 wird der Bahnhof Frankfurter Allee (Berlin) für den Verkehr von lebenden Tieren geschlossen. Berlin, den 25. Oktober 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1090. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	
1	2	3		4
1	Die im Grundbuche von Knoblauch Band III. Blatt 75 Kartenblatt 3 im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Knoblauch Kartenblatt 3 Parzelle 332/32 verzeichnete Fläche der fiskalischen Dorfstraße von 0,0573 ha Größe.	Domänenfiskalische Dorfaue.	Gemeindebezirk Knoblauch	Die Bezirksveränderung ist genehmigt durch Beschluß des Kreisausschusses vom 22. September 1908.

Nauen, den 10. Oktober 1908.

Der Kreisausschuß.

1001. Kommunalbezirksveränderungen.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1.	Artikel Nr. 3 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes Neuenhagen in Größe von 5,75,24 ha	Gutsbezirk Neuenhagen	Gemeindebezirk Neuenhagen
	Artikel Nr. 16 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes Neuenhagen in Größe von 0,47,00 ha	desgl.	desgl.
	Artikel Nr. 17 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes Neuenhagen in Größe von 0,10,88 ha	desgl.	desgl.
	von Artikel Nr. 6 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes Neuenhagen die Parzelle Nr. 321/9 in Größe von 0,42,10 ha	desgl.	desgl.
	Artikel Nr. 27 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes Dahlwitz in Größe von 7,87,90 ha	Gutsbezirk Dahlwitz	desgl.
2.	Parzelle Nr. 55/50 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Hohen-Neuendorf in Größe von 71,50 a	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänenamtes Oranienburg	Gemeindebezirk Hohen-Neuendorf
3.	Parzelle Nr. 409/355 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Zehlendorf in Größe von 2,60,00 ha	desgl.	Gemeindebezirk Zehlendorf
4.	Parzelle Nr. 49/7 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Neuholland, Königliche Forst in Größe von 4,37,40 ha	Gemeindebezirk Wensickendorf	Fiskalischer Gutsbezirk Neuholland-Forst vom 1. September 1908 ab.
	Parzelle Nr. 46/7 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Neuholland, Königliche Forst in Größe von 1,40,90 ha	Gemeindebezirk Freienhagen	
	Parzelle Nr. 47/7 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Neuholland, Königliche Forst in Größe von 2,97,00 ha		
	Parzelle Nr. 48/7 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Neuholland, Königliche Forst in Größe von 1,39,70 ha		
	Parzelle Nr. 53/8 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Neuholland, Königliche Forst in Größe von 0,12,80 ha		
	Parzelle Nr. 54/8 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Neuholland, Königliche Forst in Größe von 0,18,10 ha		
	Parzelle Nr. 55/8 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Neuholland, Königliche Forst in Größe von 0,5,10 ha		
	Parzelle Nr. 63/23 rc. des Kartenblatts 2 der Gemarkung Neuholland, Königliche Forst in Größe von 6,82,60 ha	Fiskalischer Gutsbezirk Neuholland-Forst	Gemeindebezirk Freienhagen vom 1. September 1908 ab
5.	Parzelle Nr. 42 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 5 a 10 qm	Gemeindebezirk Eichhorst	Fiskalischer Gutsbezirk Pechteich-Forst vom 1. Oktober 1908 ab
	Parzelle Nr. 43 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 14 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 45 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 46 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 47 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 50 qm		
	Parzelle Nr. 48 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 49 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 50 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 51 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 2 a 00 qm		
	Parzelle Nr. 52 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
	Parzelle Nr. 53 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm	Gemeindebezirk Eichhorst	Fiskalischer Gutsbezirk Pechteich-Forst vom 1. Oktober 1908 ab
	Parzelle Nr. 54 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 2 a 00 qm		
	Parzelle Nr. 55 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 2 a 00 qm		
	Parzelle Nr. 56 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 50 qm		
	Parzelle Nr. 57 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 2 a 00 qm		
	Parzelle Nr. 58 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 2 a 00 qm		
	Parzelle Nr. 59 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 60 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 61 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1 a 80 qm		
	Parzelle Nr. 62 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 6 a 20 qm		
	Parzelle Nr. 63 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 3 a 60 qm		
	Parzelle Nr. 120 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 17 a 90 qm		
	Parzelle Nr. 218/119 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 2 ha 7 a 66 qm		
	Parzelle Nr. 281/118 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 4 a 89 qm		
	Parzelle Nr. 282/119 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 38 a 28 qm		
	Parzelle Nr. 299/134 2c. des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 7 a 41 qm		
	Parzelle Nr. 300/135 2c. des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 72 a 40 qm		
	Parzelle Nr. 303/124 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 15 a 29 qm		
	Parzelle Nr. 304/124 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 8 ha 83 a 53 qm		
	Parzelle Nr. 305/119 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 65 a 44 qm		
	Parzelle Nr. 306/122 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 5 ha 40 a 37 qm		
	Parzelle Nr. 307/122 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 49 a 34 qm		
	Parzelle Nr. 310/132 des Kartenblatts 24 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 12 a 79 qm		

Berlin, den 12. Oktober 1908.

Der Landrat des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts in Halle a. S.

Bergwerksverleihung

Im Namen des Königs.

1092. Auf Grund der am 1. Juni 1908 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Fiskus (Forstfiskus) unter dem Namen Nr. 8 Wolfsgarten das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E A bezeichnet ist und welches, einen Flächeninhalt von 2199926 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneun-

undneunzigtausendneunhundertundsechsundzwanzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Kgl. Oberförsterei Zehdenick und Wesendorf im Kreise Templin des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 21. Oktober 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 21. Oktober 1908.

Königliches Oberbergamt.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

1093. Auf Grund der am 7. April 1908 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Fiskus (Forstfiskus) unter dem Namen Nr. 7 Neuhof das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist und welches, einen Flächeninhalt von 2199983 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunziatausendneunhundertdreiundachtzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Kgl. Oberförsterei Zehdenick und Haſt im Kreise Templin des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 22. Oktober 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 22. Oktober 1908.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn.

1094. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reingewinn aus dem Betriebsjahre 1907/08 bei der Niederlausitzer Eisenbahn auf 100295 Mark 50 Pf. festgesetzt worden ist. Halle a. Saale, den 22. Oktober 1908.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

1095. **Personalchronik.**

Im Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Koreuber in Sandberg für den Bezirk 31 — Sandberg —.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission.

Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat: den Kanzleiräten Wartchow, Dehnert und Adelberg.

Ernannt: zum Landbauinspektor: der Regierungsbaumeister Knackfuß.

Versetzt: zur Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern: der Regierungsrat Kögel, an die hiesige Behörde: der Regierungsassessor Dr. von Müller, bisher bei der Königlichen Regierung in Erfurt.

Angenommen: als Zivilsupernumerare: die Bureauanwärter Schmidt und Schröder, der Bote Lange und die Hilfsboten Reichert und Keller.

Pensioniert: Baurat Wix, Rechnungsrat Adelberg.

Vereidigt: die Regierungsbauführer: Walter Hovroth, Werner Seidel, Walter Dolgner Walter Samson, Konrad Lindau, Rudolf Seering, Friedrich Rumler, Kurt Meyer, Günter Friedmann, Karl Kneip, August Reif, Walter Baumeister, Werner Raven und Franz Quadflieg.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat September 1908.

I. Richter. Es sind ernannt: Der Landgerichtsdirektor von Linsingen aus Hannover zum Senatspräsidenten beim Kammergericht, Amtsrichter a. D. Dr. Pischel zum Amtsrichter in Charlottenburg; zu Handelsrichtern: der Fabrikbesitzer Hans Eberhardt und der Kaufmann Bruno Eisenführ in Berlin bei dem Landgericht I. Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern: Fabrikant Ludwig Fleischmann, Kaufmann Moritz Kirchheim und Bankdirektor Max Boeszoermeny in Berlin bei dem Landgericht I. Berlin. Versetzt ist: Amtsrichter Dr. Sadrozinski von Berlin-Tempelhof als Landrichter an das Landgericht II. Berlin. Gestorben sind: Landgerichtsrat Gebel vom Landgericht II. Berlin und der Amtsgerichtsrat von Kameke vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Ausgeschieden ist: Landrichter Wellenberg vom Landgericht I. Berlin.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Klamann, Probst, Dr. Johannes Krüger, Dr. Witzke, Dr. Arthur Levy, Dr. Ellger, Dr. Scheer und Dr. Leisterer. Entlassen ist: Gerichtsassessor Hensel.

III. Staatsanwaltschaft. Ernannt sind: zum Amtsanwalt: Amts- und Gemeindevorsteher Gläser beim Amtsgericht Wietz; Amtsgerichtssekretär Bahnsen bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte; zu Amtsanwaltsstellvertretern: Stadtsekretär Behrens bei dem Amtsgericht Alt-Landsberg, Sparkassenrendant Groß bei dem Amtsgericht Wietz, Privatoberförster Mielenz beim

Amtsgericht Freienwalde a. O.; zum I. Amtsanwaltsstellvertreter: 2. Bürgermeister Schmidt bei dem Amtsgericht Luckenwalde. Versetzt ist: Staatsanwalt Engelbert von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts III. Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: Der Rechtsanwalt Weidmann in Charlottenburg bei dem Landgericht III. Berlin; die Gerichtsassessoren: Dr. Lohmeyer beim Kammergericht, Dr. Pfeffermann, Friedrich Kappe, Dr. Walter Munk, Dr. Walter Stern, Klocke und Dr. Lucks beim Landgericht I. Berlin, Schwenk beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg mit dem Wohnsitze in Friedenau, Engelhardt in Pankow; die früheren Gerichtsassessoren: Baumert beim Landgericht I. Berlin, Johannes Ramelow beim Landgericht II. Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte: Geheimer Justizrat Fromm bei dem Amtsgericht Schwedt a. O. und dem Landgericht Prenzlau, Justizrat Oskar Ehrlich bei den Landgerichten I., II., III. Berlin, Dr. Alfred Schreuer beim Landgericht I. Berlin. Entlassen ist aus dem Amt als Notar: Geheimer Justizrat Fromm in Schwedt a. O. Gestorben sind: die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Albert Joachim in Berlin und Lortz in Lübben. Verliehen ist: dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Gustav Becker in Jüterbog der Rote Adler-Orden 4. Klasse.

V. Referendare: Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Hans Wolff, Meydam, Wohlfarth, von Sydow, Speiermann, Hoefer, Ringleb, Hauchecorne, Julius Cohn, Löchhorn, Winkler, Bellermann, Pfitzner. Entlassen sind die Referendare: Kurt von Borries, Dr. Erich Kaufmann, von Versen. Gestorben ist der Referendar Fritsche.

VI. Subalternbeamte: Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern: die ständigen Bureauhilfsarbeiter Aktuare Wilhelm Walter in Reetz, Kops in Kalkberge, Frenzel in Wusterhausen a. D., Beseler und der Amtsgerichtsassistent Fiek bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte; zum Gerichtsschreibergehilfen: der ständige Bureauhilfsarbeiter Militäranwärter Bialek in Berlin-Schöneberg; zu Gerichtsvollziehern: der Gerichtsdiener Paul Klein in Vietz, der Militäranwärter Rudolph in Lippehne. Versetzt sind: die Amtsgerichtssekretäre Otte aus Strasburg U.-M., Alfred Koehler aus Seelow, Jenrich aus Baruth und der Landgerichtssekretär Bombe aus Guben an das Amtsgericht Berlin-Mitte, der Amtsgerichtssekretär Felgentreff vom Amtsgericht Berlin-Mitte an das Amtsgericht Potsdam; der Gefängnis-Oberinspektor Hasse aus Halle a. S. als Rendant an das Untersuchungsgefängnis in Berlin; die Gerichtsvollzieher: Trübe von Lippehne nach Kyritz, Racke von Brüssow nach Berlin-Mitte. Pensioniert sind: die Gerichtsvollzieher Retzlaff aus Cottbus, Korth vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Entlassen ist auf Antrag: der Amtsgerichtssekretär Otto Köhler aus Kalkberge. Gestorben sind: die Gerichtsvollzieher Zweiling vom Amtsgericht Berlin-Mitte, Peter und Hermann Schulz vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg. Verliehen ist: der Charakter als Rechnungsrat: den Kammergerichtssekretären Süßenbach und Neuendorff, dem Obersekretär Geiseler bei der Oberstaatsanwaltschaft, dem Rechnungsrevisor Krafack bei dem Landgericht III. Berlin, den Obersekretären Mützlitz in Rathenow, Mund beim Landgericht I. Berlin, Scheffler bei der Staatsanwaltschaft III. Berlin und Wilhelm Meißner bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte, den Landgerichtssekretären Karl Wolff, Klotzsch und Wandersleben bei dem Landgericht I. Berlin, Goerner beim Landgericht II. Berlin, dem Staatsanwaltschaftssekretär Wittke bei der Staatsanwaltschaft I. Berlin, den Amtsgerichtssekretären Hannemann in Rathenow, Haupt in Landsberg a. W., Dürrkopf in Züllichau, Max Lange, Hennig, Wiewierowski, Theodor Berger, Arndt, Schmidt und Julius Schulze sowie dem Amtsgerichtskalkulator Kaphengst bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte; dem Gerichtsvollzieher Kerkes vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse.

Der Kandidat des höheren Lehramtes Dr. Kurt Scheda ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an den Realgymnasialklassen für Mädchen in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Elisabeth Knörk ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Lehrerin an der städtischen Taubstummenschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Martha Stahr in Grunewald, Herthastr. 17.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1096. Während des Geschäftsjahres 1909 werden die Gerichtstage in Warnow am Montag den 4ten Januar, Montag den 1. Februar, Montag den 1. März, Montag den 3. Mai, Montag den 5. Juli, Montag den 4. Oktober, Montag den 1. November, Montag den 6. Dezember im Müller'schen Gasthof abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Perleberg, den 21. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 30. Oktober 1908.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

1097. Unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Oktober d. Js., Amtsblatt S. 518/519, ordne ich mit Rücksicht auf die fortbestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Ruppin auf Grund der §§ 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der im Kreise Ruppin verseuchte Ort Lichtenberg mit dem südlich gelegenen, zum Gutsbezirk Karwe gehörigen Gehöft bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. In diesem Sperrbezirk unterliegen sämtliche Wiederkäuer (Rinder, Schafe und Ziegen) und Schweine der Stallsperre und, soweit sie sich auf der Weide befinden, der Weidesperre. Doch können die auf der Weide befindlichen Klauentiere mit Genehmigung des Landrats in die zugehörigen Ställe des Sperrbezirks verbracht werden.

§ 3. Die Ent- und Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Bahnstation Karwe ist verboten.

§ 4. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von Klauenvieh durch das Sperrgebiet ist verboten.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung wird wieder aufgehoben werden, sobald die Seuchengefahr als beseitigt angesehen werden kann.

Potsdam, den 29. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Ausgegeben den 6. November 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 6 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger

Reichs-Gesetzblatt.

1098. (Stück 51.) Nr. 3527. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 201). Vom 13. Oktober 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Amtstierärztliche Beaufsichtigung von Stallungen.

1099. Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und der §§ 1 und 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bringe ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Die Stallungen der Gastwirtschaften und Viehhändler
   a) im Kreise Niederbarnim, in Bernau, Neuenhagen und Fredersdorf sowie
   b) im Kreise Teltow, in Wilmersdorf, Neuhof, Mittenwalde und Steglitz,
   in denen mit Rindvieh gehandelt wird, werden der amtstierärztlichen Untersuchung unterstellt.
2. Die Revisionen dieser Ställe werden von den Kreistierärzten oder deren Vertretern unvermutet, und zwar zwölfmal im Jahre vorgenommen.
3. Die Gebühren für die Beaufsichtigung der Ställe fallen nach § 24 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1894, betr. Abänderung des Reichsviehseuchen-Gesetzes, den Unternehmern (Stallbesitzern) zur Last.
4. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905.

Es ist jedoch gestattet, durch vorherige Vereinbarung zwischen dem Kreistierarzte oder dessen Vertreter und dem Unternehmer (vergl. 3.) einen Pauschalbetrag für die zu entrichtenden Vergütungen festzusetzen.

Potsdam, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

1100. **Polizei-Verordnung,**

betr. Abänderung der Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung für den Teltow-Kanal und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal vom 10. Mai 1907 (Amtsbl. S. 191).

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich, unter Vorbehalt der Einholung der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Der § 9 der Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung für den Teltow-Kanal und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal vom 10. Mai 1907 (Amtbl. S. 191) wird aufgehoben. An seine Stelle treten die Bestimmungen des § 2 gegenwärtiger Verordnung.

§ 2. Der § 37 der Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1896 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 12. Juli 1900 (Amtsbl. S. 326) erhält folgenden Zusatz:

„Für den Teltow-Kanal und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal sind die den Wasserbauinspektoren und deren sämtlichen Hilfs- und Unterbeamten zustehenden gesamten polizeilichen Befugnisse dem Landrate des Kreises Teltow und den von der Kreisverwaltung angestellten und als Strompolizeibeamte eidlich verpflichteten Kanalmeistern und Kanalaufsehern übertragen."

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung hierselbst in Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Konsul der Vereinigten Staaten von Mexiko.

1101. Herr Albert Joseph Aloysius Blaschke ist zum Konsul der Vereinigten Staaten von Mexiko für die Provinz Brandenburg mit dem Amtssitze in Berlin an Stelle des Herrn Samelson, der verstorben ist, ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 30. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Errichtung einer Fleischer-Zwangsinnung in Ober-Schöneweide.

1102. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 918) haben der Fleischer-

meister Franz Horn und Genossen in Ober-Schöneweide beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Fleischerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Ober-Schöneweide ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben. Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Niederbarnim in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch den Gemeindevorstand in Ober-Schöneweide in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 24. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler-, Tapezierer- und Wagenbauer-Handwerk in Dahme.

1103. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsinnung für das Sattler-, Tapezierer- und Wagenbauer-Handwerk in den Ortschaften Dahme und Hohenseefeld mit dem Sitze in Dahme und dem Namen „Sattler-, Tapezierer- und Wagenbauer-Zwangsinnung in Dahme" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Sattler-, Seiler-, Tapezierer- und Kürschner-Innung in Dahme.

Potsdam, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

1104. Den Krankenpflegeschwestern Amalie von Graevenitz, Frieda Nisse und Helene Simons von der „Schwesternschaft Deutscher Frauendienst" zu Zehlendorf bei Berlin ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 29. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1105. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin, Hohenfinow, Falkenberg, Neu-Lewin. Kreis Beeskow-Storkow: Neulübbenau, Gosen, Wernsdorf. Kreis Ostprignitz: Wernikow. Kreis Teltow: Lankwitz, Klein-Glienicke, Blankenfelde, Egsdorf.

b) Schweinepest. Kreis Beeskow-Storkow: Spreenhagen.

c) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Bernau. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Petkus, Mehlsdorf b./D. Kreis Teltow: Teltow. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow, Glindow.

d) Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Neu-Lewin. Kreis Teltow: Wildau. Kreis Zauch-Belzig: Cammer, Damelang, Golzow.

e. Influenza (Brustseuche). Kreis Osthavelland: Ketzin a. H. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

f) Rotz. Kreis Ruppin: Neu-Ruppin.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Teltow: Groß-Beeren, Lankwitz.

b) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Adlershof.

c) Räude. Kreis Teltow: Cöpenick.

Potsdam, den 3. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend die amtstierärztliche Beaufsichtigung der Ställe der Viehhändler.

1106. Wegen des wiederholten Auftretens der Lungenseuche und der Maul- und Klauenseuche in Berlin und Umgegend und wegen der besonders großen Gefahr der Weiterverbreitung dieser Seuchen unter dem der Seuchengefahr ausgesetzten Handelsvieh wird auf Grund der §§ 17 bis 19 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der §§ 1, 7 und 24 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 und des § 59a. Abs. I. der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ställe der Rindviehhändler und die zur Unterbringung von Handelsvieh (Rindern) regelmäßig benutzten öffentlichen und privaten Räumlichkeiten werden der ständigen Beaufsichtigung durch die beamteten Tierärzte unterstellt.

§ 2. Bei den vorzunehmenden Revisionen der in § 1 bezeichneten Ställe und Räumlichkeiten sind die vorgefundenen Rinder von den beamteten Tierärzten auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Revisionen sind so häufig zu wiederholen, daß das in den Ställen aufgestellte Vieh von 5 zu 5 Tagen einer Besichtigung unterzogen wird. Die Tierbesitzer und Stallinhaber sind verpflichtet, den beamteten Tierärzten jederzeit den Zutritt zu den Ställen zu gestatten und die erforderlichen Vorkehrungen, nötigenfalls auch durch Gestellung von Hilfskräften zu treffen, damit die Untersuchungen der Tiere ordnungsmäßig vorgenommen werden können.

§ 3. Die Kosten der Kontrollen fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. November dieses Jahres in Kraft und wird aufgehoben werden, wenn die vorhandene Seuchengefahr beseitigt ist.

Berlin, den 30. Oktober 1908.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft.

1107. Durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft „Poldihütte Tiegelgußstahlfabrik" in Wien vom 3. Juni 1908 ist das im Stück 44 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 29sten Oktober 1897 Seite 421 ff. veröffentlichte Statut der Gesellschaft abgeändert. § 1 des Statuts lautet demgemäß jetzt folgendermaßen:

§ 1.

Unter der Firma „Poldihütte, Tiegelgußstahl-Fabrik" besteht eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Wien hat, in ihrer Dauer uneingeschränkt ist und zur Errichtung von Filialen (Zweigniederlassungen) im In- und Auslande unter Beobachtung der einschlägigen einheimischen beziehungsweise im Auslande bestehenden Vorschriften berechtigt ist.

Die Gesellschaftsfirma ist in dem Handelsregister des k. k. Handelsgerichtes Wien eingetragen und wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder einem Mitgliede des Verwaltungsrates und einem mit der Prokura der Gesellschaft versehenen Beamten, und zwar von diesem mit dem Beisatze „per prokura" gezeichnet.

Im Falle der Registrierung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft im Auslande hat die Firma dieser Zweigniederlassung einen den bezüglichen Bestimmungen des betreffenden ausländischen Staates entsprechenden Zusatz zu enthalten, und ist die Firma dieser Zweigniederlassung mit diesem Zusatze zu zeichnen.

Berlin, den 28. Oktober 1998.

Der Polizei-Präsident.
Im Auftrage Rebling.

Allerhöchst genehmigte Stiftungen und Zuwendungen.

1108. Im abgelaufenen Vierteljahr ist zur Errichtung der von dem verstorbenen Rentner Theodor Kutzner mit einem Kapital von 2281722 Mark in Berlin unter dem Namen „Theodor und Karl Kutzner'sche Stiftung" begründeten Stiftung für hilflose Näherinnen, Handarbeiterinnen, weibliche Dienstboten und Fabrikarbeiterinnen und der von dem verstorbenen Rentier Sigismund Samuel mit einem Kapital von 500000 Mark in Berlin unter dem Namen „Sigismund Samuel-Stiftung" begründeten Stiftung zwecks Unterstützung hilfsbedürftiger Kaufleute oder gewesener Kaufleute, soweit sie das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden.

Ferner haben folgende Zuwendungen die Allerhöchste Genehmigung gefunden:

1. Zuwendung der verstorbenen Elisabeth Lange geb. Krüger im Betrage von 24000 Mark an die Otto Lange-Stiftung in Berlin für alte oder dienstunfähige deutsche Lehrerinnen und Erzieherinnen.

2. Zuwendung des verstorbenen Rentiers Joseph Loewenthal im Betrage von rund 250090 Mark an die jüdische Gemeinde in Berlin zur Errichtung einer unselbständigen „Joseph und Simon Loewenthalschen Stiftung" für über 60 Jahre alte würdige jüdische Kaufleute.

3. Zuwendung des verstorbenen Privatbaumeisters Julius Garleb im Betrage von rund 14000 Mark an die Landesversicherungsanstalt Berlin zu Gunsten der Lungenheilstätte in Beelitz.

4. Zuwendung der verstorbenen Rentnerin Franziska de Baux im Betrage von 117461 Mark an die St. Hedwigspfarrgemeinde bezw. das St. Hedwigs-Krankenhaus in Berlin.

5. Zuwendung des verstorbenen Fräuleins Marie Henriette Möllinger im Betrage von etwa 63500 Mark an die Paul Gerhardt-Stiftung zu Berlin.

6. Zuwendung der verstorbenen Rentnerin Karoline Albertine Agnes König im Betrage von rund 102000 Mark an das Pegert-Stift zu Berlin zum Besten von älteren Damen der besseren Stände.

7. Zuwendung einer Sammlung des verstorbenen Privatmannes Albert Wolf, Dresden, von Gegenständen, die sich auf die Geschichte und Kulturgeschichte des Judentums beziehen, an die jüdische Gemeinde im Werte von 30000 Mark.

8. Zuwendung der Geschwister der verstorbenen Frau Ida Ledermann an die jüdische Gemeinde zur Begründung einer unselbständigen „Ida Ledermann geb. Rathan-Stiftung", deren Zinsen je zur Hälfte einem bedürftigen jungen Mann und einer bedürftigen jungen Frau oder einem bedürftigen jungen Mädchen zugewendet werden sollen, im Betrage von 6000 Mark.

9. Zuwendung der Renterin Fräulein Therese Götze im Betrage von 50000 Mark an die Stadtgemeinde Berlin.

10. Letztwillige Zuwendung der verstorbenen Ernestine Hartwig im Betrage von rund 6950 Mark an die Berliner Missionsgesellschaft.

11. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Malers Professors Julius Helfft im Betrage von 30000 Mark an den Verein Berliner Künstler.

12. Schenkung der Frau Professor Felicie Bernstein geb. Rosenthal im Betrage von 25000 Mark an den Verein Berliner Sezession E. V.

13. Schenkung des Kommerzienrats Georg Haase in Breslau im Betrage von 10000 Mark an den Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin".

14. Schenkung der Bauernhofsbesitzerwitwe Luise Westphal geb. Umlandt in Schönwalde, Kreis Naugard, im Betrage von 13000 Mark an den Jerusalemsverein in Berlin.

15. Letztwillige Zuwendung der verstorbenen Witwe Elisabeth Krückeberg geb. Cornilsen in

Betrage von 6000 Mark an die Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln.

16. Schenkung der Frau Professor Felicie Bernstein geb. Rosenthal im Betrage von 65000 Mark an das Heimathaus für Töchter höherer Stände in Berlin.

17. Letztwillige Zuwendung der verstorbenen Rentnerin Witwe Friederike Ebbinghaus geb. Nolte im Betrage von 20000 Mark an den Berliner Asylverein für Obdachlose.

18. Letztwillige Zuwendung des verstorbenen Schiffbaumeisters August Beschednick aus Storkow im Betrage von 10349,07 Mark an den Vaterländischen Frauenverein.

19. Letztwillige Zuwendung der verstorbenen Predigerwitwe Marie Polker geb. Wentzel im Betrage von 11424,83 Mark an den deutschen Tierschutzverein.

20. Letztwillige Zuwendung der verstorbenen Rentnerin Rosalie Brauer geb. Helfft im Betrage von 30000 Mark an den Berliner Asylverein für Obdachlose.

21. Letztwillige Zuwendung der unverehelichten Wilhelmine Harkort aus Cassel im Betrage von 8000 Mark an die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands.

22. Schenkung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig im Betrage von 15000 Mark an den Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen in Berlin.

23. Schenkung des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose im Betrage von 60000 Mark an den Volksheilstätten-Verein vom Roten Kreuz in Berlin.

24. Schenkung des Kaufmannes Richard Rosalewsky in Schöneberg im Betrage von 26000 Mark an den Verein Berliner Hotelbesitzer E. V.

Berlin, den 22. Oktober 1908.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1109. Erledigt wird die mit dem Ephoralamte der Diözese Strasburg U.-M., verbundene Oberpfarrstelle Königlichen Patronats zu Strasburg U.-M., Diözese Strasburg U.-M., durch Emeritierung des Oberpfarrers, Superintendenten Kanitz zum 1. Januar 1909. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Pfarrstellenerledigung.

1110. Erledigt ist die unter Königlicher Kollatur stehende und mit dem Ephoralamt der Diözese Kyritz verbundene Oberpfarrerstelle zu Kyritz, Diözese Kyritz, durch Ableben des Inhabers Superintendenten und Oberpfarrers Niemann am 10. September 1908. Die Sterbe- und Gnadenzeit läuft bis zum 31. Januar 1909 einschließlich.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1111. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 14. November d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Auslosung von 4% Rentenbriefen (Buchst. A.—E.) und von 3½% Rentenbriefen (Buchst. L.—P.) sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 29. Oktober 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1112. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Oberförster Wiebecke in Eberswalde den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räte 4. Klasse zu verleihen geruht.

Der Gerichtsassessor Adam ist vom 1. November 1908 ab als Hilfsarbeiter dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Kreis Teltow in Berlin überwiesen.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Der Königliche Förster Gülzow in Chorin für den Bezirk 13 — Amt Chorin. —

Der Kandidat Dr. Walter Jaehde ist vom 1sten Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 8. Realschule in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1113. In dem Geschäftsjahr 1909 werden zu Velten und zwar in dem Richter'schen Gasthofe die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: Montag den 11. Januar, Montag den 8. Februar, Montag den 15. März, Montag den 5. April, Montag den 3. Mai, Montag den 7. Juni, Montag den 5. Juli, Montag den 20. September, Montag den 18. Oktober, Montag den 15. November, Montag den 13. Dezember. Es wird darauf hingewiesen, daß von 8½ Uhr Morgens an Anträge entgegen und Verhandlungen aufgenommen werden. Spandau, den 5. Oktober 1908.

Königlichen Amtsgericht.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Ausgegeben den 13. November 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt (1 leere Seite), 7½ Bogen Oeffentl. Anzeiger.

1114. Reichsgesetzblatt.

(Stück 52.) Nr. 3528. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischen Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Oktober 1908.

Nr. 3529. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

1115. Der Provinziallandtagsabgeordnete Justizrat Gößner in Forst ist verstorben. An seiner Stelle ist der Stadtverordnetenvorsteher Kommerzienrat Cattien in Forst zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Forst gewählt worden.

Potsdam, den 3. November 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindesparkasse in Pankow b. Berlin.

1116. Auf Grund des Art. 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 — Ges.-Samml. S. 177 — erkläre ich im Einverständnisse mit dem Herrn Präsidenten des Königlichen Landgerichts III. Berlin unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes **die Sparkasse der Gemeinde Pankow b. Berlin** zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet.

Potsdam, den 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.

1. Nachtrag

zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

1117. Der Absatz 4 des § 22 wird, wie folgt, geändert:

Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf der Wagerechten bei trockenen Schienen und bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde auf eine Länge von höchstens 8 m, vom Beginn der Bedienung der Bremse an gerechnet, sicher zum Halten gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Berlin, den 22. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 46 vom Jahre 1906 bekannt gegeben worden sind.

Potsdam, den 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Feuerlöschwesen.

1118. Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. März 1907 — A.-Bl. S. 104 — setze ich hiermit als Zeitpunkt, an welchem die im § 1 dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Aufhebung

a) der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878,

b) der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897, betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung zu a,

c) der Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1885, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden,

in Kraft tritt, für das platte Land bezw. die Städte des Kreises Beeskow-Storkow auf den 1. Dezember d. Js. fest. Potsdam, den 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

1119. Die Schleuse zu Niegripp wird wegen nicht zu verschiebender Instandsetzungsarbeiten in der Zeit vom 22. November bis 6. Dezember d. Js. für Schiffahrt und Flößerei gesperrt.

Potsdam, den 6. November 1908.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen

1120. **Tarif**

für die öffentliche Fähre von Valentinswerder nach Rust, Tegelort, Leuchtturm und Saatwinkel.

A. Es sind zu zahlen:

	bei Tage M	bei Tage Pf	bei Nacht M	bei Nacht Pf
I. Für die Prahmfähre:				
für eine Fahrt von Valentinswerder nach Rust, Saatwinkel oder Leuchtturm und umgekehrt:				
für 1 ein- oder zweispänniges Fuhrwerk leer	1	50	2	50
für 1 ein- oder zweispänniges Fuhrwerk beladen	3	—	4	—
für Vieh bis zu 3 Stück	1	50	2	50
für mehr als 3 Stück Vieh je Stück	—	50	—	70
II. Für die Kahnfähre:				
Für eine Fahrt von Valentinswerder nach Saatwinkel, Rust, Leuchtturm, Tegelort und von Rust nach Valentinswerder:				
für jede Person einschl. Traglast	—	10	—	20
für 1 Kind unter 14 Jahren	—	5	—	10
für 1 Fahrrad, 1 Kinderwagen, 1 Handkarre oder 1 Handschlitten	—	10	—	10
für 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	7	—	12

B. Anmerkungen.

1. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet und
   a. mindestens 4 Fährgäste im Boot anwesend sind, oder
   b. eine Wartezeit von 10 Minuten seit Ankunft des 1. Fährgastes verstrichen ist, oder
   c. weniger als 4 Fährgäste zusammen das Fährgeld für 4 Personen entrichten.
2. Als Nachtzeit gilt für April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.
3. Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.
4. Frei überzusetzen sind:
   der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Potsdam, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung gez. v. Jagow.

1121. **Tarif**

für die öffentliche Fähre von Rust nach Tegelort (Restaurant Leuchtturm) und Saatwinkel.

A) Es ist zu zahlen:

	in der Fahrtrichtung nach Tegelort (Leuchtturm) M	Pf	nach Saatwinkel M	Pf
1. Für jede Person einschließlich Traglast bei Tage	—	5	—	15
bei Nacht	—	10	—	30
2. für ein Kind unter 14 Jahren bei Tage	—	3	—	8
bei Nacht	—	5	—	15
3. für ein Fahrrad, Kinderwagen, Handkarre oder Handschlitten bei Tage und bei Nacht	—	10	—	15
4. für einen Hund oder sonstiges Kleinvieh bei Tage	—	5	—	10
bei Nacht	—	10	—	10

B. Anmerkungen.

1. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet und
   a) mindestens 4 Fährgäste im Boot anwesend sind, oder
   b) eine Wartezeit von 10 Minuten seit Ankunft des 1. Fährgastes verstrichen ist, oder
   c) weniger als 4 Fährgäste zusammen das Fährgeld für 4 Personen entrichten.
2. Als Nachtzeit gilt für April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.
3. Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.
4. Frei überzusetzen sind:
   der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher

Verrichtung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Potsdam, den 28. Oktober 1908.

(l. s.)

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung gez. von Jagow.

1122. **Tarif**

für die öffentliche Personenfähre von Tegelort (Restaurant Leuchtturm) nach Rust und Saatwinkel.

A) Es ist zu zahlen:

	In der Fahrtrichtung			
	nach Rust		nach Saatwinkel	
	M	Pf	M	Pf
1. Für jede Person einschließlich Traglast bei Tage . . .	—	5	—	15
bei Nacht . . .	—	10	—	30
2. für ein Kind unter 14 Jahren bei Tage	—	3	—	8
bei Nacht	—	5	—	15
3. für ein Fahrrad, Kinderwagen, Handkarre oder Handschlitten bei Tage und bei Nacht	—	10	—	15
4. für einen Hund oder sonstiges Kleinvieh bei Tage . . .	—	5	—	10
bei Nacht . . .	—	10	—	10

B) Anmerkungen.

1. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes zum sofortigen Uebersetzen verpflichtet, wenn sich kein weiterer Fährgast in sichtbarer Annäherung auf die Fähre befindet und
   a) mindestens 4 Fährgäste im Boot anwesend sind, oder
   b) eine Wartezeit von 10 Minuten seit Ankunft des 1. Fährgastes verstrichen ist, oder
   c) weniger als 4 Fährgäste zusammen das Fährgeld für 4 Personen entrichten.
2. Als Nachtzeit gilt für April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.
3. Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.
4. Frei überzusetzen sind:

der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den befreiten Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Potsdam, den 28. Oktober 1908.

(l. s.)

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: gez. v. Jagow.

1123. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1	Hafer	9	19	8	95	8	62	9	33	8	79	8	78	9	45	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Rixdorf, Schöneberg, Lichtenberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	33	2	62	2	35	2	56	2	63	2	17	3	15	
3	Richtstroh	1	58	2	10	2	19	2	19	2	63	1	79	2	10	

Potsdam, den 6. November 1908.

Der Regierungspräsident.

1124. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen ℳ	₰	Roggen ℳ	₰	Gerste ℳ	₰	Hafer ℳ	₰	I. B Uebrige Markt- — Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ	₰	Speisebohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Eßkartoffeln ℳ	₰	Stroh. Richt- ℳ	₰	Krumm- ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Fleisch. Rind- im Großhandel ℳ	₰	im Kleinhandel von der Keule ℳ	₰	vom Bauch ℳ	₰
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
1	Angermünde	19	49	16	43	17	50	15	67	29	—	29	—	35	—	4	50	4	75	3	50	4	—	142	50	1	70	1	45
2	Beeskow	19	40	16	57	—	—	15	75	27	50	41	—	45	—	4	25	3	30	—	—	4	25	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	19	33	16	79	15	40	17	—	27	50	35	—	35	—	4	30	2	75	—	—	3	97	106	—	1	60	1	20
4	Eberswalde	20	—	16	97	18	56	16	30	37	—	35	—	50	—	4	50	4	—	—	—	4	—	120	—	1	80	1	40
5	Jüterbog	19	37	16	57	16	57	16	60	32	—	45	—	60	—	4	04	4	—	3	80	5	—	130	—	1	60	1	40
6	Luckenwalde	21	60	16	47	16	—	17	04	41	—	43	—	55	—	4	—	4	—	—	—	5	—	140	—	1	80	1	60
7	Perleberg	19	64	16	27	—	—	16	43	25	—	18	—	31	—	4	17	3	59	—	—	4	25	120	—	1	70	1	35
8	Potsdam	19	78	16	68	17	25	17	29	29	—	32	—	37	50	5	32	4	02	—	—	4	48	133	—	1	74	1	56
9	Prenzlau	19	60	16	40	17	90	15	97	34	—	41	—	65	—	4	50	4	75	2	75	4	25	132	50	1	70	1	50
10	Rathenow	18	16	16	58	17	—	15	83	27	22	29	—	32	50	4	49	2	64	—	—	3	49	140	—	1	80	1	60
11	Neu-Ruppin	20	20	16	40	17	50	16	45	36	—	42	—	66	—	4	35	5	—	4	50	5	—	145	—	1	70	1	45
12	Schwedt	20	31	17	44	17	—	16	71	25	—	30	—	45	—	4	50	3	40	—	—	4	13	—	—	1	80	1	60
13	Spandau	20	25	16	25	18	67	17	03	40	—	35	—	40	—	5	25	3	75	3	75	3	50	135	—	1	95	1	40
14	Wittstock	18	94	16	23	16	92	15	79	24	—	40	—	44	—	3	63	2	90	2	—	3	64	125	—	1	46	1	31
15	Wriezen	18	91	15	71	17	44	15	52	31	—	38	—	45	—	4	—	3	70	3	20	3	70	135	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	19	67	15	85	17	21	16	36	31	01	35	53	45	73	4	39	3	77	3	36	4	18	130	11	—	—	—	—

Potsdam, den 6. November 1908.

Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

1125. Der Vorstand der Sektion 4 der Ziegelei-Berufsgenossenschaft zu Charlottenburg setzt sich gegenwärtig aus nachbenannten Herren zusammen: C. Heidepriem, Rathenow, Vorsitzender, G. Evers, Halensee bei Berlin, Kurfürstendamm 130, I. stellvertretender Vorsitzender, P. Ascher, Stutgarten bei Storkow, II. stellvertretender Vorsitzender, Henry d'Hargues, Töpchin, O. Biernath, Wilhelmsruh bei Berlin, Prinz Heinrichstr. 2.

Potsdam, den 10. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1126. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Rüdersdorf, Lichtenberg, Niederschönhausen, Friedrichsfelde, Rummelsburg, Weißensee, Kaulsdorf, Reinickendorf. Kreis Oberbarnim: Hammelslust. Kreis Osthavelland: Nauen, Markee, Perwenitz. Kreis Ostprignitz: Wutike.

b) Schweinepest. Kreis Angermünde: Britz. Kreis Niederbarnim: Wuhlgarten, Schöneiche, Rüdersdorf, Blankenburg, Klein-Schönebeck, Lichtenberg. Kreis Beeskow-Storkow: Rauen, Althartmannsdorf. Kreis Prenzlau: Drense.

c) Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Reinickendorf, Tegel, Pankow, Rosenthal, Schönblick, Birkenwerder. Kreis Ruppin: Alt-Ruppin.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Hobrechtsfelde, Mahlsdorf, Börnicke.

e) Influenza (Brustseuche). Potsdam.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Senftenhütte. Kreis Niederbarnim: Klosterfelde. Kreis Beeskow-Storkow: Buchte. Kreis Westhavelland: Tremmen. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk. Kreis Teltow: Mariendorf, Klein-Glienicke.

b) Schweinepest Kreis Niederbarnim: Weißensee, Reinickendorf, Schmachtenhagen, Friedrichsfelde, Zühlsdorf.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Dahlem.

d) Milzbrand. Kreis Westhavelland: Seelensdorf, Stölln, Strodehne, Barnewitz, Pessin, Kotzen, Mötzow, Gr. Behnitz, Riebede, Gohlitz.

e) Influenza (Brustseuche). Kreis Angermünde: Wilmersdorf.

f) Druse. Kreis Angermünde: Hohengüstow.

Potsdam, den 10. November 1908.

Der Regierungspräsident.

preise im Monat Oktober 1908.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 65	1 80	1 70	1 80	2 65	5 08	— 38	— 37	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 50	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 30	5 —	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 50	1 50	1 66	1 80	2 65	5 19	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 75
1 70	1 90	1 90	1 70	2 60	6 04	— 30	— 26	— 50	— 40	— 55	— 60	— 40	— 60	2 50	2 70	— 24	1 70
1 50	1 50	1 70	1 80	2 80	6 —	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 60	3 60	— 22	1 60
1 70	1 70	1 80	2 —	2 75	6 —	— 38	— 29	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
1 60	1 70	1 55	1 70	2 36	4 —	— 31	— 25	— 29	— 29	— 49	— 40	— 36	— 55	1 65	1 85	— 19	1 90
1 82	1 73	1 90	1 88	2 66	5 48	— 43	— 35	— 50	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 22	2 20
1 60	1 50	1 70	1 80	2 70	5 10	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 80
1 70	1 70	1 80	1 80	2 70	5 34	— 40	— 37	— 48	— 43	— 55	— 50	— 40	— 70	2 50	3 50	— 22	1 80
1 65	1 70	1 75	1 70	2 75	5 60	— 45	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 60	1 40	1 60	1 80	2 60	6 31	— 35	— 30	— 40	— 30	— 50	— 55	— 55	— 50	2 80	3 20	— 24	1 80
1 75	1 80	1 80	1 70	2 85	4 80	— 40	— 33	— 35	— 45	— 45	— 45	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 50
1 35	1 56	1 52	1 73	2 38	4 46	— 31	— 26	— 45	— 38	— 52	— 50	— 45	— 60	2 60	3 40	— 20	1 75
1 60	1 60	1 60	1 80	2 40	5 28	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 55	— 50	— 55	2 10	2 60	— 24	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Forstkasse Gramzow.

1127. Der Pensionär Karl Hoffmeister wird am 14. d. M. auf seinen Antrag von der Verwaltung der Forstkasse in Gramzow entbunden. Mit der Verwaltung dieser Forstkasse ist der Förster ohne Revier Lüdeke aus Neu-Ruppin vertretungsweise beauftragt.

Potsdam, den 5. November 1908.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Vorarbeiten zur Anlage von Brandschutzstreifen innerhalb der Gemarkung Schmerwitz.

1128. Behufs Vornahme von Vorarbeiten zur Herstellung von Anlagen zum Schutze der Waldbestände gegen Feuersgefahr aus dem Betriebe der Eisenbahn von Berlin nach Blankenheim, innerhalb der Gemarkung Schmerwitz, wird zufolge Antrages der Königlichen Eisenbahndirektion in Magdeburg auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 10. November 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion

Abfertigungsbefugnis von Zollämtern.

1129. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Finanzministers vom 15. Juni d. Js. III. 10309 habe ich angeordnet, daß die seither von dem Hauptzollamt Berlin — Packhof — vorgenommenen Abfertigungen von **zigarettensteuerpflichtigen Waren,** die mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung ausgeführt werden sollen, einschließlich der damit zusammenhängenden Kontrolle der beteiligten Betriebe künftig von dem Hauptzollamt Berlin — Museumstraße — und dem diesem unterstellten Zollamt I. für Zigarettensteuer zu bewirken sind.

Berlin, den 30. Oktober 1908.

Die Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen

1130. Marktpreise für den

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	20	35	20	25	20	15	17	23	17	20	17	15	17	53	16	14	14	78	18	05	17	36
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	39	19	38	37	44	26	6	—	1	70	1	35	1	51	1	70	1	65	1	60	2	60	4	25
in Charlottenburg	45	—	40	—	45	—	5	50	1	70	1	30	1	60	1	85	1	60	1	55	2	70	4	30
in Schöneberg .	45	19	40	61	50	42	5	50	1	69	1	28	1	64	1	69	1	51	1	60	2	73	5	57
in Rixdorf ...	—	—	—	—	—	—	5	13	1	60	1	35	1	40	1	60	1	60	1	55	2	60	4	93

Berlin, den 5. November 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg

Pfarrstellenerledigung.

1131. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Groß-Ziescht, Diözese Baruth, durch Versetzung des Pfarrers Neumann am 1. November d. Js.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirks-Grenzen.

1132. Bezeichnung des umgemeindeten Grundstücks: Gemarkung Ragösen, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 465/343 in Größe von 0,24,79 ha. Seitheriger Gutsbezirk: Dippmannsdorf, Forstgutsbezirk. Künftiger Gemeindebezirk: Ragösen.

Belzig, den 24. Oktober 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tarif

für die am Bundesratsufer (am rechten Spreeufer) belegene Krananlage der Ziegeltransport-Aktiengesellschaft zu Berlin.

1133. An Krangeld ist zu entrichten:

von Ziegelsteinen:

a) für je 1000 Stück . . . . 36 Pf

b) beim Kranen nach Zeit

I. für je 1 Stunde . . . . 5 M

mindestens jedoch . . . . . . 10 M

II. für 1 Tag zu 10 Stunden . . . 44 M

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bruchteile der Tarifeinheiten werden bei der Gebührenberechnung für voll gerechnet.
2. In dem Krangelde ist die Gebühr für den von der Eigentümerin zu stellenden Kranführer mit enthalten.
3. 1000 Stück Mauersteine werden gleich 3500 kg gerechnet.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1908.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Im Auftrage.
gez. Peters.

III. A. 7. 465 M. d. ö. A.

III. 18280 F. M.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 3. November 1908.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

1134. Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt. Folgende Viehgattungen werden gezählt:

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Oktober 1908.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering M	Hafer gering Pf	Erbsen gut M	Erbsen gut Pf	Erbsen mittel M	Erbsen mittel Pf	Erbsen gering M	Erbsen gering Pf	Mais mixed M	Mais mixed Pf	Mais runder M	Mais runder Pf	Futter-Erbsen M	Futter-Erbsen Pf	Richtstroh M	Richtstroh Pf	Heu M	Heu Pf	Kartoffeln M	Kartoffeln Pf	Rindfleisch M	Rindfleisch Pf	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer M	Hafer Pf	Stroh M	Stroh Pf	Heu M	Heu Pf
je ein Dz.																											
16	70	25	78	24	73	23	70	—	—	—	—	17	60	19	74	4	68	5	31	4	35	127	89	9	63	2	59	3	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen M	Weizen Pf	Roggen M	Roggen Pf	Gersten-Graupe M	Graupe Pf	Gersten-Grütze M	Grütze Pf	Buchweizen-Grütze M	Buchweizen-Grütze Pf	Hafergrütze M	Hafergrütze Pf	Hirse M	Hirse Pf	Reis Java, mittlerer M	Reis Pf	Kaffee Java mittlerer (roh) M	Pf	Kaffee Java in gebr. Bohnen M	Pf	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) M	Pf	Speisesalz M	Speisesalz Pf	Schweineschmalz (hiesiges) M	Schweineschmalz Pf
	Es kostet je ein Kilogramm																									
in Berlin	—	40	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	43	—	38	—	44	—	43	—	49	—	49	—	43	—	58	2	49	—	—	2	99	—	20	1	18
in Schöneberg	—	45	—	40	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45	—	70	2	70	—	—	3	90	—	24	1	40
in Rixdorf	—	45	—	36	—	40	—	45	—	50	—	45	—	50	—	60	2	40	—	—	3	10	—	24	1	25

Der Polizei-Präsident.

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. das Rindvieh, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar a) die unter ½ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die ½ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschkenpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Viehbesitzers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesitzers, welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besitzers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutevieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur

1130.

Bekanntmachungen des Königlichen
Marktpreise für den

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	20	35	20	25	20	15	17	23	17	20	17	15	17	53	16	14	14	78	18	05	17	36
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	39	19	38	37	44	26	6	—	1	70	1	35	1	51	1	70	1	65	1	60	2	60	4	25
in Charlottenburg	45	—	40	—	45	—	5	50	1	70	1	30	1	60	1	85	1	60	1	55	2	70	4	30
in Schöneberg .	45	19	40	61	50	42	5	50	1	69	1	28	1	64	1	69	1	51	1	60	2	73	5	57
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	5	13	1	60	1	35	1	40	1	60	1	60	1	55	2	60	4	93

Berlin, den 5. November 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg

Pfarrstellenerledigung.

1131. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Groß-Ziescht, Diözese Baruth, durch Versetzung des Pfarrers Neumann am 1. November d. Js.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirks-Grenzen.

1132. Bezeichnung des umgemeindeten Grundstücks: Gemarkung Ragösen, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 465/343 in Größe von 0,24,79 ha. Seitheriger Gutsbezirk: Dippmannsdorf, Forstgutsbezirk. Künftiger Gemeindebezirk: Ragösen.

Belzig, den 24. Oktober 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tarif

für die am Bundesratsufer (am rechten Spreeufer) belegene Krananlage der Ziegeltransport-Aktiengesellschaft zu Berlin.

1133. An Krangeld ist zu entrichten:

von Ziegelsteinen:

a) für je 1000 Stück . . . . 36 Pf

b) beim Kranen nach Zeit

I. für je 1 Stunde . . . . . . 5 M

mindestens jedoch . . . . . 10 M

II. für 1 Tag zu 10 Stunden . . . 44 M

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bruchteile der Tarifeinheiten werden bei der Gebührenberechnung für voll gerechnet.
2. In dem Krangelde ist die Gebühr für den von der Eigentümerin zu stellenden Kranführer mit enthalten.
3. 1000 Stück Mauersteine werden gleich 3500 kg gerechnet.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1908.

Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. gez. Peters.

III. A. 7. 465 M. d. ö. A.

III. 18280 F. M.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 3. November 1908.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

1134. Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt. Folgende Viehgattungen werden gezählt:

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Oktober 1908.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Mais				Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.					
gering		gut		mittel		gering		mixed		runder												Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																											
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
16	70	25	78	24	73	23	70	—	—	17	60	19	74	4	68	5	31	4	35	127	89	9	63	2	59	3	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee						Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
																	Java				Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										mittlerer (roh)		in gebr. Bohnen							
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	—	40	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	43	—	38	—	44	—	43	—	49	—	49	—	43	—	58	2	49	—	—	2	99	—	20	1	18
in Schöneberg	—	45	—	40	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45	—	70	2	70	—	—	3	90	—	24	1	40
in Rixdorf	—	45	—	36	—	40	—	45	—	50	—	45	—	50	—	60	2	40	—	—	3	10	—	24	1	25

Der Polizei-Präsident.

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. das Rindvieh, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar a) die unter ½ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die ½ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschkenpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Viehbesitzers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesitzers, welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besitzers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutevieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur

diejenigen Viehstücke, die vorübergehend **an**wesend sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.). Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßigerweise befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend **ab**wesend sind.

Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählkarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- nnd Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben **in keinem Falle** verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem Königlich Preußischen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen. Berlin, im Oktober 1908.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

1135. Nachstehender Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg für das Jahr 1907 wird hiermit gemäß §§ 18, 20 der Satzungen veröffentlicht:

Rechnungsergebnisse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Ziffer	Gegenstand	Einnahme ℳ	₰	Ausgabe ℳ	₰
1.	Beiträge:				
	a. Markenerlös	9958162	30	—	—
	b. Bare Beiträge für in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte, nicht versicherungspflichtige Polen	62581	91	—	—
2.	Zinsen von angekauften Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	2243163	71	—	—
3.	Verzinsung des Anlagekapitals:				
	a) Grundstück für das Dienstgebäude			18940	82
	b) Lungenheilstätte Cottbus	24431	39	—	—
	c) Genesungsheim Höhenelse	18918	03	—	—
4.	Strafgelder	28011	05	—	—
5.	Renten	—	—	5327907	68
6.	Beitragserstattungen	—	—	480520	13
7.	Heilverfahren:				
	a. Zuschüsse von Krankenkassen usw.	213225	33	—	—
	b. Kosten der Lungenheilstätte Cottbus:				
	zu übertragen	12548493	72	5827368	63

Ziffer	Gegenstand	Einnahme ℳ	₰	Ausgabe ℳ	₰
	übertragen	12548493	72	5827368	63
	aa. laufende Unterhaltungskosten einschließlich 24431,39 Mark (vergl. Ziffer 3b)			140932	47
	bb. einmalige Aufwendungen für innere Einrichtung usw.			82	75
	c. Kosten des Genesungsheims Hohenelse:				
	aa. laufende Unterhaltungskosten einschließlich 18918,03 Mark (vergl. Ziffer 3c)			113504	19
	bb. einmalige Aufwendungen für innere Einrichtung usw.			4630	26
	d. Heilbehandlung in anderen Krankenhäusern usw.			553127	85
	e. Angehörigenunterstützungen			61491	91
8.	Außerordentliche Leistungen durch Gewährung höherer Angehörigenunterstützungen			13222	41
9.	Allgemeine Verwaltungskosten:				
	a. Gehälter für Beamte			490890	32
	b. Tagegelder, Reisekosten usw. an Vorstandsmitglieder, Anstaltsbeamte und Mitglieder des Ausschusses			7811	20
	c. Miete usw. für Geschäftsräume			37726	09
	d. Bureaubedürfnisse			61660	57
	e. Anschaffung und Unterhaltung des Inventars			18950	15
	f. Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse sowie sonstige Versicherungsbeiträge usw.			23839	75
	g. Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene			5367	25
	h. Kosten der Kassenverwaltung und andere nicht vorgesehene Kosten der allgemeinen Verwaltung			10880	08
10.	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei Beitragserstattungen			81130	70
11.	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens			33841	02
12.	Kosten der Beitragserhebung und Kontrolle:				
	a. für Quittungskarten, Beitragsmarken und Verkauf der letzteren			21067	40
	b. Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung betraute Stellen			2437	92
	c. Kosten der Kontrolle			81595	52
13.	Kosten der Rechtshilfe			85	35
14.	Andere nicht vorgesehene Kosten			14	50
	Summe der laufenden Einnahme	12548493	72	—	
	" " " Ausgabe			7591658	29
15.	Erwerbung von Kapitalanlagen			4653640	88
	Gesamt-Einnahme	12548493	72	12245299	17

Abschluß.

Die laufende Einnahme beträgt	12548493	Mark	72	Pf.
Die laufende Ausgabe beträgt	7591658	"	29	"
mithin Ueberschuß	4956835	Mark	43	Pf.
Zu der Einnahme von	12548493	Mark	72	Pf.
tritt der aus dem Vorjahre übernommene Barbestand mit	1813336	"	55	"
das sind zusammen	14361830	Mark	27	Pf.
Die Gesamtausgabe beträgt	12245299	"	17	"
bleibt Barbestand Ende 1907	2116531	Mark	10	Pf.
Hierzu kommt der Betrag des festangelegten Vermögens mit	63944040	"	12	"
und der Wert der vorhandenen Grundstücke mit	657567	"	21	"
zusammen	66718138	Mark	43	Pf.

Berlin, den 30. Oktober 1908.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

1136. Diejenigen in Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Der Meldung sind die im § 89 der deutschen Wehrordnung aufgeführten Atteste in Urschrift beizufügen.

Für diejenigen Bewerber, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur nächsten Frühjahrs-Prüfung muß unter Beifügung der im § 89 der Wehrordnung bezeichneten Schriftstücke und einer amtlich bescheinigten Photographie sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der Bewerber geprüft werden will (es bleibt die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen, an Stelle des Englischen darf das Russische treten), spätestens bis zum 1. Februar k. Js. eingereicht werden. — Außerdem ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Bewerber bereits einer Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige unterzogen hat.

Berlin, den 1. November 1908.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Reineinkommen von Privateisenbahnen.

1137. Das steuerpflichtige Reineinkommen der meiner Aufsicht unterstellten Privateisenbahnen ist nach § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für das Betriebsjahr 1907, wie folgt, festgesetzt worden:

		ℳ	₰
1.	bei der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn auf .	119000 ℳ	— ₰
2.	bei der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn auf	116983	08
3.	bei der Prignitzer Eisenbahn auf	213750	—
4.	bei der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn auf . .	53071	64
5.	bei der Ruppiner Kreisbahn auf	78500	—
6.	bei der Löwenberg—Lindow—Rheinsberger Eisenbahn auf	46550	—

(für die Zeit vom 1. August 1907 bis 31. März 1908.)

Altona, den 31. Oktober 1908.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

1138. Personalchronik.

Im Kreise Ruppin sind wiederernannt worden: a) zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Bielhaack in Segeletz für den Bezirk 6 — Rackel —, b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutspächter Wittstock in Stöffin für den Bezirk 11 — Lüchfeld —.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Blessin zu Kolonie Sandkrug in der Oberförsterei Chorin ist vom 1. Oktober 1908 ab zum Königlichen Förster ohne Revier ernannt.

Der Prediger an der französischen Klosterkirche in Berlin Charles Théodore Eugène Devaranne ist zum geistlichen Inspektor der französisch-reformierten Gemeinden der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Militäroberpfarrer in Metz, Konsistorialrat a. D. Johannes Friedrich ist zum ersten Pfarrer an der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in *Berlin*, Diözese Berlin Kölln Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johannes Friedrich Wilhelm Fliegenschmidt ist zum Pfarrer der Parochie Ranen, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der Kantor und Lehrer Gottlieb Klinkott aus Lieberose ist als Vorschullehrer angestellt und der Vorschule des Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasiums und des Königlichen Kaiser Wilhelms-Realgymnasiums zu Berlin überwiesen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Dräger in Gatow, Diözese Potsdam II., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Lehrer Kröger ist als Rektor an der 233. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat Göpel ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 14. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat Franz Hildebrand ist vom 1sten Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 5. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat Ernst Wehde ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 1. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat Hubert ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Luisenstädt. Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Rieck ist als Rektor an der 14. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Katharina Beer ist vom 1. Oktober d. J. ab zur Königlichen Seminarlehrerin ernannt und dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar in Berlin überwiesen worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Magdalena Scheiba in Blankenburg bei Seehausen U.-M.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Gertrud Sartorius in Hammer bei Wendisch-Buchholz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein

Margarete Haese in Ziegelei Sauen bei Pfaffendorf (Mark).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat September 1908.

Es ist ernannt zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Hermann Friedrich in Berlin.

Es sind angestellt a) als Postassistent: der Postanwärter Stahlberg in Berlin; b) als Postgehilfin: die Postgehilfin Emma Bährens; c) als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Hedwig Borchert, Castell und Olga Willhöfft in Berlin.

Es sind versetzt von Berlin: die Ober-Telegraphenassistenten Henrich nach Biebrich und Tammsen nach Kiel, die Postassistenten Krabiell von Schöneberg bei Berlin nach Landsberg (Warthe), Paul Neumann nach Großrambin, Schaumberg von Wilmersdorf bei Berlin nach Leipzig, Otto Voigt von Karlshorst (Bez. Berlin) nach Ober-Schöneweide, der Telegraphenassistent Born nach Charlottenburg; nach Berlin: der Ober-Postassistent Sieverts von Deutsch-Südwestafrika, die Postassistenten Greunuß von Klingenthal (Sachsen), Loll von Bochum und Riesebrodt von Leipzig nach Wilmersdorf bei Berlin.

Es sind gestorben: der Ober-Postkassenrendant a. D., Rechnungsrat Kunick in Charlottenburg, der Postmeister Reins in Reinickendorf (West), der Postsekretär Gustav Richter, die Ober-Postassistenten Bennewitz und Franz Zimmermann in Berlin, der Ober-Postassistent a. D. Winkelmann in Groß-Lichterfelde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bezirksschornsteinfeger.

1139. Vom 1. Januar 1909 habe ich den Schornsteinfeger Hermann Lehmann, zur Zeit in Dom Brandenburg, zum Kehrmeister für den Bezirk Nr. 2 „Teltow", umfassend die Stadt Teltow, die Gemeinden Ahrensdorf, Fahlhorst, Gütergotz, Rudow, Philippsthal, Ruhlsdorf, Schenkendorf b. Gr.-B., Stahnsdorf, Wannsee (ohne Steinstücken) und die Gutsbezirke Fahlhorst, Gütergotz, Klein-Machnow, Ruhlsdorf, Schenkendorf b. G.-B bestellt.

Berlin, den 26. Oktober 1908.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Kanalisationsgebühren der Stadt Berlin.

1140. Gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 der Ordnung vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. März}}$ 1908, betreffend den Anschluß an die Kanalisation und die Erhebung von Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 14 Seite 170 ff. — wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Unkosten für das Fortschaffen, Reinigen und Beseitigen eines Kubikmeters Abwässer für die städtische Kanalisation im Etatsjahr 1907 rund **acht** Pfennig betragen haben.

Berlin, den 3. November 1908.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Kirschner.

Gerichtstage.

1141. An folgenden Tagen werden im Jahre 1909 Gerichtstage in Niemegk im Rathause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: am 30. Januar, am 27. Februar, am 27. März, am 24. April, am 29. Mai, am 26. Juni, am 24. Juli, am 18. September, am 23. Oktober, am 27. November und am 22. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigentümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 30. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1142. Die Gerichtstage im Flecken Zechlin werden im Jahre 1909 an folgenden Donnerstagen im Bausdorf'schen Gasthofe daselbst abgehalten werden: 14ten Januar, 11. März, 15. April, 13. Mai, 1. Juli, 30. September, 11. November, 9. Dezember. Die Gerichtstage beginnen Vormittags 10 Uhr. Den Eigentümern eintragungsfähiger Grundstücke ist es gestattet, Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle auch auf dem Gerichtstage zu stellen.

Rheinsberg, den 3. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1143. In Lehnin werden im Kalenderjahr 1909 Gerichtstage abgehalten (jedesmal Donnerstag) 7. und 28. Januar, 25. Februar, 18. März, 15. April, 13. Mai, 17. Juni, 1. Juli, 16. September, 7. und 28. Oktober, 25. November, 16. Dezember.

Brandenburg a. H., den 6. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Plathow Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 abgehalten werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission, Wasserbauinspektor Diete in Genthin, erteilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Potsdam, den 10. November 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Aufhebung von Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

1149. Die landespolizeiliche Anordnung vom 29. Oktober 1908, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Lichtenberg, Kreis Ruppin (Amtsblatt Seite 541, Sonderausgabe), wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 16. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1150. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Oranienburg, Marienwerder, Sachsenhausen, Carlsluft b. Bernau. Kreis Oberbarnim: Wilkendorf. Kreis Osthavelland: Betzin, Paaren, Paustin. Kreis Ostprignitz: Kyritz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Baruth. Kreis Teltow: Schmargendorf. Kreis Templin: Kröchlendorf.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Bernau, Friedrichsfelde, Malz, Neuholland. Kreis Beeskow-Storkow: Selchow, Spreenhagen. Kreis Osthavelland: Nauen. Kreis Teltow: Gr. Lichterfelde.

c) Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Waidmannslust.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Bernau.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Friedrichsfelde, Kaulsdorf, Lichtenberg, Niederschönhausen, Reinickendorf, Rüdersdorf, Rummelsburg.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Blankenburg, Reinickendorf, Rüdersdorf, Weißensee, Wuhlgarten.

c) Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Heiligensee, Hermsdorf, Oranienburg, Reinickendorf, Rosenthal, Rummelsburg, Tegel. Kreis Osthavelland: Velten.

d) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Hennickendorf, Mahlsdorf.

e) Influenza (Brustseuche). Kreis Niederbarnim: Stolpe.

f) Räude. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Nieder-Schönhausen, Wartenberg.

Potsdam, den 17. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Verfügung,

betr. die Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften für den Landespolizeibezirk Berlin.

1151. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, in Verbindung mit den Gesetzen vom 13. Juni 1907 und vom 27. März 1908, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, bestimme ich folgendes:

1. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850) sind im Landespolizeibezirk Berlin durch die für die betreffenden Polizeibehörden als Publikationsorgane bestimmten Tagesblätter zu verkünden. Als solche gelten gegenwärtig:

a) für das Polizei-Präsidium zu Berlin:
die Norddeutsche Allgemeine Zeitung,

b) für die Städtische Polizeiverwaltung (Oertliche Straßenbaupolizeibehörde) zu Berlin:
die Vossische Zeitung,
die Nationalzeitung und
der Berliner Lokalanzeiger,

c) für das Polizei-Präsidium und für die Städtische Polizeiverwaltung (Oertliche Straßenbaupolizeibehörde zu Charlottenburg:
die Charlottenburger Tageszeitung,

d) für Verordnungen des Polizei-Präsidenten zu Schöneberg, die in dem Bezirke der Stadt Schönberg Geltung haben sollen, sowie für Verordnungen der Städtischen Polizeiverwaltung (Oertlichen Straßenbaupolizeibehörde) zu Schöneberg:
das Schöneberger Tageblatt,

e) für Verordnungen des Polizei-Präsidenten zu Schöneberg, die in dem Bezirke der Stadt Dt.-Wilmersdorf gelten sollen, sowie für Verordnungen der Städtischen Polizeiverwaltung (Oertlichen Straßenbaupolizeibehörde) zu Dt.-Wilmersdorf:
die Wilmersdorfer Zeitung,

f) für das Polizei-Präsidium und für die Städtische Polizeiverwaltung (Oertliche Straßenbaupolizeibehörde) zu Rixdorf:
das Rixdorfer Tageblatt und
die Rixdorfer Zeitung,

g) für Verordnungen der Polizei-Direktion zu Lichtenberg, die in der Stadt Lichtenberg Geltung erhalten sollen, sowie für Verordnungen der Städtischen Polizeiverwaltung (Oertlichen Straßenbaupolizeibehörde) zu Lichtenberg:
das Lichtenberger Tageblatt,

h) für Verordnungen der Polizei-Direktion zu Lichtenberg, die in der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg Geltung finden sollen, sowie für Verordnungen der Gemeindepolizeiverwaltung (Oertlichen Straßenbaupolizeibehörde) zu Boxhagen-Rummelsburg:
der Boxhagen-Rummelsburger Anzeiger.

Wird eine Polizeiverordnung nicht im Hauptblatte, sondern in einer Beilage dazu veröffentlicht, so muß im Hauptblatte auf die Beilage verwiesen und letztere als zum Hauptblatte gehörig mit der Nummer und dem Datum des Hauptblattes bezeichnet werden.

Ist nach Vorstehendem (unter b und f) die Veröffentlichung der Verordnungen in mehreren Zeitungen vorgeschrieben, so gilt sie erst dann als geschehen, wenn sie in jedem dieser Blätter erschienen ist.

2. Ortspolizeiliche Vorschriften müssen, um als Polizeiverordnungen zu gelten,

a) entweder in der Ueberschrift oder in den Einleitungsworten ausdrücklich als „Polizeiverordnung" bezeichnet sein,

b) einen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sie ergehen (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in den Städten außerdem §§ 143 ff. L. V. G.), und auf die Zustimmung oder Anhörung der zur Mitwirkung berufenen Selbstverwaltungskörper,

c) die Angabe des Geltungsgebietes, die Strafandrohung und eine Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten.

3. Diese Vorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft und, soweit im Landespolizeibezirke Berlin noch die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 25. Juni 1886 (Beil. zum A.-Bl. vom 9. Juli 1886) in Geltung steht, an deren Stelle.

Berlin, den 11. November 1908.

Der Polizei-Präsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Große Berliner Straßenbahn vom 4. Mai 1900.

IV. Nachtragsgenehmigung.

1152. Im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin wird die Genehmigungsurkunde für die Große Berliner Straßenbahn vom 4. Mai 1900 durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

A.

Außer den bisher durch die Genehmigungsurkunde vom 4. Mai 1900 einschließlich des I. und III. Nachtrages hierzu genehmigten Gleisstrecken werden noch die in dem angehefteten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Plan grün dargestellten Strecken zum Betriebe mit Oberleitung genehmigt.

Aus dem diesem Nachtrage beigehefteten Plane geht der Zustand des bis jetzt genehmigten Bahnnetzes hervor.

B.

Die Nr. 18 der Genehmigungsurkunde vom 4. Mai 1900 erhält folgenden Zusatz:

Von allen großes Aufsehen erregenden Straßenbahnunfällen hat der Betriebsleiter der Straßenbahn oder dessen Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

Berlin, den 9. November 1908.

(l. s.)

Der Polizei-Präsident von Stubenrauch.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Umwandlung einer Postagentur in ein Postamt.

1153. Die Postagentur in Rehfelde (Ostbahn) wird am 1. Dezember d. J. in ein Postamt III. Klasse umgewandelt.

Potsdam, 12. November 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1154. Erledigt wird die unter dem Patronate des Königlichen Hauses stehende Pfarrstelle zu Trebatsch, Diözese Beeskow, durch Versetzung des Pfarrers Niendorf zum 16. Januar 1909. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

1155. Erledigt ist die patronatsfreie Pfarrstelle zu Garlin, Diözese Lenzen, durch Versetzung des Pfarrers Seidemann. Die Wiederbesetzung durch Gemeindewahl ist bereits erfolgt.

Namensänderung der evangelischen Gethsemane III. (Ost) Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Berlin Stadt III.

1156. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König die Beilegung des Namens: „Elias-Kirche für die in der Senefelderstraße zu Berlin neu zu errichtende Kirche der evangelischen Gethsemane III. (Ost) Kirchengemeinde in Berlin zu genehmigen geruht haben, hat diese Kirchengemeinde fortan den Namen „Elias-Kirchengemeinde" zu führen.

Berlin, den 12. November 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Eröffnuug des Bahnhofes Ahrensfelde (Friedhof) für den Personen- und Leichenverkehr.

1157. Am 16. November d. Js. wird der an der Bahnstrecke Berlin, Schlesischer Bahnhof (Wriezener Bahnsteig)—Werneuchen zwischen den Stationen Ahrensfelde und Blumberg zunächst in provisorischer Ausführung errichtete Bahnhof Ahrensfelde (Friedhof) für den Personen- und Leichenverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen: zwischen Ahrensfelde (Friedhof) und Blumberg 3,81 km, zwischen Ahrensfelde (Friedhof) und Ahrensfelde 1,24 km.

Auf dem neuen Bahnhof kommen nur die von der Stadtsynode Berlin auf Berlin, Ostbahnhof, zur Beförderung aufgegebenen und zur Bestattung auf dem Friedhof in Ahrensfelde bestimmten Leichen zur Auslieferung. Die Annahme und Auslieferung anderer Leichen ist ausgeschlossen.

Zur Bedienung der neuen Station werden halten:

a) in der Richtung von Berlin nach Werneuchen die Züge Nr. 685 (Nachzug), 687, 689 und 689 (Nachzug) — (letzterer verkehrt nur an Werktagen) — nur zum Einsteigen,

b) in der Richtung von Werneuchen nach Berlin

des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, sowie § 1 der Gesetze vom $\frac{\text{27. März 1907}}{\text{7. März 1908}}$ über die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin werden für den Landespolizeibezirk Berlin für das Jahr 1909 die Schonzeiten für die im § 39 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 unter 5 und 12—14 genannten Wildarten wie folgt festgesetzt:

a) **für Rehböcke** vom 1. Januar bis einschließlich 1. Mai,
b) **für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne** vom 15. Juni bis 1. September einschließlich,
c) **für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen** vom 15. Februar bis einschließlich 1. September,
d) **für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner** der Schluß der Schonzeit auf den 17. August (einschließlich), der Anfang der Schonzeit auf den 15. Dezember.

Potsdam, den 18. November 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Treptow-Baumschulenweg.

1165. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben der Kolonialwarenhändler Hans Schulz und Genossen in Treptow-Baumschulenweg beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e R.G.O. von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 13. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Ortsnamensänderung im Kreise Ruppin.

1166. Das im Eigentum des Forstfiskus stehende, seit dem 1. April 1907 zum Forstgutsbezirke Lüderdorf im Kreise Ruppin gehörige, östlich des Forstbezirks Kienheide gelegene Forstetablissement, welches bisher Alt-Pritzkow genannt wurde, führt fortab die Bezeichnung „Pritzkow". Potsdam, den 17. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Bäcker-Zwangsinnung in Bernau.

1167. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1909 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk im Stadtbezirk Bernau und in den Gemeinde- und Gutsbezirken Lanke, Prenden, Schönow, Zepernick mit Kolonie Röntgental, Börnicke, Löhme, Birkholz, Schwanebeck, Karow, Buch mit Kolonie Schönerlinde, Schönwalde, Uetzdorf, Wandlitz, Basdorf, Ladeburg, Grünthal und Rüdnitz mit dem Sitze in Bernau und dem Namen „Bäcker-Zwangsinnung in Bernau" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Bäckerinnung in Bernau.

Potsdam, den 16. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Dachdecker-Zwangsinnung für Cöpenick und Umgegend.

1168. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 918) haben der Dachdeckermeister Christoph Rabe in Cöpenick und Genossen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Dachdeckerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Cöpenick, Adlershof, Alt-Glienicke, Rudow, Johannisthal, Nieder-Schöneweide, Schönefeld, Bohnsdorf, Waßmannsdorf, Groß-Ziethen, Selchow, Grünau, Müggelheim, Ober-Schöneweide, Friedrichsfelde, Karlshorst, Kaulsdorf, Mahlsdorf, Klein-Schönebeck, Schöneiche, Wilhelmshagen, Friedrichshagen, Münchehofe, Neuenhagen, Gosen und Neu-Zittau ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben. Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn 1. Bürgermeister in Cöpenick zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörengen Gemeinden in ortüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 16. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeinfaßliche Belehrung über die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten.

1169. Der Begriff der Pferdeinfluenza umfaßt zwei ihrem Wesen nach verschiedene seuchenhafte Krankheiten der Pferde. Die eine dieser Krankheiten ist eine ansteckende Lungenbrustfellentzündung und wird daher als Brustseuche bezeichnet. Die andere ist durch hochfieberhafte Allgemeinerkrankung, durch Schwellungen der Haut und Augenschleimhaut sowie durch Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut gekennzeichnet. Diese Krankheit wird als Pferdestaupe oder Rotlaufseuche oder als Influenza im engeren Sinne bezeichnet. Zuweilen erkrankt ein und dasselbe Pferd gleichzeitig an Brustseuche und an Pferdestaupe.

1. Die Brustseuche.

Wesen. Die Brustseuche ist eine ansteckende Entzündung der Lunge und des Brustfells. Der Ansteckungsstoff ist zur Zeit noch nicht sicher bekannt. Auch die Art und Weise der Ansteckung steht noch nicht fest. Vermutlich wird der Ansteckungsstoff durch die Atmungsluft und die Ausscheidungen, außerdem aber auch durch Zwischenträger (Dünger, Streu, Personen usw.) von den kranken Pferden auf gesunde übertragen. Die Seuche tritt namentlich in den größeren Pferdebeständen der Städte auf und zeigt gewöhnlich im Winter eine größere Verbreitung als im Sommer. Erkältungen, Ueberanstrengungen, Transporte erhöhen die Empfänglichkeit der Pferde für die Erkrankung.

Das einmalige Ueberstehen der Brustseuche schützt die meisten Pferde gegen wiederholte Erkrankung. Die durchgeseuchten Pferde können jedoch noch viele Wochen nach der Genesung den Ansteckungsstoff auf gesunde Pferde übertragen.

Nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffs werden die Erscheinungen der Brustseuche nicht sofort sichtbar. Zwischen dem Eindringen des Ansteckungsstoffs in den Körper und dem Auftreten der ersten offensichtlichen Krankheitserscheinungen liegt vielmehr eine verschieden lange sogenannte Inkubationszeit, die vielfach fünf bis zehn Tage beträgt.

Merkmale an den lebenden Tieren. Die ersten Erscheinungen der Brustseuche sind gelbrote Färbung der sichtbaren Schleimhäute (Augenbindehaut, Maulschleimhaut), verminderte oder aufgehobene Freßlust, Verstopfung, Mattigkeit und in schweren Fällen Schwanken der Nachhand. Außerdem besteht Fieber; die Mastdarmtemperatur steigt auf 40 bis 41°.

Sehr bald, schon in den ersten Tagen, tritt das Krankheitsbild der Lungenentzündung hinzu. Diese gibt sich zu erkennen durch matten Husten, Beschleunigung und Erschwerung der Atmung, rostfarbigen oder bernsteingelben Nasenausfluß, der zuweilen auch ausbleibt, und durch besondere, beim Beklopfen und Behorchen der Brustwandungen in den unteren Partien nachweisbare Veränderungen (Dämpfung, Trommelton, Unterdrückung der Atemgeräusche, Rasselgeräusche usw.).

Das Hinzukommen einer Brustfellentzündung wird durch Schmerzhaftigkeit der Brustwand (Stöhnen beim Betasten und bei der Bewegung), durch starke Atembeschwerde und durch besondere, beim Beklopfen und Behorchen feststellbare Veränderungen (horizontal verlaufende Dämpfung, Reibungsgeräusche) dargetan.

Verlauf. Die Krankheit erreicht bei regelmäßigem Verlauf am fünften oder sechsten Tage ihren Höhepunkt. Von da ab sinkt die Fiebertemperatur rasch, der Appetit stellt sich wieder ein, die Munterkeit kehrt zurück, die Harnabsonderung ist auffallend reichlich und die Dämpfungen hellen sich auf; nach etwa einer Woche sind die meisten Krankheitserscheinungen verschwunden. Bis zur vollständigen Genesung vergehen jedoch, auch wenn die Krankheit in dieser milden Weise verläuft, mehrere Wochen.

Zeitweise nimmt die Krankheit einen sehr schweren Verlauf, namentlich bei schwächlichen Pferden und solchen Tieren, die, obwohl bereits erkrankt, noch zur Arbeit verwendet werden. Es treten in diesen Fällen gefährliche Nebenerscheinungen auf, die häufig zum Tode führen: Herzschwäche und Herzlähmung (80 bis 120 schwache Pulse, Herzklopfen), Lungenbrand (übler Geruch der ausgeatmeten Luft, Lungenblutung), Darmentzündung (Kolik, Durchfall), Gehirnentzündung (Krampfanfälle, Lähmung), Nierenentzündung (Eiweißharnen, Bluthamen). Andere Nebenerscheinungen und Nachkrankheiten sind: Sehnenscheidenentzündung (Lahmheit), innere Augenentzündung (Lichtscheue, flockige Gerinnsel in der vorderen Augenkammer), Kehlkopfpfeifen, Lungen- und Herzdämpfigkeit, Kreuzschwäche, Schweiflähmung, Blasenlähmung, Mastdarmlähmung, Lähmung der Rute.

In besonders milden Seuchengängen kommt endlich ein sogenannter abgekürzter Verlauf der Brustseuche vor; die Krankheitsdauer beträgt dann nur einige Tage.

In den einzelnen Pferdebeständen verläuft die Krankheit verschieden. Häufig erkranken innerhalb 8 bis 14 Tagen alle empfänglichen Pferde des Stalles, so daß die Seuche nach etwa sechs Wochen vollständig wieder erloschen ist. In anderen Fällen ist die Verbreitung unregelmäßig und sprunghaft; der Seuchengang kann dann in einem größeren Pferdebestande mehrere Monate andauern.

Die Häufigkeit der Todesfälle bei der Brustseuche wechselt, jedenfalls ist sie aber viel höher als bei der Pferdestaupe (Rotlaufseuche, Influenza im engeren Sinne); sie beträgt im Durchschnitt 4 bis 15%.

Merkmale an den toten Tieren. Die Entzündung der Lunge erstreckt sich in der Regel auf die mittleren, unteren und die in der Nähe der Lungenwurzel gelegenen Teile. Die Ausbreitung der Entzündung ist verschieden; bald sind größere Abschnitte der Lungen, bald kleinere Herde in Form von Knoten erkrankt. Auch der Grad der Lungenentzündung zeigt Abweichungen. Im allgemeinen weist die Lungenentzündung einen blutigen Charakter auf, der häufig zu einem Absterben der betreffenden Lungenteile führt. In den leichten Graden sind die entzündeten Lungenteile braunrot, luftleer, auf dem Durchschnitt glatt und glänzend, anfangs feucht, später trockener und derb anzufühlen. In den schweren Graden sind sie schwarzrot (Blutungen), auf dem Durchschnitt körnig und derb anzufühlen. Die abgestorbenen Lungenherde sind graugelblich; aus den abgestorbenen Herden können sich brandige Höhlen oder Eiterherde in der Lunge entwickeln.

Die Entzündung des Brustfells äußert sich in Rötung und Trübung, in der Auflagerung gelblicher, geronnener, abziehbarer Massen und in der Ansammlung einer meist trüben, rotgelben oder schmutzig grau-

grünen, mit Flocken vermischten Flüssigkeit im freien Raume der Brusthöle (bis zu 30 Liter und darüber)

Außerdem findet man entzündliche Veränderungen an der Nasen-, Kehlkopf- und Luftröhrenschleimhaut, sowie Veränderungen am Herzen, an der Leber, an der Milz und an den Nieren.

Wenn in einem Pferdebestande zwei oder mehr Pferde gleichzeitig oder bald hintereinander unter den beschriebenen Erscheinungen erkranken, wenn mithin ein ansteckender Charakter der Lungenentzündung dargetan ist, muß angenommen werden, daß die Brustseuche ausgebrochen ist. Bei vereinzelten Fällen von Lungenentzündung ist namentlich dann anzunehmen, daß Brustseuche vorliegt, wenn sie mit Gelbfärbung der Schleimhäute, rostfarbigem Nasenausfluß und schweren Allgemeinerscheinungen (hohes Fieber, Schwanken) verlaufen und andere Ursachen der Lungenentzündung sich nicht nachweisen lassen. Die nicht unter den Begriff der Brustseuche fallenden, nicht ansteckenden, durch andere Ursachen bedingten Lungenentzündungen entstehen nach dem Eindringen von Fremdkörpern in die Lunge (Eingüsse bei Kolik, Verschlucken bei Halsentzündung und Gehirnentzündung), nach äußeren Verletzungen und Quetschungen der Brustwand, nach längerem Hochbinden und anhaltendem Liegen der Pferde, nach Erkältungen, durch Einatmung von Rauch sowie im Verlaufe der Blutvergiftung im Anschluß an eitrige Entzündungen und verunreinigte Wunden.

Der Verdacht der Brustseuche liegt schon bei jedem Pferde vor, das ohne nachweisbare äußere Veranlassung (Eindringen von Fremdkörpern, Hochbinden, Verletzungen, Erkältung, Raucheinatmung, Blutvergiftung) auch nur einige der nachstehend aufgeführten Krankheitserscheinungen zeigt: Husten, Fieber, Mattigkeit oder Schwanken, gelbrote Färbung der Schleimhäute, rostfarbigen Nasenausfluß, beschleunigtes und erschwertes Atmen, Dämpfung und unterdrücktes Atemgeräusch in der Lunge.

Von dem Ausbruch der Brustseuche und dem Brustseucheverdacht ist der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu behördlichem Einschreiten empfiehlt es sich, die kranken und verdächtigen Pferde unverzüglich abzusondern, mit Arbeit zu verschonen und alsbald einen Tierarzt zu Rate zu ziehen.

2. Pferdestaupe (Rotlaufseuche, Influenza im engeren Sinne.

Wesen. Die Pferdestaupe (Rotlaufseuche) ist eine außerordentlich leicht übertragbare, hochfieberhafte Krankheit, die mit entzündlichen Schwellungen der Haut und der Augenschleimhaut verläuft. Eine Lungenentzündung besteht bei der Pferdestaupe meist nicht. Ihre Ansteckungsfähigkeit übertrifft die aller übrigen Pferdeseuchen. Sie verbreitet sich daher gewöhnlich in ganz kurzer Zeit über große Bestände. Der Ansteckungsstoff ist nicht bekannt; er wird von den kranken Pferden auf die gesunden wahrscheinlich durch die Atmungsluft übertragen. Das einmalige Ueberstehen der Pferdestaupe schützt viele Pferde gegen eine nochmalige Erkrankung. Die durchgeseuchten Pferde können jedoch den Ansteckungsstoff noch Monate nach ihrer Genesung auf gesunde Pferde übertragen. Zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffs und dem Auftreten der ersten sichtbaren Krankheitserscheinungen liegt gewöhnlich ein Zeitraum von vier bis sieben Tagen.

Merkmale an den lebenden Tieren. Die Tiere zeigen plötzlich große Mattigkeit, aufgehobene Freßlust und sehr hohes Fieber (40 bis 42° und darüber); die Krankheit kann schon im Verlaufe des ersten Tages ihren Höhepunkt erreichen. Gleichzeitig werden die Pferde von schwerer Benommenheit des Kopfes und Schlafsucht befallen, so daß häufig der Verdacht auf Gehirnerkrankung entsteht; außerdem besteht auffallende Muskelschwäche, die sich in Zittern, Schwanken und Taumeln äußert. Kennzeichnende Erscheinungen sind ferner schnell auftretende und oft ebenso schnell wieder verschwindende Schwellungen der Haut und Unterhaut an den Beinen, an der Unterbrust, am Unterbauch und Schlauche, Schwellung der Augenlider sowie glasige, wulstige Schwellung der Augenbindehäute mit Lichtscheue und Tränenfluß. Sehr häufig besteht ferner Verstopfung, wobei die spärlich abgesetzten harten und kleinen Kotballen mit schleimigen Massen überzogen sind; in anderen Fällen beobachtet man Durchfall und Kolikerscheinungen. Manchmal stellen sich auch wässeriger oder schleimiger Nasenausfluß, Husten und leichte Schwellung der Kehlgangslymphdrüsen ein. Viele Pferde zeigen außerdem eine auffallend rasche Abmagerung.

Verlauf. Die Pferdestaupe verläuft in der Regel gutartig. Die überwiegende Mehrzahl der Pferde ist nach einer Woche wieder fieberfrei und nach ein bis zwei weiteren Wochen wieder gesund. Nur in einer geringen Anzahl von Fällen, bei ausnahmsweise schwerem Seuchenverlaufe sowie dann, wenn die noch nicht ganz genesenen Pferde zu früh wieder zur Arbeit verwendet werden, treten gefährliche, unter Umständen tödliche Nebenerkrankungen, wie Lungenentzündung, Herzschwäche, Magen-, Darmentzündung und Gehirnentzündung hinzu.

Merkmale an den toten Tieren. Bei der Eröffnung der an Pferdestaupe gestorbenen Tiere findet man außer den Veränderungen der Haut und Unterhaut im Bereiche der Beine durch Entzündung bedingte Schwellungen der Schleimhaut des Magens und Darmes, der Kehlkopfschleimhaut, der Augenbindehaut von sulziger oder glasiger Beschaffenheit, Schwellung der benachbarten Lymphdrüsen, Vergrößerung der Milz sowie trübe Schwellung der Leber, der Nieren und des Herzmuskels.

Wenn in einem Pferdebestande zwei oder mehr Pferde gleichzeitig oder rasch hintereinander unter den beschriebenen Erscheinungen erkranken, ist anzunehmen, daß die Pferdestaupe ausgebrochen ist. Bei vereinzelten Krankheitsfällen ist das Vorhandensein der Pferdestaupe

namentlich dann anzunehmen, wenn ein Pferd sehr hohes Fieber, starke Benommenheit und Mattigkeit sowie Schwellungen der Haut und Augenschleimhaut zeigt.

Der Pferdestaupe verdächtig sind alle Pferde, die auch nur einige der nachstehenden Krankheitserscheinungen zeigen: sehr hohes Fieber, starke Benommenheit, glasige Schwellung der Augenschleimhaut, Schwellungen der Haut an den Beinen, an der Brust oder am Bauche.

Von dem Ausbruche der Pferdestaupe (Rotlaufseuche) und dem Verdachte dieser Krankheit ist der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu behördlichem Einschreiten empfiehlt es sich, die kranken und verdächtigen Tiere im Stalle zu belassen und alsbald einen Tierarzt zu Rate zu ziehen.

Potsdam, den 9. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Generalkonsul von Uruguay.

1170. Der in der Bekanntmachung vom 13. November d. Js. bezeichnete Herr Dr. Oriol Solé Rodriguez ist nicht zum argentinischen, sondern zum Generalkonsul von Uruguay in Hamburg ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 20. November 1908.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Vizekonsul für Guatemala.

1171. Herr Anton Wiatreck ist zum Vizekonsul bei dem Konsulat für Guatemala in Berlin ernannt worden.

Potsdam u. Berlin, den 21. November 1908.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Tarif

für die öffentliche Personenfähre über die Havel vom östlichen Ufer nach der Insel Lindwerder bei km 161,6 der Cladower Seestrecke.

1172. Es ist zu entrichten:

1. für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Traglast . . . . 5 Pf,
2. für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6—14 Jahren . . . . 2 Pf.

Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn werden erhoben:

a) von jeder erwachsenen Person . . . 3 Pf,
b) von jedem Kinde im Alter von 6 bis 14 Jahren . . . . 1 Pf.

Anmerkung.

a) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 20 Pf zahlen.

b) In den Monaten Oktober bis einschließlich März ruht der Fährbetrieb in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und in den Monaten April bis einschließlich September in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

c) Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zu den Hofhaltungen des Königlich- und Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses gehörigen Handfahrzeuge und auf die von den betreffenden Beamten mitgeführten Fahrräder, Kraftfahrräder, Handkarren und Handschlitten.

Potsdam, den 11. November 1908.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

In Vertretung:

W. C. 5118. gez. v. Jagow.

Kunststraßen.

1173. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Chausseen des Kreises Osthavelland

a) Falkenhagen—Brieselang—Pausin,
b) Falkenhagen—Damsbrück,
c) von der Chaussee Nauen—Paaren Station 18 bis zur Chaussee Bredow—Perwenitz bei Rollberg und von hier nach Brieselang,
d) Falkenhagen—Falkenhain—Haltestelle Finkenkrug

auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 13. November 1908.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. von Winterfeldt.

* * *

Nachdem die in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Chausseen des Kreises Osthavelland von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunststraßen anerkannt worden sind, weise ich hiermit darauf hin, daß auf sie die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 214 bezw. 94) zutreffen, daß also in polizeilicher Beziehung die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 anwendbar sind.

Potsdam, den 20. November 1908.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: von Gröning.

Schiffahrtssperre im Winter 1908/1909.

1174. Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

A. in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Januar 1909 die Schleuse Kersdorf in der Spree-Oder-Wasserstraße;

B. in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1909

1. die Schleuse Koſſenblatt in der oberen Spree-Waſſerſtraße,
2. die Schleuse Parey } im Plauer Kanal;
3. abwechſelnd je eine Kammer der Schleuſe Plaue } im Plauer Kanal;

C. in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1909

1. die Schleuſe Zehdenick } in der oberen Havelwaſſerſtraße,
2. die Regowſchleuſe } in der oberen Havelwaſſerſtraße,
3. die Schleuſe Woltersdorf in den Rüdersdorfer Gewäſſern,
4. die Schleuſe Hammerfort im Friedrich-Wilhelm-Kanal,
5. die Schleuſe Wernsdorf } in der Spree-Oder-Waſſerſtraße,
6. die Schleuſe Große Tränke } in der Spree-Oder-Waſſerſtraße,
7. die Schleuſen zu Fürſtenberg } in der Spree-Oder-Waſſerſtraße,
8. die Schleuſe Neuhaus im Speiſekanal;

D. an den Schleuſen der Havel-Oder-Waſſerſtraße wird in der Zeit vom 1. Dezember 1908 bis 1. Januar 1909 je nach Bedarf eine der vorhandenen Schleuſenkammern auf kurze Zeit geſperrt werden. Ferner wird es erforderlich werden, die Havel-Oder-Waſſerſtraße in den Monaten Januar bezw. Februar auf die Zeitdauer von etwa 14 Tagen gänzlich zu ſperren.

Der Beginn und die Dauer der Sperre wird von dem Waſſerbauinſpektor in Eberswalde rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

Potsdam, den 23. November 1908.

Der Regierungspräſident
als Chef der Verwaltung der märkiſchen Waſſerſtraßen.

Viehſeuchen.

1175. I. Feſtgeſtellt.

a) Schweineſeuche. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Oberbarnim: Heckelberg. Kreis Beeskow-Storkow: Fichtenwall. Kreis Oſthavelland: Perwenitz, Falkenhagen, Grünefeld. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Paplitz. Kreis Teltow: Lankwitz, Treptow. Kreis Zauch-Belzig: Petzow.

b) Schweinepeſt. Kreis Teltow: Mariendorf, Lankwitz.

c) Milzbrand. Kreis Angermünde: Britz. Kreis Weſthavelland: Wolſier.

d) Influenza (Bruſtſeuche). Kreis Angermünde: Schwedt a. O. Kreis Niederbarnim: Carow. Kreis Weſthavelland: Vietznitz.

II. Erloſchen.

a) Schweineſeuche. Kreis Angermünde: Wendemark. Kreis Prenzlau: Ludwigshöhe.

b) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz.

c) Milzbrand. Kreis Teltow: Teltow.

d) Maul- und Klauenſeuche. Kreis Ruppin: Lichtenberg.

Potsdam, den 24. November 1908.

Der Regierungspräſident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Berichtigung zum Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskaſſe für Lehrer und Lehrerinnen für 1908 (Beil. zum 42. Stück des Amtsblatts).

1176. Auf Seite 10 des Verteilungsplans, Kreis Zauch-Belzig, muß der 2. Schulverband ſtatt Beelitz „Belzig" heißen. In dem Dienſteinkommen und Kaſſenbeitrag tritt keine Veränderung ein.

Potsdam, den 18. November 1908.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachungen des Staatsſekretärs des Reichspoſtamts.

Briefverkehr mit Aethiopien (Abeſſinien).

1177. Das Kaiſerreich Aethiopien (Abeſſinien) iſt dem Weltpoſtverein beigetreten. Der Briefverkehr mit dieſem Lande regelt ſich daher fortan nach den Beſtimmungen des Weltpoſtvertrags. Die beſondere Gebühr, die bisher in Aethiopien für die eingehenden Druckſachen, Warenproben und Geſchäftspapiere vom Empfänger erhoben wurde, kommt in Wegfall.

Berlin W. 66, den 19. November 1908.

Der Staatsſekretär des Reichs-Poſtamts.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanſtalten.

1178. Bei der Poſthilfſtelle in Gadow bei Doſſow (Prignitz) wird am 23. November der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 15. November 1908.

Kaiſerliche Ober-Poſtdirektion. J. V.: Horſtmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloſung von Rentenbriefen.

1179. Bei der infolge unſerer Bekanntmachung vom 29. v. Mts. heute geſchehenen öffentlichen Verloſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) 198 Stück nnd zwar die Nr.: 133 146 172 228 291 438 847 891 1123 1137 1280 1325 1343 1450 1966 2004 2538 2599 2833 2920 2927 3064 3184 3265 3321 3322 3337 3411 3470 3480 3599 3807 3952 3956 4011 4243 4291 4373 4423 4432 4485 4697 4885 4930 5018 5055 5166 5227 5314 5663 5861 6034 6215 6579 6591 6624 6650 6777 6955 7048 7063 7093 7150 7377 7402 7595 8087 8218 8235 8273 8279 8302 8313 8490 8565 8635 8668 8739 8786 8826 8837 8844 8969 8972 9110 9154 9215 9230 9307 9518 9619 9709 10066 10234 10464 10578 10634 10689 10888 10981 11128 11319 11519 11730 11797 11972 12119 12289 12350 12439 12484 12584 12661 12753 12754 13174 13198 13242 13291 13406 13414 13449 13571 13987 13988 14061 14381 14428 14429 14714 14833 14860 15094 15130 15352 15454 15501 15577 15717 15870 15909 15997 16008 16211 16232 16252 16285 16447 16868 16877 17106

17128 17234 17256 17331 17386 17459 17691 17765 17766 17936 18118 18227 18237 18397 18446 18448 18484 18489 18498 18499 18530 18620 18797 18963 19070 19275 19289 19567 19704 19741 19763 19766 19820 20008 20099 20143 20200 20203 20220 20224 20230 20236 20251 20307 20311 20328 20330.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.) 70 Stück und zwar die Nr.: 290 294 562 596 678 830 1056 1259 1262 1409 1589 1839 1966 1967 2470 2480 2648 2917 3033 3066 3127 3172 3432 3789 4218 4250 4278 4302 4392 4438 4444 4506 4507 4630 4637 4644 4732 4932 4971 5113 5166 5176 5216 5369 5541 5627 5647 5651 5736 5800 6134 6171 6213 6261 6277 6432 6801 6818 6952 6966 6989 7080 7134 7205 7230 7242 7327 7333 7348 7359.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.) 291 Stück und zwar die Nr. 371 406 658 709 857 913 1002 1029 1173 1462 1474 1726 1801 1864 1994 2135 2167 2168 2404 2417 2431 2437 2451 2515 2549 2601 2680 2726 2736 2765 2802 2806 2813 2825 3202 3251 3306 3311 3585 3935 3991 4125 4246 4282 4433 4473 4545 4770 5075 5188 5193 5259 5780 5807 5831 6026 6149 6476 6527 6601 6858 6872 6979 7011 7076 7110 7223 7230 7286 7345 7354 7397 7471 7489 7933 8439 8476 8631 8661 9085 9144 9189 9308 9328 9373 9516 9517 9701 9805 9952 9994 10145 10188 10192 10262 10293 10326 10388 10625 10721 10850 10901 10916 10964 10967 11119 11383 11412 11593 11627 11679 11748 11884 11914 12151 12154 12198 12281 12312 12324 12532 12616 12744 12955 13086 13092 13278 13352 13372 13493 13716 13803 13926 14135 14237 14281 14307 14346 14417 14442 14504 14512 14683 14793 14831 14986 15301 15548 15558 15574 15868 15934 16162 16249 16263 16292 16485 16644 16705 16709 16755 16865 16988 17037 17366 17370 17410 17608 17784 17830 17912 18064 18100 18170 18200 18583 18662 19115 19147 19369 19401 19527 19561 19697 19819 19830 19906 19958 20166 20236 20403 20470 20474 20555 20705 20776 20893 20921 21198 21236 21264 21266 21318 21676 21686 21824 21921 22102 22122 22228 22260 22266 22356 22422 22471 22570 22603 22651 22707 22744 22847 22882 22931 22947 22987 23013 23038 23379 23509 23604 23623 23985 24035 24372 24410 24454 24476 24609 24701 24846 25020 25024 25139 25173 25401 25461 25499 25565 25570 25621 25652 25684 25695 25725 25835 25883 26009 26036 26078 26141 26186 26257 26308 26391 26401 26428 26472 26475 26561 26622 26667 26778 26858 26877 26960 26962 27053 27085 27087 27104 27115 27133 27210 27226 27250 27303 27354 27399 27411 27464 27590.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.) 246 Stück und zwar die Nr. 376 493 596 666 859 904 976 1184 1186 1207 1250 1394 1749 1968 2279 2287 2436 2445 2510 2653 3051 3105 3403 3430 3524 3657 4303 4359 4485 4544 4687 4753 4788 4801 4814 5130 5171 5294 5330 5337 5388 5414 5518 5586 5635 5731 5783 5826 5847 6250 6347 6566 6798 6895 7041 7170 7232 7335 7366 7539 7549 7572 7611 7650 7749 7865 7866 8091 8105 8222 8292 8293 8528 8661 8665 8683 8692 8947 9004 9243 9300 9603 9714 9739 9764 9839 10005 10265 10408 10437 10463 10569 10598 10941 10970 11102 11264 11296 11402 11541 11649 11843 11987 11995 12131 12326 12456 12473 12552 12594 12755 13054 13139 13277 13421 13457 13512 13548 13617 13628 13657 13799 13844 13924 14012 14069 14077 14090 14119 14167 14286 14569 14751 15115 15239 15266 15350 15414 15450 15971 16050 16238 16280 16323 16402 16473 16659 16690 16751 16758 16862 17066 17081 17138 17219 17303 17307 17339 17344 17414 17705 17731 17783 17784 17877 17906 18015 18175 18255 18262 18281 18384 18406 18419 18509 18531 18537 18750 18830 18849 19160 19224 19267 19329 19568 19768 19847 19910 19980 20018 20052 20107 20218 20305 20321 20619 20684 20854 20974 21022 21050 21081 21084 21302 21316 21481 21538 21740 21766 21832 21848 21917 21920 21961 22151 22309 22450 22475 22586 22589 22632 22672 22686 22757 22774 22941 22944 22999 23008 23082 23219 23267 23293 23299 23330 23343 23346 23358 23370 23372 23373 23376 23379 23380 23401 23411.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.) 13 Stück und zwar die Nr. 9662 9796 9941 9962 9985 10076 10080 10115 10120 10181 10202 10221 10250.

II. 3 ½ % Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 391.

Litt. M. zu 1500 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 10.

Litt. N. zu 300 ℳ 3 Stück und zwar die Nr. 69 142 159.

Litt. O. zu 75 ℳ 2 Stück und zwar die Nr. 94 125.

Litt. P. zu 30 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 78.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 6—16 bez. Reihe III. Nr. 4—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. April 1909 ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf. Wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung

des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Frachtfreie Beförderung von freiwilligen Gaben für die von dem Grubenunglück auf Zeche Radbod betroffenen Bergleute und ihre Hinterbliebenen.

1180. Freiwillige Gaben jeder Art, die zur Linderung der Not der von dem Grubenunglück auf Zeche Radbod bei Hamm in Westfalen betroffenen Bergleute und ihrer Hinterbliebenen bestimmt und an das mit der Verteilung oder Weiterbeförderung der Liebesgaben betraute Unterstützungskomitee in Hamm gerichtet sind, sind auf den preußischen Staatsbahnen bis einschließlich den 28. Februar 1909 frachtfrei zu befördern.

Berlin, den 19. November 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

1181. Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a) zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Thiele in Drewen für den Bezirk 10 — Drewen —; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer von Platen in Wutike für den Bezirk 10 — Drewen —.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Wolgast zu Falkenhagen in der Oberförsterei Falkenhagen ist vom 1. November 1908 ab zum Königlichen Förster ernannt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Oktober 1908. (Schluß.)

Es sind ferner ernannt zu Postassistenten: der Postverwalter Peters aus Neugattersleben und der Telegraphenassistent Waldemar Horn in Berlin; zum Telegraphenassistenten: der Postassistent Köster in Berlin; zum Kanzlisten: der Ober-Postassistent Maciejewski in Berlin; zu Maschinisten: die Postschaffner Flöter und Hermann Wolff in Berlin.

Es ist verliehen der Titel a) Postsekretär: den Ober-Postassistenten Baake, Behse, Giese, Heidorn, Herter, Jacobi, Polte, Eduard Schmidt und Ludwig Zimmermann in Berlin, dem Postverwalter Wohlfeil in Schmargendorf (Bez. Berlin); b) Telegraphensekretär: den Ober-Telegraphenassistenten Aich und Buschjäger in Berlin; c) Kanzleisekretär: dem Kanzlisten Hempel in Berlin; d) Ober-Postassistent: den Postassistenten Boy, Czarnojahn, Friedrich Krüger, Leumann, Max Marquardt, Karl Mehls, Meißner, Schuster, Trunschke, Wald, Franz Wenzel und Oskar Wilde in Berlin; e) Ober-Telegraphenassistent: dem Telegraphenassistenten Köbel in Berlin.

Es ist verliehen der Charakter als Rechnungsrat: dem Ober-Postsekretär Otto K. A. Müller in Berlin.

Es sind angestellt a) als Postassistent: die Postassistenten Blömeke aus Gelsenkirchen und Schönwandt aus Hamburg in Wilmersdorf bei Berlin, H. Friedrich W. Fuchs aus Hamburg in Lichtenberg bei Berlin, Erich Haack aus Posen in Charlottenburg, Richard A. F. Müller aus Potsdam in Ober-Schöneweide, Arno Börner in Schöneberg bei Berlin, Raupach in Reinickendorf (Ost), Eisenbach, Flaschendreher, Gerischer, Pannier, Ludwig Werner und Heinrich Zeidler in Berlin, die Postanwärter Otto Jahn in Karlshorst (Bez. Berlin), Voß in Tempelhof, Otto Flemming, Heinig, Julius Langner, Reszat, August G. Schröder, Emil Siegert und Stahlberg in Berlin; b) als Telegraphenassistent: die Telegraphenassistenten Eisenblätter und Bruno Schaffrath, die Telegraphenanwärter Apelt, Drägert, Heyfelder, Kahle, Müglich, Paul Petri und Schöning in Berlin; c) als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Marie Weiland in Wilmersdorf bei Berlin, Emma Bock, Grothe, Ida Klose, Esther Pape und Gertrud Seymer in Berlin.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Postdirektor Rehländer (k. W. Cranz, Ostpr.), die Ober-Postsekretäre Kieshauer in Rixdorf (k. W. Steglitz), und Meinhardt in Schöneberg bei Berlin (k. W. Groß-Lichterfelde), der Ober-Telegraphensekretär Irrmann (k. W. Steglitz) unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat, die Postsekretäre Eckei (k. W. Pankow bei Berlin), v. Romatowski und Karl Winter unter Verleihung des Charakters als Ober-Postsekretär, die Ober-Postassistenten Bode, Dumzlaff (k. W. Falkenberg, Mark), Otto Gericke (k. W. Pustschow bei Groß-Justin, Bez. Stettin), der Postassistent Neubauer und die Telegraphengehilfin Saager (k. W. Lichtenrade).

Es sind freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfinnen Ella Hartwig und Helene Teuchert in Berlin.

Es sind gestorben: der Postsekretär Nickel in Berlin und der Telegraphensekretär a. D. Orth in Wilhelmsruh bei Berlin.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1182. Die im Jahre 1909 in Ketzin abzuhaltenden Gerichtstage werden auf folgende Tage bestimmt: 12. und 13. Januar, 16 und 17. Februar, 17. März, 20. und 21. April, 11. und 12. Mai, 16. Juni, 6. und 7. Juli, 21. und 22. September, 12. und 13. Oktober, 9. und 10. November, 14. und 15. Dezember. Potsdam, den 12. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Ausgegeben den 4. Dezember 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 2½ Bogen Amtsblatt, 9½ Bogen öffentl. Anzeiger.

Bestellung des Amtsblatts für 1909.

Die freiwilligen Bezieher des Amtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1909 so zeitig bei den Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich Verpflichteten (Zwangsabonnenten) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden bedarf es einer Bestellung nicht.

Potsdam, den 28. November 1908. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Des Weihnachtsfestes wegen wird das 52. Stück des Amtsblattes bereits am Donnerstag den 24. Dezember d. Js., das 53. Stück am Donnerstag den 31. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangen.

In das 52. Stück können Bekanntmachungen nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens am Montag den 21. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr der Amtsblattsredaktion zugehen. Das 53. Stück wird am Montag den 28. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr abgeschlossen.

Potsdam, den 26. November 1908. Der Regierungspräsident.

1183. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 54.) Nr. 3531. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 30. Oktober 1908.

Nr. 3532. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 1. November 1908.

Nr. 3533. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 3. November 1908.

Nr. 3534. Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung. Vom 6. November 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz.

1184. Zur Ausführung des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 105) wird folgendes bestimmt:

I. Zu §§ 1, 2.

1. Der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle ist an die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Minister zu richten und bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle gelegen ist, einzureichen.

2. Der Regierungspräsident hat die zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erforderlichen Ermittelungen herbeizuführen und über

deren Ergebnis den zuständigen Ministern zu Händen des Ministers der Medizinalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

3. Wird von dem Eigentümer einer Quelle, die nach Ansicht des Regierungspräsidenten als gemeinnützig anzusehen ist, der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit nicht gestellt, so hat der Regierungspräsident in Erwägung zu ziehen, ob diese Feststellung im öffentlichen Interesse liegt und daher von Amts wegen zu treffen ist. Dies wird im allgemeinen nur dann zu geschehen haben, wenn es darauf ankommt, die Rechtsgrundlage für ein amtliches Eingreifen auf Grund der §§ 28, 29 des Gesetzes zu gewinnen. Dem Quelleneigentümer ist regelmäßig eine geraume Frist — mindestens ein Jahr vom Inkrafttreten des Gesetzes ab — zur Ueberlegung darüber zu gewähren, ob die Feststellung der Gemeinnützigkeit in seinem eigenen Interesse liegt. In jedem Falle ist dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu einer eingehenden Darlegung seines Standpunktes zu bieten.

4. Ob und inwieweit der Regierungspräsident bereits in diesem Abschnitt des Verfahrens mit dem zuständigen Oberbergamt in Verbindung zu treten hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Jedenfalls hat der Regierungspräsident nach erfolgter Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle oder nach Aufhebung einer solchen Anordnung das Oberbergamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

II. Zu §§ 3 bis 9.

1. Der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirks ist bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle liegt, einzureichen.

2. Der dem Antrage beizufügende Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder konzessionierten Markscheider unter Anwendung eines Maßstabes von 1 : 25000 angefertigt sein, wobei Meßtischblätter der Königlichen Landesaufnahme als Grundlage dienen können. Er muß die Lage der zu schützenden Quelle und die Grenzen des beantragten Schutzbezirks genau erkennen lassen. Reicht für diesen Zweck der angegebene Maßstab nicht aus, so sind die Beschlußbehörden befugt, die Darstellung des Schutzbezirks oder einzelner Teile des Bezirks in einem größeren Maßstabe sowie die Auftragung von Tagesgegenständen und der katastermäßigen Grundstücksgrenzen zu verlangen. Jedenfalls muß der Lageplan dem einzelnen Grundstückseigentümer die Möglichkeit bieten, zu erkennen, ob sein Grundstück ganz oder teilweise innerhalb des Schutzbezirks gelegen ist.

3. Die Leitung des Feststellungsverfahrens liegt dem Regierungspräsidenten ob, doch hat dieser Maßnahmen von erheblicher Bedeutung nur im Einverständnis mit dem Oberbergamt zu treffen. Berichte an die vorgesetzten Minister sind von beiden Behörden gemeinschaftlich zu erstatten.

4. Greift ein Schutzbezirk über die Grenzen der Verwaltungsbezirke der in erster Linie zuständigen Beschlußbehörden hinaus, so ist eine gemeinschaftliche Beschlußfassung der beteiligten Oberbergämter und Regierungspräsidenten erforderlich.

5. Da die Frage der Gestaltung des Schutzbezirks im wesentlichen von geologischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein wird, so ist von den Beschlußbehörden in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß der gestellte Antrag einer sachkundigen geologischen Prüfung unterworfen wird. Selbstverständlich steht es den Beteiligten frei, ihrerseits geologische Gutachten zu beschaffen und zu den Akten zu überreichen oder auch Sachverständige zu dem Erörterungstermin zu stellen. Geschieht letzteres, so ist von den amtlichen Kommissaren den Sachverständigen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten eingehend darzulegen und zu begründen.

6. Soweit die von den Beteiligten beigebrachten geologischen Gutachten nicht ausreichen oder nicht überzeugen, ist von Amts wegen auf Ergänzung der geologischen Grundlagen der Entscheidung Bedacht zu nehmen. In manchen Fällen wird das beteiligte Oberbergamt in der Lage sein, zu den in Betracht kommenden geologischen Fragen auf Grund der fachmännischen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder eine abschließende Stellung zu nehmen. Ist dies aber nicht der Fall oder macht die schwerwiegende Bedeutung der Sache eine besonders eingehende Prüfung der geologischen Verhältnisse erforderlich, so ist ein Gutachten der Königlichen Geologischen Landesanstalt in Berlin einzuholen.

7. In dem Feststellungsbeschluß sollen, soweit tunlich, die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes). Auf Anwendung dieser Vorschrift in möglichst weitgehendem Umfange ist besonderer Wert zu legen, weil auf diesem Wege einerseits die Beschränkung des Verfügungsrechts über das Grundeigentum auf das erforderliche Maß zurückgeführt, andererseits vermeidlichen Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer vorgebeugt werden kann. Selbstverständlich wird es in erster Linie Aufgabe der geologischen Gutachter sein, auch den Kreis der ohne Genehmigung zuzulassenden Arbeiten zu bestimmen. Jedenfalls aber ist auch dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu geben, sich über den Umfang dieses Kreises zu äußern, und auf seine Wünsche, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

8. Wird für gewisse Arbeiten eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist. Als zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde kann auch eine den Beschlußbehörden nachgeordnete Behörde, z. B. die Ortspolizeibehörde oder der Bergrevierbeamte bezeichnet werden.

9. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, in Beziehung auf die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für verschiedene Teile des Schutzbezirks verschiedene Anordnungen zu treffen.

10. Die gemäß § 6 des Gesetzes nach vorläufiger

Prüfung ohne weiteres Verfahren statthafte Zurückweisung des Antrags auf Feststellung eines Schutzbezirks, weil der Lageplan oder der darin bezeichnete Schutzbezirk unzureichend ist, hat erst zu erfolgen, nachdem sich die Beschlußbehörden mit dem Quelleneigentümer in Verbindung gesetzt und auf zweckentsprechende Vervollständigung oder Abänderung des Antrages hingewirkt haben.

11. Der Beschluß über den Antrag auf Feststellung eines Schutzbezirks ist stets mit einer Begründung zu versehen, welche die für die Entscheidung maßgebenden Erwägungen, insbesondere auch erkennen läßt, welche Beurteilung die etwa von den Beteiligten beigebrachten Gutachten gefunden haben.

III. Zu §§ 10 bis 14 und 18.

Für das Verfahren auf Grund der §§ 10 bis 14 und 18 des Gesetzes gelten die Bestimmungen unter II. dieser Ausführungsanweisung mit den aus den Umständen sich ergebenden Abweichungen.

IV. Zu § 15.

Unter „baren Auslagen des Verfahrens" sind nur solche Auslagen zu verstehen, die durch das Verfahren selbst unmittelbar notwendig geworden sind, z. B. Portokosten, Bekanntmachungskosten und Schreibgebühren sowie die Gebühren der von Amts wegen zugezogenen Sachverständigen, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die kraft ihres Amtes Gutachten abzugeben haben. Etwaige Reisekosten sind nicht zu den baren Auslagen zu rechnen, ebensowenig Anwaltskosten der Parteien.

V. Zu § 16.

1. Die nach §§ 4, 8 bis 14 ergehenden Beschlüsse, durch welche das Grundeigentum beschränkt oder von einer Beschränkung befreit wird, sind in den Amtsblättern der Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken der Schutzbezirk liegt, sowie in den einzelnen beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken in der für die Bekanntmachungen der Ortsvorstände üblichen Form zu veröffentlichen.

2. Beschlüsse des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten sind, soweit gegen sie die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegeben ist (§ 12 Abs. 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 des Gesetzes), erst nach dem Ablaufe der Beschwerdefrist und, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt ist, erst nach deren Erledigung zu veröffentlichen.

VI. Zu § 17.

1. Aus der Versagung der Genehmigung zu einer nach § 3 oder § 10 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Arbeit entspringt eine Entschädigungsverpflichtung des Quelleneigentümers. Diesem ist daher Kenntnis von dem Genehmigungsgesuch und Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Das Einverständnis des Quelleneigentümers mit der Vornahme der Arbeit befreit indessen die Beschlußbehörden nicht von der eigenen Prüfung der Frage, ob dadurch die Ergiebigkeit oder die Zusammensetzung der Quelle schädlich beeinflußt werden kann. Geben hierüber die bereits bei Feststellung des Schutzbezirks erstatteten geologischen Gutachten keinen bestimmten Aufschluß, so muß eine erneute geologische Begutachtung stattfinden.

2. Der Beschluß, durch den die Genehmigung zu einer Arbeit endgültig versagt oder unter einer erschwerenden Bedingung erteilt wird, ist den im § 20 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen zuzustellen. Gegenstand der Zustellung ist, wenn die Entscheidung der Beschlußbehörden durch Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Zurücknahme der Beschwerde unanfechtbar geworden ist, eine mit der Bescheinigung der Unanfechtbarkeit versehene Ausfertigung dieser Entscheidung. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung muß wegen der daran geknüpften Rechtsfolgen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 des Gesetzes) auch dann erfolgen, wenn die Entscheidung bereits nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zugestellt worden war.

VII. Zu §§ 4 Abs. 3, 27.

1. Ein gemeinsamer Schutzbezirk kann für benachbarte Quellen auch dann festgestellt werden, wenn diese Quellen verschiedenen Eigentümern gehören. Der Begriff der Nachbarschaft wird auch durch eine verhältnismäßig weite Entfernung nicht ausgeschlossen, wenn die Quellen denselben Einflüssen unterworfen sind.

2. Im übrigen setzt die Feststellung eines gemeinsamen Schutzbezirks zwar nicht voraus, daß von den beteiligten Quelleneigentümern ein gemeinsamer Schutzbezirk, aber doch, daß von jedem ein Schutzbezirk beantragt worden ist. Unterläßt ein Quelleneigentümer die Stellung eines solchen Antrags, so kann er auch nicht in einen gemeinsamen Schutzbezirk hineingezogen werden und kommt unter Umständen in die Lage, die Vorteile eines fremden Schutzbezirks genießen zu können, ohne an den entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen teilzunehmen. Ob in einem solchen Falle der Quelleneigentümer auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Stellung eines Antrages anzuhalten sein wird, muß der Prüfung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

3. Die durch § 27 begründete Mithaft mehrerer Quelleneigentümer kann, wenn sie lediglich im Wege der Privatverhandlungen oder im Zivilrechtswege verwirklicht werden soll, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es wird daher im Falle einer solchen gemeinsamen Haftung mehrerer Quelleneigentümer eine vornehmliche Aufgabe des Beamten, der nach § 24 Abs. 2 auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken hat, sein, auch auf eine möglichst einfache und zweckentsprechende Regelung des Verhältnisses zwischen den Quelleneigentümern untereinander hinzuwirken. Geeignetenfalls wird die Einziehung der anteiligen Zahlungen der Quelleneigentümer sowie auch die Verteilung unter die entschädigungsberechtigten Grundeigentümer von dem Landrat oder dem Gemeindevorstand zu übernehmen sein.

VIII. Zu §§ 28, 29.

1. Die Regierungspräsidenten haben ein Ver-

zeichnis der gemeinnützigen Quellen ihres Verwaltungsbezirks zu führen und darauf zu achten, daß an diesen Quellen und an deren Fassung keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden, und daß die Unterhaltung und Benutzung dieser Quellen der Rücksicht auf die Erhaltung ihres Bestandes und ihres Mineralgehalts sowie dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege entspricht.

2. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Gesetzes sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

3. Wird durch Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten für gewisse Arbeiten auf Grund des § 28 Abs. 2 eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist.

4. Die Leitung des Verfahrens auf Grund der §§ 28, 29 liegt dem Regierungspräsidenten ob.

Die Mitwirkung des Oberbergamts regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziffer II, 3 dieser Ausführungsanweisung.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ausstellung, Umtausch, Erneuerung 2c. von Quittungskarten.

1185. Ziffer VI. der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M. Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Aeußerung zu ersuchen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ist der Vorstand der Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu."

Berlin, den 3. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Ausdehnung der Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Zwangs-Innung zu Berlin.

1186. Die Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Zwangsinnung in Berlin hat beantragt, den bisher den Stadtkreis Berlin umfassenden Innungsbezirk auf nachstehende Ortschaften auszudehnen:

Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf, Lichtenberg, Treptow mit Baumschulenweg, Britz, Friedenau, Groß Lichterfelde, Halensee, Mariendorf, Schmargendorf, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf-Wannseebahn, Boxhagen, Friedrichsberg, Karlshorst, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Rummelsburg, Tegel, Weißensee und Wilhelmsberg.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind für die Ortschaften der Kreise Teltow und Niederbarnim die Landräte dieser Kreise und für die Städte Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg die Ober- und Ersten Bürgermeister der Städte gemäß §§ 100 u. und a. der Gewerbeordnung und Ziffer 112, 100 und 101 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 von mir zu Kommissaren ernannt worden.

Potsdam, den 24. November 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lotteriegenehmigung.

1187. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubnis erteilt, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai 1909 in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein — jedoch mit Ausschluß des Stadtkreises Berlin — Lose zu vertreiben.

Potsdam, den 27. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Marktverlegung.

1188. Der Schweine-, Vieh- und Pferdemarkt in Havelberg ist vom 1. auf den 9. Dezember 1908 verlegt worden.

Potsdam, den 21. November 1908.

Der Regierungspräsidenten.

Sachverständiger für Prüfung von Dampffässern.

1189. Den Ingenieur des Märkischen Vereins zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln zu Frankfurt a. O., Dipl. Ing. J. Ruffmann, habe ich gemäß § 4 Ziffer II. der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 11. November 1907 zur Vornahme der regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben an Dampfkesseln ermächtigt.

Potsdam, den 24. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Regulativ

für die innere Einrichtung der Kehrbezirke (Befähigung zum Bezirksschornsteinfeger, Anstellung und Entlassung desselben).

1190. An Stelle des im Amtsblatt von 1907 — S. 80 — veröffentlichten Regulativs vom 1. März 1907 und der im Amtsblatt von 1908 — S. 349 — unterm 26. Juni 1908 bekannt gegebenen Abänderungen desselben treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat.

§ 2. Angestellt darf nur werden, wer

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
3. den Meistertitel im Schornsteinfegergewerbe zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897, R. G. Bl. S. 663),
4. den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann,
5. unbescholten ist,
6. innerhalb der drei letzten Jahre vor der Bewerbung im Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Ortschaften, mindestens ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 3. Die Anstellungsgesuche sind bei dem unterzeichneten Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,
b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre,
e) eine amtliche Auskunft darüber, daß der Bewerber Angehöriger des deutschen Reiches und der deutschen Sprache mächtig ist,
f) ein Nachweis über die im § 2 unter Ziffer 6 bezeichnete Tätigkeit im Landespolizeibezirk Potsdam.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk erfolgt.

Schornsteinfeger, die sich für jeden etwa frei werden Kehrbezirk im Regierungsbezirke beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen haben. Ist die Bewerbung für einen bestimmten Kehrbezirk erfolgt, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen, wenn die Uebernahme des Kehrbezirks abgelehnt ist. In beiden Fällen darf der Bewerber erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die betreffende Bewerberliste eingetragen werden.

Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist erst zulässig, wenn seit Uebertragung des Kehrbezirks fünf Jahre verflossen sind.

Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, daß sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der Liste erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Bezirk nicht angestellt werden.

Wird eine Bezirksschornsteinfegermeisterstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde mir hiervon Anzeige zu machen. Ich werde sodann der Anstellungsbehörde diejenigen 3 Persönlichkeiten, die nach dem Inhalt der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben, bezeichnen, wobei bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, das höhere Lebensalter entscheidet.

Haben Bewerber außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 Gew.-Ordnung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung (1. Oktober 1901) die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden, so wird bei diesen als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Tag angesehen, an dem sie die erste Prüfung vor dem Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung bestanden haben.

Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung haben ablegen können, wird auf Antrag, dem die Militärpapiere beizufügen sind, bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärzeit ganz oder mit so viel Monaten angerechnet, als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Meisterprüfung liegen.

Aus den von mir bezeichneten drei Anwärtern wählt die Anstellungsbehörde den Anzustellenden. Ist einer der Anwärter zur Annahme der in Betracht kommenden Stelle nicht bereit, so wird für ihn der nächstfolgende Anwärter der Anstellungsbehörde namhaft gemacht, sodaß diese stets die Auswahl zwischen drei Bewerbern hat. Die Anstellungsbehörde ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

§ 4. Dienstpflichten des Bezirksschornsteinfegers.

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirke zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet;
2. der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außer-

halb des Kehrbezirks ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet;

3. dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfeger hat Gesellen oder Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, zu entlassen;

4. der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (s. unter VI.) mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein;

5. der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;

6. verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbrinaen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Weisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsidtnt ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen;

7. der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, im Kehrbuche zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahrs ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren;

8. der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden;

9. der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen;

10. bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirke muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

Bei der Anstellung können von der Anstellungsbehörde dem Bezirksschornsteinfeger noch weitere Dienstpflichten auferlegt werden, insbesondere, daß sie bei Schadenbränden Hilfe zu leisten und bei der Brandschau mitzuwirken haben, sowie daß sie verpflichtet sind, auf Verlangen sich an den Bauabnahmen zu beteiligen.

§ 5. Die Anstellung ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden:

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

§ 6. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind. Der Stellvertreter, dessen Auswahl in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst erfolgt, muß den au Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich. Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Anstellungsbehörde herbeizuführen. Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Im Falle der Auswahl des Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger hat dieser von dem Eintritt der Stellvertretnng der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7. Ueber die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen, die bei Widerruf znrückzugeben ist. In die Bestallung sind die Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen.

§ 8. Die Anstellung und und die Entlassung eines Bezirksschornsteinfegers sind in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Anstellungsbezirkes bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 9. Dieses Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 26. November 1908.

Der Regierungspräsident.

* * *

Angefangen am 1. Januar ________
Abgeschlossen am 31. Dezember ________

Kehrbuch

des

Bezirksschornsteinfegers ____________________

in

____

Gemeinde ____________________

Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.

Bezeichnung des Gebäudes			Zu reinigende Schornsteine oder Kochmaschinen		Jahr ________				
					Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Haus-Nr.	Name des Eigentümers	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	am	durch			

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Werder a. H.

1191. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R. G. Bl. 1900 S. 969 — haben der Uhrmacher Hermann Unruh und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Werder a. H. beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres im Stadtbezirk Werder a. H. mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e. Absatz 2 Ziffer 2 von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 63) den Herrn Bürgermeister in Werder a. H. zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 25. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Ablegung der Prüfung als Hufbeschlag-Lehrmeister.

1192. Der Schmiedemeister Albert Trusch in Charlottenburg hat nach Besuch der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg am 12. Mai 1906 die vorgeschriebene Prüfung bestanden. Derselbe ist deshalb berechtigt, den Titel Hufbeschlag-Lehrmeister zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Potsdam, den 27. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Umwandlung der freien Müllerinnung in Beeskow in eine Zwangsinnung.

1193. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 918) hat die Müllerinnung in Beeskow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Gemeinde Beeskow und in den Amtsbezirken Pfaffendorf, Sauen, Groß-Rietz, Ahrensdorf, Coffenblatt, Glienicke, Buckow, Trebatsch, Beeskow, Merz und Schwenow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben. Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Beeskow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 25. November 1908.

Der Regierungspräsident.

1194. **Organisations-Uebersicht der Sektion X.**
(Stand vom 1. Oktober 1908 ab.)

Umfang: Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Berlin, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. — Sitz: Berlin. — Bureau: Berlin SW. 61, Johanniterstraße 15. Telephon: Amt IV., 7755.

A. Sektions-Vorstand.

a) Mitglieder: — Amtsdauer bis:

1. Siber, P., Direktor, Stettin-Bredow, Vorsitzender, — 1. Okt. 1909.
2. Dr. Müller, Direktor, Kalkberge (Mark), 1. stellvertretender Vorsitzender, — 1. Okt. 1911.
3. vacat.
4. Quistorp, Martin, Direktor, Stettin, Bollwerk 3, — 1. Okt. 1911.
5. vacat.

b) Ersatzmänner: — Amtsdauer bis:

1. Müller, Direktor, Hamburg, Katharinenstraße 37, — 1. Okt. 1909.
2. Matthiaß, Geh. Bergrat, Königsberg i. Pr., Königl. Bernsteinwerke, — 1. Okt. 1911.
3. Roscher, Alfred, Regierungsbaumeister, Dresden-Altstadt, Schweizerstraße 14, — 1. Okt. 1909.
4. Dr. Goslich, Direktor, Züllchow (Pommern), — 1. Okt. 1911.
5. Gierke, Fritz, Fabrikbesitzer, Neddesitz auf Rügen und Berlin W. 30, Maaßenstraße 17, — 1. Okt. 1909.

c) Beamte:

Deegener, Geschäftsführer in Berlin.
Mandel, Regierungsbaumeister a. D., techn. Aufsichtsbeamter in Berlin.

B. Delegierte zur Genossenschafts-Versammlung.
(Amtsdauer bis 1. Oktober 1909.)

a) Delegierte:

1. vacat.
2. vacat.
3. Siber, P., Direktor, Stettin-Bredow.
4. Dr. Goslich, Direktor, Züllchow (Pommern).
5. Quistorp, Martin, Direktor, Stettin, Bollwerk 3.
6. Jahn, W., Direktor, Stettin, Bollwerk 3.
7. Dr. Müller, Direktor, Kalkberge (Mark).

b) Ersatzmänner:

1. Müller, Direktor, Hamburg, Katharinenstr. 37.
2. Roscher, Alfred, Reg.-Baumeister, Dresden-Altstadt, Schweizerstraße 14.
3. Selchow, Paul, Kalkbrennereibesitzer, Cöpenick, Friedrichshagenerstraße 4.
4. Mundt, Erich, Berlin SW. 11, Verlängerte Trebbiner Straße.
5. Triesethau, Paul, Treptow, Kiefholzstr. 13/14.
6. Pernet, Karl, Direktor, Berlin C. 19, Wallstr. 25.
7. Gierke, Fritz, Fabrikbesitzer, Neddesitz auf Rügen und Berlin W. 30, Maaßenstraße 17.

Veröffentlichungs-Organ:
Monatsschrift für die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.

C. Vertrauensmänner:
Amtsdauer bis 1. Oktober 1909.

Bezirk (Kreis)	Vertrauensmann	Stellvertreter
I. Ostpreußen, Westpreußen und Kreis Lauenburg in Pommern.	Bruno Agte, Obersteiger bei dem Königlichen Bernsteinbergwerk in Palmnicken (Ostpr.).	A. Zelasko, Gutsbesitzer in Palmburg b. Kalthof i. Ostpr.
II. Provinz Posen.	Joseph Neudecker, Betriebsdirektor der Gogolin-Gorasdzer Kalk- und Zementwerke, Hansdorf-Kalkbruch bei Pakosch.	Paul Schönerstedt, Geschäftsführer der Firma Windschild & Langelott, Bromberg, Danzigerstraße 26.
III. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	Gustav Lüben, Amtsvorsteher und Fischereigutsbes., Alt Rüdnitz.	G. Priefer, Ingenieur, Finsterwalde.
IV. Regierungsbezirk Potsdam (nördl. Teil), umfassend die Kreise	F. Baumann, Joachimsthal i. U.	A. Keller, in Firma F. Lehder, Berlin N. 4, Invalidenstr. 127,

Bezirk (Kreis)	Vertrauensmann	Stellvertreter
Angermünde, Oberbarnim, Prenzlau, Ostprignitz, Westprignitz, Neu-Ruppin und Templin.		
V. Regierungsbezirk Potsdam (südl. Teil), umfassend die Kreise Niederbarnim, Ost- und Westhavelland, Jüterbog-Luckenwalde, Potsdam, Beeskow-Storkow, Teltow, Zauch-Belzig, Stadtkreise Brandenburg a. H., Spandau, Rixdorf, Schöneberg.	Paul Selchow, Kalkbrennereibesitzer, Cöpenick, Friedrichshagener Straße 4.	C. O. Wegener, Fabrikbes., Berlin NW. 23, Lessingstraße 35.
VI. Berlin und Charlottenburg.	Eugen Brasch, Inh. der Berliner Schmirgelwerke, vorm. E. Kreter, Berlin N., Prinzenallee 42/43.	Gustav Fischer, Geschäftsführer der Firma Gebr. Tabbert in Berlin O., Mühlenstraße 61/63.
VII. Regierungsbezirk Stettin und Cöslin, exkl. Lauenburg.	Aug. Tetzloff, Demmin.	Martin Quistorp, Direktor in Stettin, Bollwerk 3.
VIII. Regierungsbezirk Stralsund.	Otto Funk, in Firma Funk & Radvan, Sagard.	Fritz Gierke, Neddesitz auf Rügen.
IX. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.	Bock, Direktor, Lübtheen i. M.	Robert Schröder, Rostock, Fischerbruch 236.
X. Schleswig.	J. Burgard, Itzehoe, Karlstraße 4.	Rudolf Gloyer, Kreidefabrikant, Lägerdorf bei Itzehoe.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Steglitz.

1195. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R. G. Bl. 1900 S. 969 — haben der kaufmännische Verein für Steglitz und Umgegend, e. V. und eine Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Steglitz beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende und der nach § 139 e Abs. 2 von der Ortspolizei festgesetzten Ausnahmetage (an denen ausnahmsweise der Ladenschluß erst um 10 Uhr stattfindet) täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Bürgermeister in Steglitz zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 19. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Cöpenick.

1196. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin wird hierdurch der Stadtgemeinde Cöpenick die Genehmigung erteilt, die Cöpenicker Straßenbahn von Cöpenick (Grenze) nach Grünau und zwar durch die Cöpenicker Straße über die Teltow-Kanal-Brücke bis zur Ecke Friedrich- und Wilhelmstraße, alsdann durch die Friedrichstraße, Kurfürstenstraße, Kurfürstenallee (am Bahnhof Grünau vorbei) durch das Adlergestell bis zur Wilhelmstraße zu erweitern.

Die in der Genehmigung vom 15. Juli 1903 (A.-Bl. S. 327/32) und in den Nachträgen vom 18. September 1906 (A.-Bl. S. 391/92) / 4. August 1908 (A.-Bl. S. 514/15) gestellten Bedingungen finden auf die Erweiterung sinngemäße Anwendung.

Der § 22 erhält folgenden Zusatz:

V. Bei Unfällen, welche geeignet sind, großes Aufsehen zu erregen, hat der Betriebsleiter oder dessen örtlicher Vertreter **dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten** unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

Potsdam, dan 6. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Pankow.

1197. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Ladeninhaber Hans Tamms und Genossen in Pankow beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit

Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e. Abs. 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Bürgermeister in Pankow zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegen nehmen.

Potsdam, den 17. November 1908.

Der Regierungspräsident

Hufbeschlagsprüfung.

1198. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 — Amtsblatt Seite 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltung der **Hufbeschlagsprüfung** vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission auf Montag den 15. März 1909 anberaumt.

Diejenigen Hufschmiede, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Meldung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Klebba, zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a) ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein 2c.),

b) eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung sich im Regierungsbezirk Potsdam aufgehalten hat,

c) eine Bescheinigung über die bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief),

d) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

e) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Gleichzeitig ist dem Herrn Departementstierarzt die Prüfungsgebühr von 10 Mark portofrei nach Potsdam, Regierung, zu übersenden, welche verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Verspätet eingegangene Meldungen dürfen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welcher auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 26. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1199. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Grimnitz. Kreis Niederbarnim: Birkholz, Friedrichsfelde, Hohenschönhausen, Neuenhagen, Reinickendorf. Kreis Oberbarnim: Garzau, Prötzel. Kreis Osthavelland: Börnicke. Kreis Teltow: Schmargendorf, Treptow, Gräbendorf, Mahlow.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Erkner, Herzfelde, Hennickendorf, Kagel, Kienbaum, Friedrichsfelde, Reinickendorf, Schönblick. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Mariendorf.

c. Influenza (Brustseuche). Kreis Angermünde: Flemsdorf, Stolpe.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Steglitz.

e. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Bernau, Börnicke. Kreis Osthavelland: Wustermark. Kreis Teltow: Selchow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Weißensee. Kreis Teltow: Lankwitz, Egsdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Pankow, Waidmannslust. Kreis Osthavelland: Sommerfeld. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Grünau, Marienfelde, Wildau.

Potsdam, den 1. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

1200. Verordnung

betreffend Sonntagsruhe und Beschäftigungszeit an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten und an den Weihnachtsfeiertagen 1908.

I. Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung und Nr. Nr. 133, 134, 136 und 137 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg sowie für den Gemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen, abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an den **beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, nämlich am 13. und 20. Dezember 1908**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten beiden Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit, und zwar von 5 Uhr Morgens an, desgleichen der Handel mit Roheis von 6 Uhr Morgens an zulässig.

Der Handel mit Brennmaterialien (Holz, Kohlen, Koks, Briketts, Torf und Kohlenanzündern) ist an den obigen 2 Sonntagen, abweichend von der obigen Bestimmung, nur während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

b) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe **am 25. Dezember 1908, dem ersten Weihnachtstage,** gelten, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Ausnahmen in folgendem Umfange:

1. **im Milchhandel:**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 5 bis 9 1/2 Uhr Vormittags und von 11 1/2 bis 2 Uhr Nachmittags;

2. **im Handel mit Back- und Konditorwaren einschließlich Konsitüren und mit Fleischwaren:**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 5 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 5 bis 9 1/2 Vormittags;

3. **im Handel mit Kolonialwaren, mit Vorkostwaren, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren:**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 8 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr Vormittags;

4. **im Handel mit Roheis:**

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 6 bis 10 Uhr Vormittags;

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 6 bis 9 1/2 Uhr Vormittags;

5. **in den Zeitungsspeditionen:**

in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und Boxhagen-Rummelsburg von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

6. **Im Blumenhandel**

ist nach den Verordnungen vom 19. Dezember 1906 (Amtsblatt S. 535) bezw. vom 1. März 1907 (Amtsblatt S. 102), 7. Juni 1907 (Amtsblatt S. 286) und vom 11 April 1908 (Amtsblatt S. 206) die Beschäftignng von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern:

am ersten Weihnachtstage:

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 8 1/2 bis 9 1/2 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags

gestattet.

II. Zugleich wird hiermit darauf hingewiesen, daß

1. **im Gewerbebetriebe der Molkereien und Bierbrauereien** nach § 12 Absatz 3 der für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung vom 21. März 1895 (Amtsblatt S. 113 ff.) sowie nach Abschnitt m. der für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Bekanntmachung vom 21. März 1895 (Amtsblatt S. 111 ff.) am ersten Weihnachtstage die Versorgung der Kundschaft mit **Milch bezw. Bier** während derselben Stunden gestattet ist, während deren nach dem obigen (Ib. Nr. 1 bezw. 3) ein Handel mit diesen Produkten in offenen Verkaufsstellen zugelassen ist;

2. **im Gewerbebetriebe der Eisfabriken** die zur Versorgung der Kundschaft mit **Roheis** erforderlichen Arbeiten am ersten Weihnachtstage nach §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 18. Mai 1905 (Amtsblatt S. 175) bezw. nach den Verordnungen vom 7. Juni 1907 (Amtsblatt S. 286) und vom 11. April 1908 (Amtsblatt S. 206) gestattet sind:

A. in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf und Lichtenberg von 4 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg und Boxhagen-Rummelsburg von 4 bis 9 1/2 Uhr Vormittags

und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausfahren des Eises an die Kunden auf die Zeit von 6 bis 10 Uhr Vormittags (zu A.) bezw. 6 bis 9 1/2 Uhr Vormittags (zu B.) beschränkt ist.

III. Am **zweiten Weihnachtstage** finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung, wie sie an den gewöhnlichen Sonntagen gelten.

Berlin, den 20. November 1908.

Der Polizei-Präsident.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

1201. Die unter dem 3. September 1907 erlassenen, in der Nr. 44 des Potsdamer Amtsblattes pro 1907 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September

1908 werden von den unterzeichneten Aufsichtsbehörden, wie folgt, abgeändert:

Der Wortlaut des § 22 zu 4 erhält folgende neue Fassung: „Der Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde darf das durch den 1. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften zugelassene Maß von 8 m nicht erreichen, sondern höchstens 6 m betragen".

Berlin, den 24. November 1908.

Königliche Eisenbahn-Direktion. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1202. Bei der Posthilfstelle in Eichstädt, Osthavelland, wird am 4. Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 28. November 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Horstmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Errichtung der Kirchengemeinde Niederlehme, Diözese Königs Wusterhausen.

1203. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Niederlehme, Kreis Beeskow-Storkow, werden aus der Kirchengemeinde Königs Wusterhausen, Diözese Königs Wusterhausen, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Niederlehme vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Niederlehme wird mit den Kirchengemeinden Königs Wusterhausen, Schenkendorf und Deutsch-Wusterhausen verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1908.	Potsdam, den 12. November 1908.
(l. s.)	(l. s.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
In Vertretung. gez. Zitelmann.	gez. Lehmann.

Pfarrstellenerledigung.

1204. Erledigt wird die mit dem Ephoralamte der Diözese Lindow-Gransee verbundene Oberpfarrstelle Königlicher Kollatur zu Gransee, Diözese Lindow-Gransee, durch Versetzung des Oberpfarrers Superintendenten Trieloff zum 1. Januar 1909. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

1205. Erledigt ist das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Niemegk, Diözese Belzig, durch Versetzung des Diakonus Ulrich zum 1. Dezember 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von $3^1/_2$%igen Brandenburger Rentenbriefen.

1206. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3^1/_2$prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 ℳ 3 Stück und zwar die Nr. 143, 172, 223.

Litt. J. zu 75 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 158.

Litt. K. zu 30 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 86.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 3 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 2. Januar 1909 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Jaunar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1919 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 ℳ durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 ℳ handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 8. August 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung von Gebäuden auf rentenpflichtigen Grundstücken gegen Feuersgefahr.

1207. Den beteiligen Grundbesitzern wird hiermit bekannt gemacht, daß **der Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald** gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Außer der vorgenannten Gesellschaft sind von uns zugelassen:

1. dieStädte-Feuer-Sozietät der ProvinzBrandenburg,
2. die Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg,
3. die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia",
5. die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt,
6. die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
7. die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,

8. die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
9. die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
10. die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
11. die Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.,
12. die Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
13. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
14. die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
15. die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
16. die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach,
17. die North British and Mercantile Insurance Company zu London und Edinburg,
18. der Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona,
19. die Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.,
20. die Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank zu Essen,
21. die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Union zu Berlin,
22. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H.,
23. die Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westprignitz,
24. die Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg,
25. die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen,
26. die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg,
27. die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Basel,
28. der Unterstützungs-Verein bei Brandunfällen zu Pollychen-Holländer,
29. die Warthebruchs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Landsberger Kreise,
30. die Wartebruchs-Feuer-Sozietät im Ost-Sternberger Kreise,
31. die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg,
32. der Niederschlesische Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau,
33. die Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Sozietät,
34. die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
35. die Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
36. der Havelländische Windmühlen-Versicherungs-Verband für den Regierungsbezirk Potsdam zu Kremmen,
37. der Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826,
38. die Commercial Union-Assurance — Company Limited,
39. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Neuß,
40. der Bockwindmühlen-Versicherungs-Verein zu Unruhstadt,
41. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. Oder,
42. die Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,
43. die Feurer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Allianz in Berlin,
44. die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Berlin, den 16. Oktober 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin.

Eisenbahnhaltepunkt Hohenlychen.

1208. Am 1. Dezember 1908 wird der rechts der Bahnstrecke Templin — Fürstenberg i. M. zwischen den Stationen Tangersdorf und Lychen gelegene Haltepunkt Hohenlychen, der bisher nur dem Personenverkehr diente, auch für den Gepäckverkehr eröffnet werden.

Stettin, den 23. November 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderung von Gutsbezirksgrenzen.

1209. Grundbuch von Rittergut Fürstenau, Kartenblatt 1 Parzelle 38/32, Artikel der Grundsteuermutterrolle 1, Flächeninhalt 5,7516 ha, bisheriger Gutsbezirk Mellenau, künftiger Gutsbezirk Crewitz.

Templin, den 21. November 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bergausschuß.

1210. Für die Abteilung Brandenburg des beim Königlichen Oberbergamte in Halle (S.) gebildeten Bergausschusses sind vom Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg nach erfolgter Auslosung auf die sechsjährige Wahlperiode vom 1. Januar 1909 bis zum 31. Dezember 1914

zu Mitgliedern:

1. Generaldirektor Schumann zu Grube Ilse N.-L.,
2. Kammergerichtsrat Hartog zu Charlottenburg,

zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Bergwerksdirektor Schöppenthau zu Senftenberg N.-L.,
2. Kammergerichtsrat Pohlmann zu Berlin

wiedergewählt worden.

Halle (S.), den 25. November 1908.

Der Vorsitzende des Bergausschusses.

Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.

1211. Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1909 bis 1911 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Berlin nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung.

* * *

Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Erste Gruppe.		
	Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen.		
	A. In ländlichen Gemeinden, Kreisen u. Bezirken.		
1.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, zugehörigen Bauwerken, Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen nebst zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien, einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,20	1,10
2.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, kleinen Wasserläufen nebst deren Ufern, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung	1,10	0,55
	B. In Städten.		
3.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie der dabei vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten . . .	2,50	1,25
4.	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein	1,20	0,60
5.	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	2,70	1,35
6.	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- und Sprengarbeiten verbunden sind	3,80	1,90
	Zweite Gruppe.		
	Wege- und Straßenbauten.		
7.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,00	1,00
8.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,50	2,25
9.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, sonstigen Transportgeräten, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs; auch das Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein	3,20	1,60
10.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,20	2,10
11.	Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv- oder sonstigem Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein	3,10	1,55
12.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Dritte Gruppe.		
	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, Festungsbauten.		
13.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Hacke, Schaufel usw. — oder von Tragbahren, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handkähnen, Schleifen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern —, soweit diese nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtlöhne erfordern . . .	1,50	0,75
14.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 13 genannten Geräten zum Transport, Heben und Lösen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,60	2,30
15.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,60	2,80
16.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten, einschließlich Herstellnng der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,50	2,25
17.	Tunnel-, Stollen- und Schachtbauten	5,60	2,80
18.	Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten	3,30	1,65
19.	Uferschutzbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Nr. 16)	2,40	1,20
20.	Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören: Brücken, Ueber- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Bassins, Hochbehälter und ähnliche Bauten	4,20	2,10
	Vierte Gruppe.		
	Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.		
21.	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk. Hierher gehören: Einebnungen, Rieselfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch die Ausschachtungen, welche nicht unter Nr. 27 fallen	0,80	0,40
22.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	1,70	0,85
23.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	4,40	2,20
24.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen	3,10	1,55
25.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	6,20	3,10
26.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten	3,80	1,90
27.	Ausschachtungen für Keller, Gebäude und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten . .	4,00	2,00
28.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,50	2,75

Laufende Nummer	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Fünfte Gruppe. Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.		
29.	Kabelverlegungsarbeiten	2,70	1,35
30.	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit die Tiefe der Gräben 1,75 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt (bei Benutzung maschineller Einrichtungen greift Nr. 31 Platz)	2,60	1,30
31.	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Nr. 30 fallen	3,10	1,55
	Sechste Gruppe. Nebenbetriebe.		
32.	Fuhrwerksbetriebe	4,50	2,25
33.	Hochbauten, Bau von Wohnhäusern und anderen Gebäuden aller Art . . .	2,50	1,25
34.	Abbruch von Tiefbauten	9,00	4,50
35.	Abbruch von Hochbauten	22,50	11,25
36.	Brunnenbauten und Bohrunternehmungen	5,50	2,75
37.	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,50	0,75
38.	Steinbruchbetriebe	7,20	3,60
39.	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten als besonderer Betriebszweig . .	4,00	2,00
40.	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	3,90	1,95
41.	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw. ohne Verbindung mit einem Baubetriebe .	2,10	1,05
42.	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen mit Verwendung maschineller Einrichtungen	5,00	2,50
43.	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	11,40	5,70
	Siebente Gruppe. Betriebsbeamte.		
44.	Betriebsbeamte. Anmerkung: Für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird	0,80	0,40

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

* * *

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.
Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung.

Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Laufende Nummer	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Gefahrenklasse A.	1,40	0,70
1.	Stubenbohner;		
2.	Tapezierer;		
3.	Architekten.		
	Gefahrenklasse B.	2,10	1,05
4.	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse C.	2,80	1,40
5.	Glaser;		
6.	Tischler;		
7.	Maler, Anstreicher.		
	Gefahrenklasse D.	3,50	1,75
8.	Asphaltierer, Zementierer, Steinsetzer.		
	Gefahrenklasse E.	4,20	2,10
9.	Ziegeleiarbeiter;		
10.	Bauklempner (Klempner);		
11.	Bauschlosser, Anschläger;		
12.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure);		
13.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse F.	5,60	2,80
14.	Steinmetzen, Stukkateure, Steinhauer, Steinschläger;		
15.	Personenfuhrwerk.		
	Gefahrenklasse G.	7,00	3,50
16.	Maurer;		
17.	Zimmerer, Staker, Lehmkleber;		
18.	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse H.	9,00	4,50
19.	Sand-, Kies-, Lehm- und Tongräberei;		
20.	Mühlenbau in Holz.		
	Gefahrenklasse J.	9,60	4,80
21.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse K.	10,20	5,10
22.	Dachdecker;		
23.	Brunnenbauer.		
	Gefahrenklasse L.	12,20	6,10
24.	Lastfuhrwerk.		
	Gefahrenklasse M.	12,90	6,45
25.	Steinsprenger.		
	Gefahrenklasse N.	13,50	6,75
26.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren bewegt werden.		
	Gefahrenklasse O.	20,00	10,00
27.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse G. mit 3,50 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse G. zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

* * *

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung.

1212. Personalchronik.

Der Gerichtsassessor Maskos ist vom 1. Dezember 1908 ab als Hilfsarbeiter dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Kreis Teltow in Berlin überwiesen.

An Stelle des mit der kommissarischen Verwaltung der Königlichen Gewerbeinspektion in Allenstein beauftragten Gewerbeassessors Oelert ist dem Gewerbereferendar Ritter die Wahrnehmung der Geschäfte der Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion Teltow-Ost in Berlin übertragen worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Der Gutsbesitzer Bernhard Fehlow in Teschendorf für den Bezirk 28 — Löwenberg —.

Der Militäranwärter Ließke ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Amtsrats Barthold in Dahme ist der Oberamtmann Barthold ebendaselbst vom 1. April 1908 ab mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte beauftragt worden.

An Stelle des Beigeordneten Schünemann in Havelberg ist der Bürgermeister Dr. Sporleder ebendaselbst vom 1. Dezember d. Js. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte beauftragt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Lewent ist vom 1. Oktober d. J. ab als Oberlehrer an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Wuthenow, Gottlieb Erdmann Wilhelm Gloatz ist zum Pfarrer der Parochie Illmersdorf, Diözese Dahme, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Adolf Benecke in Schwanebeck ist zum Pfarrer der Parochie Ahrensfelde, Diözese Berlin-Land I., bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Karl Lorenz in Bergsdorf, Diözese Zehdenick, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Kandidat des höheren Lehramts Carlebach ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der Margaretenschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin verw. Frau Martha Appelbaum geb. Hoffschläger ist vom 1. Oktober d. Js. ab als ordentliche Lehrerin an der Margaretenschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Martha Czeczorzinski in Kuhbier, Kreis Ostprignitz.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Oktober 1908.

I. Richter. Es sind ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Hans Busse in Werder a. H. zum Amtsrichter; zu Handelsrichtern: der Kommerzienrat Ferdinand Hecht in Charlottenburg, die Kaufleute Albert Pintsch und Albert Böhlendorff in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, der Stadtrat Hermann Jenne in Cöpenick und der Kaufmann Bernhard Lilienfeld in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern: die Kaufleute Gustav Behrendt in Wilmersdorf, Moritz Kristeller und Paul Schönheimer in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, die Kaufleute David Sinzheimer und Friedrich Janisch in Berlin, der Fabrikdirektor Louis (Ludwig) Ziesenitz, die Kaufleute Jobst Hinne und Martin Katz in Schöneberg, der Direktor Gustav Christiani in Gr. Lichterfelde bei dem Landgricht II. in Berlin; zu Handelsrichtern wiederernannt: der Bankier Leopold Steinthal in Steglitz bei dem Landgericht I. in Berlin, der Brauereidirektor Hermann Schultze in Rixdorf bei dem Landgericht II. in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern wiederernannt: der Bankier Fritz Andreae in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: Der Landgerichtsrat Scheringer vom Landgericht II. in Berlin als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht Berlin-Mitte, die Landrichter Spiller in Thorn, Loeffler in Schneidemühl und Dr. Cohn in Allenstein an das Landgericht I. in Berlin, Schilling in Beuthen O.-S. und Dr. Groethyson in Ostrowo an das Landgericht II. in Berlin, die Amtsrichter von Hülsen in Neu-Ruppin als Landrichter nach Flensburg und Dr. Borchardt in Landsberg a. W. nach Bietz. Verliehen ist: dem Senatspräsidenten bei dem Kammergericht Geheimen Oberjustizrat Haack der Rote Adler-

orden II. Klasse mit Eichenlaub, dem Landgerichtsrat Blumenfeld vom Landgericht I. in Berlin, den Handelsrichtern Rentier Robert Hirsch und Kaufmann Otto von der Heyden in Berlin der Rote Adlerorden IV. Klasse, dem Landgerichtsrat Dr. Pollack vom Landgericht I. in Berlin der Charakter als Geheimer Justizrat. Pensioniert sind: der Landgerichtspräsident Geheimer Oberjustizrat Bolschke in Guben, die Kammergerichtsräte Geheimer Justizrat Bohm und Dr. Schück und der Amtsgerichtsrat Kießlich in Strausberg. Gestorben sind: der Kammergerichtsrat Flickel und der Landgerichtsrat Appel vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Max Cohn, Dr. Sobernheim, Dr. Bischof, Dr. Karl Heinze, Dr. Gutmann, Dr. Treitel, Juethe, Dr. Karl Mayer, Dr. Kander, Konrad Müller, Kirsch, Dr. Alfons Königsberger, Dr. Kuchert, Dr. Loewenthal, Knoblauch, Friedrich Schmidt, Dr. Joh. Heintze, Dr. Hawlitzki, Dr. Richard Fränkel, Jungk, Hundeck, Wilhelm Heinrich, Kunowski, Ohnesorge, Dr. Lehmberg, Mahnke, Dr. Graeffner, Entlassen sind die Gerichtsassessoren: Armand, Heller. Seyffert, Dr. Thelemann.

III. Staatsanwaltschaft. Ernannt sind: zum Staatsanwalt: der Amtsrichter Dr. Heucke aus Tholey in Guben, zum etatsmäßigen Amtsanwalt beim Amtsgericht Berlin-Mitte: der Staatsanwaltschaftssekretär Bahnsen von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Havelberg: der Bürgermeister Dr. jur. Sporleder, zum Amtsanwaltsstellvertreter beim Amtsgericht in Weißensee: der Major a. D. Wesener. Dem ersten Staatsanwalt Dr. Cretschmar bei dem Landgericht I. in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg ihm verliehenen Komturkreuzes II. Klasse des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte: Prinz und Dr. Bruno Blau vom Landgericht I. in Berlin und Dr. Erich Eyck aus Charlottenburg bei dem Kammergericht, Dr. Kummert vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, Justizrat Wernicke aus Gransee bei dem Amtsgericht in Pankow mit dem Wohnsitze in Niederschönhausen, Todtenkopf aus Wirsitz bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgericht III. in Berlin, Büge aus Zossen bei dem Landgericht III. in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, Peter Schneider vom Amtsgericht Berlin-Wedding bei dem Amtsgericht in Lichtenberg mit dem Wohnsitze in Karlshorst, Schlaeger vom Landgericht II. in Berlin bei dem Amtsgericht in Lübben, Maul vom Landgericht III. in Berlin bei dem Amtsgericht in Crossen, die Gerichtsassessoren: Heinrich Leidert, Martin Lesser, Dr. Richard Philipp, Dr. Emil Stettner und Dr. Richard Treitel bei dem Landgericht I. in Berlin, Leo Gans bei dem Landgericht II. in Berlin, Dr. Lüpschütz bei dem Landgericht III. in Berlin mit dem Wohnsitze in Schöneberg, Dr. Karl Papke bei dem Landgericht III. in Berlin mit dem Wohnsitze in Charlottenburg, Dr. Popp und Hoegen bei dem Amtsgericht in Pankow, Oellrich bei dem Amtsgericht in Zossen, Dr. Georg Rosenthal bei dem Amtsgericht in Weißensee, Schollmeyer bei dem Amtsgericht in Spremberg, der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Gerichtsassessor Dr. Beling bei dem Amtsgericht in Cöpenick mit dem Wohnsitz in Friedrichshagen. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte: Dr. Strauß beim Kammergericht, Heinrich Prinz, Dr. Martin Friedlaender, Geh. Justizrat Max Wegner, Dr. Bruno Blau, Dr. Georg Kahl, Max Lachmann und Dr. Hans Kummert bei dem Landgericht I. in Berlin, Schlaeger bei dem Landgericht II. in Berlin, Georg Maul bei dem Landgericht III. in Berlin, Dr. Eyck bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgericht III. in Berlin, Geheimer Justizrat Ornold und Dr. Rohrer bei den Landgerichten I., II. und III., Justizrat Wernicke bei dem Amtsgericht in Gransee, Büge bei dem Amtsgericht in Zossen. Zu Notaren sind ernannt: der in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Havelberg eingetragene Landrichter Wellenberg aus Berlin und der Rechtsanwalt Schaaf in Treptow b. Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes in dem zum Bezirk des Amtsgerichts Rixdorf gehörigen Teile der Gemeinde Treptow. Entlassen sind aus dem Amte als Notare: die Geheimen Justizräte Maximilian Wegner und Ornold in Berlin. Gestorben sind: die Rechtsanwälte Justizrat Gößner in Forst und Spiro in Berlin. Verliehen ist: den Notaren Geheimen Justizräten Maximilian Wegner in Berlin der Königliche Kronenorden II. Klasse, Ornold in Berlin der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife. Dem Notar Justizrat Wernicke aus Gransee ist der Amtssitz in Niederschönhausen angewiesen.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: Leo, Floegel, Prinz von Ratibor und Corvey, Ischerbins, Böhme, Wolffgram, Jaenicke, Wex, Bornemann, Gericke, Güntzel, Kelchheuser, Quast, Mosse' Kobylinski, Harry Krause, Werner von Bülow, Peschke, Rosenzweig, Lorusen, Zander, Stern, Scherler, Prinz, Rahmer, Kallenbach, Tschirner. Entlassen sind die Referendare: Cuno, Berner.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern: die ständigen Bureauhilfsarbeiter Aktuare Brendel in Strausberg, Berckholtz in Baruth, Bruno Schulze beim Amtsgericht Berlin-Mitte, Paul Hirseland in Spandau, Mark in Belzig, Häring in Schöneberg, Lausche und Jacob bei dem Landgericht I. in Berlin und der Landgerichtsassistent Lange bei dem Landgericht in Guben, zum Gerichts-

vollzieher in Werder der Militäranwärter Drescher, zum Gefängnisinspektor bei dem Strafgefängnis zu Plötzensee der Inspektionsassistent Kühnast daselbst, zum Inspektionsassistenten bei dem Strafgefängnis Tegel der ständige Inspektionsgehilfe Biebel aus Frankfurt a. O. Versetzt sind: die Amtsgerichtssekretäre: Hermes in Strausberg an das Amtsgericht in Seelow, Schüler in Spandau an das Amtsgericht Berlin-Mitte, Mechel in Belzig an das Amtsgericht in Neu-Ruppin, der Gefängnissekretär Bösenberg vom Strafgefängnis Tegel an das Strafgefängnis in Plötzensee, die Gerichtsvollzieher: Wenzelburg in Crossen an das Amtsgericht Berlin-Mitte, Hannemann in Wusterhausen a. D. an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Güruth in Werder an das Amtsgericht Berlin-Mitte, Dembski in Ratzeburg an das Amtsgericht in Cottbus, Wegner in Falkenburg i. Pom. an das Amtsgericht in Spandau, Zernick in Norburg an das Amtsgericht in Charlottenburg, Witzke in Preetz an das Amtsgericht in Charlottenburg, Richard Schultze in Franzburg an das Amtsgericht in Berlin-Schöneberg. Pensioniert sind: die Amtsgerichtssekretäre Johannes Schulze, Philipp Fischer, Rechnungsräte Brandin und Theodor Schmidt vom Amtsgericht Berlin-Mitte, der Obersekretär Rechnungsrat Wiechel vom Amtsgericht in Neu-Ruppin, der Amtsgerichtssekretär Benecke vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg und der Staatsanwaltschaftssekretär Otto Granzow bei der Staatsanwaltschaft I. Berlin, der Gerichtsvollzieher Klinke vom Amtsgericht Berlin-Wedding, der Kanzlist Thiel vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Entlassen sind auf Antrag: die Amtsgerichtssekretäre Max Langner und Wilhelm Meynow vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Ausgeschieden aus dem Justizdienst ist der Landgerichtssekretär Hugo Richter vom Landgericht I. Berlin infolge seiner Anstellung bei der preußischen General-Lotterie-Direktion. Gestorben sind: der Obersekretär Andre und der Amtsgerichtsassistent, Gerichtssekretär Albrecht vom Amtsgericht Berlin-Mitte, der Landgerichtssekretär Alexander Witte vom Landgericht I. in Berlin und der Kanzlist Hartwig vom Kammergericht.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Oktober 1908.

Es sind versetzt von Berlin: die Oberpostinspektoren Krug nach Hagen (Westf.) und Tebbenjohanns nach Königsberg (Pr.), die Postinspektoren Bauerhorst nach Frankfurt (Oder) und Herholz von Steglitz nach Minden (Westf.), der Ober-Postpraktikant Schlosser nach Güstrow, der Ober-Postsekretär Wilhelm Hoppe nach Breslau, die Postsekretäre Groth nach Brunsbüttelkoog, Klebba nach Bromberg, Richard Lehmann nach Stendal, Schechert nach Soldau (Ostpr.), Schicke nach Cüstrin, Schlawien nach Rummelsburg (Pomm.) und Wiedemann nach Schönlanke, der Telegraphensekretär Dantz nach Hagen (Westf.), die Ober-Postassistenten Dunkel nach Königsberg (Pr.), Gutzke nach Bischifsburg und Stämmler nach Charlottenburg, die Postassistenten Graunke nach Westend, Bernhard Körner nach Neugattersleben, Krebs nach Burg (Bez. Magdeburg), Schimlowski nach Rastenburg (Ostpr.), Ludwig Schöne nach Elberfeld, Tuchtenhagen nach Danzig, Utzig nach Guben und Otto Werner nach Großammensleben, die Telegraphenassistenten Ernst Hartmann nach Hamburg, Schellack nach Königsberg (Pr.) und Otto Voigt nach Hannover; nach Berlin: der Ober-Postinspektor Bukes von Frankfurt (Oder) unter Ernennung zum Postdirektor, die Ober-Postpraktikanten Walter Krüger von Erfurt unter Ernennung zum Telegrapheninspektor, Pulsack von Tanger und Schnitter von Rheydt (Bez. Düsseldorf), der Postpraktikant Röhrich von Deutsch-Südwest-Afrika, der Ober-Postsekretär Höfer von Gotha nach Schöneberg bei Berlin, der Ober-Telegraphensekretär Jacob von Meiningen, die Postsekretäre Exner von Reinickendorf (Ost), Kietz von Schöneberg bei Berlin.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1213. Die Gerichtstage zu Wilsnack werden im Jahre 1909 und zwar im Rathause abgehalten Donnerstag am 7. und 21. Januar, Donnerstag am 4. und 18. Februar, Donnerstag am 4. und 18. März, Donnerstag am 1. und 15. April, Donnerstag am 6. und Mittwoch am 19. Mai, Donnerstag am 3. und 17. Juni, Donnerstag am 1. und 15. Juli, Donnerstag am 2. und Freitag am 17. September, Donnerstag am 7. und 21. Oktober, Donnerstag am 4. und 18. November, Donnerstag am 2. und 16. Dezember. Den Eigentümern von Grundstücken, welche fähig sind, in die Landgüterrolle eingetragen zu werden, ist gestattet, die Eintragungsanträge auf den Gerichtstagen zu stellen. Wittenberge, den 21. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1214. Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1909 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 7. Januar, 11. Februar, 11. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 12. August, 18. September, 21. Oktober, 18. November, 16. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 23. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu zehn öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Ausgegeben den 11. Dezember 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt, 9 Bogen öffentl. Anzeiger.

Bestellung des Amtsblatts für 1909.

Die freiwilligen Bezieher des Amtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1909 so zeitig bei den Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich Verpflichteten (Zwangsabonnenten) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden bedarf es einer Bestellung nicht.

Potsdam, den 28. November 1908. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Des Weihnachtsfestes wegen wird das 52. Stück des Amtsblattes bereits am Donnerstag dem 24. Dezember d. Js., das 53. Stück am Donnerstag dem 31. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangen.

In das 52. Stück können Bekanntmachungen nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens am Montag dem 21. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr der Amtsblattsredaktion zugehen. Das 53. Stück wird am Montag dem 28. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr abgeschlossen.

Potsdam, den 26. November 1908. Der Regierungspräsident.

1215. Reichsgesetzblatt.

(Stück 53.) Nr. 3530. Zweites Zusatzübereinkommen zu dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 19. September 1906.

(Stück 55.) Nr. 3535. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. Vom 4. November 1908.

(Stück 56.) Nr. 3536. Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1908.

Nr. 3537. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Oktober 1908.

Nr. 3538. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. November 1908.

Nr. 3539. Besondere Beilage: Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 20. Oktober 1908.

(Stück 57.) Nr. 3540. Bekanntmachung, betreffend einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Bei-

tritt der Deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Uebereinkunft, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 419ff.). Vom 20. November 1908.

Nr. 3541. Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 21. November 1908.

1216. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 38) Nr. 10927. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechtes für einen Teil der Privatanschlußbahn der Gemeinde Reinickendorf.

1217. Auf Ihren Bericht vom 7. November d. J. will Ich der Gemeinde Reinickendorf, Regierungsbezirk Potsdam, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer an den Staatsbahnhof Reinickendorf (Dorf) der Bahn von Schönholz nach Kremmen anschließenden Privatanschlußbahn erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung desjenigen Grundeigentums verleihen, das für diese Anlage bei ihrer Ausführung nach dem wieder beifolgenden Plane von den darin als Eigentum der Handelsgesellschaft C. L. P. Fleck Söhne, mit dem Zusatze: Grundbuch Band 43 Blatt 1313 und Band 63 Blatt 1899 bezeichneten Grundstücken erforderlich ist.

Donaueschingen, den 13. November 1908.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Minister des Innern.

gegengez. Breitenbach.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

1218. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Amtsvorsteher Häschke in Cahnsdorf ist verstorben. An seiner Stelle ist der Landrat Freiherr von Manteuffel in Luckau zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Luckau gewählt worden.

Potsdam, den 27. November 1908.

Der Oberpräsident.

Polizeiverordnung

betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

1219. Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg und der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampfpfluges mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 2. Die Breite der Lokomotiven darf 3 Meter nicht überschreiten.

An jeder Lokomotive muß ihr Gewicht angegeben sein.

Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimetern den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 3. Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampfpfluges gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von drei Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 4. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfpflugtransportes darf ein Kilometer in zehn Minuten nicht übersteigen.

Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er angehalten werden. Ebenso wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch den Transport die Gefahr des Scheuwerdens von Tieren herbeigeführt wird.

§ 5. Zur Bedienung eines Transportes müssen bei einer Lokomotive vier, bei zwei Lokomotiven fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine Lokomotive voraufgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 6. Während der Beförderung eines Dampfpfluges ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkasten der Lokomotiven müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 7. Der Verkehr mit Dampfpflügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven wie die zugehörigen Fahrzeuge mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an der Lokomotive vorn und am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht werden.

§ 8. Wenn Dampfpflüge in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen innerhalb einer Entfernung von 25 Metern betrieben werden, muß auf Zuruf oder Zeichen eines Passanten, welcher auf den öffentlichen Wegen Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, der Betrieb angehalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife vermieden werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 10. Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfpfluges wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadensersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 11. Die den Gegenstand betreffenden Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen werden aufgehoben.

Potsdam, den 21. November 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Ober- und Nieder-Schöneweide.

1220. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.G.Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann Wilhelm Berg und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Ober- und Nieder-Schöneweide beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Nicht berührt von der zu treffenden Anordnung würden ferner die von der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 139 e. Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung für eine verlängerte Geschäftszeit freigegebenen Tage werden.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Gemeindevorsteher in Ober-Schöneweide zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 1. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

1221. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat November 1908 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1	Hafer	9	06	9	15	8	62	9	37	8	55	8	83	9	32	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Rixdorf, Schöneberg, Lichtenberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	42	2	63	2	36	2	41	2	63	2	33	3	15	
3	Richtstroh	1	58	2	39	2	10	2	25	2	63	1	89	2	10	

Potsdam, den 7. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

1222. **Nachweisung der Markt- und Laden**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide								I. B. Uebrige Markt-																			
										Hülsenfrüchte.								Stroh.						Fleisch. Rind-					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		im Kleinhandel I von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Angermünde	19	53	16	60	17	53	15	72	29	—	28	—	35	—	4	75	4	75	3	50	4	25	142	50	1	70	1	45
2	Beeskow	19	20	16	30	16	83	15	84	32	50	41	—	45	—	4	—	3	80	—	—	4	75	117	50	1	50	1	20
3	Brandenburg	19	30	16	52	15	—	13	21	29	38	35	—	35	—	4	48	2	75	—	—	4	05	107	—	1	75	1	20
4	Eberswalde	19	90	16	74	18	50	16	72	37	—	35	—	50	—	5	—	4	—	—	—	4	—	120	—	1	80	1	40
5	Jüterbog	19	37	16	57	16	53	17	27	32	—	45	—	60	—	4	63	4	—	3	80	5	—	137	—	1	60	1	40
6	Luckenwalde	20	25	16	57	17	—	17	32	41	—	40	—	55	—	4	48	4	56	—	—	5	—	140	—	1	80	1	60
7	Perleberg	19	68	16	13	—	—	16	48	27	50	32	—	33	—	4	33	3	50	—	—	4	13	132	50	1	70	1	45
8	Potsdam	19	74	16	57	17	30	17	42	29	—	32	—	37	50	5	40	4	04	—	—	4	23	133	38	1	75	1	56
9	Prenzlau	19	40	16	18	18	10	15	84	34	—	41	—	55	—	5	—	4	75	2	75	4	25	132	50	1	70	1	50
10	Rathenow	18	60	16	10	17	—	16	25	29	—	29	—	32	50	4	80	2	60	—	—	3	60	140	—	1	80	1	60
11	Neu-Ruppin	—	—	16	40	17	50	16	20	36	—	42	—	66	—	4	61	5	—	4	50	5	—	145	—	1	70	1	45
12	Schwedt	20	20	17	18	17	88	16	81	25	—	30	—	45	—	4	63	3	60	—	—	4	44	—	—	1	80	1	50
13	Spandau	20	25	17	10	18	67	17	03	40	—	35	—	40	—	6	—	3	90	3	90	4	—	129	—	1	90	1	35
14	Wittstock	19	39	16	16	18	30	16	11	24	—	40	—	44	—	3	85	2	90	2	—	3	71	125	—	1	47	1	30
15	Wriezen	19	12	15	97	17	75	16	08	31	—	38	—	45	—	4	—	3	75	3	25	3	75	135	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	19	57	16	47	18	14	16	29	31	76	36	20	45	20	4	66	3	86	3	39	4	28	131	17	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Dezember 1908.

Apotheke in Werneuchen i. M.

1223. Dem Apotheker Karl Weber ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Apotheke in Werneuchen die Konzession erteilt.

Potsdam, den 3. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Apotheke in Joachimsthal.

1224. Dem Apotheker Franz Lozoreit ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Apotheke in Joachimsthal die Konzession erteilt.

Potsdam, den 3. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Hermsdorf.

1225. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R. G. Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann Fritz Rauter und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Hermsdorf beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Gemeindevorsteher in Hermsdorf zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Cöpenick.

1226. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R. G. Bl. 1900 S. 969 — hat der Kaufmann Paul Menzel und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Cöpenick beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139 e. Absatz 2 Ziffer 2 R. G. O. von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschluß-

preise im Monat November 1908.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1 65	1 80	1 70	1 80	2 60	5 10	— 38	— 36	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 45	2 20	2 80	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 90	2 30	5 65	— 40	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 50	1 56	1 69	1 80	2 65	6 10	— 40	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	1 60	2 40	— 22	1 85
1 70	1 80	1 83	1 70	2 60	6 45	— 30	— 24	— 50	— 40	— 55	— 60	— 40	— 60	2 50	2 70	— 24	1 70
1 50	1 50	1 60	1 80	2 80	6 —	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	2 60	3 60	— 22	1 60
1 70	1 70	1 80	2 —	2 75	5 60	— 38	— 29	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
1 50	1 70	1 55	1 70	2 45	4 08	— 30	— 24	— 28	— 30	— 48	— 42	— 36	— 55	1 65	1 85	— 19	1 90
1 90	1 69	1 87	1 90	2 58	6 26	— 43	— 35	— 50	— 55	— 50	— 50	— 50	— 55	2 50	3 10	— 22	2 20
1 60	1 50	1 70	1 80	2 70	5 80	— 37	— 33	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 40	2 60	— 24	1 80
1 70	1 70	1 80	1 80	2 70	5 85	— 40	— 37	— 48	— 43	— 55	— 50	— 40	— 70	2 50	3 50	— 22	1 80
1 70	1 70	1 75	1 70	2 80	6 30	— 45	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 70	3 38	— 22	1 70
1 60	1 40	1 60	1 80	2 53	6 40	— 35	— 30	— 40	— 30	— 50	— 55	— 55	— 50	2 80	3 20	— 24	1 80
1 75	1 60	1 55	1 70	2 70	5 45	— 40	— 33	— 35	— 45	— 45	— 45	— 40	— 53	2 35	2 65	— 23	1 50
1 45	1 50	1 52	1 72	2 38	5 02	— 31	— 27	— 45	— 38	— 52	— 50	— 45	— 60	2 60	3 40	— 20	1 75
1 60	1 60	1 60	1 80	2 40	5 60	— 40	— 32	— 45	— 35	— 55	— 55	— 50	— 55	2 10	2 60	— 24	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

zeit, vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 63) den Herrn Bürgermeister in Cöpenick zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 27. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Groß-Lichterfelde.

1227. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann Albert Rietz und Genossen in Groß-Lichterfelde beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende und der letzten Wochentage vor Weihnachten täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Gemeindevorsteher in Groß-Lichterfelde zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 1. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

1228. Der cand. techn. Fritz Morgen in Wannsee, Friedrich-Karlstraße 30, hat am 14. Juni dieses Jahres im Verein mit dem Architekten Hans Fiek in Wilmersdorf, Pariserstr. 5, den Kandidaten des Schiffbaufaches Fritz Rothe aus Kiel-Dietrichsdorf, der mit einem Segelboot auf dem Wannsee kenterte, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 2. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeberufsgenossenschaft.

1229. Als II. technischer Aufsichtsbeamter und Rechnungsbeamter der Genossenschaft ist Herr Karl Schmidt, Berlin SW. 48, Friedrichstraße 218, angestellt worden.

Potsdam, den 4. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Genehmigungsurkunde

für die elektrische Straßenbahn von Berlin (Schlesischer Bahnhof)—Stralau—Treptow—Nieder-Schöneweide—Ober-Schöneweide nach Cöpenick.

1230. Zum einheitlichen Betriebe der beiden bisher für sich bestehenden, dem Personenverkehr dienenden elektrischen Straßenbahnen, nämlich:

a) vom Schlesischen Bahnhof in Berlin durch die Frucht- und Mühlenstraße, die Stralauer-Allee, die Dorfstraße und verlängerte Dorfstraße in Stralau und durch den Spreetunnel nach Treptow,

b) von Niederschöneweide nach Oberschöneweide und Cöpenick,

sowie zur Herstellung des dazu erforderlichen Verbindungsstückes Treptow—Niederschöneweide mit Anschluß an den Bahnhof Baumschulenweg — sämtliche Anlagen in einer Spurweite von 1,435 m — erteile ich auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahdirektion in Berlin der Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen, G. m. b. H., Abteilung Berliner Ostbahnen in Oberschöneweide, welche unter dem 30. Oktober 1894 in das Handelsregister eingetragen ist, bis zum 31. Dezember 1949 unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung:

1.
Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten, herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes und zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist.

Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen dürfen auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlagen und Betriebsmittel ohne Zustimmung der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nicht vorgenommen werden. Für die Beschaffung später erforderlich werdender Betriebsmittel ist selbst dann, wenn sie nach bereits genehmigten Entwürfen hergestellt werden sollen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörden einzuholen.

Soweit besondere Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen jeweiligen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb.

Sowohl die mechanische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustande der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit Sandstreuvorrichtungen, die auf beiden Schienen möglichst nahe vor den Rädern streuen, zu versehen. Für Anhängewagen müssen neben den Handbremsen durchgehende elektromagnetische oder Luftdruckbremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens vom Wagenführer zu betätigen sind.

Die beim elektrischen Betriebe verwendeten Motor- und Anhängewagen müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche es verhindern, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Plattformplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnfläche (etwa 490 mm) vorhanden ist.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor. Dasselbe gilt auch für die Beförderung von Personen über die zugelassene Höchstzahl in Ausnahmefällen.

Anhängewagen. Ueber die Zulassung stromloser Anhängewagen behalten sich die Aufsichtsbehörden ebenfalls nähere Bestimmung vor.

Haltestellen. Die Errichtung und Aufhebung von Haltestellen, auch Endhaltestellen, darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet, sofern und soweit ein Verkehrsbedürfnis sich hierfür herausstellen sollte.

Ferner ist für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen. Auch sind die Zugänge auf Erfordern der Aufsichtsbehörden zu beleuchten. Die Bahn- und Betriebsmittel sind derart in Stand zu halten und zu behandeln (Schmieren, Begießen mit Wasser usw.), daß ein die Anwohner störendes Betriebsgeräusch vermieden wird.

Die Unternehmerin hat die Pflicht, den Straßenbahnbetrieb in einzelnen Straßen einzustellen oder nach anderen Straßen zu verlegen, sobald die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden öffentlichen Verkehrsrücksichten fordert.

2.
Frist für die Herstellung der Bahn.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Strecke Treptow—Niederschöneweide muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der endgültigen Genehmigung des Bauplanes erfolgen. Falls die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 30000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

3.
Anschluß anderer Kleinbahnen.

Hinsichtlich des Anschlusses von anderen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichnete Bahn sind die Bestimmungen des § 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

4.
Benutzung öffentlicher Wege.

Für die Benutzung öffenrlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wege- und Brückenbaupflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung — vergl. Punkt 6 — ist die von ihr bei der Regierunghauptkasse hinterlegte Kaution (Punkt 10) mitverhaftet.

5.
Verhütung von Verkehrsstörungen.

Bei der Ausführung des Baues und bei der Vornahme etwaiger späterer Ausbesserungen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

6.
Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Falls während der Zeitdauer oder nach Ablauf dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörden wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

7.
Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechend, auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (9) befahren werden kann.

8.
Wärter.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Aufsichtsbehörden zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie, erforderlichenfalls während der ganzen Betriebsdauer, Wärter oder Posten aufzustellen.

9.
Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeiten der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde bezw. das von den Aufsichtsbehörden für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleibt vorbehalten.

10.
Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 30000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der unter Ziffer 2, 4 und 7 bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Regierungshauptkasse in Potsdam den Betrag von 30000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung der letzteren nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung der Barbeträge bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

11.
Fahrpläne.

Die Fahrpläne unterliegen hinsichtlich der Zahl und der Zeit der Züge der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Es bleibt vorbehalten, diese Feststellungen von 3 zu 3 Jahren zu prüfen und zu wiederholen.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt

werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntnis vorzulegen.

Vor Erteilung der Genehmigung und amtlichen Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

12.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Teltower und Niederbarnimer Kreisblatt und durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Landespolizeibezirk Berlin bestimmten Zeitungen sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Auch muß in jedem Personenwagen sichtbar aushängen:

ein Abdruck des geltenden Fahrplans,
ein Abdruck der Beförderungspreise und
ein Abdruck derjenigen für die Bahn gültigen Polizeiverordnungen, welche Bestimmungen für die Fahrgäste enthalten.

13.

Beförderungspreise.

Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, den Höchstbetrag der Beförderungspreise einschließlich der Abonnementspreise und Fahrpreisermäßigungen (Arbeiterkarten, Schülerkarten und dergl.) festzusetzen sowie die Verausgabung der Abonnements- und die Einführung besonderer Fahrpreisermäßigungen von der Unternehmerin zu fordern. Es bleibt vorbehalten, die diesbezüglichen Feststellungen von 3 zu 3 Jahren zu prüfen und zu wiederholen. Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Zusicherungen, durch welche abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung bestimmt wird, sind verboten. Dagegen sind die Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit ohne Entgelt zu befördern.

14.

Verbot des Schnellbetriebes.

Ein Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Orten des Gesamtunternehmens, d. h. die Beförderung solcher Züge, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten, darf nicht stattfinden.

15.

Soweit für den Straßenbahnverkehr Ostend-Niederschöneweide die unter dem 25. Juni 1898 — A. 1356/6 — mit Nachträgen vom 3. Oktober 1901 — A. 1138/9 — und vom 12. Dezember 1907 — A. 716/12 — genehmigten Anschlußgleisanlagen mitbenutzt werden, finden auf diese Anlagen die für die Straßenbahn bestehenden Betriebs- und Sicherheitsvorschriften Anwendung, auch hat in diesem Falle der Straßenbahnverkehr den Vorrang derart, daß die vorgesehenen Fahrzeiten durch den Gütertransport nicht gestört werden dürfen.

16.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

17.

Militärische Anforderungen.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen der Unternehmerin in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben. Die dem-

nächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben. Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen. Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1,
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlanbten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen. Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden. Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltungen haben die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um den in Betracht kommenden Kleinbahnen schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihnen im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhalten sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahnen auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung ge-

langten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

18.

Auflagen im Interesse der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

a) Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.

b) Wird die Arbeitsleitung (Punkt a) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

c) Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

d) Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstande von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

e) An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

f) Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 m zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

g) Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

h) Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

i) Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bezw. Fernsprechbetrieb ruht.

k) Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

l) Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen

oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

m) Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

n) Im Interesse des Postbeförderungsdienstes werden der Unternehmerin die im § 42 Ziffer 1 des Kleinbahngesetzes und hinsichtlich der Strecke Ostend-Niederschöneweide auch die daselbst unter 2 a., b. und 3 bezeichneten Verpflichtungen auferlegt.

19.

Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen.

I. Die Betriebsleitung der Straßenbahn hat über jeden im Betriebe vorkommenden Unfall eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand — soweit nötig, durch Vernehmung der Beteiligten — festzustellen und das Nötige nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlassen.

II. Meldungen sind zu erstatten:

1) **an die Staatsanwaltschaft** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden, über alle Unfälle, bei welchen
   a. der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten oder eine dritte Person vorliegt (§§ 315, 316 R.-Str.-G.-B.).,
   b. Menschen getötet oder verletzt sind; bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit kann die Anzeige unterlassen werden (§ 232 R.-Str.-G.-B.),
2) **an die Ortspolizeibehörde** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden,
   a. in den unter 1a. und b. vorstehend genannten Fällen,
   b. wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist,
3) **an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden,
   a. über die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat,
   b. über erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an Betriebsmitteln oder an den Bahnanlagen verursacht sind und welche eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten,
   c. über erhebliche Beschädigung an Bahnanlagen durch Naturereignisse und bedeutende Feuersbrünste, durch welche der Bahnverwaltung gehörige Gebäude oder Betriebsmittel zerstört werden,
   d. über alle Unfälle, bei denen der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten vorliegt (§§ 315, 316 R.-Str.-G.-B.),
4) **an die Landespolizeibehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden, wenn
   a. eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen usw.,
   b. bei einem Unfall Menschen getötet oder verletzt sind.

III. Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein müssen. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzulegen.

IV. Zur Erstattung der unter II. Abs. 1—4 gedachten Anzeigen und Berichte sind verpflichtet:

a) der Betriebsunternehmer selbst bezw. dessen gesetzlicher Vertreter,
b) diejenigen Personen, welche der Betriebsunternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

Bezüglich kleiner Betriebsstörungen und Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, ist nur allmonatlich eine schematische Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bei Unfällen, welche geeignet sind, großes Aufsehen zu erregen, hat der Betriebsleiter oder dessen örtlicher Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

20.

Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Gleichzeitig verliert die von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin unter dem 22. September 1900 und die von mir unter dem 23. Mai 1900 erteilte Genehmigungsurkunde samt den zugehörigen Nachträgen ihre Gültigkeit.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig. Potsdam, den 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppenteil) zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis.

den ten 1 . . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppenteil)
fahren von nach km
[Die Zahlung ist zu stunden]
den ten 1 . . .
(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der Militärbehörde)
(und haben an Fahrgeld bezahlt:

Einheitspreis:

für	Offizier	Pf =		M	Pf
„	Unteroffiziere u. Gemeine	„ =		„	„
„	Pferd	„ =		„	„
„	Desinfektion von Wagen	„ =		„	„
„	Fahrzeug (Gewicht kg)	„ =		„	„
„	kg Gepäck 1000 kg	„ =		„	„
Abfertigungsgebühr		„ =		„	„
		Zusammen		M	Pf)

(Stempel) (Unterschrift des Bahnbediensteten)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Barzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

3. Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Militärverwaltung", der zweite die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung". Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

Sachverständige für Aufzugsprüfungen.

1231. Die Vereinsingenieure F. Krüger, W. Klipphahn und G. Harsch in Frankfurt a. O., E. Klämbt in Cottbus, F. Duesberg in Eberswalde und G. Rauschütz in Landsberg a. W. sind von mir zu Sachverständigen im Sinne der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1908, betreffend die Genehmigung und den Betrieb von Aufzügen, ernannt und zur Vornahme von Aufzugsprüfungen in den Kreisen Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Prenzlau und Angermünde ermächtigt.

Potsdam, den 30. November 1908.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

1232. Die Schleuse zu Bergzow wird wegen nicht zu verschiebender Instandsetzungsarbeiten in der Zeit vom 12. bis einschl. 24. Dezember d. J. für Schiffahrt und Flößerei gesperrt.

Potsdam, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Lotteriegenehmigung.

1233. Dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1909 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich *am 21 sten* April und 6. Oktober 1909 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Potsdam, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

1234. Der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen usw. zunächst in 5 Serien zu je 210000 Losen im Preise von je einer Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. In jeder Serie sollen 6039 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Jahre 1909 stattfinden. Potsdam, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

1235. Dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Juni 1909 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden und Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichlich am 10. Juni 1909 in Marienburg stattfinden.

Potsdam, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1236. I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Lunow, Parlow, Neuehütte. Kreis Oberbarnim: Prädikow, Wilkendorf. Kreis Osthavelland: Grünefeld. Kreis Westhavelland: Gr.-Behnitz. Kreis Ostprignitz: Kyritz. Kreis Zauch-Belzig: Golzow.

b. Schweinepest. Kreis Angermünde: Neuehütte. Kreis Osthavelland: Boetzow, Paaren. Kreis Zauch-Belzig: Golzow.

c. Influenza (Brustseuche). Kreis Ruppin: Kädow. Stadt Potsdam.

d. Milzbrand. Kreis Angermünde: Britz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Woltersdorf. Kreis Ostprignitz: Ernstensville. Kreis Zauch-Belzig: Fredersdorf.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Ostprignitz: Wutike.

Potsdam, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Belobigung.

1237. Der Klempner Karl Borchwardt in Schöneberg, Grunewaldstr. 49 wohnhaft, hat am 19. August 1908 die Kinder des Stepper Otto Kuckey'schen Ehepaares hier, Libauerstr. 11, vom Erstickungstode gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 1. Dezember 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Weihnachtssendungen.

1238. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß; bei in Leinwand verpackten Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift indessen nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 21. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1239. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Heinsdorf, Diözese Baruth, durch Abgang des Pfarrers Worm.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

1240. Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

a) die am 2. Januar 1909 fälligen Zinsscheine der $3^1/_2$ %igen Rentenbriefe **aller** Provinzen **vom 18. bis einschließlich 24. Dezember d. J.** und

b) die ausgelosten, am 2. Januar 1909 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen **vom 21. bis einschließlich 24. Dezember d. J.**

einlösen und demnächst vom 2. Januar n. J. mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 2. Dezember 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe 2c.

1241. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen

Berlin, den 14. November 1908.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6

des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse I. gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

Stück	Litt.	zu			Mark
224 Stück	Litt. A.	zu 3000 Mark	=	672000	Mark
83 „	„ B.	„ 1500 „	=	124500	„
313 „	„ C.	„ 300 „	=	93900	„
271 „	„ D.	„ 75 „	=	20325	„
13 „	„ E.	„ 30 „	=	390	„
2 „	„ F.	„ 3000 „	=	6000	„
1 „	„ H.	„ 300 „	=	300	„
5 „	„ J.	„ 75 „	=	375	„
1 „	„ K.	„ 30 „	=	30	„
5 „	„ L.	„ 3000 „	=	15000	„
1 „	„ M.	„ 1500 „	=	1500	„
5 „	„ N.	„ 300 „	=	1500	„
3 „	„ O.	„ 75 „	=	225	„
2 „	„ P.	„ 30 „	=	60	„
zus. 929 Stück über		. . . . . .		936105	Mark

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 11144 Zinsscheinen und 929 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

(gez.) Hallensleben, Notar.

(gez.) Mussehl, (gez.) Wernicke, als Deputierte des Provinzial-Landtages.

Geschlossen!

(gez.) Klose, Provinzial-Rentmeister.

(gez.) Hein, Rentenbankbuchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Staatsbahngütertarif. Besonderes Tarifheft F. (Gruppe I/II).

1242. Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1908 werden die Stationen Berkenwerder (Neumark), Poppe und Roßwiese in den Ausnahmetarif 10 (Getreide) aufgenommen. Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze geben die beteiligten Dienststellen und das Auskunftsbureau auf Bahnhof Alexanderplatz in Berlin.

Berlin, den 1. Dezember 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.

1243. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 25 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes) ist gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 für das Steuerjahr 1909 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1909** festgesetzt.

Potsdam, den 3. Dezember 1908.

Der Vorsitzende der Berufungskomission.

Schiffahrtssperre.

1244. Wegen größerer Reparaturen an der Fangschleuse zu Eldena wird diese Schleuse vom 4. Januar bis 15. März 1909 für die Schiffahrt gesperrt sein.

Schwerin, den 26. November 1908.

Großherzogliche Flußbauverwaltungs-Kommission.

1245. **Personalchronik.**

Dem Rentmeister von Kurnatowski in Altena ist die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Nauen vom 1. Januar 1909 an verliehen worden.

Der Bausupernumerar Rietz bei der Kreisbauinspektion in Wittstock (Dosse) ist zum Königlichen Bausekretär ernannt worden.

Die Zivilanwärter Wolter und Rietz sind zu Regierungssupernumeraren ernannt.

Die Wasserbauwartstelle für den Aufsichtsbezirk I. in Spandau ist vom 1. Januar 1909 ab dem Wasserbauwart Brämer übertragen worden. Der Wasserbauwart Wussow daselbst tritt von diesem Zeitpunkte ab in den Ruhestand.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Königliche Forstmeister von Bertrab in Neu-Roofen für den Bezirk 21 — Menz —.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Rittergutsbesitzer Graf von Hacke in Alt-Ranft für den Bezirk 22 — Alt-Ranft —.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Reinsch in Adlershof für den Bezirk 22 — Alt-Glienicke —.

Der bisherige Pfarrer Christian Theodor Friedrich Wilhelm Reishaus zu Jeserig ist zum ersten Pfarrer der Parochie Tegel, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin bei Kindern im Alter von 6—12 Jahren im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Gertrud Wenzel in Groß-Lichterfelde.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Dorothea Strecker in Himmelpfort.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer für Knaben bis zur Versetzung nach Untersekunda im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Studenten der Philosophie Karl Behrens in Woltersdorfer Schleuse bei Erkner, Fangschleusenstraße Nr. 10.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Oktober 1908.

(Schluß).

Es sind ferner versetzt nach Berlin die Postsekretäre Wilhelm Schöfer von Minden (Westf.) nach Rixdorf Starraß von Guben, der Telegraphensekretär und Gustav Schulze von Perleberg, die Ober-Postassistenten Botter von Deutsch-Südwest-Afrika, Karge von

Ostasien und Plebs von Münster (Westf.), der Ober-Telegraphenassistent Herbst von Hannover, die Postassistenten Balster von Rastenburg (Ostpr.), Kahle von Rixdorf, Koortz von Königsberg (Pr.), Kuhlmey von Mügeln (Bez. Dresden), Georg Neumann von Königsberg (Pr.), Osmialowski von Burg (Bez. Magdeburg), Rumpf von Mülhausen (Els.) und Stephan von Klingenthal (Sachsen), die Telegraphenassistenten Minuth von Königsberg (Pr.) und Nordhoff von Stettin, der Telegraphensekretär Paasche von Lichtenberg bei Berlin nach Reinickendorf (Ost), die Ober-Postassistenten Georg Lippert von Friedenau nach Steglitz und Wilhelm Voß von Friedenau nach Schöneberg bei Berlin, der Postassistent Manke von Reinickendorf (Ost) nach Charlottenburg, die Telegraphengehilfinnen Diebel von Oberschöneweide, Ida Kuntze von Friedenau nach Wilmersdorf bei Berlin und Rinck von Friedenau.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1246. Während des Geschäftsjahres 1909 werden folgende Gerichtstage in dem im Rathause zu Putlitz belegenen Gerichtszimmer abgehalten werden: 4. und 18. Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 22. März, 5. und 26. April, 10. und 24. Mai, 7. und 21sten Juni, 5. und 12. Juli, 20. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember. Auf dem Gerichtstage zu Putlitz können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 1. Dezember 1908.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1247. Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimstal sind für das Jahr 1909 auf die nachstehend angegebenen Tage festgesetzt: 11. Januar, 8. Februar, 15. März, 26. April, 17. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 2. August, 17. September, 18. Oktober, 15. November, 13. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathause zu Joachimstal.

Eberswalde, den 4. Dezember 1908.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1248. Die Gerichstage in Gramzow U.-M. werden im Jahre 1909 an folgenden Tagen abgehalten: am 5. und 6. Januar, am 2. und 3. Februar, am 2. und 3. März, am 6. und 7. April, am 4. und 5. Mai, am 8. und 9. Juni, am 6. und 7. Juli, am 5. und 6. Oktober, am 2. und 3. November, am 7. und 8. Dezember.

Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittags. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftserteilung usw. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Beteiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können.

Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 30. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen 2c.

1249. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Beeskow: der Kirche zu Lindenberg von Ungenannt: Velum und Ziborium.

Berlin-Land I: der Kirche zu Weißensee von Ungenannt: 1000 Mark als Bethanienstiftung in der Kirchengemeinde Weißensee.

Bernau: der Kirche zu Wandlitz von Wwe. Schulze: 2 Altarkerzen, der Kirche zu Basdorf vom Besitzer Falkenberg: 2 Altarkerzen.

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Trechwitz von einer Sammlung der Gemeinde: 171 Mark zur Beschaffung von Altar- und Kanzelbekleidung.

Dom Brandenburg: der Kirche zu Barnewitz vom Amtsvorsteher Barsikow: 110 Mark zur Beschaffung von Kirchenfenstern, vom Gutsbesitzer Lehnhardt: 55 Mark dgl., vom Gutsbesitzer Altenkirch: 55 Mark dgl., vom Arzt Dr. Hartwig: 110 Mark dgl., vom Gutsbesitzer Riemann 110 Mark dgl., vom Gutsbesitzer Wangerin: 110 Mark dgl., vom Gutsbesitzer Voigt II: 110 Mark dgl., vom Gutsbesitzer Rennhaus: 54 Mark dgl., vom Gutsbesitzer Beelitz: 55 Mark dgl., vom Pf. Schaumann: 111 Mark dgl., von Fr. Rietz: 31 Mark zur Beschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, Altarteppich und Läufer, vom Rentier Liepe 30 Mark dgl., vom Gutsbesitzer Götsch und Gutsbesitzer Köke: je 25 Mark dgl., vom Gutsbesitzer Maaß, Gutsbesitzer Regenstein, Gastwirt Leusche, Rentier Stübing, Oekonom Zander, Rentier Teubert, Schlossermeister Friese, Gastwirt Schulz, Rentier Müller, Rentier Klemm, Rentier Mareck, Lehrer Brockmann, Bauunternehmer Krause, Fr. Buge: je 10 Mark dgl., vom Privatier Voigt: 7 Mark dgl., vom Büdner Janicke, Bäckermeister Berger, Bäcker Behrendt, Büdner Brandt: je 6 Mark dgl., vom Kaufmann Stutterheim, Bäckermeister Mareck, Stellmacher-

meister Vester: je 5 Mark dgl., vom Ackerwirt Sommerfeldt, Büdner Diekmann: je 3 Mark dgl., von Wwe. Sommer: 2 Mark dgl., von mehreren Kindern: 8,50 Mark dgl.

Kölln-Land I: der Kirche zu Grunewald von Wwe. Wittstock 4500 Mark zur Grabpflege.

Köln-Land II: der Kirche zu Dt. Rixdorf von Wwe. Schenk: 1000 Mark zur Grabpflege.

Kyritz: der Kirche zu Wutike vom Patron und Gemeinde: 2 Kronleuchter und 24 Wandarme, der Kirche zu Wulkow von Oberleutnant a. D. Herrmann: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

Lenzen: der Kirche zu Dechow von Freiherr und Freifrau von Plotho: Altardecke, Altar- und Kanzelbekleidung, 2 Nummertafeln, von Fr. Rabeneck: Altarteppich, der Kirche zu Seedorf vom Hofwirt Bade: Taufkanne.

Luckenwalde: der Kirche zu Dorf Zinna vom Pf. Schöppenthau: Kanzelpultdecke, der Kirche zu Grüna von demselben: Altarüberdecke, von Gemeindegliedern: Altarteppich, der Kirche zu Ließen von Freiherrn v. Rochow: 300 Mark zur Anschaffung eines Orgelharmoniums.

Perleberg: der Kirche zu Rosenhagen von der Pfarrfrau: Altardecke, von 2 Schulmädchen: 2 Unterlagen für die Altarleuchter, von Frauen der Gemeinde: Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Rambow von 3 jungen Mädchen der Gemeinde: Altardecke, vom Aelt. Wernecke: 50 Mark für einen Taufstein, von einigen Männern der Gemeinde: Kanzelbibel, von Frauen der Gemeinde: Teppich, der Kirche zu Düpow vom Gemeindevorsteher Gerloff: Kanzeldecke.

Potsdam II: der Kirche zu Cladow von einer Sammlung der Gemeinde: 1200 Mark zur Anschaffung einer Turmuhr.

Prenzlau I: der Kirche zu Jagow vom Patron von Holtzendorff: 3000 Mark zur Grabpflege.

Schwedt a. O.: der Kirche zu Vierraden von C. Kohl: 1000 Mark zur Grabpflege.

Templin: der Kirche zu Alt-Thymen vom Fabrikbesitzer Arendt: 6000 Mark zur Beschaffung einer Orgel für die Kirche in Ravensbrück und 4000 Mark zur inneren Ausstattung der Kirche, der Kirche zu Dargersdorf von Fräulein Sellmer: Velum, von Rittergutsbesitzer Rieck Herstellung der Kirche im Innern, der Kirche zu Vietmannsdorf von Ungenannt: 2 Altarlichte.

Treuenbrietzen: der Kapelle Klausdorf vom Hüfner Matthes: 100 Mark zur Beschaffung der kirchlichen Gegenstände, von den Hüfnern Prinz, Lehmann, Höhne, Hagen: je 50 Mark dgl., vom Hüfner Baade, Gastwirt Steinhaus, Hüfner Gärtner Bankier Lehmann je 30 Mark dgl., vom Rentier Wenzel: 40 Mark dgl., vom Gastwirt Beelitz 25 Mark dgl., von Bosdorf und vom Büdner Globig je 20 Mark dgl., von den Büdnern Lipsdorf, Wollschläger, Wüstenhagen, G. Lehmann, A. Lehmann, F. Lehmann, Ernicke, Lack, G. Schulze, Henze: je 15 Mark dgl., vom Bauersohn Mahlow, Büdner F. Schulze, Altsitzer Haase, Förster Herrmann, Frau Altsitzer Schröder, Herr Spahn, Rentier Schulze und Herr Rettig: je 10 Mark dgl., vom Weichensteller Schwarze: 5 Mark dgl., von Wwe. Jacob und Postbote Seehaus: je 3 Mark dgl., von Frau Höft: 1 Mark dgl., vom Ortspfarrer: Harmonium, vom Lehrer Jestram: Lesepult.

Wusterhausen: der Kirche zu Wusterhausen von den Eheleuten Fielitz: 1800 Mark zur Grabpflege.

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Kiekebusch von den Konfirmanden Ostern 1908: 2 Kandelaber.

Zehdenick: der Kirche zu Mildenberg vom Superintendenten Staemmler (Arnswalde): Altarbibel, der Kirche zu Badingen von demselben: Altarbibel, vom Zimmermeister Saalmann: Altarteppich.

Hierzu neun öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Ausgegeben den 18. Dezember 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 1 Bogen Sonderbeilage, 9 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.

Bestellung des Amtsblatts für 1909.

Die freiwilligen Bezieher des Amtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1909 so zeitig bei den Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich Verpflichteten (Zwangsabonnenten) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen und Behörden bedarf es einer Bestellung nicht.

Potsdam, den 28. November 1908. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Des Weihnachtsfestes wegen wird das 52. Stück des Amtsblattes bereits am Donnerstag dem 24. Dezember d. Js., das 53. Stück am Donnerstag dem 31. Dezember d. Js. zur Ausgabe gelangen.

In das 52. Stück können Bekanntmachungen nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens am Montag dem 21. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr der Amtsblattsredaktion zugehen. Das 53. Stück wird am Montag dem 28. Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr abgeschlossen.

Potsdam, den 26. November 1908. Der Regierungspräsident.

1250. Reichsgesetzblatt.

(Stück 58.) Nr. 3542. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908.

1251. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 39.) Nr. 10928. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Marienberg und Rennerod. Vom 28. November 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Veröffentlichung der Bekanntmachungen über Aenderungen der Landwehrbezirkseinteilung in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

1252. Eurer (Tit.) erwidere ich auf den Bericht vom 28. September d. J. ergebenst, daß nicht beabsichtigt wird, künftig auch die Bekanntmachungen über Aenderungen der Landwehrbezirkseinteilung in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung zum Abdruck zu bringen. Da derartige Aenderungen durch Deckblätter zur Wehrordnung bekannt gegeben werden, so wird es einer besonderen Benachrichtigung der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen in Gemäßheit des Erlasses vom 15. November 1895 nicht mehr bedürfen; dagegen erscheint es zweckmäßig, auch diese Bekanntmachungen gemäß dem Runderlasse vom 5. September d. J. in die Regierungsamtsblätter aufzunehmen.

Ich ersuche, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Oktober 1908.

Der Minister des Innern.

Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica haben.

1253. An Stelle des verstorbenen Arztes Dr. von Trzaska ist dem praktischen Arzte Dr. Arthur Müller von Stwolinski in Cobán auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

1254. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Stadtältester Heyl in Schöneberg, ist verstorben. An seiner Stelle ist der Bürgermeister Blankenstein in Schöneberg zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Schöneberg gewählt worden.

Potsdam, den 8. Dezember 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in Hennigsdorf i. M.

1255. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R. G. Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann Anton Tigges und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Hennigsdorf a. H. beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139 e der Gewerbe-Ordnung ortspolizeilich festgesetzten Ausnahmetage täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Gemeindevorsteher in Hennigsdorf a. H. zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Potsdam.

1256. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann E. Fischer und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Potsdam beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Nicht berührt von der Anordnung würden die von dem Herrn Polizei-Präsidenten hier für eine längere Verkaufszeit nach § 139 e. Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung fest usetzenden Ausnahmetage werden.

Ferner würde ich bei der eventl. Anordnung die Zigarrenspezialgeschäfte ausschließen.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Oberbürgermeister in Potsdam zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 10. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in Nowawes.

1257. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R. G. Bl. 1900 S. 969 — hat der Fahrradhändler Hans Fuchs und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Nowawes beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139 e. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Bei der evtl. Anordnung würde ich die Zigarrenspezialgeschäfte ausschließen.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 63) den Herrn Bürgermeister in Nowawes zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 10. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in Friedenau.

1258. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.G.Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann Leo Bry und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Friedenau beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Amts- und Gemeindevorsteher in Friedenau zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 10. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in Spandau.

1259. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R. G. Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann Osw. Petrowski und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Spandau beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Oberbürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 10. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Gemeindesparkasse in Boxhagen-Rummelsburg b. Berlin.

1260. Auf Grund des Art. 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 — Ges.-Samml. Seite 177 — erkläre ich im Einverständnisse mit dem Herrn Präsidenten des Königlichen Landgerichts III. Berlin unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes die Sparkasse der Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg b. Berlin zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet.

Potsdam, den 10. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Gewerbliche Privatschule.

1261. Dem Architekten Arno Koernig in Deutsch-Wilmersdorf habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, im Verein mit den Kunstmalern Franz Becker-Tempelburg und Karl Michelait in Deutsch-Wilmersdorf, Durlacherstr. 14, eine gewerbliche Privatschule unter dem Namen „Kunstgewerbliche Privatschule Berlin-Wilmersdorf" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Gewerbliche Privatschule.

1262. Dem Handelsschuldirektor Dr. jur. Max Müller in Groß-Lichterfelde habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Groß-Lichterfelde, Chausseestr. 18, eine Handelsschule weiter zu betreiben.

Potsdam, den 7. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Gewerbliche Privatschule.

1263. Dem Dentisten Edmund Pöhn in Charlottenburg habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Charlottenburg, Kantstr. 122, eine Unterrichtsanstalt unter dem Namen „Erste deutsche Dentistenschule Charlottenburg" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Gewerbliche Privatschule.

1264. Der Lehrerin Klara Spoerer habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Potsdam in dem Hause Am Kanal 44 II. eine Privatschule unter dem Namen „Potsdamer Handels-Institut für Damen von Klara Spoerer" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 9. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Gewerbliche Privatschule.

1265. Der Lehrerin Martha Furbach in Eberswalde habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Eberswalde in dem Hause Moltkestraße 4 eine Privatschule unter dem Namen „Eberswalder Handels- und Sprachschule für Damen von Martha Furbach" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Gewerbliche Privatschule.

1266. Dem Kaufmann Johannes Albrecht in Charlottenburg habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Charlottenburg in dem Hause Kantstraße 124 eine Handelsschule unter dem Namen „Albrecht's Handelsschule in Charlottenburg" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 9. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Gewerbliche Privatschule.

1267. Der Haushaltungslehrerin Auguste Schüler in Charlottenburg habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in dem Hause Charlottenburg, Scharrnstr. 10, eine Koch- und Industrieschule unter den Namen „Aelteste Charlottenburger höhere Koch- und Industrieschule von Auguste Schüler" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 7. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Unterrichtskurse im Obst- und Gartenbau.

1268. Im Jahre 1909 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 26. April bis 8. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März und vom 15. bis 24. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 22. bis 27. Februar und vom 8. bis 13. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 22. bis 24. April und vom 14. bis 16. Oktober,
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.

8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 5. bis 10. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13ten Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den **zweijährigen** Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde. Das Königliche pomologische Institut wird zur Zeit von 45 ordentlichen Hörern und 5 Hospitanten besucht, darunter 3 Damen. Das nächste Semester beginnt am 1. April 1909.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar ꝛc. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

Potsdam, den 9. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1269. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Oderberg. Kreis Niederbarnim: Kaulsdorf, Rosenthal. Kreis Oberbarnim: Strausberg. Kreis Westhavelland: Quermathen. Kreis Ostprignitz: Wittstock.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Kagel, Rehfelde. Kreis Templin: Zehdenick.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Blankenfelde, Oranienburg.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: Schönow.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Niederbarnim: Neuenhagen. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau.

b. Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Zühlsdorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Birkenwerder, Kaulsdorf.

Potsdam, den 15. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Weihnachtssendungen.

1270. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht

Bekanntmachungen des Königlichen

1273. Marktpreise für den

A. Engros-Marktpreise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	20	51	20	41	20	30	17	08	17	05	17	—	17	62	16	18	14	76	17	95	17	32
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	39	—	38	—	45	—	6	42	1	70	1	35	1	55	1	65	1	60	1	60	2	70	4	80
in Charlottenburg	47	50	40	—	45	—	5	50	1	70	1	30	1	60	1	70	1	60	1	55	2	70	4	60
in Schöneberg .	46	03	40	35	53	24	5	63	1	70	1	31	1	62	1	59	1	39	1	62	2	74	6	35
Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	6	25	1	50	1	35	1	40	1	55	1	60	1	55	2	55	4	08

Berlin, den 4. Dezember 1908.

tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. **Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß; bei in Leinwand verpackten Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift indessen nicht auf die Umhüllung geklebt werden.** Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin, den 10. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1271. Zu besetzen ist die am 1. Oktober 1908 neu errichtete 3. Pfarrstelle privaten Patronats zu Wittenberge, Diözese Perleberg. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

1272. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Pessin und Möthlow, Diözese Dom Brandenburg, durch Versetzung des Pfarrers Ziegel. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat November 1908.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Mais				Futter-Erbsen		Richtstroh		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm					
gering		gut		mittel		gering		mixed		runder																	
je ein Dz.																						Hafer		Stroh		Heu	
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
16	74	24	32	23	22	22	15	—	—	18	09	19	40	4	73	5	34	4	82	126	75	9	57	2	61	3	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1908.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee						Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)	
																	Java									
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										mittlerer (roh)		in gebr. Bohnen		Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	—	41	—	33	—	45	—	33	—	49	—	45	—	38	—	60	2	33	3	—	3	20	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	42	—	37	—	44	—	42	—	52	—	50	—	43	—	62	2	47	—	—	3	04	—	20	1	31
in Schöneberg . . .	—	45	—	41	—	45	—	40	—	45	—	48	—	50	—	60	2	60	—	—	3	60	—	23	1	28
in Rixdorf	—	41	—	36	—	40	—	40	—	50	—	45	—	50	—	60	2	40	—	—	3	10	—	24	1	25

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft.

1274. In den Generalversammlungen der zum Geschäftsbetriebe in Preußen zugelassenen Aktiengesellschaft Italienische Gesellschaft Cines (Societa Italiana Cines) in Rom vom 8. Dezember 1906 und vom 22. Juni 1907 ist die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft auf 3000000 Lire beschlossen worden. Das Grundkapital zerfällt in 30000 Aktien über je 100 Lire, die auf den Inhaber lauten. Der Artikel 4 des Gellschaftsstatuts hat folgenden Wortlaut erhalten: „Das Gesellschaftskapital beträgt 3000000 Lire, geteilt in 30000 Aktien, von je 100 Lire. Die Erhöhung des Kapitals gibt den Aktionären nicht das Recht, zurückzutreten, laut Artikel 158 des Handelsgesetzbuches."

Berlin, den 2. Dezember 1908.

Der Polizei-Präsident von Stubenrauch.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksveränderung.

1275. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 13. November 1908 sind die Wegeflächen Kartenblatt 1 Parzellen-Nummern 362/6, 363/9, 366/82 und Kartenblatt 4 Parzellen-Nummer 240/14 vom Gemeindebezirke Groß-Briesen abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirke Dippmannsdorf vereinigt worden.

Belzig, den 9. Dezember 1908.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bezirksveränderung.

1276. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 13. November 1908 ist das dem Altbüdner August Haseloff in Rottstock gehörige, im Bezirke der Landschaftswiesen zwischen Rottstock und Linthe belegene Grundstück, welches die Parzellen-Nummer 94 führt, von dem Gutsbezirke Sandberg abgetrennt und mit der Landgemeinde Rottstock vereinigt worden.

Belzig, den 9. Dezember 1908.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

1277. Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brahe, dem Bromberger Kanal, der oberen und der unteren Netze bis einschließlich Stau IV. bei Dratzig werden diese Wasserstraßen vom 23. Dezember 1908 Morgens bis einschließlich 14. März 1909 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung

betr. Abänderung der Straßenordnung für Charlottenburg.

1278. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg folgendes verordnet:

I. An die Stelle des § 61 der Straßenordnung vom 31. Oktober 1902 treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 61. Das Uebersteigen von Schranken und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler und Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 60 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert, versperrt oder deren ordnungsmäßige Benutzung behindert wird, insbesondere die Benutzung der Bänke zum Liegen oder Schlafen, ist strafbar.

II. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1ten Januar 1909 in Kraft.

Charlottenburg, den 7. Dezember 1908.

Der Polizei-Präsident.

1279. **Personalchronik.**

Der Katasterkontrolleur Vieweger in Cöpenick ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Zivilanwärter Bulang bei der Veranlagungskommission in Nauen ist vom 21. Oktober 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer von der Hagen in Rackel für den Bezirk 6 — Rackel —.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindekassenrendant Kähne in Heegermühle für den Bezirk 5 — Heegermühle —.

Der bisherige Pfarrer Krause in Treppeln, Diözese Krossen II., ist zum Pfarrer der Parochie Heckelberg, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Ahrensfelde, Johann Karl Gustav Hinz ist zum Pfarrer der Parochie Buchholz, Diözese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Theodor Karl Hermann Walther ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Schadow, Diözese Storkow, bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

1280. Dem Kapitän a. D. Max Walter in Wendisch-Buchholz ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht zu Wendisch-Buchholz erteilt.

Frankfurt a. O., den 8. Dezember 1908.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts.

Hierzu eine Sonderbeilage und zehn öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:
   a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
   b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
   c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
   d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
   e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte ein Mitglied des Kollegiums als Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten (§ 57 Ziffer 1, § 112).

a) Allgemeines.

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürger-

meister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden; er muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen.

3. Die Behörde (Ziffer 2) hat den Antrag tunlichst in persönlicher Verhandlung mit dem Rentenbewerber zu erörtern, die Vollständigkeit der Beweisstücke zu prüfen und die Nachlieferung fehlender Beweisstücke herbeizuführen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Dabei ist der Versicherte zu veranlassen, etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beizubringen und die in seinem Besitze befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einzureichen. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Verzieht der Rentenbewerber nach Anmeldung des Rentenanspruchs in den Bezirk einer anderen unteren Verwaltungsbehörde, so wird dadurch die Zuständigkeit der Behörde (Ziffer 2) nicht berührt.

b) Invalidenrenten.

4. Die Behörde (Ziffer 2) hat sich die eingehende Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenbewerbers in der der Antragstellung vorangehenden Zeit angelegen sein zu lassen. Etwaige Familienbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten sind festzustellen. Ist der Rentenbewerber erst im vorgeschrittenen Alter in die Versicherung eingetreten und sind nur verhältnismäßig wenig Beiträge entrichtet, so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse *während der ganzen Versicherung* aufzuklären und die Gründe anzugeben, aus denen der Rentenbewerber erst so spät in die Versicherung eingetreten ist. Besondere Sorgfalt ist der Ermittelung des Zeitpunkts des Beginns der Erwerbsunfähigkeit namentlich in den Fällen zuzuwenden, wo sich die Erwerbsunfähigkeit infolge von Alterserscheinungen oder chronischen Krankheiten allmählich herausgebildet hat. Dabei ist festzustellen, ob der Rentenbewerber in den letzten Jahren die Arbeit wegen Krankheit hat aussetzen müssen und ob er die Arbeit freiwillig eingestellt oder ob der Arbeitgeber ihn wegen mangelhafter Arbeitsfähigkeit entlassen hat. Arbeitet der Rentenbewerber bei Stellung des Antrags noch weiter, so sind seine Arbeitsverrichtungen und die Lohnverhältnisse genau anzugeben.

Die Behörde (Ziffer 2) hat ferner festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,

b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat,

c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist und

d) ob und wie lange der Rentenbewerber in den letzten zehn Jahren vor Stellung des Antrags krank gewesen und von welchen Ärzten er behandelt worden ist.

Sofern der Behörde die Verhältnisse nicht aus eigener Wissenschaft bekannt sind, haben die Ermittelungen durch Befragen der Arbeitgeber, Nachbarn usw. stattzufinden. Jedenfalls ist anzugeben, ob die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von dem Rentenbewerber selbst herrühren, auf eigenen Wahrnehmungen der Behörde beruhen oder das Ergebnis von Ermittelungen sind.

5. Die Behörde (Ziffer 2) hat den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen.

Stellt sich der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die Behörde (Ziffer 2) auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken.

6. Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Vorlagen und veranlaßt die Abstellung etwaiger Mängel. Demnächst fordert sie von dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf ihn beziehenden Vorgänge (Streitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragskontrolle usw.), soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Bezieht der Rentenbewerber eine Unfallrente oder hat er den Antrag auf Gewährung der Unfallrente gestellt, so sind die Vorgänge von dem Träger der Unfallversicherung einzuziehen.

Stellt sich hierbei der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die untere Verwaltungsbehörde auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, so hat die untere Verwaltungsbehörde zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, vorher aber die körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers sowie die ärztliche Begutachtung seines Gesundheitszustandes durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt herbeizuführen. Dem Arzte sind alle auf den Rentenbewerber sich beziehenden Vorgänge zur Einsichtnahme vorzulegen. Die körperliche Untersuchung soll tunlichst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung stattfinden.

Von einer körperlichen Untersuchung und Begutachtung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer körperlichen Untersuchung und ärztlichen Begutachtung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,

b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit anerkannt worden war, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird, es sei denn, daß glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Rentenbewerber seit der letzten Ablehnung infolge Besserung seines Körperzustandes wieder erwerbsfähig geworden war,

c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,

d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

8. Die mündliche Verhandlung findet am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde statt. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Sie hat den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt zuzuziehen sowie etwaige Zeugen und den Rentenbewerber oder seinen gesetzlichen Vertreter zu laden, letztere mit dem Hinweise, daß im Falle des Nichterscheinens eine Begutachtung des Antrags nach Lage der Akten erfolgen werde. Den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind die Namen der Rentenbewerber, deren Anträge zur Verhandlung kommen, mitzuteilen. Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß mindestens ein Zeitraum von 3 Tagen liegen. Dem Vorstande der Versicherungsanstalt ist von dem Verhandlungstermine rechtzeitig Mitteilung zu machen.

9. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, doch ist der Vertreter des Vorstandes der Versicherungsanstalt berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen. Den Vorsitz dürfen bei Behinderung des Landrats nur solche Beamte führen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind. Der Grund der Behinderung ist aktenmäßig zu machen. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, hat der Vertrauensarzt das Ergebnis der körperlichen Untersuchung mitzuteilen und sein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers abzugeben. Hat eine Beobachtung in einer Heilanstalt stattgefunden oder ist die Untersuchung durch einen anderen Arzt erfolgt, so ist der Inhalt des Gutachtens mitzuteilen. Demnächst wird der Rentenbewerber oder sein Vertreter zur Sache gehört. Diese können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Der Vertreter des Vorstands der Versicherungsanstalt kann sich zur Sache äußern. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn sich eine weitere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse als notwendig erweist, oder wenn nach Meinung des Vertrauensarztes der Versicherungsanstalt zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit die Beobachtung in einer Heilanstalt oder die Begutachtung durch einen Spezialarzt erforderlich ist. Das gleiche hat zu erfolgen, wenn eine Anhörung des behandelnden Arztes notwendig erscheint und der Rentenbewerber bei Stellung des Antrages ein Gutachten dieses Arztes nicht beigebracht hat. Dem behandelnden Arzte ist in diesem Fall auf Verlangen die Einsicht in die entstandenen Vorgänge zu gestatten. Bei Auswahl der Heilanstalten und der Spezialärzte sind die von dem Vorstande der Versicherungsanstalt für diesen Zweck bezeichneten Anstalten und Spezialärzte tunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter, des Protokollführers und der sonstigen Erschienenen, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden und den Vertretern gemeinsam abzugeben und hat sich auf alle Fragen zu erstrecken, die für die Entschließung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung zu vermerken. War von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit allen Vorgängen an den Vorstand der Versicherungsanstalt abzusenden.

c) Altersrenten.

11. Die Behörde (Ziffer 2) hat die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und fordert von dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf diesen beziehenden Vorgänge, soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Sie gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Altersrente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt sie jedoch zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Im übrigen finden die Vorschriften unter Ziffer 8 bis 10 sinngemäß Anwendung.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise —, sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42) die Heiratsurkunde,
b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,
c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,
d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,
e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunden beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald der Vorstand der Versicherungsanstalt ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente mit den Akten zugehen läßt, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet,

von Amts wegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 ℳ festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

20. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

21. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;
b) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;
c) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

22. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

23. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

24. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

25. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Ausgegeben den 24. Dezember 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 6 Bogen öffentl. Anzeiger.

1281. Reichs-Gesetzblatt.
(Stück 59). Nr. 3543. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 5. Dezember 1908.

Nr. 3544. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Leeward-Inseln, der Falkland-Inseln, der Oranjefluß-Kolonie sowie von Süd-Nigeria und von Jamaica zu der Internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425). Vom 8. Dezember 1908.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Polizeiverordnung

über den Hochwasserschutz in der Provinz Brandenburg.

1282. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) sowie des § 9 des Gesetzes vom 16. August 1905 (Ges. S. S. 342) wird mit Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung finden auf folgende innerhalb der Provinz Brandenburg belegene Flußstrecken Anwendung:

I. Die Oder

einschließlich folgender zu ihrem Stromgebiet gehörenden Wasserläufe:

a) Oderberger Gewässer von Liepe bis Hohensaathen,
b) Wriezener Alte Oder von den Oderberger Gewässern bis Wriezen,
c) Freienwalder Landgraben von der Wriezener Alten Oder bis Freienwalde.

II. Den Bober

III. Die Lausitzer Neiße

IV. Die Warthe

V. Die Netze

VI. Die Drage

VII. Die Spree

vom Eintritt bei der schlesisch-brandenburgischen Provinzialgrenze bis zur Dammbrücke bei Cöpenick, einschließlich der zur Hochwasserabführung bestimmten nachstehend unter 1—41 aufgeführten wichtigsten Seitenarme der Spree im Ober- und Unterspreewalde:

a) **des Oberspreewaldes.**

1. Südlicher Hauptlauf: (Von Gnielawehr abwärts über Burger Mühle, Dubkowmühle und Lübbenauer Schloßmühle bis Lübben); Burger Mühlspree, Prinz Wilhelmfließ, Spreeze, Neue Spree.
2. Mittlerer Hauptlauf: Gniela, Blachoa, Bluschnitza, Schrebenze (unterer Lauf), Große Mutnitza, Krumme Mutnitza.
3. Nördlicher Hauptlauf: (Von der Mündung des Hammerstromes über Schmogrower Mühle, Straupitzer Buschmühle, Kannomühle und Altzauche); Malxe, Mocksche Brott, Große Bsenitza, Dollfließ, Straupitzer Buschmühlspree, Kannomühlspree, Altzaucher Spree.
4. Burger Schneidemühlfließ, Sprewa, Tschiwa, Jankens Fließ.
5. Neue Spree (in Burg), Pretzna-Zerra, Abzugsfließ.
6. Tschuga, Groblitza, Burger Kanal, Lehdesche Grobla, Wotschofskafließ.
7. Leineweberfließ und Nabasatz, Kschischoka (von der Müschener Mühle abwärts) und Spreitze.
8. Raddușcher Kahnfahrt (von der Burger Mühlspree bis zur Oberen Grobla), Obere und Untere Grobla, die Groß-Lübbenauer Kahnfahrt (von der Unteren Grobla, bis zur Raschkonitza), Raschkonitza, Gorroschoa.
9. Boitzfließ, Krummes Wehrfließ.
10. Leiper (Boblitzer) Kahnfahrt (von der Mühlspree bis zur Gorroschoa).
11. Neues Buschfließ und Butschnigk.
12. Giglitza (Geschelitza), Buschnitza, Lischga, Weeskow, Kosoafließ.
13. Zschummi-, Quodda-, Dolzke- und Zeitsfließ.
14. Strenkel und Totzke.
15. Leipsche Grobla, Tschellokanal.
16. Schrebenze (oberer Lauf).
17. Straupitzer Fahrfließ (von der Straupitzer Buschmühle bis zum Jammafließ), Neuzaucher

Fließ (von der Kannomühlspree bis zum Geraschofließ), Geraschо-, Grobla- und Zaucherfließ.
18. Das Byhleguhrer Schneidemühlfließ (von der Mockschen Brott bis zur Mühlspree) und die Mühlspree.
19. Kleine Malxe, Jammafließ und Milanka.
20. Lübbenauer Grobla, Lübbenauer Mühlspree, Luschna und Buschmühlspree.
21. Polenzoa und Eichkanal.

b) **des Unterspreewaldes.**

22. Hauptspree (von der Großen Amtsmühle in Lübben über die Schlepziger Dorfmühle abwärts bis Leibsch).
23. Schloßgraben.
24. Stadtgraben.
25. Neue Spree.
26. Schützengraben.
27. Kopelna.
28. Wasserburger Spree.
29. Puhlstrom.
30. Quasspree.
31. Nebenfließ A und B.
32. Zerniasgraben.
33. Buschmühlfließ.
34. Freifließ.
35. Pretschener Spree.
36. Krausnicker Strom.
37. Kschiwastrom.
38. Langer Horstgraben.
39. Grenzstrom.
40. Spundpfählenspree.
41. Lehmannstrom (Dubreitze).

VIII. **Die Dahme**

einschließlich ihrer Mündungsstrecke (Wendische Spree), der Verbindungsgräben der Seen in den Storkower- und Teupitzer Gewässern und des nach dem Gesetze vom 4. August 1904 (Gef. S. S. 197) herzustellenden Spreeumlaufkanals von Leibsch bis Wendisch-Buchholz.

§ 2. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete der im § 1 bezeichneten Wasserläufe bedürfen, soweit sie nicht in einer von der zuständigen Deichbehörde zum Zwecke von Schutz- und Meliorationsanlagen angeordneten Bodenentnahme aus den Vorländern der Deichverbände bestehen, der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

§ 3. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist befugt, im Hochwasserabflußgebiete der im § 1 bezeichneten Wasserläufe das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, zu verbieten.

§ 4. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist befugt, anzuordnen, daß die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Hochwasserabflußgebiete der im § 1 bezeichneten Wasserläufe wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebietes solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

§ 5. Die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken bedarf bei den im § 1 bezeichneten Wasserläufen, soweit sie nicht schiffbar sind, der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde. Für die schiffbaren Wasserläufe verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Strompolizeibehörde.

§ 6. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist befugt, bei den im § 1 bezeichneten Wasserläufen, soweit sie nicht schiffbar sind, die Benutzung der Ufer zum Abziehen und Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken zu verbieten. Für die schiffbaren Wasserläufe verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Strompolizeibehörde.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder gegen ein auf Grund derselben erlassenes Verbot werden nach § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

* * *

Anweisung

zur Ausführung der Polizeiverordnung über den Hochwasserschutz in der Provinz Brandenburg.

I. Die Schutzvorschriften der Polizeiverordnung gewähren der Kreisbehörde (Landrat, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde) Befugnisse, die teilweise empfindlich in die privaten Eigentums- und Nutzungsrechte der Beteiligten eingreifen können. Es ist deshalb von den durch die Polizeiverordnung gegebenen Vollmachten ein schonender Gebrauch zu machen und bei ihrer Anwendung grundsätzlich davon auszugehen, daß die wirtschaftlichen Interessen der Anlieger, Eigentümer, Nutzungsberechtigten usw. nach Möglichkeit berücksichtigt werden und daß sie eine Beeinträchtigung nur erfahren, wenn und soweit das öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes dies erfordert, was in jedem Einzelfall mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sein wird.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der Polizeiverordnung wird folgendes bemerkt:

Zu § 2. Die durch § 2 eingeführte Genehmigungspflicht zur Vornahme von Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiet der durch die Polizeiverordnung berührten Wasserläufe tritt mit dem

Tage des Inkrafttretens der Polizeiverordnung unmittelbar in Geltung; es würden daher von diesem Zeitpunkte ab alle derartigen ohne behördliche Genehmigung vorgenommenen Vertiefungen unter die Strafvorschrift des § 7 der Polizeiverordnung fallen. Es wird sich jedoch empfehlen, in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung mit der Verhängung von Strafen schonend vorzugehen, insbesondere, wenn die Einholung der Genehmigung nur aus Unkenntnis der bestehenden Vorschrift unterblieben ist.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht des § 2 sind solche Vertiefungen im Hochwasserabflußgebiet, die auf Anordnung der zuständigen Deichbehörde zum Zwecke der Bodenentnahme für Schutz- und Meliorationsanlagen stattfinden. In diesen Fällen wird aber auf Verlangen des Landrats (Ortspolizeibehörde) der Nachweis der erfolgten deichamtlichen Anordnung erbracht werden müssen.

Unter „Vertiefungen der Erdoberfläche" in vorstehendem Sinne sind Grabungen und Schachtungen jeder Art zu verstehen.

Zu § 3. Die im § 3 enthaltene Befugnis zu dem Verbote des Lagerns von Schlamm usw. stellt sich als eine Ergänzung der Schutzvorschriften des § 1 des Gesetzes vom 16. August 1905 (Gef. S. S. 342) dar, nach deren Wortlaut solche Vorfluthindernisse, welche die Erdoberfläche selbst nicht ändern oder sich nicht als für eine gewisse Dauer berechnete Anlagen über der Erdoberfläche darstellen, nicht getroffen werden. Das Verbot im § 3 hat namentlich lose, bestimmungsgemäß vorübergehende Aufschüttungen von Kies, Aufstapelungen von Bauholz oder Werksteinen im Auge, sowie Ablagerungen wechselnder Versand- oder Verbrauchsgüter auf Lagerplätzen, einmalige Ablagerungen von Stoffen, deren Entfernung oder Beseitigung beabsichtigt ist, alles unter der Voraussetzung, daß diese Veranstaltungen im Hochwasserabfluß des betreffenden Wasserlaufes vorgenommen werden und nach Lage des Einzelfalles mit dem Interesse des Hochwasserschutzes unvereinbar sind. Da bei der Handhabung dieser Verbotsvorschriften eine individuelle örtliche Prüfung nicht zu umgehen ist, wird davon Abstand zu nehmen sein, solche Verbote etwa für das ganze Flußgebiet allgemein zu erlassen; vielmehr wird das Verbot gegen bestimmte Personen oder bestimmt bezeichnete Grundstücke zu richten sein. In letzterem Fall kann unter Umständen auch die Anbringung von Tafeln und ähnlichen Einrichtungen in Betracht kommen, die das Verbot zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Zu § 4. Die im § 4 der Kreispolizeibehörde eingeräumte Befugnis zur Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in dem dort angegebenen Umfange bezieht sich nur auf „wildwachsende" Bäume und Sträucher; Bäume und Sträucher, welche durch Saat, Pflanzung oder natürliche Verjüngung eines geordneten Forstbetriebes entstanden sind, unterliegen hiernach der erwähnten behördlichen Befugnis nicht.

Zu § 5. Das Erfordernis einer Genehmigung zur Entnahme von Lehm, Kies, Steinen usw. gemäß § 5 bezieht sich nicht wie § 2 auf das gesamte Hochwasserabflußgebiet, sondern nur auf das Flußbett und das Ufergelände. Da deren geordneter Zustand für die Abführung des Hochwassers von besonderer Bedeutung ist, bedarf es sorgfältiger Prüfung vor Erteilung einer solchen Genehmigung. Immerhin wird auch hier den Wünschen der Beteiligten nach Möglichkeit und namentlich dann Rechnung zu tragen sein, wenn die Bevölkerung auf jene Materialien zu Bauten und Wegebesserungen angewiesen ist, und der Hochwasserschutz, insbesondere die Erhaltung der ihm dienenden Anlagen, nicht die Ablehnung der Genehmigung erforderte.

Zu § 6. In gleicher Weise wird die Verbotsbefugnis nach § 6 hinsichtlich der Benutzung der Ufer der nicht schiffbaren Wasserläufe zum Abziehen und Abrollen von Holz und anderen Gegenständen zu handhaben sein. Namentlich im Gebiete des Spreewaldes ist dabei zu berücksichtigen, daß hier vielfach die Flußläufe allein und ausschließlich als Wege dienen, und die Beförderung der landwirtschaftlichen Produkte und wirtschaftlichen Bedürfnisse nur auf dem Wasserwege erfolgen kann.

Ebenso wird die Benutzung der Ufer zum Viehtränken (§ 6) nach Möglichkeit da zu gestatten sein, wo diese Befugnis auf Grund rezeßmäßig verbriefter Rechte oder auch nur tatsächlich in herkömmlicher Weise von den Beteiligten ausgeübt worden ist.

II. Die Polizeiverordnung läßt die Befugnisse, welche dem Regierungspräsidenten und dem Bezirksausschuß hinsichtlich der Einschränkung von Vorfluthindernissen durch deichähnliche Erhöhungen und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen auf Grund des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gef. S. S. 54) und des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gef. S. S. 342) zustehen, unberührt.

Im übrigen bestimme ich zur Sicherung eines organischen Zusammenwirkens der bei der Fürsorge um die Flußläufe beteiligten Behörden für die geschäftliche Handhabung der Polizeiverordnung noch folgendes:

Den in den §§ 2—6 der Polizeiverordnung erwähnten Genehmigungen, Verboten und Anordnungen des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) hat die Anhörung des örtlichen Beamten der Meliorationsbauverwaltung, im Gebiete der schiffbaren Wasserläufe auch des örtlichen Beamten der Strombauverwaltung und in Gebieten, die zu einem Deichverbande gehören, auch des Deichhauptmanns voranzugehen. Kommt eine Verständigung zwischen dem Landrat (Ortspolizeibehörde in den Stadtkreisen) und einer der genannten Behorden nicht zu Stande, so ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Der Regierungspräsident wird sich bei Flußstrecken, für welche eine besondere Strombauverwaltung (Oderstrombauverwaltung, Verwaltung der Märkischen

Wasserstraßen) besteht, mit dem Chef der betreffenden Strombauverwaltung ins Benehmen setzen.

Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, hat von allen auf Grund der Polizeiverordnung getroffenen Entscheidungen und gemäß § 7 festgesetzten Strafen dem örtlichen Beamten der Meliorationsbauverwaltung, im Gebiete der schiffbaren Wasserläufe auch dem örtlichen Beamten der Strombauverwaltung und in Gebieten, die zu einem Deichverbande gehören, auch dem Deichhauptmann Mitteilung zu machen.

Potsdam, den 4. Dezember 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lotteriegenehmigung.

1283. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Vorstande des landwirtschaftlichen Vereins in Zerbst im Herzogtum Anhalt die Erlaubnis erteilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung im Jahre 1909 wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Zuchtvieh, Wagen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Stadt Magdeburg, Jerichow I, Calbe, Wanzleben, Quedlinburg, Stadt Aschersleben, Oschersleben (Regierungsbezirk Magdeburg) Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis, Stadt Halle a. S. (Regierungsbezirk Merseberg) und Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) Lose zu vertreiben. Potsdam, den 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Zehlendorf.

1284. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R. G. Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann W. Bölke und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Zehlendorf beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonnabende täglich um 8 Uhr Abends beginnt. Nicht berührt von der zu treffenden Anordnung sollen die Zigarrenspezialgeschäfte werden.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Gemeindevorsteher in Zehlendorf zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 14. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1285. Ich habe dem Baggermeister Brämer in Fürstenwalde, der zum Wasserbauwart in Spandau ernannt worden ist, vom 1. Januar 1909 ab im Nebenamte die Fischereiaufsicht über die Pichelsdorfer Havel von der Spreemündung abwärts, den Wannsee und die Kladower Seestrecke bis zur Fähre bei Sakrow übertragen.

Der Genannte gilt von diesem Zeitpunkte an bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 15. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Feuerlöschwesen.

1286. Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. März 1907 — A.-Bl. S. 104 — setze ich hiermit als Zeitpunkt, an welchem die im § 1 dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Aufhebung

a) der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878,

b) der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897 betr. die Ergänzung der Polizeiverordnung zu a)

in Kraft tritt, für den Kreis Angermünde auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, für den Kreis Zauch-Belzig auf den 1. Januar 1909 fest.

Potsdam, den 18. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1287. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Werder. Kreis Oberbarnim: Klosterdorf, Rittergut Reichenberg. Kreis Ostprignitz: Kyritz, Pritzwalk. Kreis Teltow: Teupitz.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Löhme, Reinickendorf, Oranienburg, Fangschleuse.

c) Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Altlandsberg. Kreis Osthavelland: Fahrland. Kreis Ruppin: Karwe, Zietensaue.

d) Influenza (Brustseuche). Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Luckenwalde, Stadt Potsdam.

e) Räude. Kreis Ostprignitz: Schweinrich.

f) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mittenwalde.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Kaulsdorf, Rummelsburg. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Bernau.

c) Milzbrand. Kreis Osthavelland: Wustermark, Markau. Kreis Westhavelland: Gohlitz, Wolsier.

d) Influenza (Brustseuche). Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Jüterbog.

Potsdam, den 21. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

1288. Der Besitzer, Fischermeister August Schulze in Schmöckwitz beabsichtigt, sein seitwärts der Kilometerteilung bei km 2,900 des Seddinsees im sogenannten Gosener Bruch gelegenes Grundstück aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32—33 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Gestattung von Vorarbeiten zum Bau einer vollspurigen Bahn von Gr.-Wusterwitz nach Milow.

1289. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in seinem Erlasse vom 3. November 1908 — IV. A. 18 1485 — sich mit der Erbauung einer vollspurigen Bahn von Gr.-Wusterwitz nach Milow einverstanden erklärt hat, wird hiermit zu Gunsten des Kreisausschusses des Kreises Jerichow II. auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer innerhalb der Bezirke Stadt Plane und des Ritterguts Schloß Plane nebst den dazu gehörigen Vorwerken Charlottenhof und Neuplane auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 16. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1290. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1908 (ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.)

Lauf. №	Namen der Städte	Getreide																				Kartoffeln für				Rauhfutter			
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Erbsen								Heu		Stroh	
		für 100 kg		für Nscheff.		für 100 kg		für Nscheff.		für 100 kg		für Nscheff.		für 100 kg		für Nscheff.		für 100 kg		für Nscheff.		100 kg		Nscheff		für 100 kg			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Berlin [1])	20	30	7	77	17	10	6	06	17	03	5	79	17	07	4	24	25	—	10	02	5	—	1	90	5	30	4	74
2	Beeskow [2])	19	20	7	20	16	36	5	97	16	83	5	64	15	80	3	87	41	—	17	22	3	90	1	44	4	75	3	70
3	Brandenburg a. H. [3])	19	35	7	45	16	58	5	97	15	—	5	03	17	—	4	25	27	50	11	—	4	60	1	73	4	05	2	75
4	Dahme	19	75	8	39	16	75	7	12	16	25	5	69	16	—	4	—	32	—	16	—	3	90	1	56	7	25	3	75
5	Fürstenwalde a. Spr. [4])	19	83	7	05	16	85	6	07	17	65	5	76	16	90	3	86	30	—	12	15	4	—	1	47	4	20	3	—
6	Havelberg [5])	19	45	7	39	16	10	5	96	17	75	6	04	16	25	3	58	34	—	14	62	4	80	1	78	3	81	2	40
7	Jüterbog [6])	19	37	7	36	16	57	5	81	16	57	5	14	17	27	3	97	32	—	13	44	4	50	1	80	5	—	4	50
8	Lübben [7])	19	—	7	32	16	80	6	05	16	50	5	45	15	60	4	06	32	50	13	81	4	25	1	87	5	50	3	80
9	Luckenwalde [8])	21	—	8	59	16	63	6	43	17	—	5	41	17	30	4	01	41	—	15	38	4	30	1	95	5	—	4	65
10	Perleberg	19	64	7	39	16	14	5	64	16	73	5	53	15	99	3	65	—	—	—	—	4	30	1	51	4	25	3	50
11	Potsdam [9])	19	70	7	34	16	80	5	92	16	—	5	32	17	57	4	05	27	50	11	41	5	20	1	93	4	30	4	25
12	Prenzlau	19	30	7	43	16	20	5	83	18	17	6	03	15	90	4	05	16	75	7	04	5	—	1	90	4	25	4	75
13	Pritzwalk [10])	21	38	8	02	17	13	6	08	18	88	6	84	17	38	4	35	32	50	13	65	4	75	1	85	5	75	3	75
14	Rathenow	18	60	7	20	16	10	5	81	17	—	5	59	16	25	3	98	29	—	11	82	4	80	1	74	3	60	2	60
15	Neu-Ruppin [11])	—	—	—	—	16	40	5	86	17	50	5	51	16	30	3	91	36	—	14	76	4	40	1	61	5	—	5	—
16	Schwedt a. O.	20	20	7	82	17	10	6	19	17	75	5	72	16	75	3	99	20	—	8	30	4	50	1	73	4	40	3	50
17	Treuenbrietzen [12])	18	92	7	28	16	41	5	99	17	86	5	72	16	30	3	67	—	—	—	—	4	50	2	03	3	50	3	—
18	Wittstock [13])	19	90	7	96	16	25	6	05	18	30	6	18	15	95	4	03	24	—	10	08	3	80	1	54	3	70	2	50
19	Wittenberg	20	—	7	80	17	—	6	12	18	50	5	92	17	—	4	—	—	—	—	—	5	—	1	90	7	—	4	—
20	Wriezen a. O. [14])	19	—	8	36	15	80	6	65	17	75	6	83	15	67	4	47	31	—	14	57	4	—	1	72	3	75	3	25

[1]) 100 kg Futtererbsen 18,75 Mark, 1 Neuscheffel 7,28 Mark. [2]) 100 kg Futtererbsen 24,00 Mark, 1 Neuscheffel 9,60 Mark. [3]) 100 kg Futtererbsen 19,75 Mark, 1 Neuscheffel 7,60 Mark. [4]) 100 kg Futtererbsen 20,00 Mark, 1 Neuscheffel 7,90 Mark. [5]) 100 kg Futtererbsen 18,50 Mark, 1 Neuscheffel 7,40 Mark. [6]) 100 kg Futtererbsen 28,00 Mark, 1 Neuscheffel 11,48 Mark. [7]) 100 kg Futtererbsen 20,00 Mark, 1 Neuscheffel 8,40 Mark. [8]) 100 kg Futtererbsen 21,00 Mark. [9]) 100 kg Futtererbsen 19,00 Mark, 1 Neuscheffel 7,29 Mark. [10]) 100 kg Futtererbsen 30,50 Mark, 1 Neuscheffel 12,20 Mark. [11]) 100 kg Futtererbsen 24,00 Mark, 1 Neuscheffel 9,60 Mark. [12]) 100 kg Futtererbsen 25,00 Mark, 1 Neuscheffel 10,13 Mark. [13]) 100 kg Futtererbsen 18,00 Mark, 1 Neuscheffel 7,29 Mark. [14]) 100 kg Futtererbsen 19,00 Mark, 1 Neuscheffel 8,74 Mark.

Frankfurt a. O., am 7. Dezember 1908.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1291. **Nachweisung**

der 24-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1908 § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.									
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Berlin	6	44	5	12	5	12	3	64	—	—
2	Beeskow	—	—	5	21	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a./H.	6	24	5	13	4	36	3	51	10	49
4	Dahme	6	38	5	25	4	39	3	18	11	77
5	Fürstenwalde a./Spr.	5	94	5	03	4	77	3	29	—	—
6	Havelberg	6	31	5	25	4	72	3	18	10	87
7	Jüterbog	6	20	5	10	4	40	3	42	11	26
8	Lübben	6	90	5	56	5	05	3	23	11	25
9	Luckenwalde	—	—	5	37	4	41	3	34	—	—
10	Perleberg	—	—	4	86	—	—	3	08	—	—
11	Potsdam	—	—	5	10	—	—	3	53	—	—
12	Prenzlau	6	17	4	98	4	70	3	13	6	12
13	Pritzwalk	6	34	4	92	4	56	3	10	7	38
14	Rathenow	6	14	5	11	4	32	3	28	8	83
15	Neu-Ruppin	—	—	5	19	4	63	3	25	9	06
16	Schwedt a./O.	6	49	5	27	4	59	3	39	6	47
17	Treuenbrietzen	6	26	5	21	4	32	3	16	—	—
18	Wittstock	6	40	5	11	4	66	3	13	8	13
19	Wittenberg	6	32	5	28	4	82	3	35	—	—
20	Wriezen a./O.	6	45	5	38	5	08	3	32	10	65

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Potsdam für 1908 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1908.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1292. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 1 der Flurkarte zu Nr. 491/11 2c. der Gemarkung Neuendorf in Größe von 604 qm. Kartenblatt 4 der Flurkarte zu Nr. 1863/12 2c. der Gemarkung Neuendorf mit 948 qm.	Gutsbezirk Babelsberg.	Gemeindebezirk Nowawes.	25. August 1908. A. I. 1975.
Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 15 in Größe von 21 a 70 qm. Krtbl. 4 Parz. Nr. 4 mit 15 a 80 qm " 4 " " 1866/15 " 7 a 86 qm " 4 " " 17 " 2 a 50 qm " 4 " " 613/21 " 41 a 27 qm " 4 " " 22 " 5 a 60 qm " 4 " " 614/25 " 4 a 70 qm " 4 " " 649/25 " 33 a 44 qm " 4 " " 650/25 " 76 a 59 qm der Gemarkung Neuendorf.	Gemeindebezirk Nowawes.	Gutsbezirk Babelsberg.	25. August 1908. A. I. 1975.
Kartenblatt 1 der Flurkarte zu 491/11 2c. mit 21 qm.	Gutsbezirk Babelsberg.	Gemeindebezirk Nowawes.	27. Oktober 1908. A. I. 2646.

Berlin, den 3. Dezember 1908. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Kommunalbezirksveränderung.

1293. Nähere Bezeichnung der Grundstücke: Parzellen Nr. 116/46 und 117/46 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Gapeler Wiesen, zusammen 9 a 60 qm groß, bisher dem Landwirt Otto Schaar in Gapel, jetzt dem Domkapitel in Burg-Brandenburg gehörig. Bisheriger Gemeindebezirk: Marzahne. Künftiger Gutsbezirk: Seelensdorf.

Die Veränderung tritt vom 1. April 1909 ab in Wirksamkeit.

Rathenow, den 28. November 1908.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Bezirksschornsteinfeger.

1294. Der Schornsteinfegermeister Otto Schultz hierselbst, Kopenhagenerstraße 36, ist zum Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks der Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 14. Dezember 1908.

Der Polizei-Präsident.

Sonntagsruhe in Zeitungsdruckereien.

1295. Auf Grund des § 105e. der Reichsgewerbeordnung verordne ich mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für den die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Dt. Wilmersdorf, Rixdorf, Lichtenberg nnd den Landgemeindebezirk Boxhagen-Rummelsburg umfassenden Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

In **Zeitungsdruckereien** dürfen, abweichend von den allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe in Zeitungsdruckereien, **am Sonntage dem 27. Dezember 1908** Arbeiter mit solchen Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe einer Zeitung für Montag den 28. Dezember d. J. erforderlich sind, jedoch frühestens von 6 Uhr Abends ab beschäftigt werden.

Berlin, den 17. Dezember 1908.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion

Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und Zollabfertigung.

1296. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nummer 23 des diesjährigen Nachrichtenblattes für die Zollstellen, in der die mit dem 1. Dezember d. Js. in Wirksamkeit getretenen Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung abgedruckt sind, in je einem Exemplare bei den Amtsstellen der Zollverwaltung zur Einsicht des Publikums bereit gehalten wird.

Berlin, den 14. Dezember 1908.

Die Oberzolldirektion.

1297. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt des Stadtkreises Brandenburg, Medizinalrat Dr. Prawitz, und dem Kreisarzt des Kreises Teltow, Medizinalrat Dr. Elten zu Charlottenburg, den Charakter als Geheimer Medizinalrat zu verleihen.

Der Militäranwärter Zinger bei der Veranlagungskommission Niederbarnim in Berlin ist vom 1. Dezember 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Juhl bei der Veranlagungskommission in Dt.-Wilmersdorf ist vom 8. Dezember 1908 ab zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauerngutsbesitzer Emil Reibe in Neu-Krüssow für den Bezirk 32 — Streckenthin —.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Geheime Kommerzienrat Dr. von Caro in Wilkendorf für den Bezirk 14 — Hirschfelde —.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Administrator Dr. Große in Großbeeren für den Bezirk 36 — Großbeeren —.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Rittergutspächter Sieg in Kerkow für den Bezirk 20 — Görlsdorf —.

Der bisherige Pfarrer in Quitzow, Karl Otto Hermann Donath ist zum Pfarrer der Parochie Langenlipsdorf, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Die Lehrerin Prowe ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Matthiae geb. Depène und Pritsch sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Hildegard Selle in Cöthen (Mark).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Else Wulff in Töpchin, Kreis Teltow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat November 1908.

Es sind ernannt: a) zu Ober-Postsekretären: die Postsekretäre Eggers, Hermann K. Ch. Lange und Schwarz; b) zu Ober-Postassistenten: der Ober-Telegraphenassistent Diestel in Charlottenburg und der Kanzlist Maciejewski in Berlin.

Es ist übertragen: eine Postsekretärstelle: dem Postsekretär Guse.

Es sind versetzt: von Berlin: der Ober-Postinspektor Quabeck nach Lennep, der Postsekretär Bahls nach Dahme (Mark), der Telegraphensekretär Albert Schönfeld nach Steglitz, die Ober-Postassistenten Wilhelm Dietrich nach Groß-Lichterfelde, Dülcke nach Demmin, Hermann Helmholz nach Rixdorf und Jungklaus nach Charlottenburg, die Post-

assistenten Gnädig nach Pfaffendorf (Mark), Ernst Lamprecht und Louis Müller nach Charlottenburg und Zölck nach Grevesmühlen (Meckl.); nach Berlin: der Ober-Postinspektor Wagener von Dormund, der Ober-Postassistent Ziesenhenne von Schleusingen und die Telegraphengehilfin Gertrud Hoffmann von Friedenau.

Es sind etatsmäßig angestellt als Postassistenten: die Postanwärter: Felix Bauer in Friedenau, Giebel in Ober-Schöneweide, Zernecke in Schöneberg b. Berlin und Dörner in Berlin; als Telegraphenassistenten: die Telegraphenanwärter: Ewald Grabow, Hennig und Franz Lehmann in Berlin; als Postgehilfinnen: die Postgehilfinnen: Gertrud Hagel, Hayner, Keil, Gertrud Kiwus, Marsch, Petrick und Probst in Berlin; als Telegraphengehilfinnen: die Telegraphengehilfinnen: Margarete Berndt in Wilmersdorf bei Berlin, Elisabeth Borchert in Groß-Lichterfelde, Helene Hoffmann in Friedenau, Ihle, Eva Lindenblatt und Seibicke in Charlottenburg, Elise Ahrens, Elise Angern, Margarete Bader, Bayer, Bennewitz, Büttner, Ida Demmler, Margarete Drews, Elsabe Duncker, Dürselen, Elsholtz, Alice Fink, Elise Fischer, Freye, Händschke, Paula Hehle, Heiler, Hippauf, Hollfelder, Klinner, Klockmann, Sydonie Kornowsky, Gertrud Lehmann, Anna Lorenz, Luke, Martinick, Maynz, Oelrichs, Pachnio, Elsa Pardow, Platow, Prietz, Margarete Richter, Russow, Hildegard Schäffer, Emma Schendel, Elisabeth Schur, Schwäbisch, Anna Seefeldt, Helene Stahl, Steineck, Stutzer, Süßkow, Maria Walter, Elise Werdermann, Else Westphal, Klara Westphal, Zilges, Agnes Zimmer in Berlin.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Ober-Telegraphenassistent Gierke (f. W. Niederschönhausen), die Telegraphengehilfinnen Flämig (f. W. Charlottenburg), Kleinke, Klara Krause, Möbius (f. W. Schöneberg bei Berlin) und Hedwig Riedel.

Es ist freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfin Erna Voß.

Es ist entlassen: die Telegraphengehilfin Editha Beck in Groß-Lichterfelde.

Es sind gestorben: der Telegraphendirektor a. D. Pinkert in Groß-Lichterfelde, die Ober-Postsekretäre Reisiger und Teuber in Berlin, der Postsekretär Dubnack und die Postsekretäre a. D. Evenius und Homeyer in Berlin, die Postsekretäre a. D. Schäfer in Charlottenburg und Zur in Friedrichsfelde bei Berlin, der Telegraphensekretär Brückner in Berlin, der Telegraphensekretär a. D. Blankenheim in Friedenau, die Ober-Postassistenten Düsterhoff in Pankow bei Berlin, Haddenbrock und Rothkopf in Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Oertel und der Postassistent Jäkel in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Wiener in Wittenberge (Bez. Potsdam) als Postassistent.

Ernannt sind der Postinspektor Neumann in Potsdam zum Ober-Postinspektor, der Postinspektor Wittmann in Wannsee zum Postdirektor, der Postpraktikant Grütter in Wittenberge (Bez. Potsdam) sowie die Postsekretäre Bormann in Rathenow, Kettlitz in Wriezen, Händel in Pritzwalk, Haube in Rathenow, Schlösser in Zehlendorf (Wannseebahn) und Weiß in Brandenburg (Havel) zu Ober-Postsekretären, der Telegraphensekretär Hoefs in Eberswalde zum Ober-Telegraphensekretär.

Verliehen ist der Titel Postsekretär dem Ober-Postassistenten Homann in Cöpenick.

Uebertragen ist die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt I in Nienburg (Weser) dem Postinspektor Wrede aus Potsdam, eine Stelle für Postinspektoren bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Ober-Postpraktikanten Pachaly aus Berlin, die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt II. in Dahme (Mark) dem Postsekretär Bahls aus Berlin, die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle in Wittenberge (Bez. Potsdam) dem Postsekretär Windeck aus Liegnitz.

Versetzt sind der Postmeister Möllers von Dahme (Mark) nach Remscheid-Hasten, der Telegraphensekretär Tangermann von Wittenberge (Bez. Potsdam) nach Münster (Westfalen), die Postassistenten Eickmann von Kempen (Bez. Posen) nach Werder (Havel), Gnädig von Berlin nach Pfaffendorf (Mark) — unter Ernennung zum Postverwalter — und Pfennigschmidt von Werder (Havel) nach Boizenburg (Elbe), der Postverwalter Thiele von Pfaffendorf (Mark) nach Rehfelde (Ostbahn).

Gestorben ist der Ober-Postassistent Borte in Potsdam.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.
(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Ausgegeben den 31. Dezember 1908. **1908.**

Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt. 6 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.

1298. Preußische Gesetzsammlung.

(Stück 40.) Nr. 10929. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Lichtenberg. Vom 1. Dezember 1908.

Nr. 10930. Verordnung, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen. Vom 3. Dezember 1908.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung.

1299. Die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung, welche im Frühjahr 1909 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1909 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III A. 3209 2c. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1909, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizei-Präsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben. **Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.**

Berlin, den 7. Dezember 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

1300. Der Provinziallandtagsabgeordnete Rentier Kraatz in Markee ist verstorben. An seiner Stelle ist der Landrat von Hahnke in Nauen zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Osthavelland gewählt worden. Potsdam, den 21. Dezember 1908.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(siehe auch Seite 625 Nr. 1317).

Errichtung einer Schuhmacher-Zwangsinnung in Beeskow.

1301. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1909 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Beeskow und in den Amtsbezirken Pfaffendorf, Sauen, Groß-Rietz, Ahrensdorf, Coffenblatt, Glienicke, Buckow, Trebatsch, Beeskow, Merz und Schwanow mit dem Sitze in Beeskow und dem Namen „Schuhmacher-Zwangsinnung in Beeskow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Schuhmacherinnung in Beeskow.

Potsdam, den 16. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Velten.

1302. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben der Kaufmann Michael Weber und eine größere Anzahl Inhaber offener Verkaufsstellen in Velten beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme aller Sonnabende und der letzten sechs Wochentage vor Weihnachten in den Monaten September bis einschließlich April jeden Jahres täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Gemeindevorsteher in Velten zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Kaufmännische Fortbildungsschule in Prenzlau.

1303. Der Kaufmannsgilde in Prenzlau habe ich widerruflich die Erlaubnis erteilt, in Prenzlau eine kaufmännische Fortbildungsschule unter dem Namen „Fortbildungsschule der Kaufmannsgilde in Prenzlau" weiter zu betreiben.

Potsdam, den 14. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Schließung der Schuhmacher-Zwangsinnung in Rixdorf.

1304. Die Anordnung vom 17. Juli 1899 — Amtsblatt S. 309 —, betreffend die Errichtung einer Schuhmacher-Zwangsinnung in Rixdorf, nehme ich auf Grund eines nach § 100t. der Reichsgewerbeordnung gefaßten Beschlusses der Innungsversammlung hierdurch zurück. Als Zeitpunkt für die Schließung der Innung bestimme ich den 31. Dezember 1908.

Potsdam, den 22. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

1305. Dem Verein zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im Mai 1909 stattfindenden Wojcich-Markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 3250 Gewinne im Gesamtwerte von 80000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 22. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze Kummersdorf im Jahre 1909.

1306. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze Kummersdorf für das Jahr 1909 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., 13., 15., 17., 18., 20., 22., 24., 25., 27., 28., 31.

Februar: 1., 2., 4., 7., 8., 10., 12., 14., 15., 17., 19., 21., 22., 24, 26., 28.

März: 1., 3., 7., 8., 9., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.

April: 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

Mai: 2., 3., 4., 9., 10., 13., 16., 17., 19., 20., 23., 24., 26., 30., 31.

Juni: 1., 2., 6., 7., 8., 9., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.

Juli: 4., 5., 8., 11., 12., 13., 18., 19., 25., 26., 28.

August: 1., 2., 3., 8., 9., 15., 16., 22., 23., 29., 30.

September: 1., 5., 6., 7., 12., 13., 19., 20., 23., 26., 27.

Oktober: 2., 3., 4., 5., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.

November: 1., 3., 7., 8., 9., 11., 14., 15., 17., 20., 21., 22., 24., 26., 28., 29.

Dezember: 1., 3., 5., 6., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 31.

Potsdam, den 23. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Apotheke in Kremmen.

1307. Ich habe dem Apotheker Kurt Kriesel die Genehmigung zur Verwaltung der Apotheke in Kremmen erteilt.

Potsdam, den 21. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1308. I. Festgestellt.

a) Schweineseuche. Kreis Oberbarnim: Struvenberg. Kreis Templin: Zehdenick.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Carlslust bei Bernau, Seefeld. Kreis Osthavelland: Neu-Seegefeld.

II. Erloschen.

a) Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Rosenthal.

b) Schweinepest. Kreis Niederbarnim: Herzfelde, Kagel, Kienbaum.

Potsdam, den 28. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

1309. Der Besitzer, Fischermeister August Schulze in Schmöckwitz beabsichtigt, sein seitwärts der Kilometerteilung bei km 2,900 des Seddinsees im sogenannten Gosener Bruch gelegenes Grundstück aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht,

etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32—33 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

1310. Zum Bau einer Kreischaussee von Groß-Derschau (Bahnhof Friedrichsdorf) über Rübehorst bis zur Kreisgrenze in der Richtung bis auf Babe ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante, im Ueberschwemmungsgebiet belegene Anlage binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Königlichen Landratsamtes in Neu-Ruppin während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

1311. Zum Bau einer Kreischaussee von Klein-Beuthen bis zur Kreisgrenze ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Anlage binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Königlichen Landratsamtes des Kreises Teltow in Berlin W. 10, Viktoriastraße 18, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

1312. Die Witwe Rebecka Schadow in Oderberg i. M. beabsichtigt das in Oderberg, in der Wilhelmstraße und an der Havel-Oder-Wasserstraße bei km 95,8—95,9 gelegene Grundstück aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Spandauerstr. 32/34 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Joachimi.

Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen.

1313. Im Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg einschließlich Boxhagen-Rummelsburg endet die Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen mit Ablauf des 17ten Januar 1909.

Potsdam, den 15. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Austausch frankierter Briefe zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

1314. Für die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika **auf dem direkten Wege,** ohne Vermittelung fremder Länder, auszutauschenden frankierten **Briefe** gelten **vom 1. Januar 1909 ab** folgende ermäßigten Gebühren:

in der Richtung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika 10 Pf. für jede 20 g oder einen Teil von 20 g,

in der Richtung aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland 2 Cents für jede Unze oder einen Teil einer Unze.

Unfrankierte Briefe unterliegen bei der Beförderung auf dem direkten Wege dem Doppelten der genannten Sätze.

Für die auf anderen Wegen (über Frankreich oder England) beförderten Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten bleiben die bisherigen Sätze (für Briefe aus Deutschland 20 Pf. für die ersten 20 g und 10 Pf. für jede weiteren 20 g) bestehen.

Die Angabe eines Leitvermerkes auf den Briefen ist nicht unbedingt erforderlich. **Es empfiehlt sich aber,** die Briefe mit einem Leitvermerke, z. B. „über Frankreich oder England", „schnellster Weg", „über Bremen oder Hamburg", „direkter Weg", zu versehen. Ist ein Leitvermerk angegeben, so ist dieser für die Taxierung und Leitung der Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend.

Briefe ohne Leitvermerk werden, wenn der in Freimarken verrechnete Betrag über den Betrag des Frankos für den direkten Weg (10 Pf. für jede 20 g) hinausgeht, auf dem schnellsten Wege, bei geringerer Frankierung oder im Falle der Nichtfrankierung auf dem direkten Wege abgesandt.

Die ermäßigten Gebühren finden, wenn nicht der Absender durch einen Leitvermerk die Beförderung über ein fremdes Land vorgeschrieben hat, auch auf die Briefe nach Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung, die an Bord der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten verkehrenden Postdampfer auf offenem Meere aufgeliefert werden.

Schiffe, mit denen die nach dem ermäßigten Satze frankierten Briefe befördert werden können, gehen im Januar ab:

von Bremerhaven am 5. und 19.,
von Cuxhaven am 9., 16. und 26.

Ueber die später in Betracht kommenden Schiffe erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin, den 23. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1815. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 29. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 *M* (1000 Tlr.) 198 Stück nnd zwar die Nr.: 133 146 172 228 291 438 847 891 1123 1137 1280 1325 1343 1450 1966 2004 2538 2599 2833 2920 2927 3064 3184 3265 3321 3322 3337 3411 3470 3480 3599 3807 3952 3956 4011 4243 4291 4373 4423 4432 4485 4697 4885 4930 5018 5055 5166 5227 5314 5663 5861 6034 6215 6579 6591 6624 6650 6777 6955 7048 7063 7093 7150 7377 7402 7595 8087 8218 8235 8273 8279 8302 8313 8490 8565 8635 8668 8739 8786 8826 8837 8844 8969 8972 9110 9154 9215 9230 9307 9518 9619 9709 10066 10234 10464 10578 10634 10689 10888 10981 11128 11319 11519 11730 11797 11972 12119 12289 12350 12439 12484 12584 12661 12753 12754 13174 13198 13242 13291 13406 13414 13449 13571 13987 13988 14061 14381 14428 14429 14714 14833 14860 15094 15130 15352 15454 15501 15577 15717 15870 15909 15997 16008 16211 16232 16252 16285 16447 16868 16877 17106 17128 17234 17256 17331 17386 17459 17691 17765 17766 17936 18118 18227 18237 18397 18446 18448 18484 18489 18498 18499 18530 18620 18797 18963 19070 19275 19289 19567 19704 19741 19763 19766 19820 20008 20099 20143 20200 20203 20220 20224 20230 20236 20251 20307 20311 20328 20330.

Litt. B. zu 1500 *M* (500 Tlr.) 70 Stück und zwar die Nr.: 290 294 562 596 678 830 1056 1259 1262 1409 1589 1839 1966 1967 2470 2480 2648 2917 3033 3066 3127 3172 3432 3789 4218 4250 4278 4302 4392 4438 4444 4506 4507 4630 4637 4644 4732 4932 4971 5113 5166 5176 5216 5369 5541 5627 5647 5651 5736 5800 6134 6171 6213 6261 6277 6432 6801 6818 6952 6966 6989 7080 7134 7205 7230 7242 7327 7333 7348 7359.

Litt. C. zu 300 *M* (100 Tlr.) 291 Stück und zwar die Nr. 371 406 658 709 857 913 1002 1029 1173 1462 1474 1726 1801 1864 1994 2135 2167 2168 2404 2417 2431 2437 2451 2515 2549 2601 2680 2726 2736 2765 2802 2806 2813 2825 3202 3251 3306 3311 3585 3935 3991 4125 4246 4282 4433 4473 4545 4770 5075 5188 5198 5259 5780 5807 5831 6026 6149 6476 6527 6601 6858 6872 6979 7011 7076 7110 7223 7230 7286 7345 7354 7397 7471 7489 7933 8439 8476 8631 8661 9085 9144 9189 9308 9328 9373 9516 9517 9701 9805 9952 9994 10145 10188 10192 10262 10293 10326 10388 10625 10721 10850 10901 10916 10964 10967 11119 11383 11412 11593 11627 11679 11748 11884 11914 12151 12154 12198 12281 12312 12324 12532 12616 12744 12955 13086 13092 13278 13352 13372 13493 13716 13803 13926 14135 14237 14281 14307 14346 14417 14442 14504 14512 14683 14793 14831 14986 15301 15548 15558 15574 15868 15934 16162 16249 16263 16292 16485 16644 16705 16709 16755 16865 16988 17037 17366 17370 17410 17608 17784 17830 17912 18064 18100 18170 18200 18583 18662 19115 19147 19369 19401 19527 19561 19697 19819 19830 19906 19958 20166 20236 20403 20470 20474 20555 20705 20776 20893 20921 21198 21236 21264 21266 21318 21676 21686 21824 21921 22102 22122 22228 22260 22266 22356 22422 22471 22570 22603 22651 22707 22744 22847 22882 22931 22947 22987 23013 23038 23379 23509 23604 23623 23985 24035 24372 24410 24454 24476 24609 24701 24846 25020 25024 25139 25173 25401 25461 25499 25565 25570 25621 25652 25684 25695 25725 25835 25883 26009 26036 26078 26141 26186 26257 26308 26391 26401 26428 26472 26475 26561 26622 26667 26778 26858 26877 26960 26962 27053 27085 27087 27104 27115 27133 27210 27226 27250 27303 27354 27399 27411 27464 27590.

Litt. D. zu 75 *M* (25 Tlr.) 246 Stück und zwar die Nr. 376 493 596 666 859 904 976 1184 1186 1207 1250 1394 1749 1968 2279 2287 2436 2445 2510 2653 3051 3105 3403 3430 3524 3657 4303 4359 4485 4544 4687 4753 4788 4801 4814 5130 5171 5294 5330 5337 5388 5414 5518 5586 5635 5731 5783 5826 5847 6250 6347 6566 6798 6895 7041 7170 7232 7335 7366 7539 7549 7572 7611 7650 7749 7865 7866 8091 8105 8222 8292 8293 8528 8661 8665 8683 8692 8947 9004 9243 9300 9603 9714 9739 9764 9839 10005 10265 10408 10437 10463 10569 10598 10941 10970 11102 11264 11296 11402 11541 11649 11843 11987 11995 12131 12326 12456 12473 12552 12594 12755 13054 13139 13277 13421 13457 13512 13548 13617 13628 13657 13799 13844 13924 14012 14069 14077 14090 14119 14167 14286 14569 14751 15115 15239 15266 15350 15414 15450 15971 16050 16238 16280 16323 16402 16473 16659 16690 16751 16758 16862 17066 17081 17138 17219 17303 17307 17339 17344 17414 17705 17731 17783 17784 17877 17906 18015 18175 18255 18262 18281 18384 18406 18419 18509 18531 18537 18750 18830 18849 19160 19224 19267 19329 19568 19768

19847 19910 19980 20018 20052 20107 20218 20305 20521 20819 20684 20854 20974 21022 21050 21081 21084 21302 21316 21481 21538 21740 21766 21832 21848 21917 21920 21961 22151 22309 22450 22475 22586 22589 22632 22672 22686 22757 22774 22941 22944 22999 23008 23082 23219 23267 23293 23299 23330 23343 23346 23358 23370 23372 23373 23376 23379 23380 23401 23411.

Litt. E. zu 30 M (10 Tlr.) 13 Stück und zwar die Nr. 9662 9796 9941 9962 9985 10076 10080 10115 10120 10181 10202 10221 10250.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M 1 Stück und zwar die Nr. 391.

Litt. M. zu 1500 M 1 Stück und zwar die Nr. 10.

Litt. N. zu 300 M 3 Stück und zwar die Nr. 69 142 159.

Litt. O. zu 75 M 2 Stück und zwar die Nr. 94 125.

Litt. P. zu 30 M 1 Stück und zwar die Nr. 78.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 6—16 bez. Reihe III. Nr. 4—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. April 1909 ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf. Wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

1316. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30sten September 1908 durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 19. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 622.)

Ausweis für Krankenpflegepersonen.

1317. Den Krankenpflegeschwestern Marie Ruz und Frieda Pollitz von dem Verein Frauenmission Malche bei Freienwalde a. O. ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Potsdam, den 21. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung

betr. die Bezeichnung der Hunde auf öffentlichen Straßen usw.

1318. Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), des § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 (Ges.-S. S. 247), des § 1 des Gesetzes vom 27. März 1907 (Ges.-S. S. 37), des § 1 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Ges.-S. S. 21) sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin mit Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg folgendes verordnet:

§ 1. Hunde, die sich auf öffentlicher Straße oder an anderen öffentlichen Orten befinden, müssen, sofern sie nicht eine gültige Steuermarke tragen, mit einer Name und Wohnung des Eigentümers oder Besitzers enthaltenden Bezeichnung versehen sein, die entweder am Halsbande oder am Maulkorbe oder in anderer Weise am Hunde deutlich erkennbar anzubringen ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig wird die Regierungs-Polizeiverordnung vom 11. August 1852 (Amtsblatt Nr. 324 und 325) aufgehoben.

Berlin, den 24. Dezember 1908.

Der Polizei-Präsident.

Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

1319. Durch die gemeinschaftliche Verfügung des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers des Innern vom 27. Oktober d. J. — Justiz-Ministerialblatt Seite 387 — ist der innerhalb des Stadtkreises Lichtenberg mit der Beaufsichtigung der Märkte und den gewerblichen Revisionen, insbesondere der Kontrolle der Maße, Wagen und Gewichte usw. betraute Polizeiwachtmeister zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Berlin, den 16. Dezember 1908.

Der Polizei-Präsident.

Pharmazeutische Vorprüfung.

1320. Apothekerlehrlinge, welche eine **Dispensation** von einzelnen Vorschriften der **Prüfungsordnung, betreffend die Pharmazeutische Vorprüfung für Apotheker,** vom 18. Mai 1904 nachsuchen wollen, haben mit dem Gesuche alle zur Beurteilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servierzeugnisse usw.) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem Erfordernis einer ununterbrochenen Lehrzeit müssen so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste pharmazeutische Vorprüfung erfolgen kann.

Dies ist aber nur möglich, wenn die Gesuche in den ersten 14 Tagen des Vierteljahres hier eingehen, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 21. Dezember 1908.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1909.

1321. Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1909 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten **im Dienstzimmer Nr. 117 von 11 bis 1 Uhr** zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, Spandauerstraße 32/33, im Dezember 1908.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I. Herz.

1322. **Personalchronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Stolte zu Potsdam, Dr. Günther zu Luckenwalde und Dr. Dreibholz in Wilsnack den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Aerzten Dr. Karst in Potsdam und Dr. Bartel in Pritzwalk den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Dem Rentmeister Gumpricht bei der Königlichen Teltower Kreiskasse in Berlin ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Landmesser Eberhard Lüddecke in Belzig ist als solcher vereidigt worden.

Die bisherigen landrätlichen Privatgehilfen Nitzsche, Dreiack, Wagner und Scharnbeck bei den Landratsämtern in Prenzlau bezw. Beeskow, Jüterbog und Rathenow sind vom 1. Januar 1909 ab als Königl. Kreisassistenten bei diesen Landratsämtern angestellt worden.

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königliche Oberamtmann Zacher in Rotzis für den Bezirk 32 — Groß-Kienitz —.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Wilbrandt in Lauenhagen für den Bezirk 2 — Lauenhagen —.

Der in die Oberpfarrstelle zu Beelitz berufene bisherige Superintendent und Oberpfarrer in Gransee, Trieloff ist zum Superintendenten der Diözese Beelitz ernannt worden.

Der bisherige Stations-Inspektor Hermann Vandree ist an Stelle des kürzlich verstorbenen Oekonomie-Inspektors, Rechnungsrats Gaßner vom 1. Januar 1909 ab zum Oekonomie-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause ernannt worden.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Aufnahmegebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.)

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Alphabetisches
Sach- und Namenregister
zum Jahrgang 1908
des
Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sachregister und bei den Namen im Namenregister befindlichen Zahlen geben die Seiten an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind auf der betreffenden Seite im Öffentlichen Anzeiger zu finden.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Buchh.** Buchhalter; **Bur.** Bureau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Direkt.** Direktor; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehilfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehilfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspektor; **Insp.** Inspektor; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Kontr.** Kontrolleur; **Mil.** Militär; **Mstr.** Meister; **ord.** ordentlicher; **Prakt.** Praktikant; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rat; **Rechn.-Rev.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekr.** Sekretär; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher; **Ziv.** Zivil.

A.

B.

C.

D.

Däblow, Post-Sekr. 562.
Däter, Telegr.-Assist. 276.
Daffis, Dr., Land-Ger.-R. 223.
Daffis, Dr., Land-Ger.-R. 276.
Dahlheim, Handelsrichter. 495.
Dahlke, Telegr.-Gehilfin. 276.
Dahms, Reg.-Bauführer 44.
Dahnz, Ober-Post-Assist. 275.
Dalcke, Amts-Ger.-R. 495.
Dalitz, Post-Vize-Direkt. 225.
v. Dallwitz, Dr., Amtsvorst. 431.
Dalski, Ober-Post-Assist. 356.
Damerow, Ger.-Ref. 496.
Dankwort, Post-Direkt. 55.
Dannenbaum, Handelsrichter. 101.
v. Dannenberg, Ger.-Ref. 496.
Dantz, Telegr.-Sekr. 590.
Danziger, Dr., Rechtsanw. 427.
Darr, Post-Bur.-Beamter II. Kl. 12.
Dastig, Gef.-Ober-Insp. 496.
Daube, Ober-Post-Assist. 438.
Daue, Telegr.-Gehilfin. 212.
Daul, Reg.-Kanzlei-Diät. 437.
Davidson, Amts-Ger.-R. 495.
Debeau, Amtsanw. 101.
Deckert, Prof. 18.
Degen, Amtsvorst. 355.
Degenhard, Ger.-Sekr. 224.
Dehl, Telegr.-Gehilfin. 212.
Dehn, Telegr.-Assist. 212.
Dehnert, Kanzlei-R. 44.
Dehnert, Rechn.-R. 539.
Dembski, Ger.-Vollz. 590.
Demmler, Telegr.-Gehilfin. 620.
Denk, Telegr.-Gehilfin. 55.
Denkert, Post-Bau-Sekr. 275.
Densow, Ober-Post-Assist. 438.
Deppe, Post-Sekr. 55.
Dermitzel, Ger.-Sekr. 224.
Dern, Post-Assist. 438.
Deter, Handelsrichter-Stellv. 330.
Deters, Ober-Post-Assist. 275.
Deubel, Post-Sekr. a. D. 389.
Deutsch, Rechtsanw. 286.
Deutschland, Telegr.-Gehilfin. 212.
Devaranne, geistl. Insp. 556.
Deweke, Post-Sekr. 275.
Dewitz, Telegr.-Gehilfin. 438.
Dibbelt, Kataster-Sekr. 343.
Dickhäuser, Ober-Post-Assist. 275.
Diebel, Telegr.-Gehilfin. 605.
Dieke, Ger.-Assess. 286.
Dierke, Amtsvorst.-Stellv. 174.
Diestel, Geh. Bau-R. 44.
Diestel, Ober-Post-Assist. 619.
Diestelhorst, Ober-Post-Assist. 438.
Diether, Telegr.-Gehilfin. 12.
Dietrich, Gemeindeschullehrerin. 12.
Dietrich, Ober-Post-Assist. 275.
Dietrich, Ger.-Ref. 293.
Dietrich, Post-Assist. 389.
Dietrich, Ober-Post-Assist. 619.
Dietsch, Amts-Ger.-R. 495.
Dietz, Rechtsanw. 54.
Dill, Telegr.-Sekr. 275.
Dillger, Telegr.-Gehilfin. 212.
Dilschmann, Land-Ger.-Direkt., Geh. Justiz-R. 330.
Dilschmann, Land-Ger.-Direkt., Geh. Justiz-R. 426.
Dirksen, Gemeindeschullehrer. 70.
Dittmar, Amtsvorst.-Stellv. 223.
Dittmer, Garten-Insp. 44.

v. Dobeneck, Ger.-Ref. 404.
Doblin, Telegr.-Gehilfin. 355.
Dochow, Ober-Telegr.-Sekr. 562.
Döge, Gemeindeschullehrer. 101.
Döge, Telegr.-Assist. 212.
Doege, Staatsanwaltsch.-Sekr. 224.
Döhnert, Gemeindeschullehrer. 101.
Döhring, Ger.-Assess. 54.
Döhring, Ger.-Assess. 101.
Döhring, Telegr.-Sekr. 275.
Dölle, Telegr.-Gehilfin. 355.
Dönch, Post-Insp. 318.
Dönch, Ober-Post-Insp. 562.
Doerffell, Ger.-Ref. 293.
Dörffler, Sanitäts-R. 420.
Doering, Gemeindeschullehrerin. 44.
Dörner, Post-Assist. 620.
Dörre, Post-Assist. 12.
Dörre, Telegr.-Gehilfin. 212.
Dolgner, Telegr.-Gehilfin. 12.
Dolgner, Telegr.-Gehilfin. 494.
Dolgner, Reg.-Bauführer. 539.
Domack, Post-Assist. 276.
Domaszewski, Gemeindeschullehrer. 420.
Domke, Telegr.-Assist. 355.
Dommer, Rechtsanw. 224.
Donath, Ober-Post-Assist. 275.
Donath, Pfarrer. 619.
Dopslaff, Ober-Post-Assist. 275.
Dorendorf, Amts-Ger.-R. 495.
Dorn, Post-Sekr. 355.
Dorner, Post-Bur.-Beamter II. Kl. 275.
v. Dossow, Gemeindeschullehrerin. 286.
Dräger, Kantor. 556.
Drägert, Telegr.-Assist. 570.
Drechsler, Ober-Post-Assist. 275.
Dreger, Ober-Telegr.-Sekr. 562.
Dreiack, Kreis-Assist. 626.
Dreibholz, Dr., Geh. Sanitäts-R. 626.
Dreist, Dr., Landrichter. 276.
Drescher, Ger.-Vollz. 590.
Dreßler, Supern. 365.
Dreusicke, Post-Sekr. 355.
Drews, Ger.-Ref. 404.
Drews, Telegr.-Gehilfin. 620.
Dribbusch, Gemeindeschullehrer. 70.
v. Drigalski, Amtsrichter. 276.
Dröscher, Telegr.-Gehilfin. 12.
Droll, Gemeindeschullehrerin. 562.
Droß, Ger.-Ref. 496.
Drucks, Supern. 506.
v. Drygalski, Erster Staatsanw. 495.
Dubislav, Gymnasial-Direkt. 365.
Dubnack, Post-Sekr. 620.
Duchewitz, Ober-Post-Assist. 275.
Dude, Ger.-Ref. 427.
Dülcke, Ober-Post-Assist. 619.
Dünnwald, Ober-Post-Assist. 389.
Düring, Ger.-Ref. 101.
Dürrkopf, Rechn.-R. 540.
Dürselen, Telegr.-Gehilfin. 620.
Düsterhoff, Ober-Post-Assist. 620.
Düwert, Telegr.-Sekr. 62.
Düwert, Telegr.-Sekr. 226.
Dumzlaff, Ober-Post-Assist. 570.
Duncker, Telegr.-Gehilfin. 620.
Dunkel, Ober-Post-Assist. 590.
Dunker, Telegr.-Gehilfin. 494.
Duschek, Gerichtsschreiber. 224.
Duske, Dr., Amtsrichter. 330.
Duszynski, Ober-Berg-R. 252.
Dzur, Telegr.-Assist. 276.

E.

Ebel, Ober-Post-Assist. 438.
Ebeling, Ober-Post-Assist. 438.
Ebendorf, Telegr.-Gehilfin. 355.
Eberhardt, Handelsrichter-Stellv. 223.
Eberhardt, Handelsrichter. 539.
Eberlein, Dr., Amtsrichter. 54.
Ebert, Rechn.-R. 28.
Ebert, Ger.-Ref. 224.
v. Eckardstein, Amtsvorst. 91.
Eckardt, Kreis-Bau-Insp., Bau-R. 174.
Eckel, Post-Sekr. 570.
Eckersberg, Telegr.-Mechaniker. 330.
Eckhardt, Ger.-Ref. 101.
Eckhardt, Bahnhofs-Vorst. 223.
Eckert, Amts-Ger.-Sekr. 55.
Eggers, Dr., Notar. 427.
Eggers, Ober-Post-Sekr. 619.
Eggerß, Oberlehrer. 562.
Eggert, Ober-Post-Assist. 226.
Eggert, Gerichtsschreiber. 293.
Eggert, Rechtsanw. 427.
Eggert, Ober-Post-Assist. 438.
Eggert, Rechtsanw. 495.
Ehlers, Ober-Post-Assist. 275.
Ehlers, Post-Sekr. 275.
v. Ehrenberg, Land-Ger.-Präs. 403.
Ehrenpfordt, Gemeindeschulrektor. 208.
Ehrhardt, Gemeindeschullehrer. 70.
Ehricht, Post-Assist. 55.
Ehrke, Reg.-Supern. 464.
Ehrlich, Dr., Rechtsanw. 101.
Ehrlich, Ger.-Ref. 293.
Ehrlich, Rechtsanw. 540.
Eichholz, Gerichtsschreiber-Geh. 55
Eichner, Telegr.-Gehilfin. 438.
Eickmann, Post-Assist. 620.
Eilers, Hauslehrerin u. Erzieherin. 506.
Eirund, Gemeindeschullehrer. 420.
Eisen, Ober-Telegr.-Assist. 275.
Eisenbach, Post-Assist. 570.
Eisenblätter, Telegr.-Assist. 570.
Eisenführ, Handelsrichter. 539.
Eisenstaedt, Ger.-Ref. 427.
Eiserbeck, Reg.-Supern. 355.
Eisermann, Telegr.-Assist. 355.
Ellermann, Gemeindeschullehrer. 420.
Ellger, Dr., Ger.-Assess. 539.
Elling, Ger.-Ref. 496.
Elsholtz, Telegr.-Gehilfin. 620.
Elsholz, Ober-Post-Assist. 212.
Elsner, Landrichter. 276.
Elten, Dr., Geh. Medizinal-R. 619.
Emmeluth, Telegr.-Assist. 276.
Emmer, Post-Assist. 494.
Emmermann, Ober-Post-Insp. 306.
Empt, Post-Bau-Sekr. 12.
Endell, Reg.- u. Bau-R. 44.
Engel, Ober-Post-Sekr. 562.
Engelbert, Staatsanw. 540.
Engelbrecht, Ober-Post-Assist. 562.
Engelhardt, Rechtsanw. 540.
Engelke, Post-Bur.-Beamter II. Kl. 275.
Engelke, Ober-Post-Assist. 438.
Engelmann, Telegr.-Sekr. 275.
Engelmann, Ger.-Assess. 343.
Engelsleben, Amts-Ger.-Sekr. 344.
Engler, Telegr.-Gehilfin. 12.
Englich, Ober-Post-Prakt. 318.
Engwer, Dr., Seminar-Direkt. 141.
Ephraim, Rechtsanw. 286.
Erbe, Ober-Post-Prakt. 306.
Erdmann, Telegr.-Gehilfin. 438.

Gans, Rechtsanw. 589.
Ganschow, Ger.-Assess. 403.
Gansel, Telegr.-Gehilfin. 389.
Ganz, Reg.-Bauführer. 403.
Gareis, Superint. 485.
Garitz, Kreisverordneter. 141.
Garitz, Amtsvorst.-Stellv. 306.
Garlipp, Kantor. 208.
Gasper, Telegr.-Assist. 276.
Gaßner, Oekonomie-Insp., Rechn.-R. 626.
Gauglitz, Ober-Post-Assist. 275.
Gauglitz, Telegr.-Assist. 389.
Gawlitta, Gemeindeschullehrer. 420.
Gebauer, Ober-Post-Assist. 438.
Gebel, Land-Ger.-R. 539.
Gebert, Gemeindeschullehrerin. 92.
Gebert, Ober-Telegr.-Assist. 102.
Gebert, Kreisverordneter. 141.
Gegenward, Post-Sekr. 275.
Gehrke, Gef.-Insp.-Assist. 294.
Gehrt, Telegr.-Sekr. 275.
Gehrt, Ober-Telegr.-Assist. 330.
Geihe, Gemeindeschullehrerin. 44.
Geiseler, Telegr.-Gehilfin. 212.
Geiseler, Rechn.-R. 540.
Geisenheyner, Ober-Post-Sekr. 562.
Geisler, Ober-Post-Assist. 438.
Geister, Gerichtsschreiber. 224.
Geißler, Pfarrer. 100.
Gelfert, Pfarrer. 414.
Geltz, Amtsvorst.-Stellv. 100.
George, Reg.-Bauführer. 44.
George, Handelsrichter-Stellv. 223.
George, Gemeindeschullehrer. 420.
Geras, Staatsanw. 286.
Gercke, Dr., Rechtsanw. 142.
Gerecke, Reg.-Sup. 437.
Gerhardt, Kassen-Assist. 224.
Gerich, Post-Sekr. 102.
Gericke, Amtsvorst.-Stellv. 18.
Gericke, Amtsvorst.-Stellv. 403.
Gericke, Ober-Post-Assist. 570.
Gericke, Ger.-Ref. 589.
Gerischer, Post-Assist. 570.
Geritz, Post-Gehilfin. 12.
Gerlach, Gerichtsschreiber. 224.
Gerloff, Ger.-Ref. 344.
Germershausen, Ger.-Ref. 427.
Gern, Gemeindeschullehrer. 420.
Gernet, Ober-Telegr.-Assist. 275.
Geromont, Post-Sekr. a. D. 102.
Gerson, Dr., Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 404.
Gertin, Telegr.-Gehilfin. 438.
Geyer, Post-Sekr. 356.
Geyer, Ober-Post-Assist. 438.
Giebel, Post-Assist. 620.
Gierke, Ober-Telegr.-Assist. 620.
Giese, Amts-Ger.-Sekr. 225.
Giese, Ober-Post-Assist. 330.
Giese, Post-Sekr. 570.
Giesecke, Gemeindeschullehrer. 101.
Giesecke, Ober-Post-Assist. 438.
Gildemeister, Post-Verw. 532.
Gille, Rechtsanw. 224.
Gillert, Wasserbauwart. 106.
Gillert, Ober-Post-Assist. 438.
Ginolas, Gemeindeschullehrer. 62.
Girbig, Post-Assist. 330.
v. Gizycki, Dr., Schulrat. 27.
Gläser, Bau-R. 355.
Gläser, Amtsanw. 539.
Glasenapp, Institutsdiener. 208.

v. Glasenapp, Notar. 404.
Glaser, Telegr.-Assist. 389.
Glasow, Telegr.-Gehilfin. 355.
Glaßhagen, Telegr.-Gehilfin. 212.
Glatzel, Vize-Post-Direkt. 562.
Glatzer, Dr., Ger.-Assess. 532.
Gleinig, Reg.-Sup. 28.
Gley, Post-Bur.-Beamter II. Kl. 225.
Gliese, Amtsvorst.-Stell. 464.
Gloatz, Pfarrer. 588.
Glockmann, Ober-Post-Assist. 438.
Gnädig, Post-Assist. 620.
Gnatzy, Telegr.-Gehilfin. 438.
Gnischard, Maria, Gemeindeschullehrerin. 275.
Gnischard, Leocadia, Gemeindeschullehrerin 275.
Gockel, Gef.-Insp.-Assist. 414.
Goebel, Ger.-Ref. 496.
Göcker, Bautechniker. 355.
Goecker, Amtsvorst. 464.
Goedecke, Telegr.-Gehilfin. 432.
Göpel, Oberlehrer. 556.
Görcke, Amts-Ger.-R. 495.
Goerges, Gerichtsschreiber-Geh. 224.
Göring, Rechtsanw. 495.
Görlich, Kanzlei-Sekr. 427.
Görlitz, Ober-Post-Assist. 212.
Görlitz, Telegr.-Sekr. 330.
Görne, Telegr.-Assist. 212.
Goerner, Rechn.-R. 540.
Görnitz, Gemeindeschullehrer. 28.
Görnitz, Gemeindeschullehrer. 494.
Görres, Dr., Notar. 404.
Gößner, Justiz-R. 344.
Gößner, Rechtsanw., Justiz-R. 589.
Göttig, Post-Gehilfin. 389.
Götzke, Post-Sekr. 275.
Gohlke, Kanzlei-Sekr. 427.
Goldberg, Post-Sekr. 275.
Goldmann, Rechtsanw. u. Notar. 142.
Goldmann, Dr., Amtsrichter. 276.
Goldschmidt, Dr., Ger.-Assess. 403.
Goldstein, Ger.-Ref. 55.
Goldstein, Rechtsanw. 495.
Goldstücker, Ger.-Ref. 496.
Gollnick, Amtsanw.-Stellv. 142.
Golm, Post-Assist. 276.
Gombert II, Supern. 506.
Goodson, Handelsrichter. 426.
Gorgas, Ober-Post-Assist. 212.
Gorke, Ober-Post-Prakt. 318.
Gorke, Gemeindeschulrektor. 426.
Gossow, Gemeindeschullehrer. 420.
Gotthelf, Dr., Justiz-R. 344.
Gottlob, Ober-Post-Assist. 275.
Gottschalk, Reg.-Sup. 355.
Gotzkowski, Förster. 414.
Grabarsch, Post-Assist. 275.
Grabow, Telegr.-Assist. 620.
Grabowsky, Handelsrichter. 223.
Graebke, Amts-Ger.-Sekr., Kanzlei-R. 427.
Graef, Kreisverordneter. 141.
Gräf, Post-Sekr. 438.
Gräfe, Post-Assist. 12.
Gräfe, Ober-Post-Assist. 275.
Graeffner, Dr., Ger.-Assess. 589.
Graemer, Gemeindeschullehrer. 70.
Gräßner, Ger.-Ref. 496.
Graf, Maschinenmstr. 226.
Grafe, Dr., Ger.-Assess. 54.
Grafe, Dr., Ger.-Assess. 101.

vom Grafen-Holz, Telegr.-Assist. 276.
Graff, Ger.-Ref. 224.
Gramms, Kreisbote. 524.
Grande, Telegr.-Assist. 212.
Granzow, Amtsvorst.-Stellv. 18.
Granzow, Staatsanw.-Sekr. 590.
Grapentin, Gerichtsschreiber. 224.
Graßhoff, Staatsanwaltsch.-R. 495.
Graue, Rechn.-R. 28.
Grauenhorst, Ger.-Assess. 343.
Graunke, Post-Assist. 590.
Gravenhorst, Telegr.-Gehilfin. 12.
Greel, Post-Sekr. a. D. 330.
Gregor, Post-Sekr. 355.
Gregorovius, Dr., Reg.- u. Schul.-R. 274.
Greim, Telegr.-Gehilfin. 438.
Greim, Ober-Post-Sekr. 562.
Greisert, Telegr.-Gehilfin. 276.
Grentz, Dr., Ger.-Ref. 427.
Gresser, Telegr.-Assist. 12.
Greunuß, Post-Assist. 557.
Griese, Gemeindeschullehrer. 70.
Griese, Amts-Ger.-R. 426.
Griese, Ger.-Ref. 427.
Grieseck, Telegr.-Gehilfin. 276.
Grimm, Amts-Ger.-Sekr. 101.
Grimm, Ober-Post-Assist. 275.
Grimm, Telegr.-Assist. 276.
Gröbe, Post-Assist. 212.
v. Gröning, Dr., Ober-Reg.-R. 285.
Gröper, Post-Sekr. 275.
Gröppler, Kantor. 355.
Groethuyson, Dr., Landrichter. 588.
Gromadecki, Kanzlist. 365.
Gronck, Gemeindeschullehrer. 70.
Gropp, Ger.-Ref. 344.
Grosse, Post-Verw. 432.
Groß, Gemeindeschullehrer. 420.
Groß, Amtsanw.-Stellv. 539.
Große, Dr., Amtsvorst.-Stellv. 222.
Große, Dr., Amtsvorst. 619.
Großer, Landrichter. 286.
Großmann, Ober-Post-Assist. 275.
Großmann, Post-Insp. 306.
Großmann, Post-Assist. 532.
Groth, Ger.-Ref. 224.
Groth, Post-Sekr. 590.
Grothe, Post-Assist. 12.
Grothe, Ger.-Ref. 101.
Grothe, Amtsvorst.-Stellv. 208.
Grothe, Telegr.-Gehilfin. 570.
Grubert, Gemeindeschullehrerin. 420.
Grün, Rohrpostmaschinist a. D. 212.
Grön, Telegr.-Gehilfin. 355.
Gründer, Ger.-Assess. 426.
Grüneberg, Zeichenlehrerin. 212.
Grüneberg, Ger.-Vollz. 293.
Grünenthal, Telegr.-Assist. 276.
Grünhaldt, Post-Assist. 62.
Grünwald, Dr., Rechtsanw. 286.
Grütter, Ober-Post-Sekr. 620.
Grützmacher, Ober-Post-Assist. 212.
Grums, Fachlehrerin. 54.
Grund, Telegr.-Gehilfin. 102.
Grund, Ober-Post-Assist. 275.
Grundman, Ger.-Assess. 142.
Grundmann, Ger.-Ref. 142.
Grundmann, Supern. 506.
Grunewald, Gemeindeschullehrer. 62.
Grunow, Ger.-Ref. 142.
Grunow, Hegemstr. 186.
Grunow, Gerichtsschreiber. 414.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

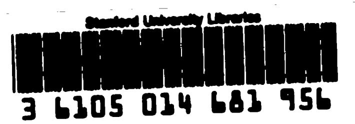
U.

V.

W.

Z.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.


Stanford University Libraries
3 6105 014 681 956

